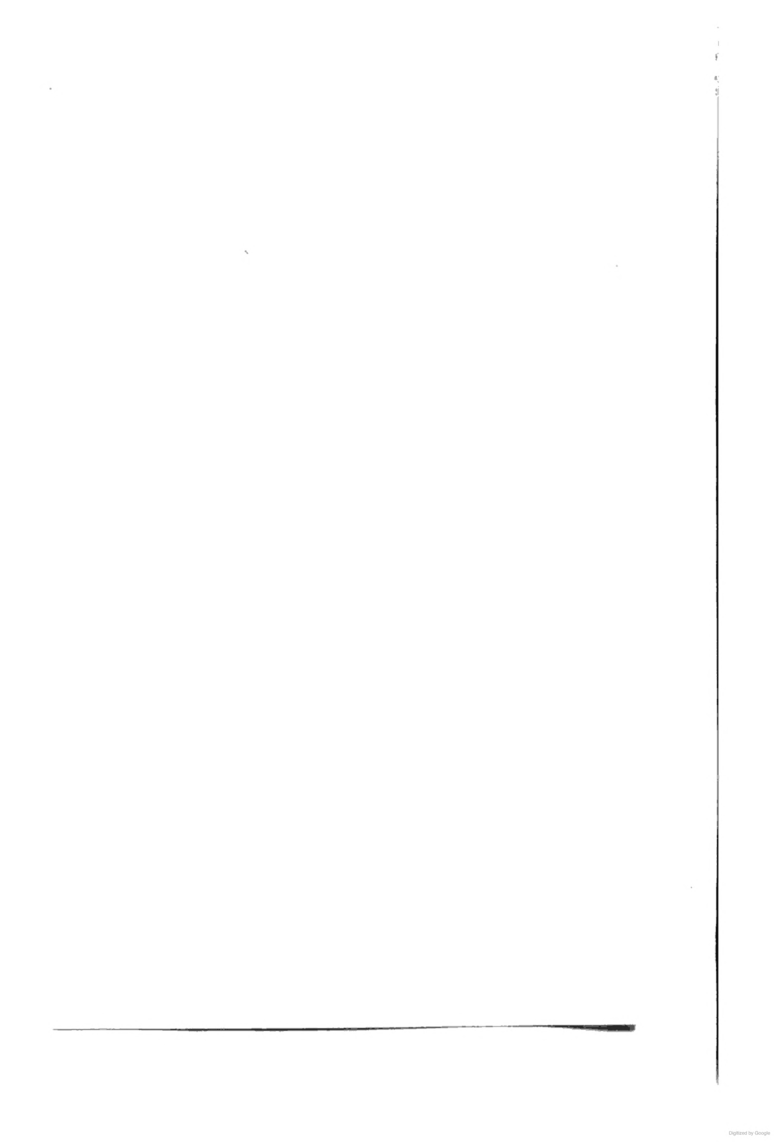
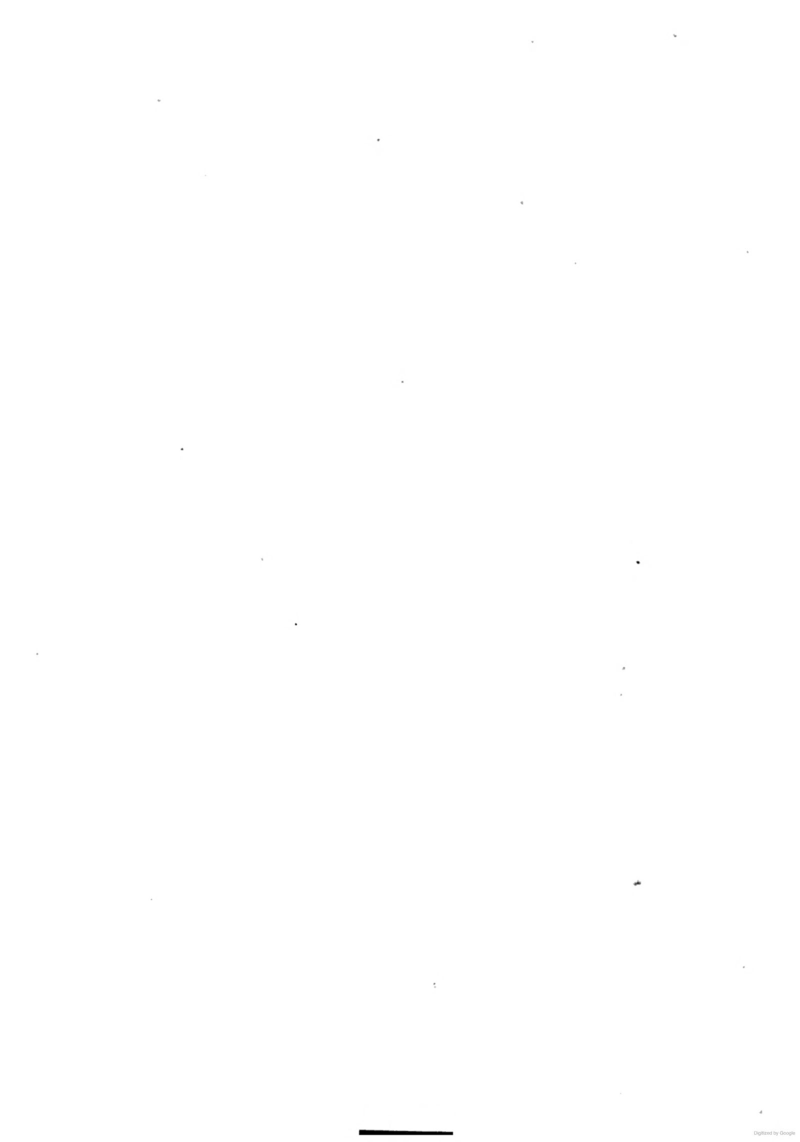



BIBLIOTHEK ZU NOETHNITZ.
№ 1707.



Aus der Mappe eines deutschen Reichsbürgers.



Aus der Mappe

eines deutschen Reichsbürgers.

Kultur-Bilder und Studien

von

Karl Braun
(Wiesbaden).

Πολλῶν ἀνθρώπων ἴδεν ἄστεα
καὶ νόον ἔγνω.
ΟΜΗΡΟΣ.

Erster Band.

Hannover.
Carl Rümpler.
1874.



Druck von August Grimpe in Hannover.

Herrn

Eduard Lasker

Mitglied des Reichstags

der Verfasser.

Berlin, SW., 55 Königgrätzer-Straße,
den 22. October 1873.

Erschrick nicht, verehrter Freund, wenn Du diese drei dicken Bände erhältst. Es ist kein dreibändiger Roman, den Du von A bis Z in einem Zuge durchlesen müßtest. Es sind nur „disjecta membra", Bruchstücke einer schriftstellerischen Thätigkeit, welche nicht zu einem vollendeten Abschluß, zu einer einheitlichen Gestaltung gelangen konnte, sei es wegen mangelnder Befähigung des Verfassers, sei es deshalb, weil ich dieses Gebiet erst betrat, als ich das Schwabenalter bereits hinter mir hatte, so daß ich als Mann mit ergrauendem Hauptharr für meine bescheidenen Versuche ein Wohlwollen und eine Nachsicht, wie solche gewöhnlich nur Erstlingsarbeiten zu Theil werden, in Anspruch nehmen mußte.

Um es kurz zu sagen, so soll diese Sammlung eine Ergänzung bilden zu meinen vor einigen Jahren erschienenen „Bildern aus der deutschen Kleinstaaterei". Ich habe die schönste Zeit meines Lebens und vielleicht auch den besseren Theil meiner Kraft im Kampfe wider die Zersplitterung Deutschlands verwendet. Was ich in jenem Feldzuge erlebte und für erwähnenswerth hielt, habe ich in dem genannten Werke niedergelegt. Dasselbe ist schon seit Jahren vergriffen; und es hat nicht an Aufforderungen gefehlt, eine neue Auflage zu veranstalten. Allein ich habe nicht dazu kommen können. Einen einfachen Wiederabdruck hielt ich schon deshalb für unstatthaft, weil Manches veraltet ist und wegfallen müßte. Es wäre dann das Wegfallende zu ersetzen gewesen durch Schilderung zwischenzeitig entstandener neuer Gestaltungen. Allein, obgleich es auf diesem Gebiete an Stoff immer noch nicht fehlt, und ich denselben sorgfältig sammele, so

habe ich doch bis jetzt die Zeit zur Bearbeitung nicht finden können, weil jeder neue Tag seine neuen Aufgaben bietet.

Im Gegensatze zu jener früheren Sammlung, welche ein zum Theil nur retrospektives Interesse hat und sich auf engeren Gebieten bewegt, habe ich hier zusammengestellt, was ich für größere und höhere Zwecke gearbeitet, nicht ohne bescheidene Zweifel, ob auch dazu die Kräfte ausreichen.

Ich habe das Buch „Aus der Mappe eines deutschen Reichsbürgers“ betitelt, weil alle diese, in den zehn Jahren von 1864 bis 1873 entstandenen Aufsätze getragen sind von dem nationalen deutschen Gedanken und ich wohl behaupten kann, daß, obgleich die Wiederherstellung des deutschen Reiches erst 1871 erfolgt ist, ich doch schon seit 1864 im Sinne eines deutschen Reichsbürgers geschrieben.

Es bedarf wohl kaum der Versicherung, daß ich bei Wahl dieses Titels weit entfernt war von allen Prätensionen. Ich hätte gerne eine anspruchslosere Bezeichnung gewählt, z. B. „Kleine Schriften“. Allein ich fürchtete, man würde mich dann fragen: „Wo sind denn die großen?“, welcher Frage gegenüber mir nichts anderes übrig geblieben sein würde, als zu verstummen.

Mit der Bezeichnung „Reichsbürger“, entgegen dem „Kleinstaatler“, will ich also weiter nichts sagen, als daß ich im Gegensatze zu jenem Buche, welches Bilder des deutschen Mikrokosmos vorführt, in diesem solche Aufsätze vereinigt habe, welche versuchen, gegenüber dem deutschen Makrokosmos, kulturwissenschaftlich, wirthschaftlich und politisch Stellung zu nehmen, und zwar in einer Weise, wie dies in parlamentarischen Versammlungen nicht immer möglich ist, wo man für historisch-dogmatische Begründungen, vielleicht mit Recht, kein geneigtes Gehör findet.

Ich habe mich ernsthaft bemüht, mich klar zu machen über die Gegensätze, welche die Gegenwart bewegen, und über die Gesetze, welche die großen Umwälzungen beherrschen, die sich in dem letzten Jahrzehnte vollzogen. Vielleicht ist es mir gelungen, dabei wenigstens einigen

Stoff zu sammeln, welchen ein Späterer nützlich verwerthet, etwa wie wir jetzt einen Chronisten des zwölften Jahrhunderts benutzen. Im Uebrigen speculire ich nicht auf Unsterblichkeit, sondern bin gerne zufrieden, mit den Genossen meiner Zeit vergessen zu werden, wenn man nur anerkennt, daß ich für diese Zeit und die Zukunft nach Kräften bemüht war.

Es geht Einem, wie es Friedrich Rückert in jenem schönen Gedicht schildert. Man strebt seinem Sterne zu und hofft ihn zu erreichen. So lange er vor uns steht, ist es der Morgenstern. Aber auf einmal wird man gewahr, daß man schon an ihm vorbei ist und daß aus dem Morgen- der Abendstern geworden. Da sucht man denn bei dessen abnehmendem Glanze zu sammeln, was man etwa errungen; zu sammeln nicht nur für sich und die Seinen, sondern vor Allem für die Freunde und Gesinnungsgenossen, welchen man ohnehin von Dem, was man etwa geleistet, den besseren Theil verdankt.

In diesem Sinne ist es, daß ich Dir, ohne deshalb auch schon für Alles auf Deine Zustimmung und Billigung rechnen zu dürfen, diese Sammlung dedicire; und da ich zugleich in Dir den höchsten Repräsentanten des Lesepublikums erblicke, wie ich mir es wohl wünschte, so bitte ich die Beifügung einiger Erläuterungen, die auch für das Publikum bestimmt sind, zu gestatten.

Der erste Band dieser Sammlung enthält eine bunte Reihe von Kultur-Studien, welche ich an den Grenzen Deutschlands gemacht habe, theils auf deutschem und theils auf ausländischem Boden. Im Wesentlichen sind es Versuche vergleichender Völkerpsychologie, welche ich, um sie mundgerechter zu machen, in die Form von Gesprächen, Reisebildern und Erzählungen gebracht habe. Ein Theil davon ist bereits in einer oder der anderen Zeitung erschienen und hat Anlaß gegeben zu der an mich gelangten Aufforderung, das Ganze zu sammeln. Gleichwohl ist Das, was ich hier gebe, nicht das Ganze, sondern nur ein Theil. Ich wollte in ähnlicher Weise auch meine Begehung der nordöstlichen Grenze (Ostpreußen und Rußland) und meine Wanderungen im Südosten, — Oesterreich, Ungarn und Sieben-

bürgen — zu Papier bringen. Allein die Zeit reichte nicht aus. Ich behalte mir aber vor, das Versäumte nachzuholen.

Ich lege einigen Werth darauf, das persönliche Verhältniß zwischen uns Deutschen und unseren Nachbarn, bei welchen wir leider nicht allzu beliebt sind, zu untersuchen, und habe auch hier einige Versuche in dieser Richtung gemacht. Ich hoffe, Du wirst anerkennen, daß ich bestrebt war, gerecht zu sein. Dies wird jedoch vor Vorwürfen nicht schützen gegenüber einer Nation, welche so außerordentlich empfindlich ist, wie unsere Vettern in Holland.

Diese Kultur-Bilder nehmen den größeren Theil des ersten Bandes ein. Den übrig bleibenden Raum habe ich benutzt, um zwei Abhandlungen vor der Vergessenheit zu bewahren, von welchen ich glaube, daß ihr Inhalt, d. h. der dort zusammengestellte Stoff, Beherzigung verdient. Der erste Aufsatz versucht an einer Parallele darzuthun, welche Fortschritte das politische Deutschland in den letzten zweihundert Jahren gemacht hat. Der andere behandelt in historisch-dogmatischer Form ein interessantes Kapitel der parlamentarischen Technik. Das Publikum ist geneigt, die Wichtigkeit der Geschäftsordnungsfrage zu unterschätzen, und deshalb habe ich versucht, diese irrige Meinung an der Hand der Geschichte und der praktischen Erfahrung zu widerlegen.

Der zweite Band verweilt am deutschen Heerd, und zwar ist Das ganz wörtlich zu nehmen; denn er handelt u. A. auch von Küche und Keller der Deutschen. Wenn diese Aufsätze eine Anleitung zur Gourmandise wären, so würde ich nicht wagen, sie einem Manne zu dediciren, welcher auch diese Seite der materiellen Existenz mit der größten Entschiedenheit hinter höhere Zwecke zurücksetzt. Allein es wird genügen, ein paar Blätter umzuschlagen, um Dich zu überzeugen, daß es sich hier um Kultur-Studien handelt, welche nebenbei den Zweck haben, auch auf diesem Gebiet gegen die alberne Anbetung fremder Fetische zu kämpfen und die verschiedenen Sitten der einzelnen deutschen Stämme zum Zwecke der Annäherung und Verständigung zur wechselseitigen Kenntniß zu bringen. Aehnliche Absichten walteten bei dem Aufsatze über die „Deutschen Vornamen“ ob. Wir Deutsche

müssen vor Allem uns selbst untereinander besser kennen lernen; wir waren ja so lange in unseren Kleinstaaten von einander abgeschlossen, wie Menageriethiere im Käfig, welche einander sehen, aber nicht zu einander kommen konnten. Ich nun habe das Glück gehabt, mein großes und schönes Vaterland nach allen Richtungen hin und bis in die entferntesten Winkel, meistens zu Fuß, durchstreifen zu können; und wenn ich von meinen hierbei gemachten Beobachtungen Etwas zusammenstelle, so wird es jedenfalls etwas zuverlässiger sein, als z. B. der Frau von Staël berühmtes Werk: „de l'Allemagne". Ich wünsche weiter nichts, als daß der Leser nur halb so viel Vergnügen beim Lesen haben möge, als ich beim Erleben und Schreiben; ich fühlte nämlich dabei, wie recht der alte ehrliche Verfasser der „Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen" hat, wenn er, etwas frei mit dem Text des Dichters umspringend, seinem Werke das Motto vorsetzt: „Dulce et decorum est, pro patria — scripsi!" (sic.)

Den zweiten Theil des zweiten Bandes bilden „Volkswirthschaftliche Streifzüge auf dem Gebiete des Rechts und der Gesetzgebung". Sie sind im Laufe des letzten Jahrzehnts geschrieben und haben alle eine polemische und agitatorische Richtung. Sie wollen bestimmte Reformen der Gesetzgebung herbeiführen oder vertheidigen, und versuchen zu diesem Zwecke das Rüstzeug in Bewegung zu setzen, welches die Wissenschaft bietet. Der erstrebte Zweck ist zum Theil schon erreicht, allein das Erreichte bedarf der Abwehr gegen Rückströmungen, welche jeder großen Reform zu folgen pflegen und sie mit dem Untergang oder mit Verstümmelung bedrohen. Die übrigen s. Z. in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte" im Laufe des letzten Jahrzehnts publizirten Aufsätze habe ich vorerst nicht reproducirt. Denn ich wollte mich auf das Nächste beschränken.

Der dritte Band zerfällt ebenfalls in zwei Theile, von welchen der eine „eitel Politik" und der andere Kulturgeschichte enthält.

In Betreff des ersteren bitte ich mir folgende Bemerkung zu gestatten:

Polybius sagt in seiner Geschichte, Buch 1, Kap. 4: „Obgleich das Schicksal viel Neues bringt und in dem Leben der Menschen und Völker sich beständig wirksam erweist, so hat es doch wirklich niemals ein solches Werk hervorgebracht, oder von Dem, was es vermag, eine solche Probe gegeben, wie in unserer Zeit."

Ich glaube, wir Deutsche können dasselbe, was Polybius von seiner Zeit behauptet, von der unsrigen sagen. Leider aber sind wir vorher so lange in der Wüste herumgeirrt, daß noch viele, sonst treffliche Männer von den partikularistischen, klerikalen und sozialistischen Meinungen, welche sie dort eingesogen, sich nicht zu trennen vermögen und dadurch, daß sie mit Geist und Geschick ihre zentrifugalen Tendenzen predigen, bei Denjenigen, welche sich ihrer Autorität nicht zu entziehen vermögen, einen der Gesammtentwickelung schädlichen Eindruck hinterlassen. Ich halte es daher für nothwendig, von Zeit zu Zeit abzurechnen mit den hervorragendsten unter diesen „zentrifugalen Gewalten" und habe mir hier, um nicht einer einseitigen Kritik beschuldigt zu werden, den Bischof von Mainz und den Philosophen von Königsberg zu einer Parallele verbunden.

Von den „Kulturgeschichtlichen Versuchen", welche den größeren Raum des dritten Bandes ausfüllen, ist Aehnliches zu sagen, wie von den „Volkswirthschaftlichen Streifzügen". Ich weiß sehr wohl, daß diese Aufsätze manchen gewagten Satz enthalten, welcher auf den entschiedensten Widerspruch stoßen wird. Ich habe sogar letzteren provozirt und die Widerlegung dem Gegner zu erleichtern gesucht dadurch, daß ich Manches auf die Spitze trieb, um zu erproben, ob es sich auch in den letzten Consequenzen bewähre, eingedenk des wahren Spruches des großen Baco von Verulam, daß die Wahrheit sich zuweilen aus dem Irrthum ergebe, aber niemals aus der Confusion. Hin und wieder finden sich in den Aufsätzen Anklänge an jene aus der Viel- und Kleinstaaterei herstammende Mißstimmung, ja Feindseligkeit gegen jede Einmischung des Staates. Ich habe diese Spuren nicht tilgen mögen. Sie erinnern an die Zeit der Entstehung, in welcher Deutschland als Ganzes noch nicht existirte. Um aber nicht mißverstanden zu werden, — und hier gestatte mir, daß ich nicht zu Dir, sondern

zur Gesammtheit der geneigten Leser spreche, — will ich nicht unterlassen hinzuzufügen, daß ich, was die Frage der Intervention des Staats und der Grenzen der Functionen der Regierung anlangt, jetzt, wie damals, den Standpunkt von John Stuart Mill in seinen „Grundsätzen der politischen Oekonomie", Buch V, Kap. 8 bis 11, theile.

Auch sonst habe ich, um nicht des esprit d'escalier angeklagt zu werden, an den einzelnen Aufsätzen möglichst wenig geändert. Ich habe mich darauf beschränkt, hin und wieder etwas Veraltetes über Bord zu werfen, oder einen Ausdruck, der in der Hitze des Gefechts etwas zu scharf gewählt wurde, zu mildern. Der Krieg muß vorübergehen, und der Friede soll bleiben. Auch ruhen die Dinge jetzt auf sicherer Basis, und man hat keinen Grund mehr, sich zu ereifern.

Endlich habe ich mich noch einer argen Unterlassungssünde anzuklagen. Ich meine die Wiederholungen, welche sich in verschiedenen Aufsätzen finden. Ich gedachte sie bei der Revision des Druckes zu streichen. Allein an verschiedenen Stellen war dies geradezu unmöglich, weil dadurch ein unentbehrliches Zwischenglied der historischen Darstellung oder der logischen Deduction (oder Induction) beseitigt worden und folglich eine Lücke entstanden wäre, welche das Verständniß erschwerte. Dann aber habe ich, und das gereicht allerdings dem Buche zum Tadel, die Streichung auch an anderen Stellen unterlassen, wo sie bei einiger Mühewaltung wohl möglich gewesen wäre. Nun könnte ich freilich zu meiner Entschuldigung mich auf eine Reihe klassischer Autoren berufen, welche es nicht besser gemacht haben und doch trotzdem, oder vielleicht gerade deshalb, allgemeine Bewunderung finden. Ich könnte auf Gajus verweisen, dessen Institutionen von Wiederholungen wimmeln, oder auf Demosthenes, welcher sich aus Anakoluthien gar nichts macht und zuweilen ganz geflissentlich aus der Construction fällt, um einen oratorischen Effekt zu erzielen. Allein ich fürchte, man könnte mir darauf erwiedern: „Quod licet Jovi, non licet bovi", und komme daher zu dem Ergebniß: Das Beste ist, man gesteht seinen Fehler ein und bittet um Indemnität. Leider weiß ich

zur Begründung der letzteren nichts weiter zu sagen, als daß die Vollendung des Drucks unter dem Setzerstrike gelitten hat und daß in Folge dessen die Revision der Abschnitte, welche am meisten der bessernden Hand bedurft hätten, in eine Zeit fiel, während deren ich außerhalb Deutschlands mit ewig wechselndem Quartier auf Reisen war und mich das Kreuzband nur selten und ausnahmsweise erreichte.

Deshalb bitte ich Dich um gütige Nachsicht; und wenn Du sie gewährst, so wirst Du nicht blos dem Zuge Deines Herzens genügen, sondern auch der Kritik mit gutem Beispiel vorangehn.

Dein

Braun.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Widmung und Vorwort V

I. **An den Grenzen des deutschen Reiches.** (Geschrieben 1872.) . . . 1

Dreimal in Nancy.

Kapitel 1. Die gute alte Bonne 3
Kapitel 2. Zur Geschichte von Nancy 8
Kapitel 3. Deutsch und Französisch 19
Kapitel 4. Die deutsche Colonie in Nancy 26
Kapitel 5. Was die Franzosen von den Deutschen erzählen 35
Kapitel 6. Was die Deutschen von den Franzosen erzählen 43
Kapitel 7. Das Recht der Frau. Romanisch und germanisch 53
Kapitel 8. Die Besiegten von Metz 66
Kapitel 9. Von Nancy nach Toul 83
Kapitel 10. Rückkehr nach Deutschland 94

Der Notar von Metz. (Geschrieben 1871.)

Kapitel 1. Zur Geschichte von Metz unter Frankreich 106
Kapitel 2. Der Widerruf des Edictes von Nantes 117
Kapitel 3. Die Reformirten von Metz 125
Kapitel 4. Der Notar Olry und seine Erzählung 135
Kapitel 5. Fortsetzung der Erzählung 144
Kapitel 6. Schluß der Erzählung 157
Kapitel 7. Die letzten Schicksale der Familie Olry 166

Bei Mijnheer und seinem Nachbar. (Geschrieben 1—3 a. 1869, 4—6 a. 1872.)

Kapitel 1. Von Wiesbaden nach Rotterdam. Deutsche Träume in einem holländischen Bette. Das Stoofje und die Quispel-Dose. 169
Kapitel 2. Deutsch-holländische Sprachverwirrung. Die eigenthümlichen Formen der Anrede. Sprüchwörtliche Redensarten. Das Fenster. Das Straßen-Profil. Die kleinen Steine. Die Beischläge in Holland und in Danzig. Das holländische Haus. Das Theetrinken. Das Todtenhemd 181
Kapitel 3. Holländische Kulturzustände. Holländische Romane und Novellen. „Van Huis“ und „Klaasje Zevenster“. Der „Domine“ und das „sprakelose Meisje van Portici“ 204

Seite

Kapitel 4. Plaudereien mit Herrn Sicherer (1872). Auseinandersetzungen und Verständigungsversuche. Die „Kölnische Zeitung" und Genossen auf der Bank der Angeklagten, beschuldigt der Versündigung an Holland. Vertheidigung der Angeklagten. „Wien neêrlandsch bloed in de aderen vloeit" 222

Kapitel 5. Holland und seine Nachbarn. Hollands neueste Geschichte. Sein großer Staatsmann 240

Kapitel 6. Aus Belgien. „Das Jahr 1874." Retrospective Prophezeiungen und prophetische Schmerzensschreie. Die Schlacht von Dorking. Der schwarze Gast. Nutzanwendung auf das deutsche Reich und auf Preußen 275

Auf dem Memeler Leuchtthurm. (Geschrieben 1872.) 315

II. **Das deutsche Reich sonst und jetzt. 1767 und 1867.** (Geschrieben 1872.) 327

III. **Die Wahlprüfungen und die Constituirung des Hauses.** Ein Beitrag zur Kenntniß der parlamentarischen Praxis. (Geschrieben 1867.) 359

I.

An den Grenzen des deutschen Reiches.

„Die Grenzbegebung geschah feierlich in Gegenwart des Volkes und unter Zuziehung der Nachbarn. Auch die Kinder wurden mitgenommen und erhielten Maulschellen, damit ihnen Zeit Lebens die Erinnerung des Vorganges eingeprägt bliebe.“

Jacob Grimm,
Deutsche Rechts-Alterthümer,
Bd. II. S. 545.

Dreimal in Nancy.

(Geschrieben 1872.)

„Matrimonia non dote, sed affectibus contrahuntur." *Parömium juris.*

Kapitel I.

Die gute alte Bonne.

Ich war dreimal in Nancy, 1853, 1870 und 1872, — im Frieden — im Krieg und — während der Occupation. Das erste Mal kam ich von Paris zurück, wohin ich über Brüssel gegangen war. Das zweite Mal kam ich von Metz, das fünf Tage vorher capitulirt hatte. Das dritte Mal kam ich von Berlin, wo ich reichshauptstadtmüde geworden.

Ich kann nicht sagen, daß das erste Mal Nancy einen sonderlichen Eindruck gemacht. Ich hatte in Paris Renaissance und Rococo, Zopf und Schnörkel, genug gesehen, um sie hinreichend satt zu haben. Im Gegensatz zu der geräuschvollen Hauptstadt glaubte ich, die Kinnbacken müßten mir knacken vor Gähnen, Angesichts der Langeweile, mit welcher mir die Provinzstadt mit ihrem einförmigen Stil und ihren breiten Straßen ohne Menschen entgegenstarrte. Und endlich, offen gestanden, hatte ich ein wenig Heimweh und sehnte mich, da ich so lange schon in der Fremde herumkutschirt war, wieder nach deutscher Rede und rheinischem Wein.

Desto mehr imponirte mir die Stadt das zweite Mal. Ich war damals nicht verwöhnt, denn ich hatte die letzte Zeit vor und in Metz zugebracht, wo Schmalhans Küchenmeister war, wo es immer regnete, und das Festland sich in einen unabsehbaren dickflüssigen gelben Brei verwandelt hatte. Ich freute mich im Voraus, wieder etwas der Wohlthaten der Cultur theilhaftig zu werden, stieß jedoch sofort auf erhebliche Schwierigkeiten. Ich hatte mir auf dem Bahnhofe von Nancy einen Packträger genommen und ihm gesagt, er solle mich in ein Hotel

erster Klasse bringen. Wir gingen von Haus zu Haus, und wurden überall abgewiesen. Es war offenbar nicht böser Wille im Spiel. Man klagte überall über zahllose Einquartierung, weniger von Officieren, als von Johannitern.

Nachdem das Vergnügen des Vergeblich-Hausirens etwa eine gute halbe Stunde gedauert, hatte ich es endlich satt. Ich änderte die Instruction, indem ich meinen koffertragenden Mentor bat, mich an irgend einen Ort, wo es nicht gar zu schlecht sei, zu bringen, vorausgesetzt, daß die Gewißheit oder doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit vorliege, Unterkunft zu finden.

Darauf trat derselbe den Rückweg an. Er ging wieder die Straße hinauf nach der Eisenbahn zu und machte dann Halt vor einem schmalen und hohen Hause, das an einen der vielen Triumphbogen angeklebt war, deren sich die gute Stadt Nancy erfreut. Er sah mich fragend an. Ich las über der Thür die Inschrift: „Ici on loge à pied et à cheval.“ (Hier logirt man zu Fuß und zu Pferd.)

„Vorwärts“, sagte ich. Wir traten ein und wurden von einer freundlichen alten Frau empfangen. Sie bejahte meine Frage nach Quartier und führte mich hoch und immer höher hinauf bis in ein kleines, aber freundliches und reinliches Zimmer nebst Bett. Meiner Gewohnheit getreu, inspicirte ich zunächst die Aussicht. Meine zwei Fenster befanden sich in gleicher Höhe mit dem obern Theile des Triumphbogens, der mit vier Statuen lothringischer Fürsten geziert war. Es schmeichelte mir sehr, hier oben „auf der Menschheit Höhen“ auf ganz gleichem Fuße mit den vormaligen Beherrschern des Landes zu verkehren. Auch bemerkte ich, daß an die steinerne Perrücke eines dieser vier alten Herzoge ein Schwalbennest angeklebt war, ganz in derselben Weise, wie das Haus selbst an den Triumphbogen geklebt war. Und was noch merkwürdiger war, in dem Neste hausten nicht Schwalben, sondern Spatzen, — freche französische Spatzen, welche wahrscheinlich die frommen lothringischen Schwalben aus ihrem Neste vertrieben hatten.

Alles das gab dem bescheidenen Quartier einen besondern Reiz. Ich acceptirte es daher bereitwillig. Die alte Frau, welche ich als Wirthin angeredet hatte, lehnte dies mit höflicher Bescheidenheit ab, — sie sei nur die „Bonne“, d. h. die Wirthschafterin, welcher die Verpflichtung obliege, es den sehr verehrlichen Herren Reisenden auf

ihren Zimmern möglichst behaglich zu machen. Ich bestellte Waschwasser und Feuer: letzteres, weil es damals (November 1870) schon recht kalt war, ersteres, weil man im Felde nicht immer Zeit und Gelegenheit hatte, sich einer exemplarischen Reinlichkeit zu befleißigen.

Während ich mich wusch, bemühte sich die gute Alte, im Kamin Feuer anzumachen, was seine Schwierigkeiten hatte. Denn es war stürmisches Wetter, und der Wind stieß von oben in den Rauchfang. Die „Bonne" lamentirte, zuerst über das Wetter, den Wind und das Feuer, und dann über das Schicksal Frankreichs. Von Zeit zu Zeit stieß sie den melancholischen Ruf aus: „Quel malheur!"

Unter Anderem erzählte sie mir, man habe in Nancy auch bei den Fabrikanten und Kaufleuten deren Vorräthe ohne Entschädigung „requirirt", d. h. weggenommen ohne Bezahlung.

Ich sagte ihr, das halte ich weder für recht, noch für zweckmäßig; das mache viel Geschrei und doch die Suppe nicht fett; man solle lieber den Gemeinden Contributionen auferlegen. Dabei springe mehr heraus, und es repartire sich auf Alle nach Maßgabe der Kräfte, so daß demnächst bei succesiver Schuldentilgung der Einzelne nicht zu sehr leide.

Damit hatte ich ihr Vertrauen erobert.

Sie fragte mich, woher ich komme.

„Aus Metz."

„Aber sind denn die Preußen in Metz?"

„Ja wohl, Madame."

„Nun, und Bazaine?"

„Gefangen."

„Und die glorreiche Rheinarmee?"

„Auch gefangen."

„Unmöglich, mein Herr!"

„Vielleicht unmöglich, aber gewiß wahr."

„Aber wir haben doch hier noch keine gefangenen Franzosen aus Metz gesehen?"

„Ganz richtig, die Soldaten sind schon nach Deutschland abgeführt, aber nicht über Nancy, sondern über Remilly, Forbach und Saarbrücken. Die Officiere dagegen werden über Nancy gehen. Sie werden heute oder morgen den hiesigen Bahnhof passiren."

„Quel malheur!"

Als mir die alte „Bonne" Abends auf das Zimmer leuchtete,

fragte sie mich mit naiver Neugier, ob ich mich denn nicht fürchte als der einzige „Prussien“ in einem Hause voll lauter Franzosen.

„Nein, Madame.“

„Aber, mein Herr, Sie haben doch keine Waffen?“

„Ja freilich habe ich deren, Madame, hier sind sie!“ (Mais oui, Madame, j'en ai, les voilà), sagte ich, zog den Stiefelknecht unter dem Bette hervor und schwang ihn mit Berserker-Mienen dreimal um das Haupt. Darob erschrak Anfangs die gute Alte bis in den Tod, dann aber wollte sie platzen vor Lachen, dieweil ich selber damit angefangen hatte.

Ich befand mich sehr wohl in dem bescheidenen Quartier. Speise und Trank war sehr einfach, aber gut, das Bett rein und die Bedienung aufmerksam. Während der paar Tage, die ich in Nancy war, erzählte mir die gute Alte die Kriegsgeschichte von Nancy während der letzten Monate.

„Denken Sie sich, mein Herr, mit welch empörender Geringschätzung man uns behandelt hat. Es mögen jetzt etwa sieben oder acht Wochen her sein, da kamen vier Mann preußische Cavallerie in unsere Stadt geritten. Blos vier Mann! Mehr waren es wahrhaftig nicht. Sie trugen lange Spieße mit einem schwarzweißen Läppchen an der Spitze. Diese Trauerfarben hat der triumphirende Feind nur gewählt, um uns zu verspotten. Die Reiter nannten sich Ulanen. Die Ulanen sollen nämlich, so sagte man mir, aus Rußland und Stiefbrüder von den Kosacken sein. Kurz, mag dem sein, wie ihm wolle, die vier unverschämten Kerls ritten vor das Hotel de Ville an der Place de Stanislas, banden die Pferde an die grille dorée (das vergoldete Gitterwerk), rückten dem Maire auf das Zimmer — bedenken Sie doch: dem Oberhaupt einer Stadt von 50,000 Einwohnern! — und eröffneten ihm von oben herunter, sie nähmen hiermit Besitz von der Stadt im Namen des Königs Wilhelm, welchem von nun an der Maire und seine Administrirten zu gehorchen hätten. Denken Sie sich diesen Affront, angethan einer Stadt, welche kraft ihrer Schönheit und ihrer glorreichen Geschichte, nach Paris die erste in der ganzen Welt ist! Erobert zu werden, das muß man sich gefallen lassen, wenn man alle Schlachten verloren hat, weil Spitzbuben, Feiglinge und Verräther an der Spitze standen und uns verkauften. Aber so erobert zu werden, — von vier Mann, — welche Besitz von uns

ergreifen, wie von einer Insel der Wilden in einem entfernten Ocean, — nein, mein Herr, dieser Spott und Hohn ist zu arg. Das fühlt selbst eine einfache und arme alte Frau, vorausgesetzt, daß sie patriotisch gesinnt ist. Das bricht das Herz. Quel malheur!“

Ich suchte sie nach Kräften zu trösten, kurz nach dem Eintritt der Ulanen, sagte ich, welche Ulanen übrigens auch mit den Kosacken gar nicht verwandt, überhaupt keine Russen, sondern ehrliche Preußen wären, sei doch auch noch ein Zug Infanterie in den Bahnhof eingerückt, dann habe man die Eisenbahn, welche nach Toul führt, bei Frouard aufgebrochen, und dann sei sogar der Kronprinz von Preußen, der Obercommandant der III. Armee, mit einer solchen Masse von Soldaten gekommen, daß sie auf dem großen Platze Stanislaus fast keinen Raum gefunden hätten, auch dermalen sei ja noch Nancy überfüllt mit Einquartierung, namentlich mit Johannitern, was doch sehr vornehme Leute seien, u. s. w.

„Kurz, Madame“, sagte ich, „die Ehre der Stadt ist vollständig gewahrt.“

Das schien sie sichtlich zu trösten.

Kapitel II.

Zur Geschichte von Nancy.

Die gute „Bonne" in dem bescheidenen „Ici on loge à pied et à cheval" sprach mit Vorliebe von der Schönheit von Nancy und seiner glorreichen Geschichte. Sie hatte mit Beidem nicht Unrecht. Sprechen wir zuerst von der glorreichen Geschichte, welche uns zugleich einen topographischen Leitfaden verspricht.

An Alter kann freilich Nancy nicht wetteifern mit Metz, das schon in römischen Zeiten ein wichtiger internationaler Markt war und durch ein Römer-Castell beschützt wurde, eine prachtvolle antike Wasserleitung besaß, wovon noch einige hohe Bogen in Jouy, gerade über der Landstraße, stehen, und außerdem sogar zwei Circus, einen gewöhnlichen, in welchem zu Lande Thiere und Menschen mit einander fochten, und einen, welchen man die „Naumachia" nannte, weil man dort Seegefechte aufführte.

Nancy und Metz repräsentiren die Doppelnatur Frankreichs, nämlich die kelto-romanische und die fränkische. Nancy ist ursprünglich die Burg eines fränkischen Herrn, Metz ist ein römisches Municipium. Diese Differenz ist sehr wichtig, nicht nur für Metz und Nancy, sondern für den ganzen Grundcharakter der Rechts-, Wirthschafts- und Kulturgeschichte von Frankreich. Der Unterschied ist erst in neuerer Zeit klar erkannt worden. Das Hauptverdienst kommt einem deutschen Gelehrten zu, nämlich unserm großen Rechtslehrer von Savigny in seiner „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter". Er hat den ersten Anstoß gegeben. Die weitere Ausführung findet man bei Raynouard, „Histoire du droit municipal", tom II. pag. 182, 249, 352 und 599, sowie bei Augustin Thierry in seinen „Betrachtungen über die Geschichte (richtiger die Geschichtsforschung und Schreibung) Frankreichs", welche er seinen vortrefflichen „Erzählungen aus den merovingischen Zeiten" (Recits des temps Mérovingiens,

précédés de considérations sur l'histoire de France, tom. I. pag. 24 und 599) vorausschickt. Gegenüber den romanhaften Versuchen, die Geschichte unserer deutschen Franken und ihrer Eroberungen in Gallien, dem sie erst den Namen Frankreich (France) gegeben haben, zu fälschen, kann gar nicht oft und nicht eindringlich genug auf das vortreffliche Werk von Thierry hingewiesen werden. An dieser Stelle will ich mich auf folgende Andeutungen beschränken:

Man hat eine alte Reim-Chronik der Antiquitäten von Metz. Sie findet sich abgedruckt in Calmet's „Geschichte von Lothringen" (Histoire de Lorraine, par D. Calmet, tom. II, Preuves, col. CXXVI). Darin heißt es wörtlich

„Metz usoit jà de droit civile
Avant qu'en Lohereigne y eut bonne ville
Lohereigne est jeune et Metz ancienne."

(Auf deutsch:)

Metz hatte schon sein römisch Recht,
Da war's in Lothringen noch ganz schlecht;
Denn Metz ist alt, Lothringen jung.

In dieser Chronik spricht sich das historische Bewußtsein der alten Stadt in seinem ganzen Umfange aus. Metz war der unter römischem Schutz stehende Grenzmarkt zwischen Germanen, Kelten und Romanen. Es hatte „Civilrecht" im Gegensatz zu den „leges barbarorum". Unter „Civilrecht" ist zu verstehen nicht nur municipales Stadtrecht im Gegensatz zu dem Rechte des flachen Landes, sondern auch römisches Recht im Gegensatze zu dem fränkischen und dem keltischen.

Wir finden dieselben Traditionen in einer ganzen Reihe französischer Städte, welche zur Römerzeit Hauptstädte der römisch-gallischen Provinz waren. Reims rühmt sich mit Stolz, daß seine Stadtverfassung, seine Magistratur und sein bürgerliches Recht römischen Ursprungs seien und über die Zeiten des heiligen Remigius (Saint Rémy), des fränkischen Apostels, weit hinausreichen. Ebenso behaupten Lyon, Bourges, Boulogne, sie hätten sich der Selbstverwaltung und der eigenen freien Gerichtsbarkeit erfreut, lange bevor Frankreich ein Königreich war, d. i. vor der Eroberung durch die Franken. Toulouse nannte sogar sein Rathhaus das „Kapitolium".

Als diese Städte aufgehört hatten, römische Provinzialhauptstädte zu sein, gestalteten sie sich zu kleinen republikanischen Inseln mitten in

dem königlichen Frankreich, in welchen zuerst die Aristokratie der fränkischen Häuptlinge Alles niedertrat, dann aber der König, unterstützt durch die römische Geistlichkeit, immer mehr dem absoluten Regiment zustrebte. Gegenüber den fränkischen „Barbaren“, gegenüber dem absolutistischen König und dem herrschsüchtigen Klerus waren diese Städte stolz auf ihr Alter, auf ihre Kultur und auf ihre Unabhängigkeit. In diesem Sinne rühmt sich also Metz: Ich bin alt als Stadt, Lothringen dagegen ist jung; in der Stadt Metz galt schon lange das Civilrecht, als auf dem Lande, d. i. in Lothringen, noch gar keine Städte, sondern nur Burgen und Schlösser des fränkischen Adels existirten und die Bauern Leibeigene waren. Beiläufig bemerkt, waren sie das schon nach keltischem Recht und unter der Herrschaft der Franken wurde ihr trauriges Loos nicht verbessert.

Das politische Bewußtsein dieser Städte, wovon einige später zum deutschen Reiche gehörten, wie auch Metz (welches letztere jedoch — der Wahrheit die Ehre — niemals eine vorwiegend deutsche Bevölkerung gehabt hat), hat in der Geschichte Frankreichs eine große Rolle gespielt. Während der Adel mit dem Klerus um die Herrschaft rang, während das Königthum sich mit dem Klerus alliirte zum Zwecke der Nivellirung und der strengsten Durchführung der Staats- und der Glaubenseinheit, während die Geistlichkeit predigte, es sei kein Heil, als im König und in dessen Glaube und Gesetz (roi, loi, foi) und in der Gleichheit unter der absoluten Gewalt des Königs, welche nichts Anderes sei, als die christliche Brüderlichkeit vor Gott; während die Legisten das französische Königthum mit staunenswerther Frechheit und Geschicklichkeit indentifizirten mit dem römischen Imperatorenthum und demselben alle Rechte der Cäsaren ohne irgend eine Theilung oder Beschränkung der öffentlichen Gewalten beilegten: standen allein diese alten Städte fest in ihren eigenen Schuhen, überzeugt von der Rechtlichkeit und von der Unvordenklichkeit ihrer Selbstverwaltung, ihres bürgerlichen Gesetzes und ihrer politischen Unabhängigkeit, beseelt von einem lebhaften Localpatriotismus, welcher oft in Pfahlbürgerthum ausartete, feindselig gegen den Staat und das Königthum, von welchen sie sich bedroht glaubten.

Dieser kelto-romanische Municipalgeist hat öfters wider die fränkische Monarchie revoltirt und bei verschiedenen Gelegenheiten eine große Rolle gespielt. Seine Wirksamkeit während der „großen Revolution“ von 1789 harrt noch auf ihren Geschichtschreiber. Daß er

bei der Pariser „Commune" 1871 mitgespielt hat, desgleichen bei den „Communen" in Toulouse, Marseille und anderen Städten des Südens, wird von keinem Geschichtskundigen bezweifelt. Daß die Londoner „Internationale" sich statt dessen für den Urheber der „Commune" ausgeben will, beruht lediglich auf Renommisterei, Wichtigthuerei und Schwindel. Die „Internationale" war noch nicht einmal die Hebamme, geschweige denn der Vater der Pariser Commune. Auch unsere deutschen Jan Bockelsons und Knipperdollings, unsere Bebel und Liebknecht u. s. w. sind vollständig unschuldig daran. Die Commune war ein Originalprodukt des kelto-romanischen Geistes.

Doch kehren wir zurück nach Nancy. Es ist also nicht, gleich Metz, ein römisches Municipium, sondern das Anhängsel einer fränkisch-lothringischen Burg. Zuerst kommt der fränkische Häuptling und dann erst die Stadt.

Man behauptet, Nancy oder wenigstens seine Dynasten kämen schon in einem Diplom Karls des Dummen von 896 vor. Dies ist indessen bestritten. Unzweifelhaft aber ist, daß die Dynasten von Nancy schon in der Mitte des elften Jahrhunderts erschienen.

Herr Lepage, der Secretair des Lothringer Alterthums-Vereins (Société archéologique Lorraine) erzählt uns:

Das Haus Nancy geht zurück bis auf Odalrich, den Bruder des Gerhard von Elsaß. Im Jahre 1069 ist Odalrich von Nancy Eigenthümer des Schlosses (am westlichen Ende) und Herr eines Theils der Stadt, nach welcher er sich nennt. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wurden die Nachkommen Odalrichs Herren der ganzen Stadt und Umgegend. Die erstere war damals befestigt und hatte schon den vereinten Kräften zweier streitbaren geistlichen Herren, des Erzbischofs von Trier und des Bischofs von Metz, mit Erfolg Widerstand geleistet. Sie wurde die Residenz der Herzoge von Lothringen und die Hauptstadt ihrer Lande.

Die zweite Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ist der Höhepunkt ihres Ruhmes. Damals wurde Nancy bedroht von dem mächtigen Herzog von Burgund, von Karl dem Kühnen, welcher der Stadt den Untergang geschworen hatte. Statt dessen fand er hier eine schwere Niederlage und seinen Tod. Sein Gedächtniß wird durch zwei Wahrzeichen erhalten. In einer Straße der neuen Stadt, welche damals noch außerhalb lag und Sumpf war, ist sein Todesjahr, 1476, mit

großen schwarzen Ziffern in das mosaikartige Pflaster eingetragen; dort ist er gefallen; und draußen in der Vorstadt Sanct Johann, die damals ein noch elendes Dorf war, finden wir westlich von der Eisenbahn, dem Güterbahnhofe (Gare des marchandises) gegenüber, das sogen. „Burgunder Kreuz", welches die Stelle markirt, an welcher man, mehrere Tage nach der Schlacht bei Nancy, seinen Leichnam wieder auffand. Im Jahre 1792, wo Frankreich seiner eigenen Geschichte den Krieg erklärte, und man noch viel ärger, als es 1871 in Paris die Commune gethan, gegen alle Kunstwerke, Denkmäler, Kirchen, öffentliche Gebäude und sonstige monumentale Bauwerke wüthete, im Jahre 1792 haben die Sansculotten auch das „Kreuz von Burgund" demolirt. Im Jahre 1822 hat man aus den Mitteln einer öffentlichen Subscription ein neues errichtet und es mit derselben Inschrift versehen, welche das alte getragen. Sie heißt:

„Im Jahre des Heils
Eintausend vierhundert sechs und siebenzig
am Tag vor Drei-König
wurde der Herzog von Burgund getödtet
und während der Schlacht hier geborgen.
Dessen zum Andenken
wurde ein Kreuz hier errichtet
von
dem Herzoge von Lotharingen,
welcher
Gott dankt für den errungenen Sieg."

Das Denkmal stellt ein Kreuz mit doppelten Querbalken vor. Dasselbe Zeichen findet sich auch auf der Porte de la craffe, welche zur Citadelle führt, und auf anderen alten Gebäuden. Doch zurück zur Geschichte von Nancy.

Man kann diese Geschichte in vier Perioden theilen, welche zugleich als Bau-Perioden gelten und insofern für den Besucher der Stadt von praktischem Interesse sind.

Die erste ist die altlothringische, während deren sich die Herzöge stritten, theils mit den Bürgern ihrer getreuen Stadt, theils mit den kleinen Herren der Nachbarschaft, sowohl den weltlichen als auch vorzugsweise den geistlichen, welche alle Gelüste trugen nach der schönen Stadt und dem reichen fruchtbaren Lande an der Meurthe. Da war der Herzog von Bar, der Bischof von Metz, der Bischof von

Trier und eine Reihe anderer Fürsten, sowohl „Kirchenfürsten", als auch „Fürsten dieser Welt", welche von Zeit zu Zeit die Stadt zu überrumpeln suchten, aber in der Regel mit blutigen Köpfen heimgeschickt wurden. Zum ersten Male passirte dies 1070 den geistlichen Herren von Metz und von Trier. Zum andern Male geschah es Ende des 13. Jahrhunderts dem Bischofe von Metz allein. Damals wurde die bereits erwähnte Porte de la craffe zum Zwecke der Vertheidigung errichtet. Sie steht heute noch, wenngleich, wie mir scheint, nicht conservirt, sondern restaurirt. Im Hauptgebäude, unter welchem das festungsartige Thor durchführt, befindet sich ein Gefängniß. Oben am Thore hängt ein Vertheidigungsdach über, um unter dessen Schutze die Stürmenden zu vernichten, oder ein Gitter herunterzulassen. An beiden Seiten stehen ein paar dicke runde Thürme von sehr massiver Construction, gekrönt mit spitzen und runden Dächern. Das Hauptgebäude trägt oben einen runden Pavillon und jeder der Thürme hat eine sogen. Laterne mit steiler Spitze.

Im Jahre 1409 vereinigten sich wieder der Herzog von Orleans, der Graf von Bar, der Bischof von Vierten (Verdun), der Graf von Nassau-Saarbrücken, der von Salm und der edle Herr Demoiseau von Commercy mit einander, um „viribus unitis" Nancy zu berennen. Allein Karl II., Herzog von Lothringen, schlug sie bei Champigneulles auf das Haupt. Dieser Karl ist der nämliche, von welchem die „Lothringer Chronik" meldet, er habe der Jungfrau von Orleans, als sie von Vaucouleurs (beiläufig bemerkt, ein altes elendes Nest, das Schiller zu unverdienten Ehren gebracht hat) nach Nancy kam, einen Harnisch, ein Schwert und ein Pferd überreichen lassen, wodurch sie so zu sagen „hoffähig" wurde.

Dann also kam die Katastrophe von Karl dem Kühnen (1476), welcher, zwischen Frankreich und Deutschland in der Mitte, ein von beiden unabhängiges Reich aufrichten wollte, ähnlich wie in der Zeit von 1870 und 1871 einige sehr avancirte deutsche Liberale Elsaß-Lothringen als Zwischenstaat zu neutralisiren gedachten. Es ging aber 1476 ebenso wenig, wie 1871. Herzog Karl mußte sein Unterfangen mit einem elenden Tode vor den Thoren von Nancy büßen. Die von 1871 kamen besser davon.

Renatus (René) von Lothringen, welcher diesen Sieg vorzugsweise der Tapferkeit der Bürger von Nancy verdankte, nahm nun die

Stadt in ganz besondere Affection, beschenkte sie mit Freiheiten, Gerechtsamen und Privilegien und that Mancherlei für deren Verschönerung.

Damals, zu Ende des 15. Jahrhunderts, bestand Nancy nur aus dem, was man jetzt die Altstadt (la ville vieille) nennt, d. h. aus dem, was innerhalb der alten Thore, welche jetzt schon tief im Innern der Stadt liegen, eingeschlossen ist. Es hatte schon sehr ansehnliche Bauwerke, wie das herzogliche Schloß, die Porte de la craffe, welche damals „Les Tours de la craffe“ genannt wurde, die Sanct-Georgs-Kirche, welche im 18. Jahrhundert zerstört wurde, und die Kirche des heiligen Epvre (sprich Ewer). Letztgenannter Heiliger ist in Deutschland, wie es scheint, nicht recipirt; wenigstens habe ich bis jetzt nicht die geringste Spur von ihm entdecken können. Es scheint ein „Genius loci“, d. i. ein Localheiliger, zu sein, ähnlich dem heiligen Ewald von Göttingen. Epvre war ein Frommer des sechsten Jahrhunderts, der an verschiedenen Orten von Lothringen Kirchen und Klöster gründete. Ein Mehreres habe ich über ihn nicht ermitteln können. Selbst der gelehrte General von Radowitz, welcher unter den Heiligen noch besser Bescheid wußte, als auf dem Schlachtfelde, scheint nichts von ihm zu wissen. Die alte Kirche des heiligen Epvre hat wegen Baufälligkeit abgetragen werden müssen. Die neue, welche man an ihrer Stelle errichtet hat, ist ein Muster moderner französischer Gothik. Die steinerne Spitze des Thurmes kann an Zierlichkeit beinahe mit derjenigen des Münsters zu Freiburg im Breisgau wetteifern. Sie ist einige Jahre vor dem Kriege begonnen worden. Selbst während des Krieges wurde unablässig an ihr fortgebaut. Jetzt ist sie vollendet. Ich selbst habe im November 1870 den damals halb vollendeten Bau besucht und die Werkleute daran schaffen sehen, wie mitten im Frieden. Die Leute sagten mir, der Bau werde bestritten aus dem Ertrage freiwilliger Subscriptionen, welche die Geistlichen veranstalteten, und welche auch während des Krieges die reichlichsten Erträgnisse lieferten. Es wird schwer sein, einen zweiten Fall der Art in der Geschichte aufzufinden. Wir Deutschen wenigstens hatten am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts während der französischen Occupation kaum Geld genug, um kümmerlich zu leben, geschweige denn, um Kirchen zu bauen. Es scheint, ein solcher Fall ist nur möglich unter so schauderhaften „Barbarenhorden“, wie wir sind, welche den Leuten ihr Geld lassen und ihren religiösen Sinn wecken.

Die zweite Periode ist die neulothringische. Sie fängt an mit Herzog Karl III., welcher von 1545 bis 1608 regierte. Er begann die Altstadt zu erweitern und die ersten Anlagen zu jenem modernen Theile zu machen, welchen man jetzt die Neustadt (la ville neuve) nennt. Nordöstlich von der Citadelle, dem herzoglichen Schloß und der St. Epvre-Kirche, am untern Ende der alten Stadt, erstreckte sich nach der Meurthe zu ein bodenloser Moorbruch. Diesen Sumpf trocknete Karl III. aus und legte an seiner Stelle den Platz Carrière an, welcher jetzt ein mit Palästen und Alleen umgebenes Oblong bildet, dessen Mitte mit Statuen und Brunnen geschmückt und mit jenen so außerordentlich geschmackvollen und zierlichen vergoldeten Gittern eingefaßt ist, welche eine Eigenthümlichkeit von Nancy bilden und von einem Sohne dieser Stadt, dem Kunstschlosser Jean Lamour, zur Zeit des Königs Stanislaus aufgeführt worden sind.

Ebenso hatte Karl III. den Greve-Platz am entgegengesetzten, oberen Ende der Altstadt angelegt. An ihm liegt jetzt das Universitätsgebäude. Die Mitte ziert ein schöner Brunnen. Die Fortsetzung desselben bildet die Leopolds-Promenade, wo man unter schattigen Bäumen eine schöne Aussicht auf das Meurthethal hat. In der Mitte steht eine Statue des Generals Dronot. Derselbe war der Sohn eines Bäckermeisters von Nancy. Napoleon I. nannte ihn den „Denker der Schlachten“ oder den „Weisen der großen Armee“. Wahrscheinlich in Anbetracht dessen hat man ihn denn auch hier in einer sehr nachdenklichen, wenn nicht gar bedenklichen Stellung dargestellt. Mit seinen Statuen hat Nancy so wenig Glück wie Metz. Ich fand noch eine andere auf dem kleinen Dombasle-Platz vor dem Lyceum. Sie ist ebenfalls von dem berühmten David von Angers und stellt den Herrn Mathieu de Dombasle vor, welcher, wie ich hiermit auf Grund der Autorität meines französischen Bädeker (derselbe heißt Adolf Joanne und ist ein sehr zuverlässiges und vollständiges Buch, gerade vier Wochen vor dem Kriege erschienen) versichere, ein sehr berühmter landwirthschaftlicher Lehrer, oder wie der Inspector Bräsig sagen würde, „ein gelehrter Oekonomiker“ (un célèbre agronome) war. Seine Statue aber hat eine verhängnißvolle Aehnlichkeit mit der Mainzer Schillerstatue. Man könnte sie den menschgewordenen Pfropfenzieher nennen. Von der Stanislausstatue werde ich später noch sprechen.

Da ich aber einmal an das Kapitel von den berühmten Nanzigern gerathen bin und dasselbe recht kurz ist, so will ich es denn auch gleich hier, gleichsam im Vorbeigehen, erledigen. Es ist Franz Callot vor Allem zu nennen, ein Zeichner und Kupferstecher von einer reichen und doch höchst realistischen Phantasie und einem tollen Humor. Nach ihm bezeichnete der berühmte Verfasser der „Elixire des Teufels", Amadeus Hoffmann in Berlin, seine Werke als „Phatasiestücke in Callot's Manier". Und es ist wahr, sie gleichen einander an toller Laune. Aber man merkt doch, daß Callot unter der heitern Sonne des Südens und Hoffmann unter dem grauen Himmel von Berlin gelebt, daß Jener unter den Rebengängen an der Meurthe und Mosel, und dieser bei „Luther und Wegener" in der Nähe des Gendarmen-Marktes gekneipt hat. Die zweite Berühmtheit ist, entsprechend der malerischen Lage und Beschaffenheit von Nancy, ebenfalls ein Zeichner, und zwar auch ein vorwiegend humoristischer Zeichner von seltener Productivität. Es ist unser Zeitgenosse, Herr Grandville, der Urheber der „Sprechenden Thiere", der „Kleinen Leiden des menschlichen Lebens" und einer Menge anderer moderner Illustrationen.

Mit Karl III., der beiläufig bemerkt auch viel für den Gewerbfleiß, die Kunst und die Wissenschaften gethan haben soll, erlosch die zweite Blüthezeit von Nancy. Seine Nachfolger Karl IV. und Karl V. hatten die Hände voll zu thun, um sich des ländergierigen Frankreichs zu erwehren, was ihnen nicht immer gelang. Das arme Land hatte alle Schrecken des Krieges, der Pest und der Hungersnoth auszustehen und gelangte erst wieder zu einer Art von Behagen, als in Folge des Friedens von Riswick Leopold der Erste wieder in den Besitz des Herzogthums Lothringen gelangte und sich bemühte, die Wunden des Krieges zu heilen.

Die dritte Periode ist die polnische. Stanislaus Leszczynski, König von Polen und, was damals noch mehr sagen wollte, Schwiegervater Ludwigs XV., erhielt durch den Länderschacher von 1736 zur Entschädigung für sein Königreich Polen die Herzogthümer Lothringen und Bar. Er nahm seine Residenz in Nancy und vollendete dort, was Leopold begonnen hatte. Ein wohlwollender, leichtlebiger und geschmackreicher Mann, der über große Mittel verfügte, suchte er die Reize der Natur, mit welchen Nancy glänzt, durch die der Kunst zu überbieten. Die neue Stadt ist großentheils sein Werk. Dieser Platz

Stanislaus, jetzt einer der schönsten, behaglichsten und heitersten in ganz Europa — und das will doch viel sagen — war noch im Anfange des 18. Jahrhunderts eine kahle Fläche, welche sich zwischen der Alt- und der Neustadt hinzog. Sie zeichnete sich durch nichts aus, als durch ein sinnreiches Marterinstrument, das man vormals in Frankreich den „Pilori" und in Niederdeutschland den „Kaak" nannte.

Letzteren kann man auf dem Markte der Hansestadt Lübeck heute noch sehen; er ist aber außer Gebrauch gekommen und wird nur noch conservirt als eines der alterthümlichen Wahrzeichen der Stadt. Das Ding besteht aus einem Unterbau mit einem offenen und beweglichen Drillhäuschen darüber (oder „Drilles", wie man am Rhein sagt), in welchem der Malificant, wie am Pranger, öffentlich zur Schau gestellt und zur Belustigung eines hohen Adels und verehrlichen Publikums herumgedrillt wird.

Schon Leopold hatte dies Häuschen beseitigt und den Platz zu skizziren begonnen. Stanislaus Lesczynski umgab ihn mit einer Reihe von Palästen und einem Triumphbogen, deren er überhaupt, obgleich nirgends Triumphator, sehr viele gebaut hat, dieweil dies damals so Sitte war und es sein Schwiegervater Louis XIV. auch that. Von den übrigen Bauten des polnischen Königs werde ich später noch reden. Hier beschränkte ich mich darauf zu sagen: Stanislaus ist es, welcher dem heutigen Nancy seinen Charakter aufgedrückt hat; und wenn er am heutigen Tage mit seiner riesigen Allongeperrücke in seiner großen vergoldeten und federbuschgeschmückten Kutsche, zwölf Läufer und zwölf Vorreiter voran, zu den prachtvollen, aber leeren Straßen der Stadt hereingefahren käme, so würde dies Niemand für einen Anachronismus halten, sondern es ganz natürlich finden. So wenig hat die Stadt in hundert Jahren ihren Charakter geändert. Sie ist das Lothringer Potsdam.

Die vierte Periode ist die französische. Von ihr ist wenig zu sagen. Sie beginnt mit dem 23. Februar 1765, wo Nancy französisch ward. Mit diesem Augenblick hört seine municipale und territoriale Geschichte auf. Es ist nichts mehr als ein Stück von Frankreich, dessen Freuden und Leiden es theilt. Zu den Leiden ist insbesondere auch die französische Revolution zu rechnen, während deren die sanskulottischen keltisch-romanischen Knipperdollings und Bockelsons hier einen eben so argen als zwecklosen Vandalismus entfalteten, ob-

gleich damals das Petroleum noch nicht erfunden war. Uebrigens freute sich die Stadt, des ewigen Wechsels und der unaufhörlichen Kämpfe müde, endlich in den Hafen eines großen Staates eingelaufen zu sein, der ihr Ruhe und Frieden garantirte. Und wir hätten sie gewiß nicht gestört in dieser schönen Gewohnheit des Daseins und Wirkens, wenn nicht am 15. Juli 1870 in Paris der verhängnißvolle Ausspruch gefallen wäre:

„Je préfère la guerre!“

Kapitel III.
Deutsch und Französisch.

Als ich das erste Mal (1853) in Nancy war, wimmelte es dort von Mouchards. Das zweite Mal (1870) von Johannitern. Das dritte Mal (1872) von deutschen Officieren und Soldaten. Das erste Deutsch, was ich um Pfingsten 1872 aus dem Munde unserer Soldaten hörte, war Ostfriesisch. Ich hatte diese zwar nicht schöne, aber behäbige Mundart seit mehr als dreißig Jahren nicht mehr vernommen, erinnerte mich aber immer noch lebhaft daran, wie mir 1841 der lange Claus Harms Rohlfs Piephütge aus Petkumer-Münnich (so nannte man ihn) in Göttingen auf der Kneipe allemal, wenn ich ihm ein Viertel vortrinken wollte, antwortete: „Sup en hehlen!" (Trink einen Ganzen.) Man kann sich denken, daß die ostfriesischen Laute in Nancy, in Feindesland, angenehme Jugendreminiscenzen und eine Art Heimathgefühl in mir weckten. Auch belustigte es mich nicht wenig, daß die Soldaten die Inschrift „STANISLAS" mit großer Beharrlichkeit „Sanct Anislaus" auszusprechen pflegten, mit dem Accent auf der Sylbe „NIS".

Die Pariser Zeitungen werden nicht müde, zu versichern, die deutschen Soldaten in dem occupirten Frankreich litten an Heimweh, sie sehnten sich, gleich Odysseus, den aufwirbelnden Rauch aus der heimathlichen Wohnung wieder steigen zu sehen; und da man in Deutschland diese Stimmung kenne und derselben gerecht werden müsse, so werde der Fürst Bismarck begierig auf jeden Vorschlag, welchen man ihm wegen der noch restirenden Milliarden und der Räumung mache, eintreten und mit beiden Händen zugreifen. Abgesehen nun davon, daß der Fürst-Reichskanzler nicht der Mann ist, sich durch sentimentale Rücksichten in der Verfolgung politischer Nothwendigkeiten beirren zu lassen, so habe ich von der Stimmung, welche ihnen die Pariser Journalisten andichten, bei unseren braven ostfriesischen Jungen nicht das

Geringste wahrgenommen. Im Gegentheil. Sie befinden sich wohl und leben „wie unser Herrgott in Frankreich“ (wenn es mir erlaubt ist, diese am Mittelrhein landläufige Redensart auf sie anzuwenden). Ihre Löhnung ist hoch, und ihre Stellung keineswegs isolirt.

Nach meinen Beobachtungen scheint Jeder von ihnen sogar schon seinen „Schatz“ unter „den Töchtern des Landes“ zu besitzen und in Folge dessen etwas Französisch gelernt zu haben; und einige Officiere, die ich darüber befragte, bestätigten mir meine Wahrnehmung mit dem Zusatze, es sei das wirklich in einem höheren Grade der Fall, als im Interesse des Dienstes und der Gesundheit zu wünschen wäre. Uebrigens geschieht alles Erforderliche, um auch auf französischer Erde deutsche Zucht und Sitte aufrecht zu erhalten. Die Soldaten habe ich noch nie klagen hören über den „Reichsfeind“, wohl aber über den schweren Dienst. Allein es liegt auf der Hand, wie nothwendig der letztere ist, um unter solchen schwierigen Verhältnissen die (hier doppelt nöthige) Disciplin zu wahren. Es sind denn auch, abgesehen von einer Mordthat, die gleich im Anfange vorkam und ihren Grund in Eifersucht gehabt haben soll, sonstige Conflicte mit den Eingeborenen nicht zu beklagen.

Das Hauptverdienst hiervon schreibt die französische Bevölkerung dem General Manteuffel zu, welcher, ohne irgendwie seiner hohen und verantwortlichen Stellung Etwas zu vergeben, es dennoch versteht, die Franzosen so zu nehmen, wie sie sind, und sie so zu behandeln, wie sie es wünschen, d. h. mit einer eisernen Hand im sammtenen Handschuh. Von Deutschen habe ich sogar die Klage gehört, der General sei zu höflich gegen die Franzosen. Ich halte diese Klage für grundlos. Gegenwärtig handelt es sich ja nicht mehr darum, die Leute zu schinden und zu plagen, wie dies während des Krieges oft eine traurige Nothwendigkeit war, namentlich gegenüber völkerrechtswidrigen Extravaganzen der Bevölkerung. Jetzt ist es nur noch unsere Aufgabe, unsere neue Reichsgrenze und die Erfüllung der Verträge zu sichern; und man soll daher keinen Schritt weiter gehen, als zu diesem Zwecke erforderlich ist. Wenn aber irgend wo, so gilt in diesem Lande die Parole: „Fortiter in re, suaviter in modo“, d. h. streng in der Sache und höflich in der Form. Der Franzose verzeiht der Obrigkeit sehr leicht eine Ungerechtigkeit (in der Weise haben ihn seine jeweiligen verehrlichen Regierungen durchaus nicht verwöhnt), aber sehr schwer

eine Unhöflichkeit. Ich habe mich daher aufrichtig gefreut, von allen Franzosen, die ich danach fragte, zu hören, Herr von Manteuffel sei ein feiner und höflicher Mann, „un homme de politesse et de coeur“. Im Elsaß beschwert man sich über nichts mehr, als über die Unhöflichkeit der deutschen Subaltern-Beamten, und ich selbst habe auf der deutschen Zollgrenze zwischen Nancy und Metz, in Noveant, eine Probe davon genossen, welche mich jene Beschwerden begreifen ließ. Ich werde davon noch erzählen. Es ist gut, daß wenigstens in den oberen Regionen ein anderer Ton herrscht. Obgleich letzteres wieder an die bekannte deutsche Scala erinnert, — an jene herabgleitende Scala, welche lautet, wie folgt:

„Der Minister ist — freundlich.
Der Oberpräsident — gnädig.
Der Regierungspräsident — herablassend.
Der Regierungsrath — stramm.
Der Landrath — streng.
Der Amtmann — grob.
Der Dorfschulze aber — ein tyrannischer Wütherich.“

Von besonderem Interesse war es mir, das wechselseitige Verhältniß zwischen den deutschen Officieren und Beamten auf der einen, und dem gebildeten französischen Publikum auf der andern Seite zu observiren, und zu hören, wie die Deutschen von den Franzosen und umgekehrt wieder die Franzosen von den Deutschen urtheilten.

Um die Sache klar zu stellen, muß ich mich eines dritten Vergleichungs-Objectes bedienen, nämlich des Verhältnisses zwischen den Eingeborenen und der österreichischen Garnison in dem alten kleinstaatlich zerrissenen Italien. Ich reiste in diesem Lande im Jahre 1855. Damals war Lombardo-Venetien noch österreichisch. Außerdem hatte eine Anzahl italienischer Städte, wie z. B. Ferrara, Bologna u. s. w., österreichische Garnison. Zwischen dieser Garnison, namentlich auch den Officieren und deren Frauen, auf der einen und den Italienern auf der andern Seite, gab es gar keine Berührungs-, sondern nur Abstoßungspunkte. Man mied sich beiderseits, wie Feuer und Wasser. Eine Italienerin, welche im Verdacht stand, einen österreichischen Officier zu kennen, oder auch nur angesehen zu haben, war der nationalen Vehme, der Acht und Aber-Acht verfallen. Ein zartes Verhältniß zwischen den antipodischen Elementen war unter allen Umständen

lebensgefährlich; und Mordthaten, deren Urheber nie an den Tag kam, gehörten nicht zu den Seltenheiten. In jeder Garnisonstadt hatten die Officiere stets ihr besonderes Café und ihren besonderen Restaurant, worin man Niemanden sah, als eben nur österreichische Officiere; und wenn sich Einer der letzteren in irgend ein anderes Local wagte, so entfernten sich daraus sofort die Eingeborenen in geräuschvoll demonstrativer Weise.

In Nancy habe ich Nichts dieser Art wahrgenommen. Ich habe öfters mit Officieren im Café Stanislas und an anderen Orten zusammen gesessen, ohne daß die Einheimischen sich im Geringsten dadurch genirt gefühlt hätten. Ich habe nur eine einzige Ausnahme zu registriren. Es war an der Table d'hôte des Hotels, worin ich logirte. Mir gegenüber saßen zwei junge Franzosen, — nicht aus Nancy, sondern meines Bedünkens aus dem innern Frankreich. Ich hatte mich mit ihnen über Tisch über gleichgültige Dinge unterhalten. In dem Nebenzimmer nahmen preußische Officiere mit einigen Damen ein Diner à part ein; ein Husaren-Lieutenant trat aus der Verbindungsthür, rief einen Kellner und verschwand dann wieder im Innern des Zimmers. Unmittelbar darauf sagte mein Vis-à-Vis mit halblauter Stimme zu seinem Nachbar Etwas; ich glaubte die Worte „Prussien" und „Cochon" deutlich zu hören. Ich bemerkte darauf dem Herrn, daß ich, wider Willen, gehört, was er gesagt habe, und da ich selbst ein „Prussien" sei, so interessire es mich, zu erfahren, welche Ideenassociation in seinem Kopfe existire zwischen dem Begriffe eines „Prussien" und dem eines „Cochon". Der Mann antwortete darauf, nicht ohne Verlegenheit, es sei nicht seine Absicht gewesen, die vertrauliche Bemerkung, welche er in Betreff des Husaren-Officiers seinem Nachbarn gemacht, so laut, daß ich sie hören könne, vorzutragen, oder überhaupt mir sonst irgendwie ein Aergerniß zu bereiten, allerdings habe er das Wort „Prussien", nicht aber das Wort „Cochon" ausgesprochen. Ich gab mich mit dieser Explikation zufrieden.

Am andern Tage erzählte ich diese Geschichte einem Bürger von Nancy, einem Stockfranzosen, der sehr unglücklich war über die deutsche Occupation und mir Mancherlei erzählt hatte von der „deutschen Mißregierung im Elsaß" und deren unglücklichen Opfern, welche nach Nancy geflüchtet seien. Die Antwort dieses zwar etwas fanatischen, aber ehrlichen und anständigen Mannes lautete ungefähr so:

„Ja, sehen Sie, mein Herr, so geht es uns. Was die Anderen sündigen, das müssen wir, die Bürger von Nancy, ausbaden. Ich theile Ihren Argwohn, daß Ihr Vis-à-vis wirklich das Wort „Cochon“ gebrauchte, aber es nachträglich aus Feigheit abgeleugnet hat. Denn nach Ihrer Beschreibung der Person und der Aussprache ist der Mann aus Marseille. So sind diese Südländer. Sie haben unter dem Kriege wenig gelitten, deshalb sind sie so übermüthig. Sie schreiben sich als eigenes Verdienst zu, was in Wirklichkeit ein unverdientes Glück ist. Auf uns Unglückliche, die wir für das Vaterland geduldet haben und noch dafür leiden, sehen sie gerade deshalb, anstatt uns nach Kräften zu helfen, wie auf Parias herunter. Sie verachten uns, weil wir leiden. Sie triumphiren über uns, weil sie nicht leiden. Oh, wenn Sie wüßten, wie das weh thut! Und besonders von einem Compatrioten. Sie selbst, mein Herr, Sie, ein Deutscher, ein Preuße, ein Gegner, ein Feind, ein Mann, dessen Urtheil über uns vielleicht gerecht, aber — nehmen Sie mir das nicht übel — ein wenig hart ist, Sie haben mehr Mitgefühl und Bedauern für unsere unglückliche Lage, als ein solcher französischer Landsmann aus dem Süden. Ich kann Ihnen dafür einen Hergang anführen, den ich vor wenigen Tagen erlebte. Ein Herr aus Marseille, mit welchem ich in Geschäftsverbindung stehe, war kürzlich hier. Er machte mir die heftigsten Vorwürfe darüber, daß in meinem Hause ein deutscher Officier wohne.“

„Aber was wollen Sie?“ sagte ich, „ich habe ihm ja nicht vermiethet, und es ist nicht mein Wille, daß er hier wohnt. Er ist hier einquartiert. Contre la force il n'y a pas de résistance.“

„Ach was!“ schrie er großschnauzig, „Sie hätten ihn gar nicht hereinlassen dürfen.“

„Nun, dann hätte man mit Gewalt meine Thür geöffnet und ihn hereingeführt!“

„Gut, wenn man ihn zur Thür hereingeführt hätte, so mußten Sie ihn zum Fenster wieder hinauswerfen.“

„Recht schön, mein Herr, für Marseille vielleicht recht gut, aber hier in Nancy doch dermalen für Leib und Leben gefährlich.“

„Nun, wenn Sie denn auch keine Gewalt gebrauchen wollten, so konnten Sie doch die Frau und die Kinder des Mannes tagtäglich chicaniren, so lange, bis sie freiwillig auszogen. Solchen täglich wiederholten kleinen Nadelstichen widersteht ja doch Niemand.“

Da konnte ich aber nicht mehr länger an mich halten. Selbst auf die Gefahr hin, eine Geschäftsverbindung zu verlieren, auf deren Erhaltung ich Ursache habe, einigen Werth zu legen, rief ich:

„Was, mein Herr, Sie wollen einem Franzosen zumuthen, sich niedriger Handlungen gegen eine wehrlose Frau und unmündige Kinder schuldig zu machen? Ich sage Ihnen, Sie sind nicht würdig, ein Franzose zu sein, und das Unglück, das unser schönes Land betroffen, würde zu begreifen sein, wenn es bei uns mehr Menschen gäbe von Ihrer Gesinnung. Sie wollen Gewalt gegen Hülflose üben und verspotten zugleich das Unglück des Landes! Ja, mein Herr, unser Unglück! Dieses echt französische Lothringen, diese schöne Stadt Nancy, leiden sie nicht bereits beinahe zwei Jahre unter der Invasion der Barbaren (pardon, Monsieur, aber so sagte ich wirklich), bluten wir nicht aus tausend Wunden? Und ist es nicht Frankreich, das ganze übrige Frankreich, für welches wir leiden? Leiden wir nicht für die Thorheit der Regierung, welche einen Krieg anfing, ohne im Geringsten dazu vorbereitet zu sein? Leiden wir nicht für das Land, das die richtige Gelegenheit zum Friedensschluß versäumt und die „guerre à outrance“ angefangen hat, ohne die geringste Möglichkeit des Gelingens? Leiden wir nicht für Euch im Süden, die Ihr, statt Euch einmüthig zum Krieg zu erheben, communistische Polissonerien gemacht habt? Und in diesem Augenblick, wo das schwere Joch eines Feindes, welchem jedes menschliche Gefühl, jedes Erbarmen fremd ist (pardon, Monsieur) noch auf unserm Nacken lastet, in diesem Augenblicke ist Euch unser Unglück noch nicht groß genug? Ihr wollt verlangen, daß wir Thorheiten begehen, welche Frankreich nichts nützen, wohl aber uns unfehlbar noch tiefer in das Unglück stürzen? Oh, hättet Ihr im Süden doch auch den schrecklichen Becher dieses unglücklichen Krieges leeren müssen bis zur Hefe, gleich uns! Ihr würdet dann vernünftiger und patriotischer sein, als jetzt. Ihr würdet nicht das Kriegsgeheul anstimmen in einem Augenblicke, wo wir noch auf Gnade und Ungnade in die Gewalt unseres unbarmherzigen Feindes — pardon, Monsieur! gegeben sind, — in einem Augenblicke, wo Euer unsinniges Geheul, Eure ohnmächtige Wuth, Euer Geschrei nach einer, dermalen noch nicht möglichen Revanche, zu nichts dienen kann, als unsere Qualen zu vergrößern und zu verlängern.“ — —

Diese Declamation ging noch eine geraume Weile in demselben Style fort. Als sie zu Ende war, sagte ich:

„Es freut mich, in Ihnen die Stimme des gesunden Menschenverstandes (sens commun) zu hören. Aber man hört sie gegenwärtig noch so selten, daß man unwillkürlich an das alte Wort erinnert wird: Le sens commun n'est pas si commun!“

„Sie irren, mein Herr“, erwiderte er, „ich kann sogar behaupten, daß hier zu Lande meine Auffassung die herrschende ist. Leider gelangt sie nicht öffentlich zum Ausdruck. Die Leute, welche gegenwärtig noch ausschließlich das Wort haben, das sind die alten Parteien und sodann die Priester und die Journalisten, die Klerikalen und die Radikalen, die Römlinge und die Internationalen, die Schwarzen und die Rothen. Mais ça ne durera pas! Das wird ein Ende nehmen! Glauben Sie mir, Frankreich wird seinen wahren Genius, den Genius des Fortschritts und der Civilisation, wieder finden.“ — —

So viel von unserer Conversation. Zu dem Worte „Priester“ will ich en passant und in parenthesi nur Folgendes bemerken: In der guten Stadt Nancy giebt es allein 107 — sage und schreibe: einhundert und sieben — Ordenshäuser und verwandte Institute, und der dritte Mann, der Einem (abgesehen von der Besatzung) auf der Straße begegnet, ist ein Priester, ein Mönch oder eine Nonne. Wie viel Jesuiten darunter sind, weiß ich nicht.

Kapitel IV.

Die deutsche Colonie in Nancy.

Es ist richtig, die Familien der in Nancy wohnhaften Officiere und Beamten haben keinerlei Umgang mit französischen Familien. Dies beruht jedoch nicht auf Haß oder Abneigung Seitens der letzteren. Ich habe mehrere Franzosen darüber gefragt und will hier zusammenstellen, was sie mir sagten:

„Wir haben gar nichts gegen Ihre Landsleute und deren Familien, die Herren sind Gentlemen, und die Damen zeichnen sich durch viel ehrbaren und häuslichen Sinn aus. Hätte Nancy das Unglück gehabt, annectirt zu werden, wie unsere Nachbarstadt Metz, die an französischer Gesinnung nicht hinter uns zurücksteht, so würden wir nicht den geringsten Anstand genommen haben, mit den Familien aus Deutschland zu verkehren. Aber jetzt ist es uns unmöglich. Wir sind sicher, wir bleiben französisch, die Occupation wird früher oder später aufhören. Spätestens 1874, vielleicht aber auch — was Gott gebe — schon 1873. Ihre Tage sind gezählt. Wenn wir nun während der Occupation mit den deutschen Familien in gesellschaftliche Beziehung getreten wären, was sollte dann aus uns werden nach der Occupation? Es wäre doch immer nur die gebildete Klasse, welche im Stande und berufen wäre, mit den Deutschen zu verkehren. Die gebildete Klasse befindet sich aber in der entschiedensten Minorität. Die ungebildete Majorität, welche ohnedies schon à la Communard von Haß und Bosheit erfüllt ist, würde sich mit Eifer eines Vorwandes bemächtigen, welcher ihr Gelegenheit böte, ihre bösen Leidenschaften wider uns auszutoben. An Aufhetzern würde es nicht fehlen. Namentlich die Leute, die aus dem annectirten Elsaß hierher geflüchtet und von Haß wider die Deutschen erfüllt sind, würden sich ein Vergnügen daraus machen. Und endlich, wenn wir uns auch über Alles das hinauszusetzen geneigt wären, und wenn auch die Deutschen uns mehr, als sie es thun, entgegenkämen, so zeigt sich immer noch eine unüberwindliche Schwierigkeit.

Sie liegt in der Frage: Wer soll anfangen? Gesetzt, ich finge an, bin ich dann sicher, daß mir der A, der B, der C und der D nachfolgen? Und wenn sie nun nicht nachfolgen? Wenn ich allein bliebe? Wäre ich dann nicht stigmatisirt für immer? Ich könnte mich dann, wenn die Deutschen demnächst abziehen, dem letzten Zug anschließen und mit auswandern in die „Fatrelande Allmande“. Kurz, es läuft Alles auf das alte Lied hinaus:

„Was Viele treiben, finden Alle gut.
Die Menge hat nicht Meinung und nicht Muth.“

Diese heillose Furcht, irgend etwas Anderes zu machen, als wie es der tout-le-monde, der „Jedermann aus dem Volk“ macht, ist allgemein und in allen Dingen verbreitet. Vielleicht herrscht bei uns Deutschen gegentheilig etwas zu viel Hang zur individualistischen Zersplitterung, zum Eigensinn und zur Quertreiberei. Die Franzosen leiden an dem andern Fehler. Der tout-le-monde ist dort ein schrecklicher Tyrann. Wer sich ihm nicht unterwirft, der wird einfach niedergeschlagen. Eine Berechtigung der Minorität wird nicht anerkannt. Jedermann muß mit dem Strome schwimmen.

Und dann diese ewige Angst. Sie ist uns Deutschen beinahe unbegreiflich. Als ich 1853 in Nancy war, fürchtete man sich vor dem Kaiser und seiner politischen Geheimpolizei. 1870 fürchtete man sich vor dem Krieg, vor den „Prussiens“ vor den „Tout-bleus“ (so nannte man die Baiern). Heute fürchtet man sich vor seinen eigenen Landsleuten, vor den „prolétaires“, vor der „vile multitude“, vor dem Terrorismus der Masse.

Und man kann leider nicht sagen, daß die Furcht vor der letzteren ganz unbegründet wäre. Als jene Subscription „zur Befreiung des Landes von den Barbaren“, jene beabsichtigte freiwillige Zeichnung von drei Milliarden Francs, die, an sich völlig unausführbar und lächerlich, denn auch ausgegangen ist, wie das bekannte „Hornberger Schießen“, — als jene Subscription noch im Zuge war, bedrohte man die Leute, welche nichts zeichneten (bezahlt haben sie schließlich Alle nichts, denn sie hatten ja nur gezeichnet für den unmöglichen Fall, daß Alles aufgebracht würde), öffentlich, oder man heftete ihnen Nachts Pasquille ans Haus, oder Brandbriefe.

Wie man 1853 nicht wagte über Politik zu sprechen aus Furcht vor Oben, vor dem Kaiser und seinen Mouchards und agents pro-

vocateurs, so wagt man 1872 nicht mit den Deutschen umzugehen, aus Furcht vor Unten, vor dem Gesindel.

Die in Nancy wohnhaften deutschen Familien ertragen diese gesellschaftliche Isolirung mit gelassenem Herzen. Der einzige Punkt, der sie vielleicht vorübergehend genirt hat, das waren ihre Kinder. Wenn Franzosen ein fremdes Land occupiren, dann nehmen sie wohl ihre Frauen mit (oder vielleicht noch lieber das Surrogat dafür), aber ihre Kinder würden sie ohne Zweifel in Frankreich lassen. Bei den Deutschen ist das anders. Wie schon unsere Vorfahren — die Sueven, die Cimbern und Teutonen — mit Frau und Kindern, welche auf der Wagenburg saßen, in den Krieg zogen, so haben auch die verheiratheten Officiere und Militärbeamten ihre Kinder mit nach Frankreich genommen. Denn ohne diese kann die Hausfrau nicht leben. Die deutschen Kinder bedurften natürlich auch des Unterrichts. Einige Familien hatten sich Hauslehrer und Lehrerinnen aus Deutschland mitgebracht, andere schickten ihre Kinder in die französischen Schulen. Man fand indessen, daß letztere nicht das leisteten, was man von einer deutschen Schule erwartet. Auch gab es ewige Reibereien zwischen den deutschen und den französischen Kindern.

Um dem ein Ende zu machen, beschloß die deutsche Colonie, eine eigene Schule zu errichten. Man schoß seine Lehrkräfte zusammen und übergab diesen die Kinder. Den Unterricht ertheilen die aus Deutschland mitgebrachten Lehrer und Lehrerinnen, eine Gouvernante aus der französischen Schweiz, und vor Allem die beiden deutschen Militärgeistlichen, ein katholischer und ein protestantischer, welchen jeder confessionelle Hader fremd ist. Die Schule besteht aus 4 bis 5 Klassen und befindet sich in einem freundlichen Local. Die Lehrmittel sind gut und vollständig; die Einrichtung der Schulzimmer ist vortrefflich. So sind z. B. an den Schulbänken sowohl das Pult, als auch die Lehne und der Fußschemel beweglich und verschiebbar, so daß dem jugendlichen Körper nirgends ein gesundheitsschädlicher Zwang angethan wird.

Schwierigkeiten bieten den Deutschen auch die Dienstboten-Verhältnisse. Die aus Deutschland mitgebrachten Mädchen bekamen das Heimweh, hauptsächlich weil sie sich in der fremden Sprache und den fremden Verhältnissen nicht zurechtzufinden wußten. Französische waren schwer zu bekommen und leisteten wenig. Man griff daher nach den zweisprachigen Zwischenländern, wie nach dem Elsaß und nach Luxem-

burg. Allein eine solche Luxemburgerin spricht ein Deutsch, das die Deutschen für Französisch, und ein Französisch, das die Franzosen für Deutsch halten; und für höhere Begriffe fehlen ihr die Worte ganz. Sie stehen ihr weder in der einen noch in der andern Sprache zu Gebote. Es ist ein Unglück, keine unzweifelhafte Muttersprache zu haben.

Ich will hier nur zwei Facta registriren.

Bekanntlich brannte vor einem Jahre, also während der Occupation, der alte Palast der Herzoge von Lothringen zum Theil ab. Dies war ein empfindlicher Verlust. Einmal um des Schlosses selbst willen, das sehr schöne monumentale und architektonische Details hat, namentlich an der Façade und an den beiden Portalen nach der „großen Straße“ (grande Rue) zu. Sodann um der darin befindlichen Sammlungen willen, welche theils direkt durch den Brand und theils indirekt in Folge desselben ebenfalls zerstört wurden. Das Schloß war vollendet worden durch den Herzog Renatus (Réné) den Zweiten, welcher über Karl den Kühnen triumphirte. Am selbigen Abend, wo Karl der Kühne vor Nancy Krone und Leben verlor, hielt Renatus seinen feierlichen Einzug in das soeben vollendete Schloß, und zwar durch einen Triumphbogen (Nancy ist nun einmal, wie gesagt, die Stadt der Triumphbogen und der vergoldeten Gitter), welcher aus den Knochen aller derjenigen Thiere errichtet war, die man während der langen Belagerung aufzuzehren genöthigt gewesen und unter welchen sich natürlich auch Hunde, Katzen und Pferde befanden. Vor ungefähr zwanzig Jahren hatte man den guten Gedanken, den ehrwürdigen Palast der alten Herzoge von Lothringen zu restauriren und ihn zur Aufstellung einer Sammlung jener Alterthümer zu benutzen, an welchen Lothringen so reich ist. Freiwillige Sammlungen brachten eine schöne Summe auf, den Rest schoß die Stadt Nancy und der Kaiser von Frankreich zu. So wurde am 20. Mai 1862 hier das „historische Museum von Lothringen“ eröffnet. Ich sah dasselbe während des Krieges, im November 1870.

Das Museum enthielt eine Menge sehr sehenswerther Dinge: „druidische“, römische und kelto-romanische Alterthümer, — eine große Anzahl Sculpturen und sonstiger Denkmäler aus der altlothringischen,

der neulothringischen und der polnischen Zeit, — den berühmten „Teppich Karls des Kühnen“ u. s. w.*)

Als nun das Museum abbrannte, brachten einige hirnverbrannte Schreier das Gerede auf, „les Prussiens“ hätten es angesteckt; und die Menge, welche stets der Leidenschaft und dem Unverstand zugänglich ist, schien in der That diese unglaubliche Mär für baare Münze zu nehmen. Die Untersuchung hat natürlich das Gegentheil ergeben. Die französische Verwaltung nämlich war fahrlässig und unklug genug gewesen, in den einen Flügel des Palastes die Gendarmerie und deren Familien einzuquartieren. Hier war man, wie es scheint aus Sparsamkeitsrücksichten, unvorsichtig mit dem Küchenfeuer umgegangen, und daraus war der verderbliche Brand entstanden.

Zu jener Zeit nun, wo die Masse noch an die Brandstiftung durch „Prussiens“ glaubte, erschien die luxemburgische Köchin einer deutschen Herrschaft, welche in einem der Brandstätte nahe gelegenen öffentlichen Gebäude ihre Dienstwohnung hat, bei ihrer Gebieterin mit der Schreckensbotschaft, so eben hätten ihr einige edele Proletarier und Franzosen verkündigt, in der bevorstehenden Nacht würde ihre Wohnung in Brand gesteckt. Die Herrin erwiderte, sowohl das Haus, als das Mobiliar gehörten Frankreich, gefalle es den Franzosen, ihre eigenen Sachen zu verbrennen, so habe sie nichts dagegen einzuwenden. Dieser, starken und gelassenen Herzens gegebene Bescheid wurde den Drohenden hinterbracht, — und die Brandstiftung unterblieb.

Das vierzehnjährige Töchterchen eines preußischen Officiers ging kürzlich über die Straße, gefolgt von einer kleinen und boshaften Rotte Jungen, welche ihr „Prussienne! Prussienne!“ nachschrien. Eine Zeitlang ließ sie die Rangen ruhig gewähren. Dann aber drehte sie sich entschlossen um und rief im besten Französisch:

„Mais oui, Messieurs; moi, je suis Prussienne! Que voulez-vous donc?“

Und die kleinen Missethäter zogen sich beschämt zurück.

Nichts imponirt diesen Leuten mehr, als ruhige, kaltblütige und dabei doch höfliche Entschlossenheit.

---

*) Eine vortreffliche Darstellung des Palastes (in Farbendruck) findet sich in Paul Hassel's: „Von der dritten Armee.“ Die Originalaufnahme rührt von dem Hauptmanne Grafen G. v. Seckendorf her.

In dem prächtigen Säulenbau an dem einen Ende des Carriereplatzes, in dem sogenannten Gouvernementshause, in welchem bis zum Juli 1870 der General Canrobert gewohnt, residirt jetzt der General Manteuffel. Seine Gesellschaften sollen glänzend und auch von Franzosen besucht sein. In der Präfectur, wo ich im November 1870 den Grafen Renard besuchte, haust jetzt wieder ein französischer Präfect, der Graf de Montesquiou. Graf Renard fungirte damals als deutscher Präfect, wurde es aber bald „müde, über Sklaven zu herrschen.“ So ein französischer Präfect hat eine Stellung, so breit und so mächtig, wie kein Reichs- oder Landesbeamter in ganz Deutschland, selbst den Reichskanzler nicht ausgenommen, welchen der Abg. Schulz (Heidelberg) „den Gewaltigen“ und der Abg. Freiherr von Loë den „Jupiter in der Wilhelmsstraße“ nannte.

Zuerst kommt hier unser Herrgott, und dann Monsieur le Préfet, dann kommt eine lange Weile gar nichts, und dann kommen erst die übrigen Menschen. Ein anderer Reichstagsabgeordneter, welcher im Innern von Frankreich als deutscher Präfect fungirt hat, erzählt mir u. A. Folgendes: Er kommt eines Abends spät in das Hotel eines Landstädtchens, das zu seinem Departement gehört und bestellt sich noch ein Souper. Er hört, wie die Dame des Hauses dem „Chef de cuisine“ in der Küche den Auftrag giebt, und wie der Koch schreit:

„Excusez, Madame, c'est impossible, — parfaitement impossible, — tout-à-fait impossible!“ (bitt' um Entschuldigung, Madame, das ist nicht zu machen, — das ist unmöglich, — absolut unmöglich!

„Mais c'est Monsieur le préfet!“ (Aber es ist der Herr Präfect!)

„Ah, Madame, alors c'est une autre chose.“ (Ja, Madame, das ist ganz was Anderes.)

Und nun schob der sonst so unerbittliche Beherrscher der Küche Alles bei Seite und kochte für den Präfecten. Alle Anderen mußten warten. Der Einzige, der sich zur Noth noch neben dem Präfecten sehen lassen darf, ist der Bischof oder der Herr Erzbischof, der „Monseigneur“, wo es einen solchen giebt. Alles Uebrige ist Nobody, Garniemand! Das nennt man die demokratische Gleichheit.

Ueberhaupt ist es ein höchst seltsames Ding, diese französische „Republik“, auf welche die Leute so stolz sind, daß sie beinahe ver-

gessen haben, daß sie uns Deutschen dieselbe verdanken. Denn hätten wir ihren Kaiser nicht am 1. September besiegt und gefangen, dann hätten sie nicht am 4. September die Republik bekommen. Und bekamen sie sie damals nicht, dann hätten sie sie auch heut' nicht. Wenn also der alte Thiers, was er freilich leugnet, an Revanche denkt, so würde er doch offenbar Revanche dafür verlangen, daß wir ihn an die Spitze von Frankreich gestellt haben.

Dann aber hat diese Republik, in der Nähe betrachtet, ein wahrhaft greisenhaftes, legitimistisch-altväterliches Ansehen. Ihre Würdenträger sind vornehme Herren aus alten Familien; und in der Nationalversammlung hat die Monarchie die Majorität, aber leider hat sie keinen Monarchen, weil sie der Prätendenten zu viel hat, und von diesen Prätendenten keiner etwas thut, als höchstens ein Bischen die Fahne zu schwenken. Nächstens wird wohl auch der gute alte Thiers sein Taschentuch an seinen Spazierstock knüpfen und versichern, das sei ebenfalls eine Fahne, und zwar die wahre nationale Fahne, — das was uns noch retten kann — das Zeichen, in welchem wir siegen.

Interessant war es mir im November 1870 in Nancy die Präfectur, in welcher damals, wie gesagt, der deutsche Reichstagsabgeordnete Graf Renard regierte, zu sehen. Sie liegt an einer der abgestumpften Ecken des Stanislausplatzes. Im Uebrigen ist der ganze Platz mit Palästen und Pavillons umgeben, die Alle in demselben Spät-Renaissance-Stil gehalten sind — korinthische Pfeiler, zierliche Balcons, Balustraden mit Urnen, Vasen und bausbackigen Kinderfiguren. Die eine Hauptseite nimmt das Stadthaus ein, die andere öffnet sich nach der Place Carrière, zu welcher ein Triumphbogen führt. Der Rest wird vom bischöflichen Palast, dem Theater, der Kaufmannschaft, von Cafés und Hotels eingenommen. Das schönste an dem Platze sind die beiden Brunnen in den abgestumpften Winkeln des Platzes, im Nordosten und Nordwesten. Der eine zeigt uns einen Neptun, der andere eine Amphitrite, beide umgeben mit den herkömmlichen mythologisch-allegorischen menschlichen Figuren und See-Ungeheuern und von lustigem Wasser durchplätschert. Beide sind mit dreitheiligem, vergoldetem Gitterwerk verziert, das bei dem Neptun geschlossen ist, bei der Amphitrite aber durch zwei geschmackvolle Bogen nach dem Parke der Pepinière führt. Was dem Brunnen und dem Platz einen besonderen Reiz giebt, das sind die prachtvollen und hohen Baumgruppen, auf deren duftigem

Dunkelgrün sich die Marmorgruppen und die vergoldeten Gitter so schön abheben. In der Mitte des Platzes, der seinerseits das Zwischenglied bildet zwischen der Altstadt (im Norden) und der Neustadt (im Süden), steht die Statue des Polenkönigs Stanislaus, des letzten Herzogs von Lothringen (1737—1766), der inmitten seiner Schöpfungen segnend die Hand erhebt. Die bronzene Statue, auf dem Untersatz von weißem Marmor, macht einen guten Eindruck. Es ist nicht etwa Stanislaus selbst, der sich hier verewigt hat; vielmehr hatte der Polen-König hier seinem Schwiegervater Louis XV. ein Denkmal errichtet, das in der Revolutionszeit demolirt worden. Das jetzige datirt von 1831 und gilt als Repräsentant „der guten alten Lothringer Zeiten". Und wenn uns die Franzosen fragen: „Warum habt Ihr Elsaß-Lothringen erobert?" oder „Warum habt Ihr es nicht zu einem neutralen Zwischenstaate gemacht?", dann können wir sie einfach an ihre Louis XIV. und XV. verweisen. Mögen sie diese fragen, warum sie erobert, warum sie nicht neutralisirt haben, welches letztere damals möglich war, aber jetzt unmöglich ist. Freilich wären wohl Einige unverschämt genug, uns zu antworten: „Quod licet Jovi, non licet bovi", und deshalb ist es doch gut, daß wir den Jovis-Streichen, mittelst deren man sich der Jungfrau Europa zu bemächtigen gedachte, ein gründliches Ende gesetzt haben.

Ich kehre zurück zu der Präfectur. Sie stößt auf die südöstliche Ecke des Stanislaus-Platzes und zieht sich von da in ansehnlicher Länge hin bis zur „Place d'Alliance". Wenn man aus der Präfectur auf die „Place Stanislas" ausschaut, so muß man, so viel sich auch über Stil und Geschmack streiten läßt, doch zugeben, der Platz macht einen freundlichen und doch vornehmen, einen reichen und soliden Eindruck; dem entspricht auch die Präfectur. Ebener Erde sind die Bureaus. Eine Treppe hoch wohnt der Präfect. Man sieht es diesen Räumen an, daß (was ja der Proceß Jauvier so glänzend bestätigt), der Präfect mehr zum Repräsentiren und Admirirtwerden, als zum Regieren und Administriren da ist. Die Gesellschaftsräume sind wahrhaft glänzend eingerichtet und ausgestattet. Wir finden einen Speisesaal, einen Tanzsaal mit Orchester, einen Billardsaal u. s. w., als wenn Monsieur le Préfet nichts zu thun hätte, als zu speisen, zu tanzen und Billard zu spielen. „Nur immer luschtigk!" sagte schon Jerome, als er in Kassel den „König von Westfalen" spielte, was freilich nicht lange

dauerte. Diese Säle und die sonstigen Gesellschaftszimmer sind auf Staatskosten brillant und luxuriös decorirt. Namentlich fehlen nirgends die colossalen Bilder von Louis und Eugenie. (Damals wenigstens, zur Zeit der „Barbaren", waren sie noch unversehrt an ihrer Stelle. Jetzt wird sie wohl die alleinseligmachende Republik weggefegt haben.) Selbst der kleine Lulu, das „Kind Frankreichs", fehlte nicht. Auf dem Kaminsims des Tanzsaals stand eine Marmorbüste von ihm, eine recht schöne und ansprechende Arbeit. Der Kaiserbilder-Luxus, der sich auch auf Weib und Kind ausdehnt, erinnert lebhaft an das römische Imperatoren-Reich. Ich habe in den römischen Sammlungen, namentlich in dem Palazzo Vaticano, Portraitbüsten von Kaiserinnen gesehen, welchen mehrere steinerne Perrücken zur Verfügung standen, eingerichtet zum Abnehmen und Aufsetzen, so daß die Büste, je nachdem die Mode wechselte, einen glatten Scheitel, oder einen Wellenscheitel u. s. w. tragen konnte, oder was ihr sonst etwa beliebte.

Es war wirklich ein eigenthümliches Gefühl, als wir Deutsche Abends in diesen officiell-französischen Prachträumen am traulichen Kamin zusammen saßen und mitten im Krieg und in der Fremde mit einander plauderten über heimische und französische Dinge. Namentlich amusirten wir uns über die beiden damals in Nancy erscheinenden Blätter. Das eine war kaiserlich und machte die Gambettisten schlecht, das andere war roth und machte die Bonapartisten schlecht. Und Alles das mit einem solchen Eifer, als wenn die große Nation, Angesichts des Feindes, der ihren Boden trat — diesen „heiligen" Boden — nichts Besseres zu thun hätte, als sich unter einander zu zerfleischen. Es war das ein Schatten, den die Commune vorauswarf. Die letztere prophezeite der Graf R. schon damals.

Kapitel V.

Was die Franzosen von den Deutschen erzählen.

Ich machte mir 1872 ein Geschäft daraus, zu hören, was die Franzosen von den Deutschen, und was die Deutschen von den Franzosen erzählten.

Beginnen wir, aus Höflichkeit mit den Franzosen. Anstatt einen jeden Einzelnen, mit welchem ich sprach, einzeln vorzuführen, will ich nur Einen sprechen lassen und in seinem Munde das concentriren, worin so ziemlich Alle übereinstimmten. Es hat indessen seine Schwierigkeiten, diese französischen Ansichten wiederzugeben. Wenn ich nicht als gewissenhafter Tourist verpflichtet wäre, die Wahrheit zu sagen — die reine Wahrheit und die ganze Wahrheit —, würde ich es vorziehen zu schweigen, und zwar schon aus dem einen Grunde, weil das Urtheil der Franzosen ein den deutschen Frauen außerordentlich ungünstiges war. Bevor ich es mittheile, will ich daher der Vorsicht halber vorausschicken, daß ich in Allem entgegengesetzter Meinung bin; daß ich — das versteht sich natürlich von selbst — dieses Zeug nur mit dem äußersten Grade sittlicher Entrüstung anhörte; und daß ich hoffe, Gelegenheit zu finden, solche unverständige und boshafte Aeußerungen zu widerlegen. Nachdem ich so jede Verantwortlichkeit abgelehnt und mein Herz erleichtert habe, lasse ich dem Franzosen seinen Lauf, ganz wie ihm der Schnabel gewachsen ist.

„Es ist wahr", sagte er, „die deutschen Soldaten machen eine gute Figur. Die Meisten davon, und namentlich die Norddeutschen, sind schöne, große, schlanke Männer. Die Aelteren darunter, mit ihren großen breiten blonden Vollbärten, machen einen sehr martialischen Eindruck. Die Pariser Blätter hatten uns schändlich belogen. Namentlich die illustrirten Witzblätter. Sie stellten „La landwère prussienne" seltsam dar: alte kleine Kerls, mit dünnchen Beinchen und

dicken Schwabbelbäunchen, großen Glatzen und Brillen auf den Nasen. Statt dessen kamen junge Riesen. Ich wenigstens habe keinen Schwächling darunter gesehen; und selbst die älteren Leute unterschieden sich von den anderen nur dadurch, daß ihr Bart noch größer und röther, ihre Brust noch gewölbter und ihre Schultern noch breiter waren. Wenn sie über die Straße marschirten, erdröhnte das Pflaster, es war, als treten sie auf unsere elenden Leiber. Ich werde diesen Schmerz niemals vergessen. Aber ich will Ihnen von den Gräueln des Krieges nicht mehr ausführlich erzählen. Wir haben schrecklich gelitten. Wir mußten Frohnden leisten wie die Juden in der egyptischen Gefangenschaft, und das Dorf Fontenoy hat man geflissentlich niedergebrannt. Mich schaudert, wenn ich daran denke, wie die armen Bauern von dort geflüchtet kamen, mit Weib und Kind, mit Vieh und Vorräthen und dem Wenigen, was sie von ihrer Habe sonst noch gerettet. Im Allgemeinen, glaube ich, waren die älteren Jahrgänge der Landwehr die schlimmeren. Dagegen zeigten gerade diese eine merkwürdige Vorliebe für kleine Kinder, welche sie hätschelten, hegten und pflegten, wie eine Bonne; man sagte mir, daß sie selbst Kinder in diesem Alter zu Hause zurückgelassen hätten, daß sie ihre Kinder über Alles liebten, und daß sie eine Art von Trost und Ersatz darin fänden, hier mit unseren Kindern zu verkehren. Und in der That, man meint, die unvernünftigen kleinen Geschöpfe hätten das gewußt. Sie fürchteten sich gar nicht vor den wilden Männern und zupften ihnen mit echt französischem Muthwillen an ihren riesigen, nordländischen Bärten. Ein Lob aber kommt Allen gleichmäßig zu. Das ist der Respect der Deutschen vor den Frauen; das ist der bemerkenswertheste Zug, welcher während des ganzen Krieges an ihnen hervorgetreten. C'est là une qualité nationale. Ich habe während der langen Passionszeit viel Schlimmes erlebt, aber ich müßte lügen, wenn ich sagen wollte, ich hätte irgend etwas gesehen, das auch nur entfernt einer Verletzung der Achtung vor dem weiblichen Geschlechte gleichgekommen wäre. Ja, unsere Damen hätten eher Ursache, sich zu beschweren, daß die schönen Männer mit den klaren blauen Augen und den blonden Bärten etwas zu schüchtern sind."

Hier meckerte der Franzose wie ein alter Bock.

„Ich will nicht sagen, daß sie sich wirklich beschwert hätten", nahm er seine Rede wieder auf, „denn man muß immer galant sein. Aber

unsere Männer haben sich immer lustig gemacht über diese übermäßige Zurückhaltung gegenüber den Frauen."

„„Ce n'est nous, qui ferions comme ça!"" (wir würden es in Deutschland ganz anders machen), hörte ich überall sagen.*) Und das ist wahr. Ich fasse den Unterschied so auf: das deutsche System ist grausamer, aber der Einzelne ist menschlicher. Wir hätten, wenn wir nach Deutschland gekommen wären, vielleicht nicht geflissentlich und auf Commando ganze Dörfer eingeäschert, aber die Einzelnen hätten sich vielleicht mehr Gewaltthaten und Excesse, ein Jeder auf eigene Faust, erlaubt. Wir wären vielleicht nicht so zerstörungssüchtig gewesen, aber ob wir eben so sehr die Frauen respectirt hätten? Wer weiß? Der Respect vor den Frauen, vormals so groß bei unseren ritterlichen Vorfahren, hat sich beinahe gänzlich verloren. Ja, er ist nahe daran, für eine Lächerlichkeit zu gelten. Ich muß noch einmal auf unsere Kinder zurückkommen. Es war wirklich merkwürdig. Vom ersten Tag an waren sie gut Freund mit den Deutschen. Hatte man nichts mehr zu essen im Hause und man klagte darüber „„von wegen der Kinder"" (à cause des enfants), dann war die Familie sicher, trefflich versorgt und verköstigt zu werden. Die deutschen Soldaten schleppten ihr dann Alles zu, was sie auftreiben konnten. Die Soldaten spielten mit den Kindern, sie führten sie spazieren, sie ließen sich durch sie französisch lehren, und sehr häufig reichte das bloße Vorhandensein von Kindern im Hause hin, um Feinde in Freunde zu verwandeln. Die Soldaten erzählten, sie hätten auch Kinder zu Hause. „Eins, zwei, drei" (un, deux, trois), und dabei streckten sie der mehreren Deutlichkeit halber die Zahlen mit den Fingern. „So groß — so groß — und so groß" (comme ça, comme ça, et comme ça), sagten sie, und dabei bückten sie sich und hoben und senkten die Hand über dem Boden, um die Größe der Kinder deutlich zu stellen. Ah, c'est une chose singulière chez les Allemands, l'amour de la famille, eine merkwürdige Sache das, der Familiensinn bei den Deutschen!

„Was die Officiere anlangt, so sind sie im Durchschnitt gebildete

*) Siehe: Gabriel Monod, Allemands et Français. Souvenirs de Campagne. Metz — Sedan — la Loire. Paris, Sandoz et Fischbacher, 1872, pag. 65, 66 und 119.

Leute, was man von den unsrigen — ihre Tapferkeit in Ehren! — nicht immer sagen kann. Sie genießen ein großes Ansehen bei den Soldaten und kümmern sich weit mehr um dieselben, als die unsrigen. Auch spricht die Mehrzahl französisch, d. h. was man so nennt. Denn der Fremde ist nie im Stande, den Genius (génie) unserer Sprache zu begreifen und ihre Feinheiten vollständig wiederzugeben. Wenn ich etwas an den deutschen Officieren tadeln soll, so ist es ein gewisser Anflug von Hochmuth, un esprit de hauteur. Einzelne wenigstens lassen uns ein wenig fühlen, daß wir die Besiegten sind. Allein, wer weiß, ob wir es als Sieger nicht noch schlimmer gemacht hätten? Auch muß ich, um gerecht und wahr zu sein, hinzufügen, daß dies bei den älteren und höheren Officieren nicht vorkommt, sondern nur bei einigen ganz jungen. Was wollen Sie? Jugend hat keine Tugend. Diese jungen Herren sind sehr früh, vielleicht zu früh, selbstständig geworden. Sie haben hier, in Feindes Land, eine weit höhere Gage als zu Hause. Da begreift sich wohl Manches. Immerhin aber ist Einiges nicht zu rechtfertigen, sondern ernstlich zu tadeln. Die Officiere sind hier vertragsweise befreit von allen öffentlichen Abgaben, das Brücken- und Chausseegeld mit inbegriffen. Nun haben wir hier eine Brücke, die einer Actiengesellschaft gehört und die natürlich Brückengeld erhebt von Jedermann, der sie benutzt. Aber es ist ganz vergeblich, von den Deutschen etwas zu fordern. Vergeblich schreit der Erheber: „Mais, Messieurs, c'est une propriété!" (Aber, Herrschaften, das ist ja Privateigenthum.) Hilft nichts! Darüber hinaus geht's mit verhängtem Zügel. Und dann, Sie wissen, unsere Stadt ist umgeben von einem reichen Kranze schöner Villen, und jede Villa hat einen großen prachtvollen Park. Die Eigenthümer lassen die Parks offen zur Benutzung für Jedermann, auch für die Deutschen. Aber einige junge Officiere sind zu Pferd über den Rasen galoppirt. Ce n'est pas poli. Kann man uns da übel nehmen, wenn wir unsere Parks schließen?

„Zuletzt komme ich an die deutschen Frauen. Es sind deren nur wenige hier, und diese wenigen kenne ich wenig. Ich dürfte mir daher eigentlich kaum erlauben, ein Urtheil über sie auszusprechen. Allein da Sie es wünschen, will ich nicht ungefällig sein. Ich vertraue aber Ihrer Discretion, daß Sie meinen Namen verschweigen. Also gerade heraus: die deutschen Frauen gefallen mir gar nicht. Damit will ich

ihnen durchaus nichts Uebles nachsagen, vielleicht gefallen sie gerade deshalb den Deutschen desto besser. Was zunächst ihr Aeußeres anlangt, so fehlt ihnen der „chic“. Vor Allem wissen sie nicht, Toilette zu machen. Selbst wenn sie die kostbarsten Stoffe tragen, sieht es aus, als wenn sie die Kleider geschenkt erhalten hätten. Das Eine paßt nicht zum Andern, und von Farbenharmonie und Geschmack ist gar keine Rede. Alles sitzt schlecht und nirgends ist den Fehlern der Natur ein wenig ab- oder nachgeholfen. Das sieht hier Jedermann. Man kennt diese Damen an ihrem Anzug. Man nennt das „la toilette à la Prussienne“. Kein Mensch in der Stadt ist darüber im Zweifel. Man erkennt diese Eigenthümlichkeit auf den ersten Blick. Dann fehlt ihnen zweitens jede Lebhaftigkeit des Geistes. Sie haben etwas Zurückhaltendes, etwas Zugeknöpft-Aengstliches und dabei doch Hochmüthiges. Sie wissen nicht die Schwingen zu entfalten. Mit den Schätzen des Geistes — ich bin überzeugt, daß sie deren besitzen — wirthschaften sie eben so unglücklich, wie mit denjenigen der Toilette. Eine Französin weiß aus dem kleinsten Flitter einen geschmackvollen Putz, und aus einem Minimum von Verstand und Kenntnissen eine angenehme und lebhafte Conversation zu machen.

„Die deutschen Damen besitzen vielleicht ganze Barren geistiger Edelmetalle, ich weiß es nicht. Aber gewiß ist, sie verstehen nicht dasselbe zu münzen und in Circulation zu setzen. Und endlich leisten sie ihren Männern nicht den geringsten Beistand. Sie gleichen den Lilien des Feldes, von welchen es in der Bibel heißt: sie säen nicht, sie ernten nicht, und doch sind sie kostbar gekleidet. Womit sie aber den ganzen Tag über die Zeit todtschlagen, das ist uns Allen, uns Franzosen, ein Räthsel. Im Anfang glaubte ich, sie lägen den Wissenschaften und Künsten ob, sie declamirten, musicirten, malten und dichteten. Allein man sagt mir, daß dies durchaus nicht der Fall sei. Man sagt, sie kochten. Aber wozu denn um Gottes willen kochen? Giebt es denn in Deutschland keine Köche und Köchinnen? Die Frauen in Frankreich wissen bessere Dinge zu machen. Ich möchte sogar sagen, sie verdienen mehr Geld als die Männer. Sie führen die Bücher und die Correspondenzen und stehen dem Geschäfte vor, während der Mann den auswärtigen Angelegenheiten nachgeht und nach Land und Sand, nach Keller und Stall sieht. Oft auch hat die Frau bei uns ihr eigenes Geschäft, das mehr einträgt, als das des Mannes,

Und das ist auch der Fall bei den Frauen von Officieren und Beamten, namentlich von Subalternen. So kommen die Familien vorwärts, weil ein Jeder sich regt und rührt, die Frau so gut, wie der Mann. Man sagt, die Deutschen seien viel ärmer als wir. Wenn dies wahr ist, so kommt es offenbar daher, daß die deutschen Frauen nichts erwerben, sondern sich darauf beschränken, all' das Geld sofort wieder auszugeben, das der Mann einnimmt. Es scheint mir ferner, daß die deutschen Damen vorzugsweise deshalb so träumerisch und theilnahmlos sind, weil sie ohne alle Erfahrung in praktischen Dingen und ohne Kenntniß und Berührung mit der wirklichen Welt sind. Ihr häuslich-interner Charakter klebt ihnen überall an. Selbst ihr Gang hat keinen Elan. Statt auf den Fußspitzen zu tänzeln, heben sie die Beine beim Gehen beinahe, wie die Pferde. Kurz, so schön die deutschen Männer sind, ebenso ..."

„Halt, mein Herr", rief ich, „ich danke Ihnen zwar für Ihre Offenherzigkeit und versichere Ihnen, daß ich niemals Ihren Namen nennen werde; aber ich kann denn doch diese Majestätsbeleidigungen gegen die deutschen Frauen nicht länger mehr mit anhören. Ueber Schönheit mit Ihnen zu streiten, fällt mir nicht ein. Warum, das will ich Ihnen an einer deutschen Anecdote klar zu machen versuchen. Wir hatten in Deutschland einen großen Naturforscher Namens Blumenbach. Er war so berühmt, daß, als einst ein „edler Canadier" aus Amerika einen Brief an ihn abschickte mit der Adresse: „A Monsieur le Professeur Blumenbach en Europe", der Brief richtig nach der Universitätsstadt Göttingen gelangte, wo Blumenbach lehrte. Nun hatte eines Tages Jemand an den Professor Blumenbach in dem Augenblick, wo er gerade daran war, einen Salamander, eine jener merkwürdigen schwarzgelben Amphibien, die mit dem Apollo von Belvedere nicht allzuviel Aehnlichkeit haben, zu zerlegen, die Frage gerichtet, was das schönste Geschöpf der Welt sei. Blumenbach sah den Interpellanten starr an, dann antwortete er ihm:

„Diese Frage, mein Herr, kann i ch Ihnen nicht beantworten, obgleich ich mir schmeichle, die Geschöpfe der Welt ein wenig zu kennen. Aber, wenn dieser Salamander noch lebte, und wenn er sprechen könnte, und wenn sie dann diese Frage, welche Sie so eben mir vorlegten, an ihn, den Salamander, richteten: wissen Sie, was er Ihnen dann antworten würde?"

„Nun?"

„Er würde sagen: „„Diese Frage zu beantworten verbietet mir die Bescheidenheit."""

„Wie so?"

„Oh nun, sehr einfach", sagte der große Blumenbach, „bekanntlich hält sich Jeder für den Schönsten, und folglich thut dies auch der schwarzgelbe Salamander!"

„Sehen Sie, mein Herr, so verhält es sich auch mit der Frage der weiblichen Schönheit. C'est une question de nationalité. Man muß darin den nationalen Vorurtheilen Rechnung tragen; und nur deshalb will ich Ihnen Ihre höchst ungerechte Kritik der deutschen Frauenschönheit verzeihen, sonst müßten wir uns deshalb duelliren, vorausgesetzt, daß wir nicht Beide schon zu alt wären für solche Romantik. Ich sage Ihnen also: Ueber Geschmackssachen ist nicht zu streiten: „de gustu non est disputandum!" Euch gefallen Eure Frauen und uns die unsrigen. Was Ihr „Chic" nennt, das nennen wir Unnatur; und was wir bei der Frau allem Andern vorziehen, das ist die „Häuslichkeit". Davon versteht Ihr Franzosen aber nichts. Ihr habt nicht einmal ein Wort dafür. Ihr übersetzt es mit „esprit d'économie". Allein das ist ganz etwas Anderes. Jedenfalls erschöpft es den deutschen Begriff von Häuslichkeit nicht, sondern bildet nur einen kleinen Theil davon. Nach unserm Begriffe muß die Frau für den Mann nicht blos eine ökonomische, sondern auch eine geistige und moralische Stütze sein. Ihre Hauptaufgabe aber besteht in der leiblichen, intellectuellen und ethischen Erziehung der Kinder. Weil Ihr Franzosen davon keinen Begriff habt, deswegen wißt und begreift Ihr nicht, was die deutschen Frauen den ganzen Tag über treiben. Und wissen Sie, welche Autorität wir Deutschen für uns haben? Eine solche, auf welche sich die Franzosen sonst so gern berufen! Das sind die alten Römer. Aber nicht die Römer zur Zeit der Corruption und des Verfalls, nicht die Römer zur Zeit der Imperatoren, sondern die Römer zur Zeit ihrer höchsten Blüthe und Kraft. Der Römer wußte keine schönere Grabschrift für eine ehrbare Frau, als die „Domi mansit, lanam fecit", d. h.: sie blieb zu Hause und spann Wolle. Die Ehe betrachteten die Römer nicht, wie Ihr, als eine Art von Erwerbsgesellschaft, sondern als eine hauptsächlich „ad procreandos et educandos liberos" eingegangene Gemeinschaft. Mit dem Augen-

blicke, wo diese wichtige Auffassung schwand und die Stellung der Frau sich änderte, von da an begann der Verfall Roms.“ — —

Ich weiß nicht, wie lange ich in dieser Weise auf den Franzosen dreinredete. Gewiß ist, daß die deutsche Frau nie eifriger vertheidigt worden ist. Allein ich hatte kein Glück, d. h. keinen Erfolg. Der hartgesottene welsche Bösewicht schüttelte den Kopf und ließ sich nicht überzeugen.

Kapitel VI.

Was die Deutschen von den Franzosen erzählen.

Die im vorigen Kapitel erzählte Unterhaltung hatte mich etwas in Aufregung versetzt. Ich begab mich daher in mein Zimmer. Kaum saß ich dort, um zur Beruhigung eine Cigarre zu rauchen, so klopfte es und herein kam Herr v. Kappernheim.

„Grüß Gott, Doctor!"

„Grüß Gott, Capitano!"

Wir freuten uns lebhaft des Wiedersehens. Wir hatten einander im Beginn des Krieges kennen gelernt. Der Capitano stammt aus einer uralten Familie Süddeutschlands, welche ihren Ursprung ableitet von dem Hauptmann v. Capernaum biblischen Andenkens. Er ist ein tapferer Soldat, ein guter Deutscher und ein Menschenkenner ersten Ranges. Ich erzählte ihm, nachdem wir die ersten Begrüßungen und Mittheilungen über unsere beiderseitigen neuesten Schicksale und Erlebnisse ausgetauscht hatten, meine Unterhaltung mit dem Franzosen.

Darauf wurde er nachdenklich und sagte:

„Der Mann hat doch so ganz Unrecht nicht. Jedenfalls ist da ein merkwürdiger Unterschied. Die Frauen haben es nämlich bei uns in Deutschland im Durchschnitt viel besser."

„Wie so?"

„Wenn Sie Zeit haben, will ich's Ihnen expliciren. Aber so ganz kurz geht das nicht ab. Ich muß Ihnen zunächst einige Beispiele vorführen. Also gehen Sie z. B. hier in ein Hotel, oder auch in ein bescheidenes Gasthaus auf dem Lande. Wer steht an der Spitze des Geschäfts? Die Frau. Entweder die Ehefrau des Eigenthümers, oder wenn er keine Frau hat, oder diese Frau nicht die Qualification besitzt, — dann irgend eine andere Frau. Jedenfalls niemals der Mann. Die Frau dirigirt die Küche — nun, das versteht sich unserer Meinung nach von selbst — sie regiert aber auch den Keller. Sie

macht die Honneurs des Hauses, sie empfängt die Gäste und giebt ihnen die nöthige Auskunft. Sie führt die Bücher und zieht die Rechnungen aus. Sie empfängt die Zahlungen und quittirt darüber. Ein Geschöpf wie der deutsche „„Herr Ober-Kellner““ wird hier nicht geduldet. Die Frau ist Alles in Allem. Sie ist Mann und Frau und Oberkellner zusammen. Und der Mann? Ja, der Mann! Derweil die Frau das Haus regiert, steht der Mann in der Thorfahrt oder im Hofraum. Kein Deutscher sieht ihm an, daß er der Hotelbesitzer ist. Ich wenigstens habe ihn immer für eine höhere Sorte von Hausknecht gehalten. Er steht da mit krummem Rücken, beide Hände tief in die Hosentaschen versenkt, die Füße in Schlappen, das Haupt in einer Art Schlafmütze, im Munde eine äußerst kurze Tabackspfeife, in der Regel aus schwarz-geräuchtem Thon. In der Reihe der Zähne befindet sich eine Lücke, worin die Tabackspfeife steckt. Der Mund ist, wahrscheinlich auch der Pfeife wegen, an den beiden Winkeln tief heruntergezogen. Die kurze Pfeife führt dem Munde den glühendsten Dampf des schlechten Regie-Tabacks zu; und die rothe Nase läßt auf Alkohol schließen. Nicotin- und Absinth-Vergiftung geht hier Hand in Hand. So steht er da, der Herr der Schöpfung. Er geht zuweilen in den Stall, um nach den Pferden, oder in die Remise, um nach dem Fuhrwerk zu sehen. Zuweilen auch spricht er, und zwar mit heiserer Stimme, etwas mit dem Kutscher oder einem Fuhrmann. Dem Fremden kann oder will er keine Auskunft ertheilen.

„Ebenso ist es in der Stadt. Gehen Sie hier in Nancy in einen Laden oder in ein Magazin. (Beiläufig bemerkt, nur nicht in eine sogenannte „maison de confiance“; denn da müssen Sie dreifache Preise bezahlen, zunächst nur um dem Geschäftsinhaber dadurch Ihr „Vertrauen“ auszudrücken; denn sonst bedient er Sie nicht.) Also in ein Magazin! Wer steht auch hier an der Spitze des Geschäfts? Die Frau. Sie legt Ihnen die Stoffe vor. Sie setzt Ihnen mit ebenso viel Höflichkeit als Waarenkunde und gewissenhafter Genauigkeit auseinander, welche gute und welche schlechte Eigenschaften ein jeder Stoff habe, wie dieser zu jenem und jener zu diesem Zwecke besser zu gebrauchen sei. Sie weiß so hübsch zu plaudern und doch immer zur Sache. Sie weiß so höflich unsere Sprachfehler, unsere Germanismen, zu corrigiren, indem sie richtig wiederholt, was wir falsch sprachen. Sie wiederholt denselben Ausspruch in mannigfachen

Wendungen und Variationen, um unserm langsamen Begriffsvermögen das Verständniß zu erleichtern. Sie unterhandelt über die Preise, schließt ab, läßt „„la petite note““ schreiben und nimmt das Geld ein. Alles mit einer wahrhaft unwiderstehlichen Coulance und Grazie, und doch — das bitte ich wohl zu beachten — mit der größten Ehrbarkeit. Denn sie verläßt niemals ihren Platz hinter dem Ladentisch. Ebenso, wie da, wo in Cafés, Restaurants und Weinschenken sogen. „weibliche Bedienung“ ist, die letztere niemals den Raum hinter dem Schenktisch verläßt. Hinter dem Schenktische ist nur weibliche, vor demselben nur männliche Bedienung. Durch diese weise Einrichtung wird jenem Unfug vorgebeugt, welcher hin und wieder in Deutschland, und vorzugsweise in Berlin, herrscht.

Im Magazin also herrscht ebenfalls die Frau, welche hier zu Lande, wahrscheinlich um ihrer Ueberlegenheit auch körperlichen Ausdruck zu geben, zum Oefteren auf der Oberlippe den mehr oder weniger zarten Anflug eines schwarzen Bärtchens trägt, was ihr aber gar nicht schlecht zu Gesicht steht. Der Mann pflegt in der Regel nicht zu erscheinen. Erscheint er aber, so übt er höchstens die Functionen eines Commis oder eines Laufburschen. Auf Befehl seiner Gebieterin holt er die einzelnen Stoffe und Ballen herbei, um sie den Kunden vorzulegen. Höchstens schaltet er dabei, beinahe mechanisch, ein Paar Worte ein, wie: „Ah, bien joli, bien joli, n'est ce pas, Monsieur?“ oder dergleichen. In den eigentlichen Geschäftsverkehr wagt er sich nicht zu mischen.

„Hier also ist es umgekehrt wie bei uns. Bei uns beschafft der Mann die Einnahmen und die Frau besorgt die Ausgaben. Hier ist es häufig umgekehrt: Die Frau erwirbt, sie ernährt die Familie; der Mann verzehrt und verthut nur. Der Mann ist häufig nur Das, was man auf Französisch „Cretin“, auf Oesterreichisch „Troddel“ und auf Deutsch „Schafskopf“ nennt, — Alles Das jedoch mit einem leichten Anflug von Vaurien oder Taugenichts, — oder wenn Sie das zu hart finden, von „„Gutedel““.

„Was ist Gutedel?“

„Das sollten Sie doch wissen! „„Gutedel““ ist eine Traube, die schnell reift, aber wenig taugt, und in diesem Sinn wird denn der Ausdruck auch auf Menschen analog angewandt.“

„Ich verstehe.“

„Ja nun, um wieder auf die Sache selbst zurückzukommen, wenn Sie das Verhältniß im Auge haben, das ich Ihnen so eben schilderte und an Beispielen erläuterte, so werden Sie es ganz begreiflich finden, daß die höhere Stellung der deutschen Frau den Franzosen ein Räthsel ist. Die Franzosen halten unsere Frauen für Müssiggänger. Und wir Deutschen halten die französischen Männer für Faullenzer und die Frauen für Lastthiere. Das scheint mir eben auch ein Symptom des Verfalls der französischen Sitten zu sein, daß die Frau in allen geschäftlichen Dingen, und noch in vielen anderen, die erste Violine spielt, und der Mann, wenn er überhaupt irgend Etwas thut, nur die Gesichter dazu schneidet."

„Ich habe etwas Aehnliches schon vor langer Zeit in einem alten Buche gelesen", schaltete ich ein. Denn ich hatte mich von meiner Aufregung erholt und begann zu begreifen.

„Wirklich? Wo denn?"

„Lassen Sie mich einen Augenblick nachdenken. Jetzt weiß ich's. Es steht in Yorik's „Sentimental journey through France and Italy", in diesem liebenswürdigsten aller Bücher, das übrigens schon mehr als hundert Jahre alt ist."

„Sehr schmeichelhaft für mich, mit einem so berühmten Manne, wie der Verfasser der „Sentimentalen Reise" ist, übereinzustimmen. Ich habe indessen die Stelle, auf welche Sie hindeuten, entweder nicht gelesen oder nicht behalten. Können Sie mir nicht etwas darüber mittheilen?"

„Nun, die Geschichte ist, wie Alles, was Lorenz Sterne geschrieben, sehr einfach und dabei doch voll tiefer Weisheit. Yorik ist also in Paris. Er will nach der Opéra comique. Um nach dem Weg zu fragen, tritt er in einen Handschuhladen, worin eine Frau mit sehr sympathischem Gesicht sitzt. Sie beantwortet seine Frage auf das Bereitwilligste. Sie wiederholt ihren Unterricht dreimal. Yorik dankt dreimal. Er geht, um nach zehn Schritten zu finden, daß er Alles vergessen hat, weil er mehr an die schöne Lehrerin, als an die guten Lehren dachte. Er kehrt zurück. Die schöne Handschuhhändlerin lacht ihn ein wenig aus, dann bittet sie ihn, Platz zu nehmen, bis ihr Ausläufer marschfertig sei, der werde mit ihm gehen und ihm den Weg zeigen. Yorik dankt ihr wiederholt für ihre außerordentliche Güte."

„Sie haben ein vortreffliches Herz", sagte er endlich, „und wenn

das Blut der äußeren Glieder vom Herzen kommt, so müssen Sie einen der besten weiblichen Pulse haben."

„Fühlen Sie ihn", sagte sie und reichte ihm den Arm.

„Yorik hatte kaum zwanzig Pulsschläge gezählt, als der Ehemann aus dem Hinterzimmer in den Laden trat und ihn ein wenig aus der Fassung brachte.

„Das ist ja nur mein Mann", sagte sie; und Yorik beginnt wieder die Schläge zu zählen. Darauf wendet sie sich zu ihrem Manne mit den Worten: „Monsieur ist so gütig, da er so eben vorbeiging, sich zu bemühen, mir den Puls zu fühlen." Der Mann zieht den Hut, macht einen tiefen Kratzfuß und spricht: „Der gütige Herr erweisen mir zu viel Ehre", setzt den Hut wieder auf, macht abermals einen Kratzfuß und geht.

„Dann folgt eine weitere, nicht ganz unbedenkliche Unterhaltung zwischen der Ladenfrau und Yorik. Ich meine: nicht unbedenklich für einen Reverend, für einen englischen Geistlichen, wie Yorik doch einer war. Und dann zum Schluß zieht Yorik folgende Moral aus der Geschichte — eine Moral, welche mit dem, was Sie über das Verhältniß zwischen Mann und Frau in Frankreich bemerkten, eine verhängnißvolle Aehnlichkeit hat.

„In London", sagt Yorik, „scheint mir ein Ladenkrämer (shopkeeper) und eines Ladenkrämers Frau von einerlei Bein und einerlei Fleisch zu sein; die verschiedenen geistigen und leiblichen Gaben besitzt zuweilen der eine, zuweilen der andere Theil, so daß die meiste Zeit ihr Debet und Credit gegen einander aufgeht, und sie sich in einander fügen, wie Mann und Frau zu thun schuldig sind.

„In Paris sind kaum zwei verschiedenere Dinge zu finden; denn da die legislative und executive Macht des Ladens nicht auf dem Manne ruhet, so kommt er auch selten hinein.... In einem dunkeln, traurigen Hinterzimmer sitzt er, den Kopf in seiner wollenen Nachtmütze, ohne allen Umgang, eben derselbe rohe Sohn der Natur, ganz wie ihn die Natur geschaffen und gelassen.

„Da das Genie eines Volkes, bei dem das salische Gesetz sich nur auf die Monarchie erstreckt, dieses Departement, nebst verschiedenen anderen, gänzlich den Weibern übertragen hat, so haben sie, durch das unaufhörliche Schachern mit Kunden von allerlei Stand und Figur, vom Morgen bis zum Abend, gleich den rohen Bachkieseln, welche

lange in einem Bache oder Korbe gerüttelt worden, durch freundschaftlichen Verkehr ihre höckerichten Ecken abgeschliffen, und sind nicht allein glatt und eben geworden, sondern einige unter ihnen nehmen sogar eine Politur an, wie ein Brillant.... Monsieur le Marie dagegen ist wenig mehr werth, als der Stein, womit man pflastert."

„So ungefähr", fuhr ich fort, „erzählt uns Yorik. Die Reise, von welcher er diese Wahrnehmungen mitbrachte, fällt ungefähr in das Jahr 1762. Sie sehen also, verehrter Capitano, der Sachverhalt datirt nicht von gestern. Schon vor mehr als hundert Jahren waren in Frankreich die Frauen nicht nur mehr emancipirt, als bei uns, sondern auch geschäftlich ungleich schwerer belastet. Diese Thatsache dürfen wir, glaub' ich, als feststehend betrachten. Und da wir nun einmal daran sind, dieses wichtige Kapitel der völkervergleichenden Haus- und Gesellschaftsphilosophie culturhistorisch zu erörtern, so wäre es mir sehr angenehm, Capitano, da Sie ja länger in diesem interessanten Lande verweilt und, wie Homeros sagt, dessen Städte gesehen und Sitten erkannt haben, Ihre Meinung über die Gründe dieser Erscheinung zu hören."

„Die Lösung dieser Frage ist schwer", antwortete der Hauptmann. „Gewiß ist es: der Unterschied der Stellung der Frau in Deutschland und in Frankreich ist groß; und er muß wohl seinen Grund in der Verschiedenheit der Grundsätze hinsichtlich der Erziehung und der Verheirathung der Töchter haben. Vielleicht auch in dem ehelichen Güterrechte und überhaupt in der vermögensrechtlichen Position der Frau dem Manne sowohl, als Dritten gegenüber. Was zunächst die Erziehung anlangt, so werden bei uns die jungen Mädchen, wenn es mir erlaubt ist, auf einen so erhabenen Gegenstand die Worte des Circus anzuwenden, „in Freiheit dressirt". Sie lernen fast so viel, wie die Jungen, — nach meinem Geschmack vielleicht zu viel. Sie treten schon früh in die Gesellschaft und alle anständigen Vergnügungen sind ihnen zugänglich, namentlich wird in Bällen und sonstigen Tanzgelegenheiten ein wahrhaft Uebermenschliches geleistet, und es wäre vielleicht gut, wenn hierin etwas Reaction einträte.

„In Frankreich dagegen ist Alles umgekehrt. Die unverheiratheten Damen werden so lange, bis sie die verhängnißvolle Grenze, an welcher die alte Jungfer beginnt, überschritten haben, in einer beinahe klösterlichen Abgeschiedenheit gehalten und vor nichts mehr bewahrt,

als vor rauschenden Vergnügungen und Umgang mit Männern. Viele werden sogar im Kloster erzogen, wo sie herzlich wenig lernen; denn die guten Nönnchen, welche sie unterrichten, mögen wohl den besten Willen haben, aber sie wissen selbst nicht viel mehr, als kirchlichen Gedächtnißkram und äußerliche Religionsübungen. Kurz, was die Mädchen in Deutschland zu viel haben, das haben sie in Frankreich zu wenig.

Die Folgen liegen auf der Hand. Sie zeigen sich mit der Heirath. Die zurückgehaltene Kraft der jungen Französin überschlägt sich. Die junge Frau in Deutschland zieht sich von den rauschenden Vergnügungen ihrer Mädchenzeit zurück. Dort vollzieht sich der Uebergang aus dem Klösterlichen in das Weltliche, hier der Uebergang aus dem Gesellschaftlichen ins Häusliche. Beide Uebergänge sind etwas zu schroff; und beide Systeme, sowohl das französische als auch das deutsche, taugen hierin nichts, wenn ich meine unparteiische Meinung sagen soll.

In Frankreich sieht es so aus, als würde das weibliche Wesen, nachdem die engen Schranken, hinter welchen man es bis dahin zurückgehalten, gefallen, plötzlich losgelassen zum wilden Wettlauf in die weite, weite Welt. In Deutschland, wenigstens kommt es mir manchmal so vor, wird dasselbe durch die Heirath gleichsam degradirt, nämlich von der freien Weide zur Stallfütterung. (Pardon, daß mir so unpassende Vergleiche dazwischen kommen.) Beides ist nicht gut. Jedenfalls ist aber das deutsche System für Ehe, Haus und Descendenz viel besser; und das ist doch die Hauptsache. Vielleicht aber wäre es möglich, die richtige Mitte zu finden, und die Männer der neu entdeckten „Gesellschafts-Wissenschaft“ sollten sich das angelegen sein lassen.

„In Deutschland spielt bei Eingehung der Ehe, wenigstens bei der großen, wohlhabenden Mittelschicht der Bevölkerung, die Neigung überall die erste und entscheidende Rolle; in Frankreich das Vermögen. Bei uns entscheidet Braut und Bräutigam, in Frankreich die beiderseitigen Herren Eltern. In Frankreich Vermögens-, in Deutschland Liebesheirath. In Deutschland lernen sich die jungen Leute erst gründlich kennen, in Frankreich ist in vierzehn Tagen Alles schon fertig. Wenn man eine alte Französin fragt, seit wie lange ihre Tochter den Mann ihrer Wahl schon kenne, so antwortet sie mit einer

Art von sittlicher Entrüstung: „Mein Herr, dergleichen Dinge verbietet in Frankreich der gute Ton. In Deutschland mag das erlaubt sein, in Frankreich ist es dies nicht. Bei uns hat ein ehrbares Mädchen nie Liebschaften." (Aber die Frauen desto mehr, kann man hier in parenthesi einschalten.) „Ein ehrbares Mädchen macht es, wie es seine Mutter gemacht hat. Sie wartet ihren Hochzeitstag ab, um von da an den Mann zu lieben, den ihre Eltern, die sich darauf besser verstehen, ihr ausgesucht haben." (Une honnête fille, fera comme a fait sa mère; elle attendra le jour de son mariage, pour aimer l'époux, que ses parents lui auront choisi.)

„Ja", sagte ich, „diese Beobachtung scheint mir ganz richtig. Sie erstreckt sich nicht nur auf den Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland, sondern generell auf den zwischen der romanischen und germanischen Rasse. Denn das, was Sie das „französische" System nennen, ist in Spanien, Italien u. s. w. noch weit schärfer ausgebildet. Und eben so ist es das „deutsche System" in England und Amerika. In den Vereinigten Staaten genießt offenbar die Frau die bevorzugteste Stellung in der ganzen Welt. Ein volkswirthschaftlicher Freund, natürlich „Manchester-Mann" von Kopf bis zu Fuß, behauptet, das komme daher, weil dort der Procentsatz der weiblichen Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung ein weit geringerer sei, und sich sonach das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage für die Frauen günstiger stelle, als irgend wo sonst auf der Erde. Jedenfalls zeigt diese Erscheinung, daß die Gesetze der Ethik und der Volkswirthschaft keineswegs Gegensätze sind, wie dies kürzlich ein „Catheder-Socialist" behaupten wollte, der sich mehr durch einen außerordentlich reichen Schatz von Schimpfworten, als einen solchen von Wissenschaft, — mehr durch Grobheiten, als durch Gründe hervorthut. Ich habe mir, um leere Stunden unterwegs auszufüllen, ein Schriftchen von Julius Faucher mitgenommen. Es heißt: „Auf kosmopolitischer Fahrt. Berichterstattung über die Theilnahme der Deutschen an dem Festessen des englischen Cobden-Clubs in Greenwich" und enthält eine Menge scharfer Beobachtungen und feiner Urtheile. Lassen Sie mich die hierhergehörige Stelle vorlesen. Sie ist kurz und gut.

„England," sagt also Dr. Faucher, „England ist und war zu aller Zeit, den allerhöchsten Stand theilweise ausgenommen, das Land der Liebesheirathen, wo der Mann von der Frau keine Mitgift, nicht

einmal eine Ausstattung verlangt, und dieselbe ein durch den erstgeborenen Sohn verkümmertes Erbrecht hat; wo des Mädchens Thun und Treiben nicht überwacht wird, wo die Eltern höchstens sagen, du sollst nicht, aber niemals du sollst. Das Gesetz der natürlichen, so wie der geschlechtlichen Auswahl hat in dem Lande, in welchem es entdeckt worden, unter dem Menschengeschlechte stets den weitesten Spielraum gehabt. Das Gesetz der geschlechtlichen Auswahl scheint aber in England eben dem niederdeutschen Blute zu Gute gekommen zu sein, welches uns nicht Wunder nehmen kann, wenn wir an die Schönheit unserer holsteinischen, braunschweiger, hannoverschen und ostfriesischen Mädchen denken, die weniger die Ausnahme als die Regel ist. In der gepanzerten Brittannia steckt eine Venus victrix. Vierzehn Jahrhunderte enthalten ungefähr sechszig auf einander folgende Geschlechter, sechszig Wahlen, die, wenn sie immer wieder einem bestimmten Stamme zu Gute kommen, zuletzt Alles in diesen aufgehen lassen müssen, und wenn sie sich vorzugsweise auf bestimmte Formen innerhalb dieses Stammes richten, diese Formen zu den herrschenden machen müssen, und sie dabei unvermeidlich potenziren. Das gynäkomorphische Gepräge des ganzen Volks gegenüber dem andromorphischen, welches vorzüglich das französische Volk zeigt, das die Liebesheirath unter allen am wenigsten kennt und die sehr merkliche Abänderung des Verhältnisses, in Befähigung und Einfluß, zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht in England zu Gunsten des weiblichen, scheinen ebenfalls auf einen solchen vierzehnhundertjährigen Proceß hinzudeuten."

„Scheint mir doch etwas Anglomane zu sein", brummte der Hauptmann. „Ich liebe dieses Inselvolk nicht, hat sich während des Kriegs zu schlecht gegen uns benommen, sollten ihm auch einen Alabama-Proceß an den Hals hängen. Wollen aber darüber nicht streiten. Kommen wir lieber auf die Französinnen zurück. Ich habe Ihnen meine Wahrnehmungen kurz mitgetheilt. Sagen Sie mir nun, was ist für ein Unterschied in der vermögensrechtlichen Stellung der Frau zwischen Deutschland und Frankreich? Ich habe das Gefühl, daß Vieles abhängt und Vieles zusammenhängt von und mit diesem Unterschiede. Aber ich habe mir darüber noch nicht klar werden können, wahrscheinlich weil ich kein Rechtsgelehrter bin. Sie als Jurist müssen das besser wissen!"

Ich schließe dieses Kapitel mit dem Geständniß, daß mich die Interpellation des Hauptmanns etwas in Verlegenheit setzte. Ein praktischer Jurist, der mit Geschäften aller Art überhäuft und außerdem noch dem parlamentarischen Lebenswandel ergeben ist, hat die Antwort auf eine der schwierigsten Fragen der vergleichenden Völkerpsychologie der Rechts- und der Kulturwissenschaft nicht so ohne Weiteres an der Hand.

Was ich schließlich, nach einigem Besinnen, antworte, das will ich zu meiner und der geneigten Leserinnen Erleichterung einem neuen Kapitel vorbehalten.

Kapitel VII.

Das Recht der Frau. Romanisch und Germanisch.

Ueberall steht gegenwärtig die Frauenfrage und das Frauenrecht auf der Tagesordnung. Man discutirt diesen Gegenstand in der Presse, in Versammlungen, ja sogar in den Parlamenten. In Amerika, in England, in Frankreich, in Deutschland zerbrechen sich die Leute die Köpfe darüber, wie die „Aristokratie des Geschlechts“ gestürzt werden könne. Vor Allem reclamirte man den Frauen das „allgemeine Stimmrecht“ von der einen Seite; und von der andern will man ihnen, um das hierdurch gestörte Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten wiederherzustellen, die „allgemeine Wehrpflicht“ aufladen, weil nur durch die letztere diejenigen körperlichen, geistigen und ethischen Eigenschaften erzeugt und entwickelt werden, welche zur Theilnahme am öffentlichen Leben berechtigen.

Ich bin diesen Debatten als stiller, aber theilnehmender Zuhörer gefolgt und habe von denselben den Eindruck empfangen, als ob man den wichtigsten Punkt mit Stillschweigen überginge, nämlich die Frage der privatrechtlichen, insbesondere der vermögensrechtlichen Stellung der Frau, namentlich der verheiratheten Frau, in der Familie und der Gesellschaft und Dritten gegenüber. Denn hierin liegt der Schwerpunkt der Frage, und hierin hat sich im Laufe der Kulturgeschichte die jeweilige Auffassung der Frage am prägnantesten ausgeprägt.

Ich will Sie nicht mit Rechtsgeschichte langweilen und beschränke mich daher auf ein paar Andeutungen.

Im Anfang der europäischen Kulturentwickelung — so war es im Oriente und selbst in den älteren römischen und griechischen Zeiten — hatte die Frau kein eigenes Recht. Der Vater verkauft sie dem Mann. Die Frau ist eine höhere Sklavin. Der Mann ist Alles, die Frau ist nichts. Sie steht nicht unter Pflegschaft, nicht unter der Autorität, nicht unter dem Mundium des Mannes, sondern unter dessen unbedingter Herrschaft. Sie hat kein Vermögen; was sie besitzt,

gehört dem Manne. Das ist die erste Periode, die Zeit des früheren Alterthums, die Zeit der Dictatur.

Nach und nach, mit der wachsenden Kultur, bessert sich die Stellung der Frau, auch in der antiken Welt. Sie gewinnt eine selbstständige Persönlichkeit; diese wird die Trägerin von Vermögensrechten, welche unabhängig sind von dem Manne. Aber die Stellung der Frau ist noch lange nicht zur Genüge entwickelt; und gerade deshalb, weil sie noch schwach ist, weil die Frau noch Kautelen und Schutzwehren bedarf, und zwar am allermeisten gegen ihren eigenen Mann, deshalb eilt ihr der Gesetzgeber zu Hülfe, um sie zu beschützen gegen ihren bisherigen unbeschränkten Gebieter. Er löst oder lockert wenigstens nach Kräften die vermögensrechtliche Gemeinschaft der Ehegatten. Er giebt der Frau ein Heirathsgut, welches ihr persönliches Eigenthum bleibt, auch wenn mit seinen Früchten die Zwecke der Ehe bestritten werden. Er garantirt ihr daneben ein Sondergut, das sich bis zu einem gewissen Grade der Verfügung des Mannes entzieht. Er verbietet der Frau, sich für ihren Mann zu verbürgen oder sonstwie zu verpflichten. Dies ist die Periode der antiken Kultur des späteren römischen Rechts. Es ist die Zeit der vermögensrechtlichen Emancipation, die Zeit des Mißtrauens und der constitutionellen Garantien für weibliche Sonderinteressen.

Die dritte Periode nennt man gewöhnlich die des Christenthums. Mit Unrecht. Man muß sie die germanische nennen. Sie ist an folgenden Eigenthümlichkeiten zu erkennen: Die Frau ist nicht mehr der absoluten Herrschaft des Mannes unterworfen, wie im Alterthum. Sie ist auch nicht mehr vermögensrechtlich von ihm separirt und gegen ihren Mann geschützt durch allerlei Vorkehrungen, welche das Mißtrauen dictirte, — wie dies nach dem neueren römischen Recht der Fall und bei der damaligen Leichtigkeit der Ehescheidung auch nothwendig war. In der ältesten Zeit gab es in der Ehe einen herrschenden und einen unterdrückten Willen; in der römischen standen zwei einander widerstrebende Willen sich gegenüber. In der germanischen Ehe-Ordnung giebt es nur noch einen einheitlichen und gemeinsamen Willen. Zuerst die Thesis, dann die Antithesis, zuletzt die Synthesis. In der germanischen Ehe ist Alles gemeinsam; es giebt keine Sonderrechte und keine widerstrebenden Interessen. Oder wenigstens bleiben die letzteren latent während der Dauer der Ehe und treten erst wieder hervor nach deren Auflösung. Die Güter-

gemeinschaft hebt die Gegensätze auf. Die Frau ist, auch in wirthschaftlichen Dingen, nicht mehr der Gegensatz, sondern die Ergänzung, die bessere Hälfte des Mannes. Die ökonomische Sphäre des Mannes und die ökonomische Sphäre der Frau, welche im römischen Rechte excentrische Kreise bilden, weil jede sich um ihren besonderen Mittelpunkt dreht, haben im germanischen Recht nur einen Mittelpunkt, ein gemeinsames Centrum, sie sind concentrische Kreise.

An die Stelle der absoluten Gewalt, an die Stelle der Theilung der Gewalten, ist die gemeinschaftliche Herrschaft getreten. Die Ehe hat sich aus der Tyrannei und der constitutionellen Monarchie zur Republik entwickelt.

Werfen wir nun noch einen Blick auf das alte Rom, um die Wirkungen des vermögensrechtlichen Antagonismus zwischen Mann und Frau zu erkennen. Ich spreche hier von der letzten Zeit der Republik und der ersten des Kaiserreichs. Abgesehen von dem Heirathsgut oder der Mitgift, welche in die Hände des Mannes überging, blieb die Frau auch während der Ehe alleiniger Disponent über das sonstige Vermögen, welches sie zur Zeit der Heirath hatte, oder später erwarb. Rom hatte damals die Welt erobert, um sie auszuplündern. Alle Reichthümer flossen dort zusammen, und auch die Frauen erhielten ihren Antheil daran; zunächst durch Erbschaft, dann aber auch durch Speculationen und anderweitige Geschäfte, welchen sie sich selbstständig — d. h. *ohne* ihren Mann und oft auch *gegen* ihren Mann — unterzogen. Sie hielten sich zu dem Zwecke besondere Geschäftsführer und „Frauen-Anwälte" (mulierum procuratores), welche einen erwünschten Stoff für das Epigramm und das Lustspiel abgeben. Martial fragt in einem seiner Epigramme (V. 61):

„Sprich, Marianus, wer ist der Gekräuselte, der sich beständig
  Hängt an Dein Weib? Wer ist dieser geschniegelte Wicht?
Welcher, ich weiß nicht was, ihr schwatzt in die zierlichen Ohren
  Und auf der Herrin Stuhl lehnt den geschmeidigen Arm?
Nun, so antworte doch! — „*Er führt für mein Weib die Geschäfte!*" —
  Sagst Du. Ein strenger fürwahr ist er und ernsthafter Mann,
Dem man schon am Gesicht ansieht, wie ihn Eifer beseelet.
  Eifriger kann, als er, nicht ein Aufidius *) sein.
Er die Geschäfte der Frau, der Geschniegelte führte Geschäfte?
  Nicht die Geschäfte der Frau, Deine versieht er, o Mann!"

*) Aufidius = Don Juan.

Man sieht, der Anwalt ist hier zugleich Cicisbeo. Ebenso ist der vermögenslose Ehemann in seiner Eigenschaft als Sklave und Geschäftsführer der Frau eine stehende Figur in der Posse, und schon damals ist der Pantoffel das Symbol dieses schönen Verhältnisses. Horaz hält in einer Schilderung der Scythen seinen römischen Zeitgenossen einen satirischen Spiegel vor und bemerkt dabei, es sei höchst merkwürdig, daß bei den Scythen die reiche Frau ihren Mann **nicht** tyrannisire. Und Juvenal stößt in seinen Satiren (VI. 457 u. ff.) folgenden Schmerzensschrei aus:

„Alles erlaubt sich die Frau. Nichts mag unziemlich ihr scheinen,
Wenn sie grünes Gestein um den Hals sich legt, und die Ohren
Ausrenkt durch das Gewicht birnförmiger prunkender Perlen.
Unerträglicher nichts, als ein Weib mit großem Vermögen!"

Wir erfahren aus den Pandekten (Dig. XXXII. 41), daß der Mann in seinem Testament, worin er sie zur Erbin einsetzte, seine eigene Frau mit „Herrin" anredete. Er sagt dort: „Herrin-Gattin, ich bitte Dich, daß Du" u. s. w. Auf Latein Peto a te, Domina-uxor 2c. Auf Griechisch (das Griechische spielte damals in Rom dieselbe Rolle, wie das Französische im vorigen Jahrhundert in Deutschland) hieß es κύρια. Daß bei einem solchen Verhältniß die Frauen gründlich ruinirt und corrumpirt wurden, versteht sich von selbst. Und dies mußte um so unzweifelhafter eintreten, als sie (wie Friedländer „Sittengeschichte Roms", Bd. I. Cap. 5 sehr treffend sagt) sehr jung heiratheten, und „der Eintritt in die Ehe in dieser frühen Jugend in der Regel ein jäher Uebergang aus unbedingter Abhängigkeit im elterlichen Hause in unbeschränkte Freiheit sein mußte, in welcher zahllose Eindrücke von allen Seiten verwirrend und berauschend auf die junge Frau einstürmten."

Dieser Verfall begann schon zur Zeit der Republik. Ein Beispiel bietet uns Marcus Tullius Cicero, der berühmte Redner. Wir kennen seinen Privatcharakter und auch sein eheliches Leben genau aus seinem Briefwechsel, welchen nach seinem Tode sein ehemaliger Sclave und Secretär Tiro gesammelt und herausgegeben hat. Cicero stand auf dem moralischen Durchschnitts-Niveau seiner Zeit. Er war weder der Heros, zu welchem ihn Middleton, noch der schäbige Schwachkopf, zu welchem ihn Drumann und Mommsen machen wollen.

Nun also, dieser Cicero, mit welchem wir Alle in unserer Jugend

so geplagt worden sind, stand in erster Ehe mit Domina (Donna) Terentia. Er hatte sie ihres Geldes wegen geheirathet, war aber, wie der gemeine Berliner sagt, „schön reingefallen". Donna Terentia hatte Geld, gab aber ihrem Gatten, welcher stets in Finanznöthen war und bei Gott und der Welt „pumpen" mußte, nichts davon her. Im Gegentheil, mit Hülfe ihres Cicisbeo und „Frauen-Anwaltes", des freigelassenen Philotimus, betrog und bestahl sie ihren eigenen Mann nach Noten. Cicero gab ihr 12,000 Thaler, um die Ausstattung seiner Tochter Tullia zu bestreiten. Donna Terentia fand es angemessen, davon 3000 Thaler in eigenem Nutzen zu verwenden, d. h. zu unterschlagen. Ein anderes Mal unterschlug sie ihm 1000 Thaler. Cicero erzählt das selbst in seinen Briefen (Ad Atticum, XI. 2, und XI. 24). Den schlimmsten Streich spielte sie ihm mit den milonischen Gütern. Cicero hatte Milo vertheidigt, jedoch ohne Erfolg. Milo wurde schuldig erkannt und verbannt. Milo's Güter kamen zur Subhastation und Cicero war undelicat genug, seines eigenen Clienten Besitzungen zu Schleuderpreisen zu kaufen. Cicero ging dann als Statthalter der Republik nach der Provinz Cilicien und überließ die Verwaltung der milonischen Güter seiner „theuren" Gattin und ihrem „Frauen-Anwalt" Philotimus. Als der große Redner aus Cilicien zurückkehrte, fand er statt der schönen Güter nur noch ein großes Deficit. Seine Donna Terentia und ihr Freund hatten ihn der Mühe der Güterverwaltung überhoben. „Ich habe", sagt Cicero in einem vertraulichen Briefe, „die Angelegenheiten meines Hauses womöglich in einem noch schlechteren Zustande vorgefunden, als die der Republik." (Cic. ad fam., IV. 14.) Und seinem Freunde und Gläubiger Atticus schreibt er: „Dieser Philotimus ist ein ganz fabelhafter Spitzbube." (Cic. ad Attic. VII. 1 und 3.) Er schlug auf den Sack und meinte den Esel, d. i. Domina Terentia.

Nachdem Cicero über dreißig Jahre mit Terentia in der Ehe gestanden und bereits einige Sechszig alt war, läßt er sich von ihr scheiden. Und warum? Er hat Geld nöthig, und da ihm seine reiche Frau keins giebt, speculiert er auf das seines Mündels. Die letztere, Publitia mit Namen, hatte ihr sterbender Vater der Vormundschaft Cicero's anvertraut, und Cicero heirathete sie (nachdem er Donna Terentia verstoßen), und zwar, wie sein Generalsecretarius Tiro versichert, um mit ihrem Vermögen seine Schulden zu bezahlen. Nachdem

er diese Operation glücklich vollzogen, verstieß er sie ebenfalls. Als ihm darauf sein Freund Hirtius seine Schwester zur Frau antrug, antwortete Cicero ablehnend, „er könne sich nicht zugleich mit der Philosophie und auch mit einer Frau beschäftigen.“ Diese Einsicht kam etwas spät. Wahrscheinlich hatte Donna Hirtia ein geringes Vermögen.

Kehren wir von diesem Excursus nach Rom wieder zurück nach Frankreich. Ich habe also das romanische Princip der Gütertrennung und das germanische der Vermögenseinheit, oder des Systems „der gesammten Hand“, zu skizziren versucht. Das letztere wurde nach Frankreich importirt durch die Invasion der germanischen Franken im fünften Jahrhundert. Es konnte jedoch nur im Norden und Osten des Landes Fuß fassen, und auch hier nur mangelhaft. Im Süden und Westen war das römische System der Gütertrennung, wonach die Frau nur ein kleines Heirathsgut zubrachte, im Uebrigen aber ihr Vermögen der Ehegemeinschaft entzog und für sich behielt, eingedrungen; die „coutume de Normandie“ verbot sogar ausdrücklich, die Gütergemeinschaft vertragsmäßig zu vereinbaren. Zu jener Zeit, als man daran ging, das jetzt noch in Frankreich geltende Gesetzbuch, den Code Napoléon zu verfassen, lag also die Sache so: Im Osten und Norden, d. h. in den Ländern des Gewohnheitsrechts, herrschte das germanische System der Gütergemeinschaft (freilich unvollkommen entwickelt), im Süden und Westen, d. h. in den Ländern des geschriebenen Rechts, dagegen herrschte das romanische System der Gütertrennung, oder das der sogen. „Dotal- und Paraphernal-Güter“ der Frau. Der Gesetzgeber, welcher einheitliches Recht herstellen wollte, hatte zu wählen. Er hatte sich für das eine oder das andere System zu entscheiden. Entweder — oder! Leider wählte er einen Mittelweg. Als Norm stellte er das eheliche Güterrecht auf, das damals in Paris galt, er machte aber so viele Möglichkeiten der Ausnahme, daß factisch doch wieder das romanische System das herrschende wurde. Er machte in das germanische Faß so viele Löcher, daß nichts mehr darin blieb.

Nach dem Pariser Recht (coutume de Paris), das also auch hier dem ganzen übrigen Lande aufoctroyirt ward, besteht zwar Gütergemeinschaft, aber nur für die fahrende Habe und nur für das während der Ehe Erworbene; der Mann ist Associé seiner Frau, und Jeder führt

die Geschäfte. Die Gemeinschaft ist dagegen ausgeschlossen für alle Liegenschaften, welche die Eheleute zur Zeit der Verheirathung bereits besitzen; und auch für die Immobilien, welche sie während der Ehe erwerben, vorausgesetzt, daß letzteres entweder im Austausch gegen eine bereits vorhandene Liegenschaft, oder ohne Gegenleistung geschieht, wie durch Erbschaft, Schenkung und dgl. Der Gemeinschaft entzogen sind ferner der Erlös von zugebrachten Liegenschaften, Vermächtnisse, Renten und Ruhegehalte, und endlich die Einkünfte aus dem sogen. „geistigen Eigenthum". Der verheirathete Blaustrumpf schriftstellert also dort ausschließlich zu eigenem Vortheil, und nicht für die Ehegemeinschaft. Wie das Vermögen, sind auch die Schulden verschieden. Es giebt Schulden des Mannes und Schulden der Frau und Schulden der Gemeinschaft. Zwischen diesen verschiedenen Activ- und Passiv-Massen ist ein ewiges Abrechnen, „um die Conti des Associés auszugleichen". Auch hat die Frau ein Recht, auf Güterabsonderung (séparation des biens) zu klagen, sobald sie dem Manne einen Vermögensrückgang oder eine Unordnung in der Verwaltung des Vermögens nachweisen kann. Dieses Damoklesschwert schwebt ewig über dem Haupte des Gatten; und der Richter ist nur zu geneigt, es in Bewegung zu setzen.

Diese gesetzliche Gemeinschaft, welche, wie man sieht, eine sehr mangelhafte ist, bildet jedoch die Ausnahme, wenigstens bei der städtischen Bevölkerung. Die Regel bilden die Eheverträge, zu welchen der Code Napoléon die genauesten und erschöpfendsten Vorschriften giebt, — ja, zu welchen er geradezu provocirt. Er handelt ausführlich von den Verträgen, zufolge deren das Vermögen des einen Ehegatten von dem des andern auf das Strengste gesondert bleibt, sowohl was das Eigenthum, als was den Genuß und die Verwaltung anlangt; — von den Verträgen, durch welche dem Manne die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens seiner Frau, jedoch mit Ausschließung der Gütergemeinschaft gegeben wird; — von den Verträgen endlich, durch welche die Gütergemeinschaft modificirt, ausgedehnt oder beschränkt wird. Die Vorschriften über die Gemeinschaft sind nach germanischem, die Vorschriften über die Sonderung sind nach romanischem System auszulegen; und das eheliche Güterrecht der Franzosen kann in der That mit Goethe's Faust sagen:

„Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust!"

Durch den Heirathsvertrag kann, abgesehen von wenigen Ausnahmen, jede beliebige vermögensrechtliche Verabredung zwischen den Eheleuten getroffen werden. Und man macht einen sehr ausgedehnten Gebrauch davon, um die Gütergemeinschaft auszuschließen. Nach dem System dieser Verträge, wie es der Gesetzgeber geordnet hat, steht dem Manne nur an demjenigen Vermögenstheil der Frau, welchen sie ausdrücklich als Heirathsgut oder Mitgift in die Ehe einschließt, das Recht der Verwaltung zu, während die Frau auch hiervon das Sonder-Eigenthum behält. Im Uebrigen herrscht das System der Gütersondirung, der biens personels oder biens propres de la femme. In Betreff dieses ihres Vermögens ist die Ehefrau beinahe ganz unabhängig von ihrem Manne. Sie kann auf eigene Faust die Capitalien kündigen, Geld einnehmen und gültig quittiren, fahrende Habe veräußern, ja sogar verschenken, Schulden machen, Erbschaften antreten und ausschlagen, Erbtheilungen abschließen, Liegenschaften vermiethen und verpachten u. s. w. Nur hinsichtlich der Veräußerung und Verpfändung ihrer Immobilien bedarf sie der formellen Mitwirkung des Mannes.

Ist also die Frau reich und der Mann arm, so ist die erstere Herrin der Situation, welche sich dann gewöhnlich so gestaltet, daß der Mann in der That mit Juvenal rufen kann: „Intolerabilius nihil est quam foemina dives!“ Will der Mann Bankerott machen, so veräußert er vorher Alles an seine Frau. Die Frau führt das Geschäft auf eigene Rechnung fort, und der Mann wird ihr Commis, oder auch bloßer „Rentier ohne Geld“, d. i. Bummler. Die Frau borgt auch ihrem Manne Geld, und zwar zum Oefteren zu Wucherzinsen, und die officielle Denkschrift, mittelst deren die kaiserliche Regierung zu Anfang der Sechsziger Jahre die von ihr beantragte theilweise Aufhebung der Schuldhaft zu motiviren suchte, erzählt uns, in dem Pariser Schuldgefängniß sei es zum Oefteren vorgekommen, daß die Frau, sei es direct oder sei es durch einen Mittelsmann, ihren eigenen Mann wegen Schulden, die er bei ihr contrahirt, oder die er bei Dritten gemacht, und die dann die Frau aufgekauft hatte, Jahre lang in Haft hielt, um sich während dessen ungenirt mit ihren Liebhabern divertiren zu können. Dasselbe ist auch schon zur Zeit des sinkenden Roms vorgekommen, wie denn Frankreich überhaupt einestheils mit dem Reiche der römischen Imperatoren und anderntheils mit dem chinesischen Reiche der Mitte verhängnißvolle Aehnlichkeiten

hat. Namentlich hielten und halten sich alle Drei für den „Mittelpunkt der Welt“.

Die vermögensrechtliche Loslösung der Frau von der Familie und aus dem ehelichen Verbande ist für die städtische Bevölkerung außerdem noch bedeutend gefördert worden durch das französische Handelsgesetzbuch (Code de Commerce), welches schon mehr als sechszig Jahre in Kraft steht und die „öffentliche Handelsfrau“ (la femme marchande publique) von dem Manne vollständig emancipirt, sobald ihr der Letztere nur erst einmal erlaubt hat, Handelsfrau zu werden.

Die in Vermögenstrennung lebende Frau ist berechtigt, die Einkünfte ihrer biens personels für sich zu behalten. Nur muß sie einen milden Beitrag geben zur Bestreitung der Haushaltungskosten. Dieser Beitrag beläuft sich jedoch nur auf ein Drittel des Netto-Einkommens ihres Sondervermögens.

Das Gesetz kennt außerdem noch eine Menge anderer Vertragsformulare, wodurch das eheliche Güterrecht abgeschafft oder modificirt wird. Man kann die Mobilien den Immobilien, und umgekehrt, die letzteren den ersteren rechtlich gleichstellen. Man nennt dies die Verliegenschaftung der Mobilien und die Entliegenschaftung der Immobilien. Man kann Vermögenseinheit und Schuldensonderung machen; das Einbringen als schuldenfrei constituiren, oder dessen schuldenfreie Rückgabe garantiren. Man kann einem Ehegatten das Präcipuum am Gemeingut versprechen, oder sonstwie eine ungleiche Theilung des letztern im Voraus verabreden. Kurz die Fälle und Formen sind endlos verschieden, und Jeder macht's anders.

Das ist eine kurze Skizze des in Frankreich geltenden ehelichen Vermögensrechts. Es ist eine schwierige Aufgabe, einen so zähen Stoff gesprächsweise zu behandeln; und ich will froh sein, wenn es ohne allzu große Blamage abgeht. Ehe ich aber den Gegenstand verlasse, muß ich noch bemerken, daß es nicht allein auf das Gesetz selbst und auf dessen Inhalt ankommt, sondern auch auf die Sitten und Gewohnheiten der Menschen, die sich desselben bedienen und unter ihm leben. In einem Theile des westlichen Deutschlands gilt ja heute noch französisches Recht. Gleichwohl ist dort das Dotalsystem wenig oder gar nicht im Gebrauch. (Siehe: Zachariä, französ. Civilrecht, 5. Aufl. von Prof. Anschütz in Bonn, Bd. III, Seite 309, Note 2.) Der rheinisch-

fränkische und der ripuarische Volksstamm ist von Alters her an das System der Vermögens-Einheit oder des „Besitzes zu gesammter Hand“ gewöhnt und mag sich von demselben nicht trennen. Deshalb macht er auch fast gar keinen Gebrauch von den vielen Behelfen, welche ihm der Code Napoléon zum Zwecke der Gütertrennung und Vermögens-Separation gegeben.

In Frankreich ist es umgekehrt. Die höheren Stände und namentlich auch die besitzende Klasse, der Mittelstand in den Städten, macht den ausgedehntesten Gebrauch davon. In diesen Kreisen hat die Frau gegenüber dem Manne und der Familie etwa dieselbe vermögensrechtliche Stellung, wie in dem alten Rom zu Cicero's Zeiten. Dies ist der Grund, warum ich oben die römischen Zustände etwas ausführlich geschildert habe. Wir erkennen aus der zeitlichen und räumlichen Entfernung besser den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung. Was die Gegenwart anlangt, so stecken wir mitten darin, und die Dinge ragen uns über die Köpfe. Man muß schon etwas größer sein, um einen Ueberblick und ein Urtheil zu gewinnen. Daraus ist es zu erklären, daß in dem heutigen Frankreich sich fast Niemand findet, welcher den Causalnexus begreift zwischen der privatrechtlichen Isolirung der Frau auf der einen Seite und der Auflösung der Familie und der Entartung des weiblichen Geschlechts auf der andern. Unter den Ausnahmen ist vor Allem der Baron Stoffel zu nennen, welcher vom Sommer 1866 bis dahin 1870 als französischer Militärbevollmächtigter in Berlin fungirt und nach dem Kriege von 1870 und 1871 die Rapporte, welche er während jener Function dem jeweiligen Kriegsminister in Paris erstattet, publicirt hat. In der Vorrede zu diesem Buche sagt Herr von Stoffel:

„Wie kann man von der französischen Armee Disciplin fordern, wenn sie selbst in der Familie nicht mehr existirt. In der Familie müßte man sie vor Allem wieder einführen. Wenn man sie dort nicht mehr findet, so ist die Ursache hiervon vorzugsweise in denjenigen Vorschriften und Rechtsgrundsätzen unsers Civilgesetzbuches zu suchen, welche in einem allzu großen Umfange dem Oberhaupte der Familie die Verfügung über das Vermögen entziehen und es von Frau und Kindern abhängig machen. Seit siebenzig Jahren läßt sich die französische Gesellschaft in einer merkwürdigen Sorglosigkeit den unseligen Einfluß dieses Gesetzes gefallen, welches die Einheit der Familie auf-

hebt, widerstreitende Interessen schafft und vor Allem Mangel an Achtung vor dem Familien-Oberhaupte hervorruft."

Dies ist meines Wissens die einzige Stimme, welche sich bis jetzt in Frankreich in diesem Sinne ausgesprochen. Aber gerade weil der Baron Stoffel frei ist von den dort landläufigen Vorurtheilen, verweigert man ihm hartnäckig das Gehör. Gerade weil er das competenteste Urtheil in der Militärfrage hat, zieht man ihn bei der Reorganisation der französischen Armee nicht zu und folgt lieber den Rathschlägen des alten Thiers, welcher der Fleisch gewordene Inbegriff aller veralteten Traditionen Frankreichs ist.

Doch kommen wir auf die französischen Frauen zurück. So schlimm, wie man nach den Mode-Romanen und Mode-Dramen glauben sollte, steht es mit ihnen nun allerdings zwar nicht, wenigstens nicht in der Provinz und namentlich nicht im östlichen Frankreich. Jene Dichtungen leiden an dem eigenthümlichen Umstande, daß dem Franzosen seine Thorheiten, Schwächen und Laster besser gefallen, als seine Klugheit, seine Stärke und seine Tugenden. Deshalb werden jene vorzugsweise besungen, und leider kann man das „tugendhafte" deutsche Publikum von dem Vorwurfe nicht freisprechen, daß es, namentlich im Theater, immer mehr Geschmack zu finden scheint an jenen französischen Polissonnerien.

Soviel aber ist gewiß, daß die französischen Sitten und Institutionen die Stellung der Frau in Gefahr zu bringen geeignet sind.

Im Kloster oder in einer klosterähnlichen Umgebung erzogen, äußerlich wohl dressirt, aber innerlich sehr mangelhaft unterrichtet und entwickelt, wird die Frau plötzlich mit voller Autonomie, Selbstherrlichkeit und Selbstverantwortlichkeit in ein buntes und bewegtes Leben geschleudert und geräth dadurch in jene Conflicte, welche uns George Sand mit großer Treue, wenngleich mit einer außerordentlich unverständigen und krankhaften Tendenz geschildert hat. Kraft ihrer wirthschaftlichen Isolirung und Selbstständigkeit ist die Frau an den Scheideweg gestellt. Entweder neigt sie zur Verschwendung, dann wird sie zur femme entretenue; oder sie entwickelt einen übermäßigen Erwerbssinn, dann macht sie ihren Mann zum homme entretenu. Eine unterhaltene Frau, — oder ein unterhaltener Mann; eine Frau, die unterhalten wird — oder selbst ihren Mann unterhält; — man weiß nicht, was schlimmer ist. Und leider ist es nicht selten, daß die Frau

ihren Mann unterhält durch seine und ihre eigene Schande. Späße über die „Hörner" gehören dort zum täglichen Brod. Ich hörte einst einen Franzosen sagen:

„Es geht mit den Hörnern gerade wie mit den Zähnen. Wenn man die Zähne bekommt, so thut das recht weh. Aber wenn man sie einmal hat, dann sind sie recht nützlich und nähren ihren Mann!"

Der Mann, wenn er einmal verurtheilt ist, von der Gnade seiner Frau, — sei es in Schanden oder in Ehren, — leben zu müssen, empfindet diese sociale Degradirung, diese Capitis-Diminutio immer mit Bitterkeit. Er leidet an dem Weltschmerze des Depossedirten. Er wird entweder ein Idiot oder ein Lump. Zuweilen auch Beides.

Aber fast noch trauriger ist das Schicksal der regierenden Frau. Sie ist ihrer natürlichen Sphäre entrissen. Sie ist aus der Häuslichkeit in die Geschäftswelt verpflanzt. Obgleich mangelhaft gebildet und schlecht unterrichtet, reicht ihr Mutterwitz hin, um die Geschäfte zu lernen. Aber sie bezahlt diese Kenntniß um einen entsetzlich theuren Preis. Ihr Inneres wird verödet. Sie wirft sich in Folge dessen entweder der Frivolität oder der Frömmelei und der Tartüfferie in die Arme. Und dann — was das Schlimmste ist — verliert sie ihre Kinder. Ihre Geschäfte lassen ihr nicht die Zeit, sie zu warten und zu pflegen, oder sie zu erziehen. Man giebt sie aufs Land, wo sie mangelhaft ernährt und schlecht erzogen werden. Man sieht sie selten oder gar nicht. Wenn man sie zurückerhält, sind sie verwahrlost; und man läßt sich dieselben von dem Bauer nur zu dem Zwecke wiedergeben, um sie dem Priester oder den Nonnen anzuvertrauen. Es besteht kaum eine Garantie dafür, daß auch wirklich dieselben Kinder, die man auf das Land gab, zurückgegeben werden. Man kann ja doch die Kinder nicht „gegen Verwechselung" paraphiren? Viele von ihnen sterben. Und manches französisches Ehepaar hat überhaupt keine Kinder. Die Frau muß das Geschäft dirigiren. Ihre knappe Zeit und ihre knappen Mittel erlauben ihr diesen Luxus der Nachkommenschaft nicht. Wie kann sie sich mit den Kleinen beschäftigen? Hat sie ja doch schon ihren Müssiggänger von Mann zu ernähren!

Der altrömische Jurist Modestinus, dessen Fragmente uns in dem „Corpus juris" conservirt sind, definirt die Ehe so:

„Die Ehe ist die Verbindung zwischen Mann und Frau, die Gemeinschaft des ganzen Lebens und aller Lebensverhältnisse, die voll-

kommene Einheit der irdischen und überirdischen Güter." (Nuptiae sunt conjunctio maris et foeminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.)

Nun lege man einmal diese so idaele und doch so juristisch-realistische Definition als Maßstab an die socialen Zustände Frankreichs. Und doch wäre es Unrecht, wenn man die alleinige Schuld oder auch nur die Hauptschuld der Frau geben wollte.

Verhängniß und Schuld! — wer vermag sie zu scheiden?

Kapitel VIII.

Die Besiegten von Metz.

Während meines Aufenthalts in Nancy wurde in militärischen Kreisen vielfach das bevorstehende Verfahren gegen den Marschall Bazaine discutirt.

Auch fand ich in einer dortigen Buchhandlung eine interessante Schrift, betitelt: „Les vaincus de Metz. Par E. I***, ancien élève de l'école polytechnique", Paris 1872, welche ich, während es regnete, zum Gegenstande meiner Studien machte.

Ich habe das Ergebniß der letzteren, welche sich nicht nur auf dieses Buch, sondern auch auf anderweitige Mittheilungen, sowohl deutscher Officiere, als auch wohl unterrichteter Franzosen, basiren, aufgezeichnet und will dieses, jedenfalls unparteiische Votum hier einschalten.

* * *

Als wir Preußen im Jahre 1806 eine unerwartete Niederlage erlitten, fanden wir deren Ursache in unseren eigenen Fehlern; wir machten uns sofort daran, die letzteren zu verbesseren; die Gesammtheit that dies und jeder Einzelne that es. Dies half. Das Sprichwort der Franzosen, wonach „die Reue die Morgenröthe der Besserung" ist, bewährte sich. Auf 1806 sind 1813, 1815, 1866 und 1870 gefolgt.

Unsere Nachbarn im Westen verfahren anders. Sie forschen zwar auch nach den Gründen ihres Mißerfolgs. Aber Niemand giebt zu, daß sie in dem Gesammtzustande des französischen Volkes zu suchen sind. Jeder findet die Schuld, statt bei sich, bei seinem Nachbar. Man hat eine große Commission eingesetzt, um eine retrospective Kritik der Staatsmänner und der Feldherren und ihres Verhaltens während der Krisis von 1870 und 1871 zu üben. Diese Commission hat bereits haushohe Acten geschrieben. Die Männer, welche sie vernimmt, sagen die wunderlichsten Dinge aus; und die Commission läßt diese

Dinge mit der staunenswerthesten Indiscretion in die Oeffentlichkeit gelangen. Ich erwähne beispielsweise nur die „Enthüllungen“ des Herrn Thiers über die preußenfresserischen Velleitäten des Königs Victor Emanuel und seiner Regierung, gegen welche „Enthüllungen“ von Rom aus so lebhaft protestirt ward.

Was die wahren Zwecke und Ziele dieser Commission sind, das steht schon bei Moses geschrieben; dort heißt es nämlich in Buch 3 Cap. 16 Vers 20 und folgende so:

„Und wenn er (Aaron) vollbracht hat das Versöhnen des Heiligthums und der Hütte des Stifts und des Altars, so soll er den lebendigen Bock herzubringen.

„Da soll dann Aaron seine beiden Hände auf sein Haupt legen, und bekennen auf ihn alle Missethat der Kinder Israels, und alle ihre Uebertretung in allen ihren Sünden; und soll sie dem Bock auf das Haupt legen, und ihn durch einen Mann, der vorhanden ist, in die Wüste laufen lassen.

„Daß also der Bock alle ihre Missethat auf sich in eine Wildniß trage; und lasse ihn in die Wüste.“

Der Unterschied zwischen dem Verfahren im dritten Buche Moses und dem Verfahren in Frankreich ist nur der:

Aaron nimmt bewußtermaßen einen lediglich symbolisch-rituellen Act vor. Die französische Commission dagegen glaubt an die Realität der Handlung. Aaron opfert einen Bock. Die Commission opfert Menschen. Dort handelt es sich um Reue und Besserung, hier um Rache. Mit der Rache verhält es sich so:

Das französische Volk ist darauf aus, sich zu rächen, und zwar, wie es Fürst Bismarck ausdrückt, thut es dies „mit der ihm eigenthümlichen Grausamkeit“. Am liebsten würde es sich an uns, an Deutschland, rächen. Dies geht nicht, aus Gründen, welche zu offen zu Tage liegen, um einer Aufzählung zu bedürfen. In Ermangelung dessen sucht man nach anderen Opfern. Man erreicht damit einen doppelten Zweck. Man befriedigt nicht nur die Eigenliebe, sondern auch die Parteiwuth und den Haß gegen die Anderen.

Sowohl der Einzelne als auch die Gesammtheit behaupten, sie ihrerseits hätten sich so ausgezeichnet, daß, wenn es mit rechten Dingen zugegangen wäre, sie Sieger sein müßten, und nicht Besiegte.

Wie sagt Maria Stuart? „Regierte Recht, so läget Ihr vor mir im Staube jetzt, denn ich bin Euer König!"

Es gilt also darzuthun, daß es nicht mit richtigen Dingen zugegangen. Man muß Fehler Einzelner nachweisen, dann sind die Uebrigen dechargirt. Man muß den fehl-befundenen Einzelnen wo möglich vernichten, dann sind nicht nur die Anderen gerettet, sondern es ist auch ihr Parteihaß befriedigt. Jeder schreit hier: „Immola! immola!" (Opfere, opfere!) Die Legitimisten möchten gern einen Orleanisten, die Orleanisten einen Bonapartisten, die Bonapartisten einen Septembermann, der Septembermann einen Communarden auf dem Altare des Vaterlandes schlachten; und der Communarde möchte sie gern alle miteinander petrolisiren. Denn er ist der Mann der radicalen Consequenz.

Das Einzige, worin sie einig sind, das ist die Negation und die Zwietracht.

Etwas Positives zu thun, erlaubt ihnen eben der Zank nicht.

Ohne Zweifel wird es der Commission nicht schwer fallen, eine Menge Fehler zu entdecken; und wenn sie ihre Untersuchungen führte zu dem Zweck, in Zukunft diese Fehler zu meiden, so wäre ihr Thun außerordentlich löblich. Allein ihre Absicht, zu strafen, — jetzt nachdem Alles vorbei ist — jetzt, da es sich herausgestellt hat, „daß sie allesammt arge Sünder sind und des Ruhmes ermangeln", — das ist in der That ein halb komisches und halb trauriges Schauspiel.

Wenn die Strafe wirken soll, muß sie sofort eintreten. Das gilt namentlich im Kriege nicht nur von der eigentlichen Strafe, sondern auch von jeder Remedur und Correctur.

Auch auf unserer Seite sind Fehler gemacht worden. Im Jahre 1866 hat ein General einen auffallenden Grad von Mangel an Voraussicht, im Jahre 1870 hat ein Anderer, welcher sich 1866 mit Lorbeeren bedeckt hatte, einen noch größeren Mangel an Disciplin gezeigt. So sagt man; ich will darüber nicht richten. Die Fehler wurden rasch, milde und ohne alles Aufsehen rectificirt. Der deutsche Kaiser verfügte, die Sache war entschieden.

Wenn man hiermit das breite, endlose, harte, schonungslose, schwatzhafte und händelsüchtige Verfahren der französischen Commission vergleicht und derer, welche die Verhandlungen in die Oeffentlichkeit bringen, so springt der Unterschied in die Augen.

Gegenwärtig handelt es sich um den Marschall Bazaine. Gambetta hat in der Monatswende zwischen October und November 1870 zwei Proclamationen über diesen napoleonischen Marschall erlassen, welche der Zeit nach nur acht Tage auseinander liegen. Allerdings fällt in die Mitte dieser acht Tage unser Einzug in die weiland freie deutsche Reichsstadt Metz. In der ersten dieser beiden Proclamationen bezeichnet Gambetta den Marschall als den „heldenmüthigen und glorreichen“ Bazaine; in der zweiten nennt er ihn einen „Verräther“. Man sieht das „Hosiannah“ und das „Kreuzige“ liegen dort dicht bei einander.

Robespierre sagte: „Der Weg vom Capitol zum tarpeischen Felsen ist kurz!“ Er hatte topographisch unrecht. Denn dieser Felsen ist ein Stück des Capitols, nämlich die nach dem Forum zu hinausragende westliche Nase; jetzt, da unter den Päpsten Alles in Rom arkadisch-bukolisch geworden, der „Monte Caprino“ genannt. Indessen muß man Ropespierre den allen Franzosen gemeinsamen Mangel an geographischen Kenntnissen schon zu gut halten und gestehen: sachlich — d. i. so wie er es meint — hat er recht, — doppelt recht in Frankreich. Das hat er an sich selber erfahren.

Bazaine, der „glorreiche und heldenmüthige“, steht im Augenblicke auf dem tarpeischen Felsen. Wenn man ihn nicht herunterstürzt, so hat er von Glück zu sagen.

Und weshalb will man ihm den Proceß machen?

Wegen Mexico?

Weil er den Kaiser Max und die Kaiserin Charlotte, die er auf dem „Throne des Montezuma“ befestigen sollte, verrathen, weil er jenen dem Standrechte von Queretaro (sprich Querétaro, – ⏑́ ⏑ ⏑; nicht ⏑ ⏑ –́ ⏑) und diese dem Wahnsinn des Vatican preisgegeben, weil er dem Feinde, d. i. Juarez, Waffen verkauft und das Geld dafür in seine Privattasche gesteckt, weil er in dem unglücklichen Lande Mexico, das er pacificiren und civilisiren sollte, Raub, Erpressung, Bestechung und jeden denkbaren Unfug geübt hat, so daß man ähnlich, wie Cicero von Verres sagen kann: „Er ging arm nach dem reichen Mexico und kehrte reich von dem armen Mexico wieder!“ Klagt man ihn deshalb an?

„Oh nein, das sind ja Kleinigkeiten! „Cosi fan tutti“, so machen wir es ja Alle. Wer wird nach diesen alten Geschichten

fragen? So ein Autrichien oder Autrechien, was liegt daran, wenn man Den todtschießt; und dessen Frau, nun ja, sie war ja Französin von ihrer Mutter her, aber warum heirathet sie einen österreichischen Prinzen und geht mit ihm auf Abenteuer in ferne Welttheile? Wir Franzosen von 1872 haben uns um andere Dinge zu kümmern! Bazaine hat unser Zwing-Deutschland, unser unüberwindliches Bollwerk, Metz la Pucelle, überliefert. Er hätte, wenn er gewollt, noch Alles wenden können. Er konnte uns die entfallene Siegespalme wieder fest in die Hand drücken. Er hat nicht gewollt. Er hat uns verrathen.

Stürzen wir ihn von dem Felsen!“

* * *

Bazaine, dessen Lebenslauf ja bekannt, verdient und findet nirgends Sympathien. Aber der Richter darf nicht nach Zu- oder Abneigung richten; und wenn der Richter über den leibhaftigen Gott-sei-bei-uns zu richten hätte, und der Teufel hätte ausnahmsweise einmal Recht, so müßte der Richter ihm Recht geben. Gerechtigkeit ist die Grundlage der Staaten. Betrachten wir uns von diesem Standpunkte aus die Sache etwas näher.

Wer sind die Ankläger Bazaine's?

Zunächst eine Anzahl von Generalen und sonstigen Officieren Frankreichs, mit deren Lorbeeren es gerade auch nicht besonders bestellt ist, und welche dermalen jener Taktik huldigen, nach welcher der verfolgte Verbrecher sich stellt, als sei er der Verfolger, und „Greift den Dieb!“ schreit, um die Aufmerksamkeit auf einen Andern zu lenken.

Sodann eine Anzahl Metzer Spießbürger, welche, obgleich jetzt Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland, es für nöthig erachteten, nach Versailles zu reisen und dort vor besagter Commission wider Bazaine Zeugniß abzulegen.

Die „guten Leute und schlechten Musikanten“ (d. i. Soldaten) versichern, sie hätten zur Zeit der Capitulation noch auf acht Tage zu essen gehabt, und folglich sei Bazaine ein Verräther.

Ich bestreite nicht die Wahrheit ihrer Behauptung, wohl aber die Richtigkeit ihrer logischen Operation, ihrer Schlußfolgerung. Ohne Zweifel gab es am 27. October in Metz noch Private, welche verproviantirt waren und zu jener Klasse von Menschen gehörten, welchen

„nichts besser schmeckt, als Das, was sie selbst essen". Diese Leute waren natürlich äußerst heroisch. Denn es ist leicht, Denjenigen, welche wirklich hungern, Enthaltsamkeit, Fasten und Aufopferung zu predigen, wenn man selbst das gute Bewußtsein in sich trägt, „wohl gespeist zu haben". Außerdem wußten die kriegslustigen Bürger sehr wohl, man werde Metz nicht bombadiren, und ihnen nicht zumuthen, ihr Fell selber zu Markte zu tragen. Sie äußerten daher ihren Blutdurst eigentlich nicht in eigenem Namen, sondern gleichsam mandatario nomine. In England sagt man: „England erwartet, daß Jedermann (mit Inbegriff meiner, des Sprechenden) seine Schuldigkeit thue." In Frankreich sagt man: „Ich erwarte, daß die Anderen ihre Schuldigkeit thun!" Jene Patrioten aber sagten: „Metz erwartet, daß Bazaine seine Schuldigkeit thue!"

Wir wollen nämlich einmal annehmen, jene Herren hätten damals — am 27. October 1870 und den unmittelbar vorausgegangenen Tagen — wirklich so gesprochen, obgleich darüber Brief und Siegel nicht vorliegt. Jedenfalls waren sie im März 1872 in Paris hochkriegerisch und -französisch, warfen sich in die Brust, sahen mit Verachtung auf Bazaine herunter und sprachen: „Seht wir Metzer (Wilde) sind doch bessere Menschen!"

In der That ist es auch nicht übel, durch eine solche Entfaltung des bekannten „esprit d'escalier" zu einer Zeit, wo es weiter nicht gefährlich ist, sich Ovationen bereitet zu sehen oder gar ein „croixchen" (so hörte ich im Elsaß die Ehrenlegion einmal in höchst bezeichnender deutsch-französischer Sprachmengerei nennen) zu ergattern.

Was die Frage des Hungers in Metz anlangt, so kann ich darüber aus eigener Wahrnehmung sprechen. Ich war während der Belagerung und der Capitulation in Corny, wo der Generalfeldmarschall Prinz Friedrich Karl sein Hauptquartier hatte, und von dem Tage der Uebergabe ab war ich in Metz.

Die Capitulation, welche durch die Unterhandlungen und durch die Anfragen in Versailles zu ihrem Abschluß mehrere Tage erforderte, kam endlich am 27. October zu Stande. Wenn ich nicht irre, wurde sie Punkt 12 Uhr in der Nacht vom 27. auf den 28. October 1870 in dem Schlößchen Frescati, das zwischen Metz und Corny (oder Jouy) liegt, von Herrn von Stiehle und Herrn Changarnier, dem „alten Afrikaner", unterzeichnet.

Schon am folgenden Tage erschienen in Corny der stellvertretende Bürgermeister und ein Municipalrath von Metz, um bei dem damaligen Intendanten des III. Armee-Corps, dem jetzigen Geheimen Oberkriegsrath Engelhardt (dermalen in Nancy) um Lebensmittel zu bitten. Ihrer Bitte wurde sofort willfahrt, und zwar, sobald die von den Franzosen zerstörten Eisenbahnen wieder hergestellt waren, in reichlichstem Maße. Ich habe beide Herren, deren Namen ich vergessen, deren Physiognomieen aber ich noch deutlich im Gedächtniß habe, selber in Corny, in dem Hause der Madame Lacour Veuve, gesprochen. Sie wußten die Noth und das Elend und den Hunger in Metz gar nicht beweglich genug zu schildern und zeigten auch nicht die geringste Entrüstung in Betreff der Capitulation. Das war am Freitag.

Am folgenden Tage, Sonnabend, rückten die französischen Soldaten aus, um vor dem Prinzen Friedrich Karl das Gewehr zu strecken. Es wurden ihnen Lagerstätten unter freiem Himmel angewiesen, worauf sie campirten, so lange bis es möglich wurde, sie nach und nach fortzuspediren. Die Hast, mit der sie damals dort über Speisen und Getränke herfielen, zeigte, daß sie Mangel gelitten. Auch erzählten sie ausführlich, was sie Unsägliches durch Nässe, Kälte und Hunger erduldet. Es war die Elite der Armee von Frankreich, welche wir hier vor uns hatten. Meistens schöne, hochgewachsene Leute, vortrefflich ausgerüstet, und durchaus noch nicht so disciplinlos wie die Anderen. Namentlich sah ich nicht einen einzigen Betrunkenen unter ihnen.

Gleichzeitig mit den Soldaten strömte aus der Stadt heraus die Civilbevölkerung der Umgegend, welche sich nach Metz geflüchtet hatte. Sie bot einen traurigen Anblick dar. Den Karren zog ein halbverhungerter Klepper, dessen Knochen in so scharfen Ecken aus dem Körper heraustraten, daß man einen Hut oder Ueberzieher hätte daran aufhängen können. Aus dem breiten Gesicht des Bauern, welcher kutschirte, traten die Backenknochen mächtig hervor. Auf dem Karren hockten Frauen und Kinder zusammen „gleich einem Häuflein Unglück", *) wenn es gestattet ist, diesen Ausdruck des fränkisch-

---

*) Herr G. R. schreibt mir:

In Ihrem Aufsatze über die „Besiegten von Metz" gebrauchen Sie die mundartliche Redensart „Gleich einem Häuflein Unglück" und bezeichnen dieselbe als fränkisch-allemannisch. Es gewährt mir großes Interesse, die Sprichwörter und

allemannischen Dialekts in die Schriftsprache einzuführen. Jedenfalls waren auch diese Geschöpfe, der Mann, die Frau und die Kinder und das Pferd — nichts weniger, als gut gefüttert.

Den Tag danach — es war der Sonntag — rückte ich mit dem ersten Bataillon der Division Kummer in Metz ein. Die Zahl der französischen Militärs, die noch drinnen waren, mochte an 20,000 Mann betragen. Es waren die Officiere mit ihren Burschen, die Verwundeten, die Kranken, und die Reconvalescenten. Sie reichten aus, um das eine Bataillon mit ihren Leibern todt zu drücken. Allein sie machten von dieser „prépondérance légitime“ keinen Gebrauch. Außerdem war die Metzer Bevölkerung in großer Masse auf den Straßen, zum Theil mit Pleureusen und sonstigen Trauerabzeichen decorirt. Als aber das preußische Bataillon durch die enge Gasse marschirte, mit einer Energie, daß beinahe die Häuser erzitterten, da machte Alles respectvoll Platz. Der „Maire“ hatte angeblich die Ruhr, und auch sein Generalsecretär war nirgends zu finden.

Zufuhr war damals, wegen Zerstörung der Eisenbahnen, noch nicht möglich. Also mußten wir an den ersten beiden Tagen leben, wie bis dahin die Belagerten gelebt hatten. Ich glaube davon einen Begriff geben zu können, wenn ich sage: in dem ersten Hotel von Metz, Grand-hôtel de l'Europe, bestand die ganze Speise- und Weinkarte aus folgenden vier Posten, welche natürlich nur gegen schweres Geld zu haben waren:

1) Pferdefleisch, mit großem gastronomischen Geschick in Pasteten präparirt;

---

sprichwörtlichen Redewendungen bei den verschiedenen deutschen Stämmen zu vergleichen. Zu diesem Zwecke theile ich Ihnen mit, daß in meiner Heimath Stralsund (bis 1815 zu Schwedisch-Pommern gehörig), wo ähnlich, wie in Mecklenburg, auch heute noch im Schooß der Familie plattdeutsch gesprochen wird, man den Ausdruck gebraucht: „He süht ut, wie en klumpen Unglück.“ Auch sagt man, jedoch mehr in spöttisch-verächtlichem Sinne: „He sitt doa as en Klumpen Unglück.“ Es ist wirklich ein überaus treffender Ausdruck; der damit verbundene Begriff bleibt aus der Jugendzeit für das ganze Leben; ich habe die Wendung seit vielen Jahren nicht mehr gehört; aber bei manchen Gelegenheiten ist mir trotzdem der Gedanke daran ganz klar und lebhaft gekommen.

Jedenfalls ist die Anwendung eine treffliche Bereicherung der Schriftsprache, indem eine Mißgestalt oder ein Mißverhältniß einem „Klumpen Unglück“ entspricht.

2) Lerchen, in Blechbüchsen eingemacht und durch Fett-emballage leidlich conservirt;
3) Kleienbrot, für jeden „gebildeten" Magen absolut ungenießbar;
4) Champagner.

Voilà tout! Darauf waren die Menschen beschränkt.

Was aber die Pferde anlangt, so konnte man edele Thiere, die offenbar vor Kurzem noch bessere Tage gesehen hatten, für einen Napoleon kaufen. Andere, minder edele, waren geradezu herrenlos. In Folge übermäßigen Hungers hatten die Pferde einander wechselseitig die Mähnen und die Schwänze total abgefressen und irrten in diesem deplorablen Zustande auf der Straße herum, — ein wahres crêve-coeur für jeden Pferdeliebhaber.

Jede dieser Thatsachen steht außer Zweifel; von dem wahrhaft entsetzlichen Zustande der Metzer Lazarethe gar nicht zu reden.

Nun sagen freilich die edeln Schildbürger: „Wir hatten noch für acht Tage zu essen." Kann sein, — Ihr! Aber die Anderen? Und bei der Vertheidigung einer Festung kommt es doch mehr auf die Soldaten an, als auf die Philister. Die Soldaten hatten nichts. Außerdem aber capitulirt man nicht erst dann, wenn man bereits verhungert ist, sondern auch dann, wenn man von dem Hungertode direct bedroht wird. Auch der Hunger wird im Voraus discontirt, gleich jeder anderen günstigen oder ungünstigen „Conjunctur".

* * *

Wir sahen also, „der Hunger von Metz" war eine Realität, und keineswegs ein von dem Marschall Bazaine zum Zwecke der Capitulation heraufbeschworenes Phantom. Wer hungert, darf capituliren.

Eine andere Frage ist es, ob auf Bazaine nicht aus der Zeit vor der Capitulation und vor dem Hunger ein Verschulden fällt? — ob er nicht sich hätte der Einschließung entziehen, oder, nachdem er einmal eingeschlossen war, die Einschließung hätte durchbrechen können? Ob er nicht zu viel diplomatisirt und politisirt und darüber seine Pflichten als Soldat und Feldherr vernachlässigt hat?

Zugeben muß man:

Bazaine hat den Erwartungen nicht entsprochen, welche die Franzosen auf diesen „glorreichen und ruhmgekrönten" Feldherrn setzten.

Auch war er, in der Ueberzeugung, Paris werde sich nicht lange halten, vielleicht allzu sehr darauf bedacht, daß er an der Spitze seiner Armee als einzige wirkliche Militärmacht übrig bleibe, um alsdann Frieden zu schließen und in dictatorischer Weise die Geschicke des Landes zu regeln.

Wenn Bazaine „den Erwartungen nicht entsprach", so ist das nicht seine Schuld. Er hat niemals irgend Jemanden eine Veranlassung oder auch nur einen Vorwand gegeben, ihn für einen Feldherrngenie à la Moltke zu halten. Solche Uebertreibungen waren aber nun einmal bis zu 1870 in Frankreich allgemein Mode. Der französische Militärbevollmächtigte in Preußen, Herr von Stoffel, schreibt darüber in dem Vorworte zu seinen Berichten wörtlich Folgendes:

„Die Lüge umgiebt uns auf allen Seiten. Sie durchdringt selbst die Formen unserer Sprache. Namentlich mißbraucht man die lobrednerischen Beziehungen, die epitheta ornantia. In der Presse, in der Kammer, in den Versammlungen pflegt man ohne Unterschied die Bemerkungen „„großer Bürger"" oder „„glorreicher General"" anzuwenden auf Männer, deren wirkliches Renommée oder deren dem Lande geleisteten Dienste eine solche Bezeichnung nicht entfernt rechtfertigen. So kommt es denn, daß Frankreich allein mehr „„große Bürger"" und mehr „„berühmte Generale"" besitzt, als alle übrigen Länder Europas zusammengenommen. Dies ist auch eine jener Formen der Lüge, welche man nur in Frankreich, und in keinem andern Lande wieder findet."

Wenn Gambetta am 17. October in Tours verkündet, Bazaine mache fortwährend erfolgreiche Ausfälle und habe „den Feind aus seinen Stellungen geworfen, welcher (der Feind) bei dieser Affaire 4 Cavallerie-Regimenter und 26 Bataillone verloren"; wenn Gambetta weiter sagt, Bazaine habe „13 feindliche Regimenter vor dem Fort Bellecroix aufgerieben", wenn er endlich noch am 23. October das Feldherrngenie Bazaine's feiert: so ist es sehr begreiflich, daß ihm die Capitulation vom 27. October sehr quer kam; denn sie paßte nicht zu seinen Gascognaden. Allein das war doch nicht Bazaine's Schuld; er war es ja doch nicht, der die Leute so lügen geheißen.

Wahr ist, Bazaine hat in Metz zu viel Politik gemacht. Er hat seine eigene Parteianschauung höher gestellt als das Interesse Frankreichs, die „Dynastie Napoleon" höher als das Land, und am Ende vielleicht auch die Dynastie Bazaine höher als die Dynastie Napoleon. Aber es gab damals in Frankreich in der That wenig, — vielleicht gar keine — Leute, die es anders gemacht hätten.

Wenn ich auf den September 1870 und die Ereignisse in Paris zurückblicke, dann fällt mir immer eines jener zahlreichen geflügelten Worte ein, welche die Amerikaner von ihrem Abraham Lincoln erzählen: Als man mitten im amerikanischen Bürgerkrieg, zu einer Zeit, wo die Dinge noch sehr zweifelhaft standen, zur Präsidentenwahl schritt, und Lincoln wieder candidirte, fragte ihn wohlmeinend einer seiner intimsten Freunde: „Abe, hast Du Dir auch schon die Frage vorgelegt, ob Du denn wirklich der richtige Mann bist, das Staatsschiff glücklich durch diese furchtbaren Stürme zu steuern?“ — „Ich habe mir sie vorgelegt, diese Frage“, sagte Old Abe, „und zweifelte gleich Dir; aber ich bin nun einmal Präsident; und ich habe einen deutschen Bauer sagen hören, wenn man durch einen reißenden Strom reite, dann sei es nicht gut, in der Mitte desselben das Pferd zu wechseln.“ Lincoln wurde wiedergewählt, und Alles ging gut.

In Paris scheint man von jener deutschen Bauernregel, auf welche sich Abraham Lincoln berief, noch nichts gehört zu haben. Man wechselte das Pferd inmitten des Flusses. Gewiß das Pferd hatte seine Fehler, allein der Wechsel war schlimmer, als die Fehler des Pferdes. Jedenfalls hätte man diesen auch noch später vornehmen können, nachdem man sich vorher beeilt hatte, Frieden zu schließen, weil der Friede ohne einen Wechsel des Staatsoberhauptes und der Staatsform sich leichter und günstiger vollzogen haben würde.

Das posthume französische Märchen, daß Napoleon der alleinige Urheber des Krieges war, glaubt heutzutage kein Mensch mehr. Man nehme nur die oppositionellen Zeitungen vom Juli 1870 zur Hand. Die Eine schreibt: „Nicht Napoleon hat den Krieg erklärt; wir, das Volk, sind es, die ihm die Hand führen; und wir rühmen uns dessen.“

Und ein anderes Blatt versichert: „Der Entschluß zum Krieg wider Deutschland geht nicht von der kaiserlichen Regierung aus. Diese war unentschlossen und einige Minister wollten sogar sich mit Scheinconcessionen zufrieden geben. Da erklärte sich die Nation für den Krieg. Der Krieg ist ihr eigenstes Werk. Der Entschluß dazu ging hervor aus den Herzen des Landes.“ *)

Man takelte Napoleon ab, nicht weil er den Krieg erklärt, sondern weil er den Feldzug verloren hatte. „Stultorum magister

*) Benedetti, „Ma mission en Prusse“. Seite 410.

eventus!" Man that es, weil man seine Parteileidenschaft austoben wollte, nicht weil man glaubte, es gereiche zum Besten des Landes. Denn man mußte wissen, daß Frankreich in dem Augenblick, in welchem es die Republik einführte, an Sympathie verlor bei dem monarchisch-gesinnten Europa, und daß eine Regierung, die auf dem Pflaster von Paris entstanden und von den Pflastertretern abhängig war, nicht die Bürgschaften der Vollziehung eines Vertrages bot, namentlich so lange sie der Sanction durch eine Volksvertretung entbehrte.

Wenn man nun in Paris die Partei über das Vaterland und die Staatsform über Frankreich setzte, wie kann man sich wundern, wenn etwa in Metz dasselbe geschah, wenngleich zu anderen Zwecken?

Gewiß schwärmte Bazaine nicht für Jules Favre und Gambetta. Er glaubte an die baldige Uebergabe von Paris. Und er hatte allen Grund, daran zu glauben. Es glaubten daran selbst klügere Leute. Bazaine wußte, daß die frühere Regierung wenig oder gar nichts für die Verproviantirung der Riesenstadt gethan. Dagegen war es ihm unbekannt, daß in Folge der Eigenschaft dieser Stadt als Frankreichs Centralstapelplatz für Lebensmittel und als Hauptknotenpunkt für Land-, Wasser- und Schienenstraßen, und in Folge der Thätigkeit der Privaten, sich dort Vorräthe aufgehäuft hatten, welche für mehrere Monate ausreichten.

Bazaine wußte, daß das „gouvernement provisoire de la défense nationale" auf schwachen Füßen stand, und es in Paris zu Reibungen kommen werde, welche die Widerstandsfähigkeiten schwächten. Allein er vergaß, daß der Friede unmöglich wurde, bloß deshalb, weil man Niemanden hatte, der stark genug war, ihn zu schließen und zu halten, und weil die absolute Schwäche und Anarchie zugleich die absolute Negation ist, welche zuletzt zur Auflösung jeder positiven Organisation der Gesellschaft, d. h. zur „Commune" und zum Communismus, führen mußte.

Bazaine wußte, daß Napoleon, wenn er nicht — was immerhin etwas gefährlich — geradezu mit dem schlimmsten Pessimismus speculirte, ein Interesse hatte, Frieden zu schließen und ihn gerade durch Bazaine, wenn dieser von Allen allein übrig blieb, schließen zu lassen. Aber er vergaß die Unentschlossenheit des Imperators und die Unbesonnenheit der Kaiserin, welche die von Bazaine schon abgeschlossenen Friedenspräliminarien verworfen hatte.

Bazaine hatte also falsch speculirt; allein die Anderen thaten's nicht minder. Er hat aus rein egoistischen Motiven gehandelt; aber wer that das denn nicht? Er hat Fehler gemacht, aber die Anderen auch.

Und man kann wirklich seinen Anklägern und Richtern sagen: „Wer von Euch sich ohne Fehl weiß, der werfe den ersten Stein auf ihn."

Zum Schluß will ich noch auf Grund des bereits Eingangs citirten Buches: „Les vaincus de Metz", dessen anonymer Verfasser den Eindruck eines wohlunterrichteten und urtheilsfähigen Officiers macht, noch einige Einzelheiten aufführen, wobei ich dasjenige ausscheide, was mir Ausfluß augenblicklicher Stimmung, oder verdächtiger Quelle entsprungen, oder sonstwie zweifelhafter Natur zu sein scheint. Es ergiebt sich aus dem gut geschriebenen Buche, daß der Verfasser sowohl die Schlachten vor der Cernirung mitgemacht hat, als auch während derselben bis zur Capitulation in Metz miteingeschlossen war. Wir finden in seinem Buche die öffentliche Meinung, oder wenigstens die „communis opinio" der intelligenten Officierskreise, vertreten; und diese Meinung ist dem Marschall nicht günstig, schon deshalb nicht, weil er sich während dieser langen Zeit in einer höchst auffallenden Weise von dem Officiercorps fern gehalten.

Auf französischer Seite war von vornherein die oberste administrative und militärische Leitung geradezu kopflos. Man kündigt am 15. Juli (bei Beantwortung der Interpellationen von Duvernois und David — natürlich „bestellte Waare" das, — diese Interpellationen!) in beiden Kammern den Krieg an und erklärt ihn solemniter am 19. Juli. Man hofft Deutschland zu überrumpeln, und der französische Kriegsminister mit dem verhängnißvollen Namen erklärt officiell, er sei „mehr als fertig" mit Allem („archiprêt"). Allein es zeigt sich, daß Deutschland bereit ist, und Frankreich nicht. Der französische Militärbevollmächtigte in Berlin giebt am 15. Juli in einer chiffrirten Depesche die Nachricht: „In zwanzig Tagen von heute ab wird Preußen mehrere Armeen, jede von 100,000 Mann, auf den entscheidenden Punkten an der französischen Grenze concentrirt haben."

In Paris aber lacht man über den Ruf der Berliner Kassandra. Aber er bewährt sich als richtig. Am 2. August stehen 450,000

Deutsche zwischen Trier und Landau auf engstem Raum concentrirt, während die französische Streitmacht sich auf einer langen Linie von Diedenhofen bis Belfort hinzieht, einem Cholera- oder Rinderpest-Cordon vergleichbar. An der Spitze der Deutschen standen im großen europäischen Kriege bewährte Feldherren; an der Spitze der Franzosen standen, mit einigen höchst ehrenwerthen Ausnahmen, entweder Höflinge, welche seit langen Jahren sich vorzugsweise auf dem Parquetboden bewegt und die Fühlung mit den Truppen verloren hatten — die Franzosen bezeichnen vorzugsweise Frossard und Failly als solche — oder Männer, die den Krieg in Algerien, in Mexico oder in China gelernt hatten, oder, wie Graf Moltke gesagt haben soll, „den Krieg, wie man ihn nicht führen darf", — Schürzengenerale oder Afrikaner!

Die Niederlagen bei Weißenburg, Wörth und Saarbrücken (4. und 6. August) spalteten die Franzosen in zwei Gruppen, welche sich bei der Reserve-Armee in Chalons wieder vereinigen konnten.

Am 12. August erhielt Bazaine das Commando. Er hatte die schwierige Aufgabe, den Schrecken, welchen die unerwartete Niederlage bei Saarbrücken hervorgerufen, zu bannen, die Armee, die aus Rand und Band war, wieder in Ordnung zu bringen und sie rückwärts zu führen.

Aber wohin?

Entweder konnte er östlich von Metz, etwa hinter der Nied, den Feind erwarten und dort eine Schlacht liefern, oder er mußte mit unaufhaltsamer Eile gen Westen ziehen, um sich schleunigst mit Mac-Mahon und der Reserve-Armee von Chalons zu vereinigen. Im letzteren Falle mußte er eine Arrière-Garde zurücklassen, um den vorrückenden Feind zu beschäftigen, aufzuhalten und zu täuschen und schließlich Metz zu besetzen, während er mit der großen Armee fortzog.

Bazaine that weder das Eine noch das Andere. Er weilte mit der ganzen Rhein-Armee zögernd bei Metz und setzte sich zwischen zwei Stühle.

Noch am 13. August hatte er Zeit; er hätte ohne große Belästigung unsererseits über die Maas gelangen können.

Erst am 14. Morgens entschloß er sich zum ferneren Rückzug, aber an demselben Tage Nachmittags nahm er unmittelbar östlich von

Metz doch wieder den Kampf auf. Er läßt seine Truppen, welche zum Theil die Mosel schon überschritten hatten, wieder zurückmarschiren, um sie Theil nehmen zu lassen an der Schlacht zwischen Borny und dem Glacis der Außenwerke von Metz. Damit hatte er die letzte Frist zum Abmarsch verscherzt.

Dies war sein erster und verhängnißvollster militärischer Fehler. Er mußte wissen, daß damals Theile unserer zweiten Armee und das kronprinzliche Heer bereits mit ihren Spitzen in südlicher Richtung bis an die Mosel vorgedrungen waren und also die erstrebte Vereinigung mit Mac-Mahon aufs Aeußerste bedrohten. Trotzdem ließ er sich festhalten und gab uns Zeit, inzwischen mit der Masse der Armee die Mosel südlich von Metz zu überschreiten.

Bazaine begriff, welchen Fehler er gemacht und suchte ihn (Beweis, daß er kein „Verräther!") sofort zu verbessern. Es war zu spät. Noch in der Nacht vom 14. auf den 15. und am 15. suchte er seine Armee auf das linke Moselufer zu führen, um dann am 16. unaufhaltsam gen Westen zu eilen.

Allein das Defiliren so kolossaler Heeresmassen ist eine schwierige und zeitraubende Operation. Die Festung Metz liegt auf einem Hügel, zwischen hohen Bergen und engen Thälern, endlich zwischen mehreren Flüssen, nämlich drei Armen der Mosel und deren Nebenfluß Seille. Die Stadt hat enge Straßen, wie wir sie von unseren rheinischen Orten, z. B. Mainz, gewöhnt sind. Auch versäumte Bazaine, bei Zeit die nöthigen Brücken schlagen zu lassen. Die stehenden Brücken sind schmal.

So kam es, daß am 16. August Morgens kaum zwei Drittel seiner Armee bei Gravelotte waren; ein großer Theil steckte noch in dem engen Thal, durch das die Straße von Metz nach Verdun führt.

Es ist bekannt, daß Bazaine am 16. in dieser Situation gepackt und nach einem furchtbaren und blutigen Ringen gehindert wurde im weiteren Rückzuge.

Damit war die Entscheidung gefallen. Die deutsche Heeresleitung hatte die Zeit und die Möglichkeit gewonnen, durch Heranziehung aller disponiblen Streitkräfte die ganze französische Armee definitiv in und bei Metz festzuhalten.

Bazaine, anstatt sofort am 17. den Durchbrechungsversuch zu erneuern oder den Marsch in nordwestlicher Richtung anzutreten, verhielt sich an diesem Tage ganz ruhig. Er nahm nur eine andere Gefechtsstellung ein, um dann am 18. entscheidend geschlagen und nach Metz hinein- und zurückgeworfen zu werden.

Immerhin war aber auch damals für ihn die Möglichkeit noch nicht ganz ausgeschlossen, sich mit Entschlossenheit und Ueberlegenheit auf einen Punkt der Cernirung zu werfen, den Durchbruch zu erzwingen und der Armee ihre Freiheit wieder zu geben. Allein er zögerte abermals. Und je mehr er zögerte, desto mehr wuchsen mit jedem Tage die Schwierigkeiten und desto mehr sanken für ihn die Chancen des Erfolges. Endlich war die Mausefalle geschlossen. Die Deutschen setzten sich fest im Terrain, die Cernirung der Festung wurde vollendet, die Circumvallationsstellungen wurden durch fortificatorische Werke verstärkt. Es wurden Durchbrüche versucht. Sie mißlangen. Bei einem solchen Versuch hatte Bazaine gegen Abend einen halben Erfolg errungen. Aber er verhielt sich ruhig in der folgenden Nacht. Nach der Capitulation und Uebergabe der Festung fragte ein deutscher Officier den französischen Marschall, warum er nicht in jener Nacht noch einmal das Kriegsglück versucht habe? „Mais, Monsieur!“ soll die Antwort gelautet haben, „en nuit on ne marche pas!“

Allerdings weiß man nicht, in welcher Verfassung damals seine Truppen waren. Denn eine geschlagene große Armee, eingesperrt in eine Festung, wird natürlich jeden Tag schlechter.

Während dieser Zeit seiner militärischen Unthätigkeit hat Bazaine — es mag dahin gestellt bleiben, ob in seinem eigenen oder in seines Kaisers Interesse, — ich bin geneigt, das Letztere zu glauben, — nach Außen hin auf eigene Faust diplomatisirt und politisirt, mehr als es einem Soldaten geziemt. Das Buch „Les vaincus de Metz“ giebt in dem, „Les négociations“ überschriebenen zweiten Abschnitt des Capitels III., „Die letzten Tage der französischen Rheinarmee“, darüber ausführliche Auskunft, auf die ich den geneigten Leser — um doch endlich zum Schluß zu gelangen — verweise.

Ich fasse mein Urtheil dahin zusammen:

Bazaine hat Niederlagen erlitten. Er erlitt sie durch seine Unfähigkeit, aber nicht durch Verrath.

Bazaine hat capitulirt. Er that dies unter dem eisernen Druck unabwendbarer Nothwendigkeit.

Bazaine hat diplomatisirt. Das war eine Folge der durch den vierten September hervorgerufenen politischen Anarchie und Verwirrung.

Was er gefehlt und erlitten, das haben die Anderen auch gefehlt und erlitten. Deshalb: transeat cum ceteris, auf Deutsch: „Legt's zu dem Uebrigen."

Kapitel IX.

Von Nancy nach Toul.

Von Nancy nach Toul giebt es verschiedene Wege, einen auf den Schienen, einen zu Land. Auch wäre ein dritter denkbar, nämlich ein solcher zu Wasser, und zwar entweder auf dem Rhein-Marne-kanal, der beide Städte verbindet, oder die Meurthe hinunter und die Mosel hinauf. Die Fahrt zu Wasser geht nur gar zu langsam. Endlich führen parallel dem Kanal und den beiden Flüssen zwar schmale, aber sonst gute Feld- und Vicinalwege, welche man, namentlich bei trockenem Wetter, selbst mit einem schweren Zweispänner befahren kann. Man schrotet und mahlt hier nicht in märkischem Sande, sondern fährt auf fester lothringischer Erde.

Die Meurthe fließt von Nancy, das sie links liegen läßt, nordwestlich nach Frouard, wo sie in die Mosel mündet. Frouard, das die Eisenbahn beherrscht und auf einer Gebirgsnase in dem südlichen Winkel zwischen beiden Flüssen liegt, ist von den Franzosen dermalen ausersehen für bedeutende Festungswerke, mittels deren man, so gut es geht, Metz in Schach halten will. Folgt man von Frouard aufwärts der Mosel in westlicher Richtung, so geräth man in ein wahres Labyrinth von Kanal, Fluß, Eisenbahn und Straßen, welche einander ohne Unterlaß kreuzen. Ja bei Liverdun ist eine Stelle, wo diese vier Verkehrsstraßen, einander kreuzend, gleichzeitig über- und untereinander herlaufen. Dann kommt man nach Fontenoy, wo die Eisenbahn über die Brücke und den Kanal setzt. Die deutschen Kriegsberichte schreiben „Fontenay“ (a statt o). Dies ist falsch.

Hier in Fontenoy war es, wo die deutschen Soldaten (es war, glaub' ich, preußische Landwehr) von einem Trupp Franctireurs, welche die Brücke sprengten, überfallen wurden. Die Einwohner von Fontenoy wurden des Einvernehmens mit den Franctireurs schuldig befunden. Es wurde beschlossen, das Dorf zu zerstören. Bayern

wurden mit der Vollstreckung beauftragt und haben gründliche Arbeit verrichtet.

Fontenoy war ein altes Dorf. Zur Unterscheidung von gleichnamigen wird es Fontenoy-sur-Moselle genannt. Seine Merkwürdigkeiten waren ein alter Thurm, der Rest eines im Jahre 1822 auf den Abbruch verkauften Schlosses, und eine zwar kleine, aber interessante Kirche, zu welcher jedes Jahrhundert einen architektonischen Beitrag geliefert zu haben scheint. In der Kirche findet man die Grabmäler der alten Grafen von Fontenoy. Sie sollen, wie man mir sagte, vordem jenes Schloß bewohnt haben, dessen letzten Rest der Thurm bildet, und seit der großen Revolution verschollen sein. Wenigstens wissen die Bauern nicht, wohin sie gekommen.

Die Bayern nun, als sie mit Vollstreckung des Strafgerichts betraut waren, zerstörten das ganze Dorf bis zur Erde, mit Ausnahme des Thurmes und der Kirche. Der erstere widerstand ihren Anstrengungen, und die letztere verschonten sie aus Pietät.

Pfingsten 1872 fand ich das Dorf schon wieder aufgebaut oder wenigstens im Aufbau begriffen, wozu die französische Regierung reichliche Beihülfe gewährt hat. Man konnte deutlich sehen, wie die Wiederherstellung vor sich gegangen. Das erste, was sich wieder erhoben, war das Wirthshaus in Gestalt einer langen hölzernen Boutike. Das zweite war ein großer Schuppen für die Bauarbeiter. Dann erst kamen die Bauernhäuser, welche man nur theilweise wieder auf die alten Fundamente gesetzt hatte. Wo dies noch möglich war, hat man jede Wand und jede Feuerstelle, welche stehen geblieben, dem neuen Gebäude wieder einverleibt, und es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man mitten zwischen den neuen hellglänzenden Wänden eine solche rauchgeschwärzte Fläche erblickt, als Erinnerung an die schrecklichen Zeiten des Krieges. Der Wiederaufbau des Dorfes war sehr rasch vor sich gegangen. Denn es hatte ein Bauer dem andern geholfen, und die benachbarten Sandsteinbrüche hatten gutes und billiges Material zu den stattlichen Häusern geliefert.

Die Bauern, welche, weil es Feiertag war, in ihrem, durch tadellose Reinlichkeit ausgezeichneten Sonntagsputze vor ihren Häusern auf der Straße saßen und standen, um ihr „Schwätzchen“, petite conversation genannt, zu halten, gaben uns, da wir sie höflich ansprachen, bereitwillig Antwort, obgleich sie wohl merkten, daß wir

Deutsche waren. Denn unser Französisch war nicht tadellos, und die Leute hierzulande verstehen kein Wort Deutsch; auch haben sie körperlich keinen deutschen, sondern einen romanisch-keltischen Typus, welcher sich im Durchschnitt durch Schönheit nicht gerade hervorthut. Man sieht im Ganzen breite, knochige, von Oben nach Unten zusammengedrückte Gesichter. Der Wuchs ist untersetzt und kräftig, die Kleidung eine Mischung von deutscher und französischer Bauerntracht. In keinem männlichen Munde fehlte die kurze Pfeife, welche man bei uns am Rhein den „Nasenwärmer" nennt.

Die Leute, welche wir fragten, zeigten einen hohen Grad von Intelligenz. Sie beschrieben uns den Weg ebenso genau wie richtig, und gaben dabei auch stets die Entfernungen nach Kilometern an. In Deutschland findet man das nicht überall. Man bekommt zuweilen gar keine Antwort, oder wenigstens eine unzureichende, wie z. B., wenn man nach der Richtung fragt: „Immer grad' aus", oder wenn man nach der Entfernung fragt: „Zwei Büchsenschuß weit" oder eine „Tabackspfeife lang", oder, wie man in Westphalen sagt, „noch einen Hundeblaff", wobei man immer doch erst gesehen oder gehört haben müßte, wie diese Büchse schießt, wie die Pfeife raucht, und wie dieser Hund bellt.

Von den Sachsenhäuser Sackträgern natürlich gar nicht zu reden. Diese biedern Bewohner der auf dem linken Mainufer gelegenen Vorstadt Frankfurts sind nämlich berühmt durch ihre göttliche Grobheit. Einst wandelte der selige Kurfürst von Hessen, welcher zuweilen, namentlich wenn er mit seinem edeln Chatten-Volke im Streit lag, separirt in Frankfurt am Main residirte, in den Fluren von Sachsenhausen und fragte zwei Sackträger, die ihm begegneten:

„Wo geht's nach der Mainbrücke?"

„Dummes Aas", erwiderte der Eine, „wenn Du den Weg nicht weißt, dann bleib daheim."

„Du", flüsterte der andere Sackträger seinem Collegen zu, „Du, das war ja der Kurfürst!"

„Sooo?" erwiderte dieser, „nu, wenn's wirklich der Kurfürst war, dann ist es mir wenigstens lieb, daß ich nicht grob gewesen bin."

So urwüchsigen Naturlauten begegnet man in Frankreich nicht. Die gesellige Bildung und Höflichkeit, welche man, selbst als Feind,

überall vorfindet, ist vielleicht nur conventionell und sehr oberflächlich, aber doch außerordentlich wohlthuend.

Von Fontenoy biegt man links ab, und fährt dem rechten Moselufer folgend nach Gondreville, einem großen Dorfe, das seine anderthalb tausend Einwohner haben mag, während Fontenoy deren vor dem Kriege nur 270 und jetzt höchstens 200 hat. Gondreville hat den richtigen Typus der dortigen Dörfer. Die Bauernhäuser liegen nicht getrennt, ein jedes mit seinen Baumstücken, Obst- und Gemüsegärten, Wiesen und Bleichplätzen umgeben, wie im westlichen Deutschland, sondern sie stehen in Reih und Glied in einer Straßenflucht wie in der Stadt. Die landwirthschaftlichen Räume, Stallungen, Heuboden, Scheunen, Weinkelter u. s. w., sind von Außen kaum erkennbar und befinden sich unter dem nämlichen Dach mit den Wohnräumen. In der Regel die letzteren rechts und die ersteren links von dem Eingang. Die steinernen Außenwände sind sehr dick gemauert und mit weißem Kalk beworfen. Die Zahl der Fenster und sonstigen Oeffnungen ist klein, das Innere weniger reinlich, als der äußere Bewurf. Die Dächer haben eine geringe Neigung und bestehen aus großen, hohlen, alten Ziegeln. Das Ganze hat einen etwas südlichen Anstrich und ist in den meisten Dingen das directe Gegentheil des deutschen Dorfes.

Auch dieses Gondreville hat seine Alterthümer, auf die es sehr stolz ist. Ich las an einer Straßenecke „Rue du Chateau des Princes“; denn selbst in diesem Dorfe sind überall die Namen angeschrieben. Ich erkundigte mich, was es mit diesem Fürstenschloß für eine Bewandtniß habe. Man zeigte mir dessen Trümmer mit dem Bemerken, hier hätten die ältesten französischen Könige gehaust; ich konnte nicht ermitteln, ob die Merovinger oder Carolinger.

Außerdem zeigte man mir ein altes Hospital von monumentaler Bauart, das von den Prinzen von Elbeuf herrühren soll, und einen Brunnen, genannt „la Fontaine des Trois-Saints“, womit, glaub' ich, „die heiligen Dreikönige“ gemeint sind. Man schreibt diesem Brunnen eine wunderthätige Heilkraft zu, und an gewissen Tagen des Jahres kommen Eltern aus der ganzen Umgegend mit ihren kranken Kindern hierher und lassen die letzteren, im festen Glauben auf die Kraft des Wunders, von dem Wasser des Brunnens trinken. Es ist gleichsam eine Art von etwas verspätetem Höflichkeitsaustausch. Früher haben die heiligen drei Könige das heilige Kind aufgesucht,

und jetzt suchen die Kinder die heiligen drei Könige auf. Also ein Gegenbesuch

Dies also ist der eine Weg nach Nancy, der längs des Kanals und der Mosel. Der andere geht über die Berge. Ich habe sie beide gemacht, den einen auf dem Hin- und den andern auf dem Rückwege. Auch der Weg über die Berge ist interessant. Es sind eigentlich nicht einzelne Berge, sondern ein großer, waldreicher, mit Schluchten durchfurchter breiter Bergrücken, der sich hier einschiebt in den Winkel, welchen die Mosel macht, bevor sie sich mit der Meurthe vereinigt. Der waldige Bergrücken, genannt „Forêt de la Haye“, fällt nördlich nach Frouard, östlich nach Nancy, südlich nach Chaligny und westlich nach Toul ziemlich steil ab. Erreicht man seinen Rand westlich von Nancy, so hat man einen wunderschönen Rückblick auf diese Stadt, die so kokett hingegossen in dem mächtigen Zauberrunde der Berge daliegt. Dann geht es durch die Region der Steinbrüche, aus welchen Nancy erwachsen. Weiter fährt man auf einer trefflich gebauten und unterhaltenen Landstraße über die Hochebene, vertieft sich jedoch drei- oder viermal in Schluchten, welche die Ebene durchschneiden und vermöge ihrer verschiedenen Baum- und Strauchbestände und der Mannichfaltigkeit in deren Formen und Farben einen sehr malerischen Anblick darbieten. Auf dem höchsten Punkte steht eine Fuhrmannswirthschaft, genannt „Aux quatre vents“, auf Deutsch „Vierwinden“, ein Name, der in Elsaß und Lothringen bei höher gelegenen Punkten öfters wiederkehrt und auch in den reizenden Erzählungen von Erckmann-Chatrian seine Rolle spielt. Von dem Dörfchen Velaine geht es abwärts nach Dommartin-les-Toul, wo auch der von Fontenoy kommende Vicinalweg sich mit der Landstraße vereinigt.

Von dem westlichen Raude des Bergrückens aus und während des Hinunterfahrens hat man immer die Stadt Toul vor sich. Vor Allem fallen die beiden alten und zierlichen Thürme seiner Kathedrale in die Augen. Die altersgraue Stadt liegt in einem frischen Frühlingsgrün (die Obstbäume hatten hier schon vollständig abgeblüht) zwischen den silberglänzend strahlenden Bändern, welche die Maas, die Mosel und der Rhein-Marnekanal um sie ziehen. Sie ist rings umgeben von Bergen, welche die Stadt beherrschen, aber nicht befestigt sind. Unter ihnen macht sich namentlich ein sehr großer, steilansteigender, aber oben abgeplatteter Berg von ansehnlicher Höhe bemerklich.

Er liegt auf dem linken Ufer der Mosel und heißt Mont Saint-Michel. Wie Angesichts dieser Nachbarschaft Toul die Prätension haben kann, eine Festung zu sein, war meinem beschränkten Unterthanenverstande nicht begreiflich. Gleichwohl hat es während des letzten Krieges eine Zeitlang den Deutschen das Leben sauer gemacht und den Gebrauch der längs der Mosel hinführenden Eisenbahn gehindert.

Toul gleicht einer bejahrten Schönheit. Es nimmt sich par distance besser aus, als in unmittelbarster Nähe. Ich würde dies aus Höflichkeit verschwiegen haben, wenn es uns nicht so außerordentlich mißlaunig behandelt hätte. Es empfing uns mit einem gewitterartigen Regengusse, so daß wir in dem „Restaurant de la Cloche" Unterkunft suchen mußten, in welchem die Elsasser Dienerschaft Deutsch sprach. Diese Deutschen sind jedoch Ausnahmen. Im Uebrigen läßt sich nicht leugnen, daß Metz der Mehrzahl nach, und Nancy, Toul und Verdun ganz französisch sind. Daß die Städte früher dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation angehörten, beweist nicht das Gegentheil. Denn dieses Reich war mehr ein universelles, als ein nationales; und wenn wir Alles zurückerobern wollten, was etwa zur Zeit der Hohenstaufen dazu gehört hat, dann müßten wir mit ganz Mittel- und Westeuropa Krieg anfangen. Der Herr behüte uns vor solchen pangermanistischen Phantastereien. Sie sind uns in der Vergangenheit zu übel bekommen, als daß wir sie in der Gegenwart oder Zukunft wiederholen sollten. Metz freilich mußten wir nehmen, weil es unser natürliches Bollwerk bildet, und wir einen solchen Complex von Schanzen und Wällen nicht entbehren können gegenüber einem Nachbar, welcher, obgleich im gerechten Kampfe überwunden, schon wieder droht in dem Augenblicke, da er noch am Boden liegt. Es ist nicht das Princip der Reunionskammern à la Louis XIV., noch die Revindicationstheorie Napoleons III., worauf wir uns berufen, sondern die Pflicht der Selbstvertheidigung ...

Der Touler Regen wollte nicht aufhören. Wir trommelten an den Fensterscheiben und fingen Mücken, um uns die Zeit zu vertreiben. Dann öffneten wir die Fenster. Gegenüber schauten mehrere Damen heraus. Sie schienen sich zu langweilen, gleich uns. Es waren Deutsche, — Officiersfrauen, die wohl auch um die Garnison in Toul nicht zu beneiden sind. Aber was machen? Toul und Belfort müssen wir doch wohl besetzt halten, bis der letzte Sou der fünf Milliarden

baar bezahlt ist. Da der Regen fortfuhr fortzufahren, und wir doch die Zeit nützlich anzuwenden gedachten, so bestellten wir uns ein compendiöses Frühstück. Es erschien; und wir machten es wie die homerischen Helden; „und wir erhoben die Hände zum lecker bereiteten Mahle". Da hörte plötzlich der Regen auf. Welch ein Conflict der Pflichten! Was thun? Fortfahren im Essen? — aber es konnte nachher wieder regnen! Aufhören, hinauseilen, das Mahl im Stiche lassen? — aber man war doch einmal daran und „später wird's immer später", sagte einmal ein berühmter Redner auf der Nationalvereinsversammlung in Leipzig. Das conservative Princip siegte. Wir erledigten das Gabelfrühstück mit deutscher Gründlichkeit und Ordnungsliebe.

Dann betrachteten wir Toul. Die Stadt ist eng und winklig, hat aber schöne architektonische Einzelheiten. Sie zählt nicht einmal 7000 Einwohner, und diese sind auf einen engen Raum zusammengepreßt und rings in Wall und Wasser eingeschlossen. Die Stadt ist klein, aber ehrwürdig. Ehrwürdig durch Alter und Unglück. So lange sie noch nicht mit Frankreich vereinigt war, hatte sie eine reiche und interessante Geschichte. Von ihrer definitiven Vereinigung mit Frankreich an hört die Geschichte der Stadt auf. Von da an ist sie nur noch ein Provinzialstädtchen wie hundert andere auch. In Deutschland haben die Städte ein besseres und zäheres Leben; eine jede bewahrt ihren eigenthümlichen Charakter; und selbst in Italien, einem romanischen Lande, ist dies ebenfalls weit mehr der Fall als in Frankreich, wo der unersättliche Schlund Paris das Land absorbirt und es zugleich erfüllt mit den communistischen Misamen, welche sich in diesem Hexenkessel erzeugen.

Vor Cäsars Zeiten war Toul die Burg (arx) eines gallischen Volksstammes, der Leuker, welche dort bei Kriegsgefahr ihre Familie und ihr Vieh in Sicherheit brachten. Vielleicht ist es bei der quasi-insularen Lage der Stadt erlaubt, an Pfahlbauten zu denken, ebenso wie bei Metz, das zwischen verschiedenen Moselarmen und der Seille liegt. Doch wir wollen uns nicht so weit nach rückwärts verirren, sondern nur erzählen, was feststeht.

Seit Ausbreitung der römischen Herrschaft führt die Stadt den Namen Tullum. Die Befestigung blieb und bereitete derselben wiederholt das traurige Schicksal, belagert, erobert, geplündert und zerstört zu werden. Dies geschah im Anfange des fünften Jahrhunderts allein

nicht weniger als viermal, nämlich durch die Gothen, die Burgunder, die Vandalen und die Hunnen. In der Mitte dieses Jahrhunderts kam die Stadt in die starke Hand der Franken und hatte nun eine Zeitlang Ruhe, bis wieder die verschiedenen fränkischen Herrscher unter einander in Streit geriethen. Hundert Jahre später fand hier auf dem „Schlachtfelde der Deutschen" (champ des Allemands) die berühmte und blutige Brüderschlacht statt, in welcher Theoderich der Zweite, König der Burgunden, seinen Bruder Theodebert den Zweiten, König der Austrasier, niederwarf.

Im siebenten Jahrhundert entbrannte wieder der Krieg zwischen Dagobert und Theodebert, und Toul wurde wiederholt von Plünderung, Zerstörung, Pest und Hungersnoth heimgesucht. Im folgenden Jahrhundert wurde es zweimal zerstört; im Jahre 889 haben es die Normannen geplündert und niedergebrannt, 954 die Ungarn rc. Eine wahre Leidensgeschichte.

Während die weltlichen Mächte stritten, bemächtigten sich die Geistlichen der Gewalt. Schon zu Ende des vierten Jahrhunderts hatte der heilige Mansuy hier das Christenthum verbreitet; Anfangs des sechsten hatte der Heilige von Nancy, Saint Epvre (sprich: Ewer), hier eine große Abtei gegründet, welche seinen Namen trug und deren Kirche später von seinem Nachfolger Sanct Aboldus vollendet wurde. Toul wurde der Sitz eines Bisthums, welches, das Einzig-Bleibende im ewigen Wechsel, bald zu hohem Ansehen gelangte. Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts belieh der Kaiser den Bischof mit den Regalien, d. h. mit den landesherrlichen Finanzrechten, woraus sich allmählich die volle landesherrliche Gewalt entwickelte. Wie der Papst seinen Kirchenstaat, so hatte jeder Bischof seine Landesherrschaft, welche keine Obrigkeit über sich anerkannte als Kaiser und Reich; dann auch diese nur noch dem Namen nach, — und dann endlich gar nicht mehr, bis der Kaiser mit den Bischöfen zugleich fiel.

Allein auch unter den quasi-souverainen Bischöfen kam die arme Stadt nicht zur Ruhe. Es gab ewig nicht nur Verwickelungen im Innern, sondern auch Krieg gegen Außen. Die Bürgerschaft, an Wohlstand und Ansehen bedeutend gewachsen, wollte sich das geistliche Regiment nicht länger gefallen lassen. Sie verlangte, nach dem Beispiel anderer deutschen Städte, sich selbst zu regieren. Dieser innere Kampf dauerte von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts.

Um die letztgenannte Zeit aber ging Toul gleichzeitig mit Metz und mit Verdun dem deutschen Reiche verloren durch den Verrath jener deutschen Fürsten, an deren Spitze Moritz von Sachsen stand, genannt „der Judas von Meißen". Aber auch die Bürgerschaft von Toul hatte den Beistand Frankreichs angerufen in ihrem Kampfe wider den Bischof. Der König von Frankreich zögerte natürlich nicht, von solchen Offerten Gebrauch zu machen. Unter dem Vorwande, er wolle „der gemeinen deutschen Freiheit zu Hülfe eilen", steckte er das ganze Bisthum Toul in die Tasche und ließ diesen Raub später (1648) im westphälischen Frieden durch das zerrissene Deutschland sanctioniren. Den Streit zwischen Bischof und Bürgerschaft schlichtete Frankreich sehr einfach dahin, daß es Beiden jede Macht entzog und an deren Stelle die königliche Dictatur, in Sachen der Kirche sowohl wie der Gemeinde, setzte. Das Bisthum wurde 1790 cassirt und ist seitdem mit Nancy vereinigt. Die Stadt aber wurde unter dem festungswüthigen Louis XIV., statt der alten Wälle, die noch ein wenig Luft ließen, mit neuen Fortificationen nach den Plänen Vauban's versehen, die ihr dann auch 1870 wieder eine Beschießung zuzogen.

Toul nennt unter seinen Berühmtheiten den Baron Louis, der hier geboren ist. Er war unter Louis Philipp Finanzminister und ist bekannt durch ein Bonmot. Als der König sich beschwerte, es gehe mit den Finanzen nicht nach Wunsch, antwortete Baron Louis: „Sire, geben Sie mir eine gute Politik und ich stelle Ihnen gute Finanzen." Der preußische Finanzminister Camphausen hat es nicht nöthig, einen solchen Wunsch auszusprechen. Er hat die „gute Politik", die Baron Louis vergeblich verlangte.

Nach beendetem Frühstück durchstreiften wir die Stadt Toul; wir besuchten die öffentlichen Plätze, die Straßen, die Wälle und die Hauptkirchen. Die Stadt hat, wie bemerkt, einen alterthümlichen Charakter. Enge winkelige Straßen; handbreite Trottoirs oder gar keine; schmale, hohe, überhängende Häuser; angeschwärzte kahle Mauern. Modern sind nur die Kasernen und die am Thor von Nancy gelegene Place Dauphine, ein langweiliger viereckiger Platz, mit niedrigen Gebäuden eingefaßt, mit einer Allee geschnittener und gestutzter Bäume. Als am 23. September 1870 Toul vor dem, aus Preußen, Bayern und Mecklenburgern bestehenden Cernirungsdetachement das Gewehr gestreckt hatte, führte der Großherzog von Mecklenburg die deutschen

Truppen in die Stadt. Der „Mecklenburger Anzeiger“ meldete sofort hierüber:

„Die Truppen formirten sich auf einem passenden Platze in Colonnen neben einander, worauf unter präsentirtem Gewehr ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den König ausgebracht und damit gewissermaßen feierlich Besitz von diesem Platze ergriffen wurde.“

Dieser „passende Platz“, auf welchem damals der Großherzog von Mecklenburg dem künftigen deutschen Kaiser ein Hoch ausbrachte, ist die „Place Dauphine“.

Das Interessanteste in der Stadt sind die zwei Kirchen, Sanct Stephan und „Saint Gengoult“, auf Deutsch wahrscheinlich: Gangolf. Die erstere war vormals die bischöfliche Kathedrale, ist aber seit 1790 zur gewöhnlichen Pfarrkirche degradirt. Das Hauptschiff und das Transept sind Muster feinster Gothik, und zwar des dreizehnten Jahrhunderts. Dasselbe gilt von den beiden Hauptthürmen, welche indeß wohl zwei Jahrhunderte jünger sein mögen. Spätere Zeiten haben das Ihrige dazu gethan, nicht immer mit Geschmack, zuweilen sogar im Zopfstil. In der Revolutionszeit, 1793, ist die Kirche ihrer Decorationen und Statuen, worunter auch ein Denkmal der Jungfrau von Orleans, beraubt worden. Es scheint, damals schon hat so was wie die „Commune“ in Frankreich gespukt. Wenigstens findet man überall Spuren von toller Zerstörungswuth und von Haß gegen alles Schöne und Gute. In Ermangelung aller und jeder Ueberladung mit Zuthaten und Nebenwerken macht aber die Kirche, in ihrem Innern wenigstens, einen um so besseren Eindruck. Um so mehr imponirt die hohe Wölbung, um so kräftiger steigen die schlanken Säulen, von welchen jede von vier kleineren cantonnirt ist und ein wunderschönes Capitäl von Weinreben und Akanthus trägt.

Die Gangolfkirche mag ebenfalls, ihren Hauptbestandtheilen nach, aus dem dreizehnten Jahrhundert herrühren. Sie zeichnet sich aus durch interessante Grabmäler. Beide Kirchen haben sehr schöne alte Glasmalereien, und an jede derselben stößt ein großes Kloster. Die Kreuzgänge der Klöster und deren Monumente sind sehenswerth.

Der vormalige Bischofspalast ist jetzt Stadthaus, Hotel de ville. Man verwahrt dort einen Privilegienbrief des deutschen Kaisers (Karl IV.) von 1367, worin alle Rechte, Gerechtsame und Freiheiten der Stadt Toul erneuert und bestätigt werden. Man nennt hier

diesen kaiserlichen Brief „La bulle d'or“. Wohl eine Verwechselung mit der eigentlichen goldenen Bulle.

Zum Schlusse spazierten wir so lange bis der Regen, der sich nach beendigtem Frühstück alsbald wieder einstellte, uns in die „Glocke“ zurücktrieb, auf den Wällen herum, wo wir von Zeit zu Zeit einen schönen Ausblick fanden, namentlich nach dem Mont Michel und dem Mont Barine, auf welchem sich während der Beschießung der Observationspunkt befand und der Großherzog von Mecklenburg, als Commandant des dreizehnten Armeecorps, mit seinem Stab hielt. Auf dem Wall standen auch noch die französischen Geschütze, deren am 23. September an 200 erobert wurden. Fast jedes Geschütz trug ein anderes Emblem. Die Wappen und Zeichen der Bourbons und der Orleans, der verschiedenen Republiken und der verschiedenen Kaiserreiche wechselten mit einander ab, während auf unseren Kanonen nichts steht, als die lapidar-lakonischen Worte „ultima ratio regis“, der letzte Beweisgrund des Königs.

Die Stadt Toul hat im letzten Krieg nicht unbedeutend gelitten. Schon am 14. August wurde sie zur Uebergabe aufgefordert. Erst am 9. September machte man einen schwachen Versuch der Beschießung mit unzureichenden Geschützen. Am 22. September Abends waren zehn Batterien mit schwerem Geschütze fertig; am 23. wurde die Stadt acht Stunden lang beschossen und capitulirte sofort noch am nämlichen Tage. Am Tage danach pfiff schon wieder die Locomotive auf der eiligst wiederhergestellten Eisenbahn. Der mit unzulänglichen Mitteln unternommene Widerstand der im Wesentlichen nur mit Mobilgarden besetzten Stadt war sehr heroisch, aber doch vielleicht auch nur eine „heroische Thorheit“.

Leider hat das Bombardement auch einige historisch-monumentale Bauwerke getroffen, wenn auch nicht zerstört. Namentlich haben die Glasmalereien beider Kirchen, die Thürme und eine Seitenkapelle von Sanct Stephan, das Hotel de Ville und das Portal von Sanct Gangolf darunter gelitten. Anfangs wollte die Bevölkerung das Alles par dépit in Trümmern liegen lassen, nämlich um die Deutschen zu ärgern und der Welt zu zeigen, daß wir Barbaren seien. Glücklicherweise hat man sich jedoch bereits jetzt überzeugt, daß es kindisch ist zu sagen: Es geschieht meinen Eltern recht, daß ich mir die Hände erfriere, warum kaufen sie mir keine Handschuhe?

Kapitel X.

Rückkehr nach Deutschland.

Es ward mir 1872 nicht ganz leicht, von Nancy zu scheiden. Die Stadt ist wirklich schön, und noch schöner ist ihre Umgebung. Ich will Sie mit einer ausführlichen Beschreibung verschonen. Dem, der das Object schon kennt, dünkt sie überflüssig; und der, welcher es nicht kennt, erhält doch kein lebhaftes Bild dadurch. Ich beschränke mich daher auf folgende kurze Notizen. Die Stadt liegt zwischen der Eisenbahn von Paris nach Straßburg (im Westen) und der Meurthe und dem Rhein-Marne-Kanal (im Osten). Den Mittelpunkt bildet der Stanislausplatz. Nordwestlich davon liegt die Altstadt, südöstlich die Neustadt. Wie eine Spinne ihre Beine, so streckt die Stadt nach allen Seiten Landstraßen aus. Vielleicht ist das Bild noch treffender, wenn man die letzteren für die Fäden des Spinnennetzes ausgiebt. An diesen Fäden reihen sich die verschiedenen Vorstädte auf, welche ziemlich volkreich, jedoch nicht allzu reinlich sind. So im Westen die Vorstädte Stanislaus und Sanct-Johann. Im Süden Sanct-Peter. Im Osten Sanct-George. Im Norden die „Vorstadt der drei Häuser“ und die „Metzer Vorstadt“.

Die Altstadt ist von mittelalterlichem Gepräge, eng, winkelig, aber behaglich. Die Neustadt ist breit und gespreizt. Renaissance, Rococo- und Barock-Stil wechseln miteinander ab. Die Straßen sind sehr breit und auffallend leer. Damen der höheren Stände sieht man fast gar nicht; und wenn, dann in Trauerkleidung. Desto häufiger trifft man Mönche, Nonnen und Priester aller Art.

Die Pferde werden hier schon nach französischer Art behandelt, d. h. wenig gepflegt und sehr maltraitirt, und so könnte man auch auf Nancy anwenden, was mir vor Jahren mein italienischer Vetturino von Rom sagte, nämlich daß es das Paradies der Priester und die

Hölle der Pferde sei. (Roma è il Paradiso dei Preti e il Inferno dei Cavalli.)

Nancy ist im Osten, Westen und Norden von Bergen eingeschlossen. Nur im Süden, nach Sanct Nicolas zu, ist es offen. Dort liegt ein Karthäuser Kloster, welches auch „Chartreuse" macht, d. i. einen trefflichen grüngoldenen Schnaps, der alle Producte des schnapsreichen, aber mehr auf Quantität als auf Qualität reflectirenden Deutschland übertrifft.

Die Hauptgebäude von Nancy habe ich in den vorausgeschickten Kapiteln bereits besprochen. Wie es aber einem unordentlichen Schriftsteller zu gehen pflegt, so habe ich — wie ich so eben zu meinem Schrecken bemerke — das Interessanteste von Allem vergessen. Ich bitte daher pflichtschuldigst um Indemnität (was ja heut zu Tage nicht mehr außergewöhnlich, zu Lande sowohl als zu Wasser) — und hole das Versäumte nach.

Ich spreche von der Franziscaner-Kirche, der „Église des Cordeliers". Die Franziscaner unterscheiden sich von den Kapuzinern dadurch, daß die letzteren an ihrer Kutte eine Kapuze haben, und die ersteren nicht, während im Uebrigen die Kutte und der ganze Bursche bei beiden Orden gleich schmierig sind. Der Franzose nennt den Franziscaner „Cordelier" von „Corde", Strick, weil er sich seine Kutte mit einem härenen Strick um die Lenden gürtet.

Die Franziscaner-Kirche liegt in einer Flucht mit dem Herzogs-Palast in der Altstadt, an der „Großen Straße" (grande rue), welche wahrscheinlich so heißt, weil sie eine der engeren, kürzeren und krummeren Straßen ist. Erbaut ist die Kirche von dem Herzog Renatus II. zur Verherrlichung seines Sieges über Karl den Kühnen. Die alten Schriftsteller können gar nicht satt werden, ihre frühere Pracht zu preisen, namentlich die kostbaren Glasmalereien, welche theils biblische Geschichte darstellten, theils das Haus Lothringen verherrlichten. Alles Das und Anderes wurde in dem Sanct-Veits-Tanz der „großen Revolution" muthwillig zerstört. Die Kirche wurde zuerst Gefängniß, worin man die Schlachtopfer der Revolution eingesperrt hielt, dann Militärmagazin und endlich herrenloses Gut. Erst 1826 wurde sie dem Kultus zurückgegeben. Man schleppte wieder hin, was in dem großen Sturm gerettet worden war. Allein das Beste war unwider-

bringlich verloren; und die Oeffnungen, worin sich die berühmten Glasmalereien befunden hatten, wurden einfach zugemauert, um als Nischen für die Grabmäler zu dienen.

Es lohnt der Mühe, diese Grabmäler zu betrachten, aber nicht sie zu beschreiben, weil die Beschreibung doch die Anschauung nicht ersetzen kann. Ich beschränke mich daher darauf, das Interessanteste derselben zu erwähnen. Es ist das der Philippine von Geldern, der zweiten Frau des schon oft erwähnten Herzogs René II. Dieser Sarkophag hat auch seine Geschicke gehabt. Während der Revolution verschwand er. Erst dreißig Jahre später wurde er, leider in etwas verstümmeltem Zustande, wiedergefunden in irgend einem bäuerlichen Schuppen. Wie er dort hingekommen, weiß man nicht. Seine Wiederauffindung wurde aber während der frommen Restaurations-Periode als ein besonderer Gnaden-Act des Himmels betrachtet. Die Herzogin ist dargestellt in der Tracht einer Nonne, in welcher sie sich begraben ließ. Das war Sitte zu jener Zeit. Denn man glaubte, diese Tracht gelte als Grand-Gala beim himmlischen Hofe und ersetzte bei Sanct Peter die Eintritts-Karte. Die Statue überrascht durch einen etwas harten, aber imponirenden Realismus, der sich von den conventionellen Fesseln völlig befreit hat. Der aszetische Ausdruck des Gesichts ist bewunderuswerth. Die Ergänzungen, welche man 1822 vorgenommen, sind jedoch nicht sehr glücklich.

Eine Zubehörung der Franziscaner-Kirche bildet die „runde Kapelle“ (la chapelle ronde oder la chapelle ducale). Sie ist das Allerheiligste des lothringischen Hauses, worin s. Z. Napoleon III. und Kaiser Franz Joseph von Oesterreich (der Nachkomme der Lothringer) Freundschaftsversicherungen austauschten, welche glücklicher Weise nicht die damals befürchteten schlimmen Folgen für Deutschland gehabt haben. Die letzte Restauration dieser lothringischen Grabkapelle erfolgte durch jenen Franz, welcher die Krone des Herzogs von Lothringen vertauschte gegen die des römischen Kaisers, nachdem er Maria Theresia geheirathet. Die Revolution zerstörte auch diese heilige Ruhestätte, und erst 1825 ist sie auf gemeinschaftliche Kosten des Königs von Frankreich und des Kaisers von Oesterreich wieder hergestellt worden.

Komisch ist die lateinische Inschrift über dem Portal der „runden Kapelle“. Sie lautet auf Deutsch etwa so:

„Wanderer!
Steh' und staune!
Hier
sind begraben:
die Herzoge von Lothringen, lauter Helden;
die
Herzoginnen, lauter große Frauen;
und
die Prinzen und die Prinzessinnen,
zwar
geboren für den Thron,
aber
von Gott noch würdiger befunden
für
die Freuden des Himmels."

Ein solches Pathos, damals imposant, ist heute lächerlich. Du sublime au ridicule il n'y a qu'un pas. Uebrigens ist die „runde" Kapelle in Wirklichkeit ein Achteck; ebenso die darunter befindliche Krypte.

Eben so interessant, wie die Franziscanerkirche mit der runden Kapelle ist, eben so langweilig ist die große Kathedrale, welche hinter dem Stadthause steht. Sie datirt aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts und ist im entsetzlichsten Tischler- oder Jesuiten-Stil gebaut, mit allerlei Schnecken und Zwiebeln und sonstigem albernen Unfug. Da doch die Jesuiten einmal auf der Tagesordnung stehen, so will ich nebenbei bemerken, daß sich dieselben stets durch Geschmacklosigkeit ausgezeichnet haben. Auch im Weinbau, worin andere Orden so groß waren, haben sie nie etwas geleistet. Ja, wenn Weingüter, welche von den Cisterziensern, den Benedictinern oder anderen Kultivatoren in den besten Stand gesetzt waren, später in die Hände der Jesuiten geriethen, so gingen sie in der Regel zu Grunde.

Die nächste Umgebung von Nancy besteht aus Villen und Parks. Die Parks sind nicht im französischen Stile angelegt, welcher der Natur Gewalt anthut und die Bäume zu Thieren und zu Fratzen zurechtschneidet.

Im Gegensatz zu solchen Scheeren- und Schnörkelkünsten enthalten die Gärten und Parks um Nancy wirklich einen Abriß der Natur, „un abrégé de la nature", wie der Franzose sagt. Neben dem wohl gepflegten Rasen ist namentlich die schöne Mischung verschieden-

artiger Bäume zu bewundern. Alles ist frisch, laubig und lauschig. Hier möchte man Hütten bauen.

Noch schöner als die nächste Umgebung ist die entferntere. Es führen nach allen Seiten gut unterhaltene Landstraßen hinaus, und man braucht nur auf den ersten besten der vielen, Nancy umgebenden Berge hinaufzufahren, um einen prachtvollen Blick auf die malerische und monumentale Stadt und das schöne Meurthe-Thal zu haben. So oft man einen neuen Berg besteigt, verschiebt sich das Panorama, um immer neue Reize zu gewähren. Von allen diesen Aussichtspunkten ist am meisten Bouxières aux Dames zu empfehlen. Es liegt nördlich von Nancy, auf dem rechten Ufer der Meurthe, nicht weit von dem Punkte, wo sich diese mit der Mosel vereinigt. Bouxieres hat eine Rolle in der Geschichte gespielt. Es war berühmt durch ein schon im Jahre 937 gestiftetes Benedictiner-Kloster, welches später an adelige Stiftsfräulein überging. Auch der Ahn der Karolinger, der heilige Arnulf, hat hier gehaust und ist in dem benachbarten Lay-Saint-Christophar geboren. Den Beinamen „aux Dames“ hat das Dorf von den Stiftsfräulein, und zum Unterschied von den etwas mehr landeinwärts gelegenen Bouxieres-zu-den-Eichen (Bouxières aux-Chênes).

Bouxieres ist jetzt ein altes verrottetes Nest, aber gerade deshalb um so malerischer. Es kriecht einen ziemlich steilen Berg hinan, an welchen sich die mit großen rothen Hohlziegeln (Dachpfannen) gedeckten baufälligen, alten Häuser mit ihren großen, dicken, an Fenstern sehr armen Steinmauern anlehnen, als wären sie müde vom Bergsteigen und wollten sich etwas verschnaufen. Man sieht diesen wirklich gedrückten Häusern an, daß sie bessere Zeiten erlebt haben; und statt der vornehmen Stiftsfräulein stehen jetzt in der Thür bausbackige Kinder mit riesigen Rotznasen, welche (nämlich die Kinder, nicht die Nasen) den dargereichten Sou mit grinzendem Lächeln empfangen. Die hohe Romantik der vornehmen Decadence und die bescheidene Idylle des gemeinen Dorfs spielen hier seltsam durcheinander. Das Ganze hat einen südlichen Charakter und erinnert mich lebhaft an ein Dorf in den Abruzzen, wo ich einmal in meiner Jugend — jedoch vergeblich — Räuber erwartete.

Man klettert also in Bouxieres den Berg und das Dorf hinan und tritt in der obersten von den parallel um den Berg herumlaufen-

den Straßen in eine Weinschenke, in der ein einheimischer Wein — vin du pays —, ein Rother von etwas grunzigem und rauhborstigem Geschmacke, verzapft wird. Man thut daher besser, den Rothen links liegen zu lassen und das Haus und den dahinter gelegenen Garten nur als Durchgang zu benutzen, um zu einem großen Plateau hinaufzusteigen, das mit prachtvollen tausendjährigen Eichen bestanden ist. Wenn man von hier hinunterschaut in das weite lachende Land, das von der Meurthe, der Mosel und dem Kanal wie mit silbernen Bändern umschlungen wird und wenn man daran denkt, was so ein knorriger Eichbaum seit den tausend Jahren, die er hier steht auf dieser Völkerscheide, schon Alles erlebt hat, dann kann man kaum zu Ende gelangen.

Schließlich aber läuft denn doch Alles auf den alten Vers hinaus:

— „Und scheint die Sonne noch so schön,
Am Ende muß sie untergehn."

Und so hieß es denn: Scheiden — Scheiden von Bouxieres, Scheiden von Nancy.

Ich fuhr von Nancy nach Metz in einem Eisenbahn-Waggon voll Franzosen und unterhielt mich mit ihnen auf das Freundlichste. Das Wort führte ein alter kleiner Herr mit einer großen Brille. Sein Gesicht steckte in einem blüthenweißen Bart und kurz geschorenem Hauptblaar, beide Backen und die Nase sahen daraus hervor wie dunkelglühende Alpenrosen aus dem Schnee. Er las einen jener französischen Romane, welche die Generale schreiben, die, wenn sie das Schwert so kunstgerecht geführt hätten, wie die Feder, unfehlbar hätten siegen müssen. In lebhaftem, französisch geführten Gespräch gelangten wir bis an die deutsche Grenze, nach Novéant, wo zugleich auch der Zoll war. Mein deutscher Reisegefährte war gefällig genug, für die Zollangelegenheiten zu sorgen. Ich war dazu nicht im Stande, weil mich mein Podagra ein wenig zwickte. Während ich nun so da saß, in der Hoffnung, es werde Alles gut gehen, erschien ein deutscher Beamter und schrie in unsern Waggon mit einer schöner sonoren Stimme, welche den Posaunen von Jericho Schach bot:

„Wem gehört denn das Gepäck da oben."

„Das ist mein", sagte ich, und zwar in der That, Podagra's halber, in recht bescheidener Tonart.

„Dann geschwind heraus damit, und in das Zollbureau zur Visitation."

„Wird geschehen."

„Ja, glauben Sie denn aber, daß der Zug hier über Nacht bleibt?"

„Nein, aber ich weiß, daß er fünfzehn Minuten Aufenthalt hat."

„Ja, aber worauf warten Sie denn?"

„Ich warte auf einen Diener, der mir das Gepäck nach dem Zollbureau trägt. Ich selbst bin augenblicklich dazu nicht im Stande."

„Was? Einen Diener? Ha ha ha! Glauben Sie, daß wir hier Diener sind, oder Ihnen Diener zur Verfügung stellen? Glauben Sie das wirklich?"

„Mein Herr, verirren Sie sich nicht auf fremdes Gebiet. Ich weiß, daß das Gesetz mich verpflichtet, hier zu declariren und den Zoll zu bezahlen, auch mein Gepäck visitiren zu lassen. Bin ich säumig, so muß ich bis zum nächsten Zuge warten. Ich weiß aber auch eben so gewiß, daß ich nicht verpflichtet bin, Ihnen zu sagen, was ich glaube, und ob ich Diener besitze."

„Herr, was wollen Sie? Ich bin deutscher Reichsbeamter und kenne das Gesetz."

„Herr, was wollen Sie? Ich bin deutscher Reichsbürger und kenne auch das Gesetz. Deshalb werden ja die Gesetze bekannt gemacht, daß sie der Bürger so gut kennt wie der Beamte." So antwortete ich.

„Also wollen Sie sich widersetzen?" schrie er.

„Nein, ich werde den Pflichten, welche mir das Gesetz auferlegt, gewissenhaft entsprechen. Es legt mir aber nicht die Pflicht auf, Gespräche mit Ihnen zu führen. Ich werde Ihnen von nun an keine Antwort mehr geben."

Darüber gerieth der Beamte in die äußerste Aufregung. Er stieß einige Worte aus, welche ich nicht verstand, weil sie mehr wie unarticulirte Laute klangen. Dann rannte er fort. Es schien mir, er wolle mich verhaften, oder sonst etwas äußerst Mißliebiges mit mir vornehmen lassen. Da ich aber Gerichts- und Parlamentsferien und in der Fremde nichts zu versäumen hatte, so war mir der Zwischenfall gerade nicht unangenehm und ich erwartete mit der Spannung eines kundigen Theaterstammgastes die Peripetie des Dramas. Allein ich wurde getäuscht. Es gab keinerlei Romantik.

Kaum hatte der Beamte den Wagenschlag verlassen, so erschien

mein gefälliger und anstelliger Reisegefährte mit einem Diener französischer Race, der mit großer Geschicklichkeit mir aus dem Wagen half, sich mit dem Gepäck belud und mich in das überfüllte Zollbureau hineinlootste.

Hier leistete der Visitator das Aeußerste in Untersuchung meines Gepäcks, meinte aber, als ich ihn auf ein Päckchen einer Art Confect, die eine Eigenthümlichkeit von Nancy bildet, aufmerksam machte, „das sei nicht der Rede werth.“ Ueberhaupt beobachtete er ein sehr gemessenes und höfliches Betragen.

Als ich wieder im Wagen saß, der Zug im Rollen und kein deutscher Beamter mehr in Sicht war, lösten sich die Zungen meiner französischen Mitreisenden.

„Aber, mein Herr“, fragte das rothe Gesicht mit dem weißen Haupthaar à la brebis, „haben Sie mir nicht gesagt, Sie seien ein Deutscher und ein Preuße?“

„Ohne Zweifel, aber das bin ich auch wirklich.“

„Aber, mein Herr, man sollte daran zweifeln, wenn man die Worte hört, die der deutsche Beamte zu Ihnen spricht.“

„Aha, also verstehen Sie doch deutsch?“

„Nun ja, mein Herr, so ein wenig, ich leugne es nicht. Aber ich kann nicht deutsch sprechen, wenigstens nicht über wissenschaftliche und öffentliche Angelegenheiten und namentlich nicht mit einem gebildeten Manne, wie Sie es sind. Dabei komme ich zu sehr zu kurz.“

Ich verbeugte mich höflich.

„Ja“, sagte er, „so ist es. Französisch ist die Sprache der Kultur, auch für die, welche sonst deutsch sprechen. Aber der Beamte redete wahrlich nicht die Sprache der Kultur. Außerdem sah ich die Geberden des Beamten und hörte den Ton, in welchem er sprach. C'est le son qui fait la musique. Ce n'était pas poli.“

„Zugegeben. Aber meinen Sie nicht, daß ein pflichttreuer und eifriger Beamter dem Staate besser dient, als Einer, der weiter nichts ist als höflich?“

„Ich, mein Herr, finde diese Bemerkung vollkommen richtig. Aber erlauben Sie mir, daß ich hinzufüge: die Pflichttreue hindert ja doch keinen Menschen, daneben auch höflich zu sein. Meinen Sie nicht auch so?“

„Allerdings, mein Herr, ich mache Ihrem Scharfsinn mein Compliment. Sie haben vollkommen Recht.“

„Nicht wahr, jeder Bürger hat das Recht, zu verlangen, daß der Beamte höflich ist, vor Allem gegen Denjenigen, welcher dem Staate die Steuern bezahlt, mit welchen der Staat die Beamten besoldet? Vor Allem muß er höflich sein gegenüber den Compatrioten!“

„Ohne Zweifel, mein Herr, ist das ganz richtig. Wir Deutsche haben nur eine etwas andere Auffassung der Dinge. Ich möchte mich darüber mit Ihnen verständigen. Solche internationale Auseinandersetzungen sind stets nützlich; und sie sind auch möglich selbst gegenüber einem Gegner und einem Feinde, vorausgesetzt, daß dieser Feind einen so hellen Geist und ein so starkes und für die ganze Menschheit wohlwollendes Herz hat, wie mein verehrter Reisegefährte aus Frankreich.“

Jetzt war die Reihe an dem Franzosen, sich dankend zu verbeugen. Er that es und fügte hinzu:

„Ich freue mich ebenfalls, einen so vorurtheilsfreien und wohlmeinenden Gegner (sagen wir nicht mehr Feind, ich bitte Sie darum) in Ihnen zu finden. Ihre Explicationen werden für mich das größte Interesse haben und ohne Zweifel auch sehr nützlich sein. Seien Sie überzeugt, ich erwarte sie mit wahrer Spannung.“

„Gut, mein Herr“, hob ich wieder an, „zunächst also weiche ich von Ihnen ab in dem Punkte, daß Sie glauben, der Beamte solle vorzugsweise nur seinen eigenen Landsleuten gegenüber höflich sein. Er wird vielmehr dafür bezahlt, daß er gegen Jedermann höflich ist, und namentlich der Zollbeamte hebt ja von dem Ausländer eben so gut Zoll, wie von dem Inländer. Es ist ja nicht der Mann, sondern die Waare, worauf der Zoll lastet. Deshalb bin ich für gleiche Behandlung.“

„O, mein Herr“, lachte der kleine Franzose mit einiger Bitterkeit, „Sie sind sehr gütig. Aber die Folge dieses Systems, dieses deutschen Systems, ist die: daß wir zwar Alle gleich, aber auch Alle gleich schlecht behandelt werden, wie wir so eben gesehen haben. Ich gebe zu, die preußischen Officiere sind Gentlemen und betragen sich musterhaft in den occupirten Landen. Auch gegen die höheren Civilbeamten kann man nichts sagen. Aber etwas Anderes ist es mit den Subalternbeamten. Ich will gerecht sein und werde ihnen daher e i n e n

Umstand zur Entschuldigung gereichen lassen; es ist der, daß ein Theil derselben aus Gegenden kam, wo kein Wein wächst und man daher nur Schnaps oder Bier trinkt. Hier in unserm Lande war ihnen der Wein für ein billiges Geld zugänglich; aber sie verstanden nicht, damit umzuspringen. Das begreift sich. Aber daß sie, auch abgesehen davon, stets mit uns sprechen wie der Unterofficier mit einem dummen Conscribirten, — das ist es, was böses Blut macht, und was wir, wir Franzosen, nicht begreifen können. Wenn Sie mir es nicht übel nehmen wollen, so werde ich Ihnen sagen: Ich verwunderte mich außerordentlich, daß Sie — ein Mann, von dem ich vermuthe, daß er in seinem Lande eine Stellung einnimmt, — so kaltes Blut behielten gegenüber dem Beamten in Novéant. Ich muß gestehen, das meinige gerieth etwas in Wallung."

„Nun", sagte ich, „so schlimm war das Benehmen des Beamten doch nicht. Er verkannte einen Augenblick seine Stellung, als er aber auf Widerstand stieß, sah er seinen Fehler ein. Er ist noch jung, sehr diensteifrig und etwas ungestüm. Er mag auch etwas Aerger hinunterzuschlucken haben hier auf der Grenze. Das explodirt dann bisweilen. Das ist wohl nur eine Ausnahme."

„O, nein, nein", rief schüttelnd das weiße Haupt à la brebis, „so sind sie Alle, tous! — tous! — tous!"

Dabei sprach er das s so hart aus, daß das Wort klang wie „Tuß".

„Ich will darüber nicht urtheilen", sagte ich. „Halten wir uns an unsern heutigen Fall, den wir ja Beide so eben erlebt haben und über dessen Thatbestand sonach keinen Zweifel sein kann unter uns. Bei uns in Deutschland ist der Beamte nur dann berechtigt, Gehorsam zu fordern, wenn er sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befindet. Ueberschreitet er die ihm durch das Gesetz gezogenen Grenzen, so sind wir berechtigt, ihm Widerstand zu leisten. Bei Ihnen in Frankreich ist der Beamte allmächtig. Mit Staunen habe ich in Nancy gesehen, wie man sich vor der Polizeigewalt beugt. Das ist nicht blos eine Obrigkeit, welcher man gehorcht. Es ist ein Fetisch, welchen man anbetet. Jeden Abend, sobald die Glocke elf schlägt, wird Feierabend geboten. Und der Wirth ist so eifrig, daß er selbst seine besten Gäste sofort an die Luft setzt."

„O, mein Herr, ich fürchte, Sie übertreiben ein wenig."

„Durchaus nicht, oder wenigstens nur im Ausdruck, was Sie

meiner mangelhaften Sprachkenntniß zu gut halten wollen. Ich will also die Sache concreter schildern. Ich saß gestern vor dem Café Stanislas auf dem Place de Stanislas in Nancy. Es war nach dem Gewitter eine merkwürdig balsamische Luft, frisch und doch nicht kalt, feucht und weich, wie „die Schwingen des Westwindes“ sind, nach der Versicherung unseres großen deutschen Dichters Goethe. Es schlug elf. Ich wußte: nun ist es aus. Und doch war es so behaglich, und der Deutsche bleibt so gern hocken. Da erschien der Garçon und fing an, die Stühle wegzunehmen und auf die Tische zu setzen. Ich gab ihm ein Trinkgeld. Das half. Aber nur für zehn Minuten. Da erschien er wieder und drehte das Gas aus. Allerdings mit einer sehr tiefen Verbeugung. Ich dachte, der Klügste giebt nach — und ging. Man sagte mir, das sei keineswegs eine exceptionelle Behandlung, sondern so gehe es Allen.“

„Ganz recht, mein Herr, ganz recht!“ rief lebhaft der Franzose. „Sehen Sie, das ist es, was Sie nicht verstehen, — oder, pardon, was Sie nicht genügend zu würdigen wissen. Das ist unsere égalité, unsere Gleichheit vor dem Gesetze! Ohne Ansehen der Person! Achtung vor dem Gesetze! Das Gesetz beherrscht Alle. Sehen Sie, das ist der Unterschied zwischen Euch und uns.“

„Pardon, Monsieur, aber mir schien es weniger Achtung vor dem Gesetz, als sklavische Furcht vor dem Polizeistock, genannt casse-tête, zu sein. Das aber weiß ich gewiß, daß in Berlin sich kein Mensch eine solche Behandlung gefallen ließe, die ich, um mich Ihres Ausdruckes zu bedienen, ebenfalls die „gleiche“ Behandlung, oder die gleich-schlechte Behandlung für Alle, nennen möchte.“

„Ja, aber was wollen Sie? Bedarf es nicht in der Stadt, welche von feindlichen Truppen occupirt ist, der größten Vorsicht, um Conflicte zu vermeiden?“

„Das gebe ich auf das Bereitwilligste zu. Aber hören Sie mich. Ich war im Jahre 1853 in Paris. Kein auswärtiger Feind war in der Stadt. Der Staatsstreich war gemacht. Frankreich war ruhig. Aber über Politik durfte man nicht sprechen. Auch in Deutschland herrschte damals die äußerste Reaction des Klein-Sultanismus, wie unser großer Baron Stein das 1819 nannte. Aber wir ließen uns wenigstens nicht den Mund zubinden und scheuten keine Anstrengung, die Reaction verhaßt und lächerlich zu machen. Wenn ich aber in

Paris, welches nach Victor Hugo die Weltseele ist, die kleinste Bemerkung über Politik machte, zupfte mich Jemand am Aermel, oder er stieß mir gar in die Rippen und flüsterte leise mit ängstlicher Stimme: „Um Gotteswillen nur keine Politik! — Wollen Sie sich und uns unglücklich machen? — Nur keine Politik! — Hier verschwinden die Leute im Handumdrehen — Cayenne — Lambessa u. s. w." Aber damit nicht genug. Als ich wieder nach Haus kam, nach Wiesbaden, wo ich damals wohnte und das zu jener Zeit die Hauptstadt eines souveränen Herzogthums war, sagte mir der Premier-Minister des Herzogs bei meinem ersten Besuche: „Aber, lieber Doctor, lassen Sie sich doch nicht auf Verschwörungen ein, das ist kein gutes Metier!" Sehr erstaunt und im Bewußtsein meiner Unschuld bat ich um nähere Aufklärung. Der Minister theilte mir aus einem Actenstück, einem Rapport eines Pariser Polizisten mit, ich sei dann und dann in der Straße so und so, Hausnummer so und so, einem Hauptsitz der Emigrantenverschwörung, einen ganzen Abend mit sehr gefährlichen rothen Bösewichtern zusammen gewesen. Diese Bösewichter waren ehrliche deutsche Pfälzer, welche die Ereignisse von 1849 aus ihrem Lande vertrieben. Unsere Verschwörung hatte darin bestanden, daß wir ein Achtel-Ohm 1846er Forster Riesling gründlich austranken. Voilà tout! — Der Unterschied ist: Unsere Beamten sind nicht allmächtig und deshalb brauchen sie nicht so höflich zu sein. Ihr begnügt Euch mit der Höflichkeit und unterwerft Euch der Allmacht."

„Station Metz! — Zehn Minuten Aufenthalt. — Herr, Sie müssen sich eilen, wenn Sie hier ein neues Billet nehmen wollen. — Der Wagen geht durch bis Mainz!" schrie der Schaffner.

„Adieu, Monsieur, au plaisir de vous revoir!"

„Adieu, adieu, mon cher ennemi, bon voyage!"

Der Notar von Metz.

(Geschrieben 1871.)

— „Metz soll Dir ein Spiegel sein,
Deutsches Land, o schau darein."

Lanzknechts-Lied von 1550.

Kapitel I.

Zur Geschichte der Stadt Metz unter Frankreich.

Ich will die Geschichte des Notars Johann Olry von Metz erzählen, welcher dortselbst als Franzose am 14. Juli 1623 das Licht der Welt erblickt hat und am 12. December 1707 in dem deutschen Hessen-Kassel gestorben ist. Es ist die Geschichte eines hugenottischen Refugié, aber zugleich noch etwas mehr als das. Ich muß ihr eine umständliche Einleitung voranschicken, wegen deren Länge ich den verehrten Leser im Voraus um geneigte Entschuldigung bitte. Da es sich aber um die Geschichte der kürzlich wieder deutsch gewordenen „freien Reichsstadt Metz" handelt, so hat doch die Sache vielleicht ein wenig Interesse.

Wie Metz französisch geworden, das wissen wir Alle; und es ist in neuerer Zeit auch sehr oft erzählt worden von Männern, die sich besser darauf verstehen als ich. Ich will hier nur Einiges darüber mittheilen, wie es Metz gegangen ist, während es französisch war. Eine französische Provinzialstadt hat in der Regel keine Geschichte. Alle diese französischen Städte sind absorbirt von dem einen Paris. Metz macht eine Ausnahme. Vielleicht nur deshalb, weil es deutsch war. Schlagen wir einige Blätter dieser Geschichte auf.

Wir streiten in Deutschland — oder sagen wir lieber: wir stritten — seit 1865 denselben Streit, wie dreihundert Jahre zuvor, nämlich den, ob die Freiheit besser sei als die Einheit. Diejenigen, welche unter allen Umständen die Einheit der Freiheit opfern wollten, mögen vielleicht recht große „Philosophen" sein, aber von der deutschen Geschichte haben sie nur eine sehr mangelhafte Kenntniß; sonst müßten

sie wissen, wie schlecht uns eine gleiche Auffassung früher bekommen. Metz und die anderen Bisthümer haben wir nämlich blos deshalb verloren, weil wir der vermeintlichen „Freiheit", welche wir damals für den Gegensatz der Einheit hielten, vor der letzteren den Vorzug gaben, während heutzutage die Mehrzahl der deutschen Nation durch Schaden klug genug geworden ist, um einzusehen, daß Einheit und Freiheit untrennbar sind, und daß nur durch die eine, und in und mit derselben, die andere zu erreichen ist. Doch zur Sache:

Moriz von Sachsen hatte sich damals Anfangs mit dem Kaiser Karl V. gegen seine evangelischen Mitfürsten verschworen, welche letztere zum Theil in die Gefangenschaft des Kaisers fielen. Dann aber entschloß sich Moriz, um die Gewalt des Kaisers zu brechen und die Früchte seines alten Verraths in Sicherheit zu bringen, einen neuen Verrath zu begehen, und zwar am Kaiser und am Reich, indem er einen Vertrag mit dem König von Frankreich schloß, wodurch dieser dem „Judas von Meißen" (so nannte das Volk den sächsischen Verräther) Beistand versprach und sich als Gegenleistung Kammerich, Metz, Tull und Vierten versprechen ließ.

Dieser schändliche, reichsverrätherische Pact wurde geschlossen im Namen der „germanischen Libertät", mit allem Aufwand an freiheitlichen Redensarten, wie er heutzutage zu ähnlichen Zwecken in der „Demokratischen Correspondenz", der Wiener „Tagespresse" und anderen welfisch-demokratischen, großdeutsch-kleinfürstlichen Organen gemacht wird. Daß es mit dieser Uebereinstimmung seine Richtigkeit hat, mögen folgende Proben beweisen:

Moriz und die mit ihm verbündeten deutschen Fürsten erklären im Eingang des Vertrags, welchen sie am 5. October 1551 heimlich mit dem König Heinrich II. von Frankreich schlossen, „sie hätten nunmehr deutlich die feinen Anschläge und Praktiken erkannt, durch welche der Kaiser es immer mehr über ihre Religion zu gewinnen trachte, um das geläuterte Evangelium auszurotten."

„Da wir", so fahren diese deutschen Fürsten fort, „diese unsere geläuterte Religion für christlich, recht, wahr und unzweifelhaft halten, so kann es nicht für rechtswidrig oder unvernünftig befunden werden, wenn wir Alles, was wir an weltlicher Macht besitzen, für unsern protestantischen Glauben auf das Spiel setzen; und dieweil diese Sache vornehmlich die Ehre Gottes betrifft, so wird der Herr auch fernerhin

dafür sorgen, wie er dies auch bislang durch seine göttliche Gnade gethan hat; und unterwerfen wir das Ganze seinem Willen und göttlichen Rathschluß."

Während der „Judas von Meißen" diese frommen Phrasen drechselte und sich mit dem König von Frankreich verbündete zur Rettung des protestantischen Glaubens, wußte er sehr wohl, daß dieser Glaube gar keinen schlimmeren Feind hatte als eben diesen König Heinrich II., welcher in seinem eigenen Lande die Anhänger der Reformation mit Feuer und Schwert verfolgte, das Blutedict von Chateaubriand etwa zu derselben Zeit (2. September 1552) wider sie erließ, den ohnehin schon großen Eifer fanatischer Denuncianten durch hohe Belohnungen, welche er ihnen versprach, auf das Aeußerste stimulirte und der bis dahin gegen Ketzer üblichen Strafe des Verbrennens noch eine Verbesserung allerhöchsteigenster königlicher Erfindung hinzufügte, — nämlich das vorherige Ausreißen der Zunge. Alles das aber genirte Herrn Moriz von Sachsen gar nicht. Mit eiserner Stirn versichert er: Derselbe Mann, der in Frankreich den neuen Glauben ausrottet, wird ihn in Deutschland retten.

In dem Vertrags-Instrument von 1551 kommt der „Judas von Meißen" dann auf die politische Freiheit und fährt fort zu reden, wie folgt:

„Zweitens aber, was von größerer Wichtigkeit, als irgend eine Sache auf der Welt ist, so haben wir deutsche Fürsten zusammen und Jeder insbesondere für sich erwogen, durch welche Praktiken der deutsche Kaiser theils heimlich, theils öffentlich auf Mittel bedacht ist, nicht nur uns Kurfürsten und Fürsten, sondern auch die Grafen und Ritter, die Städte und Bauern, kurz die ganze Bevölkerung unsers großen und geliebten deutschen Vaterlandes ihrer alten deutschen Freiheit, so sie bis dahin (unter den Territorialherren?) genossen, zu berauben und in eine bestialische, unerträgliche und immerwährende Schmach der Knechtschaft zu versetzen, u. s. w.

„Aus diesen Gründen haben wir deutsche Fürsten nach reiflicher Ueberlegung den Entschluß gefaßt, lieber jede Gefahr und Noth zu erleiden, und selbst den Tod nicht zu scheuen, als daß diese Schmach länger auf uns hafte, und um diesen Zweck desto eher zu erreichen, sind wir deutsche Fürsten mit dem allerheiligsten König, mit Seiner Majestät Heinrich II. von Frankreich, unserm besonders werthen Herrn

und Freunde, als dessen Vorfahren bekanntlich von jeher der deutschen Nation viel Liebes und Gutes gethan haben, in nachfolgendes Einver-verständniß getreten:

„Demnach wollen wir, wenn es Gott gefällt, des deutschen Kaisers weltliches und geistliches tyrannisches Joch bestialischer Knechtschaft von unseren Häuptern schütteln und unser geliebtes deutsches Vaterland und die deutsche Nation mit gewaffneter Hand in die alte Freiheit und Verfassung wieder einsetzen.“

Hieraus wird man sehen, daß die centrifugalen Gewalten Deutschlands schon vor mehr als dreihundert Jahren sich ganz derselben Gründe, ja beinahe der nämlichen Worte bedienten wie heute; und man wird in Folge dessen etwas weniger geneigt sein, den Saft- und Kraftstil von Julius Frese und Consorten auch fernerhin als Original gelten zu lassen.

In dem geheimen Vertrag von 1551 folgen alsdann die militärischen, finanziellen und politischen Abmachungen. Der König von Frankreich verspricht den deutschen Fürsten für die ersten drei Monate 240,000, und für jeden folgenden Monat 260,000 französische Thaler zu bezahlen und die erstgenannte Summe alsbald in Basel zu deponiren. Gegen diese Bezahlung äußern sich dann Zug um Zug die biederen deutschen Fürsten weiter wie folgt:

„Wir finden es für gut, daß der König von Frankreich sich, sobald er kann, mehrerer Städte, welche von Alters her zum deutschen Reiche gehören (so heißt es wörtlich!), namentlich Cambrei, und in Lothringen Metz, Tull und Verdun und anderer, bemächtige, und daß er dieselben als Vicarius des heiligen römischen Reiches deutscher Nation behalte. Unter diesem Titel sind wir bereit, ihm auch in Zukunft weiter förderlich zu sein, indem wir jedoch dem Reiche alle Rechte vorbehalten, welche es auf die gedachten Städte hat. (Mit anderen Worten: Indem wir dem Reiche diesen Besitz rauben, behalten wir ihm alle seine Rechte daran vor.)

„In Anbetracht, daß der allerchristlichste König von Frankreich sich gegen uns deutsche Fürsten in dieser Sache mit Hülfe und Beistand nicht nur als Freund, sondern sogar als liebreicher Vater verhält, werden wir ihm alle Zeit unsers Lebens hindurch ein Solches gedenken. Auch werden wir bei künftiger Erwählung eines Kaisers und deutschen Reichsoberhauptes uns so verhalten, wie es Seiner

französischen Majestät gefallen wird, und Keinen wählen, der nicht Seiner französischen Majestät Freund ist, gute Nachbarschaft mit demselben unterhalten will und sich dazu genugsam verpflichtet. Wenn es aber dem König von Frankreich allerhöchst selbst daran gelegen wäre, ein solches Amt anzunehmen, so werden wir gegen ihn lieber, als gegen einen jeden Andern, Gefallen tragen." (Lüning, Reichsarchiv. Partis specialis continuatio IIa.)

So brach denn der Krieg aus, der uns Lothringen kostete. Da es unmöglich war, die deutschen Fürsten an „Gesinnung" zu übertreffen, so versuchte der König von Frankreich, es ihnen wenigstens an Tartüfferie und Stil zuvorzuthun. Er erließ ein von Fontainebleau datirtes Manifest an die deutsche Nation, abgefaßt in deutscher Sprache und strotzend von einem unerhörten Luxus an Freiheitsphrasen. Die Titelvignette zeigt den Hut des Tell, nebst zwei spitzen Dolchen, mit der Unterschrift: „Aurea libertas" (goldene Freiheit). Es beginnt mit: „Wir Heinrich II., von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra", und der langen Litanei von Titeln, welche dann folgt, hat der allerchristliche König aus eigener Machtvollkommenheit noch einen neuen beigefügt, welcher lautet: „Rächer und Wiederhersteller der deutschen Freiheit."

Es heißt darin unter Anderm etwa so:

„Der deutsche Kaiser hat Mir mehr als einmal durch geheime Praktiken und gewaltsame Handlungen Ursache zum Kriege gegeben, allein Ich habe der Versuchung widerstanden, und statt Rache und Ehre im Kriege zu suchen, allein auf das Wohl Meiner Unterthanen bedacht, Mein Königreich mit löblichen Gesetzen (siehe das Zungenausreißen!) und Gerechtigkeiten regiert. Diese Meine Friedensliebe hat man als Furcht ausgelegt. Unterdeß ist allerlei schwere Klage vieler Kurfürsten, Fürsten und anderer trefflichen Leute deutscher Nation an Mich gelangt, daß sie der deutsche Kaiser mit unerträglicher Tyrannei und Knechtschaft unterdrücke und unter dem Vorwande, die Religionsstreitigkeiten auszugleichen und der drohenden Gewalt der Türken zu widerstehen, in ewige Dienstbarkeit und sicheres Verderben führe, also daß mit ewigem Verluste der alten deutschen Freiheit und vieler Leute Untergang dem Kaiser eine Monarchie aufgerichtet und erbaut wird. Dieses zu vernehmen, ist Mir höchst beschwerlich gewesen, nicht nur weil Meine Vorfahren auch Deutsche (Franken) waren, sondern auch

wegen der althergebrachten Freundschaft beider Nationen. Eine Störung der deutschen Freiheit, ewige Dienstbarkeit und das daraus fließende Verderben der deutschen Nation und des heiligen römischen Reiches können aber nicht ohne Schaden der Krone Frankreich geschehen. In Folge dessen habe Ich dem lebhaften Begehr so vieler und großer Fürsten und Stände des heiligen Reiches nach einem christlichen Einverständnisse mit ihnen zur Errettung der wahren deutschen Freiheit Folge geben zu müssen geglaubt, thue aber hierdurch Jedermänniglich vor Gott dem Allmächtigen kund und zu wissen, daß Ich für Meine Person und Mein Königreich keinerlei Nutzen und Gewinn suche, sondern nur von der uneigennützigen Absicht geleitet werde, aus Meinem freien königlichen Gemüthe die Freiheit der deutschen Nation und des heiligen Reiches zu fördern, die deutschen Fürsten aus der erbärmlichen Knechtschaft zu befreien und hierdurch einen unsterblichen Namen, wie vordem dem Flaminius in Griechenland zu Theil geworden, zu erlangen. Niemand soll einige Gewalt befürchten, da Ich diesen Krieg blos deshalb unternommen habe, um einem Jeden seine verlorenen Gerechtigkeiten, Ehren, Güter und Freiheiten wieder zu verschaffen."

Getreu dem Grundsatze, „der edle Mensch denkt an sich selbst zuerst", nahm sich also der edle Flaminius und Heinrich der Zweite vor Allem Lothringen. Er überrumpelte Tull und Verdun, und auch Metz fiel am 10. April 1552 in Folge von Zwiespalt und Indifferenz der Bürger, List und Verrath der Patrizier, obgleich wenige Tage vorher noch die Bürger geschworen hatten, sie wollten Gut und Blut daran setzen und als treue und loyale Metzer, „comme fidèles et loyals Messins", ihre Stadt vertheidigen. Am 18. April 1552 hielt schon der französische König seinen Einzug. Auch hier erließ er eine bausbäckige Proclamation, worin er ankündigte, er komme als Wiederhersteller der politischen und religiösen Freiheit und als Vertheidiger gegen Cäsarismus und Militarismus. Außerdem beschwor er feierlich die Rechte, Freiheiten und Privilegien von Metz und versprach seine Municipalverfassung und sein Verhältniß als freie Reichsstadt zum deutschen Reiche getreulich und gewissenhaft aufrecht zu erhalten. Zur Bekräftigung seines Versprechens legte er eine sehr starke französische Garnison in die Stadt. Vergleichen wir nun die Zustände von Metz **vor** und **nach** der französischen Occupation:

Vorher hatte sich Metz eines hohen Grades von Freiheit und

Blüthe erfreut. Sowohl der Bischof von Metz als auch die Fürsten von Lothringen hatten zwar versucht, sich die Stadt zu unterwerfen. Allein sie hatte unter dem Schutze der kaiserlichen Gewalt ihre Rechte als freie Reichsstadt aufrecht erhalten. Metz wetteiferte mit Bremen und Hamburg, mit Augsburg und Frankfurt am Main an Glanz, Macht und Reichthum. Es war berühmt durch seine „Passionsspiele“ und „Mysterien“, welche hier, in der an Kirchen und Geistlichen so reichen Stadt, aufgekommen sein sollen; durch seine großen Freimärkte und jährliche Messen, welche die Stadt zum Stapelplatz und zur Metropole des Handels von Deutschland und von Frankreich machten, zwischen welchen beiden Ländern damals weder Schutz- noch Grenzzölle bestanden (die jetzt Herr Thiers wieder bis zur Höhe der chinesischen Mauer erheben will); durch das große Gebiet, das die Stadt beherrschte und das aus 215 Städten, Dörfern und Weilern bestand, das „Pays Messin“; durch ihre Befestigung und reichsstädtische Wehrkraft, durch ihre geachtete Stellung im deutschen Reichstage, durch die glänzenden Gesandtschaften, welche sie schickte und empfing, und die Verträge, die sie mit fremden Staaten abschloß. Metz galt als Hauptstätte der Vergnügungen und des Luxus für ganz Deutschland. Dies sprach man nach damaliger Weise in dem Verse aus:

„Und wäre die Stadt Frankfurt mein,
Sie müßt' in Metz vertrunken sein.“

Das soll heißen: Metz war damals zwar nicht ganz so reich, aber viel vornehmer und amüsanter als Frankfurt am Main, mit dem es sich heutzutage nicht mehr vergleichen kann. Der deutsche Kaiser hielt oft glänzende Hoflager in Metz. Auch war es hier, wo im December 1356 auf dem deutschen Reichstag die goldene Bulle durch Kaiser Karl IV. verkündigt wurde. Freilich ein schlimmes Omen für die deutsche Einheit. Denn diese Bulle bringt nur die Mediatisirung des Kaisers unter die Kurfürsten in verfassungsmäßige Formen.

An das, womit der französische König seine versprechungsreiche und erfüllungsarme Herrschaft begann, nämlich an das Einlegen einer Garnison, hatte ein deutscher Kaiser während der fünf Jahrhunderte, die Metz unzweifelhaft zum Reiche gehört hat, niemals gedacht. Der Kaiser war ihnen ein guter Herr, den Metzern, welche ihm bei seinem feierlichen Einzug wohl einmal einen kostbaren Pokal mit ihrem einheimischen Wein credenzten, oder auch, wenn der Wein heuer mißrathen

war, oder wenn der Kaiser, was oft vorkam, weniger an Durst als an Geldmangel litt, den Pokal statt mit dem „Vin Messin“, mit goldenen Dukaten füllten, sonst aber ihm Stellung von Mannschaft und Zahlung von „gemeinem Pfennig“ oder „Römermonat“ standhaft verweigerten. Zehn Jahre vor der Ueberrumpelung durch die Franzosen schrieben sie noch an den Kaiser, ihre Stadt sei unter den Bollwerken, Festungen und Propugnaculis des Reichs („de Votre Sainct Empire“ sagten sie) eine der besten und es wäre ein unersetzlicher Schaden, wenn's in fremde Hände fiele; aber ihr Contingent wollten sie dem Reiche nicht stellen, denn das verstoße gegen das Herkommen, auch sei die Stadt Metz stark genug, sich selber zu schützen. (Ernst Dümmler, Geschichte der Stadt Metz, Grenzboten, 1870, Heft 52, Seite 486.)

Sie sollten schnell genug merken, wie sehr sie sich täuschten, und wie der französische Herrscher sie später zwang, hundertfach zu leisten und zu dulden, was sie dem deutschen Reich gegenüber freiwillig zu thun früher geweigert hatten.

In der Reichszeit regierte und verwaltete die Stadt sich selbst ohne Herrn und ohne sonstige Einmischung irgend eines Dritten. Sie hatte ihre Befestigung und ihre Milizen und schlug ihre eigenen Münzen. An der Spitze standen die „Paraiges“, d. h. sechs Patriciergeschlechter, wovon fünf nach den Stadtvierteln geographisch abgetheilt waren, das sechste dagegen unter dem Namen der „Gemeine“ die neu Zugezogenen umfaßte. Aus diesen Geschlechtern wurden nach einem complicirten Turnus und Modus die städtischen Aemter durch das Loos besetzt. Das Oberhaupt der Stadt war der auf Lebenszeit gewählte „Schöffenmeister“, maître-échevin, der sich durch freie Wahl zwölf Schöffen cooptirte. Berathend zur Seite stand ihm der Senat, eine ebenfalls durch das Loos bestimmte Vertretung der Geschlechter, auch nach seiner Zahl die „Dreizehn“ genannt. Neben diesem aristokratischen Elemente, welches in der Stadtverfassung vorwiegt, tritt das demokratische sehr zurück. Denn nur in seltenen Fällen fungirt die „Bürgerschaft“, welche sich aus der Kaufmannsinnung und zehn Handwerkerzünften zusammensetzt.

Wie stolz die Geschlechter von Metz waren, beweist der Umstand, daß sie einem neugeborenen Kinde wünschten, der Herr möge es der-

einst zum Schöffenmeister von Metz, wenn das aber nicht gehe, dann doch wenigstens zum König von Frankreich machen.

Der Wohlstand der Stadt wurde nun zunächst schwer betroffen durch die Belagerung von 1552, welche eine unmittelbare Folge der französischen Occupation war.

Der Herzog Franz von Guise, welcher die Stadt zu vertheidigen hatte, rasirte ohne Erbarmen Alles weg, was ihm diese Aufgabe erschwerte. Er beschränkte die Stadt auf die Inseln, welche die dreiarmige Mosel bildet, und auf den erhöhten Winkel zwischen der Seille und Mosel. Alle jenseits dieser engen Grenzen gelegenen Kirchen, Abteien, Klöster, Paläste, Herrschaftsgebäude und Häuser gingen darüber zu Grunde, darunter namentlich auch der auf dem Gebiete der altrömischen Colonie gelegene südliche und südöstliche Stadttheil. Was der Belagerte nicht rasirt hatte, das zerstörte der Belagerer, Kaiser Karl V.

Ein Kölner Jurist hat über den Ausgang der Belagerung folgende Notiz hinterlassen, datirt vom Februar 1553:

„Vom Herbst 1552 ab lag Kaiser Karolus Quintus lange vergeblich, ohne etwas schaffen zu können, vor Metz, der Winter war sehr kalt, es gab viel Schnee und kam eine Krankheit unter das Kriegsvolk, daß ihrer viele starben; und es fuhren geladene Nachen von Metz die Mosel herunter, von denen kaum der vierte Mann nach Köln kam; wenn Einer starb, warf man ihn über Bord. Der Kranken kamen zu viele nach Köln; weil man Alles einließ, hat man die folgende Sterbde (Epidemie) verursacht. Der Kaiser mußte aber deshalb Metz verlassen und zog im December nach den Niederlanden. Den 22. Januar 1553 hielten die Franzosen eine große Procession und Gottestracht in Metz, aus Dank, daß sie die Stadt gegen den Kaiser erhalten hatten. Des andern Tages thaten sie Haussuchung durch die Bürgerhäuser, ob sie lutherische Bücher hätten; die man fand, wurden verbrannt. O, Metz, was hast Du begonnen zu deinem und zu des ganzen deutschen Reiches Schaden!“

Von nun an tritt Metz die Handels- und Industriestadt immer mehr zurück vor Metz der Festung. Da, wo sich jetzt die „Esplanade“ befindet, legte der Marschall Vieilleville eine mächtige Citadelle an, welche nicht nur gegen den äußern Feind gerichtet war, sondern vorzugsweise auch gegen die Stadt Metz selbst, deren Bürger die gute

alte Zeit der Freiheit und des Wohlstandes von ehedem nicht vergessen konnten. Die Stadt schwand dahin in diesen und den übrigen Festungswerken, die sich immer enger und enger um sie zusammenzogen. Handel und Verkehr, die nicht genirt und reglementirt sein wollen, verzogen sich aus diesen und noch zu erörternden anderweitigen Gründen. Während die deutsch gebliebenen Schwesterstädte Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt sich wieder zu erholen begannen, büßte Metz den Verrath mit immer tieferem Verfalle und Rückgang. Aus der deutschen Reichsstadt von 80,000 Einwohnern wurde eine französische Garnisonstadt von nur 20,000. „Verfall" und „Französisch" waren identisch. Am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts konnte der Intendant des Königs triumphirend nach Paris berichten: „L'assimilation se fit; la ville de Metz prit des sentiments tout français"; die Verschmelzung ist gelungen, die Stadt hat einen ganz französischen Charakter angenommen. Es ging Metz wie Köln, das auch unter französischer Herrschaft zurückging und gänzlich verarmte, und das, obwohl auch Festung, später zu großer Blüthe gelangte, welche es Preußen verdankt.

Im Jahre 1791 entstand das Gerücht, Ludwig XVI. wolle sich heimlich den Liebenswürdigkeiten seiner guten Stadt Paris entziehen und sich in die Festung Metz werfen, um von dort aus der europäischen Coalition die Hand zu reichen und dann gemeinschaftlich mit ihr die französische Revolution niederzuwerfen. Die Metzer Bürgerschaft glaubte, hiervon profitiren zu können, und machte sich daran, die Festung abzutragen, damit „sie nicht dem schändlichen Tyrannen als Bollwerk wider die Freiheit diene." Allein das Vergnügen dauerte nicht lange. Das Consulat und das Kaiserreich richteten die Festung wieder auf, stärker als jemals; und die Stadt Metz hat sowohl 1814 und 1815, als auch 1870 Belagerungen auszustehen gehabt. Vor dem 27. October 1870 nannte man Metz: „La pucelle", oder „Virgo numquam polluta." Der tapfere Prinz Friedrich Karl hat diesem Zustande ein Ende gesetzt. —

Die Metzer Patricier, welche für Frankreich conspirirt hatten, bekamen zuerst Ursache, ihren Verrath zu bereuen. Ihre Rechte, welche unter dem Reiche blühten, wurden von dem Absolutismus und der Uniformität Frankreichs auf das Rücksichtloseste niedergetreten. Der Führer der städtischen Geschlechter, Adrian Kussel, der bei den reichs-

verrätherischen Verhandlungen von 1551 die erste Rolle gespielt hatte, erhängte sich 1556 aus Verzweiflung und Gewissensbissen.

Der König von Frankreich, welcher 1552 die Privilegien der Stadt auf das Feierlichste beschworen und darüber die schönsten Briefe und Siegel gegeben hatte, erbat sich bald danach gewaltsam diese Urkunden zurück; und der Marschall Vieilleville eröffnete der Stadt im Auftrage seines allergnädigsten Herrn, in diesen kritischen und gefährlichen Zeiten sei die deutsche Städteordnung nicht mehr praktikabel, Seine Majestät werde von nun an selber die Verwaltung der Stadt auf sich nehmen, weil dies in deren eigenem Interesse liege. Wie gesagt, so gethan. Der König schaffte die „Dreizehn" und die „Bürgerschaft" zugleich ab, damit Aristokratie und Demokratie sich nicht über Bevorzugung beschweren könnten. Die Schöffen mit ihrem Maître-Echevin blieben zwar und Letzterer erhielt sogar das enorme Recht, stehenden Fußes und ohne Kniebeugung zu Seiner allerchristlichen Majestät zu reden. Allein zu sagen hatte er gar nichts mehr. Metz erhielt ein sogenanntes königliches „Parlament", in dessen Hände die höchste administrative und die richterliche Gewalt gelegt ward, und das sich im Laufe der Zeit immer mehr als ein gefügiges Instrument in der Hand des Pariser Absolutismus bewährt hat. Mit der Freiheit der Stadt war es gründlich aus; ein schweizer Landsknecht hat damals ein schön' neu' Lied erdacht, so da lautet, wie folgt:

„Metz soll dir ein Spiegel sein,
Deutsches Land! O schau darein;
Thu's gar wohl beachten.
Sollt' es dir dereinst geschehn,
Wie es jetzt dem Metz thut gehn,
Wird man dich verachten!" —

Die Geschichte von Metz ist von nun an nur noch eine Geschichte der Verfolgungen der Metzer.

Kapitel II.

Der Widerruf des Edictes von Nantes.

Man erzählt von dem Kaiser Maximilian von Deutschland (siehe Henke, französische Frauen in der Reformationszeit, in Sybel's Zeitschrift, 1871, I. 119. Ranke, Werke, III. 87.), er habe geäußert: „Der deutsche Kaiser ist wie ein König über Königen, — man erweist ihm Ehre, aber Niemand kümmert sich um seine Befehle. Der König von Spanien ist wie ein König der Menschen; — man widerspricht ihm zuweilen, aber man folgt ihm doch. Der König von Frankreich aber ist wie ein König der Thiere; — wer ihm den geringsten Widerstand leistet, den zerreißt er."

Lassen wir einmal Spanien aus dem Spiel und bleiben wir bei dem Gegensatze von Deutschland und Frankreich. In Deutschland nimmt die Decentralisation, die Auflösung, die Zerstückelung, die wechselseitige Absperrung der einzelnen Territorien gegen einander, immer mehr zu. In Frankreich in umgekehrter Richtung die Centralisation, die Uniformirung, die Nivellirung, die Ausrottung jeder Eigenthümlichkeit. Beides sind Krankheiten. Die wahre Befreiung beruht in der Ausgleichung zwischen den verschiedenen Potenzen, in der Harmonie und dem Gleichgewicht der centripetalen und centrifugalen Gewalten, in der Grenzregelung zwischen Staat und Gesellschaft.

In Deutschland setzte sich der Sondergeist über den Gemeingeist, der Theil über das Ganze; so kam es dahin, daß die Deutschen in Deutschland zu einander in demselben Verhältnisse standen, wie die verschiedenen Thiere in einer Menagerie. Sie sahen sich nur von Käfig zu Käfig. Zu einander kommen konnten sie nicht. Gegenüber den wirthschaftlichen und technischen Fortschritten der Neuzeit war dieser Zustand unhaltbar geworden. Der dumme alte Bundestag verfolgte eine Hand voll Studenten als „Demagogen" und hielt sie für die alleinigen Urheber der Einheit. Die wahren Demagogen aber

waren der Dampf, die Eisenbahn, der Telegraph, der Handel, der Verkehr, überhaupt die wirthschaftlichen Interessen. Sie waren es, welche den schlummernden Nationalgeist weckten und ihn, unter Führung der staatbildenden preußischen Macht und Manneszucht, den Sieg erringen ließen über schwarze und rothe Sonderbündler im Innern und über die äußeren Feinde.

In Frankreich dagegen verschlang der Staat Alles, — die Gesellschaft, die Kirche, die Gemeinde, die Provinz, den Kreis. Er erkannte nicht mehr das Land und nicht mehr das Individuum an. Alle Kreise sollten nur noch einen einzigen Mittelpunkt haben dürfen. Es sollte keine Bewegung gestattet sein, außer der von oben nach unten und von dem Centrum nach dem Endpunkt. Nicht aber auch umgekehrt. Paris sagte: Das Land — das bin ich. „Der Staat — das bin ich", sagte der König. Alle sollten denken, fühlen und glauben wie der Eine. Das ganze Gewölbe stützte sich nur auf eine einzige Säule; und es stürzte ein, als diese Säule brach, ohne durch eine andere ersetzt zu sein. Aus diesem Zusammensturz hat sich Frankreich bis jetzt nicht wieder aufraffen können. Das ist das Unglück des sonst so gesegneten Landes.

Aber wir Deutschen können mit gutem Gewissen sagen: Wir haben es nicht verschuldet, wir haben die Hände nicht mit im Spiele gehabt.

Das Gegentheil ist der Fall in dem Verhalten Frankreichs zu Deutschland. Frankreich hat stets, von den schlimmsten Absichten geleitet, sich in die inneren Angelegenheiten Deutschlands gemischt, um unsere Zwietracht zu schüren und unsere Zerstückelung und die sich daraus ergebende Ohnmacht zum Raub zu benutzen. Mit dem Scharfblicke eines mißgünstigen Nachbarn erkannte es sofort, wie der Religionszwist in Deutschland einen schlimmen Verlauf nahm, und wie die Territorialfürsten die Reformation ausbeuteten, um sich auf Kosten des Reiches und der Kirche zu bereichern und dem Kaiser den Gehorsam zu kündigen. Von dieser Lage machte Frankreich den ausgiebigsten Gebrauch und Mißbrauch. Indem es bei sich die Einheit des Staates und die Uniformität der Staatskirche mit den grausamsten Mitteln durchführte, spielte es in Deutschland dagegen den Freund der Reformation und des Föderalismus, um uns durch einander zu Grunde zu richten.

„Niemand", sagt Friedrich Rühs, „kam Frankreich gleich in der Kunst zu intriguiren, überall Verständnisse anzuknüpfen und zu unterhalten, Mißtrauen und Argwohn auszustreuen; in der schlauen Gewandtheit, jede Sache aus dem günstigsten Gesichtspunkt zu zeigen, dem Gehässigsten einen scheinbaren Anstrich zu geben; in der Verstellung und Heuchelei; in der Geschicklichkeit, dem einen Theil die glänzendsten Hoffnungen zu erregen, ohne sie dem andern zu nehmen; in der Unerschöpflichkeit von Ausreden und nichtswürdigen Worten und Phrasen."

So hat denn Frankreich von der Zeit an, wo die Entwickelung der Dinge in Deutschland sowohl auf politischem als auch auf religiösem Gebiete einen entschieden centrifugalen Charakter annahm, stets uns vorgeschwindelt, als schwärme es für diese Richtung, während es zu Hause bei sich dem direct und diametral entgegengesetzten Princip huldigte, und dem ganzen historischen Verlaufe der Dinge nach gar nicht anders konnte, als ihm zu huldigen.

Frankreich hat die drei Bisthümer, und namentlich auch Metz, in Besitz genommen im Namen der religiösen und bürgerlichen Freiheit, im Namen des Sondergeistes, welcher reagirt wider den Gemeingeist, im Namen des Particularismus, welcher protestirt wider die Einheit. Kaum in Besitz dieser Territorien, hat es die Freiheit der Uniformität, das Recht der Gleichheit, den individuellen Glauben der königlichen Staatsreligion geopfert.

Man müßte in unserm paritätischen Deutschland Bedenken tragen, das Bild der religiösen Verfolgungen in Frankreich überhaupt, und insbesondere in den, im sechszehnten Jahrhundert annectirten Territorien des deutschen Reiches, aufs Neue zu entrollen, wenn man befürchten müßte, dadurch interconfessionelle Reibungen und Recriminationen zu fördern. Glücklicherweise ist dies nicht der Fall. In Frankreich war es der Staat, welcher verfolgte, — nicht die Kirche. Schon während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, von Philipp dem Schönen an bis zu Ludwig XII., kämpften die französischen Könige stets gegen den Papst und die Hierarchie. Anfangs mit wechselndem Erfolg und wandelbarem Glücke. Im Jahre 1516 aber gestand Papst Leo X., beunruhigt durch die überall auftauchenden Zeichen oppositionellen Geistes, dem Könige Franz von Frankreich in dem bekannten Concordate Alles zu, was er nur immer verlangte, namentlich auch die Ernennung der

Bischöfe und der Aebte durch die Staatsgewalt. Damit war für Frankreich das Mittelalter abgeschlossen und die Hierarchie gebrochen; und wenn von nun an Ketzer verbrannt wurden, so verbrannte sie der Staat auf eigene Gefahr und Rechnung.

Es war damit der Zustand des Reiches Karls des Großen wieder hergestellt, in welchem es neben den weltlichen Reichsbeamten auch geistliche gab; — das waren die Bischöfe. In der That kam es in Frankreich vor, daß die Kirchenfürsten ernannt wurden durch die Damen des Königs, welchen der ascetische Sinn nicht weniger fehlte als das kanonische Alter. So unter Franz I. durch die Duchesse d'Etempes, und unter Heinrich II. durch Diana von Poitiers.

Frankreich neigte stets zum Staatskirchenthum, zum Cäsaro-Papismus, wie Rußland; und es mußte nothwendig sehr unangenehm vermerkt werden, daß, nachdem man 1516 den Papst abgeschüttelt hatte, unmittelbar darauf die Reformation noch weiter gehende Ansprüche erhob; mit anderen Worten, daß, nachdem man die Einmischung von oben los geworden war, nunmehr die Einmischung von unten zu beginnen drohte, — die Rebellion der protestantischen Vasallen wider den König-Papst.

Mit der letzteren verständigte man sich indeß 1598 durch das Edict von Nantes, welches ebenfalls mehr ein politischer, als ein kirchlicher Act ist. Es gewährte den Reformirten Religionsübung, jedoch nur an gewissen, ausdrücklich namhaft gemachten Orten. Was Metz anbelangt, so war diese Stadt, neben dem ganz reformirten Sedan, einer der bedeutendsten Mittelpunkte des neuen Glaubens in Frankreich. Hier wurde den Protestanten die Errichtung eines Tempels, die Einsetzung eines Consistoriums, die Anstellung mehrerer Priester gestattet, auch konnte von nun ein Protestant Schöffe werden, was bis dahin nicht der Fall war.

Den Reformirten wurde durch das Edict der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gesichert und ihnen der Zutritt zu den Staatsämtern gestattet. In jedem Parlamente sollte eine gemischte Kammer (Senat) bestehen und halb aus Katholiken, halb aus Calvinisten besetzt werden. Durch ihn sollten Streitigkeiten zwischen den beiden genannten Parteien entschieden werden. Die Reformirten erhielten das Recht, ihre Deputirten zu einem Congreß zusammentreten zu lassen, jedoch unter Aufsicht von Commissaren des Königs. Ebenso erlaubte

man ihnen, zur Aufbringung der Mittel für ihre Kultuszwecke sich selbst zu besteuern, jedoch mußten sie vor wie nach alle Verpflichtungen aus Real- und Grundlasten, Zins, Zehnt und Gülten u. dgl. gegen die alte Kirche erfüllen.

An der Spitze der Hugenotten oder Reformirten standen anfangs große Herren, welche feste Schlösser und eigene Truppen hielten. Auch hatte diese Glaubensgenossenschaft, welche nach dieser Seite hin sich als politische Partei hinstellte, acht feste Städte occupirt und wider den König behauptet. Diesen Stand der Dinge sanctionirte das Edict von Nantes bis zu einem gewissen Grade. Es gestattete den Fortbestand der politischen Partei als solcher und überließ ihr als Gewährleistung auf acht Jahre die genannten Städte mit dem Rechte, deren Commandanten zu ernennen.

Die letztgenannten Vorschriften kennzeichnen die reformirte Bewegung deutlich als eine politische Gegenströmung gegen die Tendenz des französischen Königthums, alles Singuläre und Individuelle zu absorbiren und irgend eine andere selbstständige Organisation neben sich nicht zu dulden. Das Edict von Nantes war ein Waffenstillstand zwischen dem aggressiven Machttrieb des Königthums und des Staats und dem defensiven Selbstständigkeitstrieb der Menschen, der Stände, der Gesellschaft. Der Waffenstillstand wurde ehrlich gehalten von Heinrich IV., nicht aber von seinen Nachfolgern, namentlich nicht von dem fleischgewordenen „Staat“, von Ludwig XIV.

Anfangs hatten Prinzen von Geblüt, sowie vornehme und mächtige Grundherren an der Spitze der „Religion“ gestanden, auch zählte dieselbe befähigte Feldherren in ihrer Mitte, — Grund genug, sie mit schonender Rücksicht zu behandeln. Nach und nach aber war es gelungen, die Vornehmsten wieder zu dem „Glauben des Königs“ hinüber- und zurückzuziehen. Die Uebrigen aber warfen sich vorzugsweise auf die Staatspachtungen, die Finanzen, das Credit- und Bankwesen, den Handel und die Industrie. Die Hugenotten, höchstens ein Zwölftel der Bevölkerung, hatten wohl die Hälfte des Nationalvermögens in ihren Händen. Sie hatten an Reichthum gewonnen, an Wehrkraft aber und an politischem Einfluß verloren. Ihr Wohlstand weckte den Neid, ohne daß die Furcht und der Schrecken dabei Wache stand. Gleichzeitig ging der Centralisirungs- und Nivellirungsproceß in Frankreich immer weiter. Er wurde gefördert und beschleunigt durch

Ludwigs XIV. ewige Kriege, Frankreich verwandelte sich in eine große Festung; jede Selbstständigkeit wurde ausgerottet; es wurde kein Wille und keine Meinung mehr geduldet als die des Königs. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wie ein Fürst, der keine Idee davon hatte, daß ihm gegenüber irgend Jemanden auch nur der Schatten des Rechtes einer eigenen Meinung zustehen könne, allmälig zu der Ueberzeugung gelangte, die Stellung, ja schon die bloße Existenz der Reformirten in seinem Lande sei etwas Mißständisches, ja, etwas Gefährliches! Denn er, der König, führte ja Krieg gegen Reformirte, z. B. wider Holland. Wie konnten also seine eigenen Unterthanen denselben Glauben haben mit seinen bittersten Feinden? War es nicht verblendeter Eigensinn und böswillige Hartnäckigkeit, wenn sie dabei beharrten? Wie konnte ein Unterthan auch den verwegenen Gedanken hegen, eine bessere Religion haben zu wollen als die des Königs? Und dann, die Prinzen von Geblüt und die Vornehmen hatten sich bekehrt. Warum thaten es die Gemeinen nicht, die doch solche Ansprüche wie Jene nicht machen konnten?

Auf diesem Wege kam es, daß der König, der noch im Jahre 1666 rescribirt hatte: „Da die Hugenotten mir nicht minder treu sind, als andere Unterthanen, so müssen sie auch mit ebenso viel Rücksicht behandelt werden“ (Oeuvres de Louis XIV. tome V. pag. 375), daß derselbe König zwanzig Jahre später jeden Hugenotten für einen Staatsverbrecher hielt und sich entschloß, die äußerste Gewalt anzuwenden, um sie mit Stumpf und Stiel auszurotten, — ein Entschluß, der fast unbegreiflich erscheinen würde, wenn man bedenkt, daß sich Ludwig XIV. auch mit dem Papst und den Jesuiten in den Haaren lag. Nicht religiöser Fanatismus war es, der ihn trieb, sondern der blinde Glaube an die Alles verschlingende Staats-Idee, an den „Moloch Staat“, an sein „Ich“, das nicht nur für Alle handelte, sondern auch für Alle dachte und glaubte. (Ranke, französ. Geschichte. Bd. III. Buch XIII. Kap. 5.)

„Nicht den Anstrengungen und dem Eifer des allgemeinen Katholicismus, sondern der Idee der gallicanischen Kirche, der französischen Staatseinheit, sind die Protestanten in Frankreich zum Opfer gefallen“, sagt Ranke.

Als Ludwig XIV. die Kriege nach außen beendet hatte, wandte er sich mit verstärktem Eifer dem Uniformiren im Innern zu. Zu-

nächst suchte er das Edict von Nantes zu umgehen und zu durchlöchern; als aber in England Jakob II. auf den Thron gelangt war, entschloß er sich zu dessen Aufhebung. Zuerst schaffte er die in dem Edict vorgesehenen „gemischten Senate“ (Chambres) der Parlamente ab. Im Edict hieß es, vielleicht werde einmal die Zeit kommen, wo man sie entbehren könne. Der König erklärte nun, diesen Moment erachte er gegenwärtig für gekommen. Er verbot, kraft einer weiteren sophistischen Interpretation des Edicts, den Uebertritt zu der „sogenannten reformirten“ Religion und die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten. Dann erließ er eine Verordnung, daß, wenn in einer reformirten Kirche oder auch nur Gemeinde etwas dem katholischen Kultus Feindliches oder Beleidigendes gethan oder gesprochen werde, die betreffende Kirche niederzureißen und ein Neubau nicht wieder zu gestatten sei. Auf Grund dieses Gesetzes wurde eine Unzahl von Kirchen zum Abbruch condemnirt.

Allein alle diese Maßregeln hatten wenig Erfolg. Die Reformirten beriefen sich auf das Edict und erklärten: „Der König hat über Hab und Gut, über Leib und Leben zu verfügen, aber nicht über unser Gewissen.“ Sie versammelten sich in den Ruinen der zerstörten Kirchen, um dort ihre Psalmen zu singen.

Zur Abwechselung versuchte man es nun mit entgegenkommender Ueberredung. Im Jahre 1682 trat auf Veranlassung des Königs der katholische Klerus zu einer Versammlung zusammen, faßte eine sehr energische Resolution gegen die Infallibilität und Omnipotenz des Papstes und erließ dann ein Manifest an die „Brüder von der calvinistischen Secession“, des Inhalts, jetzt sei ja die einzige Differenz beseitigt, jetzt möchten sie in den Schooß der gallicanischen Kirche zurückkehren. Allein die Reformirten thaten es nicht, denn sie wollten auch keine königliche Omnipotenz über die Gewissen.

Nun folgten zuerst Drohungen und dann Bedrückungen seitens des Königs. Man benutzte die Steuer-Veranlagung, um die Katholiken zu entlasten, und die Reformirten so lange, bis sie sich bekehrten, fünf und zehnfach zu belasten. Der englische Gesandte Savile schrieb darüber am 25. April 1682 nach Hause: „So gewinnt der Himmel Seelen, ohne daß der König dabei sein Geld verliert.“ Ebenso verfuhr man mit der Einquartierung. Man cultivirte dies Verfahren immer mehr und entwickelte es bis zum System der „Dragonaden“, indem man die Dragoner anwies, zu hausen wie in Feindesland, d. h.

die Reformirten nicht nur an Hab und Gut, sondern auch am Körper und Leben zu schädigen. In Folge dessen traten massenhafte Bekehrungen ein. Dies wurde benutzt.

Die theologischen Hof-Juristen stellten dem König vor, man habe das Edict von Nantes aus keinem andern Grunde gegeben, als aus Besorgniß vor dem Krieg; in Folge der Bekehrungen aber habe sich die Zahl der Reformirten so vermindert, daß diese Besorgniß aufhöre; die ratio legis sei weggefallen, folglich müsse auch das Edict fallen; „cessante ratione legis cessat lex ipsa.“ Diese Sorte von Menschen versteht Alles zu beweisen. Und der König glaubte ihnen. Der König hob das Edict von Nantes auf. Er erklärte jedoch anfangs das Bekenntniß noch für frei und nur die Religionsübung für verboten. Die Kirchen wurden zerstört, die Prediger verbannt. Allen Anderen aber wurde das Auswandern bei Strafe verboten.

Der Vorbehalt der Freiheit des inneren Bekenntnisses (ohne äußere Religionsübung) wurde aber auch bald außer Kraft gesetzt; und von nun an hieß es: „In Frankreich giebt es nur noch eine Religion, — das ist die Religion des Königs; wer sich nicht zu ihr bekennt, wird als Hochverräther behandelt.“ Widerstand im Lande war nicht möglich. Es blieb nur die Auswanderung, aber, wer auf ihr ertappt ward, kam auf die Galeeren.

„Der Heroismus des Bekenntnisses“, sagt Ranke a. a. O. S. 396, „zeigte sich diesmal nicht, wie früher, im Widerstand, sondern — wenn man das paradoxe Wort aussprechen darf — in der Flucht.“

Kehren wir nun wieder nach Metz zurück, um zu sehen, welche örtlichen Wirkungen diese großen historischen Ereignisse hatten in der weiland freien deutschen Reichsstadt, welcher Heinrich II. von Frankreich „politische und religiöse Freiheit“ garantirt hatte.

Kapitel III.

Die Reformirten von Metz.

In der Stadt Metz bestand eine protestantische Gemeinde schon seit 1525, wo sie fünfhundert Seelen zählte. Sie wurde von der Stadt geschützt. Allein der Cardinal von Lothringen und der Bischof von Metz suchten sie nach Kräften zu schädigen. Ein ehemaliger Augustinermönch, welcher damals in Metz das Evangelium predigte und großen Zulauf hatte, wurde bei Nacht und Nebel von den Leuten des Cardinals von Lothringen ergriffen und nach Vic geschleppt, wo ihn der Herr Bischof lebendig verbrennen ließ. Obgleich solche Fälle im Laufe der Zeit noch öfter vorkamen, vielleicht auch gerade deswegen wuchs die Gemeinde immer mehr. Zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts hatte sie schon eine ansehnliche Größe. Unter ihren hervorragenden Mitgliedern finden wir auch solche mit deutschen Namen, wie die Herren von Esch und die Herren von Ingenheim oder Ingelheim, beides bekannte ober- und mittelrheinische Adelsgeschlechter. Auch ein Herr Rindsfuß ist darunter, wird aber bereits „Rensfouse“ geschrieben.

Die geistige Nahrung für die Gemeinde floß gleichmäßig aus Frankreich wie auch aus Deutschland. In Betreff der Lehre, der Verfassung und der Kirchenzucht schloß sie sich der französischen reformirten Kirche an, allein formell ist sie niemals deren Verband beigetreten, hat vielmehr als „église de Metz“ ihre Autonomie gewahrt. Sie mochte sich von Deutschland nicht trennen, schon deshalb nicht, weil damals Metz noch formell zum deutschen Reiche gehörte und in Deutschland die kirchlichen Rechte durch Verträge besser, als in Frankreich, völkerrechtlich garantirt waren. Indessen enthielt auch schon das Edict von Nantes einen auf Metz bezüglichen Passus (Act IX. des geheimen Vertrages).

In der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts war die reformirte Gemeinde von Metz schon eine der bedeutendsten in Frank-

reich. Sie zählte zehntausend Seelen und erstreckte sich auch über die ganze Umgegend der Stadt. Ihre Anhänger zählten zu den reichsten und angesehensten Leuten. Wir finden unter ihnen Parlamentsgerichtsräthe, Amtsgerichtsräthe, Greffiers, Huissiers, Advocaten, Notare, Procuratoren, sowohl Parlaments- als Amtsprocuratoren, Münzmeister, Einnehmer, Hospitalvorsteher, Senatoren und Schöffen, Doctoren, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Buchhändler, und selbst eine ansehnliche Zahl höherer Officiere. Der deutschen Namen unter ihnen, — wie Bey, Streiff, Löwenstein, — sind jedoch nur sehr wenige.

Die Gemeinde hat drei Kirchen, eine in Metz selbst, die andere in der Vorstadt Le Sablon, und die dritte in dem benachbarten Courcelles-Chaussy. Von den fünf Pastoren wohnen vier in der Stadt und einer in Courcelles. Die oberste Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten führt das Metzer Consistorium. Die Armenpflege für den Kreis der Glaubensgenossen gehört auch dazu. Die Mittel fließen sehr reichlich, aber nur aus freiwilligen Beiträgen, weder aus Steuern noch aus sonstigen Umlagen oder Abgaben. Daß diese Religionsgesellschaft aus reichen und vornehmen Leuten bestand, beweist der Umstand, daß einst die katholische Geistlichkeit verlangte, es solle den Reformirten verboten werden, in die Kirche zu *fahren*, denn ihre Carrossen störten die Sonntagsruhe.

Nicht nur durch sich selbst, sondern im Grunde genommen von Jedermann, auch von den Katholiken, werden diese Reformirten „Ceux de la Religion“ (die von der Religion) oder „Les religionnaires“ (die Religiösen) genannt, — was fast so klingt, als seien sie die Einzigen, welche überhaupt noch Religion haben.

Die Metzer Gemeinde blieb ziemlich unangefochten, so lange die Stadt, wenn auch factisch unter französischer Hoheit, als noch zum deutschen Reiche gehörig betrachtet und behandelt wurde. Je mehr sie aber in Verfassung und Verwaltung, in öffentlichem und privatem Rechte französirt wurde, desto mehr treten auch auf religiösem Gebiete die scharfen Krallen des Absolutismus und der Nivellirungswuth aus den bisherigen Sammetpfoten des Wohlwollens hervor. Es bewährte sich auch hier jener Zug, welchen noch neuerdings ein französischer Schriftsteller (A. Vinet, Mélanges. Paris, 1869. pag. 230—231) als nothwendiges Product der historischen Entwickelung des französischen Geistes darstellt, welche beeinflußt wurde von der außerordentlichen

Stärke und Strenge des Jahrhunderte lang von oben nach unten ohne alle wesentliche Gegenwirkung ausgeübten Druckes der vereinigten königlichen und geistlichen Zucht. Wir sehen auch hier die merkwürdige Erscheinung, daß der französische Geist jeder sich geltend machenden berechtigten oder unberechtigten Eigenthümlichkeit, jedem ausgeprägten Individualismus, jedem gegliederten Corporationswesen, kurz Allem, was der Engländer, im bewußtesten Gegensatze zur „Liberty“ Freedom nennt, widerstrebt und auf das feindlichste entgegentritt, so daß er auch die bürgerliche Gesellschaft, in nichtpolitischen Dingen so gut wie in politischen, zu uniformiren und zu nivelliren, und alle Originale, welche der einheitlichen Ordnung der „idées convenues“ widerstreben, zu unterjochen und dieser einförmigen Regel zu unterwerfen bestrebt ist.

Dieser französische Geist war auch stärker als das Wort eines großmächtigen Königs, welcher behauptete, der ganze französische Staat sei in allerhöchst seiner Person verkörpert. Ludwig XIV. hatte in einem eigenhändigen Briefe dem großen Kurfürsten von Brandenburg sein königliches Ehrenwort dafür verpfändet, er werde das Edict von Nantes niemals verletzen, geschweige denn je widerrufen. Gleichwohl verging kein Tag, an dem es nicht verletzt, und es kam bald die Zeit, in der es widerrufen wurde.

Von den Vexationen, welche dem Widerruf vorausgingen und denselben ankündigten, will ich nur folgende, speciell die Gemeinde in Metz treffende, beispielsweise erwähnen:

Der katholische Klerus, welcher schon früher den Reformirten das Kutschenfahren verbieten wollte, bestand 1654 darauf, daß die reformirten Pastoren nicht mehr in die städtischen Hospitäler und Lazarethe kommen dürften, um die Kranken zu trösten. Drei Jahre später ließ man auf offenem Markte ein sogenanntes „hugenottisches Lied“ durch Henkershand verbrennen, welches dieses Schicksal wohl wegen Geschmack-, aber nicht wegen Gottlosigkeit verdient hatte. Es begann: „Weich' zurück, Papist — Komm zu Jesu Christ — Laß' den Antichrist“ u. s. w. Eine Verfügung vom 5. October 1660 ging dahin, daß im Falle der Verhinderung des Schöffenmeisters, maitre échevin, nur ein katholischer, aber nicht ein reformirter Schöffe den Vorsitz zu führen befugt sei.

Im Jahre 1662 wurde eine förmliche Anklage gegen die Metzer

Kirche bei dem Könige erhoben. Es hieß darin unter Anderem: „Die reformirten Pastoren lassen zu ihrem Abendmahl auch Katholiken zu; die von der Religion sind darauf aus, die Zahl ihrer Pastoren über das herkömmliche Maximum von fünf hinaus zu vermehren; sie halten die Sitzungen ihres Consistoriums in der Stadt; sie halten nicht die katholischen Feiertage und erweisen der Monstranz nicht die gebührende Ehrfurcht; sie haben zweiundzwanzig Lehrer angestellt; sie nehmen von ihren Häusern die seit Alters daran befindlichen Heiligenbilder und Statuen weg; sie halten eine ketzerische Buchhandlung und Druckerei; aus zwei früher katholischen Dörfern haben sie ein kleines Genf gemacht; sie nehmen eine große Zahl öffentlicher Aemter ein; ihre Notare nehmen Schenkungen für den reformirten Armenfonds zu Protokoll; einer ihrer Geistlichen nennt das Sacrament den katholischen Abgott u. s. w.“ Die Schrift führt den Titel: „Die ungesühnten und straflosen Verbrecher Derer von der sogenannten protestantisch-reformirten Religion in der Stadt Metz.“ Es ergingen darauf auch mehrere einschränkende Verfügungen des Königs. Ein Bürger Namens Petitjean, welcher an seinem Hause eine Muttergottesstatue entfernt und die Nische, worin sie gestanden, durch ein Brett geschlossen hatte, worauf sich sein eigenes Bild befand, wurde gezwungen, den früheren Zustand wieder herzustellen. Viele wurden verurtheilt, weil sie der katholischen Kirche nicht die nöthige Ehrfurcht erwiesen und vor dem „Priester mit dem Leibe des Herrn“ nicht das Haupt entblößt hatten, oder vor ihm nicht vom Pferde gestiegen waren. Der Eine wurde verurtheilt, weil er in seinem Hause einen Psalm gesungen, und der Andere, weil seine katholische Dienstmagd nicht die Sterbesacramente genommen hatte. Das Versprechen, die Kinder reformirt werden lassen zu wollen, wurde für null und nichtig erklärt und den Notaren verboten, es in die Ehepacten aufzunehmen. Eines Sonntags Morgens wurden während der Predigt zwei Schüsse in ein Fenster des protestantischen Tempels abgefeuert, ohne daß Weiteres erfolgte. Ein Kupferstecher wurde gestraft, weil er ein Bild des Pastors Ferry herausgegeben mit der Bezeichnung in der Unterschrift „ministre de la religion réformée“, während es hätte heißen müssen, „de la p r é t e n d u e religion réformée.“

Frau Christian, Anna, geborene von Ingenheim (eine Familie, die heute noch in Mainz florirt), hatte am 11. October 1675 den

protestantischen Glauben in die Hände des Pfarrers von Sanct Marcellus abgeschworen, war darauf aber zur „Religion“ wieder zurückgekehrt. Zur Strafe dieses „Rückfalls“ wurde ihr ein ansehnlicher Theil ihres Vermögens confiscirt, und zwar zu Gunsten der Bekehrungsanstalten. Etwas später erließ das Parlamentsgericht in Metz eine Verfügung, die reformirten Schuster dürften am Sanct Crispinustag nicht mehr arbeiten, sondern müßten ihre Boutiken geschlossen halten. Der heilige Crispinus ist der kirchliche Patron der ehrsamen Schusterzunft. Er soll bei Lebzeiten den Armen Schuhe gemacht haben, und zwar nicht blos gratis, sondern auch aus gestohlenem Leder.

Im Jahre 1679 wurden „Die von der Religion“ von dem Amte eines Richters und dem eines Zunftmeisters ausgeschlossen. Kurz danach wurde den Standes- und Grundherren in dem Metzer Lande (pays messin) verboten, Beamte reformirten Glaubens anzustellen. Endlich am 8. April 1680 wurde im Metzer Parlamentsgerichtshofe eine Ordonnanz des Königs registrirt, welche Denen von der Religion die Ausübung aller Hebammen- und sonstigen geburtshelferischen Künste verbietet. Um dieselbe Zeit wurden die Eheleute Morgille zu einer ansehnlichen Geldstrafe, und zwar zu Gunsten der Bekehrungsanstalt, verurtheilt, weil sie einem katholischen Priester den Zutritt zu dem Krankenbette ihres reformirten Vaters verweigert hatten. Am 11. Januar 1683 erging eine Verfügung, welche fernerhin der reformirten Gemeinde nicht mehr als eine einzige Schule und den reformirten Pastoren nicht mehr als je zwei Zöglinge gestattete, den Lehrern aber die Aufnahme von Pensionären schlechtweg verbot.

Man könnte dies Verzeichniß verzehnfachen. Alles das war schon schlimm. Aber es war doch nur der Schatten, welchen die kommenden Ereignisse vorauswarfen. Das Maß wurde erst voll durch den Widerruf des Edictes von Nantes, worüber oben bereits im Allgemeinen das Nöthige gesagt ist.

Betrachten wir seine speciellen Folgen für die Stadt Metz und die dortige reformirte Gemeinde.

* * *

Wir haben oben schon gesehen, daß und warum Metz, das als deutsche freie Reichsstadt sich der größten Blüthe erfreute, unter französischer Herrschaft zurückging. Der Widerruf des Edictes von

Nantes warf es ganz zu Boden. Von da an bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts führte es nur ein sieches und elendes Dasein. Seitdem hat es sich wieder etwas gehoben. Einmal deutsch geworden, wird es die Blüthe unserer rheinischen Städte hoffentlich theilen.

Auf der Bibliothek zu Metz befinden sich die Berichte, welche die Beamten des Königs über die Wirkungen der Verfolgung der reformirten Kirche nach Paris erstattet haben. Im Jahre 1699 schreibt Turgot, der Intendant der Generalität von Metz: „Wenn auch die reformirte Religion hier noch nicht mit der Wurzel ausgerottet ist, so ist sie wenigstens gründlich niedergeschlagen. Sie hat ihren Kultus und jede Hoffnung verloren. Die Zahl Derer von der Religion, welche früher endlos war, ist in der Stadt reducirt auf siebenzehnhundert Seelen, was etwa ein Zehntel der ganzen Bevölkerung ausmacht. Diese Leute sind innerlich immer noch sehr eifrig, aber äußerlich halten sie sich zurück. Sie beherrschen aber den Handel und sind die reichsten unter den Einwohnern. Es bedarf ihnen gegenüber noch eines großen Aufwandes von Wachsamkeit, Geduld und Festigkeit seitens der Behörden.

„Unter den hundertundachtzig Dörfern, woraus sich das Metzer Land (le pays messin) zusammensetzt, sind nur noch fündundzwanzig, wo's deren giebt. Man findet sie besonders noch unter den Weinbauern. Sie hängen sehr ihren Grundherren in der Stadt an und sind von deren Schicksal abhängig, so daß sich eine Interessengemeinschaft unter ihnen gebildet hat. Man hat die Dragonaden dort angewandt bei Allen, welche sich nicht in die Religion ihres Königs einreihen wollten. In Folge dessen sind Viele gegangen. Andere fügten sich und blieben. Aber auch die Gebliebenen tragen noch das Gift heimlich im Herzen. Sie sind unter einander einig und sehr eifrig. Nur die Autorität hält sie in Schranken.“

In einem andern Berichte heißt es:

„Man ist mit furchtbarer Strenge gegen sie verfahren und man kann sich jener Zeit nicht ohne Betrübniß erinnern. Nur Wenige sind wirklich zum wahren Glauben zurückgekehrt. Die Andern haben die Stadt verlassen und sich in alle Welt zerstreut. Daher kommt's, daß auch die, welche geblieben, Vater, Mutter, Kinder, Geschwister, oder gar ihre Frauen in Holland, Hessen und Brandenburg, namentlich in Berlin, haben, mit welchen sie noch ihre geheimen Verbindungen

unterhalten. Wer durch seinen Besitz gefesselt war, unterwarf sich und blieb. Aber die Gebliebenen halten noch immer fest zu einander, haben auch Reste ihrer alten Selbstverwaltung und geheimen Polizei aufrechterhalten. Gottesdienst halten sie natürlich nicht mehr, aber innerlich sind sie voll Eifer und im Zustand der Empörung; und trotz der Verbote wandern immer noch Viele heimlich aus. Durch diese Auswanderung hat der Handel außerordentlich gelitten. Wäre erstere auf einmal erfolgt, so würde die Abnahme noch bemerkbarer sein. Aber auch so, wo sich die Entvölkerung nach und nach vollzieht, und wo Katholiken aus dem Innern Frankreichs an die Stelle der Ausgewanderten einrücken, ist dieser Ersatz doch nur höchst nothdürftig. Denn unsere Stadt hat ihren Haupthandel nach der Fremde; und der Credit, welchen die Ausgewanderten dort hatten, läßt sich nicht ersetzen. Die Auswanderung dieser Leute ist und bleibt ein Unglück für uns, sowohl die, welche bereits stattgehabt hat, als auch die, welche uns noch bevorsteht. Aber ich weiß kein Mittel dagegen und bezweifle, daß es möglich ist, sie zu verhindern."

Ein weiterer actenmäßiger Beleg für den Rückgang der Stadt findet sich in dem Gesuche des Erbbeständers der städtischen Wage, auf welcher alle dort gehandelte Leinwand und Tücher gewogen werden mußten. Der Mann war auf den Bezug der Gebühren fürs Wiegen angewiesen und zahlte dafür ein jährliches Erbpachtgeld, einen Kanon. Er bittet in einer Eingabe vom Jahre 1689 um Nachlaß von drei Viertel seines Kanon. „Denn", sagt er, „ich habe in dem verflossenen Jahre (1688) nicht den vierten Theil von dem, was mir bisher die Wagegebühren durchschnittlich das Jahr hindurch eintrugen, eingenommen, und das kommt daher, daß so viele Leinwand- und Tuchmachermeister fort sind, und daß die, welche geblieben, nicht mehr ein Viertel so viel weben wie früher; auch sind die Preise gesunken und es wird überhaupt in Metz in diesem Artikel nicht viel mehr gehandelt. Früher war auch viel Zufuhr von außen, allein die geht jetzt nach Lüttich und anderen Orten; denn hier ist kein Markt mehr." Die Verwaltung erkannte seine Beschwerde als wenigstens theilweise begründet an, indem sie ihm ein Achtel des Kanon nachließ.

Das sind doch wohl unverdächtige Zeugen, dieser Wagemeister und die Intendanten und sonstigen Beamten des Königs. Nach ihren

Zeugnissen stellt sich denn doch die „Geschichte des Zeitalters Ludwigs XIV.“ weniger glänzend dar, als sie uns der große Voltaire geschrieben.

Handel und Industrie gingen zurück und der Werth des Grundeigenthums sank um die Hälfte. Viele Häuser standen ganz leer und der König verfügte über dieselben auf dem Wege der „Gnade“. Aber die Begnadigten wollten sie nicht einmal geschenkt. Es wuchs nichts mehr an der Stelle, wohin der sterile Absolutismus seinen harten Fuß gesetzt hatte. Die, welche gingen, waren die Besten. Die, welche blieben, waren genöthigt, ihren Glauben abzuschwören und sich äußerlich den Gebräuchen und dem Gottesdienste einer Kirche anzuschließen, welche sie im tiefsten Grunde des Herzens verwünschten. Eine solche Heuchelei macht die Menschen schlecht. Außerdem wandte die Regierung noch eine Reihe besonderer Corruptionsmittel an. Die, welche sich bekehrten, entband sie von der Verpflichtung, ihre Schulden zu bezahlen an die, welche sich nicht bekehrten. Die Besitzungen der Entflohenen wurden denjenigen geschenkt, welche sich „getreulich in die Religion ihres Königs und Herrn wieder eingereiht hatten“. Dazu kam denn noch das Auseinanderreißen der Familien und namentlich das zwangsweise Erziehen der Kinder in einer Religion, welche von ihnen verlangte, an die Verdammniß ihrer Eltern zu glauben.

Alles das hinderte jedoch den Bischof von Metz nicht, als der verfolgungswüthige König starb, in einem Hirtenbriefe vom 29. November 1715, worin er Gebete für dessen Seelenheil anordnete, weil er die Ketzerei ausgerottet habe, zu sagen: „Er war ein christlicher Heros; jeder seiner Tage strotzte von guten Werken; er hat das Beispiel der größten Milde und einer Sittenreinheit und Tugend ohne Gleichen hinterlassen!“ So log doch selbst nicht einmal Voltaire!

Wenden wir uns von den Reformirten, welche in Metz blieben, zu denjenigen, welche auswanderten. Sie ließen sich vorzugsweise in Holland, in Hessen und in der Mark Brandenburg nieder. Namentlich war es Berlin, welches durch diese Einwanderung ein höchst wichtiges Kulturelement empfing, das in der Geschichte dieser Stadt und des preußischen Staats überhaupt eine große Rolle spielt. Allein aus Metz ließen sich unmittelbar nach 1687 in Berlin etwa viertausend Réfugiés nieder. Wir finden darunter die Namen: Ancillon, Ferry, Flavigny, Savigny, Humbert, Remi, Etienne, Achard 2c. Die Träger dieser Namen sind zugleich die Träger einer Menge nützlicher Kennt-

nisse und Geschicklichkeiten, eiserner Willenskraft und einer seltenen Geschäftstüchtigkeit, Sparsamkeit und Arbeitslust. Sie verlangen vom Staate nichts als religiöse Freiheit. Alle Lasten, auch die der Armenpflege, bestreiten sie selber, wie sie es von Metz her gewohnt waren. Ihre Hauptgewerbszweige, welche sie von Metz mitbrachten und in Berlin ansiedelten, waren Bijouterie, Gerberei und Messerschmiedkunst, Fabrikation von Kerzen, Hüten, Perrücken, Handschuhen, ferner: Zinngießerei, Seifensiederei, Tuchmanufactur, Destillation rc. Auch war es ein Metzer Hugenotte, Namens Hazard, der Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Berlin das erste moderne Hotel mit einem feinen Restaurant etablirte, welcher letztere sich namentlich durch gute Confitüren auszeichnete. Bis dahin hatten in Berlin die Apotheker allein das Monopol, dergleichen zu machen. Das Publikum aber verschmähte die Confiserie der Pharmaceuten, weil sie „nach der Apotheke schmeckte". Auch die Gartenkunst des älteren Berlin verdankt ihre Entstehung den Emigranten, welche in den Umgebungen von Metz die Blumen- und Obstzucht zu einer hohen Blüthe gebracht hatten. Beiläufig bemerkt, findet man heute noch um Metz herum sehr feines Obst, namentlich auch Zwerg- und Spalierbäume. Der berühmteste Metzer Gärtner in Berlin war der in der jetzigen Potsdamer Straße wohnhafte David Ruzé. Seine Kunst war so groß, daß man ihn im Verdacht der Zauberei hatte.

Was die in Metz zurückgebliebenen Reformirten anbelangt, so erfreuten sie sich allmälig einiger Ruhe, die sie jedoch theuer erkauft hatten, nämlich durch Heuchelei, indem sie sich äußerlich zu einem Glauben bekannten, den sie im Innern verwarfen. Einige ergaben sich in ihr Schicksal und wurden wirklich aufrichtige Katholiken. Andere aber betrachteten die Unterzeichnung des Abschwörungsactes als eine bloße erzwungene Formalität und beharrten insgeheim in ihrer reformirten Religion.

Die officiellen Berichte sprechen im Jahre 1699 von 286 Familien, welche, obgleich Convertiten, dennoch „ihre Schuldigkeit nicht thaten". Noch im Jahre 1714 wurde ein Mann Namens Very aus Courcelles zum Feuertode verurtheilt, weil er überführt sei, aus reformirter Bosheit den Leib des Herrn (die Hostie) zerrissen und mit Füßen getreten zu haben. Es gelang ihm zu entkommen, und so wurde er denn nur im Bilde, in effigie, verbrannt. Ein Anderer,

um ähnlicher Ursache willen zum Tode verurtheilt, ein armer Kranker aus dem Nicolaus-Hospital, war weniger glücklich. Er wurde am 28. December 1729 aus besonderer Gnade zuerst gehenkt und dann erst verbrannt. Das Einsperren „Hartnäckiger“ in die Klöster und die Bestrafung Solcher, welche sich in das Ausland begeben wollten und unterwegs ergriffen wurden, dauerte fort bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Wer heirathen wollte, mußte entweder die Abschwörung leisten, oder ins Ausland gehen. Wie die Hochzeit, so hielt man auch die Communion in Deutschland, in Ludweiler, in Zweibrücken, in Saarbrücken u. s. w.

Erst die Revolution von 1789 machte dieser Bedrückung ein Ende. Im Jahre 1790 wagte es der deutsche Pastor Holzach von Ludweiler nach Courcelles herüberzukommen und sich dort als Diener der reformirten Religion niederzulassen. Im Jahr 1802 erhielten die wenigen Reformirten, die es überhaupt im Pays Messin noch gab, die Erlaubniß, sich wieder einen bescheidenen Tempel in Metz zu errichten und einen Pfarrer anzustellen. Ihre Religionsübung rangirt indeß nur unter dem „Privatkultus“. Die Gemeinde ist seitdem gewachsen, namentlich auch durch Zuzug aus Deutschland. Die im Jahre 1804 vollendete reformirte Kirche (le temple protestant) steht in der Rue des Trinitaires. Sie ruht (sehr bezeichnend!) mit ihren Fundamenten auf den Trümmern der alten Saalburg der weiland deutschen Könige des ostfränkischen, austrasischen Reiches.

Kapitel IV.

Der Notar Olry und seine Erzählung.

Hören wir nun die Erzählung des Notars Olry. Jean Olry ist „Einer von der Religion", d. h. Mitglied der protestantisch-reformirten Gemeinde in Metz, Advocat am königlichen Parlamentsgerichtshofe und königlicher Notar daselbst. Seine Notarsschreibstube hat er — wie dies heute noch Sitte in Frankreich — im Jahre 1654 von seinem Vorgänger, Bourgeois, ebenfalls einem Reformirten, gekauft. Er ist verheirathet, Vater von fünf Kindern und beim Beginn der Erzählung schon ein Sechsziger. Also, Herr Olry hat das Wort:

„Am 20. October des Jahres 1685 gegen fünf Uhr Nachmittags begab sich der Generalprocurator des Parlaments von Metz in Gemäßheit der Befehle, die er von diesem hohen Gerichte erhalten, nach unserm Tempel, den uns erst vor einigen Jahren der König ausdrücklich gestattet hatte, und verschloß dessen Thüren sowohl als auch alle Behälter, worin die kirchlichen Gewänder und Geräthschaften aufbewahrt wurden, mit Vorhängeschlössern. Der Sacristan gab davon sofort Nachricht an die Geistlichen, welche mit den Kirchenältesten und den angesehensten Familienhäuptern bei dem Aeltesten der Diener des Wortes zusammentraten, um dort zu vernehmen, in welchen bedauerlichen Zustand unsere Metzer Kirche plötzlich versetzt war. Es wurde beschlossen, eine Deputation an den König zu schicken, und die dafür gewählten Kirchenältesten reisten am andern Morgen, einem Sonntage, ab, während man die Nacht benutzt hatte, um die Gläubigen zu benachrichtigen und zu bedeuten, daß sie nicht zur Kirche gingen, sondern ein Jeglicher zu Hause zum Herrn beteten, daß es gelingen möge, den Schlag abzuwenden.

„Allein die Deputation hatte keinen wesentlichen Erfolg; und da sich das Gerücht hiervon in der Stadt verbreitete, so gab es Seufzen und Wehklagen auf der einen, Spott und Uebermuth auf der andern

Seite; und einige Gläubige, welche die Leiden, so da kommen würden, voraussahen, verwertheten, was zu verwerthen war, um die Stadt zu verlassen und ihr Gewissen in Sicherheit zu bringen an einem Orte, wo die Flamme des wahren Evangeliums noch unbehindert leuchten durfte. Sie schlichen sich aus der Stadt und mietheten Wagen auf den nächsten Dörfern und überließen sich dann der weisen Führung der göttlichen Vorsehung, welche sie zu fremden Fürsten an sichere Orte führte, da sie Unterkunft fanden.

„Am 22. des genannten Monats, Morgens um 9 Uhr, wurde in öffentlicher Sitzung des Metzer Parlaments der Cabinetsbefehl des Königs vom 17. October, welcher die Edicte von Nantes und von Nimes widerruft, alle früher der reformirten Kirche bewilligten Rechte zurücknimmt, die Zerstörung aller Tempel und die Unterdrückung der Religion befiehlt, verkündigt und nach Antrag des Generalprocurators registrirt. Dann gab der Gerichtshof den Befehl, unsern Tempel zu zerstören nebst allen Gebäuden, welche dazu gehören; und sofort machte sich ein großer Volkshaufen daran, das gottlose Werk auszuführen. Sie kamen mit Hämmern, mit Hacken, mit Keilhauen, mit Aexten, mit Beilen und anderen Instrumenten, rissen das Dach nieder und die Mauern und schlugen Alles in Stücke. Nur die Bänke, Stühle und Damensitze, die trugen sie in die Kirchen unserer Verfolger, um sich von nun an dort derselben zu bedienen. Am Abend desselbigen Tages war schon keine Spur des Tempels mehr übrig.

„Während einige von uns diesem Schauspiele mit Thränen in den Augen zusahen, packten Andere, was sie Werthvolles hatten, zusammen und machten sich mit ihren Frauen und Kindern unter dem Beistande des heiligen Geistes auf den Weg nach Deutschland, und Gott gab, daß sie das Ziel erreichten und dort ein Asyl fanden, dessen sie sich noch heute erfreuen.

„Aber schon am folgenden Morgen hatte man, auf Betreiben des Klerus, überall Wachen ausgestellt, damit unsere armen Brüder nicht mehr fernerhin die Stadt verlassen könnten, und hatte man ringsum auf den Dörfern die Bauern beordert, über Weg und Steg zu wachen, alle Leute, welche versuchen sollten, nach fremden Ländern zu ziehen, festzunehmen und gefänglich nach der Stadt zurückzuführen. Auch kam einige Tage danach ein Befehl des Königs, wenn Jemand ergriffen werde in Ausführung der Absicht, das Königreich zu verlassen, der

solle zu den Galeeren verurtheilt, den Frauen und Kindern aber sollte erst das Haupt kahl geschoren und dann sollten sie in ein Kloster gesteckt werden.

„Aber Alles das half nichts, sondern verstärkte nur die Absicht, sich der Glaubensverfolgung zu entziehen. Die Verwirklichung derselben ist Einigen gelungen; Andere aber wurden ergriffen und erleiden noch heute die angedrohten Strafen mit der Standhaftigkeit und Festigkeit, welche ihnen der Herr in Gnaden verliehen.

„Während dieser ganzen Schreckenszeit wimmelten die Straßen von Metz von übermüthigen Soldaten, welche sich laut berühmten, es werde nicht lange dauern, dann erhielten sie die Erlaubniß, unsere Häuser zu plündern und uns selbst abzuschlachten, wenn wir nicht römisch-katholisch würden und zur Messe gingen. Dann wurden unsere Prediger aus der Stadt vertrieben. Als die Stunde ihrer Abreise kam, umarmten wir zum letzten Mal die Männer Gottes, sie aber segneten uns und ermahnten uns, daß wir standhaft aushielten im Glauben.

„Unsere übrigen Mitbürger aber, welche uns vormals wohlgeneigt zu sein schienen, beleidigten uns auf das Unverschämteste überall, wo sie uns begegneten, sei es auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen und tractirten uns als „verdammte Ketzer", „Sectirer", „Schismatiker", „Calvinisten" und „Rebellen, die dem Könige den Gehorsam weigerten". Wir schwiegen zu Allem und flehten still im Herzen Gott um Beistand an in den Leiden, welche er gut befunden, über uns zu verhängen.

„Auch litt es Gott, daß sich um dieselbe Zeit in der Stadt das Gerücht verbreitete, die von dem reformirten Glauben wollten Feuer anlegen in ihren Häusern und dann sich im Tumulte durchschlagen. Das gab nun groß' Geschrei und Aufruhr bei den Papisten; und die ganze Stadt gerieth darob in Verwirrung. Die ganze Garnison wurde alarmirt und überall lagen Wachen, besonders aber in den Abteien, in den Klöstern und in den Häusern des Klerus. Das veranlaßte den Intendanten des Königs, mehrere Mitglieder unserer Gemeinde zu sich zu entbieten, vor welchen er Beschwerde führte von wegen der Drohung mit dem Feuer und versicherte, der König meine es gut auch mit seinen protestantischen Unterthanen und er schenke ihnen sein ganz besonderes Wohlwollen. Mit solch honigsüßen Worten und

anderen trügerischen Versprechungen und Schmeichelreden schläferte er unsere armen Brüder ein und hinderte sie, bei Zeiten auf ihre Flucht bedacht zu sein. Sie schenkten leider Gehör diesen gefährlichen Sirenengesängen, welche sie später in ein ganzes Meer von Unglück und Elend stürzten."

Wir müssen hier einen Augenblick die Aufzeichnung des weiland Notars und Advocaten an dem Parlamentsgerichtshofe der Stadt Metz unterbrechen, um Folgendes einzuschalten: Factisch gehörte, wie wir wissen, Metz schon seit 1552 zu Frankreich, rechtlich wurde es ihm aber erst durch den westfälischen Frieden, 1648, zugesprochen. In dem Friedensinstrument war u. A. auch bestimmt, daß, was die Religion anbelange, Alles auf dem Fuße verbleiben solle, auf welchem es sich 1624 befunden. Ohne Zweifel war es diese Vorschrift und die Nähe Deutschlands, welche anfangs ein gewisses Zögern im Vorgehen gegen die Metzer reformirte Gemeinde veranlaßte, das man aber aufgab, sobald es sich zeigte, daß Deutschland nicht die Kraft, ja nicht einmal den Willen hatte, gegen den Vertragsbruch zu reagiren. Die von Olry oben erwähnte Metzer Deputation, welche im October 1685 in Paris erschien, hat dort allerdings allerlei Vertröstungen erhalten. Man versprach ihr, man werde ihnen keinerlei Gewalt anthun, wenn sie sich strenge an die Schranken des Revocations-Edictes hielten. Louvois schrieb auch in diesem Sinne an Charruel, den königlichen Intendanten der drei Bisthümer (Metz, Toul und Verdun); und letzterer las den Brief den Häuptern der Reformirten vor. So berichtet Pastor Otto Cuvier; und es ist dies wahrscheinlich dieselbe Unterredung, von welcher Sieur Johann Olry hier spricht. Letzterer also fährt in seinen Denkwürdigkeiten weiter fort wie folgt:

„Gleichwohl faßte um jene Zeit doch eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern der Gemeinde den Entschluß, sich nach der deutschen Seite durchzuschlagen; und ein großer Haufe von Frauen und Jungfrauen, Müttern und Kindern, schloß sich ihnen an. Sie wollten lieber Besitz, Reichthum und Behagen opfern, als länger die geistige Nahrung entbehren, welche man ihnen entzogen hatte; und sie achteten Schimpf und Elend geringer, als daß sie länger in diesem Geistes-Aegypten bleiben sollten, um dessen Fleischtöpfe zu genießen. Sechszig Personen zählend machten sie sich auf den Weg. Sie legten mehrere Stunden glücklich zurück; da entdeckte sie ein Dorfschulze und machte dem

Commandanten der Saarprovinz Anzeige. Der Commandant setzte die Garnison in Bewegung und befahl insbesondere seinen Dragonern, sich in Hinterhalt zu legen in einem Holze auf dem Wege nach Kaiserslautern, welches Holz die Flüchtigen nothwendig passiren mußten. Dann ließ er alle seine Officiere zu Pferde steigen und griff mit diesen die Unsrigen auf der Straße an. Sie vertheidigten sich tapfer; als aber plötzlich die Dragoner mit großem Geräusch aus dem Hinterhalt brachen, da glaubten sie sich verloren. Sie schrien: „Sauve qui peut!“ (dafür giebt es kein deutsches Wort), und der Schreck und das Durcheinander waren groß. Die Einen retteten sich durch die Schnelligkeit ihrer Pferde; die Anderen warfen sich in das Gehölz und in die Hohlwege, wurden aber da gefangen und nach Homburg geführt, wo ein Theil von ihnen ihren Leiden unterlag.

„Am ersten Tage des Monats November 1685 ließ mich der Gerichtspräsident Colberg auf 1 Uhr Mittags zu sich bestellen, und als ich mich hinbegeben hatte, eröffnete er mir, er habe Befehl von dem Gerichtshof, mir die fernere Ausübung der Verrichtungen meines Amtes als Notar zu untersagen, auf so lange, bis der König es anders befinde. Dasselbe Verbot erging an dem nämlichen Tage auch an alle übrigen Procuratoren, Advocaten und Notare, und man hatte wohl gehofft, selbiges werde einige der Beamten bestimmen, zur römischen Kirche überzugehen und die Messe zu besuchen. Allein man sah sich getäuscht. Einige Tage darauf begab sich der Procurator des Königs mit Gerichtsschreibern und Gerichtsboten in unsere Schreibstuben, wo sie alle unsere Register, unsere Concepte und Acten unter Siegel legten, und uns heftig vermahnten, wir möchten uns dem Willen des Königs unterwerfen, der absolut verlange, daß wir römisch-katholisch würden. Allein auch das hatte keinen Erfolg. Man mußte also zu einem andern Gewaltact übergehen, und ließ unsere Schreibstuben öffentlich versteigern zu guten Preisen, die man aber, statt sie an uns auszuliefern, unterschlug.

„Dann aber stellte man an einem jeden Thor der Stadt Wächter auf, mit dem Auftrag, keinen Protestanten hinauszulassen, der nicht einen Passierschein des Platzmajors habe, und man quartierte bei den Mitgliedern unserer Gemeinde Officiere und Soldaten ein, welche in dem Ruf standen, streitsüchtig und unverschämt zu sein. Auch ich bekam eine Probe davon. Es erschien bei mir mit dem Einquartierungs-

billet ein Hauptmann von sehr schlechter Laune, welcher in Gemeinschaft mit seinen Dienern solche Unverschämtheiten beging, daß ich öfters in Versuchung war, mich an ihm zu vergreifen. Einmal gerieth einer dieser Leute in eine solche Wuth, daß er meine Tochter erfaßte und mit aller Gewalt versuchte, sie in den Ziehbrunnen im Hofe zu stürzen, was ihm auch gelungen wäre, wenn meine Frau sie ihm nicht wieder entrissen hätte. Wenn ich mich mit Beschwerden an ihre Vorgesetzten wandte, so erwiederte man mir einfach: ich besitze ja ein Mittel gegen alle diese Leiden, nämlich, daß ich katholisch würde, wie der König es wünsche. Alle diese Tage hindurch strotzten sämmtliche Straßenecken von Plakaten und Bekanntmachungen, die unter dem Schall von Trommeln und Trompeten angeheftet wurden und Drohungen gegen uns enthielten, oder uns die früher bewilligten Privilegien und Freiheiten entzogen. Damit aber nicht genug, erließ man eine Bekanntmachung, welche verfügte: „„In Erwägung, daß die in Ketzerei verfallenen Eltern nur einen schlechten Gebrauch machen können von der Gewalt, welche ihnen über ihre Kinder zusteht, befiehlt der König, daß deren Kinder im Alter von fünf bis sechszehn Jahren auf Kosten der Eltern katholischen Anstalten zur Erziehung anvertraut werden, und macht die Väter und die Mütter verantwortlich für etwaige Flucht ihrer Kinder.““ Alle diejenigen, welche, wenn ein Priester mit einem klingelnden Meßknaben über die Straße ging, nicht das Knie beugten, oder nicht Zeit hatten, sich zu entfernen, warf man in die Gefängnisse. Und in diesen Gefängnissen erschienen der Procurator des Königs und andere vornehme Personen, um die Gefangenen in Versuchung zu führen, sei es durch Schmeichelei, sei es durch Drohungen. Wenn das aber nichts half, so begaben sie sich zu den Frauen der Verhafteten und versicherten ihnen, ihre Männer würden nie wieder aus der Gefangenschaft entlassen werden, wenn sie nicht den reformirten Glauben abschwören wollten. In der Hoffnung, daß diese Drohungen die armen Frauen einschüchtern würden, erlaubte man ihnen, ihre Männer in den Gefängnissen zu besuchen, während man ihnen früher diese Befugniß verweigert hatte, so sehr sie auch darum baten. Was mich anlangt, so wurde ich damals noch nicht in das Gefängniß geworfen, vielmehr war es mir vorbehalten, erst später die Verfolgung zu erleiden. Sie begann damit, daß man mich anklagte, ich halte religiöse Conventikel bei mir und gehe in der Stadt von Haus zu Haus, um meine

Glaubensgenossen zur Standhaftigkeit zu ermahnen und sie abzuhalten, pflichtschuldigst den Willen des Königs zu thun. Ich erfuhr dies durch einige katholische Freunde, welche mich warnten, ich möge mich gegenüber solchen Verdächtigungen in Acht nehmen. Unter diesen Umständen hielt ich Berathung mit meiner Frau und meiner ältern Tochter; und wir gelangten zu dem Ergebniß: es sei Zeit, an unsern Rückzug zu denken, und dadurch den Leiden aus dem Wege zu gehen, welche uns drohten. Von diesem Augenblick an waren wir bemüht, die Mittel zusammenzubringen, um die Reise und den ersten Aufenthalt in der Fremde zu bestreiten. Wir begannen damit, alles entbehrliche Mobiliar zu veräußern, und erlitten dabei große Verluste; denn man hatte verboten, von den Mitgliedern unserer Gemeinde etwas zu kaufen, und so erhielten wir kaum ein Viertel von dem, was die Sachen werth waren. Und wenn wir überlegten, wieviel erforderlich sei, um uns an einen sichern Ort zu bringen, und wo unser Gewissen nicht mehr beunruhigt werde, so verzweifelten wir beinahe daran, unsere Entschließung ausführen zu können. Der Kummer hierüber war so groß daß ich in ein heftiges Fieber verfiel, welches beinahe einen Monat dauerte und meiner Familie viele Sorgen machte. Unterdessen passirten die schrecklichsten Dinge. Ein Schuster, Namens Robin, protestantischer Bürger von Metz, war heftig erkrankt. Der katholische Geistliche des betreffenden Stadtviertels besuchte ihn und drang auf ihn ein, er möge seinen Glauben abschwören. Der treue Mann leistete jedoch einen so energischen Widerstand, daß ihn der Geistliche verließ mit dem Vorbehalt, ein ander Mal wiederzukommen, wo er ihn vielleicht kränker und in Folge dessen willfähriger finden würde. Aber Gott, der seinen Knecht treu erfunden hatte, ließ nicht zu, daß er zum zweiten Mal in Versuchung geführt werde, sondern gab ihm schon desselbigen Abends die ewige Ruhe. Als nun der Geistliche am andern Tage wiederkam, war er erstaunt, dies zu erfahren; und aus Verdruß veranlaßte er einen Proceß gegen den Körper des Verstorbenen, welchen man förmlich verurtheilte, in Begleitung des Henkers durch die Straßen geschleift zu werden. Dies geschah denn auch, und zum Schluß warf man die Leiche auf den Schindanger, wo sie vollständig nackt unter dem Aas der Thiere lag. Dieser Schandthat folgte eine zweite, welche verübt wurde an einem Manne von hervorragender Stellung und großen Verdiensten, der ein Leben ohne Makel und voll Mildthätigkeit

hinter sich hatte. Es war einer der ältesten Räthe des Parlaments von Metz, ein Mann von achtzig Jahren, welchen der Kummer über die Leiden, die Gott gegen uns zuließ, auf das Krankenlager warf. Er hatte in die Hände des Erzbischofs eine Abschwörungsurkunde hinterlegt; allein auf seinem Todtenbette widerrief er dieselbe, und es erging nunmehr gegen seinen Leichnam dieselbe Procedur wie gegen den des Schusters Robin. Auch dieser edle Leib wurde in Folge dessen verurtheilt, in nacktem Zustand auf einer Schleife durch die ganze Stadt gefahren zu werden, neben sich einen kleinen Sack, welcher die Eingeweide enthielt. Schließlich fand diese Leiche ihren Platz ebenfalls auf dem Schindanger neben der jenes armen Schusters, von dem ich bereits gesprochen. Selbst die katholische Bevölkerung schauderte vor Entsetzen über die schreckliche Art, deren man sich bediente, um die Andersgläubigen zu ihrer Religion zu bekehren. Damit aber nicht genug, verübte man dieselben Greuel auch an einer Frau, Namens Susanne Gentilhomme, eheliches Weib des Sieur Jean Baudesson, Kaufmanns und Bürgers der Stadt Metz. Im Alter von bereits fünfundsechszig Jahren wurde diese Frau, die ein musterhaftes und frommes Leben geführt, von einer schweren Krankheit befallen. Sie versammelte ihre Kinder um ihr Bett und ermahnte sie, dem Herrn treu zu dienen und den Versuchungen standhaften Widerstand zu leisten, welche Gott zulasse, um die Seinigen zu prüfen. Während dieser Vermahnungen erschien bei ihr der katholische Geistliche des Stadtviertels und redete ihr zu, als gute Katholikin zu sterben und von den Segnungen der Kirche Gebrauch zu machen. Sie erwiderte ihm darauf mit großer Gelassenheit, sie sei im Begriff, zu Gott zu gehen, und ihre Absicht und ihr letzter Wille sei dahin gerichtet, zu sterben in dem Glauben, in welchem sie geboren und getauft sei, und den sie bekennen werde bis zum letzten Seufzer ihres Lebens. Vergeblich stellte ihr der Geistliche die Nachtheile vor, welche ihrem Vermögen, und die Beschimpfung, welche ihrer Leiche drohe. Sie drückte ihm ihren Widerwillen so deutlich aus, daß er genöthigt war, sich zurückzuziehen; worauf sie ruhig verstarb. Als nun der Geistliche von diesem Vorfall den Gerichten Anzeige gemacht hatte, wurde ihr Leichnam in das Gefängniß transportirt und dort, nur mit einem Hemd bekleidet, auf einer Schleife ausgestellt, dann aber in diesem Zustande auf den Schindanger gefahren, wo bereits zwei ihrer Glaubensbrüder

lagen. Es war ein schreckliches Schauspiel, wie der Leichnam der Frau mit bloßem Haupte durch die Straßen geschleift wurde, und ihre schneeweißen Haare von dem Schmutz des Straßenpflasters befleckt wurden. Diesem Zug folgte eine große Menge Volks, die Einen weinend und klagend, die Anderen diesen schrecklichen Act mit Verwünschungen gegen dessen Urheber begleitend; und man hörte in allen Straßen, durch welche die Leiche geschleppt wurde, ein dumpfes Murren, das Schlimmes versprach. In Folge dessen stand man ab von ferneren Scheußlichkeiten dieser Art. Unsere Gemeinde holte die drei Leichen heimlich von dem Schindanger weg und begrub sie in einem benachbarten Garten, wo sie ruhen so lange, bis sie die Posaune des jüngsten Gerichts auferweckt, auf daß sie ihre hochmüthigen Feinde verklagen vor dem Richterstuhl des obersten Richters."

Diese Vorgänge, welche Sieur Jean Olry erzählt, sind so entsetzlich, daß man versucht sein könnte, Uebertreibungen darin zu erblicken. Dies würde jedoch ein Irrthum sein. Eine Declaration des Königs Ludwig XIV., datirt vom 29. April und zu den Acten des Parlaments von Metz registrirt am 25. Juni, befiehlt, daß, wenn Reformirte während ihrer Krankheit sich weigern, die katholischen Sterbesacramente zu nehmen, sie verurtheilt werden sollen, wie folgt: Im Falle der Wiedergenesung die Männer zu ewiger Galeerenstrafe, die Weiber zur Einsperrung im Kloster und Beide zur Confiscation ihres Vermögens; im Falle des Todes solle dem Leichnam der Proceß gemacht und derselbe verurtheilt werden, auf einer Schleife durch die ganze Stadt geschleppt und auf den Schindanger zu dem Aas geworfen zu werden. So lautet es wörtlich.

Kapitel V.

Fortsetzung der Erzählung des Notars.

„Als man nun erkannt hatte“, fährt Olry fort, „daß solche Grausamkeiten nur dazu dienten, unsere Gemeinde in ihrem Glauben zu befestigen und ihre Abneigung gegen die römische Religion zu steigern, so gab man Nachricht nach Paris mit dem Rath, offene Gewalt zu gebrauchen. Dieser Rath wurde befolgt; und es erging der Befehl, daß nunmehr sich die Dragoner und andere Leute solchen Schlages sofort nach Metz in Bewegung setzen sollten, wo sie denn auch einige Tage später erschienen. Am Abend des Tages, an welchem sie eingerückt waren, ließ man die Thore der Stadt schließen; und es verbreitete sich das Gerücht in der Stadt, daß man nun gegen die Anhänger der reformirten Religion gewaltsam vorgehen werde. Wir aber wollten immer noch nicht glauben, daß der König seinem Wort zuwiderhandeln werde, das er dem Intendanten der drei Bisthümer gegeben, und das dieser wiederholt den Häuptern unserer Familien bekräftigt hatte, damals, als er sie in sein Hotel rufen ließ und ihnen im Namen des Königs versprach, daß um ihrer Religion willen keinerlei Gewalt gegen sie werde verübt werden. Am Tage darauf, nachdem diese Lanzknechte ihren Triumpheinzug in Metz gehalten hatten, ließ man sie auf den öffentlichen Plätzen zusammentreten und mit Trommeln, Trompeten und Pauken durch die Straßen marschiren, so daß es einen Schrecken gab und die Kauf- und Gewerbsleute ihre Läden schlossen. Darauf aber ließ man alle Protestanten vorladen, den andern Morgen um 9 Uhr in dem großen Saal des Stadthauses zu erscheinen, wo der Intendant der drei Bisthümer in Gegenwart des Grafen de Pissy und des Magistrats uns den Willen des Königs verkündigen werde. Unsere Brüder waren so niedergeschlagen von den schweren Leiden, die sie bereits erduldet hatten von dem Tage an, wo man ihren Tempel zerstörte, daß sie zu dieser traurigen Versammlung gingen, ohne vorher

irgend eine Berathung gehalten oder eine Verabredung getroffen zu haben. Der Intendant erklärte nun den Anhängern der reformirten Religion: die Befehle des Königs, die ihm zu Theil geworden, lauteten dahin, daß der König wolle und verlange, daß sie eine Abschwörungsurkunde unterzeichneten und römisch-katholisch würden, wie es ihre übrigen Glaubensgenossen in ganz Frankreich, dem Willen des Königs gehorsam, bereits gethan hätten; daß man aber im Falle der Weigerung sie durch Dragonaden und sonstige Gewalt zwingen und in keiner Weise schonen werde. Einer von uns stellte dem Intendanten vor, man glaube von der Gerechtigkeit Sr. Majestät Besseres hoffen zu dürfen, da Allerhöchst dieselben ja ausdrücklich versprochen hätten, Niemandem um seines Glaubens willen Gewalt anzuthun. Allein der Intendant erwiederte darauf: was er gesagt habe, sei der Wille des Königs, und der König sei souveräner Herr seiner Entschließungen und auch seines gegebenen Wortes.

„Und so kam es denn, daß Viele von uns ihrer menschlichen Schwäche unterlagen. Die Einen unterzeichneten noch an dem nämlichen Tage in Masse die Abschwörungsurkunden, und Andere folgten später nach, nachdem sie in ihren Wohnungen kürzere oder längere Zeit die Wuth und die Unbilden der Dragonaden erduldet hatten. Das sind traurige Beispiele unserer Schwäche, wodurch uns der Herr zu erkennen giebt, wie wenig der Mensch bedeutet, wenn er nur auf sich selber gestellt ist.

„Bei Denjenigen aber, welche nicht unterzeichnet hatten, wurden Dragoner eingelegt mit dem ausdrücklichen Befehl, die Hauswirthe zu vergewaltigen und zu plagen so lange, bis sie den Abschwörungsact unterzeichneten. Dem leisteten denn auch diese entmenschten Landsknechte pünktliche Folge; und was meine Person anlangt, so erduldete ich die äußersten Mißhandlungen von acht eingefleischten Teufeln dieser Art, welche man bei mir einquartiert hatte mit dem Auftrag, mich zu peinigen. Sie zwangen mich, in der Stadt Wein und Fleisch zu kaufen; und als ich damit in mein Haus zurückgekehrt war, sperrten sie sich mit mir, meiner Frau und meiner erwachsenen Tochter in einem Zimmer ein, woselbst sie uns zwangen, die Zuschauer ihrer Schlemmerei und die Zuhörer ihrer unanständigen und gotteslästerlichen Gespräche zu sein. Auch droheten sie uns mit noch schlimmeren Excessen für die bevorstehende Nacht. Allein Gott schickte uns Hülfe. Es kam ein

Hauptmann, der früher bei uns gewohnt hatte, und nahm sich unserer an. Er wies die Unmenschen aus unserm Zimmer und brachte sie in einem andern Theil unserer Wohnung unter, wohin ich ihnen Wein und Brod bringen ließ, so viel sie verlangten. Dort verfielen sie in Folge des Trunkes in einen so tiefen Schlaf, daß wir Zeit fanden, uns aus unserer Wohnung zu entfernen, wo wir auf gut Glück Alles zurückließen, was wir besaßen. Da wir aber nicht alle zusammen Unterkunft finden konnten, so waren wir genöthigt, uns zu trennen. Meine Frau und meine ältere Tochter gingen zusammen nach dem einen, meine kleine Tochter und die Magd nach dem andern Orte, und ich zog mich zu einem Freunde zurück, der mich während dieser unglücklichen Nacht aufnahm. Am andern Morgen aber schon kam er in großer Aufregung zu mir und theilte mir mit, es sei so eben ein Befehl verkündigt worden, daß Niemand, bei Vermeidung schwerer Strafen, einen Anhänger der reformirten Religion bei sich aufnehmen dürfe, und bat mich, zu erwägen, in welche Ungelegenheiten ich ihn bringen könne; worauf ich ihm denn auch versprach, noch an dem selbigen Abend seine Wohnung zu verlassen. Als ich nun Abends auf den Straßen umherirrte, ohne zu wissen, welchen Entschluß ich fassen sollte, erfuhr ich von einem Bekannten, daß diese elenden Dragoner, welche ich in meiner Wohnung zurückgelassen hatte, nachdem sie aus ihrem Rausche erwacht, uns gesucht, aber nicht gefunden hätten, daß sie darüber in große Wuth gerathen, und die einen von ihnen ausgegangen seien, um uns in der Stadt zu suchen und zu verhaften, während die anderen in unserer Wohnung Alles zerstört und geplündert hätten, so daß dieselbe nunmehr wüst und leer dastehe. Man sagte mir ferner, es seien auch andere Leute beauftragt, meine Frau und meine Tochter zu suchen, um sie in ein Kloster zu bringen.

„Diese Unglücksbotschaft machte einen so entsetzlichen Eindruck auf mich, daß ich mich von einigen Freunden, welche bereits ihrer Schwäche zum Opfer gefallen waren, und den vorgeschriebenen Abschwörungsact unterzeichnet hatten, in der Absicht, ihre Flucht vorzubereiten, um im fremden Lande zu ihrem wahren Glauben wieder zurückzukehren, überreden ließ, ihrem Beispiel zu folgen. In diesem bedauerlichen Zustande führte man mich zu dem Erzbischof, wo ich in der Verwirrung, worin ich mich befand, eine Handlung vornahm, um derentwillen ich täglich bis zur Stunde meines Todes den Herrn um Vergebung bitten muß;

darauf stellte man mir eine Weisung zu, die mir und den Meinigen erlaubte, in unser Haus zurückzukehren und die Dragoner daraus zu entfernen. Nach Hause zurückgekehrt, wurde ich ein Opfer der Verzweiflung. Allein da ich die aufrichtigste und lebhafteste Reue fühlte, so hoffte ich endlich doch, der Herr werde Erbarmen mit mir haben, und den Docht, der noch glimme, nicht gänzlich auslöschen. Was nun meine Frau und meine Tochter anlangt, so hatten sie sich, nachdem sie unser Haus verlassen, zu Leuten begeben, die sie für ihre Freunde hielten, und bei welchen sie diese traurige Nacht zuzubringen gedachten. Allein diese Leute waren voll Angst und verweigerten ihnen die Unterkunft, weil sie sich mißliebig zu machen fürchteten. So waren sie denn schließlich genöthigt, sich einem Juden, den sie kannten, anzuvertrauen, der edelmüthig genug war, sie in der Synagoge zu verstecken, wo sie diese Nacht zubrachten. Am andern Tage hatten sie vergeblich in der Stadt Unterkunft gesucht, und sich schließlich unter die Mauern der alten Citadelle zurückgezogen, wo sie in einem einsamen Winkel zwei Nächte verbrachten. Endlich, am vierten Tage, hatten sie, niedergedrückt von den Beängstigungen und Strapazen, bei einem wirklichen Freunde Unterkunft gefunden, welcher mich davon benachrichtigte, und mich so von der Ungewißheit befreite, unter welcher ich litt. Angekommen in dem Zimmer, wo sie die letzte Nacht zugebracht hatten, fand ich sie in einem sehr elenden Zustande, und als wir von da in unser Haus zurückkehrten, erwartete uns dort die Nachricht, daß auch die Frauen den Abschwörungsact unterzeichnen müßten, widrigenfalls man sie von einander trennen und eine jede in ein Kloster bringen werde. Wir überlegten vergeblich, wie wir uns diesem Gewissensbedrang entziehen sollten, und wir mußten uns schließlich unterwerfen. Die Frauen begaben sich zu einem katholischen Geistlichen, der ihre Unterschriften in Empfang nahm, welche sie mit Thränen und Seufzern vollzogen. Der Geistliche aber war ein milder Mann und suchte sie auf jede mögliche Art zu beruhigen und zu trösten. So fanden wir uns denn in meinem Hause wieder zusammen, aber in welchem Zustand! Wir trugen das Malzeichen des Thiers an unserer Stirn, und durften nicht mehr hoffen, aufgenommen zu werden in das Reich des Herrn, dessen wir uns durch unsere Schwäche verlustig gemacht, weil wir nicht bis zu dem letzten Hauch Widerstand geleistet hatten, wie es unsere Pflicht forderte. Wir suchten Trost in den Verheißungen, welche uns Gott in den

heiligen Schriften gegeben, und lasen sein Wort mit um so größerem Eifer. In Folge dessen entschlossen wir uns denn auch, weder die Messe zu besuchen, noch den Predigten der römischen Priester beizuwohnen, noch irgend einer ihrer Ceremonien. Von da an waren wir notirt in dem schwarzen Buche.

„Doch ich muß in meiner Erzählung fortfahren. Man nahm nun die Siegel wieder ab, welche man in meiner Schreibstube angelegt hatte, und setzte mich wieder ein in das Amt eines königlichen Notars, welches ich jedoch nur voll Trauer und Schmerzen ausübte, indem ich mich zu jeder Stunde erinnerte an den traurigen Zustand, in welchen ich mich mit Frau und Kindern versetzt sah. Mein Gewissen warf mir in jedem Augenblick mein großes Verbrechen vor, den Act unterzeichnet zu haben, und ließ meinem Geist keine Stunde Ruhe. Allein auch die Verfolgungen fingen wieder an.

„Da die Leute vom Lande gewohnt sind, Sonntags bei dem Notar zu erscheinen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, so war es sehr leicht, darin einen Vorwand zu finden, um mich anzuklagen, daß ich geheime religiöse Conventikel in meinem Hause halte. In Folge dessen erklärte man mich für einen gefährlichen und unruhigen Kopf, dessen man sich, sobald als irgend thunlich sei, entledigen müsse.

„Ich muß bemerken, daß inzwischen viele Gläubige versucht hatten, sich den Verfolgungen durch die Flucht zu entziehen. Einige von ihnen waren unterwegs wieder aufgegriffen, in die Gefängnisse der Stadt geworfen, verurtheilt und auf die Galeeren geschickt worden, halb erdrückt durch die schweren eisernen Ketten, welche man ihnen anlegte. Andere von ihnen schmachten heute noch in den Gefängnissen oder in den Klöstern; der Herr wolle ihnen gnädig sein und sich ihrer erbarmen.

„Es war im October 1687, als der grausame Boufflers, Oberster der Dragoner und General-Gouverneur der drei Bisthümer, in Metz erschien. Er schritt vor allen Dingen vor gegen alle Beamten und diejenigen, welche ihre Kinder in das Ausland geschickt hatten, um sie dem Gewissenszwang zu entziehen. Er zwang sie durch schwere Grausamkeiten, ihre Kinder von den Orten, wo sie solche verborgen hatten, wieder zurückzubringen und sie ihm auszuliefern; worauf er sie in verschiedene Klöster steckte, wo sie dermalen noch festgehalten werden, ohne daß man ihnen erlaubt, ihre Eltern wiederzusehen. Damit war

der Tyrann noch nicht zufrieden. Sein Appetit wuchs mit dem Essen. Zurückgekehrt von einer Inspectionsreise, befahl er den Familienhäuptern, ihre Kinder in die Katechismuslehre zu schicken, welche er zwei Mal in der Woche angeordnet hatte; die eine wurde in der Kirche des heiligen Martin von einem Jesuiten, und die andere in der Kirche zum heiligen Kreuz von einem Ortspfarrer abgehalten. Die Eltern mußten ebendaselbst erscheinen, und man verfehlte nicht, ihnen so lange schwere Einquartierungen zu schicken, bis sie sich genöthigt sahen, zu gehorchen. In diesen Katechismusstunden erschien Sieur Boufflers, begleitet von seinen Leibgarden, und auch die Magistratsmitglieder fanden sich ein, aus Furcht, sich mißliebig zu machen. Allein alles das schien dem Tyrannen noch nicht genug. Er schrieb nach Paris, daß die Reformirten in Metz zwar die Abschwörungsurkunde unterzeichnet hätten, aber immer noch nicht alle diejenigen Verpflichtungen vollzögen, welche ihnen die römische Religion auferlege, und daß, um sie hierzu zu veranlassen, nichts zweckmäßiger wäre, als einige von ihnen, die für ihren alten Glauben besonders fanatisch seien, zu verbannen. In diesem Verzeichniß der Hartnäckigen war auch mein Name nicht vergessen und mit Bemerkungen begleitet, die hinreichten, um mich ihrer Wuth preiszugeben. Am 20. December 1687, einem Sonntag, erschien ein Lieutenant mit mehreren Soldaten in meiner Wohnung und kündigte meiner Tochter an, ich müsse sofort vor dem Commandanten Boufflers erscheinen. Die Meinigen geriethen darüber in den größten Schrecken; ich aber sagte meiner Frau, sie möge sich beruhigen; ich wisse mir nichts vorzuwerfen von Seiten der Menschen, und sei in meinem Gewissen sicher, daß Gott uns seinen Beistand zu jeder Zeit und an jedem Orte verleihen werde. Darauf überlieferte ich mich den Händen unserer Feinde, ohne nur einmal Zeit zu haben, mein Geld zu mir zu nehmen, das mir von großem Vortheil gewesen sein würde während der großen Reise, die mir bevorstand, und das, weil ich es zu Hause zurückließ, später durch die Satelliten geraubt wurde. Ich wollte nun mit meiner Escorte den Weg nach dem Hohenstein, dem Palast des Gouverneurs (es ist das der jetzige Justizpalast in Metz), einschlagen, und war höchlichst erstaunt, als man mir befahl, nach der Citadelle zu marschiren (sie lag an dem Platz der jetzigen Metzer Esplanade). Auf der Citadelle führte man mich dem Marschall Bérant vor. Der Officier, der mich aufgehoben hatte, flüsterte ihm etwas ins Ohr, und

der Marschall fragte mich, was ich wohl gethan habe, um mich so mißliebig bei Hofe zu machen. Ich antwortete ihm, ich kenne nicht die Ursache meiner Verhaftung. Der Marschall, ein Edelmann von großer Redlichkeit und hervorragenden Verdiensten, bezeugte mir in den aufrichtigsten Ausdrücken seine Theilnahme an meinem Unglück; während wir uns aber noch unterhielten, erschien Herr de Poeydaret, welcher ebenfalls gefangen vorgeführt wurde. Der Marschall befahl darauf einem Hauptmann der Citadelle, welcher mit einigen Musketiren erschien, uns beide in das Zimmer des Capitäns Mainvillier zu führen, der bereits etwa ein Jahr auf der Citadelle gefangen gehalten wurde, weil er, nachdem man seinen Landsitz vergeblich mit Dragonaden belegt hatte, immer noch sich weigerte, den Abschwörungsact zu unterzeichnen. Wir theilten uns gegenseitig unsere traurigen Erlebnisse mit und waren einig darüber, daß unseren Brüdern und uns selbst noch große Gewaltthaten bevorständen. Das bewahrheitete sich denn auch sofort. Am 21. December 1687 befahl Boufflers den Familienhäuptern der reformirten Gemeinde, sich zu seinem Lever in dem großen Saale des Hohensteins einzufinden. Dort eröffnete er ihnen, daß sie von nun an dreimal wöchentlich die Messe hören und den Anfang machen müßten mit der Christmesse, welche zur Weihnachtszeit um die Mitternachtsstunde abgehalten werde; und da Niemand ihm antwortete, so nahm er ihr Schweigen für Zustimmung. Nachdem sich aber die Versammelten verabschiedet hatten, blieb Herr Goffin, ein Advocat am Parlament und ein gottesfürchtiger Mann von guter Familie, zurück, weil er es nicht ertragen konnte, daß seine Brüder durch ihr Schweigen sich einem falschen Schein aussetzten. Er sagte dem Gouverneur Boufflers, er habe in Gegenwart der Anderen seine Meinung nicht aussprechen wollen, damit man ihm nicht vorwerfe, er habe die Freiheit ihrer Entschließung beeinträchtigen wollen; was ihn selbst dagegen anlange, so verpflichte ihn sein Gewissen, gerade heraus zu erklären, daß er niemals die Messe besuchen werde. Der Gouverneur wurde durch diese Erklärung in die höchste Wuth versetzt und ließ Herrn Goffin sofort in das Gefängniß abführen, indem er ihm eröffnete, daß, wenn er diese Erklärung in Gegenwart der Versammlung gegeben hätte, er ihn sogleich würde haben hängen lassen. An diesem nämlichen verhängnißvollen Tage erfolgte auch die Hinrichtung des Bürgermeisters Grossieux und seines Sohnes, eines jungen Mannes von funfzehn

Jahren. Beide hatten sich den Verfolgungen durch die Flucht entzogen, wurden aber unterwegs von einem Haufen Bauern angegriffen, welche sie gefangen nehmen und nach Metz zurückführen wollten. Sie hatten das Unglück gehabt, im Kampfe mit denselben einige zu tödten. Der Gouverneur Boufflers nun ließ auf eigene Faust den Bürgermeister und dessen Sohn nebst einem armen Mann und dessen Frau, welche sie auf der Flucht beherbergt hatten, aufhängen. Was mich anlangt, so wurde ich von meinen Mitgefangenen getrennt und in eine alte Küche eingesperrt, vor die man zwei Schildwachen stellte, die eine vor das Fenster und die andere vor die Thür, mit dem Befehl, außer dem Commandanten und dem Mann, der das Essen bringe, Niemand den Zutritt zu mir zu gestatten. Ich habe zwischenseitig erfahren, daß meine Frau zum öfteren den Versuch machte, zu mir zu gelangen, daß sie aber allemal mit Drohungen zurückgescheucht wurde.

Am 22. December 1687 eröffnete mir der Marschall de Béraut, ich müsse mit den übrigen Gefangenen zu Pferde steigen, um unter Escorte von fünfzig Reisigen, einem Capitän und einem Lieutenant, nach der Festung Verdun gebracht zu werden, wohin er uns abzuliefern habe. So ritten wir denn aus der Citadelle von Metz aus, an der Spitze einen Trompeter, der zum Ausmarsch blies, und jeder Gefangene einen Reisigen auf jeder Seite. So ritt ich als Gefangener in die weite Welt hinein auf einem elenden Miethklepper, ohne Gold oder Silber, ohne Wäsche und Kleider, und ohne zu wissen, was aus mir werden sollte. Manche traurige Gedanken bemächtigten sich meiner während dieses Ritts, namentlich wenn ich an die Tiefe des Elends dachte, in welchem ich meine Familie zurückgelassen, und an die Ungewißheit der Zukunft, die uns bevorstand. So kamen wir am Freitag um drei Uhr an die Thore der Festung Verdun, wo man uns in getrennte Gefängnisse einsperrte. Kaum waren wir an diesem traurigen Ort untergebracht, so erwies uns der Commandant der Festung die Ehre, uns zu besuchen und uns zu bitten, bei ihm zu Nacht zu speisen. Wir wurden von ihm gut aufgenommen, und er bezeugte uns seinen Verdruß und seinen Abscheu vor der Behandlung, die man uns zu Theil werden ließ. Dort erfuhr ich auch die grausame Mißhandlung, welcher man zwischenzeitig meine Frau und meine Kinder unterworfen hatte. Am Tage meiner Abreise hatte sie der Großprofoß verhaftet und in eine Kutsche gesetzt, in welcher man sie unter Escorte nach der

Freigrafschaft transportirte, wo man sie von einander trennte und in verschiedene Klöster steckte.

„Ich war auf das Tiefste niedergebeugt durch all dieses Unglück, aber ich muß bemerken, daß ich zu jeder Zeit die Quelle all dieses Elends in der unglückseligen Erklärung fand, die wir mit unserer Hand unterzeichnet hatten, und wofür denn nun die Hand des Herrn so schwer auf uns lastete. In diesem Zustande wäre mir der Beistand eines tüchtigen Gewissensrathes ein wahres Bedürfniß gewesen; allein er war nicht zu erlangen. In Ermangelung seiner versuchte ich Alles, um wenigstens einige gute, religiöse Schriften zu bekommen; allein man verweigerte sie mir, und ich hatte keine Zuflucht als die Barmherzigkeit Gottes. Am andern Tage ließ man uns Gefangene mit Ketten an den Beinen auf zwei Karren steigen, und unter der Escorte eines Gehülfen des Großprofossen und seiner Leute nach St. Ménéhould führen, wo wir in der Nacht ankamen, am ganzen Leib zerschlagen von dem elenden Fuhrwerk und die Beine zerschunden von den Ketten, die man uns angelegt, so daß wir kaum im Stande waren, uns aufrecht zu erhalten und nach unseren Gefängnissen zu schleppen. Das nächste Nachtquartier hatten wir in Chalons; und am andern Tage, einem Sonnabend, gegen 7 Uhr Abends, kamen wir nach Paris, wo wir den Sonntag über verweilten. Am Montag führte man uns Gefangene auf verschiedenen Wagen nach Orleans, dann nach Amboise und hierauf nach Poitiers, wo man uns ankündigte, wir würden eine Conferenz mit dem Bischof daselbst haben. Dort angekommen aber sagte uns unser spitzbübischer Führer, der Bischof sei nicht zu Hause, sondern nach La Rochelle gereist; wir müßten ihm also dahin folgen. Wir antworteten ihm darauf, daß er doch diese alberne Spiegelfechterei aufgeben möge; wir machten uns nämlich keine Täuschungen über seine Absichten und zweifelten nicht daran, daß uns der König als Gefangene nach der Insel Ré und vielleicht noch weiter führen lasse, und erklärten, daß wir entschlossen wären, um unsers Glaubens willen bis ans Ende der Welt zu gehen, wenn es Noth thue. Auf unserm Gefangenentransport zeigte man uns überall die größten Sympathien, und wir erfuhren, daß unsere Glaubensgenossen in St. Maixent, welche ebenfalls die Abschwörungs-Urkunde unterzeichnet hatten, durch unsere Erscheinung den vollen Muth ihres Glaubens wiedergewonnen und sich am nächsten Sonntage zum Zweck des Gottesdienstes in einem benach-

barten Wald versammelt hatten; daß aber der Intendant des Königs, hiervon benachrichtigt, Dragoner hinausgeschickt habe, welche Einige getödtet und die Anderen versprengt hätten. Da der Tag der Erlösung von den Leiden noch nicht gekommen war, so ließ Gott seinen Getreuen in dieser Weise die Ehre der Märtyrerkrone zu Theil werden.

„Wir wurden nun in La Rochelle nach der Insel Ré eingeschifft, und fanden dort, nachdem wir gelandet, die ganze Garnison unter Waffen. Man sperrte uns in zwei ganz neue Gefängnisse, welche besonders zu dem Zweck eingerichtet waren, Leute unserer Art, welche man „die Hartnäckigen" nannte, aufzunehmen. Wir fanden in diesen Gefängnissen verschiedene Inschriften in den Steinen der Wände, welche uns den Beweis lieferten, daß vor uns unsere Glaubensbrüder in diesem Ort eingeschlossen gewesen waren, was uns zum Troste gereichte. Auch nahm man uns hier unsere Ketten ab, welche uns seit Verdun weder bei Tag noch bei Nacht verlassen hatten; und wir priesen uns glücklich, daß wir durch die Gnade Gottes uns an diesem Ort wieder zusammengefunden hatten, an welchem es uns erlaubt war, uns gemeinschaftlich in religiösen Betrachtungen, im Gebet und im Lesen guter Bücher zu ergehen. Drei Tage nach unserer Ankunft eröffnete uns der Major Morgens um 9 Uhr, daß wir uns wieder einschiffen müßten, um uns in dem Hafen von La Rochelle an Bord eines Schiffes zu begeben, dessen Kapitän beauftragt sei, uns nach den amerikanischen Inseln zu liefern. Diese Botschaft überraschte uns nicht. Wir schnürten unser Bündel, so gut wie es möglich war, und nachdem wir ein wenig Nahrung zu uns genommen hatten, erklärten wir dem Major, wir seien bereit, ihm zu folgen. Wir wurden nun in dem Hafen von La Rochelle dem genannten Kapitän abgeliefert, welchem der Major die Befehle des Königs übergab, die dahin lauteten, uns zu Händen des französischen Vicekönigs der genannten amerikanischen Inseln zu überliefern, welcher nach unserer Landung uns zu wissen thun werde, welches die Absichten Sr. Majestät des Königs seien in Betreff der Art, wie wir die Zeit unserer Verbannung zuzubringen hätten.

„Man ließ uns darauf in die Kajüte des Kapitäns eintreten, und wir waren überrascht, dort drei Damen aus der Stadt La Rochelle zu finden, welche sehr höflich waren und uns sagten, daß sie bereits seit drei Tagen warteten, um uns Liebesgaben unserer Glaubensbrüder in

La Rochelle zuzustellen, welche, voll Mitgefühl mit unserm Unglück, uns bitten ließen, das anzunehmen, was die Damen beauftragt seien, uns zu überreichen. Es waren allerlei Nahrungsmittel, Leckereien, Weine, Früchte, Süßigkeiten, Leinwand, Taschentücher, Schuhe, Strümpfe, Bänder, Nadeln, Messer und Gabeln, kurz alles Mögliche, und daneben auch einiges Geld. Die Damen versicherten uns, unsere Brüder in La Rochelle würden nicht aufhören, Gott zu bitten, daß er seine Hand über uns halte, während einer so langen und gefährlichen Reise. Wir empfingen diese Gaben mit großem Dank gegen den Herrn, welcher immer dafür sorgt, daß diejenigen, welche ihr Vertrauen auf ihn gesetzt haben, sich irgendwo und irgendwie zusammenfinden. Wir baten die verehrten Damen, als wir uns von ihnen verabschiedeten, allen diesen treuen Herzen die Gefühle der Dankbarkeit auszudrücken, welche wir für ihre Wohlthaten empfänden, und wie wir nicht daran zweifelten, daß Gott sie dafür belohnen werde, indem er ihnen seinen Segen gebe.

„Es war am ersten Tage des März 1688, als wir den Hafen von La Rochelle verließen. Wir fuhren ab Morgens um 6 Uhr, alle Maste beladen mit Segeln, die der Wind füllte. Wir nahmen unsere Fahrt in der Richtung nach Amerika und hatten anfangs guten und günstigen Wind, allein später wurde die Witterung sehr unangenehm und zugleich gefährlich. Einige Maste wurden durch die Stürme gebrochen und in Stücke zertrümmert. Wir sahen zuweilen hoch erhobene und schäumende Wogen, welche sich gegen unser Fahrzeug wälzten und es mit Unmassen von Wasser überschütteten, und oft befand sich das Schiff in so heftiger Bewegung, daß, wenn wir uns zur Ruhe legen wollten, von oben die Schüsseln und Teller herunterstürzten, und wir selbst, wenn wir aufstanden, Mühe hatten, uns auf unseren Beinen zu erhalten, und auch des Nachts stürzten die Betten und die Koffer und Tische, die sich in der Kajüte des Kapitäns befanden, durch- und übereinander. Einer unserer Gefährten, der von diesem Ungemach besonders angegriffen wurde, war während der ganzen Fahrt schwer krank und erholte sich erst auf dem Lande. Endlich erreichten wir das Meer von Amerika, dessen Wasser eine tief dunkelblaue Farbe hat. Wir fanden dort einen sanften und günstigen Wind, welcher uns fünf bis sechs Seemeilen weit geleitete. So weit hatten wir noch zur Insel Martinique; denn diese war der Ort unserer Verbannung, und da endete

der Lauf einer so langen und gefährlichen Reise. Wir landeten glücklich und gesund auf dieser Insel, und die ganze Mannschaft war sehr vergnügt; wir Verbannten dagegen nicht, denn wir wußten nicht, was aus uns werden sollte, und ob man uns nicht isoliren und trennen werde, indem man uns auf verschiedene Inseln in die Gefängnisse werfe. Auch wußten wir, daß es auf der Insel Martinique ein Jesuitencolleg gebe; und das war genug, um zu fürchten, daß wir dort gequält und beunruhigt würden. Allein das Loos war über uns geworfen, und es blieb nichts übrig, als uns dem Willen der Vorsehung und dem Beschluß des Königs zu unterwerfen. Sobald wir uns den anderen Fahrzeugen näherten, welche in großer Anzahl in dem Hafen lagen, feuerten wir sechs Kanonenschüsse ab, welche durch eine gleiche Anzahl von Schüssen erwiedert wurden von den übrigen Schiffen, deren Kapitäne damit das unsrige begrüßten. Inzwischen begab sich der Kapitän unsers Schiffes, nachdem er vernommen, daß der Graf de Blénac, der Vicekönig der zu Frankreich gehörigen amerikanischen Inseln, sich zufällig nicht an dem Hafenort befand, wo wir gelandet waren, sondern in dem Fort Royal, welches an dem entgegengesetzten Ende der Insel liegt, mittelst eines Kahns dorthin, um in die Hände des Grafen die Befehle niederzulegen, die er in Betreff unserer erhalten hatte. Der Graf las dieselben und beauftragte unsern Kapitän, uns ans Land zu setzen und uns dem Herrn Ginoldan, Königslieutenant in Martinique, vorzuführen, der uns den Willen Sr. Majestät eröffnen werde. Von ihm vernahmen wir, daß der König befohlen habe, uns als Colonisten von Martinique aufzunehmen, und uns in dieser unserer Eigenschaft wüste Ländereien zum Anbau und zum Anroden zu übergeben; davon sollten wir leben. In irgend einer andern Art waren Existenzmittel für uns nicht vorgesehen. Als wir dem Commandanten den Schmerz aussprachen, welchen wir wegen der Grausamkeit, mit der man uns behandelte, fühlten, zuckte er die Schultern und sagte uns, er habe alles Mitleid mit uns, und um uns ein Zeichen seiner Theilnahme zu geben, wolle er uns eine Wohnung anbieten, die ihm gehöre, und sich in der Nähe der seinigen befinde. Wir fanden denn auch zunächst dort Unterkunft, allein es waren nur die vier kahlen Wände. Indeß wir trösteten uns damit, daß man uns wenigstens zusammenließ, und daß wir die Freiheit hatten, die ganze Insel zu begehen, welche ungefähr dreißig Meilen lang ist. Am Tage nach unserer

Ankunft empfingen wir den Besuch mehrerer Einwohner, welche kamen, um uns zu trösten und uns ihre guten Dienste anzubieten; denn es war vor uns schon eine große Anzahl von Reformirten nach dieser Insel verbannt und daselbst zu einer erträglichen Existenz gelangt. Uns wurde es schwer, uns dort einzubürgern, und im Anfang bestand meine ganze Beschäftigung darin, entlegene Ort aufzusuchen, um dort trüben Gedanken nachzuhängen über die Gefangenschaft meiner armen Frau und meiner unschuldigen Kinder, und über den geringen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß ich in dem hohen Alter, in dem ich mich befand — ich zählte nämlich 64 Jahre —, jemals nach Frankreich zurückkehren und die Meinigen wiedersehen werde. Das war meine Hauptklage; denn was den Verlust meines Amtes, meines Einkommens und meines Vermögens anlangt, so drückte das Alles mich weit weniger."

Kapitel VI.

Schluß der Erzählung des Notars.

In den Aufzeichnungen des Notars folgt nun eine ausführliche Beschreibung der Insel Martinique, ihrer klimatischen, wirthschaftlichen und sonstigen Verhältnisse, ihrer europäischen und nichteuropäischen Einwohner u. s. w., aus welcher wir nur eine Notiz über das bereits von ihm erwähnte Jesuitencollegium mittheilen wollen. Er sagt darüber:

„Die Väter von der Gesellschaft Jesu haben von dem schönsten Platz der ganzen Insel Besitz ergriffen. Sie wohnen dort vortrefflich und haben eine Quelle ausgezeichneten Wassers entdeckt, welche sich mitten in ihrem Hofe findet und auch von allen wohlhabenden Einwohnern der Insel ausschließlich als Trinkwasser benutzt wird, weil das Wasser des einzigen Flusses, den die Insel hat, zum Trinken zu warm ist. Das Jesuitencollegium ist umgeben mit frischen Bäumen und Sträuchern, welche ausgezeichnete und in Europa unbekannte Früchte tragen. Etwas abseits von demselben findet sich ein Negerdorf, bestehend aus einer Anzahl aus Schilfrohr erbauter Hütten, worin ungefähr dreihundert Negersklaven mit ihren Familien wohnen. Diese Unglücklichen sind den ganzen Tag über mit schwerer Arbeit beschäftigt, um die Einkünfte der Gesellschaft Jesu zu vermehren. Namentlich besorgen sie die Zuckerpflanzungen, welche das ganze Jahr hindurch einen hohen Aufwand von Kraft und Arbeit erfordern. Die Zahl der Neger auf der Insel ist viel größer als die der Franzosen und sonstigen Weißen; deshalb erlaubt man ihnen auch nicht, Waffen zu tragen, aus Furcht, es könnte ihnen der Gedanke kommen, sich von der Sklaverei zu befreien. Die Jesuiten haben in der Nähe ihres Collegiums auch sehr große und schöne Zuckerfabriken; und im Augenblick lassen sie dort eine Kirche bauen, für die sie die behauenen Steine und Hölzer weither haben kommen lassen. Ich bin diesen trefflichen Vätern oft auf dem Spaziergang begegnet in einer großen Allee von

Orangen- und Citronenbäumen, welche an ihrem Collegium endigt, und sie haben uns zum Oeftern sehr höflich eingeladen, zu ihnen zu kommen. Allein es war noch gar nicht lange her, daß wir um ihretwillen von Gefängniß zu Gefängniß geschleppt worden waren, und deshalb war uns ihre Einladung doch zu verdächtig, als daß wir nicht aufs Höflichste hätte danken sollen.

„Zuweilen wurde ich von den heftigsten Gewissensqualen ergriffen, weil ich in jener Abschwörungs-Urkunde meinen Glauben verleugnet hatte. Ich verabscheute meine schwere Sünde und fühlte, daß sie mir die Züchtigung zugezogen hatte, welche ich gegenwärtig litt und die ich wohl verdient hatte. Allein ich flehte die Gnade und Barmherzigkeit Gottes an und begann wieder Trost und Hoffnung zu fassen. Und diese Hoffnung wurde nicht getäuscht; denn als ich eines Tages, vom Spaziergange zurückgekehrt, mich meiner Wohnung näherte, schickte Gott mir die Begegnung eines ehrenwerthen Greises, den ich schon öfters gesehen und gesprochen. Er wohnte schon seit einigen Jahren in Martinique und war dort Kaufmann. Er war zugleich ein aufrichtiger Protestant und zeigte mir eine große Theilnahme, in Folge deren wir uns bereits sehr einander genähert hatten. Bei dieser Begegnung sagte er mir, er bemerke seit einiger Zeit bei mir einen außergewöhnlichen Grad von Traurigkeit und bitte mich, ihm deren Ursache mitzutheilen, wenn ich keinen Grund habe, dieselbe zu verschweigen. Ich erwiderte ihm: Körperlich befinde ich mich leidlich, aber was meinen Geist anlangt, so fühle ich mich sehr gedrückt, und den Grund zu errathen werde ihm nicht schwer sein. Inzwischen waren wir an meiner Wohnung angekommen, wo er sich verabschiedete und mir nicht ohne eine deutlich erkennbare lebhafte Bewegung sagte, er werde Weiteres von sich hören lassen. Er that mir denn auch kurz darauf durch meinen Schicksalsgefährten, den Herrn von Mainvillier, kund, daß, wenn dieser und ich die Absicht hätten, von der Insel zu fliehen und die Gefahren zu laufen, welche damit verbunden seien, so wolle er sich der Aufgabe unterziehen, uns dabei behülflich zu sein. Er habe uns zwei Plätze in einer Barke aufgehoben, welche in der zweiten Nacht von einem Ort, wohin er uns werde führen lassen, absegeln werde. Wir sollten in dieser Nacht unsere Sachen zusammenpacken und sie schon um zwei Uhr Morgens durch die Oeffnungen unserer Wohnung auf die Straße werfen, wo er dafür sorgen werde, daß sie von vertrauten Personen

nach der Barke gebracht würden. Er meinte, seines Erachtens werde der Kapitän nicht mehr als eine Pistole pro Mann verlangen für den Transport bis zur Insel St. Christoph, wohin wir, wenn uns Gott einen guten Wind schicke, in drei Tagen gelangen würden.

„Wir griffen natürlich mit beiden Händen zu. Nun hatten wir aber in unserer Wohnung einen guten Kerl von einem Schuster, Namens Daniel Guerse, der mit uns nach Amerika verbannt worden war und um seines Glaubens willen bereits unsäglich viel gelitten hatte. Er merkte etwas von unserer Absicht und bat uns um Gottes willen, wir möchten ihm erlauben mitzugehen, und unser guter Kaufmann brachte es denn endlich fertig, auch für ihn noch einen Platz zu erhalten. Als wir uns nun zur verabredeten Stunde früh auf den Weg machten, bemerkten wir drei unserer Schicksalsgefährten, welche uns fragten, wohin wir so schnell zu dieser ungewöhnlichen Stunde gingen. Wir gestanden ihnen denn, daß wir daran seien, uns unsere Freiheit wieder zu erobern. Sie begehrten noch allerlei Auskunft; aber wir sagten ihnen kurzweg, wir könnten uns nicht aufhalten und seien genöthigt, unserm Führer zu folgen, der bereits vorausgegangen. Darauf erklärten sie sofort, daß sie unser Schicksal theilen wollten; denn wenn unsere Flucht bekannt werde, würden sie noch mehr eingeschränkt und beobachtet als bisher. Vergeblich versicherten wir, es seien nur drei Plätze vorhanden; sie erwiderten: etwas Schlimmeres könne ihnen doch bei alle dem nicht passiren, als daß sie wieder zurück müßten; und das wollten sie riskiren. Sie folgten uns also und ließen alle ihre Habe in ihren Wohnungen zurück, obgleich dieselbe von einem nicht unerheblichen Werth war, wenigstens für arme Verbannte. Auf der Mitte des Weges aber besann sich Einer von ihnen anders; es sei ihm doch unangenehm, seine ganze Habe im Stich zu lassen, und er hoffe, Gott werde ihm eine andere Gelegenheit zur Flucht bieten, welche Hoffnung sich auch bewährt hat; denn wie ich höre, ist er kürzlich in England angekommen. Nach einem sehr mühseligen Marsch auf schlechten Wegen kamen wir nach zwei Stunden an dem Ort unserer Bestimmung an, ganz ermattet von Aufregung und Anstrengung. Als der Kapitän der Barke sah, daß wir fünf statt drei waren, zeigte er sich im Anfang etwas verdrießlich; aber wir beschworen ihn so eindringlich um Aufnahme Aller, daß er, sei es unter dem Eindruck unserer Bitten, sei es in Aussicht auf vermehrten Gewinn, uns schließlich

Alle aufnahm in einen kleinen Nachen, Canot genannt. Dieser führte uns nach der Barke, die weiter draußen im Meer lag. Auf derselben angelangt, wechselten wir die Wäsche und tranken zur Stillung unsers brennenden Durstes eine Menge Wasser, das uns sehr elend machte während des Restes der Nacht. Aber am andern Morgen befanden wir uns wieder wohl. Der Wind war uns außerordentlich günstig, und unter Gottes Beistand legten wir im Laufe des Restes der Nacht eine gute Strecke zurück, und endlich erreichten wir am Anfang des zweiten Tages die Insel Dominique, genannt die „Insel der Wilden", wo wir eine Brigantine auf uns zukommen sahen, die uns im Anfang etwas verdächtig schien. Allein der Kapitän erkannte alsbald in derselben dasjenige Fahrzeug, an welches er die in Martinique aufgenommenen Waaren abzuliefern habe, und das uns demnächst weiter nach der Insel St. Christoph führen solle. Und so war es denn auch. Der Kapitän der Brigantine, genannt La Saussage, aus Dieppe in der Normandie gebürtig, nahm uns sehr gut auf und versicherte uns, er werde uns für den Rest der Reise verköstigen, ohne irgend etwas dafür zu verlangen. Wir gaben darauf dem Kapitän der Barke, welcher Jean Baptiste hieß und römisch-katholisch war, und seinen Matrosen ein Jeder eine Pistole. Wir sind ihm das Zeugniß schuldig, daß er und seine Leute uns sehr menschlich behandelt haben; und wir erkannten auch hierin die Barmherzigkeit Gottes, der die Seinen nicht verläßt. Nachdem nun die Brigantine sämmtliche Waaren der Barke geladen hatte, waren wir voll Freude, weil wir glaubten, wir könnten uns endlich entfernen von einem Ort, der uns immer noch die Furcht der Verfolgung durch unsere Feinde einflößte. Allein unsere Freude verwandelte sich in Mißvergnügen, als der Kapitän der Brigantine dem Barkenführer sagte, das sei kaum eine halbe Ladung und er müsse ihm wenigstens noch einmal so viel Waaren von Martinique herbeiholen. Er bezeichnete ihm einen Platz an der Küste der „Insel der Wilden" als Stelldichein, wo sie einander finden wollten. Uns aber bat der Kapitän, welcher ebenfalls unserer Kirche angehörte, um Entschuldigung wegen dieser Verspätung um einige Tage, indem er uns versicherte, er werde uns an einem sichern Orte auf der Insel unterbringen und dort für uns sorgen. Letzteres geschah denn auch; und wir hatten Gelegenheit, elf Tage auf dieser Insel zuzubringen, während deren wir manches Interessante erfuhren. Die Barke, welche wir mit Ungeduld

erwarteten, kam endlich am zwölften Tage Morgens um 5 Uhr wieder in Sicht. Wir kehrten zu unserer Brigantine zurück, welche die Ladung der Barke aufnahm. Wir erfuhren nun von dem Barkenführer, daß unsere Flucht in Martinique ein ungeheures Aufsehen gemacht hatte, und daß man bei dem Generalgouverneur darauf gedrungen habe, uns zu verfolgen. Er aber war wüthend geworden, hatte geschworen, er werde gar nichts' thun, und ausgerufen: „Was zum Teufel, läßt man mich nicht in Ruhe? Warum schickt man mir unschuldige Leute hierher, die hier im Schweiße ihres Angesichts Frohnarbeit verrichten sollen?" Ob es denn nicht in Frankreich Gefängnisse genug gebe, daß man deren auch noch in Amerika machen müsse? Er hatte sich darauf beschränkt, an die Kapitäne aller Fahrzeuge, die in dem Hafen vor Anker lagen, den Befehl zu erlassen, sie dürften bei Todesstrafe keine Passagiere mehr aufnehmen, welche nicht mit einem von ihm selbst ausgestellten Paß versehen seien. Nachdem wir uns von der Barke getrennt hatten, verloren wir keine Zeit mehr. Wir setzten alle Segel auf und setzten unsere Reise fort nach der Insel St. Christoph, welche wir am Beginn der Nacht des folgenden Tages erreichten. Wir warfen Anker in dem Hafen, der den Engländern gehört. Wir besuchten dort Herrn Papin, einen alten Ehrenmann unsers Glaubens, einen Mann von Reichthum und Wohlthätigkeitssinn, bei welchem alle seine Glaubensbrüder, die an dieser Insel landen, eine sichere Zuflucht finden. Er rieth uns, mit unserm Kapitän bis zu der Insel St. Eustachius zu gehen, dort würden wir ein großes holländisches Schiff finden, welches binnen wenigen Tagen nach Amsterdam absegele. Er werde uns dem Kapitän dieses Schiffes empfehlen, und wenn derselbe Schwierigkeiten mache, so werde er in Person kommen, um die Sache zu ordnen. Wir kehrten nun zu unserer Brigantine zurück und fuhren weiter nach der Insel St. Eustachius, wo wir Morgens um 4 Uhr landeten. Hier endlich hörten unsere Nöthe auf und wir befanden uns in Sicherheit vor unseren Feinden. Voll Dank gegen Gott setzten wir den Fuß ans Land und fanden hier zahlreiche Glaubensbrüder, Franzosen und Holländer, die uns voll Freude umarmten und sich mit uns unserer Befreiung freuten. Die Insel gehört den Holländern und wird verwaltet durch einen Gouverneur aus Seeland, einen sehr feinen, jungen Herrn von nur fünfundzwanzig Jahren. Sein Schloß liegt auf der Spitze des Berges.

Er hat eine kleine Garnison und einige Stücke Geschütz. Wir wandten uns nun an den holländischen Kapitän mit der Bitte um Aufnahme in sein Fahrzeug. Allein er antwortete schnöde: er habe schon Leute genug und könne uns nicht mitnehmen. Wir erneuerten vergeblich unsere Bitten und Vorstellungen, und sahen uns endlich genöthigt, zu Herrn Papin unsere Zuflucht zu nehmen. Er erinnerte sich seiner Versprechungen und erschien zwei oder drei Tage später auf unserer Insel. Allein auch er wurde im Anfang von dem Kapitän zurückgewiesen, der von sehr rauhem und mißgünstigem Charakter war. Herr Papin aber drohte ihm, er selbst werde ihm keine Ladung mehr liefern und auch seine Freunde zu einem gleichen Verfahren veranlassen. Dies wirkte, und der Kapitän entschloß sich denn endlich, uns aufzunehmen unter der Bedingung, daß Herr Papin die für uns erforderliche Kost lieferte. Während unseres Aufenthalts auf dieser Insel erschien dort Herr Marsal, ein Landsmann von uns, der als reformirter Geistlicher auf der Insel St. Thomas fungirte. Ich glaubte, Gott schicke mir diesen seinen Diener, um in seine Hände die Widerrufung des Abschwörungsactes niederzulegen und mich loszusagen von jener Unterschrift, die ich einem römischen Prälaten gegeben hatte in Folge des Zwanges und der Gewalt, welche die Dragonaden gegen mich ausgeübt hatten. Dieser Widerruf geschah denn auch daselbst von mir und mehreren Anderen, welche Gott die Ehre gaben, also daß in Gegenwart des Gouverneurs, des Magistrats und mehrerer angesehenen Fremden daselbst das Malzeichen des Thieres von unserer Stirn wieder entfernt ward; wir wurden darauf wieder aufgenommen in den Frieden und in die Gemeinschaft der Kirche. Nachdem ich von dieser Last befreit war, fühlte ich mich befestigt in der Hoffnung, Europa wiederzusehen, und mich dort wieder zu vereinigen mit meiner armen Familie, die nach allen Winden zerstreut war. Als der Tag unserer Abfahrt gekommen war, nachdem wir drei Wochen auf dieser Insel verweilt hatten, verabschiedeten wir uns von dem Gouverneur, welcher unser Fahrzeug reichlich mit Kost befrachtet hatte. Er gab uns Empfehlungsbriefe an seine Freunde in den Hauptstädten von Holland und sagte uns zum Abschied noch viel Freundliches. Als die Sonne sich zum Untergang neigte, fanden wir den Hafen dicht angefüllt von unseren Freunden, welche unserer Einschiffung beiwohnen wollten, und uns viel Glück auf die Reise wünschten. So schifften wir uns denn

ein in das große holländische Fahrzeug. Während der ganzen Reise ging es uns ziemlich gut; aber Gott strafte unsern Kapitän für seinen Frevelmuth. Derselbe hatte nämlich, als er sich anfänglich weigerte, uns in sein Schiff aufzunehmen, gesagt: „Uns alte Knasterbärte wolle er nicht; wären wir junge, schöne Mädchen, so würde er nicht die geringste Schwierigkeit machen." Zur Strafe dafür wurde er befallen von einem sehr bösartigen und anhaltenden Podagra, welches ihn nicht eher wieder verließ, als bei unserer Ankunft im Texel, welche erfolgte am 49. Tage unserer Fahrt. Dieses Beispiel einer wohlverdienten Züchtigung wird eine Lehre sein für die Ungläubigen und Freigeister, daß sie sich nicht erlauben, Betrübte und Unglückliche zu verspotten. Nach mancherlei Abenteuern unterwegs gab endlich Gott, daß wir glücklich in den Kanal einliefen, wo indessen unser Steuermann, der diese Fahrt noch nicht gemacht hatte, im Anfang keinen Bescheid wußte. Diese Unkenntniß hätte uns können verderblich sein, denn wir wären beinahe in Frankreich gelandet. Als wir aber unsern Irrthum erkannt hatten, schlugen wir eine andere Richtung ein, und kamen endlich vor Texel an, wo wir einen holländischen Steuermann aufnahmen, welcher uns glücklich durchlootste durch die gefährlichen Sandbänke, welche man dort in großer Anzahl findet. So landeten wir in Amsterdam eine Stunde nach Mitternacht. Diese große Stadt zeichnet sich aus durch die Menge von Lichtern, welche sie die ganze Nacht hindurch erleuchten. Wir waren von ihrem Anblick so gerührt, daß wir Thränen der Freude vergossen und Gott dankten für seine Gnade, mit der er uns während unserer Reise begleitet hatte, und die uns hoffen ließ, daß er das gute Werk, welches er mit uns begonnen, vollenden werde. Wir stiegen ab bei einem Wirth, der aus La Rochelle gebürtig war, und hörten vor allen Dingen eine reformirte Predigt. Von da begab ich mich nach Utrecht und nach anderen der bedeutenderen holländischen Städte. Von Utrecht aus schrieb ich an einige Verwandte, um zu hören, was aus meiner armen Familie geworden sei. Darauf erhielt ich von meiner ältern Tochter die Antwort, man habe sie aus dem Kloster der Propaganda entlassen, ihre jüngere Schwester aber darin zurückbehalten. Was ihre Mutter anlange, so sei sie in Betreff ihrer ohne bestimmte neuere Nachricht; sie vermuthe aber, sie werde noch zurückgehalten in einem Kloster zu Besançon in der Freigrafschaft. Sie habe aber dort, Gott sei Dank! allen Versuchungen der Papisten

bis zur Stunde standhaften Widerpart geleistet. Ich gab nun auch meiner zweiten Tochter, welche in Hessen-Kassel lebte als Gattin des Herrn Jean Balthasar Klaute, gegenwärtig Ober-Kriegscommissär Sr. Hoheit des Landgrafen daselbst, mit welchem sie sich im Jahre 1683 in Metz verheirathet hatte, Kunde von meiner glücklich bewerkstelligten Befreiung. Meine Tochter benachrichtigte ihren Gemahl, welcher damals auf der Rückkehr von Griechenland begriffen war mit den hessischen Truppen, welche Se. Hoheit der Landgraf dorthin geschickt hatte, um die Venetianer gegen die Türken zu unterstützen. Derselbe empfing den Brief in Venedig, von wo aus er mir schriftlich seine freudige Theilnahme an meinem Schicksal aussprach, und mich nach Kassel einlud, wo ich verweilen möge so lange, bis die göttliche Vorsehung mich in mein Vaterland zurückrufe und sich daselbst die Dinge zu Gunsten unserer Religion ändern würden. Diese edelmüthige Einladung kam zu sehr zu guter Stunde, um zurückgewiesen zu werden; und ich leistete ihr um so lieber Folge, als ich überzeugt war, daß ich in Kassel, der Hauptstadt von Hessen, einige meiner alten Freunde und Landsleute wiedersehen würde, welchen es bei Zeiten gelungen war, aus Frankreich zu entfliehen, und die dort unter der Aegide eines edelmüthigen Fürsten Schutz gefunden hatten gegen die Gewaltthaten und Verfolgungen der Feinde der evangelischen Wahrheit. Nachdem ich mich noch zuvor in verschiedenen Städten Hollands umgesehen hatte, nahm ich endlich Extrapost, welche mich in neun Tagen nach Kassel führte, wo ich am zweiten Tage des Jahres 1689 eintraf. Ich wurde von meinem Schwiegersohn und meiner Tochter mit den aufrichtigsten Zeichen wahrer kindlicher Anhänglichkeit aufgenommen, welche sie mir seitdem bis jetzt treulichst bewiesen haben. Ich hatte die Freude, bei ihnen auch meinen Sohn anzutreffen, der sich ebenfalls der Verfolgung entzogen und bei seiner Schwester Unterkunft gefunden hatte, welche ihn sehr freundlich aufnahm und ihm so lange Unterhalt gewährte, bis er endlich, in Ermangelung einer sonstigen Beschäftigung, sich entschloß, sein Glück in Dänemark zu suchen, wo er sich anwerben ließ bei den Truppen Sr. dänischen Majestät, die sich damals nach Irland einschifften, um dort Wilhelm von Oranien Beistand zu leisten. Leider nahm diese Unternehmung einen sehr traurigen Ausgang, denn der Sturm jagte die Flotte auseinander, und das Schiff, worauf sich mein Sohn befand, wurde an die Küste von Frankreich verschlagen, wo er

und die übrigen Soldaten gefangen genommen und nach Dünkirchen abgeführt wurden. Das war ein neuer Gegenstand des Kummers für mich; aber ich tröstete mich damit, daß der Herr über seine Geschöpfe verfügt, und daß er allmächtig ist, um uns zu befreien von unseren Leiden, sobald er dies für nöthig hält zu unserm Seelenheil. Es blieb mir jetzt nur noch übrig, für meine dritte Tochter zu sorgen, die ich im Alter von vierzehn Jahren im Beginn der Verfolgungen aus Metz gerettet und während der seitdem verflossenen vier Jahre einem Rath in Stuttgart anvertraut hatte, welcher sie sonst gut hielt, aber, da er sehr eingenommen war für das Lutherthum, versuchte, meine Tochter zu dieser Confession zu bekehren. Das war der Grund, warum ich an diesen Herrn schrieb und ihn bat, meine Tochter unverzüglich nach Kassel zu schicken, damit ich sie dort von Neuem die Vorzüge ihres Glaubens erkennen lasse und ihr zeige, wie sie ihrem Gott dienen müsse, um von seiner Barmherzigkeit die Befreiung ihrer Mutter, ihres Bruders und ihrer Schwestern zu bewirken, damit sie erlöst würden aus den Klöstern und Gefängnissen, in welchen man sie festhielt. Der Herr wolle diese Gnade den zahlreichen anderen, die mir seine väterliche Milde bereits erwiesen, noch hinzufügen, worum ich ihn bitte im Namen und bei den Verdiensten seines vielgeliebten Sohnes, unsers göttlichen Erlösers, welcher in Gemeinschaft mit dem Vater und dem heiligen Geist gepriesen sei in Ewigkeit. Amen."

Kapitel VII.

Die letzten Schicksale der Familie Olry.

So weit reichen die eigenen Aufzeichnungen des Notars von Metz. Dieselben sind datirt: Kassel in Hessen, den 2. Juni 1690, und waren bestimmt zunächst für die Frau und Kinder des Märtyrers. Sie sind jedoch noch in demselben Jahre auch dem Publikum durch den Druck zugänglich gemacht worden. Der Drucker Samuel Ammon in Hanau (wo sich ebenfalls eine zahlreiche hugenottische Colonie gesammelt hatte) gab sie heraus unter dem Titel: „Die Verfolgung der Gemeinde (église) von Metz, beschrieben durch Herrn Jean Olry, weiland Advocat am Parlamente und königlichen Notar der genannten Stadt, gewidmet seiner Familie. Worinnen man zu gleicher Zeit mancherlei Curiositäten findet, so der Herr Verfasser aufgemerkt hat während seiner Verbannung in Amerika, sowohl hinsichtlich der Sitten und Gebräuche der dortigen Völkerschaften, als auch in Betreff der Früchte und anderweitiger Raritäten, so man in diesen entfernten Gegenden vorfindet.“ Dieser alte Druck ist 1859 in Paris (Librairie A. Frank, 67 Rue Richelieu) neu aufgelegt worden. Der Herausgeber Cuvier, Pastor der reformirten Gemeinde in Metz, preist in der Vorrede die Vorsehung dafür, daß ein Herrscher und eine Zeit gekommen, wo es endlich der Gemeinde gestattet ist, im Frieden ihren Glauben zu bekennen und sich der Verfolgungen zu erinnern, welche ihre Vorfahren erlitten. Es scheint also erst durch den französisch-österreichischen Krieg von 1859 und dessen Folgen möglich geworden zu sein, jene Denkwürdigkeiten in Frankreich erscheinen zu lassen. Herr Cuvier hat seine Ausgabe mit Notizen aus den dortigen Archiven begleitet, welche Notizen wir bereits in Obigem benutzt haben und aus welchem wir noch Einiges über die weiteren Schicksale der Familie Olry mittheilen wollen, weil sich unsere Leser, wenn sie bis dahin gefolgt sind, vielleicht dafür interessiren.

Der Notar Olry hat seine Heimath nicht wieder betreten. Da er Deutsch verstand („Olry" ist vielleicht ein französirtes „Ulrich"), so gab man ihm in Hessen eine Anstellung. Er ist in Kassel im Jahre 1707 im Alter von 84 Jahren als landgräflicher Gerichtsrath gestorben.

Seine Frau, deren Olry in seinen Aufzeichnungen so oft gedenkt, war von vornehmer Abkunft. Sie hieß Judith und war die Tochter eines Edeln du Portail, der in Metz als königlicher Rath und Armee-Intendant für die damaligen drei Provinzen Luxemburg, Lothringen und Deutsch-Frankreich (Theile vom Elsaß und der bairischen Pfalz) fungirte. Frau Judith hatte 1654 geheirathet und ihrem Manne achtzehn Kinder geboren, wovon jedoch zur Zeit, mit welcher Olry seine Aufzeichnungen beginnt, nur noch fünf am Leben waren, nämlich ein Sohn und vier Töchter, zwei erwachsen und zwei noch unmündig.

Der Sohn Johann hatte, wie sein Vater, die Rechte studirt und befand sich gerade auf Reisen, als in Metz die Katastrophe zum Ausbruch kam. Wir haben aus den Denkwürdigkeiten seines Vaters vernommen, wie er in Folge eines Schiffbruchs in französische Gefangenschaft gerieth. Er schwur dort seinen Glauben ab und kehrte nach Metz zurück, wo er, ohne seinen Vater wiedergesehen zu haben, am 8. October 1715 als Notar starb.

Die älteste Tochter Judith wurde, wie wir wissen, am 22. December 1687 in das Kloster pro propaganda fide eingesperrt. Als es dort nicht gelang, ihren Widerstand zu brechen, sperrte man sie später bei den Benedictinerinnen in Besançon ein. Auch hier blieb sie lange standhaft. Wenigstens finden wir sie noch im Jahre 1694 dort in Gefangenschaft. Allein später, 1699, lebte sie wieder auf freiem Fuße in Metz, allwo sie „ledig und katholischen Glaubens" verstorben.

Die zweite Tochter war mit dem landgräflich hessischen Ober-Kriegscommissär Klaute in Kassel verheirathet. In ihren und ihrer jüngeren Schwester Marie (Letztere war der Verfolgung entgangen) Armen ist der Vater gestorben.

Die jüngste Tochter Susanna, welche am 2. Juni 1679 geboren und also zur Zeit der Dragonaden noch nicht sieben Jahre alt war, wurde von ihrer Mutter getrennt und zu den Nonnen von „Mariä-Verkündigung" in Vaucouleurs gebracht, um dort im alten Glauben unterrichtet zu werden. Wie sie geendet, ist unbekannt. Wir wissen

nur, daß man sie 1698, also im Alter von neunzehn Jahren, noch immer in jenem Kloster eingesperrt hielt, und daß man ihr einen gewissen Thomas, Procurator am Amtsgerichte daselbst, zum Vormund bestellt hatte, weil ihrem Vater in Folge seiner „Hartnäckigkeit" seine väterliche Gewalt aberkannt war.

Die Mutter endlich, Frau Judith Olry, geb. du Portail, Anfangs auch im Propaganda-Kloster, wurde später ebenfalls nach Besançon escortirt und dort in ein Kloster gesteckt, jedoch nicht zu den Benedictinerinnen, wo ihre älteste Tochter war, sondern zu den Ursulinerinnen. Diese Isolirung und Zerreißung der Familie bildete einen integrirenden Bestandtheil des vom König angeordneten Foltersystems. Im Jahre 1698 finden wir Frau Olry wieder in ihrer Vaterstadt Metz und katholischen Glaubens.

Der alte starre Rechtsgelehrte hat jemals weder seine Frau, noch seine Kinder Johann, Judith und Susanna wiedergesehen. Vielleicht wollte er sie auch nicht wieder erblicken, weil sie den Glauben gewechselt. Die Familie ist also 1687 auseinander gerissen und nie wieder vereinigt worden. Sie ist ein lebendiges Exempel, wie Frankreich sein Wort hielt, als es dem deutschen Metz die „Freiheit" versprach.

Bei Mijnheer und seinem Nachbar.

(Kapitel 1 — 3 geschrieben 1869. Kapitel 4 — 6 geschrieben 1872.)

— „Bien différents de leurs voisins, les Belges, chez lesquels toute originalité de race est effacée, *les Hollandais ne ressemblent dans le monde qu' aux Hollandais.*“

Alphonse Esquiros, La Néerlande et la vie Hollandaise, tom. I. p. 72.

Kapitel I.

Von Wiesbaden nach Rotterdam. Deutsche Träume in einem holländischen Bette. Das Stoofje und die Quispel-Dose.

Es war am 31. August. Morgens hatte ich noch in allem Behagen in Wiesbaden meinen Kaffee getrunken und Abends aß ich mit einem durch Fasten verstärkten Appetit in Rotterdam im Hotel Sanct Lucas ein treffliches Beefsteak. Da die Welt durch Lob und Tadel, durch Belohnung und Strafe, durch Zuckerbrod und Peitsche regiert wird, so konnte ich mich nicht enthalten, dem Oberkellner etwas Schmeichelhaftes über das treffliche Fleisch zu sagen. Er war Holländer; das meiste übrige Personal bestand aus Deutschen. Mit einem triumphirenden Gesicht setzte er mir auseinander, das in den Branntweinbrennereien, wie in Schiedam 2c., gemästete Vieh werde alles nach England geschickt, dagegen das auf der Weide gemästete, dessen Fleisch das „leckerste“ sei, das esse der Holländer selbst oder setze es den Gästen vor, die ihm die Ehre erweisen, ihn zu besuchen. Dabei machte er ein so selbstbewußtes und siegstrahlendes Gesicht, als sei er einer von den Meergeusen und habe mir so eben seinen Schutz gegen den grausamen Spanier gewährt. Zum Schluß tauschten wir mit feierlich ernsthaften Gesichtern eine internationale Verbeugung aus.

Was den Viehexport nach London anlangt, so konnte ich mich später von der Richtigkeit der Angaben des Oberkellners überzeugen.

Ich fuhr nämlich mit einem der großen Dampfboote der Rotterdamer Compagnie, „Fyenoord“ geheißen, von da nach London. Die Fahrt dauerte von 11 Uhr Morgens bis den andern Tag früh 9 Uhr. Abgesehen von einem Mißstande, dessen ich noch gedenken werde, ist diese Route nach London sehr zu empfehlen. Die Schiffe sind groß und die Maschine ist gut, so daß das Fahrzeug nicht rollt, das heißt nicht quer von links nach rechts schwankt, eine Bewegung, die weit unangenehmer ist als die Längsbewegung des Schiffes. Prachtvoll ist die Einfahrt Morgens früh von der hohen See herunter in die Themse hinein, während Sonne und Nebel mit einander kämpfen und die stattlichen Gebäude auf beiden Ufern (Woolwich, Greenwich &c.), sowie die Schiffe auf dem Strome, worunter auch das abgetakelte Kriegsschiff, welches jetzt als Hospital für Matrosen aller Nationen (for sailors of all nations) dient, abwechselnd verhüllen und enthüllen. Ich blieb wie gewöhnlich von der Seekrankheit verschont. Gute Nerven und guter Rum, eine contemplative Stimmung und eine horizontale Lage auf Deck sind die besten Mittel dazu. Ich wollte eben als die ersten Opfer der Seekrankheit in mein Tagebuch eintragen: erstens eine junge Governeß, welcher drei Kinder anvertraut waren, die nun, durch den Zustand ihrer Führerin förmlich verlassen, unserer Fürsorge anheimfielen; zweitens einen jungen Engländer mit so riesenhaften Backenbärten, daß er sie unter dem Kinn in einen geschmackvollen Knoten hätte schlingen und so die Halsbinde sparen können; — da wurde ich darauf aufmerksam gemacht, auf dem Vorderdecke des Schiffes seien schon Hunderte der Krankheit erlegen. Als gewissenhafter Reisender begab ich mich sofort dahin, um mich durch Autopsie zu überzeugen. Und es war so. Die ganze andere Hälfte des Schiffes war angefüllt mit Kälbern, Rindern und Ochsen, die der Holländer ins Ausland verbannte, weil sie mit den Abfällen der Branntweinfabrikation gemästet und deshalb für ihn nicht „lecker“ genug waren. Mag ihnen dies traurige Schicksal, von ihren Compatrioten verschmäht zu werden, zu Herzen gegangen sein oder nicht — so viel ist gewiß: sie hatten die Seekrankheit weit früher bekommen als die Menschen, mitinbegriffen die blonde Governeß und das menschliche Anhängsel des riesigen Backenbartes. In Folge dieses Krankheitszustandes verbreitete das von der Strafe der Auswanderung und Landesverweisung betroffene batavische Rindvieh Ausdünstungen, welche gerade keine ästhetischen Wirkungen

hervorbrachten; und es ist möglich, daß, da im Uebrigen die See still und die Fahrt schön war, sich die Krankheit nur auf dem Wege der Ansteckung von dem thierischen Vorderdeck auf das menschliche Hinterdeck verbreitet hat. Jedenfalls verliert das Vieh durch diesen Transport an Werth. Wenn es uns in Deutschland gelingt, an der Nordsee einen tiefen Hafen anzulegen, welcher große Dampfer nach England und zurück so rasch wie möglich gehen läßt, so wird unser cimbrisches und nordalbingisches Vieh die Concurrenz des holländischen aushalten oder gar besiegen, weil es weniger geschüttelt wird und schneller fährt. Ueberhaupt ist es erstaunlich, wie sich Deutschland bei dem mangelhaften Hamburger Elbe-Hafen so lange beruhigen konnte.

Ach, was müssen Menschen und Vieh nicht ausstehen, um tagtäglich einen solchen Riesenmagen wie London zu sättigen! Indessen vermehrt man dort wenigstens nicht die Qualen durch Mahl- und Schlachtsteuer, wie dies noch immer in der Hauptstadt der preußischen Monarchie und des Deutschen Reiches geschieht. Mahl- und Schlachtsteuer neben einer Communal-Einkommensteuer wie in Berlin, — das ist eine Einrichtung, wie sie nur selten in der Welt zu treffen ist und auf die die Metropole der Intelligenz wirklich stolz sein könnte, wenn sie sich nicht ihrer schämen müßte.

Kehren wir von dieser Abschweifung zurück nach Rotterdam in das Hotel Sanct Lucas.

Der vornehm-feierliche Oberkellner, den seine Untergebenen Mijnheer anredeten, leuchtete mir die Treppe hinauf zu einem in der ersten Etage gelegenen Zimmer, welches etwa sechsmal so groß war als die in unseren deutschen Hotels für Passanten bestimmten Zimmer, welche ich „Menschenfutterale“ nenne; denn wir armen Sterblichen werden förmlich hineingepreßt wie Löffel in das Löffelfutteral. Am hintern Ende des großen Zimmers befanden sich zwei durch Vorhänge davon gesonderte Schlafräume oder Alkoven, jeder größer für sich als ein deutsches Durchschnitts-Hotel-Zimmer. Auch die Betten haben dreifach so viel Flächenraum als die deutschen. Ich habe mir oft den Kopf darüber zerbrochen, warum wir Deutsche verurtheilt sind, in schmäleren und kürzeren Betten zu schlafen als die übrigen Völker Europas. In alten Patrizier- oder reichen Bauernfamilien finden wir auch in Deutschland heute noch Bettstellen, welche mehrere Jahrhunderte alt sind und uns durch ihre Dimensionen den Beweis liefern, daß

diese Zurücksetzung in der nächtlichen Ruhe, unter welcher wir jetzt im Vergleich zu unseren Nachbarnationen leiden, neueren Datums ist und wir uns ehedem besserer Verhältnisse erfreut haben. Aber heut zu Tage ist es, trotz des deutschen Reiches und seiner Reformen, in der Beziehung wenigstens immer noch schlecht bestellt im deutschen Vaterlande; und die Gelegenheit, diese Existenzfrage zu regeln, welche sich bei dem Gesetz über Maß und Gewicht vielleicht geboten hätte, ist leider versäumt worden.

Während ich in dem geräumigsten Alkoven des Zimmers Nr. 2 in dem Hotel Sanct Lucas in Rotterdam mich in das ebenfalls sehr geräumige Bett legte, und zwar zunächst einmal quer, um mich zu überzeugen, daß es wirklich auch in der Breite mehr als sechs Fuß maß, dachte ich darüber nach, was ich im deutschen Vaterlande in Betreff räumlich allzusehr beengter Betten „schaudernd selbst erlebt". Das Schlimmste war in Weimar, also in einer deutschen Residenz, die längere Zeit hindurch den Culminationspunkt des geistigen Lebens der Nation bildete, aber auch nur des geistigen. Es war, wenn ich nicht irre, im Herbste 1862 auf dem Abgeordnetentag oder einer der anderen politischen Versammlungen, in welchen damals das deutsche Volk umging, wie ein Geist, der seinen Körper verloren und ihn noch nicht wiedergefunden hat.

Da die Hotels der kleinen Residenz nicht ausreichten, um ein paar hundert Fremdlinge zu beherbergen, so hat ein Local-Comité mit dankenswerther Bereitwilligkeit für Privatwohnungen gesorgt. Ich hatte eine freundliche Wohnung bei einem ehrsamen Barbier am Markte gefunden und war anfänglich wohl damit zufrieden. Aber die Qual ging an, als ich spät in der Nacht zu Bette ging. Unter meiner sterblichen Hülle, die mehr als zwei Centner Zollgewicht wiegt, stöhnte das Bette fast so, wie ein allzuschwer beladenes Kameel ächzt. Außerdem hing entweder mein Haupt oder mein Fußgestell über, stets in Gefahr, wie unsere Bergleute sagen: „ins Freie zu fallen"; und selbst auf beiden Seiten reichte der Raum nicht. Am andern Morgen machte ich meiner Wirthin gütliche Vorstellungen, ob sie mir nicht eine andere, etwas geräumigere Bettstelle beschaffen könne. Die gute Frau sah mich groß an; sie schien mich nicht zu verstehen. Als ich ihr nun unter Aufwand aller Beredsamkeit, die mir zu Gebote stand, schilderte, wie wenig die Proportionen des Bettes denen meines ungeschlachten

fränkischen Körpers entsprächen, lachte sie und sagte: „Ach, Sie sollten erst einmal das Bette sehen, in welchem der selige Schiller geschlafen, als er noch lebte.“

Ich ließ mir das nicht zweimal sagen und ging zur selbigen Stunde in das Schillerhaus. Ich fühlte mich beschämt, als ich die elenden Dachstübchen sah, worin unser großer Dichter gewohnt, und das schmale Brett, worauf er geschlafen, und das man meines Erachtens nur mit euphemistischem Unrecht ein „Bett“ genannt hat. Nachdem ich die nächtliche Tortur in Weimar überstanden und meinen politischen Pflichten als deutscher Reichsbürger genügt hatte, reiste ich zu meinem Vergnügen gen Süden. Die schlechten Betten begleiteten mich, so weit die deutsche Zunge klingt, das heißt bis Bruneck an der Rienz in Deutsch-Tirol. Dann überschritt ich die Sprach- und Wasserscheide, die hier durch riesenhafte und phantastische Dolomit-Felsen gebildet wird. Mein nächstes Nachtquartier war in Wälsch-Tirol in Cortina d'Ampezzo, einem viertausend Fuß über Meer gelegenen Städtchen mit etwa dreitausend Einwohnern, die vom Holzhandel leben, von den „Schwarz-Gelben“ nichts wissen wollen und sich lebhaft der Zeit erinnern, da sie zur glorreichen Republik Venedig gehörten. Ob sie Recht haben, für diese Zeit zu schwärmen, will ich dahingestellt sein lassen; denn der hohe Rath von Venedig regierte seine Vasallen nicht allzu milde. Gewiß aber ist, daß die Ampezzaner nach Sprache und Sitte Italiener sind und ihre wirthschaftlichen Interessen sie nach Süden und nicht nach Norden weisen. Sie empfinden es daher schmerzlich, daß sie von dem Venetianischen durch eine Landesgrenze getrennt sind. In Cortina d'Ampezzo war sofort das Bette wieder von derselben Ausdehnung, wie hier in Rotterdam. Warum?

Ich nahm in meiner Betrachtung (denn ich hielt es für passend, über diese kulturhistorische Frage noch kurz vor dem Einschlafen zu philosophiren) als gewiß an, daß wir auch in Deutschland ehedem geräumige Betten hatten. In den fürstlichen Schlössern, in den wenigen alten und wohlconservirten Patrizier- und Bauernfamilien, welche bis heute übrig geblieben, finden wir sie, wie ich bereits bemerkte, bis heute noch. Der Masse der Bevölkerung aber sind sie abhanden gekommen in dem wirthschaftlichen Ruin, in welchen Deutschland vom sechszehnten Jahrhundert an immer tiefer versank. Wir verloren das Bewußtsein des vornehmen Mannes. Im neunzehnten sind wir wieder in die Höhe gekommen. Wir

verdanken es zunächst dem Zollverein und der unzerstörbaren Tüchtigkeit des deutschen Bürgerthums. Aber häuslich eingezwängt sind wir doch vielfach auch heute noch. Und darum ist es Zeit, daß sich auch das deutsche Bürgerthum wieder breit mache, wie es in der That schon längst an Besitz und Intelligenz breit ist. Warum soll es nicht auch in seinen Lebensgewohnheiten wieder auf der Leiter der socialen Ordnung emporsteigen? Sind wir doch in Deutschland überall im Wiederaufstreben, in der Regeneration begriffen. Werde ich nun, obgleich im Alter schon Ende der Vierzig stehend, es auch noch erleben, daß man in Deutschland, in Weimar, in dem Ilm-Athen, in einem geräumigeren Bette schläft, als unser „seliger Schiller"? Werde ich es erleben, daß man auch bei uns nicht mehr den Braten durch Schmoren zu Grunde richtet, sondern den Bratspieß wieder einführt, dessen sich unsere Vorfahren bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein allgemein erfreut haben? ... In der That datirt, das glaube ich historisch nachweisen zu können, der Verfall Deutschlands von jener Zeit her, wo die geräumigen *Betten* und die Bratspieße in Abnehmen kamen. Ich will nicht sagen, daß dies die Ursache des Rückgangs war, aber eines der charakteristischsten Symptome ist's ohne Zweifel ...

Deutsche Träume in einem holländischen Bette! — „Und ein Narr wartet auf Antwort", sagt Heinrich Heine. — Da ich es aber nach Möglichkeit vermeiden wollte, Argumente dafür zu liefern, daß man mich für einen Narren halte, und da ich ohnehin den ganzen Tag auf der Eisenbahn gefahren war, so schlief ich unter dem Schutze des heiligen Lucas ein, ohne jene wichtigen Fragen auszutragen. —

Das Hotel St. Lucas in Rotterdam ist das, was man in Graz in Steiermark auf gut Oesterreichisch „ein durchgehendes Haus" nennt, womit man dort so ein solches solides altes Haus keineswegs beschuldigen will, daß es wild geworden ist, wie ein Pferd, und im Begriffe steht, „durchzugehen", sondern nur ausdrückt, daß es durch die ganze Häuserinsel hindurch sich erstreckt und sowohl auf die diesseitige, wie auf die jenseitige Straße aufstößt. St. Lucas also stößt mit seiner vorderen Façade auf die Hoogstraat (Hochstraße) und mit der hinteren auf die Torenstraat und den Groenmarkt. Auf letzterm liegt die Lorenzikirche, gewöhnlich die „groote Kerk" (große Kirche) genannt. Ich glaube, es kam von dieser Kirche, nach welcher hin mein Zimmer lag, das seltsame Glockenspiel, das mich am andern Morgen aus einem

erquickenden Schlaf weckte. Bei uns kennt man solche Schnurrpfeifereien nur noch bei Spieldosen und sogenannten musikalischen Albums. Es klingt merkwürdig feierlich prätentiös und doch dabei so außerordentlich verzopft und verschnörkelt. Aber es ist typisch. Kein richtiger holländischer Kirch-, Glocken- oder Uhrthurm darf seiner entbehren. Und überhaupt hat der Holländer, so ehrbar, gesetzt und phlegmatisch er ist, eine auffallende Liebhaberei an dergleichen kindlichen Possen und Spielen. Diesen merkwürdigen Gegensatz hatte ich schon als Student kennen gelernt.

Mit mir zusammen studirte auf einer deutschen Hochschule ein junger Mann aus den Niederlanden, dessen Person und dessen Verhalten zu uns ein Vorbild war für das Wechselverhältniß zwischen Deutschland und Holland. Er hieß im Anfange — auf deutschen Hochschulen muß ja Jeder seinen Spitz- oder Kneip- oder Cerevis-Namen haben — „der fliegende Holländer", weil seine außergewöhnlich langen Rockschöße beim Gehen hinter ihm drein excentrisch flaggenhafte Bewegungen machten. In Holland trugen guter Leute Kind damals lange Röcke, während sie bei deutschen Studenten gar nicht kurz genug sein konnten, obgleich die Schützenfeste und die Schützenbrüder-Joppen noch nicht erfunden waren. Mein holländischer Freund studirte Naturwissenschaften, und zwar mit solchem Fleiße, daß er in der That eine, wenngleich etwas bestrittene, Autoritität in seinem Fache geworden ist. Mit nicht minderm Eifer befleißigte er sich der deutschen Sprache. Dabei stellte sich aber die seltsame Erscheinung heraus, daß das Deutsche auf der einen und seine Muttersprache von der andern Seite bei ihrer großen Verwandtschaft so in einander überliefen, daß daraus ein Drittes entstand, das weder Deutsch noch Holländisch war. Als er zwei Jahre in Deutschland studirt hatte, kehrte in den Briefen seiner Eltern immer häufiger die Klage wieder, des Sohnes Schreiben nach Hause wimmelten von abscheulichen Germanismen und seien kaum noch zu verstehen. Wir Studenten wollten uns dagegen todt lachen über seine Hollandismen. Er seinerseits aber lachte über unsere Studentenstreiche, über unsere Senioren- und Corps-Convente, unsere Paukereien und Pro-patria-Skandäler, unsern Pauk- und unsern Bier-Comment — Dinge, die wir Alle als echte „Corps-Simpel" mit der größten Ernsthaftigkeit betrieben, als hinge das Wohl der Welt davon ab. Er hatte im Vergleich zu uns etwas Gereiftes und Altkluges

und, wie wir meinten, sogar etwas Altmodisch-Verzopftes. Er hieß deshalb später nicht mehr „der fliegende Holländer" (denn dieser Cerevis-Name bezog sich doch nur auf eine Aeußerlichkeit, welche sich durch die Scheere beseitigen ließ), sondern entsprechend seinem seriösen Charakter, „der Onkel aus Holland" oder schlechtweg der „Onkel". Dabei hatte aber dieser Onkel manchmal ganz pudelnärrische Einfälle und äußerte die kindischste Freude an studentischem Schabernack. Unter seiner Führung verstopften wir eines Nachts die Abflüsse des Stadtbrunnens, so daß Morgens der Markt unter Wasser stand; wir zogen ein ander Mal durch die nächtlichen Straßen, bewaffnet mit einem Topfe Kienruß und zwei Stangen, an deren einer ein Pinsel befestigt war; den Leuten, welchen wir nicht wohl wollten, klopften wir mit der einen Stange an dem Schlafzimmerfenster, und wenn der Geweckte den Kopf heraussteckte, wurde ihm das Gesicht schwarz angepinselt. Dabei war der Holländer rein des Teufels vor Tollheit; den andern Morgen aber ging der kaum erst so närrische „Onkel", die Mappe unter dem Arm, ins Colleg, mit der ganzen ernsthaften Gravität eines Mijnheer. Alle diese Streiche kamen ausschließlich auf unser Kerbholz; er war stets außer dem Bereich eines jeden Verdachts. Sein Betragen beruhte aber durchaus nicht auf Heuchelei, sondern in seinem Charakter lagen unvereinbar diese Gegensätze dicht nebeneinander, wie wir sie ja auch in dem Mittelalter finden, z. B. in einer und derselben Kirche heute fleischtödtende strenge Ascese, morgen die verrücktesten, trunkensten und sinnlichsten Eselfeste . . .

Ich befestige mich immer mehr in der Meinung, daß der „Onkel" ein Typus seines Volks überhaupt und namentlich seines Verhaltens zu uns war. Ich glaube ihn hier in Holland stets um mich zu haben. Es geht mir darin, wie meinem Freunde Prince-Smith in Berlin. Dieser kam 1861 zum ersten Male in den Süden, nach Stuttgart. Er hatte bis dahin nie einen andern Schwaben gesehen und gesprochen, als den würtembergischen Handelsminister von Steinbeis. Nachdem wir einen Tag in Stuttgart miteinander verlebt, fragte ich ihn: „Wie gefällt's Ihnen denn in dem schönen Schwabenlande?"

„Gut", sagte er, „nur kommt mir's immer vor, als wär' ich von lauter Herren von Steinbeis umgeben."

So ging mir's mit dem „Onkel" aus Holland. Wirklich betrachteten wir einander so; der Deutsche den Holländer als einen sehr

wohlhabenden und recht respectabeln, aber doch etwas wunderlichen altmodischen Onkel in der Seestadt; der Holländer den Deutschen als seinen in den Flegeljahren befindlichen, etwas abenteuerlichen und leider auch nicht sehr vermögenden, aber hoffnungsvollen Neffen vom Lande, aus dem wohl noch etwas werden kann, der aber zur Zeit noch mehr unangenehme, als angenehme Eigenschaften hat.

Nun ist auf einmal über Nacht etwas aus dem Neffen geworden. Er ist baumlang dem Onkel über den Kopf geschossen und hat in der Welt einen merkwürdigen Credit gewonnen, fast mehr als der Onkel. Der gute Onkel weiß nicht recht, was er dazu sagen soll. Eigentlich freut's ihn; aber der gottlose Neffe hätte doch, bevor er sich auf so gewagte Geschäfte einließ, zuvor den nächsten Verwandten väterlicher Seits zu Rathe ziehen sollen, es hätte ja doch auch schlecht gehen können; — kurz, der Neffe ist ein frecher Schlingel.

Nun, hoffen wir, daß die verwandtschaftlichen Gefühle obsiegen trotz der bösen Einflüsterungen der holländischen Kreuz-Zeitungs-Partei, an deren Spitze Mijnheer Groen van Prinsterer steht. Diese Partei ist ein Verhängniß für Holland. Sie hat es in wahrhaft unerträgliche Ausgaben gestürzt und kämpft im Namen der Freiheit wider die Kultur, wie die Moskowiter in Rußland und die Jesuiten in der ganzen Welt. Sie nennt sich die conservative oder „antirevolutionäre“ und kämpft in Gemeinschaft mit den Ultramontanen, an deren Spitze Dr. Nuyens steht (gleich Groen van Prinsterer ein angesehener Historiker), wider die neutrale (confessionslose) Volksschule, welche jedoch glücklicher Weise hier auf einer so sicheren Grundlage ruht, wie irgendwo, nämlich nicht nur auf der eines unzweifelhaft klaren Gesetzes, sondern auch auf der einer localen Selbstverwaltung, die wir in Deutschland und namentlich auch in Preußen, anstatt ewig unsicher experimentirend hin- und her-zutappen, einfach zum Muster und Vorbilde nehmen sollten.

Die an sich guten Schulen in Holland tragen doch nicht ganz die erwünschten Früchte. Denn auch auf diesem Gebiete kämpft man im Namen der Freiheit gegen die Kultur, nämlich gegen den Schulzwang. In Ermangelung des letztern entbehren hier die unteren Volksklassen aller Kenntnisse und jeder Bildung. Dem Fremden, und namentlich dem Deutschen, der in dieser Beziehung verwöhnt ist, fällt die bestialische Rohheit und Zuchtlosigkeit der armen Bevölkerung in einzelnen

holländischen Städten schmerzlich auf. Namentlich beeinträchtigt die Unwissenheit auch die Erwerbsfähigkeit. Ich habe in den verschiedenen europäischen Großstädten, namentlich auch in London, viel „Bassermannische Gestalten“ gesehen; auch in Berlin fehlt es ja nicht gänzlich daran; aber solche Proletarier, die mit wahrhaft viehischer Gier über weggeworfene Gemüseabfälle herstürzen, habe ich nur in Holland gesehen....

Die Holländerinnen vermögen bei nur halbwegs kaltem und nassem Wetter — und dies ist in den Niederlanden das vorherrschende — eine uns Deutschen nur vom Markte und von den Verkaufsbuden her in ziemlich primitiver Form bekannte Vorrichtung nicht zu entbehren, welche sie das „Stoofje“ nennen. Es besteht in einem Topfe mit brennenden Kohlen zum Wärmen der Füße. Auch setzt man den Theekessel darauf. Der Topf, das heißt das irdene Gefäß, worin die Kohlen glühen, wird in ein zierliches hölzernes Fußbänkchen (dieses ist eigentlich das „Stoof“) gestellt. Letzteres bildet einen Kasten, welcher, sobald der Wärmestoff darin ist, von allen Seiten geschlossen wird und nur oben, wo man die Füße aufstellt, fünf Löcher hat, durch welche die Wärme ausströmt. Die Kohlen müssen natürlich öfter erneuert werden. Vornehme Damen treiben einen besondern Luxus mit dem „Stoofje“; es zeichnet sich bei ihnen durch kostbare Holzarten und feine Tischlerarbeit aus. Aber auch die ärmsten Gemüse- und Waschweiber, sowie die Dienstmägde haben ihr „Stoofje“, wenn es auch nur aus glatt gehobeltem Tannenholze gebaut ist. Gesund soll übrigens diese Einrichtung nicht sein. Man schreibt ihr die hier herrschende Schwerfälligkeit im Gehen zu.

Wie unentbehrlich das „Stoofje“ für die Holländerin ist, beweist die Geschichte von zwei Damen aus dem Haag, die sich durch romantische Lectüre (namentlich durch E. L. Bulwer's Pilger am Rhein) hatten verleiten lassen, einen „Zug durch Deutschland“ zu machen. Sie kamen aber nur bis Rolandseck; denn als sie dort, von dem Ritt zur Ruine bei abscheulichem, naßkaltem Wetter in ihr Hotel zurückgekehrt, von dem Kellner „Stoofjes“ wünschten, um dafür einen verhängnißvollen Stuhl zu erhalten, dessen nähere Beschreibung ich mir zu erlassen bitte, da reisten beide Damen am andern Tage schon in aller Frühe entrüstet wieder nach Hause und schworen, niemals wieder einen Fuß zu setzen in das Land der Barbaren, wo es

zwar todte Ritterburgen und lebendige Esel, aber keine „Stoofjes“ gebe.

Die Stoofjes mögen immerhin noch passiren. Dagegen spielt ein anderes Stück Möbel in Holland eine Rolle, die den anderen Nationen — die Amerikaner etwa ausgenommen — im höchsten Grade zuwider ist. Ich meine jenes Instrument, welches man auf Holländisch „Spuld-Bakje“ oder auch in zierlicheren Stilen „Kwispel-doos“ nennt; auf Deutsch Speikasten oder Spucknapf. In den Bürgerhäusern, oder richtiger gesagt: in allen Häusern, welche noch der hergebrachten Sitte huldigen, steht besagter Kwispel-Pott oder besagte Kwispel-Doose breitmächtig auf dem Tische. Wer raucht, lagert die Asche und die Pfeifenbrühe, wer kaut, die Tabacksjauche und das Pfriemchen, d. i. den ausgelauchten und abgekauten Rest des Kautabaks, dort ab. Dazu kommt denn doch das ewige Speien, das in Holland allgemeine Sitte und unsäglich widerwärtig ist, während ich mich nicht erinnern kann, jemals einen gebildeten Engländer speien gesehen zu haben. In Deutschland ist das Tabak-Kauen und das Speien nur bei den unteren Klassen Mode; und auch da reagirt man schon lange dagegen. Der Gerichtsdiener in Selters, einem Dorfe an dem nassauischen Westerwald, fand sich schon vor fünfundzwanzig Jahren in seinen aristokratischen Allüren verletzt durch das Speien der Bauern. Er heftete daher in dem Wartezimmer des Amtsgerichts ein Plakat an, welches Jedermänniglich, so allda speie, mit einem Groschen Strafe bedrohte. Auch hat er jeden Fall der Contravention Jahre lang der Drohung gemäß bestraft und beharrlich stets die Groschen erhoben. Da aber dort keine Gerichtssporteln mehr bestanden, am wenigsten zu Gunsten des Gerichtsdieners, so wurde der Reinlichkeits-Liebende, als seine „Rechtsprechung in rem suam“ bekannt wurde, in Untersuchung gezogen und abgesetzt.

In Holland reicht das Tabak-Kauen bis in die höheren Gesellschafts-Schichten hinauf. In neuerer Zeit freilich beginnt man auch dort, sich dessen zu schämen, und Viele statten der Tugend der Reinlichkeit wenigstens durch Heuchelei ihre Huldigung ab, d. h. sie treiben das Kauen heimlich.

Allerdings in den oberen und obersten Gesellschafts-Schichten herrscht eine wahrhaft bewunderswürdige Reinlichkeit, welche sich natürlich auch auf Pflege des eigenen Körpers, auf die Leibwäsche u. s. w. erstreckt. Die mit Fließen belegte reinliche Hausflur, die großen

glänzend glasirten Kachelöfen, die schweren und soliden Gardinen, die stets staubfreien, prachtvollen Teppiche, die alterthümlichen Möbel, über welche sich der Zauber eines soliden Luxus ergießt, — Alles das macht den besten Eindruck, wenn nur der verwünschte Kwispel-Pott nicht wäre!!

Auch die Häuser sehen von Außen sehr stattlich und reinlich aus. Jedes einzelne Fenster ist sehr groß. Denn man bezahlt die Fenstersteuer per Stück und legt daher das Stück recht groß an, damit man für sein Geld etwas hat und der das Licht besteuernde Fiscus möglichst zu kurz kommt. Die Wände und die Fenster der Häuser werden von Außen gewaschen, und da dies mit großen Eclat geschieht, — ich werde davon noch sprechen —, so überzeugt es Jeden, der es zum ersten Mal sieht, auf das Innigste von dem holländischen Reinlichkeits-Fanatismus.

Dies hindert jedoch nicht, daß in den unteren Klassen allermindestens dieselbe Unreinlichkeit herrscht, wie bei anderen Nationen. In dieser Beziehung haben wir Rückschritte gemacht. Man denke nur an die Thermen des alten Rom und an die öffentlichen Badestuben des deutschen Mittelalters. Jede wohlgeregelte Privatwohnung sollte doch ihre Badestube haben, aber in den Städten des europäischen Continents fehlt noch viel daran. Das Waschen am ganzen Körper, statt tägliche Uebung zu sein, ist eine Arznei geworden, welche man nur ausnahmsweise, in den Bädern und in der Wasserheil-Anstalt anwendet. Das ist kein Zeichen der Kultur.

Kapitel II.

Deutsch-holländische Sprachverwirrung. Die eigenthümlichen Formen der Anrede. Sprüchwörtliche Redensarten. Das Fenster. Das Straßen-Profil. Die „kleinen Steine". Beischläge in Holland und in Danzig. Das holländische Haus. Das Theetrinken. Das Todtenhemd.

Unsere römischen Juristen sagen: „Die Gemeinschaft ist die Mutter des Streits" (communio est mater rixarum). Ich gebe bereitwillig zu, daß sie nicht immer Recht haben, wenn sie ihr altes Jägerlatein auf moderne Personen und Zustände anwenden. Aber auf einen Gegenstand paßt jener Waidspruch vortrefflich, nämlich auf das Verhältniß der holländischen zur deutschen Sprache. Der Stamm, worauf sie beide gewachsen sind, ist ein gemeinsamer; die Wortwurzeln sind die nämlichen. Aber dasselbe Wort hat oft auf dem einen Zweig eine andere Bedeutung gewonnen, als auf dem andern. Manchmal decken die Begriffe einander gar nicht und manchmal nur unvollständig. Und das giebt dann, wenn auch nicht Streit, doch wenigstens Wirr-warr. Z. B.: Kopf heißt auf holländisch kop. Gleichwohl stößt ein Deutscher, wenn er einem Holländer von seinem „kop" spricht, auf ein eben so befremdliches Lächeln, wie wenn er ihm, statt von seinem Mund von seinem „Maul" reden wollte. Der Grund davon ist der, daß bei den Niederländern das Wort „kop" einen etwas vulgären Beigeschmack hat und man es daher nicht gern auf Menschen an-wendet, sondern lieber auf Thiere. Der Mensch hat ein „Haupt", statt des Kopfes.

Umgekehrt, wenn der Holländer dem Deutschen sagt: Ich habe „Hauptpein", hoofd-pijn, so meint der letztere, es sei demselben wegen irgend einer Hauptsache peinlich zu Muthe. In Wirklichkeit aber bedeutet diese „Haupt-Pein" nichts als Kopfweh; und sie ist eben so gut deutschen Ursprungs, wie das letztere. Schon am Mittelrhein, z. B. in Koblenz, sagt man nicht: Zahnschmerzen, sondern „Zähn'-Pein".

Umgekehrt, wie mit dem Kopfe, ist es mit der Haut. Dieses äußere Kleidungsstück nennen wir Deutsche verschieden je nachdem es auf einem menschlichen oder auf einem thierischen Körper sitzt. Der Holländer gebraucht in beiden Fällen das Wort „Fell", d. i. „vel". Er sagt von einem Menschen, er sei nichts „dan vel en been", als Haut und Knochen; und von dem Andern behauptet er, derselbe stecke „in een leelijk vel", in einem niederträchtigen Fell, auf Deutsch: in keiner guten Haut. Eine deutsche Dame ist entsetzt, wenn ihr ein Holländer mit dem ganzen Aufwande freundlicher Gravität, welche ihm eigenthümlich ist, versichert, er bewundere die Zartheit ihres „Felles". Indessen mag sie sich mit der Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich trösten. Ein ungarischer Magnat, der zum ersten Mal sein einsames Magyaren-Kastell verließ, um in der Wiener Hofburg zu erscheinen, glaubte dem üblichen Handkuß noch eine besondere Huldigung beifügen zu müssen. Er streichelte der jungen Kaiserin die Hand mit den Worten: „Kaiserin, allergnädigstes, hob'n Fell ein sehr zartes."

„Ja", sagte freundlich die schöne Kaiserin, „wenn der Herr Groff immer waschlederne Handschuh' tragen, können Sie auch eine feine Haut bekommen."

„Excusate, Majestas", antwortete der Magnat, „trag' Hosen hirschledern jetzt schon Jahre zwanzig, aber — Bein wie Reibeisen."

Kommen wir wieder auf die niederländischen Gliedmaßen zurück, so sagt der Holländer auch nicht: „Den Kopf schütteln zu Etwas", sondern „mit dem Haupt schudden" (met het hoofd schudden).

Diese Uebergänge aus der einen Sprache in die andere sind so unmerklich, daß der Holländer in Deutschland und der Deutsche in Holland seine Muttersprache verlernt, ohne jedoch das andere Idiom korrekt zu erlernen. Es bildet sich ein Drittes, etwa wie jenes pennsylvanische Deutsch-Englisch, wovon uns die berühmten englischen Gedichte „Mr. Breitmann's Party" so treffliche Proben geben. Aus dieser ähnlichen Unähnlichkeit und unähnlichen Aehnlichkeit ergeben sich denn seltsame Mißverständnisse.

Ein neu angekommener Deutscher, welcher in Amsterdam in der Straße so und so, Nummer soviel, eine Treppe hoch, einen Besuch zu machen hat, findet an den Hausthüren die Inschrift: „Vor boven tweemaal bellen" d. h. wer in den oberen Stock will, soll zweimal die Klingel ziehen. Das deutsche „Muffen-Gezicht" (ein beliebtes

Schimpfwort der Holländer gegen uns) glaubt eben, er müsse bellen, wie ein Hund und ruft also „Wau, Wau!“ um hinein- oder hinaufgelassen zu werden. Oder um es richtiger auszudrücken; er ruft „Waf, Waf“. Denn dem holländischen Ohr klingt das „Rüden-Gebell“ nicht wie „Wau“, sondern wie „Waf“. Umgekehrt erzählt man von einem Holländer, der schon lange in Deutschland wohnte und von einem Deutschen befragt, ob er das Holländische vergessen habe, die pathetische Antwort gab: Wie kann ein Holländer je seine „Mutter-Zahl“ vergessen. Holländisch heißt nämlich die Sprache taal und die Muttersprache „Moedertaal“. Bei der Verdeutschung des Wortes taal mit „Zahl“ hatte der Holländer, gleich einem Schriftsetzer, in das unrichtige Gefach gegriffen, oder in den unrichtigen Kasten.

Der holländische Schriftsteller Sicherer (wahrscheinlich ein Pseudonym) giebt uns in seinen „Plaudereien über Holland und seine Bewohner“ (Leiden, Sijthoff, 1870, 2 Bde.) eine amusante Probe von diesem deutsch-holländischen Kauderwälsch. „Eine Putzmacherin in Leiden, gebürtig aus Köln, wo sie „ein knapper Korset-Macher geengagirt“ (gefreit) hat, ist mit diesem nach Holland gezogen. Obwohl ihr Mann etwas „am Tranke“ gewesen, ist doch in kurzer Zeit ihre „Affaire“ (Geschäft) sehr „vorausgegangen“. Anfangs hat sie Heimweh gehabt, zumal es beinahe fünf Jahre gedauert, ehe sie Jemand von ihrer Familie „übengehabt“, und sie selbst immer „in den kleinen Kindern“ gesessen und nicht fortgekonnt hat. Jetzt aber ist sie so in Holland „gewohn“, daß man ihr „ein schönes Ding präsentiren“ könnte, „um“ mit Deutschland zu tauschen. Es gefällt ihr in Leiden ganz „ausmüntend“. Auch hat sie viele Freude an ihren beiden Töchtern. „Freilich die Aelteste“, sagt sie, „werde ich nicht mehr lange halten können, weil sie Druck am Verkehren ist. Anfangs wollte ich sie für Quecklinge aufleiten lassen, weil sie besonders flug ist, und that sie deshalb auf ein Institut. Da hat sie auch anfangs gute Forderungen gemacht in den Sprachen, in Geschiedeniß und in Aard-Reichs-Kunde und anderssinns, so daß die Juffrau immer sehr zufrieden über sie gewesen ist und sie später für eine Secondante auf ihrem Institut halten wollte, wenn sie ihr Examen gethan hätte. Aber als es nun zum Examen gekommen, da war sie jedes Mal so betödtert und vom Strich, daß sie dreimal hinter einander Final gestrauchelt ist, obgleich sie doch sonst nicht verlegen, noch beschimmelt war. Das hat sie sich aber so

angezogen, daß sie eine wahre Aversie vor dem Unterricht bekam und ich sie abnehmen (wegthun) mußte. Und das speit (giftet oder verdrießt) mich gar nicht, vorall sie nun geengagirt (verlobt) ist. Mit diesem Engagement sind wir recht in unser Schick. Ihr Anstaander (Bräutigam) ist ein solider, aufpassender Junge, von fatsunlichen (wohlfaçonirten, d. i. feinen) Eltern und ein einzig Kind. Der Vater will ihn in einer Zuckerbäckerei setzen, die eine sehr winstgebende Affaire ist, und da wir unsere Tochter neben ihrem Ansatz (Ausstattung) auch noch ein Stüberchen (ein Stück Geld) mitgeben können, so haben wir keine Reden gesehn, um es zu kehren." Mit dieser Probe mag es genug sein.

Durch Etwas zeichnen sich die Holländer sehr vor uns Deutschen aus. Sie gebrauchen im persönlichen Verkehr keine Amtstitel, oder vielmehr, man kann fast sagen: sie haben keine. Die Männer werden Mein Herr (Mijnheer), die Frauen Meine Frau (Mevrouw), die Mädchen Jungfrau (Jufvrouw) angeredet. Allein der Holländer ist wenngleich kein Bureaukrat, dann wenigstens in socialer Beziehung ein hartgesottener Aristokrat. Die Anrede „Meine Frau", oder Mevrouw, steht dem „Gnädige Frau" gleich. Den untern Klassen und selbst dem Mittelstande bis zum großen Handwerker und kleinen Kaufmanne (Krämer) hinauf, d. h. den Frauen dieser Stände, wird sie nicht zu Theil. Da heißt es, gleichviel ob verheirathet oder nicht, immer in der Anrede „Jufvrouw". Nur der Accent ist verschieden. Bei unverheiratheten Damen liegt er nämlich auf der ersten und bei verheiratheten auf der letzten Silbe. Kauft man Etwas im Kramladen und nennt die Krämerin „Mevrouw", so nimmt sie das krumm. Sie glaubt, man will sie verhöhnen, indem man ihr einen Titel giebt, der ihr nicht zukommt. Wehe aber Dem, welcher eine verheirathete Dame der höhern Stände „Jufrouw" anredet! Sie verlangt „Mevrouw" genannt zu werden. Ihre Tochter nennt man auch schon nicht mehr „Jufvrouw", sondern „Mejufvrouw". Wer dagegen verstößt, der ist verdammt; anathema sit! Das gilt von den Frauen der großen Kaufleute, Banquiers, Industriellen, Beamten, Officiere u. s. w.

Beim Adel heißt die Frau zwar auch Mevrouw, aber die Tochter „Freule" (sprich Fröhle) und der junge Herr schon als Gymnasiast Jonkheer. Auch der Cadet heißt sogar officiell Jonkheer. Die weiblichen Dienstboten heißen Meisje (Mädchen) oder Juffer (Jungfer).

Die Herren heißen, wie gesagt Mijnheer. In der ersten Silbe ist das ij aber kein Ypsilon, sondern ein I und ein Jott, auch wird es nicht „i“ sondern „ei“ ausgesprochen. Freilich ist dieses „ei“ sehr kurz, weil der Accent sehr entschieden auf der letzten Silbe ruht. Während man in der Einzahl Mijnheer sagt, heißt es in der Mehrzahl „Heeren“. Es ist also gerade umgekehrt, wie in Deutschland, wo man in der Regel in dem Signlar „Herr“ anredet, im Plural dagegen „Meine Herren“. Den Toast beginnt man mit „Dames en Heeren“, während man in Frankreich „M'sieurs et M'dames“ sagt. In dem galanten Frankreich stehen also die Damen nach, in dem gewissenhaften Holland aber vor. Man sieht aus der obigen Zusammenstellung schon, daß in Holland die Frauen vorzugsweise das aristokratische Princip vertreten und die Wahrerinnen des vestalischen Feuers eines hölzernen und veralteten Titel- und Formel-Wesens sind.

Gegen die untern Klassen ist man nicht sehr höflich. Man nennt den Diener „Knecht“ und den Geschäfts-Gehülfen „Bediende“.

Der Bauer wird höchst seltsamer Weise „Koopmann“ (Kaufmann) angeredet. Warum, weiß ich nicht.

Was man in Deutschland Regierungsrath oder Geheimrath nennt, heißt in Holland durchweg und schlechtweg „Kommies“ und der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath heißt einfach: „Hoof-Kommies“, d. h. Obergehülfe oder Hauptcommis des Ministers. Redet man Jemanden mit dem Titel an, wie z. B. Officiere, so läßt man den „Herr“ weg. Herr und Charge zugleich, das dünkt dem Holländer zu viel. Uns scheint es beinahe noch zu wenig. Gleich seinem Vieh, das anderthalb Million Stück hoch, Tag und Nacht auf der Weide ist, sogar ohne Hirten — denn jede Weide bildet für sich eine wasserumschlungene Insel — und nicht zum Ziehen, sondern zur Milchproduktion verwandt wird, merkt man dem Holländer an, daß er in der Freiheit erzogen ist; während bei uns in Deutschland, namentlich in dem Hang zur Ueberhebung einerseits und zur Kriecherei andererseits, sowie zu Klatsch und boshaftem Gezänke, zuweilen noch die Spuren theologisch-bureaukratischer Stallfütterung zu Tage treten. Uebrigens muß der Ausländer den Geist der Sprache und des Volkes von Holland schon ziemlich genau studirt haben, um sich in der Anrede zurechtfinden zu können. Den Höflichkeitsplural „Sie“ (eine Abgeschmacktheit, deren nur wir Deutsche uns erfreuen, und auch wir

erst seit dem siebenzehnten Jahrhundert) kennt der Holländer nicht. Er redet die Leute entweder „U“, d. i. Ihr, an, oder „Gij“, d. i. Du. Letzteres wird „Gei“ gesprochen; ij ist überhaupt immer „ei“. Das „Ihr“ wird blos in ganz feierlicher Anrede gebraucht. Bei jeder Annäherung geht man zum „vertraulichen Du“ (Gij) über. In der gewöhnlichen Unterhaltung hat es immer etwas zu bedeuten, wenn man zum „Ihr“ (U) übergeht. Entweder will man eine feierlich-komische Wirkung damit erzielen, oder man will den Andern in seine Schranken zurückweisen, das „Visier niederklappen“ oder „Distance halten“. Der Vornehmere nennt den Geringeren stets Du (Gij), der Letztere den Ersteren aber „Ihr“ (U). Oft laufen in einem und demselben Gespräche, ja in dem nämlichen Satze, — auch in der Schrift und im Drucke — „Ihr“ und „Sie“ durcheinander, und es lassen sich dadurch Effekte und Redewendungen erzielen, welche man auf Deutsch gar nicht wiedergeben kann. In Holland lacht man über uns Deutsche wegen unsers feierlichen „Sie“ oder „Ihr“ auch gegen die Diener. In Deutschland erregen die Holländer noch mehr Heiterkeit wegen des weit gehenden und verwogenen Gebrauches des „Du“, wozu denn noch kommt, daß sie in der Regel statt „der“ sagen „die“, also z. B. die Kutscher statt der Kutscher, die Oberkellner und die Gendarm.

Daß aber auch Holland nicht ganz der bureaukratischen Schnurren entbehrt, beweist folgender holländische Meidinger. Auf jedem amtlichen Schreiben einer Behörde an die andere muß nach dortiger Vorschrift oben links in der Ecke stehen, ob es Beilagen hat oder nicht, und wenn, wie viele u. s. w. Ist es ohne Beilagen, dann heißt es: „Beilagen keine“, und das ist die Regel. Nun richtete ein holländischer Kanzleirath eine schriftliche Brautwerbung an die Dame seines Herzens. Sie fing an: „Unaussprechlich geliebte Jufvrouw!“ und war auch sonst außerordentlich schwungvoll. Aber oben links in der Ecke des Briefes stand: „Beilagen keine“. Das hatte der gute Kanzleirath nicht lassen können. Doch verfolgen wir dieses kitzliche Thema nicht weiter, sondern kehren wir zu unseren linguistischen Studien (wenn man einer so bescheidenen Unterhaltung einen so hoch klingenden Namen beilegen darf) zurück. Dingelstedt besingt einmal seine Liaison mit einer Nichteuropäerin und sagt dabei:

Unsre verehrten Muttersprachen
Sind sich zwei völlig fremde Damen;
Will sie mir ein Vergnügen machen,
Spricht sie — natürlich falsch — meinen Namen.

So schlimm ist es zwischen Holländisch und Deutsch nicht. Aber merkwürdig ist es doch, wie dort zuweilen das erlaubt oder gar wohl anständig erscheint, was bei uns verboten ist, und umgekehrt. Der Holländer spricht ganz unbefangen von seiner eigenen höchst ehrbaren Tante mit Ausdrücken, wie z. B. „die alte Seele“ (oude ziel) oder das „alte Mensch“ (het oude Mensch), ohne damit den geringsten Anstoß zu erregen. Nur der gewöhnliche Holländer spricht von seinem Vater und seiner Mutter; der gebildete spricht von seinem „alten Herrn“ (mijn oude Heer) und seiner „alten Frau“ (mijn oude Vrouw). In Deutschland darf sich höchstens ein Student oder ein Plattdeutscher erlauben, von „dem Alten“ und „der Alten“ zu reden. Aber auch bei diesen wäre „das alte Mensch“ unter allen Umständen äußerst bedenklich. In Holland umgekehrt. Ländlich sittlich!

In Deutschland darf man zur Noth sagen: Das Stück ist „verdammt“ langweilig; oder: „ich war von dieser Ueberraschung ganz verdonnert.“ In Holland aber gelten solche polternde Worte für absolut unanständig. Sie verletzen das Gefühl. Man ist sanfter und nennt selbst halbweiche Eier „sanfte Eier“.

Unter „Effekten“ versteht der börsenkundige Holländer niemals etwas anderes als Staatspapiere. Namentlich nennt er das Reisegepäck immer nur „Bagage“, aber niemals Effekten. Daraus entwickelten sich bei Holländern, welche in Deutschland reisen, oft höchst komische Mißverständnisse; ein solches erzählt uns Herr Sicherer.

Mijnheer van der Polder mit seiner Gemahlin kamen den Rhein herauf; in Emmerich ist die Zollvereinsgrenze; das würdige Paar setzt sich mit seinem Reisegepäck ruhig in den Visitationssaal und erwartet, was „die deutschen Muffengesichter“ mit ihm anfangen werden. Ein Zollbeamter tritt an sie heran und fragt kurz: „Wo haben Sie Ihre Effekten?“ „Wir haben keine Effekten bei uns“, antwortet Herr van der Polder. Denn er versteht unter „Effekten“ Staatspapiere. Er hat deren wohl zu Hause, aber wie soll er dazu kommen, sie mit nach Emmerich zu nehmen? „Hörst Du wohl“, sagt er zu seiner Frau, „er fragt nach Effekten? er meint, ob ich solche bei mir habe; ich

wünschte, er hätte Recht.“ — „Aber“, ereifert sich die dicke Frau, „was für ein freches Volk! Was gehen denn den Kerl unsere Effekten an? Was hat der danach zu fragen!“ — „Ja ja, jetzt sehe ich doch auch ein, wie recht mein Großvater selig gehabt hat“, sagt der Mann. — „Wie so?“ — „Ach, der konnte das Preußen-Volk nicht ausstehen, nicht riechen. Mein Großvater war nämlich, das wirst Du wohl wissen, ein Hauptpatriot und Gegner der Oranier (wörtlich ein Haupt-Kees, „een eerste Kees“, Kees ist die Abkürzung von Cornelius).“ — „Was Du nicht sagst: Dein Großvater ein Kees?“ — „Ja, warum denn auch nicht.“ — „Ei, da sieh doch einmal Einer an!“ — „Nun, Dein Großvater war doch wohl auf der nämlichen Seite?“ — „Gott bewahre uns; nein, Mann; wir sind von Alters her stramme Oranier gewesen.“ — „Ach du großer Gott, das sollte meine gute Großmutter selig wissen, daß ich den Enkel-Sohn eines Kees (Patrioten) geheirathet habe.“ — „Nun, was thut das denn?“ — „Ach, wenn die gute alte Seele, das brave alte Mensch, das erführe, daß ihre Klein-Tochter (Enkelin) in eine Keesen-Familie geheirathet hat, sie würde sich jetzt noch im Grab herumdrehen.“

Was die einen Abscheu vor den Patrioten *hatte*! Aber freilich, was die Preußen anbelangt, die in das Land kamen, um das Regiment des Oraniers wieder aufzurichten, davon wollte sie auch nichts wissen.

Darüber vergißt nun das würdige Ehepaar die Bagage und das Visitationszimmer. Sie ergingen sich beide in Reminiscenzen an die Zeit vom September 1787, wo der Herzog Ferdinand von Braunschweig mit 20,000 Mann Preußen in die Republik einrückte, um die „Patrioten“ zu Paaren zu treiben. Die letzteren bestanden aus einer Coalition der alten aristokratischen, centrifugalen Elemente der niederländischen Einzelstaaten mit einer jungen revolutionären Volkspartei. Beide Bestandtheile waren in Nichts einig, als in ihrem Haß wider den durch den Oranier repräsentirten modernen Einheits-Staat. Damals kämpften in Holland die centrifugalen und centripetalen Elemente noch mit einander. Jetzt haben sie sich in das Gleichgewicht gesetzt. Allein Mijnheer van der Polder und Mevrouw van der Polder stritten mit einander, der Mann für die „Patrioten“, die Frau für die „Oranier“, auf dem Bahnhofe von Emmerich, als wenn der Kampf von 1787 wieder entbrannt wäre. Auf einmal sagte

der Mann: „Aber halt, sei still, paß auf; da kommt schon wieder so ein Schnapphahn von Douanier auf uns zu.“ — „Na was wird denn Der wieder wollen?“ sagte die Frau.

„Wem gehören die Sachen da?“ fragt der zweite Zollbeamte. „Mir“, sagt Herr van der Polder; „uns“ Frau van der Polder. Das hört der erste Zollbeamte, der noch in der Nähe war. „Aber“, fragt er, „noch in diesem Augenblicke haben Sie mir doch gesagt, Sie hätten nichts bei sich?“ „A bah“, sagt der Holländer, „das ist ja doch unser, das ist meine Koffer, das ist die Koffer van meine Frau, und die Nachtsack und die zwei Hut-Büchsen (Hutschachteln) sind ja auch unser.“

Die beiden Zoll-Beamten sahen einander an. Der Eine lächelte und zeigte verstohlen mit der Hand nach der Stirne. Der Andere erwiederte das Lächeln verständnißinnig und murmelte leise, ebenfalls mit dem Zeigefinger nach der Stirne fahrend: „Schwach auf der Brust.“ Sie ließen aber die Holländer in Ruhe. Mijnheer van der Polder sagte: „Hier scheint sogar auf Staatspapieren (Effekten) ein Zoll zu liegen.“ Mevrouw antwortete darauf: „Ja wohl; denn sonst hätte doch der Kommies nicht danach fragen dürfen!“ Internationale Mißverständnisse verwandter Seelen!

Und da ich nun doch einmal wieder auf den Weg Meidinger's gerathen bin, nur noch einige Proben holländischer Redeweise.

Fangen wir, wie billig, an mit dem „Koning“ d. i. dem Könige. Man hatte einen alten Kapitän zur See, der einem zu befördernden Günstling im Wege stand, in Ruhestand versetzt, wodurch sein Einkommen eine für ihn empfindliche Abminderung erlitt. Um jedoch ein Pflaster auf die Wunde zu legen, hatte man ihm gleichzeitig den Rang eines Schout-bij-nacht, oder Contre-Admirals, verliehen. Zur Uniform eines Contre-Admirals gehört ein Federbusch, zu der eines „Kapitän auf See“ aber nicht. Dem herrschenden Gebrauche gemäß mußte der alte Seehund und junge Contre-Admiral sich beim König bedanken. Wilhelm I. war ein zum Scherze geneigter alter Herr. Er empfing den „Schaut-bei-Nacht“, der natürlich auch seinen neuen Federbusch bei sich hatte, mit den Worten: „Nun, Admiral, habe ich Euch nicht eine schöne Feder (een mooie pluim) auf den Hut gesteckt?“ „Ja, Majestät“, sagte der Alte, „aber dafür habt Ihr mir zugleich auch eine schöne Feder aus dem Schwanz gerissen.“

„Einem eine Feder aus dem Schwanz reißen“ ist eine in Holland allgemein gebräuchliche Redensart und bedeutet: ihm einen schweren Nachtheil, namentlich eine Vermögensbeschädigung zufügen. Der alte Seemann spielte also auf seine Gehaltsabminderung an. Der König verstand ihn und legte das Fehlende aus Privatmitteln zu. Jedenfalls eine gemüthliche Art des Verkehrs zwischen König und Unterthan. Uebrigens darf sich in allen seefahrenden Staaten bekanntlich der Seemann immer etwas mehr herausnehmen, als andere gewöhnliche Menschenkinder.

Auf jedem Uhr- und Glockenthurm hat der Holländer ein so genanntes Glockenspiel, das nach Art einer Spieldose beliebte Melodien aufspielt. Zwischen den verschiedenen Städten der Niederlande schwebt ein heftiger Streit darüber, wer das schönste Glockenspiel habe; so hoch steht dort diese, uns etwas kindisch dünkende Liebhaberei. Dieses Glockenspiel dient denn auch oft zu Vergleichen, wie z. B. zu dem zwischen einem Schulmeister und der Thurmuhr. Besagter Schulmeister war eben so gutmüthig als heftig von Gemüthsart. Er spielte sehr gern mit den Kindern; wenn aber letztere dabei zu wild wurden, gab es Ohrfeigen. Die Jungen aber sagten: Der Schulmeister ist, wie eine Thurmuhr mit Glockenspiel: „zuerst spielt er und dann schlägt er.“

Eine reiche Quelle holländisch-deutscher Sprachverwirrungen liegt in dem niederländischen Worte: „neerkomen“ oder „nederkomen“; es heißt einfach herunterkommen. In demselben Sinne gebraucht nun der Holländer, wenn er deutsch spricht, das deutsche Wort: niederkommen. So erzählte mir ein Holländer an der table d'hôte, seine Frau (eine würdige alte Dame von etwa 70 Jahren) sei (heute) noch nicht „niedergekommen“, d. h. von ihrem Zimmer in den Speisesaal heruntergestiegen. Glücklicher Weise schloß hier der Sachverhalt jedes Mißverständniß aus, das sonst unter anderen Verhältnissen wohl unangenehm werden könnte.

Auch Herr Sicherer, der Autor des angezogenen Werkes, das eine Verständigung zwischen Holland und Deutschland anbahnt und in einem guten Deutsch geschrieben ist, verräth doch an mehreren Stellen durch Hollandismen seine Abkunft, obgleich er sich stellt, als wär' er ein Deutscher. So spricht er z. B. „von der einem Schiller verschuldigten Achtung“ und statt „in Mißcredit bringen“ sagt er beharrlich

„in Diskredit bringen". Wir deutsche Landratten geben einem Andern einen „Seitenhieb"; die holländische Wasserratte giebt ihm „einen Stich unter'm Wasser" (een steek onder water). Wenn nach lebhaftem Gespräch plötzlich und ohne erkennbare Veranlassung eine ängstliche Stille im Zimmer eintritt, dann sagt man in Deutschland: „Es ist ein Engel durch die Luft geflogen." Der Holländer, der Realist, dem der Gedanke an Engel sehr fern liegt, sagt: „Es geht draußen (auf der Straße) ein Domine (am Haus) vorbei." Domine wird dort der evangelische Geistliche angeredet. Wir Deutsche glauben, Gott habe nicht nur das Wasser, sondern auch das Land erschaffen. Der Holländer ist anderer Meinung, er sagt:

Gott schuf das Meer
Wir schufen das Land.

Und er hat ein Recht, so zu sagen. Denn in der That ist Holland (d. i. das hohle Land, das zwischen Dämmen und Deichen liegende Land) dem Meere abgerungen durch einen Aufwand von Geschick, Ausdauer und Kühnheit, welche den Leuten zur höchsten Ehre gereicht. Noch jetzt glaubt in Holland das Wasser Herr zu sein — auch auf dem Land. Die Flüsse, welche vorher Fall hatten und vorwärts eilten, sie machen „Stop", sobald sie auf holländischen Boden kommen. Sie wollen nicht vorwärts. Sie striken. Sie thun, als wenn sie hier zu Hause wären. Aber der Holländer weiß ihnen Beine zu machen. An den entscheidenden Punkten hat er riesenhafte Windmühlen angelegt, welche nicht nur zur Berieselung der Wiesen dienen, sondern auch das Wasser heben und es zwingen, sich nach seinem Bestimmungsort, dem Meer, zu verfügen. Der geringe Fall, oder die Stagnation des Wassers hat aber nach anderer Richtung hin wieder große Vorzüge. Auf dem deutschen Rhein z. B. geht die Fahrt stromabwärts recht rasch und lustig. Desto schwieriger ist sie stromaufwärts. Früher spannten sich vor jeden Kahn die sogenannten „Helfer" (auch Halfer oder Halfterer genannt) mit ihren zahllosen Ziehpferden. Sie gehörten zur Staffage der rheinischen Landschaft, in welcher das melancholische langhingezogene Geschrei der Männer, womit dieselben ihre arg strupirten Pferde zum Ziehen aufmuntern, so wenig entbehrt werden konnte, wie das Quaken der Frösche in einem Wiesenthal oder das Kriegsgeheul der Rothhäute in der Prairie. Jetzt sind meist an die Stelle der Halfer und ihrer Pferde die Schlepp-Dampfschiffe

getreten. Ich erinnere mich noch recht gut der Zeit, da sie was ganz Neues waren. Da fragte mich eines Abends ein rheinischer Bauer: „Wie kommt denn der Dampfer an die Spitze der Segelschiffe.“ „Er schleppt sie“, sagte ich. „Ah, ich verstehe“, sagte der Bauer, „zuerst hat er bei Tag seine eigene Fahrt gemacht, und jetzt hilft er auch noch Abends den Kleinen.“

In Holland weiß man von diesen Schwierigkeiten und Schleppereien nichts. Das Treckscheit, d. h. der Ziehkahn, wird mit derselben Leichtigkeit den Fluß oder den Kanal hinaufgezogen, wie hinab. Auch kann es überall landen, löschen und laden. Endlich spart man hier in den Kanälen die Schleusen, welche wir in Deutschland in Anbetracht des Falles des Wassers fast überall nöthig haben. Diese Schleusen aber erhöhen das Anlagekapital, erfordern viel Mannschaft zur Bedienung, vertheuern die Kanal-Abgaben, beschränken das Kaliber der Schiffe und erschweren den Verkehr. Sie sind ein Haupthinderniß für unsere Kanalanlagen. Der in Berlin gegründete große Verein für Fluß- und Kanalschifffahrt hat daher mit Recht diesen Punkt vorzugsweise in das Auge gefaßt. Auch die norddeutsche Landwirthschaft könnte noch Manches lernen in Holland, wo man vorzugsweise durch richtige Verwendung des Wassers so manche Sandsteppe in ein Paradies verwandelt hat. „Το ἄριστον μεν ὕδωρ“, sagt Pindar.

Das Wasser spielt überhaupt in Holland eine größere Rolle, als bei uns. In jeder Straße wohnt eine sogenannte „Feuer- und Wasser-Frau“. Sie sitzt in einer Kellerwohnung und handelt mit heißem Wasser und brennenden Kohlen. Diese beiden Artikel braucht der Holländer den ganzen Tag, und sie stehen ihm bei Masseproduktion billiger und bequemer zur Verfügung.

Auch die holländische Reinlichkeit, von der bereits in meiner ersten Skizze gesprochen, erläutert sich zum Theil aus dem Umstande, daß überall reichlich Wasser zur Hand ist. Bei uns stellt man sich vor, in Holland gehe Jedermann den ganzen Tag mit einem Wischlappen bewaffnet umher, um jedes Stäubchen wegzufegen. Davon habe ich an Ort und Stelle nichts bemerkt. Dagegen herrscht wenigstens auf den Straßen viel mehr Reinlichkeit als bei uns. Dieselben werden nicht nur jeden Tag ohne Ausnahme gekehrt, sondern auch alle acht oder höchstens alle vierzehn Tage auf das Gründlichste gewaschen. Jeder besorgt das vor seinem Hause. Der eine dienstbare Geist schleppt das Wasser

eimerweise aus dem Kanal. Der andere fegt; und wenn das Wasser seine Schuldigkeit gethan, fließt es von selbst (den Schmutz, den es aufgenommen, mitinbegriffen) in die unterirdischen Kloaken und Siele ab, mit welchen jede holländische Stadt versehen ist. Für den Fremden hat es etwas Beunruhigendes, wenn er zufällig in dieses Straßen-Waschen (straat-wasschen) hineingeräth, mitten unter diese wasserspeienden Ungeheuer; allein wenn das glücklich überstanden ist, dann ist es doch außerordentlich angenehm, jeder Zeit trockenen und unbeschmutzten Fußes in der Stadt umherwandeln zu können, während fast in den meisten europäischen Städten das Straßenkreuzen in der Regel ein etwas riskantes und stets ein etwas schmutziges Unternehmen ist. Neben dem Straat-Wasschen steht das Glazen-Wasschen, wörtlich Gläser- oder Glas-Waschen, d. h. das Reinigen der äußeren Seite der Fenster, das in Holland nicht minder leidenschaftlich betrieben wird, und zwar in der Regel zweimal in der Woche. Ich muß hier einschalten, daß die Construction der Fenster in den verschiedenen Ländern eine sehr verschiedene ist; es wäre sehr wünschenswerth, wenn diese Verschiedenheit zu einem Gegenstand der Aufmerksamkeit und des Studiums gemacht würde Seitens der Kulturgeschichte und der Volkswirthschaft. Die Fensterfrage ist ein Bestandtheil der Häuserbaufrage; und diese letztere ist von enormer Wichtigkeit für das moderne Europa. Die Beschaffenheit der Wohnung hat den größten Einfluß nicht nur auf das körperliche Befinden, sondern auch auf das geistige und sittliche Verhalten der Menschen. Eine weitere Verfolgung dieses Gedankenganges würde mich jedoch weit über Holland hinausführen. Ich beschränke mich daher, hier folgende Thatsachen zu constatiren.

Das deutsche Fenster zerfällt in bilaterale Flügel, welche sich nach beiden Seiten öffnen, und zwar bei dem fränkischen und schwäbischen Hause nach Innen, d. h. nach dem Zimmer, bei dem niedersächsischen nach Außen, d. h. nach der Straße zu. Das holländische (und ich kann hinzusetzen, auch das altenglische) Fenster hat keine Flügel. Es ist nicht vertikal, sondern horizontal getheilt, und zwar ist die obere Hälfte fest eingelassen, die untere aber beweglich. Die letztere kann man auf die erstere in die Höhe schieben. Dadurch wird das Fenster geöffnet. Sie ruht dann oben auf jeder Seite mit einer Feder auf einem Stift. Macht man sie da frei, dann fällt sie nieder, wie das Messer einer Guillotine, und schließt das Fenster wieder. Bei

dieser Beschaffenheit muß die äußere Seite der Glasscheiben von der Straße aus gereinigt werden, was denn auch mittelst Massenaufwandes von Wasser und sehr langgestielter Besen oder Bürsten geschieht, — ganz anders als jenes deutsche Geschäft, welches der Berliner mit „Fenster-Poliren" bezeichnet.

Ich glaube, es ist nicht ohne Interesse, wenn ich hier das Profil einer holländischen Straße zu zeichnen versuche. Sie ist außerordentlich breit. Ihre Mitte bildet der Kanal als oberstes Transport- und Verkehrsmittel und als unentbehrlicher Bestandtheil einer wohlgeregelten niederländischen Stadt. Die Straßenfläche ist auf beiden Seiten des Kanals von gleicher Beschaffenheit und Breite. Uns Landratten fällt es auf, daß an der Sturzmauer des Kanals sich nirgends ein Geländer vorfindet; und wir fragen, ob es nicht jeden Tag vorkommt, daß Kinder oder Betrunkene, deren es in Holland gar nicht wenige giebt, und ähnliche, ihre körperlichen und geistigen Kräfte noch nicht oder nicht mehr genügend beherrschende Personen ins Wasser fallen. Der Holländer antwortet uns: „Nein, hier sind die Leute daran gewöhnt; für den Nothfall aber sind wir darauf eingerichtet. Sie werden hin und wieder an einem Hause am Kanal die Inschrift finden, daß hier die Rettungsmaschine aufbewahrt sei; diese Maschine ist sehr einfach und zweckmäßig construirt; man kann sie dort jeder Zeit greifen und mittelst ihrer Jedermann aus dem ohnedies nicht sehr tiefen Kanal herausfischen, ohne daß er ein anderes Ungemach leidet, als die Nässe, und daraus machen wir uns nicht viel." Das letztere fand ich begreiflich. Denn die Hälfte des Jahres hindurch herrscht Nebel in diesen kimmerischen Landen (auf Holländisch: „Waterstaat"), und der macht auch naß. In die Quai-Mauer des Kanals sind in kurzen Zwischenräumen Treppen eingelassen. Auch findet man vielfache Einrichtungen zum Löschen und Laden. Auf beiden Seiten des Kanals steht eine Linden-Allee, die „Bäumchen" (de boompjes) genannt. Der Lindenblüthenduft scheint ein spezifisches Gegengift zu sein gegen die Odeurs der Kanäle. Denn trotz meiner Vorliebe für Holland vermag ich nicht zu leugnen, daß die Ausdünstungen der letzteren eine verhängnißvolle Aehnlichkeit haben mit denjenigen der Londoner Themse, des Berliner Thiergartens und der Hamburger „Fleeten", wie solche Heinrich Heine in seinem „Deutschland, ein Wintermärchen", so herrlich besungen. Auf die Linden-Allee folgt ein wohlgepflasterter breiter Straßendamm.

Zwischen diesem und dem Trottoir steht eine Reihe von wilden Kastanien. Das Trottoir heißt hier: „die kleinen Steine“ (de steenen) und zwar deshalb, weil es mosaikartig zusammengesetzt ist aus langen und schmalen Backsteinen, welche man auf den Kopf gestellt und so in den Boden getrieben hat, daß einer dem andern als Keil dient. Die Art der Pflasterung erinnert an das opus reticulatum (Netzwerk), wie wir solches an den ältesten Backsteinbauten in Rom finden, z. B. dem bekannten Tempel der Venus und Roma. Dieser Bürgersteig aus kleinen Steinen ist besser, fester und billiger, als unsere deutschen Asphalt-Trottoirs. Auch kommt man durchaus nicht so leicht darauf zu Falle, wie zur Schnee- und Eiszeit z. B. auf den Berliner Trottoirs, welche eine nach der Gosse (dem Rinnsteine) zu geneigte schiefe und in der Regel sehr glatte Ebene bilden und auf welcher sogar Männer von solcher Vorsicht, wie der vormalige Justizminister Graf Leopold zur Lippe, das Bein gebrochen haben. Zwischen den kleinen Steinen und dem Haus finden wir eine Einrichtung, welche die Holländer „stoep“ nennen. Ich habe in Deutschland, obgleich ich solches als Tourist kreuz und quer durchstreift habe, nirgends etwas Aehnliches gefunden, als erstens am Rhein und zweitens in den westpreußischen Städten, namentlich in Elbing und Danzig. In manchen alten und kleinen Nestern am Rhein findet man noch eine Treppe hoch außen an den Häusern eine fortlaufende Gallerie, welche die ganze Häuserreihe miteinander verbindet und bei Eisgang oder sonstiger Ueberschwemmung die Communication erhält. Man nennt diese Gallerie den „Nothgang“. Aehnlicher mit dem holländischen „Stoep“ ist jedoch der Danziger „Beischlag“. Ich vermuthe, daß die Danziger Beischläge auch aus Holland stammen, etwa aus derselben oder späterer Zeit, als wo ein Danziger Kapitän ein von Sluys nach England fahrendes Schiff kaperte und darauf das berühmte „jüngste Gericht“ von Memling erbeutete, das jetzt noch die Zierde der St. Marien-Oberpfarrkirche in Danzig bildet (Ostern 1473). Denn auf einem alten Bilde, das die Hauptstraße Danzigs in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts darstellt, finden wir die „Beischläge“ noch nicht. Sie sind also später entstanden.*) Diese Beischläge (stoeps) sind Vor-

*) Auf Grund wiederholter Besuche in Danzig muß ich Obiges berichtigen und ergänzen. Die Zeit, wann das fragliche Bild gemalt worden, ist nunmehr festgestellt. Es datirt vom Jahre 1601 und stellt den „Langen Markt“ in Danzig

sprünge, welche von jedem Hause in die Straße hinaus auslaufen, etwa in Höhe des Kellergeschosses, in ihrem Innern Vorkeller, Magazine, Werkstätten und dergleichen bergen und oben eine Terrasse oder Plattform bilden, auf welche man aus den Zimmern des untersten Stockes heraustritt. Auf dieser Plattform finden sich Bänke, worauf

vor, bevölkert von mehreren Gruppen aus der Geschichte des neuen Testaments. Es befindet sich in der Kämmerei des Danziger Rathhauses, welches letztere dem jetzigen Oberbürgermeister Herrn von Winter eine ebenso sorgfältige und vollständige, als homogene und künstlerische Restauration verdankt. Der Maler heißt Anton Möller; er hat sich in Danzig durch eine Reihe trefflicher Bilder verewigt. Hier interessirt uns natürlich vor Allem die Architektur auf besagtem Marktbilde. Der „Lange Markt" präsentirt sich darauf mitten im Uebergangs-Stadium. Die Häuser tragen zum Theil noch ihre schweren alten norddeutschen Backstein-Façaden aus dem 15. und 16. Jahrhundert. — eckige Pfeiler und dazwischen hohe und schmale Fenster; theils sind sie zum italienischen Renaissance-Stil übergangen, mit seinen schlanken Pilastern, seinen schönen Kapitälen, seinen Medaillons mit Haut-Reliefs-Köpfen u. s. w. Den italienischen Stil findet man mehr auf der Seite des Rathhauses und des Artushofs, der alte nordostdeutsche herrscht noch auf der entgegengesetzten Seite. „Beischläge" aber sind auf diesem Bilde noch nirgends zu sehen. Dermalen sucht man, wie gesagt, in Danzig nach und nach die „Beischläge" zu beseitigen, einmal, weil sie die Straßen verengen und den Verkehr hemmen, sodann aber auch, weil sie der Kanalisation, welche in Danzig in einer Weise, die man geradezu als Muster hinstellen kann, durchgeführt ist, unüberwindliche Hindernisse bereiten. Man kann die Richtigkeit dieser beiden Gründe nicht wohl bestreiten. (Der erstere trifft freilich nicht überall zu, namentlich nicht auf dem „Langen Markt", welcher auch mit den „Beischlägen" Raum genug bietet.) Gleichwohl sieht man diese Eigenthümlichkeit nicht ohne Bedauern fallen. Ihre ökonomische Bedeutung ist in Danzig nicht so groß, wie in Holland, wo die Beischläge in Beziehung zu dem Kanal stehen, welcher sich da in der Mitte der Straße hinzieht, in Danzig aber fehlt. Dagegen läßt sich ihre künstlerische Bedeutung in Danzig gar nicht bestreiten. Sie zeigen dort zum Theil sehr schöne Formen. Am Beginn der Aufgangstreppe findet man riesige Steinkugeln auf beiden Seiten, oder allerlei seltsame Thier- und Menschenfiguren; eben so ist die Brustwehr mit mancherlei Figuren, Reliefs und Arabesken geziert. Die Facaden der Häuser können, um ihre volle künstlerische Wirkung zu thun, dieser Basis schwerlich entbehren; oder die letztere, die Basis, muß durch irgend ein Surrogat ersetzt werden, welches doch nie die Wirkung der Prinzipal-Zierde thun wird. Hinge es von meiner Stimme ab, ich würde versuchen, die Danziger Beischläge zu conserviren. Allein ich sehe keine Möglichkeit mehr, sie zu retten, und so möchte ich denn doch wenigstens den Wunsch aussprechen, daß man durch gute Photographien und auf jede andere denkbare Weise wenigstens ihr Bild für die kommenden Geschlechter zu fixiren und zu conserviren sucht. Anmerkung vom October 1872. Br.

der ehrsame Bürger seine Pfeife raucht, und von wo er in erbaulicher und beschaulicher Muße auf das Treiben des Markts und der Straßen herabsieht, eine Beschäftigung, welche man auf Holländisch „Stoepen“, d. i. auf dem Beischlag sitzen, nennt. In Danzig ist man gegenwärtig darauf bedacht, diese Beischläge wieder zu entfernen, weil sie die Straße über Gebühr einengen. In Holland conservirt man sie mit Sorgfalt. Dort beschränken sie sich aber auch auf bescheidenere Dimensionen. In Danzig springen sie 7—8 Fuß in die Straßen vor, in Holland nur 3—4. In Danzig ragen sie etwa 4 Fuß über das Niveau der Straße, in Holland nur $1\frac{1}{2}$—2. In Holland steht auf der Kante nach dem Trottoir zu ein eisernes Geländer, etwa 1 Fuß hoch, woran sich die Fußgänger des Trottoirs, d. i. der kleinen Steine, führen können. Das holländische Haus ist comfortable, wie das englische. Man verschmäht äußern Prunk, namentlich das decorative Element der Façade, um sich im Innern desto behaglicher einzurichten. Hinter dem Hause findet sich regelmäßig ein Garten. Auf der andern Seite des Kanals folgt in derselben Weise Linden-Allee, Straßendamm, Kastanienreihe, de steenen, der stoep, das Haus und der Garten aufeinander. Das Ganze bietet ein Bild von Wohlstand und Behaglichkeit.

Und wie lebt es sich in diesen holländischen Backstein-Häusern? Gut, aber ein wenig altmodisch. Solid, aber etwas umständlich, gravitätisch, pedantisch, — oder darf ich sogar sagen verschnörkelt?

Sehen wir z. B. einmal erstens, wie der Holländer Thee trinkt, und zweitens, wie er diskutirt. Denn Beides sind wichtige Punkte.

Die Muster-Nation für Theebereitung und Theekonsum sind keineswegs, wie man in Deutschland gewöhnlich glaubt, die Engländer, sondern die Russen. Sie bereiten denselben in einer riesenhaften, lokomotivähnlichen Maschine, Samovar genannt, die den ganzen Tag und die halbe Nacht hindurch geheizt zur Verfügung steht. In Deutschland bewegt sich die Theebereitung in sehr primitiven Formen; und das Resultat ist denn auch darnach. Der Holländer zerlegt den Samovar in seine einzelnen Bestandtheile und bedient sich derselben mit Feierlichkeit. Der solenne Akt geht so vor sich: die Dame des Hauses macht den Thee. Der Holländer sagt: sie „setzt“ ihn. Als Adjutanten oder Gehülfen derselben fungiren zwei Herren; der zur Rechten als Beistand bei der Produktion; der zur Linken als Beistand bei der Distribution, Circulation und Consumtion. Also streng volkswirth-

schaftliche Distinktionen; Differenzirung der Organe; Arbeitstheilung; Vereinigung der Kräfte und Trennung der Geschäfte. Neben der theebereitenden Dame steht der blankgeputzte kupferne Wasserkessel auf einem „Stoof“. Denn in Holland steht Alles, jeder Mensch und jedes Ding, das warm gehalten werden soll, auf einem Stoof, d. h. auf einem oben durchlöcherten Kasten, worin sich ein Becken mit glühenden Kohlen befindet. Auf dem Tische thront der Theekessel, ebenfalls auf einem Stoof; und wenn die Witterung nur halbwegs unfreundlich ist, hat auch die Dame ihre Füße auf einem dito Stoof. Neben dem Theekessel ein silberner Spülnapf; ein schildkrötenes Löffelkistchen; ein krystallener Milchtopf und zierliche Tassen, bei welchen die Obertasse „Kopje“ und die Untertasse „Schälchen“ heißt, zwei Ausdrücke, die sich auch am Mittelrhein allgemein in dem Munde des Volks finden und offenbar aus Holland, von welchem wir das Kaffee- und Thee-Trinken lernten, importirt sind.

So ist die Disposition. Nun folgt die Handlung. Die Handlung spielt in fünf Akten.

Erster Akt: der Herr rechts folgt einem Wink der Dame, welche den Deckel der silbernen Theekanne aufklappt, und hebt den schweren kupfernen Wasserkessel vom Stoof, um eine Portion heißes Wasser in die Theekanne zu gießen. Die Dame schließt die Kanne, schwenkt sie dreimal um und gießt den Inhalt in den Spülnapf. Der Herr rechts setzt den Wasserkessel wieder auf das „Stoofje“.

Zweiter Akt: die Dame klappt zum zweiten Male den Deckel der Kanne auf, dann den der Theebüchse. Dann fährt sie mit dem Theeschöpfer (theeschepper), einem eigenthümlich konstruirten Löffel, in die Büchse und schöpft die nöthige Portion Thee in die Kanne. Theebüchse zugeklappt. Ein Wink, und der Herr rechts hebt den Kessel von dem Stoof und gießt etwas Wasser in die von der Dame geöffnete Theekanne. Die Dame klappt den Deckel der Kanne zu; der Herr setzt den Wasserkessel wieder auf den Stoof. Große Pause. Der Herr rechts schürt die Kohlen im Stoof. Die Dame mustert die Tassen. Der Herr links beginnt aufzumerken.

Dritter Akt: Theekanne geöffnet; Wasserkessel auf; Wasser in die Kanne so lange, bis die Dame Einhalt winkt. Deckel zu. Kessel auf Stoof. Pause. Der Herr links spitzt immer mehr die Ohren.

Vierter Akt: Frage: „Belieben die Herrschaften Zucker?“

Theils ja, theils nein. „Belieben die Herrschaften Milch?" Theils nein, theils ja, theils: „nur ein Wölkchen". Das „Wölkchen" gilt für vornehm und hat daher allemal die Majorität. Die Dame rangirt die Tassen und theilt sie, je nach obigen Antworten, in gezuckerte und ungezuckerte. Sie öffnet den schildkrötenen Löffelbehälter und giebt jedem „Kopje" einen Theelöffel bei. Dann gießt sie aus der Kanne in jede Tasse einen Fingerhut voll Thee. Die Tassen cirkuliren und kommen zum zweiten Mal zur Kanne, um dann ganz gefüllt zu werden. Der Herr links hilft beim Ausschenken. Er besorgt die Spedition und Cirkulation der Tassen. So vollendet sich der erste Ausschank.

Frage im Zwischen-Akt: Der Rheinländer: „Warum füllt man denn die Tassen in zwei Tempi?" Der Holländer: „Warum füllten Sie denn, als ich in Wiesbaden zum Besuch bei Ihnen war, Ihr erstes Weinglas auch stets in zwei Tempi?" Der Rheinländer: „Das will ich Ihnen sagen: Der Fall kann vorkommen (bei der Sorgfalt der heutigen Weinkultur und Kellerbehandlung wird er immer seltener), daß in der Flasche irgend eine fremde Substanz, seien es Stückchen von Pfropfen, oder etwas Kahniges, oder dergleichen obenauf schwimmt. Diese bloße Möglichkeit giebt uns den Grund, warum, wenn wir eine neue Flasche anbrechen, der Wirth das Oberste aus der Flasche sich selbst eingießt, damit der Gast vor jeder Unannehmlichkeit bewahrt bleibt. Jedoch verbietet ihm wieder die Höflichkeit, sein Glas zuerst ganz zu füllen. Er füllt es also nur halb, dann füllt er die Gläser seiner Gäste, und dann erst kehrt er zu dem seinigen zurück, um es vollends zu füllen. Das ist der Grund der zwei Tempi beim Rheinwein." Der Holländer: „Aehnlich ist es bei uns mit dem Thee. Wir sind in der Meinung, daß in der Kanne die verschiedenen Schichten verschiedenen Gehalt haben, und deshalb geben wir den Thee in zwei Serien aus im Interesse der distributiven Gerechtigkeit. Ende des Zwischenaktes. Der Vorhang geht wieder auf.

Fünfter Akt: Der Herr rechts schürt die Kohlen in dem Stoof des Wasser-Kessels. Der Kessel singt. Das in der Theekanne entstandene Manco wird aus dem Wasserkessel ersetzt. Im Uebrigen: Exercitium dasselbe, wie in Akt III. Pause. Ausschank des zweiten Aufgusses. Erneuerte Thätigkeit des Herrn links. Die Conversation wird lebhaft und allgemein. Der Thee tritt in den Hintergrund.

So trinkt der Holländer Thee, einmal wie das andere Mal; stets mit derselben Gravität und Würde.

Ebenso würdevoll ist seine Diskussion. Während der Engländer rein sachlich, der Franzose mit Pathos und Aufregung, der Deutsche als theologisch-bureaukratischer Disputax mit mehr Hartnäckigkeit als Grazie debattirt, sieht der Holländer vor Allem darauf, nichts zu überstürzen. Ich will eine Probe davon geben; und damit man mir nicht vorwerfe, hier wolle der Deutsche seinem Vetter in Holland was anhängen, will ich sie jedenfalls, gleichwie bisher Manches Andere dem Werke des Herrn Sicherer, einer holländischen Original-Novelle entnehmen. Sie heißt „die Familie Stastock" (deutsch von Adolf Glaser, „Niederländische Novellen", Braunschweig, Vieweg, 1866) und ist von Herrn Beets, der unter dem Pseudonym „Hildebrand" schreibt. Der Held der Novelle, der die Geschichte selbst erzählt, lernt in Delft einen alten Stiefelwichser kennen, genannt Keeschen (Diminutiv von Cornelius). Keeschen sitzt im Armenhaus; aber er hat aus besseren Tagen einen Rest von Ambition bewahrt. Er hat sich in die Nothwendigkeit ergeben, als Armenhäusler zu leben und zu sterben. Aber auch als Armenhäusler begraben werden — das will er nicht. Er will in seinen eigenen Sachen und auf eigene Kosten beerdigt sein, wie sein Vater, der kein Armenhäusler war. So hofft er, nachdem er das Diesseits preisgegeben, doch wenigstens im bessern Jenseits anständig auftreten zu können. Zu dem Zwecke hat er sich 12 Gulden aufbewahrt. Er trägt sie Tag und Nacht, wie er sagt, „gerad' uff'm Herzen". Sie sind eingewickelt in ein Papier; und auf dieses Papier hat Keeschen von einem Apothekerlehrling seiner Bekanntschaft schreiben lassen (denn er selber kann nicht schreiben), wie nach seinem Tode das Geld verwandt werden soll: „4 Gulden für das Todtenhemd; 2 Gulden für die Menschen, die mich waschen und einsargen; einen Stüber fürs Tragen für jeden der zwölf Träger, u. s. w." Keeschen trägt ruhig alle Unbilde. Er ist glücklich; er denkt: „Ende gut, Alles gut"; und des Endes ist er versichert.

Da entdeckt sein Zellengenosse das Geld; er versucht ein Zwangsanlehen; da ihm das mißlingt, zeigt er aus Bosheit die Sache dem Armenhausvater an; und da den Häuslern der Besitz von baarem Gelde untersagt ist, so nimmt der Hausvater dem Keeschen seine zwölf Gulden weg und giebt sie in Verwahrung des Schatzmeisters. Keeschen

ist in Verzweiflung. Er wendet sich an Herrn Hildebrand und dieser verspricht ihm, sich durch seinen Oheim, einen angesehenen Bürger von Delft, bei dem Präsidenten und den Direktoren des Armenhauses zu verwenden. Lassen wir unsern Hildebrand selbst weiter erzählen:

„Ich ging zu meinem Onkel und wußte es dahin zu bringen, daß er zu den Direktoren ging. Der Präsident ließ den Armenhaus-Vater zu sich kommen und dann zu den anderen Direktoren herumgehen, um sie zu einer Extraversammlung einzuladen. Bei dieser Versammlung mußte Kees erst hereinkommen, und dann draußen stehen; darauf mußte der Armenhaus-Vater hereinkommen und dann auch draußen stehen. Darauf deliberirte man eine Stunde lang, die vorzüglich damit ausgefüllt wurde, daß der Präsident fortwährend sagte, er überlasse die Sache den Herren, und die Herren beständig erwiderten: sie überließen sie dem Präsidenten.

„Da es nun aber nicht dabei bleiben konnte, so sprach endlich der Präsident die Meinung aus, daß es wohl einestheils thunlich sei, Keeschen sein Geld wiederzugeben, da er ein Mann von ausgezeichnetem Betragen sei und gewiß sein Geld bis zu seinem Ende gut aufheben würde, wie es nur der eifrige Schatzmeister selbst thun könnte, worauf sich „der eifrige Schatzmeister“ verbeugte. Daß aber andererseits der „eifrige Schatzmeister“ es wieder ebenso gut wie Keeschen bewahren würde und daß es demnach durchaus nicht nöthig sei, Keeschen in seinem Vorurtheile zu befestigen, als könne er sein Geld besser aufbewahren und zu seinem Zwecke anwenden als der „eifrige Schatzmeister“ und daß dies seine Meinung sei.

„Der Sekretär meinte indeß mit einigem Rechte, dies löse den Knoten nicht und stellte demnach unmaßgeblich vor, sich für die eine der beiden Maßregeln zu entscheiden. Was zur Folge hatte, daß der „Schatzmeister“ selbst den Edelmuth besaß, dem Verwahrungsrechte der in Frage stehenden Pfennige zu entsagen, worauf dann mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde: Keeschen sollten seine zwölf Gulden, gehörig in ein Ledersäckchen eingenäht, zurückgegeben werden.

„Keeschen hat noch zwei Jahre lang sein Geld „gerad' uff'm Herzen“ getragen. Und als ich vergangenes Jahr den Delft'schen Kirchhof sah, war es mir ein süßes Gefühl, denken zu können: dort in dem allgemeinen Grabe der Armen schlummert ein Mann, der ehrerbietig von zwölf Brüdern seiner Wahl dahin getragen wurde, nachdem er, und

das ein wenig auch durch mein Darzuthun, in der Beruhigung entschlafen war, daß man ihn in sein eigenes Todtenhemd hüllen werde."

Wenn ich zum Schlusse meine Meinung über die holländische Sprache zusammenfasse, so schicke ich voraus, es geschieht von dem Standpunkte des Deutschen. Denn ich halte mich nicht für einen solchen Hexenmeister, daß ich mir die Zähigkeit zutraute, aus meiner eigenen Haut zu fahren und „mich vollständig zu objectiviren".

Von Haus aus steht das Holländische ganz auf derselben Stufe, wie jeder andere niederdeutsche Dialekt. Allein dadurch, daß die Niederlande sich selbstständig als besonderer Staat constituirten und ihren Dialekt zur Landes- und Schriftsprache erhoben, veränderte sich die Lage der Sache. Dem Dialekt wurde eine höhere Aufgabe gestellt, und ich kann nicht jeden Zweifel, ob er dieser Mission gewachsen war, unterdrücken.

Ich gehöre nicht zu den Verächtern des Dialekts. Im Gegentheil; ich verehre den Friseur Jasmin als südfranzösischen, Robert Burns als schottischen, Hebel als allemannischen, Klaus Groth als holsteinischen und Fritz Reuter als obotritischen Dialektdichter. Hätten sie sich der Schriftsprache bedient, so würde ihr dichterischer Genius nicht zur vollen Entfaltung gelangt sein. Der Dialekt leistet also Manches, was die Schriftsprache nicht zu leisten vermag. Aber in noch höherem Grade kann man auch gegentheilig sagen:

Was die Schriftsprache leistet, das vermag kein Dialekt. Wenn der Dialekt dem Volks- und Naturleben, dem unmittelbaren, nichtreflektirten oder fast möchte ich sagen, unbewußten Dasein der Leute besser entspricht, und daher das richtige Medium ist, um solche Zustände zu schildern und solche Leute sprechen zu lassen, so ist dagegen die Schriftsprache die Erscheinungsform für die höhere Kultur-Entwickelung, für das eigentlich geistige, und namentlich das wissenschaftliche Leben. Es ist daher eine nothwendige Consequenz des geistigen Fortschrittes, daß sich in England, in Frankreich, in Deutschland, in Italien aus der Mannichfaltigkeit der Dialekte heraus eine einheitliche nationale Schrift- und Landessprache entwickelt und sich zum Träger der Kultur eines großen Volkes, zum Träger seiner Gedanken über Recht und Sitte, Staat und Gesellschaft, Kunst und Wissenschaft, geistige und wirthschaftliche Bildung gemacht hat.

Neben dieser nationalen und allgemeinen Sprache des ganzen

Landes besteht die particulare und örtliche fort. Die letztere kann die erstere nicht ersetzen, aber sie wird auch nicht gänzlich von ihr verdrängt werden. Sie hat ihre besondere Mission zu erfüllen, und selbst die Schriftsprache saugt aus ihr zuweilen neue Kraft und Schutz vor Verbildung oder Erschlaffung. Am deutlichsten sieht man dies an dem Unterschied zwischen der deutschen und der französischen Schriftsprache. Die letztere hat allen und jeden Verkehr mit den französischen Dialekten brüsk abgebrochen; die deutsche dagegen steht in intimstem Verkehr mit denselben und befindet sich wohl dabei.

Der Abbruch der Verbindung zwischen Landessprache und Localdialekten schadet aber nicht nur der ersteren, sondern auch den letzteren. Man sieht dies am eklatantesten am Elsasser Dialekt; und nicht ganz unmerklich ist es auch bei der holländischen Sprache. Eine Sprache, welche beschränkt ist auf eine Bevölkerung von 3—4 Millionen Seelen, kann sich nicht in dem Grade entwickeln, wie eine solche, welche von 40 oder 50 Millionen Menschen getragen wird. In einem kleinen Topfe kann wohl eine recht zierliche Blume, aber kein Alles umfassender Baum wachsen. Es war daher nicht gut, daß sich der holländische Dialekt ganz von der deutschen Muttersprache getrennt und sich selbst als Landessprache constituirt hat.

Freilich wäre es völlig unnütz, jetzt noch die Holländer zur Rückkehr in den allein selig machenden Schoß der deutschen Schriftsprache aufzufordern. Die Trennung hat sich nun einmal vollzogen, und zwar soweit dies nach menschlichem Ermessen erkennbar, unwiderruflich vollzogen. Eine andere Frage ist es freilich, ob die Holländer nicht klüger gethan hätten, es zu machen, wie die Schweizer, welche, unbeschadet der Pflege ihres allemannischen Dialekts, die deutsche Schriftsprache beibehalten haben, was ihnen allerdings leichter war, als den Holländern. Denn der allemannische Dialekt und die deutsche Schriftsprache sind beide oberdeutschen Ursprungs. Das Holländische ist niederdeutsch.

Kapitel III.

Holländische Kultur-Zustände. Holländische Romane und Novellen. „Van Huis“ und „Klaasje Zevenster“. Der „Domine“ und das „sprakelose Meisje von Portici“.

Es giebt allerlei böswillige Menschen, welche sich ein Geschäft daraus machen, zwischen uns Deutschen und unserm Vetter in Holland den Samen der Zwietracht auszustreuen. Aber wer von uns sollte Etwas gegen Altholland haben?

Holland besitzt einen Grad von lokaler Selbstverwaltung, um welchen es zu beneiden ist. Seine Staatsverfassung ist zwar nicht demokratisch. Der Wahlcensus ist hoch; und vor dem allgemeinen Stimmrecht hat der Holländer, namentlich der richtige Stadtpatrizier, einen unüberwindlichen Abscheu. Aber die Verfassung, genannt „het grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden“ ist echt konstitutionell und wird von allen Seiten ehrlich gehalten. Endlich hat Holland eine vollständig konfessionslose Schule, ohne daß man bis jetzt gehört hat, der religiöse Sinn des Volkes habe darunter gelitten. Im Gegentheil, er ist dort weit ausgeprägter als bei uns, obgleich oder vielleicht auch weil dort ein größeres Maß von Glaubensfreiheit herrscht. Im Haag, der Residenz des Königs, die etwa 78,000 Einwohner zählt und also nicht den zehnten Theil von Berlin bildet, giebt es nicht weniger als 20 Kirchen, und zwar 4 holländisch-reformirte, 1 französisch-reformirte, 5 römisch-katholische, 1 lutherische, 1 deutsch-evangelische, 1 altreformirte, 1 englische, 1 für Remonstranten, 1 für Jansenisten und 2 Synagogen, eine für deutsche und holländische und die andere für portugiesische Israeliten; daneben aber noch eine Menge kleinerer Bethäuser für einzelne Sekten. Von Conflicten zwischen diesen verschiedenen Confessionen und von Scenen, wie wir sie erlebt, weiß man dort nichts. Zwischen ihnen herrscht das Gesetz. Dies schließt jedoch nicht aus, daß man in Holland zuweilen auf eine hart gesottene con-

fessionelle Bornirtheit stößt, welche uns Deutschen auffällt. In den südlichen Provinzen herrscht ein scharf ausgeprägter Katholicismus. In den nördlichen dagegen werden die „Roomschen“ (die Römischen, d. i. die Katholiken) gehaßt oder zum Wenigsten gemieden. Die Orthodoxen sind mächtig im Lande. Der größte liberale Staatsmann Hollands ist öfters darüber gestolpert, daß er nicht zu ihnen gehörte. Ich meine Rudolf Thorbecke, welcher einst fünffach gewählt wurde, nachdem (vielleicht auch weil) der König erklärt hatte, er werde abdanken, wenn Thorbecke wieder in die Kammer komme. Thorbecke konnte 1824 nicht Professor werden, blos deshalb weil er in Berlin studirt und dort Hegel gehört hatte; und 1853 mußte er als Minister vor einer vorwiegend religiösen Agitation zurücktreten.

Wenn ich einer kleinen Skizze über die neuere holländische Roman-Literatur diese Bemerkungen vorausschicke, so wird der Leser die Absicht merken, hoffentlich jedoch ohne darüber verstimmt zu werden. Denn die Absicht ist in der That eine gute und ich habe keinen Grund, ein Hehl von ihr zu machen. Ich möchte nämlich meine Landsleute überzeugen, daß es immerhin auch für eine große und mächtige Nation, wie die deutsche, der Mühe werth ist, sich um die Kulturzustände eines kleineren Nachbarlandes zu kümmern, das zu einer Zeit, als Deutschland im tiefsten Verfall war — ich meine das 17. Jahrhundert — im höchsten Flor stand und auf volkswirthschaftlichem Gebiete uns weit voraus war. Die Mark Brandenburg und Preußen haben unter dem großen Kurfürsten und dem ersten König in wirthschaftlichen Dingen vielfach ihre Muster und Lehrer aus Holland bezogen.

Ich will an dieser Stelle nicht versuchen, den Streit auszufechten, ob das jetzige Holland (was ich bezweifle) so sehr in Niedergang begriffen ist, daß die Worte seines Lieblingsdichters Jooſt van der Vondel:

„Opgaan, blinken,
En verzinken:
Is het lot
Van jeder staat“

(Steigen, Blinken und Versinken, das ist jeden Staats Geschick) und das von ihm mit „Verzinken“ bezeichnete letzte Stadium der Staatsentwickelung schon Anwendung finden. Sei dem, wie ihm wolle, jeden-

falls hat Holland aus der Zeit seiner unbestreitbaren und in der That auch unbestrittenen Größe eine Reihe öffentlicher und privater Institutionen gerettet und bewahrt, welche von uns Deutschen um so mehr studirt zu werden verdienen, als sie zwar auf der gemeinsamen Grundlage germanischer Weltanschauung beruhen, aber sich unter wesentlich verschiedenen Voraussetzungen entwickelt haben bei einem Stamm der großen germanischen Völkerfamilie, welcher sich früher schon abgezweigt und in seiner Sonderexistenz eine zugleich höchst particularistische und doch noch mehr kosmopolitische Richtung genommen. Alles, was wir hier sehen, ist uns fremd und verwandt zugleich. Wir können es in Deutschland nicht kopiren, aber wir können es als Maßstab anwenden, um unsere heimischen Zustände und Institutionen und deren Werth zu messen und zu kritisiren. In Holland giebt es nun eine Partei, in deren Interessen es liegt, bei ihren Landsleuten die Meinung zu verbreiten, als sei Holland von Preußen und Deutschland bedroht. Mittelst dieser Beängstigung wollen sie das Königreich in die falschen Bahnen politischer und kirchlicher Reaktion treiben. Diese Partei hat bisher die meisten holländischen Blätter beherrscht. Erst seit neuerer Zeit wagen einzelne Zeitungen, ihr schüchtern zu opponiren und darauf aufmerksam zu machen, daß Deutschland, wie dies ja auch wirklich der Fall ist, innerhalb seiner eigenen vier Pfähle genug zu thun hat und gar nicht daran denkt, ein Land zu erobern, dessen Passiva in Gestalt einer kolossalen Staatsschuld ihm zu Theil werden, dessen Aktiva aber, nämlich die Kolonien, ihm entgehen würden.

Kommen wir in Deutschland unsererseits diesem patriotischen Bestreben der vernünftigen Presse in Holland entgegen, indem wir den Holländern zeigen, daß wir ihre Zustände sine ira et studio zu erkennen und zu beurtheilen und ihre Vorzüge zu würdigen wissen. Da es nun nicht Jedermanns Sache ist, holländisch zu lernen, um das „Grondwet“ (die Verfassung), das „bürgerlijk Wetboek“ (Civilgesetzbuch), das „Wetboek van Koophandel“ (Handelsgesetzbuch) und das „Wet op den overgang van de vroegere tot de nieuwe Wetgeving“ (die Uebergangsgesetzgebung) zu studiren, vielmehr nach den Grundsätzen der neueren Unterrichtsmethode der Anfang möglichst leicht und bequem gemacht werden muß, um nicht abzuschrecken, sondern zu reizen; so versuchen wir es einmal mit der neueren holländischen Roman- und Novellen-Literatur, welche für uns Deutsche auch

in guten Uebersetzungen zugänglich ist; und um sogleich in mediam rem zu gehen, bitte ich um die Erlaubniß, dem Leser den Inhalt eines solchen holländischen Romans vorzuführen, nicht des besten, sondern eines mittleren, der aber charakteristisch ist für Land und Leute überhaupt und insbesondere auch für die Art der gegenwärtigen Roman-Dichtung in Holland.

Der Roman des Gerard Keller heißt „Van Huis“, von Haus, oder wie es der deutsche Uebersetzer ausdrückt: „In der Fremde“ und beweist schon durch den Titel, wie sehr der Holländer an seiner Heimath hängt. Dasselbe war auch bei unseren gemeinsamen germanischen Vorfahren der Fall. Sie nannten die Fremde, die Verbannung: das Elend, ursprünglich: Aland (ohne Land). Folgendes ist der wesentliche Inhalt der Geschichte: In einem holländischen Landstädtchen — Gerard Keller nennt es Rothenburg, während wir es vielleicht vorziehen würden, es Mottenburg zu nennen — besteht ähnlich wie dies in der Regel unter gleichen Umständen auch in Deutschland der Fall zu sein pflegt, ein Musik- und Gesang-Verein, der von einer der neun Musen den Namen „Euterpe“ führt. Honoratioren-Söhne und -Töchter sind die Mitglieder. Auch der Kleinstädter ist in seiner Jugend nicht übel. „Als der Teufel noch jung war, war auch er schön“, sagt ein rheinisches Sprichwort. Diese jungen Männer und Mädchen, wohlbestallte Mitglieder der ehrenachtbaren „Euterpe“, werden später durch allerlei Mißgeschick aus ihrem landstädtischen Behagen herausgerissen und in den großen Strom der Welt geschleudert, der sie durcheinander wirbelt und nach allerlei zum Theil bedenklichen Abenteuern, zum Schluß an ein glückliches Eiland trägt. Der Bürgermeister von Mottenburg oder vielmehr Rothenburg, Mijnheer Degeling, war früher Beamter in der Residenz; da er aber zu konfus, zu gutmüthig, vielleicht auch zu ehrlich war, um im öffentlichen Dienste ministerielle Carriere zu machen, so hatte er sich kurz resolvirt, dem holländischen Sprichwort zu gehorchen, welches vorschreibt: „Streckt Eure Füße nicht weiter aus, als das Bette reicht“ („Steek uwe voeten niet verder uit, dan uw bed reikt), und war Ortsobrigkeit in einem Landstädtchen geworden, indem er mit Cäsar sagte: „Lieber in diesem Dorfe der Erste, als im Haag (der richtige Holländer setzt stets ’s Graven-Haag an die Stelle von Rom) der Zweite.“ Ohne Zweifel war dieser Entschluß des Mijnheer Degeling einer richtigen

Selbsterkenntniß entsprungen. Er wurde ihm zwar schwer, allein er sagte sich selbst: „Es wird am Ende doch Alles noch gut gehen." Vielleicht würde sich diese seine eigene Prophezeihung an ihm selbst auch verwirklicht haben, wenn er nicht eine Frau und zwei Töchter aus der Residenz mit in das Landstädtchen importirt hätte, — die Frau sehr respektabel und mit eifriger Geflissenheit auf Wohlanständigkeit bedacht, — die Töchter jung, schön, liebenswürdig, gut unterrichtet und wohlerzogen, aber trotz Alledem des guten Mijnheer Unglück Vermöge des Nimbus, welchen die Residenz ihren Angehörigen in den Augen des Kleinstädters verleiht, wurde natürlich die Frau Bürgermeister nebst ihren Töchtern, der brünetten, schlanken, hochstrebenden, geistreichen Hermine und der schwarzen, kleinen, gemüthlichen und charaktervollen Leonie, Mittelpunkt der guten Gesellschaft. Die Töchter waren unbestritten die Löwinnen des Tages, und Hermine sogar „Präsidentin" der Gesellschaft Euterpe, beide umworben von der Jeunesse dorée von Mottenburg.

Unter den letzteren treten mehr oder weniger in den Vordergrund: Der junge Duval, der sich mit Rauchen starker Cigarren und heimlichem Studium von Paul de Kock beschäftigende Sohn eines sehr reichen Notars; die Gebrüder Versmalen, von einem benachbarten großen Gut, jagen, fischen, reiten und faulenzen gern, im Uebrigen ohne Geschäft; Karl Stein, das verwöhnte einzige Kind des würdigen Pastor Loci, und endlich der Held der Geschichte, Philipp Eller, Sohn des Steuereinnehmers Eller. Letzterer hatte als junger Lieutenant die Tochter eines steinreichen Ziegeleibesitzers geheirathet, und zwar gegen dessen Willen. Der Ziegeleibesitzer aber besaß ein Herz, das an Härte selbst die festeste Sorte von Backstein übertraf, jene Sorte, die man „Klinker" nennt, weil, wenn man zwei Steine widereinanderstößt, sie einen hellen Klang von sich geben; er verstieß sein einziges Kind; und da die Lieutenantsgage nicht ausreichte, um die Familie Eller zu ernähren, so hing Eller die Uniform an den Nagel und wurde „Einnehmer" (Steuerheber) in Mottenburg, ohne jedoch auch dadurch zu einer zufriedenstellenden Finanz-Gebahrung zu gelangen. Sein Schwiegervater Herr Fastemann fährt fort, sich mehr für seine Backsteine und für Geld, als für seine Tochter und deren Familie zu interessiren. Er nimmt sich einen Herrn Münster zum Geschäftsgehülfen; ja er setzt denselben zum Erben ein und händigt ihm den

darüber sprechenden letzwilligen Akt aus, wobei nicht unbemerkt gelassen werden darf, daß Mijnheer Gerard Keller in der holländischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft gerade so schlecht bewandert ist, wie seine deutschen Kollegen es in der Regel in der deutschen zu sein pflegen, und daß daher stets einige Unbegreiflichkeiten passiren, sobald der Roman auf das Gebiet von Erbschaften und sonstigen Rechtsverhältnissen geräth. Ein englischer Romanschreiber, den ich 1862 in London kennen lernte, erzählte mir, wenn er in seinen Romanen dergleichen Stoffe zu behandeln habe, pflege er sich darüber stets bei einem Anwalte Raths zu erholen. Sollte dies Beispiel nicht auch auf dem Kontinente Nachahmung verdienen?

Doch kommen wir wieder auf Mijnheer Münster, das Faktotum des alten Fastemann, und Philipp Erlen, den Sohn und Schreiber des Steuereinnehmers in Mottenburg, zurück. Was Münster anlangt, so ist er die romantische Person der Geschichte, ein edler Menschenfeind. Allerdings hat er keine Ursache, die Menschen zu lieben. Er ist ein uneheliches Kind. Seine Mutter hat später einen Trunkenbold geheirathet. Als dieser eines Abends nach seiner Gewohnheit die Gattin prügelte, eilte Münster der Mutter zu Hülfe, und zwar etwas zu energisch, so daß er, ohne es gerade zu wollen, den Stiefvater todtschlug. Darüber kam er zwölf Jahre ins Zuchthaus. Seitdem behandelte ihn die Welt als einen Verworfenen, um so mehr, da er Katholik war und in Folge dessen, mit Unrecht, als Jesuit „beschaut" d. h. betrachtet und behandelt wurde. Der alte Fastemann allein nahm sich seiner an; die Mutter von Münster hatte vor dessen Geburt bei Fastemann gedient. Fastemann also machte ihn zum Backstein-Direktor und setzte ihn, wie gesagt, sogar zum Erben ein, behandelte ihn aber deshalb doch mit der nämlichen mißtrauischen Härte, wie alle anderen Menschen. Während dessen aber ging die Familie Eller immer mehr in Essiggährung über. Die Tochter Fastemanns wurde fromm; der Schwiegersohn wurde aus einem flotten Lieutenant ein grießgrämiger Steuererheber; die Enkelinnen blieben ledig und wurden sauertöpfisch. Nur Philipp Eller, der Held der Geschichte, war und blieb ein frohmüthiger und lebenskräftiger Bursche, dem nichts auf der Welt fehlte, als Geld. Aber das auch gründlich. Ich benutzte die Gelegenheit, um zu konstatiren, daß in den holländischen Romanen, im Gegensatze zu der bedauerlichen Oberflächlichkeit im Deutschen,

Geldangelegenheiten stets eine, der Wirklichkeit entsprechende richtige Rolle spielen und mit buchhalterischer Gewissenhaftigkeit, nach Gulden und Cents, behandelt werden.

Nachdem er in Mottenburgs vornehmer Gesellschaft schon eine Rolle als Gesangkünstler und Plaisir=Meister gespielt und sich mit der Löwin des Tages, Hermine Degeling, der älteren Tochter des Bürgermeisters, heimlich verlobt hatte, nicht ohne daß Seitens des Hauses Degeling doch auch die Million des Großvaters etwas in das Auge gefaßt worden wäre, giebt ihm der Großvater Fastemann eine karge Subalternstellung auf der Backsteinfabrik, jedoch nur mit Widerwillen und unter ständiger Beargwohnung. Philipp *thut* auf der Krähenjagd einen Schuß, der den Alten ängstigt. Er schickt Philipp fort. Dieser kehrt jedoch Abends heimlich zurück, um noch einmal einen Angriff auf das Backsteinherz des Großvaters zu machen. In dieser Nacht brechen Diebe ein. Sie stehlen Geld und Papiere, darunter auch das großväterliche Testament zu Gunsten des Münster. Philipp verfolgt sie, bis sie merken, daß sie zu zwei, und daß Philipp nur Einer. Da drehen sie den Spieß um. Philipp wird nun von ihnen verfolgt und weit versprengt. Er kehrt nicht zurück. Denn der Großvater wirft seinen Verdacht auf ihn; wer sollte auch sonst ein Interesse daran haben, das Testament zu stehlen? Aber auch Münster wird entlassen und auch an seine Fersen heftet sich der Verdacht. Hatte er ja doch schon im Zuchthause gesessen! Natürlich wird der arme unschuldige Philipp von seinem „wohledlen und viel gestrengen“ Herrn Vater, seiner sehr frommen Frau Mutter und von seinen sauersüßen Fräulein Schwestern verflucht und verstoßen. Er muß „van huis“.

Mittlerweile bricht aber auch über die Familie Degeling, mit Inbegriff von Hermine, deren Verlobung mit Philipp rückgängig wird — denn ein noch so romantisches niederländisches Mädchen ist doch nie romantisch genug, um die Amalie des Räubers Moor zu spielen —, das Verhängniß herein. Das Mottenburger Bürgermeisterthum wirft nicht genug ab für die residenzlichen Gewohnheiten der Frau Bürgermeister und ihrer Fräulein Töchter. Mijnheer Degeling aber, dem seine „Theuren“ schon die Residenz geopfert haben, ist zu rücksichtsvoll und zu gutmüthig, um denselben auch noch weitere Beschränkungen zuzumuthen. Um mehr Geld aufzubringen, spekulirt er mit seinem Vermögen. Er verliert es. Außerdem hat er eine Menge Schulden.

Sein prätorischer Stuhl geräth ins Schwanken. Er verläßt ihn, um nicht heruntergeworfen zu werden. Er übernimmt eine Agentur, seine Töchter Stellen. Die ältere, Hermine, wird Gouvernante in der Familie eines belgischen Barons Schrenk, und lernt dort die Freuden einer solchen Stellung „zwischen Thür und Angel" bis auf die Hefe kennen, wobei denn natürlich ihre Schönheit als erschwerender Umstand mit in Betracht kommt. Ihre bescheidenere Schwester Leonie zieht ein bescheideneres und wie es Anfangs scheint, besseres Loos. Sie wird Haushälterin bei dem Pfarrer Stein; dieser wird blind. Sie hilft ihm die Predigten machen und memoriren. Sie unterstützt ihn bei seinen gelehrten Studien und lernt dabei Griechisch und Latein. Der geistliche Herr, obgleich schon sehr alt, will sie heirathen. Als sie halbwegs im Begriffe steht, Ja zu sagen, ereignet sich ein Zwischenfall. Des Pfarrers Söhnlein Karl, den wir schon unter der goldenen Jugend von Mottenburg trafen, ist zwischenzeitig so recht in die Flegeljahre gekommen. Er macht so böse Streiche auf der Hochschule, daß der Alte sich genöthigt sieht, ihn zurückzurufen und in das rechte Geleis zu bringen. Allein das ist schwer. Der Knabe Karl fängt an, uns fürchterlich zu werden, er schlägt hinten und vorne aus, wie ein junges Fohlen. Er beleidigt seinen würdigen Vater und kränkt die opferfreudige junge und schöne Haushälterin. Da fällt eines Tages, als er der letzteren den Schlüssel zu des blinden Vaters Kasse abringen will, als richtiger solider holländischer deus ex machina, ein handfester Schreibtisch so massiv auf ihn, daß der junge Bösewicht die Beine bricht. Während er an diesem Doppelbruche darnieder liegt, kommt, unter dem heilsamen Einflusse der Haushälterin Leonie, der bessere Mensch bei ihm zum Durchbruch. Aus Dankbarkeit verliebt er sich nun ebenfalls in Leonie. Diese zwischen Vater und Sohn stehend, weiß nicht, was sie machen soll. Vater und Sohn errathen einander und suchen sich in Edelmuth zu übertreffen. Jeder tritt zu Gunsten des Anderen zurück und thut für ihn Schritte, die sich in ihr Gegentheil verwandeln. Die Situation ist unendlich komisch. Allein die Menschen, die von derselben betroffen werden, sind sehr ernsthaft, sehr tugendhaft und völlig unempfänglich für die Komik der Situation. Der Verfasser behandelt denn auch diesen ganzen Hergang, das Avanciren, Retiriren und die sonstigen verwickelten und geschmacklosen taktischen Bewegungen, welche die ver-

zwickte Sachlage drei edle Herzen zu machen zwingt, mit echt niederländischem, gravitätischem Ernste. Vielleicht würde er es uns höchlichst verübeln, wenn wir ihm geständen, daß wir über die kritische Scene gelacht haben. Nein, doch nicht. Denn er läßt endlich seine Leonie selbst zu der Meinung kommen, daß sie sich in einer unhaltbaren Position befinde, freilich erst, nachdem Andere sie darauf aufmerksam gemacht hatten. Sie wird ungeduldig und kehrt, obgleich ihr dies schwer wird, zu ihren Eltern zurück. „Geduld ist ein gut Kraut, aber es wächst nicht in allen Gärten", sagt der Holländer. Patientie is een goed kruid, maar wast niet in alle hoven.

Dem guten Philipp geht es wo möglich noch schlechter. Nach verschiedenen Abenteuern, bei welchen er stets tugendhaft bleibt, aber immer den Schein gegen sich hat, wird er in Brüssel von dem Impressario eines Café Chantant angeworben, unter der Bedingung, daß er es sich gefallen läßt, als der Gemahl einer leichtfertigen Schönen zu gelten, welche an dem nämlichen Thespiskarren ziehen hilft. Der Impressario legte ihm als nom de guerre die Bezeichnung Monsieur Bosquet bei, und folglich heißt seine kontraktliche Pseudo-Ehehälfte Madame Bosquet. Der caféduftende Thespiskarren fährt im Sommer nach Ostende. Das Verhängniß will, daß dort gerade der Baron Schrenk weilt, mit Frau und Kindern und Gouvernante. Das Zusammentreffen der letzteren mit ihrem ehemaligen Verlobten, jetzt Monsieur Bosquet né Eller, ist höchst romantisch, allein es hat durchaus nicht den Beifall der gnädigen Frau v. Schrenk; und als sie gar erst erfährt, daß Mr. Bosquet ein Bänkelsänger, ein verheiratheter Mann und in verschiedenen Beziehungen „des Verdachts verdächtig" ist, beschließt sie, die Mejufvrouw fortzujagen und nie wieder eine „schöne" Gouvernante anzunehmen. Beide Beschlüsse werden vollstreckt und zwar der erstere sofort. Hermine eilt tiefgekränkt zu Hause; sie fährt mit dem Dampfboot von Ostende nach Rotterdam. Zufällig befindet sich auf dem nämlichen Schiffe auch Madame Bosquet, welche es für gut befunden, ihrem Impressario in Begleitung eines angeblichen „Baron Stahl" durchzugehen, aber von dem Führer des Thespiskarren bereits telegraphisch verfolgt wird. Die Polizei in Rotterdam, welche dort durchaus nicht klüger zu sein scheint, als an anderen Orten auch, nimmt Stellung an der Landungsbrücke des Dampfbootes, um den entflogenen Singvogel wieder einzufangen; und da Fräulein Her-

mine die einzige Dame ohne männliche Begleitung war, so wurde sie von der Polizei als „Madame Bosquet“ betrachtet und behandelt, während die wirkliche Bosquetta am Arme ihres Galan, Baron Stahl, unbehelligt davon zog. Hermine wird im Hotel confinirt. Philipp eilt seiner entlaufenen Bosquetta nach, nicht in seinem eigenen Interesse, sondern in dem seines Impressario, welchem er kontraktlich zu solcher Jagdfrohnde verpflichtet ist. Er findet statt der Sängerin seine ehemalige Verlobte, befreit diese aus ihrer kläglichen Situation, wird aber durch ein Mißverständniß von ihr getrennt und ihr von Neuem entfremdet. Er bleibt Bänkelsänger.

Hermine und Leonie finden ihre Eltern in Rotterdam in tiefster Armuth. Der weiland hochmögende und viel gestrenge Mijnheer Degeling schreibt für einen Advokaten, den Bogen für ein paar Cents; und da er hiervon nicht leben kann, so läßt er sich sogar dazu herab, im Dunkeln incognito als Dienstmann zu fungiren. So sind denn Alle gründlich im Elend und würden ohne Zweifel bis an ihres Lebens Ende darin zu verharren verurtheilt sein, wenn nicht . . . wozu hat man denn Millionäre? Der Backstein brennende Millionär und Raben-Vater, respektive Raben-Großvater, Fastemann, hatte es, weil es dort keinen Münster und keinen Philipp mehr zu beargwohnen und zu belästigen gab, auf seinem Ziegel-Eldorado auf die Dauer doch etwas langweilig gefunden und ist nach Rotterdam gezogen. Immer noch von derselben Abneigung gegen seine Familie beseelt, fällt ihm plötzlich ein, er habe doch an Münster unrecht gehandelt; er veranlaßt einen Agenten, ein Inserat zu erlassen, wonach sich Alle, die an gedachten Münster zu fordern oder zu zahlen haben, bei dem Agenten melden sollen. Dies Zeitungsinserat zieht nun Alle herbei, sowohl Münster und Eller, als auch einen gewissen Schluck, eine mysteriöse Person, die sich bisher in einem gewissen Dunkel gehalten hat. Schluck hatte nämlich in Gemeinschaft mit einem Dritten das Geld und die Papiere, darunter das Testament auf der Backstein-Fabrik gestohlen. Das Testament besitzt er noch. Er gedenkt es vortheilhaft zu verkaufen, entweder an den Testaments- oder an die gesetzlichen Erben, wer es am besten bezahle. Da er sich jedoch über einen rechtlichen Erwerb des Dokumentes nicht ausweisen konnte, so mußte er einen Strohmann vorschieben. Dazu erwählte er den weiland hochmögenden und viel gestrengen, aber jetzt heruntergekommenen Mijnheer Degeling,

der bei ihm wohnt und unter seinem Griffe steht, weil er außer Stande ist, die Hausmiethe prompt zu bezahlen. Nachdem die Verhandlung zwischen Fastemann und seinem Agenten, Philipp Eller und Heinrich Münster, Schluck und Degeling sich lange hin und her gezogen hat, ohne vom Flecke zu kommen, — das ist wohl die schwächste Partie des Romans, wenigstens die langweiligste, — gelangt sie endlich zum Durchbruch in Folge der Gutmüthigkeit und Geschwätzigkeit des alten Degeling, der selbst im tiefsten Elende sein Gottvertrauen und seinen Leibspruch: „Am Ende wird doch Alles wieder gut werden" nicht vergessen hat. Es stellt sich klar heraus, daß Philipp Eller unschuldig an jenem Diebstahle ist, in Folge dessen er „van huis" mußte; daß es vielmehr Schluck war, der das Geld und die Papiere gestohlen. Münster erhält die Papiere zurück, aber nur, um das Testament zu vernichten und einen notariellen Akt zu errichten, worin er für den Fall, daß etwa noch eine andere Ausfertigung desselben oder sonst eine letztwillige Verfügung Fastemann's zu seinen Gunsten vorliegen sollte, auf all seine Ansprüche auf des Letzteren Nachlaß zu Gunsten der Familie Eller verzichtet. Fastemann stirbt zur rechten Zeit — er ist schon neunzig Jahre alt — an einem Schlagfluß. Eller's werden seine Erben. Münster geht fort und ward nicht mehr gesehen. „Unerkannt zu bleiben und vergessen zu werden, war sein Streben und nur dadurch konnte er jene Ruhe in der Welt finden, die er in sich selbst vergeblich suchte." Philipp hängt nunmehr als reicher Mann den Bänkelsänger an den Nagel. Obgleich sein bisheriges Gewerbe nach holländischen Begriffen ein so despektirliches ist, daß man darauf die landläufige Redensart anwenden konnte: Alles Wasser des Ozeans kann das nicht von ihm abwaschen (Al het water van de zee kan hem dat niet afwaschen), so erwies sich doch im vorliegenden Falle Geld wirksamer als Seewasser. Er wird Gentleman und verlobt sich wieder mit seiner Hermine. Auf der Verlobungsfeier ist natürlich auch Leonie zugegen, sowie ferner die Gebrüder Versmalen, welche beide immer noch unzertrennlich sind, und wovon der eine inzwischen Bürgermeister von Mottenburg geworden ist und sich, da er ein reicher Mann ist, besser auf diesem nach landstädtischen Begriffen so erhabenen Sitze behauptet, als sein unglücklicher Vorgänger Degeling. Auf dem Heimweg von der Verlobungsfeier sagt der hochmögende Bürgermeister Wilhelm Versmalen zu seinem Bruder Ferdinand Versmalen: „Willst

Du wohl glauben, daß der Verlobung Eller's heute beinahe noch eine zweite gefolgt wäre, nämlich die meinige mit Leonie; ich war nur darüber nicht im Reinen, ob Du nicht besser für Leonie geeignet wärest, als ich."

„Dasselbe hat mich von demselben abgehalten", erwiedert Ferdinand dem wohlregierenden Bruder, „sie ist ein allerliebstes Mädchen; aber wenn Du sie haben willst, trete ich natürlich zurück."

Flugs entgegnet darauf Wilhelm die geflügelten Worte: „Dann wollen wir lieber Beide verzichten, obgleich es wirklich schade ist." Und schließlich vereinigen sie sich zu dem Duett: „Es ist wirklich schade, daß es nicht zwei von dieser Sorte giebt." So wörtlich!

Dieser Weltanschauung sind die Gebrüder Versmalen ebenso treu, wie die gnädige Frau von Schrenk dem durch Erfahrung gewonnenen Grundsatze, daß man für seine Kinder niemals eine „schöne" Governeß nehmen solle. Die beiden Versmalen bleiben ledig und unzertrennlich. Wilhelm ergiebt sich dem bürgermeisterlichen Müßiggange und Ferdinand hilft ihm dabei.

Hier tritt also zum zweiten, aber glücklicherweise zum letzten Male jener für jedes sentimentale deutsche Herz unerträgliche Zug realistischer Grausamkeit hervor, mit welchem der Verfasser die treffliche Leonie, das beste Geschöpf in seinem Roman, zu jener Rolle verdammt, welche sonst nur dem Esel des Bileam zu Theil wird, und sie dazu verdammt gerade um ihrer Vortrefflichkeit willen. Zuerst blieb sie sitzen, weil sich die beiden Stein, und zuletzt, weil sich die beiden Versmalen nicht darüber einigen konnten, wer eigentlich ihrer würdiger und „besser für sie geeignet wäre". Schließlich aber empfindet der Verfasser doch ein menschlich Rühren. Karl Stein hat sich gebessert und ist, seitdem sein Vater durch eine glückliche Operation das Augenlicht wieder erhalten und seine Pfarrstelle niedergelegt hat, Pfarrer in Mottenburg geworden. In Mottenburg aber hat das Gaslicht die bisher ortsübliche nächtliche Finsterniß verdrängt und durch Protektion des Bürgermeisters Versmalen ist dessen Vorgänger Degeling städtischer Gasdirektor geworden. Und da nun Karl Stein als Pastor loci, freilich etwas spät, einsah, „daß Leonie, das treffliche Mädchen, ihre Zukunft ihm und seinem Vater geopfert hatte, und da namentlich nach dem Ueberzug des Gasdirektors nach Mottenburg ein engeres Zusammenleben eintrat, so erwachte die alte Neigung wieder."

Er heirathet Leonie und nach Jahresfrist tauft sein Vater als Pastor emeritus sein Enkelkind in der Kirche. Dem gewissenhaften Erzähler bleibt nur noch übrig zu konstatiren, daß Degeling Recht behalten hat, wenn er immer behauptete, „es werde am Ende doch Alles noch gut werden“, und daß Herr und Frau von Schrenk wirklich niemals wieder Erzieherinnen unter vierzig Jahren engagirt haben.

Das ist der Inhalt des Romans, wie er sich ausnimmt, wenn man ihn mit deutschen Augen betrachtet. Im dem holländischen Original macht er sich etwas anders; und ich halte es für meine Schuldigkeit, diesem Unterschied ein paar Worte zu widmen. Betrachten wir zunächst den Stoff und fragen wir: was würden Andere daraus gemacht haben? Ohne Zweifel Berthold Auerbach einen dreibändigen Roman, in welchem ethische Probleme auf der Grundlage spinozistischer Philosophie nicht nur praktisch dargestellt, sondern auch theoretisch bis in die äußersten Schlupfwinkel der Dialektik geistreich erörtert und untersucht werden. Fanny Lewald würde außer Stande gewesen sein, die traurigen Schicksale von Leonie und Hermine Degeling zu erzählen, ohne zugleich auf dem Wege einer politisch-socialen Diskussion die außerordentlich schwierige Frage der Frauen-Emanzipation auf das Gründlichste im Sinne der Nothwendigkeit der Einräumung des activen und passiven Wahlrechts an die Frauen, und zwar sowohl zu den Stadtverordneten-Versammlungen, als auch zu den Parlamenten, zu lösen. — Ein Fielding würde den Stoff benutzt haben, um uns in allen Höhen und Tiefen der höchsten und niedrigsten Klassen der Gesellschaft von Holland und Belgien herumzuwirbeln und uns klare Blicke in die verborgensten Falten ihrer Herzen thun zu lassen. Ein Smollet würde keine von allen diesen Personen ernsthaft behandelt, sondern an Allen ohne Ausnahme seinen Humor und seine Laune ausgelassen haben.

Von Alledem thut der holländische Romandichter das Gegentheil. Die Personen und die Hergänge sind ihm nicht „Träger von Ideen“ und nicht „Objekte seines Muthwillens“. Er nimmt sie ernsthaft und stellt sie so dar. Wir Deutsche, deren Gaumen durch übermäßigen Genuß allzu starker romantischer Gewürze etwas verwöhnt und erschlafft ist, sind geneigt zu sagen: „Es ist prosaisch.“ Allein wir würden Unrecht thun, dies wirklich zu glauben. Auch Hogarth ist ein Künstler, obgleich seine Zeichnung hart und eckig, und sein Kolorit trocken ist.

Keller's Figuren fehlt der ideale Schwung und Schmelz, aber dafür haben sie auch nichts Gemachtes, Unwahres und Erlogenes, wie dies unseren deutschen Romanhelden zuweilen zustößt. Die Schilderung ist sorgfältig und verschmäht auch untergeordnete Details nicht. Sie hat Aehnlichkeit mit der niederländischen Malerei aus der guten Zeit des 17. Jahrhunderts, und fesselt aus den nämlichen Gründen wie jene. Daß sie das Richtige trifft, ergiebt der große Beifall, den der Roman in Holland gefunden; und die Holländer sind sonst keineswegs ein solches Leihbibliotheken verschlingendes Volk, wie wir Deutschen. In den letzten zehn Jahren sind in dem Königreich der Niederlande etwa 16,000 Bücher und Broschüren erschienen. Davon gehören 4000 der Theologie, 2000 dem Gebiete der Schul- und Kinderschriften, 2000 der Politik, Volkswirthschaft und Rechtswissenschaft, 1000 der Medicin, 2000 dem Vermischten und nur sehr wenige dem Roman an. Aber diese wenigen sind gut; und von einem guten Roman wird in Holland der Autor ein reicher Mann, hauptsächlich deshalb, weil der Verleger sofort mit möglichst großen und billigen Ausgaben auf das ganze Publikum (statt nur auf die Leihbibliotheken) spekulirt. Abermals ein Beweis, daß die impotente Ueberproduktion, welcher sich Deutschland ergeben, für Niemand gut ist, weder für das Publikum noch für den Verleger, am allerwenigsten aber für den Autor.

Gerade wegen der Genauigkeit und Wahrheit der Schilderungen ist jedem Deutschen, welcher das holländische Kulturleben der Gegenwart mit seinen Licht- und Schattenseiten studiren will, das Lesen dieser modernen niederländischen Romane zu empfehlen. Es ist auch nicht nöthig, zu diesem Zwecke vorher holländisch zu lernen. Adolf Glaser hat das Beste aus diesem Genre verdeutscht, so namentlich: „In der Fremde“ von Gerard Keller; „Häuschen Siebenstern“ von dem kürzlich verstorbenen J. v. Lennep und mehrere kleinere Novellen, wahre Cabinetsstücke, von J. J. Creemer und van Beets in Utrecht, der unter dem Pseudonym Hildebrand schreibt. Ich sage „verdeutscht“. Denn es sind nicht wörtliche Uebersetzungen.

Schlüpfrige Scenen, wie sie leider unseren deutschen Romanen zuweilen zur Unzierde gereichen, kommen in den holländischen absolut nicht vor. Der Holländer ist selbst in der Liederlichkeit zu solid und gründlich, um lüstern und zweideutig zu sein. Dafür ist er aber

manchmal und namentlich auch in seinen Romanen, in seiner Redeweise, ähnlich den Deutschen des 16. und 17. Jahrhunderts, so überaus deutlich und derb, daß das deutsche Publikum, welches sich von seinen Lieblingsschriftstellern Dinge gefallen läßt, die sachlich schlimmer sind, vor diesen formellen Verstößen zurückschrecken würde. Dies gilt namentlich bei dem Roman „Häuschen Siebenstern". Hier ist A. Glaser ein wenig mit der Sammetbürste darüber gefahren. Ganz mit Recht.

Im Uebrigen aber ist er dem Geiste des Originals so treu geblieben, daß seine Uebersetzungen von den Holländern selbst mit Enthusiasmus aufgenommen worden sind. Ihre Mucker und Reaktionäre, Mijnheer Groen van Prinsterer an der Spitze, haben ihnen so viel Schlimmes und Falsches von uns Deutschen erzählt, und sie fühlen doch wieder so sehr ihre Verwandtschaft mit uns, daß daraus ein unangenehmer Widerstreit der Gefühle entsteht; und deshalb freuen sie sich eines jeden guten Worts, daß über Gelderland her von der Germania mater zu ihnen herüberdringt; sie sehen ihr solides behäbiges Gesicht gern in einem deutschen Spiegel. Der „Nederlandsche Spectator" hat den Glaser'schen Verdeutschungen einen langen Artikel voll Anerkennung gewidmet, welcher den Titel führt: Ein Annektirter („een Annexeerder").

Was jenen Roman anlangt, welchen Herr Glaser in der Uebersetzung „Häuschen Siebenstern" nennt, so muß ich zum Schluß noch eine kleine Notiz über dessen Titel beifügen. Derselbe heißt nämlich auf Holländisch „Klaasje Zevenster". Klaasje ist ein weibliches Diminitivum von Nicolaus. Der heilige Nicolaus ist in Holland sehr beliebt und der Nicolaustag spielt dort ungefähr die nämliche Rolle, wie bei uns in Deutschland das Weihnachtsfest, namentlich für die Kinder, welche mit Sicherheit darauf rechnen, daß ihnen der „Sinter Klaas" (St. Klaas, Sint Klaas, Sinter Klaas) etwas bescheere.

Die Geschichte fängt an mit Schilderung eines literarischen Clubs, welcher aus sieben Studenten besteht und sich daher das „Siebengestirn" nennt. Die jungen Herren sind am Nicolaus-Abend versammelt, um sich zu amusiren, wozu in Holland überhaupt, und namentlich an diesem Tage, ein potenzirter Waffel-Konsum gehört, und um sich zugleich wechselseitig ihre unsterblichen Werke vorzulesen. Die Waffel-Schachtel wird aufgetragen, aber als man sie öffnet, findet sich darin

statt der Waffeln ein neugeborenes Kind. Die Studenten beschließen in einer augenblicklichen Aufwallung des Edelmuthes, sich des verlassenen Wesens anzunehmen. Vor Allem sind sie darauf aus, ihm einen Namen zu geben; dies scheinen sie, ähnlich dem Vater von Tristram Shandy, für die Hauptsache zum Vorwärtskommen im menschlichen Leben zu halten. Zu Ehren ihres „Hainbundes“ verleihen sie dem Findelkind den Familiennamen „Zevenstar“ oder „Zevenster“, d. i. Siebengestirn (nicht Siebenstern). Als Vorname wählen sie zu Ehren des Tages „Nicolaus“. Erst dann gewahrt man, daß der Findling weiblichen Geschlechts ist. Es bleibt sonach nichts übrig, als den Namen in das Diminitiv „Klaasje“ umzuformen. Dieser Vorname leidet jedoch an dem Fehler der Rustizität; in Holland heißen nur „Boeren meisjes“, d. h. Bauernmädel, so. Die leichsinnigen Studenten wußten offenbar nicht, was sie thaten, als sie dem armen Kinde diese Namen zurecht stoppelten, den bäuerlich-bescheidenen Vornamen und den gelehrt-prätentiösen Familiennamen. Das Mädchen, welches, wie der geehrte Leser bereits mit gewohntem Scharfsinn errathen haben wird, die Heldin des Romans ist, hat unter diesem närrischen Einfall zu leiden. Das Schicksal verschlägt es in vornehme Familien. In diesen „grooten huisen“ (großen Häusern) ist „Klaasje“ zu ordinär. Man tauft es daher nun in — ja, rathet einmal, wie das Femininum, d. h. das correkte und vornehme Femininum von Nicolaus auf Holländisch heißt! — ich weiß es nicht, — die Holländer wußten es auch nicht, — deshalb griffen sie zum Französisch, — denn auch in Holland denkt der „gebildete Hausknecht“: So ein Bischen Französisch ist ja doch gar zu schön, — sie nannten das unglückliche Geschöpf „Nicolette“. Eben so gut hätten sie es auch „Nicotine“ nennen können. Dieser gespreizte Name war dem Mädchen eben so wenig zum Fortkommen dienlich, als der allzu bescheidene. Ein Theil der Verwickelungen des Romans beruht auf diesem Vornamen-Unglück. Ich beschränke mich auf diese Mittheilungen, weil diese Umstände einiges Licht werfen auf die holländischen Sitten, und weil sie hinreichen, um darzuthun: der Roman entbehrt nicht der Originalitat der Erfindung und specifisch holländischer Eigenthümlichkeiten.

Zwei Eigenthümlichkeiten der holländischen Romane und Geschichten muß ich noch hervorheben, nämlich erstens die große Rolle, welche der

protestantische Pfarrer darin spielt, welchen, wie ich bereits bemerkte, der Holländer „Domine“ nennt. Domine ist, wie ich für Damen und die sehr zahlreiche und ehrenwerthe Klasse sonstiger Nicht-Lateiner bemerke, eigentlich die Anrede-Form (Vocativus) von „Dominus“, Herr. Man hat sich aber in Holland gewöhnt, diesen Casus schlechtweg als Hauptwort zu betrachten und sagt daher: „Der Domine“ u. s. w. durch alle Declinationsfälle hindurch. Der Domine nun ist heilig und unverletzlich in Holland, nicht nur im Roman, sondern auch im wirklichen Leben, und zwar so sehr, daß es einem Deutschen auffällt, welcher an dergleichen nicht gewöhnt ist. In Deutschland gilt der protestantische Pfarrer durchschnittlich nur das, was er als Individuum werth ist. Wenigstens ist der Preisaufschlag, das Surplus, welches ihm sein geistliches Amt giebt, nicht allzu groß; er beträgt höchstens ein paar Prozent. Der katholische Geistliche hat allerdings in verschiedenen Gegenden Deutschlands einen sehr großen Einfluß, und zwar oft kraft seines Amtes. Dieser Einfluß beschränkt sich jedoch auf das weibliche Geschlecht und auf die unteren Gesellschafts-Klassen des männlichen. Er erstreckt sich (abgesehen von einem Theil des Adels und von den klerikalen Politikern) nicht auf die Männer der oberen Klassen, namentlich nicht auf Kaufleute und Industrielle, weshalb denn auch bei uns der katholische Klerus Deutschlands mit den Socialdemokraten um die Wette wider die „Bourgeoisie“ donnert. In Holland dagegen ist die Religion ein Geschäft, und die Respectabilität des Hauses bringt es so mit sich, daß der Chef des Hauses beim „Domine“ eben so gut accreditirt sein muß, wie beim Banquier und bei der Börse. Der Kaufmann geht dort jeden Sonntag höchst gravitätisch zur Kirche, und zwar mit demselben Pflichteifer, wie am Werkeltage zur Börse. Ich habe öfters von Deutschen behaupten hören, das sei Heuchelei. Dies ist meines Erachtens unrichtig. Es sind traditionelle Lebens-, Geschäfts- und Gesellschaftsformen, von welchen sich der Einzelne nicht lossagt und schwerlich jemals ungestraft lossagen kann. Sogar Voltaire hat Kirchen gebaut und Geistliche ernannt und besoldet. Er hielt mit großem Eifer auf Wahrung seiner gutsobrigkeitlichen Patronats-Rechte, und „als er kam zu sterben“, hat er gebeichtet und communicirt, als wenn er während seines langen Lebens keine Secunde lang mit der „heiligen Kirche“ brouillirt gewesen wäre. Freilich sagte er zu seinen Vertrauten: „Würde ich in Indien zu sterben haben, so

würde ich dort mit derselben Andacht und Resignation den Kuhschwanz in die Hand nehmen, wie hier den Rosenkranz. Locus regit actum!“

Der „Domine“ im holländischen Romane ist in der Regel die Tugend und Gottseligkeit selber, regiert von dem Tagesbefehl Göthe's:

„Edel sei der Mensch,
Hilfreich und gut.“

Namentlich zeichnet er sich aus durch salbungsvolle Reden. Allein damit nicht genug. Bei Cremer, der sonst ein recht tüchtiger Novellist ist, pflegt sogar der Held sich mit seiner Angebeteten vorzugsweise über die neueste Predigt des „Domine“ zu unterhalten. In Deutschland würde das ein unauslöschliches Göttergelächter hervorrufen. In Holland findet man es völlig in Ordnung. Ländlich sittlich! Im Allgemeinen freilich erinnert die Art der Darstellung der holländischen Novellisten zuweilen an den „Verfasser der Ostereier“ und an die deutschen Schriften für die reifere Jugend.

In Deutschland erzählt man sich, es gebe in Holland eine Uebersetzung von Göthe's „Götz von Berlichingen“, welche den abgekürzten Gottfried, den „Götz“, für einen Götzen haltend, den Titel führe: „De Afgod (Abgott, Götze) van Berlichingen.“ Ich habe sorgfältiger Nachforschung ungeachtet nichts der Art entdecken können. Vielmehr versicherte man mir in Holland, es sei das wohl eine Verwechselung mit Frankreich, wo allerdings eine Literatur-Geschichte existire, welche als das berühmteste Drama des Monsieur de Goëthé das „Idole de Berlichingen“ aufführe.

Wahr aber ist es, daß in Holland der Titel der „Stummen von Portici“ lautet:

„Het spraakeloose Meisje van Portici.“

Kapitel IV.

Plaudereien mit Herrn Sicherer. Auseinandersetzungen und Verständigungs-Versuche. Die „Kölnische Zeitung" und Genossen auf der Bank der Angeklagten, beschuldigt der Versündigung an Holland. Vertheidigung der Angeklagten. „Wien neêrlandsch bloed in de aderen vloeit."

Ich habe oben schon einmal von dem in Leiden bei W. A. Sijthoff, 1870, erschienenen Buche von Sicherer „Plaudereien über Holland und seine Bewohner" gesprochen und muß hier darauf zurückkommen, um einen Irrthum zu bekennen. Ich schloß nämlich aus den zahlreichen Hollandismen, mit welchen das deutsch-geschriebene Buch behaftet ist, der Verfasser sei ein Holländer, welcher sich unter einem deutsch klingenden Pseudonym versteckte. Ich war um so mehr geneigt, dies zu glauben, als der Verfasser eine merkwürdige Unkenntniß der deutschen und namentlich der preußischen Zustände zeigte und eine Abneigung wider Deutschland verrieth, welche sich durch nichts besser erklären ließ, als eben durch jene Unkenntniß.

Zu meinem Bedauern muß ich gestehen, der Verfasser ist, wie ich nachträglich aus zuverlässiger Quelle erfahren, ein Deutscher von Geburt, mag er auch vielleicht später als Holländer naturalisirt sein. Er ist in Würtemberg geboren und bekleidet in Holland ein Lehramt. Seine Aeußerungen sind zu charakteristisch, als daß sie nicht mitgetheilt und erörtert zu werden verdienten. Er läßt in seinen „Plaudereien" einen Deutschen, seinen holländischen Reisegefährten auf dem Rheine gegenüber, Folgendes äußern:

„Wir Deutsche sind bei den Holländern nicht sehr gut angeschrieben; aber wir machen es auch darnach, „Die halten nicht viel auf mich", sagte Eulenspiegel, „ich verdiene es aber auch nicht um sie." Dasselbe könnten auch wir von uns sagen, wenn von der Abneigung der Holländer gegen uns die Rede ist. Unsere ewigen Sticheleien und Witzeleien auf „Mijnheer" — wiewohl — dabei

zucken sie höchstens die Achseln, und, so viel ich weiß, hat es noch keiner für der Mühe werth gehalten, die Feder zu ergreifen und darauf zu antworten; aber wenn es geschieht — und das ist leider, zu unserer Schande muß ich es sagen, schon mehr als einmal vorgekommen — daß Leute hinterher über sie spotten, die Jahre lang ihrer Gastfreundschaft, ihres Zutrauens und Wohlwollens genossen haben, dann sind sie freilich so gutmüthige Narren auch nicht, daß sie die Niederträchtigkeit solch eines undankbaren, perfiden Betragens nicht von ganzem Herzen verabscheuten und sich darüber ärgerten.

„Und das von Rechtswegen. Damit will ich aber nicht sagen, daß die Deutschen in Holland nicht wohl gelitten wären. — Keineswegs, nicht in der Ferne. Auch solcherlei Kränkungen können dem Edelmuthe der Holländer keinen Eintrag thun. Dessenungeachtet schützt und liebt man den Deutschen, den man von guter Seite kennen gelernt hat, im Lande ebenso sehr, wie jeden Eingeborenen auch, und macht selbst, wie unter andern die vielen an höheren und niederen Lehranstalten angestellten Deutschen bezeugen können, in keinerlei Hinsicht, z. B. bei Besetzung von Aemtern, wenn sie sich einmal da eingebürgert haben, den geringsten Unterschied zwischen ihnen und den eigenen Landsleuten. Aber den Deutschen im Allgemeinen, der Race, so zu sagen, ja, der ist man eher abgeneigt, als geneigt; aber auch nicht weiter, nicht mehr. Wenn daher Scherr, in seiner allgemeinen Geschichte der Literatur und die „Kölnische Zeitung“ der letztverflossenen Jahre behaupten, die Holländer seien gegen die Deutschen feindselig gesinnt, dann ist das in Bezug auf Scherr eine höchst sonderbare Behauptung, in Bezug auf die „Kölnische“ aber eine Insinuation, die einen in Versuchung bringen könnte, an die Taktik derer zu denken, die ihren Feind, ehe sie ihn anfallen, erst gehässig und verächtlich zu machen suchen. Es ist wahr, die Holländer fühlen, wie gesagt, keine Sympathie für uns, ihre stammverwandten Brüder, und haben, wie ich Ihnen so eben gesagt, auch gar keine Ursache, in uns verliebt zu sein, aber die „feindselige Gesinnung“ muß ich entschieden zurückweisen, denn nicht allein habe ich selbst niemals die geringste Spur davon entdeckt, sondern auch von allen meinen dortigen Freunden, die meist schon eine geraume Zeit im Lande wohnen, habe ich nie mit einer Silbe darüber klagen hören. Ueberdies irrt sich Scherr auch darin gewaltig, daß er den Grund dieser, wie er meint,

feindseligen Gesinnung der Holländer zum Theil in derselben Gesinnung ihres berühmten Dichters Bilderdijk sucht, der um die Wende dieses und des vorigen Jahrhunderts gelebt hat. Dieser Dichter, der die deutsche Literatur mit dem verknöcherten Hasse eines Hypochonders gehaßt habe, der habe den Holländern großentheils diese feindselige Gesinnung eingeflößt. Ein komischer Einfall! Das kann, gesetzt auch, es hätte mit der feindseligen Gesinnung seine Richtigkeit, schon darum nicht wahr sein, weil es diesem Dichter bei seinen Landsleuten gerade so gegangen ist und noch geht, wie unserm Klopstock bei uns, daß er nämlich zwar von Jedermann himmelhoch erhoben, aber von Niemand gelesen wird. Von meinen vielen Bekannten in Holland kannte ihn wenigstens keiner weiter, als beim Namen. Ja, ein oder das andere Gedicht hatten sie hie und da, vielleicht in einer Anthologie gelesen, von seinen prosaischen Werken aber — und in diesen müßten die Invectiven gegen uns doch stehen — wußte mir Niemand etwas zu sagen. Nein, statt die Schuld bei den Holländern zu suchen, sollte man lieber zuerst bei uns nachfragen. Dann könnte man, wenn nun doch einmal einzelne Personen die Schuld tragen sollen, diese zu Dutzenden bei uns finden. Dann hätte Scherr unter andern sich selbst zuerst fragen sollen, ob denn die Holländer, denen seine Literaturgeschichte zu Gesichte kommt, worin er mit bitterer Ironie nicht nur über einen ihrer bedeutendsten und beliebtesten Schriftsteller, sondern auch über sie im Allgemeinen spricht, das nur so lammherzig hinnehmen können, ohne sich dadurch tief gekränkt zu fühlen. Dann braucht man, um von früheren, z. B. von Wienbarg u. A. nicht mehr zu reden, nur an die „Kölnische Zeitung" und den „Kladderadatsch" zu denken. Wie hatten es die zur Zeit der Luxemburgischen Affaire auf die Holländer versehen! Aber das Alles ist noch nichts bei dem, was Einer der guten Freunde in Berlin — und wenn ich mich recht entsinne, war es sogar im Norddeutschen Parlament — sich zu sagen erfrecht hat: da man keine Kolonie habe, so müsse man eben auch Holland annectiren! — Da mag der Teufel gut Freund bleiben! — Ja, daß sie's darnach gelüstet, nach solch einem fetten Bissen, ja, das glaube ich gern, und daß sie den Wunsch, es zu besitzen, laut werden lassen, das ist verzeihlich — schon Varnhagen von Ense in seinen Tagebüchern hat so ein Wörtchen darüber fallen lassen; aber daß ein Abgeordneter sich soweit vergessen

und in solch einer Versammlung, alles Gefühl für Recht verleugnend, es wagen kann, solch einen, an einem friedlichen Nachbar zu verübenden Raub zur Sprache zu bringen, das ist unverzeihlich. Wo soll da eine freundschaftliche Gesinnung herkommen, wenn man so von sich sprechen hört?

„Ja, solche Freunde können auch mir gestohlen werden.

„Und Holland preußisch! Das wolle Gott verhüten.

„Das gäbe Mord und Todtschlag, vom Morgen bis zum Abend. Wenn's noch sächsisch oder schwäbisch wäre — ich bin überzeugt, mit Ihren Landsleuten und mit uns vertrügen sich die Holländer sehr gut; auch mit den Rheinländern würden sie sich leicht verbrüdern; aber das echt preußische Regiment, das straffe, rücksichtslose Commando — das ginge nie und nimmer gut.

„Das wäre ja eine förmliche Usurpation, die mit gar nichts zu entschuldigen wäre.

„Einen friedlichen Staat und einen Staat, der eine so ruhmreiche Vergangenheit hat, nur so mir nichts dir nichts aus der Reihe der sebstständigen Staaten streichen zu wollen — da würden doch gewiß die europäischen Großmächte, vorab Rußland, das in Bezug auf Holland ein dankbareres Gedächtniß hat, als andere, auch ein Wort drein reden. Und in jedem Falle wäre es ja noch lange so gewiß nicht, daß Preußen bei einer Annexion Hollands auch das bekäme, was es dabei hauptsächlich im Auge hätte, die schönen holländischen Kolonien. Da wäre es ja gar nicht unmöglich, daß die Engländer oder die Franzosen oder die Nordamerikaner — um der preußischen Gais den Schwanz nicht zu lang wachsen zu lassen — ihnen diese Kolonien vor dem Munde wegnehmen, vorläufig im Namen der Holländer in Verwahrung, schlimmsten Falls in Besitz. Was hätten die Preußen aber an Holland allein? — Nichts anderes, als was die Oesterreicher an Venedig gehabt haben und die Engländer an Irland haben, einen Block am Beine. Auch darf man, gesetzt, daß es je einmal geschehen sollte, daß Preußen seine Hand nach den Niederlanden auszustrecken wagte, darauf gefaßt sein, daß die Niederländer sich nicht zonder slag of stoot, d. h. ohne Schwertstreich, werden annectiren lassen. Ob sie freilich jetzt noch im Stande wären zu thun, was sie schon einmal in der Verzweiflung Vorhabens gewesen, nämlich die Seedeiche durchzubrechen, ihr Land den Meereswogen preiszugeben

und ein neues Vaterland zu suchen, das weiß ich nicht, aber soweit kenne ich die Holländer, so phlegmatisch sie auch sein mögen, wenn es sich um Freiheit und Unabhängigkeit, um König und Vaterland handelt, dann sind sie jeder Aufopferung, jeder Anstrengung, jedes Wagnisses fähig. Einen leichten Stand wird man mit ihnen gewiß nicht haben. „Lieber türkisch, als papistisch!" war einmal ihr Wahlspruch — auf dem Dache des Leidener Rathhauses sieht man noch auf einigen zur Verzierung dienenden thurmförmigen Spitzen kleine aus jener Zeit herrührende Halbmonde als Wahrzeichen: „Liever turksch dan paapsch!" Dann hieße es, wo nicht: Lieber versoffen, als preußisch, doch gewiß: „Alles lieber, als preußisch! Dann noch lieber, wenn es nicht anders sein kann — französisch!"

„Hoffentlich wird man niemals daran denken. Indessen ist es schon nicht angenehm, einen so streitfertigen Nachbar neben sich zu haben, der bei jeder Gelegenheit, weil er zehnmal stärker ist, die Faust erheben und dreinzuschlagen wenigstens drohen kann, und wenn er einmal wirklich Händel anfangen will, leicht in der Nachbarschaft einen Vorwand vom Zaune brechen kann. Man ist darum auch in Holland, wie überall, auf seine Vertheidigung gegen den Störenfried bedacht, und darum jetzt, seit dem letzten Krieg und seit der Luxemburger Affaire, auf die Preußen — aber, wie gesagt, nicht auf die Deutschen im Allgemeinen — nicht gut zu sprechen. Ist es ja doch schon ärgerlich genug, daß man sich, eigentlich um nichts und wieder nichts, blos um eines gefährlichen Nachbars willen, in Vertheidigungszustand und in Kriegsbereitschaft setzen und, ohne auch nur in der Ferne an Krieg gedacht zu haben oder je denken zu wollen, Millionen, die zu weit besseren Zwecken zu verwenden wären, an Kriegsmaterial verschleudern muß.

In den nächstfolgenden Jahren wird Deutschland eine große Kaserne und unser Volk, das sich so gerne ein Volk von Denkern nennen hörte, ein Volk von Soldaten sein. Hatten wir früher lustige Turner- und Schützenfeste, so bekommen wir jetzt Exercir- und Manövrir-Uebungen nach preußischem Schnitt, an welchen kein ordentlicher Mensch Freude haben kann. Mich wenigstens ekelt Alles an, was auch nur in der Ferne an den Krieg erinnert. Statt darauf bedacht zu sein, wie man ihn für immer unmöglich machen

könnte, scheint er jetzt erst recht in die Mode kommen zu müssen. Da haben Sie z. B. die allgemeine Dienstpflichtigkeit, die jetzt überall nach dem Muster Preußens eingeführt wird! Früher konnte, wer am Gamaschendienst und Kasernenleben keinen Gefallen hatte, sich freikaufen; jetzt aber soll jeder das Metzgerhandwerk lernen."

Ich hoffe, der deutsche Leser wird es mir danken, daß ich ihm diese quasi-holländische Expectoration in ihrer ganzen Breite und Ausführlichkeit mitgetheilt habe. Ehe ich mir einige kritische Bemerkungen darüber erlaube, will ich diejenigen Milderungsgründe hervorheben, welche nach gerechtem und wohlmeinendem Ermessen Herrn Sicherer zur Noth zu Statten kommen könnten.

Zunächst kann er, als geborener Würtemberger, sich darauf berufen, daß die Königin von Holland, welche ebenfalls eine geborene Würtembergerin ist, und daneben noch viel mehr als Herr Sicherer, nämlich eines würtembergischen Königs Tochter und des jetzigen würtembergischen Königs Schwester, also daß Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Sophie, des Königs Wilhelm I. von Würtemberg Tochter, an den Kaiser der Franzosen einen Schreibebrief geschrieben hat, welcher etwa von dem nämlichen Geiste beseelt ist, wie die „Plaudereien über Holland", sich jedoch an eine weit gefährlichere Adresse wendet, und zwar geheim, während Herr Sicherer mit anerkennenswerther gröblicher Biederkeit im vollsten Lichte der Oeffentlichkeit segelt.

Zweitens kann Herr Sicherer sich auf seine Stellung berufen. Er ist nicht Königin, sondern Beamter oder Lehrer in holländischen Diensten. Er ist also mehr oder weniger auf die Gunst seiner holländischen Protectoren angewiesen, von welchen er selbst zugiebt, daß sie „den Deutschen im Allgemeinen" oder „den Deutschen als Race", eher ab- als zugeneigt sind und Deutsche bei Besetzung höherer und niederer Lehranstalten nur dann entsprechend berücksichtigen, „wenn sie sich in Holland eingebürgert haben". Das ist doch deutlich genug. Was hat also der Deutsche zu thun, wenn er sich für das Avancement an höheren Lehranstalten empfehlen will? Vor Allem: er hat sich allda gehörig einzubürgern oder sich holländisch zu naturalisiren! Wie kann einer am besten den Beweis seiner Hollandisirung und Entdeutschung führen? Nun, einfach dadurch, daß er, gleich den ungebildeten Klassen in Holland, möglichst heftig gegen den deutschen

„Moef“ (sprich: „Muff“) und den gehaßten Preußen zu Felde zieht, und zwar, damit es die verehrten holländischen Compatrioten auch merken, öffentlich, in Druck und Schrift. Gewiß, lauter Entschuldigungsgründe, welche Herrn Sicherer für seine „Plaudereien“ in weit höherem Grade zu Statten kommen, als der Königin von Holland für ihren Brief an den französischen Kaiser.

Drittens kann Herr Sicherer mit Fug und Recht geltend machen, daß es noch andere Deutsche giebt, welche ihrem Vaterlande ähnliche Liebesdienste erweisen, wie er, und daß daraus, Dank dem tapferen Schwerte der deutschen Armee, bis jetzt ein sonderliches Unglück noch nicht erwachsen. Es würde zu weit führen, wenn man alle diese Edeln aufzählen wollte. Begnügen wir uns, Einen namhaft zu machen, und zwar auch einen speciellen Landsmann des Herrn Sicherer. Ich meine Herrn Albert Schäffle aus Tübingen, welcher als Professor nach Wien ging, um dort Minister zu werden und, in Gemeinschaft mit den Herren Hohenwart, Habietinek, Jiretschek u. s. w., bestrebt war, den Czechen zum Siege über die Deutschen zu verhelfen, welcher Versuch jedoch ebenfalls gründlich mißrathen.

Vergessen wir endlich vor Allem nicht, daß die Philippika des Herrn Sicherer vor dem letzten Kriege geschrieben ist und in der That heute schon klingt wie „ein Märchen aus alten Zeiten“, obgleich nur ein paar Jahre seitdem verflossen. Vielleicht würde Herr Sicherer 1872 anders schreiben als 1870.

Doch genug der mildernden Umstände! Nun zur Sache.

Herr Sicherer hat eine etwas eigenthümliche Art der Argumentation. Herr Johannes Scherr hat in seiner Literaturgeschichte den Deutschen-Haß des Herrn Bilderdijk, eines etwas griesgrämig verzopften reactionären holländischen „Dichters“, gebührend abgefertigt. Was thut unser Ci-devant-Landsmann Sicherer? Kann er die Richtigkeit der Angaben Scherr's über die Bilderdijk'schen Idionsynkrasien leugnen? Nein. Er sagt einfach: Ich habe nichts davon gelesen. Kann sein, aber das beweist nichts! Dann stellt er seinen hypochondrischen Verseschmieden in eine Linie mit Klopstock. Das ist wenigstens kühn, aber nur wenige werden es glauben.

Dann führt er als Deutsche, welche sich an Holland versündigt haben sollen, auf:

1) Ludolf Wienbarg,

2) Varnhagen von Ense,
3) die Kölnische Zeitung,
4) ein anonymes Mitglied des Reichstages des vormaligen Norddeutschen Bundes und
5) den „Kladderadatsch“,

allderdings eine etwas bunte Reihe; allein wir Deutsche haben keinen Grund, uns ihrer Musterung zu enthalten.

Was die Angeklagten unter 1 und 2 anlangt, so unterläßt es der Ankläger, uns zu sagen, was sie gesagt und wo sie es gesagt haben. Er wird uns wohl verzeihen, wenn wir in seinen mysteriösen Andeutungen, wie:

„um von früheren, wie z. B. von Wienbarg u. A. nicht mehr zu reden“, oder:

„Schon Varnhagen von Ense in seinen Tagebüchern hat so ein Wörtchen darüber fallen lassen“,

keinen zulänglichen Grund zu dem Wahrspruche „Schuldig“ finden. In Deutschland wenigstens, das muß Herr Sicherer als geborener Deutscher ja wissen, sind wir der Meinung, daß der Ankläger den Beweis der Schuld und nicht der Angeklagte den Beweis der Unschuld zu führen hat. Eine Anklage, für welche Gründe überhaupt nicht angegeben werden, zu widerlegen, ist eben so schwer, als einen Vagabunden aus seinem Domizil zu vertreiben.

Wenden wir uns zu dem dritten Angeklagten. Das ist die „Kölnische Zeitung“. Hier hat Herr Sicherer offenbar einen sehr unglücklichen Griff gethan. Kein deutsches Blatt ist scrupulöser und friedfertiger in internationalen Dingen, als die Kölnische Zeitung. Man erinnert sich, daß sie unter gewissen Voraussetzungen dem Frieden mit Oesterreich die Grafschaft Glatz opfern wollte, daß sie mit einer anerkennenswerthen Unermüdlichkeit für die Zurückgabe eines gewissen Landstriches im äußersten Norden von Schleswig an die Dänen, und für Belassung von Stadt und Festung Metz bei den Franzosen plaidirt hat. Nun ist es zwar wahr, daß die „Kölnische Zeitung“ in der Zeit von 1866 bis 1870 zuweilen über einzelne deutschfeindliche Aeußerungen in Holland referirt hat. Allein Herr Sicherer vermag nicht zu bestreiten, daß diese Berichte wahr sind, wie dies auch gar nicht anders zu vermuthen steht, da die „heilige Stadt“ Köln die nächste deutsche Nachbarin von Holland und die Redaction der

„Kölnischen Zeitung" höchst gewissenhaft in ihren Referaten ist. Ja, ich kann noch mehr sagen: Sie ergreift mit Begierde jede Gelegenheit, wo sie von den Holländern einmal etwas Gutes zu melden vermag. Namentlich hat sie dies während des deutsch-französischen Krieges gethan, und zwar zu Zeiten, wo andere Blätter höchst bedenkliche Nachrichten von unseren holländischen Vettern brachten.

Man vergleiche z. B. den Bericht der „Kölnischen Zeitung" Nr. 274 von 1870 über das holländische Lazareth in Saarbrücken. Kurz danach ergreift sie wiederholt das Wort, „um die Aufmerksamkeit ihrer Leser auf die wahrhaft großartigen Leistungen der Holländer zu lenken und denselben die so sehr verdiente öffentliche Anerkennung zu zollen".

Dann schreibt sie, zur Vervollständigung ihrer bisherigen Berichte, unter dem 5. October 1870 zu Ehren der Holländer wörtlich Folgendes:

„Gleich im Beginne dieses Kriegs constituirte sich im Haag ein Haupt-Comité zur Sammlung und Versendung von Geld- und Naturalgaben unter dem Namen „Zum rothen Kreuz", welches von Zeit zu Zeit Bulletins über seine Wirksamkeit veröffentlicht. Nach diesen uns vorliegenden Bulletins betrugen die bis Mitte September beim „Rothen Kreuz" eingegangenen Geldgaben allein schon circa 120,000 Gulden, und haben dieselben, wie uns aus glaubhafter Quelle berichtet wird, bis Ende September fast die Summe von 200,000 Gulden erreicht. An der Spitze der Geber steht der König von Holland mit 9000 Gulden, und stellte derselbe dem Comité außerdem acht geräumige Zelte zur Aufnahme von Verwundeten mit vollständigem Inventar zur Verfügung. Das Comité läßt die Sendungen, welche auf den niederländischen Bahnen mit anerkennungswerther Liberalität frei befördert werden, durch eigene Commissare theils nach den verschiedenen Punkten des Kriegsschauplatzes, theils nach den der Spenden bedürftigen Städten der angrenzenden Länder dirigiren, so z. B. nach Saarbrücken, in die Umgegend von Metz, Sedan, ferner nach Düsseldorf, Aachen, Köln, Bonn, Trier, Biberich, Mannheim, Luxemburg &c. In fast allen diesen Städten gelang es dem „Rothen Kreuz", Lazarethe und Ambulancen zu errichten, denselben bewährte Professoren, z. B. Professor Tilanuz jun. aus Amsterdam, Dr. Bosscha jun. und viele Andere als Aerzte, ein zahlreiches und gut geschultes Personal

von Krankenpflegern und Pflegerinnen und vollständiges Ausrüstungs-material beizugeben. Die Einrichtung dieser Lazarethe wird als höchst zweckmäßig und reichhaltig, anerkannt, und haben in denselben Tausende von Verwundeten eine sorgfältige, reinliche und in jeder Hinsicht musterhafte Pflege genossen. Dem „Rothen Kreuz“ sich subordinirend, haben sich fast in jedem Städtchen Hollands Zweigvereine gebildet, welche ihre Gaben dem Haupt-Comité überweisen, und außerdem noch wetteifern die in Holland, namentlich in Amsterdam und Rotterdam, angesiedelten Deutschen mit den Holländern in der Absendung wiederholter und werthvoller Liebesgaben. Zahlreiche Lazarethe und Verwundete wissen von der Wohlthätigkeit der Niederländer zu erzählen und zollen ihnen den wärmsten Dank. Trügen nicht alle Anzeichen, so können wir aus dieser regen Liebesthätigkeit des mit uns durch so viele Bande verknüpften Nachbarvolkes nur die Ueberzeugung gewinnen, daß, unbeirrt von einzelnen politischen Strömungen, das Herz des holländischen Volkes im Großen und Ganzen warm für die germanischen Brüder schlägt und edelmüthig denjenigen seine Sympathieen nicht versagt, welche nicht nur für ihre eigene gerechte Sache, sondern auch für die gefährdete Sicherheit Europas das Schwert zogen.“

Angesichts dieses Urkundenbeweises, wird jede holländische Jury der Kölnischen Zeitung eine glänzende Freisprechung zu Theil werden lassen, und zwar um so mehr, als erstens Herr Sicherer, wie gewöhnlich, keinen Beweis für seine Anklage vorbringt, und zweitens während des Kriegs auch andere Dinge in Holland vorgekommen sind, welche ich meinerseits, zum Zwecke der Förderung eines ferneren freundnachbarlichen und vetterschaftlichen Zusammenlebens, gerne mit dem Mantel der pan-germanischen Liebe zu bedecken bereit bin.

Ist aber etwa Herr Sicherer in letzterem Punkte anderer Meinung, nun:

„Will denn der Herr noch ein Tänzlein wagen,
Mag er es sagen,
Ich spiel' ihm auf!“

Wir kommen nun zu den Angeklagten unter 4 und 5, nämlich zu dem anonymen Reichstags-Mitgliede und zu dem Kladderadatsch. Hier beruft sich die Anklage auf die „Luxemburgische Affaire“.

Daß die 1867 geplante Verschacherung von Luxemburg, von Stadt, Land und Festung, die Verschacherung einer deutschen Bundes-

festung an Frankreich, und zwar nicht um irgend welcher politischen Gründe, sondern um des schnöden Mammons willen, daß diese Verschacherung ein höchst schmutziger Handel war, darüber ist damals schon ganz Europa einig gewesen; und es will uns schier bedünken, daß ein wahrhaft patriotischer Holländer in der That keine Ursache hat, „der alten Wunde unnennbar schmerzliches Gefühl“ aufs Neue zu wecken, um so weniger, da ja bekanntlich Luxemburg ein Ländchen für sich ist und mit dem Königreich der Niederlande und dessen Verfassung gar nichts zu thun hat.

Jedenfalls aber kann heute, 1872, jedes Kind (und Herrn Sicherer rechnen wir, um seiner eigenen Ehre willen, unter die politischen Kinder) wohl begreifen, welcher außerordentlichen Mäßigung sich damals Preußen und Deutschland befleißigt hat. Es räumte eine Festung, die es seit vielen Jahrzehnten innegehabt hat und die dem kriegslustigen Frankreich gegenüber nicht ohne Werth war. Es bewilligte den Luxemburgern den ferneren Genuß der Wohlthaten des Zollvereins, ohne dafür irgend welche Gegenansprüche zu machen. Es verzichtete darauf, die Streitfrage durch den ihm fast aufgezwungenen Appell an die Waffen auszutragen, obgleich (auch darüber herrscht wohl heute kein Streit mehr) an seinem Sieg kein Zweifel, und obgleich man damals in Berlin sehr wohl unterrichtet war über den erbärmlichen Zustand, in welchen die französische Armee in Folge der mexikanischen Ereignisse gerathen war.

Trotzdem ist Seitens unserer Regierung damals nicht einmal ein hartes Wort gegen Holland gefallen. Daß es mit der unabhängigen Presse anders war, daß namentlich ein Witzblatt, dessen Aufgabe darin besteht, über Alles, was schlecht ist, seine satyrische Geißel zu schwingen, sich die beabsichtigte Verschacherung von Luxemburg um ein paar Silberlinge nicht entgehen ließ, darüber sollte sich selbst Herr Sicherer nicht wundern. Jedenfalls werden es die gefeierten „Gelehrten des Kladderadatsch“ mit freudigem Schmunzeln vernehmen, daß sie der Verfasser der „Plaudereien über Holland“ unter die Motoren der großen Politik rechnet.

Bleibt endlich noch der letzte Angeklagte, der anonyme Abgeordnete zum Reichstag. Wir wollen ihn lieber gleich nennen. Es war nämlich der Obergerichtsanwalt Weber aus Stade, welcher, ebenfalls zur Zeit der „Luxemburger Affaire“, am 2. April 1867, im

Norddeutschen Reichstag (siehe das officielle Protokoll Seite 527, Spalte 2) äußerte:

„Wenn der König von Holland das Großherzogthum Luxemburg an Frankreich verkaufen kann, dann kann der König von Holland mit demselben rechtlichen und moralischen Gewicht auch das Königreich Holland an Deutschland verkaufen; und dann würden wir mit Holland zugleich eine Menge Kolonien erwerben, von denen ich nicht einsehe, warum wir uns ihrer wieder entäußern sollten."

So lautet es wörtlich. Man sieht also, von einer Eroberung Hollands, oder irgend einer sonstigen gewaltsamen Aneignung, ist gar keine Rede. Der Redner tadelt den beabsichtigten Schacher mit Luxemburg, und um zu zeigen, daß demselben ein falsches und völkerrechtlich unhaltbares Princip zu Grunde liegt, treibt er die Sache auf die Spitze. Er geht von der stillschweigenden Voraussetzung aus, der Handel mit Frankreich sei zu mißbilligen, und er sucht dies dadurch darzuthun, daß er die Consequenzen davon zieht. Kann, sagt er, König Wilhelm III. einen Theil seiner Länder an Frankreich verschachern, dann kann er auch den Rest an Deutschland verkaufen. Kann er letzteres nicht, dann kann er auch das erstere nicht. Man sieht also, wie sehr Herr Sicherer, welcher Deutsch versteht und diese Art der Beweisführung, welche sich namentlich bei den antiken Rednern so häufig findet, ohne Zweifel sehr wohl kennt, denn sie wird ja in den rhetorischen Schriften von Aristoteles und Cicero ausführlich behandelt, — wie sehr Herr Sicherer diese Aeußerung eines deutschen Parlaments-Redners mißverstanden und entstellt hat, während es ihm doch eine Kleinigkeit gewesen wäre, sich über deren Inhalt zu vergewissern und seinen holländischen Compatrioten, falls zu denselben eine unrichtige Lesart gedrungen sein sollte, durch Mittheilung, Uebersetzung und Erläuterung des richtigen Textes die vollste Beruhigung zu gewähren.

Statt dessen hetzt er, der Deutsche, die Holländer gegen uns, die Deutschen, durch falsche Nachrichten auf, und zwar in der Absicht, sich bei den Holländern Liebkind zu machen.

Begreift er, welche schwere Verantwortung er damit beiden Nationen gegenüber übernimmt? Die Holländer können ihn nicht controliren, sie glauben ihm, weil er ein Deutscher ist. Für sie sind seine Mittheilungen nicht blos ein Referat, sondern ein Zeugniß, ja sogar ein Geständniß. Dies Geständniß veranlaßt die Holländer zu dem

schlimmsten Argwohn, zu grundlosen Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen gegen uns. Natürlich erregen solche völlig unmotivirte Beschuldigungen und Anschwärzungen in Deutschland, wo man weiß, wie wenig Grund dazu vorhanden, Erbitterung. So entsteht denn durch solche internationale Klatschereien und fraubasenhafte Zuträgereien eine im Stillen glimmende Mißstimmung, und es bedarf nur gewisser Umstände, um eine Explosion herbeizuführen, bei welcher natürlich der Schwächere den Kürzeren zieht. Hat Herr Sicherer das überlegt?

Wenn die Holländer klug sind (und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln), dann verschließen sie solchen Aufhetzereien ihr Ohr. Dieselben schmeicheln dem Ohr und vergiften die Seele. Und wir sind überzeugt, die Holländer werden klug sein, wenigstens läßt uns die Rede, die kürzlich der Justizminister de Vries in der holländischen Zweiten Kammer über das Kriegsbudget gehalten, dies hoffen. (Siehe unten Kapitel V im Eingang.)

Herr Sicherer tadelt unsere deutsche Wehrverfassung. Damit mag er es halten, wie er will. Das ist Geschmackssache. Wir Deutsche sind nun einmal zurückgekehrt zu dem Wahlspruch unserer Ahnen: „Wehrlos — ehrlos.“ Wir sind das „Volk in Waffen“ und glauben, daß ein Volk in Waffen deshalb keineswegs aufhört, ein „Volk von Denkern“ zu sein. Giebt es einen größeren Denker, als unsern Waffenmeister und Schlachtendenker, den Grafen v. Moltke, welcher in zwölf Sprachen schweigt und — denkt! Herr Sicherer aber erkennt das nicht an. Er stellt uns die Wahl, uns entweder der „Stubenhockerei“ oder dem „Metzgerhandwerk“ zu ergeben; und aus lauter humaner Sentimentalität schwärmt er für das Stellvertretungs-System oder, wie er sagt, für das „Freikaufen“ von der Wehrpflicht, d. h. für den Rest des Landsknechts- und Söldner-Wesens. Er weiß offenbar nicht, daß der Einzelne und die Nation nicht nur einer Pflege ihrer intellektuellen und wirthschaftlichen, sondern auch ihrer körperlichen und ethischen Kräfte bedarf, und daß es zu letzterem Zwecke, d. h. zur Ausbildung der leiblichen und sittlichen Kraft, keine bessere Schule giebt, als die Armee auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Während Herr Sicherer für mittelalterliche Barbarei kämpft, erblicken wir in unserer deutschen Wehrverfassung ein wichtiges Vehikel der Kultur. Wir werden uns desselben Herrn Sicherer zu Liebe ge-

wiß nicht entäußern. Dafür schenken wir ihm denn recht gern seine „lustigen Schützenfeste“, weil sie doch im Grunde nichts sind als Bummelanstalten für das schwatz- und eß- und trinklustige Maulheldenthum. Wir ziehen es vor, uns an dem zu halten, woran, nach Sicherer, „kein ordentlicher Mensch Freude haben kann“. Eine weitere Auseinandersetzung mit ihm würde uns jedoch zu weit führen; und so ziehe ich es denn vor, Herrn Sicherer und seine Gesinnungsgenossen einfach auf eine französische Autorität zu verweisen, nämlich auf Herrn von Stoffel, den ehemaligen französischen Militärbevollmächtigten in Preußen, dessen „Rapports militaires“ ich, zu Nutz und Frommen unserer deutschen Sicheren, Sichereren und Sichersten, verdeutscht habe.*)

Herr Sicherer hat eine seltsame Logik. Zuerst deduzirt er, Deutschland könne auf der Welt nichts Dummeres thun, als einen Angriff auf Holland wagen. Selbst wenn er gelinge, würden wir uns in Holland mit schweren Opfern nur ein zweites Venedig kaufen, auf keinen Fall aber die Kolonien erhalten; allein der Streich könne und werde nicht gelingen. Denn die Russen, die Engländer, die Amerikaner, die Franzosen, und wer weiß wer sonst noch, werde zu Gunsten Hollands interveniren. Aeußersten Falls aber würden die Holländer es vorziehen, entweder ihr Land unter Wasser zu setzen, oder es (was ungefähr das Nämliche) französisch zu machen.

Nachdem er nun dies Alles uns in überzeugendster Weise dargethan, behauptet er, weil es das Dummste sei, deshalb müßte man annehmen, wir würden es thun. Dann fährt er fort, wenn wir aber auch (und dies ist in der That der Fall) „niemals daran dächten“, so seien wir doch schlechte Menschen. Denn wir seien nun doch einmal stärker als Holland, und zwängen dadurch die Holländer, sich blos „um eines gefährlichen Nachbarn willen in Kriegsbereitschaft zu setzen und Millionen zu verschleudern.“

Ja, verehrtester Herr Sicherer, was können wir dazu? Können wir Holland größer und stärker machen, als es ist? Sollen wir uns Deutsche kleiner und schwächer machen, als wir von Natur sind, Alles um Holland, oder richtiger gesagt, nur um Herrn Sicherer zu gefallen? Haben wir nicht von 1867 bis 1871, trotz aller Provocationen, Hol-

*) Oberst Baron von Stoffel, Militärische Berichte, erstattet aus Berlin 1866—1870. Mit einem Vorwort von Karl Braun. Berlin 1872, Otto Janke.

land die größten Garantien für unsere friedfertige, freundnachbarliche und loyale Gesinnung gegeben? Wenn nun wider Erwarten Holland, statt unseren aufrichtigen Versicherungen und der Eifersucht der einander gegenseitig in Schach haltenden europäischen Großmächte zu glauben, es vorziehen sollte, sich ohne Grund vor uns zu fürchten, können wir Deutsche, die wir, wie es noch im vorigen Jahre unser Kaiser und unser Reichstag vor aller Welt feierlich verkündigt haben, dem strengsten Grundsatze der Nichteinmischung in die Angelegenheiten unserer Nachbarn huldigen, können wir Deutsche dies den Holländern verbieten? Wir Deutsche halten im Gegentheil die Existenz neutraler Staaten an unserer westlichen Grenze so lange für nützlich, als die Neutralität wirklich auf das Ernsthafteste gewahrt wird. Sollten etwa die Holländer andere Intentionen haben? Ich bezweifle es, trotz Sicherer's Schreibereien! — Doch verlassen wir nun Herrn Sicherer, bei welchem wir vielleicht schon zu lange verweilt haben. Wir sind weit entfernt, Alles das, was er sagt, unseren Nachbarn in Holland oder gar unseren deutschen Landsleuten in Würtemberg zur Last zu legen.

Was die Holländer anlangt, so will ich zum Schlusse hier noch einige kleine Notizen zusammenstellen in Betreff ihrer jeweiligen Stimmung gegenüber Deutschland und den Deutschen. Ich entnehme diese Notizen, welche aus verschiedenen Zeiten herrühren, meinen Reise-Aufzeichnungen. Vor 1866 sahen die Holländer mit einer Art Mitleid auf uns herunter. Vielleicht dürfte man, ohne allzu hart zu sein, sagen: mit etwas pharisäischem Mitleid. Denn sie dachten eigentlich: „Herr, ich danke Dir, daß wir nicht sind, wie jene deutschen Muffen-Gesichter. Wir, die Holländer, sind reiche Leute, fromme Christen und respectabele und praktische Menschen, auch genießen wir volle politische Freiheit; die Deutschen dagegen sind arme und gottlose und schwärmerische Menschen und werden von ihren vielen Regierungen tyrannisirt, ohne sich dagegen zu wehren." Im Falle besondern Wohlwollens gestanden sie uns zu, wir seien nicht ohne Bildung, wenigstens befänden sich unter uns einige gute „Musikanten und Komödianten". Im Uebrigen nannten sie uns „deutsche Muffen" und unser Vaterland hieß „Muffrica", worunter speciell das Land Meppen gemeint sein soll, der Wahlbezirk des Abgeordneten Windthorst. Was sie speciell gegen Meppen hatten, vermochte ich nicht zu erfahren.

Für ihre musikalische Anerkennung müssen wir den Holländern sehr dankbar sein; denn, offen gesagt, sind sie selbst sehr unmusikalisch. Ausgenommen einige Vereine, wie z. B. die große „Gezelschap tar Bevordering der Toonkunst“, welche allerdings Anerkennenswerthes leistet.

Im Uebrigen muß man, um gerecht zu sein, zugeben, daß aus dem nordwestlichen Deutschland viel Leute nach Holland gehen, welche nicht geeignet sind, zu imponiren. Es sind das die sogen. „Landgänger“ oder „Hollandgänger“, die schon der große Justus Möser in einer Abhandlung seiner „Patriotischen Phantasien“ zu einem Gegenstande seiner Betrachtungen gemacht hat. Es sind dies theils bäuerliche Tagelöhner, theils Hausirer und sonstige Schnurranten, wie z. B. Straßen-Musikanten, Fliegenwedel-Händler, Seiltänzer, Jongleurs, Bettler und dergleichen; und endlich Kinder, welche die „Patrone“ von gewissenlosen Eltern und Vormündern miethen oder „kaufen“, um mittels derselben auf das gute Herz und den vollen Beutel der Holländer zu speculiren. Diese Leute gereichen Deutschland durchaus nicht zur Ehre, und wenn sich Holland nach diesen ein Bild von uns macht, so kann es natürlich kein schmeichelhaftes sein.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Bildes stiegen dem Holländer auf in Folge der Ereignisse von 1866. Das Mitleid wenigstens hörte auf. Allein bei Manchen trat an die Stelle des Mitleids und der Verachtung der Haß, und leider gab es auch Deutsche, welche damals mit Cicero (in der Rede für den König Dejotarus) sprachen: „Was liegt am Haß, wenn sie sich nur fürchten“ („Oderint dum metuant“).

Die Motive zum Haß waren sehr verschiedener Natur. Es würde zu weit führen, wollte ich dieselben alle einzeln analysiren. Ich beschränke mich hier auf drei. Erstens ärgerte man sich, daß man sich in Betreff der deutschen „Muffen-Gesichter“ so gründlich geirrt hatte. Zweitens fürchtete man „annexeerd“ zu werden; und drittens steckte Holland bis an den Hals voll österreichischer Staatspapiere; und deshalb war es damals gut österreichisch und folglich preußenfeindlich.

Was nun Oesterreich anlangt, so hat sich zwischenzeitig die Prophezeiung des trefflichen Schwaben Paul Pfizer verwirklicht. Dieser schrieb vor mehr als dreißig Jahren:

„Erst wenn Deutschland durch Preußen eins geworden, und nicht mehr der Zankapfel zwischen Oesterreich und Preußen ist, erst dann, und nicht früher, ist eine aufrichtige und dauernde Freundschaft zwischen Preußen und Oesterreich möglich; und diese Freundschaft wird den Frieden Europa's garantiren.“

Dieser Zeitpunkt ist nunmehr nahe oder schon eingetreten. Zwischen Preußen und Oesterreich-Ungarn liegt kein streitiges Gebiet mehr. Keiner begehrt des Andern Land, und Beide wollen den Frieden, die Freiheit und die wechselseitige Freundschaft.

Was können die Holländer mehr verlangen?

Daß wir Holland nicht „annexeeren“ wollen, haben wir 1871 bewiesen. Wir haben es damals sogar verschmäht, mit Frankreich ein „Luxemburger Geschäftchen“ zu machen, obgleich die Versuchung sehr nahe lag.

Daß man sich in Betreff der „deutschen Muffen-Gesichter“ bis 1866 im Irrthum befunden, dazu können wir nichts. Vereinigen wir uns daher mit Holland zu dem gemeinsamen Geständnisse: „Irren ist menschlich.“

Noch kurz vor 1870 glaubten die Holländer uns Deutsche zu ärgern, wenn sie ihr Nationallied: „Wien Neerlandsch bloed in de aders vloeit“ sangen. Welch ein Irrthum! Das Lied ist schön, die Melodie noch schöner; und wenn wir wieder zusammenkommen, wollen wir gemeinschaftlich singen:

Weß Adern Hollands-Blut durchrinnt
Vom fremden Makel rein, (?)
Wer treu für Fürst und Land gesinnt,
Stimm' in dies Lied mit ein,
Erheb', mit uns durch edeln Drang
Und freien Sinn verwandt,
Den gottgefälligen Festgesang
Für Fürst und Vaterland.

Uns klopft das Herz, uns wallt das Blut
Bei dieser Töne Klang.
Uns klingt ins Herz so wohlgemuth,
So tief kein anderer Sang.
Was Höchstes nur die Welt beschied
Von jedem Rang und Stand,
Schmilzt sie in ein Gefühl im Lied
Für Fürst und Vaterland.

Laut dring' aus unsres Sanges Braus
Zu Gott die Bitt' empor:
Bewahr' den Fürsten, schütz' sein Haus
In ewig reichem Flor!
Wir flehn in unserm Schwanensang
Noch an des Todes Hand:
Beschirme, Gott, den König lang
Und unser Vaterland!

Kapitel V.

Holland und seine Nachbarn. Hollands neueste Geschichte. Sein großer Staatsmann.

In dem vortrefflichen Werke von Alphons Esquiros: „La Néerlande et la vie Hollandaise“, welches 1859 in Paris bei Michel Levy frères, 2 Rue Brienne, erschienen ist, fängt das zweite Kapitel, welches von dem Charakter, den Institutionen und den Sitten Hollands handelt, so an:

„Es verhält sich mit den Völkern offenbar, wie mit den Frauen. Um sie zu begreifen, muß man sie lieben.“

In dem nicht minder vortrefflichen Werke von Dr. Albert Wild: „Die Niederlande, ihre Vergangenheit und Gegenwart“, welches 1862 in Leipzig bei Otto Wiegand erschienen ist, fängt die Vorrede so an:

„Die Länder gleichen den Frauen. Um sie zu lieben, muß man sie kennen.“

Man würde sehr unrecht thun, wenn man bei dieser Uebereinstimmung der Worte, in Anwendung des „Post hoc, ergo propter hoc“, an ein Plagiat denken wollte. Es sind ja doch nur die Worte, welche mit einander übereinzustimmen scheinen.

Was den Inhalt anlangt, so wird keinem denkenden Leser der himmelweite Unterschied entgehen, trotz des Gleichklangs der Worte.

Der Franzose verliebt sich zuerst, und dann beginnt er zu begreifen. Der Deutsche begreift erst und dann liebt er oder vielmehr, wenn man es ganz richtig wiedergeben will: Er lernt die Frau kennen in der präameditirten Absicht, sie alsdann, wenn er dies schwierige Geschäft beendigt hat, „auch zu lieben“.

Nicht minder eigenthümlich ist die Art, wie Beide, der Franzose wie der Deutsche, ihre Nation zu entschuldigen suchen wegen ihrer mangelhaften Kenntniß von Holland und den Holländern.

Esquiros schreibt:

„Leider haben die nordischen Stämme wenig Anziehendes für die südlichen Racen. Der Franzose, sobald er seine Heimath verlassen hat, ist draußen der fremdeste aller Fremdlinge. Er acclimatisirt sich nur schwer, namentlich bei den Völkern des Nordens. Er stößt sich an deren Sprache, die so schwer mit Consonanten beladen ist, an ihren Umgangsformen, welche so vorsichtig und doch nicht unhöflich sind, an ihrer Steifheit, welche correct, aber furchtbar pedantisch ist. Die Niederlande, obgleich so reich an Einzel-Schönheiten, entsprechen durchaus nicht seinem Ideal. Diese netten Villen, längs der Landstraße oder des Kanals aufgereiht, dieser endlose Garten, diese dem Auge so gefälligen Bosquets, — ja, das ist ja Alles zwar recht hübsch, aber es läßt uns kalt. Es kommt Einem fast so vor, als wäre hier den Vögeln das Singen bei Körperstrafe verboten. An den meisten Touristen, welche über die Niederlande schreiben, bemerkt man einen gewissen bittern Humor, während dieselben Leute keine Spur davon zeigen, wenn sie über Italien berichten. Nichts ist ungerechter, als diese verdrießliche Haltung. Was giebt denn den europäischen Völker-Gruppen gerade ihren Reiz, als die Mannigfaltigkeit der Züge und die Verschiedenheit der Charaktere? Man muß den Holländer bei sich zu Haus observiren. Man muß seine Sitten in Zusammenhang bringen mit diesen Deichen und Dämmen, mit diesen Dünen und Polders, mit diesen Kanälen und Windmühlen, kurz mit den Eigenthümlichkeiten des Landes. Hier sitzt die Nationalität im Boden, wie die Seele im Körper sitzt. Allen den, mehr oder weniger karikirten Bildern und Skizzen, welche wir uns von den Holländern gemacht haben, fehlt schließlich nur Eins, nämlich die Aehnlichkeit; und sie fehlt nur deshalb, weil man die Bewohner nicht im Zusammenhang betrachtet hat mit dem Lande." —

Dr. Wild dagegen schreibt:

„Unter allen Ländern Europas kennen wir Deutsche, der Mehrheit nach, Holland sehr wenig oder, was schlimmer ist, wir kennen es von einer falschen Seite. Der Name „holländisch" ist uns leider fast gleichbedeutend mit langweilig oder phlegmatisch, und obwohl ein großer Fluß Deutschland und Holland verbindet, obwohl der niederdeutsche Stamm unser nächster Anverwandter ist: viele Deutsche, leider nur zu viele, wissen von jenem merkwürdigen Volk wenig mehr, als daß es sehr viele Heringe, Käse, Taback und Ducaten besitzt.

Allerdings hat das holländische Volk eine rauhe Schale für den oberflächlichen Beobachter. Daher kommt es, daß die Touristen, welche mit der Sturmesgewalt des Dampfes auf Schnellbahnen einige Gegenden durchfliegen und die merkwürdigsten Städte flüchtig besehen, sich immer dieselben Kleinigkeiten mit ihren kleinen Bleistiften in ihre kleinen Notizbücher aufzeichnen und dann in der Heimath ihre „Eindrücke“ zum Besten geben, während ihnen die Thür des Holländers verschlossen war, während sie von seinem eigentlichen Leben im Innern des Hauses, in der Familie nichts gesehen haben.

Ein längerer Aufenthalt in Holland lehrte mich jenes Volk hochachten; die Kenntniß seines Privat- und Familienlebens lehrte mich es lieben.

Freilich ist Holland kein poetisches Land; denn es hungern weder Tausende zerlumpter Kerle im Schatten der Kastanien, noch baden sich dort in geheimnißvollen Waldthälern zarte Nymphen in der Flüsse Silberwellen, sondern Alles ist hübsch nüchtern oder prosaisch, wenn man will. Und dennoch — welch' erhabene Poesie liegt in den einfachen Worten eines holländischen Dichters, wenn er sagt:

> „Die Natur hat Nichts für uns gethan, ihre Gaben hat sie uns vorenthalten und Alles, was man in unserem Lande sieht, ist das Werk der Arbeit, des Fleißes, der Industrie!“

Flach und platt wie ein versteinertes Meer, ausgezackt von Golfen und Baien, zerfressen von Binnenseen, durchschnitten von Strömen mit zahlreichen kleineren Wassersträngen, scheint Hollands Boden der Kampfplatz zwischen Wasser und Erde gewesen zu sein. In der That könnte man den gegenwärtigen Zustand des Landes eine Art von Compromiß zwischen beiden Elementen nennen, hervorgegangen aus ganz außerordentlichen Ereignissen und Ursachen, welche nicht einmal so alt sind, als man vielleicht glauben möchte. Bei den übrigen Theilen Europas bleibt die Geschichte stumm über deren geologische Bildung und der forschende Geist des Menschen muß durch die Nacht der Zeiten und an Ruinen vorüber den Gang des Schöpfungsprocesses verfolgen, welcher sich wahrscheinlich schon vollzogen hatte, ehe es einen Menschen gab. In Holland aber hat der Mensch gesehen, wie jene Meerbusen, jene Seen, jene Inselgruppen, jene angeschwemmten Landstrecken, welche ganze Provinzen bilden, entstanden sind; er hat gesehen, wie sich innerhalb der historischen Zeit die Mündungen der Flüsse verstopften; er hat gesehen, wie sich Land in Wasser und Seen in Land verwandelten!

Fügen wir dem die Charakteristik eines englischen Dichters bei, welche die am wenigsten wohlwollende ist.

Butler schreibt:

„Es giebt ein Land, das fünfzig Fuß Wasser zieht, und wo man sich gleichsam im untersten Schiffsraume der Natur befindet. Wenn dort die Wellen des Meeres sich thürmen und eine Provinz verschlingen, öffnet sich sogleich eine Wasserstraße in die Seite des Landes. Dort sind die Leute immer an der Pumpe und sie glauben sich nur sicher, wenn sie Gestank riechen. Sie leben wie Gestrandete und werden, wenn sie sterben, über Bord geworfen und in den Fluthen begraben. Eingepfercht in ihren Schiffen wie Heerden von Ratten, wölben sich ihre Bäuche noch mehr durch alle Erzeugnisse des Auslandes. Wenn ihre Kaufleute Bankerott machen, leiden ihre Städte Schiffbruch und gehen zu Grunde. Kannibalische Fische, fressen sie andere Fische und setzen ihre Geschwisterkinder auf die Tafel. Dies ganze Land ist gleichsam ein Schiff, das vor Anker liegt und an Tauen hängt. So lange man dort lebt, befindet man sich an Bord."

Mögen diese Stimmen der Völker, welche aus Deutschland, aus England, aus Frankreich ertönen, uns einen annähernden Begriff von der Verschiedenheit der Urtheile und der Vorurtheile geben, welche die übrigen Nationen in Betreff der Holländer hegen. Gewiß ist, daß Land und Leute in Holland von den Nachbarn nicht zur Genüge gekannt sind. Noch mehr aber ist dies der Fall bezüglich der neuesten holländischen Geschichte. Ich spreche hier zunächst von uns Deutschen.

Wir haben unseres Schiller's „Geschichte des Abfalls der Niederlande", Motley's „Rise of the Dutch Republic", Prescott's „Geschichte Philipps II." und seiner Beziehungen zu den Niederlanden, vielleicht auch Heinrich Leo's „Zwölf Bücher niederländischer Geschichten", ein namentlich für die älteren Zeiten sehr lehrreiches, streng quellenmäßiges Buch, dem nur für die neuere Zeit das richtige Verständniß fehlt, und manches Andere gelesen; wir kennen die Herzogin von Parma und den Alba, Egmont und Horn, Wilhelm den Schweigsamen, der „mediis tranquillus in undis" stand, und die Geusen mit ihrem Wahlspruch: „Getreu der Freiheit bis zum Bettelsack" (Fidèle à la liberté jusqu'à la besace); wir kennen die Kämpfe der Meergeusen bei Alkmann und auf Walcheren, die Ermordung Wilhelms des Schweigers durch den elenden Gerard, dessen Familie durch Philipp geadelt

und durch einen Nachkommen des großen Oraniers in ihrem Adel bestätigt wurde, den Sieg, welchen der Sohn des Schweigsamen, Prinz Moritz von Nassau-Oranien, bei Nieuport über die Spanier erfocht, den Waffenstillstand von Antwerpen und die Gründung der „Generalstaaten“ und der „Republik der Vereinigten Provinzen“. Wir kennen den Kampf zwischen der Statthalter- und der Staaten-Partei, die Hinrichtung Oldenbarneveld's, die Einkerkerung des Hugo Grotius, die Bedrohung der Niederlande durch Frankreich, ihre Rettung durch Wilhelm III. und die schreckliche Rache, die das Volk an den Brüdern de Witte durch Lynchmord nahm für ihr „Lieber französisch, als oranisch“, welches letztere uns Deutsche an das verrufene „Lieber französisch als preußisch“ von 1866 (Stuttgarter Beobachter und Consorten) erinnert.

Aber mit dem Augenblick, wo Holland von dem Höhepunkte seiner historischen Größe heruntersteigt, hört bei uns auch die Kenntniß seiner Geschichte auf. Wir wissen, daß es am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts von den Franzosen mißhandelt worden ist, gleich den meisten anderen europäischen Ländern; und daß es seit 1815 ein Königreich ist, an dessen Spitze die ottonische (oranische) Linie des Hauses Nassau steht. Das ist Alles. Von der innern Geschichte dieses Königsreichs wissen wir wenig.

Der Holländer selbst sagt von seiner jetzigen politischen Lage mit Stolz: „Wir leben in einem freien Lande“ (Wij leeven in een vrij land). Er glaubt an die jetzige Wiedergeburt Hollands; und **Tollens** findet Zustimmung, wenn er singt:

—„Und Niederland, das stolz einst lebte,
Dann wie ein Schattenwerk verschwebte,
Steht auf und steigt zum zweiten Mal!“

Gewiß, wir haben allerlei gute und schlechte Gründe für unsere Unwissenheit. Holland greift nicht mehr so in die europäischen Verhältnisse ein, wie im 16. und 17. Jahrhundert. Es theilt mit den italienischen Republiken, mit Spanien und Portugal das Schicksal, daß seine kosmopolitische Stellung etwas bescheidener geworden ist, während sich ein Zusammenstoß Englands und Rußlands in Asien vorzubereiten scheint. Holland isolirt sich gleichsam geflissentlich, während das kleine Belgien die Zeitungen aller Länder mit seinen Berichten über die Kämpfe der Klerikalen mit den Liberalen anfüllt. Zu dieser Isolirung des Landes

trägt etwas die holländische Sprache bei, welche kein Ausländer erlernt, als höchstens ein Deutscher. Noch mehr aber eine gewisse vornehme Gleichgültigkeit, mit welcher Holland auf das Ausland sieht, von dem es nichts begehrt, als ungeschoren gelassen zu werden.

Im December 1872 vertheidigte der holländische Minister de Vries vor den Kammern das erhöhte Kriegsbudget. Charakteristisch ist, daß hier die Justiz für den Krieg eintritt. Noch charakteristischer ist der Schluß der Rede, welcher lautet, wie folgt:

„Zeigen wir uns in den Beziehungen zu unseren Nachbarn vollkommen gerecht und billig; enthalte sich die Nation selber feindseliger Aeußerungen und gehässiger Angriffe; hüte sich namentlich die öffentliche Presse, unsere befreundeten Nachbarn entweder ungerecht zu beschuldigen oder feindlich anzugreifen. Halten wir die Ehre der Nation hoch in Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft. Sorgen wir, bei der großen Freiheit, welche wir genießen, auch für Wahrung der öffentlichen Ordnung. Dann werden wir steigen in der Schätzung Europas, dann wird Niederlands Name einen guten Klang haben, und dadurch werden wir gewiß unsere Unabhängigkeit nicht weniger zu schätzen zeigen. Laßt uns aber zugleich tief durchdrungen sein von dieser Wahrheit, daß auch unsere Vertheidigungsmittel in einem guten Zustande sein müssen, damit unerwartete Ereignisse uns nicht unvorbereitet finden. Und daß es die Uetrecht'sche Linie ist, welche vertheidigt werden muß, und daß die vom Kriegsminister angetragenen Ausgaben zur Verstärkung dieser Linie dienen, kann nicht bezweifelt werden.“

Eine bessere Rede ist noch nie zur Vertheidigung eines Kriegsbudgets gehalten worden.

Aber trotz der oben angeführten Entschuldigungsgründe für unsere Ignoranz wollen wir doch einen kleinen Versuch machen, uns in der neuesten Geschichte Hollands zu orientiren. Wir folgen dabei der Biographie des Ministers Thorbecke von Albert Réville in der „Revue des deux Mondes“ vom 15. November.

* * *

Prinz Wilhelm IV. von Nassau-Oranien war im Jahre 1747 zum Statthalter sämmtlicher Provinzen der niederländischen Republik und zum Generalissimus aller ihrer Truppen ernannt worden, und zwar mit dem Recht der Erbfolge auch für seine weibliche Descendenz. Damit war aber keineswegs die Ruhe dauernd wiederhergestellt. Unter

seinem Sohne Wilhelm V. brach eine Rebellion aus, die nur durch Intervention Preußens (1787) unterdrückt werden konnte; und schon im Jahre 1794 wehte die Tricolore der französischen Republik an den holländischen Grenzen. Der strenge Winter bedeckte die Wasserflächen mit Eis und erleichterte es dem General Pichegru, Holland zu erobern. Die junge Republik verzehrte die alte. Die große Republik verschlang die kleine. Der Erbstatthalter entfloh und am 16. Mai 1795 wurde die „batavische Republik" proklamirt; sie war natürlich nur ein Hinterviertel der französischen. Das merkten sehr bald auch die holländischen „Patrioten". Denn das Land, welches der Republik als der Befreierin zugejauchzt hatte, wurde schlecht dafür belohnt. Es mußte einen Theil seines Gebietes an Frankreich abtreten, 100 Millionen Gulden an dasselbe bezahlen und sich mit ihm zu einem ewigen Schutz- und Trutzbündniß vereinigen, d. h. an allen Lasten und Leiden des Krieges theilnehmen, ohne Anspruch auf dessen Vortheile und Errungenschaften. Eine natürliche Folge dieser Allianz war nun, daß die mit Frankreich verbündete „batavische Republik" in die äußersten Bedrängnisse gerieth. England verfolgte ihre Flotte, verwüstete ihre Kolonien und beschränkte ihren Handel auf Küstenschifffahrt.

Als in Frankreich die Republik dem „Kaiserthum" Platz gemacht hatte, ernannte Napoleon I. seinen Bruder Ludwig zum König von Holland (1806). Allein die Lage des Landes wurde deshalb nicht besser; vielmehr fuhren die Franzosen fort, es zu plündern und ihm unerträgliche Rüstungen zur See und zu Land aufzuerlegen. Die Staatsschuld wuchs auf 600 Millionen und durch das Continentalsystem wurden die letzten Reste des niederländischen Handels vernichtet. Alle Vorstellungen, welche der wohlwollende König Ludwig bei seinem Bruder hiergegen versuchte, waren erfolglos, und als Ludwig endlich, außer Stand, seine guten Absichten zu verwirklichen und dem Ausbeutungssystem seines Bruders Widerstand zu leisten, in das Privatleben zurückkehrte, dekretirte Napoleon die Vereinigung Hollands mit Frankreich, „weil das ganze Land doch nur eine Anschwemmung französischer Flüsse sei". England bemächtigte sich nunmehr der Kolonien, und obgleich das holländische Mutterland täglich zahlungsunfähiger wurde, so verdoppelten sich doch seine Lasten. Der letzte Rest der Selbstverwaltung wurde mit eisernen Besen weggefegt; die Conscription forderte stets neue Blutsteuern; die franzö-

sische Sprache wurde mit rücksichtsloser Gewaltthätigkeit eingeführt. In dem Lande herrschte eine dumpfe Gährung, welche zu offenen Flammen ausbrach, als Napoleon bei Leipzig von den Alliirten geschlagen wurde. Schon im November 1813 rückten Russen und Preußen in Holland ein. Die Franzosen wurden verjagt; und einige Notabeln reisten nach London, um den Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau-Oranien, den Sohn des im Jahre 1806 im Ausland gestorbenen letzten Erbstatthalters Wilhelm zurückzurufen. Am 29. November 1813 landete der Prinz an den Dünen von Scheveningen und wurde von dem ganzen Land mit dem höchsten Enthusiasmus empfangen. Man trug ihm aus freien Stücken die absolute Gewalt entgegen; allein glücklicherweise hatte er in dem Exil etwas gelernt. Er kannte zu wohl die republikanischen Traditionen seines Vaterlandes und dessen Hang zur Selbstverwaltung, als daß er ähnliche Kämpfe, wie sie seine Vorfahren mit der Bürgerschaft und dem städtischen Patriziat zu bestehen gehabt hatten, heraufzubeschwören geneigt war. Wenn selbst ein Ludwig XVIII. damals die Nothwendigkeit einer verfassungsmäßigen Regierung für Frankreich anerkannte, um wie viel mehr mußte es dieser Prinz, dessen Haus stets an der Spitze des Fortschritts gestanden und welcher mit Recht darauf stolz war, daß einer seiner Vorfahren die Freiheit in England wiederhergestellt hatte. Er erklärte feierlich:

„Ich nehme an, was mir die Niederlande bieten, aber nur unter der Garantie einer vernünftigen Freiheit, welche gegen Mißbräuche zu sichern im Stande ist.“

Man entschloß sich schnell, ihn unter dem Titel Wilhelm I. zum König zu ernennen, und der Wiener Congreß vergrößerte sein Königreich um die spanisch-habsburgischen Niederlande, welche jetzt das Königreich Belgien bilden. Wenn es dem seiner Zeit so hoch gefeierten Hans von Gagern nach gegangen wäre, hätte er auch noch den ganzen deutschen Niederrhein dazu bekommen! Die Rückkehr Napoleons von Elba, der Schrecken, welchen dieselbe einflößte, die Schlacht von Waterloo, an welcher der Sohn des Königs, der Prinz von Oranien, an der Spitze holländischer sowie gemietheter nassauischer Truppen, einen nicht unrühmlichen Antheil nahm, die Gefahren des Kampfes, die Freude des Sieges, das durch den Erfolg gesteigerte gemeinsame Selbstbewußtsein: Alles das trug nur dazu bei, das Band zwischen dem Volk und der Dynastie immer mehr zu befestigen. Holland erhielt

wenigstens einen Theil seiner Kolonien, nämlich Java, Borneo und Sumatra zurück, der Handel und die Schifffahrt belebten sich wieder und die nächsten Jahre schienen zu den glücklichsten der holländischen Geschichte zu gehören. Man sprach nichts von Holland, und damals, zur Zeit des erholungsbedürftigen Quietismus, sagte man: Die Frauen und die Regierungen, wovon man nichts spricht — das sind die besten.

Allein schon stiegen schwarze Wolken, am Horizont auf. Die Verschmelzung mit Belgien machte nicht so schnelle Fortschritte, als man sich's versprochen hatte. Im Allgemeinen zwar schenkte der katholische Klerus den Verträgen von 1815 seinen Beifall, aber Belgien machte eine Ausnahme: man stieß sich daran, vereinigt zu werden mit einem Land, dessen Dynast Protestant war, und dessen Verfassung rückhaltlos die Freiheit aller Kulten gewährte.

König Wilhelm I. nahm den Handschuh auf, den man ihm zuwarf. Eine Zeitlang wurde er in der ganzen Presse als „liberaler Musterfürst“ gepriesen. Er beschwor die Constitution und hielt sie gewissenhaft; er gewährte allen Verbannten eine Zufluchtsstätte und widersetzte sich hartnäckig den Anmaßungen der Jesuiten. Diese Politik vermehrte allerdings seine Popularität in den alten Niederlanden und in den größeren Städten Belgiens; allein die große Masse des kleinen Bürgerstandes und der Bauern in Belgien glaubte, aufgehetzt von den Jesuiten, ihre kirchlichen Interessen bedroht und verletzt und beschwerte sich über Unterdrückung.

Wilhelm I. hatte sein Wort eingelöst, indem er dem Lande eine Constitution gab, welche von den Generalstaaten ausdrücklich acceptirt wurde. Nach heutiger Ansicht war diese Constitution allerdings gerade kein Muster: sie kannte kein homogenes und verantwortliches Ministerium, sondern nur Ressortminister des Königs. Der König selbst glaubte mit der Volksvertretung verkehren und sich freundschaftlich mit ihr verständigen zu können. Die Generalstaaten bestanden aus zwei Kammern, die erste aus 40 bis 60 Mitgliedern, welche auf Lebenszeit aus den Notabeln des Landes von dem König ernannt wurden. Die Mitglieder der zweiten Kammer wurden gewählt von den Provinzialständen, welche wieder ernannt waren von den einzelnen Körperschaften der Städte und des Landes, die ihrerseits aus den verschiedensten Wahlarten hervorgingen und sich nur nach sehr langen Zeiträumen erneuerten. Ohne Zweifel war der Pro-

vinzialgeist in Holland stets außerordentlich mächtig, und es war daher vollständig in Ordnung, auch ihm in der Landesrepräsentation eine Stelle zu gewähren; allein man hätte ihm seinen Platz in der ersten Kammer einräumen und diese durch eine aus allgemeinen Wahlen des ganzen Landes hervorgegangene zweite Kammer verstärken sollen, anstatt daß man jetzt zwei erste Kammern machte, nämlich eine erste Kammer des Königs und eine erste Kammer der Provinzialstände und es gänzlich an irgend einer einheitlichen Vertretung der Nation fehlen ließ. Das Budget endlich wurde auf zehn Jahre votirt und nicht titel- oder kapitelweise, sondern so, daß allemal das Budget eines ganzen Ministeriums verworfen oder genehmigt werden mußte. Der König war stets außerordentlich huldvoll gegen die Generalstaaten, aber er nahm keinen Anstand, eine Menge Dinge, namentlich finanzieller Natur, durch Ordonnanzen zu regeln, welche nach constitutionellen Begriffen zur Competenz der Volksvertretung gehört haben würden. Dies fiel um so schwerer ins Gewicht, als die Finanzen in Folge der Lasten, welche die Franzosen dem Lande auferlegt hatten, außerordentlich schwierig waren, und man dem König nachsagte, er sei ein vortrefflicher Kaufmann und wisse den Glanz der Krone für seine Privatfinanzen nutzbar zu machen.

Der König, obgleich er absolutistische Neigungen hatte, hielt sich selbst für außerordentlich liberal und wurde in der ersten Zeit seiner Regierung durch das öffentliche Vertrauen darin bestärkt. In Folge dessen ertrug er nur mit Ungeduld jedes Hinderniß, welches die Repräsentativ-Verfassung seinen persönlichen Wünschen entgegenstellte, und alle Einwendungen, auch wenn sie ihm von den unabhängigsten und ehrenwerthesten Leuten des Landes in der ehrfurchtsvollsten Weise gemacht wurden. In Folge dieser königlichen Eifersucht und Unverträglichkeit kam es, daß nach und nach die bedeutendsten Staatsmänner wie Hogendorp, Falck, Roëll, Janssens u. s. w. sich von den öffentlichen Angelegenheiten zurückzogen.

Viele fragten sich, wie es komme, daß das niederländische Volk, vormals so eifersüchtig auf seine Rechte und Privilegien, sich eine solche Behandlung gefallen ließe. Allein die Sache erklärt sich leicht: König Wilhelm kannte seine Leute und wußte, in welchen Punkten sie empfindlich waren; er hütete sich wohl, diese Stellen zu berühren. Er mischte sich nie in die Selbstverwaltung der Provinzen, Kreise, Städte

und Gemeinden. Die Verwaltung war stets loyal, die Polizei niemals herrschsüchtig, die Presse und die Wissenschaft genossen exemplarische Freiheit, kurz — die individuelle Freiheit gewährte der König in ausgedehntestem Maße. Die Täuschungen und Bedrückungen, welche das Land während der französischen Zeit erlitten, machten dasselbe gleichgültig und ungläubig gegenüber allen politischen Phrasen und Agitationen. Nimmt man dazu die Popularität, welche Wilhelm I. von Hause aus genoß und welche dadurch wuchs, daß er den Anmaßungen der Bischöfe und Jesuiten mit Entschlossenheit entgegentrat, so wird man sich nicht darüber verwundern, daß die Bevölkerung der Niederlande mit ihrer Lage und mit der Art, wie man sie regierte, zufrieden war. Der König behauptete, er regiere liberal, und das Volk glaubte ihm aufs Wort.

In Belgien dagegen schrieen die französisch gesinnten Liberalen und die römisch gesinnten Klerikalen um die Wette nach Revision der Verfassung; Ausführung des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit, direkte Wahlen, Schwurgerichte und parlamentarische Regierung, — das war es, was sie verlangten. Auf munizipale Freiheit und Selbstverwaltung schien man in Belgien weniger Gewicht zu legen, als in Holland. Es war also schwer, die belgischen und die holländischen Provinzen gleichmäßig zufrieden zu stellen.

Man rieth dem König Wilhelm, die Administration beider Länder zu trennen und sie nur vermittelst einer Personalunion zu vereinigen; mindestens sei das, sagte man ihm, das beste Mittel, zugleich König in Brüssel und König im Haag zu bleiben.

Allein der König wies diesen Vorschlag auf das Allerentschiedenste zurück. „Wie kann ich", sagte er, „den Belgiern eine parlamentarische Regierung gewähren und sie den Holländern verweigern?"

Immer aufs Neue von den Belgiern, namentlich von den Klerikalen gereizt, gerieth seine Regierungspolitik ins Schwanken. Zuweilen war er nachgiebig bis zur Schwäche, bald wieder streng bis zur Grausamkeit. Nachdem er eine lange Zeit hindurch in verschiedenen einzelnen Punkten nachgegeben hatte, bricht er plötzlich ganz schroff mit den belgischen Bischöfen, gründet in Leuwen eine philosophische Fakultät und läßt die fremden Priester, die dagegen protestirten, durch Gensd'armerie über die Grenze bringen. Kurz darauf aber schließt er mit der römischen Kurie ein Concordat, jedoch nur um dasselbe zu

einem todten Buchstaben werden zu lassen und einige Zeit danach den Wallonen und einem Theil der Flamänder die holländische Sprache aufzuzwingen und mehrere liberale Parteiführer unter der Anklage einer Verschwörung zu verhaften, wodurch die allgemeine Erbitterung nur wuchs. Nun kam die Juli-Revolution. In Belgien brach ein Aufstand aus. Ein zehntägiger Feldzug, in welchem der Prinz von Oranien mit Tapferkeit und Geschick kommandirte, hatte keinen Erfolg, weil Frankreich zu Gunsten der Belgier intervenirte, England ihnen seinen moralischen Beistand lieh und die anderen Mächte sich gleichgültig verhielten. Die Einnahme der Citadelle von Antwerpen (1832) vollendete das Werk der belgischen Revolution.

Unter diesen Umständen blieb für den König Wilhelm kaum etwas Anderes übrig, als sich den vollendeten Thatsachen und den Beschlüssen der Londoner Conferenz zu fügen. Allein 7 Jahre lang nährte er noch trügerische Hoffnungen. Er führte mit verschiedenen Höfen nutzlose Unterhandlungen, hielt eine, die Kräfte seines Landes weit übersteigende Armee und vertagte alle inneren Reformen, „weil dieselben möglicherweise der Wiedererwerbung Belgiens im Wege stehen könnten“. Die Holländer begannen zu murren. Obgleich im Anfang aufs Aeußerste entrüstet über das treulose Verhalten Belgiens, begannen sie doch an der Möglichkeit einer Wiedereroberung zu verzweifeln, und der Eigensinn, mit dem der König das Phantasiegebilde einer Restauration festhielt, erregte ihr Mißvergnügen. Erst im Jahre 1839, nachdem er einen großen Theil seiner Popularität bereits eingebüßt hatte, entschloß sich der König, dem Willen Europas zu weichen und zu entwaffnen. Aber auch dann wollte er immer noch nicht begreifen, wie sehr das Land, welches aus der langen Krisis zwar ehrenvoll, aber verstümmelt, geschwächt und unzufrieden hervorgegangen war, zum Ersatz fruchtbringender Reformen im Innern bedürfe. Das zunehmende Alter, der Verdruß über die belgische Revolution, der durch dieselbe hervorgerufene Abscheu gegen alle sogenannten „revolutionairen“ Theorien ließen ihn zeitweise die durch und durch conservative Natur seines Volkes verkennen.

Auf der andern Seite begann sich in dem Lande eine neue Partei, voll von politischer und religiöser Romantik zu bilden. Ihr Ziel ging dahin, die calvinistische Orthodoxie ihrem ganzen Umfang nach und in ihren strengsten Formen wiederherzustellen und in dem

Hause Oranien die von der Vorsehung dem Lande bestimmte Dynastie mit einer Art unbedingter frommer Devotion zu verehren. Eine Art von Verachtung aller neueren Einrichtungen, Erfindungen und Tendenzen, ein starker Widerwille gegen die Revolution und Alles, was man so nannte, eine Vorliebe für das Mittelalter und für das Paradoxe kennzeichneten diese neue Romantik, deren Hauptträger der bereits oben (Kap. 4) erwähnte Dichter Bilderdijk war und die sich vorzugsweise aus der conservativen Jugend der Universitäten rekrutirte. Im Anfang war ihr Einfluß gering, aber er wuchs nach und nach und ein oberflächlicher Beobachter hätte damals schon glauben können, sie habe die Mehrheit des Landes für sich, obgleich die letztere in Wirklichkeit mehr indifferent war.

Um diese Zeit erschien die Schrift eines Professors in Leiden, welche eine förmliche Revolution der öffentlichen Meinung hervorrief. Sie war betitelt: Randglossen zur Verfassung (Aanteekening op de Grondwet 1839). Man würde sich einen sehr falschen Begriff von dieser Schrift machen, wenn man darunter ein mit hinreißender Leidenschaft geschriebenes Pamphlet verstehen wollte, wie solche in Frankreich gewöhnlich den Staatsumwälzungen vorauszugehen pflegen. Es ist vielmehr ein Buch von zwei Bänden ansehnlichen Umfangs, welches in durchaus ruhiger, gründlicher und leidenschaftsloser Weise das niederländische Grundgesetz vom Jahre 1815 bespricht. Die Schrift leidet sogar an einer gewissen Kälte und Monotonie, zuweilen auch an einer Ausdrucksweise, die man weniger in politischen Schriften als in gelehrten Werken zu finden pflegt, so daß, wenn sie nicht in einem vollständig untadelhaften Holländisch abgefaßt wäre, man auf die Vermuthung gerathen könnte, ein deutscher Professor sei der Verfasser. In der That würde man bei einer solchen Vermuthung nicht allzuweit am Ziel vorbeischießen. Der Autor war Johann Rudolph Thorbecke, zwar ein Holländer, jedoch von deutscher Abkunft; auch hatte er, was sonst bei Holländern selten ist, sowohl seine Gelehrsamkeit, als auch seine Ehegattin aus Deutschland bezogen. Er war geboren im Jahre 1796 in jenem niederländischen Hafenplatz Zwolle, welcher in der Regel das letzte Wort in den geographischen Wörterbüchern und in den Conversationslexiken zu bilden pflegt. Er hatte das dortige Gymnasium besucht und war im Jahre 1814 mit dem Zeugniß vorzüglicher Reife nach der Universität Leiden abgegangen,

dort im Jahre 1820 zum Doctor der Philosophie ernannt worden und später nach Deutschland gegangen, um in Göttingen, Gießen, Heidelberg, München, Jena und Berlin seine Studien fortzusetzen. An den holländischen Universitäten schien man ihn im Verdacht „deutscher Philosophie“ zu haben und ihm deshalb die Niederlassung zu verweigern. Kurz entschlossen, kehrte er seinem undankbaren Vaterland den Rücken und wurde Privatdocent in Göttingen, wo er eine Abhandlung über „den organischen Charakter der Geschichte“ veröffentlichte, die seinem Lehrer Carl Friedrich Eichhorn gewidmet ist. Schon diese Abhandlung enthält im Kern das ganze Wesen des zukünftigen Staatsmannes; ihr Inhalt erinnert unwillkürlich an eine Aufzeichnung, die aus den letzten Lebensjahren Thorbecke's herrührt und die sein Sohn seinem französischen Biographen, Herrn Albert Réville, mitgetheilt hat. Sie lautet wie folgt:

„Die Welt und die Menschheit sind eine unaufhörlich und endlos wiederholte Schöpfung, welche mit einem jeden Individuum von Neuem beginnt, aber in einem nothwendigen Zusammenhang steht, sowohl mit der gegenwärtigen Gesellschaft als auch mit den Generationen, welche ihr vorausgegangen sind und welche ihr folgen.

„Man stelle sich ein musikalisches Instrument vor, z. B. ein Klavier, das von eigener innerer Kraft belebt ist und auf welchem ein jeder Ton immermehr sich selbst zu vervollkommnen und zu gleicher Zeit in Gemeinschaft mit den anderen den Takt, den Accord, die Melodie und die Harmonie in ihrer Totalität zu verwirklichen sucht, — und man wird dann eine schwache Vorstellung von dem haben, was sich im Laufe der Geschichte zuträgt.

„Die Toleranz ist nicht nur eine individuelle Tugend, sondern auch eine politische und gesellschaftliche. Sie gründet sich auf das allgemeine Gesetz, nach welchem Jeder von uns seinen besondern Weg für sich hat, der ihn zur Wahrheit führt und dem er folgen muß, folgen wo möglich ohne Hinderniß und in unvollkommener Unabhängigkeit. Sind wir nun intolerant, so versündigen wir uns an der ewigen Weltordnung, und wir vermindern dadurch zu gleicher Zeit die Gesammt-Entwickelungskraft der menschlichen Gesellschaft, in welcher wir leben. Es verhält sich mit dem Geist der Ausschließung in der Kirche, im Staat, in der Wissenschaft, in der Politik, gerade so wie mit dem Monopol und dem Privileg im Handel und in der Industrie.

Wenn die Industrie noch auf einem sehr niedrigen Standpunkt steht, so glaubt sie die Monopole und Prohibitionen nicht entbehren zu können. Ebenso verhält es sich mit der Erkenntniß der Wahrheit in Kirche und Staat; nur wenn letztere auf einem sehr niedrigen Standpunkt stehen, werden sie sich ein Monopol vindiciren." —

Der junge Schriftsteller sieht nach dieser Abhandlung in der Geschichte eines Volkes wie in der einer einzelnen Person eine regelmäßige Entwickelung, deren Grundbedingung die Continuität ist. Keine Periode des Volkslebens kann thatsächlich getrennt werden von den vorausgegangenen Zeiträumen, welche ihren Keim enthalten, noch kann sie als definitiver Abschluß betrachtet werden, weil sie ihrerseits wieder die Werkstätte ist, in welcher sich die Grundlagen zu künftigen Perioden bilden. Diese Weltanschauung schließt sich an die Auffassung der Lehrer des jungen Autors an, als welche vor Allem Eichhorn und von Savigny zu betrachten sind. Dies Alles zeigt schon das organisatorische Talent, welches der junge Gelehrte später entfaltete; jedoch verräth dies Werk zu gleicher Zeit auch jene Schwerfälligkeit der Diction, von welcher sich Thorbecke niemals ganz hat befreien können und welche seine holländischen Landsleute als „deutsche Scholastik" bezeichnen. Noch zwanzig Jahre später pflegten seine Gegner zu sagen: Er riecht nach dem deutschen Katheder.

Das nächste Werk, welches er veröffentlichte, heißt: „Das Recht und der Staat" (1825). Hier versucht er das Recht des Individuums und das des Staats und der Gesellschaft mit einander in Einklang zu bringen, indem er beide aus demselben ethischen Princip ableitet.

Sein Ruf verbreitete sich in Folge dieser Publikationen auch in Holland. Die Universität Gent bot ihm einen Lehrstuhl für Politik an, und die in Leiden verlieh ihm das juristische Doctor-Diplom honoris causa. Endlich führten ihn die Ereignisse von 1830 nach einer langjährigen Abwesenheit nach Holland zurück; er wurde Professor der Rechtswissenschaft in Leiden und las dort über römisches Recht, über niederländisches Recht und über Administrativ-Justiz. Zugleich setzte er seine geschichts-philosophischen Studien fort, indem er ein Buch in holländischer Sprache: „Ueber die Veränderung des allgemeinen Staatensystems in Europa in Folge der französischen Umwälzungen von 1789" veröffentlichte.

Um die niederländische Tagespolitik schien er sich bisher nicht ge-

kümmert zu haben. Um so größeres Aufsehen erregten seine „Randglossen zur holländischen Verfassung", und zwar gerade deshalb, weil sie in einen solchen methodischen und lehrhaften Ton gehalten waren; denn gerade die Mäßigung in der Form war es, welche seinen liberalen Ideen, trotz des herrschenden conservativen Zuges der Gesellschaft, den wir bereits geschildert haben, ein allgemeines Verständniß sicherte. Namentlich die akademische Jugend, welche ihrem Professor eine große Verehrung weihte, begeisterte sich für seine Reformvorschläge so lebhaft, daß die Conservativen in Schrecken geriethen. Man erzählt, daß Herr van Maanen, der als Minister in Belgien Schiffbruch erlitten, gleichwohl aber die Gunst des Königs und ein gewisses Ansehen in Holland behauptet hatte, darauf bestand, man müsse „diesem Professor der Revolution, diesem gefährlichen Verführer der Jugend" den Proceß machen, was jedoch König Wilhelm I. verweigerte. Man erzählt weiter: Die terroristischen Aeußerungen des Herrn van Maanen seien dem Professor Thorbecke hinterbracht worden, und dieser habe mit philosophischem Gleichmuth darauf erwidert, van Maanen habe allerdings von *seinem* Standpunkte aus gar nicht Unrecht; denn wenn er, Thorbecke, am Leben bleibe, werde er seine Reformvorschläge auch realisiren und dann sei es aus mit den Maanen's.

Am 31. October 1839 kündigte die Thronrede eine Revision der Verfassung an, und zwar, weil eine solche durch die definitive Trennung von Belgien nothwendig geworden sei. Der König verscherzte sich jedoch die Popularität, welche er durch diese Ankündigung gewonnen hatte, sofort wieder, als er zur Beseitigung der dringlichen finanziellen Verlegenheiten ohne Mitwirkung der Kammern, ein Anlehen bei der niederländischen „Maatschappij" (Handelsgesellschaft) contrahirte, an welcher man ihn selber stark betheiligt glaubte. Noch größere Aufregung verursachte das Gerücht, daß er im Begriff stehe, mit der katholischen Gräfin Henriette d'Oultremont eine morganatische Ehe einzugehen. Von nun an galten die constitutionellen Reformen, welche er vorschlug, für absolut ungenügend. Der König that sein Möglichstes, um die öffentliche Meinung zu beruhigen. Er ließ das Gerücht von seiner bevorstehenden Verehelichung officiell dementiren; er willigte in eine Verminderung der Civilliste, in Vorlage eines allgemeinen Wahlgesetzes, in Uebertragung des Rechts der Disposition über die Einkünfte der Kolonien an die Generalstände, in ein zweijähriges Budget

und in Votirung desselben nach Titeln und Kapiteln, sowie in eine ganze Anzahl weiterer Reformen der Verfassung; allein diese Zusagen genügten nicht mehr. Man verlangte Beseitigung des persönlichen Regiments, ein homogenes Ministerium und Verantwortlichkeit desselben gegenüber der Volksvertretung, ohne welche alle versprochenen Reformen ein todter Buchstabe bleiben würden. Professor Thorbecke stand an der Spitze dieser Reformbewegung.

Allein dieselbe stieß bei dem König auf den allerentschiedensten Widerstand. Er hatte sich so lange der Volksgunst erfreut und begriff nun nicht, warum er sie plötzlich verscherzt haben sollte. Seine persönliche Regierung war ja früher im höchsten Grade populär; warum sollte sie plötzlich ins Gegentheil umschlagen? Sechsundzwanzig Jahre lang hatte er ein wohlmeinendes, aber höchst persönliches Regiment geführt, und er betrachtete sich gleichsam als abgesetzt, als man daran tasten wollte. Er beschuldigte das holländische Volk der Undankbarkeit; er erklärte die Krone für eine Last. Am 7. October 1840 dankte er ab zu Gunsten seines Sohnes, des Prinzen von Oranien. „In Zukunft", sagte er, „bedarf es einer jungen Kraft, für welche keine Verpflichtungen aus der Vergangenheit bestehen." Er verließ Holland und begab sich nach Preußen. Er hatte nunmehr die öffentliche Meinung nicht mehr zu scheuen und heirathete daher die Gräfin d'Oultremont. Am 12. December 1843 starb er in Berlin im Alter von 71 Jahren. Ueber seiner Regierung waltet ein eigenthümliches Verhängniß. Man kann nicht sagen, daß er seine königliche Gewalt mißbraucht oder schwere Fehler in seiner Regierung begangen habe. Ebensowenig kann man sein Volk, wie er es that, der Undankbarkeit oder wetterwendischer Laune beschuldigen. Und doch ist es wahr: Als der hochbejahrte Monarch nach einer langen Regierung im October 1840 das Land seiner Väter verließ, geschah dies unter allgemeiner Gleichgültigkeit desselben Volkes, das ihn am 29. November 1813 in Scheveningen mit einem unerhörten Enthusiasmus empfangen hatte, und der Reisewagen, welcher ihn nach Deutschland trug, nahm das ganze System mit sich, nach welchem er sein Land regiert und das sich wenigstens funfzehn Jahre lang des allgemeinen Beifalls erfreut hatte.

* * *

Der Prinz von Oranien folgte am 28. November 1840 seinem Vater unter dem Namen Wilhelm II.

Er galt für außerordentlich liebenswürdig, während sein Vater zum Oeftern schroff war. Man hielt ihn für einen Gönner der schönen Künste und der Künstler. Er galt für freigebig, ja für verschwenderisch, während sein Vater, wie man sagte, „mit seinem Pfund zu wuchern verstand“. Der Prinz hatte sich bei Quatre-Bras und in dem zehntägigen belgischen Feldzuge ausgezeichnet, allein Holland war kein Militärstaat; und was die politischen und administrativen Geschäfte anlangt, so hatte ihn sein Vater geflissentlich davon ferne gehalten. Man wußte daher nicht, was man von ihm zu erwarten hatte; gleichwohl kam man ihm mit Vertrauen entgegen. Während der ersten Jahre seiner Regierung suchte er zu laviren; es war ein System der Unentschlossenheit, der Aufschiebung, des Schwankens und der halben Maßregeln, welchem er huldigte. Zwar führte er die Ministerverantwortlichkeit durch; allein auf der andern Seite konnte er sich nicht entschließen, auf neue Menschen zu greifen, während sein Vater die alten abgenutzt hatte. Unter den letzteren war nur einer, nämlich Herr van Hall, welcher einen hohen Grad von Entschlossenheit und Geschäftskenntniß zeigte. Dieser war es auch, welcher dem König aus der schwierigen finanziellen Lage heraushalf. Angesichts des drohenden Bankerotts ließ er durch die Generalstaaten eine Zwangsanleihe von 127 Millionen Gulden dekretiren, jedoch mit der Maßgabe, daß zuvor das System der freiwilligen Zeichnungen versucht werden solle. Der Erfolg war der, daß die Summe freiwillig stark überzeichnet wurde. Obgleich dies der Regierung neue Kraft und Autorität verlieh, so blieb doch die Lage im Ganzen eine schwierige und neue Deficits verschlangen einen Theil der Anleihe. Die Liberalen, stets unterstützt durch das Wort und die unermüdliche Feder Thorbecke's, bestanden auf der Einführung von politischen Reformen, für welche die Ministerverantwortlichkeit nur das Vorspiel sein sollte. Im Jahre 1845 wurde Thorbecke in die Ständeversammlung gewählt und entwarf in Gemeinschaft mit acht seiner Collegen eine Verfassungsrevision, welche jedoch dem König und seinen Ministern zu radikal schien. Man schlug zwei Kammern vor, direkte Wahlen für die zweite Kammer, Trennung von Kirche und Staat, sowie ein jährliches und genau detaillirtes Budget. Darüber erhoben sich sehr lebhafte Debatten, welche jedoch mit einer Ablehnung Seitens der nach dem alten System zusammengesetzten Generalstaaten endigten.

Bei den Neuwahlen fiel Thorbecke durch. Es war eine Art reaktionairer Strömung über die Wahlkörper Herr geworden. Nicht nur die absoluten Monarchisten, sondern auch die orthodoxen und romantischen Rückschrittsmänner aus der Schule von Bilderdijk (oder vielmehr von Groen van Prinsterer, nach welchem hervorragenden Führer von nun an die Partei genannt wurde) bekämpften das Reformproject mit Entschlossenheit; und man sah sich überhaupt eine conservative Partei bilden, welche trotz zeitweiser Niederlagen, eine bedeutende Stellung in Holland gewann. Sie bestand aus achtungswerthen Leuten, welche in der Theorie liberalen Grundsätzen huldigten, aber nicht geneigt waren, denselben in der Praxis einen allzu weiten Spielraum zu gewähren und gegenüber den demokratischen Tendenzen den Zusammenhang mit dem früheren oligarchischen Princip zu wahren sich bestrebten. Man darf sie durchaus nicht verwechseln mit den legitimistischen oder reactionären Parteien anderer Länder. Weder seine Zahl noch sein Besitz berechtigt in Holland den Adel, Standesprivilegien in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich hier vielmehr nur um die Epigonen jenes alten städtischen Patriziats und jener vornehmen Bürgerschaft, welche während der letzten beiden Jahrhunderte in der Republik der vereinigten Provinzen gegenüber der Statthalterschaft eine besondere Rolle gespielt hatten, wie uns dies noch kürzlich Herr von Treitschke mit beredten Worten geschildert hat. Sie waren z. B. durchaus nicht erpicht darauf, gerade Herrn Groen van Prinsterer an die Spitze der öffentlichen Geschäfte zu stellen, sondern sie wollten vor Allem, daß die letzteren in den Händen angesehener und seit langer Zeit bekannter Männer blieben, und daß ein Wall gegen die andrängende Masse aufgerichtet werde. Diese Männer hatten nur einen etwas engen Gesichtskreis. Wenn eine Reform eingeführt war, so fügten sie sich ihr ohne großes Widerstreben, nachdem sie dieselbe vorher, vor ihrer Einführung, so lange wie irgend möglich bekämpft hatten. Waren sie an der Spitze der Gewalt, so neigten sie immer mehr zum Erhalten des Errungenen als zu neuen Verbesserungen. Man findet diese Art von Conservativen überall in alten städtischen Republiken, wo eine reiche Bürgerschaft lange Jahre hindurch von Geschlecht zu Geschlecht die öffentlichen Aemter in Händen gehabt hat. Diese Partei war der erste und wichtigste Gegner, welchen Thorbecke und die Seinigen zu bekämpfen hatten. Der zweite war die politische Gleichgültigkeit und Stumpfheit,

von welcher Holland zeitweise beherrscht wurde, und die sich daraus ergebende Theilnahmlosigkeit der Wähler.

Allein Thorbecke ließ sich nicht abschrecken. Immer mit derselben kalten Ausdauer und mit derselben Kraft einer energischen Ueberzeugung, wurde er nicht müde, die Fehler aufzudecken, mit welchen mehr die Einrichtungen als die Personen behaftet waren. Die öffentliche Meinung, die sich eine Zeit lang von ihm abgewandt hatte, begann sich wieder zu sammeln; und in Folge dessen hielt es der König im Jahre 1847 für angemessen, den Kammern anzuzeigen, daß er nunmehr selbst eine revidirte Verfassung vorlegen wolle. Ehe dies jedoch geschah, brach in Paris die Februar-Revolution aus, und der größere Theil von Europa wurde gleichzeitig von einer heftigen politischen Aufregung ergriffen. In Holland lief die Sache ohne eine wesentliche Unordnung ab. Wilhelm II. fügte sich der Zeitströmung; er entließ seine Minister und berief Liberale. Es wurde eine Verfassungscommission niedergesetzt, an deren Spitze Thorbecke stand. Aus ihrem Schoß ging das neue Grundgesetz hervor, welches bis jetzt die Verfassung des Königreichs der Niederlande bildet.

Folgendes sind seine Grundzüge: Die 12 Provinzen (wozu auch Limburg gehört, während Luxemburg, abgesehen von der Personalunion, mit dem Königreich der Niederlande Nichts zu schaffen hat) bilden den Staat, an dessen Spitze das Haus Nassau-Oranien steht. Die Civilliste wird am Beginn einer jeden neuen Regierung geregelt. Im Fall der Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit ernennen die Generalstaaten einen Regenten. Die Minister sind verantwortlich, und soll die Verantwortlichkeit durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Die Krone hat die vollziehende Gewalt; sie dirigirt die auswärtigen Angelegenheiten und die Kolonien. Sie hat das Recht, Krieg zu erklären, vorbehaltlich sofortiger Kenntnißgabe an die Generalstaaten; das Recht, Verträge zu schließen, die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Land zu befestigen und die Officiere zu ernennen. Die Finanzen der Kolonien sollen durch Gesetz geregelt werden. Der König hat das Recht der Begnadigung; er muß jedoch den Richter hören, der das Erkenntniß gefällt hat, und bei schweren Strafen außerdem noch das Gutachten des obersten Gerichtshofes einziehen. Er kann beide Kammern auflösen, jedoch müssen die neuen Kammern in 40 Tagen gewählt und in zwei Monaten zusammengetreten sein. Ein Staats-

rath, den der König zusammensetzt und worin der Kronprinz (Prinz von Oranien) eine berathende Stimme hat, begutachtet alle Gesetzentwürfe, die den Generalstaaten vorgelegt oder von denselben proponirt werden. Jede Entschließung des Königs muß, um gültig zu sein, von einem Minister kontrasignirt werden. Die Generalstaaten repräsentiren die Gesammtheit des niederländischen Volkes. Sie bestehen aus zwei Kammern. Die Erste Kammer zählt 39 Mitglieder; diese werden von den Provinzialständen gewählt und zwar nach einer Liste von Notabeln, wonach in jeder Provinz auf 3000 Seelen ein Wählbarer kommt. Was die Zweite Kammer anlangt, so kommt auf je 45,000 Einwohner ein Deputirter. Das Recht der Wahl kommt jedem großjährigen und unbescholtenen Niederländer zu, welcher einen gewissen Steuersatz zahlt. Dieser Steuersatz bewegt sich zwischen 20 und 160 Gulden das Jahr, je nach der Verschiedenheit der Provinzen. Die Abgeordneten werden für vier Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus, ist jedoch wieder wählbar. Der König ernennt den Präsidenten aus drei Mitgliedern, die ihm die Kammer vorschlägt. Jeder Deputirte erhält, neben Vergütung der Auslagen, jährlich eine Pauschsumme von 2000 Gulden. Die Mitglieder der Ersten Kammer werden auf neun Jahre gewählt, und alle drei Jahre scheidet ein Drittel derselben aus. Sie erhalten nur Kostenersatz, aber kein Jahresgehalt. Die Minister haben das Recht, in der Kammer zu sitzen und zu sprechen, stimmen jedoch nur, wenn sie gewählt sind. Außer den Generalständen hat jede Provinz ihren Provinzial-Landtag; seine Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Provinzialstände regeln den Vollzug der Gesetze, welche sich auf ihre Provinz beziehen. Sie führen außerdem die Provinzialgeschäfte, wie z. B. den Bau der Land- und Wasserstraßen, die Ent- und Bewässerungen u. s. w., und ernennen einen Provinzialausschuß (Directorium), welcher die laufende Verwaltung führt. Das Provinzialbudget und die Beschlüsse der Provinzialstände unterliegen der Genehmigung des Königs. Der König ernennt für jede Provinz einen Commissar, welcher Sitz und Stimme in den Provinzialständen und in deren Ausschuß hat. Die Gemeinderäthe und Magistrate werden ebenfalls gewählt. Für diese Wahlen beträgt der Census nur die Hälfte desjenigen für die politischen Versammlungen. Den Vorsitz führt in denselben ein Bürgermeister, den der König ernennt und entlassen kann. Das Budget der Gemeinden wird von den Provinzialständen genehmigt, das Steuersystem derselben von dem König.

Dieses sind im Großen und Ganzen die Grundzüge der Verfassung von 1848. Im Uebrigen stimmt dieselbe mit den neueren Verfassungen der europäischen Länder überein. Als Eigenthümlichkeit muß bemerkt werden, daß man in Holland Geschworene nicht kennt, und daß der König die Richter ernennt, jedoch nach einer Liste, die ihm abwechselnd von der Volksvertretung oder von dem Gerichtshof selbst vorgelegt wird. In militärischer Beziehung gilt Conscription und Loos; jedoch dürfen die mittels der Conscription zur Militärpflicht angehaltenen Unterthanen ohne ihre Zustimmung nicht nach den Kolonien geschickt werden. Alle Kirchen- und Religionsgesellschaften stehen gleichmäßig unter dem Schutze des Gesetzes; der Gottesdienst darf jedoch nur im Innern der Kirche ausgeübt werden; namentlich hat die Regierung das Recht, Processionen und sonstige öffentliche Aufzüge der Religionsgesellschaften zu verbieten. Im Uebrigen sind Staat und Kirche getrennt. Die Presse ist vollständig frei und nur dem allgemeinen Recht unterworfen. Besondere Preß-Straf- und Polizeigesetze sind untersagt.

Als Urheber dieser constitutionellen Reformen muß Thorbecke betrachtet werden. Es kostete jedoch noch schwere Kämpfe, dieselben durchzusetzen. Namentlich war es die zum Tode verurtheilte Erste Kammer, welche sich leidenschaftlich widersetzte. Die Freiheit des Unterrichts, die Trennung von Kirche und Staat, die systematische Beschränkung des persönlichen Regiments der Krone, die direkten Wahlen, das freie Vereins- und Preßrecht machten die alten Conservativen an den grünen Tischen erzittern, und es mußten ihnen einzelne Opfer gebracht werden. So wollte z. B. Thorbecke neben dem Wahlrechte kraft Census auch eine Wahlfähigkeit der Intelligenz aufstellen und eigentlich die Erste Kammer ganz abschaffen; allein in beiden Punkten vermochte er nicht durchzudringen. Trotzdem kann man sagen: die neue Verfassung so, wie sie zu Stande kam, ist sein Werk. Schon 1849 ernannte ihn der König zum Minister des Innern und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung einer Reihe von organisatorischen Gesetzen, welche durch die Verfassungsreform nothwendig geworden waren. Thorbecke entfaltete in dieser neuen Stellung eine staunenswerthe Arbeitskraft. Er studirte alle Fragen persönlich auf das Gründlichste und ließ, wie er sich selber nicht schonte, auch seine Beamten auf das Angestrengteste arbeiten. Er gab der ganzen Ver-

waltung, die unter seinen Vorgängern ein wenig stumpf und schläferig geworden war, neue Impulse. Er schwang sich nach und nach zu dem Range des hervorragendsten Staatsmannes der Niederlande empor, wo es viel schwerer ist, sich an die Spitze einer Partei zu stellen, als in anderen Ländern. Ihm jedoch gelang es nicht nur, seine Gegner zu beherrschen, sondern, was vielleicht noch weit schwieriger ist, seine eigenen Freunde. Unter den wichtigen Gesetzen, welche er zu Stande brachte, sind zu erwähnen: das Wahlgesetz, die Provinzialordnung, die Gemeindeordnung, das Jagdgesetz, das Expropriationsgesetz und das Gesetz über die höheren Bürgerschulen. Die durch das letztere eingeführten Schulen bedecken gegenwärtig das ganze Land und erfreuen sich eines guten Gedeihens. Den in diesen Schulen gewonnenen Kenntnissen sind die großartigen Arbeiten zu verdanken, welche binnen Kurzem die Handelsplätze Hollands direkt mit der See in Verbindung setzen.

In Gemeinschaft mit seinem Freund Betz, einem großen Finanzmann, den leider das Land zu früh verlor, setzte er eine Reform von außerordentlicher Wichtigkeit durch, nämlich die gänzliche Abschaffung der Gemeinde-Octrois (der Besteuerung von Nahrungsmitteln und Brennstoffen).

Selbst wenn er nicht an der Spitze der Regierung stand, war sein direkter oder indirekter Einfluß doch immer ein sehr großer. So tragen z. B. die Gesetze über den Staatsrath, über die Miliz und über den Volksschulunterricht unverkennbar den Stempel, welchen er ihnen während der Berathung aufgedrückt hat. Das Volksschulgesetz, zu welchem er die ersten Anregungen gegeben hatte, ist nämlich eingebracht durch ein rein conservatives Ministerium. Es wurde damals mit einer überwältigenden Majorität beschlossen. Heutzutage wird es auf das Heftigste angegriffen von den Reaktionären aller religiösen Parteien, weil es die Volksschule dem Einfluß der Geistlichkeit auf das Vollständigste entzogen hat.

Thorbecke hatte auf seinen Lehrstuhl verzichtet, um sich ganz den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen. Er nahm jedoch von ersterem in letztere jene kalte und unermüdliche Hingebung hinüber, welche bisher schon seine Schriften ausgezeichnet hatte und auch seine Stellung als Redner und Gesetzgeber begründete. Seine parlamentarische Beredsamkeit war eigenthümlich. Er glänzte nicht durch rednerische

Künste. Auch liebte er es nicht, an die Leidenschaften zu appelliren. In der großen Zahl seiner Reden findet man höchstens zwei oder drei Stellen, wo er seiner Aufregung einen Einfluß gestattet. Im Uebrigen ist er immer Herr seiner selbst. Nüchtern, einfach, klar und präcis ist sein Ausdruck. Er zerstört unbarmherzig die Einwendungen seiner Gegner, indem er dieselben unter dem Gewicht seiner Gelehrsamkeit und seiner Erfahrungen erdrückt. Er wagt sich auf kein Gebiet, ohne zuvor die Einzelheiten auf das Sorgfältigste studirt zu haben; dann aber, ausgerüstet mit positiven Thatsachen und Ziffern, pflegt er die Verhandlungen auf das Gebiet der Praxis und der Wirklichkeit zurückzuführen und die Argumente seiner Gegner, die sich oft in allgemeinen und unpraktischen Deklamationen gefielen, wie Glas zu zerbrechen. Er verstand es vortrefflich, sich zu vertheidigen und mit einem leisen Anstrich von Ironie das Unvernünftige und Unzweckmäßige der Einwendungen, die man ihm machte, darzuthun, ohne daß er dem Gegner ein Recht gab, sich als beleidigt zu betrachten. Der Gegner wurde getroffen, aber er wagte nicht zu schreien. Manchmal fand man in dem Staatsmann ein wenig den lehrhaften Professor wieder, welcher vor einer Zuhörerschaft noch unzureichend gebildeter Studenten dozirt. Beispielsweise wollen wir ein Stück der Rede wiedergeben, welche er zur Vertheidigung des von ihm vorgelegten Wahlgesetzes hielt, das von allen Seiten auf das Heftigste angegriffen wurde. Man beschuldigte ihn, daß er dem allgemeinen Stimmrecht, dem Socialismus, dem Communismus Thür und Thor öffne; ja man zog sogar seine politische Ehrlichkeit in Zweifel und beschuldigte ihn der Verletzung der Verfassung. Zwei Tage lang ließ er den Strom der wilden Beredsamkeit über sich hinbrausen und erst am dritten ergriff er das Wort; er begann:

„Herr Präsident! (In Holland spricht der Redner, in Uebereinstimmung mit dem auch in England herrschenden Gebrauche, nicht zur Versammlung, sondern zu dem Vorsitzenden.) „Ich glaube, daß die, welche ohne Voreingenommenheit den Verhandlungen von gestern und vorgestern gefolgt sind, Gelegenheit hatten, zwei Wahrnehmungen zu machen, nämlich: erstens, daß, wenn wir auch in anderen Dingen den Repräsentativ-Versammlungen des Auslandes gewisse Vorzüge einräumen müssen, dies doch nicht der Fall ist hinsichtlich des Tons unserer Verhandlungen. Ich war immer der Meinung, daß in einer

Versammlung, wie die Ihrige, der Ton sich nie entfernen darf von jener Höflichkeit, welche einer Gesellschaft gebildeter Männer eigenthümlich ist, die, indem sie eine wichtige Frage gemeinschaftlich berathen, sich gegenseitig Achtung entgegentragen. Wenn in einer solchen Gesellschaft sich Jemand so weit vergißt, daß er die Achtung bei Seite setzt, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Würde seiner Zuhörer fordern, so legt man keinen Werth mehr auf das, was er sagt. Dies scheint mir maßgebend für eine Versammlung, wie die Ihrige, und namentlich auch für die Regierung. Es ist leichter, ein hartes Wort zu finden als einen vernünftigen Grund; aber es sind nur die vernünftigen Gründe, welche auf die Dauer Werth behalten, und nicht die heftigen Worte.

„Meine zweite Bemerkung ist folgende: Wenn man wahrnimmt, wie ich dies gestern und vorgestern hier wahrnehmen konnte, daß in Betreff eines und desselben Gegenstandes Männer von gleicher Einsicht und Mäßigung in ihren Anschauungen weit auseinander gehen, so ziemt es sich, bescheiden zu sein. Ich mache von dieser Bemerkung sofort Anwendung in Bezug auf das, was man in Betreff der Auslegung der Verfassung gesagt hat. Natürlich war ich mehr als irgend ein Anderer in der Lage, Auseinandersetzungen über das Verhältniß der Verfassung zu dem vorliegenden Wahlgesetz-Entwurf zu hören. Aber wenn ich höre, wie dies heute der Fall war, daß man erklärt, die Verfassung sei verletzt durch die nämlichen Vorschriften, welche von anderen ebenso gewichtigen Autoritäten als die getreueste Ausführung und Anwendung der Verfassung betrachtet werden, so schließe ich daraus, daß man alle Ursache hat, mißtrauisch zu sein in Betreff seiner eigenen Meinung, und deshalb auch nicht wagen darf, dieselbe Anderen als Autorität zu oktroyiren."

Nachdem er in dieser Weise den Gegnern, welche die Grenzen einer anständigen Diskussion überschritten hatten, eine in der Form höfliche, aber in der Sache derbe Lektion gegeben, auch auf die stürmischen Verhandlungen, welche damals in den französischen und deutschen Kammern stattfanden, angespielt hatte, ging er zu dem Gesetzentwurf selbst über und erörterte Artikel für Artikel. Ueber den Wahlcensus bemerkte er: „Was den Census anlangt, so hat man behauptet, er sei zu niedrig, aber man hat nicht gethan, was ich auf das Inständigste verlangt hatte, nämlich, man hat mir nirgends eine bestimmte Stadt oder einen

bestimmten Bezirk nennen können, wo er denn nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse zu niedrig wäre. Ich aber habe seit Vorlage des Entwurfs das Gegentheil constatirt. Seit dieser Vorlage habe ich außerordentlich viel gehört und gelesen über diese Frage des Census, und ich erkläre hiermit, daß kein Distrikt, keine Stadt, keine Gemeinde erklärt hat, derselbe sei zu niedrig. Im Gegentheil, man hat mir von vielen Seiten vorgeworfen, daß er nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse zu hoch sei. Die städtischen Magistrate von Nordholland z. B., wo der Census auf 40—50 Gulden normirt ist, haben mir geschrieben, daß, wenn man ihn auf 20 Gulden herabsetze, in Folge dessen auch nicht ein einziger nicht befähigter Wähler zugelassen werde. Einer der größten Grundeigenthümer von Geldern, welcher diese Provinz besser kennt als irgend ein Anderer, hat mir versichert, daß die Geldern'schen Bauern, welche 10 Gulden direkte Steuer bezahlen, immer noch als sehr annehmbare Wähler erschienen. Wenn ich dieses Alles erwäge, wenn ich wahrnehme, daß auch nicht eine einzige Beschwerde von irgend einem Distrikt, von irgend einer Ortschaft gegen die Niedrigkeit des Census erhoben worden ist, so glaube ich daraus schließen zu können, daß der Grundsatz, welchen der Gesetzentwurf angenommen hat, gut ist. Der einzige Grund von Bedeutung, den man in der ganzen Verhandlung gegen die Vorschrift in Betreff des Census angeführt hat, ist am Ende nur der, daß, wenn man die Vorlage annehme, man 100,000 Wähler im Königreich bekommen werde und daß diese Zahl zu groß sei. Aber wenn es sich findet, daß wir in unserem Land 100,000 wirklich befähigte Wähler haben, so ist das meiner Meinung nach ein Grund, uns zu freuen und durchaus kein Grund, uns zu beklagen."

Auf Grund dieser Rede wurde der Gesetzentwurf mit einer Majorität von mehr als zwei Drittel angenommen.

* * *

Thorbecke war kaum einige Monate Minister, als König Wilhelm II. an einem Schlaganfall starb. Dessen Sohn Wilhelm III., der gegenwärtige König der Niederlande, succedirte ihm und leistete am 12. Mai 1849 den Eid auf die Verfassung. Man muß diesem König die Gerechtigkeit angedeihen lassen, daß er diesen Eid auf das Gewissenhafteste gehalten hat, obgleich notorischermaßen seine Sympathien für die Verfassungen nur äußerst gering sind. Hätte er auf

jene beinahe religiöse Ergebenheit, welche das Haus Oranien dem niederländischen Volke einflößt, spekuliren wollen, so hätte er vielleicht jene Schranken durchbrechen können, welche seinem vorwiegend soldatischen und überhaupt leicht erregbaren Charakter so antipathisch sind. Unter diesen Umständen ist es leicht begreiflich, daß er seinen Minister Thorbecke gerade nicht liebte, und der Klatsch der Residenz berichtete zum Oeftern von eigenthümlichen Auftritten, die sich zwischen dem leichtlebigen und aufgeregten Herrscher und seinem alten und ernsten Minister zutrugen. Der Letztere mußte öfters seine ganze Standhaftigkeit aufbieten, um sich gegenüber den Aufregungen des Königs zu behaupten. Seine politischen Gegner versuchten aus diesem persönlichen Gegensatz Kapital zu schlagen. Sie behaupteten, Thorbecke tyrannisire den König und sei eigentlich ein heimlicher Republikaner, der es mit dem Hause Nassau-Oranien nicht gut meine. Letzteres ist Verleumdung. Thorbecke sah in der Erhaltung dieser Familie auf dem Thron der Niederlande den Grundstein der Verfassung. Mit seinem großen und freien Blick erkannte er sehr wohl, daß die Republik da, wo es keine unbestrittene Dynastie giebt, die einzige stabile Regierungsform ist, und daß umgekehrt da, wo das ganze Land einstimmig einer bestimmten Dynastie die öffentlichen Gewalten zuspricht, es keine andere Unterlage der politischen Freiheit giebt als die constitutionelle Monarchie. Schließlich schliffen sich zwischen Thorbecke und dem König im Laufe der Jahre die scharfen Kanten etwas mehr ab, und man kann vielleicht sagen, daß in der letzten Zeit ihre wechselseitigen Beziehungen erträglich, ja beinahe herzlich waren.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß im Anfang die persönliche Mißliebigkeit dem Minister sein Amt außerordentlich erschwerte. Er konnte sich nur halten, so lange er eine große und entschiedene Majorität hinter sich hatte. Dies hörte im Jahre 1853 auf, wo ein plötzlicher Zwischenfall ihn nöthigte abzutreten. Unter den verschiedenen Bestandtheilen, aus welchen die Bevölkerung des Landes besteht, hatte einer vorzugsweise von den Veränderungen seit der Revolution und von der Aufrichtung eines entschieden liberalen Regiments Vortheil zu ziehen gewußt. Es waren die Katholiken. Unter der frühern Republik wurden sie bei Seite gedrängt und standen im Verdacht, schlechte Bürger zu sein. Außerdem zählten sie nur wenig wohl situirte oder gut unterrichtete Leute unter sich. Natürlich sahen sie mit Vergnügen

die Schranken fallen, welche zwischen ihnen und ihrem kirchlichen Oberhaupt errichtet waren. Dadurch, daß Brabant und Limburg auf dem Fuß vollständiger Gleichheit mit den alten „Vereinigten Provinzen“ verbunden wurden, gewannen die Katholiken in Betreff ihrer Zahl ein größeres Gewicht. In den Kämpfen zwischen der conservativen und reaktionairen Partei auf der einen, und der liberalen auf der andern Seite, hielten sie Anfangs standhaft zu der letzteren, und Thorbecke mußte zum Oefteren auf sie zurückgreifen, um sich die Majorität zu sichern und zu erhalten. Es schien, die Katholiken begriffen damals noch nicht, daß gewisse Akte der liberalen Gesetzgebung für sie gefährlicher waren als die früheren Ausnahmemaßregeln, unter welchen sie so lange gelitten hatten. Zwischenzeitig hat sich dies geändert; und gegenwärtig stellen sie gegen die Männer und Maßregeln des Liberalismus überall eine compacte Majorität ins Feld. Auch Thorbecke scheint sich im Anfang über den Charakter seines Verbündeten getäuscht zu haben. Damals erblickten die holländischen Liberalen in dem Katholicismus noch eine überwundene Macht der Vergangenheit, um die man sich nicht mehr sonderlich zu kümmern brauche. Man sagte sich, eine gesunde Politik, die Toleranz und die Gerechtigkeit verlangen, daß man ihnen dieselben Rechte gebe wie allen übrigen Confessionen, und es könne unmöglich gefährlich sein, einer Institution, die so sehr durch die Stürme und Bedrängnisse der letzten Vergangenheit gelitten habe, freien Spielraum zu gewähren. Thorbecke und die Seinigen sollten jedoch bald sehen, daß sie die Rechnung ohne den Wirth gemacht hatten. Pius IX. hatte beschlossen, in den Niederlanden wieder Bischöfe einzusetzen, die man früher wegen ihres Hangs zum Gallikanismus durch ein „Motu proprio“ des Papstes unterdrückt hatte. An und für sich war hiergegen nichts zu erinnern und man konnte von dem Papst nicht verlangen, daß er sich Stillstand gebieten lasse durch die Protestationen des alten Nationalbisthums in Utrecht, das von seinen Vorgängern verdammt worden war und dessen Gesetzmäßigkeit zwar nach gallikanischen Grundsätzen sehr leicht bewiesen, aber nach ultramontanen durchaus nicht aufrecht erhalten werden konnte. Da man in Holland entschieden einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat zuneigte, so hätte der Papst bei vorsichtigem Verfahren seine Maßregel mit Leichtigkeit durchführen können, ohne irgend Aufsehen zu erregen. Die Regierung hatte von den Absichten des Papstes

Kenntniß erhalten, und es hatte ein Gedankenaustausch zwischen Beiden stattgefunden, wonach Thorbecke voraussetzte, der Pabst werde ohne ein vorheriges Einvernehmen mit ihm in der Sache nichts thun. Allein was geschah? In Folge einer jener absolutistischen Eingebungen, welche Pius IX. schon so oft zu den auffallendsten Schritten getrieben haben, publicirte er eines schönen Morgens die Episkopalverfassung für die Niederlande, theilte das Königreich in eine Reihe von Diöcesen, ernannte Bischöfe und behandelte in der Allokution, die er bei dieser Gelegenheit erließ, das Volk der Niederlande, seine Geschichte, seine Unabhängigkeit und seine glorreichen Ueberlieferungen mit der äußersten Geringschätzung.

Die Folgen waren leicht vorauszusehen. Die Waffen, welche die Gegner des liberalen Regiments der Nachgiebigkeit Thorbecke's gegen die Katholiken und seiner Starrheit gegenüber der Krone entlehnt hatten, gewannen plötzlich eine furchtbare Bedeutung. Die protestantische Majorität fühlte sich gedemüthigt und konnte nicht begreifen, wie dergleichen Dinge sich ohne ihre Zustimmung vollzogen. Der König empfing Petitionen mit Tausenden von Unterschriften, welche ihn aufforderten, „die Ehre des Landes zu vertheidigen gegen den alten Erbfeind, der plötzlich es wieder wagte, dem Lande Gesetze vorzuschreiben." Der König drückte sich bei Gelegenheit eines Besuches in Amsterdam so aus, daß man an seiner Uebereinstimmung mit der Auffassung des Volkes nicht zweifeln konnte. Die Stellung Thorbecke's war unhaltbar geworden. Er gab seine Demission. Die Zweite Kammer wurde aufgelöst, und die Neuwahlen ergaben eine starke conservative Majorität. Man erließ sofort ein Gesetz, welches der päpstlichen Maßregel jede staatliche Anerkennung verweigerte, und durch dieses schmerzstillende Mittel schien vorläufig geholfen. Thorbecke wurde aber doch wieder in die Kammer gewählt, und es ist höchst charakteristisch, daß während dieser hochconservativen Zwischenherrschaft das aus seinen politischen Gegnern zusammengesetzte Ministerium ein Gesetz über den Volksschulunterricht erließ, welches unter die liberalsten in Europa zu zählen ist und gegenwärtig von den rückschrittslustigen Geistlichen aller Confessionen verdammt wird. Ebenso merkwürdig ist, daß damals die katholischen Deputirten für dieses Gesetz stimmten, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß der Klerus schon wenige Jahre später einen Kreuzzug gegen dasselbe predigen werde.

Die jetzt am Regiment befindliche conservative Partei war unter sich nicht einig und die protestantischen Orthodoxen forderten von ihr für ihre Unterstützung kostspielige und gefährliche Gegenleistungen. So kam es, daß Thorbecke auch während dieser Zeit in der Kammer unausgesetzt einen großen Einfluß besaß, und daß in den Wahlkörpern und in der Kammer die Stimmung allmählich wieder zu Gunsten der liberalen Partei umschlug. Im Jahre 1862 wurde Thorbecke wieder Minister und blieb von da an vier Jahre lang an der Spitze der Geschäfte. Was ihn später zu einem abermaligen Rücktritt zwang, das war der Zwiespalt im Schoß der liberalen Partei, welche ihm wiederholt in erheblichen Fragen untreu wurde. Es ging ihm hier wie Casimir Périer, welcher einst einem Mitglied der Majorität, das gegen ihn gestimmt hatte und sich auf seine Ueberzeugung berief, antwortete: „Sie sagen, Sie hätten gegen mich gestimmt in dieser Sache, weil Sie glaubten, ich habe Unrecht — und das wäre ja auch ganz in Ordnung, wenn nur auch unsere Gegner immer für mich stimmen wollten, wenn sie glauben, ich hätte Recht." Man kommt hier immer wieder auf die bis jetzt noch nicht gelöste Schwierigkeit zurück, auf der einen Seite unbedingt seiner Ueberzeugung zu folgen und auf der anderen doch immer diejenige Regierung zu stützen, deren Fortbestehen man den Interessen des Landes entsprechend erachtet.

Auch existirte eine besondere Schwierigkeit, welche Thorbecke nicht zu überwinden wußte. Es war die Kolonialfrage. Von dem Glanz seiner Vergangenheit hat Holland nur Ein Kleinod übrig behalten; aber es ist ein Kleinod ersten Ranges, nämlich sein Kolonialbesitz und vor allen Dingen die Insel Java, die Königin des indischen Oceans. Es handelt sich hier um ein Land, das 20—30fach so groß als das Mutterland ist und bewohnt wird von 20 Millionen Menschen, die ebenso bezugsfähig als produktionskräftig sind. Die holländische Kolonialregierung war zwar wohlwollend, allein doch immer nur in einem gewissen relativen Sinne. Ihr Kolonialsystem war auf Zwangsarbeit begründet, die zwar an und für sich nach humanen Grundsätzen geregelt war, aber doch sehr leicht zu Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten führt, deren Fortsetzung das moderne Gewissen verbietet. Dies führte zu lebhaften Debatten zwischen den Liberalen, welche dieses quasifeudale System stürzen wollten, und den Conservativen, welche fürchteten, dessen Abschaffung werde das Mutterland seiner bisherigen Vor-

theile berauben und zugleich behaupteten, jenes System entspreche am meisten „den Eigenthümlichkeiten des Landes". Während einer Reihe von Jahren wurde zwar eine Menge specieller Reformen zuwege gebracht, aber Thorbecke selbst verhielt sich dieser Emancipationsbewegung gegenüber kalt zurückhaltend und zögernd. Er schien bedenklich und mißtrauisch gegen sich selbst zu sein und sich zu durchgreifenden Maßregeln nicht entschließen zu können. In einer Abstimmung über die Kolonialfrage spaltete sich im Jahre 1866 die Majorität, um ihn im Stiche zu lassen. An der Spitze des neuen Cabinets stand Fransen van dem Putte, welchem seine große Fähigkeit, sein vorgeschrittener Liberalismus und seine specielle Kenntniß der Kolonialfrage zum Reformator auf dem Gebiet des niederländischen Kolonialwesens bestimmt zu haben schienen. Allein auch seine Tage waren gezählt. Die Majorität ließ auch ihn bald fallen. Dann folgte eine conservative Zwischenherrschaft, jedoch nur, um von Neuem den Beweis zu liefern, daß eine reaktionäre Regierung in Holland unmöglich sei. Dann kam ein liberales Ministerium ohne Thorbecke, und endlich im Jahre 1870 trat Thorbecke selbst wieder an die Spitze der Geschäfte, jedoch nur um im Jahre 1872 abermals zu unterliegen, und zwar diesmal aus Veranlassung eines von ihm vorgelegten Einkommensteuergesetzes. Thorbecke sollte diese Krisis nicht überleben. Seine Kräfte konnten den Anforderungen seiner Arbeitslust nicht mehr genügen. Er wurde von einem hartnäckigen Husten und von vollständiger Schlaflosigkeit befallen, in Folge deren er am 4. Juni 1872 seinen Geist aushauchte. Vier Tage später wurde er im Haag beigesetzt, und zwar, entsprechend seinem letzten Willen, in der einfachsten und bürgerlichsten Weise; aber aus allen Gegenden des Königreichs war die Elite der Bevölkerung herbeigeströmt, um zu zeigen, wie lebhaft man diesen Verlust empfand, und gegenwärtig finden überall Sammlungen statt, um ihm eine Statue zu errichten. Die Kammern verwilligten jeder seiner beiden Töchter eine Leibrente.

Zum Schluß nur noch einige Bemerkungen über die Persönlichkeit des Ministers: Thorbecke war groß, mager, knochig und häßlich, aber von einer Häßlichkeit, die aufgewogen wird durch einen bedeutenden Gesichtsausdruck. Ein leichtes, sarkastisches Lächeln, welches um die Mundwinkel seiner etwas vorstehenden Unterlippe spielte, das concentrirte Feuer seines Blicks, seine niedrige, aber breite und gewölbte

Stirn, welche ebenso große Willenskraft als Denkfähigkeit verrieth, hatten seine an und für sich unschönen Züge populär gemacht. Volksthümlich im gewöhnlichen Sinne des Wortes war er aber eigentlich nicht. Abgesehen von dem Kreis seiner intimsten Freunde war er mehr gefürchtet und geachtet als geliebt. Eine gewisse Schärfe und Trockenheit stieß leicht diejenigen ab, welche ihn nicht genauer kannten. Er trennte sich ungern von der Gewalt, aber man kann ihm keinen Vorwurf daraus machen, da er seinem Land uneigennützig und nach besten Kräften gedient und genützt hat. Arm trat er in die Regierung und arm hat er sie verlassen. Er hinterließ seinen Relicten Nichts als einen geachteten Namen. Außerordentlich streng gegen sich selbst, forderte er von seinen Untergebenen, daß sie ebenso angestrengt arbeiteten, wie er es that; und da er als vielbeschäftigter Mann den Werth der Zeit zu schätzen wußte, so waren seine Befehle kurz und manchmal rauh, und man kann es in seinem eigenen und in seiner Partei Interesse bedauern, daß er so sehr jede persönliche Liebenswürdigkeit verschmähte. Schon die Studenten auf der Universität Leiden, welche er zum Denken und Arbeiten schärfer angehalten hatte als irgend Jemand vor ihm, hatten ihm den Namen „Thor“ beigelegt, weil sie sein Wesen erinnerte an jenen altgermanischen Gott, der die Welt mit den Schlägen seines Hammers bearbeitete. Im Privatleben dagegen ließ Thorbecke sich gehen und zeigte sogar oft eine außerordentliche Herzlichkeit. Er hatte eine Deutsche zur Frau, die durch Geist und Würde seiner werth war, und der er während langer Jahre das vollständigste häusliche Glück verdankte. Die Ehe war von beiden Seiten durch Einfachheit und Reinheit der Sitten befestigt. Es sind dermalen noch drei Kinder aus derselben vorhanden: die bereits erwähnten beiden Töchter und ein dermalen als junger Rechtsanwalt fungirender Sohn. Diejenigen Leute, welche Zutritt zu seinem Familienleben hatten, versichern, daß, wenn man Thorbecke mit den Seinigen bei einem Glas Maiwein sah, einem Getränk, das er aus Deutschland importirt hatte und das er mit der größten Sorgfalt eigenhändig präparirte, man in ihm kaum jenen Thorbecke wiedererkannte, der auf der öffentlichen Bühne so streng und ernsthaft erschien. Er liebte dann eine leichte Conversation und amüsirte sich göttlich bei den Witzen und Schnurren und den kleinen Geschichten und Neuigkeiten, die man ihm erzählte. In gewissen Beziehungen hatte er sich eine wahrhaft jugendliche Unbefangenheit und

Einfalt bewahrt, in Folge deren er manchmal schweren Täuschungen unterlag in Bezug auf solche Personen, auf welche er sein besonderes Vertrauen setzte, während deren Lebenswandel (den alle Welt kannte, mit Ausnahme von ihm) zu dem Gegentheil hätte führen müssen.

Er war aufrichtig religiös, ohne jedoch sich an den kirchlichen Uebungen sonderlich zu betheiligen. Was die Philosophie anlangt, so huldigte er dem System von Krause, d. h. einem spiritualistischen Deïsmus, welcher den auf eine gegenständliche Trennung von Gott und der Welt basirten Dualismus bekämpft. Dies genügte für seine Gegner, um ihn höchst ungerechtfertigterweise des „Pantheïsmus“ zu beschuldigen. Eine seiner Lieblingsideen war die: Es gebe ein von den verschiedenen Kirchen und Confessionen völlig unabhängiges, höheres und durchgeistigtes Christenthum, das die moderne Welt beherrsche und dem sich Niemand, auch wenn er wolle, entziehen könne. Dieser Glaube war für ihn mehr als eine bloße Theorie. Am Vorabend seines Todes galten seine letzten Worte seinem Land, seinen Kindern und seinen Freunden, und dann fügte er mit einem ruhigen Stoicismus bei: „Für mich ist der Tod nichts als der Anfang eines neuen Lebens.“

Vielleicht ist Thorbecke zur rechten Zeit für sein Glück gestorben. Auf den letzten Jahren seines Lebens lagerten sich düstere Schatten: der Verlust seiner Frau, der seinem eigenen Tod zwei Jahre vorherging, berührte ihn sehr schmerzhaft. Die Zerfahrenheit der politischen Parteien in Holland verursachte ihm ernstliche Unruhe. Er sah, wie die Katholiken ohne Ausnahme sich gegen den Liberalismus mit ihren alten Feinden, den Conservativen, vereinigten, gegen welche er, Thorbecke, so lange Zeit hatte ringen müssen, um die Emancipation zu erkämpfen. Auf der andern Seite sah er die liberale Partei sich spalten. Der junge Liberalismus erkannte die Dienste, die er im Interesse des liberalen Princips dem Lande geleistet hatte, nicht in ihrem ganzen Umfange an und wurde ungeduldig über die Bedenken und Zögerungen, welche er ihrem radikalen Andrängen entgegensetzte. Ebenso unangenehm waren für ihn die großen politischen Ereignisse der letzten Jahre. Er mißbilligte auf's Aeußerste die französische Kriegserklärung, natürlich ohne dieselbe verhindern zu können. Während des Krieges blieb für die Niederlande keine andere Rolle als die der strengsten Neutralität nach beiden Seiten, und Thorbecke führte dies Princip mit der äußer-

sten Consequenz durch, jedoch nicht ohne mit großen Schwierigkeiten ringen zu müssen. Was ihn am meisten beunruhigte, war die vollständige Gleichgültigkeit Englands, welches den Krieg hätte verhindern können, aber weder bei dessen Ausbruch, noch bei dem Friedensschluß das geringste praktische Interesse an dem europäischen Festland zeigte. Diese Abdankung derjenigen europäischen Großmacht, welche er am meisten bei der Aufrechterhaltung des politischen Gleichgewichts und der Conservirung der kleineren Staaten interessirt glaubte, erschien ihm wahrhaft unbegreiflich.

Was seine innere Politik anlangt, so hatte er seine Lebensaufgabe erfüllt. Er hatte seinem Land wahrhaft liberale Institutionen gegeben, welche in vollkommener Harmonie mit dessen nationalem Charakter standen.

* * *

Ich fürchte kaum, den verehrten Leser mit dem Bilde des parlamentarischen Lebens in Holland und mit dem Charakterkopfe Thorbecke's zu lange aufgehalten zu haben. In Betreff der Selbstverwaltung in Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde können wir von Holland was lernen. Denn in dieser Beziehung ist seine historische Entwickelung eine glücklichere gewesen. Ihm ist, gleich England, die Phase des „aufgeklärten Absolutismus" erspart geblieben. Dieser Absolutismus hat allerdings für uns Großes geleistet, allein die Keime der Selbstverwaltung hat er vielfach niedergetreten; und so weit er sich in der Form der Kleinstaaterei offenbarte, hat er auch unsere nationale Entwickelung unendlich geschädigt.

Neben der Selbstverwaltung, zu welcher keine Nation mehr Beruf hat, als die germanische Race, verdient in Holland von uns studirt zu werden das föderative Princip, welches jetzt in Deutschland beinahe nur mißbräuchlich angerufen wird. In Holland haben die Centrifugal- und die Centripetal-Kraft in einem endlos langen Kampfe, welcher öfters die Existenz des Staates in Frage stellte, auf Leben und Tod mit einander gerungen. Heute haben sie ihre Ausgleichung gefunden. Holland ist jetzt eine Monarchie auf föderativer Grundlage; aber der holländische Föderalismus ist nicht centrifugal gleich dem der deutschen Partikularisten, welche sich fälschlich als „Föderalisten" bezeichnen, obgleich Beides himmelweit von einander verschieden.

Die holländische Erste Kammer ist eine Vertretung der einzelnen Provinzen, wie unser deutscher Bundesrath eine Vertretung der einzelnen Länder. Aber es fällt keinem Mitglied jener Ersten Kammer ein, den Bedürfnissen des Gesammtstaats entgegenzutreten, dessen Competenz zu bestreiten und den Theil über das Ganze zu setzen. Auch das preußische Herrenhaus könnte sich in Vielem an der holländischen „Ersten Kammer“ ein Muster nehmen, oder — was noch besser wäre — sich nach ihr in eine Gesammtvertretung der Provinzen umformen. Senat statt Pairie!

Was endlich den großen niederländischen Staatsmann anlangt, von dem ich so lange gesprochen, so fühlte ich lebhaft, daß ich in dem vorigen Kapitel mich bei Besprechung der „Plaudereien“ von Sicherer vielleicht zu weit hatte hinreißen lassen, und daß es daher eines Aktes der ausgleichenden Gerechtigkeit bedürfe. Diesen glaubte ich nicht besser vornehmen zu können, als dadurch, daß ich neben den „nachgemachten“ Holländer den echten Holländer stellte, — neben das Karikatur-Bild das Charakter-Bild, — neben Sicherer Thorbecke!

Kapitel VI.

Aus Belgien. „Das Jahr 1874.“ Retrospective Prophezeiungen und prophetische Schmerzensschreie. Die Schlacht von Dorking. Der schwarze Gast. Nutzanwendung auf das deutsche Reich und auf Preußen.

Die deutsche Nation, obgleich die friedfertigste von allen, hat es durch die Erfolge von 1870 und 1871 so weit gebracht, daß in den verschiedenen Ländern Europas die eine Partei sie als Popanz benutzt, um die anderen einzuschüchtern. In neuerer Zeit führt man diese Operation durch auf dem Wege von retrospectiven Prophezeiungen. Die letzteren hat man in England erfunden. Im Mai 1871 begann in „Blackwood's Magazine“ eine Erzählung, betitelt „Die Schlacht bei Dorking“. Sie hatte den Zweck, die damals in England in Diskussion befindlichen Militär-Reformprojecte zu befürworten und das System der Miliz und Freiwilligen — Riflemen — in einem möglichst ungünstigen Lichte darzustellen. Es wird supponirt, daß ein alter Herr etwa im Jahre 1925 erzählt, was er in seiner Jugend erlebt hat. Er selbst befindet sich noch in England; seine Enkel haben dies unglückliche Land verlassen und in Amerika eine bessere Zukunft gefunden. Nach dieser Erzählung würde England im Jahre 1875 von Deutschland in ähnlicher Weise niedergeworfen werden, wie dies Frankreich im Jahre 1870 passirt ist. Der erdichtete englische Zukunfts-Greis erzählt nämlich, um diese Zeit sei in Indien ein Aufstand der Eingeborenen und in Irland ein solcher der Fenier ausgebrochen, mit Amerika aber ein Conflict, durch welchen Canada bedroht war. Sowohl die Kriegsmarine als das Landheer seien in Folge dessen auswärts beschäftigt gewesen. Gleichwohl sei man in England unbesonnen genug gewesen, Deutschland wegen einer Differenz mit Dänemark den Krieg zu erklären, und nun sei die deutsche Armee in England gelandet und habe in einer einzigen Schlacht, bei Dorking, die gesammte englische Streitmacht, obgleich dieselbe durch zahllose Freiwillige verstärkt war, nieder-

geworfen und dem Lande so harte Friedensbedingungen auferlegt, daß es in Folge dessen von der bisher behaupteten Höhe habe niedersteigen müssen.

Die Schilderungen, welche der zukünftige alte Gentleman von 1925 von den deutschen Soldaten des Jahres 1875 macht, sind gerade nicht sehr schmeichelhaft. Er beschreibt z. B., wie der Deutsche nach gewonnener Schlacht als Einquartierung zu speisen pflegt, mit folgenden Worten: „Der breitschulterige Lümmel — („brute" eigentlich Vieh) — legte seine qualmende Tabackspfeife beiseite und schob ein großes Stück Fleisch in sein kolossales garstiges Maul, und zwar mit einer silbernen Gabel, einem Geräth, dessen er sich wohl zum ersten Male in seinem Leben bediente." Auf uns Deutsche macht diese Schilderung einen komischen Eindruck, weil wir bei unseren Soldaten mehr darauf sehen, ob sie ihre Waffen zu handhaben, als wie sie mit der Gabel umzuspringen wissen, und aus welchem Stoffe die letztere gemacht ist. Wir wollen zu Ehren des englischen Autors, dessen Erzählung nicht blos in „Blackwood's Magazine" erschienen, sondern später in vielfach wiederholten Auflagen edirt ist, annehmen, daß er nicht hat sagen wollen, wir Deutsche speisten überhaupt ohne Gabel, sondern unsere Soldaten bedienten sich in der Regel nicht silberner Gabeln, und da Letzteres in der That wahr ist, so wollen wir mit dem Verfasser nicht weiter hadern, und zwar um so weniger, als er auch seinen eigenen Landsleuten, den Engländern, in derbster Weise die Wahrheit sagt, und ihnen namentlich Vorwürfe darüber macht, daß sie über der Pflege der materiellen Güter die Ausbildung der Wehrkraft und der Mannszucht vernachlässigen. Daß er sich dabei unserer zum Bangemachen bedient, ist ein ebenso harmloses als kindliches Vergnügen, so daß man zu der Vermuthung berechtigt ist, er habe sich einen Scherz erlaubt und selber nicht geglaubt an die Schauerlichkeiten, welche er uns andichtet.

Der Zukunfts-Greis schließt seine Erzählung, welche — wir müssen dies wiederholen — der Verfasser in das Jahr 1925 verlegt, mit folgenden Worten, die er an seine Enkel in Amerika richtet: „Wenn ich England betrachte, wie es jetzt ist, sein Handel vernichtet, seine Fabriken stillstehend, seine Häfen leer, das Land eine Beute der Verarmung und Verkommenheit, und wenn ich daran denke, was mein Vaterland in meiner Jugend vor der Katastrophe von 1875 war, so

frage ich mich oft, ob ich denn wirklich überhaupt noch irgend ein Gefühl von Patriotismus habe, daß ich einer solchen Erniedrigung als Zeuge beiwohnen konnte und noch Lust hatte, weiter zu leben. Mit Frankreich im Jahre 1870 war es was Anderes. Sein Fall war zwar ebenso tief, plötzlich und heftig als der unsere, aber der Krieg konnte ihm sein reiches Land nicht nehmen und es hatte keine Kolonien zu verlieren. Es erholte sich daher rasch wieder von dem Schlage, weil sein Wohlstand ein natürlicher war. Bei dem unsrigen war dies weniger der Fall; derselbe beruhte ganz und gar auf Credit und Handel mit dem Auslande; sobald die Strömungen des Verkehrs sich von uns abwandten und unser Credit definitiv ruinirt war, konnten wir auf Rückkehr des Wohlstandes nicht mehr rechnen. Aber leider waren unsere Landsleute damals nicht im Stande, dies zu begreifen. Sie schienen nicht einzusehen, daß der bei uns aufgehäufte Reichthum nicht im Lande erzeugt war, und daß es für die Leute, welche durch Kauf und Verkauf der Schätze anderer Länder Geld verdienten, sehr wohl möglich war, England zu verlassen, ihren Erwerb mitzunehmen und ihr Geschäft anderwärts aufzuschlagen. Ebensowenig wollten die Leute begreifen, daß es je mit unseren Kohlen und unserm Eisenstein zu Ende gehen könne, oder daß beide Artikel von Amerika so billig producirt würden, daß es nicht länger der Mühe verlohne, in England darnach zu graben.“

„Wenn wir klug waren, so mußten wir uns gegen den Verlust unserer theilweise künstlichen Stellung als Verkehrscentrum aller Welttheile dadurch sicher stellen, daß wir uns stark machten, auch im Kriege diese Positionen zu behaupten. Wenn ich bedenke, wie wenig Festigkeit und Selbstverleugnung, wie wenig politischer Muth und Voraussicht nöthig gewesen wäre, um die Katastrophe abzuwenden, so muß ich gestehen, die Nation war reif für den Fall und hat das Gericht verdient, das über dieselbe hereinbrach. Eine Nation, deren Einzelne zu selbstsüchtig sind, um für deren Freiheit und Wohlfahrt einzustehen, ist nicht geeignet, diese Güter zu bewahren. Euch, meine Enkel, die Ihr in einem glücklicheren Lande eine neue bessere Heimath gefunden, möge dies zur Lehre dienen. Was mich anlangt, so bin ich zu alt, um das Leben in einem neuen Lande zu beginnen; ich erwarte daher in Resignation und Einsamkeit die nicht mehr ferne Zeit, wo meine alten Knochen zur Ruhe gelegt werden in den

Boden, den ich so sehr geliebt und dessen Glück und Ehre ich so lange überlebt habe."

So der Greis von 1925.

Dies genügt wohl, um dem deutschen Leser einen Begriff von dem Charakter dieser englischen Prophezeiung zu geben, welche seitdem auch in anderen Ländern Europas den Geist der Nacheiferung geweckt hat.

Ich schicke dies voraus, um von einem belgischen Schriftchen zu sprechen, welches vor Kurzem in Brüssel erschienen ist, Herrn George Vantier zum Verfasser hat und den Titel führt: „Das Jahr 1874." Dasselbe ist offenbar nach dem Schema der „Schlacht bei Dorking" gebaut. Da aber das Königreich Belgien eine ganz andere Stellung hat, als das die Handelswelt der ganzen Erde beherrschende englische Centrum, und da dieses kleine neutrale Land nicht darauf angewiesen sein kann, eine kolossale Wehrkraft zu entwickeln, vielmehr die ihm drohenden Gefahren auf einer ganz andern Seite liegen, so wendet sich der prophetische Verfasser mit seiner Polemik auch gegen diese specifisch belgische Krankheit, er hat mit dem englischen Schriftsteller nur zweierlei gemein, nämlich erstens, daß auch er Deutschland als Popanz benutzt, um den Kindern seines Landes bange zu machen, und zweitens, daß auch er die Form einer retrospectiven Prophezeiung wählt, um seine Vermahnungen und Bedrohungen recht eindringlich erscheinen zu lassen.

Zunächst erlauben wir uns noch ein Wort über die Bezeichnung „retrospective Prophezeiung", die vielleicht manchen Leser frappirt: Es ist ja bekannt, welche Rolle die Prophezeiungen bei den Dichtern spielen. Virgil läßt in seiner „Aeneide" das Augustäische Zeitalter voraussagen, in welchem der Dichter selber gelebt hat. Torquato Tasso prophezeit in seinem „befreiten Jerusalem" die Blüthe von Ferrara, in deren Schoß er sein Epos gedichtet. Alle diese Dichter versetzen sich in die entfernte Vergangenheit zurück und weissagen dasjenige als Zukunft, was zur Zeit, als sie lebten, schon jüngste Vergangenheit war; unsere gegenwärtigen Politiker — der Verfasser der englischen „Schlacht bei Dorking" und der des belgischen „Jahres 1874" — bedienen sich eines andern Mittels: sie versetzen sich im Geiste in eine noch weit entfernte Zukunft und erzählen dann, von diesem Standpunkte aus, erdichtete Ereignisse derjenigen Ver-

gangenheit, welche heute noch Zukunft ist. In diesem Sinne glauben wir berechtigt zu sein, diese Tendenzschriften „retrospective Prophezeiungen“ zu nennen, obgleich wir zugeben, daß der Ausdruck nach der einen Seite hin nicht vollständig zutrifft. Doch streiten wir nicht um Worte, versuchen wir vielmehr unseren Lesern in möglichst gedrängter Form den Inhalt der auch für deutsche Zustände höchst interessanten Schrift von George Bautier vorzuführen. Der Letztere datirt seine Herausgebernote „Brüssel, den 31. Mai 1922“ und erzählt darin, der Verfasser der von ihm herausgegebenen Schrift sei am 19. Mai 1922 gestorben. Unter seinen Papieren habe sich diese Erzählung gefunden und er, der Herausgeber, sei in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker mit der Aufgabe betraut, dieses Werk herauszugeben, welcher Verpflichtung er sich hierdurch unterziehe.

* * *

Der Held der Geschichte ist ein belgischer Schulmeister, der seine Schicksale seit dem Jahre 1872 mit beweglichen Worten erzählt. Er schildert die materielle Wohlfahrt, deren Belgien sich damals erfreute, und die Gefahren der Uebermacht der klerikalen Partei mit lebhaften Farben. Er bedauert die Gleichgültigkeit, mit welcher die belgische Bevölkerung sich über diese Gefahren hinweggesetzt, das Ohr allen warnenden Stimmen verschlossen und sich mit schlechten Witzen begnügt habe, um das klerikale Joch zu bekämpfen. Im Jahre 1870 hatte die klerikale Partei bei den Kammerwahlen durch eine Ueberrumpelung gesiegt; es hätte für die Liberalen eine Kleinigkeit sein müssen, sie von den eroberten Sitzen wieder zu vertreiben; allein man verlor den Muth, und außerdem waren die Liberalen unter sich gespalten, die Gemäßigten und Radikalen bekämpften sich auf das Lebhafteste und sicherten dadurch dem gemeinsamen Feinde den Sieg. Sie waren damit zufrieden, daß eines Tages die Minister, die sich mit den Creaturen des Finanzkünstlers Langrand eingelassen, auf der Straße verhöhnt und ausgepfiffen wurden, so daß der König genöthigt war, die am stärksten Compromittirten zu verabschieden und durch andere Personen zu ersetzen. Die Liberalen begnügten sich mit diesem leicht erfochtenen Sieg, obgleich das Ergebniß darin bestand, daß die klerikale Partei am Ruder blieb und nur befreit wurde von ihren compromittirten Bestandtheilen. Anstatt sich zu einem Hauptschlag zusammen

zu schaaren, veruneinigten sich die Liberalen nur noch mehr, indem sie das Interesse der Partei persönlichen Mißhelligkeiten zum Opfer brachten und überall da zurückwichen, wo sie einen Kampf bis auf das Messer hätten aufnehmen müssen. Die Folge war, daß die Klerikalen aus dieser Krisis stärker als je hervorgingen und sich Alles erlauben konnten, was sie auch thaten. Namentlich waren es die Bischöfe, welche sich nunmehr ganz offen der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in Belgien bemächtigten.

„Was mich anlangt", erzählt der alte belgische Schulmeister im Jahre des Heils 1922, „so kümmerte ich mich damals nicht um Politik. Ich mußte mit meinem Lehrergehalt von 1500 Francs für mich und meine Familie auszukommen suchen; allein auch ich blieb nicht verschont. Die Priester suchten sich sämmtlicher Schulen zu bemächtigen und waren unermüdlich, die profanen Lehrer einer inquisitorischen Ueberwachung zu unterwerfen. Ich war ungeschickt genug, mir die Feindschaft des Pfarrers zuzuziehen, dadurch, daß ich mich weigerte, einen befähigten und fleißigen Jungen, der meine Schule besuchte, deshalb aus derselben fortzujagen, weil ihm sein Vater den ferneren Besuch der Religionsstunde verboten hatte, und zwar aus dem Grunde, weil während der letztern der Caplan den Schüler gezwungen hatte, den Namen seines Vaters unter eine Petition zu setzen, welche vom König verlangte, er solle die belgische Armee marschiren lassen, um den Papst „aus der Gefangenschaft zu befreien" und in sein weltliches Regiment wieder einzusetzen.

Seitdem stand ich in dem schwarzen Buch; und da ich dies wußte, so vermied ich um so mehr Alles, was gegen mich ausgebeutet werden konnte. Eines Tages trank ich nach Beendigung der Schule ein Glas Bier mit dem Notar, dem Steuereinnehmer und anderen Freunden. Der Notar, ein reicher Mann, der sich nicht scheute, seine Meinung unverhohlen auszusprechen, erzählte uns, die Regierung wolle einen Gesetzentwurf einbringen, wonach alle Klöster die Rechte der moralischen Person erhielten. Er war wüthend darüber und schrie, indem er auf den Tisch schlug: „Ja, ja, diese Kutten, diese Kutten!" Obgleich ich nun über diese Nachricht ebenso sehr außer mir war als er selbst, so versuchte ich doch, ihn zu beschwichtigen. Dies gelang mir auch; ich sah jedoch das Unheil schon heraufsteigen, denn am nächsten Tisch saß der Gendarmerie-Wachtmeister. Der hörte unserer

Unterhaltung zu, drehte seinen Schnauzbart und blies dichte Wolken von Tabacksdampf gegen die Decke, ohne sich scheinbar um uns zu bekümmern. Die Woche war noch nicht ganz herum, als ich eines Mittags den Schulinspector in Gesellschaft des Pfarrers erscheinen sah; sie kamen, um mir einen Bericht des Gendarmerie-Wachtmeisters vorzulegen, worin ich beschuldigt wurde, im öffentlichen Wirthshause feindselige Aeußerungen gegen die Regierung gethan und zur Revolution aufgefordert zu haben. Ich wußte nun, welche Maßregel mir bevorstand. Es dauerte keine vierzehn Tage, so erhielt ich meine Absetzung, und an meine Stelle trat ein geistlicher Schul-Bruder, der von nun an als Lehrer fungirte.

Ich konnte mich wenigstens damit trösten, daß ich Leidensgefährten hatte.

Alle Schulmeister im Lande, welche sich nicht auf Gnade und Ungnade dem Klerus unterwarfen, wurden nach und nach abgesetzt, und an ihre Stelle traten überall die Schul-Brüder. Eine Ausnahme machten drei oder vier große Städte, deren Magistrat Muth und Kraft genug hatte, sich der klerikalen Regierung zu widersetzen. Im Uebrigen war der Pfarrer Herr und alleiniger Herr; er übte einen wahren Terrorismus. Niemand wagte ihm offen Widerstand zu leisten, weder der Präfect, noch der Bürgermeister, noch die Gerichte. Auf dem Lande war gegen die Geistlichkeit nicht mehr aufzukommen, ich zog daher mit meiner Familie nach Brüssel, der alleinigen Burg, die dem Liberalismus noch geblieben war. Ich besaß einige kleine Ersparnisse und hoffte, mich dort ein paar Monate behaupten zu können, so lange bis ich irgend eine Beschäftigung gefunden.

Allein mein Geld hielt nicht lange vor. Die Wohnung, die Nahrung und alles Uebrige war furchtbar im Preise gestiegen, und darunter litt am meisten der kleine Bürgerstand und die Beamten; denn die Arbeiter hatten das Hülfsmittel der Arbeitseinstellungen, mittelst dessen sie dem Handel und der Industrie eine fortwährende Erhöhung ihrer Löhne abzwangen. Ein Strike folgte dem andern; das eine Mal waren es diese, das andere Mal jene, welche die Arbeit einstellten. Was aber war die Folge? Der Fabrikant, welcher nachgeben und mehr Lohn bezahlen mußte, erhöhte den Preis seiner Produkte und folgeweise natürlich auch der Kaufmann den seiner Waaren; der Schuster, der seine Gesellen höher bezahlen mußte, steigerte den

Preis der Schuhe; der Bäcker, der genöthigt war, für seine Schuhe und sonstigen Bedürfnisse mehr auszugeben, den Preis des Brodes; der Schlachter den Preis des Fleisches ꝛc. Der Arbeiter natürlich, welcher nun ebenfalls Alles theurer bezahlen mußte und den Vortheil schwinden sah, den er sich von der Erhöhung seines Lohnes versprochen hatte, griff immer wieder von Neuem zur Arbeitseinstellung, welche immer wieder denselben Erfolg hatte, nämlich den, zwar seinen Lohn zu erhöhen, aber noch mehr den Preis alles dessen, was er bedurfte, wozu denn auch noch die stets zunehmende Vermehrung des Papiergeldes und der Banknoten das ihrige beitrug. Daraus ergab sich denn eine Krankheit ohne Ende, unter welcher am meisten die Beamten und sonstigen Angestellten litten, welche auf ein fixes und in der Regel sehr kleines Einkommen beschränkt waren und sich außer Stand sahen, sich gegen die Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse zu wehren. Die Regierung, welche nach dem klerikalen Wahlsieg von 1872 keine Ursache mehr hatte, sich zu geniren, schritt nunmehr zu einer Veränderung des Steuersystems, um sich der ländlichen Wähler noch mehr zu versichern. Man wälzte die ganze Steuerlast auf die städtischen, mercantilen und industriellen Klassen und ließ den Leuten auf dem Lande nur so viel davon übrig, daß sie den Wählercensus erreichten. Die Bürger in den Städten, diese Aussätzigen, diese Ketzer, diese Ungläubigen, diese räudigen Schafe, welche die Urheber alles Uebels waren, wurden natürlich verdammt, die Kosten ihrer Schandthaten zu tragen. Für sie erfand man eine Menge neuer Steuern; der ganze Verkehr, jede Art von Industrie, Alles, was sie produzirten, war ein willkommenes Object für die klerikalen Besteuerungskünste. Was war die Folge davon? Ein wahrer Heißhunger nach Gelderwerb bemächtigte sich der Bürgerschaft, welche sich in ihrer materiellen Existenz von allen Seiten zugleich angegriffen sah, sowohl durch den zunehmenden Luxus, als durch die Vertheuerung aller Waaren, als auch durch Chikanen der Regierung; sie mußten Geld erwerben, und man erwarb es um jeden Preis.

Alle Welt sah ein, daß es ein schlimmes Ende nehmen müsse, wenn man nicht Halt machte auf der schiefen Ebene, worauf man sich bewegte; aber es geschah nichts.

Die unteren Volksklassen waren sehr stark bearbeitet; die Erinnerung an die Pariser Commune war noch frisch; der meisten Re-

gierungen in Europa hatte sich eine Art von panischem Schrecken bemächtigt, und man hatte die internationale Gesellschaft durch ungeschickte und erfolglose Polizeiquälereien zu einer wahren Macht erhoben, welche den Thron bedrohte und deren bloßer Name einen Todesschrecken verursachte. Zugleich kokettirten die Gelehrten mit dem Socialismus.

Auch die klerikale Partei hatte sich in ihrer Art der Arbeiterfrage bemächtigt, sie hatte Gesellenvereine und Arbeiterverbrüderungen eingerichtet, in welchen sie sogar für die Vergnügungen ihrer Schutzbefohlenen sorgte. Zugleich hatten sich aus diesen Vereinen die „Stockslagers“ rekrutirt, welche die Armee der Klerikalen in der Wahlcampagne bildeten.

Leider hatten die Liberalen es nicht verstanden, Stellung zu nehmen, und selbst im Anfang des Jahres 1874 beschäftigten sie sich noch beinahe ausschließlich damit, sich gegenseitig die Schuld an der Niederlage von 1872 zuzuschreiben. „Ihr seid schuld“, schrieen die Liberalen, „nein, Ihr seid es“, erwiderten die Progressisten, und das ging so ohne Ende weiter. Gleich den gelehrten Byzantinern stritten sie sich in dem Augenblicke, wo der Feind bereits an die Pforte klopfte, über Formeln, Programme und Worte. Sie betrieben die Politik nicht wie ein ernsthaftes Geschäft, sondern als schwächliche Dilettanten. Waren sie an der Gewalt, so ließen sie Gottes Wasser über Gottes Land laufen; waren sie in der Opposition, so beschränkten sie sich auf nutzloses Krakehlen. Ebenso sparsam mit ihrer Person wie mit ihrem Geld, unternahmen sie niemals eine ernsthafte und umfassende Agitation. Allen Eifer und alle Hartnäckigkeit, alle Geistes- und alle Willenskraft, worüber sie verfügten, verwandten sie auf ihre inneren Zwistigkeiten und ihre persönlichen Streitigkeiten unter einander.

Um es mit Einem Wort zu sagen: es ging mir schlecht in Brüssel. Ich faßte Hoffnung, als ich vernahm, daß eine Schwester meiner Mutter, die irgendwo in der Provinz ledigen Standes lebte und ein nicht unansehnliches Vermögen besaß, mit Tode abgegangen sei, denn ich war ihr gesetzlicher Erbe. Allein ich täuschte mich schrecklich. Die heiligen Väter hatten bereits saubere Arbeit gemacht, und ich fand das Nest leer. Ueberhaupt nahm die geistliche Erbschleicherei damals auch mit jedem Tage zu, und der Sterbende war noch nicht

todt, so schlugen sich schon die verschiedenen Sorten Priester am Krankenbette um die Beute, wie die Raben auf dem Anger. Die Kirche bewährte auch hier ihren vielgerühmten guten Magen; es war ihr keine Gabe zu klein, und eine große Zahl von Familien beschwerte sich über solche Erbschleichereien und Eingriffe, wodurch die Klerikalen sie des Vermögens beraubten.

Es war um diese Zeit, als man in Deutschland Ernst machte mit der Vertreibung der Jesuiten und den mit ihnen in Verbindung stehenden Mönchs- und Nonnenorden. Die Jesuiten hatten einen organisirten Widerstand versucht, allein der deutsche Reichskanzler war nicht der Mann, sich einschüchtern zu lassen; er besetzte die Klöster militärisch und trieb deren Insassen mit Kolbenstößen zum Land hinaus.

Dieses Verfahren verursachte eine große Aufregung in ganz Europa, und die klerikale Presse that sich hervor durch die Wuth, womit sie dasselbe besprach. Natürlich genoß Belgien die Ehre, die Hauptzufluchtsstätte der aus Deutschland vertriebenen Jesuiten zu werden. Nirgends konnten sie sich wohler befinden, denn sie waren hier so gut wie zu Haus. Es kamen Tausende an, so daß man sich wunderte, wie es denn überhaupt so viel gebe. Es war eine wahre Ueberschwemmung. Sie brachten große Reichthümer mit sich und fingen sofort an, Collegien und Klöster zu bauen, in welchen sich an ihrer Seite alle möglichen Sorten von Mönchen, graue und schwarze, rothe und weiße, mit kurzen und mit langen Roben, niederließen. Sie machten einen Höllenlärm und gaben die Absicht kund, Deutschland zu revolutioniren. Da man wußte, daß der deutsche Reichskanzler in solchen Dingen keinen Spaß versteht, so kann man sich denken, daß die Drohungen der Jesuiten gegen Deutschland alle vernünftigen Leute in eine gewisse Beklemmung versetzten. Selbst die Regierung war davon nicht ausgenommen, und sie machte bei den Bischöfen den Versuch, dieser Bewegung Stillstand zu gebieten. Allein die Bischöfe verweigerten jede Mitwirkung zu diesem Zwecke, und die Minister mußten sich natürlich bei dieser Entschließung ihrer Herren und Meister beruhigen.

Die liberalen Zeitungen allerdings nahmen kein Blatt vor den Mund und schilderten die wirklichen Gefahren der Lage; doch ihr Einfluß war schon gebrochen; denn der Klerus führte in dem Beichtstuhl

und auf der Kanzel den hartnäckigsten Krieg gegen dieselben und hatte sie bereits aus der Mehrzahl der kleinen Städte und von dem flachen Land ganz vertrieben. Damit war man jedoch nicht zufrieden. Zwar wagte man nicht offen Hand anzulegen an die Preßfreiheit, aber man erreichte indirect den Zweck dadurch, daß man eine Menge einzelner Strafgesetze erließ. Ich hatte ein bescheidenes Plätzchen in der Redaction einer liberalen Zeitung in Brüssel gefunden, bei der mich mein Märtyrerthum eingeführt und empfohlen hatte. Hier konnte ich am besten die Haltung der Regierung gegenüber den liberalen Blättern beobachten: die Geld- und Gefängnißstrafen fielen dicht wie Hagel auf dieses Blatt hernieder, und auch das Geschworenengericht vermochte einen Schutz nicht zu gewähren. Hin und wieder gab es zwar Freisprechungen, aber oft ließen sich die Mitglieder des Schwurgerichts, gute Spießbürger, die immer von der Regierung irgend etwas zu hoffen oder zu fürchten hatten, hinreißen, uns zu verurtheilen. Verstohlen drücken sie uns die Hand und brachten ihre Gewissensscrupel dadurch zum Schweigen, daß sie sagten, es handle sich ja doch nicht um gar zu hohe Strafen, und die Zeitungen seien immerhin doch etwas zu hitzig, so daß von Zeit zu Zeit eine kleine Abkühlung nichts schaden könne. Dann aber folgte eine andere Verwickelung, welche sehr geeignet war, allen Denjenigen, welche sich nicht geflissentlich der besseren Einsicht entzogen, die Augen zu öffnen.

Die Geistlichkeit richtete überall Wallfahrten und Processionen ein; für sie war das ein Mittel, ihre Armee zu übersehen, zu zählen, zu disciplinieren und zu fanatisiren. Jeden Sonn- und Feiertag wallfahrteten Tausende von Bauern mit Gesang und Gebet nach irgend einem wunderthätigen Heiligenbilde, und wehe den Ungläubigen, welchen diese Fanatiker begegneten. An einem der ersten Sonntage des Frühjahrs wallfahrteten zwanzig- oder dreißigtausend Pilger, aus allen Ecken und Enden des Landes zusammengeströmt, nach der St. Gudula-Kirche in Brüssel. Das Allerheiligste wurde in den Straßen der Stadt in einer ungeheuren Prozession herumgetragen, und Alles war mit den Farben des Papstes, gelb und weiß, ausgeschmückt. Die Minister, die Mehrzahl der Abgeordneten und beinahe alle Beamten marschirten an der Spitze des Zugs unmittelbar hinter dem Thronhimmel. Die Bischöfe hatten allen ihren Einfluß aufgeboten, um den König zur Theilnahme zu bestimmen; derselbe hatte jedoch abgelehnt,

um es mit Niemandem zu verderben. Er ließ sich durch mehrere seiner Hofleute vertreten.

Als die Prozession die Magdalenenstraße herunterkam, versuchte etwa ein Dutzend Herren die Straße zu kreuzen, und da sie den Hut auf dem Kopfe behielten, so stürzte sich ein Polizeicommissar auf sie und verhaftete sie, indem er sie mit Grobheiten überhäufte. Einer dieser Herren war ein Schöffe der Stadt. Er machte dem Commissar Vorhalt, allein die städtische Polizei war schon lange der Gemeinde entzogen und der Commissar berief sich auf einen Befehl des Staatsanwalts, welcher ihm auftrug, der Prozession Achtung zu verschaffen und Jeden, der sich hiergegen verfehle, zu verhaften. Die Verhafteten versuchten Widerstand zu leisten, und es entstand daraus eine Art Getümmel. Dies gab Veranlassung, daß die Wallfahrer, aufgereizt von den Mönchen, die sie führten, sich nach der Prozession mit Knütteln bewaffneten, in der Stadt verbreiteten und die evangelischen Tempel und die Synagoge förmlich belagerten und alles Erreichbare mit Stockschlägen und Steinwürfen zertrümmerten. Auch wurden Frauen und Kinder verwundet; die Polizei stand dabei mit gekreuzten Armen; der Bürgermeister wollte zwar einschreiten, aber er hatte den Befehl erhalten, ohne eine Weisung des Generalstaatsanwalts nicht zu handeln, und diese Weisung blieb aus.

Den folgenden Tag interpellirten die Abgeordneten von der Linken die Minister in der Kammer; allein sie wurden von der Majorität überschrieen, welche behauptete, das liberale Brüssel habe den Skandal provozirt und es bedürfe drakonischer Gesetze gegen die Verunglimpfungen, welche sich die freien Geister gegen die heilige Religion erlaubten.

Der Regierung war es gerade recht, auf diesem Wege vorwärts getrieben zu werden. Sie legte sofort ein Gesetz vor, welches mit den strengsten Strafen jede Mißachtung des katholischen Kultus bedrohte. Dieses Gesetz wurde ohne Diskussion angenommen; die Majorität erlaubte der Minderheit nicht einmal zu sprechen.

Kaum 14 Tage danach wurde ein weiteres Gesetz beschlossen, welches das Eigenthum an den Friedhöfen den Pfarreien zusprach und den Pfarrern die unerhörte Befugniß verlieh, die Leichen, welche in Folge einer Verfügung der bürgerlichen Autorität beigesetzt waren, wieder ausgraben zu lassen. Diesmal entstand eine wirklich allge-

meine Entrüstung, aber man beschränkte sich, wie immer, auf bloßes Räsonniren; es erschienen sehr schöne Artikel, es wurden sehr schöne Reden gehalten, es wurde alles Mögliche gesagt, aber die klerikale Majorität der Kammern war allmächtig und kümmerte sich nicht darum; denn der Appetit kommt im Essen.

Es wurde also nun auf jedem Kirchhof eine sogenannte „Hunde-ecke" oder ein „Eselswinkel" eingerichtet, wie sich die Klerikalen in ihrer plumpen und cynischen Sprache ausdrückten. Es war dies eine kahle Ecke ohne Rasen und Buschwerk, eine Art von allgemeinem Graben, in den man alle Diejenigen versenkte, welche in Unfrieden mit der Geistlichkeit gestorben oder zu arm waren, ein feierliches Begräbniß zu bezahlen. Die Geistlichen wurden immer strenger, und es war nicht mehr genug, fromm gestorben zu sein, sondern es wurde auch ein erbauliches Leben gefordert, oder wenigstens, daß man etwaige Irrthümer durch große Schenkungen und Vermächtnisse wieder gut machte. Um den gemeinen Mann zu schrecken, nahm man keinen Anstand, auch Hochstehende zu treffen. Selbst hohen Beamten, welche im Verdacht standen, irgend ein Einverständniß mit der liberalen Partei unterhalten zu haben, wurde nach ihrem Tode das kirchliche Begräbniß verweigert und der „Eselswinkel" angewiesen. Dann dehnte man diese Maßregel auch auf die Officiere aus, und die Regierung ging so weit, die Truppen tagelang marschiren zu lassen, um nicht genöthigt zu sein, dieselben dem Begräbniß eines Generals beiwohnen zu lassen, der früher in einem liberalen Cabinet Kriegsminister und in Folge dessen ebenfalls zum „Eselswinkel" verdammt war.

Dagegen suchten nun die Aufgeklärten den Leichenbegängnissen nach dem Eselswinkel eine besondere Feierlichkeit zu geben: man machte zu Gunsten der Opfer der Unduldsamkeit große Manifestationen, und endlose Leichenzüge begleiteten dieselben zum Kirchhof. Hiergegen schritt jedoch die Regierung ein. Sie maßregelte Alle, welche sich bei einer solchen Demonstration betheiligten, auch wenn sie mit dem Verstorbenen in Verwandtschafts- und Freundschafts-Verhältnissen gestanden hatten. Damit nicht genug, veranstaltete die klerikale Partei wiederholte Ueberfälle dieser Leichenzüge durch die fanatisirte Menge in den Vorstädten, welche dieselben mit Steinen und Koth bewarfen und in jeder Weise insultirten.

Was geschah nun? Unter dem Vorwand, daß diese Begräbnisse

Anlaß zu Unordnungen gaben, wurde verboten, daß Leichenzüge ohne Geistliche bei Tage stattfinden dürften. Es blieb also weiter nichts übrig, als daß die Freidenker Nachts ohne Sang und Klang beerdigt wurden gleich Pestkranken. So weit war es schon im Jahre 1874 unter Führung der Klerikalen mit der Gewissensfreiheit in Belgien gekommen.

Damit nicht genug, kamen in Folge dieser Umtriebe auch noch auswärtige Verwickelungen hinzu. Wir erfuhren eines Tages aus den deutschen Zeitungen, daß die Reichsregierung der unsrigen eine diplomatische Note zugestellt hatte, welche lebhafte Beschwerden erhob in Betreff der obrigkeitlichen Begünstigungen, welche man den aus Deutschland vertriebenen Jesuiten bei uns angedeihen ließ und in Betreff der Nachsicht, welche man ihren revolutionären Umtrieben wider das deutsche Reich gewährte. Man sagte, die Note sei sehr ernst, ja beinahe drohend.

Diese Nachricht machte großes Aufsehen. An dem nämlichen Tage wurde das Ministerium in der Kammer interpellirt. Unter enthusiastischem Beifall der Majorität erklärte dasselbe mit hochtönenden Phrasen, es werde sich nicht einschüchtern lassen, sondern Jedermann gegenüber die Würde des belgischen Staats, seine Unabhängigkeit und sein altes Asylrecht zu wahren wissen. Man bedachte hierbei nicht, daß man das Recht und die Pflicht der Gastlichkeit in der unmittelbar voraufgegangenen Zeit so oft schon verletzt hatte. Die Opposition wollte sich mit diesen Phrasen nicht zufrieden geben und verlangte nähere Auskunft über unsere Beziehungen zu den europäischen Mächten. Jedes Jahr versicherte die Thronrede, daß wir unausgesetzt die freundschaftlichsten Beziehungen mit unseren Nachbarn unterhielten, aber Jedermann wußte, daß nach allen Seiten hin bereits die äußerste Spannung eingetreten war.

Der Bruch mit Italien hatte sich schon lange vollzogen, nämlich seit jenem Tage, wo das Ministerium, um nicht von der klerikalen Partei gestürzt zu werden, sich dazu verstanden hatte, die diplomatischen Beziehungen mit dem König von Italien abzubrechen. Die Regierung des Königs Victor Emanuel wurde täglich auf das Gröblichste nicht nur in der Presse, sondern sogar in den Kammern beleidigt, und sie nahm davon Akt. Wenn dem diplomatischen Bruch kein Krieg folgte, so hatte dies darin nur seinen Grund, daß beide Länder zu weit von einander entfernt lagen.

Mit unserm Nachbar in Holland waren wir bereits beinahe eben so weit gekommen. Die klerikale Presse und die Bischöfe, welche in Wirklichkeit unsere Herren waren, hatten alle Anerbietungen einer engern Verbrüderung, welche uns von jenseits des Moerdijk zukamen, auf das Gröblichste zurückgewiesen: sie wollten mit Ketzern keine Gemeinschaft. Natürlich wurde Holland hierdurch verstimmt und die alte Feindseligkeit, welche man erloschen glaubte, begann wieder aufzuleben.

Unser Handel und unsere Industrie litten schwer unter diesen Mißverhältnissen.

Wir hofften wenigstens bei den Franzosen auf Sympathien rechnen zu können, allein auch hierin täuschten wir uns. Trotz seines Hasses gegen Deutschland war uns Frankreich abgeneigt, und wir erfuhren bei dieser Gelegenheit einen Umstand, den unsere Regierung bisher dem Lande auf das Sorgfältigste verheimlicht hatte, nämlich, daß schon vor einiger Zeit die französische Republik unserm Ministerium eine Note überreicht hatte, welche lebhafte Beschwerden erhob in Betreff der Gönnerschaft, welche wir Belgier dem Grafen Chambord und seinen Parteigängern gewährten.

In der That war Belgien, seitdem die Republik in Frankreich definitiv constituirt worden, die Zufluchtsstätte aller legitimistischen Verschwörungen geworden. Der Graf Chambord hatte sich hier niedergelassen und hielt unter dem Schutz der belgischen Behörden seinen königlichen Hof. Er empfing die Besuche seiner Parteigänger und gab das Zeichen zu jenen Aufständen, welche den inneren Frieden in Frankreich störten. Die Regierung, sowohl von der französischen als von der belgischen Presse auf diese Mißstände aufmerksam gemacht, nahm davon nicht die geringste Notiz und verweigerte auch Frankreich gegenüber jedes Einschreiten. Hierüber entstand in Frankreich große Aufregung, welche sich namentlich auch, abgesehen von zwei oder drei legitimistischen und klerikalen Blättern, in der ganzen Presse ausdrückten. Wir hatten also auch von Frankreich nichts zu erwarten.

Es blieb uns nur noch die Hoffnung auf England, auf diesen alten Verbündeten, welcher seit der Entstehung unsers Staates uns mehr als einmal die Freundeshand gereicht und den schützenden Schild über uns gehalten hatte. Allein auch diese Hoffnung täuschte uns.

Wir lasen eines Tages in der „Times“ einen Leitartikel über die Lage Belgiens, der in den bestimmtesten Ausdrücken erklärte, daß unser Staat das Vertrauen und die Freundschaft des englischen Volkes verloren habe in Folge seiner feindseligen Haltung gegen Frankreich, gegen Italien, gegen Holland und gegen das deutsche Reich.

Es wurde dort gesagt, daß es Belgien sei, welches die Fackel der Zwietracht schwinge und daß England keine größere Thorheit begehen könne, als wenn es sich zu Gunsten dieses Friedensstörers in einen Krieg verwickele, welcher seine Wohlfahrt stören und seine freundschaftlichen Beziehungen zu den europäischen Mächten alteriren würde. Der Artikel schloß mit dem Ausdruck des Bedauerns für jene ehemals so edle und muthige belgische Nation, welche früher zu großen Hoffnungen berechtigt habe, aber verblendet durch äußerliches Wohlergehen nun ihrem Untergange entgegeneile.

Die „Times“ hatte die Wahrheit gesagt. England blieb passiv, und es erhob sich nicht eine einzige Stimme zu unsern Gunsten weder in der Presse, noch im Parlament.

In Belgien aber verwandelte sich die Bestürzung in eine wahre Wuth, als man eines schönen Morgens erfuhr, daß der Graf Chambord, welcher sich langweilte in jenem Schloß der Provinz, wo er bisher Gastfreundschaft genossen, seinen feudalen Hof nach Brüssel verlegt habe und daß ihm unsere Minister völlig freie Hand ließen.

Gegenüber dieser Passivität war die Bevölkerung unserer Hauptstadt entschlossen, sich selber Recht zu verschaffen. Sie sammelte sich unter dem Fenster des Palastes, in welchem der Enkel des heiligen Ludwig seinen nomadischen Hofhalt einrichten wollte. Man begann zu pfeifen und die Fenster einzuwerfen. Die Polizei, requirirt von dem Generalstaatsprokurator, schritt ein und entfaltete einen außerordentlichen Eifer. Sie ließ es an Säbelhieben und Verhaftungen nicht fehlen. Am andern Tag kehrten ähnliche Scenen wieder, und man requirirte nunmehr die Garnison, um die Ruhe des Prätendenten zu schützen, dessen Anwesenheit für uns so bedenkliche Folgen haben sollte. Die Nationalgarde, welche sonst in solchen Fällen mit Erfolg dazwischen zu treten pflegte, hatte man bereits vorher aufgelöst, weil man eine Militärreform beabsichtigte, mittelst welcher die bewaffnete Macht dem Volke immer mehr entfremdet werden sollte.

Unsere Soldaten waren von den Klerikalen bearbeitet und entfalteten eine unerhörte Wuth und Grausamkeit bei ihrem Einschreiten gegen die vor dem Palaste des Prätendenten versammelte Menge. Sie verdienten so die Lobsprüche des Grafen Chambord, der von seinem Balcon aus mit Vergnügen der Schlacht beiwohnte, welche sich das Volk und die Armee von Belgien in den Straßen der Hauptstadt lieferten. Die belgischen Gewehre „thaten ebenfalls Wunder": es gab 30 Todte und mehr als 100 Verwundete. Der Riß zwischen der Armee und dem Volke war eine vollendete Thatsache. Während man so in den Straßen kämpfte, wußten die Liberalen nichts Besseres zu thun, als zu schwatzen. Die Bürger, vorsichtig und ängstlich, wie sie waren, vergeudeten ihre Entrüstung in nutzlosen Protestationen. Das Volk aber, auf welchem die Hand des Klerus schwer lastete, und das durch die Erbschleichereien, durch den Peterspfennig und durch den Bettel der Mönche aufs Aeußerste ausgebeutet wurde, richtete seinen Unwillen vorzugsweise gegen die Klöster, deren Zahl sich in wenigen Jahren allein in Brüssel verdreifacht hatte, obgleich man in dieser Hauptstadt am allerwenigsten klerikal gesinnt und die Zunahme auf dem Lande weit größer war.

Diese Klöster waren fürstlich eingerichtet; die Mehrzahl waren wahre Paläste. Der Hergang war gewöhnlich folgender: Einer oder zwei Mönche richteten sich in irgend einer alten Baracke in einem beliebigen Stadtviertel ein und eröffneten dort die Kapelle irgend eines Heiligen. Kaum waren einige Monate abgelaufen, so war aus der Baracke ein stattliches Haus geworden, und noch ein Jahr später erblickte man dort einen ausgedehnten Palast mit monumentaler Façade, Säulengängen und Bildwerken, vor dessen Pforte man täglich eine Menge vornehmer Equipagen in langer Reihe halten sehen konnte.

Es begreift sich leicht, welche Gefühle dies in den Herzen der Armen erweckte, welche in der Umgegend dieser Paläste wohnten, mit dem Hunger rangen und kaum mit der angestrengtesten Arbeit das tägliche Brod für ihre Familien verdienten und nun unter ihren Augen diesen kolossalen Luxus schmutziger, müßiggängerischer, bettelnder und intriguirender Mönche sich entfalten sahen.

Ich habe bereits oben geschildert, wie sehr die Noth des Daseins gestiegen war: die Wohlthätigkeitsanstalten konnten ihrer Aufgabe nicht mehr genügen; der Bettel der Mönche hatte alle Quellen erschöpft

und abgegraben, aus welchen ehemals die Mittel der Armenpflege zu fließen pflegten. Dazu kam, daß im Laufe der letzten Jahre schwere Unglücksfälle das Land heimgesucht hatten. Wir hatten große Ueberschwemmungen, verheerende Brände und einige Epidemien, welche eine Menge Wittwen und Waisen geschaffen; man hatte sich an den öffentlichen Wohlthätigkeitssinn gewandt, aber alle Aufrufe hatten keinen Erfolg. Die Priester und die Mönche hatten die Kassen geleert und selbst die Liberalen gebrandschatzt, und zwar letzteres mit Hülfe der Frauen. Die Kirchen waren böhmische Wälder geworden, in welchen man die Börse oder das Leben forderte. Das Volk beging öfters Excesse, und man schritt mit aller Strenge gegen dasselbe ein. Hier vermißte man jene Begnadigungen, welche so bereitwillig eintraten, wenn irgend ein frommer Bruder gefehlt hatte.

Es stiegen immer schwärzere Wolken auf, blutige Aufstände im Innern und noch blutigere Unterdrückungen derselben, Drohungen von auswärts, Resignation, Elend und Verzweiflung, wo sollte das hinaus? Viele machten es sich nun zum äußersten Vorwurf, daß sie diese Entfaltung der politischen Gewalt des Klerus geduldet hatten. Aber es war zu spät: man hatte den richtigen Moment des Widerstandes versäumt. Man erschrak vor der Zukunft und wagte kaum an den folgenden Tag zu denken; man konnte sich nicht mehr darüber täuschen: Belgien stand an dem Vorabend eines Krieges oder einer Revolution. Wir hatten schon von Glück zu sagen, wenn eins dieser beiden schrecklichen Uebel vermieden werden konnte und wenn nicht alle Leiden zugleich sich über unser armes unglückliches Ländchen ergossen.

Was mich anlangt, so hatte ich kaum Zeit, an die öffentlichen Calamitäten zu denken: es fiel mir schwer, den Unterhalt für mich und meine Familie zu verdienen. Außer dem Dienst, den ich in dem Bureau der Zeitung gefunden, war es mir gelungen, einige Unterrichtsstunden zu bekommen, womit ich ein kleines Stück Geld verdiente. Allein auch das war ein unsicheres Brod, und ich dachte schon oft daran, nach Amerika auszuwandern. Dieser Gedanke war damals bereits herrschend. Die Auswanderung entvölkerte unsere industriellen Bezirke. Es war schon keine Auswanderung mehr, es war beinahe eine allgemeine Flucht. Alle Maßregeln, welche die Regierung hiergegen ergriff, waren ohne Erfolg; aber die klerikale Partei, statt in

sich zu gehen, schien aus dem unglücklichen Zustand unseres Landes neue Verwegenheit zu schöpfen.

Meine arme Frau, die mitten im Unglück sich muthig aufrecht erhalten hatte, ging jeden Tag in die Kirche, um Gott um seinen Beistand zu bitten. Der Haß gegen die Klerikalen hatte ihre aufrichtige Frömmigkeit nicht zu erschüttern vermocht, und ihr religiöser Sinn wuchs mit dem Abschen gegen die Priester-Partei.

Schon öfters hatte sie mir erzählt, daß der Pfarrer gegen die Civilehe und gegen die Civilstandsregister über die Geburten und Sterbefälle von der Kanzel herunter predige. Auch war ihr anderweitig bekannt geworden, daß die Geistlichen Denjenigen, welche die Civilehe feierlich begangen hatten, die Trauung weigerten und verlangten, dieselbe — die Civilehe — solle lediglich als ein stiller formeller Akt begangen werden. Was die reichen Leute anlangt, so setzte man an die Stelle der Weigerungen Taxen und Dispensationsgebühren.

Eines Tages kam meine Frau in Thränen gebadet nach Hause und erzählte mir Folgendes: Während der Messe, die sie hörte, war ein Geistlicher in der Kirche herumgegangen und hatte allen Anwesenden eine Petition um Abschaffung der Civilehe und Zurückgabe der Standesbuchführung an die Geistlichkeit zur Unterschrift vorgelegt. Meine Frau weigerte die letztere, weil sie von der Sache nichts verstehe.

„Nun gut", hatte der Pfarrer gesagt, „dann unterschreiben Sie den Namen Ihres Mannes."

„Damit ist mein Mann nicht einverstanden."

Allein der Pfarrer ließ sich nicht abweisen.

„Unterschreiben Sie nur! und wenn Sie sich vor Ihrem Manne fürchten, so brauchen Sie ihm ja nichts zu sagen."

„Das geht nicht, ich kann nicht so meinem Manne gegenüber verfahren."

„Dann haben Sie keine Religion."

„Gewiß, ich habe Religion, und gerade deshalb will ich weder meinen Mann belügen, noch ihm ungehorsam sein."

„Dann ist Ihr Mann ein Ungläubiger."

„Nein, mein Mann ist ein ehrlicher Mann und hat mehr Religion als mancher Andere."

„Ja oder nein? wollen Sie unterschreiben?“

„Nein.“

Darauf war der Pfarrer in einen furchtbaren Zorn gerathen und hatte in Gegenwart der ganzen Gemeinde meine Frau mit Heftigkeit an dem Arme ergriffen und sie zur Kirche hinausgeworfen, indem er ihr prophezeite, Gott werde sie in dieser und in der andern Welt für ihren Unglauben strafen und ihre Missethaten an ihren Kindern heimsuchen. Ich gerieth darüber ganz außer mir und ergriff meinen Stock, um nach der Kirche zu eilen und den Pfarrer zu züchtigen. Meine Frau hielt mich zurück, und sie that wohl daran, denn ich würde mich sonst den erst kürzlich verschärften schweren Strafen des Sacrilegs ausgesetzt haben.

Gleichwohl blieb der Vorfall nicht ohne Folgen. Von nun an sahen wir täglich Dutzende von Schwarzröcken um unsere Wohnung streichen. Offenbar verleumdeten sie uns bei unseren Nachbarn, welche, früher voll Gefälligkeit und Wohlwollen gegen uns, sich jetzt immer mehr von uns zurückzogen, so daß wir bald merkten, daß wir im Kirchenbann waren und daß man uns mied wie Aussätzige. Meine Frau konnte unsere bescheidene Wohnung nicht mehr verlassen, ohne daß sie von den Fraubasen der Nachbarschaft geschimpft wurde; und unsere Handwerksleute, der Bäcker, der Fleischer ꝛc., weigerten sich uns zu bedienen.

Es dauerte keine vierzehn Tage, so verlor ich nach und nach auch die verschiedenen Unterrichtsstunden, die ich gab; und ich erfuhr, daß der Pfarrer vorher bei den Eltern meiner Zöglinge gewesen war. Was er ihnen gesagt hat, ich weiß es nicht. Genug, wir waren schon so weit, daß, wenn der Geistliche die Stirn runzelte, alle Welt zu zittern begann.

Angesichts dieser traurigen Lage kam ich von Neuem auf den Gedanken, nach Amerika zu gehen; allein dieser Plan scheiterte an dem Widerstand meiner Frau, welche vertrauensvoll behauptete, es müsse mit diesem unerträglichen Zustand bald ein Ende nehmen. Wir wechselten also nur unsere Wohnung, um den Verfolgungen des Geistlichen zu entgehen, und blieben.

Inzwischen hatte man die Agitation gegen die Civilehe, die Civilstandsregister und verwandte Einrichtungen des Staats fortgesetzt und mehr als 200,000 Unterschriften aufgebracht, von welchen

allerdings ein großer Theil von Frauen und von Kindern herrührte.

Die Priester schienen ihrer Sache vollständig sicher zu sein. Sie handelten so, als wenn jene Gesetze gar nicht mehr beständen: sie segneten die Ehe ein, auch wenn der Civilakt noch nicht stattgefunden hatte. Diese Hirten veranlaßten ihre gläubigen Schäflein, sich über die gesetzlichen Vorschriften hinauszusetzen und weder die Ehe, noch die Geburten und Todesfälle bei den Civilstandsbeamten beurkunden zu lassen. Das war denn doch den Staatsbehörden zu arg; die Gesetze bestanden noch, folglich mußten sie gehandhabt werden, und es fand eine große Anzahl von Verurtheilungen der Priester wegen solcher Contraventionen statt.

Die Bischöfe geriethen nun auf einen sinnreichen Einfall, wie man aus dieser Verlegenheit herauskomme; und das Ministerium schätzte sich glücklich, auf eine gute Art mit seinen Herren und Meistern Friede machen zu können und nahm deren Vorschlag an.

Man stellte nämlich die geistliche Gerichtsbarkeit wieder her, indem man die Priester dem Strafrecht des weltlichen Richters gänzlich entzog, unter dem Vorwand, daß das priesterliche Gewand, auch wenn sein Inhaber sich dessen unwürdig gemacht habe, in der öffentlichen Achtung nicht herabgesetzt werden dürfe. So kam man an den Verurtheilungen vorbei.

Plötzlich traf uns ein ganz unerwartetes Ereigniß wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Es war uns allen bekannt, daß schon seit mehreren Monaten die Zerwürfnisse zwischen dem Quirinal und Vatican immer schlimmer geworden waren. Wir merkten es vor Allem an den stets wiederholten und immer dringlicher werdenden Ansprüchen an unsern Geldbeutel.

Was damals in Rom vorging, ist bekannt. Die Bevölkerung von Rom, bis aufs Aeußerste gebracht durch die ewigen Aufreizungen des päpstlichen Hofes, drang eines schönen Morgens in das Innere des Vatican ein und jagte die Cardinäle fort. Der Papst wurde nur gerettet durch die Tapferkeit der italienischen Truppen, welche ihn vor dem Angriff beschützten. Pius IX. aber verließ Rom, indem er die gastfreundliche Einladung annahm, welche ihm die Katholiken Belgiens entgegengebracht hatten.

Aber wer hatte ihn eingeladen? Hatten es die Bischöfe gethan

oder war es die Regierung? Wann war diese Einladung erfolgt? Wer hatte sie übermittelt?

Kein Mensch wußte es. Das Einzige, was man gewiß wußte, war, daß der Papst kommen werde und daß wir ihn zu beherbergen, zu verpflegen und auf unsere Kosten zu unterhalten hätten.

Ueberall bildeten sich Comités und Ausschüsse, um die Aufnahme des heiligen Vaters vorzubereiten und freiwillige Gaben der Gläubigen zu diesem Zwecke in Empfang zu nehmen. Riesige Plakate mit den päpstlichen Farben prangten an allen Mauern und luden die Bevölkerung ein, dem Oberhaupt der Kirche einen, seines Unglücks und des katholischen Belgien würdigen Empfang zu bereiten. Unter dem „würdigen Empfang" verstand man einen großen Palast und eine noch größere Civilliste für die päpstliche Hofhaltung.

Alles, was es in Belgien von Priestern und Mönchen und von Nonnen gab, setzte sich in Marsch, nicht um ihre Reichthümer mit dem Papst zu theilen, sondern um unsere Börsen, die Börsen der Nichtpriester, zu brandschatzen. Alle Mittel wurden zu diesem Zweck angewandt: List und Gewalt, Schmeichelei und Bedrohungen. Man stieg bis zu den Dachkammern hinauf, um den Unglücklichen, welche dort wohnten und öffentliche Unterstützungen genossen, einige Pfennige zu entlocken.

Ich selbst war arm, aber die beiden elenden Kammern, vier Treppen hoch, die ich bewohnte, waren eine ganze Woche lang von Priestern belagert, und ich mußte beinahe eine förmliche Schlacht liefern, um mich von ihnen zu befreien. In Folge meiner standhaften Weigerung verschwanden sie endlich, indem sie Drohungen ausstießen. Unglücklicherweise bedrohten sie mich nicht mit der Hölle — das hätte ich mir gefallen lassen —, sie drohten vielmehr mit irdischen Uebeln, und man sagte, daß sie eine zweite Bluthochzeit vorbereiteten, um ihrer Rache freien Lauf zu lassen. Die Angst war so groß, daß Viele, welche im Uebrigen meine Ansichten theilten, doch bezahlten, um etwaigen Verfolgungen zu entgehen. In diesem Augenblick war der Papst Alles. Man vergaß über ihm Bismarck, Chambord, die Gefahr der Aufstände und den drohenden Krieg, und die Priester sammelten unter dem Landvolk ganze Armeen von Wallfahrern, um ihn zu empfangen.

In den großen Städten aber herrschte eine dumpfe Gährung, und die Klerikalen erwogen ängstlich, ob der Papst, um sich nach Löwen

zu begeben, Brüssel berühren solle. Auf der einen Seite fürchtete man Manifestationen, auf der andern Seite wollte man sich doch auch keine Blöße geben und sich nicht ängstlich zeigen. Man schlug daher einen Mittelweg ein. Man beschloß nämlich, daß der Eisenbahnzug, welcher den Papst und die Cardinäle brachte, Brüssel nur berühren und daß nur auf der Gürtelbahn, auf einer der dortigen Stationen, ein feierlicher Empfang stattfinden solle.

Eines Tages nun erfuhr man, daß der heilige Vater, welcher Frankreich nur im Fluge durcheilte, bereits die belgische Grenze erreicht hatte und sich mit ganz kleinen Tagereisen näherte, daß er auf jeder Eisenbahnstation die Gläubigen auf den Knieen fand, und daß diese, nachdem sie seinen Segen empfangen hatten, die Scheunen der liberalen Grundbesitzer in Brand steckten; man sagte sogar, daß in zwei oder drei Dörfern man förmliche Scheiterhaufen errichtet habe und daß einige Unglückliche, welche man für „Freimaurer“ ausgab, auf denselben einen schrecklichen Tod gefunden hätten. Ob dies richtig war, weiß ich nicht. Es schwirrten in dieser unglücklichen und verworrenen Zeit so viele Gerüchte durch die Luft, daß es unmöglich war, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden. Richtig war, daß die Priester von den Kanzeln herunter predigten, die „Freimaurer“ wollten den Papst ermorden. Nun kam der Tag, an welchem der Papst Brüssel passiren sollte. Die ganze Stadt war auf den Beinen. Schon Morgens in aller Frühe hatte sich die Geistlichkeit mit ihren Kirchenfahnen und die verschiedenen frommen Brüderschaften, deren es eine Unzahl gab, zum Zwecke des Empfanges um den Nordbahnhof herum aufgestellt. Eine zahllose Menge hatte die ganze Umgebung besetzt.

Der König war abwesend, aber die Minister kamen in großer Uniform und hinter den Ministern sah man in großer Gala die Karossen des Grafen von Chambord anfahren, welcher Letztere damals der wirkliche Beherrscher von Belgien zu sein schien. Seit der Schlacht, welche unter den Fenstern seines Palastes stattgefunden hatte, wagte man nicht mehr ihn auszupfeifen, wohl aber hörte man bei seiner Auffahrt ein dumpfes Murren. Eine Cavallerie-Eskorte umgab seinen Wagen. Das Murren begann zu wachsen, aber die Mitglieder der Brüderschaften, die Schüler der geistlichen Anstalten und der Klerus selber begrüßten Chambord mit lebhaftem Beifall.

Ich merkte, daß das Ding kein gutes Ende nehmen werde, und

wollte mich mit meiner Frau und meinen Kindern bei Zeiten entfernen, aber diese waren neugierig und ich mußte bleiben.

Auf einmal hörte ich Beifallssalven auf dem Platz vor dem Bahnhof. Ein alter Herr, ganz in Weiß gekleidet, erschien auf dem Balkon des Bahnhofes und streckte segnend die Arme aus. Alles sank auf die Knie und alle Fahnen senkten sich. Aber in demselben Augenblicke hörte man in einer der Ecken des Platzes schreien. Mit diesem Moment verschwand die Erscheinung auf dem Balkon und was sich nun ereignete, war wahrhaft entsetzlich. Ein ganzes Heer von Bauern, bewaffnet mit furchtbaren Knütteln, stürzte aus den benachbarten Straßen auf den Platz. Die Kirchenfahnen, die Kreuze, die Brüderschaften, Alles gerieth durcheinander. Zuerst kamen die wüthenden Bauern und hinter ihnen die Soldaten. Letztere, weit entfernt, die Ordnung wieder herzustellen, schienen im Gegentheil beordert, den Bauern zu secundiren. Namentlich war es die Cavallerie, welche auf die Menge einsprengte und die Wehrlosen unbarmherzig niederritt. Wie ich dem Durcheinander entkam, weiß ich nicht, aber gewiß ist es, daß es ein schrecklicher Tag war. Bis spät in die Nacht hinein schlug man sich in den verschiedenen Quartieren der Stadt. Das Blut floß in Strömen. So weit war es also gekommen mit unserm freien und friedfertigen Belgien, das man sonst gewohnt war, als Muster der Ordnung und Sitte, der Mäßigung und des Wohlstandes zu preisen.

Die Aufregung in der Stadt wuchs mit jedem Tage. Inzwischen wurde der Papst in Löwen installirt und auch bei dieser Gelegenheit gab es Manifestationen, bei welchen namentlich das Königreich Italien auf das Aeußerste geschmäht und bedroht wurde. Als wenn wir noch nicht genug Soutanen und Kutten in Belgien hätten, erschienen nun ganze Schwärme von Priestern und Mönchen aller Farben, aus Oesterreich, aus Deutschland, aus Frankreich, aus aller Welt, und diese Schwärme senkten sich alle bei uns nieder.

Von da an regierte der Papst, nicht mehr der König, nicht mehr die Minister, nicht mehr die Behörden. Alle bürgerlichen Institutionen schienen abgeschafft, das päpstliche Banner, Gelb und Weiß, war überall an die Stelle unserer nationalen Tricolore getreten. Endlich wurde es doch den Ministern unheimlich. Sie wollten es verhindern, daß die Bischöfe und Prälaten auf belgischem Boden bewaffnete Freischaaren organisirten, um das Königreich Italien anzugreifen und den Kirchen-

staat in Rom wieder herzustellen. Allein man nahm keine Notiz mehr von den Ministern. Man rief die Bauern unter die Waffen; man versah sie mit Uniformen, mit Gewehren und Czakos; man bildete Regimenter aus ihnen und ließ sie exerciren. In allen Kirchen wurde der Kreuzzug gepredigt, und die vornehme Jugend trat als Officiere in diese improvisirte „Armee Gottes“. Vor Allem waren es die deutschen Jesuiten, welche Alles leiteten, Alles organisirten, das Feuer schürten und die Bevölkerung vollständig verrückt machten. Auch der König hatte nichts mehr zu sagen, der Graf Chambord war an seine Stelle getreten; und über Chambord standen die Jesuiten. Eines Tages aber — ich werde diesen Tag niemals vergessen — es war Nachmittags und die Sonne schien so warm über das schöne Land — da verbreitete man in der Stadt ein Extrablatt des „Moniteur“, welches anzeigte, daß heute morgen die Regierung von dem Ministerium in Berlin und von dem in Rom gleichlautende Noten empfangen habe, welche erklärten, daß Angesichts der Duldung und Aufmunterung, welche die belgische Regierung den Complotten, Verschwörungen und offenen Rüstungen gegen die Sicherheit dieser beiden Staaten gewährten, sich die Regierungen in die Nothwendigkeit versetzt sähen, gemeinsame Maßregeln mit bewaffneter Hand zu ergreifen, wie ihnen solche durch die Rücksichten auf die Sicherheit ihrer Staaten und die Interessen ihrer Bevölkerung vorgeschrieben würden: das war also der Krieg. Diese Nachricht machte einen furchtbaren Eindruck. Vierundzwanzig Stunden lang war man in der äußersten Aufregung; dann folgte die Niedergeschlagenheit und Abspannung. Alle Fremden verließen eilig die Stadt; Brüssel entvölkerte sich von Stunde zu Stunde; die Läden wurden geschlossen, und vor den Banklokalen sammelte sich eine stumme und drohende Menge, welche dieselben von Morgens früh bis Abends spät und selbst während der Nacht belagerte und ihre Einlagen zurückverlangte.

Was war zu thun? Die Armee mobil machen? Was konnte das helfen? Die Armee war vernachlässigt. Man hatte in dem kurzen Zeitraum von zwei Jahren zwei Mal die Uniformen von Kopf bis zu Fuß geändert, zuerst nämlich hatte man preußisch uniformirt und dann — wahrscheinlich weil die preußische Montur den Herren Jesuiten unangenehm war — hatte man sie ersetzt durch eine solche nach der neuesten französischen Methode. Die Millionen des Kriegs-

budgets waren also verschwendet in Czakos, Federbüschen und Stickereien. Man hatte nichts gethan zur Aufbesserung des Looses der Soldaten und noch weniger, um ein unterrichtetes und erfahrenes Officier-Corps heranzubilden. Man hatte die Entwickelung der Wehrkraft vernachlässigt, theils um es mit den Wahlkörpern nicht zu verderben, theils um unfähige und klerikal gesinnte Chefs auf ihren Stellen zu erhalten, und aus wer weiß was für anderen Gründen. Die Armee war demoralisirt, sie hatte das Vertrauen auf ihre Chefs und das Vertrauen auf sich selbst verloren.

Die Nationalgarde war, wie ich bereits erzählt habe, aufgelöst, und die Versuche, sie zu reorganisiren, versprachen wenig Erfolg. Die Minister hatten vollständig den Kopf verloren, und ihre Befehle und Gegenbefehle, ihre widersprechenden und nutzlosen Maßregeln dienten nur dazu, die Unordnung, die Verwirrung und die Bestürzung zu vermehren.

Der König hatte seit zwei Jahren seine Popularität von Tage zu Tage schwinden sehen. Eingeklemmt in den constitutionellen Schraubstock, hatte er im Anfang versucht, die Popularität, welche er durch das Verfahren seiner Minister eingebüßt hatte, persönlich zurückzuerobern. Allein da diese Anstrengungen ohne Erfolg blieben, zog er sich immer mehr zurück, und es war zuletzt so weit gekommen, daß man wohl noch zuweilen von ihm sprechen hörte, aber ihn nicht mehr zu Gesicht bekam. Er allein hätte in dieser Krisis vielleicht noch helfen können; vielleicht, wenn er die Fahne Belgiens bei Zeiten ergriff, gelang es ihm, die nationale Begeisterung wieder wachzurufen.

Er ergriff sie; er versuchte es; er selbst rief das Volk zu den Waffen. Es war zu spät.

Ich sah, wie er an jenem Tage den königlichen Palast verließ, um sich in die Kammern zu begeben und an diese einen verzweifelten Aufruf zur Rettung Belgiens zu richten. Man hatte auf eine Manifestation des Volkes gerechnet; aber man täuschte sich. Auf den Straßen war fast Niemand. Jedermann war damit beschäftigt, sich selbst, seine Familie und sein Vermögen in Sicherheit zu bringen. Der König, bleich und mit schmerzlich verzogenem Gesicht, grüßte die wenigen Gruppen, die sich hin und wieder auf dem Trottoir des Parks angesammelt hatten. Man entblößte respektvoll das Haupt, aber nir-

gends ertönte ein Hoch oder ein sonstiger Zuruf. Es herrschte eine eisige Stille; auch die Sitze der Kammern waren ziemlich leer. Es schien, die Herren Volksvertreter hatten andere Dinge zu thun, nämlich ihr Vermögen zu retten. Der König sprach die Abgeordneten mit warmen, patriotischen Worten an, welche unter anderen Umständen ihren Erfolg nicht verfehlt haben würden. Allein diesmal fanden sie kein Echo; und als der König die Kammern verließ, standen ihm die Augen voll Thränen.

Man hatte in aller Eile wieder eine Art von Nationalgarde improvisirt, in welche auch ich eingereiht war. Freilich waren wir nicht uniformirt und wir hatten nur alte, unbrauchbare Gewehre. Der König eilte rasch an uns vorüber und verneigte sich traurig vor unserer alten Tricolore. Wir wollten Hoch rufen, aber das Wort erstarrte uns im Munde, und auch wir hatten die Augen voll Thränen. Diese schreckliche Lage zerriß uns das Herz, und um unsern Unwillen nur irgendwie Luft zu machen, rissen wir die päpstlichen Fahnen herunter, welche die nationale Tricolore verdrängt hatten.

Indessen gaben wir nicht alle Hoffnung auf; gab es ja doch noch Männer, und gab es ja doch noch Geld in Belgien. Die Bischöfe, die Jesuiten, die Mönche, für die sich Belgien in diese Krisis gestürzt hatte, würden uns, so hofften wir, ohne Zweifel zu Hülfe eilen.

Aber beim ersten Ausbruch des Kriegsgeschreies war diese Armada, welche Italien erobern sollte, plötzlich verschwunden. Die edlen Kreuzfahrer, welche sich in der päpstlichen Uniform brüsteten, hatten die Flucht ergriffen an der Spitze der Schaaren, die sie in den Krieg führen sollten. Der Papst und sein Hof hatten in aller Eile Löwen verlassen und sich nach Frankreich begeben. Auch die Klöster leerten sich in wenigen Tagen; die deutschen Jesuiten waren die ersten, welche verschwanden. Von Morgens früh bis Abends spät, ja selbst die ganze Nacht hindurch füllten sich die Bahnhöfe von Kapuzinern, Franziskanern und sonstigen Mönchen und von Nonnen, welche sich beeilten, das Ausland zu erreichen, um *ihre* Reichthümer in Sicherheit zu bringen, oder vielmehr *unsere* Reichthümer; denn sie waren nackt ins Land gekommen, arm wie Hiob und als Bettler, und Alles, was sie jetzt hatten, hatten wir ihnen gegeben oder wir hatten es uns von ihnen abnehmen lassen.

Traurig war das Schauspiel, welches die junge, von den Priestern

erzogene Generation bot. Man sah, was diese Erziehung aus den Söhnen des Landes gemacht hatte. Man hatte sie gelehrt, daß ihr Vaterland nicht in Belgien, sondern in Rom sei. Sie kannten nichts als die gelb-weiße Fahne des Papstes, und die belgische Tricolore war für sie ein fremder Lappen, bei dessen Anblick ihr Herz kalt und stumm blieb.

Mitten in diesem allgemeinen Schiffbruch gerieth ich in eine wahre Verzweiflung. Was sollte aus mir werden? Aus mir und den Meinigen? Ich hatte keine Mittel und konnte an Flucht nicht denken. Man suchte uns die Anfangsgründe des Exercirens beizubringen; man beschäftigte uns mit Erdarbeiten in der Umgebung der Stadt. Wenn ich von diesen Arbeiten Abends spät zurückkehrte, das Herz voll Verzweiflung und tödtlicher Ungeduld, durchschritt ich eine verödete Stadt. Keine Vergnügungen, kein Verkehr, kein Handel, kein Gewerbe, kein Wagen, nichts war mehr zu sehen. Die öffentlichen Gebäude waren in Hospitäler verwandelt; die Bevölkerung zupfte Charpie, und man hörte nichts mehr als das Rollen der Geschütze auf dem Pflaster. Die Preise der Nahrungsmittel waren entsetzlich gestiegen, und das Volk plünderte in den Vorstädten die Läden der Bäcker und der Fleischer. Die Regierung mit allen ihren Beamten hatte Brüssel verlassen, um sich hinter den Wällen von Antwerpen in Sicherheit zu bringen. Die Stadt war sich selbst überlassen, und die unteren Volksklassen — ich weiß nicht, von wem aufgehetzt — überließen sich schrecklichen Gewaltthaten, so daß zu den Gefahren des Krieges auch noch die Schrecken des Aufstandes hinzukamen. Der letzte Hoffnungsschimmer war erloschen. Belgien war verloren. Man hoffte noch auf England, allein auch diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Wir erwarteten von Stunde zu Stunde das Aeußerste, indem wir die Klerikalen verwünschten, welche uns in diesen Abgrund gestürzt hatten. Endlich eines Tages hörten wir, daß die preußische Armee an zwei Punkten die Grenze überschritten hatte und daß es zu einem Zusammenstoß gekommen war, in Folge dessen — — — — —"

* * *

Hier ist die Aufzeichnung durch das am 19. Mai 1922 eingetretene plötzliche Ableben des alten belgischen Lehrers unterbrochen.

Es ist kaum nöthig, dem deutschen Leser zu sagen, welches Interesse auch für uns dieses Phantasiegemälde hat, das sich auf das

Engste an die actuelle Wirklichkeit in dem heutigen Belgien anschließt.

In einer Beziehung hat der Verfasser Unrecht. Belgien hat von Deutschland nichts zu befürchten. Im Gegentheil, Deutschland hat ein directes Interesse an einem neutralen und lebensfähigen Belgien. Wir haben nun im Südwesten gegen Frankreich die mächtige Schutzwehr von Metz und den Vogesen. Im Nordwesten haben wir solche Bollwerke nicht nöthig. Da vertheidigt die belgische Neutralität die Maas und die Schelde und folgeweise auch unsere Rheinlinie; und wenn das Land auch klein ist, so erfreut sich seine Neutralität doch der Garantie von Europa; Deutschland und England stehen ihr schützend zur Seite. — Man weiß, daß Frankreich stets von dem Bestreben beseelt war, Belgien zu annectiren, und daß es öfters mißlungene Versuche gemacht hat, sich mit Preußen in Einvernehmen zu setzen, daß letzteres gegen anderweitige Concessionen, ein Auge zudrücke, wenn man sich Belgien nehme. Diese Gefahr, wenn es eine war, ist nun vorüber. Zwischen Frankreich auf der einen und Deutschland auf der andern Seite ist ein solches Einvernehmen für eine lange Zukunft gänzlich unmöglich; und würde Frankreich es wagen, auf eigene Faust die Hand nach Belgien auszustrecken, so hat Niemand ein lebhafteres praktisches Interesse, ein solches Attentat zu verhindern und zu bestrafen, als Deutschland. Hierin liegt die beste Garantie für die Unabhängigkeit des Landes.

Dies hat der Verfasser des Schriftchens „L'an 1874“ nicht genügend gewürdigt. Er meint, Deutschland werde sich die Ansammlung der Jesuiten in Belgien und deren Umtriebe nicht gefallen lassen. Je nun, vorerst ist die Sache, was uns Deutsche anlangt, noch nicht so gefährlich. Wir haben uns in Deutschland der Jesuiten entledigt, weil dieselben unter den schützenden Privilegien, welche ihnen Herr von Mühler und andere Minister seines Schlages verliehen, zu einer politischen Macht herangewachsen waren und die so von ihnen erschlichene und errungene weltliche Macht feindselig wider das deutsche Reich und die einzelnen Staaten zu kehren begannen. Unser nächstes Interesse ist also, die Jesuiten los zu werden. Wenn sie aber, wie wir es wünschen, uns verlassen, so müssen sie doch irgendwo hingehen; und wir würden also gegen unser eignes Interesse handeln, wenn wir unseren Nachbarn verbieten wollten, sie aufzunehmen. Allerdings wäre

es vielleicht besser, sie verließen Europa ganz und gingen wieder nach Paraguay; denn sie haben im Umgange mit Kulturvölkern weniger Erfolge aufzuweisen, als in der Dressur minder civilisirter Nationen. Doch das sind Sorgen der Zukunft.

Wenn wir also auch nicht an eine Kriegsgefahr für Belgien glauben, so ist immerhin seine heutige Lage nicht ohne Bedenken.

Belgien liefert vor ganz Europa den Beweis, worum es den Klerikalen in Wahrheit zu thun ist. Für sie handelt es sich nicht um die Religion, nicht um das Christenthum und nicht um die Kirche, sondern nur um Macht und Gewalt in weltlichen Dingen. Sie haben sich in Belgien der Staatsgewalt bemächtigt, und zwar mit Hülfe jener in der belgischen Verfassung enthaltenen Vorschriften, welche man in Preußen, ohne zu wissen, was man that, getreulich copirt hatte. In Preußen sind sie in einzelnen Gegenden in der Gewalt über die Landbevölkerung beinahe schon eben so weit gediehen, wie in Belgien.

Der Unterschied ist nur der: In Belgien hat sich der Staat als solcher bereits unterworfen, und deshalb preisen die Jesuiten den Constitutionalismus Belgiens, welchen sonst der Papst im Allgemeinen in Encyklika und Syllabus verdammt hat. Worüber in Italien die „Civiltà“ und ihres Gleichen den Stab brechen, das ist in Belgien willkommen, weil es hier zur Befestigung der klerikalen Gewalt dient.

In Preußen und in Deutschland dagegen hat sich der Staat nicht unterworfen, sondern wehrt sich tapfer seiner Haut. Sogar das Großherzogthum Hessen, in welchem die Jesuiten die Zeiten der Reaction und der Zwietracht, unter Beihülfe des Ministers Dalwigk und unter Führung des Bischofs Ketteler, vortrefflich benutzt hatten, um sich in den Sattel zu setzen, selbst Hessen hat sich ermannt und sich des unbequemen Reiters entledigt. Hätte sich nicht aus der schweren Krisis des jüngst vergangenen Lustrums die deutsche Einheit siegreich emporgerungen, — eine große Anzahl deutscher Staaten, welche aus eigener Kraft nicht fähig waren, Widerstand zu leisten, wäre jetzt ohne Zweifel beinahe eben so weit unter die jesuitische Herrschaft gekommen, wie es George Vautier als für Belgien bevorstehend schildert. Preußen und das Reich haben uns davor gerettet. Preußen sühnt jetzt damit sein Verschulden aus der Reactionszeit.

Obgleich uns die gesunde Constitution Preußens alle Beruhigung in Betreff des Ausganges des begonnenen Kampfes gewährt, so glauben

wir doch, es lohnt der Mühe, in den Spiegel zu blicken, welchen der Belgier uns vorhält. Er könnte dies thun mit den klassischen Worten:

„Mutato nomine de te
Fabula narratur!"

Allein in Wirklichkeit hat er bei seiner Erzählung an die inneren Zustände Deutschlands gar nicht gedacht. Um so unbefangener also ist er, und um so besser können wir seine Studie benutzen, um uns zu überzeugen, daß der Kampf auch bei uns nicht um des Glaubens willen entbrannt ist, sondern daß es sich um nichts Anderes handelt, als um Macht und Gewalt, oder mit anderen Worten:

Die Klerikalen wollen, unter Mißbrauch der Gewalt über die Gewissen, den Staat unterjochen — und der Staat wehrt sich. Das ist die Lage der Dinge.

Der Papst, im Kirchenstaat depossedirt, will zur Entschädigung Herrschaft über die ganze Erde gewinnen. Man lese nur seine zahlreichen Reden. Handeln dieselben von weltlichen oder von geistlichen Dingen?

Die belgischen Liberalen, als sie sich mit den Ultramontanen vereinigten, um, wie sich später der Graf Cavour ausdrückte, „die freie Kirche im freien Staat zu constituiren", wußten nicht, was sie thaten. Sie übersahen, daß die Kirche sich nicht auf geistliche Angelegenheiten beschränkt, sondern, wenigstens nach der Ansicht der gegenwärtig in derselben herrschenden Partei, auch alle weltlichen Gebiete umfaßt, daß sie sich über das ganze Erdenrund ausdehnt, und daß ein Befehl, welcher von Rom ausgeht, sofort in allen Welttheilen vollstreckt wird. Niemals hat eine protestantische, eine griechische, eine jüdische, eine muhamedanische oder eine heidnische Confession eine solche Stellung prätendirt, und hätte sie es jemals versucht, so hätte sie sich einfach lächerlich gemacht, weil ihr alle Mittel fehlen, eine solche Position zu behaupten. Unter diesen Mitteln verstehe ich das unbegrenzte Herrschergebiet, die strengste Centralisation, die absolute Gewalt und den blinden Gehorsam.

Die Liberalen in Belgien beginnen ihre Fehler einzusehen. Wir entnehmen das u. A. auch einem Aufsatz, welchen vor Kurzem Herr de Laveleye in der „Fortnightly Review" publicirte.

Nicht eine fremde Invasion ist es, was er für Belgien fürchtet,

sondern innere Erschütterungen. Auf allen Seiten sieht er die Fluth des Ultramontanismus höher und höher steigen und Ueberschwemmung des ganzen Landes drohen. Die großen Städte allein halten ihr Haupt über die Fluthen empor, und selbst diese Freistätten wider die Tyrannei des Klerus müssen, wie er besorgt, gar bald von der unwiderstehlichen Ueberschwemmung verschlungen werden. Gegenwärtig ist ein klerikales Ministerium am Ruder, und die jüngst stattgehabten Wahlen dienten nur dazu, die klerikale Majorität in der Kammer zu verstärken. Allerdings sind in sämmtlichen großen Städten die Gemeindewahlen zu Gunsten der liberalen Partei ausgefallen. Der Kampf zwischen Klerikalen und Liberalen wird von Tag zu Tag heftiger und offenbar rückt eine Krisis immer näher heran. Wird die liberale Partei Stand halten können? Herr de Laveleye verzweifelt an ihrer Lage. Vor Kurzem erklärte ihm einer der Urheber der belgischen Verfassung, dessen Name zu errathen nicht schwierig sein dürfte, daß durch Herstellung der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate ein großer Mißgriff begangen worden sei. Der Erfolg wäre, daß die Kirche den Staat zu vergewaltigen drohe, und daß das Land im Begriff stehe, dem Bürgerkriege zu verfallen. Herr de Laveleye ist offenbar ähnlicher Meinung. Ohne Zweifel haben die Ultramontanen in Belgien während der letzten Jahre ungeheuere Erfolge erzielt. Hierbei kann man sich versichert halten, daß, obgleich sie bereitwillig die constitutionelle Freiheit in Belgien zu ihren Zwecken ausnutzen, ihr erstes Bestreben sein wird, dieser Freiheit ein Ende zu machen, sobald sie die volle Herrschaft über das Land erlangt haben. Am meisten erbittert die liberale Partei der Umstand, daß ihre Waffen sich gegen sie, die Liberalen, selber kehren. Sie glaubten, die Religionsfreiheit werde den Untergang der Klerikalen herbeiführen, während sie jetzt zu ihrer Trübsal entdecken, daß der Feind in dem dargebotenen Gifte eine Nahrung und Stärkung findet. Herr de Laveleye räumt dies in freimüthigster Weise ein. Diejenigen Einrichtungen, sagt er, welche die Liberalen behufs Verbreitung des neuen Zeitgeistes schufen und durch welche sie die Jesuiten zu bekämpfen gedachten, dienen gegenwärtig dazu, den endgültigen Triumph des Ultramontanismus vorzubereiten. — Er erläutert uns freimüthig die Gründe, welche in den letzten Jahren die beträchtliche Vergrößerung der Macht der Kirche herbeigeführt haben. Sie sind vor Allem darin zu suchen, daß die

klerikale Partei die äußersten Anstrengungen zur Erreichung ihres Zieles gemacht hat, daß sie ebenso geschickt als thätig gewesen ist, und daß sie keine Mühe gescheut hat, um ihre Pläne in Ausführung zu setzen. Die Geistlichkeit findet natürlich überall Gelegenheit zu Ausdehnung ihres Einflusses und ist jederzeit, im öffentlichen wie im Privatleben, thätig. Sie hat aus der Kanzel eine politische Rednerbühne geschaffen, von welcher aus sie die Liberalen, sowohl deren Person, als auch deren Grundsätze, angreift. Sie hat Wahlklubs und politische Vereine gestiftet; sie hält Versammlungen ab, veröffentlicht Flugschriften, Zeitungen, Adressen und beschäftigt sich unausgesetzt mit Wahlumtrieben. In vielen Gegenden sind Gesangvereine, Gesellschaften von Kegelspielern, Bogenschützen 2c. durch Geistliche gegründet worden, wobei nicht verabsäumt wird, die Mitglieder durch Verabreichung billigen Bieres und Tabacks anzulocken und zu fesseln. Die römisch-katholische Kirche hat stets Hinneigung zum Socialismus empfunden; als angebliches Gegengewicht wider die Internationale und als Anziehungspunkt für die arbeitenden Klassen sind neuerdings auch Werkstätten in den Klöstern errichtet worden. Ueber die Bier- und Kaffeehäuser wird scharfe Aufsicht Seitens der Geistlichkeit geführt. Es dürfen nur solche Zeitungen daselbst gehalten werden, welche von den Geistlichen gut geheißen sind. Wenn sie ein liberales Blatt hielten, würden sie sofort angezeigt werden, und kein Klerikaler dürfte sich unterfangen, sie zu besuchen. In einem Dorfe bei Ypern pflegten einige Liberale wöchentlich einmal in einem Bierhause zusammenzukommen, um dort eine heimlich bezogene Zeitung zu lesen. Sobald der Ortsgeistliche dies in Erfahrung gebracht hatte, wandelte er am nächsten Vereins-Abende vor dem Hause auf und ab, indem er sein Brevier las; keiner der gewöhnlichen Gäste hatte den Muth hineinzugehen. Jedem, dem das Lesen freisinniger Bücher oder Zeitungen nachzuweisen ist, wird in dem Beichtstuhl die Absolution verweigert. An einigen Orten herrscht der Brauch, denen, die die Oster-Beichte besuchen, Beichtzettel zu ertheilen, welche später als Führungs-Zeugnisse gefordert werden. Derjenige, welcher keinen Beichtzettel aufweisen kann, wird für schlecht beleumundet ausgegeben. Seine Freunde werden vor ihm gewarnt. Ist er Geschäftsmann, so verliert er höchst wahrscheinlicher Weise in Kurzem seine bisherigen Kunden. Naturgemäß verschafft den Geistlichen ihr Einfluß auf die Frauen, welche

beinahe ausnahmlos in Klöstern oder geistlichen Schulen erzogen werden, gleichzeitig einen großen Einfluß auf die Männer. Die Mädchen werden in den Klöstern zur Ablegung des Versprechens veranlaßt, falls sie sich verheirathen, ihre Söhne in Jesuitencollegien oder auf der katholischen Universität in Löwen ausbilden zu lassen. Der Geistliche vermittelt Ehebündnisse. Verhilft er Jemanden zu einer vortheilhaften Heirath, so hat er vorher schon sich das Nöthige ausbedungen; von einer reichen Mitgift bezieht er seine Procente zu „milden Zwecken". Natürlich ist er dann in der Folge in der Regel der Schiedsrichter und eigentliche Herr im Hause. Ihr hauptsächliches Augenmerk jedoch pflegen die Ultramontanen auf das Erziehungswesen zu richten. Ihre Elementar- und höheren Schulen zählen bereits doppelt so viele Zöglinge, als diejenigen des Staates. Die Klöster und die barmherzigen Schwestern besitzen das Monopol der weiblichen Erziehung. Seit zwanzig Jahren hat sich die Zahl der Klöster verdoppelt; man hat berechnet, daß auf je drei Gemeinden je zwei Klöster kommen; voraussichtlich wird mit Nächstem jedes Kirchspiel sein eigenes Kloster besitzen. Gegenwärtig, wo sich die klerikale Partei am Ruder befindet, wird dieselbe zweifelsohne die Lehrstühle an den öffentlichen Schulen und Universitäten „reinigen" und mit ihren Anhängern besetzen und dergestalt sich des gesammten Erziehungswesens im Lande bemächtigen. Der Triumph der Ultramontanen ist gleichbedeutend mit der gänzlichen Unterdrückung alles geistigen Lebens und jeglicher geistigen Unabhängigkeit. Die Jesuiten haben ihr System in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten zur Anwendung gebracht; der Erfolg war stets der gleiche: sittliche und geistige Herabwürdigung, Sittenverderbniß und zu guterletzt eine heftige Auflehnung gegen einen unerträglichen und erniedrigenden Despotismus. Die Liberalen haben einen furchtbaren Feind zu bekämpfen, gleich furchtbar durch seine reichen Hülfsquellen, seine rastlose Thätigkeit und seinen rücksichtslosen Eifer. Und auf welche Weise bekämpfen sie diesen Feind? Augenscheinlich nur mit ohnmächtigem Geschwätz und kindischen Verwahrungen. Nur Weniges ist von ihrer Seite geschehen. Es hat sich ein Verein unter dem Namen „La libre Pensée" gebildet, dessen Mitglieder Geburts-, Hochzeits- und Begräbniß-Feierlichkeiten ohne Zuziehung von Geistlichen abhalten. Die Erziehung in Belgien ist ganz freigegeben; der Staat übt keinerlei Zwang. Alle Sekten sind verfassungs-

mäßig gleichgestellt. Alles, was die Klerikalen heute geschaffen haben, könnte morgen von den Liberalen geändert werden, wenn sie nur bereit wären, sich ernstlich an das Werk zu machen und die erforderlichen Opfer zu bringen. Aber gerade hierzu sind sie nicht bereit. Ihre Bestrebungen betreffs des Erziehungswesens sind geradezu armselig und bedeutungslos im Vergleiche zu denjenigen des Klerus. Dieser hat gehandelt, während jene blos geschwatzt haben. Nunmehr ist ihre Hoffnung einzig und allein darauf gerichtet, daß die Verfassung irgendwie abgeändert, hierdurch der Klerus gefesselt, und somit zu Gunsten der Liberalen dasjenige herbeigeführt werde, was selber zu bewirken ihnen Mangel an Muth und Selbstverleugnung untersagt.

Allein wer soll die Verfassungsänderung vornehmen, so lange die Klerikalen in der Gewalt sind?

Es ist nichts als eine Frage der weltlichen Gewalt, um welche es sich handelt.

Auch in Deutschland würden die Klerikalen, wenn man ihnen keinen Widerstand entgegensetzte, einfach die Staatsgewalt zu ihrem Werkzeuge erniedrigen.

Sie behaupten: Die Gesetze Gottes stehen über den Gesetzen des Staates. Gut, wir lassen das gelten. Aber wer sagt uns, was die Gesetze Gottes sind?

Auf diese Frage antworten uns die Klerikalen: „Wir!"

Wenn nun Niemand weiß, was die Gesetze Gottes sind, als die Klerikalen, so ist dies praktisch gerade so viel, als wenn nicht Gott selbst, sondern die Klerikalen die Gesetze Gottes machten. Denn sie verlangen von uns unbedingten Gehorsam für Alles das, was sie für die Gesetze Gottes ausgeben. Sie verbieten uns zu untersuchen, ob das, was sie dafür ausgeben, wirklich das Gesetz Gottes ist, oder nicht.

Dazu kommt nun noch, daß sich die Verfassung der katholischen Kirche wesentlich geändert hat. Früher zerfiel sie in einzelne Nationalkirchen, welche mit dem Staate, in welchem eine jede bestand, gemeinschaftliche Interessen hatten. Der Papst war das gemeinschaftliche Oberhaupt, aber nicht der ausschließliche Dictator. Jede Nationalkirche, jeder Bischof, jeder Geistliche hatte seine verfassungsmäßigen Rechte. Der Bischof hatte gegenüber dem Papst, der Pfarrer hatte gegenüber dem Bischof seine pragmatisch gesicherte Stellung. Der Pfarrer war unabhängig, gleich einem Richter. Er konnte nicht ver-

setzt und nicht abgesetzt werden ohne Urtheil und Recht, er hatte ein Recht auf den sogenannten „canonischen Proceß“, welcher ihm Garantien gewährte. Das Kirchengut hatte seine lokale Zweckbestimmung; es war an die Kirchengemeinde gebunden und wurde von dieser verwaltet. Das Alles hat sich geändert. Die Gemeinde als solche hat keine Rechte; die Geistlichen werden nur provisorisch angestellt. Sie können willkürlich versetzt und entlassen, es können ihnen die schwersten finanziellen Opfer gegen ihren Willen auferlegt werden. Die Pfarrer sind dem Bischof auf Gnade und Ungnade in die Hand gegeben, der Bischof dem Papst. Der Instanzenzug hat aufgehört. Es giebt in der Kirche nur eine verfügende Behörde — das ist der Papst. Die Uebrigen sind alle nur vollstreckende Behörden, die Instrumente für Vollziehung des päpstlichen Willens.

Wer den Papst beherrscht, beherrscht die Kirche, beherrscht die Bischöfe, beherrscht die Pfarrer und die Kapläne, die Mönche und die Nonnen, die Geistlichen und die Laien, die Gemeinden und deren Vermögen.

Kein Geschichtskundiger kann leugnen, daß dies früher anders war, daß eine solche absolute Gewalt vormals nicht existirte.

Darin liegt ein wichtiger Unterschied zwischen der katholischen Kirche auf der einen, und allen übrigen Kirchen, Confessionen und Religionsgesellschaften auf der andern. Keine der letzteren hat eine solche Concentration, eine solche unbedingte, absolute und unwiderstehliche Gewalt über alle ihre Mitglieder.

Ein zweiter nicht minder wichtiger Unterschied ist folgender:

Die gegenwärtige katholische Kirche ist nicht blos international, nein, sie ist supranational. Jede andere Religionsgesellschaft beschränkt sich als solche auf ein gewisses geographisches Gebiet; die katholische Kirche umfaßt die ganze Erde. Sie herrscht in allen fünf Welttheilen, und wo sie herrscht, findet sie blinden Gehorsam.

Was bleibt nun von dem Staat noch übrig, sobald er eine solche Gewalt anerkennt und sich ihr unterwirft?

Der Staat erläßt Gesetze. Aber was hilft das? Das Gesetz Gottes steht über dem Gesetz des Staats. Und wer macht das Gesetz Gottes? Die Klerikalen, d. i. diejenigen, welche den Papst beherrschen.

Der Staat befiehlt etwas, die Klerikalen verbieten es.

Der Staat verbietet etwas, die Klerikalen befehlen es.

Der Staat begleitet sein Verbot oder Gebot mit einer Strafandrohung. Er droht Geld- oder Gefängnißstrafe an. Die Klerikalen drohen auch, sie drohen mit der ewigen Verdammniß. Und Jeder, welcher die letztere für ein schlimmeres Uebel hält, als Verlust von Geld oder persönlicher Freiheit, gehorcht den Klerikalen und weigert dem Staat den Gehorsam. Die Befehle des Klerus aber erstrecken sich über Alles. Denn der Kirche gehört der ganze Mensch und Alles, was er glaubt, denkt und verrichtet. Er kann ihm Alles befehlen und Alles verbieten. Er kann ihm sagen: In den Landtag, in die Provinzial-, in die Kreis-, in die Gemeinde-Vertretung mußt Du den A wählen und den B darfst Du nicht wählen; — im Magistrat, im Gemeinderath, in der Deputirtenkammer, in dem Gericht mußt Du so und so stimmen, als Beamter mußt Du so und so handeln, als Staatsanwalt mußt du diese Anklage erheben und jene unterlassen. In Belgien bestand zwischen einer Stadtgemeinde und einem Kloster ein Streit über Mein und Dein. Der städtische Magistrat beschloß, gegen das Kloster zu klagen. Der Staatsanwalt nahm sich der Gemeinde an. Der Prozeß begann. Da bedrohete der Pfarrer die Stadträthe und den Staatsanwalt mit Excommunication.

Einem derselben weigerte er die Zulassung zu Beichte und Abendmahl. Konnte er nicht eben so gut die Richter excommuniciren, wenn sie gegen das Kloster entschieden?

Ziehen wir die Consequenzen hiervon und machen wir Anwendung auf Deutschland und Preußen.

Ein prinzipieller Unterschied in der Sachlage zwischen Belgien und Preußen besteht nicht; in Preußen liegt die Sache ebenfalls so:

„Der Papst ist seit dem 18. Juli 1872 unfehlbar. Was er sagt, ist wahr, und man muß den Gesetzen Gottes mehr gehorchen, als den Gesetzen des Staats.“

Einige Katholiken glauben das, andere glauben es nicht.

Nehmen wir nun folgenden Fall an:

Der oberste Gerichtshof unseres Landes wäre zufällig — möglich ist das ja, denn es ist nirgends verboten — mit lauter Katholiken besetzt; alle diese Katholiken glaubten:

„Der Papst ist unfehlbar.“

„Seine Gebote sind die Gebote Gottes."

„Die Gebote Gottes gelten mehr, als die Gesetze des Staates."

„Wenn die Gebote Gottes und die Gesetze des Staates mit einander in Widerspruch stehen, dann muß ich mich nach den Geboten Gottes richten."

Gesetzt nun, der Papst befiehlt: „Dieser oder jener Titel des Landrechts gilt nichts mehr; an seine Stelle tritt dieser oder jener Titel des canonischen Rechts oder des Corpus juris Canonici, welches das Gebot Gottes ist."

Richten dann die Richter nach dem Gesetze des Staats, dann werden sie excommunicirt. Richten sie aber nicht nach dem Landrecht, sondern nach dem Papstrechte, nach dem angeblichen Gesetze Gottes? Was dann?

Der Papst kann den Bischof nöthigen, sein Amt niederzulegen, oder sich blind zu unterwerfen. Wir sahen dies ja kürzlich bei dem Bischofe von Rottenburg an der Tauber.*) Der Bischof kann die, aus Prinzip nur provisorisch angestellten Geistlichen jederzeit nach Belieben versetzen und entlassen. Das steht zwar im Widerspruch mit den bestehenden Rechten, allein es wird so gehalten.

*) Wie der Papst — richtiger sagt man vielleicht, wie der Jesuiten-Orden — die deutschen Bischöfe behandelt und behandeln läßt, dafür bietet der Bischof von Passau ein schlagendes oder richtiger: ein geschlagenes Beispiel. Der Bischof von Passau ist in dogmatischer Beziehung einer der Correctesten, namentlich schwärmt er für das Unfehlbarkeits-Dogma. Allein das vermag ihn nicht vor Mißhandlung zu schützen, wenn er nicht auch in der Politik nach der Pfeife der Herren Jesuiten tanzt. In der Diöcese von Passau hat die Geistlichkeit sich an die Spitze der wüstesten Demagogie gestellt. Sie hat die rebellischen Bauernvereine gegründet und wüthet in denselben nicht blos gegen das augenblickliche bayrische Ministerium, sondern auch gegen Kaiser und Reich, gegen Deutschland und die Deutschen, gegen alle und jede menschliche Kultur, vor Allem gegen Sitte und Anstand. Der Bischof wünscht, daß die Geistlichkeit sich nicht fernerhin an diesem Kriegsgeheule der rustikalen Rothhäute betheilige, und hat sich in seinem Organ in diesem Sinne ausgesprochen. Seitdem überhäufen ihn tagtäglich die klerikalen Schmutzblätter mit Verleumdungen und Schmähungen. Die höflichste Redensart ist noch: „Dem Journalisten Heinrich rappelt's!", das Uebrige kann man in anständiger Gesellschaft nicht wiedererzählen. Und Alles Das geschieht, im Namen des katholischen Glaubens und unter den Auspizien des in München residirenden päpstlichen Nuncius. Das ist die Stellung der deutschen Bischöfe seit dem Unfehlbarkeits-Dogma!

Der Staat aber kann die Richter nicht entlassen. Sie sind weder versetzbar noch absetzbar. Der Papst kann die Richter excommuniciren. Der Staat steht dem machtlos gegenüber.

Soll er deshalb die richterliche Unabhängigkeit antasten? — Nein, denn er würde dadurch eine der Grundbedingungen seiner Existenz untergraben.

Kann er sich aber gefallen lassen, daß der Richter nach päpstlicher Instruction richtet, daß er an die Stelle des Landrechts das päpstliche Recht setzt, daß die ganze gesetzgebende Gewalt auf den Papst übertragen wird?

Noch viel weniger!

Der Conflict ist also da. Alles, was wir in Obigem anführten, sind nur einzelne Beispiele, nur einzelne Symptome desselben, welche kaum ausreichen, ein vollständiges Bild seiner Tiefe und Ausdehnung zu geben.

Gestatte man uns schließlich eine Andeutung über die Lösung des Conflictes:

Der Conflict hat Grund und Veranlassung in der Omnipotenz und Supra-Nationalität, welche der gegenwärtige Papst für sich anspricht als Ersatz, wie es scheint, für die verlorene weltliche Herrschaft. Die letztere können wir ihm nicht wiedergeben. Kein Staat der Welt, nicht einmal Frankreich, wird deshalb Italien mit Krieg überziehen.

Pius IX. wird den Verlust des Kirchenstaats niemals verschmerzen. Jeder Depossedirte trägt zeitlebens den giftigen Stachel im Herzen.

Etwas Anderes ist es mit dem Nachfolger. Von ihm kann man eine unbefangene Auffassung erwarten, vorausgesetzt, daß er eine unabhängige Stellung hat, welche Pius IX. nicht besitzt; denn der Letztere hängt ab von den Jesuiten, zunächst in finanziellen und sodann auch in anderen amtlichen Dingen.

Sämmtliche Regierungen müßten zusammentreten, um dem neuen Papst, und folgeweise auch dem Papstthum, für alle Zukunft eine vollkommen unabhängige Stellung zu garantiren und nach Maßgabe der Zahl der in einem jeden Lande wohnenden Katholiken beitragen, um dieselbe finanziell zu fundiren.

Ein solches Anerbieten Aller könnte der zukünftige Papst,

ohne sich und seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche Etwas zu vergeben, wohl acceptiren, während der jetzige allerdings das von Italien allein angebotene Garantiegesetz nicht annehmen kann, namentlich auch nicht aus den Händen des Königs Victor Emanuel, der ihn depossedirt hat.

Acceptirt der Papst ein solches Anerbieten, dann wird er unabhängig. Er erhält aber zugleich auch eine völkerrechtlich garantirte neutrale Stellung, welche ihn jeder Einmischung in die Streitigkeiten im Innern der einzelnen Staaten und der Kämpfe zwischen den verschiedenen Staaten und Völkern überhebt. Es wird dann keine Rose von Puebla mehr geben und keine Belohnung der „Tugend" der Königin Isabella von Spanien. Und es wird der Kirche sehr nützlich sein, wenn es dergleichen nicht mehr giebt. Solche weltliche Allotria haben ihr ernstlich geschadet.

Soll das Papstthum international oder supranational sein, so muß es politisch neutral sein.

Der neue Papst, wenn er eine solche Stellung einnimmt, kann ein neues Concil berufen, welches den Unfehlbarkeitsbegriff so definirt, daß er aufhört aggressiv gegen die Staaten und Völker zu sein. Er kann zugleich für die Stellung der Bischöfe, der Pfarrer und der Gemeinden das kirchenverfassungsmäßige canonische Recht wiederherstellen. Denn er wird unabhängig sein von den Jesuiten.

Eine solche Lösung des Conflictes wäre im Interesse Beider, der Staaten und der Kirche zu wünschen.

Wird eine Lösung nicht gefunden, so wird zwar schwerlich Alles das eintreten, was der Verfasser das „Jahr 1874" prophezeit hat. Wohl aber steigert sich dann der Conflict früher oder später zu einer Coalition aller Regierungen zum Zwecke der Abwehr geistlicher Uebergriffe in weltliche Dinge. Und was das Ende davon sein wird, das vermag kein Sterblicher zu ermessen, — wäre er auch in Glaubenssachen unfehlbar.

Auf dem Memeler Leuchtthurm.

(Geschrieben im August 1872.)

Wenn ich meine aufrichtige Meinung ohne alle Umschweife sagen soll, so haben meine verehrten deutschen Brüder und Reichs-Mitbürger sehr Unrecht, immer nach Süden und Westen zu reisen, und nicht auch nach Osten und Norden.

Schon der Abwechselung wegen könnte man es doch auch einmal mit den anderen Gegenden probiren, anstatt immer und ewig im Gänsemarsche nach dem Harz, nach Thüringen, nach irgend einer der vielen Diminutiv-Schweizen oder -Schweizchen und Schweizleinchen Deutschlands, oder nach der wirklichen Schweiz, oder nach Tirol, nach dem Salzkammergut u. s. w. zu wandeln.

Vor Allem empfehle ich den deutschen Nordosten! Es giebt nur wenig Süddeutsche, welche ihn kennen; und diese wenigen sind als Zollparlaments- und Reichstags-Abgeordnete hingeleitet worden, was ihr Verdienst schon etwas vermindert.

Es ist wahr, die Ostsee hat weniger Salzgehalt und weniger Wasserpflanzen als die Nordsee, und infolge dessen auch wohl weniger Fische. Aber eine frische Flunder, leise geräuchert, ist nicht zu verachten; und ein Ostsee-Häring, frisch auf dem Roste (der Grillage) gebraten, ist sogar für gebildete Esser eine Delicatesse.

Die Ostsee hat nicht Ebbe und Fluth und ihre Wellen sind kürzer. Aber dafür hat sie vor allem den Bernstein und prachtvolle Ufer; — Ufer mit Wald, der sich in der See spiegelt; mit jenen steilen Abfällen, wie bei der Stubben-Kammer auf Rügen; mit jenen tiefen, weit in das Land hineinreichenden malerischen Schluchten, wie im Samland in Ostpreußen; mit jenen wundervollen Spitzen, wie die von Hela und Brüsterort; mit jenen merkwürdigen Landzungen, welche

man „Nehrung“ nennt, und mit jenen „Haffs“, jenen großen Süßwasser-Seen, welche den Uebergang zwischen Fluß und See, zwischen Land und Meer bilden und auf welchen noch die Elemente mit einander in den Haaren liegen, so daß das Nasse und das Trockene noch nicht recht von einander geschieden, und die Verheißung im ersten Buch Moses (Kapitel 1, Vers 9 und 10) noch nicht vollständig erfüllt ist.

Wo findet ihr so etwas im Süden und Westen? Die schönen Häfen und Buchten von Flensburg und Kiel, die hochgefeierte und liebenswürdige Hansastadt Lübeck, das monumentale ehrwürdige Danzig mit seiner berg- und waldreichen Umgebung und dem lieblichen Bade Zoppot; das industrielle Elbing mit seinem frischen Waldgebirge und seiner interessanten „schiefen Ebene“; die große Königsstadt am Pregel, die Wiege der „reinen Vernunft“; das freundliche Samland mit seinen naturfrischen Bädern, wo noch ein wirklich feines und anständiges Publikum, ohne fremde Beimischung, existirt und man noch „Europas übertünchte Höflichkeit“ (mitinbegriffen Halb-Welt und Spiel-Nomaden) nicht kennt; die interessante Frische und Kurische Nehrung; das alte und doch so regsame Memel, das den Grafen Moltke in den Reichstag gewählt hat und treue Wacht hält an der durch Schutzzölle und Polizeiplackereien schlimmster Art gesperrten russischen Grenze: — wahrlich, das verdient gesehen, besucht, ja studirt zu werden.

Gewöhnlich lassen sich die Touristen abschrecken durch die Behauptung, es sei „furchtbar theuer“ im Nordosten. Dies ist eine Verleumdung oder wenigstens ein Mythus. Die Preise stellen sich nachgerade — ich möchte sagen nach den Gesetzen der Hydrostatik — überall ins Niveau in den, durch Verkehrsmittel aller Art so eng mit einander verbundenen, einzelnen Theilen des alten Europa. Jedenfalls lebt man im Nordosten billiger als am Rhein und in der Schweiz; und zwar schon deshalb, weil man hier einfacher lebt, weil hier weniger Confluxus und Luxus. Im Uebrigen kann ich, der ich längere Zeit im Nordosten gelebt habe, versichern, daß ich hier nirgends geprellt worden bin, eine Behauptung, welche sich von manchen anderen Gegenden des lieben deutschen Vaterlandes mit dieser apodiktischen Bestimmtheit schwerlich aufstellen lassen dürfte.

Was Land und Leute, Natur und Kultur anlangt, so erlaube ich mir, Weiteres vorbehaltend, hier ein Blatt aus meinem Reisetagebuch zu geben, — ein Bild aus dem äußersten Nordosten, dicht an der

russischen Grenze. Hoffentlich gelingt es damit, den Appetit deutscher Touristen ein wenig zu reizen.

* * *

Die Aussicht von dem Memeler Leuchtthurm ist höchst originell. Freilich glauben die Memeler, man scherze, wenn man das sagt. Ich muß mich daher näher expliciren.

Die Stadt Memel theile ich in vier Theile; wenn man nämlich im Kurischen Haff nordwärts fährt, kommt man zuerst an eine Reihe stattlicher Windmühlen, welche das Holz, einen Haupthandelsartikel dieser Stadt (außerdem ist dies noch Flachs, Hanf und Getreide) zerschneiden. Sie liegen zwischen „der Schmelz", einem Hafen, und der Stadt, und bilden gleichsam die Vorrede zu letzterer. Das erste Kapitel der Stadt heißt „die Altstadt". Sie ist weniger schön und schließt die Citadelle in sich, welche bescheidene Dimensionen hat und von einigen Schanzen drüben auf der Kurischen Nehrung secundirt wird. Der schönere Theil, das zweite Kapitel der Stadt, heißt „die Neustadt". Sie hat einen trefflichen Winterhafen und ist (Folge eines Brandes) größtentheils neu aufgebaut. Trotz dieser Novation kann sie jedoch auch heute noch nicht ihren ursprünglichen Charakter verleugnen. Dieser ist nämlich, obgleich deutsch, doch von der einen Seite etwas englisch-holländisch angeweht, und von der andern Seite ein bischen russisch. Das Holländische zeigt sich in der Reinlichkeit; das Englische in der Solidität der Einrichtungen und in manchen feinen blonden Damenköpfen; das Russische in der Einrichtung mancher Höfe, welche mit einem hohen Bretterzaun umgeben sind und darin eine Thorfahrt haben, mit einem hölzernen Galgen darüber, wie ein russisches Blockhaus. Auch einzelne neue Häuser haben die deutsche Bauart der Hansa-Städte, wie wir solche in Lübeck, Danzig, Greifswald ꝛc. finden, beibehalten und erneuert, nämlich einen hohen der Straße zugewandten Giebel mit allerlei Zacken und Zinken oder sonstigen gothischen Formen. Zwischen der Altstadt und der Neustadt fließt die Dange (sprich: Dannje), ein wasserreicher Fluß von kurzem Laufe (er kommt aus Rußland), der hier große Schiffe trägt. Eine alte, aber wie es scheint, in neuerer Zeit etwas vernachlässigte Lindenallee erinnert ebenfalls an niederländische Städte mit ihren „Boompjes" (Bäumchen).

Verlassen wir, immer nach Nord-Nordwesten steuernd, die eigentliche Stadt, so kommen wir nach der Vorstadt „Vitt" und dann nach der

„Bommels-Vitt", bewohnt von Fischern und Schiffern. Zwischen beiden liegt die Navigationsschule, ein geschmackvolles Gebäude am richtigen Ort. Von hier beginnen die Molen, die auf beiden Seiten des Tiefs laufen, welches letztere die Haff-Wasser der See zuführt. Die eine Mole heißt die „Norder-Platte", die andere die „Süder-Platte". Beide erstrecken sich noch weit in die See, um die Einfahrt zu erleichtern und vor Versandung zu schützen. Es ist schön zu sehen, wie die blaugrüne See wider die Molen braust und ihren weißen Schaum darüber wirft.

Die Molen sind aus dicken erratischen Blöcken construirt, aber dem Meer, und namentlich dem Eis, vermögen sie nicht zu widerstehen. Es unterwühlt sie und dann kollern die dicken Steine aus einander und durch einander.

Man tadelt hier allgemein die Technik dieses Molenbaues. Ich glaube, nicht mit Unrecht. Ich habe die See-Molen in vielen Ländern Europas observirt und gesehen, daß man dort anders baut. Man legt dort Eisböcke oder ähnliche Spitzen vor die eigentliche Mauer, damit jene die Wellen und das Eis brechen, bevor diese, die Mauer, von ihnen getroffen wird. Dann schichtet man beim Mauern nicht einfach die Steinblöcke auf einander, sondern man behaut die Steine keilförmig und stellt dieselben so gegen die Fluth, daß diese, wenn sie anprallt, die Keile immer noch fester in einander und in das dahinter aufgehängte Erdreich hineintreibt.

„Ich dächte, man brauchte sich nicht zu schämen, im Hafen- und Molen-Bau etwas von England zu lernen", sagte ich.

„Ach, das wäre gar nicht einmal nöthig", meinte mein Memeler Mentor.

„Wie so?"

„Nun, man brauchte nur hier die Schiffer zu fragen. Die verstehen sich auf Brandung und Eisstrom besser als alle Geheimräthe in Preußen."

„Ja, das glaub' ich auch. Es erinnert mich an eine Geschichte aus dem Herzogthum Nassau, wo ich damals Präsident des Abgeordnetenhauses war. Wir machten die Lahn schiffbar und legten dort Schleusen für die Lahnkähne an, wo der Fluß zu seicht war. Allein das Werk mißlang. Man baute die Schleusen sehr schmal, damit nur schmale nassauische Lahnkähne, aber nicht auch die breiteren preußischen

Rheinkähne hinein könnten. Allein der Bergbau und der Hüttenbetrieb hob sich. Der Verkehr wuchs. Man mußte, um ihn zu bewältigen, größere Kähne bauen; und als man größere Kähne hatte, mußte die Regierung auch die schmalen Schleusen einreißen und breite bauen; so bestrafte sich der neidische Particularismus. Damit aber nicht genug. Eine der neuen Schleusen war zwar äußerlich sehr schön. Sie hatte jedoch einen Fehler. Der Strom trieb von ihr ab nach der andern Seite. Man konnte nicht hinein. Man hatte eben nicht die Schiffer befragt. In dem Landtag gab es darüber ein großes Geschrei. Der Regierungs-Commissarius rutschte allemal wie ein armer Sünder auf der glühenden Höllenbank hin und her, wenn die Rede auf die Schleuse „am Hollerich“ kam. Endlich faßte er sich ein Herz:

„Meine hochgeehrtesten Herren“, sagte er, „die Regierung muß sich in solchen Sachen auf ihre Techniker verlassen. Die Herren Techniker sind seit langen Jahren erprobte und bewährte Leute, erprobt zu Wasser und zu Land. Diese Herren Techniker erklären die Schleuse für gut, und die Herzogliche Regierung ist überzeugt, daß dies richtig ist. Denn die Herren Techniker haben die Schleuse gebaut und kennen sie ohne Zweifel am besten.“

Im Landtag saß damals ein kluger alter Bauer von der Lahn, Namens Jost Schmidt. Der erhob sich darauf und sprach die geflügelten Worte:

„Ich aber bin der Meinung, die Regierung würde besser daran thun, wenn sie nicht blos Techniker zu Rathe zöge, sondern auch Sachverständige.“

Unter den „Technikern“ verstand Jost Schmidt die Regierungs-Baumeister, unter „Sachverständigen“ aber die Schiffer.

Und er hatte Recht. Denn nachdem einmal die Zünfte abgeschafft sind, prüft man nicht mehr den Schuster, sondern die Stiefel, die er gemacht hat. Man fragt nicht mehr die Producenten, sondern auch die Consumenten; und man sucht die Wohnungsfrage dadurch zu lösen, daß man baut nach dem Wohnungsbedürfniß und nicht mehr blos nach den Ideen der Bauräthe und der Baupolizei-Leute.

*
* *

Der Memeler Leuchtthurm liegt an einer Biegung der „Norderplatte“. Er ist roth von Kopf bis zu Fuß, wie der Prinz von Arkadien, und sein Rothkäppchen leuchtet weit in die Welt hinein.

Ich komme nun auf die Aussicht zurück, und warum sie interessant ist. Man übersieht hier nämlich auf einen Blick ein großes Schlachtfeld, auf welchem ein riesiger Kampf entbrannt ist schon seit Jahrhunderten, nämlich der Kampf zwischen Kultur und Wildniß, zwischen den Menschen und den Naturgewalten, zwischen dem Land, das auf der Seite des Menschen steht, und dem Wasser, dem Wind und dem Sand, welche für die ursprüngliche Wildheit sich schlagen. Der Feldzug ist hier noch unentschieden. Auf dem einen Flügel hat die Kultur gesiegt, auf dem andern die Unkultur, im Centrum ist das Gefecht zum Stehen gekommen. Auf jenem Flügel liegt die Stadt Memel, ein alter Sitz der Kultur, erbaut unter Konrad von Feuchtwangen, dem Meister des Liefländischen Ordens, späterm Hochmeister der „Deutschen Herren“, im Jahre 1279, und dann 1312 befestigt durch Konrad von Joock, den Landmeister der „Schwertbrüder“, befestigt nicht nur gegen Sand, Wind und Wellen, sondern auch gegen wilde Thiere und noch wildere Menschen. Wo jetzt die Festung steht, lag ehedem ein slawisches Raubnest, Kleupeda geheißen; die „Deutschen Herren“ brachen das Raubnest und bauten die Burg, „welche“, (wie es in dem interessanten Sammelwerke „Erläutertes Preußen“ heißt — der vollständige Titel lautet so:

> „Erläutertes Preußen, oder auserlesene Anmerkungen über verschiedene, zur Preußischen Kirchen-, Civil- und Gelehrten-Historie gehörige besondere Dinge, woraus die bisherigen Historienschreiber theils ergänzet, theils verbessert, auch viele bisher unbekannte historische Wahrheiten ans Licht gebracht werden. Königsberg, Anno 1728, zu finden bei sel. Martin Hallervords Erben“)

„welche wegen der guten Situation des Orts, als wo nämlich das süße Wasser des Kurischen Haffes sich mit der gesalzenen Ostsee conjungiret, nachmals zu einem Schloß und einer berühmten Festung gediehen, so daß auch Philippus Cluverus dieselbe eine gegen Norden sehr stark befestigte Citadelle (arcem versus septentrionem munitissimam) nennt und Pastor Hennenberger in der preußischen Landtafel sie wegen ihrer gewaltigen Wälle und Gräben ziemlich erhebet.“

Abgesehen von einigen älteren Straßen, in welchen zwischen einem antediluvianischen oder wenigstens pfahlbäuerlichen Pflaster ein idyllisch-bukolisches Gras wächst, sieht man im Uebrigen, Dank der wiederholten

Feuersbrünste, von welchen die Stadt in alter und neuer Zeit heimgesucht worden ist*), der Stadt ihr sechshundertjähriges Alter nicht allzusehr an. Ihre ungünstige Lage beginnt sich zu bessern. Die Eisenbahn nach Tilsit ist bereits in Angriff genommen, eine bessere Verbindung mit Rußland kann nicht ausbleiben. Handel und Verkehr sind im Aufblühen. Man find'et auch im häuslichen Leben mancherlei Comfort, wie er nur beim Wehen der Seeluft gedeiht. Jedenfalls rechne ich von meinem Standpunkte unter diesen bemerkenswerthen Comfort auch echte und gute Südweine, sonst eine Seltenheit im deutschen Reiche. Doch vertiefen wir uns nicht in Details. Jedenfalls bietet uns die Stadt mit ihrem breiten Fluß, ihren frisch verputzten

*) In dem bereits citirten Sammelwerk „Erläutertes Preußen", Band IV., S. 247 und ff., ist hierüber Folgendes zu lesen:

„Die Stadt hat unterschiedene Feuersbrünste erlitten. Anno 1323 ist selbe sammt den Schiffen von den Zamaiten ganz verbrannt, das Volk theils erschlagen, und das Uebrige gefänglich weggeführet worden. 1379 ist der Comthur Gallus von Teichrichwald mit vielem Volk von den Zamaiten erwürget und die ganze Stadt abermals verbrannt worden. Anno 1389 erschlugen die Zamaiten 800 Mann, so die Stadt unmittelbar neu erbauet hatten, und machten Alles zu nichte. Weil die Danziger den russischen und polnischen Hanf- und Flachshandel von Memel abziehen und durch den Weichselstrom nach Danzig hinziehen wollten, so brannten sie Memel halb aus, nahmen beim Schloß ein Schiff mit Wein, Schmacken und andere Gefäße weg. Imgleichen giebt man den Danzigern schuld, daß sie die Mündung der Dange mit Steinen, welche sie in vier Schiffen heimlicher Weise zugeführet, verschüttet, verfüllet und zur Einfahrt auf lange Jahre untüchtig gemacht. Inmaßen denn auch bis auf den heutigen Tag (1726) dieser Strom noch 216 Fuß lang und 108 Fuß breit mit Steinen angefüllet, daß das Wasser kaum 7 Fuß hoch über denselben stehet. Anno 1540 brannte diese Stadt, unter des Preußenherzogs Albert I. Zeiten, abermals ganz ab. Nur 6 Häuser blieben stehen. Auf Jacobi 1660 litt die Festung gleichfalls großen Schaden durch einen Brand. Anno 1669 am Johannis-Abend flog das angezündete Speck aus der Büttelei, nahe am Schloßgraben, nach dem Schlosse hin, in welchem Brand die Festung den größten Theil ihrer Gebäude einbüßte, so daß kaum der Pulverthurm mit vielem Löschen erhalten wurde. Der letzte Brandschaden (vor 1726) geschah 1678, den 17. November, beim Einfallen der Schweden unter Karl XI., da die Stadt, außer einigen wenigen Häusern, welche nach dem Schlosse zu stehen, nebst Kirchen und Pfarrhäusern ganz angebrannt, so daß noch heute (1726) davon leere Brandstätten zu sehen sind."

Dies ist nur ein dürftiger Auszug aus der Leidensgeschichte Memels. Auch während des siebenjährigen Krieges hat es in Folge der russischen Occupation Schweres erduldet.

Häusern, ihrem regen Handel und Wandel, dem Mastenwald in dem Hafen und auf der Dange ein Bild des Lebens.

Die gegenüberliegende Kurische Nehrung aber ist das Bild des Todes. Während um die Stadt herum das Getreide strotzt auf schwellenden Hügeln, die Wälder gedeihen, die Straßen mit hübschen Bäumen bepflanzt sind und einzelne schöne laubige und lauschige Anlagen, wie das „Königswäldchen", sich aus der Ebene abheben, sieht man vom Leuchtthurm aus auf der Nehrung nur Sand, Sand und abermals Sand. Ein paar kleine Verschanzungen, der Sandkrug, eine Hütte des Zwerch-Fährmanns, auf der Seeseite ein Fischerhäuschen, das ist Alles. Selbst mit dem trefflichen Fernrohr des Leuchtthurms sieht man drüben nirgends eine menschliche Seele. Ein paar Netze flattern im Winde, aufgehängt über Stangen. Ein paar Strandläufer, schwärzlich-braune kleine Vögel, hüpfen im Sande und stoßen einen mehrmals wiederholten schrillen Ruf aus. Sonst herrscht die tiefste menschenleerste Einsamkeit auf dieser Nordspitze der Kurischen Nehrung. Man sieht dieselbe vom Leuchtthurm nicht von ihrer dem Haff zugekehrten Ost-, sondern von ihrer dem Meere zugewandten Westseite. Hier ist Alles Sand von dem Strand bis zum obersten, wellenförmig geschwungenen Grat der Hauptdüne. Oestlich und südlich von der „Grickin", dem Sandberge mit dem Vermessungs-Dreispitz, ragt der dunkele Wald von Schwarzort hinter dem weißen Sande hervor. Aber wer weiß, ob die nächste Generation sich noch dieses tröstlichen Anblicks erfreuen, ob nicht bis dahin der Sand die Bäume zerstören, durchfeilen, begraben, verschütten, ersticken wird? Ob nicht alsdann das Ganze nicht mehr eine Wohnstätte für Menschen, sondern nur noch eine Ruhebank sein wird für Seehunde, welche von den West- und Nordweststürmen ermüdet und zerschlagen, sich auf dem warmen Sande sonnen, um neue Kraft zu gewinnen; oder für die Carmorans, für jenen schwerschnabeligen Vogel, Mittelding zwischen Pelikan und Gans, welcher mit seinem schwarzen Gefieder, seinem Nacken-Federbusch und seinen unheimlich grünen Katzenaugen aussieht wie der leibhaftige Satan? Er kommt aus Schweden, um hier Fischfang und Sommer-Villeggiatur zu halten.

Seit 1827 hier der Eilwagen mit Mann und Maus im Sande ertrunken (sit venia verbo!), wagt nicht leicht Jemand zu Pferd oder Wagen diese Sahara zu passiren. Er läuft die Gefahren von Scylla

und Charybdis auf festem Lande. Hier oben auf dem Grat der Flugsand. Dort unten am Strande der Triebsand. Der Triebsand ist der gefährlichere wegen seiner täuschenden Decke. Es verhält sich mit ihm ähnlich wie mit dem „Piezloch“ im märkischen Moorgrund, dessen unheimliches Verhängniß uns Franz Ziegler, der wackere Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg und — was mehr sagen will — der große Novellist der Mark Brandenburg, mit gewohnter poetischer Kraft und Anschaulichkeit beschrieben. Der Triebsand vereinigt sich nämlich am Strande mit dem Wasser, um einen Strudel zu bilden, in welchem man keinen Grund findet. Dieser Strudel ist überdeckt mit demselben angefeuchteten grauen Sand, wie die übrige Spülung des Strandes, von welcher er sich in keiner Weise unterscheidet. Tritt man in gutem Glauben auf diese trügerische Decke, so versinkt man in dem Strudel, um nie wieder „das rosige Licht“ zu schauen. Vor einigen Jahren ritten drei Herren von Bad Schwarzort auf der Ostseite der Kurischen Nehrung, am inneren (östlichen) Haff-Strande, gen Norden. Im Anfange ging es recht gut. Der von der Brandung angefeuchtete Sand trug. Die Pferde hatten nicht so mit dem Sande zu kämpfen, wie man es vermuthete. Auf einmal versinkt das Pferd in der Mitte bis an den Hals. Der Reiter durchschaut sofort die Gefahr. Mit einem Schrei der Verzweiflung hebt er sich aus dem Sattel und wird so von seinem Nachbarn links aufs Feste gehoben, während der Nachbar rechts dem nunmehr erleichterten Pferde in die Zügel greift und es mit Macht aus dem Loche reißt, in welchem ohne den Beistand Dritter Roß und Reiter auf Nimmerwiedersehen verschwunden sein würden.

Kurz nach dem großen Memeler Brande fuhr ein kleines Dampfboot von Pillau nach Memel. Es war befrachtet mit wallonischen Backsteinarbeitern nebst deren Werkzeugen. Sie wollten beim Wiederaufbau Memels helfen. Das Schiff strandete an der „Südspitze“, d. h. an dem nördlichen Ende der Kurischen Nehrung. Hier warf es der Sturm an eine Stelle, wo sich ein kolossaler Triebsandstrudel gebildet hatte, — eine dickflüssige, ungreifbare, zähe Masse, welche gleich dem Bruchschlamm des Torfmoores nicht wieder herausgiebt, was sie einmal erfaßt hat. Das Schiff begann in dieser Masse zu sinken. Keine Anstrengung half, weder die der Menschen, noch die der Maschine. Je mehr man arbeitet, desto mehr beschleunigt man das Sinken.

Alle Versuche, sich zu retten, sind vergeblich. Jeder Versuch beschleunigt nur die Katastrophe. Vergebens sind alle Nothsignale. Es wagt sich Niemand heran. Was können hier die Lootsen helfen? Sie würden nur selber mit ihren Kuttern unrettbar in das Verderben gerathen. Auch die Leute auf dem Schiffe ermatten. Resignirt und verzweifelnd legen sie die Hände in den Schooß. Wer kann gegen die Macht der Elemente? Einige beten, Andere fluchen. Dann wird es still. Vier Stunden, nachdem das Schiff gestrandet, ist es im Triebsande verschwunden. Man hat nie einen Knochen von der Mannschaft, nie eine Planke des Schiffes wiedergesehen. Vielleicht in hundert Jahren wird man beim Bernsteinbaggern oder beim Bernsteingraben wieder etwas davon finden. „Unter dem Mist", so lautet der technische Ausdruck. Unter „Mist" versteht man nämlich das große Lager von allerlei alten und kleinen Holztrümmern, womit der Boden des Haffs bedeckt ist. Ein Polier von den wallonischen Backsteinmachern hatte in Pillau das Boot verlassen, weil er am Lande etwas zu thun hatte; er kam über Königsberg, Cranz, Bel und die Kurische Nehrung nach Memel, um dort zu vernehmen, daß er seine Landsleute im Diesseits nimmer wiedersehen werde.

Die Vegetation auf der Nehrung kann nur gerettet werden, wenn man mit ängstlichster Sorgfalt die Waldungen conservirt. Kein Thier darf zur Weide hinein, kein Baum darf gefällt werden, wenn ihn nicht schon das Alter zum Tode verurtheilt. Nur Plänter-, aber keine Schlagwirthschaft.

Die Memeler Kaufmannschaft thut das Ihrige auf der Spitze der Nehrung. Sie ist unablässig bemüht, auf derselben Pflanzungen von Strandhafer, und später, wenn dieser einmal Fuß gefaßt hat, auch von Kiefern anzulegen und dadurch den wallenden Sand festzulegen und Humus zu erzeugen. Der Erfolg kann nur ein langsam und allmälig fortschreitender sein. Für den Augenblick ist er kaum sichtbar, und die Ausgaben sind groß. Trotzdem ist die Anlage rationell; denn sie schützt das Tief und den Hafen von Memel vor der Versandung.

Blicken wir nun, immer von dem Leuchtthurm aus, nachdem wir das östliche Ufer, auf welchem die Kultur, und das westliche, auf dem die Unkultur siegreich, gesehen, nach Norden. Dort sehen wir auf einer großen Fläche, welche ehedem auch wüste lag, die „Memeler

Stadt- und Kaufmanns-Plantage", einen jungen Wald, der trefflich gedeiht und den Beweis liefert, daß es bei einem tüchtigen Aufwand von Verstand, Zeit und Geld doch möglich ist, die Wüste zu bannen.

Während wir den Wald von oben observirten, trat auf der Seeseite ein Reh aus demselben hervor, betrachtete sich mit Gemüthsruhe den Leuchtthurm, die Norder-Platte und die See, und kehrte dann mit demselben vertrauensvoll-langsamen Schritt in die Plantage zurück, mit dem es gekommen.

Was soll aus der Kurischen Nehrung noch werden? Ich weiß es nicht. Nur so viel steht fest, sie ist noch nicht fertig; und so, wie sie im Augenblick ist, kann sie schwerlich bleiben. Entweder wird sie, immer mehr von den Gewässern unterwühlt und weggefressen, dereinst gänzlich verschwinden, so daß das Haff, welches jetzt hinter ihr liegt und mit dem Süßwasser der Flüsse gefüllt ist, sich mit der Salzfluth vereinigt. Oder die Westwinde, welche hier dominiren, treiben all die enormen beweglichen Sandmassen der Nehrung hinüber in das Haff, so daß letzteres immer stärker versandet und sich, berieselt durch die aus Litthauen kommenden Flüsse und Bäche, zuerst in einen Sumpf und dann in fruchtbares Marschland verwandelt. Kurz, die Landzunge wird entweder zu Festland oder zu Wasser; das Haff wird entweder zur Salzfluth oder zu Land werden.

Da wir aber so lange nicht warten konnten, bis das Eine oder das Andere geschah, so begaben wir uns nach der Weinschenke, welche am Fuße des Leuchtthurms liegt, tranken dort eine vortreffliche Flasche Portwein und traten dann den Rückzug an.

Jedenfalls glaube ich den Beweis geliefert zu haben, daß der Leuchtthurm bei Memel für kulturwissenschaftliche Betrachtungen einen vorzüglichen Standpunkt bietet.

Und ein ander Mal will ich mehr vom alten Preußenlande erzählen.

II.

Das deutsche Reich sonst und jetzt.
1667 und 1867.

Wir woll'n den Eid nicht brechen,
Nicht Buben werden gleich,
Woll'n predigen und sprechen
Vom heil'gen deutschen Reich.
Max v. Schenkendorf.

Das deutsche Reich sonst und jetzt.

1667 und 1867.

(Geschrieben 1872.)

I.

Die Lobredner jüngst vergangener Tage lieben es, die endgültige Erledigung der deutschen „Frage", wie solche in der Entwickelungsperiode von 1867 bis 1871 eingetreten ist, als Unrecht und Gewalt zu verschreien. Sie nehmen für sich das Monopol des geschichtlich rechtlichen Sinnes in Anspruch und klagen über widerrechtliche Neuerung. Sie verrathen damit nur einen hohen Grad von Unwissenheit. Denn wer die deutsche Geschichte wirklich kennt, der weiß, daß das Jahr achtzehnhundertundsiebzig, weit entfernt, mit den theuersten Ueberlieferungen unseres Volkes zu brechen, nur wieder anknüpft an jene glorreichen Zeiten, auf welchen unsere gemeinsame historische Existenz ruht.

Auf der andern Seite lieben es unsere Idealisten, dem jetzigen deutschen Reiche bange Zweifel entgegen zu tragen, ob es nicht etwa die alten Ideen einer europäischen Universalmonarchie wieder aufzugreifen geneigt sei; oder ob ihm nicht die Gefahr drohe, zurück zu verfallen in jene Zeiten des verzopften Elends, welches unter der gleichen Firma seit dem dreißigjährigen Kriege bis zu Friedrich dem Großen in Deutschland geherrscht hat. Diese Zweifel sind ehrlich gemeint und haben das Recht, eine unbefangene Würdigung in Anspruch zu nehmen. Wir wollen sie ihnen angedeihen lassen, zugleich und zunächst aber auch ein paar Worte an die partikularistischen Trauerweiden und Klageweiber verlieren.

Von dem ersten Augenblicke an, wo Deutschland constituirt wird als ein politischer Körper, in welchem die deutsche Nation als zu

einem Staate vereinigt sich darstellt, geschieht dies in der Form von Kaiser und Reich. Die Stützen der kaiserlichen Gewalt sind schon in fränkischer Zeit die Gerichtsbarkeit und der Heerbann. Die einzelnen Provinzen hatten stets einen hohen Grad von Selbstständigkeit. In fast einer jeden war der Kaiser vertreten durch den Herzog, welcher an der Spitze des kaiserlichen Heerbannes stand, und durch den Pfalzgrafen, den örtlichen oder provinziellen Justizminister, welcher die Beschwerden wegen Verweigerung des richterlichen Gehörs und wegen Sperrung des Rechtswegs entgegennahm. An der Spitze der Verwaltung stand als oberster Executivbeamter der Graf, in den Grenzprovinzen Markgraf, d. i. Grenzgraf, genannt. Auch die Vertretung nach außen, das Recht des Kriegs und Friedens und das der Bündnisse stand ausschließlich beim Kaiser. Von Handelspolitik war damals noch keine Rede, ebensowenig von Zöllen nach außen oder von regelmäßigen Steuern im Innern. Die Gewalt des Kaisers beruhte auf seiner Hausmacht und auf seinem durch das ganze Reich zerstreuten Grundbesitz. Die Erträgnisse der Reichskammergüter, der kaiserlichen Domänen, der Gefälle, welche der Kaiser als Guts-, Leib-, Lehns- und Dienstherr bezog, lieferten die „Einnahmen des Reichsbudgets", wie man sich heutzutage ausdrücken würde. Erst als die Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalwirthschaft trat, kamen die Steuern auf, zuerst außerordentliche und auf Spezialbewilligung beruhende „Beihülfen", dann permanente fortlaufende Abgaben, und was das Reich anlangt, zuerst der vom Kaiser direkt mit Beihülfe der Ortspfarrer erhobene „gemeine Reichs-Pfennig" und dann, als der Verfall begann, der „Römer-Monat", welchen die einzelnen Reichsstände beisteuerten, etwa in derselben Art, wie heutzutage die Matrikularbeiträge fließen.

Bemerkenswerth ist in finanzieller Beziehung, daß, sobald der Begriff der sogenannten „nutzbaren Regalien" aufkommt, die Reichsgesetzgebung dieselben für ausschließlich dem Kaiser (rex, deshalb regalia) vorbehalten erklärt, und zwar im Interesse der Verkehrsfreiheit. Ausdrücklich wird dies zum ersten Male kund gethan durch Kaiser Friedrich des Rothbartes Constitution „De Regalibus" (Pertz, Leges II, pag. 175). Sie verkündet: Die Regalien stehen dem Kaiser und nur dem Kaiser zu; Regalien aber sind Alles, was aufkommt von den öffentlichen Heerstraßen, von den schiffbaren oder schiffbar gemachten Flüssen, von den Häfen, den Quais und den Lagern am Ufer des

Meeres und der Flüsse, von den Zöllen, welche man gewöhnlich „Thelonea“ nennt (von dem griechischen Τελωνεῖα*), von dem Münzrecht, von den herrenlosen Gütern, von den öffentlichen Strafen u. s. w.“

Die Herzoge und Grafen, ursprünglich bloße Reichsbeamte, welche der Kaiser ein- und absetzte, zeigten das Bestreben, ihre Würde erblich zu machen. Das von Karl dem Großen eingeführte Benefizialsystem leistete ihnen, freilich sehr gegen den Willen seines Urhebers, später Vorschub. Kaiser Karl, obgleich vom Papste Leo III. für geleistete gute Dienste in Rom gekrönt und erster römischer Kaiser, litt doch öfters unter den Uebergriffen der Geistlichkeit und kam mit ihnen in Conflicte. Es existirt ein merkwürdiges Rescript des großen Frankenkaisers von 811 (Pertz, Monum. Germ. III, pag. 106), worin er den Klerus seines Reichs abkanzelt, wie er dazu komme, überall den Reichsbeamten Widerpart zu leisten und seine Befugnisse zu überschreiten. Christus habe gesagt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, aber im Widerspruch hiermit mische sich der Klerus fortwährend in alle rein weltliche Dinge. „Ihr predigt Entsagung und wollt Euch, wie Ihr sagt, der Welt abwenden; aber dabei umgebt Ihr Euch mit einem zahlreichen und glänzenden Gefolge und strebt nach weltlichen Gütern. Ihr überredet die Unwissenden und Schwachen zur Enterbung ihrer eigenen Kinder und zur Abtretung ihres Vermögens. Wie reimt sich das zusammen? Ist es nicht besser, gute Sitten zu pflegen, als schöne Kirchen zu bauen?“

Die Geistlichkeit hatte gewußt und verstanden, durch Dotationen seitens der frommen Merovinger und sonstwie durch Schenkungen unter Lebenden und letztwillige Verfügungen etwa ein Drittel des gesammten nutzbaren Grundeigenthums an sich zu reißen. Karl der Große zog einen großen Theil dieses Grundbesitzes ein und entschädigte die Geistlichkeit durch den Zehnten.

Den Grundbesitz, den er durch diese Säkularisation und durch seine Eroberungen erworben, verlieh er in der Absicht, diese desto mehr an sich zu fesseln, an seine Großen, und diese verliehen ihn zum Theil wieder weiter an ihre Vasallen. So entstand das aristokratische Lehnswesen an der Stelle des bisherigen demokratischen Heerbanns, der auf der allgemeinen Wehrpflicht aller Freien beruhte. Diese sogenannten

*) Es waren nicht Grenz-, sondern Passagezölle im Innern.

„Benefizien“ waren widerruflich. Sie waren verliehen für erwiesene Treue und wurden zurückgezogen im Falle der Felonie und Untreue. Die Einrichtung war gut, so lange das Kaiserreich stark war. Aber sobald es in Krisen und Schwächen gerieth, schlug sie in ihr Gegentheil um; es zeigte sich, daß der faktische Besitz entscheidet, und daß das Schenken leichter ist, als das erfolgreiche Widerrufen.

Die Benefizien und Lehen wurden erblich und mit ihnen auch die Reichsämter der Beliehenen, der weltlichen so gut wie der geistlichen. Der Besitz wurde Hauptsache, das Amt Nebensache. Das Privatrecht verdrängte immer mehr das Staatsrecht. Die Unterthanen wurden Herren, sobald sie, obgleich von Haus aus nur absetzbare Beamte des Kaisers, thatsächlich Staats-Hoheitsrechte erwarben. Der Heerbann hielt noch längere Zeit. Aber die Gerichtsbarkeit verfiel den neu entstandenen Territorialgewalten, welche in vielen Fällen Partei waren, und deren Richter daher nicht dieselben Bürgschaften boten, wie jene des Kaisers.

Im alten Reich war der Kaiser nur der oberste Schirmherr, Richter und Feldherr. Er gewährte den Schutz der Gewalt nach außen und den Schutz des Rechtes im Innern. Gewalt und Recht waren in ihm vereinigt und in seinen Händen identisch. Im Uebrigen aber hatte das Reich überall seine zahllosen örtlichen Mittelpunkte mit genossenschaftlicher Verfassung. Die Städte und innerhalb einer jeden Stadt die bürgerlichen Genossenschaften: die Geschlechter, die Gilden, die Kaufleute, die Zünfte; — die Städtebündnisse, wie z. B. die Hansa; — die Landfriedens-Bündnisse; — die Dorf- und die Markgemeinden, die Genossenschaften des Ortes, des Gaues und des Landes; — die Ritterschaften und sonstigen Adelsbünde, — sie regierten sich selbst unter einander, ohne daß die kaiserliche Gewalt eingriff in ihre freie Selbstverwaltung. Die einheitliche Spitze beruhte auf der breitesten Basis genossenschaftlichen self-governments.

Die letztere aber hörte auf, je mehr das Territorialsystem zur Geltung gelangte. Die neu entstandenen Landesherren suchten sich in jeder Weise räumlich, mechanisch und dynamisch auszudehnen; und zwar nach beiden Seiten hin, sowohl gegen Kaiser und Reich, als auch gegen die oben genannten freien Verbände, insbesondere gegen die genannten drei Stände, die Städte, die Ritterschaften und die freien Bauerschaften. Vergeblich vereinigten sich diese Genossenschaften zu Schutz-

und Trutzbündnissen. Der Fehler war, daß jeder Stand sich isolirte, d. h. nur an sich dachte und nicht an die anderen Stände, und noch weniger an Kaiser und Reich und das Ganze. So stritten Städte wider Ritter und Bauern, — Ritter wider Bauern und Städte, — Bauern (in dem durch theologisch-communistische Elemente inficirten, unglückseligen Bauernkrieg) wider Ritter und Städte. Und so wurden sie, in Folge innerer Zwistigkeit und centrifugalen Strebens, Einer nach dem Andern, der Territorialgewalt zum Opfer geschlachtet. Zuerst die Städte, dann die Ritter und zuletzt und am schlimmsten die Bauern. Leider kann man kaum sagen: mit Unrecht. Sie hatten ihr Schicksal verdient durch die deutsche Erbsünde der Zwietracht.

Wenn ihnen irgend Etwas zur Entschuldigung zu gereichen im Stande ist, so ist es der Umstand, daß die kaiserliche Gewalt, seitdem sie in die Hände der Habsburger gelangt war, vermöge der Macht der Dinge, für welche man niemals Einzelne verantwortlich machen kann, — anstatt sich mit dem Reiche untrennbar zu verbinden — immer mehr aus dem Reiche hinauswuchs. Anderufalls würden sich der Kaiser von der einen, Ritter, Städte und Bauern von der andern Seite die Hände gereicht haben, um die Einheit zu retten.

Auch die Territorialherren hatten ihre welthistorische Mission; und einige, aber nur wenige, haben sie richtig verstanden. Es war ihre Aufgabe, den Staatsbegriff, welcher anfangs in dem Kaiser repräsentirt war, aber mit dem allmäligen Niedergang der kaiserlichen Gewalt und dann mit deren zunehmender Entfremdung vom Reiche immer mehr zurücktrat und ganz zu verschwinden drohte, — es war ihre Aufgabe, diesen Staatsbegriff, den Begriff des deutschen Staates, aus dem Chaos des sinkenden Mittelalters zu retten. Diese Aufgabe war den verschiedenen größeren Dynastieen Deutschlands nach der Reihe herum angetragen. Deutschland war das schlummernde Dornröslein. Wer es erlöste und weckte, dem war Krone und Reich bestimmt. Aber die Meisten, welche zum Abenteuer auszogen, verfehlten den Weg. Da waren z. B. die Welfen, die Nachkommen des Italieners Azzo d'Este. Sie faßten in dem nordwestlichen Deutschland Fuß durch Verheirathung mit der Erbtochter des Sachsenherzogs Magnus und erwarben bald selbst die Herzogswürde in niedersächsischen Landen, mit welcher sie später noch die von Bayern vereinten. Aber anstatt nun in Treue den Interessen des Reiches zu dienen und ihre Zeit abzuwarten,

geriethen sie auf wälsche Abwege, übten Trutz, Untreue und Verrath an dem Kaiser und verloren in Folge dessen ihre dominirende Stellung. Der Herzogthümer Sachsen und Bayern beraubt, wurden sie beschränkt auf Braunschweig und Lüneburg. Auch Kursachsen verlor später den richtigen Weg über der „Jagd nach dem Glücke“, dem höchst zweifelhaften „Glück“ der polnischen Krone.

Der Ritter, der schließlich Deutschland erlöste, erwuchs nicht in der Südwest-Mark (Schwaben und Hohenstaufen), nicht in der Südost-Mark (Oesterreich und Habsburg), nicht in der Nordwest-Mark (Niedersachsen und Welfen), sondern in der Nordost-Mark, wo die vormaligen Burggrafen von Nürnberg, deren Stammschloß Hohenzollern dicht neben dem der Hohenstaufen im Süden thront, zuerst an der Elbe und Oder und dann an der Weichsel eben so treue Wacht hielten, wie später am Rhein. Sie haben den Bann gebrochen und den Preis der Kaiserkrone davon getragen, so wie es vom Anfange bestimmt war für den, der das Größte geleistet.

Mögen diejenigen größeren Dynastieen, welchen bei der freien Wettbewerbung, welche auch ihnen das Schicksal gewährte, der große Wurf nicht gelungen, darüber nicht zürnen. Es können nicht alle zugleich an der Spitze stehen, ohne unserm deutschen Vaterlande das traurige Schicksal Polens zu bereiten, welchem wir schon mehrmals in wahrhaft erschreckender Weise zueilten. Die Hand der Vorsehung hat uns vor der „Theilung Deutschlands“ bewahrt; und das Werkzeug, das sie sich dazu auserwählt, sind die Hohenzollern.

„Es ist nicht gut, wenn Alle zugleich herrschen wollen. Einer sei Herrscher und Einer Haupt!“ sang schon der alte Homeros. Die Zwietracht war damals schon der schlimmste Feind im griechischen Lager. Sie war's auch im deutschen. Jetzt, nachdem die Einheit wiederhergestellt ist, werden sich die verschiedenen deutschen Staaten und Städte in concentrischen Kreisen um Kaiser und Reich bewegen; ein jegliches Herr in seinem Gebiete und dennoch dienstbar den Zwecken des Ganzen, wie es ja die kleinen Territorien niemals anders begehrten.

Das System der unbedingten und schrankenlosen Souverainetät der einzelnen Territorien, welches den Theil über das Ganze setzte und ihn von jeder Verpflichtung entband, war nur ein Produkt der Rheinbundszeiten, ein Danaergeschenk unseres bittersten Feindes. Rechtlich hat es niemals bestanden; und thatsächlich am aller-

wenigsten zur Zeit des Rheinbundes. Napoleon I., der Protektor des Rheinbundes, proklamirte diese Souverainetät zwar auf dem Papier; aber sie existirte nicht, es war nur eine papierne Lüge. Nicht einmal den untersten Officier seines Contingents konnte der deutsche Landesherr damals ernennen. Napoleon ernannte sie oder ließ sie ernennen auf irgend einem spanischen oder russischen Schlachtfeld, und dem „souverainen" König, Großherzog oder Herzog zu Hause wurde Seitens des allmächtigen Protektors gnädigst gestattet, das Patent zu unterschreiben. In Wirklichkeit gebot nur Napoleon über die Geld- und Menschenkräfte des Landes.

Der Rheinbund, das war der tiefste Punkt des Niedergangs. Der Zollverein dagegen war der (auch dem bloßen Auge erkennbare) Anfang des Aufgangs, das erste deutsche Wiederaufblitzen der Idee der gemeinsamen Einheit und Freiheit, des Gedankens von Kaiser und Reich. Wir haben oben gesehen, daß die Regalien Sache des Kaisers waren. Als aber die kaiserliche Gewalt in Verfall gerieth, kam auch Barbarossa's Verordnung von 1158 außer Geltung. Die Territorialherren bemächtigten sich der Regalien. Sie errichteten überall im Innern Grenz- und Passagezölle, durch welche sie die einzelnen Territorien von einander absperrten, so daß ein geistreicher Franzose sagte: „Die Deutschen sehen einander nur noch, wie die Menageriethiere, von Gitter zu Gitter, aber ohne zu einander kommen zu können." Die Territorialgewalten erstreckten das Bergregal auch auf alle Halbmetalle und Fossilien, ja auf Verhüttung und Fabrikation. Vermittelst des Jagdregals machten sie alles Grundeigenthum servitutpflichtig. Vermittelst des Forstregals rissen sie die Waldungen der Markgenossenschaften an sich. Das Wasserregal gewährte ihnen die Ausbeutung der Landwirthschaft, der Schifffahrt, der Mühlen und übrigen Triebwerke; das Münzregal gestattete den verderblichen Künsten der Kipper und Wipper und der sonstigen Münzfälscher den freiesten Spielraum. Vom Salz-, Taback-, Salpeter-, Schießpulver-, Postregal, von dem Monopol zum Bankbetriebe, zu öffentlichen Glücksspielen und Spielhöllen, zum Branntweinbrennen, zum Mühlenbetriebe, zur Bierbrauerei, zum Kornhandel, zum überseeischen Handel u. s. w. — und alles Das existirte — wollen wir gar nicht reden. Ebensowenig von dem stehenden Heer von Beamten, das zum Betrieb aller dieser „Cameralia" erforderlich war und den letzten Rest wirthschaftlicher Freiheit zerstörte.

Die Freiheit lebte erst wieder auf zu jener Zeit, als einige bescheidene, fast namenlose, der großen Masse selbst heute noch unbekannte Männer, „ein paar preußische Büreaukraten“, wie man sich auszudrücken beliebte, den Zollverein erfanden. In der That weder Friedrich List, der große schutzzöllnerische Agitator, noch Nebenius, der verdienstvolle badische Finanzminister, sind die Urheber der Idee; sondern Kühne und Maaßen, die Vertreter des „schlichten Heldenthums“ (wie sich Ludwig Uhland in seinem schönen Gedichte „Tell's Tod“ ausdrückt), haben den „deutschen Zollverein“ erdacht und ausgeführt, und zwar unter Ueberwindung des hartnäckigsten und heftigsten partikularistischen Widerstandes in- und außerhalb Preußens.

Denn dem Territorialsystem war der Zollverein an sich ein Greuel. Welche verzweifelten und geradezu verrätherischen Mittel einzelne deutsche Regierungen anwandten, um ihn zu bekämpfen, davon haben wir ein mit aktenmäßigen Belegen versehenes Beispiel vorgeführt in dem Aufsatze: „Das Herzogthum Nassau im Bunde mit Frankreich und im Kampf wider Preußen“ (in der „Volkswirthschaftlichen Vierteljahrsschrift“ von Faucher und Michaelis, Band XV, Seite 55 bis 86). Nur der Umstand, daß der Verein eine reiche Finanzquelle bot, welche unabhängig war von landständischer Verwilligung, bewog die ersten und die zwingende Gewalt der Dinge, welche keine Wahl mehr ließ, als beitreten oder verhungern, bewog die letzten zum Beitritt.

Der Zollverein war die Erneuerung jener alten Reichsconstitution des Kaisers Friedrich der Rothbart, durch welche den Territorialgewalten verboten wurde, den Verkehr auf den Land- und Wasserstraßen, an den Ufern des Meeres und der Flüsse, an den Grenzen und im Innern des Landes durch Zölle und sonstige Vexationen zu hemmen. Er war die Wiederbelebung des „liberum commercium“ (der Handelsfreiheit), das im alten deutschen Reich als Grundrecht galt; er war der Vorläufer des neuen deutschen Reiches, mit welchem er ganz identisch sein wird, sobald Luxemburg, das bereits dem Zollverein angehört, auch dem Reich beigetreten sein wird.

Der Zollverein beseitigte die Schlagbäume zwischen den einzelnen Territorien. Die Bevölkerung der letzteren befand sich nun also wieder, wie ehedem, in einem einheitlichen und freien Wirthschaftsgebiete zusammen. Die Arbeitstheilung und die Wettbewerbung, in Ermangelung deren wir zum Rückgang und zur Armuth verdammt waren, wurden

wieder möglich. In Folge dessen war auch die Gesetzgebung der Einzelstaaten zu wirthschaftlichen Reformen gezwungen. Denn wer sich von der gemeinsamen Reformarbeit ausschloß, machte sich die Concurrenz unmöglich auf dem wieder gemeinsamen inneren Markte. Sobald der Weg der nationalen Wiedergeburt nur einmal betreten war, zog eine Reform die andere mit Nothwendigkeit nach sich. Der Zollverein war etwas Nochniedagewesenes, eine Anomalie, ein halbes Werk. Entweder mußte er wieder zerfallen — oder sich weiter entwickeln. Entweder mußte die wirthschaftliche Einheit wieder zerstört, oder sie mußte durch die politische Einheit ergänzt werden. Das Letztere geschah Achtzehnhundertundsiebzig.

Die Zerstörung erwies sich, gegenüber allen hierauf gerichteten Versuchen, als unmöglich. Zwar rief im Jahre 1863 ein bayrischer Schutzzoll-Apostel: „Lieber zehn Zollvereine gesprengt, als nur ein Haar breit von der bayrischen Souveränetät geopfert.“ Allein das bayrische Volk war anderer Meinung, und die Weltgeschichte nahm keine Notiz von dem protektionistischen Veto.

Wenn man in die Vergangenheit zurückblickt, so wird man nicht verkennen, daß der Abschluß, welchen wir 1870 erreichten, das Ziel unserer nur scheinbar manchmal in die Irre gehenden deutschen Entwickelung sein mußte; und da Deutschland stets, je stärker Kaiser und Reich waren, desto mehr geistig und wirthschaftlich blühte, so kann man, auch ohne Prophet zu sein, eine Zukunft voll Glück und Wohlfahrt voraussehen.

Unsere neueste Geschichte ist in Wahrheit das Ritornare al segno, die Rückkehr zum Ziel und zum Zeichen. Und unter diesem Zeichen werden wir siegen.

II.

Wir haben in Obigem historisch abgerechnet mit den Partikularisten oder, um es geschichtlich präziser auszudrücken, mit den Anhängern des **Rheinbundes**, welcher die französische Fremdherrschaft constituirte, und mit den Lobrednern des **Frankfurter Bundestages** (Prof. Ewald und Gen.), welcher die französische Fremdherrschaft durch die habsburgisch-lothringische ersetzte.

Wenden wir uns nun zu den Idealisten, welche die Republik predigen und die Wiederherstellung des alten Reichszopfes befürchten!

Im Sommer 1867 wurde die Verfassung des norddeutschen Bundes publizirt, welche die Grundlage der Verfassung des deutschen Reichs bildet.

Im Sommer 1667, also gerade zwei Jahrhunderte früher, publizirte einer der geistreichsten Staatsmänner der damaligen Zeit, Herr von Pufendorf, eine Denkschrift über die Verfassung und den Zustand des deutschen Reichs. Er schrieb anonym unter dem Namen Severin von Monzambano; denn es war damals gefährlich, ohne Maske aufzutreten, — und er schrieb lateinisch, denn die deutsche Sprache war noch nicht hoffähig.*)

Historische Parallelen sind außerordentlich lehrreich. Sie machen mit einem Schlag den sich durch das Spiel der Gegensätze entwickelnden Fortschritt klar und ersetzen lange Auseinandersetzungen. Hören wir daher zunächst Pufendorf über den damaligen Zustand und vergleichen wir dann unsere glücklichere Gegenwart (1870) mit der traurigen Vergangenheit (von 1667), welche er schildert.

---

*) Eine vortreffliche Uebersetzung des Werkes von Pufendorf „De statu imperii germanici" verdanken wir Herrn Dr. Harry Breßlau. Sie ist 1870 in Berlin herausgegeben als Bestandtheil der im Verlage von L. Heimann erschienenen „Historisch-politischen Bibliothek", einer empfehlenswerthen Sammlung.

Herr von Pufendorf zerbricht sich seinen gelehrten Kopf, die damalige Verfassung des deutschen Reichs unter einen der üblichen Begriffe zu bringen; aber er kommt nur zu negativen Resultaten: Deutschland ist keine Demokratie, ist keine Aristokratie, ist keine Monarchie, keine verfassungsmäßige und keine absolute.

„Aber was ist es denn?"

Mit einem schweren Seufzer antwortet Herr von Pufendorf:

„Es bleibt uns nichts übrig, als Deutschland, wenn man es nach den Regeln der Politik klassifiziren will, ein unregelmäßiges, ja geradezu ein ungeheuerliches Staatsgebilde zu nennen, wie es kein zweites gab und giebt auf dem Erdkreis. Dieses Monstrum ist im Laufe der Zeiten entstanden durch die Schwäche der Kaiser, den Ehrgeiz der Fürsten, die Ruchlosigkeit und Herrschsucht der Pfaffen, die Streitigkeiten der Stände und die aus alledem entstandenen inneren Kriege" (namentlich den dreißigjährigen).

„Die Macht des deutschen Reichs, wenn sie durch eine ordentliche Verfassung zusammengefaßt und gehalten würde, müßte ganz Europa imponiren. Jetzt aber ist sie durch innere Krankheiten, Umwälzungen und Zwiste so geschwächt, daß sie kaum noch sich selber vertheidigen kann. Die Ursache dieses Elends ist die schlechte Verfassung. Eine Menge von Menschen, mag sie auch noch so zahlreich sein, hat, so lange ein Jeder seine besonderen Zwecke verfolgt, nicht mehr Kraft, als ein einzelner Mann. Freilich können mehrere Menschen ihrer Natur nach nicht zu einem einheitlichen Körper zusammenwachsen. Aber ihre Kräfte sind verstärkt und geeinigt, wenn sie von e i n e m Geiste geleitet werden, von einem einheitlichen Willen. Je enger und geschlossener diese Vereinigung, desto kräftiger ist sie für den ganzen Körper, wie für die einzelnen Glieder. Schwächen und Krankheiten dagegen sind Folgen einer losen und schlaffen Verbindung der Glieder.

„Vor Allem ist es Frankreich, welches von dieser unserer deutschen Krankheit zehrt als übelwollender Nachbar. Es hat mehrere deutsche Fürsten, besonders die geistlichen Potentaten am Rhein, durch jährliche Geldspenden (Subsidien) an sich gefesselt. Es thut so, als läge ihm Deutschland am Herzen, spielt gerne den Schiedsrichter in unseren inneren Zwisten, unterstützt die, welche es gerufen, mit Geld und mit Truppen und sucht jeden weltlichen oder geistlichen Fürsten,

welcher Unterstützung zu bedürfen glaubt, zu überzeugen, leichter als bei Kaiser und Reich fände er solche bei den Franzosen. Frankreich, bei sich streng katholisch, monarchisch und einheitlich, pflegt bei uns den Protestantismus und Föderalismus. Durch beständige Erfolge übermüthig geworden, hat es systematisch begonnen, durch Verrath, unter den absurdesten Vorwänden, oder mit offener Gewalt Alles in Besitz zu nehmen, was ihm wohlgelegen schien; das linke Rheinufer wurde zum größten Theil annectirt und durch furchtbare Werke befestigt, so daß eine Invasion Deutschlands in Frankreich fast unmöglich war, die Franzosen dagegen, so oft es ihnen beliebte, in Deutschland einfallen und das Land furchtbar verheeren konnten. Deshalb sind Alle, die Frankreich unterstützen, offene Vaterlands-Verräther. Diejenigen aber, welche die gemeinsame Gefahr abzuwehren zu feige sind, verdienen die französische Knechtschaft vollkommen, wenn nur nicht ihre unglücklichen Unterthanen ihr Loos zu theilen hätten. Besonders aber müssen die deutschen Fürsten sich hüten, das Bündniß zum Schaden des Vaterlandes zu mißbrauchen, und es wäre zu wünschen, daß ein Mittel gefunden würde, diesen Mißbrauch zu verhüten. Freilich, wären die Fürsten einsichtig, so müßte schon die Erwägung ausreichen, daß nach der Sprengung des Reiches auch ihre Macht zu Boden geworfen und von dem französischen Uebermuth zertrümmert werden würde. Dabei mögen sie an den Ausspruch jenes französischen Ministers denken, der dem Gesandten eines deutschen Kurfürsten erwiderte, als dieser bei Unterhandlungen über ein Bündniß mit Frankreich die Verpflichtungen seines Herrn gegen das Reich gewahrt wissen wollte. „„Wozu bedarf es der Worte? Wenn Dein Herr nicht ein Kurfürst des römischen Reichs ist, so ist er ja gar nichts.““

„Die früheren deutschen Könige (Kaiser) waren wirkliche Monarchen. Seitdem aber die königliche Macht gesunken ist und der Einfluß und die Libertät der Stände sich vermehrt haben, ist kaum ein Schatten von Königsherrschaft zurückgeblieben, und der Kaiser hat kaum so viel Rechte, wie einem Bundeshaupte zukommen. Das ist nun die Ursache der gefährlichsten Umwälzungen gewesen, da die Interessen des Kaisers und der Fürsten verschieden sind. Jener strebt auf jede Art danach, die alten monarchischen Rechte wieder zu erwerben; diese aber vertheidigen die einmal erworbene Unabhängigkeit. Daraus entstehen beständiger Verdacht, gegenseitiges Mißtrauen und

Ränke aller Art: auf der einen Seite, um die Erweiterung der kaiserlichen Befugnisse zu hindern, auf der andern, um die Macht der Fürsten zu brechen. Und so wird das sonst so mächtige deutsche Reich zu Angriffs- oder Eroberungskriegen fast ganz unfähig, da die Stände dem Kaiser keinen Machtzuwachs gönnen und das etwa neu erworbene Gebiet doch nicht unter alle gleichmäßig vertheilt werden kann. Wie monströs ist schon allein das Ergebniß aller dieser Verhältnisse, das nämlich, daß im Reiche die Politik des Hauptes von der der Glieder sich völlig unterscheidet.

„Außerdem aber bestehen unter den einzelnen Ständen selbst mannigfache Gegensätze, welche Deutschland nicht einmal als einen in sich geschlossenen Bundesstaat erscheinen lassen. So sehen die Fürsten scheelen Auges auf die durch Handel reich gewordenen Städte, zumal ein großer Theil des Reichthums derselben aus den fürstlichen Territorien selbst herstammt, wie es denn auch unbestreitbar ist, daß viele Städte, Schmarotzerpflanzen vergleichbar, die benachbarten fürstlichen Territorien fast völlig ausgesogen haben. Der Adel pflegt ferner den Bürgerstand gering zu achten, während dieser doch auf sein Geld nicht weniger zu pochen liebt, als jener auf seine Ahnenbilder oder seine verarmten Besitzungen. Einige Fürsten glaubten auch, daß die Städte einen schlechten Einfluß auf ihre Unterthanen ausüben, und daß diese um so widerwilliger sich ins Joch der Herrschaft schmiegen, je näher ihnen ein Vergleich mit der freieren Entfaltung des Bürgerthums in den benachbarten Städten liegt. So entstehen überall gegenseitiger Neid und Haß, gegenseitiges Mißtrauen, gegenseitige Vorsicht und gegenseitige Ränke. Am häufigsten und offenkundigsten aber treten diese Gegensätze zu Tage zwischen den Bischöfen und den S t ä d t e n, in welchen die Haupt- oder Kathedralkirchen der ersteren belegen sind.

„Aber auch die geistlichen und die weltlichen Fürsten sind einander nicht sehr wohl geneigt. Erstere beanspruchen für sich einen höheren Rang um ihres priesterlichen Amtes willen (das freilich seiner anfänglichen Bestimmung und seinem ursprünglichen Charakter nach nichts Fürstliches an sich hatte), weil ohne Zweifel der Glorienschein der Gottheit sich reichlicher über eine Glatze ergießt, als über ein Haupt mit vollem Haarwuchs. Einst in den barbarischen Zeiten des Mittelalters überwogen sie auch an Einfluß und Ansehen. Den weltlichen

Fürsten aber ist es nicht angenehm, Jene, die doch meist aus dem niederen Adel stammen, plötzlich als Ihresgleichen anerkennen oder ihnen gar einen höheren Rang zugestehen zu sollen und sie auf ihr Gottesgnadenthum sich berufen zu hören. Dazu kommt noch, daß ja die geistlichen Fürsten ihr Amt nicht ihren Nachkommen hinterlassen können, und daß ihre Familie in ihrem früheren Stande verbleibt, wenn auch viele Bischöfe nach dem Vorbilde des heiligen Vaters für ihre Verwandten durch kirchliche Pfründen und andere Verleihungen reichlich sorgen. Auf der andern Seite haben auch die geistlichen Fürsten viele Gründe zur Zwietracht mit den weltlichen, worauf ich weiter unten zurückkomme.

„Der Vorrang der Kurfürsten über die anderen Fürsten ist dann ein neuer Grund zum Zwiespalt, da die Fürsten ihn nur widerstrebend anerkennen und den Kurfürsten manche Vorrechte bestreiten, für welche diese eifrig kämpfen.

„Außer den schon erwähnten Hindernissen staatlicher Einigung, und gleich als ob diese noch nicht genug wären, ist in Deutschland noch die Religion, sonst das stärkste Bindemittel der Einheit, die Ursache zahlreicher Parteiungen und Zwistigkeiten. Das liegt aber weniger an der Verschiedenheit der religiösen Ansichten selbst und an der Gewohnheit aller Pfaffen, Andersgläubige von der ewigen Seligkeit auszuschließen, als vor Allem daran, daß die katholische Geistlichkeit — von den Protestanten eines großen Theils ihrer Güter beraubt — unablässig darauf bedacht ist, dieselben wieder zu gewinnen, die Protestanten dagegen nicht gewillt sind, das einmal Errungene wieder aufzugeben. Außerdem wird vielfach behauptet, daß übergroßer Einfluß der Geistlichkeit überhaupt das Staatsinteresse schädige, insbesondere dann, wenn Priester und Mönche unter einem außerdeutschen Oberhaupte stehen, das ohne wahre Theilnahme für Deutschlands Wohlergehen die höchsten Interessen aller Laien gern dem Nutzen seiner Anhänger opfern würde. Denn es liegt ja auf der Hand, daß die Geistlichkeit einen besonderen Staat im Staate bildet, und daß so Deutschland unter zwei Oberhäuptern steht, was Alle, die ihr Vaterland mehr lieben, als die römische Kirche, für das größte Unglück Deutschlands halten.

„Höchst schädlich ist ferner die Befugniß der deutschen Stände, nicht nur unter einander, sondern auch mit dem Auslande Verträge

schließen zu können, die ihnen durch den Frieden von Osnabrück ausdrücklich garantirt ist. So theilen sich die deutschen Fürsten in mehrere Fraktionen, und so werden auswärtige Mächte in den Stand gesetzt, durch Bündnisse mit Deutschen Deutschland niederzuhalten und bei günstiger Gelegenheit ihre Macht auf Kosten der Gesammtheit auszudehnen. Denn dergleichen Bündnisse mit dem Ausland werden nicht nur gegen auswärtige Staaten — das könnte man allenfalls noch ertragen — sondern auch gegen Glieder des deutschen Reiches selbst abgeschlossen.

„Ferner sind Recht und Gericht in Deutschland fast verschwunden. Denn wenn bei Streitigkeiten der Stände unter einander (wie sie in Folge der großen Zahl der Stände und bei ihren sich kreuzenden Territorien oft genug vorkommen) der Prozeß vor dem Kammergericht angestrengt wird, so kann man eine Entscheidung nicht vor einem Jahrhundert erwarten. Beim Reichshofrath aber fürchtet man, daß parteiisch geurtheilt werde, da die Richter der Bestechung zugänglich sind und vor Allem das österreichische Interesse wahrnehmen. So kommt es, daß in Deutschland Macht vor Recht geht, und daß der Mächtige mit Waffengewalt sein Recht erweist und durchsetzt.

„Endlich tritt die Schwäche Deutschlands klar zu Tage in dem Mangel eines gemeinsamen Reichsschatzes und eines stehenden Reichsheeres, dessen man sich zur eigenen Vertheidigung, aber auch zur Eroberung eines Landes bedienen könnte, um von den Einkünften desselben die gemeinsamen Ausgaben zu bestreiten. Welch ein Vortheil für das Vaterland wäre allein schon das, wenn Deutschland die vielen Soldaten, welche, zu friedlichem Leben nicht geschaffen, in ganz Europa ihre Dienste feilbieten, für seine eigenen Zwecke verwenden könnte."

So weit Pufendorf. Wie Jedermann, auch der Beste, bis zu einem gewissen Grade befangen ist in den Anschauungen seines Jahrhunderts, so auch er. Den Hauptfehler der alten Reichsverfassung erkennt er nicht. Es ist die Wahl des Kaisers, welche in verhängnißvoller Weise an Polen erinnerte. Anfangs wurde der Kaiser durch die Freien der ganzen Nation gewählt, und das hatte seinen guten Sinn und Grund in der damaligen Heeresverfassung. Allein die Zahl der Wähler reducirte sich immer mehr und schrumpfte zuletzt zusammen auf einige Fürsten, geistliche wie weltliche, welche sich „Electores"

oder Kurfürsten nannten, von küren d. i. wählen. Es ist nun eine alte Erfahrung, welche sogar schon Nicolo Machiavelli constatirt: je kleiner das Wahlcollegium, desto mehr ist dem Eigennutz, den Intrigen, den Sonderinteressen und der Verschwörung die Thür geöffnet. Unsere deutschen Kurfürsten haben zum größeren Theil diesen Satz bestätigt. Durch die Wahlkapitulationen versuchten sie — leider stets mit dem besten Erfolg — dem neuen Kaiser die Hände zu fesseln. Die „goldene Bulle" Kaisers Karl des Vierten ist die berühmteste der Wahlkapitulationen. Sie stellt das ursprüngliche Verhältniß geradezu auf den Kopf, indem sie sagt: „Die Gewalt ist bei den Territorialherren, und vorzugsweise bei den Kurfürsten; nur was davon übrig bleibt, gehört dem Kaiser; mag er von dem, was an der gnädigen Herren Kurfürsten Tafel an Brosämlein abfällt, sein Dasein zu fristen versuchen." Herr von Pufendorf meint, diese Wahlkapitulationen seien doch jedenfalls eine „zweckmäßige Einrichtung", es sei doch für den Ruf der Stände recht gut, wenn sie sich nicht so beherrschen ließen, wie die Unterthanen in anderen europäischen Reichen. Auch erfahre ja die Welt, sagt er, durch die Wahlkapitulation, daß die Rechte der Kurfürsten nicht auf Usurpation beruhen, sondern daß der Kaiser selbst ausdrücklich und freiwillig diesen ihm auferlegten Beschränkungen zugestimmt habe.

Das Gegentheil von dem, was hier Pufendorf meint, ist die Wahrheit. Der Kaiser sollte die Interessen des Reichs und der Nation wahren, und nicht diejenigen der Kurfürsten. Soweit nun die Letzteren den Umstand, daß nur ihnen die Wahl zustand, dazu benutzten, um dem neuen Kaiser zu sagen: „Wenn Du uns nicht diese und jene Rechte abtrittst, wenn Du uns nicht Fluß- und Passagezölle gestattest, wenn Du uns nicht Reichsland und Reichsgeld opferst, so wählen wir Dich nicht"; soweit sie ihre Stellung mißbrauchten, um dem zu wählenden Kaiser Piratenbriefe gegen die Unterthanen des Reichs abzupressen (und die geistlichen Kurfürsten am Rhein haben dies gethan; man sehe nur das klägliche Kapitel der Rheinzölle), — soweit ist dieses Verfahren ein schreiender Mißbrauch einer öffentlichen Vertrauungsstellung zu privaten Zwecken; und die formelle Zustimmung des Kaisers, die in Wirklichkeit nicht eine freiwillige, sondern eine erpreßte ist, vermag nicht die wirkliche Usurpation zu verschleiern oder gar zu saniren. Diese „Wahlkapitulationen" waren ein wirklicher

Mißbrauch, welcher immer mehr ausartete. Kam es ja doch so weit, daß Moritz von Sachsen, von dem Volke genannt der „Judas von Meißen", und seine fürstlichen Anhänger in dem Vertrage, durch welchen sie die Reichsbisthümer Metz, Tull und Verdun an Frankreich verriethen, dem Könige von Frankreich u. A. versprachen, bei der nächsten Wahl des deutschen Kaisers ihn selbst, den französischen Reichsfeind, zu wählen, oder Denjenigen, welchen er ihnen empfehle.

Ueber dieses Elend des Schachers mit der Kaiserkrone, welchen vorzugsweise die rheinischen Kurfürsten, an ihrer Spitze der Kurfürst und Erzbischof von Mainz als Reichserzkanzler und zeitweiser Reichsverweser, getrieben, sind wir nun glücklicherweise heutzutage hinaus.

Die Reichsgewalt übt die Krone Preußen. Die Wahl hat stattgefunden sowohl durch die deutschen Fürsten und Städte, als auch durch die deutsche Nation, vertreten im Reichstag. Aber sie hat stattgefunden ein für allemal. Sie wird sich nicht wiederholen, um die Kaiserkrone, wie ehedem, zum Spiele des Zufalls, der Intriguen und der Leidenschaften zu machen. In Zukunft ist stets der präsumtive Thronfolger in Preußen auch der Kronprinz des deutschen Reichs.

Auch ist die Reichsgewalt hinfüro nicht ein bloßes Schattenbild, wie die Bundespräsidial-Gesandtschaft auf dem Bundestag in Frankfurt am Main, wo die einzelnen deutschen Territorien, vereinigt durch einen blos völkerrechtlichen internationalen Vertrag, das alleinige Rechtssubject bildeten; sondern die Reichsgewalt ist eine von der Gesammtheit der Einzelterritorien verschiedene, selbstständige ideale Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes.*) Das Reich ist nicht blos der Complex sämmtlicher einzelnen Territorialsouveränetäten, sondern es ist als solches selbst ein souveräner Staat, wenn auch ein zusammengesetzter. Es ist selbst eine vollwichtige Person in der Reihe der politischen Existenzen, und die Einzelstaaten haben nur in und mit dem Reich eine internationale Stellung.

Unsere Nation hat mehr als tausend Jahre gebraucht, um dieses

---

*) Gerber, „Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts." Zweite Auflage, Seite 244.

Ziel zu erreichen. Sie ist vielleicht etwas schwerfällig, aber dafür auch außerordentlich langlebig. Je weiter die Spirallinien, in welchen sie sich vorwärts und aufwärts bewegte, auseinanderliefen, um so mehr hat sie ihre Aufgabe nach allen Seiten hin vertieft und erweitert. Zuweilen in ihrer Entwickelung zurückgeworfen durch mißgünstige Geschicke, ist sie unter Führung Preußens nicht müde geworden, beharrlich den Faden immer wieder aufzunehmen. Keine wahre Idee ist ihr je verloren gegangen. Das Jahr 1849 hat den Gedanken der Wiederherstellung des Kaiserthums und der Verwandlung des Wahlkaisers in einen erblichen Kaiser emporgehoben, allein er versank alsbald wieder in die Tiefe. Das Jahr 1870 nahm das Vermächtniß der Frankfurter Paulskirche wieder auf und brachte jene scheinbar völlig geschwundene Idee zur Vollstreckung. Auch hier wiederholt sich die „Rückkehr zum Ziel und zum Zeichen". Die Zeit ist also vorüber, wo sich ein Pufendorf den Kopf darüber zerbrach, welcher Staatsform Deutschland angehöre, ob der Monarchie oder der Republik, der Aristokratie oder der Demokratie, und wo er nach langer sorgfältiger Erwägung zu keinem andern Resultate gelangte, als zu dem: „Es hat überhaupt keine menschliche Staatsform, es ist ein Ungeheuer, ein Monstrum." Die Frage ist nun gelöst: Die Gesammtverfassung Deutschlands ist die einer erblichen Monarchie, beschränkt durch die Rechte der einzelnen Territorialgewalten und durch eine Repräsentation sowohl der einzelnen Territorien in ihrer Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit, als auch durch eine solche der deutschen Nation in ihrer Einheit und Gesammtheit (Bundesrath und Reichstag). So ist denn die alte Kaiseridee auch im Volksbewußtsein wieder aufgelebt. Die Jubelrufe, welche dem Kaiser in den nordischen Hansestädten nicht minder, wie in den süddeutschen Residenzen, an Nord- und Ostsee nicht minder, wie in den schwäbischen, allemannischen und bayrischen Alpen, entgegenklingen, sie gelten nicht einem inhaltslosen Begriff, abstrahirt aus dem Collectivum der Einzelsouveränetäten, ausgestattet mit nichts als Incompetenzen und Zweifeln an der „Competenz-Competenz", sondern sie gelten der selbstständigen concreten Idee der souveränen Reichsgewalt, dem wahren und wirklichen deutschen Kaiser von Fleisch und Bein und von echtem, deutschen Schrot und Korn. Das Volk begrüßt seinen gewaltigen Herrscher und jubelt:

„Daß vorüber nach langem verderblichen Streit
Nun die kaiserlose, die schreckliche Zeit,
Und ein Richter wieder auf Erden."

Die Politik des Hauptes und die der Glieder ist wieder identisch. Das Band, das Alle umschlingt, ist das wiedererwachte Nationalbewußtsein. Jene Scheelsucht, welche zu Pufendorf's Zeiten zwischen den Dynasten und den Städten herrschte, ist verschwunden. Die Städte sind nicht mehr Schmarotzerpflanzen, welche uneingedenk aller Pflichten die benachbarten Territorien systematisch aussaugen. Sie tragen jetzt alle gleiche Lasten und Pflichten wie die Anderen. Sie leben unter dem gleichen Rechte Aller, genießen aber dafür auch den gleichen Schutz des Rechts und des Reichsfriedens. Ihr Recht, das früher nicht weiter ging, als ihr Wall und ihr Graben, reicht jetzt von einem Ende des Reichs bis zum andern. Der Haß und die Feindschaft zwischen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten besteht nicht mehr. Die Ersteren haben aufgehört zu existiren. Wir haben die Beseitigung dieser Zwittergestalten der französischen Revolution und ihrem Testamentsvollstrecker Napoleon I. zu verdanken. Nur einer der geistlichen Herrscher blieb. Ich meine den Fürsten Primas, der damals Kurfürst und Metropolitan-Erzbischof von Mainz, Suffraganbischof von Regensburg, sowie Erzkanzler des heiligen römischen Reichs deutscher Nation war, aber sich durch die Häufung aller weltlichen und geistlichen Würden auf seinem Haupte nicht abhalten ließ, Deutschland zu verrathen, sich Frankreich in die Arme zu werfen, vor Napoleon zu schweifwedeln und dessen Oheim, einen Korsen Namens Fesch, der vor Kurzem noch Aufseher eines Mehlmagazins in Rom war und von der deutschen Sprache eben so wenig verstand, wie von geistlichen Dingen, zum Koadjutor für sein deutsches Metropolitanerzbisthum zu ernennen. Ihn, den Fürsten Primas, allein ließ Napoleon übrig als geistlichen Fürsten. Er schnitt ihm ein geistliches Fürstenthum Frankfurt zurecht. Aber schon am 20. März 1810 verwandelte Napoleon diesen letzten geistlichen Staat (dessen Souverän zugleich die Rheinbundspräsidialgewalt führte, als der Oberste der Knechte) in das „Großherzogthum Frankfurt", indem er verfügte, „daß die Grundsätze des Kaiserreichs (des französischen nämlich, als dessen Appendix der deutsche Rheinbund auch officiell bezeichnet wurde) es nicht gestatten, daß ein Priester eine politische Rolle spiele oder das Priesterthum mit irgend einer

Souveränetät verbunden sei". In Consequenz dessen beseitigte Napoleon auch die Koadjutor- und Nachfolgerschaft seines Oheims, des Kardinals Fesch, und bestimmte, daß nach dem Tode des geistlichen Fürsten Primas Prinz Eugen, damals Vicekönig von Italien, im Großherzogthum Frankfurt am Main succediren solle. Diese Arbeit blieb ihm jedoch erspart, da besagtes Großherzogthum sammt dem ganzen Rheinbund Anno Dreizehn in Scherben ging. Der alte Primas zog sich auf seine Etappe Regensburg zurück, wo er, alt und reich, verstorben ist. Dies war das würdige Ende des letzten geistlichen Herrschers und der geistlichen Kleinstaaterei in Deutschland, deren Geschichte von einem kundigen und unbefangenen Manne geschrieben zu werden verdiente, zu Nutz und Frommen aller Derjenigen, welche noch gar nicht begreifen, aus welcher Tiefe des Elends wir nunmehr endlich in Deutschland erlöst sind. Uebrigens waren die damaligen geistlichen Fürstenthümer die Versorgungsstellen für nachgeborene Prinzen und den heruntergekommenen reichsritterschaftlichen Adel. Die Edelleute wurden Dom- und Stiftsherren. Die Fräulein, welche ledig blieben, nahmen Präbenden. Der geistliche Kurfürst häufte Vermögen an, um damit demnächst den abgängig gewordenen „Glanz der Familie" wieder aufzubessern. Auch hielt er sich seine Maitressen, seitdem dies durch Louis XIV., den sich auch die geistlichen Herren zum Muster nahmen, Mode geworden. Der Rhein, an welchem die drei geistlichen Kurfürsten saßen, hieß die große „Pfaffengasse" des heiligen römischen Reichs. Das Alles hat aufgehört, und wir weinen ihm keine Thränen nach.

Aber auch die weltlichen Fürsten Deutschlands hatten unter sich zu Pufendorf's Zeiten, d. h. vor zweihundert Jahren, die Fülle des Haders. Bayern und Kurpfalz stritten mit einander über das Reichsvikariat; „und das Ende des Streits", meint Pufendorf, „ist nicht abzusehen, da das Recht auf der Seite von Kurpfalz, die Macht aber auf der Seite von Kurbayern ist". In dem Hause Sachsen lagen sich die ernestinische und die albertinische Linie in den Haaren; sie hatten sich mit einander verfeindet, weil die Kurwürde von der ersteren auf die letztere übergegangen war. Die verschiedenen Linien des hessischen Hauses stritten über das Recht auf Marburg, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, um die Jülich'sche Erbschaft u. s. w. u. s. w.

Kurz: überall Streit und nirgends ein Richter. Die Reichsgerichte standen außer Credit. Sie procedirten so langsam, als wenn das menschliche Leben tausend Jahre währe und länger; und wenn endlich ein Urtheil kam, dann fand es keine Vollstreckung.

Die heutige Reichsverfassung unterstellt den Streit zwischen den Einzelnen der Entscheidung durch die Gesammtheit. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten werden auf Anrufen eines der streitenden Theile, oder beider, endgültig von dem Bundesrathe erledigt. Entsteht im Innern eines Bundesstaates Streit über Verfassungsfragen, so hat, wenn nicht nach der Verfassung selbst eine besondere richterliche Behörde zur Entscheidung berufen ist, der Bundesrath die Vergleichsinstanz zu bilden; kommt aber ein Vergleich nicht zu Stande, so entscheidet die Reichsgesetzgebung, d. h. Bundesrath und Reichstag unter Sanction des Kaisers. Beschwerden wegen gehemmter oder verweigerter Rechtspflege gehen an den Bundesrath. Es ist nicht zu leugnen, diese Vorschriften sind noch unzureichend. Wir bedürfen Reichsjustiz und Reichsgerichte, wenn nicht die ganze Justiz wieder, wie zur Zeit der fränkischen Kaiser, Reichssache werden soll. Wir besitzen übrigens schon den Anfang zu einem Reichsgericht in dem obersten Gerichtshof in Leipzig, dessen anfangs sehr beschränkte Competenz sich mit jedem Jahre erweitert, und welchem bereits die neu erworbenen Reichslande für alle Civil- und Strafsachen unterstellt sind.

Mit Recht klagt Pufendorf über den zu seiner Zeit herrschenden Mißbrauch, daß die deutschen Staaten mit dem Auslande Verträge schließen nicht nur gegen einander, sondern auch gegen Kaiser und Reich. Heute hat die Möglichkeit dieses Mißbrauchs aufgehört. Die Einzelstaaten sind überhaupt nicht mehr völkerrechtliche Subjecte. Dem Auslande gegenüber wird Deutschland durch Niemand vertreten als durch seinen Kaiser. Niemand als der Kaiser kann für das Reich diplomatische Vertreter empfangen oder ernennen. Verträge, welche gegen den Kaiser oder gegen die Existenz, die Unversehrtheit und die Verfassung des deutschen Reiches gehen, werden als Hoch- und Landesverrath bestraft. Zwar unterliegt die Repräsentativgewalt nach außen einigen Beschränkungen. Aber obwohl deren Aufnahme in die Verfassung des norddeutschen Bundes und deren Beibehaltung in der des deutschen Reiches, ja deren Erweiterungen in letzterer, ein wenig an die schlimme Zeit der ehemaligen Wahlkapitulationen erinnert, so tragen

sie doch keineswegs den Charakter der Gemeingefährlichkeit. Die diplomatischen Vertreter Frankreichs haben zwar 1870 bei einzelnen deutschen Höfen nach Kräften Unfug zu stiften versucht. Allein Dank dem heroischen Entschlusse des Königs von Bayern und dem raschen Vorgehen des Fürsten Bismarck, der ihnen nicht allzuviel Zeit ließ, sind die Versuche erfolglos geblieben. Man wird sich wohl auch bald allgemein davon überzeugen, daß das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten gegenüber dem Auslande mehr Gefahren als Nutzen bringt und jedenfalls mehr kostet, als einträgt. Schon jetzt macht die Mehrzahl der deutschen Staaten keinen Gebrauch davon und hat faktisch darauf verzichtet.

Pufendorf giebt uns eine ausführliche Uebersicht der damaligen repräsentativen Körperschaften des Reiches. Wir wollen sie hier nicht reproduciren, sondern uns darauf beschränken, zu constatiren: Auf dem deutschen Reichstag vor zweihundert Jahren war Alles repräsentirt, nur nicht das deutsche Volk. Da war repräsentirt Inland und Ausland, geistlich und weltlich, katholisch und protestantisch. Kein Sonderinteresse und keine Kirchthurms- und Winkelpolitik war klein und miserabel genug, um nicht hier sich geltend machen zu können. Ueber Alles und Jedes herrschte Streit, nur in einem Stück war man einig, nämlich für Kaiser und Reich so wenig wie möglich zu leisten und sich lieber von dem Ausland, mit welchem Einzelne stets conspirirten, das Fell über die Ohren ziehen zu lassen. Und beinahe hat man nicht einmal ein Recht, dem Einzelnen Vorwürfe darüber zu machen. Denn die ganze Maschine war so complicirt construirt, das stets ein Bestandtheil den andern neutralisirte, ein Rad das andere im Gehen hinderte, und daß eine einheitliche Aktion absolut unmöglich war.

Ohne Zweifel hat auch unsere heutige Verfassung ihre Mängel. Es steht darin Manches, was weg muß; und es fehlt Allerlei, was darin stehen sollte. Aber wenn man unsere Organe der Reichsgewalt, das Bundes- oder Reichspräsidium, das Reichskanzleramt, den Bundesrath und den Reichstag, deren Zusammensetzung, Einrichtung und Geschäftsgang vergleicht mit den correspondirenden Institutionen aus der Zeit von 1667, so kann man nicht umhin, die Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit unserer Verfassung zu bewundern. Und gerade die traurigen Erfahrungen, welche Deutschland früher

mit der Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit seiner alten verwickelten Reichsmaschinerie gemacht hat, sollten uns abhalten, uns ähnlichen Experimenten um irgend welcher romantischer Liebhabereien oder faktiöser Marotten willen hinzugeben. Vestigia terrent.

Man kann wohl sagen, die jetzige Reichsgewalt in Verbindung mit Bundesrath und Reichstag hat in der kurzen Spanne Zeit von 1867 bis 1871 für das deutsche Volk mehr geleistet, als die alte in den zwei Jahrhunderten von 1667 bis 1867. Man lese nur einmal der Reihe nach die Thronreden, mit welchen Kaiser Wilhelm oder sein Kanzler einen jeden Reichstag geschlossen! Jede derselben enthält eine Reihe glänzender Reformen; eine Erfüllung zahlreicher, von der deutschen Nation lange vergeblich gehegter Wünsche.

Man vergegenwärtige sich nur, was auf dem Gebiete des Rechtsschutzes für Alle, was zur Erweiterung der religiösen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit, was für Landwirthschaft, Handel, Verkehr und Gewerbe, was im Post-, Eisenbahn- und Telegraphensache geschehen!

Man denke nur einmal zurück, wie lange unsere Vorfahren nach Einheit von Münze, Maß und Gewicht geseufzt. Pufendorf weiß gar nicht genug zu klagen über die Schlechtigkeiten der „Kipper und Wipper", wie sie mit schlechter Münze den Verkehr schädigen und das Volk betrügen.

„Es läßt sich gar nicht sagen", schreibt er, „wie unendlich beschwerlich die Verschiedenheit des Münzfußes für Handel und Wandel ist, während die Münzen selbst so bescheiden (will sagen: schlecht) sind, daß sie ihrer Dünne und elenden Beschaffenheit wegen sich beständig in die Farbe der Scham kleiden."

Schon mehr als hundert Jahre vor Pufendorf pflegte der Landgraf Philipp von Hessen zu sagen:

„Hätten wir Deutsche All' einen Glauben,
Gott und Gerechtigkeit vor Augen,
Ein Gewicht, ein Maß, ein Münz und Geld,
Wir stünden besser in dieser Welt!"

Die Frage des einheitlichen Gewichtes und Maßes ist bereits gesetzlich geordnet; die Münzfrage ist gelöst. Die Wünsche Philipps,

welche zugleich die der Nation waren, beginnen sich unter dem neuen Reich zu verwirklichen.

Endlich, um den stärksten Contrast zuletzt hervorzuheben, so vergleiche man nur einmal die Reichswehr- und Finanzverfassung von 1667 mit der von 1871. Dort Verschwendung, Unordnung, Leistungsunfähigkeit; hier Ordnung und weise Sparsamkeit im Verein mit höchster Ausbildung der Kräfte. Kurz, die Parallele gereicht uns zu Ehren.

III.

Allerdings ist die ältere Geschichte des deutschen Reiches zum großen Theil eine Geschichte der Einmischung in die inneren Verhältnisse fremder Völker, welche Einmischung uns dann in dem 16., 17. und 18. Jahrhundert blutig zurückgezahlt wurde.

Unsere Interventionswuth hatte ihren Ursprung in der Vorstellung, daß der Papst das geistliche, der Kaiser das weltliche Schwert sein solle für das ganze Erdenrund. Eine Vorstellung, welche uns zwar fremden Interessen dienstbar machte, aber doch nicht hinderte, daß die beiden Schwerter sehr häufig untereinander uneinig wurden und sich wechselseitig schartig schlugen.

Die Sucht des Auslandes, in Deutschland zu interveniren, hatte ihren Grund in unserer ewigen Zwietracht und in der von den Territorial-Regierungen zuerst faktisch und dann sogar auch rechtlich und verfassungsmäßig errungenen Befugniß, Allianzen mit dem Ausland zu schließen.

Beide Quellen des Krieges sind nun verstopft: Das Bündnißrecht der Einzelstaaten hat aufgehört zu existiren, und das neue Reich strebt nicht mehr nach Universalherrschaft.

Um uns den Unterschied zwischen Ehemals und Jetzt klar zu machen, müssen wir zum Schluß noch einen Blick in unsern alten Pufendorf werfen. Er sagt in seinem „Status Imperii“:

„Als der Karolingische Stamm seinem Untergange nahe war, trennte sich der deutsche Staat vom Frankenreiche, und in Italien entstanden schwere innere Kämpfe, indem aus den Trümmern des alten Reiches neue Reiche sich zu bilden begannen. Dieser Unruhen halber, welche die Lage des Papstthums nicht als ganz gesichert erscheinen ließen, schien es dem Papste gerathen, nachdem der deutsche König Otto I. Berengar besiegt und sich das Königreich Italien unterworfen hatte,

diesen als Schirmvogt anzunehmen, ungefähr mit denselben Befugnissen wie einst Karl. Seitdem war die Schirmvogtei über den römischen Stuhl mit dem deutschen Reiche untrennbar verbunden, so daß der deutsche König eo ipso auch dieses Schutzrecht erlangte. Uebrigens haben nicht wenige von den alten deutschen Königen von diesem Schutzrechte einen ziemlich weitgehenden Gebrauch gemacht; und als so ihre Macht, wie die der deutschen Bischöfe, merklich wuchs, fingen die Päpste bald an, auch der deutschen Herrschaft überdrüssig zu werden. Die jedem Volke angeborene Abneigung gegen eine fremde Herrschaft und der Stolz der Italiener auf ihre Klugheit, die ja selbst von Fremden zugegeben wird, machten die trotzige Herrschaft der ungebildeten Deutschen noch unleidlicher. Auch wurmte es den Statthalter Christi gewaltig, während er danach strebte, dem Erdkreis Gesetze vorzuschreiben, selbst gleichsam unter fremder Vormundschaft von Barbaren zu stehen. Man suchte daher das deutsche Joch abzuschütteln und machte dem deutschen König bald in Italien, bald in Deutschland selbst Schwierigkeiten, wozu die deutschen Bischöfe gern die Hand boten. Ein besonders wirksames Mittel war der Bannstrahl, der größte Schrecken jener Zeiten.

„Uebrigens weiß ohnedies ein Jeder, daß von dem Titel „römisches Reich" Deutschland keinen Vortheil, wohl aber viel Schaden und Verlust gehabt hat. Es ist ja bekannt, daß alle Priester die Hand lieber zum Nehmen als zum Geben öffnen. Und wenn einst ein Schutzbefohlener die Gunst seines Patrons durch Geschenke zu erwerben strebte, so nimmt der schutzbedürftige Priester es übel, wenn man ihm nicht noch obendrein Geschenke giebt, und hält schon seinen Segen für eine überreichliche Vergeltung. Meiner Ansicht nach sind die Fürsten früherer Zeit vorzugsweise dadurch bewogen worden, den deutschen Klerus mit so viel Besitzthümern auszustatten, weil sie glaubten, Gott habe ihnen die Pflicht auferlegt, für die Geistlichkeit so reichlich als möglich zu sorgen.

„Wie viel Schätze hat Deutschland bei den Römerzügen verschwendet! und wie viel Gut und Blut haben die Expeditionen nach Italien gekostet, welche nur unternommen wurden, um die von dem Papst angestifteten Unruhen zu stillen oder ihn gegen rebellische Unterthanen zu schützen! Nutzen aber haben Fremde nie gehabt, wenn sie sich mit

italienischen Angelegenheiten befaßt haben.*) Die deutschen Kaiser aber hat oft genug der Bannstrahl getroffen, und oft genug haben die Bischöfe Verschwörungen gegen sie angezettelt. Beanspruchte man doch daß, wer den römischen Kaisertitel führe, auch in Rom Rechenschaft für seine Regierungshandlungen ablege; und hat doch der geistliche Stand, der fremder Herrschaft schwer sich unterwirft, immer danach gestrebt, die seiner Mutterkirche verhaßte weltliche Macht zu unterwerfen."

Dazu aber bot sich in Deutschland um so leichter eine Handhabe, als dort im Widerspruche mit der ganzen übrigen christlichen Welt die Priester Landesherren geworden waren. Sie sahen in dem Papste ihren obersten geistlichen, in dem Kaiser ihren obersten weltlichen Landesherrn und frondirten abwechselnd wider den einen und wider den andern, je nachdem sie es in ihrem Interesse fanden. Verlangte der Papst etwas, dann beriefen sie sich auf die Pflicht gegen den Kaiser, und umgekehrt. Ja, sie verschmähten auch nicht, fortwährend mit dem Auslande zu conspiriren.

Pufendorf charakterisirt so deren Stellung:

„Eine besondere Klasse von Reichsfürsten bilden die Bischöfe und Aebte. Diese stammen zwar oft aus dem niederen Adel oder höchstens aus dem Freiherrn- und Grafenstande und gelangen erst durch die Wahl der Kapitel zur fürstlichen Würde; aber nichtsdestoweniger haben sie auf dem Reichstage und bei anderen Gelegenheiten fast noch einen höheren Rang als die weltlichen Fürsten. Es würde ja auch thöricht sein", fährt Pufendorf mit bitterer Ironie fort, „wollte man die Geistlichkeit, deren Verhältnisse sich, im Vergleich zu denen der ersten christlichen Urzeit, jetzt bedeutend geändert haben, noch länger an die veralteten Gesetze über die Demuth des Priesterthums binden, welche einst der Heiland verkündet hat, — Gesetze, die vielleicht auch nur für jene älteste Zeit gültig sein sollten. Denn das wäre in der That lächerlich gewesen, wenn Fischer oder Weber, die mühsam von ihrer Hände Arbeit lebten, ehrgeizig nach hohem Range gestrebt und im deutschen Reich das Regiment zu führen verlangt hätten.

*) Dieser Satz ist auch noch im neunzehnten Jahrhundert richtig. Das haben der Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und der Kaiser Napoleon III. von Frankreich erfahren.

„Nun ist zwar in der ganzen katholischen Christenheit das Ansehen der Priester groß und ihr Vermögen bedeutend; aber sie sind doch nirgends zu solcher Macht und zu solchem Reichthum gelangt, wie in Deutschland, wo viele von ihnen den weltlichen Fürsten, weder was den Umfang der Territorien, noch was den Glanz der Hofhaltung angeht, irgend nachstehen. Auch steht ihnen dieselbe Gerichtsbarkeit und Hoheit über ihre Unterthanen zu. Viele von ihnen gehen aber lieber in kriegerischer Rüstung als im Meßgewande einher und suchen ein Feld für ihre Wirksamkeit lieber darin, Krieg anzustiften und ihr Vaterland und benachbarte Länder in Unruhe zu stürzen, als darin, Frömmigkeit und Gottesfurcht zu verbreiten."

Auch das hat sich seit diesen zwei Jahrhunderten geändert. Gar mancher Bischof hat noch einen starken Vorrath an kriegerischem Sinne, allein er geht nicht mehr, wie damals, auch in kriegerischer Rüstung. Reichserzkanzler war damals der Bischof von Mainz. Jetzt sitzt der Bischof von Mainz zwar auch in dem Reichstag; allein nicht kraft seines Amts, sondern kraft des „allgemeinen Stimmrechts", das Papst Pius IX. in der Encyclica und dem Syllabus vom 8. December 1864 so kräftig verdammt hat. Reichskanzler aber ist heute nicht ein geistlicher, sondern ein weltlicher Fürst, den nicht ein Domkapitel gewählt und der Papst bestätigt, sondern der sich durch die eigene Kraft und durch die Anerkennung und Gnade des Kaisers diese Stellung errungen hat.

Man weiß, mit welcher Ausdauer die hierarchische Partei in Deutschland bis 1870 gegen die Wiederherstellung von Kaiser und Reich gekämpft hat. Ihr Kampf war ohne Erfolg; die Wiederherstellung erfolgte. Von nun an aber wechselte die Taktik: man unterwarf sich der vollendeten Thatsache, allein man suchte das neue deutsche Reich in die Bahnen des alten heiligen römischen Reiches zu lenken. Dieser Versuch ist gründlich mißlungen.

In dem deutschen Reiche wird es keine geistlichen Kurfürsten und keine Römerfahrten mehr geben. Das Rad der Weltgeschichte läßt sich nicht rückwärts drehen. Die Ursachen, welche das alte Reich in endlose Unternehmungen und ewige Kriege verwickelten, sind beseitigt. Das neue Reich hat sich seine Grenzen gesteckt und wird sie nicht überschreiten, weder nach außen, noch in dem Innern.

Die Worte des deutschen Kaisers (vom 21. März 1871) verwirklichen sich:

„Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des Krieges mit Frankreich hervorgegangen, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu wahren.“

III.

Die Wahlprüfungen und die Constituirung des Hauses.

Ein Beitrag
zur Kenntniß der parlamentarischen Praxis.

Motto:
„Erfahrung macht den Meister."

Vorbemerkung.

Die nachfolgende Abhandlung ließ ich im November 1867 im Druck erscheinen. Sie stieß damals, insoweit man darin eine Empfehlung der englischen Einrichtungen fand, auf vielfachen Widerspruch.

Ich habe seitdem die Genugthuung gehabt, daß nicht nur der Reichstag (bei der Wahlprüfung Damm-Hirsch) nach den von mir vertheidigten Rechtsgrundsätzen verfahren ist, sondern daß auch die beiden großen parlamentarischen Körperschaften, sowohl der deutsche Reichstag, als auch das preußische Abgeordnetenhaus, ihre Geschäftsordnung in Betreff der Constituirung des Hauses und der Wahlprüfungen, in der von mir vor länger als fünf Jahren befürworteten Richtung abgeändert und verbessert haben.

Berlin, den 1. Januar 1873.

Die Wahlprüfungen und die Constituirung des Hauses.

Ein Beitrag zur Kenntniß der parlamentarischen Praxis.

(Geschrieben 1867.)

Zum dritten Mal in einem Jahr werden im gegenwärtigen Augenblicke in Berlin die Wahlen einer großen parlamentarischen Versammlung durch diese selbst geprüft, um dann zur Constituirung der politischen Körperschaft durch Bureauwahl u. s. w. zu schreiten. Die Wahlen zu dem constituirenden, ferner die zum gesetzgebenden Reichstag und endlich die zum Abgeordnetenhaus werden alle nach demselben Modus geprüft. Das Haus wird in Abtheilungen verloost; die einzelnen Wahlen werden ebenfalls durch das Loos an die Abtheilungen distribuirt; in jeder Abtheilung wird für jede einzelne Wahl ein Referent und ein Correferent bestellt; beide erstatten der Abtheilung ihren

Bericht; diese macht sich nach gepflogener Debatte darüber schlüssig, was sie dem Plenum vorschlagen will; sie bestellt einen Generalberichterstatter, welcher im Namen der Abtheilung dem Plenum referirt; nach Anhörung dieses Referats entscheidet das Plenum; es kann eine Wahl entweder genehmigen, oder cassiren, oder für beanstandet erklären; in dem letzteren Falle findet gewöhnlich eine Beweisaufnahme statt, jedoch nicht durch das Haus selbst, oder dessen Beauftragte, sondern durch die Regierung, welche das Haus hierzu auffordert; und während dieser in der Regel sehr zeitraubenden Verhandlungen übt der Beanstandete fortwährend und bis zur definitiven Entscheidung Sitz und Stimme in der Versammlung. Alle diese verwickelten Proceduren finden bezüglich einer jeden einzelnen Wahl statt, einerlei ob dieselbe bestritten wird oder nicht. Für Wahlbeschwerden und Anfechtungen ist keine Frist bestimmt. Es hängt vom Zufall ab, ob sie noch berücksichtigt werden können, oder ob sie zu spät kommen. Die Entscheidung über die Wahl steht stets beim Plenum des Hauses. Der Ausschuß oder die Abtheilung hat nur die Begutachtung.

Es lohnt wohl der Mühe, dieses unser Verfahren, dessen Zweckmäßigkeit auch auf dem letzten Reichstag in Zweifel gezogen worden ist, mit dem englischen zu vergleichen. Zu diesem Zwecke gebe ich hier eine historisch-dogmatische Darstellung der englischen Grundsätze. Gegenüber der Thatsache, daß in Deutschland ein so großes Maß von Zeit und Kraft an die Prüfung jeder Wahl, auch der unbestrittensten, gewandt wird, bildet es einen auffallenden Contrast, daß in England das Unterhaus selbst die Wahlen seiner Mitglieder nicht prüft.

Unbeanstandete Wahlen werden überhaupt gar nicht geprüft, beanstandete nicht durch das Plenum, nicht durch das Haus selbst. Beanstandungen gehen zunächst an den Wahlausschuß (das election-committee) und von diesem an einen Specialausschuß. Dieser untersucht und entscheidet. Seine Entscheidung über das Bestehen oder die Hinfälligkeit der Wahl — also über die Cassationsfrage — ist für den Abgeordneten (den Candidaten) und den Gegencandidaten, für die Vertheidiger und die Anfechter der Wahl, für die Wahlkörperschaft und alle etwaige sonstigen Interessenten eine endgültige und unanfechtbare. In diesem Punkt bedarf die sonst ganz tüchtige Monographie des verstorbenen Dr. Gottfried Cohen in Hamburg: „Die Verfassung

und Geschäftsordnung des englischen Parlaments mit Hinweis auf die Geschäftsordnungen deutscher Kammern" (Hamburg, 1861) einer Berichtigung. Dort wird nämlich (S. 106) dem Hause selbst die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl beigelegt. Dies ist ein Irrthum. Darüber entscheidet einzig und allein der Ausschuß. Der letztere berichtet allerdings an das Haus, aber nicht über die Gültigkeit der Wahl, sondern über die Bestechungen und sonstigen Mißstände oder strafbaren Handlungen, welche die Enquête des Ausschusses an den Tag gebracht hat und über die dann das Haus weiter befindet, was Rechtens ist. Je nach Befund sieht sich nämlich das Haus veranlaßt, entweder in Gemeinschaft mit dem Oberhause eine Adresse über schreiende Mißstände an die Krone zu richten, damit diese die nöthigen Maßregeln ergreife; oder eine weitere Specialuntersuchung durch einen von dem Sprecher zu ernennenden Commissarius anzuordnen; oder die corrumpirte Wahlkörperschaft ihres Wahlrechts verlustig zu erklären, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung für immer, sei es auf dem Wege der Verwaltung auf einen bestimmten Zeitraum, oder wenigstens die Anordnung einer Neuwahl auszusetzen, um zuvor zu prüfen, ob nicht eine Strafe der bezeichneten Art gegen die Wählerschaft zu verhängen sei.

Ueber die Gültigkeit der Wahl aber entscheidet einzig und allein der Ausschuß; und eine Entscheidung erfolgt nur dann, wenn eine Wahl bestritten wird.

Im Uebrigen wird es mit den Wahlen und mit der Constituirung des Hauses überhaupt so gehalten:

Ist die Wahlperiode abgelaufen, oder hat eine Auflösung stattgefunden, so hat die Krone für die Gesammterneuerung des Hauses zu sorgen. Dies geschieht für England und Schottland durch den Kron-Clerk des Canzleihofes, für Irland durch den Clerk in Irland.

Haben die Wahlen stattgefunden, dann stellt der Clerk der Krone dem Clerk des Hauses ein Verzeichniß der Gewählten oder ein Register über die vollzogenen Wahlen zu. Dies ist die Legitimation, auf Grund deren die Mitglieder des neu gewählten Parlaments zusammentreten. Der Clerk des Hauses ist keineswegs ein Mitglied des Hauses, wie bei uns die Schriftführer und Quästoren. Er ver-

einigt die Functionen der letzteren mit denjenigen des Chefs der Canzlei des Hauses.

Der englische Clerk des Hauses also, oder wie er technisch richtig titulirt wird: der „Under-Clerk of Parliament zur Dienstleistung bei den Gemeinen" ist ein von der Krone ernannter, lebenslänglicher und unabsetzbarer Beamter, der bei seinem Amtsantritt von dem Lordkanzler — denn Alles, was die Beamten betrifft, geht im Oberhaus vor sich, ohne daß daran das mächtige Unterhaus nur den geringsten Anstoß nimmt — dahin vereidigt wird, „daß er getreu und wahrhaftig niederschreibe und aufzeichne Alles dasjenige, so da vorgeht im Hause der Gemeinen". Seine Gehülfen, welche zugleich Vorsteher der Geschäftsabtheilungen sind, ernennt der Sprecher, d. h. er schlägt sie der Krone vor, und diese unterzeichnet die Ernennungs-Ordre; es ist aber seit unvordenklicher Zeit von der Krone Niemand ernannt worden, den der Sprecher nicht vorgeschlagen hätte. Der Clerk des Hauses ist verantwortlich für alle Geschäfte und für sein zahlreiches Hülfspersonal, für Canzlei, Registratur u. s. w.

Zugleich führt er im Hause selbst provisorisch das Präsidium. Denn den (dem französischen „doyen d'âge, qui à l'ouverture de la session occupe le fauteuil, pendant que les quatre plus jeunes réprésentants font les fonctions des secrétaires" entlehnten) Alterspräsidenten der deutschen Reichs- und Landtage kennt die parlamentarische Praxis in England nicht. Und das ist gerade kein Unglück. Denn in der Regel pflegt der „doyen d'âge" ein altersschwacher, stumpfer, griesgrämiger Herr zu sein, der dem Hause gleich von vornherein eine recht schlechte und confuse Entrée bereitet. Man hat nicht überall einen Herrn von Frankenberg-Ludwigsdorf, der in unseren beiden Reichstagen das Alterspräsidium mit so jugendlicher Frische geführt hat, daß man kaum glauben mochte, er habe schon seine dreiundachtzig Jahre auf dem Rücken, und daß er schon in dem Erfurter Parlament (1850) und so und so oft im preußischen Herrenhause das Alterspräsidium geführt hat. Er ist eben eine Ausnahme. In der Regel empfiehlt sich das Institut des Alterspräsidenten durchaus nicht.

Der Clerk führt namentlich die „Votes and Proceedings" d. h. die Notizen über die Verhandlungen des Hauses, aus welchen auch allemal zu ersehen ist, was an jedem Tage der bevorstehenden Wochen

vorkommt. Die unabänderliche ordre of the day ist nämlich ganz etwas Anderes, als unsere „Tagesordnung", welche nur über die nächste Sitzung Auskunft giebt, aber nicht z. B. über die heute in drei Wochen, wie jene englische Speisekarte des Parlaments.

Diese „Votes" werden jeden Tag gedruckt und vertheilt. Sie dienen den Mitgliedern als Geschäftscontrolle, oder um in der Sprache der preußischen Rechtsanwälte zu sprechen, als „Termin-Kalender". Man sieht daraus, ob man z. B. am 7. kommenden Monats in London sein muß oder für diesen Tag eine Einladung zur Jagd in eine entlegene Grafschaft annehmen darf u. dgl.

Auf Einladung dieses „Clerk des Hauses", welcher nach der Rechts-Parömie: „Eisern Vieh stirbt nicht" alle Parlamentsauflösungen überlebt, versammelt sich das neugewählte Unterhaus in seinem Sitzungssaal; dann wird es eingeladen, sich in das Oberhaus zu verfügen, woselbst ihm die Vertreter der Krone eröffnen, Ihre Majestät wünsche, daß „die Gemeinen sich einen Sprecher wählen und denselben morgen um zwei Uhr zur Bestätigung vorstellen".

Darauf geht das Haus in seinen eigenen Sitzungssaal zurück und wählt dort, ohne daß vorher irgend eine Wahlprüfung stattgefunden hat, außer der, welche der Clerk des Hauses bei Aufstellung des benannten Registers vornimmt, seinen Sprecher in folgender Weise: Ein Mitglied meldet sich beim Clerk zum Wort und stellt den Antrag, daß Herr N. N. den Sitz des Sprechers einnehme. Ein anderes Mitglied secundirt. Niemand widerspricht. Das so berufene Mitglied stellt sich und seine schwachen Kräfte zur Disposition des Hauses. Abermals eine Pause. Niemand widerspricht. Dann geleiten der Antragsteller und sein Secundant den so gewählten Herrn N. N. auf den Sprechersitz. Will eine Partei gegen die Wahl des zuerst vorgeschlagenen Sprechers opponiren, so schlägt sie einen andern vor. Werden mehrere Mitglieder zum Sprecher vorgeschlagen, so wird über einen jeden einzelnen abgestimmt; und zwar nach der chronologischen Reihenfolge, in welcher die Vorschläge erfolgt sind, über einen Jeden mit „Ja" und „Nein". Nie kommen Mehrere zugleich in das Scrutinium. Ist also der Sprecher gewählt und auf seinen Sitz geleitet, dann spricht er von dort aus stehend seinen Dank aus. Dann setzt er sich und gleichzeitig wird die „Mace", d. h. der Stab oder die

Keule, unter der Tafel hervorgeholt und auf den Tisch vor dem Sprecher niedergelegt. Das bedeutet: das Haus ist constituirt, die formelle Sitzung ist eröffnet. Darauf hält ein Mitglied dem Sprecher die landesübliche Gratulationsrede und darauf wird die Sitzung geschlossen. Der Schluß wird symbolisch dadurch bewirkt, daß man die „Mace“ wieder unter die Tafel legt.

Am andern Tag um 2 Uhr lustwandelt das Haus in feierlichem Aufzuge, seinen gestern gewählten Sprecher an der Spitze, in den Sitzungssaal der Peers; und dort verkündigt Einer der Vertreter der Krone, der Lords Commissioners, ebenso feierlich, daß Ihre Majestät die Königin geruht haben, den vom Hause der Gemeinen gewählten Sprecher zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung hält man für unmöglich. Die Krone hat zwar das unbestrittene Recht dazu, allein sie hat seit beinahe zweihundert Jahren keinen Gebrauch mehr davon gemacht. Ebenso hat sie das Recht, einem von beiden Häusern angenommenen Gesetzentwurfe (Bill) ihr Veto zu opponiren. Das hat sie aber auch seit 160 Jahren nicht mehr gethan. Und nicht allein die Krone ist so mäßig im Gebrauch ihrer Rechte, sondern auch beide Häuser. Das Unterhaus namentlich ist sehr vorsichtig im Gebrauch des Budgetrechts. Es hat nie das ganze Budget verweigert, um einen Ministerwechsel zu erzwingen. Man weiß beiderseits, daß man seine Rechte dadurch am besten conservirt, daß *man* sie nicht mißbraucht.

Nachdem der Sprecher die Bestätigung vernommen, hält er den altherkömmlichen Spruch wegen Wahrung der Rechte und Privilegien des Hauses und aller seiner Mitglieder. Dann geht's zurück in den Sitzungssaal der Gemeinen. Dort rapportirt der Sprecher, was bei den Lords vorgegangen (obgleich man das Alles schon weiß; denn seit hundert Jahren geht's allemal accurat auf die nämliche Art), dankt nochmals für seine Wahl und schreitet dann zur Eidesleistung. Er schwört zuerst, dann die Anderen, — Hochkirchler, Römisch-Katholische, Juden, Quäker, Herrnhuter, Separatisten, — Jeder in seiner besonderen Art und Weise. Damit ist die Constituirung des Hauses und die Wahlprüfung, *soferne nicht Reclamationen einlaufen*, in eben so feierlicher als einfacher Art erledigt.

Außer der Integralerneuerung nach einer Auflösung oder nach dem Ablauf der Wahlperiode kommen später noch immer einzelne Nachwahlen vor, wenn ein Sitz sonst wie erledigt wird, sei es dadurch, daß

ein Mitglied entweder selbst stirbt, oder durch das Ableben seines erlauchten Herrn Vaters zur Peerie (Pairschaft) befördert wird; sei es durch Annahme eines Kronamtes, oder durch Bankerott, oder durch Cassation einer Wahl Seitens des zur Untersuchung und Entscheidung über Wahlreclamation bestellten Ausschusses. In allen diesen Fällen sind Neuwahlen erforderlich. Ein Gesetz aus der Zeit der Königin Anna (VI. c. 7.) sagt sogar sehr feierlich: „Wenn ein Mitglied ein Kronamt annimmt, so ist es zu halten gleich als wenn es gestorben wäre, und ist neu zu wählen." Auch wenn ein Mitglied einen lucrativen Contract mit der Regierung macht, verfällt es der Neuwahl; 1855 wurde beantragt, an die Stelle des Baron Rothschild eine Neuwahl anzuordnen, weil er mit der Regierung ein Anlehen contrahirt habe; und es wurde ein Specialausschuß ernannt und beauftragt, zu berichten, ob Baron Rothschild durch das Contractsverhältniß seines Sitzes verlustig sei.

In allen diesen Fällen entscheidet und beschließt das Haus selbst, wenn es zur Zeit des Eintritts des betreffenden Falls versammelt ist, die Neuwahl. Wenn nicht: der Sprecher. Der Sprecher befiehlt, wenn es sich um eine Neuwahl in England oder Schottland handelt, dem Kron-Clerk des Canzleihofes, und wenn es sich um eine Wahl in Irland handelt, dem Kron-Clerk in Irland, die Wahl auszuschreiben und binnen gesetzlicher Frist den Wahlbericht mit Wahlacten vorzulegen. Hält der Kron-Clerk die Frist nicht ein, so lädt ihn das Haus zur Verantwortung vor seine Schranken; und fällt ihm eine Nachlässigkeit zur Last, so wird er vom Hause gestraft. Daß man Wochen lang vergeblich auf die Wahlacten wartet, kommt jetzt nicht mehr vor. Früher aber wurden solche Verzögerungen ge- und mißbraucht, um den Eintritt eines mißliebigen Opponenten zu vereiteln oder wenigstens zu verzögern. Aehnliche kleinliche Künste haben in Deutschland die Herren Hassenpflug (in Kurhessen) und Blittersdorf (in Baden) versucht, wenn sie an der Spitze der Regierung standen. Sie thaten es angeblich „im Interesse ihres allergnädigsten Herrn". Mit welchem Erfolge, das hat in Baden die Revolution von 1849 und in Hessen die Katastrophe von 1866 bewiesen.

In England wird jetzt das aus einer Neuwahl hervorgegangene Mitglied zum Eintritt und zur Eidesleistung zugelassen lediglich auf Grund einer Bescheinigung des Kron-Clerk, daß er rite gewählt sei,

und einer von ihm selbst zu unterzeichnenden Declaration, daß er die zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitze. Damit ist denn auch in der Regel die ganze Legitimationsfrage erledigt; und eine Wahlprüfung findet dann überall nicht mehr statt, so lange nicht eine Reclamation eingeht. Dann aber geht es sehr scharf zu.

In England hat man stets und namentlich seit den Zeiten des Königs Karl II., wo die lockeren Sitten aufkamen, und der Werth der fahrenden Habe allmälig über den der unbeweglichen hinaus zu wachsen begann, mit den schlimmsten Wahlmißbräuchen zu kämpfen gehabt, besonders mit dem der Bestechung. Weder Regierung noch Opposition, weder Whigs noch Tories, waren je sehr wählerisch in den Mitteln, welche zur Wahl führten.

Wenn früher von Bestechung weniger die Rede war, so hatte dies seinen Grund einfach darin, daß man deren nicht bedurfte. Die Wahlkörperschaften waren abhängig von den Grundherren. Die Drohung reichte aus; und folglich war die Bestechung überflüssig, und zwar um so mehr, da der Andrang nach den Parlamentssitzen noch nicht so stark war, und der Gutsherr noch wenig Concurrenz hatte. Die Drohung kam nur der Gewalt zu gut. Die Bestechung aber kann jeder anwenden, der Geld und die nöthige Gewissenlosigkeit hat. In diesem Sinne sehen Manche einen Fortschritt darin, daß das Zuckerbrot an die Stelle der Peitsche getreten ist, daß das Geld die Gewalt brach und an die Stelle des Privilegs die Wettbewerbung setzte, freilich vorerst nur eine solche pessimae memoriae.

Selbst so ein gewissenhafter und jedem Mißbrauche bei den Wahlen feindseliger Mann, wie Thomas Erskine May, clerk assistent of the house of commons, schreibt in seiner „Verfassungsgeschichte Englands“, wo er von den Wahlbestechungen der Gegenwart spricht:

„Die moralischen und socialen Uebel der Bestechung mögen zugenommen haben, aber politisch machen sie sich weniger, als ehemals, bemerklich. Früher verdankten viele Mitglieder des Hauses der Gemeinen der Corruption in einer oder der andern Form ihre Sitze. Gegenwärtig aber ist es eine kaum mehr nennenswerthe Zahl, welcher ein solcher Makel anhaftet. Vormals fehlte das Gegengewicht freier Vertretung. Jetzt aber überwiegt letztere bei weitem die niederen Elemente, welche sich in die Zusammensetzung des Hauses einmischen. Ueberdem aber wird gegenwärtig die politische Wirksamkeit jener Mit-

glieder, welche mittelst Bestechung gewählt worden sind, durch diesen Fehler ihrer Wahl nicht wesentlich beeinträchtigt. Vor achtzig Jahren würden ihre Stimmen unzweifelhaft dem König oder den Ministern dienstbar gewesen sein. Jetzt aber gehören sie unterschiedslos allen Parteien an. Zu reich, um Anstellungen und Vortheile zu suchen, selbst wenn dergleichen erreichbar wären, — selten nach Ehren-Auszeichnungen strebend — unterstützen sie, wenn auch mit Beihülfe von Bestechung gewählt, doch nicht bestechlicherweise die Minister des Tages, sondern reihen sich je nach ihren politischen Ueberzeugungen ihrer Partei, und zwar irgend einer auf jeder Seite des Hauses an, und üben redlich die Pflichten des öffentlichen Berufes."

Engländer, welche die Zustände ihres Vaterlandes genau kennen und selber in der Politik eine active Rolle spielen, versicherten mir, daß dies keineswegs Schönfärberei, sondern abgesehen von wenigen Ausnahmen schlimmster Art, welche nur die Regel bekräftigen, die Wahrheit sei, obgleich doch jetzt in Folge des riesigen wirthschaftlichen Aufschwungs (durch Baumwolle, Kohlen, Eisen, Dampfkraft u. dgl.) ganz andere Reichthümer zur Bestechung disponibel sind, als vor hundert und einigen Jahren, wo man nur einige in Indien aufgeschossene Finanzgrößen zu fürchten hatte.

Vormals freilich war es anders. Im Jahre 1793 wurde auf Veranlassung einer Beschwerde der „Gesellschaft der Volksfreunde" constatirt, daß einige Grundherren unbeschränkt über eine Reihe von Parlamentswahlen disponirten. Der Herzog von Norfolk verfügte über wenigstens 11, Lord Lonsdale über wenigstens 9, Lord Darlington über mehr als 7 Sitze, und noch eine Reihe anderer Peers ein Jeder über mehr als 6, ohne der Bestechung zu bedürfen.

Diese Inhaber der Gewalt waren es denn früher auch zumeist, welche das Geschrei erhoben wegen List und namentlich wegen Bestechung. Schon unter Wilhelm setzten sie ein Gesetz durch, welches den Zweck hatte, Parlaments-Candidaten abzuwehren, welche mit Anwendung von Geldmitteln versuchten, in die sociale Machtsphäre der Grundherren einzubrechen. „Fremde Personen" (soll wohl heißen: Leute aus einer andern Grafschaft) „ziehen" — so klagte man damals — „als Candidaten durch's Land, und die Londoner Makler bieten auf der Börse die Parlamentssitze aus, wie saures Bier."

Seit 1761 treten die in Indien reich gewordenen Abenteurer auf.

Die Anwendung ihrer nach damaligen Begriffen colossalen Mittel bei den Parlamentswahlen bedrohen das Privileg der Gentry, ja selbst die ungleich reichere Nobility ist ihnen kaum mehr gewachsen. Diese Indier, genannt die „Nabobs", sind doppelt verhaßt, weil sie die aufgewandten Kosten oft gar zu schnell wieder herausschlagen wollen, überhaupt aber sich keiner Disciplin fügen und durchaus nicht gesonnen sind, sich den alten Parteien und deren Führern unterzuordnen. Man nannte sie spottweise „die Freunde des Königs", weil sie es weder mit der Opposition hielten, noch auch mit der offiziellen Regierung selbst, sondern hinter dem Rücken der letzteren mit der Camarilla conspirirten, angeblich unter der Leitung des damals so verhaßten Lord Bute. Der berühmte Edmund Burke hat diese Partei der Emporkömmlinge mit der ganzen Kraft und Lebendigkeit seiner unbändigen Leidenschaft geschildert. Th. B. Macaulay in seinem „Essay über William Pitt, Grafen von Chatham" und Lord Mahon in seiner „Geschichte Englands seit dem Frieden von Utrecht", haben diese Anklagen auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. Es war eben ein Wahlkampf zwischen beweglichem Kapital einer- und Grundkapital andererseits. Dies sieht man deutlich aus den Worten des Lord Chatham: „Ohne Verbindungen, ohne ein angeborenes Interesse für den Boden, erzwangen diese Importeure fremden Goldes ihren Weg in das Parlament durch so maßlose Bestechung, daß es ihnen mit ererbtem Privatvermögen nicht gleich zu thun war." Nicht daß sie Bestechung übten, war der Gegenstand der Klage, sondern daß man es ihnen darin nicht gleichthun konnte. Man beschwerte sich über maßlose Bestechung und meinte damit das maßlose Geld der indischen Größen (oder Krösen).

Wie ungenirt man damals mit dergleichen Dingen umsprang, beweist ein Brief des Königs an Lord North vom 16. October 1779, worin es wörtlich heißt: „Sollte der Herzog von Northumberland einiger goldenen Pillen zur Wahl bedürfen, so würde es Unrecht sein, sie ihm vorzuenthalten."

Hier nur ein Beispiel, wie man die Bestechung sinnreich und gewerbsmäßig trieb, aber künstlich maskirte:

In New-Shoreham bestand ein Verein, dem die große Mehrzahl der Parlamentswähler angehörte, und der sich „der christliche Klub" nannte. An seiner Spitze stand ein Ausschuß von fünf Mitgliedern welcher den Parlaments-Candidaten gehörig brandschatzte, indem er ihm,

große Summen Geldes abnahm „zu Werken christlicher Barmherzigkeit, im Stillen zu üben nach der Vorschrift, daß die rechte Hand nicht wisse, was die linke thut.“ Der Candidat zahlte und wurde gewählt. Die fünf Männer enthielten sich der Wahl. Von ihnen konnte man daher den Eid, daß sie nicht bestochen seien, gar nicht verlangen. Die, welche an der Wahl theilgenommen hatten, konnten ihrer Meinung nach diesen Eid sehr wohl leisten; denn sie hatten selbst nichts erhalten. Wenn dann die Eide geleistet, und Alles glücklich vorbei war, dann wurden die „Werke christlicher Barmherzigkeit“ geübt. Das heißt: die fünf Männer vertheilten das von dem Candidaten empfangene Geld an die „christlichen Wähler“, welche, obgleich theilweise reich, doch alle sehr „hülfsbedürftig“ waren, und vergaßen dabei auch sich selbst nicht. Das Parlament vermerkte indeß diese eigenthümliche Art von Frömmigkeit sehr übel und erließ ein Gesetz, welches dem Vorstande und den Mitgliedern des „christlichen Klubs“ das Wahlrecht entzog.

Vor den Neuwahlen von 1768 brachte der Alderman Beckford eine Bill ein, welche jedem Parlamentsmitgliede zur Bekräftigung seiner Wahl den Eid auferlegte, „daß er bei keiner Bestechung betheiligt gewesen sei.“ Die Gentry klatschte Anfangs rauschenden Beifall. Sie fand darin „Schutz gegen die großen Lords, die Nabobs und die West-Indier“. Allein schließlich fiel der Antrag doch durch, angeblich — so hieß es offiziell — weil, wenn wegen Meineid vor Gericht prozedirt werde, die Uebertragung der Privilegien des Hauses auf die Gerichtshöfe zu befürchten stehe, in Wirklichkeit: weil fast ein Jeder, im Bewußtsein, daß er selber auch in einem Glashause wohne, sich fürchtete, mit Steinen zu werfen, die einmal, statt Einen der verhaßten Nabobs, auch Einen von der Gentry hätten treffen können. Man dachte: „Leben und leben lassen“; und ließ den Alderman mit seinem Antrage sitzen.

Noch schlimmer fast, als die Wähler, trieb es das hohe Haus selber. Der Geschichtsschreiber des Parlaments Thomas Erskine May sagt:

„So anstößig auch die früher von Gesetz und Herkommen geduldeten Wahlmißbräuche waren, noch anstößiger war das Benehmen des Hauses der Gemeinen bei Aburtheilung der Wahlreclamationen. Mit Burgflecken wurde Handel getrieben; Wähler wurden notorisch theils insgesammt, theils einzeln bestochen; Wahl-

beamte handelten parteiisch und widerrechtlich. Aber die Majorität des Unterhauses übertraf Alles das, indem sie, aller Gerechtigkeit und allem Anstande zum Hohne, allen derartigen Handlungen Vorschub leistete, sobald sie nur im Interesse der Mehrheit des Hauses begangen waren; sie verurtheilte sie nur, wenn sie über politische Gegner zu richten hatte. Dat veniam corvis, — vexat censura columbas. Um ihrer Unabhängigkeit willen hatten die Gemeinen darauf bestanden, in Wahlangelegenheiten die ausschließlich competenten Richter zu sein; und nun scheuten sie sich nicht, dieses Recht zu Parteizwecken auszubeuten. Sie übten ein Vertrauensamt von hoher Bedeutung und mißbrauchten es. Sie übernahmen ein Richteramt, um es zu entehren."

Vor dem Grenville-Akt, auf den ich gleich zu sprechen kommen werde, wechselten im Hause die Formen der Prüfung angefochtener Wahlen:

Früher bestellte man für jede bestrittene Wahl einen gewählten Spezialausschuß, der dem Hause Bericht erstattete. Dann überwies man alle Wahlreclamationen dem vom Hause selber ernannten „Wahl- und Privilegien-Ausschusse", in welchen man nur Rechtsgelehrte von anerkanntem Rufe aus der Mitte des Hauses wählte. Später wurden auch alle Geheimen Räthe und Gentlemen der langen Robe zugelassen; und zuletzt kam, wer da wollte.

Darauf verlegte man wieder die Wahlprüfungs-Verhandlung „at the bar", d. h. an die Schranke des Hauses, weil man sich von der Oeffentlichkeit ein Korrectiv versprach. Allein auch das half nichts. In dem einen wie in dem andern Falle gaben Parteirücksichten notorischer Maßen den Ausschlag.

Grenville sagt: „Der Hof war während der Verhandlungen leer und nur bei dem Beschlusse über die Urtheilsfällung gefüllt." Und Th. E. May fügt bei: „Das Recht der Wahl wurde den Wählern entzogen und von der gewählten Versammlung an sich gerissen, welche auf diese Art eine verderbliche Cooptation übte."

Grenville glaubte, das Uebel liege darin, daß die Entscheidung entweder bei dem ganzen Hause, oder bei einem von der Majorität desselben nach Parteirücksichten zusammengesetzten Ausschusse stehe. „Statt auf die Gründe und Gegenstände und auf deren Stichhaltigkeit einzugehen", sagte er, „stützt sich jede Partei vorzugsweise

auf ihr Sonderinteresse. Es ist ebenso schmachvoll als notorisch, daß wir bei den Wahlprüfungen im Hause Stimmen werben, als wenn wir selber frei zu wählen hätten und nicht verpflichtet wären, nach Rechtsgründen zu urtheilen, sondern den willkürlichen Eingebungen unserer Parteineigung beliebig folgen dürften. Ja, noch mehr: Es ist bekannt, daß bei jeder bestrittenen Wahl viele Mitglieder dieses Hauses, welche schließlich doch als Richter zwischen den Interessenten Recht sprechen sollen, in diesem nämlichen Streite Parteirollen übernehmen und Parteimanoeuvres dirigiren in einer Angelegenheit, in welcher sie mit richterlicher Unparteilichkeit entscheiden sollen."

Auf Grund dieser Ausführungen beantragte Grenville 1770, in Zukunft die Entscheidung der Wahlreclamationen an Ausschüsse zu verweisen, und diese Ausschüsse durch das Loos zu bilden, in der Art, daß die Namen der anwesenden Mitglieder in eine Urne geworfen und daraus dreiunddreißig durch das Loos gezogen werden, daß beide Parteien, sowohl die, welche die Wahl anficht, als auch die, welche sie vertheidigt, eine jede elf der ausgeloosten Mitglieder recusirt und dadurch die Zahl auf elf reduzirt, welche dann den Ausschuß bilden. In dieser Weise sollte für jeden Fall ein Gerichtshof eingesetzt werden, der zwar aus dessen Mitgliedern zusammengesetzt, aber doch von dem Hause und dessen Majorität unabhängig war und über die Gültigkeit der Wahl definitiv entschied, ohne die Möglichkeit einer weiteren Berufung.

Man machte zwar gegen den Vorschlag geltend, daß er die Competenz des Hauses einschränke und daher ein Angriff auf dessen Privilegien sei, — dasselbe, was man 1768 der Bill des Alderman Beckford opponirt hatte —; allein man konnte doch der Behauptung Grenville's, „daß der vorhandene Zustand, falls ihm nicht schleunigst Einhalt gethan werde, den Untergang der Freiheit herbeiführe", nicht widersprechen, und so wurde das vorgeschlagene Gesetz angenommen, vorläufig nur auf die Dauer von einem Jahre. Es erschien unmittelbar vor einer Integralerneuerung des Hauses; und es scheint den Wählern und Candidaten einen heilsamen Schrecken eingeflößt zu haben. Denn diese Neuwahlen zeichneten sich vor denen des Jahres 1768 vortheilhaft durch Integrität aus.

Das Gesetz wurde von Jahr zu Jahr erneuert und endlich, nachdem man es so fünf Jahre lang erprobt und gut befunden hatte, „für

alle Zeiten" angenommen. Lord Chatham sagte von ihm: „Dies glückliche Ereigniß ist für uns die Morgendämmerung hellerer Tage; es ist die letzte Stütze des Parlaments; sollte es wieder beseitigt werden, so wird die Gesetzgebung in unauslöschliche Verachtung gerathen und dem Volke ein Gegenstand des Abscheues werden; das Gesetz jedoch, für immer angenommen, wird eine Zierde unserer Gesetzbücher sein und seinem Urheber für alle Zeiten ein ruhmvolles Andenken sichern." Auf die Dauer wurde jedoch die gute Absicht, lieber dem Zufalle, als dem Parteigeiste die Zusammensetzung der Ausschüsse zu übertragen, nicht ganz realisirt, vielmehr gelang es dem letzteren, sich auch dieser Form bis zu einem gewissen Grade zu bemächtigen. Da nur die Namen der anwesenden Mitglieder zur Verloosung kamen, so war hierbei die zahlreichste Partei des Hauses im Vortheil, namentlich dann, wenn sie am Tage der Verloosung in möglichster Vollzähligkeit auf dem Kampfplatze erschienen war. Dazu kam nun noch, daß bei der Recusation, wie dies auch bei uns Staatsanwälte oder Vertheidiger je nach Zweck und Ersprießlichkeit zuweilen bei Bildung des Schwurgerichts thun, man darauf aus war, die Capacitäten von der Liste zu streichen; denn mit den minder Befähigten der Gegenpartei gedachte man schneller fertig zu werden. Daß man sich des moralischen Werthes eines solchen Verfahrens vollkommen bewußt war, beweist der technische Ausdruck, womit man dasselbe bezeichnete. Man nannte es: „dem Ausschusse das Gehirn ausschlagen."

So kam es denn, daß, im Widerspruch mit den ehrenwerthen Absichten des Schöpfers der Bill, auch diese im Wesentlichen durch das Loos gebildeten Ausschüsse den Charakter der überwiegenden Partei annahmen und den eines Gerichtshofes verloren. „Obgleich die Mitglieder des Ausschusses einen Eid zu leisten hatten, daß sie zwischen den streitenden Interessenten mit Gerechtigkeit entscheiden würden", schreibt Th. Erskine May, „so führten doch die Umstände, unter welchen sie gewählt wurden, ferner ihre Partei-Anschauungen in Verbindung mit der damals herrschenden laxen Moral, endlich auch die Unbestimmtheit und das Irrationelle des Wahlmodus sowohl, als auch widersprechende Präjudizien, schließlich auch zu dem Resultate, daß das Recht in der Regel gefunden wurde auf der Seite desjenigen Bewerbers, welcher die politische Richtung der Mehrheit des Ausschusses theilte. Ein Whig-Candidat hatte wenig Gerechtigkeit zu erwarten

von einem Tory-Ausschusse; ein Tory-Candidat plädirte vergeblich vor einem Whig-Ausschusse."

Indeß verging mehr als ein halbes Jahrhundert, ehe man sich zu durchgreifenden Aenderungen entschloß. Erst im Jahre 1839 brachte Sir Robert Peel eine von dem Hause angenommene Bill ein, welche die durch Grenville eingeführte Art der Ausloosung abschaffte und eine noch jetzt bestehende und durch die Gesetzgebung von 1841, 1850, 1854 und 1858 vervollständigte Einrichtung an deren Stelle setzte, die ich genauer schildern werde. Auch wurden durch die Gesetzgebung einzelne nicht uninteressante Kontroversen entschieden, wovon ich hier ein paar erwähnen will:

Früher mußte, um den Ausschuß zur Vornahme einer Untersuchung wegen Bestechung zu veranlassen, dargethan oder wenigstens behauptet werden, daß der Candidat oder der bereits in das Parlament eingetretene Abgeordnete selber solche ausgeübt habe, oder es mußte wenigstens irgend ein Zusammenhang, oder es mußten die Zwischenglieder zwischen ihm und denjenigen Leuten, welche die Bestechung unternommen und geleitet hatten, nachgewiesen werden. Dieser Nachweis war natürlich außerordentlich schwierig; und da der Ausschuß, wenn jener Nachweis nicht erbracht wurde, jedes Eingehen auf eine nähere Untersuchung der erhobenen Beschwerden ablehnte, so war die Bestechung privilegirt, sobald es ihr gelang, zwischen den bestechenden Candidaten und die bestochenen Wähler so viel Zwischenpersonen einzuschieben, daß der Zusammenhang verschleiert wurde. Auf diese Art blieben selbst die offenkundigsten Bestechungen zuweilen ununtersucht, weil der Ausschuß der Meinung war, dieselben berührten nicht die Frage der Gültigkeit der Wahl, sobald jener Beweis nicht angetreten sei. So entgingen denn die korrumpirten Wähler der Entdeckung; und der korrumpirende Abgeordnete behielt seinen Sitz. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, erging 1841 ein Gesetz (Victoria V. c. 57), welches bestimmt: „Falls die Anschuldigung einer Bestechung vor einen Wahlausschuß des Hauses der Gemeinen gebracht wird, soll der Ausschuß über alle Umstände, auf welche die Anschuldigung gerichtet wird, Beweis erheben. Der Beweis der Theilnahme des Candidaten muß keineswegs schon vor der Beweisaufnahme über die Thatsachen (den objektiven Thatbestand) erbracht sein, auf welche die Anklage der Bestechung basirt wird. Vielmehr soll der Ausschuß separat berichten

ersteus: über die vor ihm erwiesene Thatsache der Bestechung; und zweitens: ob, oder ob nicht erwiesen sei, daß diese Bestechung mit Wissen und Willen des eingetretenen Abgeordneten oder eines anderen Wahlcandidaten geschehen sei."

Auf der einen Seite wurde hierdurch die Entdeckung von Bestechungen erleichtert, auf der andern aber wurde der Ausschuß zuweilen zu übergroßer Strenge verleitet, indem er es mit der Beweisfrage überhaupt nicht mehr so genau nahm und einen Abgeordneten ohne weiteres seines Sitzes verlustig erklärte wegen Unregelmäßigkeiten obscurer localer Agenten oder Agitatoren, welche jenem vollständig fremd waren.

Die Beweisführung wurde übrigens um dieselbe Zeit dadurch erleichtert, daß dem Ausschusse gestattet wurde, auch den eingetretenen Abgeordneten und dessen Gegencandidaten einem Verhöre zu unterziehen.

Die neueste Gesetzgebung von 1854 und 1858 geht von der Absicht aus, den Abgeordneten zu einer öffentlichen Rechnungsablage über seine Wahlkosten zu zwingen und im Einzelnen festzustellen, welche dieser Kosten unter den Begriff der Bestechung fallen, und welche nicht. Man hoffte damit nicht nur die Habgier der Wähler und Wahlagenten zu schrecken, sondern auch dem Candidaten eine bequeme Waffe zum Schutze gegen Anmuthungen und Zudringlichkeit zu gewähren.

Entschieden wurde damals ferner die Frage, ob Bezahlung der Reisekosten der Wähler Bestechung sei. Sie wurde verneint, sofern die Grenze wirklicher Auslagen nicht überschritten werde. Später wurde jedoch hinzugefügt, es dürfe nur das Transportmittel in Natur beschafft und dem Wähler zur Verfügung gestellt, aber unter keinerlei Umständen dem letzteren baares Geld in die Hand gegeben werden, auch wenn die Summe die Kosten der Transportleistung nicht übersteige. Als direkte Bestechung wird die Hingabe von Geld und Werthsachen, als indirekte die Bewirthung der Wähler bezeichnet. Letztere war früher erlaubt in England. Auch in Deutschland hat man sie in einem zur Entscheidung gelangten Falle nicht strafbar gefunden. Nach einem Urtheile des obersten Gerichtshofes in Würtemberg, das mir seiner Zeit mein verstorbener Freund Adolf Seeger mittheilte, wurde ein Gelage, das ein Wahlcandidat, der zugleich auch Schankwirth in einem Landstädtchen war, seinen Wählern gab, ohne Bezahlung zu verlangen, für nicht straffällig erklärt, weil das Verabreichen von Speisen und Ge-

tränken, sofern dieselben zum sofortigen Selbstkonsum bestimmt seien, eine Bestechung nicht involvire.

In England haben jedoch die aufgezählten Verschärfungen der gegen die dort herrschende Bestechungskrankheit zu ergreifenden Maßregeln bis jetzt einen äußerlich sofort erkennbaren Erfolg nicht gehabt. „Um ein so ernstes Uebel zu entfernen", sagt Thomas Erskine May in seiner Geschichte der Verfassung seit Georg III., „wird man gewiß energische Mittel in Betracht ziehen müssen; aber auch diese dürften schwerlich den gehofften Erfolg ganz erzielen, so lange nicht die öffentliche Meinung über das Mittel der Bestechung unzweideutig den Stab gebrochen hat. Das Gesetz behandelte den Zweikampf als Mord; aber nicht einmal die Todesstrafe vermochte ihn zu beseitigen. Plötzlich war er verschwunden, sobald die gebildete Gesellschaft diesem, seiner Zeit in Ehre und Ansehen stehenden Gebrauche, als der Civilisation unwürdig, den Rücken gewandt hatte. Es wird stets Wähler geben, welche die ihnen dargebotene Bestechung anzunehmen geneigt sind. Aber die Wahlcandidaten gehören (in England, wo es bekanntlich keine Diäten giebt) einer Klasse der Gesellschaft an, welche sich dem Urtheile ihrer Standesgenossen nicht zu entziehen vermag. Dieses muß sie von einer Uebertretung abhalten, welche nicht nur von dem Gesetz, sondern mit gleicher Strenge auch von der öffentlichen Meinung verdammt ist."

Die gegenwärtig im Unterhause bezüglich der Prüfung der Wahlen bestehende Art der Geschäftsbehandlung ist folgende:

Wer die Wahl eines Mitgliedes zum Vertreter einer Grafschaft, einer Stadt, eines Fleckens oder eines sonstigen Orts von Großbritannien und Irland anfechten will, muß dies innerhalb vierzehn Tage von dem Beginn der Sitzungsperiode an gerechnet thun. Tritt ein Mitglied erst im Laufe der Sitzungsperiode durch Nachwahl oder dergleichen ein, so wird diese Frist erst von dem Tage des Eintrittes in die Versammlung an gerechnet.

Nur für Reclamationen wegen Bestechung läuft noch eine weitere Frist, weil zuweilen nur ein directes oder directes, mehr oder weniger erkennbares Versprechen gegeben, und dasselbe erst durch die nachträgliche Zahlung (nach der Wahl) realisirt wird, oder an den Tag kommt. Will nämlich Jemand die Wahl eines Mitgliedes wegen Bestechung anfechten, und kann er in seiner Beschwerdeschrift behaupten, daß eine bestimmte Geldzahlung oder Belohnung von einem Mitgliede selbst oder

mit Wissen desselben für ihn nach stattgehabter Wahl in Absicht der Bestechung geleistet worden sei, so läuft ihm hierzu eine weitere Frist von achtundzwanzig Tagen, zu berechnen von dem Tage ab, an welchem die Zahlung erfolgt ist. Sollte aber an dem Tage des Ablaufs dieser Frist das Haus nicht versammelt sein, so läuft eine zweite Frist von vierzehn Tagen, gerechnet von dem Tage des Wiederzusammentrittes des Hauses, für die Einbringung dieser Beschwerden. Maßgebend ist der Tag, an welchem die Anfechtungsschrift bei dem Hause eingeht, nicht aber das Datum der Schrift oder der Tag ihrer Absendung.

Ist Jemand in mehreren Bezirken zugleich gewählt, so muß er zuvor den Ablauf der vierzehntägigen Frist zur Einbringung der Wahlbeschwerden verstreichen lassen. Innerhalb einer Woche von deren Ablauf an gerechnet, hat er zu erklären, welches Mandat er annimmt, vorausgesetzt, daß nicht eine der Doppelwahlen angefochten wird. Wird die Wahl angefochten in dem einen Bezirk, dann darf er in dem angefochtenen Bezirk nicht ablehnen, weil er sonst dort dem etwaigen Rechte seines Gegners präjudizirt, welcher einen Anspruch auf eine Entscheidung des Ausschusses hat; und in dem nicht angefochtenen Bezirk darf er nicht ablehnen, weil, wenn seine Wahl in jenem Bezirke cassirt wird, er hier annehmen muß. Er hat also dann, bevor er eine Erklärung über Annehmen oder Ablehnen giebt, das Urtheil des Ausschusses abzuwarten.

Wenn über die Wahl eines Mitglieds im Haus eine Debatte entsteht, so hat sich dasselbe zu entfernen, dagegen hat dasselbe das Recht, vor dem Ausschusse gehört zu werden; und ebenso kann der Ausschuß das Mitglied vorladen.

In unserm Reichstage und in dem preußischen Abgeordnetenhause darf bekanntlich das angefochtene Mitglied sich zwar nicht an der Abstimmung betheiligen, wohl aber während der Verhandlung dableiben und sogar im Plenum mit debattiren, von welcher Erlaubniß auf dem constituirenden Reichstage zwei Mitglieder (eines von der rechten Seite des Hauses: der fürstlich lippesche Minister Herr von Oheimb; und eines von der linken Seite: der in Berlin gewählte mecklenburgische Abgeordnete Herr Moritz Wiggers) den ausgiebigsten Gebrauch machten. Eine solche oratio pro domo würde in England den größten Anstoß erregen, während man wieder puncto Bestechung (oder euphemistisch ausgedrückt: Wahlkosten) in Deutschland weit feinfühlender ist.

Sind für einen Sitz zwei Mitglieder gewählt, von welchem ein Jeder sich für den richtig Gewählten hält, so ziehen sich beide auf so lange zurück, bis über diese Wahl entschieden ist. Hat der Ausschuß erkannt, dann tritt Derjenige, welchen der Ausschuß für den rite Erwählten erklärt, ohne weiteres in das Parlament ein. Die Entscheidung beschränkt sich, logisch richtiger Weise, keineswegs blos auf die Negative: N. N. ist nicht legitimirt, sondern erstreckt sich auch auf die Affirmative: P. P. ist gewählt.

Auf dem Continent (namentlich in Deutschland) wird diese Ausdehnung des parlamentarischen Rechts der Legitimationsprüfung vielfach bestritten: das preußische Abgeordnetenhaus entschied bei Prüfung einer seiner Wahlen am 19. Januar 1865, daß der von dem Wahlcommissarius als gewählt proclamirte und in der Kammer erschienene Herr von Tettau deshalb, weil bei der Wahl eine den Ausschlag für den Gegencandidaten, Herrn von Saucken-Julienfelde, gebende Stimme mit Unrecht cassirt und daher Herr von Tettau unrichtig als gewählt verkündigt und beurkundet worden sei, nicht legitimirt und daß statt seiner Herr von Saucken-Julienfelde, der, jene Stimme zugerechnet, die Mehrheit hatte, einzuladen sei, seinen Sitz in der Kammer einzunehmen. Gegen diesen Beschluß legte die Regierung ihr Veto ein. Statt Herrn von Saucken zuzulassen, schrieb sie eine Neuwahl aus. Sie behauptete, die Kammer habe wohl das Recht, eine Wahl zu cassiren, aber nicht einen Deputirten einzuberufen. Dies ist ein Irrthum; die Frage, ob eine Wahl zu cassiren sei, steht in zweiter Linie. In erster Linie steht die Frage: Wer ist gewählt, der A. oder der B.? Erst wenn ich weiß, wer gewählt ist, kann ich darüber judiziren, ob diese Wahl, also z. B. die Wahl des A., oder die Wahl des B., wegen einer Verletzung der Formvorschriften, welche nach Vorschrift des Gesetzes Nichtigkeit zur Folge hat, oder wegen Bestechung, oder wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt nichtig ist. Der wirklich Gewählte kann nicht durch eine irrige Publikation des Wahlcommissarius depossedirt werden.

Die Frage: Wer ist gewählt, A. oder B.? — ist aber auch nur ein Bestandtheil der Legitimationsprüfung, und nach Artikel 78 Alinea 1 der preußischen Verfassung hat einzig und allein das Haus die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder und die endgültige Entscheidung, welcher ein Veto zu opponiren die Regierung nicht berechtigt ist. Hat also das Haus entschieden: Nicht A. sondern B. ist legitimirt, so

kann die Regierung wohl, wenn sie die Entscheidung für handgreiflich falsch und den Gegenstand für wichtig genug hierfür erachtet, die Kammer auflösen, aber sie kann nicht den Eintritt des B. in die fortbestehende Kammer verhindern und noch viel weniger eine Neuwahl ausschreiben. Denn die Kammer hat durchaus nicht die Wahl cassirt, sondern vielmehr anerkannt, daß wirklich eine gültige Wahl in diesem Bezirk stattgefunden habe, nur sei dieselbe nicht auf den durch den Wahlcommissar als gewählt proclamirten A., sondern auf den nicht proclamirten B. gefallen. B. ist also durch das Haus, das allein rechts- und endgültig über die Wahl zu entscheiden hat, als rite gewählt anerkannt; und der Regierung steht nicht das Recht zu, eine von der Kammer genehmigte Wahl als nicht geschehen zu betrachten und eine Neuwahl zu veranstalten, während doch in der That ein Wahlsitz nicht vacant ist. Diese Wahrheit wäre auch schwerlich verkannt worden, wenn nicht damals der in seiner vollsten Blüthe stehende Conflict die Anschauung auf beiden Seiten getrübt hätte.

Ein auf dem ersten gesetzgebenden Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgekommener Fall wird dazu beitragen, die Sache in das klarste Licht zu stellen:

Der Kammerherr von Oertzen auf Cotelow war bei Eröffnung des Reichstags, am 10. September 1867, als Mitglied für den mecklenburg-strelitzer Wahlkreis, eingetreten. Er war von dem mecklenburger Wahlcommissarius als mit 9 Stimmen absoluter Majorität gewählt proclamirt worden, und man glaubte Anfangs, durchaus keinen Grund zu haben, an der Richtigkeit der Stimmenzählung zu zweifeln. Von den übrigen Stimmen waren 57 zersplittert; der Rest war auf den Gegencandidaten Herrn Pogge gefallen. Gegen die Wahl des Herrn von Oertzen waren zeitig Reclamationen eingelaufen, basirt auf angeblich rechtswidrige Beeinflussung der Wähler durch den Grundherrn Grafen Kuno von Hahn-Basedow. Die Wahl wurde beanstandet. Während die Beweisaufnahmen stattfanden, um den in den Reclamationen behaupteten Sachverhalt zu constatiren, gerieth ein Mitglied des Reichstages auf die Idee, doch auch einmal den Calculus zu prüfen; und er fand, daß die Gesammtzahl der gültigen Stimmen 7566, also die absolute Majorität 3756 betrug, Herr von Oertzen aber nur 3337 Stimmen erhalten, mithin die absolute Majorität nicht hatte; sowohl Referent und Correferent, als auch ein Calculaturbeamter des Hauses,

rechneten die Sache wiederholt nach; allein jede Berechnung hatte dasselbe Ergebniß: Herr von Oertzen war gar nicht gewählt; er hatte nicht die absolute Majorität, welche das Gesetz vorschreibt. Das Haus erkannte, daß Herr von Oertzen nicht gewählt und nicht legitimirt sei. Dies geschah in der viertletzten (27.) Sitzung. An den 27 ersten Sitzungen hatte Herr von Oertzen Theil genommen. Er hatte mit discutirt, mit votirt; sein Votum hatte vielleicht in einzelnen Fällen den Ausschlag gegeben. Erst am Schluß der Sitzungs- und Legislatur-Periode entdeckte man, daß er nicht gewählt sei, und daß er nicht mehr Recht hatte, im Hause zu sitzen, als jeder andere nicht gewählte Mensch auch.

Von Rechtswegen hätte nun eine engere Wahl zwischen Herrn von Oertzen und seinem Gegencandidaten Herrn Pogge stattfinden müssen; denn beide hatten die meisten Stimmen, ohne daß Einer von ihnen die Majorität hatte. Der Reichstag unterließ es jedoch sonderbarer Weise, einen hierauf gerichteten Beschluß zu fassen. Hätten sich aber jene 57 Stimmen nicht zersplittert, sondern wären sie ebenfalls auf den Gegencandidaten Herrn Pogge gefallen, dann hatte dieser zweifelsohne die Majorität, und der Reichstag hätte in demselben Augenblick, wo er Herrn von Oertzen für nicht legitimirt erklärte, nothwendiger Weise Herrn Pogge für legitimirt erklären und zur Theilnahme an den Sitzungen einladen müssen, nicht aber eine Neuwahl provoziren dürfen. Denn es lag dann eine vollkommen gültige Wahl vor, aus welcher sowohl den Wählern, als auch dem rite erwählten Herrn Pogge ein wohlerworbenes Recht zustand, das dadurch nicht hinfällig werden konnte, daß ein mecklenburgscher Regierungsbeamter schlechter zu rechnen verstand, als sein Amt es verlangte. Ohne Sedisvacanz keine Neuwahl.*)

*) Die Richtigkeit der, in obiger Abhandlung gegen die abweichende Ansicht der preußischen Regierung und des ersten ordentlichen Reichstages des Norddeutschen Bundes vertheidigten Ansicht hat später der Reichstag anerkannt, und zwar aus Anlaß folgenden Falles:

In einem sächsischen Wahlbezirke candidirten Herr von Damm und Dr. Max Hirsch von Berlin. Bei der Abstimmung hatten die Stimmen „Hirsch" die Majorität. Der Wahlcommissar gerieth jedoch auf einen seltsamen Einfall. Viele Stimmen lauteten nur „Dr. Hirsch in Berlin". Der Wahlcommissar ließ durch das Polizeipräsidium in Berlin constatiren, daß es dort mehrere „Dr. Hirsch" gebe und erklärte darauf, daß die auf „Dr. Hirsch in Berlin" lau-

Im englischen Unterhause würde kein Mitglied den geringsten Zweifel über die Entscheidung in einem solchen Falle gehabt haben. Auch hätte dort, sobald die Wahl bestritten war, Keiner der beiden Herren im Parlament sitzen und votiren dürfen. Vid. Thom. Erskine May, Treatise etc. chapt. XXII.

Dort entscheidet jedoch, wie bemerkt, in strittigen Fällen nicht das Haus (das Plenum) über die Legitimationsfrage, sondern der Ausschuß. Bei dem Beginne der Sitzungs-Periode ernennt der Sprecher durch eine Verfügung sechs Mitglieder des Hauses zu dem allgemeinen Wahlausschuß (General Committee of Elections); die sechs Ernannten müssen zur Annahme bereit und ihre Wahl muß unangefochten, auch dürfen sie an keiner Wahlreclamation betheiligt sein. Der Sprecher legt seine Ernennungsordre auf den Tisch des Hauses nieder. Erfolgt binnen drei Tagen keine Einsprache, so gilt dieselbe als genehmigt. Erfolgt eine Einsprache, so macht der Sprecher eine neue Proposition, so lange bis ein Definitivum erzielt wird. Dieser Ausschuß fungirt während der ganzen Sitzungsperiode. Er kann aufgelöst werden, erstens wenn er selber die Anzeige macht, daß er entweder wegen dauernder Abwesenheit von mehr als zwei Mitgliedern, oder wegen unausgleichbarer Meinungsverschiedenheiten, welche sich in seinem Schooße gebildet, außer Stande sei, seine Function zu erfüllen; oder zweitens, wenn das Haus selbst aus irgend einem Grunde die Auflösung für geboten erachtet.

Alle Wahlbeschwerden, welche die gesetzlichen Erfordernisse haben,

---

tenden Zettel unbestimmt und deshalb ungültig seien. Nach den Zetteln, die nach Abzug jener verblieben, hatte dann Damm die absolute Majorität; und der Wahlcommissar proclamirte sonach den letzteren als gewählt.

Entgegen Denjenigen, welche die Prüfung auf die Frage beschränken wollten, ob Damm gewählt sei, oder nicht, wahrte der Reichstag seine Autonomie, indem er prüfte, ob Damm gewählt sei, oder Hirsch. Der Reichstag constatirte, daß nur dieser eine Hirsch (Dr. Max) candidirt hatte, daß daher ein Zweifel in Betreff der Person nicht bestehe, daher die Stimmen, lautend „Dr. Hirsch in Berlin", bestimmt genug und gültig seien, und daß, mit Zuzählung dieser Stimmen, nicht Damm, sondern Hirsch als gewählt zu betrachten sei. Er berief darauf den Abgeordneten Hirsch ein. Anfangs schien es, als wolle Reichsregierung und Bundesrath widersprechen. Allein auf Betreiben des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck wurde die Autonomie und Competenz des Reichstages anerkannt.

Dies Präcedenz ist von großer Bedeutung. Spätere Anmerk. des Verf.

werden diesem Generalausschuß durch den Sprecher zugestellt. Es ist in England nicht so leicht, eine Wahl anzufechten, wie bei uns, wo der unterlegene Wahlcandidat einen Libell macht, denselben von einigen „Quilibet ex populo“ unterschreiben läßt und ihn dann an das Haus schickt, ohne selber aus dem anonymen Schatten kühler Denkungsart hervorzutreten. In England, so leicht man es mit den nicht angefochtenen Wahlen nimmt, so difficil (oder wie vielleicht Manche von uns sagen würden: so pedantisch) geht man zu Werke im Falle der Anfechtung.

In diesem Falle tritt nämlich ein förmlich contradiktorisches Verfahren ein, in welchem die Parteirollen zwischen Anklage und Vertheidigung genau geregelt sind, auf der einen Seite der eine, auf der andern der andere Candidat steht, oder hier die Wähler des Einen, dort die Wähler des Andern auftreten, und zwar vor dem Ausschuß in eigener Person und, wenn sie es nöthig finden, mit ihren beiderseitigen Rechtsbeiständen, und in welchem der unterliegende Theil auch in die (in der Regel gar nicht unbeträchtlichen) Kosten verfälligt wird, und zwar von Rechtswegen.

Das ist „Fair play“, wobei Wind und Sonne gleich vertheilt sind, und die Kräfte sich ehrlich mit einander messen. Da kann man nicht von der einen Seite die andere mit dem Namen von „Denuncianten“ brandmarken, wie dies bei uns wohl schon geschehen ist. Siehe die Wahlvertheidigungsrede des Herrn von Oheimb in den stenographischen Berichten des verfassunggebenden Reichstags, S. 74 bis 76.

In England können Wahlbeschwerden nur dann einen Einfluß auf die Beurtheilung der Wahl äußern, wenn dieselben von gehörig legitimirten Personen unterzeichnet und wenn sie von einer Cautionsleistung begleitet sind.

Als legitimirte Personen werden nur diejenigen betrachtet, welche 1) entweder mitgewählt haben, oder unzweifelhaft zur Wahl berechtigt waren, oder welche 2) bei der Wahl selbst als Bewerber aufgetreten sind, oder welche 3) selbst gewählt zu sein behaupten. Geht eine Reclamation von unberechtigten Personen ein, dann kann zwar das Parlament immerhin den Sachverhalt untersuchen lassen, allein diese Untersuchung hat keinen Einfluß auf den Rechtsbestand der Wahl.

Außerdem müssen die oder der Beschwerdeführer eine Caution,

in der Regel von 1000 Pfund Sterling, stellen für Bezahlung aller Kosten und Auslagen, welche durch die Verhandlung und Entscheidung entstehen. Ein besonderer Beamter, der examiner of cognizances, prüft, ob die Verschreibung ausreicht und den formellen Erfordernissen des Gesetzes entspricht. Nur wenn dieser Examiner der Beschwerde die Bescheinigung beifügt, daß die Caution in ordnungsmäßiger Weise gestellt sei, darf sie das Haus annehmen, und der Sprecher sie dem Generalausschusse zur Prüfung zustellen.

Außerdem haben alle Interessenten, welche die Wahl, woran die Beschwerde zu rütteln versucht, aufrecht erhalten zu sehen wünschen, — der angefochtene Abgeordnete, seine Wähler, deren Rechtsbeistand u. s. w. — das Recht, das Cautionsinstrument einzusehen und zu beanstanden; und es existirt eine Menge detaillirter Vorschriften, wie es zu halten sei, wenn die Caution insufficient, oder durch Tod des Caventen, oder aus sonst einem Grunde hinfällig geworden ist. Will der Reclamant seine Beschwerde zurücknehmen, so hat er die bis dahin erwachsenen Kosten zu tragen.

Der Abgeordnete, dessen Wahl angefochten, wird befragt, ob er die bestrittene Wahl vertheidigen wolle; verneint er die Frage, so wird dies im Wahlbezirk öffentlich bekannt gemacht; und es kann dann binnen gesetzlicher Frist Jeder, der mitgewählt hat oder hätte mitwählen dürfen, bei dem Hause verlangen, als Defensor der Wahl oder als Opponent gegen die Wahlanfechtung zugelassen zu werden. Treten aber auch solche Defensoren auf, so hat doch, vorbehältlich definitiver Entscheidung, der Abgeordnete, welcher erklärt hat, seine Wahl nicht vertheidigen zu wollen, vorläufig durch diese Erklärung Sitz und Stimme im Hause verloren.

Alle diese Reclamationen, Erklärungen, Verzichte, Cautionsleistungen u. s. w. gehen also zunächst an das General-Committee für die Wahlen, dessen Mitglieder an der Tafel des Hauses schwören mußten, „die Pflichten eines Mitgliedes des allgemeinen Wahlausschusses nach bestem Wissen und Können ohne Furcht oder Begünstigung getreu und gewissenhaft zu erfüllen".

Dieser General-Ausschuß formirt nun die Sonder-Ausschüsse (die Special-Wahlcommittee's), welche die einzelnen Wahlen zu prüfen haben. Zunächst ernennt er aus dem Verzeichnisse der Deputirten, aus welchem die entschuldigten oder unfähigen Mitglieder durch den

Clerk des Hauses gestrichen sind, so viel Vorsitzende (chairmen), als Ausschüsse gebildet werden sollen. Dieses Verzeichniß („the chairmen's pannel") wird zur Kenntniß des Hauses gebracht. Dann wird zur Bildung der Sonder-Ausschüsse durch den General-Ausschuß geschritten. Das Verfahren ist hierbei ein sehr complicirtes und auf das Aengstlichste darauf berechnet, jedes subjective Belieben und jeden Partei-Einfluß fern zu halten. Die Mitglieder des Sonder-Ausschusses müssen ebenfalls an der Tafel des Hauses schwören, „daß sie den Gegenstand der ihnen überwiesenen Beschwerden gründlich und getreu untersuchen und über die Gültigkeit der Wahl den Beweisen gemäß einen richtigen Spruch abgeben wollen".

Der Specialausschuß, welcher mit Untersuchung einer Wahl beauftragt wird, muß so lange, bis er seine Aufgabe gelöst hat, täglich (mit Ausnahme der Sonntage) sitzen. Er muß vollzählig sein. Wer ohne bescheinigte Entschuldigung fehlt, wird von dem Hause zur Rechenschaft gezogen und bestraft mit einem Verweis, mit einer Geld-, unter Umständen sogar mit einer Freiheitsstrafe. Die Verhandlungen des Specialausschusses werden stenographirt. Die Kosten hierfür trägt der unterliegende Theil.

Der Ausschuß hört die Parteien und deren Anwälte und vernimmt die Zeugen eidlich, und zwar in Wahlsachen mit derselben Wirkung wie das Gericht.

Bei gewöhnlichen Enquêtes nämlich, wo es sich nicht um Wahlreclamationen handelt, vernimmt das Haus oder der Ausschuß zwar auch Zeugen. Allein wenn dieselben wissentlich die Unwahrheit sagen, so ist dies kein Meineid im Sinne des allgemeinen Strafrechts. Es ist nur Contempt und Bruch der Privilegien des Hauses, welchen das Haus selber disciplinarisch ahndet. Das Wahlgesetz aber bestimmt ausdrücklich, daß ein in Wahlsachen vor dem Ausschusse abgelegtes falsches Zeugniß, unbeschadet der Gewalt des Hauses, auch als ein Meineid nach gemeinem Strafrecht zu betrachten und zu behandeln und also von den Gerichten mit den Strafen des Gesetzes zu belegen ist.

Für das Verfahren bestehen genaue Formvorschriften. Reden und Gegenreden, Verhör und Kreuzverhör erfolgen, wie vor Gericht. Nach geschlossener Verhandlung läßt der Ausschuß die Anwesenden abtreten und hält seine richterliche Berathung bei geschlossenen Thüren.

Nach der Berathung stimmt der Ausschuß über folgende Fragen in folgender Reihenfolge ab:

1) Hat eine Wahl stattgefunden, und wer ist gewählt? Ist der angefochtene Abgeordnete, oder ist der Beschwerde führende Bewerber, oder ist Keiner von Beiden gewählt?
2) Ist die Wahl gültig oder ungültig (nichtig)?
3) Ist ein Gewählter zuzulassen (einzuberufen)? Oder ist eine Neuwahl zu veranlassen?

Diese Fragen und ihre Reihenfolge schließen jede Unklarheit aus. Man mache nur einmal den Versuch, den Wahlprozeß von Saucken contra von Tettau (aus dem Abgeordnetenhause) oder Pogge versus von Oertzen (aus dem Reichstage)*) nach dieser Prozeßordnung abzuwandeln.

Hat der Ausschuß abgestimmt, so giebt er von seinem Urtheilsspruch, der definitiv und unanfechtbar ist, und gegen welchen den streitenden Interessenten kein Rechtsmittel mehr zusteht, dem Hause Kenntniß und dieses beauftragt den Sprecher, das Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses vorzukehren.

In Betreff der Neuwahl jedoch steht dem Hause ein weiteres Recht zu: Es kann nämlich, auch wenn der Ausschuß die Frage „Ob Neuwahl?" bejaht hat, doch im Falle der Cassation wegen Bestechung aus der Mittheilung des Ausschusses Veranlassung nehmen, eine weitere Untersuchung zu verfügen, um zu ermitteln, ob Corruption und Bestechlichkeit bei dem Wahlkörper allgemein und offenkundig dominire, und die Wählerschaft, wenn diese Frage bejaht wird, ihres Wahlrechts auf Zeit oder für immer verlustig erklären, in welchem Falle die von dem Ausschuß in Aussicht genommene Neuwahl wegfällt. Auch über sonstige Mißstände (wie über Wahltumulte, über gesetzwidriges Verfahren der Wahlbeamten, über Mißbrauch der Amtsgewalt Seitens der Minister oder anderer Diener der Krone, geübt, um direct oder indirect die Wahl von Parlamentsmitgliedern zu beeinflussen) erstattet der Ausschuß dem Hause Bericht, damit letzteres die nöthige Remedur anordne.

---

*) Der bereits oben in der Anmerkung erwähnte Wahlprozeß Damm contra Hirsch (auch scherzweise „der Prozeß Dammhirsch" genannt) ist nach dieser Prozeßordnung und in Folge dessen materiell richtig entschieden worden.

Spätere Anmerkung des Verfassers.

Findet der Ausschuß bei der Beantwortung der Frage unter 1) oben, daß nicht der Abgeordnete, welchen der Clerk in sein Register aufgenommen und den das Haus daraufhin zu seinen Sitzungen zugelassen hat, sondern Einer seiner Mitbewerber gewählt ist, und daher der letztere in den Wahlbericht hätte aufgenommen werden müssen, dann wird der Kron-Clerk vorgeladen und angewiesen, den Wahl-Rapport zu rectificiren.

Dies ist eine kurze Darstellung des Wahlprüfungsverfahrens in England, wie es sich, vornehmlich im Laufe des letzten Jahrhunderts, entwickelt hat.

Manches davon ist an und für sich nicht nachahmenswerth. Anderes verdiente wohl nachgeahmt zu werden, aber es ist sehr zweifelhaft, ob unsere, von den englischen theils im guten, theils im schlimmen Sinne abweichenden politischen und socialen Zustände dies gestatten.

Vieles aber kann uns ein Vorbild abgeben, ohne daß die Hindernisse, welche sich der Nachbildung in den Weg stellen, unüberwindlich wären, vorausgesetzt, daß man nicht sclavisch nachäfft, sondern unsere concreten Verhältnisse gebührend berücksichtigt.

Ende des ersten Bandes.

Aus der Mappe eines deutschen Reichsbürgers.

Aus der Mappe
eines deutschen Reichsbürgers.

Kultur-Bilder und Studien

von

Karl Braun
(Wiesbaden).

> Πολλῶν ἀνθρώπων ἴδεν ἄστεα
> καὶ νόον ἔγνω.
> ΟΜΗΡΟΣ.

Zweiter Band.

Hannover.
Carl Rümpler.
1874.

Druck von August Grimpe in Hannover.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

I. **Am deutschen Herd** 1

Briefe über die deutsche Küche. (Geschrieben 1869 und 1870.)

Erster Brief. Wie die Aristokraten unter die Literaten gehen. Und sogar unter die literarischen Köche. Zur Geschichte der Kochkunst. Die hellenische Küche. Die deutsche Küche. Die italienische Küche. Der Bratspieß. Der Rauchjack. „Die deutsche Kochkunst muß umkehren!" 3

Zweiter Brief. Beantwortung einer Interpellation. Die würtembergischen Minister und die emancipirten Frauen. Geschichte der deutschen Kochkunst. Ausführliche Charakteristik und Kritik der verschiedenen deutschen Stämme und Küchen: Wien und Berlin, Norddeutschland, Sachsen, Thüringen 8

Dritter Brief. Die Küche der Franken, und was damit zusammenhängt. Die Wurst und der Käse. Der Käse und der Wein 30

Vierter Brief. Die Küche der Bayern und der Schwaben 47

Fünfter Brief. Die Schwierigkeit der Aufgabe. Norddeutsche und englische Küche. Das Reform-Bedürfniß. Damen und Köchinnen. Der Spar-Ofen. Der Bouillon-Topf. Wer trägt die Schuld? 65

Sechster Brief. Wir tragen die Schuld. Zungen von Filz-Leder. Gourmet — Gourmand — Gourmaul. Die Extreme und das Juste-Milieu. Die Pflichten eines ordentlichen Familienvaters in Betreff der Ernährung von Menschen und Vieh. Fürsten und Grafen als Verfasser von Garten- und Kochbüchern. Tafel-Philosophie 72

Siebenter Brief. Schreckliche Folgen der Gleichgültigkeit des Familien-Oberhauptes. Mediatisirung der Hausfrau. Küchen-Constitutionalismus. Vornehme Hungerleiderei. Die Erübrigungsfrage in dem Königreiche Bayern und in der deutschen Küche. Hauswirthschaft und Frauen-Emancipation. Parlamentarismus muliebris 76

Achter Brief. Anklage. Verdikt: „Ja, die deutsche Küche ist schuldig!" Mildernde Umstände. Die Lachs- und Salmen-Frage. Eine deutsche Nationalküche. Das Arrangement der Tafel. Holland. Den Teufel durch Beelzebub austreiben. Fort mit der Fremdherrschaft! Vorschlag zu einem allgemeinen deutschen Küchen-Congresse der Producenten und der Consumenten 81

Seite
Nachwort zu Schutz und Trutz 88

Etwas über den deutschen Wein. (Geschrieben 1869.) 95

Etwas über deutsche Vornamen. (Geschrieben 1872.)

Erstes Kapitel. Die kirchliche, die soziale, die gewerbliche und die topographische Seite der Vornamen. Vornehme und gemeine Namen. Konrad. Friedrich. Wilhelm. Louise. Katholische und protestantische Vornamen. Norddeutsche und süddeutsche. Der Waschtl, der Stoffel und der Staches. Der Trigges, der Mattes und der Hiesel. Der Post-Heiri und der Struwwel-Peter. Die Wanderungen und Wandelungen des Ferdinand, des Joseph, der Josephine, der Anna und der Maria. Alle Vornamen fangen mit „Sch" an. Die drei Esel. Die Vornamen und die Zünfte. Nicolaus und die Schiffer. Petrus und die Fischer. Nikelösche, nit datt! Joseph und die Zimmerleute. Bartholomäus und die Gerber. Wo Barthel den Most holt. Johannes als Küfer und als Pelzhändler. Wasser und Wein und deren Heilige. Der heilige Goar und seine Spinne. Theonestus in Kaub. Saint-Dénis und Dionysos. Bacchos siegt. Stephanus als Maurer. Petrus als Schlosser und Uhrmacher. Lukas als Maler und als Fleischer. Die Vornamen und die Völker und Stämme. Der Lübecker Till, der Nürnberger Sebaldus, der spanische Fernando, der böhmische Wenzel, die Böhmin Libussa, der Pommer Otto, der Preuße Albrecht, der Märker Jochem, der Irländer Paddy, der Ungar István. Till Eulenspiegel. Hann-Jost. Anna-Maria. Derselbe Vorname als Familien-Eigenthümlichkeit. Die Fürsten Heinrich von Reuß 121

Zweites Kapitel. Tristram Shandy. Eintheilung der Vornamen in gute, schlechte und neutrale. Deutsche und biblische Vornamen. Deren ursprüngliche Wort- und spätere Sachbedeutung. Johann und Hannes. Jóhann und Johánn. Hannes und Hans. Der Chinese aus Luxemburg. Ox and beef. Das Hänschen im Keller. Prahl-Hans, Schmal-Hans und Fasel-Hans. Hans Wurst, Hans Dapps und Hans Aff'. Jan und Jan Hagel. Dummerian, Grobian und Urian. Schammbetist. Hänschen und Hans. Die Hanselmännchen. Ein großer Hans und ein Großhans. Johann als Diener. Hanne-Bambel, Hampel und Hampelmann. Fabian Sebastian Hampelmann, „Borger von Frangford am Mää". Johannisbeere, Johannisblume und Johannisbrot. Johannisfeuer und Johannissegen. Im Rheingau und in Irland. Sub utraque: in Schnaps und in Wein. Der phosphorhaltige Dünger und der Unglaube des Jahrhunderts 134

Drittes Kapitel. Vornamen-Pärchen. Hansel und Grethel. Konz und Metze. Hintz und Metze. Mechthild, Metze, Mathilde. Margerita, Grethchen, Gritt und Rita. Die Gretchen-Tracht. Göthe, Gounod und das „Journal amusant". Die faule Grethe und die lange Grethe. Grethel in der Küche und Grethel im Busch. Wenzel. Der arme

Seite

Wenzel und der Scharwenzel. Christophoros und Christoph. Das deutsche Volk und der römische Klerus. Stoffel, Stöffel, Töffel. Der dumme Stoffel und der „stoffe“ Mann. Michael und Michel. Der heilige Michael als Generalissimus, als Seelen-Geleiter und auf dem jüngsten Gericht. Michael und Wuotan. Der deutsche Michel. Sankt Petrus mit der abgeleckten Zehe. Peter in Rom und Peter in Deutschland. Herr Peter und Frau Holle. Frau Holle und der Pferdeschädel. Der Holle-Peter, der Dusel-Peter, der Umstands-Peter. Peter, wo steht er? Kowes. Der wahre Jacob. Jacobus und die Walker-Zunft . . 144

Viertes Kapitel. Heinrich und Konrad. Hinz und Kunz. Tod und Teufel. Heine, Heini, Heiri. Der geckige Heinz. Martin Luther und König Heinz. Der Freund Hain und Mathias Claudius. Widerlegung eines literarischen Mythus. Chodowiecki. Karl August Musäus. Freund Hain im 17. Jahrhundert. Der Hellweg und der Hellwagen. Freund Hain als Humorist. Die Todten-Tänze. Der Schmied in Jüterbog. Freund Hain im Geschäfts-Verkehr mit den Aerzten. Das Hein-Geläute. Die Heinzelmännchen. Konrad, Kunz und Konz. Ein grober Kunz. Kunz in den Rüssen. Kunz hinter dem Ofen. Hol' mich der Kunz. Der Volksglaube und die Vornamen. Volkssitte und Volksaberglaube. Alpdrücken, Hexen und Werwölfe 154

Fünftes Kapitel. Noch etwas über den „Urian“ und den „Freund Hain“. Der Urian des Mathias Claudius. Urian und Auerhahn? Der Wandsbecker Bote und sein Freund Hain. Erfolglose Interpellationen. J. H. Merck. Elise Reimarus. Der „Leibmedicus in der Fuhlentwiete“. Günther von Gockingk. Der Magus des Nordens. Die Vornamen auf der Insel Norderney 163

II. Volkswirthschaftliche Streifzüge auf dem Gebiete des Rechts und der Gesetzgebung.

Das Rechts-Institut der Vaterschaftsklage, kulturhistorisch und volkswirthschaftlich beleuchtet. (Geschrieben im April 1864.) 173

Das Zwangs-Cölibat der Mittellosen in Deutschland. (Geschrieben Ende Juni 1867.)

Erster Abschnitt. Der gegenwärtige Zustand der deutschen Gesetzgebung 218

Zweiter Abschnitt. Zur Geschichte der polizeilichen Ehebeschränkungen in Deutschland 232

Dritter Abschnitt. Die Literatur zur Vertheidigung der polizeilichen Ehebeschränkungen. Plato, Aristoteles, v. Mohl, Bluntschli und Bischof von Ketteler 247

Vierter Abschnitt. Recapitulation und Reformvorschläge 281

Nachschrift von 1873 302

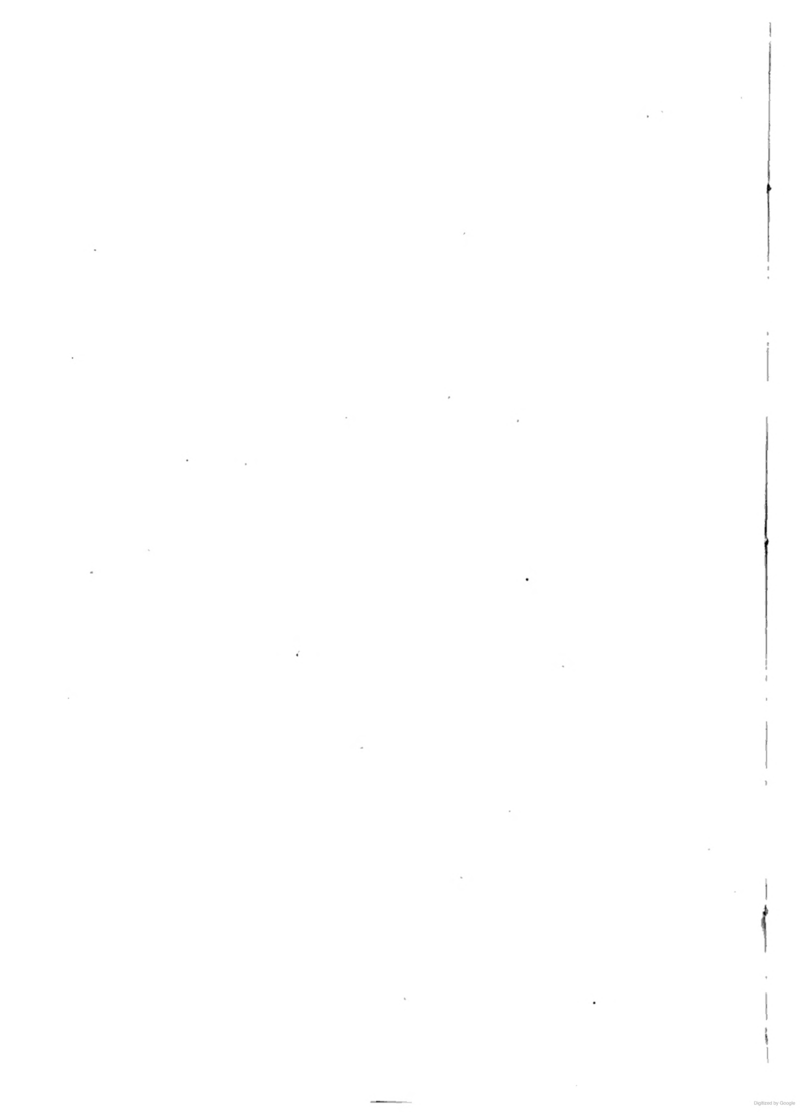
Seite

Zinstaxen, Wucherstrafen und Schuldhaft. Eine volkswirthschaftliche Revue über deutsche und französische Gesetzgebungs-Arbeiten. (Geschrieben im Juli 1868.)

Erster Abschnitt. Rückblicke auf die Gesetzgebung über Zinstaxen und Wucherstrafen 304
Zweiter Abschnitt. Die Gesetzgebung in Preußen 311
Dritter Abschnitt. Das Bundesgesetz vom 14. November 1867 323
Vierter Abschnitt. Einige verwandte Fragen. Gesetzliche Zinsen. Anfechtbarkeit von Verträgen wegen Verletzung über die Hälfte. Lex commissoria 328
Fünfter Abschnitt. Die Verhandlungen des Reichstags über das Gesetz vom 14. November. Der Realcredit. Die Schuldhaft. Bedenken gegen die Aufhebung der Schuldhaft. Widerlegung derselben. Surrogate der Schuldhaft 338
Sechster Abschnitt. Die Aufhebung der Schuldhaft und der Wuchergesetze in Frankreich 352
Siebenter Abschnitt. Französische Gutachten über die Wuchergesetze. Louis Wolowski 360
Achter Abschnitt. Einige Bemerkungen zu dem Gutachten Wolowski's . 370
Neunter Abschnitt. Schluß 375

I.

Am deutschen Heerd.



Briefe über die deutsche Küche.

Ich habe gespeiset; nun speis' ich erst gut!
Bei heiterem Sinne, mit fröhlichem Blut
Wird Alles bei Tafel vergessen!
Die Jugend verschlingt nur,—dann sauset sie fort.
Ich liebe zu tafeln am lustigen Ort,
Ich philosophire beim Essen.

Göthe.

Erster Brief.

Wie die Aristokraten unter die Literaten gehen. Und sogar unter die literarischen Köche. Zur Weltgeschichte der Kochkunst. Die hellenische Küche. Die deutsche Küche. Die italienische Küche. Der Bratspieß. Der Rauchjack. „Die deutsche Kochkunst muß umkehren."

Es würde der deutschen Literatur gewiß nicht zum Vortheil gereichen, wenn sie nur von Aristokraten bedient würde; aber es schadet ihr eben so gewiß gar nichts, wenn zuweilen ein wirklicher Aristokrat „unter die Literaten geht". Einzelne Briefe des Grafen Bismarck, welche in dem Buche von Hesekiel abgedruckt sind, können sich kühn Yorik's sentimental journey an die Seite stellen; und wenn der eiserne Graf den schriftstellerischen Beruf verfehlt hat, so muß sich das Publikum in Betreff des ihm hiedurch entgangenen Genusses in Anbetracht anderweitiger vollwichtiger Leistungen trösten; unsere humoristischen Schriftsteller aber können sich freuen, daß der Kelch einer so gefährlichen Concurrenz glücklich an ihnen vorübergegangen.

Es ist schon lange her, daß Fürst Pückler-Muskau „unter die Literaten ging". Damals war Deutschland noch so verzopft, daß seine Standesgenossen darüber die Nase rümpften, und sogar einige radicale Schriftsteller von Fach ihn wie einen unzünftigen Bönhasen verfolgten; höchstens gereichte es ihm bei dem Einen oder dem Andern halbwegs zur Entschuldigung, daß um dieselbe Zeit auch ein wirklicher deutscher

König, Herr Ludwig von Bayerland, das unüberwindliche Gelüste fühlte, gereimte und ungereimte Gedichte drucken zu lassen.

Wer will leugnen, daß die „Briefe eines Verstorbenen" den heilsamsten Einfluß auf die deutsche Literatur gehabt haben? Ein vielgereister, weltkluger Mann, mit scharfem Blick für Personen und Zustände, mit einer vielseitigen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bildung und Begabung, schildert uns mit präciser Treue und mit jener aufrichtigen Nonchalance, welche zu vornehm ist, um mit Meinungen, die man hat, zurückzuhalten, oder solche, die man nicht hat, zu heucheln, seine Wallfahrten und lehrt dadurch eine ganze Generation theils reisen, theils beobachten, theils schildern.

Welch ein Fortschritt von jenem Herrn v. Thümmel, welchen man unter die „deutschen Classiker" recipirt hat und seinen „Reisen im mittäglichen Frankreich", bei deren Breite und gesuchtem Witz uns vor Gähnen die Kinnbacken knacken, zu den geistreichen, anschaulichen, lebendigen Reisebriefen des Fürsten v. Pückler, die den Reigen einer höchst verdienstvollen deutschen Reise-Literatur eröffnen!

In unseren Tagen ist der Graf zu Münster, der erste Edelmann Hannovers und vielleicht des westlichen Deutschlands, auch „unter die Literaten gegangen". Ich will hier nicht von seinen politischen Schriften sprechen, sondern von seiner neuesten Publication, die allerdings weniger in das Gebiet der schönen, als in das der nützlichen Künste gehört, nämlich von seinem Kochbuch (Berlin, 1870). Hoffen wir, daß es auf dem Gebiet des Kochens und des Essens eine eben so gesunde Reaction anbahne, wie die „Briefe eines Verstorbenen" auf dem des Reisens. Unter Reaction verstehe ich hier die Rückkehr zu einer Bahn, die wir mit Unrecht verlassen haben. Gestatten Sie mir darüber einige Worte der Erläuterung.

Die Geschichte der Kochkunst harrt noch ihres Historikers, ihres Guizot, Macaulay oder Ranke — wie Sie wollen. Aber sie ist zu wichtig für die Kulturgeschichte der Menschheit, um auf die Dauer ungeschrieben bleiben zu können.

Wir können nicht anders als mit einer Art Gänsehaut daran denken, daß unsere Vorfahren ihr Fleisch roh aßen. Aber thun wir nicht heute noch dasselbe, wenn wir Häringe und Sardellen, Braunschweiger Wurst und westfälischen Schinken und Hamburger Rauchfleisch verzehren? Unsere Geographen versichern uns, daß noch vor vierzig

Jahren die Bewohner der Marianen-Inseln das Feuer nicht kannten; und die Kroaten kennen es zwar, machen aber nicht immer Gebrauch davon.

Doch überlassen wir das graue Alterthum und die noch grauere Barbarei sich selbst und sprechen wir von civilisirten Zeiten und Völkern.

Die älteste Beschreibung eines militärisch-diplomatischen Diners finden wir bei Homer. Es geht unter folgender Constellation vor sich:

Dem Achilleus hatte man die Briseïs genommen. Er schmollt und sitzt thatenlos in seinem Zelt. Während dessen siegen die Trojaner über die Griechen. Die letzteren werden muthlos. Sie denken: „Ohne Achilleus geht's nicht." In einem Kriegsrathe wird auf Antrag Nestor's, des klugen alten Zechers, beschlossen, eine Deputation, bestehend aus den Herren Odysseus, Ajax und Phoinix, zu Achilleus zu schicken, um ihn zu bitten, er möge wieder mitmachen. Die drei Erwählten begaben sich zu „den Schiffen und Zelten der Myrmidonen". Sie trafen Patroklus und Achilleus, letzteren wie „er labte das Herz an der tönenden Laute". Achill war Diplomat genug, die Deputation formell um so freundlicher zu empfangen, je fester er die Absicht hatte, sie in der Sache selbst unverrichteter Dinge abfahren zu lassen. Er gab ihnen ein Essen, bestehend in Schaf-, Ziegen- und Schweinebraten. Patroklus arrangirt den Rohstoff und legt ihn auf die Fleischbank „in der Blüthe des Fettes". Die eigentliche Kochkunst besorgt eigenhändig Achilleus. „Alles zerlegt er mit Kunst und bohrte das Fleisch an die Spieße." Das Feuer wird von Patroklus heftig angefacht. Nachdem die Flammen erloschen, werden die glühenden Kohlen mächtig geschichtet. Dann werden auf beiden Seiten „die stützenden Gabeln" gesteckt und die Spieße, nachdem man das Fleisch „mit heiligem Salze" bestreut, darüber gelegt und gedreht. Inzwischen mischt Patroklus den Wein. Dann

— theilte Achilleus das Fleisch aus;
Und sie erhoben die Hände zum lecker bereiteten Mahle.

Hierauf, d. h. erst „dann, nachdem sie des Trankes Gelüst und der Speisen befriedigt", leitete der kluge Odysseus, der Talleyrand der Iliade, die diplomatischen Verhandlungen mit einem gewundenen Speech ein.

So kochten, speisten und tranken damals Könige, Fürsten und Generale . . .

Der Graf zu Münster geht nun nicht gerade so weit in seiner Reaction, daß er verlangt, die genannten Stände sollten auch heutzutage wieder selber das Fleisch zerlegen, die Kohlen schüren und den Spieß drehen. Aber das verlangt er und darin hat er auch meines Erachtens ganz Recht, daß wir nicht mehr das Fleisch im Sparofen verhunzen, sondern wieder an einem intensiven offenen Feuer am Spieß braten. Das ist eine gesunde Reaction, die Rückkehr zu einer Bahn, die wir mit Unrecht verlassen haben, zu einer Bahn, auf der die wahren Interessen unseres Magens siegen werden; deshalb rufen wir mit dem Grafen Münster: „Die Kochkunst in Deutschland muß umkehren! Der legitime Bratspieß unserer Väter muß in seine Rechte wieder eingesetzt werden. Man hat ihn mit Unrecht depossedirt!"

Allerdings ist es nicht nöthig, daß auch heute wieder ein Held, wie Patroklus, das Drehen des Spießes übernimmt. Dafür ist die Bratuhr erfunden, die man aufzieht und die beim Ablaufen nicht nur den Spieß dreht, sondern auch den Braten mit Fett begießt und das davon niederträufelnde immer wieder von Neuem aufschöpft. Noch förderlicher aber ist der Rauchjack, eine englische Erfindung, die sich neuerdings auch in wohl geregelten deutschen Haushaltungen einzubürgern beginnt. Das ist nämlich eine Art Windmühle im Innern des Rauchfanges, die, durch den Luftzug und den aufsteigenden Dampf getrieben, noch bessere Dienste leistet, als die Bratuhr.

Der Bratspieß dominirt heute noch in Italien und in England. Dort hat man ihn niemals verlassen. Kaum hat man heute in Tirol oder in der Schweiz die deutsche Sprachgrenze überschritten (beiläufig gesagt, dringt dieselbe in der Schweiz immer weiter nach Süden vor, während sie in Tirol immer weiter nach Norden zurückweicht), so bekommt man selbst auf einsamen Dörfern am Spieß gebratene Pollos*) und Polardos, die in Betreff des Stoffes und der Zubereitung nichts zu wünschen übrig lassen und uns dafür trösten, daß auf diesem classischen Boden ein gutes Stück Ochsenfleisch ein article introuvable ist. Dazu kommen dann weiter nach Süden ein wohlschmeckender und billiger Wein, die Frutti di Mare, das Obst, das Dolce, die Maccaroni,

*) Mein des Italienischen unkundiger Reisegefährte fragte mich eines Tages, als ich mir einen „mezzo pollo" (einen halben Hahn) bestellte, „was denn das „Metze" heiße. Ich sagte es ihm. Darauf wandte er sich an den Kellner mit den Worten: „Bringen Sie mir doch auch so einen halben Apollo!"

das treffliche Eis und Seefische, mit wahrer Virtuosität im feinsten Olivenöl, wie es bei uns gar nicht oder nur zu sündhaften Preisen zu bekommen ist, so rasch gebacken, daß sie innen ganz frisch und doch außen sehr knupperig sind. Und nun schimpfen unsere deutschen Touristen in ihren gedruckten und ungedruckten Schriften und Tagebüchern wie die Rohrspatzen über Italiens Küche und behaupten, das Essen sei doch weit besser in Mottenburg oder Krähwinkel, wo man das Fleisch einer lebensmüden alten Kuh, die Jahre lang im Interesse unserer Industrie schwere Eisenstein-Karren geschleppt und sich damit das unbestrittene Recht, unschmackhaft zu sein, im Schweiße ihres Angesichts erobert hat, mit schadhaftem Fette und unzureichendem Feuer im Sparofen noch schlechter, als es schon von Haus aus gewesen, gemacht hat. Oh, über die hyperboreischen Zungen!

Zweiter Brief.

Beantwortung einer Interpellation. Die würtembergischen Minister und die emanzipirten Frauen. Geschichte der deutschen Kochkunst. Ausführliche Charakteristik und Kritik der verschiedenen deutschen Stämme und Küchen: Wien und Berlin, Norddeutschland, Sachsen, Thüringen.

Ehe ich meinen Faden wieder aufnehme, muß ich Ihre Frage beantworten. Sie fragen, wie ich dazu komme, mich so ex professo mit der Kochkunst zu befassen. Ja, sehen Sie, wie man manchmal zu dergleichen sonderbaren Liebhabereien kommt.

In dem ersten Zollparlamente attakirte ich die Regierung Seiner Majestät des Königs Karl von Würtemberg wegen ihres Verhaltens bei den Wahlen. Der Minister Varnbüler der Vielgetreue gab um jene Zeit in Berlin die kräftigsten Versicherungen bundesgenossenschaftlicher Gesinnung. Zu gleicher Zeit alliirte er sich aber zu Hause bei den Zollparlamentswahlen mit jenen rothen Eichhörnchen und sonstigen Nagethierchen in Kleinschwaben, welche die Bundesverträge brechen oder wenigstens im Stillen eine Masche nach der andern entzweinagen wollten; und kraft dieser Allianz brachte er es fertig, daß alle diejenigen Candidaten, welche die Verträge ehrlich halten und fortentwickeln wollten, bei den Wahlen durchfielen. Meine Freunde wollten behaupten, ich habe mich damals in der Hitze des Gefechtes ein wenig verritten. Ich gebe dies zu. Eine solche Sorte von Bundestreue war mir zu neu, als daß ich sie zu tractiren gewöhnt gewesen wäre. Ça ne fait rien!

Was mir aber das Schmerzliche bei der Sache war, ist der Umstand, daß der „Stuttgarter Beobachter" und einige andere derartige Blätter versicherten, ich habe mir die würtembergischen Minister zum Gabelfrühstück ausersehen gehabt. Den einfachen Menschenfresser hätte ich zur Noth noch auf mir sitzen lassen. Denn der Gerechte muß viel leiden; und der parlamentarische Dickhäuter kann Manches er-

tragen. Aber ein Ministerfresser, und nun gar den Herrn von Varnbüler, nicht etwa in eine Oblate gewickelt, auf einmal verschlucken, sondern ihn Brocken für Brocken essen, mit der Gabel essen, und zum Frühstück essen, — zu einer Zeit also, wo der jungfräuliche Magen noch unentweiht und des Edelsten fähig ist, — nein, das ertrage, wem's gefällt. Das war mir zu arg. Ich protestirte; ich versicherte, ich esse noch lange nicht Alles; ich berief mich auf die vollwichtigsten Zeugnisse, auf meine Freunde im Rheingau, auf Herrn Weißkirch in Rauenthal, auf Herrn Ladé in Geisenheim, auf Herrn August Reuter in Rüdesheim, welche mir Alle eine sehr gebildete Zunge attestirten.

Es half Alles nichts. Auf der photographischen Platte der deutschen Presse hatte sich einmal das Bild festgestellt: Ich saß als Polyphem in der Zollparlaments-Höhle und aß Herrn von Varnbüler; Odysseus-Mittnacht aber brütete im Hintergrunde auf Rache und mischte würtemberger Obertürkheimer und Elsinger in schwarzrothen Schläuchen, auf daß er mich damit berücke.

Da dachte ich: Du mußt es anders anfangen, um dies fatale Bild zu verwischen. Während ich vorher mehr das vergleichende Studium der Weine cultivirt und es darin, als Spezialität für Rheingauer und Tokajer, zu einem — ich sage es nicht ohne Stolz, „nam militavi non sine gloria!“ — nicht unverdienten Ansehen gebracht hatte, warf ich mich nun mit aller Energie, deren eine solche Sache werth ist, auf die Physiologie des Geschmackes der Speisen. Und siehe es half; heute glaubt in der That Niemand mehr, was damals noch alle Welt glaubte, nämlich daß ich würtembergische Minister zum Frühstück verzehre. Im Gegentheil, zwischenzeitig ist zwar Herr von Varnbüler verspeist worden, aber nicht von mir, sondern von Herrn von Mittnacht, gerade so wie kurz zuvor Herr von Varnbüler seinen Vorgänger von Neurath verspeist hatte.

Und wie nun in der Welt ein Ding an dem andern hängt, so kam ich vom Essen aufs Kochen. Denn das erstere kann ohne Kenntniß des letzteren wissenschaftlich nicht erfaßt und begriffen werden; und so gelangte ich denn zum Studium der Geschichte und des Wesens der Kochkunst überhaupt und — bei einem Nationalliberalen sehr natürlich! — der Deutschen insbesondere.

Glauben Sie, das sei nicht recht, und ich könne etwas Besseres

treiben, so halten sie sich an den „Stuttgarter Beobachter“ und Karl Mayer. Die sind schuld daran.

Vielleicht aber verzeihen Sie mir meine Liebhaberei, wenn ich Ihnen sage, daß ich außer jenem äußern Anlaß auch noch einen innern Grund dazu habe. Ich vertraue Ihnen solchen nur sub rosa an; denn ich fürchte, wenn er jetzt in die Oeffentlichkeit käme, würde ich mich vielleicht lächerlich machen gleich Fräulein Cassandra zu jener Zeit, wo nach Schiller

„Freude war in Troja's Hallen,
Eh' die hohe Feste fiel.“

Ich verlasse mich aber auf die Zukunft; denn ich fürchte nur zu sehr, sie wird meine schwarzen Prophezeiungen rechtfertigen, welche ich hier im Stillen dem Papier anvertraue.

Sehen Sie, mein lieber Freund, die Emancipation der Frauen macht riesenhafte Fortschritte. An der Universität zu Sandomir interpretirt bereits Fräulein Scropheline den Römer-Brief; Fräulein Crinolinda liest über Aesthetik und Fräulein Sylphide bereitet sich ernsthaft vor, Prosector an der Anatomie zu werden. Lesen Sie das Aprilheft von Westermann's illustrirten deutschen Monatsheften — ob es gerade präcis auf den ersten April erschienen ist, kann ich Ihnen nicht sagen —; Sie werden dort auf Seite 100 und ff. (schlagen Sie nach, ich flunkere wahrhaftig nicht) lesen, wie eine berühmte deutsche Schriftstellerin, deren Worte für uns Alle ein Evangelium sind, mit dem äußersten Nachdruck verlangt, daß die deutschen Frauen für wählbar in den Reichs- und Landtag erklärt werden. (Allgemeine Wehrpflicht für das weibliche Geschlecht wird wohl dann noch folgen; denn Wehrpflicht und Wahlrecht sind bei uns ja correlative Begriffe.)

Ich las diese Stelle kürzlich unserm Präsidenten vor. Sie kennen den eisernen Mann, den nichts aus der Fassung, aus dem Maß und aus der Würde bringt, dessen Stimme und dessen Klingel selbst die stürmischsten Wogen des Parlaments zu beschwichtigen wissen. Aber, als ich ihm dieses Actenstück, diesen Anspruch auf Menschenrechte des „weiblichen Volkes“, kundgethan, erblaßte er. Schnell wieder gefaßt, schien er zu glauben, ich scherze. Er nahm mir jenes Aprilheft aus der Hand, las noch einmal für sich die incriminirte Stelle und murmelte dann halblaut: „Da präsidire der Teufel! Was würden sich

Die aus dem Ordnungsrufe machen? Noch weniger als Bebel und Liebknecht! Die würden immer Alle auf einmal sprechen, wie in der Kaffeegesellschaft!“ Er wurde an dem Abende nicht wieder munter. Der Abgeordnete Fanny, der Abgeordnete Minchen, der Abgeordnete Julchen und Jettchen u. s. w. schienen vor seinem geistigen Auge vorbeizudefiliren, wie die Gespenster-Könige in Macbeth. Es graute ihn.

Ich aber sage Ihnen, wenn Die einmal wählbar sind, dann ist's mit uns aus. Von uns wird dann Keiner wieder gewählt. Jene wetteifern nämlich mit Dr. Johann Jacoby an Radicalismus und Abscheu vor allen Commissionsarbeiten. Und Versprechungen werden sie den Wählern zu machen wissen, daß der promissorische Riese und Versprechvirtuos Ferdinand Lassalle gegen die nur ein Zwerg ist.

Dann werden sie uns von der Kanzel herunter und aus den Gerichtssälen hinauswerfen. Denn das ist ja wahr: mehr Suada, als wir, haben sie schon. Und endlich da sie ohnehin schon das Hebammengeschäft haben, also in der Ars obstetricia schon dominiren, so werden sie uns die Chirurgie und die Medicin mit Leichtigkeit entwinden. Kurz: wir werden depossedirt, wir Männer.

Und was bleibt uns dann noch?

Kinder gebären und ernähren? — Unmöglich!

Flicken und stricken? — Schwierig!

Uns putzen? — Geschmacklos!

Schriftstellern? — Ja, aber die Damen haben uns ja heute schon alle ernsthaften Fächer weggeschnappt. Sie dociren selbst in Romanen und Briefen Philosophie, Volkswirthschaft, Jurisprudenz, Socialwissenschaften aller Art, aus der Heimath und aus der Fremde.

Ich sehe deutlich im Geiste, wie Ihnen, während Sie diese Zeilen lesen, nach und nach das Entsetzliche klar und immer verzweifelter zu Muthe wird, wie Sie sich in die Haare fahren, wie Sie nach Luft schnappen und endlich mit Centurione in Schiller's Fiesco rufen: „Spricht da die Hölle oder das Tollhaus?“

Ich aber antworte Ihnen in stiller Resignation mit dem schwermüthigen und düstern Verrina:

„Ich geh' zum Andreas!“ d. h. ich werde Koch.

Bleibt uns denn, wenn uns die Herren Damen alles Uebrige

abgenommen, noch etwas Anderes übrig, als der Kochlöffel und der Bratspieß?

Ich hoffe, ich habe in Obigem Ihre Interpellation in befriedigender Weise beantwortet und wende mich jetzt wieder zur Sache.

Auch in Deutschland befand sich in unseren guten Zeiten in jedem Hause ein „Bratspieß". Ich erinnere mich, deren noch Ende der zwanziger und Anfangs der dreißiger Jahre in westdeutschen Bauernhäusern gefunden zu haben. Sie waren freilich auch damals schon außer Dienst, d. h. nicht mehr im Gebrauche, sondern wurden als geheiligte Ueberreste besserer Zeiten betrachtet, jener Zeiten, wo noch das Holz kein Geld kostete, wo „der Wald noch den Bauern gehörte" und nicht, wie gegenwärtig, der Herrschaft.

Die letzten Bratspieße in Westdeutschland verschwanden etwa zu derselben Zeit, wie die Autodafés. Das Holz war nämlich zu theuer geworden, auch um Hexen zu verbrennen. Gleichwohl konnten die Juristen und Theologen sich des Hexenbrandes nicht entschlagen. Sie prophezeiten von dessen Aufhören Untergang von Thron und Altar. Eine Zeitlang wußte man sich durch einen rabulistischen Kniff zu helfen. Die Gemeinden hatten aus ihren Waldungen das „Gerichtsholz" zu stellen, d. h. die Heizung für die Locale des Gerichts und der Richter. Man sagte nun, die Scheiterhaufen für die im Interesse des Rechtes, des Staates und der Kirche erforderlichen Hexenbrände gehören auch zum „Gerichtsholz", und wälzte so dessen Lieferung von der Landesherrschaft, welche diese Belastung ihrer Domanialwaldungen mit Mißfallen wahrnahm, ab auf die Communalforsten. Allein da die Holzpreise immer mehr stiegen, widersetzten sich schließlich auch die Gemeinden. So kam der Mißbrauch ab, wobei ich jedoch nicht leugnen will, daß auch noch andere Ursachen mitwirkten. Entschuldigen Sie diese kleine Abschweifung. Ich wollte Ihnen damit nur ein Beispiel geben, wie oft auch die ganz gemeine Materie, wie z. B. das Holz, wenn der Fortschritt der Kultur auf dasselbe oder auf seinen Preis einwirkt, mithilft, und wie die entferntesten Dinge, z. B. Hexenprozesse und Bratspieße, culturhistorisch mit einander zusammenhangen. Doch genug davon!

Im Uebrigen ist *die Geschichte der deutschen Kochkunst* eben so lang als traurig.

Noch in der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert scheint diese

Kunst in Deutschland ziemlich hoch und hinter keiner der übrigen europäischen Kulturvölker zurückgestanden zu haben.

Wir haben dafür urkundliche Belege, nämlich eine von Würzburg herstammende und sich dermalen auf der königlichen Universitäts-Bibliothek zu München befindende Pergamenthandschrift, dem 14. Jahrhundert angehörend und in zwei Theile zerfallend, wovon der erste den Titel führt „Dies Buch sagt von guter Speis", und der zweite gleichsam Zusatz- und Additionalartikel zum Hauptcodex der Kochkunst bildet. Der hochverdiente „literarische Verein" in Stuttgart hat die werthvolle Handschrift 1844 im Druck herausgegeben, und es steht nunmehr Jedermann frei, mit Benutzung dieses „Buchs von guter Speis", ein Diner à la XIV. siècle zu geben.

Allein auch das blos theoretische Studium des Büchleins gewährt die reichhaltigste Unterhaltung und Belehrung. Es beginnt mit folgenden humoristischen Knittelversen:

„Dies Buch besagt von guter Speise
Und macht die dummen Köche weise."

* * *

„Ich will Euch unterweisen
Vom Kochen und den Speisen.
Wer davon nichts verstehen kann,
Soll sich dies Büchlein sehen an,
Wie er kann Großes machen
Aus vielen kleinen Sachen.
Drum merkt die Lehre eben,
Die dieses Buch kann geben;
Denn es kann wohl berichten
Von mancherlei Gerichten,
Von großen und von kleinen,
Wie sie sich thun vereinen.
Dies Buch sollt Ihr vernehmen
Und sollt Euch drob nicht schämen,
Daß Einer fragt, was er nicht kann;
Bescheid giebt ihm ein kluger Mann.
Drum merk' ein Jeder gerne,
Daß er das Kochen lerne."

Und am Schlusse finden wir folgendes poetische Recept, das noch weit eigenthümlicher ist:

„Ein gut Gericht, — für Den, der's gern ißt."

„Willst Du machen ein gutes Beigericht,
So nimm der Knechte Schweiß,
Der macht dem Herrn den Magen heiß.
Auch nimm vom Kieselstein das Schmalz,
Das hilft, wenn die Mädel sind hüftehalz (lendenlahm).
Nimm Brommbeer auch und Brüsteling (die große Garten-Erdbeere),
Das ist das allerbeste Ding.
Und bist Du nicht an Sinnen taub,
Dann nimm auch grünes Weinberg-Laub,
Auch nimm dazu die Binse,
Liebstöckel und auch Münze.
Das giebt die rechte Würze
Für die großen F — — e.
Nimm des Stieglitzes Ferse und von Mücken die Füße,
Das macht die Köstlichkeit auch süße.
Das giebt ein gut Gericht,
Versalze es nur nicht."

Und daneben ist noch Folgendes in Prosa beigefügt:

„Ein gut und lecker Köstlein."

„So mache zuletzt Dir ein gut Köstchen jetzt. Vom Stichling*) den Magen, von den Mücken die Füße und von den Flöhen die Zungen. Mäusebeine und Froschkehlen. So magst Du ohne Sorgen leben."

Aus diesen Proben bitt' ich jedoch nicht zu schließen, das Buch bestehe aus lauter schlechten Witzen. Es ist im Uebrigen sehr ernsthaft und man kann viel daraus lernen. Ich will hier en passant nur Folgendes notiren: Statt des Zuckers verwendete man damals überall Honig; daneben spielen süße Mandeln eine sehr große Rolle. Nicht minder der Ingwer, welchen man heutzutage über Gebühr vernachlässigt. Denn er schmeckt gut, reizt den Appetit und stärkt den Magen, besonders im Sommer.

Sehr zahl- und nicht minder sinnreich sind die Anweisungen zur Zubereitung aller Arten von Wild und Fischen, während heutzutage das Wild immer mehr ausgerottet wird, und gleichzeitig mit der Kunst der Zubereitung der Fische auch die Liebhaberei an diesem vortrefflichen Gericht immer mehr auszusterben scheint. Namentlich in

*) Der Stichling ist ein nicht fingerlanges Fischchen, das in der Mitte des Leibes auf jeder Seite zwei Stacheln hat. In Altpreußen nennt man ihn scherzweise mit polnischem Suffixum „Stichlinski". Siehe meine „Entdeckungsreise ins Bernstein-Land".

Deutschland, worüber der Graf Münster in der Vorrede seines Kochbuchs seinen Zeitgenossen eine donnernde Strafrede hält; und zwar mit Recht, so will mich bedünken. Die Stelle, welche jetzt die Kartoffel einnimmt, occupirte damals der Reis, der nahr- und schmackhafter ist und leichter verdaut wird.

Die Namen einzelner Gerichte, wie „Reis nach Art der Griechen", „Heidnische Kuchen", „Mus von Jerusalem", beweisen, daß die Kreuzfahrer aus dem heiligen Lande nicht blos Reliquien, sondern auch sarazenische und griechische Küchen-Recepte mitgebracht haben.

Jedenfalls hat es, so denke ich, für uns Alle, und namentlich für die Frauen, das größte Interesse, zu erfahren, was damals die Weiblinger und die Welfen, was die letzten der Hohenstaufen, was der unglückliche Urheber der „güldenen Bulle", was Rudolf von Habsburg, Ottocar von Böhmen und Heinrich von Lützelburg gespeist, und wie ihnen ihre Gemahlinnen gekocht haben.

Damals war die Küche noch gut. Aber vom Ende des 16. Jahrhunderts und noch mehr vom 17. an beginnt ein tiefer und rascher Verfall, von welchem sie sich bis jetzt noch nicht ganz wieder erholt hat. Hier stoßen wir wieder auf ein merkwürdiges kulturhistorisches Gesetz, das scheinbar heterogene Dinge mit einander in Verbindung bringt und, wie mir scheint, noch nicht genügend gewürdigt worden ist, nämlich auf den Zusammenhang zwischen den „kochenden" und den „bildenden" Künsten. Nicht nur in Griechenland und Rom*) hatten Malerei und Sculptur gleichzeitig mit der Kochkunst den höchsten Grad der Blüthe erreicht, sondern auch in der modernen Welt, in Italien im 15., in Deutschland im 16., in Holland im 17. Jahrhundert. Die italienischen geistlichen und weltlichen Fürsten, Nobili und Clerici, die deutschen Patrizier in Nürnberg und Augsburg, die reichen Kaufherren in Holland, welche der Kunst das traurige Loos ersparten, entweder betteln oder hungern zu müssen, erfreuten sich stets zugleich einer trefflichen Tafel. Sie waren gewohnt, den Augen und dem Gaumen gleichzeitig ihr Recht zu gönnen. Ich sage absichtlich:

*) In der classischen Zeit aß man wenig, aber sehr gut. Die schreckliche Fresserei (ich bitte das abscheuliche Wort mit der Abscheulichkeit der Sache zu entschuldigen, bei welcher jeder Euphemismus schlecht am Platz wäre), die später in Rom und Süditalien (Kroton, Sybaris u. s. w.) grassirte und die wir aus den Komödien kennen, gehört dem Zeitalter des Verfalls an.

dem Gaumen; denn dieser und der Schlund sind in weit höherem Grade der Sitz der feineren Geschmacksnerven, als die Spitze der Zunge. Jeder Weinkenner wird dies bestätigen. Herr Köpp in Biebrich, der berühmte und hochverdiente Oberkellermeister des Herzogs Adolph von Nassau, nannte Weine, die durch den Frost gelitten hatten, „Ehestandsweinchen", weil sie auf der Spitze der Zunge gut schmeckten, aber hinten an Gaumen und Schlund, an der entscheidenden Stelle, wie der technische Ausdruck lautet, „platt abfielen", oder, wie Friedrich Schiller sagt, „klanglos zum Orkus hinabgingen".

Gleichzeitig mit der Malerei gerieth in Italien, Deutschland und Holland auch die Kochkunst in Verfall; weil oder obgleich der Aufschwung des Weltverkehrs neue Stoffe zuführte, wie Gewürze, Mais, Kartoffeln, Thee, Kaffee und fast hätte ich gesagt: auch Taback. Der Verfall war am tiefsten in Deutschland. Hier hatte schon im 16. Jahrhundert der Geschmack in Betreff der Speisen und Getränke wieder eine bedauerliche Richtung eingeschlagen. Man wandte im Uebermaß die Reizmittel an, welche seit Kurzem die fremden Welttheile boten. Pfeffer zu den Speisen, Zimmt und ähnliche Gewürze zum Wein in einem solchen Uebermaß zu nehmen, daß der ursprünglichen Substanz ihr gutes Recht geraubt ward, galt für vornehm oder, wie es hieß, für „à la modisch". Beim Wein verdiente es damals halbwegs Entschuldigung wegen der Schlechtigkeit des Stoffes. Der Weinbau war nämlich in dem 16. Jahrhundert schon von jener bewunderswerthen Höhe der Kultur, auf welche ihn die Benedictiner- und Cistercienser-Mönche gebracht hatten, heruntergesunken. Außerdem aber hatten die deutschen Territorialherren schon dem Kaiser die Macht aus der Hand gewunden und gebrauchten dieselbe, um ein Ländchen gegen das andere abzusperren, so daß in Ermangelung des interterritorialen Handels schließlich ein Jeder den Wein, den er trinken wollte, selbst ziehen mußte, wie heutzutage die Kartoffeln. Daß bei einer so schweren Versündigung wider den Geist der internationalen und interterritorialen Arbeitstheilung ein gedeihlicher Genuß nicht aufkommen konnte, versteht sich von selber. Die Strafe war hart, aber gerecht.

Das Uebermaß der Gewürze aber mußte nothwendig die Aufmerksamkeit von dem Rohmaterial abwenden, auf welches man früher, namentlich in Norddeutschland, sehr große Stücke gehalten hatte.

Wenn ich von der norddeutschen Küche spreche, so meine ich damit vorzugsweise die des niedersächsischen Stammes.

Die deutsche Küche hat nämlich nicht blos ihre gemeinsamen nationalen Eigenschaften, sondern auch solche, welche einem jeden Stamm eigenthümlich sind; und auf diesem Gebiete sind einmal wirklich die sonst so viel berufenen und verrufenen berechtigten Eigenthümlichkeiten beinahe eben so viele Tugenden.

Freilich der gewöhnliche Reisende in Deutschland, namentlich wenn er die Geschichte der deutschen Nation und ihrer alten Kultur entweder gar nicht oder nur oberflächlich kennt, weiß und merkt von alledem gar nichts. Er rutscht von Eisenbahnstation zu Eisenbahnstation; er wird auf jeder Station, wo er verweilt, mittelst eines Fuhrwerkes in das bekannte, mit Recht oder Unrecht mit einem Sterne decorirte Hotel befördert, wo man ihn in eine Zelle einsperrt, die man, nach der Analogie eines Löffelfutterals, ein Menschenfutteral nennen könnte; und an der Table d'hôte und im Coupé der Bahn findet er nur Menschen, die eben so langweilig und unwissend sind als er; dann zieht er den unvermeidlichen Bädecker aus der Reisetasche und läuft, wo möglich mit Beihülfe eines Lohndieners oder irgend eines andern versimpelten Menschen, Spießruthen durch Sehenswürdigkeiten, wovon drei Viertel überhaupt nicht werth sind gesehen zu werden, das wirklich interessante letzte Viertel aber keinen Eindruck mehr macht, weil der geistige Magen bereits überladen ist, oder weil sich das Perceptionsvermögen bereits abgestumpft hat, oder endlich weil überhaupt die nöthigen Gaben und Gnaden fehlen, um richtige Eindrücke zu empfangen.

Gleichwohl kehrt der „oberflächliche Reisende“*) (diese Spezies hat Yorik bei seiner Klassification ebenfalls vergessen) quasi re bene gesta mit äußerster Selbstzufriedenheit nach Hause zurück. Er hat sein Pensum abgelaufen; er hat Alles, was er gesehen hat oder gesehen zu haben glaubt, in seinem Bädecker angestrichen; und wenn er Abends im Familienkreise oder in der Stammkneipe sitzt (beim Norddeutschen findet in der Regel das Erstere, bei dem Süddeutschen das Letztere statt), dann steht ihm der Mund nicht still. Er erzählt von seinen

*) Besonderes Kennzeichen: liebt, in Ermangelung von Selbstvertrauen, es sehr, sich als Stangen'scher Leibeigener an Gesellschaftsreisen zu betheiligen.

Reisen, d. h. er erzählt, was im Bädecker steht, oder wie sein Buch sonst heißt.

Zuweilen erlaubte er sich sogar ein Urtheil über die Küche an den verschiedenen Orten, wo er war.

Der arme Ignorant, er weiß wirklich nicht, daß er unterwegs überall nur eine einzige Sorte von Küche genossen hat, nämlich die Hôtelküche, welche sich je nach Beschaffenheit des Wirths und des Hauses, qualitativ und quantitativ wohl unterscheidet, aber virtuell auf dem ganzen europäischen Kontinent an den Touristen-Heerstraßen überall die nämliche ist, wie denn überhaupt die modernen Hôtels, mögen sie in Paris oder Konstantinopel, in St. Petersburg oder in Madrid liegen, einander so ähnlich sehen wie ein Ei dem andern.

Und auf der andern Seite weiß jener Ignorant wieder viel zu viel. Er kennt die 27—30 deutschen Länder und Ländchen und deren Grenzen und weiß überall genau, in welchem Groß- oder Kleinherzogthum, in welchem Fürstenthum oder welcher Landgrafschaft er sich jeweils befindet, während dies in Betreff der Küche vollkommen gleichgültig ist. Denn so wenig, wie ein Hase die Landesgrenze respectirt und darüber hinausläuft, ohne an Legitimation, Heimathschein, Unterstützungswohnsitz oder Naturalisation zu denken, so macht's auch die Kochkunst, welche man in ihren örtlichen Tugenden und Untugenden jedoch nur dann kennen lernt, wenn man die Stallfütterung der kosmopolitischen Hôtels durchbricht und sich auf freie Weide begiebt.

Lernt man in dieser Art die deutsche Küche kennen, dann wird man finden, daß in ihr auch heute noch die vier großen deutschen Stämme die entscheidenden Eigenthümlichkeiten und Grenzen abgeben.

Diese vier großen Stämme sind: die Schwaben, die Bayern, die Franken und die Sachsen. Unter den letzteren — das muß ich zur Vermeidung von Mißverständnissen schon hier betonen — darf man sich aber bei Leibe nicht die Bevölkerung des Königreichs Sachsen und der sächsisch-thüringischen Kleinstaaten denken. Letztere ist nicht „sächsisch", vielmehr stammt diese Bezeichnung nur von den Dynasten. Land und Leute sind thüringischen Stammes, und zwar nach Westen, nach der preußischen Provinz Hessen-Nassau zu, mehr mit fränkisch-chattischen, nach Osten zu mehr mit slavischen Elementen versetzt. Die Sachsen als deutscher Stamm sitzen im Norden, und zwar vorzugsweise im Nordwesten, in Westfalen, Hannover, den Elbherzogthümern.

Man nennt sie jetzt „Niedersachsen“ zum Unterschied von den als „Obersachsen“ bezeichneten Einwohnern des Königreichs und vormaligen Kurfürstenthums Sachsen.

Beide Begriffe: das jetzige Land der Sachsen und der alte deutsche Stamm der Sachsen werden vielfach mit einander verwechselt, — sogar von sehr berühmten Leuten, wie z. B. von Napoleon I. In einer 1806 erlassenen Proclamation an das Kurfürstenthum Sachsen, welches damals von der Bundesgenossenschaft mit Preußen zu der mit Frankreich überlief, um sich mit den rheinbündlerischen Helotenthum und der Königskrone beglücken zu lassen, sagt Napoleon: „Die Preußen haben versucht, Euch zur Anerkennung einer Oberherrschaft (richtiger: eines Bündnisses wider die französische Fremdherrschaft) zu zwingen, welche Euch aus den Reihen der Nationen streichen würde. Die Manen Eurer Vorfahren, die so tapfer unter König Wittekind gefochten, würden sich darüber entrüsten!“ Bekanntlich hat nun aber Wittekind (richtiger: Witte-King) mit den Wettinern, und Niedersachsen hat mit Kursachsen nicht das Geringste zu schaffen. Auch bildet das letztere durchaus keine „Nation“*). Man distinguire also!

Die Verwechselung der Kursachsen und der Niedersachsen auf dem Gebiete der Kochkunst könnte leicht von verhängnißvollen Folgen sein. Denn es sind diametral entgegengesetzte Systeme.

Die Küche des Niedersachsen zeichnet sich aus durch die Güte des Rohstoffs und durch eine solide Massenhaftigkeit, welche auf Künsteleien und blos äußerliche Reizmittel mit Verachtung herabsieht. Ueber die vegetabilischen Stoffe herrschen hier die animalischen Nahrungs- und Wärmungsmittel vor. Die erste Rolle spielt das Fleisch. Und dieses Fleisch ist gut. Denn das Vieh geht viel auf freier Weide. Es ist aber bekannt, daß das Fleisch, und namentlich das Ochsenfleisch,

*) Darüber, ob die Kursachsen oder königlichen Sachsen eine „Nation“ sind, hat merkwürdigerweise noch vor Kurzem, nämlich am 4. Februar 1870, in der Zweiten Kammer des Königreichs Sachsen ein sehr erbitterter Streit stattgefunden zwischen dem Abg. von Einsiedel, der es behauptete, und dem Abg. Leistner, der es bestritt. Vgl. das sehr amüsante und empfehlenswerthe Büchlein: „Heiteres und Pikantes vom letzten sächsischen Landtage“ (Dresden, C. Heinrich, 1870). Wir ersehen aus diesen Verhandlungen, daß die sonst doch so „höflichen Sachsen“ unter sich in der politischen Debatte ganz furchtbar boshaft und grob sind.

bei freier Weide unendlich an Kraft, Feinheit und Geschmack gewinnt, im Vergleich zu der Stallfütterung. Die Holländer, welche sich auf dergleichen verstehen, essen deshalb das in den Poldern und Marschen frei gemästete Vieh selbst, das in den Ställen mit den Abfällen der großen Brennereien von Schiedam u. s. w. aufgefütterte schicken sie den Engländern. Neben dem Fleisch macht sich das Schmalz bemerklich. Der Norden speist überhaupt weit fetter, als der Süden und Westen von Deutschland. Ein westdeutscher Schriftsteller aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges erzählt uns von Lanzknechten aus der Mark Brandenburg und hebt als bemerkenswertheste Eigenschaft an ihnen hervor, daß sie den rohen Schinken und Speck ohne Brod essen und zuweilen sogar noch fingerdick mit Butter bestreichen, weil er ihnen sonst nicht fett genug ist. Im fränkischen Lande dagegen ißt man zum Brod entweder Butter oder Käse, aber nie beides zugleich. Als ich, von einer norddeutschen Universität zurückgekehrt, letzteres in meiner fränkischen Heimath that, erregte ich allgemeinen Unwillen. Obst und Gemüse macht sich im Norden weniger bemerklich. Auch die Mehlspeise spielt in dem protestantischen Norden keine Rolle. Das Hamburger Rauchfleisch kann als würdiger Repräsentant der niedersächsischen Küche gelten. Freilich sind in einzelnen Gegenden die Tugenden derselben in den armen und elenden Zeiten nach und seit dem dreißigjährigen Kriege verloren gegangen. In Hannover z. B. wird, im Verhältniß zum Reichthume des Landes, hin und wieder auffallend schlecht gegessen, in einzelnen Gegenden namentlich auch von den wohlhabenden Bauern. Man vergleiche nur einmal die Küche derselben mit der der Pfälzer Bauern. Letztere steht unendlich höher. Gut gekocht wird in Mecklenburg und theilweise in Pommern. Weiter östlich im Norden findet man manchmal auffallende Anklänge an die ostfränkische Küche, was mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß hier massenhafte fränkische Einwanderung stattgefunden hat. (Aehnlich wie sich solche auch auf dem Harz, mitten unter den Niedersachsen sehr deutlich aus Lebensweise, Mundart u. s. w. erkennen läßt.)

Ich will nur ein Beispiel anführen. Die Bürger der Stadt Elbing in Westpreußen, welche berühmt ist durch die mehr als unerhörte Behandlungsweise, welche ihr unter dem Ministerium Westphalen-Manteuffel zu Theil ward, sprechen einen höchst eigenthümlichen Dialekt, welcher in allen wesentlichen Stücken mit dem in der, viele

hundert Meilen weit entfernten, weiland kurhessischen Stadt Fulda übereinstimmt. Wie kommt das?

Fulda liegt in fränkischen Landen. Sein Dialekt, obgleich ebenfalls fränkisch, unterscheidet sich sehr wesentlich von dem der ringsum liegenden anderen fränkischen Städte und Gauen, und zwar so, daß man früher in dem kurhessischen Landtage, und sogar jetzt noch in dem preußischen, den Abgeordneten für Fulda unter den übrigen fränkischen und hessischen Stämmen sofort an der Mundart herauskennt.*) Die Mundart von Fulda hat nämlich eigenthümliche Vokale und Diphthonge, und sonst allerlei Schweren und Härten und alterthümliche Wendungen; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß hier, in dieser alten Bischofsstadt, die in ihren Erinnerungen an den heiligen Bonifazius anknüpft, sich der Dialekt früher entwickelte und feststellte, sich aber, da Fulda früher Mittelpunkt der dortigen Kultur war, später aber bei Seite geschoben und zu einem Landstädtchen degradirt ward (das jedoch jetzt wieder durch eine Eisenbahn neue und glückliche Impulse erhält), auch früher versteinert hat, während er sich in den angrenzenden Gauen in Fluß erhielt und sich immer mehr modernisirte.

Wir hätten also in Fulda den alten fränkischen oder altfränkischen Dialekt, wie ihn unsere Vorfahren vielleicht vor fünfhundert und mehr Jahren sprachen. Einen ganz ähnlichen Charakter hat der fränkische Dialekt der hannoverschen Bergleute im Harz und der westpreußischen Bürger in Elbing. Es ist aber bekannt, daß eine vom Mutterlande oder vom Mutterstamme getrennte Kolonie in ihrer Sprache die ältere Form conservirt, welche sie anderwärts verliert. Das Berliner Französisch z. B., das ein wenig scharf und hart klingt, hat offenbar seinen Ursprung in der älteren Aussprache, welche die Refugiés und Hugenotten importirt und conservirt haben.

Hand in Hand mit diesen sprachlichen Wahlverwandtschaften gehen überall auch die der Küche, und es lohnte wahrlich der Mühe, beide in ihrem Zusammenhange zu verfolgen. Man würde häufig aus diesen

*) Er heißt Herrlein und hat bei dem Beschlagnahme-Gesetz eine sehr charakteristische Schutzrede für den Kurfürsten gehalten. Als der Letztere 1866 depossedirt ward, sagte man in Kurhessen:

„Den Herren sind wir los,
Das Herrlein ist geblieben."

lebendigen Urkunden mehr Wahres und Neues erfahren, als aus den todten.

Es giebt eine Art Gebäck (aus Hefenteig, in Schmalz gebacken) mit Confitüren im Innern. Man nennt es hier Pfannkuchen, „Kräppel" in Hessen und Thüringen, „Krapfen" in Bayern. Dieses Gebäck nun heißt in Berlin „Nürnberger Pfannkuchen". Bei uns am Rhein aber heißt es „Berliner Pfannkuchen". Offenbar haben wir es von Berlin und Berlin hat es von Nürnberg bezogen, wo es noch originaliter, aber wieder unter einem andern Namen existirt. Sollten es wohl die Köche und Zuckerbäcker der Hohenzollern aus Nürnberg nach Berlin mitgebracht haben? Auch das ist ein Monumentum Zollerianum. Wäre es nicht ein würdiger Gegenstand historischer Forschung? Ich weiß wenigstens Fälle, in welchen die letztere eine Unmasse von Fleiß und Scharfsinn auf weit unwichtigere Dinge verwandt hat.

Doch zurück zu den verschiedenen Küchen der einzelnen großen Stämme des deutschen Vaterlandes. Die sächsisch-thüringische Küche also ist in Vielem das Gegentheil der niedersächsisch-norddeutschen. Es thut mir leid, es sagen zu müssen (allein ich fühle mich in so wichtigen Angelegenheiten zu rückhaltsloser Wahrheit und Offenheit verpflichtet), sie ist unter den verschiedenen in Deutschland herrschenden Kochsystemen das mindest gute. Ja, ich bin geneigt, um nach dem Grundsatze „Solamen miseris socios habuisse malorum" meinem Edict alles Herbe und Verletzende zu nehmen, es auszudehnen auf die ganze nördliche Seite des mittleren Deutschland, welche geographisch von der südlichen in Thüringen getrennt wird durch den sogenannten „Rennsteig". Letzterem, der seit Alters Franken und Thüringer von einander trennt, kommt in historischer und ethnographischer Beziehung eine viel größere Wichtigkeit zu, als dem viel beschriebenen und durchforschten Limes Romanus oder Pfahlgraben im südwestlichen Deutschland. Allein da letzterer römischen und ersterer nur germanischen Ursprungs ist, so hat jener den Vorzug in den Augen derjenigen unter unseren Gelehrten, welche sich durch eine einseitige klassische Bildung auszeichnen. Das nur beiläufig.

In Mitteldeutschland macht von Obigem nur der lothringische (linksrheinische) und fränkische (rechtsrheinische) Westen bis in das Gebiet der Chatten hinein, eine Ausnahme. Im Uebrigen wird das

Essen schlechter, je weiter man nach Osten kommt. In Marburg z. B. speist man schon schlechter, als in Wetzlar (wo sich das „Herzogliche Haus" wahrhaft auszeichnet), und in Gotha wieder schlechter, als in Marburg. So geht es weiter bis zu Sachsen und Schlesien hinein; in der letztgenannten preußischen Provinz wird es allerdings wieder bedeutend besser, aber nur da, wo man in der Küche auf österreichische und namentlich auf Wienerische Anklänge und Reminiscenzen stößt. Denn nächst Hamburg hat — das muß selbst ein enragirt national-gesinnter norddeutscher Reichsbürger zugestehen — in ganz Deutschland Wien die beste und mannigfaltigste Küche. Sie beruht von Haus aus auf einer soliden deutschen Grundlage, namentlich bayerischen, aber zum Theile auch fränkischen und schwäbischen Stammes. Dann aber hat sie, da Wien in weit eminenterem Grade, als dies bei Berlin gegenüber Preußen und Norddeutschland der Fall ist, trotz aller centrifugalen Tendenzen der sogenannten „historisch-politischen Völker-Individualitäten", in allen Fragen der Kultur (und dazu gehört auch die Küche) den ganz unzweifelhaften Centralpunkt der Monarchie bildet, aus der Küche aller der zahlreichen, mehr und minder kultivirten Völker, welche das habsburgisch-lothringische Scepter unter sich vereinigt, nach dem Wahlspruch „Prüfet Alles und das Beste behaltet" sich alles Gute, das sie fand, mit Geschmack und Sorgfalt annectirt, jedoch dasselbe so zurechtgemacht und veredelt, daß es in dem deutschen System seine richtige Stelle findet. Gestehen wir es nur ohne Neid und Rancüne ein: In der Kochkunst ist Wien der guten Stadt Berlin unendlich überlegen, etwa so wie ein seit Alters reiches und vornehmes Haus dem über Nacht in die Höhe gekommenen Parvenü. Dies hängt aber auch wieder mit der Politik zusammen. Wien ist schon seit lange der Centralpunkt eines großen und mächtigen Gebietes. Berlin ist es erst seit Kurzem und scheint seine Mission noch nicht nach allen Richtungen hin hinlänglich zu begreifen. Wien *ist* Weltstadt. Berlin *wird* Weltstadt. Im reifen Alter weiß man die Freuden der Tafel zu würdigen. In der Jugend macht man sich gar nichts daraus. Ein klassischer Führer für die Wiener Küche ist „*Anna Dorn's österreichisches Muster-Kochbuch*", das vor Kurzem bei Carl Gerold in Wien in, wenn ich nicht irre, der fünfzehnten Auflage erschienen ist. Frau *Anna Dorn* ist schon vor etwa vierzig Jahren gestorben, gleichwohl hat die neueste Auflage eine Vorrede,

unterzeichnet „die Verfasserin“. So weiß ein dankbarer Verleger seinem Autor die Unsterblichkeit zu garantiren. Trotz dieses kleinen Anachronismus ist das Buch vortrefflich. Leider aber erscheint es für unsere deutschen Hausfrauen bis zu einem gewissen Grade unbrauchbar, weil es österreichische Provinzialismen enthält, welche man in Deutschland nicht versteht. Einige sind in Klammern übersetzt, aber die meisten nicht. Wenn der Herr Verleger bei einer neuen Auflage, welche gewiß nicht lange auf sich warten läßt, bei allen diesen Ausdrücken eine Uebersetzung in deutscher Schriftsprache beifügen wollte, so würden wir deutsche Reichsbürger, die wir die Tugenden der österreichischen Küche zu würdigen wissen, ihm außerordentlich dankbar dafür sein. Was sind „Ribisel“? Was sind „Hetschepatschen“? Was ist „Kren“ (sprich: Krean)? Nun, Ribisel sind Johannisbeeren, Hetschepatschen sind Hagenbutten und Kren ist Meerrettig. Allen Gourmands, welche die Wiener Weltausstellung besuchen wollen, und deren sind Viele im deutschen Reiche, rathe ich, vorher einen Blick in Anna Dorn's Kochbuch zu werfen. Dies wird sie in den Stand setzen, den Speisezettel in Wien zu verstehen und richtige Bestellungen zu machen. Außerdem lehrt uns Deutsche das österreichische Kochbuch in vielen Fällen Deutsch. Wir müssen doch endlich einmal unsere albernen französischen Menü's in unser „geliebtes Deutsch“ übertragen; und wie man das macht, das können wir zum Oefteren von Frau Anna Dorn lernen. Kehren wir nun von Wien nach Mitteldeutschland zurück.

Die Beschaffenheit der Küche in Mitteldeutschland und namentlich in Thüringen und Sachsen hat vielleicht auch ihre politischen Gründe. Diese Gegend ist von Haus aus nicht reich. Sie hat im Laufe der Geschichte viel leiden müssen. Sie war oft der Schauplatz langer und schrecklicher Kriege. Die sächsische Regierung hat in früheren Zeiten ihr Ländchen zuweilen furchtbar ausgesogen. Man denke nur an August den Starken, an den Grafen Brühl und an das „galante Sachsen“. Die Bevölkerung ist von Haus aus intelligent und fleißig. Unter dem Druck der so eben angegebenen Verhältnisse wurde sie ein wenig klein und engherzig, vielleicht geizig, jedenfalls sparsam und genügsam; denn sonst konnte sie kaum noch bestehen, geschweige denn etwas vor sich bringen. Unter solchen Umständen aber gedeiht die edele Kochkunst nicht. Auch wurde Thüringen, dieses Herz Deutschlands, von den mäch-

tigeren deutschen Nachbarstämmen von Alters her nicht gut behandelt. Sie schüttelten es hin und her und machten es Einer dem Andern streitig.

Ich beschränke mich auf diese Andeutungen. Während die niedersächsisch-norddeutsche Küche das Fleisch, das Fett, das Substanzielle, Massenhafte, Solide, Klare, Unvermischte liebt, zieht die kursächsisch-thüringisch-mitteldeutsche Küche das Obst und das Gemüse, das Leichte, das Kleine, das Niedliche und das Durcheinander vor.

Man denke sich einmal ein fleischfressendes obotritisches Ungeheuer aus Mecklenburg nach dem Feld- oder Waldschlößchen bei Dresden verzaubert. Setzt ihm einmal ein kleines „Döppchen" Bier, oder „Butterbemmchen", nur dem bewaffneten Auge erblickbar, vor oder gar ein Schälchen „Blümmches-Koffie", und seht dann, welches Gesicht es dazu schneidet; dann habt Ihr ein anschauliches Bild der Gegensätze.

Was den „Blümmches-Koffie" in Sachsen anlangt, so habe ich mich an Ort und Stelle erkundigt, woher er seinen Namen hat. Unter den verschiedenen Les- und Erklärungsarten scheint mir folgende die wahrscheinlichste: Die Kaffeetassen in Sachsen haben noch das alte holländische Format. Man nennt sie auch, wie in Holland, nämlich die Obertasse: „Koppchen" und die Untertasse: „Schälchen". Auch pflegt man dort noch den Kaffee aus der Obertasse in die Untertasse zu gießen und aus letzterer mit der ganzen Breitseite des Mundes behaglich zu schlürfen. Auf der Basis der Untertasse, des Schälchens, sind als Zierrath blaue oder rothe Blümchen eingebrannt; und diese Blümchen sieht man, während man trinkt, durch den Kaffee durchschimmern; denn der Kaffee ist dünn. Deshalb nennt man ihn Blümmches-Koffie. Ich kann für die Richtigkeit dieser Ableitung nicht einstehen, wohl aber dafür, daß dieser Koffie stets und ausschließlich aus reinem und unverfälschtem Surrogat besteht.

Noch ein Bild. Im Jahre 1841 machten wir als Göttinger Studenten einen Ausflug nach der schönen kurhessischen Haupstadt Cassel. Es schmeckte dort gar so gut auf dem herrlichen Pfeilert'schen Felsenkeller, von wo aus man ein zwar sehr schlecht regiertes, aber an sich so frohmüthiges und sonnenhelles Land vor sich liegen sah, durchschlängelt von den mäandrischen Windungen der Fulda und abgeschlossen und begrenzt von dem bläulichen Meißner; und das Bier war unendlich viel besser als in Göttingen, wo zwei Brauereien ein Monopol

besaßen und eine entente cordiale mit einander abgeschlossen hatten, das Bier so schlecht, wie möglich, zu machen und so theuer, wie möglich, zu verkaufen, so daß bei jedem studentischen Katzenjammer, der einem Biergelage folgte, der Vers aus dem „Gang nach dem Eisenhammer“ citirt wurde:

„Drob freut sich das entmenschte Paar!“

In unserer Gesellschaft befand sich auch ein biderber mecklenburgischer Landedelmann, welcher, obgleich erst 21 Jahre alt, doch sechs Schuh in der Länge und beinahe zwei in der Breite hatte und wie ein aus Versehen übrig gebliebener Rest des Mittelalters aussah. Er hatte eine selbst nach Mecklenburger Begriffen außergewöhnliche Consumtionskraft und hieb bei der table d'hôte im „Römischen Kaiser“ so tapfer ein, namentlich auf alle Fleischspeisen, daß es den hierdurch bedrohten Stammgästen unheimlich wurde. Unter den letzteren befanden sich auch einige kurhessische Lieutenants und Fähnriche. Sie mokirten sich über den Mecklenburger, sprachen dabei ziemlich laut, deuteten auf ihn, stießen einander an und lachten. Der Mecklenburger merkte das sehr wohl, ließ sich aber dadurch nicht stören im Essen, weil er offenbar dies für das wichtigere Geschäft hielt. Dann aber, als die Tafel sich auflöste, trat der riesige Obotrite zu einem kleinen Lieutenant, der am meisten gelacht hatte, heran und fragte ihn: „Sind Sie ein Krieger?“ Der Lieutenant stammelte eine Bejahung. „Gut“, sagte der Obotrit, „dann kriechen Sie mir einmal in den H... und sehen Sie nach, wie viel ich gefressen habe.“ Ich würde diese Geschichte nicht erzählt haben, wenn nicht seit Göthe's Götz von Berlichingen bei Behandlung mittelalterlicher Gegenstände gewisse Licenzen ertheilt wären. Will man noch ein drittes Bild, so vergegenwärtige man sich den höflichen Eisenacher Kommerzienrath Schwofel mit dem weißen Hut und seine robusten Mecklenburger Reisegefährten in Fritz Reuter's „Reise nach Konstantinopel“.

Der kursächsisch-thüringischen Küche fehlt der Styl. Oder wenn sie einen hat, dann ist es der reine Barock-Styl. Giebt es wohl etwas Widersinnigeres, als die dortige Bierkaltschale? Doch ja, es giebt, aber doch auch nur in Kursachsen. Es führt den schönen Namen „Broi-Hahn mit Musicke“. Dieser Name ist lieblich im Vergleich zu der Sache. Es handelt sich nämlich um ein schlechtes moussirendes Bier, das mittels Rosinen, Korinthen und Zucker

noch schlechter gemacht wird. Höchst merkwürdig ist die Neigung der thüringischen Küche, sauer, süß und bitter durcheinander zu mengen. Salat mit Essig und Zucker gilt für eine Delikatesse. Saure Gurken und süßes Compott ißt man gleichzeitig von demselben Teller.

Aehnliche Gewohnheiten herrschen auch in Berlin, woraus ich schließe, daß diese Kapitale des norddeutschen Bundes eigentlich einen mitteldeutschen Charakter hat und daß der ursprüngliche Stock der Bevölkerung zum größeren Theile mit den Askaniern aus Thüringen gekommen ist. Entsprechend seiner schneidigen, verdrießlichen, kritisch-negativen Richtung zieht aber der Berliner doch unter allen Umständen das Saure vor. „Sauer macht lustig“ sagt er und läßt sich selbst durch die Cholera nicht abhalten, Unmassen saurer Gurken zu verspeisen. Die Saison morte nennt er die Zeit der sauren Gurken, oder richtiger: „die saure Gurkenzeit“. Mancher Berliner, z. B. der schlecht bezahlte Subaltern-Beamte und der von Hypotheken und Creditnoth fast erdrückte Hauseigenthümer, ist geradezu die personificirte oder menschgewordene „saure Gurke“ und die lebendige Widerlegung des Spruches „Sauer macht lustig“. Ein griesgrämigeres Geschlecht giebt es nicht. Sie erinnern an jene, in Frösche verwandelten Lydier, von welchen Ovid singt: „Quamvis sunt sub aqua, sub aqua maledicere tentant“.

Ich muß indessen ein für allemal Verwahrung dagegen einlegen, daß man meine Observationen generalisire, ohne Ausnahmen zu gestatten. Letztere giebt es überall; und ich habe z. B. in Berlin bei Hiller und in Leipzig bei Däne schon so gut gespeist wie nur bei den „Frères Very“, den „Frères provenceaux“ in Paris, dem „Ristoratore Reale“ in Neapel, bei Mr. Strange in Sydenham bei London, oder sonstwo. Von wohl geregelten und hervorragenden Privat-Haushalten ganz abgesehen.

Ich spreche immer nur von dem Durchschnitt und den Massen, und kann dabei eben so wenig die hervorragenden einzelnen Größen berücksichtigen, als auch das, was unter aller Kritik ist.

Als Regel kann man festhalten, daß an der Ostsee und der Nordsee und überhaupt auf der norddeutschen Tiefebene, einerseits, und an den Alpenabhängen und Alpenausläufern, sowie auf der süddeutschen Hochebene im Ganzen massenhafter und substanzieller gegessen wird.

Es scheint aber, die Seeluft gleich der Alpenluft zehrt mehr, als die Zephyre der lieblichen mitteldeutschen Gebirge.

Etwas Gutes habe ich noch in der thüringischen Volksküche gefunden. Es ist eine Art von Würsten, welche auf Jahrmärkten und Volksfesten auf offenem Roste unter freiem Himmel gebraten werden und bei deren Zubereitung die atmosphärische Luft einen gleich günstigen Einfluß zu üben scheint, wie beim Spießbraten. Die Hauptheimath solcher Würste ist aber im südöstlichen Franken, namentlich in Nürnberg, wo das Wurst-Glöckli und das Wurscht-Herzli (im Herzli-Gäßle) mit Recht beliebte Wallfahrtsorte für Freunde edler Wurschtigkeit und Durschtigkeit bilden.

Ich vermuthe daher, daß jene thüringischen Würstlein, die ich namentlich vor Jahren einmal in Rudolstadt in vortrefflicher Qualität gegessen habe, über den Rennsteig herüber aus dem Frankenlande gekommen.

Ich habe schon des Zusammenhanges zwischen der Sprache und der Küche gedacht.

Ich will hier noch zwei Bemerkungen über diesen Zusammenhang anschließen. Diejenigen Gerichte, welche der deutschen Gesammtküche gemeinsam sind, führen in der Regel überall auch einen und denselben, der hochdeutschen Schriftsprache angehörigen Namen. Gerichte von provinziellerem Charakter haben in der Regel auch provinzielle Namen. Die Schriftsprache hat keinen Ausdruck für sie. Auch modificirt sich der Name, je nachdem das Gericht sich modificirt. Wie z. B. die Speise sich aus dem fränkischen Geschmack in den bayrischen überträgt, so überträgt oder übersetzt sich gleichzeitig auch das Wort, womit man sie bezeichnet, aus der fränkischen in die bayrische Mundart. Hier ist noch ein großes und fast ganz unangebautes Gebiet, dessen sich ohne Zweifel dereinst noch die vergleichende Völkerpsychologie, die vergleichende Sprachwissenschaft und die vergleichende Küchenphilosophie, zuerst eine Jede für sich, und dann alle Drei gemeinsam in cooperativer Weise bemächtigen werden.

Ich beschränke mich auf diese allgemeine Wahrnehmung. Einzelne Beispiele werden uns im Laufe unserer Betrachtung noch in Menge aufstoßen. Es wird nicht nöthig sein, daß ich bei einem Jeden derselben wieder an diese Regel mahne. Der geneigte Leser wird sich dann ohne Zweifel von selbst derselben erinnern.

Meine zweite Bemerkung gilt dem Zusammenhang zwischen dem Sprichwort und der Küche in Deutschland. Ich werde statt abstracter Deductionen ein concretes und schlagendes Beispiel geben. In jenem ganzen, sich vom Westen, also etwa vom nassauischen Westerwalde und dem hessischen Vogelsberge anfangend, über das Röhngebirge und den Thüringer Wald bis zum sächsischen Erzgebirge, und nach Osten bis über das ganze Königreich Sachsen und selbst theilweise noch bis zu Nieder- und Mittelschlesien hinein, erstreckenden Bereiche von Mitteldeutschland, in welchem, wie ich zu meinem Bedauern genöthigt war zu constatiren, die Küche unter einer gewissen Vernachlässigung leidet, findet man auch Sprichwörter, welche sich dahin aussprechen, daß es auf den Ernährungsprozeß weniger ankomme, als auf äußerlichen Putz, Tand und Aufwand.

Während Ludwig Uhland, in Uebereinstimmung mit der soliden Weltanschauung des schwäbischen Stammes, singt:

> „Denn soll der Mensch im Leibe leben,
> Dann brauchet er sein täglich Brod.
> Doch soll er sich im Geist erheben,
> Dann thut ihm seine Freiheit Noth“,

hört man in Oberhessen das Sprichwort: „Man sieht mir auf den Leib, aber nicht in den Leib“, oder wie es in der dortigen schnurrenden und hopsenden Mundart lautet: „Merr seït merr óff de Leib, aber nerr énn de Leib“, und die genügsamen Sachsen sagen: „Man sieht mir auf den Kroagen, aber nich in den Moagen.“ Weder der Norden noch der Süden Deutschlands kennt solche Sprichwörter. Sie würden dem Mecklenburger ebenso hochkomisch vorkommen, als dem Altbayer. Beide würden sagen: „Was geht's mich an, was Andere sehen; die Hauptsache ist, was ich spüre.“

Der Mitteldeutsche dagegen ist ebenso putzsüchtig und vergnügungslustig, wie sparsam; und das erste Object, wogegen sich die Sparsamkeit richtet, ist die Nahrung, — ein System, das keineswegs günstig wirkt in Bezug auf die körperliche Leistungsfähigkeit. Ja, in Neapel, da kann der Arbeiter zur Noth von der Luft leben; aber in Deutschland bedarf er „sein täglich Brod“, und wo möglich auch Fleisch und Bier dazu.

Dritter Brief.

Die Küche der Franken und was damit zusammenhängt. Die Wurst und der Käse. Der Käse und der Wein.

Ich habe Sie das vorige Mal in der Küche von Nord- und Mitteldeutschland herumgeführt. Sehen wir uns nun im Westen, im Süden und in Südosten um, bei den edeln Stämmen der Bayern, welche wir in Altbayern und Deutschösterreich, der Alemannen und Schwaben, welche wir in Würtemberg, einem Stück Bayern und einem Stück Baden finden, und der Franken, welche noch willkürlicher in verschiedene Staaten und Städtchen zerrissen sind. Sie fragen mich nach den Grenzen des heutigen Sitzes des fränkischen Stammes. Sie sind schwer zu ziehen. Er geht allmählich im Norden in die Westphalen, im Osten in die Thüringer, im Süden in die Alemannen über. Cassel im Norden, Fulda und Bamberg im Osten, Nürnberg, Augsburg und Karlsruhe im Süden, dürften als noch innerhalb der Grenzen liegend zu betrachten sein. Man findet ihn in folgenden Territorien: in den preußischen Provinzen Rheinland, Westphalen, Hessen-Nassau, in dem Großherzogthum Hessen, in dem westlichen Bayern und dem nördlichen Baden.

Ich kann Ihnen aber ein unfehlbares Zeichen mittheilen, woran Sie als Mann des Nordens erkennen, ob Sie die Grenzen des deutschen Frankenlandes überschritten haben. Sie wissen, daß die attischen Mädchen Lasten auf dem Kopfe zu tragen pflegten; namentlich thaten sie dies bei den Festen der Götter mit jenen Körben, worin sich die Opfer-Instrumente und sonstigen heiligen Gefäße befanden. Die antike Sculptur hat hiervon ihre Kanephoren oder Korbträgerinnen entlehnt, wie ihre Karyatiden von den Frauen der griechischen Stadt Karya, welche als Trägerinnen besonders schwerer Lasten bekannt waren. Sie erinnern sich gewiß auch an die Süditalienerinnen, in deren Adern ja

griechisches Blut fließt, und zwar besseres als in denen der jämmerlichen Unterthanen des Georgios Basileus, welche sich mit Unrecht als Helenen bezeichnen. Denn sie sind Slaven und inkliniren deshalb auch zu Rußland. Sie haben mir selbst erzählt, wie oft Sie die Grazie bewundert haben, mit welcher die Frauen in Italien eine schwere Amphora mit Wasser auf dem Kopfe tragen oder vielmehr balanciren, ohne sie auch nur mit einer Hand zu berühren.

Ich rufe diese klassischen Reminiscenzen an gegenüber Denjenigen, welche jene Gewohnheit oder Art zu tragen ordinär finden. Denn sie ist auch die des fränkischen Stammes. Die Frauen der mittleren und der ärmeren Klassen tragen hier alle ihre Lasten, den Zuber mit Wasser, das Bündel Wäsche, die gesammelten Futterkräuter mit derselben graziösen Kraft und Sicherheit auf ihrem Kopfe, wie weiland die Damen in Karya. Wer das für häßlich hält, den verweise ich einfach auf die beiden Karyatiden vom Erechtheion in Athen, deren Originale sich in London und Athen und von welchen sich treue Nachbildungen in Berlin im Museum, griechischer Saal 40 und 41, befinden. Auch bei diesen beiden Figuren befindet sich zunächst auf dem Haupte ein weicher Wulst, welcher den Geräthschaften als Unterlage und dem Kopfe als Sicherheitspolster dient. Eines solchen Wulstes, etwa 2 Zoll dick, rund, in der Mitte ein Loch, bedienen sich zum Tragen auch die fränkischen Frauen. Man nennt ihn dort Kitzel. Wie er bei den alten Helenen hieß, haben unsere Gelehrten schwerlich ermittelt. Sei dem aber wie ihm wolle, jedenfalls ist diese Art zu tragen in Deutschland dem fränkischen Stamme eigenthümlich; und ich behaupte, daß dadurch die weibliche Figur gehoben, auf keinen Fall aber so schwer beeinträchtigt wird, wie durch das Schleppen schwerer Lasten auf dem Rücken. Das Tragen auf dem Kopfe bedingt auch die Kopftracht. Sie muß oben flach sein; und so tragen denn, so weit die fränkische Zunge klingt, die Frauen auf dem Lande entweder ein plattes „Mützchen", vorne kurz abgeschnitten und hinten, am Hinterhaupte, mit Schleifen verziert, oder ein einfaches Kopftuch, das sich stets durch blendende Weiße auszeichnet und einem frischen Gesicht sehr gut läßt. Die bayrischen Bauernweiber dagegen tragen entweder große Grenadiermützen von Pelz oder schwarze Kopftücher mit riesenhaften wehenden Schleifen.

Ich hoffe, nun können Sie sich in Betreff des Frankenlandes

einiger Maßen orientiren und gehe nunmehr zur Charakteristik der fränkischen Küche über.

Der fränkische Bauer in der bayrischen Rheinpfalz hat eine Redensart, die, wenn ich nicht irre, den Versen eines der zahlreichen dortigen Lokal- und Dialektdichter entnommen ist und lautet:

„Der Mensch hat en' Mage (Magen),
Un nitt umesunscht" (umsonst).

Dies beherzigend pflegt der Franke den Magenkultus. Während die niedersächsische Küche die kräftigste, ist die fränkische die feinste. Dazu kommt, daß das Frankenland das Weinland ist. Im Rheingau, am unteren und am mittleren Main, an der Bergstraße, in der hessischen Pfalz, in der bayrischen Pfalz, überall wächst Wein in Hülle und Fülle.

„In Bacharach am Rhein,
In Hochheim an dem Main,
In Würzburg auf dem Stein
Da wächst der beste Wein"

sagte man früher. Der Spruch ist jedoch nicht ganz zutreffend. Denn der Wein, welcher in Bacharach wächst, ist nur sehr mittelmäßig. Dagegen war dort lange ein Hauptstapelplatz der Rheingauer Weine und daher ist der Vers entstanden. Jetzt hat auch der Handel aufgehört. Bacharach ist im dreißigjährigen Kriege zerstört worden. Man kann von ihm, wie von Venedig sagen: „Es liegt nur noch im Lande der Träume." Es ist nur noch die malerische Ruine einer großen Vergangenheit.

So stoßen wir in der deutschen Kulturgeschichte bei jedem Schritt und Tritt auf Trümmer. Und wenn wir fragen, wer ist die Ursache, dann ist stets die Antwort: Unsere individualistische Zersplitterung, unser Hang zu Zank und Streit unter einander, unsere innere Zwietracht, genährt von den kleinen Dynasten, von unseren juristischen Theologen und theologischen Juristen und sonstigen Scholastikern. Und wenn man unsere heutigen Zeitungen liest, dann muß man leider gestehen, diese Klasse von Leuten, welche um eines Sparren oder um eines vermeintlichen kleinen Profits willen, das Ausland zu Hülfe rufen, ist immer noch nicht ausgestorben in Deutschland. Exempla sunt odiosa.

Dagegen sterben leider im fränkischen Lande immer mehr die

Weintrinker aus. Statt jener wohlgenährten Leute mit den blitzenden Augen und den lieblich gerötheten Wangen, jener Männer, welchen nichts fehlt und deren einzige Krankheit das hohe Alter und dann höchstens noch ein wenig Podagra bildet, sieht man immer öfter das blöde Auge und den hängenden Schwabbel-Bauch des Biertrinkers. Diese Zunahme des Bierconsums hat jedoch ihre natürlichen Ursachen und läßt sich nicht ändern. Die Weinkultur steigt. Die Pflege der Weinberge und die Behandlung der Weine im Keller wird mit jedem Tage sorgfältiger und rationeller. Wer z. B. die Weinproduction in der bayrischen Pfalz, wie sie vor dreißig Jahren war, und wie sie jetzt ist, mit einander vergleicht — ich habe hier namentlich die Weine auf der Haardt im Auge, insjondere z. B. Güter, wie das des Herrn Jordan, Mitglied des Zollparlaments —, der wird zugeben müssen, daß auf keinem Gebiete der Landwirthschaft die Fortschritte größer und handgreiflicher sind. In Folge dieser gestiegenen Kultur wird natürlich der Wein immer besser. Die Mißjahre werden seltener. Und selbst in den Mißjahren wird das Produkt immer noch anständig bezahlt; denn, wenngleich sauer, ist es doch immerhin noch sehr weinhaltig; und so geht es denn nach Holland, nach Hamburg, nach Magdeburg, nach Stettin — Gott weiß wohin noch — um mittelst Blanbeeren und Gall'scher Künste in feinen Bordeaux verwandelt zu werden, welchen unsere lieben deutschen Brüder im Norden mit höchstem Behagen vertilgen, weil, wie sie sagen, „ihnen der Rheinwein doch etwas zu sauer ist".

Außerdem hat in Folge der Annäherung zum Freihandel, welche durch die westeuropäischen Handelsverträge inaugurirt worden ist, der Markt außerordentlich an Ausdehnung gewonnen. Beides, die steigende Güte des Produkts und die zunehmende Erweiterung des Marktes, haben die Nachfrage und folgeweise die Preise der Art gesteigert, daß selbst im Weinlande der Wein dem gemeinen Manne immer unzugänglicher zu werden beginnt. Und da der Franke den Schnaps nicht liebt (derselbe ist in der That auch sehr schlecht dort, während er auf niedersächsischem Boden sehr gut ist), so ist er mit fliegenden Fahnen von dem ewig jungen und heiteren Bacchus zu dem dicken und dummen Gambrinus, bekanntlich einem Niederländer („Gambrinus, der das Bier erfand, war Herzog von Flandern und Brabant"), übergelaufen. Das ist, wie gesagt, keine Verbesserung, aber es läßt sich nicht ändern.

Die schöne Zeit, wo wir Franken unsere schönen Weine selbst tranken, ist vorbei und kehret niemals wieder.

Neben dem Bier hat sich der fränkische Stamm schon seit lange mit Eifer auf den Kaffee geworfen, den man dort, wie in Kursachsen aus kleinen holländischen „Schälchen", und zwar ebenfalls mit Vorliebe aus der Untertasse, schlürft, während er in Norddeutschland aus größeren Tassen und im Süden, namentlich in Bayern, in Gläsern servirt wird. Auch das Wort selbst hat einen verschiedenen Accent, jenachdem es im Osten und Norden oder im Süden und Westen ausgesprochen wird. Dort sagt man „Käffe", hier „Café". Auch die Schrift ist verschieden.

Im Frankenlande hat man wirkliche Café-Häuser nach demselben Zuschnitt, wie in Frankreich und Italien oder überhaupt im Süden und Westen Europa's. In Norddeutschland sieht man zwar sehr häufig die Inschrift „Kaffee-Haus"; wenn man aber hineingeht, findet man entweder eine Bierhöhle oder eine Conditorei, oder wie man im Fränkischen sagt, „einen Zuckerbäcker". In der That liebt der Niedersachse Zuckersachen und Liqueure, während man im Süden und Westen dergleichen als alberne Näscherei betrachtet.

Der Kaffee ist im Fränkischen das wahre Familiengetränk. Bei Familien-Fêten, Kirchweihen (dort „Kirmes" oder „Kerb" genannt) sammelt sich Jung und Alt um den riesenhaften Kaffee-Kessel. Derselbe wird auf einer Art von kleinem Schlitten auf den Tisch geschoben, damit man den Schlitten vorn ein wenig niederkippen und so ausschenken kann. Anders läßt sich das Ungeheuer nicht handhaben. Dazu erscheinen denn Kuchen aller Art in ungeheurer Menge und je nach dem Stande der Wohlhabenheit auch kaltes Geflügel und eingemachte Früchte. Das Obst ist dort sehr edel und die Bevölkerung besitzt eine große Geschicklichkeit im Einmachen von Früchten, von welcher jede wohlhabende Haushaltung für sich einen reichlichen Gebrauch macht. Auch wird viel ausgeführt. Die berühmte Conditorei von Röder in Wiesbaden exportirt davon nach mehreren Welttheilen. Auch ihre Kuchen machen die Familien selbst, und das Haus gleicht allemal vor den Feiertagen einer großen Teig- und Backstube. Ich habe schon gesagt, daß man im Westen und im Süden nicht so fett speist, wie im Norden. Neben der Butter spielt eine aus Obst gekochte Substanz, welche man Kraut oder Honig nennt, z. B. Birnen-

Honig, Zwetschken- (Pflaumen-) Kraut, eine Hauptrolle; man schmiert sie auf das Brod, wie man es im Nordosten mit dem Syrup thut. Das Krautkochen ist eines der lustigsten Familienfeste. Sobald das Obst eingeheimst ist, wird der größte Kessel (in der Regel der Waschkessel) im Hause gescheuert und gefüllt mit ausgekernten Zwetschken, dasselbe Obst, welches man in Berlin „Pflaumen" nennt, während man am Rhein wieder unter Pflaumen etwas ganz anderes versteht, nämlich ein kleineres, nicht längliches, sondern rundes blaues Steinobst. Diese Zwetschken werden gekocht, und je mehr sie zusammenkochen, desto mehr wird neues Kochmaterial zugeschüttet. Die Prozedur dauert Tag und Nacht durch. Je steifer die Masse wird, desto kräftiger muß mit einem riesigen hölzernen Instrumente gerührt werden, damit nichts anbrennt. Die ganze Sipp- und Nachbarschaft versammelt sich dazu, theils um Hülfe zu leisten, theils um Kurzweil zu treiben. Ist „das Kraut gar", so wird es herausgeschöpft und in hohe Milchtöpfe gefüllt. Auch bekommt Jeder, der geholfen, „den Versuch", ähnlich wie man beim Schlachten des Familienschweines den Nachbarn „Metzelsuppe" schickt. Ist dann Alles fertig, dann steigen die Jungen in den Kessel, lecken ihn aus und kratzen sich die Reste ab. Das „Kraut" hat eine schöne dunkle braunrothe Farbe und man kann den Mädchen schöne Schnurrbärte damit machen.

Correlat mit dem Krautkochen ist das Schweinschlachten in fränkischen und schwäbischen Landen. Es versteht sich dort beinahe von selbst, daß jede ordentliche Familie für ihren Hausbedarf im Winter ein Schwein schlachtet, oder auch mehrere, je nach Bedarf. Kann sie nicht selbst mästen, dann kauft sie. In einem nassauischen Landstädtchen, wo ich in meiner Jugend Advocat war, beschäftigte ich u. A. einen alten Schreiber auf meinem Bureau. Dieser würdige Familienvater überreichte mir eines Tags, als er bei Schluß der Geschäftsstunden das Bureau verließ, mit sehr ernsthafter Miene einen Brief. Dann ging er. Ich öffnete mit Neugierde die Depesche. Sie war von ihm selbst geschrieben und unterzeichnet und lautete:

„Hochwohlgeborener, insonderheit hochverehrtester Herr und Principal! Sintemal eine jede ordentliche Familie für die nunmehro bevorstehende kältere Jahreszeit schlachten muß, so wäre auch ich Gehorsamst-Endesunterzeichneter wohl gesonnen, mir ein fettes Säu-Ding zu kaufen, besitze auch allbereits alles zu diesem Zwecke Erforderliche,

mit alleiniger Ausnahme des Geldes. Derohalb wollte ich Euer Hochwohlgeboren submissest gebeten haben, mir zu obbemeldetem Zwecke auf meinen, allerdings erst am 1. kommenden Monats zu Verfall gelangenden Gehalt einen Vorschuß von u. s. w."

Ich glaube keinen bessern Beleg für die Selbstverständlichkeit des Schweineschlachtens anführen zu können, als die obige eben so rührende als unwiderstehliche Bitte. Eine Schilderung der Einzelheiten dieses erhabenen Familienfestes glaube ich mich überheben zu dürfen. Jeder Deutsche von Geschmack weiß Uhland's „Metzelsuppenlied" auswendig; und darin ist das Wesentliche enthalten. Nur Eins will ich noch anführen. Wenn das Schlachten zu Ende geht, wird frischer ungesalzener Speck, sogenannter Quellspeck, mit Butter und Salz gegessen. Das schmeckt sehr gut, und von Trichinen hat man dabei nie etwas vernommen. Sie scheinen überhaupt dem südwestdeutschen Schweine nicht eigenthümlich zu sein. Kommt dann Fastnacht heran, so werden in dem Schmalze des Schweines die schmackhaften „Fastnachts-Kräppeln" gesotten, die auch ein spezifisch fränkisch Gericht sind.

Obgleich der Kaffee im Fränkischen eine so große Rolle spielt, so ist er doch dort, wie überhaupt im mittleren Deutschland schlechter, als im Norden und Süden; im Süd wird er immer besser je mehr man sich Italien mit seinem „piccolo nero" nähert. Für die Frauen im Süden und Westen bildet der Kaffee ein Lebenselement. Jeden Tag ist eine Kaffeegesellschaft für Damen in dem Kleinstädtchen. Heute bei der Frau Kreisgerichtsdirector, morgen bei der Frau Geheimforstrath, übermorgen bei der Frau Obermedizinalrath, bei der Frau Steuercommissar und der Frau Forstaccessist und wie die besonders in den Kleinstaaten grassirenden närrischen Titel alle heißen mögen, — Titel, die dem Manne zukommen, aber vor Allem von der Frau geführt werden. Bei diesen weiblichen Kaffeegesellschaften (Herren sind strengstens ausgeschlossen) geht es hoch her; eine einzige Gesellschaft kostet der Frau Forstaccessist den zehnten Theil des kleinen Diensteinkommens ihres unglücklichen Mannes. Dafür wird denn die Familie das ganze Jahr durch schlecht genährt, und die an sich gesunden Kinder werden skrophulös durch Kartoffeln.

„Was scheert mich Mann, was scheert mich Kind?
Ich trage weit besseres Verlangen.
Laß sie betteln gehn, wenn sie hungrig sind.
In den Kaffee wird täglich gegangen!"

singt die Frau Forstaccessiist mit Heinrich Heine's beiden Grenadieren. Es ist eine bitterböse Sitte, diese in Süd- und Westdeutschland herrschende Trennung von Mann und Frau, und die sich daraus ergebende Auflösung der Familie, wie sie namentlich auch in den Beamtenkreisen vorkommt. Der Mann in die Kneipe, die Frau in die Kaffeegesellschaft; und da der Beamte den Tag über auf dem Bureau sitzt, so ist er meistens in seiner Stammkneipe viel besser zu Hause, als bei sich und seinen Kindern. Die Frauen aber isoliren sich und gehen im Kaffeeklatsch unter. Man kann nicht leugnen, daß im Norden in der Regel (Ausnahmen natürlich statuire ich immer und sogar sehr zahlreiche Ausnahmen) die Frauen gebildeter sind und einen höheren Rang in der socialen Ordnung einnehmen, als im Süden von Deutschland.

In einigen Gegenden von Franken kommt als Getränke noch der Cider in Betracht, oder wie er in Frankfurt a. M. genannt wird: „der Eppelwai", — ein Stoff, vor dem ich hiermit einen jeden ehrlichen Christenmenschen ernstlichst gewarnt haben will. Sein Consum nimmt seit einigen Jahren selbst in Frankfurt ab. Diese Stadt ist überhaupt, so sehr dies einige Schreier, welche dort die außerordentlich weiche und widerstandsunfähige Bevölkerung immer noch terrorisiren, leugnen, in einem merkwürdigen Aufschwung begriffen. Sie ist durch Natur und Lage zur Hauptstadt der fränkischen Lande bestimmt und wird nunmehr, da sie aus der Isolirung erlöst ist, diese Aufgabe auch erfüllen. Sie hatte 1865 etwa 70,000 Einwohner, wovon mehr als die Hälfte sogenannte Permissionisten, d. h. nur geduldete Fremdlinge waren. Jetzt herrscht dort Zufriedenheit; und in wenigen Jahren wird die schöne Stadt statt 70,000 wenigstens 150,000 Einwohner zählen.

Die fränkische Bevölkerung nascht gern Kuchen und sonstiges Gebäcke. Es giebt deshalb dort eine Menge verschiedenartiger Brote, Semmel und Wecke und dgl., wie Kipfl, Kringel, Kranz, Hörnle u. s. w. Oft hat sogar jedes einzelne Städtchen seine aparte Specialität. Wenn die Taunusbahn auf der nächsten Station hinter Frankfurt hält, hört der reisende Fremdling von Dutzenden jugendlicher Stimmen rufen: „Bubenschenkel! Bubenschenkel! Bubenschenkel g'fällig?" Sein Staunen über diesen merkwürdigen Ruf wird sich legen, wenn er sieht, wie die Rufer im Streite eine frische große bilaterale Semmel

anbieten, in welcher man zur Noth wohl, mit Zuhülfenahme eines hohen Grades von Phantasie, die wider einander gelegten Schenkel eines feisten Jungen zu erkennen vermöchte. In einem andern Landstädtchen nennt man ein eigenthümliches Gebäcke ebenfalls seiner Form wegen „Todtenbeine", dieser abschreckende Name verhindert es jedoch nicht, bei Jung und Alt beliebt zu sein. Ich glaube, es ist mir gelungen, den Ursprung dieser seltsamen Bezeichnung zu entdecken.

Unsere deutschen Vorfahren glaubten, man störe die Ruhe der Todten, wenn man ihnen zu heftig nachweint. „Die Thränen der Hinterlassenen", sagte man, „spürt der Begrabene als sengendes Feuer auf seiner Brust." (Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch, Bd. I. S. 207.) Um dem Todten die Ruhe zu gönnen, hielt man deshalb lustige Leichenfeste mit Gesang und Tanz und großen Freß- und Saufgelagen. Bei den letzteren spielte nun auch jenes mürbe Gebäcke eine Hauptrolle. Daher seine Gestalt und auch sein Name.

In den von Karl Goedeke herausgegebenen Schriften des Schweizer Humoristen Pamphilius Gangenbach findet sich ein Fastnachtsspiel, in welchem eine bei den Exequien fungirende Nonne folgende Verse spricht:

„Die Todtenbein' schmecken uns wohl,
Dabei wir Tag und Nacht sind vol" (betrunken).

Pamphilius Gangenbach war Buchdrucker in Basel und schrieb im Anfange des 16. Jahrhunderts. In Zürich grassirten vorzugsweise die Leichenschmäuse, und man nannte deshalb die Züricher die „Todten-Vertrinker" und die „Todtenbein-Fresser".

Das Essen aus Liebhaberei (nicht aus Hunger), welches zwischen dem Naschen und dem pflichtmäßigen und regulären Essen in der Mitte steht, ist eine besondere Liebhaberei des Franken. Er nennt es „Knuspern" oder „Knuschbern". Sein Gegensatz heißt „Acheln". Letzteres Wort ist hebräischen Ursprungs. Es besteht überhaupt ein auffallender Zusammenhang zwischen den Juden und dem deutschen Stamme der Franken. Ich habe bei allen Juden im Auslande, welche entweder von Geburt Deutsch sprachen oder es später gelernt hatten, den fränkischen Dialekt angetroffen; und wenn man bei ihnen Deutsch mit fränkischem Dialekt spricht, halten sie Einen auch für einen Juden. Ich sprach eines Abends in Rom im Theatro Marcello mit meinem Reisegefährten Deutsch in rheinisch-fränkischer Mundart. Alsbald legte

sich von hinten eine Hand auf meine Schulter und in mein linkes Ohr schallte die höfliche Anfrage: „Erlaawe Sze, verzeihe Sze; Sze Szayn gewisz aus Frangfoord (Frankfurt am Main)?"

Umgekehrt hat auch die fränkische Volksmundart eine Menge hebräischer Worte in mehr oder weniger corrumpirter Form rezipirt. Der Franke sagt statt „die ganze Sippschaft": die ganze Kafruse; statt: er hat für seinen Acker nur ein Lumpengeld, nur einen Bettel erlöst, sagt er: „er hat nur ein Bachinem dafür kriegt" u. s. w.

Es mag daher rühren, daß die fränkische Gegend die erste in Deutschland war, wo sich Juden ansiedelten. Sie kamen mit den Römern. Die Merovinger und Karolinger beschützen sie. Ludwig der Fromme erließ ein Kapitulare zu ihren Gunsten. Dasselbe ist nicht bis auf uns gekommen, wohl aber die dagegen gerichteten Declamationen eines gleichzeitigen noch frömmeren Bischofs Agobard von Lyon, welcher blutige Thränen darüber vergießt, daß in Zukunft (nach dieser kaiserlichen Judenordnung) die Hebräer nicht mehr um ihres Glaubens willen gemartert und hingerichtet werden sollen.*) Die Juden von Worms behaupteten sogar, ihre Vorfahren seien daselbst schon vor der Kreuzigung Christi ansässig gewesen, und genossen in Folge dessen allerlei kaiserliche Privilegien.

Noch heute leben die fränkischen Bauern und die jüdischen Händler in guter Eintracht in dem Dorfe zusammen, und der letztere ist seit Achtundvierzig vollberechtigter Gemeindebürger. Eines Tages kommt Hann-Jost zu seinem Nachbarn Eli und trifft diesen und seine Familie bei Tisch; die Juden führen dort eine leckere, süße und fette Küche. Eli lädt den Hann-Jost ein, mitzuessen, oder richtig ausgedrückt „mitzuacheln". Geachelt hab' ich zu Haus schon, sagt Hann-Jost, aber knuschbern kann der Mensch immer noch ein Bischen. Dann setzt er sich zu Tisch und knuspert mit so colossaler bäuerlicher Consumtionskraft, daß Eli und die Seinen in größter Gefahr sind, beinahe leer auszugehen. Eli räuspert sich wiederholt laut und vernehmlich, und als auch das nichts hilft, spricht er endlich mit patriar-

*) Siehe Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig, Schwetschke, 1866, pag. 197, Anmerkung 3. — Waitz, Verfassungsgeschichte. II. Seite 177. — G. Wolff, Geschichte der Juden in Worms, Breslau, Schletter, 1862. — Schaab, Geschichte der Juden von Mainz. Mainz, 1855.

chalischer Ironie zu dem Bauern: „Nachbar Hann-Jost, ich will Euch was sagen: in Zukunft macht's lieber umgekehrt; knuspert zu Hause und achelt bei mir."

Wie die niedersächsische Küche mit der englischen, so ist die fränkische mit der französischen verwandt, aber durchaus nicht identisch, wie letzteres der Graf zu Münster irriger Weise vorauszusetzen scheint.

Auch die fränkische Küche liebt nicht das Massenhafte. Sie setzt die Rücksicht auf Güte des Rohstoffs nicht außer Augen, aber ihr Hauptschwerpunkt ruht doch in der sorgfältigen Zubereitung, in der liebevollen kochkünstlerischen Detailbehandlung. Ich möchte sagen, in der Decoration und Verschönerung, in der „Mache", ja in der Täuschung, wenn das nicht wieder zu viel gesagt wäre und an jene Wette erinnerte, welche Talleyrand, als er Gesandter in London war, mit einem Viscount S. entrirte.

Beide hatten treffliche Köche und wetteten mit einander. Jeder sollte dem Andern ein Räthsel aufgeben, d. h. ein Gericht vorsetzen, das vortrefflich schmecke, ohne daß man die Substanz errathen könne. Der Viscount fing an; er verlor; die feine Zunge Talleyrand's schmeckte den Urstoff heraus und benannte ihn richtig. Talleyrand folgte. Es war ein wundervolles Essen, kleine duftige Bröckchen, so dünn wie ein Bohnenblatt in einer bezaubernden Sauce; die Bröcklein leicht und vergänglich, wie Baisers, und doch von einer gewissen animalischen Consistenz und Belebtheit. Der Viscount rieth die ganze Windrose der Kochkunst durch. Alles vergeblich. Er bekannte sich besiegt und bat Talleyrand, das Räthsel aufzugeben.

Der Rohstoff waren: Abgelegte Glacé-Handschuhe, sorgfältig gereinigt, aufgetrennt, gelockert, gewässert, gebäht, geschwellt, zerschnitten.

Das Uebrige hatte die Kunst gethan und die Sauce.

Die Sauce, und namentlich die Braten-Sauce, ist auch das Kriterium der fränkischen Küche. Sie ist in jedem guten fränkischen Hause vortrefflich. Der alte Herr Lang aus dem russischen Hofe im Bad Schwalbach, ein Kenner ersten Ranges, der über Kochen und Essen reiflich nachgedacht, pflegte mir als Resultat seiner 85 Jahre lang fortgesetzten Studien mitzutheilen: „Geben Sie Acht auf die Braten-Sauce! Wo die gut ist, können Sie sich ruhig niederlassen; ist sie aber schlecht, dann ist auch alles Uebrige schlecht; dann stehen Sie

auf, greifen Sie zum Stabe und schütteln Sie den Staub von Ihren Schuhen." Und er hatte Recht, wenigstens auf fränkischem Boden.

Auch die Gemüse sind nirgends so schmackhaft bereitet, als auf fränkischem Boden, namentlich weiß man hier besser mit dem Fette Maß zu halten, als auf norddeutscher Erde.

Wenn mich nicht die Liebe zu meiner Heimath schon allzu weitschweifig hätte werden lassen, so würde ich die Abhandlung über die fränkische Kochkunst schließen mit einem ausführlichen Kapitel über — die Würste, deren ich schon einmal bei Gelegenheit der Thüringer und Nürnberger Küche gedacht habe.

Die große Mission, die Nation mit guten Würsten zu versehen, haben zwei Stämme übernommen, nämlich die Sachsen (d. h. die Niedersachsen) für den Norden und die Franken für den Süden.

Das Gebiet der Würste ist auch Dasjenige oder vielmehr das Einzige, auf welchem bisher die Stadt Frankfurt am Main die von der Vorsehung in ihre Hand gelegte Führung des fränkischen Stammes nicht gänzlich verkannt hat. Wäre die Politik der Republik zur Stadt Frankfurt und die des Frankfurter Bundestages nur halb so gut gewesen, wie die „Frankfurter Würstchen", — wir hätten vielleicht uns und ihnen das Jahr Sechsundsechszig sparen können.

Sie erinnern sich, wie der alte Lichtenberg in Göttingen den Ehren-Pastor Lavater, der den Menschen ihren Charakter an der Nase absehen wollte und zu diesem Zwecke Silhouetten sammelte, wegen dieser seiner sogenannten „Physiognomik" verspottete. Lichtenberg sammelte statt solcher von menschlichen Köpfen Silhouetten von Sauschwänzen, und prophezeite aus deren Beschaffenheit, Windungen und Schwingungen, wie die Mettwurst ausfallen werde, welche dereinst der Träger dieses letzten Ausläufers des Rückgrates lieferte.

In ähnlicher Weise könnte man sagen, daß sich bei den beiden vorzugsweise mit der Wurstmission betrauten deutschen Stämmen, dem niedersächsischen und dem fränkischen, der Stammescharakter in der Wurst ausdrückt. Die Braunschweiger Mettwurst (sie hat die früher berühmtere Göttinger überflügelt und bildet einen Hauptexportartikel) und das Frankfurter Würstchen haben Vieles und zwar viel Gutes mit einander gemeinsam. Nur ist die erstere eben so consistent und klobig, wie letztere leicht und schwellend. Die große niedersächsische Wurst wird roh gegessen; das kleine Frankfurter Würstchen wird

flüchtig in stark siedendes Wasser getaucht. Jene repräsentirt die Kraft, diese die Eleganz. Noch vor dreißig Jahren war die Mettwurst auf niedersächsisches, das Frankfurter Würstchen auf fränkisches Gebiet beschränkt. Vor zehn Jahren schon hatte die erstere ganz Norddeutschland, das letztere ganz Süddeutschland erobert; in Mitteldeutschland theilten sie sich in die Herrschaft. Heute ist jedes der beiden Produkte verbreitet „so weit die deutsche Zunge klingt", richtiger: schmeckt.

Früher war die Stadt Frankfurt am Main auch um ihrer trefflichen Schwartemagen willen berühmt. Ich kann dafür einen Beleg von klassischer Färbung anrufen, nämlich einen der Briefe von Göthe's Mutter, der Frau Rath Göthe (auch „Frau Aja" genannt, weil sie beständig in ihrer lebhaften fränkischen Weise „Ah ja!" zu sagen und dazwischen zu werfen liebte) an Philipp Seidel, welche Herr Dr. C. A. H. Burkhardt in den „Grenzboten" (1870, II. Semester, S. 112 bis 115) publizirt hat. Der Brief stammt aus dem Jahre 1778 und ist die Antwort auf einen Brief Seidels aus Weimar, worin u. A. auch steht, der Herzog Karl August findet die Frankfurter Schwartemagen sehr delikat und läßt fragen, ob man nicht einen Frankfurter Schlachtergesellen veranlassen könne, sich in Weimar niederzulassen und dem Hofe die Schwartemagen ganz frisch zu liefern. Darauf antwortet denn Frau Aja: „Wegen des Metzgerknechts dient zur Nachricht, daß unsere Frankfurter Metzger keinen Einzigen die rechte Kunst, Schwartemägen zu verfertigen, lehren. Das hat mir mein eigener Metzger ganz aufrichtig gesagt. Und es ist auch ganz natürlich. Denn aus der halben Welt kommen Knechte (Gesellen) hierher, und wenn's Die nun Alle gelernt hätten, so könnten unsere Frankfurter Schwartemägen überall verfertigt werden, welches nun doch nichts ist. Also das End' vom Lied ist: daß Frankfurt die Ehre allein behalten will, die richtigen Schwartemägen zu machen. Seine Durchlaucht (der Herzog) können sie aber alle Woche mit dem Postwagen bekommen, und von der besten Fabrik. Das verspreche ich."

Man sieht, wie markirt bei der Frau Rath das spezifisch lokalpatriotische Frankfurter Selbstgefühl zu Tage tritt. Etwa in der Art, wie bei jenem Frankfurter Patrizier, welcher kürzlich in der Nacht nach der Einnahme von Straßburg im Schlafe gestört wurde durch das Absingen der „Wacht am Rhein", das kein Ende nehmen wollte. Wüthend fuhr er endlich mit seiner weißen „bäämwollenen" Zipfel-

mütze auf dem Kopfe zum Fenster hinaus und schrie auf die Straße hernieder: „Nu, wacht am Rhein so viel, wie Ihr wollt, — aber schlooft (schlaft) in Frangford!“

Doch kommen wir wieder zurück auf Wurst, Wein und Bier.

Die Würste der Schwaben und Bayern sind schlecht. Dafür haben denn wieder die Bayern die Bier-Mission, sie haben Norddeutschland mit ihrem Gerstensaft überschwemmt und sogar die süd- und mitteldeutschen Weinländer erobert. Seit etwa fünf Jahren macht ihnen freilich Wien eine gefährliche Concurrenz. Indeß die Wiener und Schwechater sind ja Stammesgenossen der Münchener. Denn die Deutsch-österreicher sind Bajuvarier gleich den Altbayern.

Alles ist offenbar auf interterritoriale Arbeitstheilung eingerichtet, und das Ganze ist als wirthschaftliche Einheit gedacht mit Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte. Man sieht überall, wie die verschiedenen Faktoren streben, sich miteinander auszugleichen und wie „die Eimer auf- und niedersteigen“.

Aehnlich wie für die Wurst ist Frankfurt am Main, wenn auch nicht die Produktionsstätte, denn doch der Stapelplatz für den fränkischen Käs'. Ich meine jenen kleinen und wohlschmeckenden Handkäse, welchen ein gelehrter Freund als caseus manualis domesticus klassifizirte und der auch in Berlin schon als „Frankfurter Käschen“ einen gangbaren Artikel bildet. Er ist in der Regel stark mit Kümmel gewürzt, wie dies früher im Süden bei vielen Dingen Sitte war. In Schwaben hat man noch sein „Kümmich“-Brod (Kümmelbrod); der Bayer und Tyroler backt Ǒanis-Brod, mit Anis gewürzt, und am Rhein bestreut man wenigstens noch die Oberfläche der Fasten-Bretzel fleißig mit Kümmel.

Ueber die Käse-Wirthschaft in Deutschland hat mein geistreicher nassauischer Landsmann, der Kulturhistoriker W. H. Riehl in München, in seinem trefflichen Buche „Die Pfälzer, ein rheinisches Volksbild“ (Stuttgart und Augsburg, Cotta, 1857) sehr lesenswerthe Betrachtungen angestellt. Er constatirt zunächst, daß in Mitteldeutschland kleine, im Norden an der See und im Süden an den Alpen dagegen sehr große Käse gemacht werden, und weist daran nicht nur den Gegensatz zwischen Hand- und Fabrikarbeit, sondern auch den Contrast der individualistischen Zersplitterung des menschlichen Sinnes und des Grundes und Bodens

im mittleren Deutschland, auf der einen, und des geschlossenen Besitzes und des Massenbewußtseins im Süden und Norden, auf der andern Seite nach.

Es ist höchst charakteristisch, daß Frankfurt am Main, der Sitz des äußersten individualistischen Particularismus und Staatshasses (der misopolitischen Richtung) zugleich auch der Sitz des aller diminutivsten Handkäses ist.

Erwähnenswerth ist noch der Eierkäse, ein vortreffliches Essen, das namentlich die chattischen Bauern gut zu bereiten verstehen.

Der Käse, welchen der Norden unter dem Titel „Schweizerkäse“ consumirt, ist gut deutsch. Er kommt aus dem bayrischen Allgäu, das zugleich auch den Zollparlamentsabgeordneten Dr. Völk produzirt hat. Gerade in Folge dessen, daß Norddeutschland der beste Markt für sein Hauptprodukt ist, war das Allgäu bei allen Krisen, welche Deutschland seit der Zollvereinskrisis von 1863/64 und der Frankfurter Fürstentagscomödie von 1863 durchgemacht hat, stets sehr national und zollvereinlich gesinnt. Erst bei den letzten bayrischen Wahlen hat auch dort die archaistisch-hieratisch-patriotische Partei gesiegt, und zwar mit Hülfe des weiblichen Geschlechts. Dem letzteren wurde die Alternative gestellt: Entweder Sicherung des norddeutschen Käse-Marktes, aber auch ebenso unzweifelhafte Aussicht auf ewige Höllenstrafen, oder die Möglichkeit einer Gefährdung des Absatzes nach Norden, aber Garantie der ewigen Glückseligkeit. Da zogen die frommen Weibsen natürlich das letztere vor und sie siegten bei der Wahl. Denn die in meinem zweiten Briefe erwähnte berühmte Schriftstellerin hat doch eigentlich Unrecht, wenn sie für das weibliche Geschlecht das Stimmrecht noch fordert. Was braucht man zu fordern, was man schon hat? Und ich kenne manche Wahl, welche von den Frauen gemacht ist, obgleich davon in den Gesetzen nichts geschrieben steht, und obgleich die Damen nicht selbst zur Stimm-Urne gehen, sondern die Zettel durch die Männer tragen lassen.

Die Produktion der großen Käse nach Holländer und Schweizer Format ist Fabrikation. Man unterscheidet verschiedene Arten, verschiedene Jahrgänge u. dgl.; aber innerhalb dieser großen Kategorien sind die einzelnen Stücke einander gleich. Ganz anders bei dem kleinen fränkischen Handkäse. Hier treten jene Kategorien zurück. Dagegen tritt das Individuum in den Vordergrund. W. H. Riehl sagt: „Er

wird nicht blos mit der Hand gemacht, sondern es heischt auch eine ganz besonders glückliche Hand, daß er gut gerathe, und es giebt Virtuosen und Genies dieser glücklichen Hand." Am Mittelrhein ist unter dem Volke die Meinung allgemein verbreitet, daß, je böser die Frau, desto besser der Handkäse, den sie macht; und ich habe in einzelnen Fällen dieses populäre Dogma bestätigt gefunden. Jedenfalls aber bewegt sich der dort herrschende häusliche Ehrgeiz in der Richtung, daß die Meisten sich eher den Ruf einer bösen Sieben gefallen lassen, als die Nachrede schlechter Handkäse.

In dem bayrischen Allgäu nimmt der Ehrgeiz wieder eine andere Form an. Ich wurde dort eines Tages durch einen Freund bei einem reichen Bauern eingeführt. Derselbe ließ uns alle seine Reichthümer und Herrlichkeiten bewundern. Das Beste aber kam zuletzt: das war die große Käsekammer. Sie hatte sieben Jahrgänge, jeden mit verschiedenen Sorten, im Durchschnitt drei. Wir mußten alle diese Sorten und Jahrgänge, d. i. $7 \times 3 = 21$ Gattungen durchkosten. Eine Art von Herkules-Arbeit. Wir brachten es fertig, aber ich gestehe, daß ich doch lieber in einem Rüdesheimer Keller ein paar Dutzend Jahrgänge Rheingauer probire.

Ueber das Wechselverhältniß zwischen Käse und Wein herrschen bei der Bevölkerung der deutschen Weinbau-Districte verschiedene Ansichten je nach Lage, Beschaffenheit und Güte der Weinberge und des Weines. Ich muß hier die Differenz zwischen vinum bonum und vinus bonus erläutern; — eine Nomenclatur und einen Unterschied, welche jeder Rheingauer versteht, auch wenn er sonst kein Latein kann.

Bekanntlich waren am Rhein die ersten intelligenten Weinproducenten Mönche, namentlich Bernhardiner und Cisterzienser. Sie hielten nicht nur auf einen guten Wein, sondern auch auf ein schönes Geläute. Je mehr sie für den ersteren einnahmen, desto mehr konnten sie für das letztere anlegen. So kam es, daß, wo guter Wein war, die Kirchen ein schönes klangvolles, majestätisches Geläute hatten. War er aber schlecht, dann bimmelten auch die Glocken spitz, blechern und klanglos. Man sagte daher die schönen Glocken läuten:

Bonum vinum — vinum bonum!

Die schlechten aber:

Bonus vinus, vinus bonus!

Denn für schlechte Glocken und schlechten Wein — paßt auch nur ein schlechtes Latein.

In den Districten des bonus vinus nun liebt man den Käse zum Wein. Denn er setzt die Zunge in einen Zustand künstlicher Aufregung, in welchem auch der mittelmäßige Wein gut schmeckt. Man kann darauf fast dem Spruche:

„Du siehst mit diesem Trank im Leibe
Bald Helena in jedem Weibe"

analoge Anwendung geben. Noch besser drückte sich ein Stettiner Weinhändler aus. Ein pommerscher Rittergutsbesitzer hatte bei demselben Käse gefrühstückt, Wein geprobt und dann eine Sorte, die ihm über die Maßen gut schmeckte, gekauft und bezogen. Nach einiger Zeit schreibt der Gutsbesitzer dem Weinhändler: „Sie haben mir nicht den richtigen Wein geschickt, er schmeckt nicht halb so gut wie die Probe in Stettin." Der Kaufmann antwortet:

„Eßt Käse zum Win (Wein),
Dann schmeckt er wie in Stettin!"

In den auserwählten Gegenden der großen und guten Weine, in dem gelobten Lande des „vinum bonum", verachtet man den Käse, weil er die Zunge und den Gaumen „demoralisirt", d. h. unzuverlässig für die Weinprobe macht.

Wer vor letzterer Käse ißt oder bei derselben raucht, gilt für einen Barbaren und Hyperboräer.

Und das von Rechtswegen.

Vierter Brief.

Die Küche der Bayern und der Schwaben.

Da ich mich bei der Küche der Sachsen und der Franken sehr lange (ich fürchte für den Geschmack der Leser allzu lange und allzu wortreich, — sed pectus est, quod disertum facit! —) verweilt und schon verschiedene Abstecher auf das süddeutsche Gebiet gemacht habe, so glaube ich mich hinsichtlich der Küche der Bayern und der Schwaben etwas kürzer fassen zu können.

Bei aller Verschiedenheit zwischen den deutschen Stämmen läßt sich doch das Gepräge der nationalen Einheit auch auf diesem Gebiete durchaus nicht verkennen. Alle die verschiedenen deutschen Küchen haben, trotz ihrer Abweichungen unter einander, mehr Aehnlichkeit unter sich, als mit der irgend einer Nachbarnation. Obgleich die schwäbische und fränkische Küche französische Anklänge haben, die niedersächsische — englische, die bayrische — italienische, so bilden sie doch unter sich ein Ganzes, verglichen mit der Kochkunst der Nachbarnationen. Die inneren Abweichungen erläutern sich durch den sonstigen modus vivendi, sowie durch Klima-, Kultur- und Bodenverhältnisse.

An der Verschiedenheit der Ausdrücke darf man sich nicht stoßen. Als Regel kann man ansehen, daß die ältere Kultur ein deutsches Wort gebraucht, die jüngere, welche aus der Zeit der Sprachmengerei datirt, ein fremdländisches. In Berlin sagt man Bouillon, in Wiesbaden Fleischbrüh' und in München a Rindssupp'n. In Berlin Rostbeef, in Wiesbaden Ochsenbraten, in München a Rinderbratl. (Das norddeutsche Rauchfleisch heißt in München a Geselcht's.) Was man dort Compott nennt, ist hier a Eingemacht's. Was in Berlin Crême heißt (oder auch wohl Sahne), wird in Mitteldeutschland zu Schmetten oder Schmand, in Oberfranken zu Rahm und in Bayern zu „Obers".

Einzelne Ausdrücke sind geradezu kulturhistorische Räthsel. Das

was man, nach den communis opinio doctorum, in Berlin, „Casseler Rippenspeer“ nennt, oft gar unter der mit kellnerhafter Ignoranz und Dreistigkeit abgegebenen Versicherung des directen Bezugs von Hessen-Cassel: das ist in der vormaligen Residenz des Friedrich Wilhelm Elector und der jetzigen Hauptstadt der Provinz Hessen-Nassau ein vollkommen unbekanntes Ding, das man nicht findet, und wenn man es bei hellem Tage mit der Laterne des Diogenes sucht. Ebenso ging es mir mit Zerbster Käse. Ich verlangte ihn in Zerbst und wurde ausgelacht: „So was giebt's hier gar nicht!“ Aehnlich ist es mit dem vormals so berühmten „Zerbster Bier“. Ich tröstete mich, als man mich in Zerbst auslachte, mit dem Schicksal jener Norddeutschen und Engländer, welche im Zillerthal oder sonstwo in Tyrol autochthone Handschuhe kaufen wollen, oder, um mich der originellen Ausdrucksweise der Miß Trollop, eines englischen Blaustrumpfs, der erdichtete Reisebeschreibungen verübt, zu bedienen, — „Handschuhe aus dem Leder von Gemsen, welche der Tyroler selbst geschossen und genäht hat“. Das Schießen soll sich auf die Gemsen, das Nähen wahrscheinlich auf die Handschuhe beziehen. Item, so viel ist sicher, und die hochverehrte Miß möge diesen Widerspruch einem in Tyroler Alpenfahrten grau gewordenen Manne gütigst verzeihen: in Tyrol werden wohl Gemsen geschossen, aber keine Handschuhe genäht, namentlich auch nicht im Zillerthal, wo die männlichen und weiblichen Teppich- und Handschuh-Händler her sind. Die dortigen Händler und Händlerinnen, welche in Deutschland Allewelt mit dem (übrigens im Zillerthale durchaus nicht üblichen) generellen vertraulichen „Du“ anbiedern, kaufen ihre Handschuhe in Deutschland, woselbst sie solche auch wieder verkaufen.

Was es aber mit dem in Cassel nicht existirenden Rippenspeer und mit dem in Zerbst nicht fabrizirten Zerbster Käse für ein Bewandtniß hat, das auszumitteln, ist mir bis jetzt nicht gelungen; und ich würde Jedem dankbar sein, der mich darüber zu belehren im Stande ist.

Was in Norddeutschland Pellkartoffeln heißt, das nennt man bei den Thüringern und Franken „Gequellte Grundbeeren“ und bei den Bayern „G'sott'ni Erd-Aepp'l mit dr Schōal'n“.

Die Begriffe decken aber einander nicht immer. Die norddeutschen Kalbscoteletts werden im Süden ersetzt durch die Kalbs-

Schnitzl, aber beide sind in Stoff und Zubereitung durchaus nicht identisch. Auch die beiderseitigen Begriffe von „Schmalz" decken einander nicht. Was die Butter anlangt, so erscheint dieselbe im Norden stets in gesalzenem, im Süden stets in ungesalzenem Zustande. Im Süden ist sie in der Regel besser. Am besten in den Voralpen.

Wenn ich von schwäbischer und von bayrischer Küche spreche, so denke ich (das verdient wiederholt bemerkt zu werden) dabei nicht an das Königreich Würtemberg und das Königreich Bayern, welche ihre Entstehung und Configuration militärisch-diplomatischen Rücksichten der Rheinbunds-Zeit verdanken und mit dem Stammes-Verband, wie er von Alters her in Deutschland existirt, durchaus nicht zusammenfallen. Die weit über das Königreich Würtemberg (das sich seinerseits auch wieder ein Bruchtheil fränkischer Bevölkerung annektirt hat) sich erstreckenden Grenzen des schwäbischen Stammes habe ich bereits tracirt. Der bayrische Stamm wohnt in den alten Provinzen des nach ihm benannten Königreichs und in Inneröfterreich, dort mit keltischem, hier mit slavischem Blute gekreuzt. Er ist also auch mit den heutigen „Bayern" durchaus nicht identisch.

Bei den Bayern (den Alt-Bayern, wie wir sie nennen müssen im Gegensatze zu den Franken, Alemannen und Schwaben, welche heute zum Theil ebenfalls unter dem Scepter des Bayern-Königs stehen) dominirt Das, was der Italiener „Dolce" nennt, die Mehl- und Eierspeise, und außerdem das Kalbfleisch. Das Erste, was einem überall offerirt wird, ist „a Kälbernes". Dieses aber ist wieder höchst mannigfaltiger Natur. Es sind Füeß, Milcher, Bruscht, Kopf oder wer weiß was sonst noch; wenigstens ein Dutzend kälberne Nummern auf jeder Speisekarte.

Statt „Kopf" sagt übrigens der Altbayer „Grint", wie er denn überhaupt so ziemlich für alle menschliche Körpertheile eigenthümliche Ausdrücke hat. Daher stammt das schöne Räthsel: Was ist das? Es hat keinen Kopf, sondern „an Grint" (oder an Schäd'l); keine Augen, sondern „Guckaln"; keine Nase, sondern einen „Schmöcker"; kein Ohr, sordern ein „Wasch'l"; kein Kinn, sondern ein „Koi"; keinen Hals, sondern einen „Kroag'n", — und ist bei alledem doch ein Mensch! Auflösung: Ein Altbayer!

Um zu dem Kälbernen zurückzukehren, so hat das Vorherrschen desselben seinen Grund darin, daß man hier mit dem Rindvieh Milch-

und nicht Fleischzucht treibt. Aus demselben Grunde ist auch in der Schweiz ein gutes Stück Ochsenfleisch eine seltene Gabe Gottes; in neuerer Zeit wird jedoch in der Schweiz viel Schlachtvieh importirt, um im Sommer die Fremdlinge und Touristen damit zu ernähren. Denn sie rebelliren wider das Schaffleisch und den imitirten „Gams"-Braten, gebornen Schöps.

Selbst in den entlegensten Thälern des bayrischen Hochlandes findet man immer noch an „Mehl- und Eier-Speisen" etwas Genießbares. Die mannigfaltigsten Maccaroni-, Nudeln- und Nockerl (Suppen-Klöße)-Arten mahnen schon an Italien, wo es jedoch nur zweierlei Suppen giebt, nämlich die Minestra (Fleischbrühe) und die Zuppa, versehen mit jenen Zuthaten. Was eine bayrische Suppe „mit Hirn-Pafösen" ist, wird z. B. der gelehrteste Sprachforscher schwerlich errathen. Diese etymologisch unentzifferbaren „Pafoesen" (vielleicht keltisch; denn keltisch ist ja Alles, womit man sonst Nichts anzufangen weiß) sind geröstete Semmelschnitte mit gebackenem Hirn darauf. Trotz ihres schauerlichen Namens schmecken sie gut.*)

Eine große Rolle spielen die „Schmarren", welche aus Mehl, Gries oder Kartoffeln gemacht werden. Einen Rang höher stehen die Strauben, Brudeln, Hasen-Oehrle und Verwandtes.

Wenn wir in Bayern oder Oesterreich von einem Gericht hören, das sich „Pleuten" nennt, so werden wir prima vista schwerlich an die italienische Polenda (diese Schreibart halte ich für richtiger, als Polenta) denken. Die deutsche Sprache hat sich das letztgenannte Wort in ersterer Form „Pleuten" assimilirt, d. h. mundgerecht gemacht, wie sich die Franzosen das deutsche „Abenteuer" zur avanture und die „Beiwacht" zum bivouac zurechtpräparirt haben. Jede Sprache, so lange sie noch jung und kräftig ist, rezipirt ein Fremdwort nur unter der Bedingung, daß es sich einer solchen Umgestaltung unterwirft, daß es sich nationalisiren oder naturalisiren läßt. So hat der Engländer aus dem lateinischen Omnibus einen englischen „Bus" und aus dem französischen Cabriolet ein englisches „Cab" gemacht. Die deutsche Sprache, soweit sie unter der Herrschaft der „Gelehrten" (bis zum

*) Kaltschmidt in seinem Gesammtwörterbuche schreibt „Hirn-Pavesen". Ist diese Schreibart richtig, so liegt es nahe, an ein italienisches Stammwort zu denken, wie „pavese" (Schild, Schanzkleid) oder noch eher „bavoso" (französisch omelette baveuse, teigiger Eierkuchen).

Dorfschulmeister herunter) steht, hat aus lauter Gewissenhaftigkeit und Pedanterie die Assimilirungskraft beinahe verloren. Im Volk hat sie solche behalten. Der Fuhrmann und der Kutscher haben vor Kurzem noch die Hemmmaschine „Mick" getauft, oder auch „Hemmenick", weil ihnen „Mechanik" zu weitschichtig und zu undeutsch war. Im Gebiete der Küche hat die deutsche Sprache dieselbe Verdauungskraft erwiesen, wie auf dem des Fuhrwesens.

Der Norddeutsche, wenn ihm in Bayern irgendwo auf dem Lande (denn in den Städten mag sich so was wohl nicht ereignen) als Gericht „Pfennig-Brei" angetragen wird, denkt wohl zunächst: „Komisches Volk, das aus Pfennigen Brei kocht!" Dann aber fällt ihm das: „Frisch gewagt, ist halb gewonnen" ein, und er bestellt diese seltsame Speise.

Das Risico dieser Bestellung ist jedenfalls geringer, als bei jener Methode, welche ein alt und reich gewordener Berliner Theater-Unternehmer anwandte. Obgleich nach der damaligen Gesetzgebung in Preußen die Theater-Concession sehr schwer zu erhalten war und Niemanden ertheilt werden sollte, der nicht seine volle wissenschaftliche Befähigung und daneben sittliche Verläßlichkeit nachgewiesen, so konnte doch dieser alte Lenker des Thespis-Karren weder lesen noch schreiben; wenn er nun in einen modernen Restaurant kam, wo an die Stelle der mündlichen Aufzählung die schriftliche Speisekarte getreten war, so zeigte er, um dem Kellner nicht seine Unwissenheit zu verrathen, mit dem Finger auf 3—4 verschiedene Stellen der Karte. Er erhielt dann die Gerichte, die zufällig dort geschrieben standen. Sie fielen oft so seltsam aus, daß er mit dem beliebten Berliner Worte: „Das war doch früher nich" seiner Verwunderung Ausdruck gab.

Der Norddeutsche, der in Bayern voll Neugierde dem „Pfennig-Brei" entgegensieht und ihn endlich erhält, wird vielleicht nicht minder erstaunt sein, hinter diesem wildfremden Namen den bekannten Hirsebrei versteckt zu finden. Der „Pfennig" stammt nämlich von dem Panicum (Fennich), italienisch Paniccia, Hirsenmehl, Mehlbrei. Unsere deutsche Hirse heißt, wenn ich nicht irre, mit ihrem wissenschaftlichen Namen panicum miliaceum und italienisch miglio.

Die Polenda wird in Italien, wenigstens in den guten Gegenden und bei vermögenden Leuten aus dem feinen Mehl frischer Kastanien gemacht und bildet ein Gericht, das sich auch der Feinschmecker gefallen lassen kann.

4*

Die Plenten oder Plent'n von Bayern und Tyrol ist bescheidener. Man macht sie aus Wälschkorn. Hin und wieder ist mir dort auch ein Gericht aufgestoßen, das man „Türkensterz" nennt. Mit den Türken hat's glücklicherweise durchaus nichts zu schaffen. Es besteht ebenfalls aus Mais, den man dort „Wälschkorn", aber auch „türkisch Korn" nennt.

Neben dem Türkensterz steht der „Heidensterz". Das ist ein Gericht aus Buchweizen, welcher im Süden Heideloff genannt wird (italienisch: fagopiro oder grano saracenico) und in der dortigen Küche ebenfalls eine Rolle spielt, namentlich auch für Suppen.

Der Knödel nimmt übrigens in Bayern durchaus nicht jene unbedingt dominirende Stellung ein, welche wir ihm beilegen, die wir beinahe glauben, der Bayer lebe von weiter gar nichts, als von Knödeln und Bier. In München wenigstens habe ich in den Speisehäusern, auch in denjenigen zweiten und dritten Ranges, welche ich als wißbegieriger Reisender ebenfalls aufzusuchen pflegte, die Erfahrung gemacht, daß diejenigen, welche Knöd'l speisten, nicht Bayern, sondern anderweitige deutsche Brüder waren, welche ihrer Neugierde Genüge leisten wollten. Der bayrische Knödel, gut zubereitet, d. h. mit gutem Fleisch, feinem Gewürz, leicht, locker und lösbar, ist ein sehr feines Essen. Uebrigens geht diese Art zuweilen fleischiger Klöße, unter mannigfaltigen Modificationen, durch ganz Deutschland, von Königsberg in Preußen mit seinen „Klops" bis Stuttgart in Schwaben mit seinen „Knöpfle". Die Bayern lieben es, ihren Nachbar als „Knöfle-Schwab" zu bezeichnen; und der letztere nennt dafür den ersteren „Knöd'l-Bay'r".

Wissen Sie was „Kletzenbrod" ist? Was der Franke Schnitzen, Schnitzeln oder auch (das ist mehr chattisch) Hutzeln oder Hotzeln nennt, das nennt der Bayer „Kletzen". Diese Kletzen, d. h. gedörrte Birnen, werden im Winter in kleine Stücke geschnitten und mit ebenfalls klein geschnittenen Wallnüssen, oder wo es der Wohlstand erlaubt, auch mit Mandeln gemischt (wozu dann bei den „Geldprotzen" oder „großen Hänsen" noch dicke Rosinen, Citronat und sonstige feinere Würze kommt), und dann in einem feinen Teig zu einem Gebäck vereinigt, das man „Kletzenbrod" nennt. Es florirt namentlich um Weihnachten. Die Herrschaft schenkt es den Dienstboten, die Mutter den Kindern und der Pathe seinem Täufling. Während bei den sogenannten

vornehmen Ständen das Pathengeschenk in einem silbernen Löffel und anderen derartigen Dingen besteht, wofür das Kind in seinen jüngeren Jahren wenig oder gar kein Interesse empfindet, giebt ihm der Kleinbürger und der Bauer, weit vernünftiger, etwas zu essen. Was die Zeit solcher Eßgeschenke von außergewöhnlicher Beschaffenheit anlangt, so wird an altgermanische Traditionen angeknüpft. Ich hoffe, Sie gestatten mir einen kleinen Excurs über dieses interessante Thema. Unsere heidnischen Vorfahren behandelten die Sommersonnwende und die Wintersonnwende als die Hauptfeste des Jahres. Die christlichen Heidenbekehrer ließen die heidnischen Feste und die heidnischen Tempel völlig ungeschoren. Sie gaben ihnen nur christliche Namen. Sie thaten das bewußtermaßen und aus guten Gründen einer klugen Politik. Papst Gregor der Große schreibt im Jahre 601 (Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, Num. 1426) wörtlich: „Zerstöret nicht den Leuten ihre heidnischen Tempel, sondern verwandelt sie nur in christliche Kirchen, auf daß das Volk, welches gewöhnt ist, diesen Ort als heilig zu betrachten, auf das christliche Gotteshaus die hergebrachte Verehrung übertrage. Die heidnischen Feste und Opferschmäuse verwandelt in fromme Festessen zur Erinnerung und zu Ehren christlicher Heiliger." So wurde denn aus dem Feste der Sommersonnwende der Johannistag und aus dem der Wintersonnwende Weihnachten, letzteres vorzugsweise im Norden, ersteres im Süden gefeiert, namentlich in den südlichen Alpen, wo es auch heute noch mit dem Namen „Sonnwendfest" bezeichnet wird. Wintersonnwende-Weihnachten ist das Fest der Alten und der Kinder. Sommersonnwende das Fest des jungen Volks, der Burschen und Mädchen.

Letzteres hat in den deutschen Alpen, namentlich in den bayrischen, salzburgischen und steirischen, noch ganz seinen alten Heidencharakter. In der Sommersonnwendenacht ziehen die jungen Leute beiderlei Geschlechts auf die höchsten Berge, wo sie riesige Feuer anzünden. Sind die Feuer am Niederbrennen, dann springen Burschen und Mädchen paarweise hindurch oder darüber. Wenn der Sprung geräth, dann kriegen sie einander; wenn nicht, nicht. Man pflückt und bindet Sträuße aus seltenen Alpenkräutern und murmelt alterthümliche Sprüche darüber. Die so geweihten Kräuter bindet man an die eisernen Gitter oder sonstwie an Fenster und Thür; dann kann zu dieser Oeffnung der

„böse Feind" nicht hinein, und auch nicht die Hexen. Die jungen Burschen fangen sich auf der Weide Pferde und jagen damit durch Sonnwend-Nacht und -Feuer, ohne Sattel und Zaum, ohne Rücksicht, ob Roß oder Reiter den Hals bricht. Nichts wird geschont. Alles Verbrennbare wird dem feurigen Julgotte geopfert. Als ich im Herbste 1864 auf dem Geisberge bei Salzburg (leicht zu besteigen, prachtvolle Aussicht, allen Touristen zu empfehlen) campirte, fragte ich den Wirth nach dem Cabinet d'aisance, das hier wirklich „une chambre introuvable" war. Es existirte nicht mehr; in der letzten Sonnwendnacht hatten, so erzählte der Wirth, die Burschen es niedergerissen und seine Bestandtheile, alle von Holz, mit im Julfeuer verbrannt; der Wirth hatte seitdem noch nicht wieder einen Zimmermann „heraufbekommen" können.

Die Wintersonnwende im ebenen deutschen Norden wird weniger stürmisch, wild und feurig gefeiert, als die Sommersonnwende in den südlichen Alpen. An die Stelle der Riesenfeuer auf den hohen Bergen treten zahllose Lämpchen, Lichtlein und Flämmchen in Kirche, Haus und Hütte. An die Stelle des feurigen Julklotzes ist der gemüthliche Weihnachtsbaum getreten, oder jene durch Sparsamkeits-Rücksichten gebotene Art einer Nachahmung aus Holz und Papierschnitzel, welche man die „Pyramide" (oder in Berlin die „Pergdemithe") nennt. In Mecklenburg hat sich sogar auch das Wort „Jul" conservirt. Was dort ein „Julklapp" ist, das mag man in der unerschöpflichen Quelle nachsehen, welche uns Fritz Reuter erschlossen hat, und zwar in dem Roman „Ut mine Strom-Tid".

Auch die Spuren der Opferschmäuse, deren der kluge Papst Gregor gedenkt, sind noch nicht gänzlich verschwunden. Jedes Fest hat seine eigenthümlichen Arten von Kuchen oder Gebäck. Früher wurde das Alles im Hause selbst gebacken. Fast jede Familie hatte ihren Backofen. An Arbeitskräften war Ueberfluß. Baares Geld war rar während der langen Periode des Uebergangs von der Natural- zur Geldwirthschaft in Deutschland. Heutzutage, wo die Arbeitstheilung immer weiter vorschreitet, und wo das Geld abundant ist, nicht nur in Edelmetallen, sondern auch in Papiergeld, wo Mecklenburg, das „loyale", noch unmittelbar vor dem, durch das Bundesgesetz über Ausgabe (oder Nichtausgabe) von Papiergeld verfügten Thorschluß, wissend, daß letzterer im Anzug ist, seine Million Thaler in Zetteln

losschießt, wo in Rußland, in Oesterreich, in Italien u. s. w. uneinlösbares Papiergeld mit Zwangscours circulirt, heutzutage schrumpfen die Dimensionen der Hauswirthschaft immer mehr zusammen. Auch in Deutschland kauft man das Gebäck zu den beiden Sonnwendfeiern, das früher eine Art religiöser Tradition im Hause selbst zu fabriciren befahl, beim Bäcker und beim Conditor. Und das ist denn auch der Fall bei jenem eigenthümlichen Weihnachts- oder Neujahrs-Kuchen, welchen die Eltern ihren Kindern, die Herrschaft den Dienstboten, der Pathe und die Pathin (fränkisch: die Gothe, alemannisch: die Gott') dem Täufling (dem Pathen, dem Pätter, dem Päthchen, der Gothin oder dem Göthchen) in herkömmlicher Weise verehren.

Was in Bayern und Oesterreich bei diesen Gelegenheiten das „Kletzenbrod“, das ist in vielen Gegenden von Franken der „Kringen“, ein Kuchen in Kranzform, bei welcher die einzelnen Teigstränge durcheinander geflochten sind, wie ein Zopf; in Sachsen aber die „Bretzel“.

Vieles von dem, was ich hier, in diesen anspruchslosen Kulturstudien über die deutsche Küche erzähle, sind gewiß für viele deutsche Brüder und Schwestern ganz funkelnagelneue Dinge. Ach, wir gelehrten Deutschen! Wir wissen, wie China seine Verbrecher martert und hinrichtet, und wie Indien seine Todten verbrennt, wie der Indianer seine Squaw prügelt und der Lappländer seine Komacher macht und trägt. Als der Maler Hildebrandt, gleich witzig als Gesellschafter, wie groß als Künstler, von seiner Reise um die Welt zurückkehrte, peinigte ihn eine neugierige Berlinerin durch endlose Fragen über die Kochkunst der Japanesen. „Ist es denn wirklich wahr“, fragte sie, „daß diese Menschen auch Blutegel essen?“ „Jawohl, gnädige Frau“, antwortete der Professor (er fing an, sich zu langweilen und wurde daher, was er sonst nie war, ein wenig boshaft), „jawohl, sie essen Blutegel; noch lieber aber Schröpfköpfe, letztere jedoch nur gebraten.“

Wir kennen also auch das Menü der Japanesen. Wir wissen Alles. Nur die Sitten und Kulturzustände unserer eigenen Nation, die kennen wir nicht. „Bah, das ist ja auch nicht weit her; und ich begreife „„unsern Braun““ nicht, wie er sich um so ordinäre Dinge, wie die Küche des gemeinen Mannes in Deutschland, kümmert! Ja, wenn's noch Japanesen wären!“

Und doch, wenn Sie nur wüßten, wie unendlich schwierig es ist,

in Deutschland die wirkliche Küche des deutschen Volks zu studiren! („Volksküche" darf ich nicht sagen; denn dieses Wort hat seinen specifischen Sinn, indem es eine außerordentlich nützliche Institution bezeichnet, die Sie ohne Zweifel schon kennen).

Als Jurist von Handwerk huldige ich dem Grundsatze: „Locus regit actum", was ungefähr so viel heißt wie: „Ländlich, sittlich", d. h. ich glaube, man kann auf Reisen in Bezug auf Speise und Trank nichts Klügeres thun, als sich der örtlichen Sitte möglichst zu accomodiren. Das, was der Eingeborene ißt, entspricht am besten den klimatischen und sonstigen maßgebenden Verhältnissen. Es ist zugleich das, was man verhältnißmäßig am besten zuzubereiten versteht, weil man es täglich macht, und weil ein Jeder in loco darüber ein sachverständiges Urtheil hat. Es ist das Natürliche und das Technisch-Vollendete zugleich. Was will man also mehr?

Nichts ist thörichter, als in der Fremde dasselbe essen zu wollen wie zu Hause. Dafür nur ein Beispiel: Ich reiste einmal — es ist schon achtzehn Jahre her, damals regierte in Neapel noch der selige Rè Bomba — mit einem deutschen Freunde in Italien, der zu Hause von seiner Frau ein wenig verwöhnt war, namentlich aber jeden Abend ein treffliches Beefsteak mit Eiern zu speisen pflegte. Das wollte er nun auch im Neapolitanischen haben, wo die Küche ganz anders, als bei uns am Rhein, aber doch in ihrer Art gut war. Ich hatte die freundschaftliche Aufopferung, ihm des Breiteren auseinanderzusetzen, daß hier kein ordentliches Beefsteak zu bekommen und daß es auch nicht klug sei, darauf zu provociren. Half nichts; er bestand darauf. Ich forderte nun für ihn hin und wieder Beefsteak. Ich diente als Dolmetscher. Kein Mensch wußte was von Beafsteak. Auch meine Definition und Beschreibungen begriffen sie nicht; und ich war doch Mann vom Fach, meine Beefsteaks, die ich 1841 in Göttingen auf der Kneipe präparirte, waren berühmt auf der ganzen Hochschule.

Meine redlichen Bemühungen wurden verkannt. Mein Freund beharrte auf seiner Fancy. Er wurde sogar mißtrauisch. Er glaubte, ich wolle im Interesse meiner Liebhabereien und um Zeit zu gewinnen zum Studium von Land und Leuten, ihm die Frist nicht gewähren, welche erforderlich ist zur Zubereitung eines „gerechten und vollkommenen Beefsteak". Ja, endlich äußerte er sogar Mißtrauen in Betreff meiner Kenntniß der italienischen Sprache. Das empörte mich. Ich

bat ihn, mir wörtlich zu sagen, was er bestellt haben wollte und rief den Koch in das Zimmer. Ich dolmetschte zwischen ihm und dem Koch. Anscheinend begannen sich dieselben, trotz anfänglicher Mißverständnisse, nach und nach zu verständigen. Mein Freund strahlte vor Vergnügen und sagte ein über das andere Mal: „Richtig, ganz richtig.“ Der Koch nickte und bekräftigte jedes Nicken mit einem verständnißinnigen: „Capisco, Signori.“

Nach drei Viertelstunden kam das Beefsteak. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß ich ein niederträchtigeres Stück Alt-Kuhfleisch nie gesehen habe, und obgleich der Koch ein intelligenter Mann war, und die Zubereitung unserer Bestellung und Instruction vollkommen entsprach, so war doch mein Freund von seiner Beefsteaks-Manie geheilt. Er fügte sich von nun an der Sitte des Landes und wir aßen von da ab Abends selband „pollastro con riso“ oder sonst etwas Ländlich-sittliches.*)

In England, Frankreich, Italien u. s. w. geht Letzteres trefflich. Der Einheimische, namentlich die Leute auf dem Lande, denken: Der Fremde kann sich nach mir richten; kommt er in meine Gegend, so hat er sich dem, was hier gebräuchlich, zu unterwerfen.

In Deutschland ist dies leider an vielen Orten ganz anders. Dort kochen die Leute anders für sich und anders für Fremdlinge. Es hat sich hier eine conventionell-traditionelle „Fremdenküche“ ausgebildet (ein „Fremden-Fraß“ sagte einmal mein Freund Lang im Zustande höchster sittlicher Entrüstung über schlechte Küche in einem „Oberkellner-Hôtel mit papierenen Wänden“); eine Fremdenküche, bei welcher der Fremdling, d. h. der Reisende, schwer beeinträchtigt wird, weil der Gastwirth von falschen Voraussetzungen ausgeht, — manchmal absichtlich, manchmal unabsichtlich. Der Gastwirth glaubt nämlich, und vielleicht hat er auch ein Interesse daran, zu glauben, alle seine Gäste seien, was doch bekanntlich bei der grassirenden Reisewuth schon lange nicht mehr der Fall ist, vornehme oder reiche Leute, welche auf großem und theurem kosmo-

*) So war's vor achtzehn Jahren. Heutzutage ist das Beefsteak nicht nur in die italienische Küche, sondern auch in die italienische Sprache eingedrungen. In letzterer heißt es „bistecca“. Carena in seinem „Vocabolario domestico“ sagt sub hac voce: Bistecca, neologismo tolto dell' Inglese, significa una larga fetta di carne, tagliata d'una culatta o d'altronde, poco arrostita e che si mangia così guascotta.

politisch-europäischen Fuße behandelt sein wollen. Auf dem Lande aber kommt noch ein eigenthümliches Mißtrauen hinzu. Der Städter, und namentlich der Kleinstädter, ist in Deutschland hochnasig gegen die Bauern, obgleich er keine Ursache dazu hat. Denn der deutsche Bauer ist im Durchschnitt geistig und wirthschaftlich viel gesunder, als der deutsche Kleinstädter. In Folge der suffisanten und spöttischen Haltung des letzteren wird der Bauer mißtrauisch und zurückhaltend. Er steht einem Fremdling in städlischer Kleidung nicht gerne Rede. Er setzt ihm auch nicht das vor, was er, der Bauer, selbst ißt; denn er weiß, daß dies der alberne Kleinstädter verachtet. Er tischt deshalb dem Fremden auf, „was solche Kerls aus der Stadt zu essen gewohnt sind". In Deutschland muß man, bevor man auf dem Lande die nationalen Gerichte zu essen bekommt und Auskunft über deren Namen, Zubereitung u. s. w. erhält, zuvor des Bauern oder der Bäuerin „Herz erobern" (so sagte der Augustenburger!), erſteres dadurch, daß man einige Kenntniß und Interesse landwirthschaftlicher Dinge zeigt, in Ermangelung dessen aber letzteres dadurch, daß man den Kindern einige Aufmerksamkeiten erweist, wogegen ein Mutterherz nie unempfindlich ist. So auf dem Lande.

Was die Städte und Städtchen anlangt, so darf der, des Studiums örtlicher Kochkünste Beflissene nie in dem feinen Hôtel oder in der „Oberkellner-Wirthschaft" absteigen, wo blos „Fremde" einkehren; oder er muß sich dort wenigstens durch einen Einheimischen introduziren lassen. Am besten aber geht er dahin, wo die einheimische Gentry aus der nächsten Nachbarschaft einkehrt. Auch haben außerdem Handlungsreisende, kleine Gutsbesitzer und große Pächter ein unverkennbares Talent, gute Gasthäuser zu entdecken. Die Handlungsreisenden verstehen es daneben auch noch, den Gastwirth hinsichtlich der Preise auf einem erträglichen Niveau zu erhalten. Ein Mißtrauensvotum dieser einflußreichen Klasse der bürgerlichen Gesellschaft hat für den Hotelbesitzer beinahe verhängnißvollere Folgen, als der viel gefürchtete Tadel im „Bädecker".

Der wißbegierige Reisende soll in einem solchen Gasthaus nicht nach der Speisekarte eines jener Gerichte bestellen, die Allewelt kennt, sondern lieber ein einheimisches Original, das er noch nicht kennt, und wäre es auch auf Geradewohl, wie es der schreibensunkundige Theaterunternehmer in Berlin machte. Jedenfalls soll er darauf achten, was

die Eingeborenen selbst am liebsten essen; denn das ist stets das Beste und gewährt einen neuen Einblick in die lokale Kochkunst dieser Gegend. Weiß er nicht, wie das Gericht heißt, dann soll er dem dienstbaren Geiste nur dreist sagen: „Dasselbe, wie der dicke Herr da oben mit den großen spitzen Vatermördern“ oder wie er sonst das Ding oder den Mann beschreibt. Und wenn er dann die Speise, nachdem er sie genossen, lobt und versichert, er sei viel gereist in aller Herren Länder, aber so was Delikates, wie hier in Schildburg, habe er sein Lebtag nicht gegessen, dann soll er einmal sehen, wie sich der geschmeichelte Schildburger Lokalpatriotismus dankbar erweist. Der dicke Herr mit den spitzen Vatermördern macht ihm eine huldvolle Verbeugung und rückt näher. Dies ist für die übrigen Schildburger „Honoratioren“ das Signal, dasselbe zu thun; denn der Dicke ist der regierende Bürgermeister. „Es wundert mich nicht, mein Herr“, hebt er an, „daß Ihnen unser Schildburger Nationalgericht schmeckte; denn ich sage es jeden Tag: „„Es giebt nur ein Schildburg in der Welt““; und ich habe wohl ein Recht so zu sagen, denn ich bin der Bürgermeister; Heulmayr ist mein Name.“ Der Fremdling muß sich auch demaskiren; und nun erfährt er nicht nur, wie das unbekannte Gericht heißt, sondern auch, wie es zubereitet ist, und was sonst noch Alles wissenswerth ist in Schildburg, das natürlich eine Unzahl berechtigter Eigenthümlichkeiten hat, und sonstige Tugenden, die in der ganzen Welt nicht wieder vorkommen.

Die Spuren der Abpferchungs- und Selbstüberhebungs-Krankheit, mit welcher uns der Territorialismus und Partikularismus unser von Haus aus so kerngesundes Blut vergiftet hat, treffen wir leider noch überall und oft leiden gerade die, welche sich für die Allerradikalsten und Demokratischsten halten, am meisten daran. Es mag noch manches liebe Jahr ins deutsche Land gehen, bis wir dieses Elend völlig überwunden haben, ohne daß wir dadurch in das Gegentheil verfallen, welches noch schlimmer ist, nämlich in die französische Centralisationswuth. Einstweilen aber sind wir nicht an letzterer krank, sondern am Separatismus.

Gewiß ist, man findet nirgends so, wie in Deutschland, in jedem kleinen Nest einen solchen Hochmuth auf seine eigenen Vorzüge, eine solche Verachtung derer der Anderen, namentlich der Nachbarn. Sehen Sie, da liegen Schildburg und Mottenburg kaum eine Meile von ein-

ander, beide in demselben Thale, beide Landstädtchen von etwa 3000 Einwohnern und einander so ähnlich, daß sie der Fremde kaum unterscheidet. Gleichwohl hassen sie einander bis aufs Blut, wie zwei feindliche Indianerstämme. Daß Jemand aus dem einen Ort in den andern heirathet, kommt nicht vor. Es ist geradezu undenkbar. Treffen sich beide Orte auf neutralem Boden, so z. B. auf einer Landpartie, dann sonderen sie sich von einander ab, wie Wasser und Oel. Ein Ort belegt den andern mit allerlei Schimpf- und Spottnamen, welche Jahrhunderte lang von Geschlecht zu Geschlecht forterben. Der Schildburger hält sich für den Inbegriff alles Geistes und aller Tugenden. Seinen Nachbar, den Mottenburger, aber hält er im Gegentheil für die Verkörperung aller Dummheiten und Laster, und wenn er Anekdoten von demselben erzählt, dann lächelt er voll hohen Selbstbewußtseins und denkt: „Herr Gott, ich danke Dir, daß ich nicht bin, wie jener Mottenburger Einer"; und der Mottenburger natürlich vergilt Gleiches mit Gleichem. Obgleich Mottenburg und Schildburg beide in ihrer Majorität der allerentschiedensten äußersten Linken angehören und beide zu demselben Wahlbezirke gehören, so können sie sich doch bei den Wahlen nie einigen. Wenn Mottenburg sein Vertrauen dem Candidaten A. schenkt, dann giebt Schildburg gewiß dem Candidaten Z. seine Stimme. Ganz natürlich. Denn beide Orte suchen einander den Gerichtssitz, die Verwaltungsbehörde, die Garnison, die Eisenbahn-Station abzujagen. Dieser Streit erbittert sie so wider einander, daß jeder nur noch seinen Gegner, aber nicht mehr den Kampfpreis sieht. Und während sie streiten, kommt ein dritter Ort, sagen wir etwa Krähwinkel, und steckt den Preis in seine Tasche. „Verdammt", sagt dann Mottenburg, „aber mich freut's nur, daß das niederträchtige Schildburg gleichfalls leer ausgeht." Accurat das Nämliche aber sagt Schildburg von Mottenburg. Diese Landstädtchen sind in alledem das getreue Spiegelbild der kleinen Dynasten. Wenn man ihnen das aber sagt, dann glauben sie's nicht. Wie wäre denn das auch möglich? Sie sind ja doch furchtbare Demokraten und „hasse alle Ferschde". Ich habe in keinem der anderen Länder Europa's dieses schöne nachbarliche Verhältniß wiedergefunden und suche den Grund desselben in der territorialen Zersplitterung Deutschlands. Diese Auffassung findet eine indirecte Bestätigung in dem Umstande, daß aus jenem Kreise des kleinstädtischen Separatismus am heftigsten wider den „Nord- und

Nord-Bund" protestirt wird, obgleich er die Realisirung der selbigen deutschen Einheit ist, nach welcher sich Schild- und Mottenburg seit zwanzig Jahren die Kehlen heiser geschrieen.

In England hört man manchen hübschen Witz auf Kosten der Irländer, die s. g. „Irish Bulls"; Frankreich hat seine Gascogner; auch sind die alten französischen Provinzen immer noch in weit höherem Grade historisch-politische Individualitäten, als die nach der Schablone gearbeiteten modernen Departements. Aber einen solchen Krieg von Haß und Verachtung und Spott Eines gegen den Andern und Aller gegen Alle, wie in Deutschland, hab' ich nirgends gefunden, auch dort nicht.

Stellen Sie sich vor, es giebt eine Anekdote, irgend einen alten Meidinger, in welchem Jemand eine alberne Rolle spielt und ausgelacht wird. Nun, diese Geschichte erzählt man sich durch ganz Deutschland. Nur lügt sie immer Einer dem Andern auf den Leib. Der Dresdener dem Leipziger, der Leipziger dem Berliner, der Berliner dem Potsdamer, der Potsdamer dem Pommer, der Pommer dem Mecklenburger, der Mecklenburger dem Holsteiner, der Holsteiner dem Hamburger, der Hamburger dem Hannoveraner, der Hannoveraner dem blinden Hessen, der Hesse dem Frankfurter, der Frankfurter dem Mainzer, der Mainzer dem Oesterreicher (das stammt noch aus der Zeit der alten Bundesgarnison) und der Oesterreicher dem Ungar u. s. w. mit Grazie in infinitum.

Doch ich sehe, daß diese Betrachtung sogar bis nach Ungarn, und folglich viel zu weit führt.

Machen wir von ihr Nutzanwendung auf die Küche. Auch in ihr sucht jedes Städtchen irgend etwas Apartes aufrecht zu erhalten. Mischt das eine Anis in das Brod, dann thut das andere Kümmel hinein. Backt das eine Nest die Brode rund, dann macht das andere sie länglich. Zieht das eine die Blutwurst vor, dann liebt das andere die Leberwurst. Braut das eine obergähriges Bier, so fabrizirt das andere gewiß untergähriges. Nimmt das eine Reis dazu, dann bedient sich das andere des Stärkezuckers oder gar des Glycerins. Jedenfalls eines von Beiden, denn die Bierproduktion nimmt zu und der Verbrauch von Malz ab; folglich werden andere Stoffe verwendet. —

Ich hatte die Absicht, noch von zwei Gegenständen zu handeln. Von einer Speise: den Fischen. Von einem Getränk: dem Bier.

Beide gewähren in ihrer provinziellen Verschiedenheit wichtige Einblicke in die deutschen Kulturzustände. Man kann zwischen dem „Huchen" der Donau, dem „Salm" des Rheins, dem „Lachs" der Ostsee und der Ostseeflüsse, und zwischen den lokalen Consumenten dieser Fische die interessantesten Parallelen ziehen. Auch geht der Verfall und die Wiedergeburt Deutschlands Hand in Hand mit dem Verfall der Fischzucht, der Kunst Fische zuzubereiten und des Fischconsums, sowie mit dem Wiederaufleben derselben, welche seit Kurzem von Berlin aus mächtige und intelligente Impulse erhält. Ich widerstehe der Versuchung, auch noch diese wichtigen Themen zu erörtern. Was das Bier anlangt, so verweise ich vorläufig auf den Aufsatz von August Ritterstein: „München und das Bier" in Westermann's illustrirten deutschen Monatsheften, Juni 1870.

Nur noch eine generelle Bemerkung möchte ich mir in Betreff Süddeutschlands erlauben. Der Bewohner des bayrischen Hochlands ißt viel weniger Fleisch, als z. B. der Mecklenburger oder der Hanseate; und wenn er welches bekommt, dann ist es in der Regel nicht Ochsen-, sondern Kalbfleisch. Ich bin Tagelang mit Führern, Holzknechten, Jägern oder Wilddieben in den deutschen Alpen herumgeschweift und habe mich erstaunt über die wenig substanzielle Nahrung, womit sie sich begnügen. Dabei haben aber die Leute doch eine bewundernswerthe Kraft und Geschmeidigkeit des Körpers, gesunde Knochen, Sehnen und Muskeln von Stahl. Woher kommt das, trotz ihrer geringen Nahrung?

Dasselbe ist der Fall bei den Lazzaroni in Neapel. So ein Mensch ist mit einer Brodkruste, ein paar Zwiebeln oder etwas Obst satt zu machen, wo unsere Leute wenigstens einen Kessel voll Kaffee und einen Kober voll Kartoffeln verlangen. Er arbeitet nur *einen Tag*; das reicht aus, um den Rest der *Woche* zu leben. Dabei hat er aber einen herkulischen Körperbau. Seine Muskeln sind so vollständig entwickelt, daß er dem Bildhauer Modell steht; und wenn er will, kann er Lasten tragen, deren Gewicht in Erstaunen setzt. Können uns unsere Physiologen diese Räthsel nicht lösen? Liegt nicht etwa an der primitiven naturwüchsigen Lebensweise mehr, als an der Nahrung?

Nun noch ein Wort von der *schwäbischen Küche*. Wie sie räumlich zwischen der fränkischen und der bayrischen eingekeilt ist, so

vereinigt sie auch sachlich die Tugenden beider, und ich habe daher ihrer in den vorausgegangenen Schilderungen schon öfter Vergleichungshalber gedenken müssen. Ihren Centralpunkt hat sie in Stuttgart, das in Schönheit der Lage und sonstigen Annehmlichkeiten des Daseins mit Dresden, Heidelberg und Salzburg wetteifert. Die Bayern nennen den Schwaben „Knöpfle-Schwab", weil er keine Knödel ißt. In fränkischen Landen nennt man ihn „Suppenschwab". Und dieser Name gereicht ihm nicht zur Unehre. Die Suppe hat in der schwäbischen Küche eine Hauptrolle, und sie verdient solche vermöge ihrer Mannigfaltigkeit und Güte. Was die erstere, die Mannigfaltigkeit anlangt, so zähle ich hier nur, um einen Begriff davon zu geben, auf: Rind-, Wein-, Bier-, Milch-, Gerstl-, Krütz-, Gries-, Weck-, Nudel-, Grün-Korn-, Einbrenn-, Einkoch-, Schott-Suppe, welches Verzeichniß aber noch lange nicht erschöpfend ist. Die schwäbische Küche ist kräftiger, als die fränkische und feiner, als die bayrische.

* * *

Ich schließe nun diesen Brief. Er versucht eine Uebersicht über die verschiedenen deutschen Küchen, welche Uebersicht diesen Gegenstand weder erschöpft, noch auch sich darauf beschränkt; ich schließe mit dem vollen Bewußtsein der Fehler und Mängel, womit meine Darstellung behaftet ist. Der Lateiner sagt: In magnis voluisse sat est, und der Deutsche übersetzt es mit: Ein Spitzbube giebt mehr, als er hat.

Ich habe zu Papier gebracht, was ich in den verschiedenen deutschen Gauen, die ich als lernbegieriger Tourist, in den Gymnasiasten- und Studentenjahren anfangend und das Geschäft bis zu dem reiferen Mannesalter mit Liebe und Eifer fortsetzend, gehört, gesehen und geschmeckt habe. Genaue und durchgreifende Beobachtungen auf diesem Gebiete sind nicht ganz leicht, und jedes Urtheil ist der Anfechtung unterworfen, weil es in Ermangelung eines allgemein anerkannten objectiven Maßstabs, allemal wenigstens den Schein der rein subjectiven Meinung hat. De gustu non est disputandum.

Was ich zu schildern versuchte, ist weder die „Küche" der Proletarier, die als solche kaum bezeichnet werden kann, noch die Küche der Reichsten und Vornehmsten, welche die ausnahmsweise günstig situirte kleine Minderheit bilden. Ich schildere das System der Küche, welches in der breiten mittleren Schichte der deutschen Gesellschaft im Durchschnitt zu herrschen pflegt. Diese Küche des Bürgerstandes ist

im Guten und im Schlimmen höchst conservativ, während die der Vornehmen der Mode des Tages folgt und häufig wahrhaft revolutionäre Sprünge und quasi-sansculottische Sanct-Veits-Tänze aufführt. Die bürgerliche Küche kann sich zwar auch der Einwirkung europäischer Ereignisse nicht entziehen. Der Mais kam um die Mitte des 17. Jahrhunderts nach Süddeutschland und wurde, obgleich amerikanischen Ursprungs, dort „Wälsch-Korn" genannt, weil die nächste Station, von wo er einrückte, Italien war; der asiatische Buchweizen war schon ein Jahrhundert früher gekommen. Ein Jahrhundert später kam die jetzt allmächtige Kartoffel. Ebenfalls erst im 18. Jahrhundert erhielten der Kaffee und der Thee eine allgemeine Verbreitung in Deutschland. Das sind die Neuerungen, welche die heutige Küche im Verhältniß zu der des 16. Jahrhunderts aufweist. Das ist die Basis, auf der wir heute stehen. Aber sie ihrerseits ruht wieder auf Grundlagen, welche bis in die urgermanischen Zeiten zurückreichen.

Unsere Gelehrten erzählen uns in ihren Büchern über Sittengeschichte und Kulturgeschichte fast ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise von der Küche der Höfe und der Vornehmen; der Einfluß des Kaisers Vitellius oder des Königs Louis XIV. auf diesem Gebiete füllt oft ganze Kapitel. Mit Unrecht. Denn erstens kommt es gar wenig darauf an, was diese wenigen Menschen gegessen haben. Zweitens hat es rein zufällige Ursachen; die Laune eines einzelnen Koches, die Gelüste einer frivolen Maitresse oder eines blasirten Fressers, — was beweist das? Es geht spurlos vorüber.

Was dagegen eine ganze Nation, was ihre einzelnen Stämme und Racen Jahrhunderte lang nach natürlichen Ursachen und Voraussetzungen in constanter Praxis gegessen haben, ich möchte sagen: mit Naturnothwendigkeit haben essen müssen, das ist eine Frage, welche tief eingreift in alle Kulturverhältnisse; und ihr Studium (natürlich immer im Zusammenhange mit der übrigen wirthschaftlichen und mit der geistigen Entwickelung der Nation) ist in den Augen eines jeden denkenden Menschen des Schweißes der Edeln werth.

Fünfter Brief.

Die Schwierigkeit der Aufgabe. Norddeutsche und englische Küche. Das Reformbedürfniß. Damen und Köchinnen. Der Sparofen. Der Bouillon-Topf. Wer trägt die Schuld?

Ich habe mich in dem zweiten Briefe bemüht, Ihnen die Küche der verschiedenen deutschen Hauptstämme in ihren charakteristischen Grundzügen zu schildern. Ich fürchte, die Schilderung ist mir nicht gelungen. Aber ich rechne auf Ihre Nachsicht. Denn die Aufgabe ist eben so neu als schwierig. Man leidet an einem furchtbaren embarras de richesse. Alles Gute, was man jemals genossen, bringt sich in Erinnerung, und man fürchtet undankbar zu sein, wenn man dessen ausdrückliche Erwähnung zurückhält. Und doch muß man es, weil man sich sonst zu sehr in Details verliert und eine klare und generelle Uebersicht auf diesem Boden unmöglich wird. Auf diesem Boden, der praktisch so alt und wissenschaftlich so jung ist, auf dem man nicht straucheln und doch nicht gar zu ängstlich sein darf, weil man sonst erst recht strauchelt. Denn „in vitium ducit culpae fuga, si caret arte.“

Ich habe mich durch diese Klippen durchgewunden, so gut es ging, und mir das Verfolgen von Einzelnheiten nur da erlaubt, wo ich hoffte, sie wären geeignet, den Zusammenhang zwischen der Kochkunst und anderen Gebieten der menschlichen und der nationalen Entwickelung, besonders aber die Wechselwirkungen der Geschichte dieses Zweiges der wirthschaftlichen Kultur mit der anderer Gebiete der materiellen und geistigen Civilisation und Gesittung, zu illustriren.

Ich komme wieder zurück auf die Kochkunst in alten niedersächsischen Landen, wie sie sich namentlich z. B. in Hamburg bis auf den heutigen Tag conservirt hat. Sie zeichnet sich, wie gesagt, durch Sorgfalt für Güte des Rohstoffs aus und theilt diesen Vorzug mit der stammverwandten englischen Küche, während er der französischen abgeht.

Oder um es kurz zu sagen: Der französische Koch ist genial, aber nicht ehrlich, der englische ist ehrlich, aber nicht genial.

Der Zweck des Kochbuches, das der Graf zu Münster herausgegeben, ist nun der, das stockende und kranke Blut der deutschen Küche — fügen wir hinzu: stockend und krank erst seit dem dreißigjährigen Kriege — neu zu stärken und zu beleben, seinen Umlauf zu beflügeln dadurch, daß in die Adern ein Theil jenes angelsächsischen Blutes wieder eingeführt wird, das seiner Zeit England von uns bezogen und das sich dort besser conservirt hat, weil England eine Insel ist und die unvermeidlichen Religionskriege unter sich en famille abgethan hat, während Deutschland aus Anlaß derselben zum Kampfplatze und zur Siegesbeute aller seiner Nachbarn geworden.

Verfaßt ist das Münster'sche Kochbuch von der leider zu früh verstorbenen Gemahlin des Grafen, Lady Harriet St. Clair. Es ist unter dem Titel „Dainty dishes" ursprünglich englisch erschienen. Man würde irren, wenn man glaubte, es trage durchweg einen exclusiv-hocharistokratischen Charakter. Die wirkliche Aristokratie pflegt ja mit Sorgfalt die Fäden, durch welche sie mit dem Volke zusammenhängt. So hat denn auch dieses Kochbuch neben Recepten, von welchen nur die allergünstigst situirte Minorität Gebrauch zu machen im Stande ist, solche, die in jede solide bürgerliche Haushaltung passen, und nicht der geringste Vorzug ist außerdem eine Küche für Kranke, mit welcher uns die Aerzte in Deutschland zuweilen im Stiche lassen. Denn der deutsche Gelehrte ist par principe gleichgültig gegen die Küche und das Essen; und wenn er es auch au fond du coeur nicht ist, so stellt er sich wenigstens äußerlich so, weil ihm ein barbarisch-banausisch-zünftiges Vorurtheil ein solches Verhalten als seiner pedantischen schweinsledernen Würde entsprechend vorschreibt.

Während ich also das Studium der Recepte des Kochbuchs unseren verehrten Damen, welchen gegenüber ich — das versteht sich ja von selbst — über dergleichen, hoffentlich trotz aller Emancipation, auch in Zukunft noch zu deren Domanium gehörige Gegenstände höchstens wie ein Blinder von den Farben (ich schäme mich dieses Geständnisses durchaus nicht) zu sprechen im Stande bin, auf das wärmste empfehle, werde ich versuchen, mich mit dem Herrn Grafen zu Münster wegen des Inhalts der Vorrede, die er dem Kochbuch vorausschickt,

auf der Grundlage der obigen kultur- und socialwissenschaftlichen Auseinandersetzung nach Möglichkeit zu verständigen.

Der Herr Graf zu Münster ist auf diesem Gebiete Reformator, und Reformatoren schütten zuweilen das Kind mit dem Bade aus. Ein wenig, scheint mir, thut dies auch der erlauchte Graf in seiner Vorrede. Ganz so schlimm, wie er glaubt, wird es doch gegenwärtig nicht mehr mit der deutschen Küche bestellt sein. Jedenfalls ist ihre Krankheit heilbar.

Ich habe dafür ein kulturhistorisches Symptom: die deutsche Malerei. So sehr dieselbe nach ihrer Blüthe im 16. Jahrhundert, während des 17. und 18. darnieder gelegen, so energisch hat sie sich im 19. Jahrhundert wieder gehoben, und zwar vorzugsweise — ich hoffe dies unbeschadet der tiefsten Achtung vor dem Genie unserer Künstler, sagen zu dürfen — an der stützenden Hand des steigenden Wohlstandes der Nation. Abermals ein Beweis für den innigen und bedeutungsvollen Zusammenhang zwischen den materiellen und den ideellen Interessen. Ich kann mich hier auf die Details nicht einlassen und verweise daher in Betreff ihrer auf einen sachkundigen und durchdachten Aufsatz von W. H. Riehl, betitelt: „Der Maler als Kaufmann“ in dem Wiener „Kompaß“ vom Jahre 1870.

Vor vierzig Jahren noch sah es, abgesehen von München und dem König Ludwig, der, beiläufig gesagt, zwar ein Mäcenas, aber nie und nimmer ein Verschwender war, scheu aus mit der materiellen Grundlage der deutschen Malerei. Der Künstler mußte, wenn er nicht darben wollte, sich in der Stellung eines Zeichenlehrers, Hof- oder Portraitmalers irgendwo ein kleines Stück Brod zu sichern suchen. Heutzutage wetteifert alle Welt, den Maler zu beschäftigen und zu dotiren. Nicht nur Staat und Kirche, sondern auch Geburts- und Geldaristokratie, die Größen der Börse, der Industrie und des Handels. Knaus malt, Ravené oder Strousberg bezahlt, das Publikum bewundert, und Alles geht gut.

Hoffen wir, daß sich auch dieses Mal der alte Erfahrungssatz nicht verleugnet, daß der Aufschwung der kochenden Künste dem der bildenden, daß der Luxus und Geschmack in der Küche dem in der Wohnung und in deren Ausschmückung folge, auf daß Augen und Gaumen sich gleichzeitig laben.

Der Graf zu Münster freilich sagt mit Ludwig Uhland: „Untröstlich ist's noch allerwärts!"

Es giebt in Deutschland, so ungefähr behauptet er, viele junge Mädchen, die Clavier spielen, Romane lesen, singen und zeichnen. (Der russische Staatsrath, Freiherr von Schweizer, welcher in seinen Mußestunden auch Gedichte machte, jedoch nur für Freunde, sagt das Nämliche, aber in Versen und etwas unhöflicher; die Schweizer'sche Parallelstelle, welche ich zur Bekräftigung der Münster'schen Autorität anführe, lautet nämlich so:

„Im Deutschen brouillirt sie
Das Mich und das Mir;
Doch quiekt sie Französisch
Und hackt auch Clavier!"

doch lassen wir den Grafen zu Münster fortfahren): Prunksucht, Liebe an Putz verbreiten sich immer mehr. Die Eitelkeit wird durch verkehrte Erziehung geweckt und genährt; aber auf eine regelmäßige praktische Beschäftigung wird nicht diejenige Aufmerksamkeit gerichtet, welche nothwendig ist, um ein junges Mädchen zur späteren Führung eines Haushaltes fähig zu machen. (Ich wiederhole, um mich gegen den Unwillen des schönen Geschlechts zu sichern: Alles das sagt der Graf zu Münster, nicht ich.) In Folge dieser und anderer Mißstände ist die deutsche Küche schlechter als die englische, welche Graf Münster als die „rationellste und gesundeste" bezeichnet, als die russische, welche er als stark in der Pasteten-Bäckerei, in Fischen und verzuckerten Früchten anerkennt, die italienische, welcher er Gebackenes, Maccaroni, Eis und Chocolade nachrühmt, und als die französische, welche so treffliche Zuthaten hat, daß man, nach dortigem Ausspruch, „mit einer guten Sauce den Pantoffel seiner Großmutter essen kann". Die Fehler der deutschen Küche beruhen in Mangel an Aufmerksamkeit auf das Rohmaterial, d. i. auf den Stoff, woraus die Speisen bereitet werden, und in Sparsamkeit am unrechten Ort, welche schlimmer wirkt, als die tollste Verschwendung. Das Backen des Fleisches im Sparofen ist nur schlechter, aber nicht sparsamer, als das Braten am Bottlejack, das sich mit dem nämlichen Aufwande an Brennmaterial (Kohlen) bewerkstelligen läßt. Deutsche Köche sind eine schlechte Copie der französischen. Deutsche Köchinnen sind zwar reinlich, aber mehr für ihren Küchentisch, ihre Schürze und das Aeußere ihrer Casserole, als für die inneren, mate-

riellen und essentiellen Bestandtheile ihrer Kochkunst. Der Bouillontopf, aus dessen Inhalt alle Suppen hervorgehen, der den Hauptstoff aller Saucen bildet, ist eine schreckliche Erfindung. Wer je sein Inneres gesehen, der kann nicht anders als ihn, zum Schrecken aller Hausfrauen, den „Leimtopf“ nennen. Die deutsche Küche ist sparsam mit Fleisch und verschwenderisch mit Butter. Das ist um so verwerflicher, als der ökonomische Grund dafür längst weggefallen ist. Denn ein Pfund Butter kostet jetzt so viel wie zwei Pfund Fleisch. Dazu kommt, daß die deutsche Kochbutter, weil aus saurer Sahne bereitet, oft ranzig ist, wenn auch nur unmerklich ranzig. Letzteres aber reicht schon hin, um die Sauce zu verderben, die Speisen schwer verdaulich zu machen und Magensäure zu erzeugen. Schlechte Kochbutter und der schändliche Bouillontopf haben schon Manchen nach Karsbad geschickt.*) Letzteres soll dann die Sünden der ersteren wieder gut machen. Dazu kommt, daß nirgends die Fälschung der Nahrungsmittel schlimmer und verbreiteter ist, und nirgends die Gesetzgebung, die Staats- und die Polizeigewalt sich gegen diesen Unfug machtloser erwiesen hat, als in unserm lieben Deutschland, das von Polizeiherren und Polizeidienern strotzt und wo man schon vor dreißig Jahren der bekannten Melodie aus der „Dame blanche“ die Worte untergelegt hat:

Der Polizei bleibt nichts verborgen,
Erfährt sie's heut' nicht, weiß sie's morgen. . . .

Das sind schwere Anklagen und leider kann man ihnen kaum widersprechen. Die Hauptfrage ist eben immer die: Wie kann man diese Mißstände beseitigen? Und da plaidire ich meinerseits denn auch mildernde Umstände sowohl für die hohe Polizei, als auch für das schöne Geschlecht, von der Dame und den Töchtern des Hauses

---

*) Leider ist es ein bei uns noch ziemlich allgemein verbreiteter Irrthum, daß der Arzt oder das Bad Alles kuriren könne. Man lebt, ißt und trinkt schlecht, oder unmäßig oder unordentlich. Man wird krank. Man schickt nach dem Arzt. Man läßt sich ein Recept verschreiben. Man besucht ein Bad. Man hält das Recept für einen Tetzel'schen Ablaßzettel, das Bad für ein Fegefeuer. Man fängt seine Diätfehler wieder von vorn an und verläßt sich wieder auf den Ablaß, der aber natürlich nichts hilft. Denn wie man's treibt, so geht's. Der beste Arzt ist eine rationelle Küche.

bis herunter zu der schwer beschuldigten Köchin. Ich sage mit dem Capuciner in Wallenstein's Lager:

> Aber wie soll man die Knechte loben?
> Kömmt doch das Aergerniß von oben!
> Wie die Glieder, so auch das Haupt!
> Weiß doch Niemand, an wen Der glaubt!

Nun werden Sie fragen: Wer ist denn dieser „Der", welcher hier die Rolle des Karnickel übernehmen soll?

Im Vertrauen gesagt: Der Graf zu Münster schreibt (und manche loyale Seele hat darüber eine Gänsehaut bekommen) u. A. wörtlich: „Ich habe zu meinem Schrecken (in Deutschland nämlich) an königlichen Tafeln Lachs auftragen sehen, den in England kein Bettler, und wenn er noch so hungrig wäre, genießen würde"; und danach könnten Sie vielleicht glauben, ich wolle irgend Einem der Mächtigen der Erde, oder einem der einundzwanzig regierenden Herren des deutschen Reichs die Schuld in die Schuhe schieben. Dagegen muß ich als correcter Staats- und Reichsbürger feierlich protestiren.

Der, dessen Glauben sich in ein verderbliches Dunkel hüllt, — Der, von welchem das Aergerniß kommt — das Haupt, das Alles verschuldet und Alles zu verantworten hat — das sind Sie, das bin ich, das sind wir Alle, wir, die regierenden Oberhäupter (nicht der Staaten, sondern) der Privatfamilien Deutschlands.

Corpo di Baccho! wenn wir unter einander einig wären; wenn wir einmal von dem Coalitionsrechte Gebrauch machten, wenn wir einen Koch- und Eß-Gewerk-Verein gründeten und unsere Hirsche an die Spitze stellten (natürlich unter der Bedingung etwas vorsichtigerer Taktik), wenn wir für den Fall, daß man unsere gerechten Forderungen nicht erfüllte, einen allgemeinen „Streich" (nicht „Strike", warum sollen wir deutschen Arbeiter Englisch sprechen?) organisirten, einen „Streich", eine Einstellung weniger des Essens, als der Verabreichung von Haushaltungsgeldern; müßte das nicht einen überwältigenden Effect haben, der unsere hauswirthschaftliche Kultur mit Einem Sprunge um ein Jahrhundert vorwärts brächte und vor dem der passive Widerstand der Köchinnen und die active Gewalt der Polizei sich beugen müßte?

Ja freilich, — aber — zu einem „Streich" der Art gehört

nicht blos Geld, Gewalt, Stimmenmehrheit; — es gehört dazu auch Intelligenz, Sachkenntniß, Technik, Strategie, Taktik. Ja, wenn wir die hätten, — aber ..... Kurz:

> Der Mann, der das Wenn und das Aber erdacht,
> Hat sicher aus Heckerling Gold schon gemacht.

Ich werde Ihnen, theurer Freund und Mitstrebender, diesen für jetzt vielleicht mir selbst noch etwas dunkeln Gedanken in meinem nächsten Briefe ausführlich erläutern.

Sechster Brief.

Wir tragen die Schuld. Zungen von Filzleder. Gourmet, Gourmand, Gourmaul. Die Extreme und das Juste-Milieu. Die Pflichten eines ordentlichen Familienvaters in Betreff der Ernährung von Menschen und Vieh. Fürsten und Grafen als Verfasser von Garten- und Kochbüchern. Tafel-Philosophie.

Ein königlich preußischer Geheimerrath von irgend einer höheren Rangordnung theilte einem rheinischen Abgeordneten (welcher in keinem Stücke Partikularist ist, mit alleiniger Ausnahme des Weines, in diesem aber auch ein so recht bornirt-fanatisch-verbissener Partikularist, der gar nicht zu bekehren ist, weder zu den vortrefflichen Bordeaux, welche in Magdeburg und Stettin, noch zu den lieblichen Moselblümchen, welche in Berlin fabrizirt werden) einen Gesetzentwurf gegen Weinfälschung mit, um seine Meinung darüber zu hören. Mit letzterer wollte der alte Rheingauer im Anfange nicht recht heraus, endlich aber, da der Geheimerath dringlich wurde, polterte er los: „Ach, was wollen Sie mit dem albernen Gesetzentwurfe? Die Weinproduzenten müssen selber Ehre und Verstand genug im Leibe haben, um einzusehen, daß sie durch Gallisiren und Chaptalisiren ihr Geschäft ruiniren und den Ruf ihrer Gegend verderben; bei uns zu Hause, am Rhein, hat Jedermann, der Wein trinkt, auch „Versteht-Ihr-mich" genug, um schon beim ersten Glase zu merken, ob der Tropfen echt oder ob er gefälscht ist. Was aber die hiesige Gegend anbelangt (damit meinte er Berlin), was ist da mit Gesetzen zu helfen, so lange die Menschen Zungen von Filzleder haben? Wenn die Leute selbst nur gefälschte Sachen genießen, wenn sie mit Gewalt nichts Anderes trinken wollen, als süßes, junges, dünnes Zeug, das wenig kostet und der Zunge schmeichelt, aber den Gaumen kratzt und den Magen verdirbt, verwüstet und erkältet, was wollen Sie für solche Menschen Gesetze machen? Geben Sie lieber den beklagenswerthen Unglücklichen im Trinken den nöthigen

Unterricht!" Nicht ganz so, aber ähnlich verhält es sich mit dem Essen. Es gab eine Zeit in Deutschland, und sie ist noch nicht ganz vorüber, wo man in vornehmen Kreisen glaubte, es sei nichts genießbar, was nicht ein französischer Koch zubereitet habe. War der Kochkünstler auch ein ehrlicher Deutscher, so mußte er doch in wälscher Zunge radbrechen; seine Küchenjungen, gute, ehrliche, deutsche Jungen, mußten ihn „Scheff" nennen, was von chef de cuisine herzustammen scheint; und der Speisezettel mußte „Ménu" genannt und in französischen Kunstausdrücken abgefaßt sein, welche zu verstehen Jedermänniglich sich mindestens den Anschein geben mußte, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, für einen Barbaren gehalten zu werden. Wer für „vornehm" oder für „gebildet" gelten wollte, mußte sich den Anschein eines „Gourmand" geben, worunter man in Deutschland einen Feinschmecker versteht, während es doch eigentlich „Freßsack" heißt, und der Franzose den Feinschmecker, namentlich die gute Weinzunge, „gourmet" nennt. (Der Oberförster Paßgänger auf dem Westerwald, der ein eingefleischter Fremdwörter-Herostrat war, wußte sich das Ding anders zurecht zu machen; er erzählte mir, er sei mit dem nassauischen Amtmann W. aus Wied-Selters eines Tages nach Coblenz gereist und da habe sich das Gourmaul schon Morgens hingesetzt und Amulette — omelettes — gegessen.)

Jene Französelei und der Hang, das Essen zum Mittelpunkte des menschlichen Daseins zu machen, namentlich in jenem Lebensalter, wo für andere Liebhabereien das Wort des heiligen Augustinus: „Nicht Du hast die Sünde, sondern die Sünde hat Dich aufgegeben" (Non Tu peccatum, sed peccatum Te demisit), bereits zur Wahrheit geworden, haben in der deutschen Nation seiner Zeit eine Reaction hervorgerufen, die ihr in der That zu aller Ehre gereicht. Unsere Vorfahren haben mit dem größten Nachdruck darauf hingewiesen, man möge nicht über dem Leben den Zweck des Lebens verlieren (non propter vitam vivendi perdere causam), man möge nicht vergessen, daß das Essen nur Mittel und nicht Selbstzweck sei. Allein jede Reaction pflegt eine Zeitlang die natürlichen Grenzen ihrer Berechtigung zu überschreiten; und so thaten es auch unsere Vorfahren, wenn sie behaupteten, man müsse aus Grundsatz überhaupt und schlechtweg gleichgültig gegen Güte und Beschaffenheit des Essens sein, man müsse, ohne einen Unterschied zu machen „Alles essen, was auf den Tisch,

kommt“, wobei es zweifelhaft blieb, ob Messer und Gabel auch dazu gehören. Hier brachten Abneigung gegen die Frivolität und Französelei der Großen und ein gewisser Hang zu bürgerlich-spartanischer Tugend, welcher unterstützt wurde durch die damals, Dank dem wirthschaftlichen Absperrungs-Systeme, in Deutschland allgemein herrschende Dürftigkeit, eine Verirrung hervor, welche für die Ernährung der Nation von schlechtem Erfolge war.

Man denke sich ein Familien-Oberhaupt, das stolz darauf ist, vom Essen gar nichts zu verstehen und das seine Autorität dazu ausnutzt, die gleiche Weltanschauung auch bei den übrigen Familiengliedern zu verbreiten, einen Mann, der mit derselben stumpfsinnig-stoischen oder gar rhadamantischen Miene Gutes und Schlechtes verschlingt, gleichsam wie unser Herrgott die Sonne scheinen läßt über Ungerechte und über Gerechte: wie kann man sich wundern, daß ein solches Verhalten seine Wirkungen äußert auf die Frau und auf die Töchter, auf den Koch und auf die Köchin des Hauses? In der Küche herrscht so gut der Ehrgeiz wie im Parlament. Was soll aus ihr werden, wenn ihre Leistungen auf Gleichgültigkeit stoßen, wenn sie niemals einem Worte der Anerkennung oder des Tadels begegnen? Wahre Kochkunst gedeiht ja nur im Sonnenschein des Lobes!

Die anderen Ursachen des Verfalles der deutschen Küche, die ich in meinen früheren Briefen erwähnt habe — die politischen, die wirthschaftlichen, die kulturhistorischen — sind beseitigt, aber es besteht leider noch vielfach und namentlich auch bei sonst ganz vernünftigen Menschen jene absolute Gleichgültigkeit gegen eine rationelle Küche, gegen eine gute und gesunde Ernährung, welche Gleichgültigkeit man zu einem Princip, zu einer Tugend aufgebauscht hat, während sie ein Fehler und ein Unglück ist, gerade so gut, wie es die Indifferenz in Betreff der Güte und Reinlichkeit der Wohnung, oder Unordnung und Schweinerei in Betreff der Wäsche und Kleidung ist. Man möge immerhin mit Verachtung auf jene Freßkünstler herabsehen, denen der Bauch ihr Gott ist und die für diesen Götzendienst in der Regel durch Leberkrankheiten gestraft werden, wie gestopfte Gänse. Aber man möge deshalb nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, man möge nicht vergessen, daß dem Familien-Oberhaupte, welches doch in der Regel sehr eifrig daüber wacht, daß Pferde und Hunde ordentlich gefüttert werden,

mindestens eine gleiche Pflicht der Obsorge in Betreff der Ernährung der Menschen (d. h. seiner eigenen Leute) obliegt.

Als vor Jahrzehnten Fürst Pückler seine Gartenkünste publizirte, spöttelte das Publikum darüber, daß ein Fürst nichts Besseres zu thun habe. Als der Graf zu Münster sein Kochbuch herausgab, wurde ich in Berlin wenigstens ein paar Dutzend Mal gefragt: „Was ist das für ein Graf Münster? Das kann doch nicht der hannoversche Erblandmarschall, das Parlamentsmitglied, der Politiker sein?“ Ich wurde manchmal grob, weil ich sittlich entrüstet war über solche alberne Fragen, welche auf der Voraussetzung zu beruhen schienen, ein Gentleman dürfe sich nicht für die Kochkunst interessiren.

Ach, wollte Gott, Fürsten und Grafen hätten nie etwas Schlimmeres gethan, als Garten- und Kochbücher herausgegeben!

Wahrlich, das Buch des Grafen zu Münster ist eine *That*; er entfesselt uns die Zunge nicht nur zum Essen, sondern auch zum Sprechen. Er giebt uns Muth, „zu sagen, was wir leiden“. Er hat das Verdienst, auch diese meine kulturhistorischen Betrachtungen an das Licht der Oeffentlichkeit gerufen zu haben, während ich früher kaum wagte, dieselben einigen vertrauten Freunden vorzutragen in jenen weihevollen Stunden, welche einzutreten pflegen, „nachdem die Damen den Tisch verlassen haben“, um den Herren Gelegenheit zu geben, ihre Gläser ein- und ihre Herzen auszuschütten.

Siebenter Brief.

Schreckliche Folgen der Gleichgültigkeit des Familienoberhauptes. Mediatisirung der Hausfrau. Küchen-Constitutionalismus. Vornehme Hungerleiderei. Die „Erübrigungsfrage" in dem Königreich Bayern und in der deutschen Küche. Hauswirthschaft und Frauen-Emanzipation. Parlamentarismus muliebris.

Die in meinem vorigen Briefe geschilderte Gleichgültigkeit der deutschen Männer gegen den häuslichen Tisch hat, wie gesagt, die übelsten Folgen. Ich will gar nicht von einem Falle sprechen, der auch häufig vorkommt, nämlich daß der spartanische Tic auf Heuchelei beruht, in welchem Falle der edle Stoiker heimlich bei Hiller, Ewest oder Borchardt die erforderliche epicureische Ausgleichung sucht und auf Kosten seiner Familie auch findet. Ich spreche von dem Fall einer wirklichen Gleichgültigkeit, der leider immer noch sehr häufig ist. Was sind ihre Folgen? Die Ehefrau giebt die Hoffnung auf, jemals durch eine gute Schüssel ein beifälliges Lächeln auf das Gesicht des Gemahls zu zaubern; und die Seelenruhe, womit derselbe eine angebrannte Suppe oder einen nicht unbedenklichen Fisch annectirt, giebt ihr die Gewißheit, daß sie selbst für die gröbsten Excesse der Küche nie das Geringste zu riskiren hat. Bitter enttäuscht und resignirt fragt sie: „Was helfen meine Kenntnisse? Wozu habe ich das Alles gelernt? Warum gebe ich mir diese endlose Mühe?" Sie legt den Kochlöffel aus der Hand und verfällt in finsteres Brüten; und das ist schlimm bei Frauen.

Sind die Finanzverhältnisse des Hauses gut, dann denkt sie: „Für diese undankbare Arbeit halte ich mir meine Leute." Sie derelinquirt die Küche, ohne die große Wahrheit zu erwägen, welche der Graf zu Münster gelassen ausspricht in den Worten: „Ein Haushalt, in dem Alles durch bezahlte Leute, durch Fremde, besorgt und überwacht wird, kann, auch wenn man noch so gute Leute hat, niemals einen Vergleich aushalten mit dem Haushalte, um den sich die Hausfrau und die Töchter des Hauses selbst kümmern."

Auf dieser Bahn sind allerlei Ausartungen und Mißbildungen der Hauswirthschaft möglich. Ich will hier nur zwei anführen.

In England fand ich in einigen sonst ganz wohl geregelten Familien die seltsame (wie ich höre auch in Amerika vorkommende) Erscheinung, daß die Frau förmlich zu Gunsten der Köchin abgedankt hatte und in der Hauswirthschaft die Depossedirte oder Mediatisirte spielte. Die Köchin hatte gegen eine monatliche Pauschalsumme die Ernährung der ganzen Familie, sich selbst mit einbegriffen, à la Strousberg in General-Entreprise genommen; und es gab kein anderes Mittel, ihre unverantwortliche inconstitutionelle Verwaltung zu rectificiren, als ihr zu kündigen. Da aber eine solche Serail-Revolution stets mit einigen Unbequemlichkeiten verbunden war, so duldete die Familie schon Schlimmes, bevor sie rebellirte.

Am russischen Hofe hatte in ähnlicher Weise früher der Chef des Hofküchen-Amtes die Gäste pro Kopf accordirt. Bei feierlichen Gelegenheiten erhielt er 40 Rubel, bei gewöhnlichen 20 Rubel für jeden zur kaiserlichen Tafel Geladenen. Ob es noch so ist, weiß ich nicht. Jedenfalls hatte diese Einrichtung schon eher etwas für sich in Anbetracht der Neigung zu Betrug und Unterschleifen und der sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten, welche sich in Rußland der Finanzcontrole entgegenzustellen pflegen.

Erlauben die Verhältnisse der durch die Gleichgültigkeit des Mannes in ihrer Küchenehre gekränkten Hausfrau nicht, das ganze Küchenamt auf Bedienstete abzuwälzen, so treten in der Regel noch traurigere Folgen ein.

Wahrscheinlich sind Sie nie jenem grenzenlosen gleißenden Elende näher getreten, welches in Deutschland noch so vielfach grassirt, namentlich unter den Beamten und in den Städten. Es besteht in dem Princip, rein auf Schwindel und für den Schein zu leben und sich zu diesem Zwecke freiwillig die schädlichsten Entbehrungen aufzuerlegen, welchen man sich nicht unterwerfen müßte, wenn man in leeren Aeußerlichkeiten etwas weniger ambitiös und prätentiös sein wollte.

Einem schönen, prunkenden, aufgeputzten Besuchzimmer opfert man die Schlafräume, auf welchen die Gesundheit der Familie und namentlich der Kinder beruht. Die Schlafräume braucht man täglich, das Besuchzimmer alle Monat einmal.

Einer anspruchsvollen Kleidung opfert man die Nahrung. Man

verzichtet auf das Fleisch, um Thee- und Kaffee-Visiten zu geben. Man hält glänzende Bälle in großer Toilette ab mit knurrendem Magen und schlecht genährtem schlotternden Gebeine; und wenn auf solchen Marterstätten ein verdurstender Gast ein Glas Wein fordert, dann muß er gewärtig sein, daß ihm der Diener sagt: „Sie haben ja schon eins gehabt."

Ich habe die meisten europäischen Länder und Völker bereist und studirt und diese traurige Erscheinung sonst nirgends in diesem Maße gefunden, als in unserm lieben Deutschland.

Ob nicht die Gleichgültigkeit des Familien-Oberhauptes in Küchenangelegenheiten die Grundursache der Krankheit ist?

Die Frau führt die Haushaltungskasse in Deutschland. Sie erhält aus der Geschäftskasse, aus der Besoldung, aus dem Erwerbe des Mannes ihr Wochen-, Monats-, Quartal- oder Jahrgeld. Sie führt die Regierung. Der Mann verwilligt die Steuern. Ein förmliches Budget wird nicht aufgestellt, weil Alles Vertrauenssache ist. Existirte aber auch eines, so würden natürlich dennoch in schwachen Stunden Virements, Uebertragungen aus einem der verschiedenen Departements in das andere und sonstige constitutionelle, quasiconstitutionelle, scheinconstitutionelle und inconstitutionelle Noth- und Hülfsmittel einreißen. Auch die Rechnungslegung ist mangelhaft, und das Recht der Decharge reduzirt sich in der Regel auf die Freiheit, über Mehrausgaben zu brummen, welche Freiheit eine vernünftige Frau dem Manne niemals vorenthält. Man sieht, die verfassungsmäßigen Rechte des Mannes sind klein, aber sie reichen doch zur Noth aus, wenn er nur ernstlich Gebrauch davon macht.

Namentlich wird der Mann einer guten Frau stets eine gute Küche haben, wenn er nur zeigt, daß er etwas davon versteht und daß er Werth darauf legt. Thut er es aber nicht, zeigt er Gleichgültigkeit, oder entschädigt er sich im Stillen durch illegitime Extra-Eß-Touren im Klub oder in der Kneipe, dann wird aus dieser Verfassungs-Lücke alsbald schlimmes Unkraut aufwuchern. Die Frau benutzt diese Sachlage, um an der Küche „Erübrigungen" zu machen und sie anderweit, etwa für Putz und sonstigen Luxus, zu verwenden. Am Nothwendigen wird gespart und am Ueberflüssigen zugesetzt. Diese Sorte von Sparsamkeit ist die schlimmste Verschwendung unter der Sonne.

Im Staatsrecht ist bekanntlich die Erübrigungsfrage eine bestrittene.

Sie tauchte zum ersten Male auf, als „Bayerns Ludwig", auch „Ludwig der Teutsche" genannt, die Gelder, welche ihm die Stände für Landesverwaltung, Landesmeliorationen und Landesvertheidigung u. s. w. verwilligt hatten, „sparte", d. h. um es im ehrlichen Deutsch auszudrücken, nicht verwandte zu den Staatszwecken, zu welchen sie ihm anvertraut waren, sondern zu ganz anderen, indem er damit seinen persönlichen Liebhabereien und seiner Eitelkeit fröhnte, Siegeshallen, Ruhmeshallen, Feldherrnhallen, Walhallen, Odeen, Museen, Kirchen, Glypto-, Pinako- und andere Theken baute, Gebäude aus allen Stylarten und allen Zeitaltern, welche in München auf öden Plätzen stehen und sich so ausnehmen, als gehörten sie eigentlich wo anders hin, seien aber dort wild geworden, hätten sich losgerissen und wären in die Welt hineingerannt, schließlich aber aus Müdigkeit zufällig gerade hier, ohne zu wissen warum, stehen geblieben.

Noch schlimmer als im Königreiche Bayern wirken die anticonstitutionellen „Erübrigungen" in der Küche. Verfolgen wir den Verlauf der Krankheitsgeschichte weiter:

Das Budget für die Küche also wird immer kleiner, das für Luxus immer größer. Die Frau verlernt, was sie von der Küche weiß, und die Töchter erlernen nichts. Die Küche für die Familie selbst sinkt immer tiefer; und Freunden und Gästen gegenüber erklärt sie sich für leistungsunfähig, indem sie für Gesellschaften und dergl. den Gasthof, den Restaurant, den Koch, den Conditor requirirt, um uns jenes charakterlose Allerwelts-Essen aufzutischen, das dem wahrhaft urtheilsfähigen und gebildeten Esser ein Gräuel ist.

Ich überlasse dem sachkundigen Leser, sich die Lage selbst weiter auszumalen, und schließe diesen Brief, indem ich constatire: Nicht die Damen, nicht die Mütter und nicht die Töchter, nicht die hohe Polizei, deren der Graf zu Münster gedenkt, sind die Hauptursache der in Deutschland hinsichtlich der Küche und der Nahrungsmittel obwaltenden Mängel, sondern die Männer, insbesondere die Familien-Oberhäupter; und wenn es besser werden soll, so müssen wir (unter dem „Wir" verstehe ich das sogenannte starke Geschlecht) auf dem Wege der Selbsthülfe beginnen.

Was die Damen anlangt, so darf sich natürlich unser Einer nicht erlauben, ihnen so, wie es die hochverdiente Frau Fanny Lewald in ihren „Briefen aus der Heimath" in der Kölnischen Zeitung thut, den

Text zu lesen. Ich beschränke mich daher darauf, zur Orientirung, und um immerhin doch ein wenig ausgleichendes Gegengewicht gegen die (an sich keineswegs völlig unberechtigten) Emancipations-Ideen beizufügen, auf die Bemerkung: die Frau und namentlich die Mutter hat in der Regel keinen eigentlicheren und wichtigeren Beruf als die Hauswirthschaft; und es ist daher nicht gut, wenn Mädchen, die nicht von vorn herein diese Carriere (ich meine die der Frau und der Mutter) unbedingt zu repudiiren gesonnen sind, die für diesen Beruf erforderliche Vorbildung vernachlässigen zu Gunsten solcher Studien, welche bisher ausschließlich den Männern vielleicht nur deshalb zufielen, weil die Männer in der Regel zur Hauswirthschaft zu dumm sind.

Denn das sind sie wirklich. Und wenn sich erst einmal die Frauen in den Reichs- und Landtag wählen lassen (siehe Westermann's Monatshefte, 1870, 1. April, Seite 100 und ff.), dann ist es in Deutschland mit der Hauswirthschaft zu Ende. Ich bin nun zwar von der aufrichtigsten constitutionellen Gesinnung durchdrungen, aber lieber, als daß ich alle Hauswirthschaft zu Grunde gehen sähe, würde ich sagen: „Hole der Teufel den Parlamentarismus!“ Hoffentlich aber erspart uns die Vorsehung diese peinliche Alternative.

Achter Brief.

Anklage. Verdikt: „Ja, die deutsche Küche ist schuldig!" Mildernde Umstände. Die Lachs- und Salmen-Frage. Eine deutsche Nationalküche. Das Arrangement der Tafel. Holland. Den Teufel mit Beelzebub austreiben. Fort mit der Fremdherrschaft! Vorschlag zu einem allgemeinen deutschen Küchen-Congreß der Producenten und der Consumenten.

Nachdem ich die Hauptaufgabe, nämlich die Vertheidigung der Frauen, erledigt, wende ich mich, Defensor von Metier, wie ich es bin, zur Vertheidigung der deutschen Küche, aber nur mit Einschränkungen und Cautelen. Ich muß nämlich auf Pflicht und Gewissen, vor Gott und den Menschen, leider bekennen: „Ja, die deutsche Küche, und was mit ihr zusammenhängt, ist schuldig, einige der Verbrechen begangen zu haben mit allen den Umständen, welche in den von dem Grafen zu Münster gestellten Fragen enthalten sind." Ich mache nur mildernde Umstände geltend, d. h. ich behaupte, daß sie nicht unrettbar verloren, sondern daß noch reichhaltige und zahlreiche Keime in ihr enthalten sind, welche eine bessere Zukunft versprechen. Und das ist gerade das große Verdienst der ritterlichen Offenheit, womit uns der Graf zu Münster die Wahrheit sagt. Dadurch wird die Selbsterkenntniß und die Reue gefördert; und die Reue ist bekanntlich die Morgenröthe der Besserung. Ich habe schon gesagt, ich will das wichtige Kapitel von den Fischen nicht ex professo behandeln. Es bedarf einer eigenen Darstellung für sich und verdient sie. Hier nur Folgendes:

Der Graf zu Münster spricht, ich habe auch dies schon erwähnt, an einer Stelle seiner Vorrede in einem Tone der Entrüstung von der schlechten Beschaffenheit, in welcher zuweilen der Lachs auf der königlichen Tafel zu erscheinen pflegt. Bekanntlich ist nun aber der Rheinlachs der König aller Lachsarten, oder wie die Naturforscher sagen, „aller Salmoniden". Weder der Ostseelachs, noch der Donaulachs, den man in Bayern und Oesterreich „Huchen" nennt, sind im

Stande, ihm auch nur das Wasser zu reichen. Wie aber gehen wir mit ihm um? Wir führen den tollsten Vernichtungskrieg wider ihn, als wenn er eine blutdürstige, gemeinschädliche Bestie wäre. Schon unser liebenswürdiger Nachbar und Vetter in Holland verlegt ihm den Paß rheinaufwärts, während dieser Fisch doch seine ganze Vortrefflichkeit erst erhält, wenn er, dem Schmutze des Salzwassers entronnen, in dem frischen, kühlen, quellenreichen Strome seine Sommerfrische gehalten, die ihm so gut bekommt, wie eine Alpen-Villeggiatura dem Berliner „Jemsenjäger". Ist aber ein Lachs dem Mijnheer glücklich entwischt, so droht er, auch im ungenießbaren Zustande der Anarchie zum Opfer zu fallen, welche auf dem Strome selbst in Folge dessen herrscht, daß die Ufer nicht nur Preußen, sondern auch Bayern, Hessen-Darmstadt und Baden gehören, und diese Staaten unter einander höchstens über einen unzureichenden Vertrag*) einig werden können, nicht aber über eine gemeinsame Gesetzgebung, welche die Schonzeit sichert und dem Lachse jene Freizügigkeit garantirt, wodurch man bewirkt, daß er sich an den Ort begiebt, wo er sich am besten nähren und pflegen kann, und daß er zu der Zeit und an der Stelle gefangen und gegessen wird, wo er am besten schmeckt.

Vergleichen wir doch mit dieser unserer deutschen Barbarei, was im Interesse einer guten, gesunden und billigen Küche in Frankreich und England für die Fischzucht geschieht. Was namentlich den Lachs anbelangt, so hat ihm die englische Gesetzgebung die größte Sorgfalt gewidmet. In den Flüssen befindet sich dort an allen Wehren eine Lachstreppe (Salmon-staircase), welche dem Fische die freie Passage stromaufwärts gestattet. Zum Fange dienen die Lachskammern. Allein eine jede Kammer muß ihren „Freigang" oder „Antheil der Königin" haben (free-gap oder Queen's share), durch welchen der Strom stets ungehindert durchrauscht und in welchem bei schwerer Strafe nicht gefischt werden darf. Hiedurch wird der Stock zur Erhaltung und Vermehrung der Lachsfamilie gesichert. Weiter brauche ich nur noch an das Lachs-Seminar in Stortmontfield in Schottland und an die ähnliche Anstalt des Dr. Ashworth zu Galway in Irland zu erinnern.

*) Auch diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen. Die holländischen Generalstaaten haben dem zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten abgeschlossenen Vertrag die Genehmigung verweigert. Mijnheer wird sich durch diesen bornirtkurzsichtigen Egoismus unter seinen mächtigen Nachbarn schwerlich Freunde machen.

Wer sich näher darüber informiren will, den verweise ich auf die Schilderungen bei K. Michaelis' (Baurath in Münster, wenn ich nicht irre) Beschreibung von Wasserbau-Anlagen in Irland für Entwässerung, Binnenschifffahrt, Nutzbarmachung der Wasserkraft und Verbesserung der Fischerei (Berlin 1866), und bei Beta, die Bewirthschaftung des Wassers und die Ernten daraus (Leipzig und Heidelberg 1868). Eine solche Parallele zeigt uns, wie weit wir in Deutschland zurück sind. Freilich ist die Durchführung solcher Maßregeln, wie in England und Frankreich, nur möglich bei Einheit der Gesetzgebung und der Staatsgewalt. Wir ertappen also auch hier wieder die Vielherrschaft auf dem fahlen Pferde; und selbst der stumme Lachs bestätigt somit den Ausspruch des alten Homeros, daß „Vielherrschaft nimmer was tauge".

Doch genug der Klagen. Wecken wir nicht länger der alten Wunde unnennbar schmerzliches Gefühl. Wenden wir uns der Zukunft und der Hoffnung zu.

Ihnen gegenüber kann ich mich nur auf die Schilderung der deutschen Küche, wie sie in meinen früheren Briefen enthalten ist, Bezug nehmen. Sie ist sine ira et studio geschrieben. Ich habe die Mängel anerkannt, sie hängen mit unserer unglücklichen politischen Geschichte zusammen. Ich habe die Vorzüge hervorgehoben, sie haben ihre Wurzel in der Trefflichkeit germanischen Wesens.

Eine deutsche Nationalküche in dem Sinne, wie es eine französische, eine englische, eine spanische und italienische giebt, existirt allerdings kaum noch. Dagegen giebt es noch viele locale Centra, an welchen sich die Traditionen der guten Zeit conservirt und fortgebildet haben. Ich nenne für den niedersächsischen Stamm Hamburg; für den fränkischen Frankfurt a. M.; für den schwäbischen Stuttgart; für den bayrischen Wien. Wer sich an der Zusammenstellung von Bayern und Wien stößt, den verweise ich auf meine früheren Bemerkungen über die ethnographischen Grenzen des bajuvarischen Stammes, des Schirmers der südlichen und östlichen Marken. Wien und seine Küche, geschult in der Concurrenz und dem Kampf mit allen möglichen Völkerschaften, repräsentirt die hochentwickelte, ich möchte sagen: die „gebildete" Seite der bajuvarischen Küche. Die primitive und patriarchalische altbajuvarische Küche in ihrer trefflichen Einfachheit findet man dagegen im bayrischen Hochlande. Wer jemals auf St. Bartholomä am Königsee gesessen

und Seibling gegessen, wird mir beistimmen. Was die fränkische Küche anlangt, wie sie namentlich am Mittelrhein herrscht, so wird sie von den Nord- und Ostdeutschen sehr mit Unrecht als französische Küche oder als eine Abart derselben betrachtet. Letzteres ist nur richtig bezüglich der Hôtels. Die bürgerliche Küche dort unterscheidet sich jedoch sehr wesentlich von der französischen und ist in vielen Stücken besser und weit gesunder. Im Norden und Süden hat die Küche nicht minder treffliche Specialitäten wie im Westen. Ich erinnere z. B. nur an die Königsberger Klopps, einen sehr kräftigen Fleischknödel, welcher es verdient, von dem äußersten nordöstlichen Winkel aus in alle übrigen Gauen Deutschlands eingeführt zu werden. Bis jetzt kennt man ihn wohl in Berlin, nicht aber in dem Deutschland westlich der Elbe. Schlecht ist die Küche eigentlich nur in Mitteldeutschland und — man nehme mir das nicht übel — in Berlin, wenigstens im Durchschnitt. Diejenigen Berliner, welche der Tafel Aufmerksamkeit erweisen, huldigen leider der französischen Sitte; und obgleich die eingeborene populäre „saure Gurke“ nicht gut ist, so hat doch auch die französische Tafel der Vornehmeren und Reicheren ihre Mängel, sowohl in der Zubereitung als in der Art des Genießens. In Betreff ersterer erinnere ich an die Wette des Fürsten Talleyrand, von welcher ich in einem meiner früheren Briefe gesprochen. Es ist wahr, es ist eine Force, das Aufgeben von Räthseln, welche selbst ein Oedipus nicht vermag zu errathen. Allein diese Force der französischen Küche ist auch ihre Schwäche. Ich will wissen, was ich esse, und ich werde mir deshalb niemals die Sphinx als Koch engagiren. Dann aber entspricht die französische Tafel in ihrem technischen Arrangement nicht den Anforderungen eines ästhetischen Behagens. Die Gänge drängen einander so eilig, daß ein ruhiger Genuß nicht aufkommt. Und zu jedem Gang einen andern Wein oder gar mehrere zu nehmen, das thut auch kein Mann von Geschmack und kein Freund seines eigenen Magens. Diese hastige, gierige Art, den Tafelfreuden zu fröhnen, diese Sucht, viel zu essen, Alles zu essen und Alles auf einmal essen zu wollen, ist ein Zeichen des Verfalls; sie erinnert an die Freßorgien zur Zeit der späteren römischen Imperatoren. In der classischen Zeit ißt man wenig und gut. Es scheint aber beinahe, die Franzosen haben ihre classische Zeit schon hinter sich.

In der Art des Arrangements der Tafel könnten uns schon eher

die Holländer als Muster dienen. Dort wird Alles zugleich auf den Tisch gestellt, Weine sowohl als Speisen, und zwar letztere, damit sie nicht kalt werden, auf silbernen Untersätzen, worin sich ein Topf mit glühenden Kohlen befindet. Bei dieser Einrichtung hat Jeder gleich seinen vollständigen Ueberblick und kann seinen Schlachtplan entwerfen und consequent durchführen, ohne seine Kräfte allzusehr anstrengen oder zersplittern zu müssen. Er kann die verschiedenen Weine kosten und sich daraus seinen bleibenden Tafelgefährten aussuchen. Man kann bei dieser Einrichtung die lästige und neugierige Dienerschaft fortschicken und ist auf cooperative Selbsthülfe angewiesen, die sofort ein magisches Band um die Tafelrunde schlingt.

Der Graf zu Münster will uns von der französischen Küche erlösen dadurch, daß er die englische bei uns einführt. Das heißt den Teufel durch Beelzebub austreiben. Gewiß, in Sorgfalt für den Rohstoff, sowie namentlich in Fisch und Fleisch ist die englische Küche ja höchst respectabel. Aber in Gemüse, Nebenspeisen und Mehlspeisen sind wir ihr weit überlegen. Auch sind die scharfen Worcestershire- und andere Saucen, die beißenden Mixed-Pickles u. dgl. nicht Jedermanns Sache. Ein geistreicher deutscher Schriftsteller, der seit Jahren in London wohnt, stellte sogar einmal die kühne Behauptung auf: die Engländer würzen so stark, daß es nicht unwahrscheinlich ist, sie essen nicht um satt zu werden, sondern nur um desto besser trinken zu können.

Keines der fremdländischen Küchensysteme eignet sich, bei uns en bloc adoptirt zu werden. Auch nicht das englische, das der Herr Graf zu Münster so geistreich befürwortet.

Abgesehen von der Frage der Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit, bestreite ich geradezu die Möglichkeit einer solchen Uebertragung. Man hat vor Jahrhunderten der deutschen Nation zu einer Zeit, da sie sehr auf dem Hund war, in einem riesigen Löffel das römische Recht als Arznei eingegeben. Sie hat den größeren Theil davon wieder ausgespieen; was sie aber bei sich behielt, hat sie auf dem Wege der Verdauung derart in deutsches Fleisch und Blut verwandelt, daß Gajus und Ulpian sicherlich leugnen würden, daß es noch die geringste Ader von römischem Wesen an sich trage. Eine noch lebhaftere Repudiation würde den Versuchen, uns eine fremdländische Küche aufzudrängen, entgegengesetzt werden. Denn hier sind wir an der Grenze der Macht

des Gesetzgebers angelangt, Dazu kommt nun aber noch Folgendes: Ich habe schon den Unterschied zwischen der Küche der Höfe und der Küche des Volks in Deutschland hervorgehoben. Die erstere war stets ausländischem Einflusse unterworfen, die letztere oft gar nicht, und wenn, dann nur in viel geringerem Maße.

Meiner Meinung nach muß der Reform der deutschen Küche, wie der Reform der deutschen Literatur im vorigen Jahrhundert, die Abschüttelung des Joches der Fremdherrschaft vorausgehen. Wir bedürfen auch hier einen Gotthold Ephraim Lessing. Die deutsche Küche muß sich aus sich selbst regeneriren, indem sie aus der Kochkunst der einzelnen Stämme und Städte das Beste heraussucht und es zu einem organischen Ganzen vereinigt. Berlin, als Hauptstadt des deutschen Reiches, wäre, wenn es will, d. h. wenn es sich ermannt, die Französelei abzuschütteln, einer solchen Aufgabe deshalb gewachsen, weil jetzt schon alle deutschen Stämme hier vertreten sind, weil die Stadt fortwährend durch Zuzug wächst und sich unter denselben Deutsche aus allen Ecken des Vaterlandes befinden. Hier kann man jetzt schon à la Königsberg, oder à la Frankfurt a. M. speisen; und am Hausvogteiplatz stehen dicht neben einander die „Pommersche Küche" und der Magyare Rimanoczy Giula, bei dem Alles in ungarischer Paprica schwimmt u. s. w.

Ein deutscher Küchen-Congreß wäre vielleicht das geeignetste Mittel, um eine nationale Küche anzubahnen, oder richtiger gesagt: wieder aufzurichten. Die Ausführung hat ihre technischen Schwierigkeiten; aber der Gedanke ist groß und des Schweißes der Edeln werth. Die Entscheidung müßte natürlich bei den Essern liegen, nicht bei den Köchen, welche letztere schon die Jalousie, die nirgends stärker ist als bei Beamten, Köchen und Backfischen, abhalten würde, sich zu einigen. Jenes erfordert das Princip der Gewerbefreiheit, nach welchem man heutzutage nicht mehr den Schuster prüft, sondern den Stiefel, den er gemacht hat.

Um zum Schluß das Ganze kurz zusammenzufassen, sage ich: *Die deutsche Küche muß aus sich selbst reformirt werden, indem sie wieder anknüpft an ihre große Vergangenheit, und ohne die Stammeseigenthümlichkeiten zu negiren oder zu verwischen, das Beste aus denselben extrahirt und zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfaßt.*

An brauchbarem Stoffe fehlt es wahrlich nicht; das glaube ich gezeigt zu haben.

„Das sind Träume!“ wird man mir sagen. Das sagte man auch, als vor fünfzehn Jahren der volkswirthschaftliche Congreß zusammentrat und das Banner der wirthschaftlichen Einheit und Freiheit Deutschlands entfaltete. Man nannte uns „sonderbare Schwärmer“ als wir die sofortige praktische Durchführung der Handels-, Zug-, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit verlangten, als wir Einheit von Münze, Maß und Gewicht forderten, als wir Abschaffung der Wucher-Gesetze, der Schuldhaft, der Lohnbeschlagnahme, des Zwangscölibates des Unbemittelten verlangten.

Heute ist alles das realisirt, und dieselben Menschen, die damals thatenlos die Hände in den Schooß legten und uns mit suffisantem Lächeln für tolle Schwärmer erklärten, nennen sich heute die „praktischen Realisten“ und uns die „abstrakten Theoretiker“. Wahrscheinlich deshalb, weil wir unser Programm „realisirt“ haben und sie davon „abstrahiren“.

Nachwort zu Schutz und Trutz.

Einige dieser Briefe erschienen im Frühjahr 1870 in der „Kölnischen Zeitung". Ich hatte sie gegen sonstige Gewohnheit nicht unterzeichnet, weil es mir lediglich um die Sache zu thun war, und weil mir die Frage der Autorschaft gleichgültig schien bei einem Gegenstande, der dem Gebiete des Parteizwistes entrückt ist und für den sich eigentlich alle Leute von gutem Geschmack, ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes, ohne Unterschied des politischen und religiösen Bekenntnisses, gleich sehr interessiren sollten. Allein meine Freunde von der „Volkspartei" und von anderen internationalen, antinationalen und sonstigen mehr oder minder communistischen Secten paßten mir sehr strenge auf den Dienst und hatten denn auch, trotz meiner Anonymität, alsbald mit polizeilich-inquisitorischem Stieber-Scharfsinn herausgebracht, daß ich der Verfasser dieser „Briefe über das Kochbuch des Grafen zu Münster" sei; sie fielen nun in ihren Blättern, welche ohne Zweifel am Dorfe ihres Erscheinens und im Kreise ihrer Mitarbeiter sich einer nicht unansehnlichen Verbreitung erfreuen, über mich her. Ohne gerade den Beruf zum Märtyrer in mir zu fühlen, liebe ich es doch auch nicht, Angesichts eines solchen Geheuls zu verstummen. Im Gegentheil, es reizt mich zum Widerspruch; und so ließ ich denn im Herbst 1870 noch einige Briefe in „Westermann's Monatsheften" nachfolgen, welche ich mit meinem Namen unterzeichnete; und ich will endlich nun auch hier, wie ich es gewohnt bin, mit offenem Visire, meinen anonymen Gegnern Rede und Antwort stehen, nachdem ich in Obigem nochmals meine Studien einer sorgfältigen Vervollständigung und Revision unterzogen.

Ich erinnere mich eines Turnerliedes, in welchem folgende Verse vorkommen:

„Gute Sachen ißt er nie; (nämlich der Turner),
Schwarzbrod und Kartoffelbrüh',
Ohne Fleisch,
Hält ihn frei und keusch.

Eisenstark und kerngesund,
Immer frisch im Herzensgrund,
Fromm und frei,
Fröhlich nebenbei.

Hosenträger er verdammt
Hasset Linnen, Seid' und Sammt;
Hemd von Hanf,
Stuhlgang leicht und sanft."

Wenn ich diese Verse hier reproduzire, so bin ich weit entfernt davon, damit einen Angriff auf die deutsche Turnerei zu beabsichtigen. Ich selbst habe in meiner Jugend dieser edeln Kunst mit Eifer obgelegen. Ich weiß sehr wohl, wieviel sie für die körperliche Entwickelung des heranwachsenden Geschlechtes gethan hat und täglich noch thut, und daß sie stets den nationalen Gedanken in Deutschland auf das Eifrigste gepflegt hat. Indessen, man kann ein aufrichtiger Verehrer dieser vortrefflichen gymnastischen Kunst sein, ohne daß man deshalb leugnen darf, daß sich zu Zeiten derselben allerlei seltsame Tendenzen anzuhängen und aufzudrängen versucht haben. Diese sind es, welche das mitgetheilte Lied verspottet. Sein Verfasser ist Ludwig Eichroth. Das Lied mag immerhin etwas unartig sein, allein es trifft die Stimmung sehr richtig, und bekanntlich wurde der größte Komödiendichter der Welt ja auch der „ungezogene" Liebling der Grazien genannt.

Es gab vormals Turner, welche nichts mehr bedauerten, als daß es heutzutage absolut unmöglich sei, seine Kleidung auf eine Ochsenhaut zu beschränken und sie, die Hörner nach oben, aufzusetzen, statt Wein Meth, und auch diesen nur aus Kuhhörnern, zu trinken, auf einem Bärenfelle zu schlafen, und statt Fleisch und Brod nur rohe Eicheln zu essen. Sie bildeten sich seltsamer Weise ein, so hätten unsere germanischen Vorfahren gelebt, während dieselben schon zu jener Zeit, als die Römer mit ihnen in Berührung kamen, ein gebildetes ackerbautreibendes Volk waren.

Doch das kümmerte diese nachgemachten Teutonen nicht. Sie sangen:

„Drum soll uns der Ahnen
Beispiel stets ermahnen,
In den deutschen Forsten,
Wie der Aar zu horsten“;

und sie gedachten in jenem Zustande mangelhafter Bekleidung und Ernährung wieder anzuknüpfen an

„Jenes hohe Glück der alten Zeit,
Wo die Väter in den Wäldern lebten
Und voll Biedersinn und Einfachheit
Nach dem Ruhme der Walhalla strebten.“

Wir in Deutschland haben, glücklicher Weise, diese Art Thorheit so ziemlich überwunden. Augenblicklich scheint sie weiter östlich zu grassiren, nämlich in Rußland, wo man aus Aerger darüber, daß seit Peter dem Großen Westeuropäer in dem russischen Staat eine große Rolle gespielt haben, auf den seltsamen Einfall geräth, der europäischen Kultur den Krieg zu erklären, und zurückzukehren zu jenem Uebergangs-Stadium, zu jenem überwundenen Standpunkte, welcher die Scheidelinie zwischen dem Nomadenthum und dem seßhaften Ackerbau kennzeichnet. Statt die Emancipation der Bauern, welche der Kaiser mit seltener Großherzigkeit und Willenskraft durch eigene Entschließung vorbereitet und vollendet hat, im Sinne ihres Urhebers aufzufassen und nutzbar zu machen, nutzbar sowohl für die Emancipirten, als auch für die Gesammtheit, — statt den Schutzzoll aufzuheben und dadurch den Zufluß von Edelmetall zu erleichtern, welcher die Abschaffung der Papierpest ermöglicht und die Adern des Verkehrs wieder mit dem richtigen Circulationsmittel, mit Metallgeld, füllt, — statt dessen bewundert man den altrussischen Communal-Communismus; man findet in dem individuellen Eigenthume ein Attentat auf die nationalen slavischen Kulturformen, einem Ausfluß der gehaßten westeuropäischen Civilisation, insbesondere der deutschen. Im Namen der Deutschfresserei oder richtiger gesagt aus Germanophobie verlangt man dessen Abschaffung. Man will den Agrar-Communismus nicht nur, wo er besteht, beibehalten, sondern auch da, wo er längst überwunden ist, wieder einführen.

Während nun die Slavophilen diesen Communismus als einen nur der slavischen Race eigenthümlichen Vorzug preisen, der diese Race vor den westeuropäischen Krisen bewahren soll, wird in Westeuropa derselbe Antrag gestellt, aber mit diametral entgegengesetzten Motiven.

In Westeuropa empfiehlt man denselben Communismus aus inter- nationalen Gründen, welchen man in Rußland aus nationalen empfiehlt. Unsere Socialisten sagen, das individuelle Eigenthum der Person muß in ein Collectiveigenthum der Gesellschaft verwandelt werden, nur so ist es möglich, den barbarischen Begriff des Staates, die engherzige Idee der Nation aufzuheben und eine Wiedergeburt der ganzen Menschheit als solcher, unter Vernichtung aller nationalen Schranken und Bornirtheiten, herbeizuführen.

Wer hat nun Recht, die Nationalen oder die Internationalen? Die Russen oder die Communisten in Westeuropa?

Nun, die Wahrheit ist einfach die, daß Beide Unrecht haben, daß der Agrar-Communismus die primitivste, gleichsam embryonische Form des Grundeigenthums bildet, welche den Untergang von der Barbarei zur Civilisation vermittelt, daß er bei allen Völkern in der Kindheit ihrer Entwickelungsgeschichte geherrscht hat, und daß er sich bei denjenigen noch findet, welche heute noch in jenem Zustande der Kindheit versiren.

Er herrscht noch bei den Wilden von Neu-Seeland und bei den Eingeborenen von Australien, eben so gut, wie in einem Theile des heiligen Rußland. Er hat in alten Zeiten geherrscht bei den Germanen und den Romanen, nicht weniger, als bei den Slaven; in China und in Japan; in Indien und in Mexico; bei den Arabern und in den scandinavischen Ländern. Dieser Umstand, daß wir den Agrar-Communismus überall finden, wo dieselben Voraussetzungen einer kaum begonnenen Kultur-Entwickelung vorliegen, daß wir ihn unter allen Himmelsstrichen und bei allen Racen finden, ohne Unterschied von Klima und Boden, gerade so, wie wir in einem gewissen Studium überall dieselben mangelhaften Sorten von Waffen und Werkzeugen finden, — gerade dieser Umstand beweist, daß es sich um ein allgemeines Gesetz handelt, welches diese Phase für die Kindheit aller Völker vorschreibt, daß also der Agrar-Communismus weder eine „Eigenthümlichkeit der Slaven“, noch eine „Blüthe der höheren Kultur“, sondern das Symptom eines höchst primitiven Zustandes ist, welchen man nicht willkürlich wieder zurückzaubern kann; ja, es ist gefährlich in dieser Richtung zu experimentiren. Denn Kinderkrankheiten bei Erwachsenen pflegen in der Regel einen schlimmen Ausgang zu nehmen.

Ich kann hier diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen. Eben

so wenig aber verlange ich, daß man mir Alles das auf das Wort glaubt. Ich verweise daher Diejenigen, welche sich über die primitive Form der Dorfgemeinschaft, der Flurgemeinschaft oder des ländlichen Communismus näher informiren wollen, auf einen deutschen[1]), einen englischen[2]) und einen französischen[3]) Schriftsteller, welche in dem Ergebniß ihrer wissenschaftlichen Forschungen vollständig übereinstimmen, und deren Werke ich in den Anmerkungen citire.

Was können wir aus dieser eigenthümlichen Erscheinung lernen? Daß die Nationen nicht die Feinde, sondern die Träger der Ideen der Menschheit sind, daß sie, denselben gemeinsamen Gesetzen der Kultur-Entwickelung unterworfen, eine jede zu ihrem Theil und alle zusammen, nach dem Prinzip der internationalen Arbeitstheilung, mit getheilten Geschäften und vereinigten Kräften an der großen Aufgabe des Fortschrittes der Menschheit zusammenwirken, — und daß jene Neuerer, welche diesen Entwickelungsgang durch willkürliche und launenhafte Experimente unterbrochen sehen wollen, nicht die Propheten einer besseren Zukunft, sondern die Lobhudeler einer schlechteren Vergangenheit sind, daß sie nicht vorwärts wollen, sondern zurück, — zurück bis zur wüsten Barbarei der Wilden oder des grauesten Alterthums, — daß sie in Wirklichkeit, während sie die Maske des Fortschritts anlegen, einer Reaction huldigen, im Vergleich zu welcher der Feudalismus als eine hohe Wohlthat der Kultur erscheint.

Unter diesen Umständen und Angesichts solcher Gefahren soll man keinen Moment der Kultur und der Civilisation unterschätzen; und die Kochkunst ist ein solches Moment. Wenn wir ihre Geschichte verfolgen, so werden wir finden, daß ihre Blüthe — ich will nicht sagen: eine Ursache, ich will nicht einmal sagen ein Symptom der Kultur — nein, seien wir bescheiden, daß sie wenigstens eine gleichzeitige Erscheinung zu sein pflegt mit dem Fortschritt und dem Gedeihen der Nationen.

Ich glaube den historischen Nachweis liefern zu können, daß der

---

[1]) Erwin Nasse, „Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England."

[2]) Henry Sumner Maine, „Village Communities in the east and the west", 1871, und „Ancient law, its connection with the early history of society", 5. edition, 1870.

[3]) Emile de Laveleye, „Les Formes primitives de la propriété", in der „Revue des deux Mondes", Band 100 (1. Juillet 1872), und Band 102 (1. Auguste 1872).

Verfall Deutschlands beginnt zu jener Zeit, wo wir an die Stelle des Bratspießes die Schmorpfanne setzen, und ich wage die Prophezeihung: die Wiedergeburt Deutschlands führt früher oder später zur Wiedereinsetzung des Bratspießes in seine unverjährbaren Rechte.

Es sind jedoch zwei Mißverständnisse, gegen welche ich mich zum Schlusse in dieser oratio pro domo, pro aris et focis verwahren muß.

Viele sonst verständige und wohlmeinende Menschen verwechseln die Vertheidigung einer soliden und guten Küche mit Fresserei oder mit sybaritischem Luxus. Das Gegentheil ist die Wahrheit. Gerade die unwissenden und ungebildeten Esser liefern das Hauptcontingent zu den Corps der Nimmersatts und Polyphagen. Der Franzose weiß das wohl zu unterscheiden. Er nennt, wie ich bereits erwähnte, den feinen Esser „Gourmet“ und den Freßkünstler „Gourmand“. Dieselbe Erscheinung finden wir beim Trinken. Eine feine Weinzunge schützt vor Unmäßigkeit; dem wirklichen Säufer dagegen ist es gleichgültig, was er trinkt, ob Wein, ob Bier, ob Schnaps, ob gut oder schlecht. Jener huldigt dem Geschmack, dieser der Leidenschaft. Jener sucht den Genuß und dieser den Rausch. Kann es wohl entgegengesetztere Dinge geben?

Wer es versteht zwischen Gut und Schlecht zu unterscheiden, nicht allein in Bezug auf den Rohstoff, sondern auch in Betreff der Zubereitung, der liebt deshalb noch lange nicht den Luxus. Ich z. B. hasse und verachte jene Allerweltsküche, welche man heutzutage für die vornehmste hält, und welche jedenfalls die kostspieligste ist. Ich suche überall die nationale Küche auf und gebe ihr vor der kosmopolitischen den Vorzug. Und gerade in den einfachen Dingen bedarf es des größten Verständnisses; in der Beschränkung zeigt sich erst der Meister.

„Essen wir weichgesottene Eier“, sagten meine Reisegefährten in einer wüsten Dorfschenke der Karpathen, „daran ist nichts zu verderben. Ein Ei ist ein Ei.“

„Welch eine Unwissenheit, mein Freund, nichts Difficileres, als das Ei, sowohl in der Auswahl des Rohstoffes als in der Zubereitung. Es kommt sehr darauf an, von was für Hühnern und zu welcher Jahreszeit das Ei gelegt ist. Daß es nicht gleichgültig sei, wie alt es ist, ob es frisch oder faul ist, das werden Sie selbst zugeben. Aber man kann auch die Eier künstlich vor Fäulniß bewahren. Das Mittel das sie schützt, verdirbt sie zugleich. Die Mehrzahl der Eier, welche man in den Berliner Kellern kauft, sind auf diese Art conservirt

und — verdorben. Sie sind abgestorben, aber nicht faul. Sie haben keine Nährkraft mehr und schmecken fade, wie Löschpapier. Eine ungebildete Zunge ist ein ungetreuer Knecht. Sie läßt Alles passiren. Man glaubt ein Ei zu essen und ißt nur das Gespenst eines Eies. Und nun erst die Zubereitung! Wie wenig Menschen wissen ein richtiges wachsweiches Ei zu bereiten! Die Sanduhr und ähnliche Vorrichtungen helfen dazu auch nichts. Denn es kommt natürlich nicht blos auf den Zeitablauf an, sondern auch auf die Intensität des Feuers. Ja, es giebt, — Sachverständige werden es bestätigen — gewisse mysteriöse Umstände und Constellationen, unter welchen die Eier überhaupt nicht sieden, oder wenigstens nicht hart werden; sie eignen sich aber nicht zur öffentlichen Mittheilung. Endlich ist es eine sehr verbreitete Unart, die kalten Eier in das heiße Wasser zu werfen, so daß die Schale springt und das Kochwasser in das Innere des Eies dringt. Dadurch wird das Ei absolut ungenießbar für jeden nur halbwegs gebildeten Esser. Doch genug.

„Vergeblich bleicht man einen Mohren,
Vergeblich predigt man dem Thoren,
Der Mohr bleibt schwarz, der Thor bleibt dumm!"

Ich habe das Meinige gethan, und habe ich tauben Ohren gepredigt, je nun, dann tröste ich mich mit anderen Propheten. Jedenfalls aber werde ich, weder in dieser noch in irgend einer andern Sache die „Ueberzeugungstreue" und „Gesinnungstüchtigkeit" so weit treiben, daß ich Jeden, welcher nicht meiner Meinung ist, für einen schlechten Menschen halte.

Etwas über deutschen Wein.

(Geschrieben 1869.)

Ich habe getrunken: nun trink' ich erst gern!
Der Wein er erhöht uns, er macht uns zu Herrn
Und löset die sklavischen Zungen.
Ja, schonet nur nicht das erquickende Naß!
Denn schwindet der älteste Wein aus dem Faß,
So altern dagegen die jungen.

Göthe.

„Vinum Rhenense
Est decus et gloria mensae!“

Der Weinbau im Rheingau ist nicht nur ein Product der Natur, sondern auch das einer historischen Kulturentwickelung. Ich glaube auf die Geschichte der letzteren am besten dadurch vorbereiten zu können, daß ich eine kurze Skizze der Natur- und Kulturgeschichte des Rheins selbst und eine Schilderung des Schauplatzes des rheingauischen Weinbaues vorausschicke.

Wer kennt nicht den Rhein? Er war von jeher das Stelldichein der Welt, wenngleich in verschiedener Art. Vor hundert Jahren nennen ihn gleichzeitige Schriftsteller „die große Pfaffengasse“. An seinen Ufern finden wir in damaliger Zeit eine Menge von geistlichen Kurfürstenthümern, Erzbisthümern, Bisthümern, gefürsteten Abteien, einfachen Abteien, Capiteln, Stiftern und Klöstern, welche in ihren höheren Aemtern die Versorgungsstellen für die nachgebornen Söhne des rheinischen Adels abgaben. Es waren vorzüglich die dortigen Badeorte, insbesondere die Bäder am Taunus, der Tummelplatz der höheren Geistlichkeit aus Mainz, Köln, Trier, Würzburg, Bamberg, Aschaffenburg, welche sich hier in Gemeinschaft mit ihren Confratres aus Frankreich von den Mühen ihres Amtes erholten. Wer sich hierüber näher unterrichten will, den verweise ich auf Mervilleux: „Les amusements des eaux de Schwalbach“, ein interessantes Büchlein aus dem vorigen Jahrhundert, in welchem langweilige Betrachtungen und ergötzliche Schilderungen mit einander abwechseln. Heutzutage, hundert

Jahre später, ist der Rhein „die große Touristenstraße", das Stelldichein für die Vergnügungsreisenden aller Welttheile; fast aber hat in demselben Grade, wie der Besuch extensiv zugenommen hat, die Intensivität der Beschäftigung mit dem Studium des Stromes und mit dem von Land und Leuten auf seinen Ufern abgenommen. Viele Touristen fliegen mit Eisenbahn oder Dampfschiff durch und sehen in der That nichts als ein paar Hôtels und hin und wieder einige grüne Tische, vor deren Anblick sie besser bewahrt geblieben wären.*) Der Rhein selbst ist etwas zurückhaltend mit seinen Reizen; und um die letzteren kennen zu lernen und zu genießen, muß man etwas mehr thun, als auf den Schwingen des Dampfes hindurch sausen.

Naturgeschichtlich theilt sich der Rhein in drei große Abschnitte, wovon jeder wieder in mehrere einzelne Glieder zerfällt. Der Kürze halber können wir die größeren Abtheilungen bezeichnen als: die schweizerische, die deutsche und die holländische. In der Schweiz befindet sich der Fluß noch in seiner Sturm- und Drangperiode; er entwickelt sich in kleinen bescheidenen Anfängen aus Dutzenden von verschiedenen Gletschern und umklaftert beinahe die ganze Schweiz in hunderten verschiedener Thäler. Mehrere Zuflüsse führen den Namen Rhein, andere führen andere Namen. An einzelnen Stellen kann sich der Fluß kaum wieder recht losreisen aus den Seen, in die er sich gestürzt hat; an anderen Stellen springt er in tollen Sätzen Wasserfälle hinunter, welche eben so viele Hemmnisse des Verkehrs sind. In Holland dagegen macht der Rhein, welcher in Deutschland im Ganzen nordwärts fließt, an der Sternschanze eine schroffe Wendung westwärts, theilt sich dann in verschiedene Arme, von welchen einige sich wieder mit dem Wasser anderer Flüsse vermischen; dabei ist ihm das Unglück zugestoßen, daß derjenige Arm, welcher früher der kräftigste war, im Laufe der Entwickelung der unbrauchbarste und armseligste geworden ist, jedoch gleich einem depossedirten Fürsten den alten Titel noch fortführt, woraus die Holländer zu unserm Nachtheil allerlei ungünstige Consequenzen gezogen haben. Der Rhein weiß sich in Holland von See und Land kaum zu differenziren und leidet dort

*) Glücklicherweise und Dank der Reichsgesetzgebung haben die Spielhöllen mit dem 31. December 1872 überall in Deutschland aufgehört.

eben so unzweifelhaft an Altersschwäche, wie in der Schweiz, um einen Ausdruck Heine's zu gebrauchen, „an süßer Jugend-Eselei"; auf der deutschen Strecke befindet er sich in seinem richtigen Mannesalter. Wir interessiren uns zunächst für den deutschen Mittelrhein auf der Strecke zwischen Bonn und Mainz, welche ausgefüllt ist von dem rheinischen Schiefergebirge, einer mächtigen, großen und breiten Masse, einer Thon- und Grauwacken-Schieferablagerung, welche vormals, so sagt man, als Insel aus dem Meere hervorragte. Je mehr sich nun die Wasser verliefen, desto mehr gestaltete sich die Wasserfläche südlich dieser Insel nach und nach zu einem Binnensee, während wir uns von Bonn abwärts auch in späterer Zeit noch die offene See zu denken haben. Der Binnensee zwischen Mainz und Basel konnte nicht abfließen, weil sich ihm das mittelrheinische Schiefergebirge als Riegel quer vorlegte. Dasselbe trägt heute, wie uns ein Blick auf die Karte lehrt, die Gestalt eines Schmetterlings. Der jetzige Rhein bildet den Körper, bei Mainz befindet sich das untere, bei Bonn das obere Ende oder der Kopf dieses Körpers; auf der rechten Seite des Schmetterlings bildet der Westerwald den Ober-, das Taunusgebirge den Unterflügel; auf der linken Seite bilden die hohe Veen und die Ardennen den Oberflügel, der Hundsrück und die Eifel den Unterflügel. In vorhistorischer Zeit müssen wir uns inmitten dieser Insel einen Binnensee denken (das jetzige Wieder Becken zwischen Koblenz und Andernach), in welchen sich von der einen Seite die Lahn und von der andern die Mosel ergießen, während aus dem Innern der Insel bei Bonn nordwärts und bei Bingen südwärts ein Fluß in das Meer sich ergießt.

Der Binnensee, der den jetzigen deutschen Oberrhein bildet, dehnte sich in ansehnlicher Breite und noch größerer Länge zwischen Basel und Mainz aus, westlich von den Vogesen und dem Haardtgebirge, östlich von dem Schwarzwald und dem Odenwald eingesäumt; nördlich lagerte sich vor ihm der Taunus, die aufgestaute Wassermasse am Abfließen hindernd. Man will sogar den Namen dieses Gebirges mit seiner Eigenschaft als Riegel in Zusammenhang setzen. Taunus, Taun, town, Zaun. Durch diesen Riegel brach endlich die Wassermasse durch in das Bett, welches der aus dem Innern der Insel südwärts nach Mainz fließende Fluß gebildet hatte, brach weiter durch in das Wieder Becken und ergoß sich aus diesem weiter, dem Bett des aus dem

Innern der Insel nordwärts bei Bonn in das Meer mündenden Flusses folgend; so schuf sich eine Rinne, welche dem aufwärts gelegenen Binnensee als Abfluß diente. Je mehr diese Rinne sich vertiefte und erweiterte, desto mehr sank das Wasser des oberen Binnensees, bis auch er im unendlichen Laufe der Zeiten sich aus dem See in einen Fluß verwandelte. Auf der Strecke zwischen Bingen und Coblenz hat der Fluß in der That noch den Charakter einer tiefen, in das Schiefergebirge gerissenen Rinne. Die Schiefergebilde sind durchbrochen; und wenn man auf deren Rücken steht, verschwindet öfters der Fluß gänzlich in der Tiefe, und man glaubt, während man ihn nicht sieht, sich auf einem ebenen Ganzen zu befinden, auf einer einzigen Fläche, welche die beiderseitigen, scheinbar zusammenhängenden Ufer bilden. Der Tourist, der unten auf dem Dampfschiff vorbeifährt und in romantischen Reminiscenzen an die Lieder von Heine und Eichendorff aus der Tiefe zu dem Loreleifelsen emporblickt, hält denselben für eine von allen Seiten steil abfallende, schwindelnde Höhe. In Wirklichkeit geht auf der Oberfläche, mit welcher dieser Felsen abschließt, der Pflug, und der Bauer, welcher ihn führt, kann mit dem Landmann, welcher auf der entgegengesetzten Seite derselben nützlichen Beschäftigung obliegt, Grüße austauschen. An der Stelle aber, wo nach den Angaben der Dichter die Zauberjungfrau sitzen soll, werden Kartoffeln gezogen. Die „Lurlei" ist weder Volkslied noch Volkssage, sondern ein Kunstprodukt der modernen Dichtung.

Spuren des Durchbruchs des Binnensees in die Rinne der mittelrheinischen Insel finden wir heute noch auf der Strecke zwischen Rüdesheim und Bingen, namentlich an jener Stelle, welche wir das Bingerloch nennen, und die noch in unseren Zeiten, bevor die dort in den Fluß starrenden Felsen genügend gesprengt und sonstwie beseitigt waren, nicht ohne Gefahr war für den Schiffer, der wenn er sie passirte, seinem Schutzpatron, dem heiligen Nikolaus, eine Wachskerze so groß wie ein Mastbaum zu geloben, wenn er aber glücklich hindurch und wieder an Land war, das Versprechen zuweilen zu vergessen pflegte. Noch vor 500 Jahren befand sich hier eine Felsenstufe von 6 bis 7 Fuß Tiefe im Bette des Flusses, wo der Rhein in eine reißende Stromschnelle hinunter schoß. Schon durch die Kräfte der Natur selbst pflegt sich aber die Differenz zwischen oberem und unterem Wasserspiegel auszugleichen, indem die mechanische Gewalt des Wassers

den senkrechten Felsenabsturz erstens nach und nach stromaufwärts rückt und niederschleift und zweitens ihn immer mehr in eine schiefe Ebene verwandelt. Diesem natürlichen Prozeß, welcher den Absturz immer schiefer und immer niedriger macht, bis er ihn endlich beinahe ausgleicht, hat hier die Kunst nachgeholfen; sie hat die Schwierigkeiten beseitigt, welche ehedem hier dem Schifffahrtsverkehr entgegenstanden. Vor noch nicht allzu langer Zeit pflegten hier die Schiffe auszuladen, und die Waaren legten die Strecke zwischen Rüdesheim und Bingen, einerseits, und Mainz-Frankfurt, andererseits, auf dem Landwege zurück. So hat der menschliche Geist und die menschliche Kraft überall die Isolirung, welche früher zwischen den einzelnen Flußstrecken vorhanden war, ausgeglichen und aus denselben ein ununterbrochenes Ganzes, eine ununterbrochene Wasserstraße gebildet, welche zugleich (namentlich zuerst auf der oberen Strecke zwischen Basel und Straßburg) durch Kanäle und Eisenbahnen unterstützt, dem wirthschaftlichen Verkehr die wichtigsten Dienste leistet. Dieser wirthschaftliche Verkehr ist es, welcher uns die ersten Nachrichten vom Rhein und seiner Kultur vermittelt. Auch abgesehen von den Leiden des Krieges, welche zur Zeit der Völkerwanderung und lange in die fränkische Zeit hinein hier ununterbrochen fortdauerten, hatte die Schifffahrt noch mit anderen Feinden zu kämpfen; und gerade diese Feinde sind es, welchen wir die ersten Nachrichten von dem Verkehr auf dem Strome verdanken. Die Strom*zölle* sind es, welche dem Geschichtsforscher die ersten Nachrichten über den Strom*verkehr* verschaffen, welcher letztere sich entwickelte und zu einer wirthschaftlichen Bedeutung erhob während jener Periode, in welcher der Fluß gleichzeitig von dem Abendlichte der sinkenden römischen und dem Morgenroth der aufgehenden germanischen Kultur beschienen ward. Zuerst waren es die Merowinger und dann der große Frankenkaiser Karl, welche mitten in dem Chaos für die Flußschifffahrt eine erträgliche Ordnung herstellten, soweit als es damals thunlich war, und soweit es zugleich ihren fiscalischen Absichten diente, welchen sie den Flußverkehr unterwarfen. Unter den schwachen Nachfolgern des starken Frankenkaisers zerfielen jedoch diese Einrichtungen wieder, gleich dem fränkischen Reiche selbst; und trotz aller Bemühungen der Kaiser Deutschlands, alle anderen Zölle außer den kaiserlichen zu unterdrücken und abzuschaffen, gelang dies doch nur in höchst ungenügender Weise während des Jahrhunderte lang fortgesetzten Kampfes

einer centripetalen und centrifugalen Gewalt in Deutschland. In diesem Kampfe stritt in der Regel der Kaiser für die Einheit des Reichs und die wirthschaftliche Freiheit des Verkehrs, während die Territorial-Gewalten die kaiserlichen Privilegien und Regalien an sich zu reißen und ihre Machtstellung mit Hülfe und im Interesse der Zersplitterung, Unfreiheit und Unkultur zu erweitern strebten. Leider brachte es die historische Entwickelung mit sich, daß die kaiserliche Gewalt, immer mehr geschwächt, die Realisirung ihrer Absichten am Rhein fallen lassen und den Verkehr des Stromes den Ausbeutungsgelüsten Hunderter von kleinen Herren: weltlichen und geistlichen Dynasten, Rittern und Städten, preisgeben mußte, die ihn mit einer Unzahl von Passagezöllen, Stapelrechten und sonstigen Erschwerungen des Verkehrs belasteten. Folgend dem Naturgesetz, wonach „die großen Fische die kleinen fressen", gelangten von dieser Anzahl kleiner Herren einige zu einer hervorragenderen Macht und wurden dadurch zu großen. Es waren dies die vier rheinischen Kurfürsten (Mainz, Köln, Trier und Pfalz), welche die kleinen und kleinsten zurechtwiesen, und, wenn auch unter schwerer Belastung der Schifffahrt, doch wieder einen Schein von Einheit, Ordnung und Sicherheit in den Stromverkehr durch gemeinsame und planmäßige Anordnungen zu bringen wußten. Die kaiserliche Gewalt, in den äußersten südöstlichen Winkel Deutschlands geschoben und mit nicht-germanischen Elementen verwoben, wurde dem deutschen Nationalinteresse und damit auch dem mittleren und unteren Theil des rheinischen Stromgebiets entfremdet. In Folge ihrer Hausmachtskämpfe verwickelte sie uns in Differenzen mit Holland, so daß letzteres uns die Pforten unsers Handels verschloß, ohne daß Habsburg dies hindern konnte. Dazu kam der dreißigjährige Krieg und jene spätere Zeit, in welcher der Herrscher Frankreichs den Befehl erließ, die deutsche Pfalz zu verbrennen, „de brûler le Palatinat" (1689), und zu Ehren seiner Barbarei eine Denkmünze schlagen ließ, auf der einen Seite seinen Kopf mit Lorbeer, auf der andern eine Stadt in Flammen, mit der Unterschrift: „Heidelberga deleta", — eine Zeit, in welcher auch am Rhein die wirthschaftliche Kultur von allen jenen Plagen heimgesucht wurde, welche eine traurige Folge der partikularistischen Zersplitterung und des Mangels an einem wirklichen Staat und politischer Macht und Einheit sind. Am Ende des vorigen Jahrhunderts klopfte Frankreich abermals an die morschen Wände des bau-

fälligen deutschen Reiches und brach sie nieder, um einzelne Staaten des linken Rheinufers an sich zu reißen. Die kleinen weltlichen und geistlichen Herren widersetzten sich auch dann noch der Beseitigung der Zölle und Stapelrechte und riskirten es lieber, ihre linksrheinischen Besitzungen ganz einzubüßen, als auf Kosten ihres Fiscus eine große und gemeinnützige Reform durchzuführen. Als endlich das ganze linke Rheinufer französisch ward, kam ein Vertrag zwischen dem Kaiser von Frankreich und dem Kaiser von Deutschland zu Stande, welcher eine wesentliche Vereinfachung und Ermäßigung der Zölle herbeiführte. Allein auf diese Zölle wurden die Entschädigungsrenten der auf dem linken Rheinufer depossedirten kleinen Dynasten angewiesen und hierdurch deren successive Ermäßigung und demnächstige gänzliche Beseitigung wesentlich erschwert, so daß selbst nach Abschüttelung des Jochs der Fremdherrschaft und seit Beginn der nationalen Wiedergeburt der Strom noch ein halbes Jahrhundert lang schwer belastet blieb, und es erst sehr allmälig Preußen durch die äußerste Anstrengung gelang, den Widerstand der Particularität und Fiscalität zu überwinden und die Last wenigstens etwas zu mildern. Erst im Jahre 1866 vermochte das siegreiche Preußen in dem Augenblick, wo es den Bann des Dualismus brach und den gordischen Knoten des Bundestagswirrwar mit seinem scharfen Schwerte durchhieb, auch auf dem Rheinstrom dem Kampf zwischen Einheit und Isolirung ein Ende zu machen und durch Verträge, welche es mit den bis dahin widerstrebenden Territorien abschloß, dem herrlichsten Strom unseres Reiches seine wirthschaftliche Freiheit wieder zu geben, wodurch die von ihm im Laufe von mehr als tausend Jahren gewonnene Kulturentwickelung ihren naturgemäßen Abschluß fand. Während der französischen Fremdherrschaft sang der patriotische Dichter Max von Schenkendorf vom Rhein:

„In Fesseln liegt der Held geschlagen;
Sein Zürnen und sein stolzes Klagen,
Wir haben's manche Nacht belauscht
Von Geistesschauern sehr umrauscht."

Vierzig Jahre später sang Nikolaus Becker sein Lied vom „freien deutschen Rhein", aber erst fünfundzwanzig Jahre danach ist dieses hoffnungsreiche Dichterwort in wirthschaftlicher Beziehung zu einer Wahrheit geworden.

Werfen wir nun einen Blick auf jene Stätte, welche den Schau-

platz der gegenwärtigen Rheingauer Weinkultur bildet, und die wir etwa mit gleichem Recht, wie es der Neapolitaner mit dem Lande der Parthenope thut, ein zur Erde gefallenes Stück Himmel (un pezzo di cielo caduto sulla terra) nennen können.

Es ist das die Strecke am rechten Ufer des oberen Mittelrheins, vom Ausfluß eines Baches, genannt die Wald-Affa (Affa = Aqua = Ache = Bach) oberhalb Eltville an bis zur Mündung des Wisperbaches bei dem Städtchen Lorch. Die Wald-Affa kommt von Norden aus dem Gebirge bei den Bädern Schlangenbad und Schwalbach und mündet bei dem Dorfe Walluf, dem beliebtesten Rheingauer Ausflug der Wiesbadener Badegäste. Die Wisper entspringt in demselben Waldgebirge, nimmt aber ihren Lauf westlich und mündet, wie gesagt, bei dem Städtchen Lorch, das im Mittelalter durch eine bedeutende Wollenmanufactur und die „Mittelrheinische Schuljunkerschaft", die hier ihren Sitz hatte, eine große Bedeutung gewonnen, sie aber in den späteren Zeiten des Verfalls wieder verlor und deren Rückkehr erst von der rechtsrheinischen Eisenbahn und einer besseren Straßenverbindung landeinwärts erwartet. Aus diesem Thal kommt der bei den Schiffern des Rheins bekannte „Wisper-Wind", welcher oft mit so großer Gewalt rheinaufwärts weht, daß er kleinere Fahrzeuge in ernstliche Gefahr bringt. Während auf zwei Seiten, nach Süden und Westen, der Rheinstrom die Grenze des heutigen Rheingaues, und zwar am Niederwald, westlich von Rüdesheim, mit einem stumpfen Winkel, bildet, wird dieses Dreieck geschlossen durch einen großen, bergigen Wald, der die ganze Fläche zwischen Lorch und den Bergen oberhalb Walluf bedeckt und für den Weinbau eine natürliche Schutzwehr gegen die Nord- und Nordwestwinde bildet. Dieser Wald war früher gemeinschaftliches Besitzthum sämmtlicher rheingauischer Gemeinden, die zu einer Markgenossenschaft vereinigt waren. Die Regierung des im Jahre 1806 entstandenen Herzogthums Nassau, welche das ursprünglich unmittelbar unter den deutschen Königen und später unter Territorialhoheit der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz stehende Rheingau annektirte, löste diese Markgenossenschaft, angeblich im Interesse rationeller Waldwirthschaft, auf und vertheilte den Wald unter die einzelnen Gemeinden, wobei auch der herzogliche Domänen-Fiskus nicht zu kurz kam. Während des Mittelalters bildete das ganze jetzige Rheingau gleichsam ein verschanztes Lager. An dem Strome selbst

befanden sich kleine Befestigungen und Schanzen, von welchen die oberste bei Walluf lag und von ihrer runden Gestalt den Namen „der Backofen" führte; landeinwärts aber war in dem Markwald ein aus gefällten Bäumen und deren Aesten gebildeter Verhau hergerichtet, welcher hin und wieder durch Wartthürme geschützt, den Namen „das Gebücke" führte. So wuchs hier der Wein zwischen Wasser und Wald, indem das Erstere ihm die von seinem Spiegel zurückprallenden Sonnenstrahlen zuwarf, und der Letztere die Weinberge vor den kalten Nord- und Ostwinden beschützte. Unsere Flüsse haben aus Gründen, welche mit der Erdumdrehung zusammenhängen, die Neigung nach rechts auszuweichen. In Folge derselben ist auch hier das rechte Rheinufer hoch und felsig, das linke flach; das rechte schmal und steil, das linke weithin ausgebreitet; außerdem hat der Rhein die parteiische Gewohnheit, den Schlamm und Humus, den er führt, auf dem rechten, seinen Sand dagegen auf dem linken Ufer abzulagern, ein Verhältniß, welches man auch durch die gegenwärtig an dieser Stelle dem herrlichsten deutschen Flusse drohenden, sogenannten „Correcturen" nicht ändern wird. Fraglich ist es überhaupt, ob sich der mächtige Geist des Stromes diese Bauten auf die Dauer gefallen lassen wird, welche Bauten auch den Wein bedrohen, indem sie ihm die Beziehungen zu dem Wasserspiegel und die bereits erwähnten Reflexe der Sonnenstrahlen abzuschneiden drohen.

In diesem Dreieck längs der dem Spiegel des Rheins zugeneigten schiefen Ebene wächst der Rheingauer Wein auf dem mittelrheinischen Schiefergebirge. Dasselbe ist von zweifacher Beschaffenheit; das ältere Schiefergebirge beginnt bereits außerhalb des Rheingaus bei dem ebenfalls durch seinen Wein berühmt gewordenen Städtchen Hochheim am Main, läuft dann dem rechten Rheinufer entlang bis Asmannshausen, setzt hier über den Strom über und läuft auf dem linken Ufer fort bis in den Hundsrück hinein. Das jüngere Schiefergebilde ist mit Sandsteinen versetzt; es beginnt unterhalb Asmannshausen und läuft von da auf dem rechten Rheinufer abwärts, zum Oeftern auch wieder nach dem linken Ufer übersetzend.

Die großen und berühmten Weine wachsen auf dem Rücken des älteren Schiefergebirges in größerer oder geringerer Entfernung von dem Rheinufer. Beginnen wir an dem oberen Ende, so finden wir in großer Entfernung landeinwärts zuerst Rauhenthal, welches auf der

Pariser Ausstellung von 1867 für seine feinen Zweiundsechsziger den glänzendsten Sieg erfocht; dann Gräfenberg (neben der Ruine Scharfenstein) und den von den Mönchen der Abtei Eberbach angerodeten Steinberg, beide jetzt königlich preußische Domänen. Unmittelbar an dem Rheinufer liegen die berühmten Weinbergdistrikte von Markobrunnen und von Rüdesheim; in mittlerer Entfernung die des Johannisberg und des Schlosses Vollraths; von dem Fluß nur durch die Stadt Geisenheim getrennt, der rothe Berg („Geisenheimer Rodenberger"), welcher in seiner Formation eine in die Augen springende Aehnlichkeit mit dem Johannisberg zeigt; dann folgt Bingen und der Niederwald, wo der bis dahin westwärts fließende Strom eine scharfe Wendung nach Nordwest macht, eine Stelle, die durch das Bingerloch, den Mäusethurm und die Ruine Ehrenfels markirt wird. Unmittelbar unterhalb derselben wächst der berühmte Asmannshäuser Rothwein; dann folgen, auf dem jüngeren Schiefergebirge wachsend, die mehr lieblichen als starken Weine, welche in dem bei Lorch wachsenden „Bodenthaler" ihre höchste Blüthe treiben.

Jeder dieser Weine hat seinen besonderen Charakter; ihnen gemeinsam ist das eigenthümliche, zugleich kräftige und liebliche Bouquet, das wir vorzugsweise an dem aus Riesling-Reben gekelterten Weine bemerken.

Ich erinnere mich, in einem Feuilleton von Jules Janin eine sehr gelungene Schilderung der verschiedenen französischen Weine gelesen zu haben. Er vergleicht den Burgunder mit einem mißvergnügten, unruhigen Frondeur, den Bordeaux mit einem kalten, glatten und indifferenten Weltmanne, den Champagner mit dem brausenden leichtfertigen Pariser; dabei erwähnt er auch den Rheingauer-Wein, indem er ihn charakterisirt als einen muskelkräftigen, tapferen Soldaten mit großem Schnurrbart und klingenden Sporen, der jeder Zeit bereit ist, vom Leder zu ziehen und draufzuhauen. So gefährlich ist nun gerade der Rheingauer doch nicht, aber es läßt sich demselben nicht absprechen, daß er im Vergleich zu den französischen Weinen einen weit ernsteren und kräftigeren Charakter hat. Dabei möchte ich die, allerdings nur auf rein persönlicher Anschauung beruhende Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir in Deutschland, und namentlich in Norddeutschland in Betreff der Rheingauer Weine gegenwärtig einem nicht ganz richtigen Geschmack huldigen. Während ein alter, reingähriger, aus voll-

kommen reifen, aber noch nicht edelfaulen Beeren gekelterter Rheinwein das eigentlich specifische und hervorragendste Produkt dieser Weingegend bildet, und am meisten dazu dient, den Magen zu stärken und den Geist zu beflügeln, will man im Norden immer nur jungen und immer nur den Südweinen ähnlichen süßen Rheinwein trinken, und gerade dadurch wird man in die Arme der Weinkünstler Chaptal und Gall und ihrer Jünger geführt, — in die Arme jener vergeblich mit der Natur wetteifernden Apotheker-Künste, von denen sich bis jetzt das Rheingau glücklicherweise ziemlich fern gehalten hat, welche jedoch vielleicht in nicht allzuferner Zukunft auch hier eindringen werden, wenn sich der Geschmack der nordischen Consumenten nicht bessert und läutert. Der Consum ist in diese falsche Richtung gedrängt durch die Gewöhnung an französischen Champagner, ein künstliches Produkt, das aus Wasser, Zucker, Cognac und einem außerordentlich geringen Weine besteht, den in seiner natürlichen Beschaffenheit Niemand von uns zu trinken vermöchte. Wir können heutzutage unser Erstaunen nicht unterdrücken, wenn wir in den Chroniken lesen, daß vor Jahrhunderten auch die Bewohner der Mark Brandenburg in ihren sandigen Boden Reben gepflanzt und Wein gezogen, ja, was noch schlimmer ist, den letzteren sogar selbst getrunken haben! Künftige Jahrhunderte werden sich vielleicht nicht minder über unsere heutige Geschmacksverirrung verwundern, die ich so eben angedeutet habe.

Auf einem Bilde von Schrödter, einem berühmten Maler, dessen Zunge nicht minder geübt zu sein scheint, als die Augen, ist der Rauenthaler Wein dargestellt in der Gestalt eines schönen, jungen, geputzten Pagen, der im Vorzimmer eines Fürsten, hingegossen in einen Sessel, träumerisch die Glieder streckt; der Rüdesheimer Wein dagegen als ein breitschultriger, schwerer und starker, reißiger Mann, von den Füßen bis zu den Zähnen gewappnet. Diese beiden typischen Gestalten mögen wir als die Extreme betrachten; zwischen ihnen in der Mitte gruppiren sich, mehr oder weniger dem einen oder dem andern sich annähernd, die anderen Rheingauer Weine. Mit den Grenzen des Rheingaues schließt jedoch nicht der Weinbau ab, sondern er setzt sich rheinabwärts fort in der Richtung nach Caub und St. Goarshausen, wo leichte und liebliche Tischweine wachsen, zuweilen behaftet mit einem eigenthümlichen Schiefergeschmack, der von dem Einen eben so sehr gesucht, als vom Andern verabscheut wird. Rhein- und mainaufwärts

dagegen finden wir bei Wiesbaden den schweren Neroberger und bei Hochheim den feinen „Hock“, mit welchem Namen man in England alle Rheinweine zu bezeichnen gewohnt ist. Namentlich nennt man dort auch den deutschen Schaumwein, im Gegensatz zu dem französischen, sparkling hock, und zieht vielfach diesen sparkling hock dem französischen sparkling champagne vor.

In den lateinischen Versen, in welchen die rheinischen Mönche ihre durchaus nicht zu unterschätzenden, weisheitsvollen Ansichten über Speise und Trank niedergelegt haben, heißt es vom Moselwein: „Vinum Mosellanum — est omni tempore sanum“, vom Rheinwein dagegen: „Vinum Rhenense — decus est et gloria mensae“, was ein moderner Dichter in Form eines gereimten Distichon so übersetzt hat:

„Wein von der Mosel genommen, wird immer Dir trefflich bekommen;
Aber der Rheingau allein — liefert die Perle von Wein!“

Um es auch an einigen Andeutungen über die gegenwärtige Agrarverfassung und den landwirthschaftlichen Betrieb nicht fehlen zu lassen, will ich bemerken, daß sich der Weinbau überhaupt, und namentlich der im Rheingau, vom Ackerbau unterscheidet, erstens durch den äußersten Grad von Parzellirung, zweitens durch die vorzugsweise intensive Bewirthschaftung, welche mehr dem Garten- als dem Landbau gleicht, und drittens durch den außerordentlichen Aufwand von Kapital und Arbeitskraft, welchen er erfordert. Bei der Expropriation (1856) für die rechtsrheinische Eisenbahn wurde die Ruthe Weinberg (= 25 Meter-Morgen) in dem Distrikte Markobrunn mit 60 Thalern, und selbst in ganz gewöhnlichen Lagen wurde sie mit 20 Thalern bezahlt; jetzt würden die Preise wahrscheinlich weit höher sein. In Frankreich bearbeitet man die Weinberge hin und wieder mit dem Pflug; in unserem Rheingau würde man dies für eine außerordentliche Profanation halten. Man baut den Weinberg mittelst des „Karst“ (sprich: „Kaarscht“), einer zweizinkigen schweren Hacke, welche der „Wingertsmann“ (so sagt man im Rheingau statt Winzer) mit besonderer Geschicklichkeit zu handhaben versteht. Beispielsweise will ich hier die Verhältnisse einer Rheingauer Gemarkung anführen, welche eine Mischung von Weinland und Ackerland aufweist und uns einen Durchschnittssachverhalt zeigt. Diese Gemarkung ist groß 4936 Morgen; davon kommen auf: erstens Ackerland 828, zweitens Wiesen 246

Morgen, drittens Weinberg 636 Morgen, viertens Gärten 100 Morgen und fünftens Wald 2924 Morgen. Es ist dies die Gemarkung Hallgarten, welche eine halbe Stunde vom Rheinufer landeinwärts am Fuß der Waldgebirge liegt. Die Gemeinde hat 1161 Einwohner und 283 Familien, wovon 53 auch nebenbei ein Handwerk betreiben, 219 aber ausschließlich von Weinbau leben. Der größte Grundbesitzer der Gemeinde hat an Grundeigenthum überhaupt 41½ Morgen und an Weinberg 19 Morgen, der zweitgrößte überhaupt 25½ Morgen und Weinberg 13 Morgen, der drittgrößte überhaupt 21 Morgen, an Weinberg 10 Morgen. Sieben Grundbesitzer haben 10 Morgen Besitz an Weinberg; vier bis zu 7; einundvierzig bis zu 5; siebenundvierzig bis zu 3, achtundvierzig bis zu 2, zweiunddreißig 1, zwanzig haben bis zu einem halben und neunzehn sogar unter einem Viertelmorgen Weinberg. Der Morgen Ackerland kostet im Durchschnitt 700 Gulden, der Morgen Wiese desgleichen; der Morgen Weinberg dagegen in geringer Lage 600 Gulden, in mittlerer Lage bis zu 900 Gulden, in guter Lage bis zu 1700 Gulden und in bester Lage bis zu 3500 Gulden. Ein Weinberg hält, bis er ausgehauen und neu angerodet werden muß, in schlechter Lage 20, in guter Lage 30, in bester Lage 40 Jahre.

Das Neu-Anroden eines Morgen Weinberg kostet im Durchschnitt 100 Gulden, ein ausgehauener brach liegender Weinberg macht bis zu der neuen Anrodung in der Regel eine Ruhepause von 3—4 Jahren. Auf dem Morgen stehen 2400 Stück Weinstöcke; derselbe erträgt im Durchschnitt jährlich ein halbes Stück Wein. Der Weinberg muß spätestens alle drei Jahre gedüngt werden; die Düngung geschieht übrigens im Rheingau mit solcher Sorgfalt und so reichlich, daß sich hier die sonst in aller Welt aufgetretene Traubenkrankheit nicht gezeigt hat, mit Ausnahme derjenigen wenigen Stöcke, welche an der äußersten Kante der Böschungsmauer stehen und hierdurch weniger an der produktiven Kraft des Bodens theilnehmen, als die übrigen, — ein Beweis mehr, daß die Traubenkrankheit in der Bodenerschöpfung ihren Grund hat. Der Morgen Weinberg erfordert alljährlich an Arbeitslohn mit inbegriffen Essen und Wein für die Arbeiter 26 Gulden, für Strohseile und Gärtweiden 3 Gulden, für Pfähle 12 Gulden, für Dünger 40 Gulden, Fuhrlohn und Trägerlohn vom Dünger 6 Gulden 40 Kreuzer und Erhaltung, Erneuerung der Böschungsmauern

6 Gulden, Kosten des Erdetragens 2 Gulden, Tagelohn bei der Weinernte mit inbegriffen Essen und Trinken 12 — 20 Gulden, Kosten des Kelterns 1 Gulden 30 Kreuzer, Kosten der Fässer durchschnittlich 35 Gulden per Stück, Kosten der Kellerunterhaltung 1 Gulden; dazu kommen noch die weiteren Kosten für das Umhacken, die für das Arbeitsgeräth des Weinbauern, als Karst, Messer, Körbe, Kufen, Butten, Lägel 2c., ferner die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern und die nicht unbeträchtlichen Ausgaben an Verzinsung und an Tilgung von Ablösungs-Capitalien, von Zehnten, Zins und Gülten und von anderen derartigen Lasten. Ein Durchschnittspreis für den Wein läßt sich weder überhaupt noch für eine einzelne Gemarkung oder einen einzelnen Jahrgang angeben. Es giebt kein Bodenprodukt in der Welt, dessen Preise nach Zeit und Ort so außerordentlich wechseln wie die des Rheingauer Weins. Die Domänenverwaltung, in deren Besitz sich die vorzüglichsten Weinbau-Distrikte, namentlich die vormals geistlichen Güter, befinden, verwendet die größte Sorgfalt auf die Bewirthschaftung der Weinberge und verkauft unter den günstigsten Bedingungen auf öffentlichen Versteigerungen, bei welchen die ausgedehnteste Concurrenz stattfindet; gleichwohl wechseln die Preise, welche sie per Stück (= 1200 Liter) erlöst, in der Regel zwischen 300 und 4000 Gulden; der höchste Preis, welchen sie auf öffentlichen Versteigerungen erzielt hat, war der für 1846er Steinberger mit beinahe 12,000 Gulden per Stück. Bei dem Verkaufe aus der Hand sind noch höhere Preise erzielt worden. Nächst den Domänen ist der Graf Schönborn in den meisten Gemarkungen und in den besten Lagen des Rheingaues begütert. Nach der mir vorliegenden Versteigerung der 1862er Weine erzielte derselbe folgende Preise per Stück: Lorcher 460 Gulden, Geisenheimer 1640, Clause 1780, Markobrunner 3670, Rüdesheimer 2360 Gulden. Dies sind nur annäherungsweise Durchschnittspreise; einzelne Stück Markobrunner und Rüdesheimer wurden mit 5000 Gulden per Stück bezahlt.

Ich werfe nun einen Blick auf die Geschichte des Rheingauer Weinbaues und Weinhandels. Die dortige Bevölkerung, wenn sie von der Vorzeit spricht, gebraucht zwei verschiedene Ausdrücke; sie spricht entweder von den „Heiden" oder von den „Hünen"; unter den Heiden versteht sie die Römer; wenn sie von der „Heidenmauer" und dem „Heidengraben" spricht, so meint sie damit jene Befestigungs-

werke, mittelst deren die Römer das von ihnen in Besitz genommene südwestliche Deutschland gegen den Osten und Norden abgrenzten, den sogenannten Limes Romanus; wenn sie von dem Heidenthurm und der Heidenstadt sprechen, so verstehen sie darunter einen römischen Wartthurm oder die unterirdischen Reste eines römischen Vicus. Einen im Auffinden römischer Alterthümer besonders geschickten, in der Maingegend hierdurch allgemein bekannten Bauern nennen sie den „Heidenkönig“.

Unter Hünen dagegen verstehen sie ihre eigenen germanischen Vorfahren, welche sie sich, wie mir scheint, irriger Weise als Riesen vorstellen. In diesem Sinne sprechen sie von einem Hünen-Stein, von Hünen-Gräbern u. s. w. Wie in der Mark das Gedächtniß des Volks an den großen Kurfürsten, so knüpft es am Rhein an den Frankenkaiser Karl den Großen an. Diesen Umstand hat man benutzt, um den Letzteren auch zum Urheber des Rheingauer Weinbaues zu stempeln, mittels einer Geschichte, die im Einzelnen noch weiter ausgeschmückt worden ist durch jene geschäftigen Rheinsagen-Fabrikanten, welche den romantischen Anschauungen und Wünschen des reisenden Publikums auf das Bereitwilligste entgegenkommend, die vorhandenen Sagen mit einem unwahren Aufputz versehen, neue dazu erfunden, und beide, so gut sie es konnten, in gereimte und ungereimte Rede eingekleidet haben. Ein solcher Sagen-Fabrikant erzählt, Karl der Große habe im Frühling des Jahres so und so viel auf dem Söller seiner kaiserlichen Burg (Pfalz, Saalburg) bei Ober-Ingelheim auf dem linken Rheinufer, von welcher Stelle man noch heutigen Tages einen sehr schönen Ueberblick über das Rheingau hat, gesessen, und dort bemerkt, wie der Schnee nirgends früher und schneller schmelze, als am Rüdesheimer Berg, und sei dadurch auf den sinnreichen Gedanken gerathen, es hier einmal mit Weinbau zu versuchen; er habe sich aus Frankreich, das ja ebenfalls seiner Herrschaft unterworfen war, Orleans-Reben kommen lassen, sie hier angebaut und sofort große Erfolge erzielt; dies sei der Anfang des Weinbaues im Rheingau gewesen. Alle historischen Nachrichten sprechen gegen die Wahrheit dieser Geschichte. Von dem römischen Dichter Ausonius erfahren wir, daß schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts ein ausgebreiteter und hochkultivirter Weinbau an der Mosel existirte. Das aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts herrührende Gesetz der ripuarischen Franken

spricht ebenfalls von dem rheinischen Weinbau als von einer bereits seit längerer Zeit bestehenden Art von Bodenkultur. Der erste urkundliche Nachweis eines bestimmten örtlichen Distrikts im Rheingau datirt von 832, er spricht von der Gemarkung des Städtchens Lorch, wo König Ludwig der Fromme Weinberge besaß und sie in dem genannten Jahre der Abtei Hasenwiede schenkte. Der Rüdesheimer Berg ist im Jahre 1074, der Johannisberg 1166, der Steinberg 1131, Rauhenthal und der „Rothe Berg" bei Geisenheim im Anfange des 13. Jahrhunderts angerodet worden. An der Geschichte von Karl dem Großen ist nur so viel wahr, daß derselbe bei Ober-Ingelheim eine Saalburg besaß; der Rüdesheimer Berg dagegen ist zwar eine der vorzüglichsten Stätten, aber nicht die erste Wiege des Rheingauer Weinbaues. In Rüdesheim kommt der Weinbau urkundlich zuerst im Jahre 864 vor. Im Jahre 1174 überließ der Erzbischof Siegfried der Erste von Mainz eine sogenannte Wüstenei, das heißt einen unbebaut liegenden Strich Landes von circa 100 Morgen, welchen er in der Rüdesheimer Gemarkung besaß, den Gemeindebürgern von Rüdesheim zum Anroden und behielt sich dafür nur einen Weinzins und eine Art von Obereigenthum vor. Der vielberühmte heutige Rüdesheimer Berg bildet einen Bestandtheil dieser vor etwa 800 Jahren angerodeten Wüstenei. Es wachsen aber und wuchsen von jeher auf dem Rüdesheimer Berg deutsche Riesling- und nicht französische Orleans-Reben; letztere sind dort nie kultivirt worden; die Orleans-Rebe ist überhaupt nachweislicher Maßen erst in späterer Zeit in das Rheingau eingeführt worden. Die Geschichte von Karl dem Großen gründet sich also nicht auf historische Nachweisungen und wurzelt ebensowenig in dem Sagenkreis des Volkes. Den Ursprung der Rheingauer Weinkultur haben wir nicht bei dem fränkischen Kaiser, sondern bei den Geistlichen und den Klöstern des Gaues zu suchen. Sie haben diejenigen Distrikte angerodet, deren Wein heutzutage nach der übereinstimmenden Meinung aller Sachverständigen für den besten gilt. Man darf aber deshalb nicht glauben, daß sie gleichsam in Folge höherer Inspiration sofort die besten Stellen fanden und alles Uebrige liegen ließen; es ist im Gegentheil glaubhaft, daß derjenige Boden, zu dessen Bearbeitung weniger Aufwand an Arbeit, Werkzeug und sonstigem Kapital erforderlich war, zuerst in Angriff genommen wurde. Gewiß aber ist, daß eine viele Jahrhunderte lang fortgesetzte sorgfältige

Kultur dem Boden erst diejenige Beschaffenheit giebt, welche ihn zur Produktion der edelsten Weine vorzugsweise geeignet macht. Die größten Verdienste um den Rheingauer Weinbau haben zwei Abteien, die Benedictiner-Abtei Johannisberg und die Cistercienser-Abtei Eberbach. Der jetzige Johannisberg führte zu Ende des 11. Jahrhunderts den Namen Bischofsberg und gehörte dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz. Zu Ende des genannten Jahrhunderts schenkte der Erzbischof Ruthard von Mainz diese Besitzung den Benedictinern. Letztere legten dort ein Kloster an, welches sofort sehr reichlich mit Grundbesitz beschenkt wurde von dem letzten Rheingrafen, Richolf. Der Letztere hatte, zurückkehrend von dem Kreuzzuge, auf welchem er unter Gottfried von Bouillon Jerusalem hatte erobern helfen, mit seinen Kriegsknechten in Mainz, namentlich an den dortigen jüdischen Einwohnern, schwere Missethat verübt, in Folge deren ihm die Rache des Kaisers drohte. Um diesen zu versöhnen, begrub er sich und sein Vermögen in das Kloster auf dem Bischofsberge; und da jene Gewaltthat auf Johannistag verübt worden war, so wurde zur Sühnung derselben auf sein Verlangen das Kloster dem heiligen Johannes geweiht und Johannisberg getauft. Sofort nach Gründung dieses Klosters, das auf dem Gipfel des Hügels errichtet wurde, baute man auf dem südlichen, dem Rhein zugeneigten Abhang desselben Rieslingreben an, und kurz danach schon genießen diese Weinberge eines hohen Rufs. Die Blüthe des Klosters und des Weinbaues dauerte jedoch nur bis zu Ende des 15. Jahrhunderts, von da an kam es in Verfall und wurde während des dreißigjährigen Krieges vollständig zerstört; der Weinbau kam erst wieder auf, nachdem diese Besitzung durch Kauf am 20. Januar 1715 zu Eigenthum an die Fürst-Aebte von Fulda überging, welche, obgleich „Primas des Benedictiner-Ordens", das Kloster in ein fürstliches Lustschloß verwandelten. Dasselbe machte darauf alle Phasen des großen Krieges zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts durch und gehörte nach einander: Nassau-Oranien; dann Nassau-Usingen; dann dem Kaiser Napoleon; dann dessen Marschall Kellermann, später zum Herzog Valmy ernannt; hierauf nach Abschüttelung der Fremdherrschaft wieder dem Fürsten von Nassau-Oranien; dann dem Kaiser von Oesterreich und schließlich dem Fürsten von Metternich; der Letztere führte mit Nassau einen dreißigjährigen Krieg über Nassau's Landeshoheit und Berech-

tigung zur Steuererhebung vom Johannisberg. Erst durch einen Vergleich von 1851 verlor der Johannisberg definitiv die von ihm prätendirte Souveränetät zu Gunsten Nassau's; funfzehn Jahre später verlor Nassau die seinige zu Gunsten Preußens.

Als die übrigen Mönchsorden bereits ihrem Verfall entgegengingen, feierte der neue vom heiligen Bernhard von Clairvaux gestiftete Orden der Cistercienser seine höchste Blüthe. Der Erzbischof Adalbert von Mainz ließ sich im Jahre 1131 von dem heiligen Bernhard eine Anzahl Cistercienser Mönche kommen und räumte ihnen im Rheingau am Fuße des großen Markwaldes eine Niederlassung ein, welche Eberbach genannt wurde, weil ein angeschossenes wildes Schwein diesen Platz in einer auf verschiedene Art erzählten Weise als zu einem Gott gefälligen Werk im Voraus bestimmt bezeichnet hatte. Hier bauten die neuen Ankömmlinge das Kloster; sie zeichneten sich nicht nur durch bessere Zucht und Sitte, sondern auch durch unermüdliche Anrodung wüster Plätze zu Weinbergen und durch Veredelung des bereits vorhandenen Weinbaues aus; vor Allem aber haben wir ihnen die Anrodung des Steinbergs, des berühmtesten Weinbau-Distrikts des Rheingaus, zu verdanken. Die Cistercienser in Eberbach überflügelten bald in Weinbau und Weinhandel die Benedictiner auf Johannisberg. Jedoch mit Ende des 15. Jahrhunderts erlosch auch die Blüthe der Abtei Eberbach, dieselbe führte nur noch eine Scheinexistenz fort bis zu ihrer in neuerer Zeit erfolgten Säcularisirung und Einverleibung in den nassauischen Domanialbesitz.

Die ältesten, urkundlichen Nachrichten über Qualität und Arten der Rheingauer Weine, namentlich die durch das reiche Urkundenbuch der Abtei Eberbach überlieferten, sprechen von zweierlei Arten von Weinen, nämlich von „Vinum francicum“ oder „frenschem Wein“ und „Vinum hunicum“ oder hunischem Wein. Aus den Nachrichten geht hervor, daß damals der Erstere ungefähr den doppelten Preis hatte, wie der Letztere. Man hat die verschiedensten Interpretationen dieser Unterschiede versucht, man hat den frenschen Wein als alten und den hunischen Wein als jungen betrachten wollen. Diese Auslegung scheitert jedoch an dem Umstand, daß man in jenen Urkunden von frenschen Reben, von frenschen Weinbergen und sogar von frenschem Wein spricht, der frisch von der Kelter gereicht werde. Andere haben den frenschen Wein als von der angeblich durch Karl den

Großen importirten Orleans-Rebe herrührend betrachten wollen und den hunischen als einen von den Hunnen aus Ungarn importirten, oder gar als einen vom Hundsrück hierher verpflanzten bezeichnet. Es ist jedoch kaum nöthig, solchen etymologischen Phantastereien weiter nachzugehen. Als feststehend kann man betrachten, daß in jenen Urkunden die Bezeichnung frenscher Wein nur für solche Gemarkungen vorkommt, wo rother Wein wächst; die Bezeichnung verschwindet aus den Urkunden, wenn der Rothwein aus der Gemarkung verschwindet. Gewiß ist ferner, daß im Rheingau früher weit mehr Rothwein gezogen wurde als jetzt, wo der Weißwein und namentlich die Rieslingrebe in den besseren Distrikten das Uebergewicht hat. Da nun der Name Rothwein in jenen Urkunden selten oder niemals vorkommt, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß mit der Bezeichnung Vinum Francicum oder Frensch-Wein der Rothwein gemeint ist. Die letzten Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht werden zerstreut durch eine Urkunde von 1438, welche zuerst in lateinischem Text und einige Jahrzehnte später auch in deutscher Uebersetzung vorkommt. Der lateinische Text, der von einer auf Weinlieferung gerichteten Reallast spricht, gebraucht die Worte: „Duo plaustra Vini Hunici et unum plaustrum Vini Francici“; und diese Worte werden in dem deutschen Text übersetzt mit: „Zwei Fuder weißen Weins und ein Fuder rothen Weins“; damit ist das Räthsel gelöst. Das Ergebniß der Urkundenforschung wird bestätigt durch die Resultate einer naturwissenschaftlichen Untersuchung, welche ein Botaniker von begründetem Rufe, Herr Friedrich Mohr, in Betreff unserer Rheingauer Reben vorgenommen hat. Er hat durch seine naturwissenschaftliche Forschung dargethan, daß unsere autochthone wilde Rebe die Mutter der zahmen deutschen Weißweinrebe ist; daß, wo Wein wächst, sich auch eine der Art des zahmen Weins entsprechende wilde Rebe vorfindet, daß unsere heutige Rieslingrebe im Rheingau nur ein veredelter Wildling, eine höhere Stufe der von Haus aus im Rheingau wachsenden wilden Rebe sei, und daß hierin der Grund liege, warum die Rieslingrebe besser als irgend eine andere den Unbilden unseres nordischen Klimas Widerstand zu leisten im Stande ist. Die Ansicht Mohr's findet ihre Bestätigung weiter in folgenden Umständen: Rheingauer Bauern haben, getrieben von dem deutschen Wandertrieb, in den verschiedensten Ländern Europas und der übrigen Welttheile den Anbau der Rheingauer Rieslingrebe

versucht, z. B. in Thüringen an der Saale, in Amerika am Ohio, sowie in den wärmsten und besten Klimaten von Australien; allein überall ist die Rheingauer Rieslingrebe vollständig degenerirt. Am Ohio haben nun dieselben Rheingauer Bauern den Versuch gemacht, die dortige wildwachsende Rebe durch Kultur und Pflege zu veredeln und von ihr Wein zu erzielen. Dieser Versuch ist vollständig gelungen; und so haben denn also in Cincinnati und St. Lewis deutsche Bauern das zuerst von Vater Noah im grauen Alterthume mit Erfolg versuchte Experiment in der jüngsten Vergangenheit wiederholt. Erinnern wir uns daran, daß die Edda von einem südlich gelegenen Land spricht, das sie Hünenland nennt; und nehmen wir mit Simrock's Mythologie an, daß das Wort Hüne Eingeborner oder Ureinwohner bedeutet; denken wir daran, daß die mittelrheinische Bevölkerung ihre riesenhaften Vorfahren als Hünen bezeichnet, so wird man die Schlußfolgerung, daß der hunische Wein die eingeborne Rieslingrebe repräsentirt, nicht allzu gewagt finden, auch wenn man nicht etwa Riese und Riesling in etymologischen Zusammenhang bringen will. Gegenüber diesem eingebornen hunischen Wein würde dann der frensche Wein den aus der Fremde importirten rothen Wein oder das, was wir jetzt Früh-Burgunder und Clävener (Chiavenna) nennen, bedeuten.

Allerdings läßt sich hiergegen der sehr gewichtige Einwand geltend machen, daß gegenwärtig der Rieslingwein einen ungleich höheren Preis habe als der Rothwein, während doch früher gerade das umgekehrte Verhältniß obgewaltet habe. Allein dieser Einwand dürfte sich durch folgende Widerlegung als haltlos erweisen:

Vergessen wir nicht, daß der Weinbau im Süden mehr ein Produkt der Natur, im Norden mehr ein Produkt der Kultur ist. Wenn wir z. B. aus dem Schweizer-Canton Graubünden in das italienische Veltlin herniedersteigen, kommen wir aus dem Gebiete des ewigen Schnees zunächst in baumlose Strecken, dann in die Baumregion, die Anfangs mit Nadelholz, später mit gewöhnlichem Laubwald, zuletzt mit Kastanien und Nußbäumen bedeckt ist. Etwas weiter nach Süden stoßen wir auf eine weit reichere Vegetation; auf demselben Grundstück finden wir Maulbeerbäume, Welschkorn, Bohnen und als Nebenprodukt auch Reben. Die Stämme der Bäume oder die Pfähle, welche die Bohnen und andere Produkte tragen, sind durch Weiden in langen luftigen Bögen mit einander verbunden; und an diesen Weiden wachsen,

große Guirlanden in der Luft bildend, die dortigen Reben, ohne Zweifel höchst malerisch, aber außerordentlich unwirthschaftlich. Die großbeerigen, prachtvollen Trauben, welche hoch in der Luft an diesen Guirlanden schweben, haben mehr Wasser als Feuer; sie und ihr Wein stehen an Gehalt und noch vielmehr in der Fähigkeit, lange conservirt und weithin transportirt zu werden, weit hinter den Rheingauer Weintrauben und dem aus ihnen erzielten Weine zurück, welche Trauben in bescheidener Tiefe, unmittelbar über der Erde am Stocke, dicht an dem durch die Sonnenstrahlen erwärmten Schiefer wachsen. Oft hört man aus dem Munde des Nordländers den Ausdruck der Enttäuschung, wenn er zum ersten Male das Rheingau mit seinen regelrecht rangirten Weinbergen und Weinstöcken sieht; gleichwohl ist diese scheinbare Prosa des Rheingauer Weinbaues nur ein Zeichen des Alters, der Reife und der Intensivität seiner Kultur.

Es ist eine mehr als tausend Jahre lange Zeit, welche die wilde Rebe des Rheingaues brauchte, um zur jetzigen Rieslingrebe veredelt zu werden. In dem ersten Stadium ihrer Entwickelung war natürlich das Produkt dieser Rebe weit geringer als das des Burgunders und Clävenners, eines frühreifen Weines, der trotz mangelhafter Kultur immerhin genießbar ward, während die Rieslingrebe nur bei Jahrhunderte lang fortgesetzter Aufwendung geistiger und körperlicher Kräfte und massenhaften Capitals zu der Ausbildung gelangte, welche wir jetzt in unserm heutigen Rüdesheimer, Rauenthaler und Steinberger bewundern. Früher war auch am Mittelrhein das Weinreal mindestens das Hundertfache an Ausdehnung wie jetzt; jeder zog seinen Wein selbst, wie man jetzt seine Kartoffeln zieht; je extensiver die Kultur, desto schlechter, je intensiver, desto besser die Qualität. Alle die heute von jedem Rheingauer Weinbauer beobachteten, höchst sorgfältigen Vorschriften über Bebauung, Bestockung, Zucht und Schnitt der Rebe, über Behandlung des Weins im Keller u. s. w. sind nicht von sehr altem Datum; oder auch vielleicht schon sehr alt, aber erst in neuerer Zeit wieder entdeckt. Wir finden in einem römischen Schriftsteller des ersten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung, bei Columella: „de re rustica“, mancherlei Vorschriften über den Weinbau, welche bei uns im Rheingau erst im Laufe des letzten Jahrhunderts gleichsam von neuem wieder erfunden worden sind. Noch vor hundert Jahren war die im Rheingau jetzt allgemein geübte Kunst der Auslese beinahe

völlig unbekannt. Einer der ersten dortigen Weinproducenten erzählt, daß als sein Vater vor etwa 60 Jahren das jetzige System der Auslese zum ersten Male anwandte, er der Gegenstand allgemeiner Erbitterung ward. „Der Mann will es besser wissen als unser Herrgott!“ sagten damals die Leute hohnlachend. Heute sind sie alle seinem Beispiele gefolgt.

Trotz der Höhe der heutigen Kultur, trotz der im Laufe eines Jahrhunderts gemachten Erfahrungen ist aber der Bau der Rieslingrebe auch heute immer noch ein Glücksspiel. Die Traube reift spät, sie kann in den besten Jahren erst Ende November oder Anfang December gelesen werden. Wenn sie mißräth, liefert sie zwar immer noch einen hohen Weingehalt, allein an Säure und Härte läßt der Stoff in der That nichts zu wünschen übrig. Er kommt dann auch in der Regel nicht in seiner ursprünglichen Gestalt in den Handel, sondern geht nach norddeutschen und holländischen Handelsplätzen, wo er mit Hülfe von Farbstoffen und sonstigen Zuthaten in Bordeaux verwandelt wird, um entweder im Norden oder in den überseeischen Kolonien consumirt zu werden.

Es ist also sehr natürlich, daß heutzutage der Rieslingwein, wenn er gut geräth, weit höher im Preise steht, als der rheinische Rothwein; ebenso begreiflich wie, daß früher das umgekehrte Verhältniß stattfand.

Der Handel mit Rheingauer Weinen beginnt vom Ende des zwölften und vom Anfang des dreizehnten Jahrhunderts an sich zu beleben. Die Hauptstapelplätze für den deutschen Wein sind am untern Main Hochheim und weiter aufwärts Würzburg, an dem Rhein selbst Bacharach und Köln. Der alte landläufige Vers: „Zu Hochheim an dem Main, zu Würzburg an dem Stein, zu Bacharach am Rhein, da wächst der beste Wein!“ ist, was Bacharach anlangt, nur in dem Sinne zu nehmen, daß dort die besten Rheingauer Weine ihren Stapelplatz hatten, während die in der Gemarkung Bacharach selbst und in der Umgegend wachsenden Weine niemals eine große Rolle gespielt haben. Höchst lehrreich für die Geschichte des Rheingauer Weinhandels sind die Urkunden der dortigen Abteien und Klöster, namentlich zeichnet sich auch hier die Abtei Eberbach aus. Solche Quellen für die Geschichte der wirthschaftlichen Kultur sind bei weitem noch nicht in dem Umfang benutzt, wie sie es verdienen. Die Abtei Eberbach,

von welcher bereits die Rede war, hatte, kaum gegründet, schon zu Ende des 12. Jahrhunderts einen ausgedehnten Weinhandel; ihr Hauptweinlager und die Hauptniederlassung ihres Weinhandels befand sich in Köln. Auch in den übrigen bedeutenden Städten des deutschen und des niederländischen Rhein besaß sie Zweigniederlassungen; sie verkaufte nur an Großhändler; später hat sie sogar selbst ihre eigenen Schiffe befrachtet. Ihr größtes Schiff führte, anknüpfend an die Sage von der Entstehung der Abtei, den Namen: „die Eberbacher Sau". Die Weine der Abtei waren kraft kaiserlicher Privilegien befreit von den Rheinzöllen. Sie schickte oft in einem Jahr 200 und mehr Fässer Wein allein nach Köln. Um das Jahr 1500 ließ ein Eberbacher Abt ein großes Weinfaß von dem Kaliber des bekannten Heidelberger bauen. Ein bald darauf folgender guter Herbst füllte dasselbe. Allein, wie mit des Geschickes Mächten kein ewiger Bund zu flechten ist, so standen kurz danach, nämlich 1525, auch im Rheingau die Bauern auf, um sich des immer mehr aufwuchernden geistlichen Feudalismus zu erwehren. Ihre Forderungen waren an und für sich, wenn wir sie von dem heutigen Standpunkt aus betrachten, nicht unvernünftig; sie sind im Laufe der letzten drei Jahrhunderte vollständig realisirt worden. Auch damals kam es nicht zum offenen Krieg, vielmehr wurde ein Vergleich abgeschlossen. Da aber die Bauern bei ihren Aufständen in anderen Theilen Deutschlands schlimme Excesse begingen und sich auch mit dem Kaiser und allen anderen Ständen, namentlich mit den Städten und der Reichsritterschaft überwarfen, so erhob sich alle Welt gegen sie und ihr Aufstand wurde niedergeschlagen. Dies äußerte seine Wirkung auch auf das Rheingau, die abgeschlossenen Verträge wurden wieder kassirt, und die Bauern gingen selbst derjenigen Rechte, welche sie bis dahin genossen hatten, verlustig. Als Argument gegen sie bediente man sich des Umstandes, daß sie während ihres Aufstandes, auf einer wüsten Fläche in der Nähe der Abtei Eberbach gelagert, welche jetzt noch den Namen „der Wachholder" führt, das große Faß des Abts von Eberbach geleert hatten. Dafür mußten sie büßen. In einer Chronik aus der damaligen Zeit heißt es: von den Rheingauer Bauern mußten viele über die Klinge springen und die Köpfe dahinter lassen. Allein auch unter so verzweifelten Umständen verließ den Rheingauer Bauer sein Humor nicht. Aus jener Zeit stammt das Volkslied:

„Da ich einmal ein Kriegsmann was
Und hoch auf dem Wachholder saß,
Trank aus dem Eberbacher großen Faß,
Wohl schmeckte mir das, aber wie bekam mir das?
Wie dem Hund das Gras, der Teufel gesegnet' mir das!"

Das Wüthen gegen die Bauern brachte jedoch der Abtei Eberbach keinen Segen. Von jener Zeit an datirt ihr Verfall, und gleichzeitig auch der Rückgang der Weinproduktion und des Weinhandels im Rheingau. Vergeblich suchte der bevormundungssüchtige Kleinstaat durch fiscalische und polizeiliche Künste wieder aufzuhelfen; vergeblich erfand man die sogenannten Weingabelungen, Verloosungen, bei welchen je ein gutes und ein schlechtes Stückfaß zusammengekoppelt und ein Zwang, sie beide zugleich zu kaufen, eingeführt wurde; vergeblich machte man, ausgehend von der canonistischen Weltanschauung, obrigkeitliche Weintaxen, vergeblich schloß man sich gegenseitig aus, so daß kein linksrheinischer Wein in das Rheingau und kein Rheingauer auf das linke Rheinufer importirt werden durfte, Alles half nichts, und der auf dem Weinbau und dem Weinhandel lastende Druck dauerte auch noch fort selbst bis in das 19. Jahrhundert und die Zeiten des Frankfurter Bundestags. Ja selbst als der Zollverein bereits gegründet war, schloß Nassau am 19. September 1833 mit Frankreich einen, den Beitritt des ersteren zum Zollverein hindernden Vertrag auf fünf Jahre, wodurch den französischen Weinen und der französischen Seide besondere Bevorzugung auf nassauischem Gebiet eingeräumt wurden, während Frankreich die Eingangszölle auf nassauisches Eisen und nassauisches Mineralwasser ermäßigte.*) Ihren gewaltigen Aufschwung haben der Weinbau und der Weinhandel des Rheingau erst gewonnen seit dem Beitritt Nassau's zu dem deutschen Zollverein und durch diesen Eintritt, welcher den rheinischen Weinen Norddeutschland öffnete, das bis dahin von französischem Wein überschwemmt und dem deutschen fast unzugänglich war. Man hatte aber damals dort so wenig wirthschaftliche Einsicht, daß dieser Beitritt vielfach Unzufriedenheit und Murren erregte. Auch jede Weinzollermäßigung ist seitdem dort anfangs nur mit äußerstem Widerstreben aufgenommen worden, aber es

*) Siehe K. Braun, Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei (Leipzig 1869), Band II, S. 36, „Nassau mit Frankreich wider Preußen, ein Beitrag zur geheimen Geschichte des deutschen Zollvereins".

steht außer Zweifel, daß nach jeder Maßregel im Sinne des Freihandels die Preise des Weinareals und des Weines am Rhein gestiegen sind. In der That haben die besten Weine die Concurrenz am wenigsten zu scheuen. Sie werden auch in Zukunft alle Unglücksprophezeiungen der Schutzzöllner zu Schanden machen. Der Rheingauer Wein, früher eingeschränkt auf ein enges Consumtionsgebiet, hat seitdem den Weltmarkt erobert. Auf der ganzen Erde zählt er bereits eifrige Anhänger, wenn dieselben auch manchmal nur „stille Gemeinden in der Diaspora" bilden. Mit Riesenschritten aber geht derselbe der Erfüllung seiner kulturgeschichtlichen Mission entgegen, das zu werden, wozu er bestimmt ist: das Getränk der Aristokratie des Geistes in der ganzen civilisirten Welt!

Literatur.

1. Franz Joseph Bodmann, Rheingauische Alterthümer, oder Landes- und Regiments-Verfassung des westlichen oder Niederrheingaues im mittleren Zeitalter. 2 Bde in 4to. Mainz 1817.
2. Reuter, Historisch-publizistische Abhandlung über den rheinischen Handel und Schiffahrt, besonders über die vorzüglichen Rechte der vier rheinischen Kurfürsten. Mainz 1792.
3. Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte. Zweites Stück: Natürliche Beschaffenheit und Kultur des Rheingaues. Mainz 1790.
4. Bär (vormals der Abtei Eberbach Priester und Bursirer), Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. Herausgegeben von Rossel. 2 Bde. Wiesbaden 1855—1858.
5. Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. Im Auftrage des historischen Vereins für Nassau herausgeg. 2 Bde. Wiesbaden 1862—1868.
6. J. Schäfer's Catalogus Abbatum Monasterii Eberbach. (Manuscript).
7. Bensen, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. 1840.
8. Petri, Der Auszug der Rheingauer auf den Wachholder. Eine Episode aus der Geschichte des deutschen Bauernkrieges, — in den Annalen des Vereins für Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden. Bd. VIII.
9. Ockhart, Geschichtliche Darstellung der Zölle und der Handelsschifffahrt des Rheins. Mainz 1818.
10. Mone, Die Rheinschifffahrt vom 13.—16. Jahrhundert, — in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. IX. Carlsruhe 1858.

11. H. B. Oppenheim, Der freie deutsche Rhein. Geschichtliche und staatsrechtliche Entwickelung der Gesetzgebung des Rheins. Stuttgart und Tübingen 1842.
12. J. G. Kohl, Der Rhein. 2 Bde. Leipzig 1851.
13. Medicus, Weinkultur-Verordnung. Wiesbaden 1856.
14. Medicus, Bericht über die nassauische Kunst- nud Gewerbe-Ausstellung zu Wiesbaden, Juli und August 1863. Wiesbaden 1865. Abth. IV. Weine. S. 453—461.
15. Dünkelberg, Der nassauische Weinbau. Eine Skizze der klimatischen, Boden- und Kulturverhältnisse des Rheingaues nebst der allgemeinen amtlichen Statistik der Weinerträge aus den Jahren 1834, 1846 und 1857 bis 1866. Im Auftrage des Directoriums des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe herausgegeben. Mit einer Weinkarte des nassauischen Rheingaues. Wiesbaden 1867. Namentlich die darin enthaltene Abhandlung:
16. Petri, Rückblicke auf die Weinarten, den Weinbau und den Weinhandel des alten Rheingaues.
17. Th. Dilthey und Max Ewald, Bericht über die Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstags, namentlich in Betreff der angestrebten Zolleinigung mit Oesterreich und des deutsch-französischen Handelsvertrages. Dem Centralvorstande des Gewerbevereins für das Herzogthum Nassau erstattet von seinen (genannten) Delegirten. Wiesbaden 1862. (Enthält Statistik ɩc. über den Weinbau seit dem Anschluß an den Zollverein und Erörterungen über die Weinzollreduction.) Wiesbaden 1863.
18. K. Braun, Der Rhein. Eine kulturhistorische Skizze, in dessen „Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei“. Bd. I. Leipzig 1869.

Etwas über deutsche Vornamen.

In Rom, Athen und bei den Lappen,
Da späh'n wir jeden Winkel aus,
Indeß wir wie die Blinden tappen
In unserm eignen Vaterhaus.
Karl Simrock.

Erstes Kapitel.

Die kirchliche, die soziale, die gewerbliche und die topographische Seite der Vornamen. Vornehme und gemeine Namen. Konrad. Friedrich. Wilhelm. Louise. Katholische und protestantische Vornamen. Norddeutsche und süddeutsche. Der Waschtl, der Stoffl und der Staches. Der Digges, der Mattes und der Hiesel. Der Post-Heiri und der Strutwel-Peter. Die Wanderungen und Wandelungen des Ferdinand, des Joseph, der Josephine, der Anna und der Maria. Alle Vornamen fangen mit einem Sch an. Die drei Esel. Die Vornamen und die Zünfte. Nicolaus und die Schiffer. Petrus und die Fischer. Nickelösche, nit datt! Joseph und die Zimmerleute. Bartholomäus und die Gerber. Wo Bartel den Most holt. Johannes als Küfer und als Pelzhändler. Wasser und Wein und deren Heilige. Der heilige Goar und seine Spinne. Theonestus in Kaub. Saint-Dénis und Dionysos. Bacchos siegt. Stephanus als Maurer. Petrus als Schlosser und Uhrmacher. Lucas als Maler und als Fleischer. Die Vornamen und die Völker: Der Lübecker Till, der Nürnberger Sebaldus, der spanische Fernando, der Böhme Wenzel, die Böhmin Libussa, der Pommer Otto, der Preuße Albrecht (Adalbert, Albert), der Märker Jochem, der Irländer Paddy, der Ungar Istrau. Till Eulenspiegel. Hann-Jost. Anna Maria. Derselbe Vorname als Familien-Eigenthümlichkeit. Die Fürsten Heinrich von Reuß.

Im Mittelalter war die Kirche weniger bevormundungssüchtig. Heutzutage verlangen die Priester bei der Taufe „christliche" Vornamen. Damals waren auch heidnische gut genug. Namentlich überragen aber im Mittelalter die eigentlich „deutschen" Vornamen. Gab es doch auch deutsche Heilige. Freilich nicht viele.

Die Reformation machte hierin eine wesentliche Aenderung. Sie verdammte den Heiligenkultus und verwarf die Tradition. Die Bibel

war ihre alleinige Quelle des Glaubens, und damit kam man auch von selbst auf die biblischen Vornamen als die wahrhaft gottgefälligen. Die strengen Secten in England wählten sogar vorzugsweise alt-testamentarische Taufnamen; und wem auch diese nicht fromm genug waren, der wählte ganze Sätze. So hieß ein bekannter Puritaner mit seinem Vornamen: „Wenn-Jesus-Christus-nicht-für-mich-gestorben-wäre,-dann-wäre-ich-verdammt-Barnabas." Da dies aber für den täglichen Gebrauch doch etwas zu lang und unbequem war, so pflegte man ihn kurzhandig den „Verdammten Barnabas" zu nennen.

Auch die katholische Kirche spannte seit der Reformation die Saiten straffer; und in Folge dessen verschwanden nach und nach auch in dem katholischen Deutschland mehr und mehr diejenigen alt- und mitteldeutschen Namen, welche nicht mit einem „Heiligen" in Verbindung standen. Der Tridentiner Katechismus befahl, den Täufling nach einem Heiligen zu nennen, weil er dadurch veranlaßt werde, seinem Patron in Weisheit und Tugend nachzueifern. Das römische Ritual aber ist schon etwas nachsichtiger. „Der Priester", sagt es, „soll sich bemühen, daß dem Täufling nicht unschickliche, lächerliche oder läppische Namen, oder die Namen von eiteln Götzen und weltlichen Menschenkindern, beigelegt werden, sondern, so weit wie es geht, die Namen von Heiligen, auf daß die Gläubigen unter der Letzteren Schutz gestellt seien und durch deren Beispiel zu einem frommen Wandel aufgefordert werden."

Zeitweise wurde daran festgehalten, daß das Kind den Namen des Heiligen erhalte, welcher an seinem Geburtstage in dem Kalender steht. In einzelnen Gegenden Deutschlands betrachtet man es auch heute noch als eine Rücksichtslosigkeit gegen den Pathen, wenn die Eltern nicht mit dessen Namen das Kind rufen. Eine feste Regel hat sich indessen weder nach der einen, noch nach der andern Richtung ausgebildet. Der Deutsche strebt nun einmal nach Mannigfaltigkeit und Freiheit.

Es gab und giebt in Deutschland vornehme und gewöhnliche Geburtsnamen. Beide haben jedoch häufig gewechselt. Galt ein Vorname allgemein als sehr „vornehm", dann verbreitete er sich so rasch, daß er bald „ordinär" wurde. Er ward allgemein, oder wie die Königin Elisabeth bei Schiller sagt, „gemein für Alle". So ist es mit dem Vornamen „Konrad" gegangen. Er bedeutete von Haus aus „kühn im Rathe" (der Krieger) und wurde vorzugsweise von Fürsten,

Feldherren und sonstigen vornehmen Herrschaften getragen. In Folge dessen griffen aber auch Solche danach, welche nicht vornehm waren, aber es gern werden wollten. „Ei", dachten die Eltern, „geben wir denn unserm Knäblein, wenn wir ihm auch Schätze und Ehren nicht hinterlassen können, wenigstens einen klangvollen Namen; das Uebrige wird sich dann machen." So kam es denn, daß bald die ganze Masse „Konrad" hieß und die hohen Herrschaften sich auf andere Namen verlegten. Der Name „Konrad", noch im dreizehnten Jahrhundert hoch-adlig und fürstlich, war schon im fünfzehnten Jahrhundert ein Bauername. Im sechszehnten war er in dem südwestlichen Deutschland so allgemein verbreitet, daß die aufständischen Bauernschaften sich danach den „armen Konrad" benannten. Solche Wandelungen lassen sich an einer ganzen Reihe von Vornamen nachweisen, welche auf der socialen Leiter auf und nieder steigen. Fürsten oder Fürstinnen, welche sich in ihrem Lande großen Ansehens und allgemeiner Beliebtheit erfreuen, tragen hierdurch und durch den Glanz des Thrones sehr viel dazu bei, die Vornamen, welche sie führen, allgemein zu verbreiten. Dies ist der Grund, warum in Preußen ein großer Theil der weiblichen Bevölkerung „Louise" und ein noch größerer der männlichen „Friedrich Wilhelm" heißt. Man sollte bei der allgemeinen Volkszählung, welche alle drei Jahre im deutschen Reiche stattfindet, einmal seine Aufmerksamkeit auf die Vornamen richten. Man würde zu manchen überraschenden kulturwissenschaftlichen Resultaten gelangen.

So giebt es ferner Vornamen, welche specifisch katholisch, — solche, welche specifisch lutherisch, — und solche, welche specifisch reformirt sind; und die Ursachen hiervon lassen sich gewöhnlich ermitteln. Taufnamen wie „Waschtl" (Sebastian), „Nazi" (Ignaz), „Stoffel" (Christoffel), und „Staches" (Eustachius) kommen nur im katholischen Süden vor; und umgekehrt sind einige Vornamen auf den Norden beschränkt. Die, welche beiden gemeinsam sind, unterliegen den seltsamsten Umwandlungen, je nach der Verschiedenheit der Mundart.

Am Niederrhein wird aus dem Matthias ein „Digges" oder „Tigges", am Mittelrhein ein „Mattes", am Oberrhein ein „Matz" und in Oberbayern ein „Hias'l". Der berüchtigte bayrische Räuber und Wilddieb, genannt der „bayrische Hiesel" (sein großer Hund steht heute noch ausgestopft im Mannheimer Museum) ist von Haus aus nichts als ein netter kleiner Matthias, — Matthias'l — Hias'l.

Der Heinrich (Henricus, Hendricus) wird am Niederrhein ein „Drickes“, in den fränkischen Landen ein „Heini“, in Oberdeutschland ein „Heinz“ oder „Hintz“, im schwäbischen Lande ein „Hei'ri“. Letzteres gilt namentlich in der alemannischen Schweiz. Der Berner „Poscht-Heiri“ ist das Blatt, welches in der Schweiz — wenigstens in der deutschen Schweiz — dieselben Funktionen erfüllt wie der „Kladderadatsch“ und die „Wespen“ in Berlin, der „Punch“ in London und in guter alter Zeit in Paris der „Charivari“. Der Peter wird in Westfalen und Niedersachsen zum „Pitter“, in Franken zum „Pit“ und in Sachsen zum „Bääder“. In Sachsen bedeutet „Bääder“ etwa dasselbe, was der berühmte Frankfurter Humorist Dr. Hoffmann mit „Struwwelpeter“ ausdrückt.

Der Ferdinand wurde in Berlin ein „Nante“, ein Wort, das man dort jetzt nicht mehr hört, denn der harmlose „Nante Strumpf“ ist nun abgelöst durch den „Louis“, ein liederliches, blutiges und verworfenes Ungeheuer, das sich auf den Newyorker „Rowdy“ und „Loafer“ hinausspielt. Und dieser selbige Ferdinand wird im äußersten Süden ein „Ferd'l“. Wer sieht dem „Nante“ und dem „Ferd'l“ an, daß sie beide von demselben Namen abstammen? Freilich hat sich der Nante des Endes, der Ferd'l des Anfangs bemächtigt. Joseph heißt in einem Theile von Norddeutschland „Jussuf“, in Mitteldeutschland „Jusup“ und in Süddeutschland „Seppl“. Letzteres klingt schon an das italienische „Giuseppe“ an.

Der „Georg“ von Norddeutschland verwandelt sich auf seinem Weg nach dem Süden in einen „Jörgel“; in Westdeutschland wird er zu einem „Schorsch“ (George) und in Sachsen (d. h. in Ober- oder Kursachsen) sogar zu einem „Schoorse“. Bekanntlich sagte eine biedere Lausitzerin: „Ich zeichne die ganze Kinderwäsche nur mit ‚S‘, denn die Namen aller meiner Kinder fangen mit einem ‚Sch‘ an. Sie heißen nämlich: Jean, Jenny, Charlotte und George“ (oder Schoorse). Die Wienerin dagegen stellte ihre Kinder dem Norddeutschen vor mit den Worten: „Schaun's, dos is derr Esel (Theresel), dos ist der ander' Es'l (Andreas oder Andresel), und dos is ach'n Es'l (Agnese oder Agnes'l).“

Die norddeutsche „Anna“ verwandelt sich in Mitteldeutschland in ein „Nannchen“, in Baden in ein „Nannerl“, in Bayern in „die Nanni“ und in Oesterreich in „'s Nanna'l“.

Die „Josephine“ heißt in Mitteldeutschland „Phinchen“ oder „Sephchen“, in Bayern „Seffa'l“, und in Oesterreich „Peppi“. Letzteres ist der Uebergang zum italienischen „Peppo“. Im Jahre 1864 hatte ich in Steiermark einen trefflichen Führer für die Hochalpen. Da der Mann merkte, daß ich ihn ins Herz geschlossen hatte, vertraute er mir eines Tages an, er wolle sich nach Mexico anwerben lassen. Ich rieth ihm auf das dringendste ab; da zuckte er die Achseln und meinte, er wisse kein anderes Mittel, von „d'r z'widern Peppi“ — d. h. von seinem ihm widerwärtig gewordenen Josephinchen — loszukommen.

Maria erleidet auf ihrem Wege nach dem Süden folgende Umwandelungen: Marige, Maja, Miechen, Mirz'l, Mir'l, Miad'l, Maiz'l.

Ich denke, das sind der Beispiele genug. Gehen wir von dem Standpunkt der Kirche und Confessionen, der Mundarten und der socialen Hierarchie zu weiteren Gesichtspunkten über, nämlich zum zünftigen und topographischen.

Es ist bekannt, welche große Rolle in Deutschland die Zünfte gespielt haben. Der Gesetzgeber hat sie abgeschafft. Aber im Volke leben noch ihre zuckenden Glieder. Sie tanzen in Form von Gewerkvereinen und ähnlichen Gestalten in der socialen Bratpfanne herum wie die Fragmente eines zerstückelten Aales. Im Mittelalter hatten sich die Zünfte auch der Heiligen- und der Vornamen bemächtigt. Jede Zunft hatte ihren Schutzpatron und jeder richtige Zunftmeister ließ seinen Erstgeborenen und Stammhalter auf den Namen dieses Zunftheiligen taufen.

Berlin besteht ursprünglich aus zwei Städten, wovon die eine slawisch und die andere deutsch war; die eine von Fischern, die andere von Handelsleuten und Schiffern bewohnt; die eine auf dem Spree-Inselberg (Kullen), die andere auf dem rechten Ufer des Flusses gelegen; jene Köln (Kullen), diese Berlin (die Fährte durch den Fluß) geheißen; beide verbunden durch die „Lange Brücke“, auf deren Mitte das gemeinschaftliche Rathhaus lag, wie uns das Wilibald Alexis so deutlich beschrieben hat.

Die Schiffer von Berlin hatten Sanct Nikolaus, die Fischer von Köln Sanct Peter zum Schutzpatron erkoren. Und das hatte ja seine guten Gründe. Sanct Petrus, später ein „Menschenfischer“, war doch

ursprünglich nur ein gewöhnlicher Fischfischer, und deshalb vortrefflich zum kirchlichen Herrn des Fischerdorfes geeignet. Der heilige Nikolaus dagegen war kein Proletarier der Angel oder des Netzes, sondern ein vornehmer Herr. Die Legende erzählt, er war Bischof von Myra und von reichen Eltern geboren. Als er einst übers Meer nach Palästina fuhr, begann das Schiff zu versinken, er aber rettete es durch seine Gebete. Er wird abgebildet: entweder in einer Bütte sitzend mit drei unschuldigen Kindern, welche er rettet, oder mit einem Anker oder einem Schiffe, das er in den Händen trägt. Am Rhein hatte er überall, wo es für den Schiffer gefährlich war, seinen Tempel. Auch auf dem Johannisberg im Rheingau stand ursprünglich ein solcher; und die Rheingauer wollen noch heute behaupten, sie hätten sich unter Sanct Nikolaus besser befunden als unter der Vogtschaft des Fürsten von Metternich, der jetzt die Stelle des Heiligen einnimmt. Der Rheinschiffer verspricht während der Gefahr auf dem Wasser dem heiligen Nikolaus eine Wachskerze „so groß wie ein Mastbaum", ist der Schiffer aber gerettet am Lande, dann schnippt er mit den Fingern und sagt: „Nickelösche, nitt dat!"

Jedenfalls kann man auch heutzutage im Zweifel stets annehmen, daß man es da, wo eine Petrikirche steht, mit Fischern, und wo eine Nikolaikirche, mit Schiffern und Handelsleuten zu thun hat.

Daß der heilige Joseph der Patron der Zimmerleute ist, erscheint Jedem begreiflich; denn er war ja selbst einer. Aber wie kommt Sanct Bartholomäus unter die Gerber? Einfach weil der Märtyrertod, welchen er erlitt, darin bestand, daß er bei lebendigem Leibe geschunden wurde. Man pflegte ihn bildlich darzustellen, wie er seine eigene Haut in den Händen hält. An diese Haut knüpften die Gerber an, als sie Sanct Bartholomä zu ihrem Patron erkoren. Man hat auch aus Anlaß des Sprüchwortes: „Wo Barthel den Most holt" den heiligen Bartholomäus mit dem Weinbau in Beziehung setzen wollen. Dies ist ein Irrthum. Bekanntlich fällt Sanct Bartholomä auf den 24. August, und so früh giebt es noch keinen Most; darin liegt aber gerade der Witz. Das vollständige Sprüchwort lautet: „Wer sein Holz einthut auf Weihnachten, sein Korn auf Pfingsten, und seinen Wein auf Bartholomä, bei dem wird Schmalhans Küchenmeister werden."

Wenn man also sagt, „der weiß, wo Barthel den Most holt", so

heißt dies: Er ist ein Uebergescheidter, ein dummpfiffiger Mensch, der sich einbildet, Dinge zu wissen, die es gar nicht giebt. Der Barthelsmost steht also auf einer Linie mit dem lucus a non lucendo, dem canis a non canendo, und mit der „Fischerei auf der Lurley“ und der „Jagd auf der Bank“ (d. i. auf der etwas unterhalb der Lurley mitten im Rhein gelegenen und die Schifffahrt wesentlich erschwerenden großen und kahlen Sandbank), womit diejenigen scherzweise beliehen wurden, welche zum ersten Male in ihrem Leben die dortige enge Rheinrinne passirten. Die Feierlichkeit war eine ähnliche wie die, welche man heutzutage noch beim Passiren der Linie observanzmäßig zu bestehen hat. Alte Schiffergebräuche, woran schon manche Stelle der Odyssee mahnt!

Johannes der Täufer, einer der beliebtesten unter unseren Heiligen, hat zwei Zünfte zu versorgen, nämlich die Büttner oder Küfer, weil er seinen Durst nur mit Wasser löschte und sich dazu einer hölzernen Bütte oder Kufe bediente, — und dann die Kürschner und Pelzhändler, weil seine Kleidung nur aus Thierfällen bestand. Neben dem heiligen Johannes, dem Protector des Wassers, hat man auch einen christlichen Heiligen des Weins aufzustellen versucht, allein man hat damit keinen allgemeinen Anklang gefunden, — vielleicht deshalb nicht, weil die wirklichen Zecher noch allzusehr dem heidnischen Gotte Bacchus zugethan sind.

In der Nähe des Lurleyfelsens hauste zu merovingischen Zeiten der heilige Goarius, von welchem später die Städtchen Sanct-Goar, auf dem linken, und Sanct-Goarshausen, auf dem rechten Rheinufer, ihre Namen erhalten. Wo ehedem seine Klausner-Zelle stand, errichtete man ein Kloster, ihm zu Ehren. Hier hatte einst der Bruder Kellermeister beim Weinabfüllen über das Maß seiner Kräfte und der Landesüblichkeit hinaus getrunken; in Folge dessen war er über dem wichtigen Geschäfte eingeschlafen, ohne vorher den Krahnen zu schließen. So fand man ihn. Aber seltsamer Weise war kein Wein aus dem Stückfaß ausgeflossen. Der heilige Goar hatte eine Spinne herangewinkt, und diese hatte in aller Geschwindigkeit mit ihren Fäden das Spundloch zugewoben, so daß, wie Karl Simrock singt:

Kein Tropfen ging mehr aus dem Faß:
Das war eine kluge Spinne, das!

Neben Goar, dem Weinbewacher, finden wir in unmittelbarster Nähe den heiligen Theonestus, den Weinerzeuger, der ein Stündchen

oberhalb Sanct Goar und Sanct Goarshausen, in Kaub, der späteren Stätte des Rheinzolles und des Lootsenzwanges, seine Residenz hatte.

Von diesem Theonestus erzählt die Legende Folgendes: Er machte sich mit seinen Freunden Albanus und Ursus aus Italien auf, um die ketzerischen Arianer zu bekämpfen. Allein Letztere faßten die Sache von der unangenehmen Seite auf und tödteten Einen nach dem Andern. Ursus wurde schon im Savoyer Lande erschlagen. Albanus und Theonestus kamen durch bis Mainz. Dort wurden sie von den ketzerischen Arianern gefangen, welche Alban unterhalb der Stadt, auf dem Gartenfelde, enthaupteten. Kaum war vom Rumpfe das Haupt getrennt, als der erstere sich erhob und das letztere unter den Arm nahm, um es nach jener Stelle zu tragen, wo sich nachher die weltberühmte Sanct-Albans-Abtei erhob, die zwischenzeitig aber auch schon wieder spurlos von der Erde verschwunden. Unterwegs hatte der enthauptete Heilige einmal gerastet. Hier stand die Kapelle „Sanct-Alban's-Ruh'" mit der Inschrift:

Hier hat geruhet Sanct Alban,
Als ihm sein Kopf war abgeschlan.

Alban's Gefährten Theonestus setzte man in eine lecke Kufe und übergab ihn so dem Spiele der Winde und der Wellen; allein diese thaten ihm nichts zu Leide; sie waren barmherziger als die fanatischen Menschen. Sie trugen ihn unversehrt bis nach Kaub, wo er an das Land stieg, um die Einwohner das Christenthum und den Weinbau zu lehren.

Der Name Theonestus hat in dem Klange einige Aehnlichkeit mit Dionysos, dem griechischen Gotte des Weins und der Reben; und die Art, wie sein Gefährte Albanus seinen Kopf unter dem Arm trug, erinnert wieder lebhaft an den Saint-Dénis der Franzosen, wie ihn Voltaire in seiner Pucelle besungen.

Jedenfalls ist an der Legende so viel wahr, daß es Mönche waren, welche den Weinbau aus dem Süden nach dem Rhein brachten und dort jene Distrikte, wie Marcobrunn, Steinberg u. s. w. anrodeten, welche sich auch jetzt noch des höchsten Ruhmes erfreuen. Die heutigen Mönche scheinen weniger Nutzen zu stiften.

Die christlichen Weinheiligen Goar und Theonest aber sind im Laufe der Zeit wieder verschollen. Die Orte, wo sie sich niedergelassen, wurden später protestantisch. Auch würden die Herren Heiligen

vielleicht besser gethan haben, wenn sie in Rauenthal, in dem Steinberg, dem Marcobrunn oder in der guten Stadt Rüdesheim Domicil genommen hätten, wo feinerer und schwererer Wein wächst, als in Sanct Goar und Kaub. Endlich hatten sie an den letztgenannten Orten eine schwere Concurrenz in dem benachbarten Bacharach, „Bacchi ara“, dem „Altare des Bacchus“. So ist es gekommen, daß es wohl einen christlichen Heiligen für das Wasser, aber keinen für den Wein giebt. Die Gelegenheit ist versäumt worden. Bacchus blieb oben.

Im Uebrigen klebt das Verhältniß zwischen den Zünften und den Heiligen meistens an den Emblemen, welche die Heiligen führen.

Sanct Stephanus ist der Patron der Maurer. Denn die Mauer wird mit Steinen aufgeführt und der heilige Stephanus wurde gesteinigt. Der heilige Petrus hat „die Macht zu binden und zu lösen,“ die sogenannte „Schlüsselgewalt“. Dies genügt, um ihn zum Schutzherrn der Schlosser zu machen. Neben Petrus kräht aber auch der Hahn; der Hahn verkündet die Stunde; die Uhr thut dies auch; folglich ist Petrus der Beschützer der Uhrmacher nicht minder wie der der Schlosser.

Sanct Lucas hat eine doppelte Clientel, die der Maler, — und das ist begreiflich, denn er selber war einer — und dann die der Fleischer; denn man bildet ihn mit einem Stier ab, und der Stier wird vom Fleischer geschlachtet.

Ich könnte noch einige Dutzend solcher Clientelen aufzählen. Allein ich will mich mit diesen wenigen Proben begnügen. Es sind dies heutzutage keineswegs blos Antiquitäten. Wenn man nachforscht, wird man finden, daß in dem betreffenden Gewerbe auch heute noch der specielle Schutzheilige am häufigsten den Vornamen liefert. Auch paradiren in katholischen Ländern und Orten, trotzdem daß die Zünfte aufgelöst und verschwunden sind, bei Processionen immer noch die Zunftfahnen. Auf der einen erblickt man Petrus mit einem riesigen Schlüssel, und dahinter gehen die ehrsamen Schlosser. Hinter Joseph mit dem Richtscheit marschiren die Zimmerleute; hinter dem heiligen Johannes, dem Evangelisten, der ein großes Glas in der Hand hat, die Glaser. Und so fort. Unsere Zeit, welche sich von dem Lande und den Landstädtchen ab- und den großen Städten, den Pflanzstätten des Communismus, zuwendet, hat für dergleichen keinen Sinn mehr. Und doch, wer weiß, was länger hält.

Aehnlich den Zünften haben sich auch die verschiedenen Nationen jede ihren Lieblingsheiligen auserſehen und bedienen sich vorzugsweise dieses Vornamens. Schon der alte Fischart schreibt vor mehr als zweihundert Jahren, es sei doch merkwürdig, „daß alle Schlesier Claus, alle Lübecker Till, alle Nürnberger Sebaldus, alle Augsburger Urli, alle Schotten Andres, alle Spanier Fernando, alle Portugiesen Jago, alle Böhmen Wenzel, alle Böhminnen Libussa, alle Ungarn Stephan, alle Pommern Otto (Fürst Bismarck, der märkisch-pommerscher Abkunft ist, heißt auch Otto), alle Preußen Albrecht, alle Flamänder (Bläminger) Balduin, alle rheinische Franken Kilian, alle Irländer Paddy und alle Märker Jochem (Joachim) heißen.“

Für die damalige Zeit war die Bemerkung vollkommen richtig. Heutzutage trifft sie nur noch auf wenige der genannten Länder zu, und zwar vorzugsweise auf solche, wo sich die Bevölkerung oder ein Bestandtheil derselben seiner nationalen Haut zu wehren hatte und daher mit besonderer Beflissenheit auch an dem nationalen Vornamen festhielt. Dies ist der Grund, warum heute noch bei den Czechen der Wenzel, bei den Irländern der Paddy, bei den Ungarn der Istvan (Stephan) vorwiegt. In den meisten übrigen Ländern, welche Fischart aufführt, sind die nationalen Vornamen andere geworden oder mehr in den Hintergrund getreten und haben einer Mannigfaltigkeit Platz gemacht, welche den individuellen Neigungen vollkommen freie Bahn läßt.

In dem heutigen Lübeck z. B., einer Stadt, die mir vermöge ihrer großen Traditionen und des ebenso liebenswürdigen als ehrenfesten Charakters ihrer Bürger ganz besonders ans Herz gewachsen ist, habe ich, trotz eifrigen Forschens, Niemanden mehr gefunden, der sich des durch Ehren-Eulenspiegel berühmt gewordenen Namens „Till“ erfreute.

Man konnte mir nicht einmal die Frage beantworten: Woher stammt der Vorname „Till“? Er ist doch wohl christlichen Ursprungs?

Ich will hier eine Hypothese darüber mittheilen, jedoch ohne irgend eine Bürgschaft dafür zu übernehmen. Sie rührt her von Herrn Pfarrer Münz, dessen ich später noch gedenken werde. Er behauptet nämlich, Till sei die Abkürzung von Sanct Aegidius. Entsprechend dem französischen Saint Giles oder Saint Gilles habe man in Deutschland Aegidi abgekürzt in „Gilg“; und es ist wahr, am Rhein

macht man heute noch aus dem Aegidie einen „Gidi“, wie man in Italien aus der Luigina (Louischen) eine „Gina“ macht. Wie man Sanct Alban oft in „'Talban“ und Sanct Urban in „'Turban“ zusammenzieht, so habe man es auch mit dem Sanct Ilg und dem Sanct Ilgentag gemacht. Man habe statt dessen von einem „Tilg“ und von einem „Tilgentage“ gesprochen. Von Tilg bis Till ist dann nur noch ein Schritt.*) In West- und Süddeutschland kennt man den Vornamen Till heutzutage nicht. Im Mittelalter kommt Tile oder auch Tilo vor; man erinnere sich nur an den bekannten Tile Kolup von Wetzlar. Dagegen kennt man an Rhein und Lahn den Ausdruck: Das ist ein echter „Till-Tapp“ oder „Dill-Daps,“ d. h. es ist ein tölpelhafter Schalksnarr. Till Eulenspiegel ist ja auch der Urtypus des hagebüchenen und dabei stets neckischen Niedersachsen, der überall Schabernack stiftet.

Der Entstehungsgrund der nationalen Vorliebe für einen besonderen Taufnamen läßt sich in der Regel feststellen. Stephan war für Ungarn, Wenzel für Böhmen, Ferdinand für Spanien der Hauptkönig; Otto hat die Pommern, Albrecht die Preußen und Patricius die Irländer bekehrt. Schwieriger ist es zu ermitteln, woher die Vorliebe einzelner Gegenden und einzelner Orte für einzelne Vornamen herrührt. Auf dem Westerwalde z. B., welcher früher theils nassau-oranisch (protestantisch), theils kurtrier'sch (katholisch) war, theils in andere kleinere Territorien zerfiel, liebt man in den protestantischen Dörfern den Vornamen „Hann-Jost“ (Johann Justus) und in den katholischen Dörfern die Vornamen „Hann-Willem“ (Johann Wilhelm) und „Hann-Aarem“ (Johann Adam), und zwar bis zum Exceß. Es kommt vor, daß in dem einen Orte die überwiegende Mehrzahl aller männlichen Einwohner Johann Jost und in dem andern ebenso Johann Adam getauft ist. Da nun außerdem auch in jedem dieser Dörfer irgend ein Familienname dominirt, so mag man sich denken, welche Verwirrung daraus unter Umständen entstehen kann. Ich kenne ein Dorf auf dem Westerwalde, dessen Einwohner zur Hälfte den Familiennamen Thielmann führen; und fast alle männlichen Einwohner haben den Vornamen „Hann-Jost“, fast alle weiblichen heißen Anna-

*) Daß diese Etymologie ganz richtig ist, hat mir Herr Senator Dr. Brehmer von Lübeck bestätigt und an einer Reihe von Beispielen auf das Ueberzeugendste nachgewiesen.

Marie.“ Der Geistliche gab sich die größte Mühe, den Leuten begreiflich zu machen, daß eine solche Monotonie weder schön noch zweckmäßig sei; er versuchte es namentlich auch bei Kindtaufen, neue Vornamen einzuschmuggeln; es gelang ihm, einen Knaben „Adolf“ und ein Mädchen „Adelheid“ zu taufen. Allein da brach der Sturm los. Die Bauern empörten sich wider die „neuen verzwickten heidnischen Namen“, obgleich es die Namen des damaligen Landesherrn und seiner hohen Gemahlin waren; sie erklärten dem Prediger rundweg, über Schönheit und Zweckmäßigkeit lasse sich streiten, sie (die Bauern) wollten aber nun einmal so heißen, wie ihre Vorfahren geheißen hätten, und was für die Letzteren gut genug gewesen, das sei es für sie auch.

„Aber,“ fragte der Prediger, „warum wollt ihr denn den Namen Adolf nicht? Unser allergnädigster Herzog heißt ja doch auch so!“

„Wir wollen nicht, und das ist Grundes genug!“ antworteten die Bauern. Der Geistliche mußte nachgeben, und die Leute heißen heute noch alle „Johann Jost Thielmann“. Natürlich muß man sie, um Irrungen zu vermeiden, numeriren. (Ich habe die Ehre, einen dorther stammenden Johann Jost Thielmann den Siebzehnten zu kennen). Da aber fortwährend Alte abgehen und Neue hinzukommen, so geräth auch die Zifferreihe zuweilen in Unordnung. Im Dorfe selbst schadet dies nicht viel, denn da hat doch Jeder seinen Spitznamen, und der genügt, um ihn kenntlich zu machen. Aber schwierig ist es im officiellen Verkehr mit den Behörden. So erzählt man, das Amtsgericht N. habe eine Ladung gegen den Wilhelm Debus XIII. in Knakenberg erlassen, der Dorfschulze von Knakenberg aber, der mit der Zustellung beauftragt war, habe dieselbe zurückgeschickt mit dem Bemerken, einen solchen Namen hätten sie nicht in dem Dorfe Knakenberg. Bei näherer Nachforschung nun habe sich herausgestellt, daß es des Schulzen eigener und einziger Sohn war, im Dorfe unter dem Namen Schulzen-Schepper bekannt, weil er mit dem linken Hinterfuß ein wenig hinkte. Früher hatte er die Nummer XV geführt, da aber zwei Wilhelm Debus vor ihm gestorben, war er in den Registern des Amtsgerichts um zwei Nummern avancirt; im Dorfregister war er auf XV geblieben; und da das alte XIII gestorben war, so hatte der Dorfschulze in gutem Glauben berichtet: „So haben wir Keinen.“ An „Schulzen-Schepper“ hatte er nicht gedacht.

Die gegenwärtig noch nicht nur auf dem Westerwald, sondern auch im Rhöngebirge herrschende Sitte des einheitlichen Familienvornamens muß übrigens eine altdeutsche sein. Denn eines der ältesten deutschen Dynastenhäuser, das der Fürsten von Reuß, nennt auch alle seine Prinzen „Heinrich“, wobei, was die Ziffer anlangt, die ältere Linie jedesmal bis 100 zählt, und die jüngere in jedem Jahrhundert von vorne anfängt.

Der Stammherr des Hauses, Heinrich Vogt von Weida, spielte schon im 12. Jahrhundert eine große Rolle in der deutschen Reichsgeschichte. Sein Pathe soll der deutsche Kaiser Heinrich IV. gewesen sein. Gewiß ist, daß er Marschall dieses Kaisers war. Der Sohn jenes Vogt's von Weida, der ebenfalls Heinrich hieß, erhielt durch den Hohenstaufen-Kaiser Heinrich VI. die Vogtei Gera. Seitdem ist der Vorname Heinrich herrschend in diesem Geschlechte. (Dr. A. Cohn, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1869, Band IX. Heft 3).

Ich habe in Obigem die Vornamen nach ihrer kirchlichen, ihrer socialen, ihrer gewerblichen und topographischen Seite, sowie nach ihrer Verwandlung durch die verschiedenen deutschen Mundarten beleuchtet. Gehen wir demnächst über auf den Inhalt und die Begriffe, welche das Volk einzelnen Taufnamen unterlegt.

Zweites Kapitel.

Tristram Shandy. Eintheilung der Vornamen in gute, schlechte und neutrale. Deutsche und biblische Vornamen. Deren ursprüngliche Wort- und deren spätere Sachbedeutung. Johann und Hannes. Johánn und Jóhann. Hannes und Hans. Die Chinesen aus Luxemburg. Ox and beef. Das Hänschen im Keller. Prahlhans, Schmalhans und Faselhans. Hans Wurst, Hans Dapps und Hans Aff'. Jan und Jan Hagel. Dummerian, Grobian und Urian. Schammbetist. Hänschen und Hans. Die Hanselmännchen. Ein großer Hans und ein Großhans. Johann als Diener. Hanne-Bambel, Hambel und Hampelmann. Fabian Sebastian Hampelmann, „Borger von Frankford am Mää". Johannisbeere, Johannisblume und Johannisbrot, Johannisfeuer und Johannissagen. Im Rheingau und in Irland. Sub utraque: in Schnaps und in Wein. Der phosphorhaltige Dünger und der Unglaube des Jahrhunderts.

Die guten alten Bücher gerathen heutzutage oft in unverdiente Vergessenheit. Es ist deshalb gerechtfertigt, von Zeit zu Zeit an sie zu erinnern. Zu diesen trefflichen Büchern aber rechne ich unbedingt „Tristram Shandy's Leben und Meinungen." Sie tragen ein griechisches Motto, welches auf deutsch etwa so viel besagen will, daß die Menschen regiert werden nicht von den Dingen, wie sie in Wirklichkeit sind, sondern wie sie sich in den Köpfen der Menschen ausnehmen. Der Verfasser dieses klassischen Werkes, Herr Laurenzius Sterne, wendet das u. A. auch auf die Taufnamen an, indem er den Helden seiner Geschichte erzählen läßt, welche Ansichten sein, des Helden, Vater in Betreff der Taufnamen gehabt habe. Shandy der Aeltere theilte die Namen ein in gute, schlechte und neutrale. Vornamen, wie Jack (Jakob), Dick (Richard), Tom (Thomas) und Bob (Robert) hielt er für „neutrale," indem er allen Ernstes behauptete, „seit Erschaffung der Welt" bis heute seien diese Namen eben so häufig von Schurken und Narren, wie von guten und klugen Männern geführt worden. Am meisten verehrte er den Taufnamen „Trismegistus" und die geringste Meinung hatte er von „Tristram". Von letzterem behauptete er, es habe niemals einen Menschen gegeben, der diesen Vornamen geführt und dabei etwas Großes oder der Erinnerung

Werthes geleistet habe — ja, es sei unmöglich, daß ein Mensch dieses Namens was leiste.

„Es liegt“, pflegte der ehrwürdige Shandy senior zu sagen, „eine merkwürdige Art magischer Macht in den Vornamen, kraft deren gute oder böse Vornamen unserm Charakter ihren unauslöschlichen Stempel aufdrücken. Wie mancher Mensch ist nicht blos durch den Namen Cäsar oder Pompejus in die Höhe gehoben worden? Und wie viele giebt es nicht auf der andern Seite, die ohne Zweifel sehr viel Großes und Gutes in der Welt geleistet haben würden, wenn nicht ihr Charakter und ihr Muth von vornherein durch einen niedrigen und schlechten Vornamen heruntergedrückt worden wäre? Ist nicht Jemand, der den Vornamen ‚Judas‘ führt, außer Stand, etwas Großes zu leisten? Ein solches Uebel ist gar nicht wieder gut zu machen! Wenn einmal Jemandem ein schlechter Vorname, sei es aus Unrecht oder aus Leichtfertigkeit oder Unbedacht, gegeben worden ist, so dünkt mir das ein viel größeres Uebel zu sein, als wenn eines Mannes Ruf verunglimpft worden ist. Denn in dem letzteren Falle ist es doch immer noch möglich, daß zu der einen oder der andern Zeit, sei es beim Leben des Mannes, oder auch erst nach seinem Tode, der Irrthum aufgeklärt und der gute Ruf gerettet oder wieder hergestellt werde. Aber bei einem schlecht gewählten Vornamen läßt sich das Uebel nie wieder gut machen. Ja, ich zweifle sogar, daß dies möglich wäre durch eine Parlamentsakte. Denn das Parlament hat zwar zuweilen über Familiennamen verfügt, aber über Taufnamen niemals; so weit reicht seine Macht nicht.“

Wie nun, im Widerspruch mit diesen höchst entschiedenen Ansichten des Vaters Shandy, dennoch der Sohn nicht „Trismegistus“, sondern „Tristram“ getauft worden ist, — diese ergötzliche Geschichte muß man bei Lorenz Sterne selbst nachlesen. Wir wollen hier nicht länger dabei verweilen und auch nicht weiteren philosophischen Betrachtungen über die Vornamen nachhängen. Ich will vielmehr nur einige positive Wahrnehmungen und Beispiele darüber mittheilen, wie das deutsche Volk die Vornamen handhabt und welchen Sinn und welche Bedeutung es ihnen giebt. Ich folge hierbei zunächst einer gelehrten Abhandlung von Dr. Münz, Pfarrer in Oberhöchstadt, „über Taufnamen als Gattungsnamen in sprüchwörtlichen Redensarten“, welche in den „Annalen des Vereins für Alterthumskunde und Geschichtsforschung

in Nassau", Band X. (1870), Seite 88 und ff., publicirt ist. Der Herr Verfasser hat seinen Stoff auf dem rechten Rheinufer zwischen Main, Lahn und Sieg gesammelt; und da ich auf demselben Boden geboren und erzogen bin und über vierzig Jahre dort gelebt habe, so kann ich vielleicht Manches ergänzen. Den gelehrten Apparat lasse ich weg. Wer danach verlangt, der findet ihn bei Herrn Dr. Münz am angeführten Orte.

Ich habe bereits erwähnt, welche Veränderung in Betreff der Vornamen sowohl unmittelbar vor als auch während der Reformation in Deutschland vor sich gegangen. Ich will nicht untersuchen, was die deutsche Nation dabei kirchlich verloren oder gewonnen.

Jedenfalls zeigte sich sprachlich und begrifflich zunächst ein Verlust. Die deutschen Namen, welche man abschaffte, hatten einen Sinn für das Volk. Die biblischen hatten zunächst gar keinen, denn das Volk versteht weder Hebräisch noch Griechisch. Jeder deutsche Name hatte dagegen Bedeutung. Heinrich bedeutete den Mann, der ein reiches Heimwesen besitzt; Konrad den Kühnen im Rath; Friedrich den Friedensreichen; Bertha die Glänzende; Sigbald den Siegesmuthigen; Mechthild die Mächtige im Kampfe; Abarhild den, welcher mit Macht das Heft des Schwertes hält; Odoakar den, welcher Reichthum und Wachsamkeit mit einander vereinigt; Gundobald den Tapfern im Krieg u. s. w. Diese Bedeutung war dem Volke immer gewärtig. Dagegen bei den biblischen Namen, wie Philipp, Mathias, Matthäus, Petrus, Johannes, Lucas u. s. w. vermochte es sich anfangs gar nichts zu denken. Allein der schaffende Volksgeist ist immer bemüht, jede leere Form mit einem Inhalt zu füllen; und so hat er denn auch den in allgemeinem Gebrauche befindlichen Vornamen bestimmte Gattungsbegriffe untergeschoben, sowohl den biblischen, welche anfangs für ihn ganz ohne Inhalt waren, als auch den wenigen deutschen, welche ihre ursprüngliche Bedeutung allmälig verloren, und welche fortgeführt wurden, nicht weil, sondern obgleich sie deutschen Ursprungs waren, nämlich nur deshalb, weil zufällig die Kirche einen Mann dieses Namens heilig gesprochen hatte. Nur auf diese Weise sind uns unsere deutschen Namen, wie Heinrich, Wilhelm, Friedrich, Ludwig, Bernhard, Eberhard, Otto, Leopold, Wolfgang rc. gerettet worden. Ihr Inhalt ward freilich der Art vergessen, daß man z. B. bei dem echt deutschen Vornamen „Ulrich", vielleicht in Folge einer Tonmalerei, welche man

in diesem Worte sucht, an einen sehr unangenehmen Akt denkt, welcher zuweilen die Folge von Diätfehlern zu sein pflegt. Man denke nur an die Worte des famosen Trinkliedes: „Da rief er den Sanct Ullerich“ u. s. w.

Der beliebteste Vorname nicht nur in Deutschland, sondern in allen civilisirten Ländern ist Johannes. Dieses ursprünglich hebräische Wort hat ganz Europa erobert, von den russischen Steppen bis zu den kahlen Bergen der iberischen Halbinsel, vom gewöhnlichen Iwan Iwanowitsch bis zum vornehmen Don Juan. Was Deutschland anlangt, so hat sich das Wort in verschiedene Linien gespalten. Mit seinem vollen Klang „Johannes“ findet man es dermalen fast nur noch bei Predigern oder Gelehrten und in einzelnen vornehmen Häusern, z. B. Johannes Fürst von Liechtenstein, Johannes Graf Renard u. s. w. Andere Leute begnügen sich entweder mit den beiden ersten Silben (Johann) oder mit den beiden letzten (Hannes). Die beiden ersten sind wieder verschieden, je nachdem man den Accent auf die erste oder die zweite Silbe legt. „Johánn“ ist der Herr, „Jóhann“ der Diener. Man sagt: „König Johánn von Sachsen“, aber dem Bedienten pflegt man „Jóhann“ zu rufen, oder auch „Jean“; und da, wo man das Französische hart ausspricht: „Schang“ oder „Schangk“. „Hannes“, d. i. die beiden letzten Silben des Johannes, spaltet sich auch wieder. In der vollständigen Form „Hannes“ repräsentirt es mehr das bäuerliche, in der zusammengezogenen (Synkope) als „Hans“ mehr das junkerliche Element.

Ich kann bei Gelegenheit des „Schang“ eine Anekdote nicht unterdrücken, obgleich sie eigentlich nicht hierher paßt. Während der Industrie-Ausstellung 1867 in Paris verbreitete sich in dem Grand-Hotel du Louvre plötzlich das Gerücht, in dieser und jener Etage und Zimmerflucht wohnten Chinesen. Die Kellner wollten deutlich gehört haben, wie sie chinesisch unter einander sprachen. Der eine Herr hatte nämlich Morgens früh seinen Diener gerufen: „Tschang — breng — dschung — djung — sching — schong — sching“ oder nach dortiger Schreibweise: „Tjang — breng — djunk — dsunk — dsijnk — jonk — sjink“. War das nicht Chinesisch? Ohne Zweifel, mein Herr! Es ist die Sprache des Reiches der Mitte.

In Wirklichkeit war es Luxemburger Deutsch (beiläufig bemerkt,

sehr ähnlich dem, was die „Sachsen“ in Siebenbürgen sprechen) und hieß: „Jean, bring' die Schuh, die Sonn' scheint schon schön.“

Im Deutschen verhält es sich mit dem „Johann“, auf der einen, und dem „Hannes“, auf der andern Seite, etwa so wie mit dem „ox“ und dem „beef“ in England. In der englischen Sprache gehen die aus dem Angelsächsischen entnommenen Worte parallel mit denen aus dem Normännischen. Jenes ist das Idiom der Bauern, dieses das der Edelleute. Der bäuerliche Ochs, der Ochs in seinem Naturzustande, so lange er auf der Weide geht, heißt angelsächsisch „ox“. In seinem Kulturzustande, d. h. wenn er geschlachtet und gegessen wird, heißt er normännisch „beef“. Seine Kinnbacke heißt: „ox-cheek“, sein Auge ox-eye, seine Zunge: ox-tongue, und die Fliege, die ihn peinigt: ox-fly. Dagegen heißt die Fleischgabel „beef-fork“, und das Küchenmesser „beef-knife“. Das Ochsen-Schnitzel heißt „beef-steak“; und der Mensch, welcher im Verzehren desselben vorzugsweise seinen Lebensberuf findet, nämlich der königliche Leibgardist, heißt mit seinem technischen Namen „beef-eater“, der Ochsenfleisch-Esser.*)

Der „Hannes“ oder „Hans“ steht mit dem „ox“, der „Jóhann“ und der „Johánn“ mit dem beef auf der nämlichen sprachlichen Linie.

Der „Hans“ ist der Jedermann aus dem Volk, der „Quilibet ex populo“, der Herr Dingsda. Der Johann ist der Uebergang zu der vornehmen und gebildeten Welt, freilich zunächst nur in Knechtsgestalt, d. h. in der Form eines Bedienten.

Hans und Hänschen sind überall. Wenn wir mit dem Anfange anfangen wollen, so finden wir zunächst das „Hänschen im Keller“, — den Nasciturus, den Embryo, das Kind im Mutterleibe. Gehen wir weiter, so stoßen wir auf den zusammengesetzten Hans; und zwar steht hier der Hans entweder hinten oder vorne. Wir haben einen Prahlhans, d. h. Renommisten; einen Schmalhans, d. i. Hungerleider; und einen Faselhans, d. h. einen Phantasten. Ebenso haben wir einen Hans Aff', d. i. einen affectirten Zierbengel, einen Hans Dapps, d. i.

---

*) Der Beef-eater ist übrigens auch nur eine Verketzerung von „Buffetier“ (buffetier du Roi), sowie der bekannte „Rottenrow“, im Hyde-Park, eine Entstellung von „la route du Roi“. Die englische Sprache duldet das Fremdwort als solches nicht. Entweder muß es sich englisch naturalisiren,. oder es wird hinausgeworfen.

einen Tölpel, der, wie der Berliner sagen würde, „überall 'rinfällt", einen Hans Wurst, der lange Zeit die lustige Person in der Komödie war und aus derselben durch Gottsched, den Urtypus des unwissenden Gelehrtenzopfs, leider verbannt worden ist, und endlich den Hans Narr, welcher an unfreiwilliger Komik womöglich noch mehr leistet als sein Bruder Hans Wurst an freiwilliger.

Zu diesen beiden Arten von zusammengesetztem Hans kommt noch eine dritte: Das ist der „Jan". Wir finden ihn in den mannigfaltigsten Formen, von welchen ich nur die drei wichtigsten erwähnen will. Diese drei heißen: Dummerjan — Grobian — Urian. Solche gewichtige Worte sprechen für sich und bedürfen keiner Erklärung. Der Urian ist verewigt in dem schönen alten Liede von Claudius:

Wenn Jemand eine Reise thut,
Dann kann er was erzählen,
Drum nahm ich meinen Stock und Hut
Und that das Reisen wählen.

Refrain:

Da hat Er gar nicht übel dran gethan,
Erzähl' Er nur weiter, Herr Urian!

Im fränkischen Lande, an Rhein und Lahn, ist der „Urian" ein gottloser und raffinirter Mensch und als „Meister Urian" ist es sogar der leibhaftige Gottseibeiuns selber. Woher die Silbe „Ur" stammt, weiß ich nicht. Auch ist es bei allen diesen Worten, wie Urian, Schlendrian, Grobian, Dummerian u. s. w., noch nicht ganz aufgeklärt, ob es ein spottweise latinisirter „—ianus" ist, oder ein holländischer „Jan", welcher rheinaufwärts geschwommen. Letzteres ist nur in einem Falle völlig unzweifelhaft, nämlich bei dem „Jan Hagel", welcher mit dem „süßen Mob" Englands und der „Crapule" Frankreichs wetteifert.

Neben dem holländischen „Jan" finden wir in Westdeutschland auch Johannes den Täufer in französischer Form als Jean Baptiste. Dieser Vorname, welcher „Schammbedist" ausgesprochen wird, existirt vorzugsweise am Rhein in den vormals kurmainzischen Landen, namentlich in dem eigentlichen Rheingau.

Als Diminutiv finden wir dort „Hanselmännchen", kleine Hausgeister, welche den Menschen nicht feindselig, sondern hülfreich sind, aber nicht gerne von ihnen gesehen werden. Auch die kleinen Kinder nennt man wohl scherz- oder liebkosungsweise „Mein Hanselmännchen".

Und endlich versteht man darunter ein Würstchen. Jede Haushaltung schlachtet dort am Beginn des Winters ihr Schwein, und bei dieser Gelegenheit wird für jedes jüngere Kind der Familie ein besonderes Würstchen gemacht, welches das „Hanselmännchen“ genannt wird.

In dem Sinne von „Irgendjemand“ wird der Hans und das Häuschen auch in dem Sprichwort angewandt, z. B.: „Was Häuschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr“ und „‚Das hätten wir gehabt‘, sagte Hans — da begrub man seinen Vater.“

Ob bei den Zusammensetzungen Hans betont wird oder nicht, macht zuweilen einen beträchtlichen Unterschied. Ein „Groß-Hans“ ist ein Mensch, der gerne renommirt, namentlich mit seinem Vermögen, ohne daß er sonderlich Grund dazu hätte. Ein „großer Hans“ dagegen ist ein reicher und angesehener Mann, der sich als solcher fühlt. „Die großen Hänse im Ort“ sind die Dorf-Magnaten.

So viel vom „Hans“. Was den „Johann“ mit dem Accent auf der ersten Silbe anlangt, so tritt derselbe, wie gesagt, gewöhnlich in Knechtsgestalt auf. Es ist der „Hannes“ vom Lande, der in der Stadt Bediente geworden und sich in einen „Jóhann“ verwandelt hat. Wenn Jemand befiehlt, der mir nichts zu befehlen hat, so sage ich ihm: „Bin ich etwa dein Jóhann“ (d. i. Diener)? Manchmal lautet auch die Antwort schnippisch: „Gieb dem Bub' (norddeutsch: Jungen) einen Kreuzer (Dreier) und thu's selber!“ Wenn die Tochter eine Arbeit nur halb oder nur zum Schein verrichtet, dann zankt die Mutter: „Dir kann man auch überall einen ‚Johann‘ nachschicken, der die Arbeit noch einmal thut.“

Der faule und ungetreue Knecht heißt an der Lahn „Hanne-Bambel“, d. i. ein Johann (Diener), der sich baumeln, hängen oder gehen läßt. Der Hanne-Bambel wird dann abgekürzt in „Hambel“, d. i. ein indifferenter Mensch, der sich Alles gefallen läßt; und dann wird der Hampel wieder erweitert in „Hampelmann“, wobei der Begriff des Dieners jedoch wieder ganz wegfällt.

Hampelmann, mit seinem vollständigen Titel: „Fabian Sebastian Hampelmann, bäämwollener Waare-Händler und Borger in Frankford am Mää (Main)“, ist eine typische Figur. Es ist der ehrenwerthe, behäbige, geschwätzige, renommirende, aber ängstliche, radikale und zugleich philiströse „Citoyen“ der „Republik“ Frankfurt. Ein dortiger Lokaldichter, Herr Malß, hat ihn zum Helden einer Reihe von Lust-

spielen gemacht — wie namentlich: „Hampelmann sucht e Loschie" (eine Wohnung) — „Hampelmann im Eilwage" — „Hampelmann in Königstein" (Sommerfrische am südlichen Abhang des Taunus), — Lustspiele von wahrhaft Aristophanischem Witze, die außerdem durch die richtige Wiedergabe des Dialektes und durch die Treue der Lokalfarben das höchste sprachliche und kulturhistorische Interesse gewähren. Herr Hampelmann mit seiner „Frää" (Frau), dem Sohne, genannt „Schannewehche" (Jean-Noé, ähnlich wie Jean Baptiste, — man pflegte früher dort der Französelei, oder richtiger der Franz-Eselei zu huldigen) und dem kleinen schwarzen Schoßhündchen, dem „Neroche", bilden zusammen eine kostbare Gruppe.

Der Name Johannis zeigt sich auch in vielen sachlichen Zusammensetzungen im Deutschen. Wir haben die Johannisbeere, die Johannisblume und das Johannisbrod von dem Brodbaum. Wir haben ferner das kleine grüngoldene Johanniswürmchen, auch Johanniskäferchen oder Johannisfünkchen. Endlich haben wir das „Johannisfeuer" und den „Johannissegen". Ueber die beiden letzteren will ich mir einige Bemerkungen erlauben. Der Wein, welcher zum „Johannissegen" getrunken wird, soll nach alter Observanz am 27. December, dem Tage Johannis des Evangelisten, vom Priester geweiht werden. Das Johannisfeuer dagegen wird in der Nacht zum 24. Juni, dem Tage Johannis des Täufers, gefeiert, oder soll man sagen: gefeuert? Das letztere ist heidnischen Ursprungs. Es ist das altgermanische Sommer-Sonnwend-Fest. Die christlichen Priester hätten es am liebsten ganz unterdrückt, wie das Fest auf dem Brocken. Allein sie waren dazu nicht stark genug. Sie dachten daher, „der Klügste giebt nach" und christianisirten das Fest, indem sie ihm den Namen des heiligen Johannes gaben und ihm die Gunst, die Gnade und die Weihe der Kirche verliehen. Im Uebrigen geht es dabei immer noch ein wenig heidnisch zu. Auf den höchsten Bergen werden riesige Feuer angefacht, am liebsten aus alten Theer- und Petroleumfässern, in Ermangelung dessen aber auch mit allem Andern, was sich nicht wehrt und nicht niet-, wand-, band- und nagelfest ist; namentlich sammelt man dazu auch alte Besen im Dorfe. Ist das Feuer am Sinken, dann springen Bursche und Mädchen paarweise darüber; und wenn sie dabei keine schwere Havarie erleiden, so bedeutet das: sie kriegen einander. Das Fest blüht am meisten im Hochgebirge von

Süddeutschland und Inner-Oesterreich; aber auch in England, Irland, Frankreich, Spanien u. s. w.

Das Institut des Johannissegens ist ebenfalls fast über ganz Europa verbreitet. In Irland trinkt man ihn sogar in Branntwein. Mir wurde dort folgende Geschichte erzählt: Jung Paddy hatte ein Pferd gestohlen und sollte darob von den grausamen Engländern gehängt werden. Als man ihn zum letzten Gange hinausführte, riefen ihm seine Freunde aus der Schenke, das Wisky-Glas hochhebend: „Paddy, noch einen Johannissegen!" Er aber schüttelte traurig das Haupt, sagte: „Wozu das? aus ist aus" und wandelte fürbaß zum Galgen, obgleich der Sherif, der ihn escortirte, ein Gentleman war und ihm erlauben wollte, noch einmal den Johannissegen mit aller Muße zu trinken. Paddy wurde, wie es in der officiellen Formel heißt: „aufgehängt an seinem Halse, bis daß der Tod erfolgt". Kaum aber war dies geschehen, so kam die Begnadigung. Sie kam ein paar Minuten zu spät an. „Geschieht ihm schon recht", sagten die Andern, „warum verschmäht er den Johannissegen?" Seitdem, so behauptet man, hat kein rechtgläubiger Irländer mehr einen Johannissegen ausgeschlagen. Wer weiß, wozu's gut ist?

Aber auch am Rhein ist der Johannissegen im Schwange, obgleich dort die Pferde nicht gestohlen und die Menschen nicht aufgehängt werden. Wenn das rheinische Symposion zu Ende ist und vor dem Thore die Pferde vor Ungeduld scharren, dann steigt noch einmal der Hausherr in eigener Person hinunter in den Keller, um eine Anzahl Flaschen zu füllen aus dem besten Fasse, oder wie man dort sagt: „aus dem, worauf die schwarz' Katz' sitzt". Dann erhält jeder der Gäste noch einen Pokal, gefüllt mit dem Besten, und dieser wird zum Schlusse stehenden Fußes getrunken, jedoch nicht rasch, wie der Amerikaner oder Engländer säuft an der Barre (on the bar), sondern langsam und deutlich, voll Rührung, Verständniß und Andacht, dieweil er so gut ist; und wenn man am andern Morgen erwacht, so hat man nicht den widerwärtigen tabackgeschwängerten klebrigen Bierdunst an Haupt und an Haaren, sondern in Mund und Gaumenhöhle und selbst im Gehirne — vielleicht bildet man sich auch Letzteres nur ein — spürt man noch den ätherischen Hauch jenes Duftes, der ein Kind des Sonnengottes ist und der Blüthe der Reben. Das ist der wahre Rheingauer Johannissegen.

Früher pflegte man allerdings das betreffende Faß am 27. December wirklich einsegnen zu lassen. Heutzutage glaubt man mehr an Dünger, namentlich an den künstlichen phosphorhaltigen Dünger. Denn, sagt man, je besser der Wein, desto größer der Phosphorgehalt, und auch das menschliche Hirn braucht Phosphor zu seiner Ernährung. Also ohne Dünger keinen Phosphor, ohne Phosphor keinen guten Wein, ohne guten Wein kein wohl genährtes Gehirn, ohne wohl genährtes Gehirn keine guten Gedanken, ohne Gedanken kein — — —

Doch halten wir ein. Ungläubiges Jahrhundert!

Drittes Kapitel.

Vornamen-Pärchen. Hansel und Grethel, Konz und Metze, Hinz und Metze. Mechtild, Metze und Mathilde. Margerita, Gretchen, Gritt und Rita. Die Gretchen-Tracht. Göthe, Gounod und das Journal amusant. Die faule Grethe und die lange Grethe. Grethel in der Küche und Grethel im Busch. Wenzel. Der arme Wenzel und der Scharwenzel. Christophoros und Christoph. Das deutsche Volk und der römische Klerus. Stoffel, Stöffel und Töffel. Der dumme Stoffel und der stoffe Mann. Michael und Michel. Der heilige Michael als Generalissimus, als Seelen-Geleiter und auf dem jüngsten Gericht. Michael und Wuotan. Der deutsche Michel. Sanct Petrus, mit der abgeleckten Zehe. Peter in Rom und Peter in Deutschland. Herr Peter und Frau Holle. Frau Holle und der Pferdeschädel. Der Holle-Peter, der Dusel-Peter und der Umstands-Peter. Peter, wo steht er? Kowes. Der wahre Jacob. Jacob und die Walker-Zunft.

Vielleicht habe ich mich bei den dominirenden Vornamen zu lange aufgehalten. Betrachten wir nur noch in Kürze einige andere. Zunächst einen weiblichen, welcher das Supplement des männlichen (Johannes) bildet. Es ist nicht Willkür, wenn Friedrich Spielhagen sein Stück „Hans und Grethe" betitelt.

Im fränkischen Lande singt man schon seit Jahrhunderten:

„Hansel und Grethel, das waren zwei Leut',
Der Eine war närrisch, das Andre nit gescheut!"

Hans und Grethe gehören zu einander und repräsentiren zusammen das Volk, oft mit einem gewissen Beigeschmack von Leichtsinn oder wenigstens Unüberlegtheit und Leichtlebigkeit. In derselben Weise, wie man heutzutage von Hans und Grethe spricht, sprach man ehedem von „Konze und Metze", d. h. von Konrad und Mechtilde, oder von „Hintz und Metze", d. h. Heinrich und Mechtilde. Auch sie waren ein Liebespaar aus dem Volke.

Heutzutage hört man den letztgenannten Ausdruck nur noch selten. Denn der schöne Name Mechtilde ist in seiner Abkürzung „Metze" sehr heruntergekommen. Ursprünglich stammt Mechtild von „Maht", die Macht, und von „Hilt", der Schwertgriff, bedeutet also die des

Schwertes mächtige Jungfrau; und dem entsprechend finden wir, daß der Name in den vornehmsten Kreisen gebräuchlich ist. Die Frau Kaiser Heinrichs I. und die Schwester Kaiser Otto's II. führen denselben. Seitdem aber wird der Name allgemeiner und vulgärer, namentlich in dem kosenden Diminutiv „Metze". Schon im 13. Jahrhundert ist „Metze" ein Mägdenamen. Etwas später ist „Metze" fast synonym mit Magd; freilich war Magd damals noch mehr „Mädchen bürgerlichen Standes", als „Dienstmagd". Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sang man auf Karl V. den Spottvers, es hätten die „Metze" und die „Magd" beide den Tanz ihm abgesagt, d. h. er habe gegen die befestigten Städte Metz und Magdeburg nichts ausrichten können. Heutzutage haben die gebildeten Stände die französische Form „Mathilde" adoptirt und der Vorname „Metze" ist gänzlich verschwunden. Er hat nur noch einen Gattungsbegriff, und zwar einen recht schlimmen. Vielleicht ist dies der Grund, warum sich Hinz und Kunz aus dieser Gesellschaft zurückgezogen haben, und warum die Paare „Konz und Metze" und „Hinz und Metze" durch „Hansel und Grethel" verdrängt worden sind.

Margarethe ist von Haus aus ein sehr vornehmer Name. Margarita (griechisch μαργαρίτης) bedeutet die Seeperle. Die Legende erzählt, daß im dritten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung ein heidnischer Priester in Lydien eine Tochter dieses Namens gehabt, daß dieselbe sich zum Christenthum bekehrt und mit großer Standhaftigkeit einen qualvollen Märtyrertod erlitten habe. Nach dieser Heiligen benannt zu werden, galt für eine hohe Ehre. Bei den altfranzösischen und mittelhochdeutschen vornehmen Poeten spielt dieser Name eine Hauptrolle. Eine Menge hervorragender Personen führen denselben, wie z. B. Margarethe von Anjou († 1482), Margarethe von Parma, bekannt aus Göthe's „Egmont" († 1586), Margarethe von Valois, bekannt durch die „Erzählungen der Königin von Navarra" († 1549).

Als Colombus eine sehr perlenreiche Insel im Caraibischen Meere entdeckt hatte, taufte man dieselbe halb den Perlen und halb der Heiligen zu Ehren: „Margarita". Sie heißt noch heute so, aber die Perlenfischerei hat dort aufgehört zu existiren.

Dafür hat denn im vorigen Jahrhundert Göthe eine der schönsten Perlen seiner Dichtung mit dem Namen „Grethchen" geschmückt; und in Folge der Gounod'schen Oper — oder wer weiß, wie sonst — hat

dieser deutsche Name auch seinen Weg nach Frankreich gefunden. Namentlich haben sich die französischen Witzblätter seiner bemächtigt. Seit dem Krieg stellen sie die Deutschen dar, wie sie plündern und das Product dieser Thätigkeit nach Hause zu ihrem „Grethchen" schicken, natürlich mittelst der „Feldpost", — ein Institut, um das sie uns beneiden, und das sie ihrerseits nie fertig bringen, weil sie die stramme preußische Mannszucht nicht kennen. Fast in jeder Nummer des „Journal amusant" spielt das „deutsche Grethchen" seine Rolle, wobei freilich bemerkt zu werden verdient, daß dieses Blatt mehr obscön, platt und gemein, als „amüsant" ist. Für uns Deutsche ist übrigens die Unwissenheit der Franzosen ein wahrer Segen. Welche schlechten Witze würden sie nicht machen, wenn sie wüßten, wie es uns mit unserm deutschen „Grethchen-Anzug" gegangen, wie man diese schöne kleidsame und züchtige Tracht bei den Einzugsfeierlichkeiten angelegt hat, aber nur für einen einzigen Tag, um dann wieder zurückzukehren zu jenen französischen Hackenschuhen, welche den Fuß verunstalten und die ganze Haltung des Körpers verfälschen, und zu jenen „Coiffuren", welche den Kopf doppelt hoch machen und auf einem einzigen Haupte mehr Haare aufhäufen, als ein Dutzend menschlicher Kopfhäute zu produciren im Stande ist, und zu all dem sonstigen geschmacklosen französelnden Schnickschnack.

Im Volksmunde hat leider das „Grethchen" seinen Nimbus verloren. Man spricht von einer „schlampigen Grethel", sowie von einer „taub' Gritt", „faul' Gritt" und einer „leicht' Gritt". Was das Wort anlangt, so gehen die Ausdrücke „Grethe", „Grethchen" und „Grethel", sowie „Gritt, Grittchen und Rita" (letzteres die zwei letzten Sylben von „Marga-rita) parallel mit einander.

Schon seit Erfindung der Kanonen ist der Name „Grethe" übrigens auch auf dies Gebiet übergegangen. Einige besonders destructive Geschütze führten den Namen „faule Grethe", „lange Grethe" u. s. w. Es ist kaum glaublich, daß die ursprüngliche „Perle" so ausarten konnte! Aber „das ist das Loos des Schönen auf der Erde."

Von sprüchwörtlichen Redensarten ist noch zu bemerken: das „Grethel in der Küche", was für Mädchen dasselbe bedeutet, wie für Knaben das „Hänschen im Keller" (siehe oben) und das „Grethel im Busch", womit man dieselbe zierliche Blume bezeichnet, welche sonst auch den Namen „Jungfer im Grünen" führt.

Gehen wir nun zu ein paar weniger dominirenden Namen über. Da finden wir Wenzel, den bekannten Lieblingsnamen der Böhmen. Er genießt in Deutschland keinen guten Ruf. Am Rhein findet man ihn nur in solchen Familien, deren Mitglieder in Oesterreich zu dienen pflegen, wie dies vor nicht allzulanger Zeit bei dem mittelrheinischen Adel häufig der Fall war. Daher wohl auch der Vorname Wenzeslaus in der vormals reichsritterschaftlichen, jetzt fürstlichen Familie Metternich. Das Volk nennt einen zerlumpten und verkommenen Menschen einen „armen Wenzel". Auch gebraucht es gern das Wort „Scharwenzel" oder „Scharrwenzel". Es versteht darunter einen außerordentlich höflichen, ja kriechenden und jedenfalls dienstbeflissenen Menschen, der sich, vorausgesetzt, daß es Geld einbringt, zu Allem, zu guten nicht nur, sondern auch zu schlechten Dingen gebrauchen, und gelegentlich auch mißhandeln läßt, ohne dagegen zu reagiren. „Um Einen herumscharwenzeln" heißt, ihm seine Dienste und Höflichkeiten in lakaienhaft-niedriger Weise anbieten. Man hat dieses Wort von servus oder serviens oder irgend einem Stamm „Scherw" oder „Serv" ableiten wollen. Allein das ist viel zu gesucht. Lassen wir es einfach beim böhmischen Wenzel, welcher zu den Deutschen zu landwirthschaftlicher Arbeit, zum Schneiden, Mähen oder Graben, „zur Schar" oder zum „Scharwerk" ging. Er hat einen sprachlichen Bruder, dessen Verwandtschaft in die Augen springt, nämlich den Maulwurf, welcher in verschiedenen Gegenden Deutschlands die „Scharmaus" oder die „Scherrmaus" heißt, wegen des Arbeitens, Grabens und Scharrens unter der Erde. Man sieht, daß das deutsche Volk seit Alters den Wenzel nicht allzusehr liebt, im Gegensatze zu einigen deutsch-österreichischen klerikalen Feudalherren, welche sich mit den Czechen wider die Deutschen verschwören.

Anders ist es mit Christoph und Michel, welche beim Volk in Gunst stehen.

Christoph bildet etwas mehr als die beiden ersten Silben von Christo-Phoros, d. i. Christusträger. Nach der Legende war dieser Heilige ein wilder Lykier, aber sonst ein guter Kerl, von riesiger Kraft und Größe, so daß er sich eines dreistöckigen Baumstammes als Spazierstöckchens bediente. Eines Nachts wird er von einem zarten Knäblein darum angesprochen, ihn über den Bach zu tragen. „Kleinigkeit", denkt der Riese und packt den Kleinen auf. Allein das Kind

wird immer schwerer und drückt so furchtbar, daß der gute Riese seine ganze Kraft und seinen langen Baumstamm zu Hülfe nehmen muß, um glücklich an das jenseitige Ufer zu kommen. Es versteht sich von selbst, daß das Knäblein Christus war, und daß der Heide sich bekehrte. Schon in der mittelalterlichen Dichtung wird die Legende vielfach symbolisch behandelt. Es ist die körperliche Kraft, welche bereitwillig die Uebermacht der geistigen anerkennt. Es ist das deutsche Volk, welches sich der civilisatorischen Macht der Kirche und des Klerus unterwirft, obgleich ihm dies zuweilen sehr schwer gemacht wird, und der Klerus zeitweise ganz andere Eigenschaften zeigt, als das feine Knäblein, so Christoph vormals getragen. In diesem Sinne erinnert Christoph an den wilden Mann oder die wilden Männer, welche, als Symbol der Volkskraft, das Landes- oder Reichswappen beschützen. Vor dem Eingange zum Rathhause in Lübeck stehen noch heute zwei aus der Mitte des 14. Jahrhunderts herrührende eherne Tafeln mit Reliefs von seltener Kraft und Schönheit. Das eine stellt den Kaiser vor, das andere die deutsche Nation. Der Kaiser ist Friedrich der Rothbart, welcher Lübeck 1181 dem rebellirenden Welfen entrissen und mit großen Freiheiten ausgestattet hat, auf Grund deren es 1227 sich für immer zur freien Reichsstadt erhoben. Die deutsche Nation aber ist auf der andern Tafel in Form eines riesenhaften, wilden Recken dargestellt, der diesmal nicht Christum, sondern das Reichswappen trägt.

Dieser Auffassung entspricht im Munde des Volkes das Wort „Stoffel", „Stöffel" oder (bei dem Colmarer Fabeldichter Pfeffel heißt es so:) „Töffel". Es ist ein grober, großer, ungeschlachter Mann. Nur ausnahmsweise verbindet sich damit auch der Begriff des Mangels an Verstand, wie er sich in dem „dummen Stoffel" kundgiebt und in dem Verse:

„Und regnet es Brei,
Was hülf' es dem Stöffel?
Dann fehlt ihm der Löffel!"

Der letzte französische Militärbevollmächtigte am deutschen Hof war ein Baron Stoffel; und da er alemannischer Abkunft ist, so konnten wir Deutsche, als wir nachgehends seine vortrefflichen Berichte über unser Heerwesen lasen, eine gewisse Genugthuung nicht unterdrücken, daß dieser deutsche Stoffel nicht, gleich Monsieur Leboeuf, „nomen

et omen“ trug, daß er kein „dummer Stoffel“, sondern schier der Einzige unter den Franzosen war, der Geist genug hatte, die Wahrheit zu erkennen, und Muth genug, sie zu sagen.

Beiläufig bemerkt, habe ich in der Schweiz auch „stoff“ als Eigenschaftswort gefunden im Sinne von störrig. Ein „stoffer Mann“ ist dort ein mürrischer und gewaltthätiger, wilder Kerl. Der hochdeutsche Dialekt in der Schweiz und der niederdeutsche in Holland haben einzelne Wortstämme bewahrt, die uns selbst verloren gegangen. Sie haben deshalb für uns ein besonderes Interesse.

Wenden wir uns nun zum Michel, zum deutschen Michel! „Ah, diese Carricatur!“ wird man sagen.

Dagegen erlauben Sie mir, zu bemerken: erstens, daß man zwar überall geschrieben und gedruckt liest „Carricatur“, daß es jedoch ein Fehler ist, wenn man dies Wort vorn mit zwei R schreibt. Das Wort ist nämlich italienisch und heißt „caricatura“, kommt also nicht her von „Karren“, sondern von „caricare“, d. i. überladen, verzerren oder übertreiben (charger). Zweitens aber, daß sich das deutsche Volk seinen Michel ganz anders vorstellt, als Manche ihn zeichnen, nämlich durchaus nicht als einen dummen, duseligen Kerl in der Schlafmütze. Im Gegentheil, dem Volk ist der „Michel“ der Inbegriff von Kraft und Geradheit. Wenn der mittelrheinische Bauer sagt: „Das ist ein rechter deutscher Michel“, so versteht er darunter einen Menschen, der als Ritter ohne Furcht und Tadel unerschrocken darauf losgeht, oder zum allermindesten Jemanden, der stets ohne Menschenfurcht und rückhaltslos spricht, wie es ihm ums Herz ist, — einen zuverlässigen und treuen Menschen. Das ist der richtige Michel.

Dies entspricht auch der Legende vom heiligen Michael, von welchem der „deutsche Michel“ ja abstammt. Der heilige Michael ist ursprünglich der Höchstcommandirende der himmlischen Heerscharen wider Satan und Genossen. Dann wird er in der christlichen Sage das, was „Hermes der Geleiter der Seelen“ (Hermes psychopompos) bei den Griechen war. Er führt die Seelen der Verstorbenen, und namentlich auch die Seelen aus dem Fegefeuer, empor zu Gott und der ewigen Glückseligkeit. Auf dem berühmten Bilde der Danziger Marienkirche sehen wir ihn als die Hauptfigur des jüngsten Gerichtes. Hochaufgerichtet, in goldstrahlender Rüstung dastehend, wiegt er auf seiner Wage die Seelen und sendet die zu leicht befundenen

in die Verdammniß. Er war auch der Schutzpatron des deutschen Reiches, und man kann ihn nicht ganz von dem Verdachte freisprechen, daß er Einverständnisse unterhielt mit den alten heidnischen Göttern. Die Funktionen des altgermanischen Wodan (Wuotan) sind nämlich vorzugsweise auf Sanct Michel und Sanct Martin übergegangen, welche gleich jenem auf strahlenden Schimmeln einherreiten (Grimm, Deutsche Mythologie S. 737; Max Jähns, Roß und Reiter, Bd. I; Adolf Kuhn, Sagen und Gebräuche aus Westfalen, Bd. II. S. 96.; Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche, S. 401 und 517). Hieraus erklärt sich auch die wichtige Rolle, welche der Michelstag in Deutschland und England spielt. In England ißt man den Gänsebraten am Michelstag, wie bei uns auf Martini. Die Kelten sollen zuerst uns Deutsche „Michel" genannt haben: „Michiall" oder „Michil" bedeutet nämlich auf Gälisch: wüthend, toll und gewaltthätig; und das Erste, was den Römern an unseren glorreichen Vorfahren auffiel, war ja auch die Berserkerwuth, der „furor teutonicus". Endlich finden wir auch im Alt-Hochdeutschen ein Wort „michel" und im Gothischen ein Wort „mikils", welches „groß" bedeutet und an das lateinische „magnus" und das griechische „μέγας" erinnert.

Doch genug zur Ehrenrettung des deutschen Michel. Allerdings war er — man kann's nicht wohl leugnen — „unter des allerdurchlauchtigsten deutschen Bundestags schützenden Privilegien" eine Art von Troddel geworden, mit schläfrigem Gesicht, offenem Munde, blöden Augen und hängendem Unterkiefer, bekleidet mit der baumwollenen Schlaf- und Zipfelmütze. Aber glücklicherweise sind diese Zeiten vorbei; und Michel hat nun wieder die strahlende Rüstung angezogen und zum flammenden Schwerte gegriffen als Schutzpatron des deutschen Reichs, der diejenigen, welche er zu leicht befunden, hinabschickt zur Hölle. Deshalb Respekt vor dem Michel!

Da ich von Nikolaus, dem Schutzpatron der Schiffer, schon oben gesprochen, so beschränke ich mich für diesen Abschnitt auf Jakob und Peter, indem ich mir für den vierten und letzten zwei nicht biblische, sondern echt deutsche Namen vorbehalte, nämlich Heinrich und Konrad, — nach dem allbekannten Grundsatze: Das Beste zum Schlusse.

Sanct Peter ist wohl der gefeiertste Heilige. Von ihm haben wir die ältesten Statuen und Bilder. In der Peterskirche in Rom

sitzt eine uralte bronzene Statue von ihm auf einem heidnischen Triumphwagen. Man pflegt im Vorübergehen deren (etwas vorgestreckten) rechten Fuß zu küssen; und in Folge dessen ist die große Zehe daran beinahe schon ganz verschwunden; — so höhlt der Tropfen den Stein aus. Peter, welcher ehedem, begleitet von dem Hahn, das Sinnbild der Wachsamkeit und der Patron der Uhrmacher war, ist bei uns in Deutschland leider schier in das Gegentheil ausgeartet. Er repräsentirt so zu sagen „das schlummernde Deutschland". Dies beweist der allgemein verbreitete Ausdruck „Holle-Peter".

Holle heißt ursprünglich Holda (Hulda). Holda (die Glänzende, Leuchtende, Freundliche, — analog der nordischen Freya — vgl. Prof. Wuttke, der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, Seite 23 u. ff.) ist in der deutschen Mythologie die Göttin der wirthschaftlichen Kultur. Auf einem glänzenden Wagen über das deutsche Land fahrend, verbreitet sie überall Fruchtbarkeit, Wohlstand und Segen. Auch ist sie die Urheberin des häuslichen Glückes und die Patronin der häuslichen Ordnung, dieser festen Grundlage des häuslichen Glückes. Allein wie mit Einführung des Christenthums den germanischen Göttern nur die bange Wahl gelassen wurde, entweder sich in christliche Heilige zu metamorphosiren (wir sehen ja schon Wuotan sich in Sanct Michel oder Sanct Martin verwandeln), oder aber zu Teufeln, Ungeheuern, Unholden und Gespenstern degradirt zu werden, so hat das letztgenannte traurige Schicksal Frau Holda betroffen. Sie ist zu einer Unholdin geworden, welche Nachts die Gegend unsicher macht als eine Art von weiblichem wilden Jäger. Wenn Jemand schwer träumt, wenn er abwechselnd einmal wie leblos daliegt mit zurückgehaltenem Athem, und dann wieder sich wie im Fieber hin- und herwälzt, wenn er Morgens, statt frisch und gestärkt, müde und mit zerschlagenen Gliedern erwacht und nur noch weiß, daß er sehr wüst, aber nicht mehr, was er geträumt hat, dann sagt er heutzutage: „Ich bin die Nacht mit der Holle gefahren." Auf dem Westerwald heißt eine langhängende Bartflechte an den Bäumen der „Holle-Zopf" oder „Hollerzopf". Wenn es wirr durch einander schneit („jeikt"), dann schüttelt Frau Holle die Bettfedern. Frau Holle ist auch die Schaffnerin des alten Kaiser Rothbart im Kyffhäuser. Als einst ein paar lustige thüringische Musikanten, in angesäuseltem Zustande von einer Kirchweihe zurückkommend, an der Bergwand Friedrich Barbarossa ein Ständchen gebracht hatten, kam Frau Holle heraus, dankte und schenkte

jedem einen Pferdeschädel. Alle warfen ihn weg, bis auf Einen, welcher ihn zu Hause seiner Frau unter das Bettkissen steckte, um Schabernack zu treiben. Am andern Morgen aber war es ein schwerer Klumpen löthigen Goldes. (Kuhn und Schwartz, Sagen rc., Num. 247. s. Seite 269 u. ff.).

Ein „Holle-Peter" nun ist ein phantastischer, duseliger Mensch und zu praktischen Dingen nicht zu gebrauchen, —

Ein toller verworrener Träumer,
Phantome-Nachjager, Glücksstunden-Versäumer.

Die germanische Göttin Holda und der biblische Heilige Peter, Beide ein wenig degradirt, treffen hier im Volksmund unter der Firma „Holle-Peter" zusammen. Synonym mit dem Holle-Peter ist der „Duselpeter"; und der „Umstands-Peter", d. i. der Mensch, der es vor lauter Bedenken und Zweifeln und Vorbereitungen nie zu etwas bringt, und der, wenn er erzählen will, was er heute zu Mittag gegessen, allemal mit Erschaffung der Welt anfängt, reiht sich ihnen würdig an als der dritte im Bunde. An der Lahn lautet ein sehr beliebtes Kinderlied so:

„Peter,
Wo steht er?
Im Stall.
Was thut er?
Giebt Futter
Dem Gaul."

Weiter bringt er es nicht, der Arme. Er ist und bleibt der „dumme Peter" im Munde des Volkes.

Wie aus dem Ignazius ein „Nazi" und aus dem Eustachius ein „Staches" geworden (in München existirt sogar ein Hotel „zum Staches", was den Norddeutschen viel Kopfbrechen macht), so hat sich der Jacobus am Mittelrhein in einen „Kowes" oder „Kuwes" verwandelt. Dem gegenüber steht die durch Versetzung in den beiden ersten Silben entstandene Form Jokeb oder auch Jobek. In meinem Geburtsort wohnte ein armer Mann in einer elenden Hütte, die tief unten in der Rinne eines Baches lag. Man nannte ihn den „Wasser-Kowes". Der Mann hatte einen Sohn, der ebenfalls Jakob hieß und nach dort herrschender Sitte, die an das russische Iwan Iwanowitsch erinnert, eigentlich „Wasser-Kowese-Kowes" hätte heißen müssen. Allein der Volksmund fand offenbar das doppelte Kowes geschmacklos und nannte daher den Jungen „Wasser-Kowese-Jobek".

Soweit man außerdem dem „Jakob“ einen speciellen typischen Charakter beilegt, bedeutet er einen ungetreuen Knecht. So ist am Mittelrhein „der wahre Jakob“ in ironischem Sinne gebräuchlich. Wenn man Jemanden auf einem falschen Pferde ertappt, so sagt man ihm: „Du bist mir auch der wahre Jakob.“ In Berlin würde man ihn einen „faulen Jungen“ oder einen „faulen Kopp“ nennen. Bekannt ist auch in ganz Süddeutschland eine Geschichte, welche die Kinder herzusagen pflegen und die anhebt: „Der Herr schickt seinen Jakob (oder Jockel) aus, er soll die Birnen schütteln. Der Jakob schüttelt die Birnen nicht. Da schickt der Herr den Haushund aus, er soll den Jakob beißen. Der Haushund beißt den Jakob nicht, der Jakob schüttelt die Birnen nicht. Da schickt der Herr den ꝛc.“ — u. s. w. mit Grazie in infinitum. Jakob ist übrigens auch der Schutzpatron der Walker. Er wurde nämlich von irgend einem heidnischen Fürsten, weil er das Christenthum nicht abschwören wollte, von der Zinne des Götzentempels heruntergestürzt, und da er nicht gleich todt war, unten von einem Walker, der zufällig des Wegs kam, aus Mitleid mit der Keule erschlagen. Seitdem führt der Heilige als Emblem die Walkerkeule und bei feierlichen Aufzügen erblickt man ihn auf der Fahne der Walkerzunft. Wir gelehrte Deutschen wissen von jedem griechischen Gotte, welches Emblem er führt. Warum sollen wir es nicht auch von unserem Jacobus wissen?

Viertes Kapitel.

Heinrich und Konrad, Hinz und Kunz, Tod und Teufel. Heine, Heini und Heiri. Der geckige Heinz. Martin Luther und König Heinz. Der Freund Hain und Mathias Claudius. Widerlegung eines literargeschichtlichen Mythus. Chodowiecki. Karl August Musäus. Freund Hain im 17. Jahrhundert. Der Hellweg und der Hellwagen. Freund Hain als Humorist. Die Todtentänze. Der Schmied in Jüterbog. Freund Hain im Geschäftsverkehr mit den Aerzten. Das Hein-Geläute. Die Heinzelmännchen: Konrad, Kunz und Konz. Ein grober Kunz. Kunz in den Nüssen. Kunz hinter dem Ofen. Hol' mich der Kunz! Der Volksglaube und die Vornamen. Volkssitten und Volksaberglauben. Alpdrücken, Hexen und Werwölfe.

Heinrich und Konrad, Hinz und Kunz, Tod und Teufel, das soll der letzte Gegenstand unserer erbaulichen Betrachtung sein.

Heinrich und Konrad sind deutsche Namen. Ich habe ihre ursprüngliche Bedeutung bereits erörtert. Im Gegensatze zu Hans, dem Urwähler, dem Jedermann aus dem Volk, dem „Hans in allen Ecken", sind Heinrich und Konrad Charaktermasken, was jedoch nicht ausschließt, daß ihr Sinn je nach Zeit und Ort wechselt. Sprechen wir zunächst von Heinrich. Der Name hat seinen Wortsinn, nämlich ein „Mann mit einem reichen Heimwesen", schon lange verloren. Das beweist schon der „arme Heinrich" des Hartmann von der Aue. Der „sanfte Heinrich" ist neueren Datums. Man versteht darunter einen scharfen und starken Schnaps, der unschuldig schmeckt, aber es nicht ist, Im Dialekt heißt es „Heine" oder „Heini" bei den Franken, und „Heiri" bei den Alemannen und Schweizern. Ja in der deutschen Literatur des sechszehnten Jahrhunderts bedeutet „Heiri" geradezu einen Schweizer, wie Wenzel einen Czechen bedeutet. Namentlich gebraucht man diesen Namen für die schweizerischen Landsknechte und Reisläufer, welche, obwohl Republikaner, bei allen europäischen Herrschaften Kriegsdienste verrichten gegen Geld. In den Schriften jener Zeit werden diese Heiris als sehr plump, bäuerlich, mißgünstig und gierig geschildert.

Heutzutage verknüpft sich mit dem Namen Heinz in fränkischen

Landen der Begriff eines Schalksnarren. Man gebraucht die Ausdrücke: „Du geckiger Heinz.“ Man spricht von einem „schautigen Heinz“ und von einem „geflappten Heinz“. Man sagt auch „mit der Pelzmütze geflappt“ und versteht darunter eine gewisse Anlage zu Thorheiten und Lächerlichkeiten. Schon in früheren Jahrhunderten hießen die Hofnarren der deutschen Fürsten gewöhnlich „Heinz“; und der große Reformator Luther, welcher sich in seinen Streitschriften gerade nicht durch ein Uebermaß von Höflichkeit auszeichnet, redet in einer Fehde mit König Heinrich VIII. von England, dem berüchtigten „Vertheidiger des Glaubens“ (defensor fidei), dieses gekrönte Haupt höchst ungenirtermaßen mit „Heinz“ an, und zwar auch in der Absicht, den Angeredeten, allerhöchst seine großbritannische Majestät, damit lächerlich zu machen.

Von dem Vornamen „Heine“ oder „Hein“ stammt auch offenbar der Ausdruck „Freund Hain“ ab, mit welchen man in gewissen Fällen den Tod bezeichnet. Es ist ein literargeschichtlicher Mythus, „Freund Hain“ sei von Mathias Claudius vor nunmehr etwa hundert Jahren erfunden. Claudius, so erzählt man, habe einen Dr. Hain zum Freund und Hausarzt gehabt und habe, um ihn ein wenig zu necken oder zu foppen, nach dessen Namen den Tod genannt. Diese Geschichte, von der ich nicht weiß, auf welchen Urkunden oder Zeugnissen sie beruht, hat an sich schon wenig objective Glaubwürdigkeit. Selbst der gutmüthigste Arzt wird es sehr mißfällig wahrnehmen, wenn man ihn, dessen Beruf es ist, die Menschen nach Möglichkeit am Leben zu erhalten, identificirt mit dem, der sie in das Jenseits befördert; und der gute Claudius wäre wohl der Letzte gewesen, einem wirklichen Freund mit solchen abscheulichen Bosheiten zu Leibe zu gehen.

Ich habe mir die Mühe genommen, die acht Bände der „Sämmtlichen Werke des Wandsbecker Boten“ flüchtig durchzugehen, um dem „Freund Hain“ sicher auf die Spur zu kommen. Ich will hier das Ergebniß meiner Nachforschung kurz zusammenfassen. Claudius diente um ein kleines Stück Geld als Revisor bei der schleswig-holsteinischen Bank in Altona. Er wohnte aber in Wandsbeck in einem bescheidenen Häuschen. In der Zeit von 1770 bis 1775 gab er eine Zeitschrift heraus, welche er den „Wandsbecker Boten“ nannte; und dieser Wandsbecker Titel ging dann auch auf seine gesammelten Werke über, welche er in der Zeit zwischen 1774 und 1812 in längeren Zwischen-

räumen „auf Subscription“ herausgab. Beiläufig bemerkt, ist es wahrhaft rührend, wie er in der Vorrede um Subscribenten bettelt und die Verzeichnisse derselben Ende des Monats Januarius kommenden Jahres an „Herrn Mathias Claudius, homme de lettres à Wandsbeck, abzugeben in Hamburg bei dem Herrn Apotheker Herrmann auf dem Speersorth“ einzusenden bittet. In diesen acht Bänden findet sich, obgleich darin mit dem „Freund Hain“ ein ganz außerordentlicher Luxus getrieben wird, auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß der ehrliche „Asmus omnia sua secum portans“ diesen Namen selbst erfunden. Er widmet die ersten drei Bände dem „Freund Hain“ und sagt darüber am Beginn des dritten Bandes:

„Die Dedication, die vor dem ersten und zweiten Theil steht, ist auch hier zu verstehen. Ich habe in der Zeit keinen bessern Freund kennen gelernt, als den Freund Hain; und so bleib' ich beim Alten. Er ist auf der vorhergehenden Seite in seinem Amt und Beruf dargestellt; und will ich dazu nur sagen: daß er, wenn er sich so in ein Bette hineinhängt, für den, der darin liegt, eine ernsthafte Erscheinung sei.“

Das Bild auf der vorhergehenden Seite, worauf diese Dedication Bezug nimmt, ist ein allerliebster kleiner Kupferstich von dem berühmten Chodowiecki. In dem Krankenbette sitzt fiebernd und in die Höhe fahrend ein Mann in mittleren Jahren. Hinter den Bettvorhängen beugt sich „Freund Hain“ auf ihn nieder, als wenn er ihm mit seiner linken Hand die Kissen zurecht machen wollte; aber in der Rechten hält er die Hippe. Sein Schädel und seine Haltung erinnern etwas an die bekannte Figur in den Todtentänzen. An der Wand hängt der Ranzen und der Stab des Wandsbecker Boten. Die Frau des Sterbenden eilt händeringend im Zimmer auf und ab. Der Großvater hat sich rathlos in einen Sessel geworfen. Zwei Kinder wissen auch nicht, was sie machen sollen; das ältere, etwa sieben Jahr alt, lehnt sich eingeschüchtert an die Wand; das andere, vierjährig, sitzt an der Erde und schaut erstaunt seine Mutter an. Der Arzt aber geht, sich verabschiedend, hinaus, einen langen Doctorstock in der Hand, gefolgt von seinem Pudelhund. Jetzt besorgt man mit zwei feisten Rappen die ärztliche Praxis. Damals genügte noch ein gewöhnlicher Pudel.

Was man jedenfalls an diesem Bild erkennen kann, ist das: Der Freund Hain, der den Patienten abruft, ist eine andere Person

als der Arzt, der ihn dazubehalten sucht und, da dies nicht gelingt, nur ungern dem Freund Hain das Feld räumt. Also ist es klar: Claudius macht Beide durchaus nicht identisch.

Dem „Freund Hain" begegnen wir schon um dieselbe Zeit auch bei dem Weimarer Professor Karl August Musäus in dessen „Volksmärchen der Deutschen"; und es liegt durchaus kein Grund vor, anzunehmen, daß Musäus die Figur und den Namen dem Wandsbecker Boten entlehnt hat. Oder umgekehrt.

Ferner besitze ich ein, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gedrucktes „Fliegendes Blatt", worin es heißt:

> Freund Hein läßt sich abwenden nit
> Mit Gewalt, mit Gut, mit Trew, noch Bitt,
> Und braucht ohn all Barmherzigkeit
> Geg'n jedermann sein Oberkeit.

Endlich aber, und das ist für mich die Hauptsache, habe ich bei dem fränkischen Volksstamme, welcher Heinrich in „Heine" oder in „Hein" abkürzt, überall, und namentlich in den untersten und ungebildetsten Schichten (in welche niemals irgend etwas von schriftmäßigem oder literarischem Deutsch durchsickert, weder direct noch indirect), den Ausdruck „Freund Hain" als gleichbedeutend mit dem, in norddeutschem und niedersächsischem Gebiete gebräuchlichern „Gevatter Tod" angetroffen. Mein specieller Landsmann und Stammesgenosse, Herr Pfarrer Münz, ein sehr zuverlässiger Beobachter, hat in der oben angeführten Abhandlung („Die Taufnamen als Gattungsnamen in sprichwörtlichen Redensarten") diese Wahrnehmung bestätigt.

Dies sind einige der vielen Gründe, aus welchen ich den „Freund Hain" durchaus nicht für eine Erfindung des „Wandsbecker Boten", sondern für einen altüberlieferten Ausdruck des deutschen Volkes halte.

Es ist eine Eigenthümlichkeit des letzteren, daß es sich den Tod weder als den schönen klassischen Jüngling mit der gesenkten Fackel, noch als irgend einen blutigen, romantischen oder hochtragischen Wütherich denkt, sondern als einen halb boshaften, halb humoristischen Schalk, der gewöhnlich die Menschen narrt und zur Abwechslung auch wohl einmal von ihnen genarrt wird, in welch letzterem Falle er zuweilen sogar Spaß versteht und fünf gerade sein läßt. Bei dieser Vorstellung vom Tode ist es sehr begreiflich, wie er zu dem Vornamen Heinz,

Heine oder Hein gelangt, der ja gerade eine solche Sorte von Schalksnarren bedeutet.

Vielleicht hängt der Name auch zusammen mit dem der Norne Helle, der das Leben abschließenden Norne, von welcher wir in unserer heutigen Volkssprache noch verschiedene Nachklänge aufzuweisen haben, wie in dem Worte „Hellweg" d. i. dem Weg nach dem Friedhof, und dem „Hellwagen", d. i. dem nächtlich umfahrenden Todtenwagen (Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen, Seite 491, Anmerk. 199).

Die Natur des Todes, des „Hain", als Schalksnarren, zeigt sich am offenbarsten in den verschiedenen Todtentänzen, wo er die Menschen unter allerlei gräulich-phantastischer Komik abholt. Namentlich bei der Geistlichkeit schneidet er die tollsten Grimassen und es stehen die respektwidrigsten Verse darunter. Dem Richter, welcher sich hat bestechen lassen, windet er den Richterstab aus der Hand, indem er zu ihm spricht:

Mit welchem Maß Ihr habt gemessen,
Wird Euer dort auch nicht vergessen.
Die G'schenk und Gab'n han genommen,
Werd'n zu schwerer Rechnung kommen.

Dem terminirenden Mönch nimmt er die Sammelbüchse ab. Bei der Nonne sitzt der Galan auf dem Bette und spielt die Mandoline; da tritt Freund Hain ein; die Nonne flüchtet sich an den Altar; der Tod löscht die Lichter des Altars aus und spricht:

Deine Eltern dich ins Kloster stießen,
Daß sie viel Gut deinen Brüdern ließen.
Deine Andacht war darin gering,
An Todtentanz ich dich auch bring'.

Dem „Reichen" nimmt er sein Geld; er weiß, daß dann die Seele von selbst nachfolgt. Dem Fuhrmann stürzt er Pferde und Geschirr um und säuft ihm die Weinfässer leer, die er in Ladung hat. Am rührendsten ist die Antwort, welche ein Kind in der Wiege dem Tode auf seine Aufforderung zum Tanz ertheilt; sie lautet:

O Tod, wie soll ich das verstehn,
Ich soll schon tanzen und kann nicht gehn?

Auf der andern Seite aber ist „Freund Hain" auch manchmal gemüthlich. Der Schmied in Jüterbog hat einen Sessel, der den, welcher sich hineinsetzt, ohne Willen des Schmiedes nicht losläßt.

Freund Hain kommt, um den Schmied zu holen; der Schmied bittet ihn, ein wenig Platz zu nehmen, bis er schnell noch ein paar kleine Geschäfte erledigt habe. Hain setzt sich und der Sessel packt ihn. Er muß dem Schmiede fünfzig Jahre Ausstand geben, um wieder loszukommen.

Bei den schwer Erkrankten steht Hain entweder am Fußende des Bettes, dann kommen sie davon; oder am Kopfende, dann müssen sie sterben. Ein Arzt, der dies weiß, dreht seinen Kranken, wenn der Tod am Kopfende steht, rasch um, so daß er dann zu Füßen steht; und Freund Hain fügt sich der vollendeten Thatsache und geht unverrichteter Dinge wieder von dannen. Endlich will er den Doctor selber holen.

„Gut, Freund Hain", sagt der Doctor, „aber Zeit zu einem Vaterunser wirst du mir wohl erst noch gönnen?"

„Mit Vergnügen, lieber Doctor", sagt der ehrliche Freund Hain.

„Vater unser, der du bist im Himmel", hebt der Arzt an. Dann hört er auf und sagt: „So, Freund Hain, es eilt ja weiter nicht, den Rest des Vaterunsers werde ich in fünfzig Jahren erst beten. Und Freund Hain, als Gentleman, ist auch damit zufrieden. Sein Wort ist einmal gegeben, und er will es nicht drehen und nicht deuteln. (Prof. Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit. Erster Band: Deutscher Unsterblichkeitsglaube, Seite 107 und ff.)

Das Abkommen zwischen dem Arzt und dem Tod, das Lessing in seinem schönen Liede: „Gestern, Brüder — könnt ihr's glauben? — gestern bei dem Saft der Trauben u. s. w." besungen, ist allgemein bekannt.

Genug von Freund Hain, dem neckischen Narren! Verwandt mit ihm sind die „Heinzelmännlein", kleine Kobolde, die in „Berglöchern" hausen und allerlei Schabernack verüben. Sprachlich verhält sich der Heinzelmann zum Hein oder Heinz, wie der Hanselmann zum Hans.

Das Todtengeläute nennt man heute noch an der Lahn und an anderen Orten das „Heingeläute" (nicht Heimgeläute).

Ich hoffe also, den geehrten Leser überzeugt zu haben, daß der „Freund Hain" keineswegs ein Geschöpf des Wandsbecker Boten, sondern von einem höchst respectabeln Alter ist. Es mag sein, daß

die Büchermenschen, die nicht mit dem Volke selbst verkehren, ihn zuerst durch Matthias Claudius haben nennen und kennen gelernt. Allein es wäre ein bedauerlicher Irrthum, wenn man glauben wollte, die Dinge beständen erst, seitdem sie in den Büchern stünden. Das Gegentheil ist die Wahrheit: die Dinge bestehen Jahrhunderte lang, und dann erst kommen sie auch in die Bücher.

Gehen wir nun über zum Konrad, der in der Form „Hinz und Kunz" der Zwillingsbruder des Heinrich geworden. Ursprünglich ein Name vornehmer Leute — ich nenne darunter den Kaiser Konrad, sowie Konrad Kurzbold, den mächtigen Grafen des Lahngaues — war er schon vor dreihundert Jahren ein specifisch bäuerlicher Taufname geworden. An der Lahn bedeutet ein „Konz" oder ein „grober Konz" einen Flegel; und man sagt: „Er fährt blind darauf los, wie Kunz in die Nüsse." Der tölpelhafte und unwissende Konrad, der aus dem rauhen Westerwald an die mit Wallnußbäumen bepflanzten Ufer des Rheinstromes herabstieg, soll nämlich diese Frucht nicht gekannt und anstatt sie auszukernen, in die herbe grüne Schale gebissen haben.

Dann aber hat „Kunz" noch eine ganz besondere Bedeutung. Er ist das x, die unbekannte Größe, und endlich ein unheimliches Ding, das man zwar kennt, aber aus frommer Scheu nicht gern bei seinem richtigen Namen nennt. Wenn in der Küche eines Bauern etwas zerbrochen oder im Stall etwas verfehlt worden ist und Keiner will es gethan haben, dann heißt es: Nun, dann war es der „Kunz hinterm Ofen" oder „der Vetter Niemand, der die Töpfe zerbricht".

Man betheuert: Wenn das nicht wahr ist, was ich sage, dann will ich Kunz heißen, d. h. dann will ich mir jeden denkbaren Namen aufhängen lassen.

Endlich sagt man: „Hol' mich der — Kunz" oder: „Ist es nicht so, dann will ich zum leibhaftigen Kunz fahren." Hier bedeutet Kunz den Gottseibeiuns; und so hat sich denn „Heinz und Kunz" in seinen äußersten Ausläufern in „Tod und Teufel" verwandelt.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über den Volksglauben in Betreff der Taufnamen, welch letztere bei unseren Vorfahren eine weit größere Rolle spielten als heute, wo sie fast ganz vor den

Familiennamen in den Hintergrund treten. Früher wußte man von jedem Bekannten den Taufnamen, heute weiß man ihn nur bei den wenigsten.

In den mindergebildeten Volksschichten hat man noch allerlei geheimnißvolle und bedeutsame Vorschriften hinsichtlich der Vornamen, welche beobachtet werden müssen, widrigenfalls verhängnißvolle Folgen eintreten. Es giebt Leute, welche als Gevattern dem Täufling Glück, und welche, die ihm Unglück bringen. Wenn Jemand schon einmal Pathe war und das von ihm gehobene Kind gestorben ist, so soll man ihn nicht wieder zum Gevatter nehmen. Am besten sind junge ledige Leute, die noch kein Kind gehoben haben. Wenn ein Mädchen nur weibliche Pathen hat, kriegt es keinen Mann; man muß daher stets einen männlichen Gevatter dabei haben. Diese Meinung ist in Mitteldeutschland allgemein verbreitet.

Während es in der einen Gegend Sitte ist, den ältesten Sohn nach dem Vater, und die älteste Tochter nach der Mutter zu nennen, gilt dies an anderen Orten für unheilvoll, weil man glaubt, dann stürben die Kinder. Letzteres tritt auch ein, wenn in einer Familie zwei Kinder den nämlichen Namen führen, oder wenn die Eltern einem neugeborenen Kinde denselben Namen beilegen, den ein verstorbenes führte. Der Name muß geheim gehalten werden bis zum Taufakt. Wenn man schon vorher das Kind damit ruft, dann stirbt es; und wenn man den Namen ausplaudert, dann wird das Kind eine Plaudertasche. Die gebildeten Stände beobachten letztere Regel nicht, — und die schrecklichen Folgen treten immer mehr zu Tage, — nicht nur in Kaffeegesellschaften, sondern sogar in Parlamenten.

Der feierliche Aufruf mit dem Taufnamen hat eine sympathische, bezaubernde und entzaubernde Wirkung. Hat eine Hexe sich in ein Thier verwandelt, so braucht man sie nur dreimal mit ihrem Vornamen zu rufen, dann kehrt sie in ihre Menschengestalt zurück und steht nackt und machtlos vor dir. Dasselbe gilt von dem Werwolf, d. h. von den Menschen, welche sich zum Zweck der Verübung von Unfug in Wölfe verwandelt haben mittels Anlegung eines Gürtels, der aus der Haut eines Gehenkten gemacht ist. Ebenso weicht der Alp, wenn man den Gedrückten dreimal mit dem Vor-

namen anruft. (Professor Wuttke, „Der deutsche Volksaberglaube“. 2. Aufl., S. 264.)

Ich schließe: Die Franzosen reden nur von sich selbst und kümmern sich gar nicht um fremde Völker. Wir Deutsche machen es umgekehrt: wir kümmern uns zu viel um fremdes und zu wenig um das eigene Volk. Ich würde sehr glücklich sein, wenn ich mir schmeicheln dürfte, durch obige Zusammenstellung auch ein wenig beigetragen zu haben zur Verbreitung des Studiums deutscher Art und Sitte in immer weitere Kreise.

Fünftes Kapitel.

Noch etwas über den „Urian“ und den „Freund Hain“. Der Urian des Mathias Claudius. Urian und Auerhahn. Der Wandsbecker Bote und sein Freund Hain. Erfolglose Interpellationen. J. H. Merck. Elise Reinmarus. Der „Leibmedicus in der Fuhlentwiete“. Günther von Goekingk. Der Magus des Nordens. Die Vornamen auf der Insel Norderney.

Ein Theil der obigen Abhandlung war früher schon im Druck erschienen. Dies hat Anlaß zu zwei Mittheilungen gegeben, welche ich im Juni und Juli 1872 zu empfangen die Ehre hatte. Die eine betrifft den „Meister Urian“, die andere den „Freund Hain“ und beide beziehen sich auf Claudius, den Wandsbecker Boten.

Die erste ist anonym und lautet so:

„In einem Ihrer Artikel „Von deutschen Namen“ rechnen Sie den Urian unter die Johannesse. Ich glaube nicht, daß hier ein Hans zu Grunde liegt. Bei Claudius ist Herr Urian der Gottseibeiuns, der Teufel. So ist es recht, Urian ist eine Teufelsspezies, wie Mephistopheles. Wie Faust's böser Geist, der μὴ — φώστο (Fausto) — φιλής (daher Mephostophiles bis 1720), und auch bei Shakespeare (Lustige Weiber II, 1. IV, 5. I, 1. How now Mephostophilus!), so ist Wagner's böser Geist der Urian, der Auerhahn. Die Wagner-Literatur erreichte die Faust-Literatur an Umfang. Der Auerhahn gehörte zu den dem Teufel geweihten Thieren; weshalb? Fürst Bismarck sagte mir auf diese Frage, weil er ein so teuflisches Gesicht schneidet, und dabei machte Bismarck selbst die erklärende Auerhahns Fratze. So benannte man auch den spiritus familiaris Wagner's nach diesem bösen Thiere. Urian ist, vielleicht mit Nachahmung der auf Hans deutenden Jan-Endung, um den Namen namengerecht zu machen, das niederdeutsche Auerhahn; — daher bei Claudius, dem Holsteiner.“

So lautet die anoyme Botschaft. Ich hörte sie wohl, „allein es fehlt der Glaube", — trotz der Berufung auf die Autorität des Fürsten Bismarck, des Auerhahn-Jagd-Kundigen.

Die andere rührt von Herrn Dr. Wilhelm Röseler in Berlin her. Sie lautet:

„Hochgeehrter Herr Doctor! Gestatten Sie gütigst, daß ich Ihnen unaufgefordert zu Ihrem vortrefflichen Artikel „Deutsche Vornamen" und speziell zu dem „Freund Hain", des mir so werthen holsteinischen Landsmannes, des Wandsbecker Boten, hiemit einige Notizen mittheile.

Es hatten sich, wie Sie wissen, gleich nach Herausgabe des ersten Theils der „Sämmtlichen Werke" von Mathias Claudius viele zeitgenössischen Schriftsteller und Freunde, wie aus einem Munde, an Claudius mit der Frage gewandt: Wer ist Freund Hain? Woher diese Bezeichnung? u. s. w."

Claudius selbst schreibt hierüber an Merck, 12. October 1778: „Herr Professor Höpfner hat auch eine Auslegung von der Audienz und — dem Freund Hain-Kupfer gemacht; ist aber durchaus irrig, denn es ist ganz und gar nicht auszulegen; das Kupfer versteh' ich selbst nicht." (Wagner's Briefe von J. H. Merck. 1838. S. 161. Mönckeberg, Claudius S. 161.)

Elise Reinmarus schreibt an Hennings, 19. Juli (Stein, Reinmarus S. 96):

„Rousseau von Wandsbeck will nicht mit der Sprache heraus und denkt: Knacknüsse müssen's sein mit seinem Knochenmann. Ueber die Original-Genies! Daß sie gern unverstanden bleiben wollen. Da er (Claudius) ausweichend schreibt, so unterliegt's kaum einigem Zweifel, daß sein Leibmedicus in der Fuhlentwiete gemeint sey, denn es ist Ihnen bekannt, wie jener an dem schwächlichen Boten hat herumgedoctert."

Claudius schreibt an Günther von Goeckingk:

„Also auch Sie, Herr Freiherr (?), können wegen des Hain sich nicht beruhigen und nicht schlummern? Schlummern Sie ruhig und wenn ich mich verschwiegen zeige, vielleicht können Sie diese Verschwiegenheit meiner höchsteigenen Ignorans (sic!) zurechnen."

An den ihm geistesverwandten Magus des Nordens in Königsberg schreibt der Bote am 14. August 1776:

„O Magus, Du bist kein Magus; anders wüßtest Du mit Seherblick den Ursprung meines „Freundes“ zu ermitteln. Aber Andres sagt Dir aus Holstein, wo seine Kuh drischet und seine Ziege mäckert, daß Du und alle Ihr Herren Gelehrten diesmal nicht gelehrt seid, und dennoch mehr wisset von der Sach', denn ich der Demokrit. Aber laßt mir den Anton in Ruhe, er ist ein fürtrefflicher Hippokrates, und die ihn angreifen und meinen, er bevölkere die Hamburger Friedhöfe und ich habe ihn wollen verunglimpfen und verschimpfiehren (sic!), denen ruf ich zu: Quos ego! Bei meinem Stab! Und wenn ich bei meinem Stab! sage, so bin ich kribbelig und hiddelig und so was. Aber, hol's der T....., einem Magus muß man sonsten nichts verheimlichen und verbergen, wenn man nicht will werden verzaubert und verhext und so will ich's Maul aufthun zur Offenbarung. Mein Vetter (also er selbst!) fuhr mal nach'm Hamburger Dom um die Zeit, da das Christ-Kindlein sein Geburtsfest feiert und erstund in St. Georg ein Büchlein, benamset „Lübeckische Fürstliche Reimchronik, gesammelt von Ehrwürden P. emer. Lempelius“. Da standen auch Todten-Lieder drinn und eines davon schrieb sich mein Vetter ab:

„He geiht dörch Wald un Hain,
Dörch Hütt un dörch de Königsborg,
Kloppt an bi Jung un Old,
Bi Arm un Riek,
Un sähgt se mit sine Hände dodt,
Un dem em denn nich ropen mög't
Bi synen bösen Namen,
De ropt
Herr Hain, Herr Hain!
Hör op, hör op, hör op rum't Meih'n, rum't Sähgen,
Du büst min gode Fründ, Herr Hain,
Ok allerwegen.“ —

Merkst du itzt was, Hamann?

Ich, der Bothe.“ *)

(Beide Briefe besitze ich als Autograph.)

In der Hoffnung, Sie mit diesen Notizen nicht belästigt zu haben,

---

*) Eine ironische Nachahmung des „Jo, el re“, wie in Spanien der König unterschreibt. Br.

zeichne ich (noch bemerkend, daß, falls Sie wünschen die Briefe des Boten zu sehen, Ihm diese jederzeit zur Disposition stehen) ꝛc."

Ich bin den beiden Herren für ihre Mittheilungen sehr verbunden, und weiß meinen Dank nicht besser auszusprechen, als dadurch, daß ich die deutsche Lesewelt an der mir erwiesenen Wohlthat Theil nehmen lasse.

So eben erhalte ich noch eine dritte Zuschrift, für die ich nicht minder dankbar bin. Herr Dr. Schulte in Fürstenwalde theilt mir Folgendes über die Vornamen auf der Insel Norderney mit:

„Einem Norderneyer Badegast, der nicht in der Nähe der Insel zu Hause ist, mögen die Eigennamen, welche die Insulaner zum Theil führen, auffallend und eigenthümlich erscheinen. Vielleicht verdienen sie ein allgemeineres Interesse; eine Sammlung derselben soll hier folgen. Auf unbedingte Vollständigkeit macht sie keinen Anspruch, jedoch enthält sie den größten Theil der auf der Insel üblichen Namen (die zugleich ostfriesische Namen überhaupt sind), da alle lesbaren In- und Aufschriften der Grabmäler des Kirchhofs, die Steuerrolle und das Verzeichniß der Schüler des Ortes genau eingesehen, die Kirchenbücher wenigstens zum Theil benutzt sind. Männliche Vornamen: Agge, Arnd (Arnt), Ammo, Argen (Arjen), Amel, Ameling, Asmus, Boje, Boye, Benye (alle drei Formen sind verschiedene Schreibungen eines wie Bene gesprochenen Namens), Bend, Bonno und Bonne, Dierk, Ebe (Ehbe), Ede (wie es scheint hier eine Abkürzung von Eduard), Ehme, Eilert und Eielt (wohl verwandt; für Eielt liest man auch Eilt und im Kirchenbuche von 1750 Aylt), Engelka (ke und je oder tje sind Verkleinerungssilben und sonst meist die Endungen von Frauennamen; Engelke ist indeß Mannsname, der weibliche dazu ist „Engel"), Evert, Fokko und Focke, Frerich und Frerk (aus Friedrich), Folker (Folkers), Gerhard mit der Aenderung Gerrelt und der Abkürzung Gerd (gedehnt gesprochen), auch Gerrels, Gent (Gents), Gerjet (Gerjets), Harm, Hajo, Heie (Heye), Haiko und Haike (Heike), Halle, Heere, Hedde, Hilrich, Jan (Janni; aus Johann), Ihbe, Ihnke, Joost (aus Justus oder Jobst?), Jurke, Karsten und Kassen oder Kasjen (Kassens), Klaas (aus Nikolaus), Lühr, Menno, Mense, Menssen (oder Menßen, wie man, wenn man sich deutscher Buchstaben bedient, nach der verbreitetsten Schreibweise setzen müßte), Mamme, Ommo und Omme, Onno und Onne, Ontje, Otte (aus Otto), Poppe, Remmer, Reiner, Reins, Reemt, Rindelt, Right (gesprochen Richt), Rikus allein

neben Henrikus und Hinrikus, Roelf (ausgesprochen Rohlf), Siebell (Siebels, Siebelt, Siebolds), Siefke, Siemens, Siebo, Sicke, Tönjes (aus Anton?), Tiemann (Tiemen und Tiemens), Tamme, Tido, Tiabbo, Tjardts, Tjarl, Thees (wohl aus Matthias, Matthies), Ubbo und Ubbe, Udo und Ude (Uhde), Ulfers, Vollrath, Warner, Waltje, Weert neben Wiard und Weierd (Weiert), Willm (aus Wilhelm), Wessel. — Weibliche Vornamen: Affke, (Aafke), Aaltje, Alida, Amke, Antje (aus Anna), Antony, Dirtje, Ehmina, Engel, Erme, dazu Ermke und Ermina, Edelich (Edlich), Elmerich, Ebbe, Elske, Ettje, Eberika, Enke, Eduardine, Folke (Volke), Fraucke (die kleine Frau), Feeke (an Fee zu denken ist doch wohl gewagt), Fenna, Follina, Gerhardine (auf einem Grabstein falsch Geradine), Gertje, Gesche, dazu Geeske und Gesina, für Gretchen die Formen Greta und Gretje, Gebke, Hima (Hyma), verkleinert Himke (Hiemke), Harmina (zu dem männlichen Namen Harm), Hilrika (Hillricka), Hilke, Hilta, Hester (Esther?), Hieske, Heikea (Ton auf der vorletzten Silbe), Heikelina, Heikemina, Haaske, Heinrika (Henrika, Hinderika) und Hinnerina, Ide (Ida), Jantje und Janna (gleich Johanna), Jakobine, Jakobmina, Iddel, Icke, Icker, Lücke, Klaaske, Leentje (gleich Lene oder Lina), Meentje und Müntje (in der Aussprache zusammenfallend), Meta und Metje, Metta und Mettje, Menna; Miena neben Minna, Nantje und Nanthea (Ton auf der drittletzten Silbe), Nona oder None, Neelke, Neembe, Rindeltje, Remmertje, Rika, Seeke, Siebke, Siemtje, Tale (Thale), dazu Taalke, Thalea (Ton auf der vorletzten Silbe), Taletta und Talkea (oder bloß Kea, das auch von Heikea stammen kann), Tatje, Tätje, Tätze, Thiede, Tietje, für Katharine Trina und Trientje, Theda, Tiebe, Tina (Ernstine), Wübke, Wübeta. — Die Schreibung der Namen ist, wie man sieht, zum Theil sehr schwankend, und zwar nicht blos auf den Grabmälern, deren Aufschrift oft unorthographischen Händen anvertraut wird, sondern auch sonst. Der Einfluß der regulirenden Schriftsprache hat hier wohl nicht so durchdringen können, wie bei den allgemeiner verbreiteten Namen, die in der Literatur schon ein Bürgerrecht haben.

Was die Namengebung angeht, so ist dieselbe auf Norderney bis in dieses Jahrhundert hinein in der uralten, auch im griechischen und jüdischen Alterthum geübten Weise gehandhabt worden, so nämlich, daß jeder nur einen einzigen Namen trug, dem zur Unterscheidung der Name

des Vaters hinzugefügt wurde, während ein erblicher Haus- oder Familienname noch unbekannt war. Das Kirchenbuch von 1759 zählt z. B. zu einer Taufe folgende Pathen auf: Frerich Siebolds, Gerd Janssen, Mensse Frerichs, Karsten Remmers, Gretje Hinrichs, None Daniels, Jantjen Eilers. Der jedesmal an zweiter Stelle stehende Name ist nicht Hausname, sondern Frerich Siebolds ist Frerich, Sohn des Siebold, Gerd Janssen gleich Gerd, Sohn des Jan u. s. w. Mit Vorliebe gab man nach alter, auch sonst vorkommender und noch immer gepflegter Sitte dem ältesten Sohne den Namen des Großvaters von Vaters Seite; ein Mann Namens Otto nennt z. B. seinen Sohn Jan. Dieser heißt nun Jan Otten, Jan, der Sohn des Otto; dieser Jan wiederum benennt seinen Sohn nach dem Großvater Otto, Otto Janssen; so wechselt in dem Stammbaum Jan Otten beständig mit Otto Janssen. Unter primitiven Verhältnissen reicht diese einfache Bezeichnungsweise aus, auf der Insel hat sie thatsächlich ausgereicht bis zum Jahre 1810, als Napoleon die Grenze seines Reiches bis an die Elbe vorschob. Damals bestimmte ein französisches Decret, daß die Insulaner fortan einen erblichen Hausnamen zu führen hätten. So entstanden theils Namen, die von Berufsarten herkommen — es giebt jetzt etwa hundert Personen auf der Insel, welche den Namen Visser, d. h. Fischer, führen, theils und hauptsächlich wurde der bisher hinzugefügte Vatersname von jetzt an erblich; so entstanden Hausnamen wie Remmers (eigentlich Sohn des Remmer), Frerichs, Heeren, Uhden, (Sohn des Heere, des Uhde). In der oben beispielsweise angeführten Familie des Jan Otten ist Otten Familienname geworden; trotzdem wollte ein Jan seinen Sohn nach dem hergebrachten Brauch Otto Janssen nennen; er erreichte das dadurch, daß er Otto Janssen nunmehr beide als Taufnamen für das Kirchenbuch angegeben hat. So ist es erklärlich, daß Janssen jetzt theils als Vorname, theils als erblicher Hausname erscheint, ebenso Folkers, Gents, Heien, Hedden u. s. w., so finden sich als Vor- und Zuname Verbindungen wie Ommo Ommen, Lühr Lührs, Hedde Hedden weiblich Remmertje Remmers. Erloschen ist, wie man sieht, die Erinnerung an die alte Sitte noch immer nicht; Hilrich Visser muß zwar den Hausnamen Visser offiziell führen, aber er ist gewohnt, daß die Nachbarn ihn Hilrich nennen, und um diesen Namen seinen Kindern zu sichern, läßt er seine beiden Söhne Jan Hilrichs und Hilrich Hilrichs, seine Tochter Franke Hilrichs taufen;

so kennt und nennt man sie, der Hausname Visser „steht nur auf dem Papiere“.

Die Frage, ob und in welchem Verhältniß die in Norddeutschland überhaupt üblichen Namen — ein Kreis mit freilich sehr subjectiver Grenze — neben den oben aufgezählten auf der Insel in Gebrauch sind, würde sich dahin beantworten lassen, daß die ersteren erst in neuerer Zeit anfangen einzudringen. Die Inschriften des Kirchhofs geben dafür einen ziemlich sicheren Maßstab; abgesehen von den Gräbern der Zugewanderten findet man dort gewöhnliche Namen kaum zehnmal; darunter sind noch einige biblische, wie Daniel, Jakob, Marie, letzteres auch in der eigenthümlichen Form Marecka. In der Schülerliste und in der Steuerrolle dagegen nehmen die gewöhnlichen Namen schon ein gutes Drittel ein. Der Grund dafür ist einmal darin zu suchen, daß bei dem erheblichen Aufschwung, den das Seebad in den letzten Jahren genommen hat, die Bevölkerung durch Zuzug Gewerbtreibender, die sich dauernd ansässig machen, schnell wächst (Zahl der seßhaften Einwohner 1866: 1333, 1872: 1786), daß also neben den alten Namen auch die hier noch neuen sich einbürgern. Daß locale Eigenthümlichkeiten der Sitte mehr und mehr zurücktreten, ist ein Gesetz der natürlichen Entwickelung. Obwohl die Badezeit nur einige Monate dauert, macht sich der Einfluß der Badegäste doch auch in dieser Hinsicht geltend. Daß sie die Namen auf der Insel sonderbar, oft komisch finden, erschüttert bei einem Theile der Bevölkerung die Vorliebe für das Hergebrachte. Sie fangen leider an, sich der alten Namen zu schämen. Das Kirchenbuch weist ergötzliche Beispiele dafür auf, wie solche Leute die Sitte, die Kinder nach den Großeltern zu taufen, mit der Scheu vor den Namen der letzteren in Einklang zu bringen wissen. Heißt der Großvater Lühr, so nennt man den Enkel Ludwig, das klingt ähnlich und ist hier modern; aus Heere wird Hermann, aus Ede Eduard. Auf der andern Seite regt sich ein um so entschlosseneres, theilweise blindes Festhalten am Alten oder an dem, was dafür gilt. Neuerdings wollte Jemand nach der Großmutter Lina einen Enkel benennen; in der ihm von zuständiger Seite gemachten Vorhaltung, der entsprechende Knabenname sei Carl, witterte er den Geist bedenklicher Neuerung, der Knabe wurde — Linus getauft.

Daß eine solche Fülle eigenthümlicher, nicht kalendermäßiger Namen in jener entlegenen Gegend sich hat herausbilden und erhalten können,

dürfte sich zum Theil aus der ausgeprägten Individualität einer auf sich selbst gestellten Bevölkerung, die nur auf dem Meere oder im Heimathsdorfe lebt, sowie aus der Geringfügigkeit kirchlichen Einflusses in alter Zeit erklären lassen.“ —

Diese Mittheilung des Herrn Dr. Schulte ist von größtem Werth in Betreff der Geschichte der deutschen Namen in vorchristlicher Zeit.

Ich behalte mir vor, bei einer andern Gelegenheit, in Verbindung mit anderm Material, das ich hierüber gesammelt, darauf zurückzukommen.

II.

Volkswirthschaftliche Streifzüge

auf

dem Gebiete des Rechts und der Gesetzgebung.

Das Rechts-Institut der Vaterschafts-Klage,

kulturhistorisch und volkswirthschaftlich beleuchtet.

(Geschrieben im April 1864.)

> Das Unvernünftige zu verbreiten,
> Bemüht man sich von allen Seiten.
> Es täuschet eine kurze Frist;
> Man sieht doch bald, wie schlecht es ist.
>
> Göthe.

I.

Da wir vermuthen, daß die meisten unserer Leser gerade nicht Juristen von Fach sind, so halten wir es für nöthig, eine an diese Mehrzahl gerichtete kleine „captatio benevolentiae“ oder „patientiae“ vorauszuschicken. Mancher wird beim Lesen der Ueberschrift unseres Artikels die Meinung haben, es handele sich hier um einen privatrechtlichen Gegenstand, und da ein solches rein juristisches Thema in der Regel sehr langweilig sei, so könne man füglich den Aufsatz ungelesen lassen. Wir bitten unsern Leser, bevor er von dieser Ansicht zur That, oder richtiger gesagt: zur Unterlassung, übergeht, uns ein Gehör von zwei Minuten zu schenken.

Es ist ein verhängnißvoller Irrthum, zu glauben, Fragen des Rechts und der Gesetzgebung gingen nur die Rechtsgelehrten von Fach an, und der juristisch-dogmatische Standpunkt sei der richtige oder der ausschließlich berechtigte zu deren Betrachtung. Wenn nicht in die Dogmatik des Rechts zuweilen ein frischer Windstoß von Außen, komme er aus dem Gebiet der Volkswirthschaft, der Politik oder der Moral, hineinfährt, so erzeugen sich auf diesem Gebiete gar zu leicht Miasmen, welche sich Jahrhunderte lang fortpflanzen und ganze Generationen vergiften. Die Männer z. B., die zuerst ihre Stimme gegen jene Greuelthaten erhoben, welche die deutschen Gerichte bis in den Anfang

des „aufgeklärten“ 18. Jahrhunderts hinein unter dem Titel „Hexenprozesse“ verübten, waren (nicht juristisch gebildete) Philosophen und Theologen. Die „Leute vom Fach“ dagegen vertheidigten auf Leben und Tod den alten Unfug. Hatte man ja doch dicke Folianten in schlechtem Latein oder noch schlechterem Deutsch über die ganze Jurisprudenz des Hexenwesens geschrieben und darin die allersubtilsten Controversen (wie z. B. die, ob aus dem Verkehr zwischen dem Teufel und den Hexen auch Nachkommenschaft zu gewärtigen sei, und was für welche?) mit dem höchsten Aufwand scholastisch-dogmatischen, juristisch-theologischen Scharfsinnes und Aberwitzes erörtert, — wie konnte man denn diese ganze Errungenschaft preisgeben? Der juristische Chorus behauptete standhaft, man müßte die Hexen verbrennen, und wenn es nur wäre zur Ehre der Wissenschaft, die sich doch unmöglich durch das Eingeständniß eines Irrthums, der Tausende von Justizmorden veranlaßt hatte, compromittiren dürfe. Die Nichtjuristen waren es, welche, im Widerspruche gegen die Juristen, die Hexenprozesse beseitigt haben.

Auch gegen die Abschaffung der Tortur, welche der Humanismus des vorigen Jahrhunderts der Jurisprudenz abrang, haben die Gerichte protestirt. Sie haben protestirt gegen die in den deutschen Grundrechten von 1849 ausgesprochene Abschaffung der Todesstrafe und haben in den meisten deutschen Staaten, wo solche damals durch die Gesetzgebung beseitigt wurde (mit Ausnahme von drei oder vier kleineren Ländern), deren Wiederherstellung durchgesetzt. Und sie protestiren großen Theils noch heute gegen deren Abschaffung, wenn auch vielfach nur noch in der Manier verschämter Schutzzöllner, welche den Freihandel „im Prinzip“ anerkennen, aber seiner Durchführung mit einem stets repetirten „Noch nicht!“ ewig aufschiebende Einreden entgegenstellen.

In England ist man längst daran gewöhnt, juristische Fragen, namentlich aus dem Gebiete der Gesetzgebung, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus zu prüfen und zu entscheiden, sie damit von dem Boden der juristischen Dogmatik auf den der Zweckmäßigkeitsgründe zu verpflanzen und für die legislative Politik nutzbar zu machen. Es ist in Deutschland gewiß auch sehr an der Zeit, einmal an die Stelle der Frage: „Was ist Rechtens?“ die andere zu setzen: „Was sollte von Rechts wegen Rechtens sein?“ und namentlich ist das nöthig auf dem Gebiete des Privatrechts. Wir haben da

eine Menge Institutionen, die in dem Kanonischen Rechte wurzeln, einem Rechte, das mit der heutigen wirthschaftlichen Entwickelung in einem feindseligen Gegensatze steht und die Grenzen zwischen Recht und Moral theils verwirrt, theils aufhebt, — ferner solche, die auf Mißdeutung des römischen Rechts beruhen, — endlich solche, die ihre Existenz lediglich dem Polizeistaat, den partikularistischen Verkrüppelungen seit dem dreißigjährigen Kriege und einer unerhörten Schwäche der legislativen Technik verdanken, welche letztere ihre Hinfälligkeit in qualitativer Unfruchtbarkeit und quantitativer Fruchtbarkeit an den Tag legte, so wie Schwindsüchtige oft eine zahlreiche, aber kränkliche Descendenz haben.

Es lohnt wohl der Mühe, an solche Institutionen auch einmal den kritischen Maßstab der Volkswirthschaft und den vergleichenden der Kulturgeschichte anzulegen; und wir bitten daher die Leser, uns durch Gewährung ihrer Aufmerksamkeit einen bescheidenen Versuch zu gönnen an einer Einrichtung, welche die allgemeine Aufmerksamkeit verdient, weil unter ihr das allgemeine Wohl leidet.

II.

In den meisten deutschen Ländern, sowohl in denjenigen, in welchen das gemeine Recht gilt, als auch in denjenigen, welche besondere, jedoch auf der Basis des gemeinen deutschen Rechts beruhende Civilgesetzbücher haben, besteht die Vorschrift, daß zur Ernährung eines außer der Ehe geborenen Kindes nicht nur dessen Mutter, über welche allerdings in der Regel (abgesehen von Findelkindern und ähnlichen Fällen) Gewißheit besteht, sondern auch dessen Vater, über welchen der Natur der Sache nach, wenn er die Vaterschaft leugnet, keine Gewißheit herrscht, verpflichtet sein soll, und daß um die in Bezug auf den Vater bestehende Ungewißheit zu beseitigen, d. h. um einen Mann als Vater zur Uebernahme dieser Verpflichtung zur Stelle zu schaffen, aller Einwendungen ungeachtet als Vater derjenige gelten soll, der irgend einmal in dem langen Zeitraume zwischen dem 182. und 300. Tage vor der Geburt des unehelichen Kindes mit dessen Mutter den Beischlaf vollzogen hat; auch soll es ihm, nach der Ansicht der Gesetzgebung und der Rechtsprechung der meisten Staaten, gar nichts helfen, wenn festgestellt werden kann, daß die uneheliche Mutter während des bezeichneten Zeitraumes sich mit anderen Männern abgegeben und dadurch die Frage der Vaterschaft noch unsicherer gemacht habe, als sie ohnedies schon ist, vielmehr soll es ganz in dem Belieben der Mutter stehen, wen sie sich aus der Zahl derjenigen Männer, mit welchen sie Umgang gepflogen (mit welchen sie ihn vielleicht erst gepflogen nach bereits entstandener Schwangerschaft und gerade zu dem Zwecke, um einen Anspruch auf Alimente gegen einen zahlungsfähigen Dritten, statt gegen den zahlungsunfähigen Urheber zu erwerben), zur Erhebung solcher Ansprüche aussuchen will.

Gewiß, so sehr man sich in der juristischen Doctrin und Praxis an ein solches Gesetz gewöhnen und in Folge dessen dasselbe für vernünftig, sittlich und zweckmäßig halten kann, und so sehr es hin und

wieder auch noch in dem Bewußtsein der niederen Volksklassen wurzelt, in welchen man die Verurtheilung wegen der unehelichen Vaterschaft als eine Unzuchts s t r a f e zu betrachten pflegt — ein Standpunkt, den jedoch die heutige Rechtswissenschaft, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen, von sich weist —, so wird man doch schwerlich bestreiten können, daß für einen unbefangenen und vorurtheilsfreien Nichtjuristen es schwer ist, einzusehen, wie man dazu kommen konnte, einen solchen Rechtssatz aufzustellen; und diese Zweifel werden verstärkt werden, wenn man erfährt, daß die Gesetzgebungen des Alterthums, daß namentlich das römische und das germanische Recht einen solchen Satz nicht entfernt kennen; daß derselbe in Deutschland und den übrigen europäischen Ländern erst unter dem Einflusse des kanonischen Rechts im sinkenden Mittelalter auftaucht; daß er seine Ausbildung zu seiner gegenwärtigen Monstrosität in unserm Vaterlande den Anschauungen des Polizeistaats des 17. und 18. Jahrhunderts verdankt; daß man in anderen europäischen Staaten, namentlich in Frankreich und solchen, auf welche der Einfluß der modernen französischen Gesetzgebung eingewirkt, — worunter auch mehrere westdeutsche Länder, wie das linksrheinische Preußen, Bayern und Hessen —, sich beeilt hat, denselben wieder über Bord zu werfen, und daß in den Staaten, wo dies geschehen, Jedermann ohne Ausnahme es für eine Kalamität hält, wenn er wieder eingeführt würde.

Unter solchen Umständen wäre es fast unbegreiflich, wie man dazu kommen konnte, einen solchen Satz aufzustellen, und noch unbegreiflicher, wie man gegenwärtig noch daran festhalten kann. Allein das Staunen wird aufhören, die Frage wird sich vereinfachen und ihrer Lösung näher rücken, wenn man den Gegenstand vom volkswirthschaftlichen und sozial-politischen Gesichtspunkte betrachtet und findet, daß wirthschaftliche Mißstände, welche man dadurch zu beseitigen suchte, den Satz in das Leben riefen, und daß es volkswirthschaftliche Irrthümer und auf solchen beruhende öffentliche Institutionen sind, welche ihn am Leben erhalten. Wir dürfen jedoch, um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, einen kleinen Umweg nicht scheuen.

Physiologisch läßt sich jener Satz gewiß nicht rechtfertigen (abgesehen davon, daß jedenfalls eine Abkürzung der allzu langen Frist nöthig wäre). So wenig wie in der Thierwelt, ist in der Menschenwelt ein vollständiger Beweis der Vaterschaft möglich. Nur die Person

der Mutter steht fest. Bei der Ehe handelt es sich auch gar nicht um einen Beweis, sondern um eine sich aus der Ehe ergebende gesetzliche Präsumtion, welcher sich die Eheleute durch Eingehung der Ehe freiwillig und vertragsweise unterwerfen und die nur beseitigt werden kann durch den Beweis des Ehebruchs oder den der Unmöglichkeit, welcher letztere Beweis den ersteren in sich schließt. Bei unehelichen Geburten fehlt natürlich diese Grundlage des Vertrages. Sie kann nur ersetzt werden durch eine freiwillige Anerkennung, aus welcher sich dann natürlich auch weitere Rechte für die Mutter und das Kind ergeben. Eine Klage gegen den die Vaterschaft Leugnenden kann es nicht geben, weil es absolut kein Mittel zur Constatirung derselben giebt.

Dies ist die natürliche Anschauung, wie sie sich aus der wahren Sachlage ergiebt und wie man sie bei den alten Völkern stets aufgefaßt hat.

Wenn Mentor in dem ersten Gesang der Odyssee den Telemach fragt:

„Bist Du, der stattliche Jüngling, ein leiblicher Sohn des Odysseus?
Wunderbar gleichst Du dem Helden an Haupt und strahlenden Augen!“

so antwortet der „besonnene Jüngling“ mit echt hellenischer Unbefangenheit:

„Freund, das will ich Dir gerne nach Wahrheit Alles berichten.
Freilich versichert die Mutter, er sei mein Vater. Ich selber
Weiß das nicht; wir kennen nicht selbst den eigenen Ursprung.
Aber o wär' ich doch lieber ein Sohn des behäbigen Vaters,
Welchen zu Hause das Alter beschleicht auf seinem Besitzthum!
Doch nun, sagt man, entsproß ich dem unglückseligsten Manne
Unter den Sterblichen allen.“

Unsere altklugen Gymnasiasten lächeln, wenn sie diese „naive“ Antwort lesen; und doch um wie viel klüger ist die hellenische natürliche Unmittelbarkeit, als die moderne Altklugheit. In den wenigen Versen der Odyssee ist eine vollständige Widerlegung unserer ganzen Gesetzgebung über die außereheliche Vaterschaft und Ernährungspflicht enthalten.

Physiologisch ist die Vaterschaft eine in das Naturgeheimniß gehüllte Thatsache, welche sich der gerichtlichen Nachforschung absolut entzieht, selbst in der Ehe. Die Aehnlichkeit begründet zwar einen

schwachen Wahrscheinlichkeitsgrund für die Vaterschaft, allein keinen Beweis; noch weniger ist dies bei einem außerehelichen Beischlafe der Fall. Nicht durch das Beilager, sondern durch die Ehe wird die Vaterschaft begründet. Sie ist ein Institut des Familienrechtes, welches, hervorgegangen aus der Ehe, als einem Vertrag, die Ruhe, die Sicherheit und die Vermögensrechte der Familie befestigt, die Würde und Ehre der Frauen schützt und durch Constituirung des Erbrechtes dem Trieb, zu arbeiten, zu produziren und zu kapitalisiren, einen neuen heilsamen Sporn giebt.

Auf diesem Standpunkt steht auch das römische Recht. Es kennt ursprünglich eine Vaterschaft nur bei der Ehe, und außer derselben nicht. Nur bei Ehekindern kann die Paternität Gegenstand gerichtlicher Verhandlung sein. Nur bei ihnen kann auf Anerkennung oder auf Aberkennung der Vaterschaft (natürlich nur in den Fällen, wo sie zweifelhaft ist) geklagt werden. Es gilt der unumstößliche Satz: „Pater est, quem nuptiae demonstrant" (Vater ist, wen die Ehe ausweist) in dem Sinne, daß es außerdem eine Vaterschaft gar nicht giebt. Folglich existirt auch keine Zwangspflicht zur Alimentation der unehelichen Kinder für den Vater, weil überhaupt ein Vater für sie nicht existirt. Denn die von dem Staate anerkannte familienrechtliche Vaterschaft ist ein Institut des positiven Rechts, das basirt ist auf das eben so positivrechtliche Institut der Ehe. Von der „natürlichen" Vaterschaft weiß das positive Recht nichts. Es ignorirt sie, weil man sie juristisch nicht constatiren kann. Es giebt dem natürlichen Vater keine Rechte, und es bürdet ihm keine rechtlichen Zwangspflichten auf, indem es die sittlichen Pflichten, welche er gegen seine unehelichen Kinder hat, dem Gebiete der Moral überläßt und eine Anerkennung der Vaterschaft zur Sache des Gewissens und der inneren Ueberzeugung macht, weit davon entfernt, sie zu einer gerichtlichen Entscheidung zu reklamiren, welche nach den Prinzipien der Logik, der Naturwissenschaft und des Rechts geradezu unmöglich ist. Dabei ist das römische Recht im Uebrigen frei von jeder Härte gegen die unehelichen Kinder, wie sich dieselbe bei vielen anderen Völkern vorfindet. Aber eine Vaterschaft, die nicht existirt, kann es ihnen nicht geben. Es erklärt, da nur die Mutter sicher sei, der Vater aber unsicher, so seien sie eben als vaterlose Kinder zu betrachten. Punktum! Sie heißen: „ἀπάτορες". Selbst der Concubinat macht in der klassi-

schen Zeit der römischen Jurisprudenz keine Ausnahme. Noch später heißt es von den im Concubinat erzeugten Kindern „solam naturam eos genuisse, non honestatem conjugii“ (sie seien Produkt der Natur und nicht der ehelichen Ehre). Auch bezüglich ihrer bestand für den natürlichen Vater keine Zwangspflicht, ihnen Alimente zu verabreichen, die Gesetze versagten ihm vielmehr „jus nomenque patris“ (das Recht und den Namen des Vaters). Ulpian sagt, die unehelichen Kinder folgten dem „Gesetze der Natur“ (nicht dem des Staats und dem der Ehe, letztere als Staatsinstitut gedacht), „wer geboren werde ohne gesetzliche Ehe, der folge der Mutter“.

Man darf sich nun aber die Sache nicht so denken, als wenn in Ermangelung einer gesetzlichen Zwangspflicht zur Alimentation die unehelichen Kinder umgekommen seien. Im Gegentheil, es war besser für sie gesorgt, als bei unserm heutigen Alimentenzwang. Die Väter, welche die Ueberzeugung der Vaterschaft hatten, sorgten ohne Zwang; namentlich war dies der Fall, wenn das geschlechtliche Verhältniß den Charakter einer Regelmäßigkeit und Dauer angenommen hatte, welcher eine annähernde Wahrscheinlichkeit wirklicher Paternität gab, d. h. bei dem Concubinat, der im Verlaufe der römischen Kaiserzeit von einer geduldeten zu einer halbwegs anerkannten Institution über- ging. Es war eine Folge dieser Stellung des Concubinats, daß man in der späteren Zeit der Kaiser, namentlich unter Justinian, eine Alimentationspflicht auch bezüglich der im Concubinat erzeugten Kin- der für den Vater anerkannte. Sie beschränkte sich jedoch auf den Fall, daß der Vater wirklich mit der Mutter der Kinder in einer regelmäßigen und ununterbrochenen häuslichen und geschlechtlichen Ge- meinschaft gelebt und freiwillig die Kinder als die seinigen anerkannt hatte. Die Paternität konnte also nicht auf dem Wege des Pro- zesses, sondern nur durch freiwillige Deklaration constatirt werden. Die Nachforschung nach der Vaterschaft durch das Gericht war und blieb verboten.*)

*) Einige ältere deutsche Rechtsgelehrte faseln zwar von einer der Con- cubine zugestandenen „actio de partu agnoscendo utilis“ auf Anerkennung der bestrittenen Vaterschaft für ihre Kinder. Allein diese Klage ist eine tenden- ziöse Erfindung des achtzehnten Jahrhunderts. Die Rechtsquellen wissen nichts davon.

Das germanische Recht weiß noch viel weniger von einer solchen. Im Gegentheil, es weicht von dem römischen Recht nicht nach der milderen, sondern nach der härteren Seite hin ab. Das ältere lombardische Recht gab noch den vom Vater als solche anerkannten Concubinen-Kindern gewisse vermögens- und familienrechtliche Ansprüche. Allein das deutsche Rechtsbuch „der Sachsenspiegel" verwirft ausdrücklich diese Lehre. Er sagt: „Man behauptet, daß ein Kebs-Kind („Kebs" = Concubine = englisch: Kept-woman) wenigstens das Kind seiner Mutter sei, allein dem ist nicht so!" Er spricht also dem unehelichen Kinde alle und jede Familienrechte ab, selbst das Erbrecht gegen seine Mutter. An einer andern Stelle sagt er: „Alle, die unrecht (illegitim) geboren sind, . . . diese sind Alle rechtlos." Der uneheliche Vater durfte ihnen wohl bei Lebzeiten etwas schenken, vorausgesetzt, daß er es ihnen sofort überlieferte, und daß er zur Zeit der Zeugung selbst ledig war. Aber durch ein Testament oder eine sonstige Verfügung von Todes wegen konnte er ihnen nichts zuwenden. Der Schwabenspiegel sagt: „Hat ein Mann, der ledig ist, ein Kind von einer ledigen Frau und nimmt danach ein Eheweib, und erzeugt auch mit dem letzteren Kinder: so können doch die Ehekinder das, was er bei seinen Lebzeiten dem unehelichen gegeben hat, diesem nicht wieder abnehmen." Der Schwabenspiegel macht aber einen Unterschied zwischen einem blos unehelichen und einem im Ehebruch erzeugten Kinde und sagt: „War der (uneheliche) Vater ein Ehemann, so heißt das Kind ein „„Hur-Kind"" und der Vater darf ihm durchaus kein Gut übergeben, vielmehr haben die Ehekinder das Recht, ihm solches wieder abzunehmen." Diese anscheinend ungerechtfertigte Härte hatte auch wirthschaftliche Gründe, die wir an einer anderen Stelle zu erörtern uns vorbehalten. Hier genügt es uns, zu constatiren, daß auch das germanische Recht*) die moderne

---

*) Auch das alte nationale Recht Frankreichs stimmt im Wesentlichen mit dem durch den „Sachsenspiegel" und den „Schwabenspiegel" beurkundeten Rechte Deutschlands überein. Es erklärt die unehelichen Kinder nicht nur für vaterlos, sondern sogar für mutterlos; und eine Ernährungs-Pflicht des unehelichen Vaters kommt erst auf in Folge des Imports des kanonischen Rechtes. Siehe Warnkönig, Geschichte des französischen Privat-Rechts, Seite 174 und 175.

Vaterschafts-Klage und die auf das bloße Stuprum basirte Alimenten-Klage nicht kennt, daß also dies Rechtsinstitut weder dem deutschen Rechte, das wir selbst produzirt, noch dem römischen Recht, das wir uns assimilirt und fortgebildet haben, entstammt, und daß wir also wohl zu untersuchen haben, wann, von wo und aus welchem Anlaß wir einen Rechtssatz importirt haben, welcher auf den ersten Blick Alles gegen und Nichts für sich hat.

III.

Jenes Gesetzbuch der **Hebräer**, welches man, obgleich es einige Jahrhunderte jünger ist, mit dem Namen des **Moses** bezeichnet, sagt: „Wenn Jemand eine unbescholtene Jungfrau verführe, so solle er gezwungen werden, sie zu heirathen; wenn ihm aber der Vater dieselbe nicht zur Frau geben wolle, so solle er gleichwohl gehalten sein, dem Vater so viel zu bezahlen, wie man gewöhnlich für den **Ankauf** einer Jungfrau zur Ehe bezahle.“ (Mos. II. 23, 15 u. 16 u. V. 22, 28 u. 29. Michaelis, mosaisches Recht. V. §. 267.)

Dieses Gesetz, hervorgegangen aus dem damaligen Zustande der Kultur und der Sitten des hebräischen Volkes, hatte seine wissenschaftliche Berechtigung. Die väterliche Gewalt bestand in vollster Ausdehnung. Der Bräutigam mußte dem Vater die Tochter (Braut) abkaufen. Der Vater hatte das Recht, seine Töchter nicht nur anderen Männern zum Zwecke der Verehelichung (als Frauen) zu verkaufen, er durfte sie auch als Sklavinnen verhandeln (Moses II. 21. 7.). Die Ehe war eben, wie auch in der germanischen Urzeit, ein Kauf. Der Freier entrichtete Dem, in dessen Gewalt sich die Jungfrau oder die Wittwe, die er heirathen wollte, befand — dem Vater, Bruder oder Vormund — einen Preis, der Gegenstand vorheriger Vereinbarung war. Gegen Zahlung dieses Kaufpreises wurde ihm die Waare „angelobt“ und überliefert. Es war also natürlich, daß Derjenige, welcher statt die Waare zu kaufen, sie aus Leichtsinn beschädigte und dadurch unverkäuflich machte, den Vater entschädigen mußte, wie auch nach dem römischen Rechte der Eigenthümer eines Sklaven gegen Denjenigen, welcher ihm diese menschliche Erwerbsmaschine verdirbt oder beschädigt, einen Ersatzanspruch (mittelst der actio de servo corrupto) hat.

Das kanonische Recht nahm jenen Satz aus dem zweiten Buche Mosis in die Dekretalen auf. Da es aber damals nicht mehr Sitte war, die Weiber zu kaufen, so verwandelte es den dem hebräischen Vater zu zahlenden Kaufpreis in eine der christlichen Jungfrau zu

verabreichende Morgengabe. Es bildete ihn in seiner bekannten Art, welche stets auf eine Vermengung von Recht und Moral hinausläuft, weiter aus. Vor Allem liegt der kanonischen Gesetzgebung eine außerordentliche Begünstigung des Eheabschlusses zu Grunde. In einem Gregor I. zugeschriebenen Rescript an den Bischof von Sipontum (etwa von dem Jahre 600) heißt es, wenn Jemand eine Jungfrau verführt habe und sich weigere, sie zu heirathen, dann solle er körperlich gezüchtigt, excommunicirt und in ein Kloster gebracht werden, so lange, bis er sich gebessert habe. Papst Alexander III. entscheidet um das Jahr 1190 in einem ihm vorgelegten Fall, in welchem ein Ehemann mit einem dritten Frauenzimmer zehn Jahre lang im Concubinat gelebt und zehn von ihm als die seinigen anerkannte Kinder erzeugt hatte, die er nun durch nachträgliche Eheschließung legitimiren will, die Fragen: 1) ob nach dem Tode der Ehefrau eine Verheirathung mit der Concubine statthaft sei, und 2) was aus den Kindern werden solle, dahin, daß er die erste unbedingt verneint, dann aber erklärt, „beide Theile müßten nach Maßgabe ihres Vermögens zum Unterhalte ihrer Kinder beitragen". Man merke wohl: Es ist die Rede von einem langjährigen Concubinat, der, wenn der Mann nicht schon verheirathet gewesen wäre, nach dem damaligen kanonischen Rechte (das eine Eheschließung noch nicht von solchen Formalitäten, wie jetzt, abhängig machte) eine gültige Ehe gewesen sein würde. — Das sind die Vorschriften des kanonischen Rechts. Von unserer gegenwärtigen Alimentations- und Paternitätsklage weiß es eigentlich nichts. Es enthält keine Vorschrift, wonach eine jede Person, die außerehelich gebiert, sich unter den Männern, mit welchen sie Umgang hatte, irgend Einen nach Belieben aussuchen kann, um ihn mit Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und auf Ernährung des unehelichen Kindes heimzusuchen. Das kanonische Recht, welches (wie ja nach dem Zeugnisse von Wilhelm Müller in seinem „Rom und die Römer", von Adolph Stahr in „Ein Jahr in Italien" und von Edmund About in seinem „Rome contemporaine", die Geistlichkeit in Rom auch heut zu Tage noch einen großen Eifer, gepaart mit Ausdauer und Geschicklichkeit, in dem Zuwegebringen von Verlöbnissen und Eheschließungen zeigt, namentlich in solchen Fällen, wo es etwas Eile hat) darin von dem modernen Polizeistaat abweicht, daß es das Eingehen der Ehe nicht erschwert, sondern begünstigt und in gewissen Fällen geradezu erzwingt, verlangt

vor Allem, daß der Verführer heirathe, wo möglich noch ehe die Verführte Mutter geworden, und bedrohet ihn, wenn er dies weigert, mit Excommunication, Einsperrung und Peitschenhieben, daneben auch mit Entrichtung einer Morgengabe an die Verführte. Letztere Leistung hat ebenfalls den Charakter einer Strafe. Sie ist nicht davon abhängig, daß das uneheliche Kind lebend zur Welt kommt und am Leben bleibt, daß das Kind alimentationsbedürftig, und seine Mutter arm ist u. s. w.

Wenn man also dem kanonischen Rechte nachsagt, es allein sei schuld an dem Unfuge unseres gemeinen deutschen Rechts und der modernen deutschen Gesetzgebungen hinsichtlich der Paternitäts- und Alimentenklagen (wie ihm dies noch auf dem Mainzer Juristentage ein Rechtsgelehrter aus Rheinpreußen nachgesagt hat), so ist dieß eine von den deutschen Rechts-Scholastikern des 17. Jahrhunderts ausgesonnene übele Nachrede. Wahr aber ist, daß unsere gegenwärtige übele Gesetzgebung und Praxis sich an die oben dargelegten Vorschriften des kanonischen Rechts anlehnt und sich zu ihrer Rechtfertigung darauf beruft, wenngleich mit Unrecht. Denn die Tendenz des kanonischen Rechts, welches die Verführung durch die Ehe sanktioniren oder heilen will und Den, der dies weigert, mit Strafe bedroht, ist beinahe die entgegengesetzte, wie die des modernen Polizeistaats, welcher dadurch, daß er die Verheirathung vom Erwerb des Bürgerrechts und wieder den Erwerb des Bürgerrechts von einem gewissen Besitz oder „Nahrungsstand“ abhängig machte und nicht nur dem Staate, sondern auch der Gemeinde und unter Umständen sogar der Gutsherrschaft ein Veto gegen die Eheschließung beilegte, ganzen Klassen der Bevölkerung die Verheirathung theils erschwerte, theils verzögerte, theils geradezu unmöglich machte; — der an die Stelle der Ehe den Concubinat oder das regellose Geschlechtsleben setzte und dennoch in eine naive Verwunderung gerieth, wenn dadurch eine Vermehrung der unehelichen Geburten eintrat, welche ihrerseits wieder, da man gleichzeitig die obligatorische Armenpflege dekretirt und für eine öffentliche Angelegenheit erklärt hatte, eine Belastung der Staats- und Gemeinde-Budgets (oder der Gutsherrschaften) zur Folge haben mußte; — und der endlich, um sich gegen diese von ihm selbst geschaffene Last zu wehren, darauf verfiel, bei unehelichen Geburten jede beliebige Mannsperson, die (um in der Sprache des Wohlfahrts-Ausschusses zu sprechen) „des Verdachts ver-

dächtig" ist, auf dem Altar des Vaterlandes zu schlachten, damit der Fiskus oder die Gemeindekasse oder der gutsherrliche Säckel nicht allzuhart mitgenommen werden.

So bildete sich denn eine Praxis, welche aus den früheren Rechtssystemen, von welchen ein jedes in sich consequent war, aus einem jeden das Schlechteste entlehnte und diese einzelnen Unbegreiflichkeiten mittelst einer geistesarmen aber formenstarken Scholastik zu einer Art Doktrin, die einem Rattenkönig oder einem Weichselzopf glich, zusammenknüpfte. Aus dem kanonischen Rechte nahm man die Begünstigung der unehelichen Mutter und aus dem altgermanischen die Ungerechtigkeit gegen das uneheliche Kind, aus dem kanonischen die Lust am Strafen (nur ließ man die Unzuchtsstrafgelder vielerwärts nicht mehr der Deflorirten, oder der Kirche oder einem milden Fonds zufließen, sondern dem stets geldbedürftigen landesherrlichen Aerar), aus dem römischen Rechte endlich die Vaterschafts- und Ernährungsklagen, welche das römische Recht nur für die in einer legitimen Ehe erzeugten Kinder kennt und welche auch auf die unehelichen anwenden zu wollen, bei den Männern, aus deren Schriften unsere Pandekten zusammengesetzt sind, gewiß eine außerordentliche Heiterkeit erregt haben würde.

Um nur an einem Punkt die Ungleichartigkeit der unehelichen und der ehelichen Vaterschaftsklage, welche beide unser jetziges gemeines Recht und die darauf basirenden Gesetzgebungen der deutschen Einzelstaaten so ziemlich über einen Kamm scheeren, beispielsweise klar zu machen, will ich hier im Vorübergehen Folgendes anführen: Das römische Recht schreibt vor, daß bei der Prüfung der Frage, ob ein Kind, welches von einer Ehefrau oder einer Wittwe geboren wurde, als eheliches zu betrachten sei, der Zeitraum zwischen dem 182sten und 300sten Tage von der Geburt der entscheidende sein solle. Gebiert die Frau am 183sten Tage nach Eingehung der Ehe, gebiert die Wittwe am 300sten Tage nach dem Tode des Mannes, so ist das Kind legitim. Die Physiologen finden den Zeitraum etwas lang, und Eduard Aboût in seinem Buche über das moderne Rom erzählt, selbst Pius der Neunte habe bei dem Kind einer Wittwe, das in der letzten Stunde des 300sten Tages nach dem Tode seines schwindsüchtigen Vaters geboren wurde und das er für legitim erlären mußte, scherzend gesagt: „Dies Kind ist mit der Uhr in der Hand erzeugt“, — allein

immerhin hat es sehr triftige Gründe für sich, daß man bei dem Bestehen einer Ehe in der Präsumtion für die Legitimität eines Kindes bis an die äußerste Grenze der Wahrscheinlichkeit und sogar der Möglichkeit geht. Daß aber unser gemeines Recht auch für uneheliche Kinder denselben Zeitraum für die Vermuthung der Vaterschaft beibehält, ist geradezu eine Gedankenlosigkeit, für welche Gründe aufzufinden und anzuführen man sich späterhin vergeblich bemüht hat. In einzelnen deutschen Staaten, in welchen man sich noch nicht hat entschließen können, mit dem ganzen Institut der unehelichen Paternität zu brechen, hat man wenigstens Einsicht genug gehabt, diesen Mißstand zu beseitigen. Das preußische Gesetz vom 24. April 1854 (Gesetzsammlung, Nr. 15, S. 193), das überhaupt manche nützliche Bresche in den gemeinrechtlichen Alimenten-Unfug schießt, läßt nur die Periode vom 285sten bis zum 210ten Tage (statt 300—182.) als Zeit der möglichen außerehelichen Erzeugung gelten.

Wir fragen unsere Rechtslehrer vergeblich nach irgend einer ausdrücklichen Vorschrift des römischen, des deutschen oder des kanonischen Rechts, welche das Institut der außerehelichen Paternität mit klaren Worten sanktionirt. Das kanonische Recht enthält nicht, was man ihm unterschiebt. Was es dem „Verführer" auferlegt, hat den Charakter einer Sühne und Strafe. Unser modernes Recht aber weiß davon nichts mehr. Es hat die Klage auf Heirath, die Deflorationsgebühr u. s. w. abgeschafft, es hält an der Ernährungspflicht des unehelichen Vaters fest, weil dadurch der Staat, die Gemeinde, der Gutsherr in der Last der öffentlichen Armenpflege erleichtert werden. Zu diesem Zwecke hat man den Begriff einer Vaterschaft erfunden, wovon unsere Natur- und Rechtsgesetze nichts wissen. Einzelne neuere Rechtslehrer, welche die Unnatur dieser Institution begriffen, haben es versucht, unsere heutige Alimentationspflicht des unehelichen Vaters wieder zurückzuführen auf den Straf- und Sühne-Begriff des kanonischen Rechts. So behauptet z. B. Georg Friedrich Puchta, die Alimentationspflicht habe ihren Grund in der unerlaubten Handlung, für deren mögliche Folgen der Thäter einstehen müsse, sie sei also eine Strafe. Allein dieser Gesichtspunkt paßt nicht mehr auf die heutige Gestaltung des Instituts, obgleich er auf eine recht bequeme Art hinaushilft über die Schwierigkeiten, welche aus der unbestreitbaren Unerweislichkeit der unehelichen Vaterschaft erwachsen.

Wenn der außereheliche Beischlaf eine strafbare Handlung wäre, dann wären doch wohl beide Theile strafbar. Das heutige Recht aber belohnt den einen und straft den andern, und straft obendrein den letzteren nur dann, wenn seine Handlung einen gewissen, von seinem freiwilligen Zuthun ganz unabhängigen Erfolg gehabt hat. Ist es aber keine strafbare Handlung, nun so ist um so weniger Grund vorhanden, über den einen Theil willkürlich civilrechtliche Nachtheile zu verhängen.

Wir fragen also vergeblich nach dem innern Rechtsgrund der Verpflichtung. Denn die Vaterschaft ist unerweisbar, und die Strafbarkeit wird von dem Rechtsbewußtsein der heutigen profanen Welt nicht mehr anerkannt.

Wir fragen ferner vergeblich nach der Quelle dieses Rechtsinstituts, das wir vorfinden, ohne zu wissen, von wannen es gekommen. Unsere Rechtslehrer und unsere Legislatoren, die es in ihre modernen Kodifikationen des gemeinen deutschen Rechts aufgenommen haben, versichern uns, es gründe sich auf einen unbestrittenen deutschen Gerichtsgebrauch, welcher sich an das kanonische Recht anlehne. Nun finden wir aber dieselbe Einrichtung auch in anderen europäischen Ländern, wo sie um dieselbe Zeit (im Gegensatze zu dem älteren nationalen Rechte, das die uneheliche Vaterschaft, wie wir in Abschnitt II. dargethan, nicht kennt), auftaucht, um später bestritten und abgeschafft oder wenigstens modifizirt zu werden. Es ist von hohem wirthschaftlichen und kulturgeschichtlichen Interesse, die rechtsgeschichtliche Entwickelung der Paternitätsklage auch bei den anderen Nationen Europa's zu verfolgen. Wir hoffen, unsere Leser gestatten uns daher eine kleine Abschweifung, wenigstens nach England und Frankreich.

Wir haben in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte von J. Faucher und O. Michaelis (Jahrgang 1863, Band 3, „Studien über Freizügigkeit", Abschnitt V.) eine kurze Skizze der Entwickelung der Niederlassungsgesetze und der öffentlichen Armenpflege in England gegeben und dort nachzuweisen gesucht, wie man in Folge der Erschöpfung des Landes durch die langen Kriege zwischen den beiden Rosen und der Aufhebung der kirchlichen Armenpflege durch Einführung der Reformation sich genöthigt glaubte, die Armenpflege aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten und sie dem Staat und den Kirchspielen aufzuladen, wie alsbald diese Last sehr drückend wurde

und, wie man, um sie leichter zu machen, zu einer Beschränkung der Zugfreiheit und des Niederlassungsrechtes nach der andern schritt, die aber, statt die Armenlast zu mindern, sie immer nur noch mehr steigerten, so lange, bis man endlich zur richtigen Einsicht kam und dieselbe in Herstellung der Zugfreiheit für die, welche arbeiten wollen, und Einrichtung der Arbeitshäuser für die, welche nicht arbeiten wollen, bethätigte.

Während das alte nationale Recht in England, übereinstimmend mit dem in Deutschland und Frankreich, eine gesetzliche Vaterschaft für uneheliche Kinder und eine gerichtliche Feststellung derselben überhaupt nicht kennt, und die englischen Barone auf dem Reichstage in Merton dem römisch-kanonischen Rechte, das schon einzudringen begonnen hatte, mit dem Beschlusse: „Nolumus legem terrae mutare“ (Wir wollen unsere Landes-Gesetze nicht ändern), die Zulassung verweigert hatten, entwickelte sich doch unter der Königin Elisabeth auf Andringen der Armenverwaltungen eine Einrichtung, welche mit unseren deutschen Alimentenklagen einige Aehnlichkeit hat. Die Armenräthe des Kirchspiel-Verbandes erhielten nämlich die Befugniß, wenn eine dem Verband angehörige Person außerehelich geboren hatte und das Kind der Armenkasse zur Last gefallen war, gegen den Mann, welchen die Mutter des unehelichen Kindes eidlich als dessen Vater bezeichnete, eine Klage anzustellen auf Erstattung der bereits von der Armenkasse bestrittenen Auslagen und auf fernere Verabreichung einer geringen wöchentlichen Beisteuer, welche indeß nicht an die Mutter, sondern an den Armenrath zu entrichten war; und wenn die Angabe der Mutter in wesentlichen Punkten durch andere Zeugnisse unterstützt war, so erfolgte die Verurtheilung. Das ganze Verfahren war rein finanziell-polizeilicher Natur; eine Vaterschaft wurde dadurch nicht festgestellt; die Ernährungspflicht erstreckte sich der Zeit nach nur bis zum siebenten Jahre und dem Betrage nach nur auf das absolut nothwendige Minimum. Die Klage verjährte innerhalb dreier Monate von dem Augenblick an, in welchem das Kind der Armenverwaltung zur Last gefallen war. — Durch ein Gesetz von 1844 ist hierin leider eine wesentliche Verschlechterung eingetreten, indem man das Klagrecht von dem Armenverband auf die Mutter übertragen und die Alimentationspflicht bis zum dreizehnten Jahre des Kindes ausgedehnt hat. Die Verjährungsfrist für die Klage ist von drei auf zwölf Monate verlängert. Die Sache gehört vor wie nach vor die Polizeigerichte,

allein sie hat sich doch unserem gegenwärtigen deutschen System in bedenklicher Weise genähert. Das Motiv zu dieser Neuerung liegt darin, daß die Armenvorsteher der Last jener unangenehmen Prozesse überhoben sein wollten, und man sich doch nicht dazu entschließen konnte, das ganze Institut zu kassiren, aber Niemand hatte, dem man die Rolle des Klägers übertragen konnte, als die uneheliche Mutter. Im Uebrigen sind die früheren Beschränkungen geblieben. Die Mißbräuche liegen daher nicht so nahe, wie bei uns. Sie werden indeß nicht ganz ausbleiben und dann wird man sich wohl entschließen, ein Institut abzuschaffen, welches bisher durch alle Reformversuche erfahrungsmäßig nur verschlechtert worden ist, und das nur geschaffen wurde, um den „unschuldigen" Armenverband zu erleichtern auf Kosten eines Dritten, welcher vielleicht ebenso „unschuldig", und dessen Schuld jedenfalls nicht erweisbar ist.

In Frankreich sehen wir aus den nämlichen Ursachen, wie in England, die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft zum Zwecke der Ernährung des unehelichen Kindes, unter der Rechtsparömie „Qui fait l'enfant, le doit nourrir", auftauchen. Im seltsamen Contraste mit dieser modernen vermeintlichen Begünstigung der unehelichen Kinder steht es, daß man auf der andern Seite die aus den alt-nationalen Rechten stammende Ungerechtigkeit, ihnen die Erbrechte, selbst gegenüber ihrer Mutter zu entziehen und ihren Nachlaß, statt ihren Erben, dem König oder dem Gutsherrn, der die Gerichtsbarkeit hatte, zufallen zu lassen, auf das Sorgfältigste conservirte. Die französische Revolution, welche zugleich die Beschränkungen des Rechts zum Gewerbebetrieb, zur Niederlassung und zur Verheirathung aufhob, reformirte auch auf diesem Gebiet. Das Gesetz vom 12. Brumaire des Jahres II der Republik beschränkte die Vaterschafts-Klagen und erweiterte das Erbrecht der unehelichen Kinder, welche es im Uebrigen mit den ehelichen vollkommen gleichstellt. Diese Gesetzgebung fand ihren Abschluß in dem Gesetzbuche Napoleons, daß dem unehelichen Vater die freiwillige Anerkennung des Kindes gestattet und derselben volle Wirkung giebt, wenn ihre Freiheit, Aufrichtigkeit und Ernstlichkeit garantirt ist durch eine öffentliche Urkunde, zu errichten vor Gericht, vor dem Notar, dem Friedensrichter oder dem Beamten des Civilstandsregisters, von der erzwungenen Anerkennung eines natürlichen Kindes aber absolut nichts wissen will, vielmehr die Vaterschafts- und Alimenten-

klage verbietet (mit Ausnahme des Falls einer Entführung oder einer Nothzucht, deren festgestellte Zeit mit derjenigen der Empfängniß übereinstimmt). In den Motiven zu dem Artikel 340 des Code civil und in den Diskussionen darüber (vgl. Motifs et discours prononcés lors de la publication du code civil. Paris, Firmin Didot. 1838. tom. I. p. 178. 194. 208. 210. — Locré, le legislation civile de la France, tom. VI. pag. 267. —) ist festgestellt, daß der Unfug, welchen die Paternitäts- und Alimenten-Prozesse bis dahin in Frankreich gestiftet hatten, gewiß nicht geringer war, als der, den sie noch jetzt bei uns in Deutschland veranlassen, während von den Wirkungen, welche man von ihnen erwartete (Förderung der Sittlichkeit, Begünstigung der Eheschließung, Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten, Erleichterung der Staats- und Gemeindekasse und des Armenfonds), keine einzige erreicht wurde. Man klagte namentlich damals schon darüber, daß die uneheliche Mutter vor der Niederkunft eine Menge Personen, welche sie, vielleicht ohne Grund, des geschlechtlichen Umganges beschuldigte, durch Bedrohung mit Skandal ausbeutete, daß sie sich von Mehreren, welche während des langen Zeitraumes, den das Gesetz als kritische Frist nachläßt, mit ihr verkehrt haben, nicht denjenigen, welchen sie wirklich für den Vater hält, sondern den, der die meisten und paratesten Mittel besitzt, oder den, welcher den Skandal am meisten zu fürchten Ursache hat, heraussucht, oder sich von einem jeden Einzelnen, unter Verschweigung dessen, was sie bereits erhalten hat, eine Brandschatzung erpreßt, kurz daß das Institut keinerlei Nutzen gewähre, dagegen die Prozeß- und Skandalsucht, den Betrug, den Meineid und die Erpressung fördere, die öffentliche Moral gefährde und den Frieden der Familien untergrabe u. s. w.

Der Code civil gilt in Frankreich seit sechzig Jahren, es ist aber in dieser langen Zeit kein Mensch aufgetreten, welcher die Paternitäts-Klagen und was drum und dran hängt, zurückgesehnt hätte. Der Code civil ist in einer Reihe europäischer und namentlich auch deutscher Staaten eingeführt worden, in Italien, im Königreich Holland, im Herzogthum Warschau, im Fürstenthum Arenberg, im Königreich Westfalen, in den Großherzogthümern Berg, Baden, Frankfurt, im Herzogthum Köthen, in den Theilen Deutschlands, welche vorübergehend Frankreich einverleibt waren (in parenthesi will ich hier die nur Wenigen bekannte Thatsache anführen, daß auch in dem Herzogthum

Nassau der Code civil durch die Verordnung vom 1. Februar 1811 publizirt worden ist und vom 1. Januar 1812 in Gesetzeskraft treten sollte, was aber in Folge der Katastrophe in Rußland unterblieb). In einem Theile dieser Länder gilt er, wenn auch übersetzt und modifizirt, noch bis zur Stunde. Man ist aber in keinem dieser Länder auf die Idee gekommen, von dem Artikel 340 zurückzukehren zu der Einrichtung der Vaterschafts-Klage. Die einzige uns bekannt gewordene Ausnahme macht das Großherzogthum Baden, dessen Rechts- und Kulturgeschichte hinsichtlich dieser Institution so interessant ist, daß wir sie uns für eine besondere Erörterung vorbehalten. (Siehe Abschnitt VI.)

IV.

Die gerichtliche Ermittelung und Verfolgung des unehelichen Vaters (dessen Feststellung durch eine den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Beweisführung unmöglich ist, weil wenn von Mehreren die Vaterschaft gleich möglich, sie folgeweise von Keinem gewiß ist), soll dazu dienen, die Zahl der unehelichen Geburten zu vermindern und die öffentlichen Kassen zu entlasten, sie soll also wirthschaftlich und finanziell wirken.

Dr. Wappäus sagt in seiner „Bevölkerungsstatistik“: „Das Verhältniß der unehelichen Kinder fesselt die Aufmerksamkeit der Statistik um so mehr, weil dieselben größtentheils (?) der Existenzmittel vermittelst der Sorge der Eltern beraubt sind und der Gesellschaft zur Last fallen, ohne in der Regel dafür später einen hinlänglichen Ersatz zu gewähren; denn die Erfahrung zeigt, daß diese Individuen weit seltener das Alter erreichen, in welchem sie durch ihre Arbeit die für ihre Aufzucht gebrachten Opfer vergüten können. Die Statistik hat in neuerer Zeit besonderen Fleiß auf die Ermittelung des Prozentsatzes der unehelichen Geburten verwandt.“

Da wir nun in Deutschland auf dem Gebiete der Paternitäts-Klage eine wahre Musterkarte von Gesetzgebungen haben, indem in einigen Staaten, wie in Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinbaiern, das französische Recht, welches die Ermittelung des unehelichen Vaters verbietet, in anderen eine Abschwächung und Modifikation des französischen Rechts, wie z. B. früher in Baden, in anderen wieder, das die Klage gegen den unehelichen Concumbenten zulassende gemeine Recht mit der Einschränkung, daß er sich gegen dieselbe durch Berufung auf die Einrede der gleichen Schuld Dritter schützen kann, endlich in anderen wieder das gemeine Recht in seiner schärfsten Durchbildung ohne dieses Schutz- und Milderungsmittel u. s. w., gilt: so müßten wir, vorausgesetzt, daß wir überall eine zuverlässige Statistik hätten, an deren Hand Schritt vor Schritt erkennen können, wie die Zulassung der Paternitäts-Klage die Zahl der unehelich Geborenen vermindert, und wie die Ernährungs-Klage das Loos der wenigen unehelichen Kinder, die es dann überhaupt

noch giebt, verbessert, namentlich ihre Mortalität und Morbilität vermindert, und wie richtig die Ansicht sei, welche von Beseitigung dieser Repressivmittel Uebervölkerung, Elend und Communismus befürchtet. — Allein erstens haben wir nicht überall eine zuverlässige Statistik, und zweitens, soweit wir sie haben, spricht sie laut und vernehmlich gegen die Paternitäts-Wirthschaft, gegen die Uebervölkerungs- und Armenhauskandidaten-Gespensterfurcht und für die Beseitigung aller Beschränkungen der Zugfreiheit, des Niederlassungs- und Verehelichungsrechts und der sonstigen Hemmnisse, welche einer möglichen Vervollkommnung der wirthschaftlichen Produktion gegenwärtig noch in Deutschland entgegenstehen.

Gegen unsere Statistik müssen wir vorab einen kleinen Einwand erheben. Sie umfaßt durchaus nicht alle maßgebenden Factoren und artet dadurch zu großer Einseitigkeit aus. Sie vergrößert die Zahl der unehelich Geborenen dadurch, daß sie nicht in Anschlag bringt, wie viele derselben nachträglich durch Eingehung der Ehe zwischen der Mutter und dem unehelichen Vater legitimirt werden, nachdem die Hindernisse beseitigt sind, welche der Verheirathung zeitweilig im Wege standen. Wir wollen hierfür ein Beispiel aufführen, das auf unmittelbarer Beobachtung beruht. In Nassau beträgt die Zahl der unehelichen Geburten gegenwärtig zehn Prozent der Gesammtgeburten, während sie vor einigen Jahrzehnten nur fünf Prozent betrug. Der Prozentsatz ist also gestiegen, trotzdem daß in Nassau die gemeinrechtlichen Grundsätze der Paternitäts- und Alimenten-Klage gelten, in einem besonderen Edikt kodifizirt und noch dadurch geschärft sind, daß die Gerichtspraxis die so genannte „exceptio congressus cum pluribus" ausschließt. Das System der Vaterschafts-Klage in seiner strengsten Observanz hat also hier die Sittlichkeit zum Mindesten grade nicht verbessert. Die Badeorte, die Garnisonstädte, die Knotenpunkte des Verkehrs, zeigen eine Zunahme solcher unehelichen Kinder, deren Eltern einander später nicht heirathen. Allein wenn daneben einige Ackerbau-Distrikte ebenfalls eine Zunahme der unehelichen Geburten in auffallender Progression zeigen, so ist das eine bloße Täuschung. Denn wenigstens siebenzig Prozent dieser Kinder werden durch Abschluß der Ehe zwischen deren unehelichen Eltern nachher legitimirt, weil die Verheirathung vorher unmöglich war. Da war z. B. einem jungen Mann die Heirath nicht gestattet, weil er noch Soldat ist; da weigerte

sich eine Gemeindebehörde, deren Consens zur Heirath unvernünftiger Weise noch erforderlich ist, diesen zu ertheilen; da sind Eltern, die ihre Tochter so lange wie möglich bei sich im Haus behalten möchten, weil sie eine sehr billige landwirthschaftliche Arbeitskraft ist, und diese Arbeitskräfte sehr rar und sehr theuer sind in einem Lande, wo die Anwendung der Maschinen durch die Zerstückelung des Grundbesitzes und die Art der Bodenkultur erschwert ist, und wo man im Taumel der Reaction die Thorheit begangen hat, aus Furcht vor „Uebervölkerung" und „Proletariat" ganze Gemeinden, sogar auf öffentliche Unkosten, nach Amerika zu spediren; da verzögert sich die Abwickelung der Formalitäten, welche zur Erwirkung der Trauung erforderlich und büreaukratisch endlos sind, so lange, daß die Geschicke der Natur, welche in ihrer Unabänderlichkeit auf den langsamen Geschäftsgang der Beamtenwelt nicht warten können, sich vorher schon erfüllen; — in allen diesen Fällen aber ist die Illegitimität der Kinder in wirthschaftlicher Hinsicht nur eine scheinbare. Sie haben in Wirklichkeit von ihrer Geburt an schon, neben der Mutter, auch einen Vater, der sich ihrer annimmt und der sich alle Mühe giebt, die Schwierigkeiten einer veralteten Gesetzgebung und Verwaltungspraxis zu überwinden, welche es ihm unmöglich machen, seiner „Gewissensehe" die solenne Sanktion des Staats und der Kirche zu geben. Diese Kinder sind nicht materiell, sondern nur formell unehelich, und nach kurzem Zeitablauf siegt die reale Sachlage über die formelle. Deswegen leiden denn auch diese Kinder nicht an jenen durch die knappen Mittel der Existenz bedingten Fehlern der starken Morbilität und Mortalität, bei welchen, wie Dr. Wappäus sagt, „die für die Aufzucht verwandten Kosten verloren gehen." Sind freilich die Ehehindernisse unüberwindlich oder dauern sie so lange, daß die Neigung früher aufhört, als das Hemmniß, dann treten jene nachtheiligen Folgen ein.

Um diesen Gegensatz zu erläutern, führen wir folgendes Beispiel an: Frankfurt am Main, eine freie Reichsstadt mit einem Staatsgebiet von etwas mehr als zwei Quadratmeilen, hat auf 37,000 Seelen einheimischer, d. h. in Frankfurt heimathberechtigter Bevölkerung, 39,000 Seelen Fremdlinge, welche sich dort nur „auf Permission" aufhalten, so daß in der That die Eingeborenen in der Minorität sind. Unter den 39,000 Seelen flottirenden Volkes befinden sich 9031 weibliche, 1170 männliche Dienstboten, mehr als 10,000 Handwerksgesellen,

Tagelöhner, Handlungsgehülfen u. dergl., 5000 Mann Militair. Es versteht sich von selbst, daß die meisten dieser Fremdlinge unverheirathet sind, und daß unter diesen Umständen in Frankfurt nicht wenig uneheliche Geburten vorkommen. Trotzdem ist der Prozentsatz derselben in Frankfurt weit geringer, als z. B. in München, das 148,000 und in Nürnberg, das 62,000 Einwohner hat. Noch günstiger aber stellt sich für Frankfurt die Sterblichkeitsziffer, in welcher sich, wie Geheimrath Engel sagt, „Stillstand oder Rückschritt des Volkswohlstandes zu erkennen giebt und fast das ganze wirthschaftliche Leben einer Bevölkerung deutlich abspiegelt.“ In Frankfurt leben von 100 Geborenen nach Verlauf eines Jahres noch 83,2, in Nürnberg nur 61,2 und in München nur 55,0. In Frankfurt sind in dem Jahre 1863 an den Folgen mangelhafter Ernährung nur 66, in Nürnberg (trotz geringerer Bevölkerung) 212, und in München gar 1449 Kinder gestorben. „München“, sagt Dr. Georg Varrentrapp in seiner „Darstellung der Gesundheitsverhältnisse in Frankfurt im Jahre 1863“ (Süddeutsche Zeitung vom 13. April 1864), „liefert durch die furchtbare Menge an Atrophie gestorbener Kinder ein noch wesentlich schlechteres Verhältniß, als Nürnberg mit seiner großen Fabrikbevölkerung. Die Ernährungsweise der kleinen Kinder muß in München radikal schlecht sein und verdiente ernsteste Nachforschung.“ Wir glauben, daß wenn man der Quelle dieses „bethlehemitischen Kindermordes“ nachforschte, man vor Allem auf die Erschwerung der Arbeit und der Niederlassung durch die Gesetzgebung stoßen würde, welche die Zahl der Ehen vermindert und den Prozentsatz der unehelichen Kinder widernatürlich vermehrt, der in München über 25 der Gesammtziffer der Geborenen beträgt. Die Lage dieser Kinder wird aber dadurch noch verschlimmert, daß nach der sich über ganz Baiern, mit Ausnahme der Rheinpfalz, erstreckenden Gesetzgebung, die Zunftschranken und sonstigen Verbote der Verehelichung bleibende Hindernisse bereiten, so daß der uneheliche Vater von vornherein gar nicht die Absicht hierauf richtet oder doch bald sie wieder aufgiebt, indem er an Ueberwindung der Schwierigkeiten erlahmt. Die Paternitäts- und Alimenten-Klagen, welche in Baiern (immer mit Ausnahme der Pfalz) im besten Flor stehen, bessern hieran gar nichts. Sie vertreiben dem unehelichen Vater erst recht die Lust zur Heirath. „Aber sie verschaffen dem Kinde Existenzmittel“, wird man sagen. Auch nicht immer! Abgesehen von den

vielen Fällen, in welchen sich der uneheliche Vater der Verurtheilung oder wenigstens der Exekution und Zahlung zu entziehen weiß, kommt auch das Geld, welches gezahlt wird, selten dem Kinde selbst zu gut. Die große Sterblichkeit der unehelichen Kinder (nicht blos in München, sondern überhaupt) hat ihre Ursache geradezu in einem weitverbreiteten System des langsamen Mordes derselben, welchen das Strafgesetz nur in sehr seltenen Fällen erreichen kann. Die uneheliche Mutter, statt die Alimentengelder in Jahres- oder Quartalraten zu beziehen und auf das Kind zu verwenden, findet sich mit dem Schwängerer ab auf eine im Voraus zu zahlende Aversionalsumme, wodurch er die fatale Geschichte ein für allemal los wird. Sie giebt dann das Kind irgend einem jener Weiber, welche aus der Verpflegung solcher armen Wesen ein Geschäft machen und sich das ganze Jahr ebenfalls im Voraus bezahlen lassen. Die Mutter hat kein finanzielles Interesse an dem Fortleben des Kindes; denn sie hat die Alimente im Voraus empfangen. Die Verpflegerin hat ebenfalls kein finanzielles Interesse daran, auch sie ist für ein Jahr oder vielleicht auf noch längere Zeit im Voraus bezahlt und weiß, daß wenn das Kind früher stirbt, von ihr nichts zurückverlangt wird. In der Regel sterben aber diese armen Kinder vor Ablauf eines Jahres bei ihren so genannten Verpflegerinnen. In einer rheinischen Stadt belegt der Volkswitz die letzteren mit dem sarkastischen Namen „Engelsmütter", weil die ihnen anvertrauten Kinder schnell in den Himmel kommen. Sapienti sat!

Daß die Sterblichkeit der Kinder und namentlich auch der unehelichen in München so viel größer ist, als in Frankfurt, hat auch darin seinen Grund, daß das Gebiet von Frankfurt so klein ist, daß die Eltern der daselbst geborenen unehelichen Kinder zum großen Theil nicht dem Frankfurter Staatsverbande angehören und daß, wenn auch ihrer ehelichen Niederlassung in Frankfurt selbst Schwierigkeiten entgegenstehen, dies doch nicht der Fall ist in dem benachbarten „Auslande", zu dessen Erreichung es nur eines Spazierganges bedarf.

Nach den auf dem deutschen Juristentage, der sich im August 1863 gegen die jetzige Ausdehnung der Paternitäts-Klage aussprach, gemachten statistischen Mittheilungen ist es wenigstens zu bezweifeln, ob die gegenwärtig in der Mehrzahl der deutschen Länder noch herrschende Gesetzgebung über die uneheliche Vaterschaft einen Einfluß auf

Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten hat. Vielmehr wird die letztere von ganz anderen Faktoren bestimmt. In Oesterreich gilt die Paterniäts-Klage in allen Kronländern, trotzdem betrugen die unehelichen Geburten in Venetien drei Prozent, in Böhmen vierzehn Prozent, in Wien über achtzehn Prozent. Im Allgemeinen ist aber das Verhältniß in den Ländern ohne Paternitäts-Klage weit günstiger, als in denen mit. Die bairische Pfalz (ohne) hat sechs Prozent, das übrige Baiern (mit) hat zwanzig Prozent; Frankreich (ohne) hat sieben Prozent, Mecklenburg (mit) hat vierzig Prozent; die Rheinprovinz (größtentheils ohne) hat gegen vier Prozent, die preußischen Provinzen (mit) haben neun bis elf Prozent. Freilich würde man Unrecht thun, diese Proportionen lediglich auf Rechnung des Instituts der Vaterschafts- und Ernährungs-Klagen zu setzen. Es kommt dabei auch sehr in Betracht, daß die bairische Pfalz volle Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit hat, das übrige Baiern aber nicht; daß Frankreich alle inneren Schranken des freien Verkehrs der Menschen, der Waaren und des Grundeigenthums beseitigt hat, während in Mecklenburg die feudalen Zustände conservirt sind, wie die Antiquitäten in Pompeji und Herkulanum; daß auch die Rheinprovinz in der wirthschaftlichen Freiheit und Entwickelung den übrigen preußischen Provinzen voraus ist. Wir haben uns aus den in dem „Jahrbuche für die amtliche Statistik des preußischen Staats“ veröffentlichten Ziffern, welche vor der meisten übrigen deutschen Statistik den Vorzug voller Zuverlässigkeit haben, eine Zusammenstellung der einzelnen Provinzen nach der Dichtigkeit der Bevölkerung und nach dem Prozentsatz der unehelichen Kinder gemacht. Hier ist die Tabelle:

Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Einwohner per Quadratmeile, Dezember 1858.	1859. Prozentsatz der unehelichen Geburten von allen Geburten.
1.	Pommern	2303	9,77
2.	Preußen	2329	9,17
3.	Posen	2642	6,58
4.	Brandenburg	3173	11,23
5.	Sachsen	4146	9,68
6.	Westfalen	4257	3,96
7.	Schlesien	4408	11,52
8.	Rheinprovinz	6356	3,78

Dieselbe ergiebt als Regel, daß, je dichter die Bevölkerung, desto geringer die Zahl der unehelichen Kinder. Die Bevölkerung von Pommern, Preußen, Posen, Westfalen und Rheinprovinz bildet in dieser Tabelle, gruppirt nach der Zahl der Einwohner per Quadratmeile, eine aufsteigende Skala, dagegen gruppirt nach der Höhe des Prozentsatzes der unehelichen Geburten zu den Gesammtgeburten, eine herabgleitende Skala. Außerhalb der Skala bewegen sich allerdings Brandenburg, Sachsen und Schlesien. In den beiden letzten Provinzen scheinen in einzelnen Distrikten wirthschaftlich ungünstige Verhältnisse vorzuliegen. In der Provinz Brandenburg verdirbt Berlin die Sache. Es hat beinahe fünfzehn Prozent (oder genau ausgedrückt 14,82), scheinbar viel, aber in Verhältniß zu den übrigen europäischen Hauptstädten, oder gar zu dem, statt einer halben Million, nur 148,000 Einwohner zählenden, proportionell einfachen und ländlichen München, doch eigentlich wenig.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich bei einer anderen sozialen Krankheit, nämlich der Auswanderung. Je dünner die Bevölkerung, desto stärker die Auswanderung, je dichter jene, desto schwächer diese. Die Provinzen Rheinland und Westfalen zählen nur je 1600—1800 Auswanderer, das gering bevölkerte Pommern hat deren fast 2800. Das Königreich Sachsen, mit fast 9000 Einwohnern auf der Quadratmeile, hat eine ganz geringe Auswanderung, welche von der Einwanderung beinahe um das Doppelte überstiegen wird. Mecklenburg-Schwerin, das auf der Quadratmeile nur 2200 Menschen ernährt, obgleich es eines der fruchtbarsten Länder Deutschlands ist, hat in zehn Jahren über 60,000 Menschen durch Auswanderung verloren. Zugleich hat es trotz der strengsten Paternitäts- und Alimenten-Gesetze die meisten unehelichen Kinder.

Je mehr unter dem Schutze vollster wirthschaftlicher Freiheit sich Industrie, Landwirthschaft und Handel gleichmäßig und harmonisch neben einander entfalten, je mehr die produktiven wirthschaftlichen Kräfte entfesselt werden und sich entwickeln können, desto mehr steigt in einem Lande gleichzeitig mit dem Wohlstande auch die Bevölkerungszahl. Desto mehr nehmen die sozialen Krankheiten, namentlich Massenverarmung und massenhafte Auswanderung, uneheliche Geburten und dergleichen ab. — Alle jene Mittel der polizeistaatlichen Quacksalberei oder Gewaltthätigkeit, die Zunftgesetze, die Niederlassungsbeschränkungen,

die Eheverbote, die Unzuchtstrafen, die Paternitäts-Klagen, die Deflorations- und Alimentengelder, heilen nicht das Uebel, sondern verschlimmern es. Sie erinnern an die Wette zwischen dem Wind und der Sonne, wer den Wanderer zuerst dazu bringe, seinen Mantel auszuziehen. Als der rauhe Boreas blies, wickelte der Mann sich nur noch fester ein. Als die Sonne zu scheinen begann, legte er ihn bereitwillig ab. Gebietet nur einmal dem erstarrenden Hauche der Restriktiv- und Präventivmaßregeln Eurer veraltenden Polizeiwirthschaft Ruhe und laßt die Sonne wirthschaftlicher Freiheit scheinen, dann vollzieht sich die Entwickelung von selbst nach dem ihr innewohnenden Gesetz.

Jedenfalls ist oft gerade die staatspolizeiliche Arznei die alleinige Ursache der Krankheit, — und wenn auch das nicht, so ist doch noch öfter die Arznei schlimmer, als die Krankheit. Damit will ich nicht sagen, daß das prohibitive Einschreiten der Gesetzgebung oder des Staates absolut unstatthaft sei. Allein es bildet die Ausnahme, und die Ausnahme bedarf des Beweises.

V.

Wir sehen, unsere rechts- und kulturhistorische, sowie unsere volkswirthschaftliche Umschau, bei welcher wir manchen Moment bei Seite setzen mußten oder nur andeuten konnten, liefert uns nur Argumente **gegen**, aber keine **für** die Paternitäts-Klage. Man fragt daher billig: „Warum hält man denn in Preußen, in Oesterreich und in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten so hartnäckig daran fest?“ — und da müssen wir denn, unbeschadet der Autorität des Mainzer Juristentages, der allerdings mit recht kräftiger Faust an dem morschen, überlebten Institut gerüttelt hat, gestehen, daß doch unter unseren juristischen Praktikern und Dogmatikern und unter den Männern, in deren Händen in Deutschland die Initiative der Gesetzgebung jetzt liegt, noch viele demselben anhängen, oder wenigstens zu ängstlich sind, um ihre Zweifel zur thatkräftigen Verneinung zu steigern. Die Juristen haben nun einmal einen gewissen traditionellen und habituellen Tik, — namentlich diejenigen, die nichts sind, als Juristen. Deshalb sollten die andern Leute nicht ihnen allein die Gesetzgebung überlassen. Denn sie hängen am Dogma, wie die Theologen. Es waren Juristen, die für die Hexenprozesse, für die Tortur, für die Todesstrafe, für die heilige Inquisition, für die früheren kirchlichen wie für die späteren politischen Ketzergerichte das letzte Wort geführt haben und es für einige dieser Einrichtungen noch führen. Sie erinnern an die Worte Wallenstein's:

„— Das ganz
Gemeine ist's, das ewig Gestrige, —
Das morgen gilt, weil's heute hat gegolten.
Denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht
Und die Gewohnheit nennt er seine Amme.
Weh' Dem, der an dem würdig alten Hausrath
Ihm rührt, das heil'ge Erbstück seiner Ahnen.
Was grau vor Alter ist, das ist ihm göttlich!“

Man kann von ihnen sagen: „Tamquam e vinculis sermocinantur“. Jedoch muß man gestehen, daß die Einrichtung, welche wir

bekämpfen, zu einer gewissen Zeit, in welcher sich unsere historische Entwickelung in einer rückschreitenden Metamorphose befand, den Schein einer Berechtigung hatte, etwa in der Art, wie man gegen ein Gift ein stärkeres Gegengift anwendet, selbst auf die Gefahr hin, daß das letztere nicht nur das erstere, sondern auch den Organismus selbst zerstöre. In und nach dem dreißigjährigen Kriege war eine wirthschaftliche und moralische Verwilderung, eine Entsittlichung und Rohheit in das Volk gekommen, daß man sich nicht mehr anders glaubte helfen zu können, als durch die brutalste Gewalt. Man glaubte, die Kunst des Regierens bestehe darin, daß man die Unterthanen bestrafe, Contributionen von ihnen erhebe, und ihnen jeden Augenblick durch die allerempfindlichsten Mittel in Erinnerung bringe, daß sie eine gestrenge Obrigkeit über sich haben. Natürlich unterlagen auch die Rechtswissenschaft und die richterliche Gewalt der allgemeinen Verwilderung, die Gerichte beschäftigten sich damit, Menschen zu foltern, Hexen zu verbrennen und nach der Vaterschaft zu inquiriren. In dieser Zeit des allgemeinen Hasses und der gegenseitigen Verbitterung, wo man in jedem Fremden einen Feind, in jedem Landsmann einen Neider, in jedem Zuziehenden einen Schmälerer des ohnehin schon gar zu kargen Bissens sah, in dieser Zeit war es, wo sich in Deutschland die Paternitäts-Klage zu ihrer jetzigen Gestalt entwickelte; und seitdem ist sie nur mit einigem polizeistaatlichen Ballast beschwert und mit einigem humanistischen Flitter aufgeputzt worden. Die Juristen des 19. Jahrhunderts haben es nicht leicht, ein solches Institut zu vertheidigen. Ein Theil derselben hat die Verpflichtung zur Ernährung des unehelichen Kindes aus der *Strafbarkeit* der Handlung des Beischlafes herleiten wollen. Diese, zuletzt von Puchta vertheidigte Ansicht ist bereits oben erörtert und widerlegt worden, sie findet heutzutage keine Anhänger mehr. Gegenwärtig begründet man den Satz der Ernährungspflicht des unehelichen Vaters nur noch durch die Berufung auf *die Vaterschaft* selbst, indem man behauptet, daß man so gut bei dem *außerehelichen*, wie bei dem *ehelichen* Beischlaf die *Vermuthung* der Paternität festhalten könne, vorausgesetzt, daß demselben die Geburt innerhalb der gesetzlichen Zeit gefolgt sei. Man übersieht hierbei zweierlei, nämlich *erstens*, daß die Vermuthung der ehelichen Vaterschaft ihre natürliche Grundlage findet in dem *Ehevertrag*, welchem sich beide Theile *freiwillig* unterworfen haben; *zweitens*, daß bei

der Ehe die Vermuthung offenbar gegen die Mitwirkung Dritter spricht, während außer der Ehe ein solcher Anhaltspunkt durchaus nicht existirt. Wenn die Mutter des unehelichen Kindes die Vaterschaft des A nachweisen will, so genügt der Beweis der Beiwohnung Seitens des A offenbar nicht. Neben diesem positiven Beweis müßte die Negative bewiesen werden, daß außer dem A sonst Niemand mit der Mutter zu thun gehabt hat; ein solcher Beweis ist aber selbst dann, wenn die fragliche Person während der kritischen Zeit unter Schloß und Riegel gehalten wurde, kaum zu führen. Wie also will man den Causalnexus herstellen, ohne welchen eine rechtliche Verbindlichkeit nicht gedacht werden kann? Unsere Juristen freilich wissen sich zu helfen; sie sagen: „Eigentlich würde allerdings der Klägerin der Beweis ihrer in der Klage zu machenden Behauptung obliegen, daß sie sich zur Zeit der Conception nur mit dem Beklagten, und nicht mit Dritten, eingelassen habe; weil sie aber diesen Beweis nach der Natur der Sache unmöglich erbringen kann, so müssen wir, um das Institut der Paternitäts-Klage, das wir unter allen Umständen aufrecht erhalten wollen, zu retten, einen Staatsstreich gegen den gesunden Menschenverstand machen, indem wir die Frage, ob die Klägerin während der kritischen Periode sich nur mit Einem oder mit Mehreren eingelassen habe, einfach von der Tagesordnung streichen, und nicht nur der Klägerin die negative Beweisführung erlassen, sondern auch den Beklagten mit der Einrede, daß die Klägerin sich wirklich zur entsprechenden Zeit mit Anderen eingelassen habe, und mit der Beweisführung über diese positive Behauptung ausschließen."

Es ist kaum nöthig nachzuweisen, wie haltlos diese Deduktion ist, welche die einzige juristische Basis der Paternitäts-Klage gegenwärtig noch bildet. Wenn die letztere ohne eine solche Taschenspielerei nicht mehr zu halten ist, dann ist es in der That Zeit, sie fallen zu lassen. Man kann den unehelichen Vater, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zwingen, weil diese dann auf einer vertragsweisen Basis beruhen, die mit vollständiger Sicherheit festgestellt und erwiesen werden kann. Wenn er dagegen die Vaterschaft bestreitet, so hat man kein Mittel, ihm den Beweis derselben zu liefern, wenn man nicht zu Fiktionen greifen will, welche der Natur der Sache widersprechen, oder zu einem Spiel mit Eiden, dessen moralische Wirkung mehr Nachtheile erzeugt, als die jedenfalls

nur sehr problematischen Effekte der Ernährungsklage jemals Vortheile gebracht haben.

Bei dieser Schwäche der Rechtsgründe ist es natürlich, daß diejenigen Juristen, welche auch jetzt noch die Paternitäts-Klage vertheidigen, ihre Hauptargumente aus Zweckmäßigkeitsrücksichten herleiten. Abgesehen von allerlei landläufigen sentimentalen Redensarten und einer Vermengung der Gebiete des Rechts und der Moral, die selbst von den allerconservativsten Rechtsphilosophen, wie Stahl, verdammt wird, hört man die Vaterschafts-Klage rechtfertigen: aus Rücksichten auf das Kind oder auf die Mutter, oder im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, oder in dem des Staats-, oder dem des Gemeindebudgets. Alle diese Argumente sind gleich werthlos. Wie wenig und wie selten die Alimentengelder in Wirklichkeit für das Kind, auf dessen Firma sie erhoben werden, zur Verwendung kommen, haben wir bereits oben dargethan. Was kann es dem Kind nützen, wenn man der Mutter ein Privilegium der Liederlichkeit giebt und sie förmlich dazu provozirt, nachdem sie mit Einem gefallen, dasselbe Experiment mit einem Dutzend Anderer zu wiederholen, angeblich „pour corriger la fortune de l'enfant“, d. h. um unter Allen die Auswahl zu haben, oder auch sie successive alle mit einander, unter Verheimlichung des bereits Empfangenen, ausbeuten zu können?

Man spricht von dem Interesse der Mutter; man behauptet, es gewähre ihr eine „sittliche Genugthuung“, durch richterliches Urtheil festgestellt zu sehen, daß an dem, was vorgefallen, sie nicht allein die Schuld trage; allein man übersieht dabei, daß die Paternitäts-Klagen überhaupt gar nicht den Zweck verfolgen, zu constatiren, wer von Beiden der schuldige und wer der verführte Theil sei. Jedenfalls gereicht es nicht zu sonderlicher sittlicher Befriedigung, wenn die mit oder ohne größere Schuld Gefallene auch noch auf offenem Markte mit ihrem Fehltritt prunkt und vor Gericht auf ein Recht pocht, das aus einer Verletzung ihrer Pflicht entstanden ist. Will man vorzugsweise das Interesse der Gefallenen im Auge haben, so kommt man consequenter Weise auf den Standpunkt des kanonischen Rechts, das zur Sicherung der verletzten Sitte den Verführer unter allen Umständen, mag der Fehltritt Folge gehabt haben oder nicht, zwingt, die Verführte zu heirathen. Wer nicht bis zu diesem Standpunkt zurückgehen will,

hat kein Recht, sich auf Wahrung der Interessen der Mutter zu berufen.*)

Will man sich auf Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit berufen, so wäre zuvor festzustellen, ob nicht die Abschaffung der Paternitäts-Klage und der Alimentenansprüche für das weibliche Geschlecht eine stärkere Mahnung zur Vorsicht enthält, als die Existenz dieser Institute zur Abschreckung und Enthaltsamkeit des Mannes beiträgt, welcher in dem kritischen Moment sich schwerlich Rechtserwägungen hingiebt. Nach den Ergebnissen unserer Statistik scheint das Verbot der Erforschung der unehelichen Vaterschaft ein stärkeres Präservativ zu sein; denn wie wir oben gezeigt haben, finden wir da, wo dasselbe besteht, einen weit geringeren Procentsatz der unehelichen Geburten. Jedenfalls wirkt dasselbe vortheilhafter auf die Sittlichkeit, als die in den Deflorations- und Alimentengeldern der Unzucht ausgesetzte Prämie mit allen den Skandalen, Erpressungen und Meineiden, welche sie im Gefolge hat. Es lautet paradox, aber es hat eine gewisse Berechtigung, wenn ein geistreicher deutscher Jurist schreibt: die Paternitäts- und Alimentationsprozesse seien die Hexenprozesse des 19. Jahrhunderts, mit welchen das zarte Geschlecht sich rächt an dem starken für die Unbilden und Brutalitäten, wodurch sich das letztere an ihm mittelst der Hexenprozesse des 17. und 18. Jahrhunderts versündigt hat; denn beide Prozeduren beruhen in der Rechtsausführung und Beweisfrage auf gleich illusorischer Basis.

Die Berufung darauf, man bedürfe des von uns angefochtenen Instituts, um das Budget des Staats und der Gemeinden auf Kosten der Schuldigen zu erleichtern, beantworten wir durch die Frage: Warum hat man die obligatorische Armenpflege des Staats und der Gemeinden so über alle Gebühr ausgedehnt und zugänglich gemacht, daß dadurch fortwährend an sich völlig unbegründete Ansprüche provozirt werden? Und ist es recht, daß man den Staat, der doch offenbar hinsichtlich der schlechten Gesetzgebung und Verwaltung eher der

*) Bei der Berathung des Code civil sprach sich der damalige Consul Bonaparte selbst gegen die von dem Gesetzentwurf beabsichtigten beiden Ausnahmen aus, weil der Beweis der unehelichen Vaterschaft unmöglich und die Fiktion ein Unrecht sei. „Si la paternité pouvait être prouvée, il faudrait même le forcer à épouser la mère, mais que cette preuve est impossible.“ (Procès verbaux du Conseil d'Etat, séance du 26. Brumaire an X. — 17. Nov. 1801.)

schuldige Theil ist, zu erleichtern sucht auf Kosten von Privatpersonen, deren Schuld entweder gar nicht, oder nur vermöge einer vollständig rechtswidrigen Fiktion erwiesen werden kann? Jedenfalls aber ist die Furcht vor der Belastung der öffentlichen Budgets eine sehr übertriebene. Die Statistik hat uns gezeigt, daß die Abschaffung der Paternitätsklage an und für sich schon den Prozentsatz der unehelichen Geburten um ein Bedeutendes vermindert. Nehmen wir denselben aber auch einmal auf 8 Prozent sämmtlicher Geborenen an, so ist nicht zu bestreiten, daß hiervon wenigstens Dreiviertel entweder in frühester Jugend sterben, oder durch die nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimirt werden. Bringt man nun in Anrechnung, daß von den übrigen zwei Prozent ohne Zweifel ein Theil alimentationsfähige Mütter oder mütterliche Verwandte hat, ein anderer Theil aber von dem Vater anerkannt und, wenn der letztere dazu die Mittel hat, ohne oder mit Dazwischenkunft gerichtlichen Zwangs, auf Grund der Anerkennung versorgt wird, so bleiben nur diejenigen übrig, bei welchen nach Maßgabe des Lebenswandels der Mutter die Feststellung auch nur einer Wahrscheinlichkeit des Vaters absolut unmöglich ist, und diejenigen, bei welchen der auf Vaterschaft und Ernährung Angegangene entweder die Vaterschaft leugnet, oder die Ernährung zu bezahlen außer Stande ist. Was den zuletzt genannten Fall anlangt, so hat bis jetzt selbst die strengste Gesetzgebung und die kräftigste Exekution die sogenannte „Kaiserliche Einrede", daß man nichts hat, noch nicht zu überwinden vermocht. Daß man aber in einem Fall, in welchem etwa die Klägerin selbst ehrlich genug wäre, in ihrer Klage anzugeben, sie habe sich mit Mehreren eingelassen und sei in der That nicht im Reinen darüber, wer von diesen der Vater des von ihr geborenen Kindes sei, doch irgend einen von diesen Mehreren oder gar Alle verurtheilen oder sie etwa das Loos darüber werfen lassen solle, wer von ihnen „dran glauben müsse", wird selbst, wenn Utilitätsgründe dafür sprächen, ein Mann von Rechtsgefühl nicht behaupten wollen.

Auf dem Mainzer Juristentage vertheidigte ein geistreicher Rechtsgelehrter die Paternitäts-Klage damit, daß er an die Großmuth und Gerechtigkeit des starken Geschlechts appellirte, indem er fragte, ob es recht sei, wenn die Männer den Umstand, daß sie allein die Gesetze zu machen haben, dazu benutzen, um sich der Ansprüche der von ihnen verführten Frauen zu entschlagen. Wir antworten mit der Gegen-

frage: „Haben die Frauen in denjenigen Ländern, in welchen die unseren germanischen Vorfahren vollständig unbekannte Paternitäts-Klage nicht existirt, oder schon seit länger als einem halben Jahrhundert abgeschafft ist, jemals darüber Beschwerde erhoben? Und wenn nicht, ist dann nicht anzunehmen, daß sie entweder zu einer Beschwerde keinen Grund haben, oder ihnen ihr sittliches Gefühl verbietet, Ansprüche geltend zu machen, deren Entstehung auf einer Verletzung der Geschlechtsehre beruht und deren Erhebung eine Verleugnung der Scham ist?“

Das letzte Argument unserer Gegner ist eine Appellation an den deutschen Nationalstolz, daß man nämlich seine Rechtseinrichtungen nicht entlehnen möge aus dem Code Napoléon. Dieser letzte Beweisgrund ist zugleich der schwächste. Erstens ist man heutzutage einsichtig genug, um zu wissen, daß unbeschadet der nationalen Rücksichten, auch auf dem geistigen Gebiet und insbesondere auf dem der Rechtsbildung und der Gesetzgebung der Grundsatz der internationalen Arbeitstheilung gelten muß, ohne welchen z. B. ein Völkerrecht, Wechselrecht, Handelsrecht und Seerecht niemals entstanden sein würden. Zweitens aber müssen wir wahrheitsliebend genug sein, um zu gestehen, daß der Code Napoléon in vielen Stücken nicht nur besser, sondern sogar deutscher ist, als unser auf römischen und kanonischen Grundlagen beruhendes „Gemeines deutsches Recht“ und daß wir erst durch ihn manche wahrhaft deutsche Institution, welche unsere Vorfahren, der deutsche Stamm der Franken, nach Frankreich exportirt und dort der kelto-romanischen Bevölkerung aufgezwungen hat, wieder zurückerhalten haben, wie dies namentlich bezüglich der Paternität bereits oben in Abschnitt II. nachgewiesen ist.

VI.

Unser Gegenstand ist seinen allgemeinen Umrissen nach mit der obigen Ausführung erschöpft, wir möchten aber derselben noch eine kleine Detailstudie beifügen, über die das vorliegende Thema betreffende Gesetzgebung in dem Großherzogthum Baden, deren Geschichte interessant ist durch allerlei merkwürdige Fort- und Rückbildungen, und über welche ein von kenntnißreicher und zuverlässiger Hand gesammeltes und gesichtetes Material vorliegt, welches zu benutzen uns gestattet ist.

In Baden wurde der Code civil im Jahre 1810 in einer mit verschiedenen Abänderungen und Zusätzen versehenen Uebersetzung als badisches Landrecht publizirt. Während der Code civil die Vaterschafts-Klage beschränkt auf:

1) den Fall der Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde, und
2) den der Entführung;

fügt das badische Landrecht noch weitere vier Ausnahmen bei:

1) wenn der Beklagte die Mutter des Kindes kundbarlich als Zuhälterin bei sich unterhalten hat;
2) wenn er des Beiwohnens während der kritischen Periode freiwillig geständig, oder
3) zufällig (d. h. ohne Veranstaltung und Nachforschung) überwiesen ist; und
4) wenn er den Beischlaf bewirkte, dadurch daß er die Mutter außer Stand ihres freien Sinnesgebrauchs versetzt hat.

Vor dieser modifizirten Einführung des französischen Civilrechts war in Baden, wie in den übrigen deutschen Ländern, die Vaterschafts-Klage statthaft; nach einer Verordnung vom 15. August 1791 galt nicht nur die gewöhnliche Präsumtion, welche aus erwiesenem Beischlaf während der fraglichen Zeit hergeleitet wird, sondern es wurden auch zur Erleichterung der Staatskasse, welcher die Ernährung der unehelichen Kinder eventuell zur Last stand, gegen diejenigen, welche

binnen des gedachten Zeitraums mit der Geschwängerten verdächtigen Zuwandel gepflogen oder sich sonst in irgend einer Weise suspect gemacht hatten, Contributionen ausgeschrieben, und zwar gegen Alle, so daß oft mehrere sogenannte Väter für ein und dasselbe Kind beisteuerten. Daneben erhob der Fiskus von jedem unehelichen Kind, das geboren wurde, einen sogenannten Bastardfall, welcher von einem bis fünfzig Gulden anstieg, und legte sich ein Erbrecht zu bezüglich aller unehelich Geborenen, welche kinderlos starben.

Diese Vorschriften fielen natürlich mit Einführung des Code civil weg; es machte sich jedoch sofort gegen den letzteren eine gewisse Reaktion und eine versteckte Neigung, zu der früheren Einrichtung wieder zurückzukehren, bei den Behörden geltend, welche folgende Vorschriften erließen.

1) Im Fall die Mutter vermögenslos sei, solle die Ernährung des unehelichen Kindes zur Hälfte der Gemeinde der Mutter und zur andern Hälfte dem Staate zur Last fallen.
2) Wenn durch polizeiliche Untersuchung festgestellt sei, daß ein Mann während der kritischen Zeit der unehelichen Mutter beigewohnt habe, solle derselbe auch gerichtlich verurtheilt werden können, einen Ernährungsbeitrag von wöchentlich fünfzehn bis achtzehn Kreuzern zu bezahlen; das Klagrecht hierauf solle sowohl dem Staate als auch der Gemeinde zustehen.
3) Auch im Falle der polizeilichen Feststellung eines bloßen verdächtigen Umganges mit der unehelichen Mutter solle eine solche Beitragspflicht eintreten, jedoch nur auf ein Drittel des unter 2) genannten Betrags.

Damit war das Prinzip des Code Napoléon schon stark durchlöchert, allein thatsächlich wurde von der im Widerspruch mit diesem Prinzip eingeräumten Ernährungsklage nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht, so daß man wohl sagen kann, der Geist der Bevölkerung kam dem neuen Gesetze mit Bereitwilligkeit entgegen.

Von Zeit zu Zeit jedoch erneuerten sich die Versuche, wieder zu der vorlandrechtlichen Einrichtung der Vaterschafts- und Ernährungsklage zurückzukehren, weil sich in Folge illiberaler Gesetze über Gewerbebetrieb, Niederlassung und Verheirathung die Zahl der unehelichen Geburten vermehrte und die damit der Staats- und Gemeindekasse auferlegte Last wuchs.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern drang sowohl 1817 als auch 1834 und 1843 wiederholt auf Rückkehr zu der Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts; allein das Justizministerium constatirte durch seine Erhebungen:

1) daß die Zahl der Verbrechen des Kindesmords, der Kindesabtreibung und der Kindesaussetzung aus Veranlassung der Einführung der französischen Gesetzgebung nicht gestiegen sei;
2) daß dieselbe das Fortkommen und die Erziehung der unehelichen Kinder in keiner Weise erschwert, daß sie
3) das Rechtsgefühl des Volkes nicht verletzt, und daß sich nirgends die öffentliche Meinung für die Wiedereinführung des früheren Zustandes ausgesprochen habe.

Auf die Berufung auf die steigende Zahl der unehelichen Geburten, erwiederte es schon im Jahr 1834, daß diesem Zustand nicht durch Aenderung der Civil- und Criminal-Gesetzgebung, sondern durch Hinwirken auf moralische Erziehung des Volkes (in den Gemeinden der Mennoniten, Herrnhuter und schweizer Reformirten kamen nur wenige oder gar keine unehelichen Geburten vor), und durch leichtere Zulassung zur Ehe, sowie durch Gewerbe- und Zugfreiheit zu steuern sei.

Die vernünftigen Ansichten des Justizministeriums siegten, so lange die Zustände des Landes normal blieben; als aber der Ausbruch und die Niederwerfung des badischen Aufstandes im Jahr 1849 abnorme Verhältnisse hervorriefen, erneuerte das Ministerium des Innern seine Angriffe auf die bestehende Gesetzgebung und diesmal leider mit Erfolg. Während bis dahin der Betrag der unehelichen Geburten im Verhältniß zu der Gesammtzahl der Geburten sich durchschnittlich zwischen dreizehn und funfzehn Prozent bewegt hatte, stieg er plötzlich in den Jahren 1849 und 1850 über sechszehn und siebzehn Prozent. Dieses Steigen hatte begreiflicher Weise seine Veranlassung nicht in der seit dreißig Jahren unverändert fortbestehenden Gesetzgebung, sondern in den Zeitereignissen. Die Erschütterung der öffentlichen Autorität, die häufigen Dislokationen des badischen Militärs, die Ueberfüllung des Landes bald mit Freischaaren, bald mit regulären Truppen, welche letztere von einem leicht errungenen Siege berauscht waren, mußte natürlich die Sittlichkeit im Geschlechtsleben untergraben und zu einer Steigerung der Zahl der unehelichen Geburten führen, welche auch ohne Aenderung der Gesetzgebung mit Wiederherstellung der Ruhe und

Ordnung von selbst auf ihr normales Niveau wieder zurückgewichen sein würde. Außerdem berief sich das Ministerium des Innern auf den Umstand, daß die Beiträge der Staatskasse zur Ernährung der unehelichen Kinder, welche im Jahr 1820 nur 12,000 Gulden und in dem Jahr 1838 nur 44,000 Gulden betragen hatten, im Jahre 1848 auf beinahe 96,000 Gulden gestiegen waren.

Die Ursache des Mißstandes lag begreiflicher Weise nicht in den Vorschriften des Code civil oder des badischen Landrechts, sondern in den verkehrten Bestimmungen über die Armenpflege. Wenn der Staat ohne irgend einen vernünftigen Grund sich selbst die subsidiäre Verpflichtung zur Ernährung der unehelichen Kinder auflud, so durfte er sich nicht darüber verwundern, daß die Gemeinden und Armenverbände, welche ihrer Natur nach selbstsüchtig sind und sein müssen, diese Conjunctur zu Gunsten ihrer eigenen Kasse und ihrer Gemeindeangehörigen ausbeuteten, indem sie Bescheinigungen über die Zahlungsunfähigkeit sowohl der Gemeindekassen, als auch der unehelichen Mütter beibrachten und dadurch in ächt polizeistaatlich-communistischer Weise die Last von den Schultern, auf welche sie gehörte, abwälzten auf den Staat, der, so lange er sich die Einmischung in Alles erlaubt, sich nicht beklagen darf, wenn ihm auch die Belastung mit Allem zugemuthet wird. Statt nun blos die verkehrte Armenpflege zu reformiren, verballhornte man die vernünftige Civilgesetzgebung, indem man am 5. September 1850 dem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher die Verbindlichkeit des Staats zur Ernährung unehelicher Kinder zwar aufhob, statt dessen aber die Ernährungsklage gegen den außerehelichen Beischläfer wieder einführte mit der Beschränkung, daß die Klage von einem zu ernennenden Vormund erhoben werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres, von der Geburt an gerechnet, durch Verjährung erlöschen und daß die Eideszuschiebung statthaft sein solle.

Der Gesetzentwurf wurde von beiden Kammern mit wenigen unerheblichen Aenderungen angenommen, und am 21. Februar 1851 als Gesetz verkündigt. Man hoffte von demselben Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten, Hebung der Sittlichkeit, Förderung der Ehen und Erleichterung der Gemeindekassen. Das Gesetz besteht nun seit länger als zwölf Jahren und es läßt sich daher prüfen, ob und wie weit diese Erwartungen sich verwirklicht haben.

Was zunächst die Erleichterung der Armenkassen anlangt,

so hat eine genaue statistische Aufnahme festgestellt, daß die Beiträge der Gemeinden zur Ernährung unehelicher Kinder seit dem Gesetz von 1851 an dem einen Ort gestiegen, an dem andern gefallen sind, im Ganzen aber sich keineswegs vermindert haben. Das, was man erspart, sind in der That nur die früheren Beiträge aus der Staatskasse; und diese werden in Wirklichkeit gewonnen nicht durch den Ersatz, welcher aus den Contributionen der mit Alimentenklagen in Anspruch genommenen Personen fließt, sondern aus ganz anderen Gründen. Die Sache verhält sich nämlich so: Die Ernährungsklagen liefern erfahrungsmäßig im Ganzen nur einen geringen Ertrag; kaum die Hälfte derselben hat einen Vergleich oder eine Verurtheilung zur Folge; die letztere erstreckt sich in der Regel nur auf einen Betrag von 20 bis 30 Kreuzer wöchentlich, bei welchem die Gemeinde schließlich doch noch eintreten muß. In vielen Fällen trifft sie einen Vermögenslosen oder einen Ausländer, welcher sich der Urtheilsvollstreckung entzieht. Rechnet man dazu, daß auswärtige uneheliche Mütter nunmehr das männliche Geschlecht von Baden mit Ernährungsklagen heimsuchen können, nicht aber umgekehrt badische Mütter einen Mann aus Rheinhessen, Rheinpreußen oder Rheinbaiern, so ergiebt sich, daß das Geschäft, welches man mit Einführung der Ernährungsklage zu machen glaubte, als Finanzspekulation verunglückt ist. Dagegen haben seit dem Wegfall der Verpflichtung der Staatskasse die Mütter der unehelichen Kinder eine weit größere Scheu, die früher ohne alles Bedenken in Anspruch genommene Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu fordern, weil sie sich dadurch dem Haß und der Erbitterung ihrer Mitbürger aussetzen, die für die Aufbringung dieser Mittel Steuern bezahlen müssen. Andererseits sind auch die Gemeinden, seitdem sie nicht mehr den großen Reservefonds des Staatsbeutels zu ihrer Verfügung haben, vorsichtiger geworden und unterziehen das „ob?“ und „wie viel?“ der Unterstützungsbedürftigkeit einer genauen Prüfung.

Was die Frage der Förderung der Sittlichkeit betrifft, so sind natürlich die Ausnahmezustände der Jahre 1849 und 1850 mit dem Wegfall ihrer Ursachen verschwunden; — allein trotz einer Reihe von Polizeimaßregeln (wie z. B. Beförderung der Auswanderung unsittlicher Weibspersonen, Beschränkung der Kirchweihfeste und Tanzbelustigungen, strenge Handhabung der Polizeistunde, Bestrafung der Unzucht und des außerehelichen Zusammenlebens u. s. w.), womit

man dem Gesetze von 1851 zu sekundiren gedachte, kann man nicht sagen, daß das letztere irgend einen erheblichen Einfluß auf die Hebung der Sittlichkeit gehabt hat. Der Prozentsatz der unehelichen Geburten, welcher von 1838 bis 1848 zwischen 13 und 15 geschwankt hat, fluktuirt seit 1852 zwischen 15 und 17 und ist seit 1856 nicht mehr unter 16 Prozent heruntergegangen, ein neuer Beweis, daß man die Sittlichkeit durch die einem der beiden Schuldigen gewährte Unzuchtsprämie nicht heben kann.

Einzelne Gemeinden richteten sogar Petitionen an die Kammern, worin sie behaupteten, seit dem Gesetz von 1851 habe die Unsittlichkeit stark zugenommen, und deshalb um Strafgesetze nicht nur gegen die Väter, sondern auch gegen die Mütter der unehelichen Kinder, namentlich etwa eine Einsperrung der Letzteren in Arbeitshäuser, baten. Manche der zum Bericht gezogenen Staatsbehörden, Gemeinderäthe und Geistlichen behaupteten geradezu, daß das Gesetz von 1851 die Vermehrung der unehelichen Geburten dadurch bewirkt habe, daß es einen Rechtsanspruch auf Ernährung des in unehelichem Beischlaf erzeugten Kindes gewähre, der unehelichen Mutter sogar unter mehreren Beischläfern die Wahl lasse, derselben auch andere Mittel der Ausbeutung an die Hand gebe, und damit entsittlichend auf das weibliche Geschlecht einwirke.

Darüber aber sind alle eingezogenen Berichte einig, daß das Gesetz von 1851 die Eingehung der Ehe eher verhindert als gefördert habe, indem die Erhebung eines Prozesses eine solche Erbitterung zwischen den beiden Theilen hervorrufe, daß die Neigung zur Heirath verschwinde, ferner, daß überhaupt Ernährungsklagen nur von solchen Personen erhoben werden, welchen man, wenn sie statthaft wäre, die exceptio plurium concumbentium füglich opponiren könnte. In denjenigen Fällen aber, in welchen die unehelichen Kinder durch eine spätere Heirath der Eltern legitimirt worden sind, ist das Gesetz von 1851 vorher niemals in Anspruch genommen worden.

Dagegen hat die badische Gesetzgebung aus neuester Zeit verschiedene höchst anerkennenswerthe Reformen aufzuweisen, welche zur Beseitigung der Verwilderung des Geschlechtslebens mehr beitragen werden, als alle Vaterschafts- und Ernährungsklagen. Das Gesetz vom 20. September 1862 führt Gewerbefreiheit ein; das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. October 1862 erleichtert die

Niederlassung in jeder beliebigen Gemeinde des Landes; und ein weiteres Gesetz von gleichem Datum hebt verschiedene, das Recht der Verehelichung beschränkende Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes von 1831 und des Gesetzes vom 15. Februar 1851 auf, welches den Antritt des Bürgerrechts und die Eingehung einer Ehe von der Nachweisung nicht nur eines Nahrungszweiges, sondern sogar gleichzeitig auch noch eines gewissen Vermögens abhängig machte, die von Vielen nicht geliefert werden konnte, so daß diese sich in Folge der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung für berechtigt hielten, bis zur Ermöglichung jener Nachweise, oder auch auf diese Möglichkeit von vornherein ganz verzichtend, mit ihren Geliebten in unsittlichen Verhältnissen oder förmlichen wilden Ehen zu leben, aus welchen eine Menge unehelicher Kinder hervorging. Diese Irregularitäten sind in Folge der Reformen von 1862 schon vielfach in das Bette der Ordnung, d. h. der Ehe, übergeleitet worden und die Ansicht, welche das Großherzogliche Justizministerium bereits 1834 aussprach, hat ihre glänzende Bestätigung gefunden.

Während das Gesetz von 1851 zur Verminderung der unehelichen Geburten und zur Hebung der Sittlichkeit im Geschlechtsleben nichts beigetragen hat, ist durch dasselbe auf der andern Seite die Möglichkeit jener Betrügereien und Erpressungen wiederhergestellt, welche wir bei Erwähnung der Motive des Code Napoleon erörtert haben. Man hat denselben dadurch vorbeugen wollen, daß man die Erhebung der Klage in die Hände eines Vormundes oder Pflegers legte. Allein dieser ist selbst bei dem besten Willen in der Richtung und Begründung der Klage vollständig abhängig von den Angaben der unehelichen Mutter über Dinge, von welchen er selbst keine eigene Wissenschaft hat; und auf den Mann, von welchem die Person unter dem Vorgeben der Schwangerschaft Geld erpressen will, ist der zwingende Eindruck der nämliche, mag sie nun drohen mit einer Klage, welche sie selbst, oder mit einer, welche der Vormund demnächst anstellen wird. Namentlich ist der Mißbrauch wieder zurückgekehrt, daß Personen, welche sich schwanger fühlen, einen Dritten unter Umständen, welche die Beweisführung sichern, zum Beischlaf veranlassen, um dadurch statt des vermögenslosen Erzeugers sich einen zahlungsfähigen Ernährer für das Kind zu verschaffen, zu welcher Operation ihnen, da das Gesetz die kritische Periode vom 300sten bis zum

180sten Tage vor der Geburt des Kindes rechnet, eine sehr geräumige Frist von 3 bis 4 Monaten nach wirklichem Eintritt der Schwangerschaft gestattet ist.

Endlich wird noch in den von den Staats- und Gemeindebehörden und den Geistlichen erstatteten Berichten hervorgehoben: „daß sich achtbare Bürger nur sehr ungern zu dem Amte eines Pflegers eines unehelichen Kindes und zur Erhebung der Ernährungsklage hergeben, weil sie durch dieses Amt zu stetem Verkehr mit liederlichen Dirnen genöthigt seien"; daß das Gesetz von 1851 skandalöse gerichtliche Verhandlungen mit Prozeßparteien und Zeugen, anstößige Unterredungen und Erörterungen zwischen Geistlichen einerseits, und Parteien oder Zeugen, andererseits, gelegentlich der Eidesvorbereitung zur Folge habe; daß die Erfüllungs- und Reinigungseide über eine unsittliche Handlung etwas Anstößiges haben; daß die Heiligkeit und Feierlichkeit des Eides unter solchem Inhalt leide; und daß das Gesetz überhaupt Feindschaften, Unfrieden in Familien, Meineide und sonstige Verbrechen zur Folge habe, während sich auf der andern Seite die Untersuchungen und Bestrafungen wegen Kindesmords, Kindesabtreibung verheimlichter und hülfloser Niederkunft und Kindesaussetzung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes keineswegs vermindert haben.

Unter diesen Umständen dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß man in dem Großherzogthum Baden, in welchem die Arbeit der Gesetzgebung und der Reformen sich im besten Fluß befindet, binnen Kurzem von den Verirrungen der Jahre 1850 und 1851 zurückkehren wird zu dem gesunden Prinzip des badischen Landrechts von 1810, indem man zugleich die vielfachen, verwickelten Ausnahmebestimmungen des letzteren beschneidet und der öffentlichen Armenpflege die nöthige, ihre Ausdehnung beschränkende Reform angedeihen läßt.

Auch auf dem bayrischen Landtage hat das Institut der Paternitäts- und Alimenten-Klagen schon vielfache Angriffe erfahren, zu welchen eine Vergleichung des gedeihlichen Zustandes der bayrischen Pfalz mit den Mißständen in dem übrigen Bayernlande natürlicher Weise provoziren mußte. Schon am 9. December 1850 hat die zweite Kammer beschlossen, an die Königliche Staatsregierung die Bitte zu stellen, durch die Vorlage eines Gesetzentwurfs die Deflorations- und Alimentations-Klagen baldmöglichst abzustellen, zugleich aber auch Gesetzentwürfe über Erleichterung der Ansässigmachung und Verehelichung,

sowie über Erleichterung der Gewerbsausübung vorzulegen. Bei der weiteren Verhandlung zeigten sich wieder die gewöhnlichen Schwierigkeiten, daß man nämlich immer mit einer Reform auf die andere warten will und auf diese Weise keine von Allen zu Stande bringt. Der Eine wollte die Aufhebung der Paternitäts-Klage verschieben bis zur Herstellung von Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Beseitigung des Erfordernisses des Heirathskonsenses Seitens der Staats- und Gemeindebehörden; der Andere wollte die Einführung von Freizügigkeit u. s. w. abhängig machen von der vorherigen Reform der Armengesetzgebung; der Dritte behauptete wieder, die letztere sei von dem vorherigen Zusammenkommen der ersteren bedingt, u. s. w.

Es sind nun fast dreizehn Jahre seit diesen Verhandlungen der bairischen Kammern, in welchen viele Mitglieder volle Einsicht in die wahre Lage der Sache bekundeten, verflossen, leider aber fehlt noch jeder thatsächliche Erfolg. Da indessen der Boden der Zunftverfassung bereits durchlöchert und die Vorlage eines freisinnigen Gesetzes über Verheirathung, Niederlassung u. s. w. dem Landtage zugesagt ist und ohne Zweifel auch erfolgen wird, so wird auch in Baiern wohl bald die letzte Stunde der Paternitäts-Klage schlagen.

Nachtrag von 1873.

Die letztere Voraussetzung hat sich nicht verwirklicht, obgleich auch in Bayern durch die s. g. „Sozialgesetze" von 1869 viele der bisherigen Mißstände beseitigt sind. Es scheint, wir müssen mit der vorgeschlagenen Reform in Deutschland warten, bis sich die Reichsgesetzgebung des gesammten Civilrechts bemächtigt hat.

Das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten in Deutschland.

(Geschrieben Ende 1867.)

Motto:

„I was ever of opinion, that the honest man, who married and brought up a large family, did more service, than he who continued single and only talked of population."

Oliver Goldsmith, The vicar of Wakefield.

Erster Abschnitt.

Der gegenwärtige Zustand der deutschen Gesetzgebung.

In Deutschland, Oesterreich und der Schweiz wird man mich verstehn, wenn ich von dem Zwangs-Zölibat der Unbemittelten spreche. Schwerlich dagegen in Frankreich, Italien, Belgien, England u. s. w.

Letztere Länder kennen das Institut nicht, von welchem ich reden will, und von welchem ich glaube, es wäre weit besser, wir in Deutschland hätten es auch niemals kennen gelernt. In der Absicht, nach Kräften zu seiner Vernichtung durch die legislative Gewalt, und zwar zunächst durch die des norddeutschen Bundes, beizutragen, werde ich eine Schilderung, Geschichte und Kritik dieser ebenso unwirthschaftlichen, als unrechtlichen und immoralischen Einrichtung versuchen, welche in einem Theile von Deutschland, und namentlich in demjenigen, welcher sich auf seine „Freiheit" so viel zu Gute thut, noch in der verderblichen Fülle seiner polizeistaatlichen Blüthe steht.

Ich spreche hier nicht von denjenigen Schranken, welche durch das jus civile oder canonicum der Verehelichung gezogen sind, obgleich auch hier eine Revision der in der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart sich ausdehnenden Theorie und Praxis sehr am Platze wäre. Vorläufig wollen wir dieses Gebiet noch den exclusiven Theologen und Juristen als Domanium überlassen und sehen, was sie auf

demselben fertig bringen. Es hat jedoch auch hier bereits nicht gefehlt an Uebergriffen des volkswirthschaftlichen Bedürfnisses und jenes gemeinen Menschenverstandes, von welchem nur zu wünschen übrig bleibt, er wäre wirklich gemein und allgemein. So hatte namentlich in Preußen Friedrich der Große sofort nach seinem Regierungsantritte gleichzeitig mit Abschaffung der Folter, eine ganze Reihe kirchlicher Beschränkungen des Rechtes zur Verehelichung abgeschafft, oder das Erforderniß der Dispensation aufgehoben, weil diese ja doch auf Nachsuchen und gegen Bezahlung stets ertheilt würde und daher das Erforderniß derselben kein Ehehinderniß mehr war, wenigstens nicht für Zahlungsfähige, sondern vielmehr die Dispensation den Charakter einer singulären Steuer annahm, welche den Heirathskandidaten auferlegt wurde, mag es nun zu Gunsten der betreffenden weltlichen oder geistlichen Kassa, oder gleichsam zum Zwecke der Abschreckung von der Heirath, geschehen.

Die damalige hierarchisch-bureaukratische Orthodoxie fand beide Maßregeln des großen Königs verwerflich. Die Juristen erklärten die Folter für ein nothwendiges Supplement der damals im gemeinen Strafprozeß herrschenden Beweistheorie, welche das Geständniß zur „regina probationum“ erhob, — welche Erklärung an und für sich nicht ganz unrichtig war, aber nicht dafür sprach, die Folter beizubehalten, sondern dafür, auch jene tolle Beweistheorie über Bord zu werfen und für die juristische Beweisführung dieselben Grundsätze zu adoptiren, welche die Logik auch in anderen Dingen den Menschen vorschreibt. Aehnlicher Tadel traf die Abschaffung eines Theils der kirchlichen Ehehindernisse und der Dispensationsvorschriften. Nur der Kanzler der Universität Halle rühmte, der König habe die evangelische Freiheit wieder hergestellt und das Mosaische Recht von den willkürlichen Zusätzen und Verunstaltungen des jus canonicum gereinigt. Friedrich der Große jedoch biß auf diese Lobeserhebung nicht an; er hatte dessen kein Hehl, daß für ihn etwaige theologische Motive weder für noch wider maßgebend waren. Mit klarem nüchtern-praktischem Sinne erklärte er öffentlich, sein Rescriptum vom 3. Juli 1740 habe keinen andern Zweck, als „den ehelichen Stand und das Wachsthum der Bevölkerung zu fördern“. Diese Anschauung bildete einen merkwürdigen Contrast zu der Sucht, die Eheschließung auf jede mögliche Art zu erschweren, welche damals in allen Territorien grassirte und

erst am Anfang unseres Jahrhunderts verschwand, jedoch nur um später in verschärfter Weise in der Mehrzahl derselben, namentlich in den süddeutschen, wiederzukehren.

Diese Sucht, administrative und polizeiliche Hindernisse der Ehe entgegen zu stellen, namentlich deren Statthaftigkeit von einem höheren Alter oder einem gewissen Vermögensbesitze oder Einkommen abhängig zu machen, den Armen das Heirathen ganz zu verwehren, oder den Staats- oder Gemeinde- oder gutsherrlichen Behörden, oder den Armenverbänden schlechtweg in Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Angelegenheiten ein Veto einzuräumen, ist es, die uns heute beschäftigen soll. Obgleich sie im Vergleich zum Beginne des 18. Jahrhunderts und dem Ende des 17., so wie zu der Gesetzgebung in den zwanziger, dreißiger und fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts theilweise etwas im Abnehmen begriffen ist, sind die von ihr zurückgelassenen Reste immer noch stark und gemeinschädlich genug, um ihnen den Krieg zu erklären. Dies ist um so nothwendiger, einerseits weil die Länder, welche an diesem Mißstand leiden, ihn kraft der Macht der Gewohnheit mit einem fast türkischen Fatalismus gleichsam als ein unvermeidliches Uebel über sich ergehen lassen, und selbst die sonst doch so lebhafte dortige Presse ihn mit Stillschweigen übergeht; ferner weil seine Folgen nur die Armuth schädigen und diese nur schwer zu Wort kommt; und weil andererseits diejenigen Länder, welche schon seit längerer Zeit davon befreit sind, gar keine Ahnung davon zu haben scheinen, welcher Zustand in den übrigen deutschen Territorien herrscht, und sich demselben gegenüber, auch wenn sie ihn kennen, nur indifferent verhalten. Es ist aber ein gemeinsames deutsches und ein allgemein-menschliches Interesse, daß endlich dieser veralteten und gemeinschädlichen Institution, welche das übrige Europa entweder ignorirt oder geradezu unbegreiflich findet, ein Ende gemacht werde auch in germanischen Landen.

In Altpreußen bestehen diese Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung nicht. Im Wesentlichen auch nicht in Schleswig-Holstein. Wohl aber in den übrigen neupreußischen Provinzen, namentlich in den Hohenzoller'schen Landen, obgleich dieselben doch schon seit achtzehn Jahren mit der preußischen Monarchie vereinigt sind; auch in weiland Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau und

Freie Stadt Frankfurt, endlich in den zu Preußen geschlagenen Stücken von Hessen-Darmstadt und Bayern, grassirt noch das Zwangs-Zölibat der Laien. Es besteht ferner nicht in den linksrheinischen Territorien, in welchen sich auf diesem Gebiet die französischen Institutionen bewährt und erhalten haben, also nicht in Rheinbayern.*) Dagegen finden wir es noch in drei, um mich welfisch auszudrücken: „Mittelreichen", nämlich in Würtemberg, in dem (nun preußischen) Hannover und in Bayern, welches letztere mit Mecklenburg in der extremen Richtung wetteifert, nur mit dem Unterschied, daß das „Veto" in Altbayern auf dem Lande meist von bäuerlichen und in Mecklenburg von ritterschaftlichen Magnaten geübt wird, was jedoch in Betreff der Art der Ausübung dieses Rechts und der Wirkungen desselben wenig Differenz zu begründen scheint.

In dem Mittelstaate Sachsen besteht es wieder nicht. Derselbe zeichnet sich überhaupt in volkswirthschaftlichen Dingen vielfach durch eine vorgeschrittene rationelle Gesetzgebung aus. Man merkt hier die alte und hoch entwickelte Kultur eines, namentlich nach früheren Begriffen, nicht gerade bedeutungslosen Staatsganzen.

Einige Kleinstaaten ausgenommen aber finden wir in allen übrigen deutschen Territorien, auch solchen, welche jetzt zum norddeutschen Bunde gehören, das genannte Zwangs-Zölibat; und die preußische Gesetzgebung hat während des hinter dem 1. October 1867 liegenden Jahres, innerhalb dessen die Regierung allein die legislative Gewalt hatte und der Mitwirkung irgend welcher Volksvertretung nicht bedurfte, trotzdem daß sie diese Omnipotenz in anderen Dingen bis an die äußerste Grenze des Statthaften ausgebeutet, es vergessen, auch in diesem Stücke die Segnungen des Großstaates den neuen Provinzen zuzuwenden, welche dieselben mit Dank entgegen genommen hätten. Schon die Beseitigung der sehr weit gehenden Hindernisse, welche in jenen Territorien die Gesetzgebung hinsichtlich der Verehelichung aus der Militärpflicht hergeleitet hatte, und die Gleichstellung mit der Bevölkerung der alten Provinzen in dieser Angelegenheit, hat der neuen Regierung manches Herz gewonnen, das sonst mit einer verzeihlichen

*) Früher auch nicht in der Provinz Rheinhessen, der sie aber, trotz tapferer Gegenwehr, vor etwa zwanzig Jahren von Darmstadt aus octroyirt worden sind.

Pietät an dem Vergangenen hing, nicht weil es das Bessere, sondern weil es das Hergebrachte und Gewohnte war. Denn die Vorfahren derselben Leute in Hannover, Nassau u. s. w., welche 1866 gegen das Preußisch-Werden frondirten, haben 1803, 1806 und 1815 gegen das Nassauisch-Werden und das Hannoversch-Werden rebellirt, als damals Hannover und Nassau Territorien annectirten, welche was die Größe u. s. w. anlangt, damals zu ihnen in derselben Proportion standen, wie 1866 sie zu Preußen.

Professor Schüz giebt 1847 in der Tübinger Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften (VI. 80.) eine tabellarische Uebersicht des Standes der Gesetzgebung wegen Beschränkung des Rechts zur Verehelichung in den verschiedenen deutschen Territorien. Es hat sich seitdem in der betreffenden Prohibitiv-Gesetzgebung nur wenig gebessert. Die neueste und weitaus beste Darstellung finden wir bei Friedrich Thudichum (Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen), „Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung“ (Tübingen, Laupp und Siebeck. 1866).

Wer sich über das legislative Detail, namentlich auch in den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Staaten im Süden Deutschlands, d. h. in Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt und Bayern näher informiren und dasselbe in dem Lichte einer echt wissenschaftlichen juristischen Kritik erblicken will, den verweisen wir auf die Schrift des Professors Thudichum.

Für meine volkswirthschaftlichen Auseinandersetzungen wird es genügen, hier Folgendes anzuführen:

Die Beschränkungen des Eherechts in Deutschland bestehen im Wesentlichen in Folgendem:

Die Hauptrolle unter den polizeilichen Ehehindernissen spielt überall das Uebervölkerungs-Angst-Fieber, oder die Armenhaus-Candidaten-Gespensterfurcht, d. h. die Furcht, daß die Eheleute selbst oder deren Descendenz einmal der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen könnten. Wo nun keine Gemeinden bestehen, da hat die Gutsherrschaft die Armenunterstützung zu bestreiten, und ihr steht dann auch das Veto gegen die Heirath der Tagelöhner und Bauern zu. In Folge dieses Verhältnisses hat dann die Guts- oder Domanial-Herrschaft in Mecklenburg, das überhaupt ein Staat im modernen Sinne des Wortes

nicht ist, sondern ein Complex quasi-souverainer Gutsherren, an deren Spitze der Großherzog steht als Primus inter pares, ein absolutes Einspruchsrecht gegen die Verehelichung der überwiegenden Mehrzahl der dortigen Einwohner, welche in dieser Beziehung wenigstens noch vollständig in dem Banne der Hörigkeit, Erbunterthänigkeit oder Leibeigenschaft stehen. Der Bauer auf dem landesherrlichen Kron-Domanium muß bei der Großherzogl. Domänen-Kammer, der Tagelöhner oder Pächter auf dem Rittergute muß bei dem Gutsherrn um Erlaubniß zur Heirath nachsuchen. Das „Nein" ist ein unwiderruflich definitives. Denn einen Rekurs an eine Verwaltungs- oder eine Beschwerde an eine richterliche Behörde giebt es nicht. Wer von dem Verbote getroffen wird, hat die Wahl, ob er das Gelübde ewiger Keuschheit ablegen; oder ob er im Concubinat, oder im völlig regellosen Geschlechtsleben, die Reste seiner Tage verleben; oder ob er nach dem Geschmack der Herrschaft die von dieser auserwählte Person heirathen; oder endlich ob er auswandern will, um im Ausland ein Menschenrecht zu erwerben, welches ihm das mecklenburgische Inland standhaft versagt. In keinem europäischen Lande ist die Zahl der unehelichen Kinder und der Auswandernden größer, als in Mecklenburg, obwohl die Bevölkerung im Verhältniß zu dem Areal und der Fruchtbarkeit des Landes eine außerordentlich dünne und sonst solid, brav, gesittet und fleißig ist.

Die nächste Stelle in Atrozität gegen die Eheschließung der Unbemittelten &c. behauptet das Königreich Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz, welche sich französisches Recht und damit, abgesehen von einem ausgedehnten Zwangs-Zölibat für Militärpflichtige, die Freiheit der Verehelichung conservirt hat). Dies ist um so auffallender, als Bayern einen Anspruch darauf hat, als Staat zu gelten, eine freisinnige constitutionelle Verfassung und in vielen seiner Landestheile, namentlich in denjenigen fränkischen und schwäbischen Stammes, eine aufgeklärte und wirthschaftlich vorurtheilsfreie Bevölkerung besitzt. Auch hier hatten die früher reichsunmittelbaren Standes- und Grundherren nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818 gegenüber den Einwohnern ihres Territoriums ein absolutes Veto, wie Domanium und Ritterschaft in Mecklenburg jetzt noch. Erst 1834 wurde gegen die abschlägliche Verfügung ein Rekurs an die Staatsbehörde gestattet; 1848 hob man das grundherrliche Veto ganz auf.

Im Mai 1818, zu derselben Zeit, wo man den Standesherren

ein Veto gab, gab man es auch den Gemeinden, die namentlich in Altbayern solchen Mißbrauch damit trieben, daß die Zahl der Heirathen abnahm und noch mehr die der unehelichen Geburten auffallend zunahm, während sich in der bayrischen Rheinpfalz in Folge ihrer freiheitlichen Institutionen die gegentheilige Erscheinung zeigte und bis zur Gegenwart fortdauert. (Siehe die Abhandlung von Rivet „Ueber die außerehelichen Geburten, insbesondere in Bayern“ in dem Archiv für polit. Oekonomie und Polizeiwissenschaft von Rau und Hanßen. Neue Folge. Bd. I. 1843). Die Regierung setzte im Jahre 1825 eine Reform durch, welche mittelst Gestattung des Rekurses an die Staatsbehörden dem communalen Veto den Giftzahn ausbrach. Denn das Beamtenthum war dort wirthschaftlich gebildeter als der Spießbürger und der Dorfmagnat. Letztere kamen jedoch wieder oben auf in der Zeit der Reaktion von 1834. Die mildere Praxis in Gestattung der Verehelichung hatte einige Mißstände, blos deshalb weil in vielen anderen Dingen die wirthschaftliche Freiheit fehlte. Statt nun Zug- und Gewerbefreiheit einzuführen, schaffte man die Freiheit der ehelichen Niederlassung wieder ab. In Folge einer von der Zopfpartei, namentlich den Dorfmagnaten und den Zunftmeistern, eingeleiteten Agitation votirte der Landtag, gleichzeitig mit einem Gewerbegesetz von so antediluvianischem Charakter, daß nicht einmal die damalige Regierung sich entschließen konnte, dasselbe zu genehmigen, ein Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, das am 1. Juli 1834 publizirt wurde und den Stempel des Polizeistaats an der Stirne trägt. Es schreibt vor:

Wer heirathen will, muß in irgend einer Gemeinde die Ansässigmachung bewerkstelligen; dazu aber gehört: I. Großjährigkeit, II. Militärfreiheit, d. h. Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit, oder Stellung eines Stellvertreters; III. „guter Leumund“ d. h. ein polizeiliches Attest über einen guten Ruf, der jedenfalls ein etwas relativer Begriff ist; IV. Nachweise des gehörigen Schul- und Religionsunterrichts (und zwar des letzteren in der Zeit zwischen der Confirmation, ersten Communication, und der Verheirathung), oder Nachholung des Letzteren dadurch, daß der bärtige Heirathskandidat mit den unmündigen Schulkindern zusammen zu dem Herrn Pastor in die Katechismusstunde geht; und endlich V. Nachweisung „eines vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes“.

Als ein solcher „Nahrungsstand", der unbedingt erfordert wird, soll nur gelten 1) Grundbesitz, und zwar in der bayrischen Gemeinde, wo man ansässig ist: a. auf dem Lande im Werthe von 1200 Gulden, b. in der Stadt, entweder Gebäude werth 3000 Gulden, oder Grundstücke werth 1800 Gulden; liegt der Grundbesitz in einer andern Gemeinde, als der der Ansässigkeit, dann wird ein größerer Werth erfordert. — 2) Der Besitz einer gewerblichen Realgerechtigkeit, d. h. eines Grundstückes, womit das Recht zum Betrieb der Schankwirthschaft, der Bäckerei, der Metzgerei, des Apotheker-Geschäftes und dergl. verbunden ist. Nach einer späteren Verordnung genügt aber auch das an und für sich noch nicht, sondern es wird dann noch einmal extra geprüft, ob dieses radizirte oder reale Gewerbe denn wirklich auch in diesem concreten Falle „einen vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand" garantire, — eine Frage, für deren Beantwortung objective Kriterien nicht bestehen. — 3) Besitz einer Gewerbe-Concession. Eine solche Gewerbe-Concession wird aber auch wieder nicht ertheilt, ohne ein vorheriges Nahrungsstands-Examen nach der Melodie von Satz V. oben. — 4) Definitive Anstellung im öffentlichen Dienst.

Von diesen vier Nahrungsstands-Kategorien giebt aber nur die unter 4) einen *absoluten* Rechtstitel. Ueber die unter 1) 2) und 3) muß die Gemeinde der ehelichen Niederlassung gehört werden und gegen zwei gleiche abschlägliche Bescheide (duo paria) giebt es keinen Rekurs mehr!

Dann zählt das Gesetz noch eine Reihe anderer Fälle auf, in welchen die Gemeinde der ehelichen Niederlassung, sofern sie etwa die Gewohnheit haben will, einen „Nahrungsstand" annehmen *kann* und *darf*, aber keineswegs *muß*. In diesen letztgenannten Fällen hat es dabei sein Bewenden, wenn die Gemeinde „Nein" gesagt hat. Eine Berufung oder ein sonstiges Rechtsmittel dagegen giebt es durchaus nicht. Das Veto der Gemeinde wird durch die Communalbehörden geübt. Hiernach *muß* die Heirath sehr vielen Bürgern verweigert werden und man *kann* sie Jedem verweigern, der nicht Beamter ist. Beamte aber bedürfen nun wieder zur Heirath Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, oder gar des Landesherrn, laut Gesetz von 1756. Wer bleibt also noch übrig, der ein *wirkliches unbestreitbares Recht* zur Heirath hätte? — *Niemand!* Uebrigens sind Regierung und Stände in Bayern jetzt endlich doch darin einverstanden, daß das nicht so bleiben kann.

Wie weit man indeß in der Reform gehen, ob man wirklich den Muth haben wird, den ganzen alten Plunder über den Haufen zu werfen, das ist noch sehr zweifelhaft. Ebenso das „Wann". Freilich sollte wohl die Abnahme der Ehen, die Zunahme der unehelichen Geburten, die Entwerthung der Häuser in den Städten, die Creditlosigkeit und der Arbeitermangel der großen Bauerngüter in den altbayrischen Provinzen, doch etwas zur Eile mahnen.

In Würtemberg hat die Gesetzgebung schon ein Jahr früher, 1833, Rückschritte in derselben Richtung gemacht, wie in Bayern; und was das Gesetz vom 4. December 1833 an Freiheit noch übrig ließ, das wurde in neuerer Zeit, nämlich durch das Gesetz vom 12. Februar 1852 vollends vernichtet.

Nach dem erstgenannten Gesetze müssen alle, welche nicht persönlich befähigt und berechtigt sind zum selbstständigen Betriebe der Handlung, der Landwirthschaft, des Handwerks oder eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufes, ein Vermögen nachweisen, welches den selbstständigen Unterhalt einer Familie sichert. Dieser Nachweis ist also namentlich von den Arbeitern und Tagelöhnern zu erbringen. Die Zulänglichkeit des Vermögens soll nach den verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnissen, also rein willkürlich, bemessen werden. Außerdem ist die Heirathserlaubniß zu versagen wegen erlittener gerichtlicher Bestrafung, wegen gewisser Verbrechen gegen das Eigenthum, sowie wegen Verschwendung, Hang zum Trunk, Vagabundirens und wiederholten Bettelns, in Folge des Obschwebens von Untersuchungen wegen solcher Vergehen und Verbrechen und wegen Almosen-Empfang. Dieser Weigerungsgrund verjährt jedoch, und zwar bei der Verurtheilung in zwei, beim Almosen-Empfang in drei Jahren. Die Entscheidung steht zunächst beim Gemeinderath, in der Regel bestehend aus lebenslänglichen (!) Mitgliedern. Rekurs findet statt zunächst an das Oberamt, dann an die Kreisregierung, und wenn nicht duo paria vorliegen, auch an das Ministerium.

Vielen zünftlerischen und protectionistischen Heißspornen der zweiten Kammer genügte aber dieses Gesetz noch lange nicht; sie wollten in Beschränkungen weit hierüber hinausgehen. Nur mit Mühe gelang es dem Minister Schlayer, die Majorität zurückzuhalten. Auch hier war die Beamtenwelt in wirthschaftlichen Dingen aufgeklärter als eine an-

geblich „freisinnige", aber von kleinstaatlicher Weltanschauung und wirthschaftlicher Beschränktheit beherrschte Volksvertretung.

Allein die Zopfpartei ruhte nicht. Sie wollte die Verhinderungsgründe vermehrt und erweitert, das Veto der Gemeinde zu einem definitiven gemacht haben. Die evangelische Geistlichkeit Würtembergs hat sich damals ein großes Verdienst erworben dadurch, daß sie sich dem widersetzte. In einer Collectiveingabe an das Consistorium legte sie dar, daß eine Ausdehnung dieser Beschränkungen in den Volksklassen, welche davon betroffen würden, nur die Unsittlichkeit fördern werde.

Die Kraft, der Zopfpartei Widerstand zu leisten, kam der Regierung ganz abhanden in jener Zeit der Reaktion im Innern (Restauration der Prügelstrafe) und der antipreußischen Sonderbündelei in der Zollvereinspolitik, 1852. Das Gesetz vom 12. Februar 1852 war geeignet, jene Partei zufrieden zu stellen. Es verlangt von Jedem ohne Unterschied als Vorbedingung der Verehelichung den Beweis, daß sein Geschäft einen Ertrag abwerfe, der zum Unterhalte einer Familie ausreiche, ferner daß er „die zur häuslichen Einrichtung nothwendigen Gegenstände, sowie die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Werkzeuge, und endlich, daß er außerdem noch ein schuldenfreies Vermögen von zweihundert Gulden (in Gemeinden erster Kategorie) oder einhundertundfunfzig Gulden (in Gemeinden zweiter Kategorie) besitze; ja auf Verlangen des Gemeinderaths hat er sogar auch noch „glaubhaft zu machen, daß und wie er dies Vermögen eigenthümlich erworben habe". Thut er dies nicht, dann darf er nicht heirathen.

Das Gesetz von 1833 hatte in Betreff der Bescholtenheit wenigstens klare und feste Kriterien, welche die Willkür ausschließen, und eine kurze Verjährungsfrist, welche die Härte mildert, aufgestellt. Die wirthschaftliche Reaktion von 1852 riß diese sichernden Schranken um und machte die Gemeindebehörde souverain. Sie darf nun Jedem die Heirath verweigern, von welchem sie glaubt oder zu glauben vorgiebt, er werde seinem Geschäfte nicht gehörig obliegen, oder es fehle ihm an dem nöthigen Vertrauen. Insbesondere soll Jedem, der als Junggeselle ein schlechter Haushälter ist, — und wer in aller Welt ist das eigentlich nicht? — die Verehelichung verweigert, also der Weg zur Besserung verschlossen werden. Der Refurs an das Ministerium wurde abgeschafft, dagegen dem Oberamt für dorthin gelangende Rekurse eine Commission mit dem droit d'enquête beigegeben.

Regierung und Stände sind zwar schon lange einig, daß das Gesetz von 1852 nicht mehr festbestehen dürfe.*) Allein es besteht bis zur Stunde doch noch. Warum? — das ist für einen Nicht-Würtemberger geradezu unerklärlich. Schon 1863 interpellirte der Abgeordnete Freiherr von Varnbüler, der nun schon seit geraumer Zeit selbst an der Spitze der Regierung steht, in der würtembergschen zweiten Kammer das damalige Gouvernement, ob es nicht einen Gesetzentwurf zur Revision des sogenannten Verehelichungsgesetzes einzubringen gedenke, da hier eine Reform dringend geboten erscheine.

Dies veranlaßte das Ministerium des Innern, 1864 die Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden für die Jahre 1861, 1862 und 1863 mit Erhebungen zu beauftragen:

1) über die Zahl der jemaligen Einwohner;
2) über die Zahl der geschlossenen Ehen;
3) über die Zahl der verhinderten Ehen (leider können hier nur die Fälle constatirt werden, in welchen um Heirathserlaubniß nachgesucht und eine Abweisung erfolgt ist, nicht aber diejenigen, in welchen man die Erlaubniß gar nicht nachsuchte, weil man der Weigerung gewiß war; — und letztere Fälle bilden ohne Zweifel die Mehrzahl);
4) über die Zahl der nach dem Gesetze von 1852 gehinderten Ehen, welche nach dem Gesetze von 1833 hätten zugelassen werden müssen;
5) über die Zahl der ehelichen und der unehelichen Geburten;
6) über die Ursachen der relativen Vermehrung der letzteren.

Diese Erhebungen haben stattgefunden. Leider hat man ihr Ergebniß bis jetzt nicht publizirt. Der Minister von Varnbüler hat die Reform, die er vor fünf Jahren forderte, selbst noch nicht ins Werk gesetzt.

Auch in dem Großherzogthum Hessen, wo für die beiden rechtsrheinischen (alten) Provinzen seit Anfang der zwanziger Jahre, für die neue linksrheinische Provinz (Rheinhessen) seit Einführung der französischen Gesetzgebung, polizeiliche Beschränkungen des Verehelichungsrechtes nicht mehr bestanden, waren es die Landstände, welche gegen

*) Laut des am 10. October 1867 von der Regierung dem ständischen Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfs, welcher indeß bis jetzt noch nicht im Plenum erledigt ist.

„leichtsinnige Ehen“ eiferten und Verbote verlangten. Offenbar ließen die Lorbeeren ihrer verzopften Collegen in Würtemberg und Bayern sie nicht schlafen. Zum ersten Male geschah dies 1841. Die Rheinhessen, welche den Werth wirthschaftlicher Freiheit (leider war dieselbe in Darmstadt nicht zu haben und mußte daher von Paris bezogen werden!) bereits durch längeren Gebrauch hatten kennen und schätzen gelernt, leisteten tapferen Widerstand.

Der Antragsteller Hofgerichtsrath Frank hatte sich auf einen angeblich bei Darmstadt vorgekommenen Fall berufen, in welchem sich ein Armer gegen Bezahlung hatte bereit finden lassen, eine anrüchige fremde Dirne zu heirathen. Ein rheinhessischer Gerichtspräsident entgegnete ihm: „In Rheinhessen giebt es solche Niederträchtige nicht. Jedenfalls soll man aber einen vereinzelten Fall nicht durch ein Gesetz bekämpfen, durch dessen Erlassung die Ehre der ganzen Bevölkerung verdächtigt oder befleckt wird.“ Gleichwohl sprach sich die Majorität der zweiten Kammer wiederholt für jenen Antrag auf Beschränkung aus. Die Regierung leistete Widerstand bis 1847, wo ein Gesetz zu Stande kam und am 6. Juli publizirt wurde, das der Gemeinde das Recht des erfolgreichen Widerspruchs gegen die beabsichtigte Heirath gab, wenn der Heirathskandidat weder durch Vermögensbesitz noch durch Befähigung zum Betriebe einer Kunst, oder einer Wissenschaft, oder eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft die nöthigen Garantien für Ernährung einer Familie gebe.

Das Ministerium Dalwigk vervollständigte die rückschreitende Methamorphose der Gesetzgebung mit Beistand seines Beamten-Landtages 1852 noch dadurch, daß es einen Alters-Census von 25 (früher 21) Jahren einführte und die Junggesellen, auch wenn sie einen eigenen Haushalt haben, von den Gemeindenutzungen ausschloß, welche sie bis dahin bezogen hatten. Die armen Leute! Zuerst verurtheilte man sie zur Ehelosigkeit. Dann aber fand man sie des unfreiwilligen Zölibats schuldig und strafte sie dafür durch Entziehung der Theilnahme an den Almendnutzungen. Auf diese Dalwigk'sche Gesetzgebung kann man anwenden, was die Alten von ihren Göttern sagten: Zuerst machen sie uns schuldig und dann strafen sie uns. Klassisch ist dies jedoch deshalb noch nicht.

Die in Obigem geschilderte bayrische und hessendarmstädtische Gesetzgebung gilt heute noch in den Territorien, welche durch die Verträge

vom August 1866 von Bayern und Darmstadt an Preußen übergegangen sind. Aehnliche Beschränkungen finden wir in den übrigen neupreußischen Territorien, mit Ausnahme der Elbherzogthümer, die sich so ziemlich davon freigehalten zu haben scheinen.

Namentlich in Kurhessen, Nassau und Hannover darf der Geistliche nicht trauen, wenn nicht die Civilbehörde den Trauschein ausgestellt hat. Die Behörde (Magistrat, Amtmann oder Landrath) muß über das Heirathsgesuch die Gemeinde hören. Diese hat ein Veto, wenn sie sich auf unzureichenden Nahrungsstand beruft. Nur selten erlauben sich die Staatsbehörden, der Gemeinde das Pensum zu korrigiren. Der Zustand ist also ähnlich, wie in Würtemberg und Hessen-Darmstadt, wenn gleich nicht ganz so schlimm, als in Mecklenburg und Bayern, zwischen welchen beiden wieder der Unterschied ist, daß man in Bayern ebenso entschieden reformiren will, wie man in Mecklenburg nicht will. Auch in Oesterreich hat die Gemeinde ein Veto gegen die Heirath. Schon im Jahre 1863 ist in dem Abgeordnetenhause zu Wien manche glänzende Rede gegen diese Einrichtung gehalten und auch ein Beschluß dagegen gefaßt worden. Gleichwohl besteht sie bis zur Stunde noch.

Außer dem, dem Heirathskandidaten auferlegten Beweis, daß er im Stande sei, eine Familie zu ernähren — ein Beweis, den er eigentlich nur dann führen kann, wenn er verheirathet ist, den man ihm also durch Verweigerung der Heirath unmöglich macht —, hat der Polizeistaat in den genannten deutschen Territorien hin und wieder noch eine Reihe anderer Beschränkungen erfunden, wovon etwa folgende die bemerkenswerthesten sind:

A. Während im germanischen Recht die Befugniß zur Heirath, eo ipso und ohne daß es des Consenses der Eltern oder irgend eines Verbandes, oder irgend einer Behörde bedürfte, mit der Mündigkeit eintrat (nach dem Rechte der Angelsachsen sogar schon nach zurückgelegtem elften Jahre), hat die Gesetzgebung des polizeilich tendenziösen Kleinstaats in Deutschland, uneingedenk des Sprichwortes: „späte Kinder — frühe Waisen“, für die Heirath meistens einen Alters-Census, namentlich für das männliche Geschlecht, vorgeschrieben, welcher die Grenze der Volljährigkeit weit überschreitet. Freilich ist Dispens für Bezahlung zu haben, als wenn das Geld den Mangel an Alter, Weisheit und Tugend ersetzen könnte.

B. Ferner wird vielfach auch für den Großjährigen die Zustimmung des Vaters, zuweilen auch der Mutter, ja sogar in einzelnen Fällen der Consens sämmtlicher noch vorhandenen Großeltern erfordert. Der mehreren Bequemlichkeit für Bemittelte halber kann indeß auch hier, gegen Zahlung von Sporteln oder Stempeltaxe, die Behörde, wie es im Kanzlei-Style heißt, „den elterlichen Consens suppliren".

C. In Würtemberg konnte sogar nach Vorschrift der Ehe- und Ehegerichts-Ordnung von 1687 das Ehegericht einem Mann verbieten, eine Frau zu heirathen, welche zwölf oder mehr Jahre älter ist, als er, während der weise Gesetzgeber den entgegengesetzten Fall, den der Verheirathung eines sehr alten Mannes mit einer ganz jungen Frau, der bekanntlich, wie schon Theognis von Megara (Gnom. vers. 235—239) singt, weit schlimmere Folgen haben kann, mit Stillschweigen übergeht.

D. Nach einzelnen Partikularrechten wird ein Schutzzoll auf auswärtige Damen gelegt. Der Gemeindebürger oder Einwohner darf nämlich eine „Ortsfremde" nur mit besonderer Genehmigung der Communalbehörde, nach von ihr geliefertem Nachweis über Besitz eines größeren Vermögens und sonstiger Erfordernisse, und auch dann nur gegen Zahlung eines erheblichen Eingangszolls, genannt „Einzugsgelder", heirathen. Wenn dadurch der Zweck der Bevorzugung des einheimischen Markts wirklich erreicht wird, dann dürfte dies schwerlich zur Verbesserung der Race gereichen.

E. In einigen deutschen Staaten wird militärpflichtigen Personen die Heirath bis zu zurückgelegtem sechsundzwanzigsten, ja unter Umständen sogar fünfundvierzigsten Jahre unmöglich gemacht. So in Würtemberg (siehe Thudichum, a. a. O. Seite 53—54), das sich in dieser Beziehung wahrlich an der dort so viel verschrieenen „Militär-Despotie" Preußen ein Muster nehmen könnte.

F. Endlich — last not least — kommen dann noch die zahllosen Verordnungen zur Beschränkung des Heirathsrechtes für den Adel, die Offiziere, die Hof- und Staatsdienerschaft, die evangelische Geistlichkeit, die Rechtsanwälte, die Schullehrer, — ja in weiland Nassau sogar für die Aerzte, die merkwürdigerweise dort alle Staatsdiener waren, so daß wenn dort ein Patient sagte, er werde vom Arzt schlecht behandelt, er wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre eines Gesundheits-Beamten auf ein paar Monate ins Gefängniß geworfen werden konnte.

Ich begnüge mich, in wenigen Umrissen die Grundzüge dieser

Partikular-Gesetzgebungen anzudeuten, ohne mich auf die wirren Details ihrer bunten Mannigfaltigkeiten einzulassen, welche so weit gehen, daß in dem einen Ländchen das, was im andern geboten ist, mit Strafe bedroht wird.

Für uns handelt es sich hier vorzugsweise um das Verbot der Ehe wegen fehlenden Nahrungsstandes oder zu befürchtender Verarmung, — um das aus Furcht vor Uebervölkerung eingeführte und festgehaltene Zwangs-Zölibat der Mittellosen.

Nachdem ich in diesem ersten Abschnitte eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der deutschen Gesetzgebung gegeben habe, werde ich im zweiten Abschnitte untersuchen, wie man im Laufe der Zeit auf diese Abwege gekommen ist, und wie dies, während unsere Nachbarn solche vermieden, gerade in dem hochkultivirten Deutschland, im Herzen von Europa möglich war. Im dritten Abschnitte werde ich die von Autoritäten der gegenwärtigen Generation, — namentlich von Robert von Mohl, von Prof. Bluntschli und von dem Bischof von Ketteler in Mainz — für die aufgeführten Beschränkungen geltend gemachten Vertheidigungsgründe Revue passiren lassen, und endlich im vierten und letzten den Nachweis zu führen versuchen, daß unsere Angst vor Uebervölkerung eine bloße Gespensterfurcht ist, daß aber, mag es nun mit der Uebervölkerung sein, wie es wolle, jedenfalls die Ehebeschränkungen kein Mittel sind, ihr zu steuern, indem sie keineswegs die absolute Zahl der Geburten vermindern, sondern nur den unehelichen ein relatives Uebergewicht über die ehelichen verschaffen, und werde ich dann mit einigen legislativen Vorschlägen schließen.

Zweiter Abschnitt.

Zur Geschichte der polizeilichen Ehebeschränkungen in Deutschland.

In der Geschichte der Ehebeschränkungen in Deutschland lassen sich vier Perioden unterscheiden. Erstens: die der germanischen Urzeit, die Zeit des Volks. Zweitens: die Zeit des Mittelalters, die Zeit des Feudalismus. Drittens: die Zeit des Territorialstaats, die Zeit der fiskalischen Bureaukratie. Viertens: die menschlich-freie Zeit, die des beginnenden deutschen Nationalstaats.

Ich kann natürlich nicht Jahr, Tag und Stunde bestimmen, wann die eine Periode beginnt und die andere aufhört. Dies ist überhaupt bei kulturhistorischen Abschnitten nicht möglich; am allerwenigsten aber in Deutschland, wo oft zwei Kultur-Perioden in derselben Zeit neben einander herlaufen und nur räumlich getrennt sind, indem die einzelnen deutschen Territorien durchaus nicht gleichen Schritt halten, und oft das eine Mal der Süden voraus ist und der Norden zurückbleibt, das andere Mal umgekehrt. In der vorliegenden Frage ist gegenwärtig, wie sich aus der Darstellung der deutschen Gesetzgebung in dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung ergiebt, der Norden an der Spitze der Civilisation; und wo in einzelnen Territorien desselben noch Beschränkungen bestehen, da liegt wenigstens die Möglichkeit vor, durch einen einzigen legislativen Akt, nämlich durch ein Gesetz des Norddeutschen Bundes, dieselben abzustellen, während im Süden eine einheitliche Gesetzgebung nicht existirt, es sich vielmehr, abgesehen von materiellen Schwierigkeiten, auch formell um vier Regierungen und acht Ständekammern handelt. Daß ich in der nachfolgenden kulturhistorischen Auseinandersetzung vorzugsweise diejenigen Territorien im Auge behalte, welche noch dem Grundsatze der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Beschränkungen des Rechts zur Eheschließung huldigen, rechtfertigt der Zweck meiner Arbeit.

Das altdeutsche Recht kennt für den freien Mann keine jener Beschränkungen, welche das Werk weit späterer Jahrhunderte sind. Jeder Volljährige konnte sich wann und wie er wollte verehelichen, seinen ehelichen Wohnsitz aufschlagen, wo er wollte. Er bedurfte dazu keines Consenses, weder von seiner Familie, noch von dem Gemeinde-, dem Mark- oder Gau-Verbande, oder dem Staate, soweit von dem letzteren damals überhaupt schon die Rede sein konnte. Die Gründung einer Familie war sehr leicht. Nur ein kleinerer Theil des Areals war bereits in individuelles und vererbliches Sonder-Eigenthum, sei es Personal- oder Familiengut, übergegangen. Den größeren Rest besaß die Gemeinschaft, entweder ganz ohne irgend eine reale Abtheilung, sei sie auch nur eine vorübergehende, oder mit einer periodischen Eintheilung und Distribution nach gleichen Loosen. In die Gemeinschaft, in die Gemeinde-, die Mark-, die Gau-Genossenschaft trat jeder freie erwachsene Mann ohne Weiteres ein, sobald er einen eigenen Haushalt gründete, also auch namentlich, wenn er sich verheirathete; denn letzteres war die gewöhnliche Form der Gründung einer separaten Oekonomie. Jedes Mitglied der Gemeinschaft hatte gleichen Antheil an dem der letzteren zustehenden Grundeigenthum und dessen Nutzungen; es trieb sein Vieh auf die Gemeindeweide (Allmend, Alm, Alp); es looste mit, wenn periodisch die gemeinschaftlichen Wiesen und Gärten (wie dies in einigen abgelegenen Theilen von Deutschland noch jetzt geschieht; siehe meine Abhandlung „Zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechtes" in der volkswirthschaftlichen Vierteljahrsschrift. 1865. Band IX. Seite 35 bis 89), in gleiche Theile getheilt unter die Genossen, zur zeitweisen Bebauung und Benutzung auf eigene Rechnung, verlooſt wurden; es bezog sein Kopftheil Haupt- und Nebennutzungen aus dem Markwalde und trieb seine Schweine zur Eichelmast in denselben.

Wenn der junge Ehemann und seine Frau auch gar kein persönliches Eigenthum hatten, so reichte ihr Nutzungsantheil an dem Gemeingut schon hin, um bei fleißiger Arbeit das Dasein zu fristen. In der Regel erhielt sogar das junge Ehepaar besondere Benefizien aus dem Gemeingut, gerade aus Veranlassung der Verehelichung. Die von Jacob Grimm gesammelten Weisthümer enthalten dafür die mannigfachsten Belege. Die jungen Brautleute erhielten mindestens ein Fuder Buchenholz aus dem Markwald als Hochzeitsgabe der Ge-

nossenschaft. Wo daneben noch ein von dem Markwald abgesonderter Gemeindewald bestand, da lieferte dieser kraft alten Herkommens den jungen Eheleuten das Bauholz für ihr Blockhaus; und die Nachbarn, oder Mitbürger in der Gemeinde, erachteten es als Pflicht beim Fällen und Zufahren, beim Zimmern und Richten mitzuhelfen. Nicht minder lieferte der Gemeindewald das Geschirrholz für die nothwendigen Geräthe. Zustände, wie sie in Fritz Reuter's reizendem Gedicht „Kein Hüsung" (Sämmtliche Werke Bd. IX.) geschildert sind, waren also damals unmöglich.

Das Weisthum, oder wie es dort heißt: „Die Dorf-Oeffnung" von Feldheim (Grimm, Rechtsalterthümer, S. 403) schreibt sogar vor: „Wenn Einem eine Tochter geboren wird, mag er im Walde ein Fuder Holz holen, so ihm aber ein Sohn geboren wird, — zwei."

So begleitete die Gemeinschaft stützend und helfend die Familie, statt sich deren Gründung feindselig entgegen zu stellen. Dafür machte sie aber auch tägliche Ansprüche an das Individuum, das sich überhaupt noch nicht von ihr losgeschält, sich noch nicht von ihr differenzirt hatte. Heutzutage leistet sie direkt dem Einzelnen als solchem weniger, aber sie verlangt auch von ihm weniger. Dagegen gewährt der Staat den allgemeinen Rechtsschutz und die Gesellschaft alle Hülfsmittel einer hoch entwickelten Kultur.

Der Unfreie dagegen bedurfte damals zur Eingehung einer Ehe gerade so, wie der römische Sklave, der Genehmigung des Herrn. Dies bringt die Natur der Unfreiheit mit sich.

Je mehr nun das Mittelalter das System der Hörigkeit und der vasallatischen Ineinanderschachtelung ausdehnte, je mehr der Feudalismus den Volksstaat von innen heraus aushöhlte, desto mehr wuchs die Zahl derjenigen, welche zum Heirathen die Erlaubniß eines Vorgesetzten nöthig hatten. Der Herr hatte jedoch keinerlei Interesse, seinen Leibeigenen das Recht der Verehelichung vorzuenthalten. Im Gegentheil. Er war eher geneigt, sie zur Ehe, als zum Zölibat zu zwingen, weil eine rasche Vermehrung dieser Bevölkerungsklasse ihm in der Regel nützlich war. In einem jener Weisthümer, in welchem vertragsweise das zwischen der Herrschaft und den Hörigen bestehende Rechtsverhältniß per mutuum consensum constatirt ist, wird dem Probste gegenüber den Hörigen seines Klosters das Recht zugestanden, jeden achtzehnjährigen Jüngling und jede vier-

zehnjährige Jungfrau zu zwingen, sich in den Stand der heiligen Ehe zu begeben, ja sogar jede Wittwe zu nöthigen, daß sie in denselben zurückkehre; jedoch konnte sich der Widerwillige dem „Compelle intrare“ entziehen, wenn er durch eine Geldbuße den Zwang ablöste, welcher letztere namentlich dann etwas sehr Unangenehmes hatte, wenn der Herr sich nicht auf den Heirathszwang im Allgemeinen beschränkte, sondern sogar, welches Recht dem Herrn auch hin und wieder zugesprochen wird, seine Gewalt bis zur Auswahl der zu ehelichenden Person ausdehnte. Viele Städte bevölkerten sich durch den Zuzug von Leibeigenen, welche dort ein Asyl fanden und meistens auf das Bereitwilligste aufgenommen wurden. Sie kauften sich dann bei ihrer Herrschaft von dem Verehelichungszwang los, oder sie erwirkten ein Privilegium, welches sie von demselben befreite; in den Reichsstädten ertheilte es der Kaiser, in den landesherrlichen Städten der Territorialherr.

Das Mittelalter zur Zeit seiner Blüthe kannte jenes odium matrimonii nicht, das ein Zeichen des Verfalls war, und worin die Gemeinden und Territorialherren überhaupt weit mehr gesündigt haben, als die Feudalzeit. Auch das Zwangs-Zölibat in Mecklenburg ist neueren Ursprungs. Es stammt erst aus jener Zeit, wo sich dort die Zustände vergiftet haben.

Freilich war der ehelustige Leibeigene in der Auswahl beschränkt auf seine Mitleibeigenen, d. h. auf den Theil des andern Geschlechts, der demselben Herrn gehörte. Wer nämlich eine Unfreie heirathete, der wurde selbst auch dem Herrn, dem jene gehörte, leibeigen. Dies galt sogar gegenüber dem Freien, und wurde in der bildlichen Weise, die das alte Recht liebt, ausgedrückt durch die Sprüchwörter: „Trittst Du mein Huhn, dann wirst Du mein Hahn“ oder „Die unfreie Hand zieht die freie nach sich“. Freilich ging der favor matrimonii damals so weit, daß aus „Hochachtung gegen den Ehestand“ der Herr eine Unfreie, die ein Freier zum Weibe begehrte, per epistolam conciliatoriam freiließ. (Jacob G r i m m, „Von der Poesie im Recht“ in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. II. Heft 1, Seite 51.) Gegenüber dem Leibeigenen eines andern Herrn fand man zu solcher Großmuth keinen Grund; und da jedenfalls die Kinder, welcher er in der Ehe mit einer „Ungenossin“, d. h. mit der Leibeigenen eines a n d e r n Herrn zeugte, seinem e i g e n e n Herrn ent-

gingen, so wehrte sich der letztere nach Kräften gegen das „Auswärts-Freien" oder das „Ausweiben". Allein auch von diesem Verbot konnte sich der Leibeigene loskaufen.

Auch die Kirche ist frei von jeder Hinneigung zu polizeilichen Ehe-Verboten. Sie änderte nichts an dem damals bestehenden Rechte, wonach zum Abschluß des Ehevertrags als Regel nichts erforderlich ist, als die beiderseitige Erklärung vor Zeugen. Nach deutschem Recht war freilich außerdem noch die Beschreitung des Ehebetts zur Perfection erforderlich; das Rechtssprichwort sagte: „Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten." Einer Mitwirkung des Staats oder der Kirche aber bedurfte es zur Eheschließung damals überhaupt gar nicht. Wenn zwei in Geschlechtsgemeinschaft lebten und den Willen kundgaben, als Eheleute betrachtet zu werden, so waren sie es kraft dieser ihrer Willenserklärung, mochte dieselbe ausdrücklich oder auch nur durch concludente Handlungen erfolgt sein. Die Kirche änderte hieran nichts. Sie ermahnte die zur Ehe Schreitenden den kirchlichen Segen einzuholen, allein sie machte die Gültigkeit des Ehevertrags nicht hiervon abhängig. Die Vorschrift, daß zum Abschluß der Ehe wenigstens die Gegenwart (Passiv-Assistenz) des Priesters erforderlich sei, gehört erst dem Tridentiner Conzil an, welches zugleich die Vorschrift, daß die Ehe erst durch das Beilager zur Perfection gelange, aufhob. Früher bedurfte es nur der Erklärung des wechselseitigen Consenses vor zwei Zeugen.

Die Kirche begünstigte die Eheschließung auf jede Weise. Es lag in ihrer Macht, die kirchliche Einsegnung als formelles Erforderniß der Gültigkeit der Ehe vorzuschreiben. Kraft der Rechtsprechung in Ehesachen, die ihr unzweifelhaft zustand, konnte sie die Beobachtung dieser Vorschrift leicht erzwingen. Sie that es nicht, weil sie, statt die Macht des Klerus zu erweitern, lieber die Sittlichkeit fördern und die Descendenz vor den Folgen der unehelichen Geburt bewahren wollte. Denn der unehelich Geborene war rechtlos und leibeigen. Er wurde sogar, wenn er ohne Descendenz starb, von dem Landesherrn, dem er zu eigen war, beerbt. Solche Härten erscheinen in einem milderen Lichte, wenn man bedenkt, daß damals der Zutritt zur Eheschließung Niemandem verschlossen war, während heut zu Tage die Erschwerung und Verhinderung der Eheschließung der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft eine Art Nothstandsberechtigung gegeben und damit die

Gesetzgebung gezwungen hat, die meisten der rechtlichen Nachtheile einer unehelichen Geburt aufzuheben.

Das ältere kanonische Recht ging sogar im favor matrimonii so weit, den Schwängerer zur Heirath zu zwingen; und einzelne protestantische Kirchenordnungen kehren später zu diesem Grundsatze zurück. Wie in vielen Dingen, so ist auch in Betreff des Rechtes der Armen und Hörigen zur Eheschließung die Kirche der Anwalt und der Protektor der Mühseligen und Beladenen und gegenüber den politischen und administrativen Gewalten der Vertreter der Humanität. „Auch für die Leibeigenen", sprach die Kirche (Kap. 1. X. de conjugio servorum. IV. 9), „darf in keiner Weise die Eheschließung polizeilich beschränkt oder verboten werden; und haben Leibeigene gegen Wissen und Willen ihrer beiderseitigen Herrn die Ehe abgeschlossen, so ist dies durchaus kein Grund, die Ehe wieder aufzulösen, natürlich unbeschadet der ferneren Verpflichtung zur Leistung der Dienste, welche sie ihrem Herrn schulden." Da nun damals die Formen der Eheschließung sehr leicht waren und namentlich der Priester nicht nach einem Proklamations- oder Trau-Schein der weltlichen Obrigkeit oder des Gutsherrn fragte, so konnte der Herr wohl die Heirath des Leibeigenen verbieten, allein er war faktisch außer Stande, dieselbe zu hindern. In Gemäßheit des Sprichworts: „Der Klügste giebt nach" beruhigte er sich dann damit, zu Gunsten seiner Kasse dem das Eheverbot brechenden Hörigen eine Geldbuße aufzuerlegen, welche man „Ungenossen-Strafe" nannte; denn die Hörigen eines andern Herrn waren „Ungenossen und Ungenossinnen".

Wahrhaft komisch ist manchmal das Wettrennen der Kirche, die Eheschließungen fördert, und des Leibherrn, der sie hindert. So erhält der Bauern-Vogt folgende Instruction: „Wenn der Vogt vernähme, daß ein Höriger eine Ungenossin zum Weibe nehmen will, und der Vogt hätte in diesem Augenblick nur erst einen Schuh an, dann soll er nicht verziehen, bis er auch den andern Schuh angezogen hat, sondern er soll sich mit einem Schuh aufmachen, um das zu verhindern." So eilig dünkte die Sache dem Leibherrn.

Noch in dem preußischen Landrechte von 1794 finden wir die Leibeigenschaft unter der euphemistischen Benennung der Erbunterthänigkeit. Das Landrecht schreibt jedoch ausdrücklich vor, daß Verheirathung gegen den Willen des Leibherrn die Ehe nicht

ungültig mache, sondern nur eine Strafe von einigen Tagen Gefängniß oder Zwangsarbeit nach sich ziehe. Friedrich der Große hatte bereits das Recht der Erbherren, ihren Unterthanen das Heirathen zu verbieten, auf gewisse genau umschriebene Fälle eingeschränkt und gegen abschlägige Verfügungen derselben Berufung an die richterliche Gewalt gestattet; dadurch war dem Veto der Giftzahn ausgebrochen. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit, die in Altpreußen am 9. October 1807 erfolgte, hörte das Veto ganz auf. In Preußen kennt man es überhaupt nicht mehr. Der Gutsherr hat es verloren. Der Staat und die Gemeinde hat es niemals erworben. Hier ist das altgermanische Recht wieder hergestellt, daß jeder Mann ehefähig und wehrbar ist.

Das jetzige Veto des Staats und der Gemeinde gegen die Eheschließung Unbemittelter hat nicht, wie man gewöhnlich annimmt, seine Quelle in der vormaligen Leibeigenschaft. Es bildet nicht eine Fortsetzung oder gleichsam einen Niederschlag der letzteren, sondern ist meiner Ueberzeugung nach ein Produkt des Territorialismus und der Kleinstaaterei, einerseits, sowie andererseits des Verfalls der alten korporativen Gliederungen, des Mark- und Gau-Verbandes, und der darauf beruhenden Selbstverwaltung.

Die betreffenden Verbote datiren aus der Zeit des tiefsten Verfalls unserer nationalen Entwickelung, aus der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Verbietungsrechte gehen aus von den Territorialherren, die von ihren Befugnissen mehr Gebrauch machen, als die Erb- und Gutsherren, und fallen demnächst auch den Gemeinden zu, die den allerschlimmsten Gebrauch oder Mißbrauch damit treiben. Ueber die Motive jener territorialherrlichen Erlasse kann kein Zweifel obwalten. Sie stehen deutlich darin geschrieben. Nehmen wir z. B. das von Prof. Thudichum, a. a. O. S. 19, Not. 1, mitgetheilte Rescriptum des Herzogs von Würtemberg vom 24. Mai 1663, welches in §. 78 verordnet, „ohnzeitiges Verheurathen der Kinder nicht zu gestatten“. Es heißt da, man habe gefunden, daß auf den Klosterterritorien und den dazu gehörigen Flecken viele Tagelöhner-Hütten erbaut worden seien, die Einwohner derselben schädigten nicht nur den Wald, sondern sie erschienen auch allwöchentlich in dem betreffenden Kloster, um die übliche Wochengabe zu empfangen, dadurch stiegen

aber die Ausgaben der Klöster so hoch, daß sich der Reinertrag erheblich abmindere.

Man muß hierbei im Auge behalten, daß die Klöster säkularisirt waren, daß man deren Vermögen in Würtemberg zusammen mit anderem Kirchengut in dem sogenannten „Kirchenkasten" zentralisirt und unter die Verwaltung des territorialherrlichen Kirchenraths gestellt hatte, welcher damit geistliche und Erziehungsanstalten dotirte, auch daraus die üblichen Almosen vertheilte, daß aber der Ueberschuß in die landesherrliche Kasse floß und der Territorialherr deshalb auf das Lebhafteste von dem Wunsche beseelt war, dieser Ueberschuß möge möglichst groß sein und immer mehr gedeihen und wachsen.

Wenn nun Leute, welche während des dreißigjährigen Kriegs, der tausende von Dörfern vom Erdboden verschwinden ließ, heimathlos geworden waren, oder wenn deren Nachkommen sich dort eine neue Heimath zu gründen versuchten, dann sah die allergnädigste Landesherrschaft in ihnen Schmälerer des hochfürstlichen Einkommens und wehrte den Zuzug und die Heirathen ab, obgleich der Krieg das Land entvölkert hatte. Denn schon vor Louis XIV. glaubten die kleinen Territorialherren in Deutschland an Das: „Ich bin der Staat."

Zu Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts mehren sich die Verbote und gewinnen eine immer größere Ausdehnung. Die Grafen von Erbach im Odenwalde verbieten schlechtweg das Bauen von Tagelöhner-Häusern in ihrem Gebiete, dieweil sich in solchen Häusern gemeiniglich nackend und arm Volk aufhalte, „so der Herrschaft nichts nutze". Das nackte und arme Volk soll also auch noch des Obdachs beraubt werden. Noch einen Schritt weiter ging Seine Kurfürstliche Gnaden von Bayern. Er gab 1751 den Befehl, „die ohne kurfürstlich-gnädigsten Consensum aufgerichteten Tagwerkshäuser wieder niederzureißen". So steht es zu lesen in dem bayrischen Strafgesetzbuch von 1751, Theil I., Kap. 11., §. 7.

Am 3. Februar 1729 ergeht eine neue Herzogl. Würtembergsche Verordnung, in welcher die Geistlichen und Beamten, weil sie nicht hart genug waren, grob angelassen und der Fahrlässigkeit und Unaufmerksamkeit, die sie in allzu willfährer Gestattung von Heirathen an den Tag gelegt, geziehen werden; das Früh-Heirathen führe dahin,

daß die Eltern ihre Güter und Grundstücke mit den Kindern theilten und dann nicht mehr im Stande seien, ihren Verpflichtungen gegen die Herrschaft gerecht zu werden und Abgaben und Frohnden, wie sich's gebühre, zu leisten.

Daß nicht das Wohl der Unterthanen, sondern die Füllung der landesherrlichen Kasse das entscheidende Moment war, ergab der fernere Verlauf der Sache in Würtemberg. Der Herzog Karl Alexander, berühmt durch seinen Minister Süß, erließ im Juni 1735 eine Verordnung, wodurch er für die Heirath einen Alterscensus festsetzte und jede Dispensation auf das Allernachdrücklichste untersagte. In demselben Jahre aber, nur ein paar Monate später, verordnete er, daß ausnahmsweise doch „vermöglichen Purschen“ vor diesem Alter die Heirath gestattet werden solle, „wenn sie zu einiger Sublevation der herzoglichen Cassa an solche fünf Prozent ihres Vermögens *pro dispensatione* einzahlten“. Später wurde auf Reclamation der Stände die Taxe auf einen bis drei Goldgulden festgesetzt. Alle diese fabelhaften Verordnungen blieben in Würtemberg bis 1807 in Kraft.

Kehren wir wieder zurück zu dem Rescriptum, welches der Herzog von Würtemberg fünfzehn Jahre nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges erließ, und das wir oben zu unserm Ausgangspunkt für die Schilderung der Gesetzgebung während der Periode der Kulmination der Territorialhoheit, der Kleinstaaterei und der bureaukratischen Fiskalität gemacht haben, — einer Periode, die zur Zeit ihres Sinkens ihre Fehler ablagerte auf die Gemeinden, welche dieselben, namentlich in Süddeutschland, festgehalten haben bis zur Gegenwart; etwa in derselben Art, wie unsere gegenwärtigen Volkstrachten in dem südlichen und westlichen Deutschland in der Regel übrig gebliebene stationär gewordene Reste einer in früheren Zeiten irgend wann einmal herrschend gewesenen Mode der höheren Stände sind.

Das Rescriptum des Herzogs von Würtemberg von 1663 führt für das Verbot der Errichtung von Tagelöhnerwohnungen, neben dem Umstand, daß dadurch die landesherrlichen Revenüen aus dem zum Kirchenkasten gehörigen Klostergut geschmälert würden, auch noch an, daß „die Inwohner deren Söldenhäuser (Tagelöhnerwohnungen) denen Höltzern (Waldungen) großen Schaden thun“.

Dies führt uns wieder auf die Communal-, Mark- und Gauverfassung. Die Steigerung der wirthschaftlichen Kultur, namentlich in der Zeit vom dreizehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert, brachte es dahin, daß ein Theil der Allmend-Güter vertheilt wurde und somit aus der Gemeinschaft, an deren Nutzungen jeder großjährige und selbstständige Mann zu einem Kopftheil partizipirte, ausschied und Sondereigenthum wurde.

Der westfälische Friede erhob die Zerrissenheit Deutschlands zu einem völkerrechtlichen Dogma. Die kaiserliche Gewalt schrumpfte zu einem Schattenbilde zusammen. Die deutschen Territorialherren wurden dem Namen nach zwar erst 1806 von Napoleon I. Gnaden souverän, der That nach waren sie es seit 1648.

Sie bemächtigten sich der in ihrem Gebiete gelegenen Reichswaldungen, deren Nutzungen bisher dem gemeinen Mann zugänglich gewesen waren, um sie in rein fiskalischem Sinne zu verwalten. Die Regalien, welche nach der Constitution Friderici I. de regalibus und den Reichsgesetzen ausschließlich und allein dem Kaiser zugestanden hatten*), betrachteten sie als auf sich übergegangen. Sie dehnten die bisherigen Regalien aus und erfanden neue dazu.

Eine Hauptrolle begann nun namentlich das Forst- und Jagdregal zu spielen. Schon vor dem großen Krieg hatten einzelne Markgenossenschaften, in Anbetracht der herrschenden Unsicherheit und der daraus entspringenden Schutzbedürftigkeit, Territorialherren an die Spitze des Vorstandes, oder des Märker-Gerichts, berufen. Durch den Krieg war die Gau-, Mark- und Cent-Verfassung in Verfall gerathen. Die Territorialherren bemächtigten sich sub titulo „Forstregal“ der Markwaldungen, zuerst als forstpolizeiliche Oberaufsichtsstelle, dann als waldwirthschaftliche Verwaltung. Die Märker wurden in ihren Nutzungen beschränkt. Eine Zeit lang galten sie vielleicht noch neben dem Landesherrn quasi als Miteigenthümer, dann finden wir den Territorialherrn als alleinigen Waldeigenthümer, die Markgenossen werden zu bloßen Nutzberechtigten heruntergedrückt. Dann verwandelt

*) Siehe: 1. Pertz, Leges II. (IV.) pag. 76 und 175.
2. Ulrich Tengler's Layen-Spiegel. Bl. XIX. b.
3. Dr. Hermann Strauch, Ueber Ursprung und Natur der Regalien. Erlangen 1865. Kap. I.: Geschichtliche Entwickelung der Regalität in Deutschland.

sich das Nutzungsrecht der Genossenschaft in bloße römisch-rechtliche Privatservituten der Einzelnen; auch diese Servituten schrumpfen unter Anwendung der von Haus aus nicht darauf passenden Vorschriften des römischen Rechts immer mehr zusammen; endlich werden sie ganz beseitigt, sei es auf dem Wege der Ablösung, sei es auf dem der Polizei-Gesetzgebung, welche die Waldservituten abgeschafft als unvereinbar mit einer „rationellen Forstwirthschaft".

Die Verabreichung von Bau-, Nutz-, Brenn- und Geschirrholz fiel weg, oder sie wurde als landesherrliche Gnadensache behandelt. Die Descendenten der stolzen Märker wurden demüthige Bettler und Supplikanten. Als aber die Erinnerung an das alte Recht noch lebendig war, verlangten die jungen Bürger, wenn sie heiratheten und einen Hausstand gründeten, das Holz zur Erbauung ihres Hauses und zur Anfertigung ihres Geschirrs. Deshalb war die Territorialherrschaft den Heirathen feindselig, weil der neue Hausstand Ansprüche an den vordem gemeinsamen Wald machte und sich das Holz, wenn man es ihm nicht gab, innerhalb der althergebrachten Berechtigung selbst nahm. Deshalb verbot sie die Errichtung neuer Kleinbauern- und Tagelöhner-Häuser oder befahl, die errichteten abzureißen, sintemalen die Inwohner derselben „denen Höltzern großen Schaden thun und der Herrschaft nichts nutzen".

Aus ähnlichen Gründen gingen die Weiden und sonstigen Allmenden verloren. Zuerst schnitt man dem Zuwachs der Bevölkerung nach Kräften die Mittel seiner Existenz ab und dann schritt man auf dem unseligen Wege, den man eingeschlagen, konsequent fort, indem man direkt den Armen die Heirath untersagte. Die Zahl der Verordnungen, welche sich in dieser Richtung bewegen, — aus Würtemberg, Hessen, den Thüringischen und Sächsischen Staaten, aus Kurbayern — ist Legio. An der Spitze der Unkultur marschirt stets Bayern. Das bereits angeführte Bayrische Strafgesetzbuch von 1751 und das fünf Jahre später publizirte Bayrische Landrecht schreibt vor: Personen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß geheirathet haben, soll man, wenn sie später einmal unterstützungsbedürftig werden, allerwenigstens auf ein Jahr in das Arbeitshaus sperren und „dort unter allwöchentlichen Karbatschen-Streichen ihrer Constitution gemäß arbeiten lassen".

Hand in Hand mit den Verordnungen gegen das Heirathen gehen

die Verordnungen geistlicher und weltlicher Behörden gegen die Unkeuschheit, deren Zahl ebenfalls Legio ist. Die Unzucht ist das stehende Thema der fürstlichen Gesetzgebung. Verbote der Spinnstuben, schwere Alimentationsverpflichtungen für den vermeintlichen unehelichen Vater, Erleichterung der Paternitätsklage gegen den außerehelichen Schwängerer, Deflorations-Gebühren, Entziehung des Kränzleins, barbarische Strafen für Gefallene (Pranger, Stäupen, Kirchenbußen, Gefängniß, Ruthenhiebe, Stockschläge), drakonische Gesetze gegen „Vaganten, Landstreicher, Bettler, fahrende Frauen“, — sind das tägliche Brot. Das Alles hilft natürlich auch nicht das Geringste, weil es sich nur gegen die Symptome, aber nicht gegen die Ursache der Krankheit richtet. Aber der Territorialherr, seine Regierung, sein Consistorium fühlten sich quasi re bene gesta in ihrem Gewissen auf das Vollständigste beruhigt, wenn sie eine solche tönende Verordnung voll frommer Redensarten erlassen hatten. Daß sie nichts half, schoben sie der Bosheit der gemeinen sündhaften menschlichen Kreaturen zur Last, statt erst einmal bei sich selber nachzuforschen.

Erst die große französische Revolution und die auf sie folgenden Ereignisse führten zu einer menschlich-freien Auffassung der Zustände. Im Norden Deutschlands hatte man sich ohnehin (Mecklenburg ausgenommen) mehr von dieser sozialen Krankheit fern zu halten gewußt, als im Westen und Süden. Der Westen wurde von Frankreich okkupirt und mit der französischen Gesetzgebung trat dort sofort volle Verehelichungsfreiheit ein. Ebenso in dem von Frankreich gegründeten Königreich Westfalen und Großherzogthum Berg, wo man jedoch, nach Beseitigung der Fremdherrschaft, mit den früheren Territorialherren und den Zöpfen auch die polizeilichen Ehebeschränkungen wieder einführte.

Der allmächtige Protektor des Rheinbundes scheint auch den größeren Rheinbundsfürsten — wir schließen dies aus einzelnen Stellen bei Winkopp — einen Wink gegeben zu haben, daß das Zwangs-Zölibat der Laien doch kein ganz zweckmäßiges Institut sei für Territorien, die für die große Armee conscribiren mußten. Der dicke König von Würtemberg hob 1807 für sein ganzes neu arrondirtes und bedeutend vergrößertes Reich alle Beschränkungen des Rechts zur Verheirathung wegen Mangels an Vermögen oder Ernährungsfähigkeit auf, wozu er wohl auch durch den Umstand veranlaßt worden ist, daß in Sachen des Zwangs-Zölibats Niemand schlimmer gewirthschaftet hatte,

als die kleinen weltlichen und geistlichen Dynasten im jetzigen südlichen Würtemberg, welche zur Zeit der Gründung des Rheinbunds mediatisirt und dem neu kreirten Könige unterworfen wurden.

Diesen unglückseligen politischen Zwerggebilden gegenüber war das „Königreich" Würtemberg schon eine Wohlthat und ein großer Fortschritt, und wurde, als die neuen Unterthanen den Bann der Gewohnheit abgestreift hatten, auch als solche empfunden.

Auch in Bayern wurde 1808 das Zwangs-Zölibat wenigstens beschränkt. Deutschland schien auf dem Wege zur Freiheit der Eheschließung, wie solche in den andern civilisirten Ländern Europa's besteht. Allein es kam anders, wenigstens im südwestlichen Deutschland.

Der Krieg hatte das Kapital bedeutend vermindert und die wirthschaftliche Einsicht nicht vermehrt. Denn er war begleitet von der Continentalsperre. Dann kam eine Hungersnoth über Deutschland, und später schlossen sich die kleinen Länder immer mehr gegen einander ab. Dafür, daß innerhalb des Rheinbunds ziemlich freier Verkehr war, trotz der zahlreichen Landesgrenzen, hatte der mächtige Protektor gesorgt, wobei er manchmal recht unsanft mit den „souveränen" kleinen Herren umsprang (siehe Winkopp, Archiv des rhein. Bundes). Der Bundestag aber sorgte nicht dafür. Er ließ das von der Bundesakte gegebene Versprechen demnächstiger Freiheit des Verkehrs innerhalb der Grenzen des Bundes unerfüllt. Metternich wollte nicht, und der Bund hatte keine Macht. So wurden denn die Schlagbäume an den Grenzen der Kleinstaaten immer kräftiger und verderblicher, während Preußen durch seinen Tarif von 1818 einen mächtigen Schritt vorwärts that auf der Bahn wirthschaftlicher Einheit und Freiheit. Die Leute in den Kleinstaaten wurden nicht durch eigene Schuld, sondern in Folge der Unterbindung aller geistigen und wirthschaftlichen Verkehrsadern mittelst der unvernünftigen territorialen Absperrung, immer ärmer, und was gewöhnlich damit verbunden ist, immer kleinlicher, engherziger, ausschließungswüthiger und mißgünstiger. Die Verblendung ging so weit, daß, als die Rettung aus diesen Zuständen, die mit jedem Tage unerträglicher wurden, herannahte durch Gründung des Zollvereins, als die Möglichkeit zum Anschluß an diesen gegeben war, in Süddeutschland gerade die Landtage, anerkannt liberale Männer, wie Karl v. Rotteck und Moritz Mohl an der Spitze, sich mit einem wahren Fanatismus gegen den Beitritt noch wehrten, auch als letzterer von

den Regierungen, freilich zunächst nur aus fiskalischen Gründen, in Vorschlag gebracht ward. Man hatte sich an sein Elend gewöhnt und es lieb gewonnen.

In der traurigsten Zeit, welche Deutschland während des neunzehnten Jahrhunderts erlebt hat, in der Zeit der österreichischen Hegemonie und vor Gründung und Ausdehnung des Zollvereins, während der zwanziger und in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre, waren es im südwestlichen Deutschland gerade die Landstände, welche auf Wiederherstellung und Verschärfung der abgeschafften Beschränkungen des Verehelichungsrechtes drängten. Auch die Gemeinden, im Süden zum Theil von lebenslänglichen, wenn nicht gar erblichen Bürgermeistern und von lebenslänglichen Gemeinderäthen regiert und in wirthschaftlichen Dingen eben so reaktionär, wie in andern liberal, oder richtiger ausgedrückt: kleinbürgerlich-demokratisch, trieben in derselben Richtung vorwärts. Die Gemeindeverwaltung hatte den Unverstand, den die Bureaukratie abzuthun begann, an sich genommen, wie ein Diener das abgelegte Kleidungsstück seines Herrn anzieht. Statt aus dem Engen in das Weite zu streben, glaubte man seine Lage zu bessern dadurch, daß man sich selbst immer mehr einpferchte und wo möglich um jedes Dorf eine chinesische Mauer zog. Jene Zustände von Damals sind jetzt schon für Viele, namentlich im Norden, ganz unverständlich. Wer sich in sie zurückversetzen will, der lese die satyrischen Schriften eines geistreichen süddeutschen Staatsmannes, des Ritters von Lang, welcher, obgleich in der kleinstaatlichen Misère aufgewachsen, sich stets den freien Blick zu wahren wußte. Seine „Merkwürdige Reise über Erlangen, Dresden, Kassel, Fulda nach Hammelburg“ und seine sonstigen „Hammelburger Reisen“ in zehn verschiedenen „Fahrten“ in der Zeit von 1818 bis 1830 erschienen, verdienen nicht die Vergessenheit, welcher sie anheimgefallen sind. Sie sind nicht nur von wahrhaft Swift'schem Geiste beseelt, sondern auch höchst beachtenswerthe Quellen für eine Kulturgeschichte der damaligen Zeiten.

Die Regierungen, zuerst durch die Juli-Revolution von 1830 geängstigt und dann durch die darauf folgende Reaktion wieder ermuthigt, begannen mit den Kommunalbehörden und den Landständen in Engherzigkeit zu wetteifern, und so entstanden jene Gesetze, die ich im ersten Abschnitte geschildert habe. Zuerst betrat Baden, Dezember

1831, die in das 17. Jahrhundert zurückführende Bahn; dann folgten 1833 Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Würtemberg; dann 1834 Bayern und Kurhessen; 1835 Sachsen-Koburg; dann 1847 Hessen-Darmstadt.

Auch das Jahr 1848 brachte keine Aenderung. Denn die Bewegung dieser Zeit war in wirthschaftlichen Dingen entweder unklar oder entschieden rückläufig. Man schwärmte damals für Schutzzölle, die man für national hielt; man stellte die zu Anfang des Jahrhunderts abgeschafften Zünfte wieder her, oder wenigstens eine chinesische Abgrenzung der Gewerbe, mit Gesellen- und Meisterprüfungen; am Sitze des Parlaments, in Frankfurt am Main, hielten die Schneider einen Monstre-Congreß, um von der Deutschen Nationalversammlung Abschaffung der Schneider-Mamsells zu verlangen. Die unter dem Einflusse dieser Strömung zu Stande gekommenen Gesetze einer großen Anzahl deutscher Kleinstaaten (Thudichum, a. a. O. S. 29 u. ff.) enthalten alle mehr oder minder große Beschränkungen; und diese „Märzerrungenschaften" hielten sich leider weit besser, als alle andern.

Denn auch bei den Regierungen wurde bald das Zwangs-Zölibat ein Kredo. Der letzte regierende Herzog von Nassau sagte einer Deputation, die eine Fabrik-Concession nachsuchte: „Mein Land ist ein ackerbautreibendes Land und soll, das ist mein fester allerhöchster Wille niemals etwas Anderes werden; ich will keine Industrie und keine Fabriken in meinem Lande, denn sie erzeugen Proletariat; und das Proletariat macht Revolutionen." Dieses „ackerbautreibende" Land produzirt aber nur zwei Drittel des jährlichen Getreideconsums seiner eigenen Bewohner. Die Concessionen für Fabriken wurden verweigert, die für Spielbanken ertheilt.

Jeder dieser Kleinstaaten ahmte die beschränkende Gesetzgebung nach, die ihm sein Nachbar vorgemacht hatte. Einer schrieb vom andern voll Gedankenlosigkeit und geistiger Trägheit ab. Keiner glaubte, daß es auch nur anders sein könne.

Man darf sich darüber in der That kaum wundern, wenn man sieht, wie ihnen auch die zünftige Wissenschaft zu Hülfe eilte, welche in Deutschland zum Theil jetzt noch jene Beschränkungen, verschämt oder entschieden, vertheidigt. Darüber im nächsten Abschnitte.

Dritter Abschnitt.

Die Literatur zur Vertheidigung der polizeilichen Ehebeschränkungen. Plato. Aristoteles. v. Mohl. Bluntschli. Bischof v. Ketteler.

Die Regierungen und Stände, die Polizei- und Communalbehörden in Deutschland bezogen die Gründe zur Vertheidigung der Beschränkungen, welche sie im 19. Jahrhundert von Neuem einführten, direkt oder indirekt von Thomas Robert Malthus. Er hatte zu Ende des vorigen Jahrhunderts, indem er abnorme Zustände in England, welche nur zeitlich vorübergehend und örtlich beschränkt vorzukommen pflegen, und weil sie Ausnahmen bilden, nicht dazu benutzt werden dürfen, um aus ihnen die Regel zu abstrahiren, zur Grundlage seiner Beweisführung machte, darzuthun versucht, daß die Bevölkerung stets in geometrischer, die Mittel zur Ernährung dieser Bevölkerung dagegen in arithmetischer Progression wachsen; daß also, wenn man dem Dinge seinen Lauf lasse, die vorhandenen Mittel bald nicht mehr ausreichen zur Befriedigung der unabweisbarsten Bedürfnisse der angewachsenen Bevölkerung, daß dies jedoch eine Verletzung der Interessen der Gesammtheit in sich schließe, und daß sonach der Staat als Vertreter der Gesammtinteressen das Recht und die Pflicht habe, durch die geeigneten Mittel das Anwachsen einer überschüssigen Bevölkerung zu verhüten, oder wenn dieselbe bereits vorhanden ist, sie zu reduziren, damit die richtige Proportion zwischen Volkszahl und Existenzmitteln nicht gestört, oder eventuell wieder hergestellt werde.

Man würde indessen Malthus sehr Unrecht thun, wenn man ihn als den intellektuellen Urheber der Ehebeschränkungen betrachten wollte, welche die deutschen Gesetzgebungen in dem Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts theils wiederhergestellt, theils neu eingeführt haben. Zu der Zeit, wo Malthus vorzugsweise schriftstellerisch thätig war, von 1798 — 1820, bewegte sich in den einzelnen deutschen Territorien die Gesetzgebung gerade in entgegengesetzter Richtung, wie wir am

Ende des vorigen Abschnittes gesehen haben. Die erste Ausgabe des „Essay on principles of population" erschien in London 1798, die erste deutsche Uebersetzung (von Hegewisch) in Altona 1807. Letztere sowohl, als auch Malthus selbst, wurden mehr im Norden, als im Süden Deutschlands, bekannt. Mit Ausnahme von Hannover, wo die Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung einen vorzugsweise munizipalen, und von Mecklenburg, wo sie einen feudalen Charakter haben, sind aber im eigentlichen Norden solche Beschränkungen, die ihr Motiv der Wohlfahrtspolizei entnehmen, unbekannt; und man hat sich auch zu den Zeiten des Th. R. Malthus (gest. 1834) nicht dazu herbeigelassen.

In den westdeutschen Staaten war der Urheber nicht der in den zwanziger Jahren dort noch ziemlich unbekannte Malthus, sondern die Kleinstaaterei, die sich von den großen Erschütterungen der Zeit von 1793 — 1815 zu erholen begann, sich immer mehr einnistete und befestigte. Sie beruhete insofern, als sie sich als souverän proklamirte und ein gemeinsames Oberhaupt anzuerkennen weigerte, auf dem Prinzip der gegenseitigen Ab- und Ausschließung, das von dem Territorialverband sich auf die engeren Verbände, Kreis und Gemeinde, übertrug, und das anzutasten, damals noch an Hochverrath grenzte. Da man dies Prinzip nicht bestreiten konnte und durfte, so mußte man es steigern, gleichwie ein gewohnheitsmäßiger Trinker zu immer schärferen Stoffen greift, und jede Krankheit ihrer Culmination zustrebt, in welcher entweder die Krankheit siegt und den Organismus, den sie ergriffen, zerstört, oder der Organismus siegt und die Krankheit abschüttelt. Nicht Malthus veranlaßte die Beschränkungen in Deutschland, sondern die letzteren veranlaßten deutsche Schriftsteller, die Malthus'sche Theorie neu aufzuputzen und mit neuen Stützen zu versehen.

Unsere Gelehrten entdeckten, daß sogar schon Plato und Aristoteles Malthusianer gewesen seien. Sie sagten:

„Habe ja doch schon Plato (De republ. V.) angerathen, man möge nur den körperlich und geistig tüchtigsten männlichen und weiblichen Bürgern der Republik die Heirath gestatten, aber auch bei diesen das eheliche Beilager auf das Alter von 30 bis 50 Jahren bei den Männern, von 20 bis 40 Jahren bei den Weibern beschränken, die außerhalb dieses Spatiums erzeugten Kinder und dann überhaupt die

Kinder aller anderen Leute möge man sofort nach der Geburt von Obrigkeitswegen ums Leben bringen."

„Habe ja doch Aristoteles in seiner Politik (VII. 14.) verlangt, daß die Ehe nur Männern über 37 und Weibern über 18 Jahre erlaubt, und jeder Ehe nur ein Spatium bis zum 54. Jahre und eine geschlossene Zahl von Kindern gestattet, die Ueberbilanz der letzteren aber getödtet werde."

Man schloß daraus, daß schon Plato und Aristoteles, ohne es zu wissen, Malthusianer gewesen seien, daß sonach die Malthus'sche Lehre eine von Alters herrührende und nur zeitweise in Vergessenheit oder Verdunkelung gerathene Erb-Weisheit bilde, und daß alle oben aufgezählten Beschränkungen des Rechts zur Verheirathung, daß namentlich das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten als Ausgeburten höchster Weisheit betrachtet und behandelt werden müßten.

Man kann sich mit vollständiger Gewißheit darauf verlassen, wenn unsere Zopfgelehrten einen griechischen oder römischen Klassiker anführen, so citiren sie ihn in der Regel zu verkehrten Zwecken und dem Sinne nach falsch. So ist es auch hier mit Plato und Aristoteles. In der antiken Welt wurde bekanntlich das Individuum und die bürgerliche Gesellschaft mehr oder weniger absorbirt vom Staat. Der Staat ist dort das Absolute. Er hat das Recht, alle und jede Beschränkungen, welche er für nöthig oder nur für nützlich hält, dem Einzelnen aufzuerlegen. Dies führt bei Plato geradezu zur Zerstörung des Begriffs der Familie. Im sechsten Buche seines „Staat" deduzirt er, wie bei den Pferden und den Hunden dem weiblichen Thiere gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werde, wie dem männlichen, so müsse der Staat auch den Weibern die gleiche „musische" und gymnastische Bildung angedeihen lassen, wie den Männern; ferner müsse das Staatsoberhaupt zur Vertheilung der Frauen an die Männer das Loos anwenden, jedoch nicht ohne im öffentlichen Interesse ein wenig jene Operation anzuwenden, die Monsieur Riccaut de la Marlinière in Lessing's Minna von Barnhelm „corriger la fortune" nennt, damit die zur Züchtung Geeignetsten zusammen kommen (nach unseren heutigen Begriffen freilich, gerade nicht sehr — „platonisch"); ebenso sei dem Herrscher die Befugniß zu ertheilen, die richtige Zeit und das passende Lebensalter ad procreandos liberos zu bestimmen und für gemeinschaftliche Säugung der Kinder zu sorgen, damit kein Kind seine

wirklichen Eltern kenne, sondern alle Erwachsene, die es dem Alter nach möglicher Weise sein könnten, insgesammt als solche betrachte, so daß der ganze Staat nur „la famille une et indivisible" sei, und durch diese der ewige Friede in die Herzen der ganzen Bürgerschaft einkehre.

Die Ideen des Plato, die im Laufe der Geschichte unter verschiedenen Formen wieder aufgetaucht sind, wie z. B. in der neuen Zeit unter theologischen Secten in Deutschland im 16. und unter sozialistischen Secten in Frankreich im 19. Jahrhundert, haben die entgegengesetzte Voraussetzung, wie das Zwangs-Zölibat des Polizeistaats. Sie wollen das geschlechtliche Leben nicht aus Angst unterdrücken, sondern durch Zuchtwahl veredeln, es auf eine ideale Höhe heben zum Zwecke einer möglichsten Vervollkommnung des Menschengeschlechts im heimischen Staat. Daß seine Vorschläge nicht ganz realisirbar seien, giebt Platon selbst zu. Unmittelbar nachdem er sie gemacht hat, erklärt er (lib. V. Kap. 17), das sei eben ein Ideal, das man in Wirklichkeit niemals ganz erreichen könne, man müsse bei der praktischen Ausführung sich bescheiden, sich demselben im concreten Falle nach Möglichkeit zu nähren.

Seiner großen Seele, die nach Vollkommenheit strebt, ist nichts mehr fremd, als jene kleinbürgerlich exclusive Weltanschauung, welche in jedem neuen Menschen einen neuen Feind sieht, und welche sich zu jenem ebenso unsittlichen, wie unsinnigen Grundsatze des Hasses und der Mißgunst verirrt hat: „Wenn es den Andern schlecht geht, dann geht es mir gut", und „Arm ist rechtlos".

Ebenso geht es mit dem Citat aus Aristoteles, welcher seinerseits, wie Plato das Ideal, die philosophisch durchdachte Praxis der griechischen Politik repräsentirt. Er empfiehlt die in Sparta und anderen griechischen Staaten herrschende Sitte, eine verkrüppelte Geburt nicht aufzuziehen, sondern zu tödten; wolle man, fügt er hinzu (lib. VII.) Kap. 14. § 10), hierauf nicht eingehen, oder sträube sich die Sitte dagegen, dann bleibe nichts anderes übrig, als diese repressive Methode durch eine prohibitive oder prophylaktische zu ersetzen, welche freilich unserm heutigen Gefühle noch mehr widerstrebt, als die von einem angesehenen preußischen Politiker den Arbeitern als Arcanum empfohlene Ein-Kind-Wirthschaft. Ich unterlasse deshalb auch hier deren Darlegung und verweise auf das Original. Weder Plato noch Aristoteles

werden von der Furcht geleitet, die Bevölkerung möge quantitativ zu stark, sondern vielmehr von der, sie möge qualitativ zu schwach werden, wenn nicht der Staat, im Interesse des καλὸν κ'ἀγαθὸν, sich einmische, um eine untadelhafte Race durch Zuchtwahl zu erzielen. Im alten Griechenlande hätte man aber vielleicht mehr Ursache gehabt, sich vor lokaler Uebervölkerung zu fürchten, als heutzutage bei uns. Denn dort konnte sich die Bevölkerung noch nicht, gleichsam nach den Grundsätzen der Hydrostatik, durch ausgleichende Bewegung auf größerem Raume in das Niveau setzen; auch die dortigen Kleinstaaten schlossen sich gegen einander ab. Sie erlaubten weder einem Fremden den Zuzug, noch einem Einheimischen den Abzug (siehe Plutarch's Lycurg), und kannten überhaupt den Begriff der Freizügigkeit nicht, der in der antiken Welt erst aufkam, als C. Julius Cäsar eine gemeinsame hellenisch-italische Nation, einen europäischen Universalstaat mit gleichheitlichem allgemeinen Reichsbürgerrecht zu gründen versuchte, (siehe Theodor Mommsen, Römische Geschichte, Band III. Buch V. Kap. 11).

Wenn Plato oder Aristoteles, in deren Aeußerungen sich nur der in der antiken Politik herrschende Grundsatz der absoluten Unterordnung der Privatwirthschaft und des Familienhaushalts, der Reichen sowohl wie der Armen, unter die Staatsraison wiederspiegelt, von den Vertheidigern der Beschränkung und Aberkennung des Menschenrechts, eine Familie zu gründen, zu den ihrigen gezählt werden sollen, so muß gegen diesen Versuch, die Anschauungen des modernen Polizeistaats in die antike Welt, der dieselben völlig fremd sind, einzuschmuggeln, unter Hinweisung auf obige Ausführungen, ernstlichst Protest erhoben werden. Denn in der antiken Welt galt der arme Staatsbürger gerade so viel wie der reiche; und es fiel Niemandem ein, das Recht der Heirath von dem Zustande des Geldbeutels, wohl aber von der körperlichen Tüchtigkeit abhängig zu machen.

Mag die moderne Welt, was sie selber begangen hat, auch selber vertreten. Die alten verachteten Dergleichen als „banausisch". Das Rescriptum des Herzogs von Würtemberg von 1663 und die Doctrinen des Plato und Aristoteles haben schlechterdings nichts mit einander zu schaffen.

Wer sich einen Begriff davon machen will, welche seltsamen Blasen seiner Zeit die Uebervölkerungs-Panique, die Armenhaus-Kandidaten-

Gespensterfurcht getrieben hat, dem rathen wir die Werke eines nun schon vergessenen sächsischen Schriftstellers, welcher vor etwa vierzig Jahren in Deutschland Furore machte, zur Hand zu nehmen. Er heißt Weinhold. Seine mir bekannten Werke sind: „Von der Uebervölkerung in Mitteleuropa und deren Folgen auf (!) die Staaten und deren Civilisation" (Halle, 1827); „Von der überwiegenden Reproduktion des Menschen-Kapitals gegen das Betriebs-Kapital und die Arbeit" (Leipzig, 1828); „Ueber das menschliche Elend, welches durch den Mißbrauch der Zeugung herbeigeführt wird" (Leipzig, 1828); „Ueber die Population und die Industrie, oder kritischer Beweis, daß" u. s. w.

Die Vermehrung der Bevölkerung oder die „Uebervölkerung in Mitteleuropa", vor welcher Weinhold und seine gläubigen Leser sich selbst so unsägliche Angst machten, ist in den seitdem verflossenen vierzig Jahren in weit reichlicherem Maße, als jene geahnt, eingetreten. Dagegen ist das prophezeite Elend glücklicher Weise ausgeblieben, weil sich nicht blos in gleichem, sondern in weit stärkerem Maße auch das Kapital vermehrt hat. Auf demselben Areal erfreut sich die gewachsene Bevölkerung eines doppelt gewachsenen Wohlstandes, namentlich seitdem der Zollverein die Binnenzölle (mit wenigen Ausnahmen für Bier, Sprit, Taback, die auch bereits dem Untergange geweiht sind), beseitigt und ein einheitliches Wirthschaftsgebiet geschaffen hat, auf welchem die Arbeitstheilung sich bethätigen und die Waaren frei cirkuliren können; und die Chancen dieser gestiegenen Bevölkerung werden fürwahr nicht schlechter dadurch, daß nunmehr, seit 1867, die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des Zollvereins eine Beseitigung der noch vorhandenen Reste wirthschaftlicher Unfreiheit in nahe Aussicht stellt.

Herr Weinhold empfahl damals zur Abwendung der seiner Meinung nach den Untergang der europäischen Civilisation drohenden „Uebervölkerung" die Infibulation, deren man sich in der antiken Welt als Keuschheits-Garantie bei Sängern und Schauspielern bedient hatte, die aber heutzutage meines Wissens nur noch bei den Schafen angewandt wird.

Daß ein wohlmeinender und in der That, in Nebenpunkten wenigstens, auch nicht unverständiger Mensch, wie Weinhold, zu einem so desperaten Mittel rathen konnte, beweist auf's Neue die Richtigkeit des

Satzes, daß nichts leichter zum Terrorismus treibt, als der Dogmatismus in Verbindung mit der — Angst. Was würde daraus geworden sein, wenn die öffentliche Autorität das Weinhold'sche Recept zur Lösung der sozialen Frage adoptirt hätte?

Einige Jahre später schlug ein Franzose Namens Richerand als alleinseligmachendes Mittel zur Abwendung der Europa drohenden Uebervölkerung Abschaffung der constitutionellen Verfassungen und Einführung „starker Regierungen" vor. Als wenn wir Menschen überhaupt, auch bei dem besten Willen, im Stande wären, eine Regierung so stark zu machen, daß sie ihren Willen an die Stelle der Naturgesetze stellen und ihn im Widerspruch mit diesen durchsetzen könnte! Vielleicht war es aber auch dem französischen Politiker mehr darum zu thun, die Verfassungen, als die Uebervölkerung abzuschaffen. Bei Weinhold dagegen ist es keine Tendenzpolitik, sondern ehrlicher unpraktischer Gelehrten-Fanatismus.

Doch sprechen wir nicht von thörichten Auswüchsen, welche der Vergangenheit angehören, sondern von anerkannten wissenschaftlichen Autoritäten der Gegenwart. Robert von Mohl, lange Jahre hindurch Professor der Staatswissenschaften in Tübingen und Heidelberg, unter dem Erzherzog Johann deutscher Reichsjustizminister, badischer Gesandter, früher am Bundestage, jetzt in München, handelt in der neuesten (3.) Auflage seines umfangreichen Werkes: „Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats" (Tübingen, 1866) Bd. I. S. 152 ausführlich von den polizeilichen Maßregeln gegen Uebervölkerung. Er empfiehlt in erster Linie Zwangsmaßregeln des Staats, welche die Eingehung der Ehe um einige Jahre hinausschieben, weil dieselben ja doch nur eine Verzögerung und nicht eine Entziehung des Rechtes auf Verehelichung und auf die Vortheile des Familienlebens involvirten, und daher eine solche Vorkehrung nicht nur rechtlich statthaft, sondern auch wohl räthlich sei, und weil dabei die präsumtiven demnächstigen Eltern je älter desto verständiger und unterrichteter und daher um so geeigneter zum Betriebe ihres Geschäftes und zur Erziehung ihrer Kinder würden.*) Er will also das staatliche Alters-

*) Göthe sagt:

„Man könnt' erzogene Kinder gebären,
Wenn nur die Eltern erzogen wären!"
(Zahme Xenien, 4. Abtheil.)

Minimum für die Eheschließung um ein beträchtliches höher gesetzt wissen, als das sich aus den physischen Voraussetzungen ergebende Minimal-Alter. Er verkennt indeß nicht, daß damit gegenüber der „drohenden Uebervölkerung" gerade nicht allzuviel ausgerichtet werde; denn, sagt er sehr richtig, „auch bei etwas später eingegangenen ehelichen Verbindungen ist ja doch auch immer noch eine sehr zahlreiche Nachkommenschaft möglich." Er legt daher keinen sonderlichen Werth auf dieses Mittel.

Desto mehr betont er die Forderung „des Nachweises eines genügenden Nahrungsstandes" von Seiten eines jeden ehelustigen Paares, oder mit anderen Worten: ein gänzliches Verbot der Ehe für alle Solche, welche sich nicht im Voraus über die Wahrscheinlichkeit ausweisen können, daß sie die zu gründende Familie auch zu ernähren vermögen.

Er begleitet jedoch dieses Postulat mit dem Zugeständnisse, „daß eine sichere Beurtheilung, ob ein bestimmtes Ehepaar hinreichendes Vermögen oder genügende Arbeitskraft besitze zur nachhaltigen Ernährung einer Familie, in einer sehr großen Anzahl von Fällen, vielleicht in der Mehrzahl derselben, nicht möglich sei." Mit Ausnahme der wenigen Reichen, sagt Herr von Mohl, hängt hier Alles von den Persönlichkeiten und den Umständen ab; die höchste Wahrscheinlichkeit des Gelingens kann täuschen, während umgekehrt ein gar nicht erwartetes Gedeihen sich entwickeln mag. Keine Behörde der Welt ist im Stande, im Voraus zu ermessen, welche Kräfte und Fähigkeiten bei dem Einen täuschen, bei dem Andern ungeahnt eintreten werden; man ist also immer in Gefahr, Unrecht zu thun und trotz aller Vorsicht doch das Ziel nicht zu erreichen. Sodann sind die Verhältnisse des Fortkommens im Leben höchst verschieden zwischen Stadt und Land, zwischen den verschiedenen Provinzen desselben Staats und zwischen den verschiedenen Beschäftigungsarten. Es ist also nicht möglich, allgemeine Durchschnittssätze festzustellen, sondern es muß in jedem einzelnen Falle subjective Schätzung entscheiden. Damit ist dann aber der schreiendsten Ungleichheit in demselben Lande, jeder Willkür, jeder vorurtheilsvollen Befangenheit und selbst eigensüchtiger Berechnung Thür und Thor geöffnet. Namentlich muß man sich auf unvernünftige Härten gefaßt machen, wenn nach dem Stande der Gesetzgebung die Entscheidenden selbst einen Schaden von der befürchteten Verarmung

haben könnten (d. h. wenn das Urtheil in die Hand des Armenunterstützungspflichtigen, der Gemeinde, des Armenverbandes, der Gutsherrschaft u. s. w. gelegt ist, wenn also die Rollen von Richter und Partei in einer und derselben Person confundirt sind). Wenn also auch der ganzen Maßregel nicht jeder Werth abgesprochen werden soll, so kann doch nur um den Preis vielfachen Irrthums und Unrechts, und auch dann nur sehr mangelhaft, der Zweck erreicht werden. Das ist aber kein Verfahren, welches sich der Staat um so weniger erlauben darf, als es sich hier allerdings um die höchsten Menschenrechte handelt.

Trotz der klaren Einsicht, welche Herr von Mohl in Betreff der Verkehrtheit, oder wenigstens der praktischen Unausführbarkeit jener beschränkenden Vorschriften, welche entweder den Zweck verfehlen, oder bei einem Schuldigen allemal auch ein paar Dutzend Unschuldige heimsuchen, durch obige, hier beinahe wörtlich wiederholte Auseinandersetzung an den Tag legt, vermag er sich doch von der einmal herkömmlichen Anschauungsweise nicht gänzlich zu trennen.

Er beschränkt sich auf ein Minimum, nämlich daß der Heiraths-Candidat wenigstens die zur ersten Einrichtung eines Hausstandes erforderlichen Mittel nachweise. Denn wenn die Bedingung eines Anfangs gebreche, so sei zu einem Gedeihen nicht zu gelangen, und durch eine solche minimale Beschränkung werde doch immerhin eine Anzahl der schlimmsten Fälle beseitigt, und wenigstens Etwas geleistet. Er vergißt auch hierbei, daß wenn man wirklich nur eine minimale Summe verlangt, jeder Ehecandidat sich solche zum Vorweisen irgendwo leihen und so die richtende Behörde täuschen kann, die einem Stücke Geld oder Papier nicht ansehen kann, wer der seriöse, und wer der fiktive Eigenthümer ist; und daß schon 1833 in der würtembergischen zweiten Kammer der Abgeordnete Camerer mit Recht sagte: „Ich kenne Familien, welche nur einen Batzen (Silbergroschen) hatten, als sie heiratheten und jetzt Tausende besitzen.“

„Vorkehrungen gegen Täuschungen“, an deren Möglichkeit Herr von Mohl zu glauben scheint, sind erfahrungsmäßig erfolglos. Wenn man aber der richtenden Behörde die Ermächtigung ertheilt, ihrer moralischen Ueberzeugung zu folgen und trotz des Vorzeigens der Summe auch deren Herkunft und Erwerb einem Examen zu unterziehen und Beweisführung darüber zu verlangen, oder gar den Glauben

an deren wirklichen Besitz zu verweigern, dann hebt man jede gesetzliche Schranke auf und stellt die Entscheidung in die Willkür nicht eines Richters, sondern eines Interessenten, der natürlich sein eigenes Interesse, sei es auch nur ein rein imaginäres, weit höher stellt, als das des Bittstellers und des gemeinen Wesens. Das aber will Herr von Mohl wieder nicht. Er verlangt, daß das Gesetz zur Vermeidung von Willkür eine ganz bestimmte Summe festsetze, und daß die causae cognitio und die Entscheidung der richtenden Behörde sich strenge auf die Frage zu beschränken habe, ob diese durch das Gesetz fixirte Summe vorhanden sei, oder nicht.

Er scheint hierbei zu vergessen, daß eine bei der Entscheidung interessirte Verwaltungsstelle ein schlechter Richter ist, und daß er selbst so eben erst ausgeführt hat, wie es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse schwer, ja beinahe unmöglich sei, eine für alle Fälle, für alle Berufsarten, für alle Gesellschaftsklassen, für Stadt und Land zutreffende Ziffer zu fixiren. Dazu kommt aber noch, daß das Verhältniß der Bevölkerungsziffer zu dem Kapital, welches jeweils zum Zwecke der Unterhaltung der Bevölkerung disponibel steht, — und von diesem Verhältniß wollen ja doch eigentlich die wissenschaftlichen Vertheidiger der in Deutschland und der Schweiz noch üblichen vermögensrechtlichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, die Maßregeln des Gesetzgebers abhängig machen — kein stabiles, sondern ein wechselndes ist. Je nachdem dieses Verhältniß sich ändert, müßte also auch jene Summe, deren Besitz die unerläßliche Vorbedingung zur Eheschließung zu bilden hätte, wechseln; steigen, wenn die Bevölkerungsziffer schneller steigt, fallen, wenn die Kapitalziffer steigt. Allein auch dann würde die Ziffer nicht zutreffend sein, weil die Wirkung derselben, oder um es richtig auszudrücken: Das, was die Vertheidiger der Beschränkung der Eheschließung für Unbemittelte durch den Staat, irriger Weise, für deren Wirkung ansehen, nicht sofort eintritt, sondern erst nach einiger Zeit, nach deren Ablauf die Verhältnisse sich wieder vollständig geändert haben können. Wäre wirklich die Fixirung eines gewissen Vermögens, ohne dessen Besitz Niemand zur Eheschließung vom Staate zugelassen wird, ein Mittel auf den Stand der Bevölkerung einzuwirken, würde durch die Erhöhung des die Vorbedingung der Verheirathung bildenden Kapitalbesitzes wirklich auf eine Verminderung der Geburten, und folgeweise der Bevölkerung, und

durch Herabsetzung desselben auf eine Vermehrung der Geburten und folgeweise des Bevölkerungsstandes hingewirkt, oder würde im ersteren Falle die Bevölkerung langsamer, im letzteren aber schneller wachsen, so würden die definitiven Wirkungen einer solchen Maßregel doch der Natur der Sache nach erst nach längerem Zeitablaufe eintreten, und in der dazwischen liegenden Periode kann sich möglicher Weise die Proportion zwischen Bevölkerung und Kapital des Landes, die ja nicht vorzugsweise von der Zahl der Geburten, sondern auch von anderen, zum Theil weit tiefer greifenden Factoren abhängt, wieder vollständig geändert haben, so daß die Wirkung der Maßregeln, welche das Wachsthum der Bevölkerung hemmen, in eine Zeit fällt, wo man eine Zunahme, und die Wirkung der Maßregeln, welche das Wachsthum fördern oder nicht hemmen, in eine Zeit fällt, wo man eine Abnahme oder wenigstens eine Nichtzunahme wünschen müßte. Nach welchen Grundsätzen will man also die auf- und niedergleitende Scala construiren, welche bestimmt ist, die Summe zu regeln, an deren Besitz die Befugniß zur Verehelichung geknüpft wird?

Wenn man aber die Summe weder absolut, durch eine fixirte Ziffer, noch relativ, durch eine nach Maßgabe der Proportion zwischen Bevölkerung und Kapital steigende oder fallende Scala, regeln kann, und wenn es zur vollständigsten Willkür führt, daß man die Höhe derselben dem Ermessen eines Richters überläßt, welcher diesen Namen nicht verdient, welcher Partei ist, und zwar oft eine von irrationellem Egoismus, von Vorurtheil und Kurzsichtigkeit beherrschte Partei, — was bleibt dann wohl noch anders übrig, als darauf zu verzichten, für die Eheschließung die Nachweisung eines gewissen Vermögens, oder Einkommens, oder Nahrungsstandes, oder wie man sonst diesen verschwommenen Begriff bezeichnen will, zur Vorbedingung zu machen? Uebernimmt denn nicht der Staat, wenn er auf dieser Vorbedingung besteht, wenn er gleichsam diese Assekuranzprämie gegen Verarmung verlangt, nun auch seinerseits die Verpflichtung, durch Garantie der Existenzmittel, durch Anerkennung des „Rechts auf Arbeit" und Dergleichen, gegen alle gegentheiligen Eventualitäten aufzukommen? Wäre es nicht besser, wenn er dem Einzelnen zugleich mit seiner vollen wirthschaftlichen Freiheit, von welcher das Recht der Eheschließung ein integrirender Bestandtheil ist, das volle Bewußtsein der persönlichen Selbstverantwortlichkeit gäbe, welches den Eckstein aller Freiheit bildet?

Geht nicht die gegentheilige Anschauung aus von der Voraussetzung der Zuchtlosigkeit unbemittelter Massen, die glücklicher Weise in Deutschland, lokale Erscheinungen ausgenommen, nicht existirt, und die, sobald man sie zum Dogma erhebt, zum Dogma einer unmotivirten und mißtrauischen gemeinen Angst der Besitzenden, auf der andern Seite nothwendiger Weise das Feldgeschrei „Nieder mit dem Eigenthum" wach ruft, mag es unverhüllt auftreten, wie bei Barbès oder Blanqui, oder maskirt in die Formel der „Staatshülfe", welche schließlich doch auch nothwendig in ihren Consequenzen zum communistischen Despotismus führt?

Herr von Mohl zitirt einen schweizerischen Schriftsteller, Herrn Kasthofer, welcher als indirekte Mittel gegen „leichtsinnige" Ehen vorschlägt, daß sich der junge Bürger, bevor ihm die Verehelichung erlaubt wird, in voller Rüstung, die er sich selbst anzuschaffen habe, zur Landwehr stelle, und daß er angehalten werde, sofort eine hohe Heiraths-Steuer zu bezahlen, welche erst allmälig mit der Dauer des Ehestandes sich von Jahr zu Jahr abmindere.

Dies ist dieselbe Politik, wie die der Zünfte, welche dem jungen Anfänger vor der Zulassung zum Gewerbebetrieb Prüfungen, die viel Zeit, und Meisterstücke, die viel Geld kosten, auch etwa noch ein hohes Rezeptions-Geld auferlegen und hierdurch ihn von vornherein seiner Ersparnisse berauben, welche er so nöthig hat als Betriebs-Kapital seines neuen Geschäftes.

Aus Furcht, daß der Mann in Zukunft einmal möglicher Weise verarmen könne, macht man ihn lieber gleich in der Gegenwart arm. An die Stelle einer dereinstigen Möglichkeit des Uebels setzt man lieber die sofortige traurige Gewißheit desselben. Damit er dem natürlichen Tode entgehe, zwingt man ihn zum Selbstmord; und das nennt man Humanität.

Als weiteres Mittel, das Anwachsen einer „überflüssigen" Bevölkerung abzustellen, empfiehlt Herr von Mohl Förderung der Auswanderung durch den Staat, und als Mittel, diesem Anwachsen vorzubeugen, Zwangsmaßregeln zur Verhinderung unehelicher Geburten. Er sagt, in einer merkwürdigen Uebereinstimmung mit der Gesetzgebungskunst der Herzoge von Würtemberg während des 17. und 18. Jahrhunderts, solche Zwangsmittel seien um so nothwendiger, je strenger das Gebot, unvorsichtige Ehen zu hintertreiben, gehandhabt

werde. Jedenfalls werde sich aus der Verminderung der Heirathen auch eine Verminderung der Bevölkerung ergeben; und wenn De Gérando in seiner „Bienfaisance publique“ (Bd. I., S. 341) behaupte, die Zahl der unehelichen Geburten werde in demselben Maßstabe steigen, als durch Erschwerung der Ehe die Zahl der ehelichen Kinder reduzirt werde (was dann allerdings eine schlimmere Sorte von Uebervölkerung sein würde), so sei das doch wohl eine ganz willkürliche Annahme, die sich auf „die verdorbenen Sitten der Pariser Arbeiter“ gründe, in Deutschland aber gewiß nicht zutreffe. Wir werden weiter unten, an der Hand der Statistik, nachforschen, ob dies richtig ist. Wir wollen hier, weil uns dies von unserem Gegenstande zu weit abführen würde, die Zwangsmittel zur Verhinderung unehelicher Geburten, welcher Herr von Mohl in der neuesten Auflage seiner „Polizei-Wissenschaft“ vorschlägt, nicht im Einzelnen beleuchten. Ein praktischer Polizei-Beamter wird keines derselben für wirksam erachten. Wer nicht so weit geht, wie Herr Weinhold, oder zu dem bei Aristoteles (Politik, Buch VII. Kap. 14, §. 10) besprochenen Mittel greift, — und das will heut zu Tage Niemand, am wenigsten Herr von Mohl; das bei Aristoteles berührte Mittel bedrohen sogar unsere Strafgesetzbücher mit den schwersten Strafen —, der wird praktische Ergebnisse nicht erzielen.

Wohl aber weiß Jeder, der in denjenigen deutschen Territorien, in welchen die Gemeinden aus vermögensrechtlichen oder anderen Gründen die Eheschließung zu hindern berechtigt sind, in der Communal-Verwaltung thätig war, wie bitter sich die Anwendung dieses Veto rächt. Die Gemeinde, welche die Heirathserlaubniß weigert, setzt im günstigsten Falle das Concubinat an die Stelle der Ehe. Im ungünstigen Falle aber treibt sie die Zurückgewiesene in die volle Regellosigkeit sexuellen Lebens und ladet sich damit endlose Kosten an Unterstützung der Mutter und einer aus Vielmännerei (die im Abendlande an die Stelle der von uns so detestirten orientalischen Vielweiberei tritt und derselben an Verwerflichkeit nichts nachgiebt) hervorgegangene Schaar von Kindern, an Kosten des Arztes, des Apothekers, des Hospitals u. s. w. auf. Wenn Braut und Bräutigam aus verschiedenen Orten sind, und die Gemeinde des Bräutigams legt das Veto ein, welches die Ehe unmöglich macht, dann trifft freilich der ganze Nachtheil in der Regel nicht die Gemeinde, welche sündigt, sondern die nicht

sündigende Gemeinde der Braut. Allein im Laufe der Zeit sorgt die distributive Gerechtigkeit schon für Ausgleichung; und vom Standpunkt des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft ist es einerlei, ob die Gemeinde A oder die Gemeinde B betroffen wird, denn jedenfalls fällt der Nachtheil schließlich auf die Gesammtheit.

So viel über Herrn von Mohl. Prüfen wir die Auffassung einer zweiten wissenschaftlichen Autorität von ebenfalls anerkannt liberaler Richtung.

Prof. Bluntschli in Heidelberg bespricht in der Abhandlung „Bevölkerung“ in dem von ihm und Dr. Karl Brater herausgegebenen „Deutschen Staatswörterbuch“ (Bd. II. S. 118 u. ff.) die Malthus'sche Lehre, ihre Anhänger und Gegner, die Bevölkerungslehre und Bevölkerungsstatistik, die Bevölkerungspolitik und die Ehebeschränkungen. Er ist ein warmer Vertheidiger der letzteren. Er giebt zwar, wenn auch wie es scheint, vielleicht nicht gerne zu, der Staat müsse darauf verzichten, das richtige Maß der Bevölkerung unmittelbar durch obrigkeitliche Zwangsmittel herzustellen, weil weder Strafandrohungen noch Belohnungen des Staats, weder Gebote, noch Verbote, das Fehlen sittlicher Kraft bei der Bevölkerung ersetzen könne. Aber er vindizirt dem Staate doch eine Mission auf diesem Gebiete.

Ich meinerseits möchte nicht nur an der Kraft der Ausführung, sondern auch an der Fähigkeit des Staats zur Erkenntniß zweifeln. Wer giebt dem Staat, d. h. einigen damit betrauten Beamten, die Mittel und die Möglichkeit, zu erkennen, ob ein richtiges Verhältniß zwischen der Zahl der Bevölkerung und dem Maß der zur Unterhaltung derselben gegebenen Mittel vorhanden, oder nicht; ob die Bevölkerung zu hoch, ob sie zu niedrig sei? Nicht einmal der Prüfung und Entscheidung der sogenannten „Bedürfnißfrage“ bei Ertheilung von Gewerbe-Concessionen hat sich der Staat, woraus ich ihm übrigens gar keinen Vorwurf mache, gewachsen gezeigt; und nun sollen sogar ein Paar Beamte, Menschen wie andere auch, selbst angehörig derselben Bevölkerung, über deren Normalziffer sie entscheiden sollen, darüber zu Gericht sitzen, ob diese nämliche Bevölkerung (also sie, die Beamten, mitgerechnet) zu hoch sei, ob sie reduzirt oder wenigstens im Fortschreiten gehemmt oder prohibirt werden müsse, ob ein Theil überschüssig ist, und welcher Theil, ob nicht etwa — was ziemlich nahe läge — sie selbst, die Beamten?

Prof. Bluntschli traut dem Staate einen solchen Grad von providentieller Weisheit zu und vindizirt ihm daher auch das Recht, indirekt der „Uebervölkerung“ entgegen zu wirken. Er sagt: „Dasjenige Mittel hiezu, auf welches das meiste Gewicht zu legen ist und dem sich auch die Praxis am häufigsten zugewandt hat, besteht in der Erschwerung der Verheirathungen.“ Das Recht dazu leitet er daraus ab, daß „die Folgen einer leichtsinnigen Vermehrung“ nicht allein die Urheber treffen, sondern das Ganze, namentlich aber die Nachkommen und die Gemeinde und den Staat, die ja subsidiär haftbar seien und deshalb mit Recht ein entscheidendes Wort über die Frage der Verehelichung in Anspruch nähmen.

Diesem Argumente gegenüber will ich hier nicht auf die Frage der Verpflichtung der Gemeinde und des Staats zur subsidiären Gewährung gewöhnlicher Armenunterstützung eingehen, welche Verpflichtung (außerordentliche Nothstände natürlich ausgenommen) meiner Meinung nach in Deutschland viel zu weit ausgedehnt ist und aus falsch geleiteter Humanität auf Kosten der Steuerpflichtigen viel zu lax und verschwenderisch gehandhabt wird; ich will nur so viel constatiren, daß in reichen Ländern mit starken Ehebeschränkungen, wie z. B. in Bayern, die Armenpflege nicht die geringsten, sondern die stärksten Mittel erfordert, und daß die Menschen nicht durch Verehelichung arm werden, sondern z. B. mehr durch ein tolles Junggesellenleben; ferner daß oft der Ruin einer Familie herbeigeführt wird durch einen verschwenderischen Haushalt, durch Liebhabereien an Pferden, an Kunstschätzen, an Reisen, durch falsche Spekulationen, durch das Spiel, durch eine von allen Eherücksichten emanzipirte Neigung zum andern Geschlecht, durch unterlassene oder mangelhafte Buchführung u. s. w. Wäre nun Bluntschli's Argument richtig, daß weil Staat und Gemeinde bei der Armenpflege interessirt sind, sie gegenüber den Staats- und Gemeindeangehörigen ein Veto haben müßten in Betreff aller Handlungen, welche zur Verarmung führen, oder führen können, — wo ist dann die Grenze? Kann mir der Staat oder die Commune dann in dem Falle nicht auch verbieten, Junggeselle zu bleiben (wenn dieser Stand mich leichtfertig und verschwenderisch macht), oder gar Livree-Bediente und Reitpferde zu halten, Bilder von L. Knaus zu acquiriren, Differenzgeschäfte auf der Börse abzuschließen, Umgang mit den Damen vom Ballet zu pflegen u. s. w.? Kann er mir dann nicht gebieten, die

doppelte Buchführung zu lernen und in meinem Hause zu handhaben, worunter mein Haushalt jedenfalls nicht leidet, während ihm der Mangel einer Frau in der Regel nicht vortheilhaft, sondern schädlich zu sein pflegt?

Oder sollen alle diese Rechte und Veto's des Staats und der Gemeinde nur gegenüber den Armen gelten, aber nicht gegenüber den Reichen? Wo bleibt aber dann die so oft angerufene gleiche Gerechtigkeit? Und kann nicht jeder Reiche über Nacht arm werden? Und ist er und seine Familie, wenn sie dereinst verarmt, nicht arbeiten können, dann nicht noch weit mehr der Gesellschaft, der Gemeinde, dem Staat zur Last, als der von Geburt Unbemittelte, der nebst den Seinen an Armuth und Arbeit gewöhnt ist?

Dann wäre es doch in der That weit besser, man schaffte die subsidiäre Verpflichtung des Staats und der Gemeinde zu Armenpflege (ausgenommen Fälle eines außergewöhnlichen Nothstandes, wie sie glücklicher Weise nur selten und auch dann nur vorübergehend, in Folge gänzlicher Mißernte oder einer verheerenden Epidemie, bei gleichzeitigem Mangel an Ersparnissen, vorkommen) gänzlich ab, als daß man lediglich zu dem Zwecke, einen Einzelnen vor Noth zu schützen, Alle zu Sklaven der Staatspolizei macht. Es giebt ja einzelne Länder in Europa, in welchen gleichzeitig volle bürgerliche Freiheit der Eheschließung herrscht und die Armenpflege des Staats und der Gemeinde ganz in den Hintergrund tritt. Ich meine vor Allem Frankreich; hier ist nur die Obsorge für Geisteskranke und Findelkinder obligatorisch. Die sonstige Wohlthätigkeit und Armenpflege (bienfaisance) ist in diesem sonst so strenge zentralisirten Staate facultativ. Sie wird bestritten theils von der Kirche, theils von Stiftungen, welche aus dem Schooß der bürgerlichen Gesellschaft hervorgegangen sind, theils durch freiwillige Thätigkeit der Privaten. Der Staat hatte jene Stiftungen ihres Vermögens beraubt, durch ein Gesetz vom 24. Vendemiaire des Jahres Zwei der Republik (October 1793). Durch ein Gesetz vom 16. Vendemiaire des Jahres Fünf (1796) gab er es denselben zurück. Seitdem hat man wenigstens auf diesem Gebiete in Frankreich gelernt, an den Staat kein anderes Verlangen zu stellen, als nicht von ihm geplündert zu werden. Im Jahre 1856 bestanden in Frankreich 337 Hospitäler, 199 Hospize und 734 Hospital-Hospize, im Ganzen 1270 Stiftungen mit einer

Jahres-Einnahme von 54 Millionen Francs. „In Frankreich“ — so sagt man dort mit Stolz, siehe „Annales de la charité.“ 1851. pag. 453 — „ist die Sorge für die Armen dem Interesse und der Mildthätigkeit der französischen Gesellschaft anvertraut.“ Und, kann man hinzusetzen, von jenen Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung, welche in einem Theile von Deutschland so üppig wuchern, namentlich von einem Zwangs-Zölibat der Unbemittelten, weiß man dort nichts.

Prof. Bluntschli dagegen vindizirt dem Staate das Recht, das zu hindern, was er (Bluntschli) „leichtsinnige Ehen“ nennt. Der Staat, oder die Staatsgewalt, soll also auch darüber befinden, welche Ehe „leichtsinnig“ ist, und welche nicht. Er soll hierüber erkennen, bevor die Ehe eingegangen ist, bevor man also Gelegenheit gehabt hat, an der Hand der Erfahrung ihre Wirkungen zu studiren. Herr Bluntschli giebt zu, „dies sei mit den größten praktischen Schwierigkeiten verbunden“; und um jede Willkür auszuschließen, müsse man „durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen die Bedingungen festsetzen, unter denen allein die Eingehung einer Ehe erlaubt sein darf.“ Er kommt dann auf die beiden auch von Herrn von Mohl aufgestellten Requisite: 1) höheres Alter, 2) Nachweis von Vermögen oder Einkommen.

Von dem Erforderniß eines höheren Alters — was er unter „höher“ versteht, d. h. das Jahr der Ehefähigkeit bei Mann und Frau, sagt er nicht; man muß aber aus einer Anmerkung schließen, daß er, namentlich bei dem weiblichen Geschlechte, weit über den Beginn der physischen Mannbarkeit hinausgehe, d. h. das Alter sehr hoch greifen will*) — rühmt er folgende Vorzüge: „1) Es sei sehr leicht, zu con-

*) In einer Anmerkung versichert Herr Bluntschli, in dem schweizerischen Kanton Thurgau sei neuerdings, d. h. damals, also 1857, vorgeschrieben, daß kein Mädchen vor zurückgelegtem sechs und zwanzigsten oder gar acht und zwanzigsten Lebensjahre sich verheirathen dürfe. Obgleich Herr Bluntschli ein geborener Schweizer Bürger ist und mit Recht als einer der gründlichsten Kenner des Rechts und der Gesetzgebung der Schweiz (an der Gesetzgebung hat er selbst einen rühmlichen Antheil genommen) betrachtet wird, so zwingt uns doch die officielle schweizerische Statistik, seine obige Angabe in Zweifel zu ziehen. Jedenfalls hat entweder Herr Bluntschli Unrecht, oder das statistische Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Denn wir entnehmen der neuesten bevölkerungsstatistischen Publikation des letzteren: „Schweizerische Statistik. Bevölkerung. Eidgenössische Volkszählung vom 10. De-

statiren, ob dies Erforderniß vorhanden sei; und es sei unmöglich, von dieser gesetzlichen Vorschrift eine falsche Anwendung zu machen"; (und es ist allerdings nicht zu leugnen, je brutaler und mechanischer eine Vorschrift ist, desto leichter erscheint sie, auch für einen ganz unfähigen Menschen, handhabbar). 2) „Sie erstrecke sich auf alle Klassen der Gesellschaft mit voller Gleichmäßigkeit"; (als wenn eine ungerechte und unzweckmäßige Maßregel dadurch gerecht und zweckmäßig würde, daß sie sich nicht auf wenige beschränkt, sondern auf alle ausdehnt, als wenn die erzwungene Gleichheit um ein Haar gerechter wäre, als die erzwungene Ungleichheit, als wenn das Unrecht in der Ungleichheit läge, während es doch im Zwang liegt!). 3) „Sie gewähre dem Betroffenen eine bestimmte Aussicht auf Zulassung zur Ehe für die Zukunft"; (ganz gewiß, vorausgesetzt, daß derselbe nicht inzwischen im Laufe der Jahre seine Absicht ändert, oder [was wahrscheinlicher] es vorzieht, aus dem betreffenden Kantönli, wo unvernünftige Gesetze bestehen, auszuwandern, nach einem Großstaat, dessen Gesetzgebung nicht so kleinlich ist).

Allerdings unterläßt es Herr Bluntschli nicht, nach den Gründen pro, auch die Gründe contra auszuführen. Zunächst den Wohlschen, daß die retardirten Eheleute das Versäumte nachholen, wenn man nicht das Minimum ins Greisenalter verlegt, was nicht geht, weil ja sonst die Welt ausstürbe, und damit auch sogar Gesetze und Gesetzgeber überflüssig würden. Setze man also die Altersgrenze niedrig, dann werde der Zweck nicht erreicht. Setze man sie hoch, dann murrten die Wohlhabenden, die sich auch in jüngeren Jahren schon in der Möglichkeit befinden, eine Familie zu ernähren. Statuire man Dispensationen, dann würden diese bald und so schnell sich ver-

---

cember 1860. III. Lieferung. Alter, Geschlecht und Familienstand" (Bern, 1866), daß es in Thurgau am 10. December 1860 nicht weniger als 671, sage und schreibe: sechshundert und ein und siebenzig verheirathete und verheirathet gewesene Frauen unter sechs und zwanzig Jahren gab. Beide widersprechende Aussagen wären nur zu vereinigen durch die Annahme, daß in Thurgau Gesetze gegeben und nicht gehalten werden („lex cito facta foret, lex cito fracta foret" heißt es in Owenii Epigramm.), was freilich bei Gesetzen von solcher Verkehrtheit gerade kein Unglück wäre und nur einen neuen Beweis liefern würde für den alten Satz, daß die Gesetze der Natur stärker sind als die Gesetzes-Fabrikate der Menschen.

mehren, daß die Regel durch die Ausnahmen überwuchert und dann lieber ganz abgeschafft werde.

Desto fester glaubt Herr Bluntschli an das Erforderniß der Vermögens- oder Einkommens-Nachweise. „Freilich", sagt er, „wenn die Summe nicht fixirt ist, führt es zu Willkür. Deshalb ist es Pflicht der Gesetzgebung, ein bestimmtes objectives Maß festzusetzen. Allerdings ist es nun wieder geradezu unmöglich, die Summe so hoch zu greifen, wie es nöthig wäre, um die Gründung einer Familie nur unter solchen Umständen zuzulassen, welche nach menschlicher Voraussicht vor Verarmung vollständig sichern (solche „Umstände" kommen unseres Wissens nur bei apanagirten Prinzen vor; dieser Stand ist aber wenig zahlreich, und hat in der Regel keinen starken Hang zur Eheschließung); begnüge sich aber das Gesetz mit einer geringeren Summe, so sei allerdings für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes sehr wenig Garantie vorhanden. Man müsse daher zu allerlei Auskunftsmitteln greifen, z. B.: Von Denjenigen, welche nicht ein erhebliches Kapital oder einen vollkommen gesicherten Erwerbsstand haben, müsse man den Nachweis fortgesetzter Ersparnisse (durch Vorlage der Sparkasse-Büchlein) verlangen. Dabei müsse man nicht nur auf das Total der Ersparniß, sondern auch auf die Zeit und die Entstehung derselben sehen. Noch größeres Gewicht, als auf Sparkassen-Einlagen sei auf die Betheiligung an Alterversorgungs-, Invaliden-, Krankheits- und ähnlichen Unterstützungs-Kassen zu legen, weil das hier aufgesammelte Kapital nicht willkürlich aufgezehrt werden könne, sondern nur zur Zeit der Bedürftigkeit, dann aber auch sicher, zur Verfügung stehe. Jeder werde sich einen solchen Zwang gerne gefallen lassen, denn auf die Dauer könne ihm nicht verborgen bleiben, daß dies doch nur zu seinem eigenen Vortheil gereiche. Sparen könne Jeder, und wenn er nicht sparen könne, dann dürfe er auch nicht heirathen. Stehe der Lohn so niedrig, dann müsse auf Verminderung der Arbeiter Bedacht genommen werden.

Wie hoch die Summe des Kapitals, der Ersparniß oder des Einkommens zu setzen sei, das „müsse mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse beurtheilt werden". Zunächst müsse man hierin den Gemeinden und Armen-Verbänden, weil diesen die Armenunterstützung obliege, einen gewissen Spielraum gewähren. Jedoch müsse das Gesetz stets ein Maximum festsetzen, das die Korporationen

nicht überschreiten dürften. In Ermangelung eines solchen Maximi sei die persönliche Freiheit und die Freizügigkeit insbesondere, gefährdet.

Aber halt! Freizügigkeit! Da liegt ja die Gefahr. Hat, sagt Herr Bluntschli, ein Volk, durch zweckmäßig beschränkende Maßregeln seiner Regierung unterstützt, seine Zahl auf das den gegebenen Verhältnissen nach günstigste Maß beschränkt, so daß die Löhne steigen, — ist da nun nicht zu befürchten, daß aus einem Nachbarlande, wo man nicht ein so weises Maß beobachtete, die überschüssige Bevölkerung plötzlich hereinströmt und durch zu starke Theilung die Brocken wieder schmal macht? Muß man deshalb, wenn man den Zweck der Bilanzirung von Bevölkerung und Kapital durch den Staat consequent durchführen will, nicht auch die Einwanderung verbieten oder einschränken, wie es Destutt de Tracy (traité d'économie politique, 1821) in der That vorschlägt?

Nein, sagt Herr Bluntschli, diese Arznei wäre denn doch schlimmer, als die befürchtete Krankheit, vor der sie uns schützen soll. „Eine solche Erschwerung des internationalen Verkehrs, eine solche Absperrung von dem allgemeinen Kulturstrom, kann keinem Volke auf die Dauer zum Heile gereichen." Auch tröstet sich Herr Bluntschli damit, der Strom der Auswanderung werde sich nicht gerade zu uns wenden, sondern nach „großen, fruchtbaren, und wenn auch fernen, denn doch bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht allzuschwer erreichbaren Ländern, die der menschliche Fleiß kaum erst auszubeuten angefangen hat". Dieser Trost beruht auf einer Täuschung. Was man in der Nähe haben kann, sucht man nicht in der Ferne. Wenn die Beschränkung des Rechtes zur Verehelichung, wenn die Verweigerung für Unbemittelte wirklich die Zahl der Geburten verminderte und den Stand der Bevölkerung im Vergleich zu dem zu deren Ernährung vorhandenen Kapital in erheblichem Grade verminderte, während in sämmtlichen benachbarten Staaten in Ermangelung solcher Maßregeln der entgegengesetzte Erfolg einträte, so wird, sofern man nicht die Zug- und Gewerbefreiheit abschafft und zugleich auch Mittel entdeckt, das Kapital zu interniren (was seine besonderen Schwierigkeiten haben dürfte), der Erfolg unvermeidlich der sein, daß Kapital und Menschen in dem Staate der Beschränkung und in den umliegenden freien Staaten sich mit einander in das Niveau zu setzen suchen. Nicht nur werden, sobald internationale Zugfreiheit besteht, — was Herr

Bluntschli gleichsam als selbstverständlich voraussetzt — Menschen aus dem freien Lande in das beschränkte einwandern, wenn dort wirklich, wie Herr Bluntschli annimmt, in Folge jener Maßregel die Arbeitslöhne erheblich gestiegen wären, sondern es wird auch aus dem Lande der Beschränkung Kapital abfließen in die umliegenden Länder der Freiheit, um dort die bessere und geschicktere Arbeit aufzusuchen, bei welcher, auch wenn der Stücklohn niedriger steht, sich der Arbeiter wohler befindet, weil er mehr Stück liefert und die bessere und billigere Beschaffenheit der Waare einen regelmäßigen Markt und somit die Continuität der Produktion sichert. Daneben aber wird der Staat der Beschränkung auch seine rührigsten und beweglichsten Kräfte verlieren. Denn die Erfahrung lehrt, daß z. B. aus den südwestdeutschen Staaten hunderte von geschickten Arbeitern auswandern — nicht nach fernen Ländern, sondern vorzugsweise nach Paris, daß sie per Eisenbahn in einem oder höchstens zweien Tagen erreichen, blos deshalb, weil sie von der Heimathsbehörde in Betreff ihrer Ansiedelung und Verheirathung chicanirt werden, während draußen, namentlich in Frankreich, hierin volle Freiheit herrscht.

Wozu also an jenen traurigen Beschränkungen festhalten, wenn — vorausgesetzt sie hätten Erfolg im Innern — man sich doch stets in der Alternative befindet, entweder, um diesen Erfolg zu sichern, den internationalen Verkehr zu unterdrücken, oder durch Aufrechterhaltung des internationalen Verkehrs den Auswärtigen Das zuzuwenden, was man durch schwere Entsagungen und Opfer, die man seinen eigenen Leuten auferlegte, zuwege gebracht hat, oder zuwege gebracht zu haben glaubte.

Herr Bluntschli geht übrigens insofern viel weiter, als Herr von Mohl, als er die Fixirung der Summe an Ersparnissen (Vermögen oder Einkommen), deren Besitz allein das Recht zur Verehelichung verleihen soll, nicht dem Gesetzgeber, sondern, vorbehaltlich eines gesetzlichen Maximalsatzes (der, wenn er ein einheitlicher für das ganze Territorium, mitinbegriffen die Städte, sein sollte, für einfache ländliche Verhältnisse schon ein enorm hoher sein würde), den Interessenten, d. h. den Gemeinden, Armenverbänden und Gutsherrschaften, überlassen will, welche ihrer Auffassung nach beim „Nein“ möglicher Weise einen Schaden abwehren und beim „Ja“ keinen Vortheil haben und daher,

wenn man ihnen ein freies Veto einräumt, in dubio stets lieber Nein, als Ja sagen werden.

Die Vorkehrungen mit dem Sparkassenbüchlein und das Erforderniß des Einkaufes bei Assekuranzen gegen Morbilität, Mortalität, Invalidität u. s. w. sind schon viel zu künstlich, um praktisch ausführbar zu erscheinen. Höchstens in der Beschränkung auf das Weichbild eines von aller Welt verlassenen und abgeschlossenen Landstädtchens, in welchem übrigens die Bevölkerung niemals Neigung zu einem bedrohlichen Wachsthum zeigt, ließen sie sich realisiren. Wer kann denn in aller Welt hindern, daß ein Heirathskandidat Sparkassen-Einlagen eines anderen in sein Büchlein schreiben läßt und sobald er durch Vorzeigung seines Büchleins den Zweck erreicht hat und in den Hafen der Ehe eingelaufen ist, die Beträge auf den wirklich Berechtigten in dieser oder jener nicht controlirbaren Weise zurücktransferirt? Wer bürgt mir dafür, daß die Versicherung bei der Alterversorgungs-, Invaliden-, Krankheits- oder Sterbekasse nicht mit erborgtem Gelde bewerkstelligt ist oder sofort nach der Verheirathung in Folge von Nichtzahlung der weiteren Prämien (Beiträge) wieder erlischt, oder in anderer Weise wieder rückgängig gemacht wird u. s. w.?

In der That kann auch der Heirathskandidat das Kapital, welches er besitzt, in dem Augenblicke, wo er zur Ansiedelung und zur Ehe schreitet, weit nützlicher verwenden, als zur Einlage in eine Sparkasse oder zum Einkaufen in eine solche Versicherungsanstalt. Der Nutzen solcher Kassen ist gar nicht zu bestreiten, aber für eine neu gegründete Familie ist das Kapital, welches ihr zur Verfügung steht, weit dringlicher nöthig zu den Kosten der Gründung und des Betriebes von Haushalt und Geschäft, als zu jenen Zwecken, welchen man später gerecht werden mag, wenn und nachdem der Haus- und Geschäftsstand bereits festen Fuß und Kraft gewonnen haben.

Soweit Herr Bluntschli.

Um dem Vorwurfe der Einseitigkeit zu entgehen, möge den beiden akademischen Autoritäten, welche im Ganzen einer liberalen Weltanschauung aufrichtig zugethan sind, als Dritter im Bunde zur Beschränkung des Verehelichungsrechts für Arbeiter und Unbemittelte, ein Mann von streng kirchlich-conservativer Gesinnung, ein katholischer Hoch-Tory angereiht werden. Es ist dies kein Geringerer, als

Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz, Comes Romanus Thronassistent Seiner Heiligkeit des Papstes u. s. w.

Zu jener Zeit, als die Wellen der Agitation für „Staatshülfe" am höchsten gingen, veröffentlichte der Herr Bischof ein Buch: „Die Arbeiterfrage und das Christenthum."

Es beginnt mit einer Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Arbeiter, welche nicht trostlos genug geschildert werden kann. Der Herr Bischof fährt dann fort: „Es ist überaus wichtig, auch die Gründe dieser Zustände, die modernen volkswirthschaftlichen Principien, aus denen sie hervorgegangen sind, genau kennen zu lernen. Wir können sie mit voller Sicherheit und unläugbarer Richtigkeit bezeichnen."

Wir alle sind natürlich entzückt von dieser selbstbewußten Sicherheit, mit welcher dieser Schriftsteller das ihm ganz neue Gebiet der Volkswirthschaft betritt, und lauschen mit Spannung auf die Verkündigung seines „unläugbaren" und unfehlbaren Dogma's. Es ist sehr einfach: Der eine Grund ist die allgemeine Gewerbefreiheit. Auch diese Verkündigung wird begründet mit den Worten: „Es ist unmöglich, diese Thatsache zu läugnen" (S. 23), in welchem Falle denn natürlich auch jeder Versuch, sie zu beweisen, höchst überflüssig sein würde.

Der zweite Grund ist die „Uebermacht des Kapitals, welche erstens die Zahl der selbstständigen Arbeiter vermindert und die Masse der eigentlichen Lohnarbeiter und Tagelöhner vermehrt, und welche zweitens die Wirkung hat, daß es (das Kapital) in Verbindung mit der Maschine (— ist denn etwa die Maschine, nach Herrn von Ketteler, nicht auch Kapital? —) den Preis der Waare mehr und mehr herabdrückt". Vor Eintritt dieser beiden Erscheinungen soll wohl die Lage der arbeitenden Klassen eine paradiesische gewesen sein. Nun freilich, vordem waren sie im Alterthum Sklaven und im Mittelalter Hörige, d. h. sie galten gar nicht oder nur halb als Menschen.

Wenn man also das Kapital schwächt, wenn man ihm die Fähigkeit nimmt, die Arbeit zu beschäftigen und die Arbeiter zu ernähren; und wenn man den Arbeiter schwächt, d. h. wenn man ihm die Fähigkeit nimmt, die Art seiner Thätigkeit und den Ort (den Schauplatz) derselben so lange zu wechseln, bis er die Beschäftigung und den Platz findet, wo er seine Kräfte für sich und die seinigen am lohnendsten

verwerthen kann, wenn man das Kapital verhindert, zur Arbeit, und die Arbeit verhindert, zum Kapital zu kommen, dann ist nach der Meinung des Herrn von Ketteler dem Arbeiter geholfen. Dann bricht das goldene Zeitalter an. „Redeunt Saturnia regna!“

Sie kommt allerdings dann wieder, „die gute alte Zeit“, in welcher, wie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Deutschland, die früheren Kapitalvorräthe beinahe vollständig zerstört waren, und also von einer Uebermacht des Kapitals absolut keine Rede mehr sein konnte, gleichzeitig aber die Zünfte, früher mehr eine rein politisch-gesellschaftliche Institution der Städte, sich über das ganze Land ausdehnten, und sich eine jede das Recht anmaßte, anderen Leuten, welche durch Ortswechsel und durch Arbeit ihre traurige Lage verbessern wollten, kraft eines neu aufgekommenen Privilegs und jus prohibendi die Arbeit und den Wechsel des Aufenthalts zu verbieten und jede Gewerbefreiheit zu unterdrücken; — jene Zeit, wo die Territorialherren die Armen (oder wie Graf Erbach — siehe Abschnitt II. — sagt: „das arme und nackte Volk“) ein Jeder aus seinem Territorium vertreiben, von Grenze zu Grenze mit der Peitsche jagen und mit den Hunden hetzen lassen, weil sie „der gnädigen Herrschaft nichts nutzen“; wo der Kriminalkodex das Errichten von Wohnungen für die Armen verbietet und da, wo solche ohne Erlaubniß des Territorialherrn entstanden sind, befiehlt, sie wieder niederzureißen; wo der Arbeiter zum Vagabunden, welchen die fürstliche Polizei hetzt, heruntergedrückt wird; wo auf weiten Strecken, worauf vordem der Pflug ging und blühende Dörfer standen, die Wölfe heulen und die Füchse einander gute Nacht sagen.

Das war die schöne Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, wo wirklich die Uebermacht des Kapitals gebrochen und die allgemeine Gewerbefreiheit wirklich unterdrückt war; und sie wird wiederkommen — diese Zeit, wenn — was wir indes nicht befürchten — die unfehlbare Weltanschauung des Herrn von Ketteler die Oberhand gewinnen sollte.

Dies vorausgeschickt, polemisirt dann der Herr Bischof gegen die bei der Verhandlung des sechsten Congresses der deutschen Volkswirthe am 16. September 1863 (siehe Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft. 1863. Bd. III. S. 261 u. ff.) über die Freizügigkeitsfrage gefaßten Beschlüsse, welche wört-

lich dahin gehen, „daß es Jedermann, welcher Gemeinde, welchem Lande oder welcher Nation er auch angehören möge, gestattet sein müsse, an jedem Orte, wo er will, seinen Aufenthalt, seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz zu nehmen, auch jeden an sich erlaubten Nahrungszweig zu betreiben, sich zu verheirathen, eine Familie zu gründen und Grundeigenthum zu erwerben; und daß insbesondere die Erlaubniß zur Verheirathung nur von den allgemeinen Voraussetzungen des Eherechts, dagegen weder von der Zustimmung der Heimaths- oder Niederlassungs-Gemeinde, noch von einer Vorprüfung und Bewilligung einer Staats- oder Polizeibehörde, noch von dem Nachweise eines Nahrungsstandes, noch vom vorherigen Erwerbe des Staats- oder Gemeindebürger-Rechts, noch von sonstigen lästigen oder einschränkenden Bedingungen abhängig gemacht werden dürfe."

„Also", sagt Herr von Ketteler, „die Familie soll aufgelöst werden durch das Prinzip der unbedingtesten und unbeschränktesten Fähigkeit, zu heirathen und wieder auseinander zu laufen!" Es ist kaum nöthig, den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß das „Auflösen" und „Wiederauseinanderlaufen" eine eigene Zuthat des Herrn Bischofs ist. Der Congreß der Volkswirthe hat nichts der Art gesagt oder beschlossen; er richtet seine Beschlüsse nur gegen die polizeilichen Beschränkungen des Rechtes zur Eheschließung, im Uebrigen verweist er ausdrücklich auf die Vorschriften des Eherechts, welche das Willkürlich-Auseinanderlaufen verhindern. Auch durch die Superlative „unbedingtest" und „unbeschränktest" wird Herr von Ketteler den kundigen Leser nicht schrecken. Die „Fähigkeit zu heirathen" wird nie eine „unbeschränkteste" sein. Thatsächliche Hindernisse werden stets in dem einen und dem andern Falle in den Weg treten. Hier sprechen wir nicht von der factischen Unmöglichkeit, sondern nur von der durch den Gesetzgeber geschaffenen rechtlichen Unmöglichkeit. Die Volkswirthe haben nur verlangt, daß nicht die Polizei das Recht habe, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, wer heirathen dürfe, und wer nicht. Sie haben aber keineswegs beschlossen, daß nun auch Jeder von dem ihm so gut, wie jedem Andern, zustehenden Rechte der Eheschließung stets sofort Gebrauch machen solle oder müsse. Die Frage, ob er eine Familie ernähren kann, muß der Mann sich selbst beantworten; denn ihn selbst in erster Linie treffen die Nachtheile, wenn er sie falsch beantwortet. Die Kraft, die sittliche Energie, aus eigener

Entschließung auf den Gebrauch eines ihm zustehenden Rechts zu verzichten, wenn dieser Gebrauch für ihn und eine ihm nahe stehende Person verderblich sein würde, diese Kraft kann die Polizei keinem Menschen verleihen. Sie hat ihre Wurzel lediglich in dem Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit; und letzteres wächst nur auf dem Boden der Selbstbestimmung, des Rechts und der Freiheit. Die Volkswirthe, welche der Herr Bischof auf jeder Seite des gröbsten Materialismus beschuldigt, welchen er eine mathematisch-mechanisch-rationalistische Weltanschauung zum Vorwurf macht (obgleich in unseren Augen die mathematische Methode kein Vorwurf und selbst Herrn von Ketteler bei Fortsetzung seiner volkswirthschaftlichen Studien warm zu empfehlen ist), haben ein weit stärkeres Vertrauen in die sittliche Kraft der menschlichen Natur; denn sie glauben, daß gerade auf wirthschaftlichem Gebiet die unbedingteste und unbeschränkteste Freiheit und Selbstverantwortlichkeit am meisten die sittliche Ordnung fördert, während der Herr Bischof die Freiheit eine „Pulverisirungsmethode“ nennt und behauptet: „Diese chemische Auflösung des ganzen Menschengeschlechts in Individuen, in gleichmäßige Staubtheile, in die Atome unserer materialistischen Naturanschauung, damit dann der Wind diese Staubtheile über die ganze Erde bald so bald so vertheilen kann, ist aber eben so unwahr, wie ihre Grundlage und Voraussetzung.“ Herr von Ketteler vergißt, daß seine gegentheilige Auffassung, wonach das Individuum nicht frei, sondern stets staatlich gebunden sein soll, eine heidnische ist, und daß wenn man ihm die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung absprechen will, man ihm, dem persönlich freien Individuum, eine Grundlage unfreier Arbeit, welche es trägt, geben muß, wie dies die Sklaverei im Alterthum und die Leibeigenschaft im Mittelalter war.

Herr von Ketteler beschuldigt die Volkswirthe an vielen Stellen seiner Schrift, sie wollten „die Familie auflösen“. Und in demselben Augenblick beklagt er sich darüber, daß dieselben die Eheschließung von allen polizeilichen Hemmnissen befreien, also die Familie begünstigen und das Concubinat durch die Ehe verdrängen lassen wollen. „Wir wollen nicht leugnen“, sagt er, „daß in manchen Gegenden die Schließung der Ehe ungebührlich beschwert ist.“ „Auf der andern Seite“, fährt er fort, „ist aber eine gewisse Beschränkung berechtigt, in der Vernunft, wie im Christenthum wohl begründet, und eine

Aufhebung aller (polizeilichen) Beschränkung kann nur den Leichtsinn bei Schließung der Ehe befördern und dadurch die Familie beschädigen".

Der Congreß der deutschen Volkswirthe hat mit deutlichen, präzisen Worten erklärt, was er will, und was er nicht will. Er hat genau diejenigen Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung bezeichnet, welche er für unstatthaft erklärt. Die Erklärung des Congresses wird nun durch den Herrn von Ketteler generell als irrig angefochten, der ganze Congreß sogar einer bitteren und rein persönlich zugespitzten Kritik unterzogen, welche — diese Vermuthung liegt nach S. 84 gar nicht ferne — die Tendenz hat, die Volkswirthe bei dem Arbeiterstande zu verdächtigen.*) Zum Schluß weiß uns aber Herr von Ketteler selbst nichts zu sagen, als: die Ehe sei wohl zuweilen ungebührlich erschwert, aber eine gewisse Beschränkung müsse doch bestehen. So leicht würde sich ein Volkswirth die Sache nicht gemacht haben. Er würde, wenn er sich eine solche Kritik erlaubte, doch auch die moralische und wissenschaftliche Verpflichtung gefühlt haben, seine positiven Gegenvorschläge zu machen und deutlich zu sagen, welche unter den oben angeführten Beschränkungen er zulassen, und welche er bestreiten, sowie unter welchen Modifikationen er diejenigen Beschränkungen gehandhabt wissen will, welche er zuläßt. Es ist doppelt zu bedauern, daß Herr von Ketteler sich nicht hierzu verpflichtet erachtet hat, da sein kirchliches Amt ihm bei Vielen einen besonders hohen Grad von Autorität verleiht, und da in der oberrheinischen Kirchenprovinz, in welcher er die hohe Stelle eines Kirchenfürsten einnimmt, die polizeilichen Beschränkungen des Verehelichungsrechtes stärker und schlimmer ausgedehnt sind, als irgend wo in Europa, so daß, wenn der Herr Bischof seinen Tadel nicht gegen diese Institutionen richtet, sondern ausschließlich und allein gegen die Volkswirthe, welche jene Beschränkungen ihrer Kritik unterziehen, er seinen Lesern gerechte Veranlassung giebt zu glauben, auch er sei ein Vertheidiger aller jener Beschränkungen, welche ich im ersten und zweiten Abschnitte dieser Abhandlung geschildert habe.

In diesem Glauben wird man um so mehr bestärkt, wenn man

*) Herr von Ketteler rechnet nämlich nach, wie wenige Mitglieder des Congresses wirkliche „Arbeiter" sind und schließt daraus auf Incompetenz. Aber will denn der Herr Bischof etwa sich selbst für einen „Ouvrier" ausgeben?

auf jeder Seite jene Klagen über die „Liederlichkeit und Unsittlichkeit" des Volkes wiederkehren sieht, welche auf das Lebhafteste erinnern an jene zweihundert Jahre alten Verordnungen und Rescripte des Herzogs von Würtemberg und die gleichzeitigen Erlasse höchstseines hochwürdigsten Consistorii, in welchen immer ein Schritt weiter in Beschränkung und Verhinderung der Ehe gegangen und gleichzeitig immer lauter über das Umsichgreifen außerehelichen Geschlechtslebens und über Verwilderung der Sitten geklagt, dabei aber eine höchst naive Miene angenommen wird, als wenn jene Anordnung und diese Erscheinung auch nicht im allerentferntesten Kausalnexus oder sonstigen Zusammenhange miteinander stünden.

Herr von Ketteler behauptet, es sei unmöglich, „alle jene Schutzmittel aufzugeben" (S. 36), leider aber sei es nun einmal so die Richtung der Gegenwart, nur kritisiren und negiren, „nur niederreißen, nicht aber schaffen, aufbauen und gestalten zu können". Er verwirft die Genossenschaften von Schultze-Delitzsch und billigt eine Reihe der Aufstellungen von Lassalle. Er steht im Ganzen und Großen auf dem Standpunkt jener mit den sozialistischen Sekten kokettirenden Zunft- und Zopfpartei, deren Existenz nothwendig mit zur „Signatura temporis" gehört. Auf dem Standpunkte der katholischen Kirche, wie wir ihn in Abschnitt II. geschildert haben, steht Herr von Ketteler in dieser Frage absolut nicht. Die Kirche, im Gegensatze zu dem Feudal- und Polizei-Staat und zu der Engherzigkeit der Communalverbände, hat stets dem Individuum die Freiheit seiner Entschließung in Betreff der Verehelichung, mit andern Worten: die Freiheit seines Gewissens in diesem Punkte, und die Unabhängigkeit desselben von der weltlichen Gewalt, vindizirt. Auch eine Vorschrift des Tridentinischen Conzils sessio XXIV. can. 10, kann hiergegen nicht angerufen werden. Es befürwortet dieselbe zwar auch für die Laien Jungfräulichkeit und Ehelosigkeit, aber nur als einen Akt freiwilliger Entsagung, welchem sein sittlicher Werth geraubt oder wenigstens völlig unerkennbar gemacht würde, wenn gleichzeitig ein physischer Zwang seitens der weltlichen Gewalt geübt würde, so daß die Frage: „freiwillig oder unfreiwillig" gar nicht mehr in Betracht käme.

Glaubt denn der Herr Bischof wirklich, die Polizei habe die Fähigkeit, Organismen zu schaffen, aufzubauen und zu gestalten? Mir scheint, wir thun das unsrige, wenn wir auf diesem Gebiete vorerst

nur niederreißen, d. h. die Trümmer wegräumen, welche der Feudalismus und der fiskalisch-bureaukratische Territorialstaat des 17. Jahrhunderts auf demselben zurückgelassen haben, das Weitere aber der freien menschlichen und wirthschaftlichen Thätigkeit überlassen. Denn Das, was der Polizeistaat, und mit ihm Herr von Ketteler, auf diesem Gebiete „Organisiren" nennt, ist ein bloßes Mechanisiren, wodurch man den Organismus zerstört. Freilich wenn man dem Arbeiter das Recht, sich Arbeits-Zweig und Arbeits-Ort zu wählen, durch Abschaffung der Zug- und Gewerbe-Freiheit nimmt, wenn man das Kapital anfeindet und dadurch es verscheucht, also dem Arbeiter dessen Gebrauch entzieht, dann muß man natürlich auch den Arbeiter, den man hierdurch unfähig macht, eine Familie zu ernähren, in dem letzteren Stücke sowohl wie in jedem anderen der Vormundschaft der Polizei unterstellen; denn in diesem Falle ist die Welt ein Armen- und Krankenhaus, das einer strengen Hausordnung bedarf. Insofern darf man Herrn von Ketteler, obgleich er weder auf dem Standpunkt der Volkswirthschaft, noch auf dem der Kirche steht, doch die Anerkennung nicht versagen, daß sein System in sich consequent ist, wenngleich es auf irrigen Voraussetzungen beruht. Es unterscheidet sich dadurch von der Auffassung der Herren Bluntschli und von Mohl, welche zwar von richtigen Voraussetzungen ausgehen, aber in ihren praktischen Vorschlägen denselben nicht treu bleiben. Dem hochwürdigsten Herrn Bischof aber möchte ich wünschen, daß die Polizei, welche er so hochstellt, nicht auch ihm einmal sehr lästig fallen möge, was in dem Augenblicke nothwendig eintritt, in welchem sich in Hessen-Darmstadt das Verhältniß zwischen der Regierung und dem allmächtigen Bischof anders gestaltet.

Jedenfalls aber ist es Angesichts der Thatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der civilisirten Staaten in Europa, ja auf der Erde, die Beschränkung des Rechts der Verehelichung durch das Erforderniß des vorherigen Nachweises des Nahrungsstandes nicht kennt, eine höchst auffallende Erscheinung, daß gerade in Deutschland, wo doch auch für den weitaus größeren Theil des Gebietes und der Bevölkerung jene Beschränkung entweder nie bestanden hat, oder soweit sie bestand, nämlich bezüglich der Leibeigenen, Hörigen und Erb-Unterthänigen, schon längst aufgehoben worden ist, ohne daß sich die befürchteten Nachtheile dieser Nichtbeschränkung irgendwo gezeigt hätten, eine

Reihe hervorragender Männer von dem entgegengesetztesten politischen, sozialen und kirchlichen Standpunkte aus — denn größere Gegensätze, als die Herrn von Mohl und Bluntschli, einerseits, und Herrn von Ketteler, andererseits, lassen sich wohl kaum denken, — (wenn auch nicht gemeinschaftlich und mit denselben Gründen, dann doch in derselben Richtung) — auftreten, um den Satz zu vertheidigen, daß ein so wichtiges Menschenrecht einem Theile der Bevölkerung durch die Gesetzgebung zu entziehen sei.

Allerdings gehören die in Obigem aufgeführten drei Vertheidiger alle theils ihrer Herkunft nach, — die Herren von Mohl und Bluntschli stammen aus Würtemberg und der Schweiz —, theils ihrem gegenwärtigen Domizil nach — Herr von Ketteler ist zwar seiner Geburt nach Westfale und Preuße, allein seit 1849 seinem Domizil nach Angehöriger des Großherzogthums Hessen und scheint sich in die, in den dortigen offiziellen Kreisen herrschenden Anschauungen hineingelebt zu haben — solchen Staaten an, in welchen solche Beschränkungen in weiterem oder engerem Umfange bestehen; die Uebereinstimmung solcher in der geistigen Grundströmung einander völlig heterogenen Kapazitäten mag daher zunächst als ein glänzender Beweis für den bestrickenden Zauber des Bestehenden und die Macht der Gewohnheit gelten. Allein gerade Das ist ein Grund, Dergleichen nicht zu ignoriren.

Wenn ein Bischof, dessen Werk vor Allem in die Hände des Klerus gelangt und für denselben, wenngleich es sich auf einem nicht innerhalb des kirchlichen Dogma's liegenden Gebiete bewegt, doch einigermaßen mit Recht als mit einer gewissen Autorität, die sich unwillkürlich von dem Verfasser auf das Buch überträgt, bekleidet betrachtet und seinem Inhalte nach nicht nur in der Scheidemünze gewöhnlicher Conversation zu einem Gemeingut der Gesellschaft, sondern sogar, wenn die mir gewordenen Nachrichten richtig sind, zu einem Gegenstand der Kanzelberedsamkeit gemacht wird; — wenn ein Staatsmann von dem Range des Herrn von Mohl, der zugleich in dem akademischen Hörsaal sich ein großes Ansehen errungen, und dessen Buch über die „Polizei-Wissenschaft", seit länger als zwanzig Jahren in drei starken Auflagen verbreitet, in die Hände nicht allein der studirenden Jugend, sondern auch der Gesetzgeber und der ausführenden Beamten gelangt ist, und in vielen Stücken für sie als Norm dient;

— wenn ein Universitätslehrer, wie Herr J. C. Bluntschli, der durch seine Vielseitigkeit imponirt und durch die Gefälligkeit seiner Darstellung gewinnt, und dessen Staatslexikon für weite Kreise als unentbehrliches und gleichsam unfehlbares Handbuch betrachtet wird; — wenn solche Männer mehr oder weniger jene Beschränkungen vertheidigen, welche der Congreß deutscher Volkswirthe schon vor fünf Jahren einstimmig für unstatthaft erklärt hat, so würde es entweder ein hoher Grad von Fahrlässigkeit sein, oder gar als eine Art Selbstüberhebung betrachtet werden können, wenn wir solche Vota ignoriren und deren Gewicht und Einfluß auf die öffentliche Meinung der Zeitgenossen unterschätzen wollten.

In dieser Erwägung bitte ich den Grund zu finden, warum ich für den vorliegenden Gegenstand einen so großen Raum in Anspruch nehme und mir erlaube, dem literarisch-dogmatischen Theil dieser Abhandlung noch einen kleinen Epilogus beizufügen.

Als Heinrich VIII. von England die „blutige Bill" der Sechs Artikel erließ, wodurch er, im Verlaufe des wunderlichen Zick-Zack zwischen Alt und Neu, welches seine abwechselnd hastige und zögernde, stockende und intermittirende und sich überstürzende Thätigkeit der Reform auf religiösem Gebiete charakterisirt, verschiedene Dogmen und Einrichtungen der alten Kirche, darunter auch das Priester-Zölibat wieder herstellte und jedes Zuwiderhandeln oder auch nur Andersglauben im Interesse der „Glaubenseinheit" mit Feuer und Schwert bedrohete, begegnete der Herzog von Norfolk einem seiner Kaplane, der im Geruche eines Krypto-Lutheraners stand, und fragte ihn in provozirendem Scherze: „Nun, lieber Kaplan, was dünkt Ihnen von dem Gesetze, welches verbietet, daß Ihr Priester Weiber habt?" „„Mylord"", entgegnete der Kaplan, „„Sie haben die Gewalt, ein solches Gesetz zu geben, aber Sie werden nicht hindern können, daß Ihre Weiber Priester haben.""

Wenn man nun bedenkt, daß es sich bei dem so vielfach diskutirten und bestrittenen Priester-Zölibat, ganz abweichend von dem in einem Theile von Deutschland noch bestehenden Zwangs-Zölibat für Unbemittelte, doch nur darum handelt, ob eine verhältnißmäßig der Zahl nach geringe Gruppe von Männern, von welchen es in wirthschaftlicher Beziehung gerade nicht sehr erheblich ist, ob sie in oder außer der Ehe leben, im Widerspruch mit einem von ihnen mehr oder

minder freiwillig abgelegten Gelöbnisse der Ehelosigkeit und Keuschheit dennoch heirathen, oder ihrem Versprechen treu bleiben; daß es sich dagegen bei dem hier in Rede stehenden Zwangs-Zölibat der Laien darum handelt, einer sehr großen Anzahl von nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft, bei welchen ein abgelegtes Gelöbniß oder irgend ein persönliches Hinderniß ähnlicher Beschaffenheit nicht entgegensteht, die vielmehr dringende moralische Verpflichtungen und ein bedeutendes wirthschaftliches oder persönliches Interesse daran haben, sich zu verheirathen, — denn es giebt ja Geschäfte, welche sich ohne Frau kaum betreiben lassen —, die Verwirklichung ihrer hierauf gerichteten Absicht durch einen Akt der Gesetzgebung oder gar durch einen Akt administrativer Willkür unmöglich gemacht werden soll: — dann wird man begreifen, daß der Ausspruch des Kaplans Seiner Lordschaft weit anwendbarer auf das Laien-Zölibat ist, als auf das Priester-Zölibat.

Merkwürdiger Weise aber hat das letztere in Deutschland weit zahlreichere Gegner, als das erstere. Die dagegen polemisirende Literatur bildet eine ganze Bibliothek, ausführliche und grundgelehrte Bücher wie das dreibändige Werk von Dr. Johann Anton Theiner und Augustin Theiner: „Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den Geistlichen und ihre Folgen. Mit herzoglich sächsischer Censur. Altenburg, Verlag der Hofbuchdruckerei. 1828", an der Spitze. Es giebt aber eine Menge von Leuten, die sich für sehr „freisinnig" und „aufgeklärt" halten, keine Minute daran zweifeln, daß die Ehelosigkeit des katholischen Klerus verwerflich sei, und dieselbe mit Aufwand aller Kräfte bekämpfen, die dagegen an dem Zwangs-Zölibat eines großen Theiles der arbeitenden Klassen mit vollkommenster Gleichgültigkeit vorübergehen, oder sogar dasselbe für vernünftig, zweckmäßig, ja unabweisbar halten. In der Paulskirche 1848 wurde ein Antrag auf Abschaffung des Zölibats des katholischen Klerus gestellt und unterstützt von einer Anzahl von Mitgliedern der damaligen constituirenden Nationalversammlung, welche, wenn sie Gelegenheit gehabt hätten, über das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten abzustimmen, sich mit aller Entschiedenheit dafür ausgesprochen haben würden.

Seltsame Gegensätze! Und doch verdienen sie die aufmerksamste Beachtung, wenn nicht der Tendenz, aus Gelehrten und Bourgeoisie eine privilegirte Kaste zu bilden, die sich in Gegensatz setzt zu einem

willkürlich und ohne Grund supponirten sogenannten „Vierten Stand“ und dadurch den letzteren erst schafft und zu einem sozialen Krieg provozirt, Vorschub geleistet werden soll; einer Tendenz, die für keinen Stand gefährlicher ist, als für das Bürgerthum, das alle Ursache hat, die Fehler zu vermeiden, die sich die Bourgeoisie unter Louis Philipp in Frankreich zu Schulden kommen ließ und die sich so bitter an ihr gerächt haben, und die Solidarität aller wirthschaftlich produktiven Klassen stets im Auge zu behalten.

Unser Beruf ist es, auch die Aermsten dieser Klasse zu schützen gegen jenen Köhlerglauben, der von der Ueberzeugung der Omnipotenz des Polizeistaats oder der Gesetzgebung überhaupt durchdrungen ist. Wir werden sehen, daß auch ohne Einmischung der Polizei gegen jedes übereilte Wachsthum eine natürliche Reaction eintritt, daß die Zahl der Geburten nach Kriegs- oder Hungerjahren abnimmt; wir sehen, daß in Gegenden, wo der Nahrungsstand unzureichend ist, die Sitte der Bevölkerung freiwillige Beschränkungen in Betreff der Zahl der Ehen und der Geburten auferlegt; wir finden, daß in den höheren Schichten der Bevölkerung und in den größeren Städten, wo die Ernährung einer Familie größere Schwierigkeiten hat, als auf dem Lande, die Zahl der freiwilligen Zölibatäre sich vermehrt.

Warum, frage ich, sollen wir nur gegen Unbemittelte eine Härte anwenden, die wir bei allen Andern mit Recht für überflüssig erachten? Warum sollen wir, während wir die Bestrebungen, das Erwerbsgebiet des weiblichen Geschlechts zu sichern und auszudehnen, damit beginnen, diesem Geschlecht das ihm natürlichste, das ihm gleichsam angeborene Erwerbsgebiet zu beschränken, nämlich das der Hauswirthschaft? Ist das conservativ? Handelt Herr von Ketteler consequent, wenn er auf der einen Seite an hundert Stellen seines Buches gegen die brandstifterische, destruktive Presse, namentlich gegen die unsittlichen Romane, welche die christliche Ehe untergraben und die Familie bedrohen, donnert, auf der andern Seite dagegen das Wort ergreift für Beschränkungen, welche, wenn sie consequent ausgeführt würden, viele Tausende ausschließen von den Wohlthaten der wirthschaftlichen Freiheit, Autonomie und Selbstverantwortlichkeit, welche ihnen den Zutritt zu den Heiligthümern der Familie, der Ehe, des Eigenthums, gleichwie Profanen, gesetzlich verwehren? Was hat destruktiver gewirkt, was den Bestand des Instituts der Familie mehr angetastet, — wenn George

Sand uns in einem treuen Spiegel vorhandene und nicht wegdisputirbare Krankheiten und den Verfall der Sitten in ihrer Zeit und bei ihrer Nation zeigt, oder aber — wenn eine gemeinschädliche Institution nicht vorhandene Krankheiten bei der Bevölkerung künstlich hervorruft? Denn die Möglichkeit der Gründung einer eigenen Familie spornt schon den Ledigen; der Familienvater aber fühlt doppelte Verpflichtungen, nicht nur durch ein ehrbares Betragen den für eine Familie weit mehr als für einen Einzelnen unentbehrlichen guten Ruf zu conserviren, sondern auch zu arbeiten und zu sparen; er hat ja nicht nur für seine Gegenwart zu sorgen, sondern auch für die Zukunft, nicht nur für seine eigene Zukunft, sondern auch für die seiner Nachkommen, an welche er die Summe zurückzahlt, die er selbst seinen Vorfahren schuldet.

Ohne Ehe ist Eigenthum und Erbrecht kaum denkbar und jedenfalls eher zu entbehren, als mit derselben.

Vierter Abschnitt.

Rekapitulation und Reformvorschläge.

Ich weiß im Augenblicke nicht, von welchem geistreichen König man erzählt, er habe von seinen Gelehrten Erläuterung darüber begehrt, wie es komme, daß wenn man in eine große Bütte Wasser dreißig Pfund Karpfen hineinwerfe, dieselbe mit den Karpfen nicht mehr wiege, als vorher ohne Karpfen. Jeder der zahlreichen Gelehrten stellte ein anderes „System" zur Erläuterung dieser auffallenden Erscheinung auf. Nur Einem fiel es ein, zu prüfen, ob denn auch der zu erläuternde Satz richtig sei. Er wog die Bütte Wasser vorher und nachher und fand, daß sie mit Karpfen in der That dreißig Pfund mehr wog als ohne, und daß daher das „quod erat demonstrandum" nicht wahr sei.

Aehnlich verhält es sich mit den Bemühungen unserer Gelehrten, in dem Zwangs-Zölibat der Unbemittelten eine Arznei gegen die Malthus'sche Uebervölkerung zu finden.

Denn: erstens ist die Malthus'sche Uebervölkerungstheorie unrichtig; zweitens aber wäre sie auch richtig, so würde dennoch die polizeiliche Beschränkung der Befugniß zur Verehelichung das Pflaster neben die Wunde setzen. Denn diese Beschränkung ändert nichts an der Gesammtziffer der Geburten, sondern nur an der Proportion der unehelichen zu den ehelichen. Die Zahl der Ehen steht in keinem Kausal-Nexus zur Zahl der Kinder. Denn es giebt bekanntlich eben so gut Kinder ohne Ehen, wie Ehen ohne Kinder. Höchstens sterben von den unehelichen Kindern einige mehr an Atrophie, weil sie oft in Folge ihrer verlassenen Lage oder der Gewissenlosigkeit ihrer Pflegemütter schlecht genährt werden. Die letztere darf aber nicht, wie es Seitens eines der Vertheidiger des Zwangs-Zölibats geschieht, als Grund für Beschränkung der Zulassung zur Ehe angeführt werden. Denn consequent durchgeführt würde dieser Gedanke

sich so präsentiren: Uneheliche Kinder sterben früher und häufiger als eheliche, folglich muß man alle ehelichen Geburten durch uneheliche zu ersetzen suchen, damit wo möglich Alle im Kindesalter sterben. So weit gehen aber die Herren in ihrem Eifer doch nicht, daß sie zum Schutz gegen Uebervölkerung die Welt schlechtweg zum Aussterben verurtheilen wollen.

Ich will hier nicht die wissenschaftlichen Gründe gegen die Malthus'sche Theorie wiederholen. Ich glaube dieselben an dieser Stelle als bekannt voraussetzen zu dürfen. Ihre Wiederholung würde mich zu weit von dem Nächsten und Nöthigsten abführen. Die beste praktische Widerlegung jener Theorie ist die Statistik und die beschreibende Volkszählung.

Nach Malthus also soll die Bevölkerung so wachsen:

1) wenn wir haben heute 1, dann in 25 Jahren 2, in 50: 4, in 75: 8, in 100: 16;
2) dagegen der Nahrungsstand, wenn wir heute haben 1, dann in 25 Jahren 2, in 50: 3, in 75: 4, in 100: 5.

Die Statistik zeigt uns aber, daß die europäischen Bevölkerungen, namentlich auch in denjenigen Staaten, in welchen ein Zwangs-Zölibat nicht besteht, nicht nach dem Maßstabe unter 1) wachsen.

Welchen Schrecken, sagt G. Fr. Kolb in der neuesten Auflage seines Handbuchs von vergleichender Statistik, Anhang: „Zur Philosophie der Statistik", hat die Malthus'sche Lehre, von dem Anwachsen der Volksmenge in geometrischer Progression, nicht hervorgebracht? Zu welchen verkehrten Vorschlägen hat sie nicht geführt? (Jawohl, z. B. zu Weinhold's Vorschlag zur Infibulation). Wie sehr hat sie eine vernünftige Gesetzgebung über Verehelichung und Niederlassung aufgehalten? Ja, selbst bereits vollzogene Fortschritte wieder rückgängig gemacht?

Wäre die Statistik damals schon (vor vierzig Jahren) ausgebildet gewesen, wie jetzt, so würde nicht blos Vielen eine unnöthige Furcht erspart, sondern auch gar manche gemeinschädliche gesetzgeberische oder polizeiliche Maßnahme vermieden worden sein. Ueberall hieß es damals: Die Lebensmittel können nur in arithmetischer Progression vermehrt werden, die Menschenmasse aber wächst in geometrischer Progression. Daher Erneuerung des Systems väterlicher Bevormundung

des Volks durch bureaukratische Afterweisheit, (die sich übrigens, muß ich hinzufügen, nicht blos bei Staats-, sondern auch, und zwar in stärkerem Grade, bei Communalbehörden entwickelt); Beschränkung der Heirathen und der Ansässigmachung, des Gewerbebetriebes und der Gütertheilbarkeit. Jeder polizeiliche Eingriff in die natürlichsten Rechte schien erlaubt, ja sogar nothwendig für das Gemeinwohl. Diesen naturwidrigen Volksbeglückungs-Experimenten gegenüber blicke man doch auf die durch die Statistik festgestellten Ergebnisse in Ländern, in welchen man mehr oder minder vollständig dem Grundsatze freier Bewegung huldigt. Hat sich denn die Menschenzahl wirklich in geometrischer Progression vermehrt? Die Volksmenge hob sich nach Prozenten der vorhandenen Anzahl:

	1) in Frankreich:	2) in England:
a. in der Zeit 1821—30	um 6,89 Proz.	um 15,89 Proz.
b. „ „ „ 1831—40	„ 5,07 „	„ 14,27 „
c. „ „ „ 1841—50	„ 4,49 „	„ 13,00 „
d. „ „ „ 1851—60	„ 2,59 „	„ 11,18 „

3) in Preußen:

a. in 1831—39	um 14,49 Proz.	d. in 1853—55	um 1,57 Proz.
b. „ 1840—46	„ 7,39 „	e. „ 1856—58	„ 3,12 „
c. „ 1847—52	„ 5,10 „	f. „ 1859—62	„ 4,26 „

Da tritt nirgends die gefürchtete geometrische, es tritt nicht einmal eine constante arithmetische Progression hervor. Andere Daten aber lassen keinen Zweifel, daß sich in der Regel der Volkswohlstand entschieden mehr hob, als die Volksmenge, und daß, wenn ausnahmsweise ein Stillestehen oder gar eine Verminderung der Volkszahl sich ergab, diese Veränderung gerade von einer tiefen Erschütterung des allgemeinen Wohlbefindens herrührte. Eine Vergrößerung der Verhältnißzahl bei der Volksvermehrung pflegt in dem Maße zu erfolgen, in welchem eine Verbesserung der Lage des Volks eine solche stärkere Zunahme sowohl rechtfertigt, als auch erklärt.

Irgend ein Nothstand liegt also nicht vor, und das Eingreifen der Gesetzgebung ist um so weniger zu verantworten, als sich das Verhältniß des Vorrathes und der Preise der Lebensmittel, einerseits, und der Heirathen und Geburten andererseits, ganz von selbst regelt, wenn man ihm vollständige Freiheit läßt. Dies zeigt deutlich nachstehende statistische Tabelle über die Proportion zwischen der Höhe der Weizen-

preise und der Zahl der Geburten und Heirathen in einem Jahre, in England und Wales:

Nummer.	Jahr.	Preis eines Quarter Weizen.	Zahl der Heirathen.	1 Heirath auf wie viel Seelen.	Zahl der Geburten.	1 Geburt auf wie viel Seelen.
1	1846	55 5	145,664	116	572,625	29
2	1850	40 5	152,738	116	593,422	29
3	1855	75 5	151,774	124	635,123	30
4	1856	69 5	159,262	120	657,704	29
5	1857	56 5	159,097	121	663,071	29
6	1858	44 5	156,070	125	655,481	30
7	1859	44 5	167,723	117	689,881	29
8	1860	53 5	169,600	117	683,430	29
9	1861	52 5	163,745	122	695,624	28½

Aehnliche Proportionen zeigt uns Frankreich. Dort finden wir folgende Zahl der Heirathen (und zwar in Perioden nach jährlichem Durchschnitt):

a. in der Periode von 1821—25: 241,347
b. „ „ „ „ 1826—30: 253,893
c. „ „ „ „ 1831—35: 259,754
d. „ „ „ „ 1836—40: 272,552
e. „ „ „ „ 1841—45: 282,733
f. „ „ „ „ 1846—50: 277,941
g. „ „ „ „ 1851—55: 280,741
h. im Jahre 1856: 287,029
i. „ „ 1857: 295,510
k. „ „ 1858: 307,056
l. „ „ 1859: 298,477
m. „ „ 1860: 288,696;

bei den Geburten sind die Proportionen ähnlich. Man sieht deutlich die Einwirkung der hohen Getreidepreise von 1846—48 und der allgemeinen Geschäftsstockung von 1847—50.

Die betreffenden Ziffern von Preußen setzte ich als bekannt voraus. Wer sich näher informiren will, sei verwiesen auf die Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureaus, von Dr. Ernst Engel. Jahrgang I. (1861) Nr. 1. Abhandlung von Dr. Engel: „Das Anwachsen der Bevölkerung im preußischen Staat seit 1816"; und Jahrgang VI. (1866) Nr. 4, 5 und 6: „Die Ergebnisse der

Volkszählung und Volksbeschreibung in Preußen am 3. December 1864", von Dr. Engel, und auf „Die Berliner Volkszählung vom 3. December 1864", Bericht der städtischen Volkszählungs-Commission. Berlin, Julius Sittenfeld. 1866.

Frankreich liefert den Beweis, daß das schnelle Wachsthum der Bevölkerung keineswegs eine Folge der Freiheit der Eheschließung ist. Nirgends ist die Eheschließung freier, nirgends wird mehr Gebrauch von dieser Freiheit gemacht, nirgends ist die Zahl der Ehen im Verhältnisse zu der Zahl der im manubaren Alter stehenden Bevölkerung größer; aber nirgends unter allen europäischen Nationen wächst die Bevölkerung langsamer als hier. Im Jahre 1801 hatte Frankreich 27 Millionen. Diese Zahl hat sich in sechszig Jahren nur um 9 Millionen, also um etwa ein Drittel vermehrt. Während desselben Zeitraums war die Bevölkerung Großbritanniens von 10 auf 23 Millionen und Irland mit inbegriffen, auf 29 Millionen gestiegen, obgleich in derselben Periode die Auswanderung dort 5—6 Millionen zählte. Jetzt ist die Seelenzahl von Großbritannien und Irland der französischen beinahe gleich.

Jules Duval macht in Betreff des relativen Zurückbleibens der französischen Bevölkerung folgende Bemerkungen:

„In früherer Zeit hielten die Regierungen es für ihre erste Pflicht, Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß die Menschen sich nicht schneller vervielfältigen, als die Lebensmittel, weil ja, wo eine Aehre wächst, ohnehin sofort ein Mensch geboren werde, um sie zu verzehren. Dem heutigen Frankreich war es vorbehalten, diese Ansicht der Vergangenheit zu widerlegen. Seit mehreren Jahren werden in Frankreich 10 bis 15 Millionen Hektoliter Getreide über das Bedürfniß hinaus produzirt. Aber Niemand wird geboren, um sie zu verzehren. Der Fortschritt der Bevölkerung bleibt zurück hinter demjenigen der Subsistenzmittel und des allgemeinen Reichthums. Muß man nun, wie die Einen glauben, die Klugheit, die Vorsorge, die Sparsamkeit unserer Zeitgenossen loben, oder, wie andere meinen, unsere heutigen Sitten anklagen, welche sich dagegen sträuben, die edele Last einer zahlreichen Nachkommenschaft auf sich zu nehmen, und unsere Gefühle tadeln, welche mehr zu selbstsüchtigen Genüssen, als zu strengen Pflichten hinneigen?"

In Frankreich ist die jährliche Durchschnitts-Vermehrung in

Abnahme begriffen. Die geringe Fruchtbarkeit der Ehen ist auffallend. Einzelne ungünstige Umstände, (wie Cholera, Mißwachs, Ueberschwemmungen, Handelskrisen), allein vermögen die Erscheinung nicht zu erklären, die eine verhängnißvolle Aehnlichkeit hat mit den Zuständen zur Zeit des Sinkens des römischen Reichs, welchen die Cäsaren durch Prämien für die Ehe und Strafen für das Zölibat vergeblich zu steuern suchten. Nach der neuesten Zählung hat die Volkszahl in 54 Departements ab- und nur in 32 zugenommen. Namentlich sind es 7 bis 8 Departements, welche im Vergleich zu den übrigen eine auffallende Zunahme zeigen. Es sind die, welche große Städte in sich schließen. Aber sie vermehren sich nicht durch Ueberschuß der Geburten, sondern durch Zuzug. Sie mästen sich auf Kosten der übrigen. Die Uebervölkerung der Städte, die Entvölkerung des flachen Landes wächst in beunruhigender Weise und dennoch fährt man fort, den Städtern Vortheile zu bieten, welche jenen Prozeß nur beschleunigen können. In dem Dezennium von 1851 bis 1861 belief sich die Vermehrung der französischen Gesammtbevölkerung nur auf 930,000 Köpfe. Aber Paris und das Departement der Seine allein hatten 531,595 Bewohner gewonnen, also mehr als die Hälfte des Zuwachses absorbirt. Aehnlich verhält es sich mit den übrigen großen Städten, welche nicht gleich den englischen, in allmäligem Uebergang von Stadt in Land verlaufen, sondern theils von Befestigungen, theils von Oktroi-Schranken, oder von beiden, sowohl von dem Mauerwerk des Kriegs, als auch von dem des Fiskus, eingeengt und genöthigt sind, in endloser ungesunder Stockwerkzahl in die Höhe zu wachsen.

Die reichsten Departements sind am ärmsten, und die ärmsten am reichsten an Kindern. Nur der Elsaß bewährt seine deutsche Natur. Er ist beides, sowohl an Kindern, wie an Gütern reich.

Dagegen ist die Zahl der unehelichen Geburten in Frankreich verhältnißmäßig gering, obgleich dort alle jene drakonischen Sittengesetze abgeschafft sind, und der Grundsatz „la récherche de la paternité est interdite“ unumstößlich fest steht. Im Anfange des Jahrhunderts machten die unehelichen 5 Proz. der Gesammtgeburten aus. Jetzt schwankt das Verhältniß zwischen $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{5}$ Proz. per Jahr.

Selbst in Paris, wo die Concentration die Unsittlichkeit befördert und wohin viele außerhalb der Stadt, ja auch außerhalb des Landes Gefallene eilen, um in der Menge verborgen niederzukommen, beträgt

der Prozentsatz nur 27,19, während er in Stockholm 46,01 und in München 57,20 ausmacht. Also in Paris, der ungleich größeren Stadt, die aber keine Ehebeschränkungen kennt, 1 uneheliche Geburt auf 4, in dem kleinen Stockholm beinahe 1 auf 2, in dem kleinen München mehr als 1 auf 2. Freilich bestehen in Schweden einige Ehebeschränkungen; und Bayern wetteifert mit Mecklenburg in dem Uebermaße derselben.

In den Provinzen bewegt sich der Prozentsatz der unehelichen Kinder in einer Scala, auf welcher das Departement de Tarn et Garonne mit 3,49 die unterste und das Departement du Rhône die oberste Stelle mit 12,78 einnimmt. Die höchsten Stellen nehmen die Departements mit großen Städten ein — wegen der Schwierigkeit, dort eine Familie zu ernähren, wegen der die Unsittlichkeit fördernden Concentration der Bevölkerung und wegen des Zuzugs Schwangerer — und dicht neben ihnen die allerunkultivirtesten Departements, wie z. B. das Departement des Landes, eine sehr dünn bevölkerte Gegend, wo die Jugend beiderlei Geschlechts in der Funktion von Viehhirten unter freiem Himmel gleichsam wild aufwächst. Es zeigt, dem hochkultivirten Departement du Rhône nahe kommend, 10,6 Prozent. Die Hyperkultur und die Unkultur haben manche Erscheinung gemeinsam.

Die Findelkinder sind, ganz Frankreich durchgezählt, im Abnehmen begriffen.

Die obigen Ziffern sind theils der offiziellen Zählung, theils der Schilderung des Kaiserthums Frankreich von Dr. M. Block in der von Prof. Wappäus in Göttingen herausgegebenen neuen Bearbeitung des Handbuchs der Geographie und Statistik von Dr. C. G. D. Stein und Dr. Ferd. Hörschelmann (Leipzig, 1864. 7. Aufl. Bd. III. Lieferung 7 und 8) entnommen.

Fügen wir noch folgende Länder hinzu, welche ebenfalls vermögensrechtliche Beschränkungen der Heirath nicht kennen:

In England betragen, trotz der Dichtigkeit der Bevölkerung und der großen Städte die unehelichen Geburten nur 7, in Schottland 9 Prozent.

In Dänemark, wo die Zahl der Verheiratheten sich zu der Gesammtbevölkerung verhält wie 2 zu 5,96, also mehr als ein Drittel beträgt, bilden die unehelichen Geburten beinahe 11 Proz., und zwar

in Kopenhagen 25,75, in den übrigen Städten 12,80, auf dem Lande 9,09. In Schleswig ist der Durchschnitt 5,40 Proz. und zwar in den Städten 6,67, auf dem Lande 5,16; in Holstein durchschnittlich 8,07 und zwar in den Städten 13,86, auf dem Lande 6,91. Die Statistik von Preußen habe ich schon in meinem Aufsatze über die „Vaterschaftsklage" mitgetheilt, auf welchen ich den geneigten Leser verweise.

In Belgien finden wir auf je 1000 Einwohner über ein Drittel verheirathete Personen und fast zwei Drittel ledige und Kinder; nämlich in der Stadt 647 ledige und 353 verheirathete oder verwittwete; auf dem Lande 659 ledige und 341 verheirathete oder verwittwete. In der Stadt giebt es mehr verwittwete, als auf dem Lande.

Der Durchschnitt des Prozentsatzes der unehelichen Geburten ist etwas ungünstiger, als in Preußen, nämlich vor 1840 — 8,03 Prozent, von 1840 bis 1850 — 8,45 Prozent und seit 1851 — 11,64 Prozent. Die Erhöhung des Prozentsatzes hat seine Ursache in der proportionell hohen Zahl großer Städte und deren schnellem Wachsthum. Wir haben dort nämlich Brüssel mit 170,000, Gent mit 113,000, Antwerpen mit 108,500, Lüttich mit 92,800, Brügge mit 50,000 Einwohnern u. s. w.

Vergleichen wir nun mit dem Ergebnisse der obigen Statistik der Ehen und der Geburten, sowohl ehelicher als unehelicher, in den sozial freien Staaten einmal das Resultat in den sozial unfreien Territorien in Deutschland und der Schweiz.

Ich finde hier zunächst folgende Unterschiede:

1) In den freien Staaten zeigen die Ziffern der Heirathen, proportionell zu der jeweiligen Ziffer der Gesammtbevölkerung, eine fluctuirende Bewegung, etwas höher in guten, etwas niedriger in schlechten Zeiten, aber durchschnittlich und im Großen und Ganzen gerechnet, eine allmälig steigende Scala der Gesammtziffern. In den unfreien Ländern dagegen sinkt die Zahl der Heirathen. In den freien gehört von dem Total der Bevölkerung mehr, in den unfreien weniger als ein Drittel dem Ehestande an. Nach der Zusammenstellung bei Wappäus (II. 223) steht die Proportionsziffer der Eheleute in Frankreich, Königreich Sachsen, England, Dänemark, Preußen hoch, in Würtemberg und der Schweiz niedrig, in Bayern und Mecklenburg am niedrigsten.

2) Im Ganzen kann man nicht behaupten, daß die Zahl der Geburten, d. h. die Totalziffer, unter dem Einflusse der Beschränkung oder Nichtbeschränkung der Eheschließungen steht. Frankreich zählt auf je 10,000 erwachsene Einwohner beiderlei Geschlechts 7,358 Verheirathete oder Verheirathet-Gewesene. Bayern hat deren auf je 10,000 Erwachsene nur 5329. Gleichwohl zählt Bayern proportionell mehr Geburten per annum, trotz seiner Ehebeschränkungen.

3) Jedenfalls aber steht so viel außer Zweifel, daß die unfreien Territorien einen weit größeren Prozentsatz an unehelichen Geburten aufzuweisen haben, als die freien. Jene haben in der Regel den dreifachen, mindestens aber den doppelten Prozentsatz. So Baden 18, Hessen-Darmstadt rechtsrheinisch 18, Würtemberg 20, Bayern rechtsrheinisch 24, Mecklenburg-Schwerin 20, Wien (Stadt) 52, Salzburg 25, Steiermark 26, Kärnthen 35, Oberösterreich 19 u. s. w.

Am augenfälligsten tritt die Differenz hervor, wenn ein und dasselbe Land zweierlei Territorien hat, ein freies und ein unfreies, wie z. B. Bayern, wo die Rheinpfalz frei ist, die übrigen Provinzen nicht; und Hessen-Darmstadt, wo Rhein-Hessen (linksrheinisch) vordem ganz frei und auch jetzt noch freier ist, als die Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

In dem Großherzogthum Hessen finden wir also z. B. folgende Prozentsätze:

Nr.	Zeitraum.	Gesammtdurchschnitt aller drei Provinzen.	In der Provinz: Starkenburg.	Oberhessen.	Rhein-Hessen.
1	1821	13	14	15	10
1	1822—24	15	14	18	12
2	1825—27	15	14	19	12
3	1828—30	14	13	18	11
4	1831—34	14	14	18	10
5	1835—37	14	13	18	10
6	1838—40	13	12	16	9
7	1841—43	12	11	15	9
8	1844—46	12	11	15	10
9	1847—49	12	11	15	10
10	1850—52	14	15	17	11
11	1853—55	14	15	16	12
12	1856—58	17	18	18	13
13	1859—60	18	18	20	14

Der Prozentsatz in der Provinz Rheinhessen würde sich noch weit günstiger stellen, wenn nicht die Stadt Mainz, die eine starke Garnison und eine Entbindungsanstalt hat, 27 Proz. unehelicher Geburten hätte. Das Königreich Bayern zeigt uns in einer freien und sieben unfreien Provinzen folgende Prozentsätze:

Nummer.	Zeitraum.	Prozentsatz der unehelichen Geburten:	
		1. in der Rhein-Pfalz, wo Freiheit.	2. in den 7 anderen Provinzen, wo Beschränkung.
1	1817—25	9	21
2	1826—34	10	22
3	1835—42	8	23
4	1843—51	8	23
5	1852—57	9	24

Auch die bayrischen Provinzen, in welchen Erschwerung der Eheschließung gesetzlich besteht, unterscheiden sich wieder unter einander je nach dem Maße, mit welchem man das Gesetz rigoros handhabt. Die Provinzen Oberbayern, Niederbayern und Oberfranken, wo die Gemeindebehörden, unter Connivenz der Staatsbehörden, eine besonders engherzige Verehelichungs- und Niederlassungspolitik handhaben, kommen im Prozentsatz der unehelich Geborenen dem großen Babel Paris gleich oder übertreffen es noch. Sie haben 27 bis 28 Prozent. Ein würtembergisches Oberamt, Welzheim, nähert sich sogar Stockholm und Wien. Es hat 37 Prozent.

Und Angesichts solcher Thatsachen schreibt Herr von Mohl, der den größeren Theil seines Lebens in Würtemberg zugebracht hat und gegenwärtig in Bayern lebt, in aller Gemüthsruhe in der neuesten Auflage seiner Polizeiwissenschaft: die Erschwerung der Heirathen werde sich wirksam erweisen zur Verminderung der Bevölkerung, und fährt dann wörtlich fort: „Herr de Gérando nimmt allerdings ohne Weiteres das Gegentheil an, allein hier hat er wohl nur die verdorbenen Sitten der Pariser Arbeiter im Auge." O, tugendhaftes Schwabenland, wo die idyllischen Landleute mehr uneheliche Kinder haben, als die Riesenstadt am Seine-Strande, das Stelldichein und der Tummelplatz der Leichtsinnigen aller Nationen!

Um übrigens nicht meinerseits ungerecht zu sein gegen den Königlich Würtembergischen Oberamts-Bezirk Welzheim, muß ich zu

dessen Ehrenrettung folgende „berechtigte Eigenthümlichkeit“ anführen, welche dort besteht:

In Würtemberg werden nämlich uneheliche Kinder nicht, wie in allen anderen Ländern, da gebucht, wo sie geboren sind, sondern da, wo ihre Mutter heimathsberechtigt ist. Dies ist aber keineswegs immer der Ort ihres Aufenthalts. Denn die Uebersiedelung und die Rezeption in eine andere Gemeinde ist dort außerordentlich schwierig. Der Aufenthalt dagegen ist gestattet. Bei dieser Verfahrungsweise wächst die Zahl der Ortsfremden. So kommt es, daß in einzelnen Orten in Würtemberg ein Fünftel der Einwohner ortsfremd ist, d. h. daß sie als würtembergische Ausländer betrachtet und behandelt werden. In der freien Stadt Frankfurt war es freilich noch ärger. Dort waren die Ortsfremden (die sogenannten Permissionisten) in der Majorität und die Heimathsberechtigten in der Minorität. Die Mütter der 37 Proz. von Welzheim sind vielleicht schon seit Jahr und Tag anderswo ansässig; ihre Kinder werden jedoch immer noch zu Lasten von Welzheim gebucht.

Dazu kommt dann noch folgender Umstand: Weil in Würtemberg und Bayern es selbst für den Inländer so außerordentlich schwierig ist, eine Niederlassung und eine Familie zu gründen, so wandern viele Leute beiderlei Geschlechts im kräftigsten Alter aus. Wer viel gereist ist, wird sich leicht entsinnen, daß er überall Würtemberger getroffen, in St. Petersburg und Neapel, in Smyrna und London, in der Lombardischen Ebene und auf den Schweizer Bergen, in Rotterdam und Marseille. Unsere Gelehrten nennen Das einfach ein Produkt des „deutschen Wandertriebs“; und Viele beruhigen sich gutgläubig bei diesem W o r t e. Es ist aber sachlich zum großen Theile künstlich und ohne Noth geschaffenes heimisches Elend, namentlich die polizeiliche Verzögerung, Erschwerung oder gar das Verbot der Verehelichung und der Niederlassung, das unsere Leute hinaustreibt. So geht der Heimath eine schwer wiegende Summe tüchtigster Arbeitskraft und elastischen Unternehmungsgeistes auf Nimmerwiedersehen verloren.

Es sind aber auch welche, die wiederkehren; namentlich z. B. aus der Schweiz. Diese zieht nämlich alljährlich eine enorme Anzahl weiblicher Dienstboten aus Würtemberg und Bayern an sich. Bei dem starken Fremdenverkehr reicht der schweizerische Vorrath nicht aus. Auch hat der deutsche Dienstbote bessere Manieren und eine etwas

verständlichere Sprache als der schweizerische, der die original-allemannischen Gurgel-Laute liebt. Sobald nun aber ein solcher deutscher Dienstbote weiblichen Geschlechts zu Fall gekommen, nimmt die Schweizer Behörde, die in dergleichen Dingen durchaus keinen Scherz versteht, daraus Veranlassung, ihn in statu gravitatis per Schub in seine deutsche Heimath zurückzudirigiren.

So versteht es die Schweiz, ihren Prozentsatz Unehelichgeborener auf Kosten der deutschen Nachbarstaaten etwas niedriger zu stellen. Auch in dem Civilstands-Register des Oberamts-Bezirks Welzheim ist vielleicht Mancher gebucht, dessen Ursprung in den Alpen zu suchen. Und Herr von Mohl glaubt, das könne man hindern!

So treibt die Engherzigkeit der Gesetzgebung und der Polizei die rüstigsten Arbeitskräfte erwachsener Männer aus dem Lande, um dafür gefallene Mädchen und hülflose Säuglinge einzutauschen, welchen der Vater fehlt; Kinder, die also ohne Erzieher und Ernährer sind, und welche eines der triftigsten Beweggründe, anständig, ehrenhaft und gesittet zu sein, schon deshalb entrathen, weil sie von Haus aus und ohne ihr eigenes Verschulden schon eine levis notae macula an sich tragen, die sie der sittlichen Kraft beraubt.

Selbst wenn der außereheliche Vater ehrenwerthe Absichten hat, so zwingt die Behörde, die ihm vor der Geburt des Kindes die Heirath verweigerte und dies nach der Geburt um so mehr thut, ihn, denselben zu entsagen. Er darf, auch wenn er wollte, nicht seiner väterlichen Pflicht genügen. Denn so lange ihm die Eheschließung verweigert wird, zwingt ihn die Sitte, und wenn diese nicht ausreicht, die Polizei erst recht, sich entfernt zu halten von den Personen, die mit ihm zwar durch die Bande des Bluts verbunden, aber von ihm durch die Gesetze des Staates getrennt sind.

In der Regel werden auch gering bemittelte Verlobte, welche mit den Communal- und Staatsbehörden um die Erlaubniß zur Heirath ringen, schon durch diesen Kampf ruinirt. Der complizirte, langwierige, unendliche Geschäftsgang treibt sie zur Verzweiflung. Sie laufen von Behörde zu Behörde, verzehren ihr Geld und versäumen ihre Arbeit. Es geschieht Alles, was geeignet ist, sie zu Bummlern, Rabulisten und Querulanten heranzuziehen. Der endlose Instanzenzug verwirrt sie. Sie suchen Advokaten auf, da ihr gesunder Menschenverstand sie im Stich läßt. Dann gerathen sie zuweilen an Winkelagenten und Un-

würdige. In der Ungeduld und Verzweiflung verfallen sie wohl selbst auf Unerlaubtes. Sie ändern z. B. in dem Vermögens-Attest eine Ziffer oder fügen derselben eine Null bei. Dann verfallen die Eltern als Schriftfälscher dem Strafgesetzbuche und dem Zuchthaus, die Kinder dem Armenhaus. Die letzteren werden, mit dem doppelten Brandmal illegitimer Geburt und der Abstammung von Verbrechern gestempelt, von vornherein in eine feindselige Stellung zur Gemeinde, zum Staat und zur bürgerlichen Gesellschaft gebracht und um so mehr zum Krieg gegen diese Mächte getrieben, als ihnen ihr Gefühl sagt, daß sie ungerecht leiden, und daß wenn die Gewalt nicht ihr Veto interponirt hätte, die ganze Familie, Eltern und Kinder, vielleicht glücklich und wohlhabend geworden und jedenfalls ehrlich geblieben wäre. Gelingt aber auch endlich den Verlobten nach Jahre langem Laufen und Suppliciren die Erlangung der Heirathserlaubniß, so haben sie über jener nutzlosen Beschäftigung ihre Ersparnisse verbraucht, ihre Jugend verthan, ihre heitere Weltanschauung verloren. Sie gleichen edlem Wein, der in Essiggährung übergegangen, und machen Alles sauer, womit sie in Berührung kommen. Ja im Alter findet vielleicht derselbe Mann ein Vergnügen daran, Anderen dieselben unsäglichen Leiden zu bereiten, die er selbst in der Jugend erlitten. Auf diesem Gebiete wäre Stoff zu finden für wahrhaft ergreifende „Dorfgeschichten".

In den Ländern des Zwangs-Zölibats und des Veto gegen die Ehe sind in der Regel die Gemeinden von einem bedauerlich kurzsichtigen Egoismus beseelt. Will der junge Mann eine Ortsangehörige freien, oder eine Angehörige der Confession, welche in dem Heimathsorte die herrschende ist, oder ein Mädchen, das sich der Verwandtschaft oder der Protektion des Dorfmagnatenthums erfreut, — und auch im Dorfe giebt es Nepotismus und Kabinets-Justiz so gut, oder schlimmer, als in dem Staate, — dann wird schon ein Auge zugedrückt. Anders, wenn er eine „Fremde" aus dem Nachbardorfe heirathen will. Sie wird als unberechtigter Eindringling betrachtet. Das Gesuch wird abgeschlagen. Mag dann immerhin Das, was Ehe werden sollte, zum Concubinat ausarten; was kümmert es die Gemeinde A, daß in der Gemeinde B eine „Person mit unehelichen Kindern" sitzt. „Das schadet mir nichts", sagt die Gemeinde A; aber sie bedenkt nicht das: „Hodie mihi, cras tibi." Morgen prallt der Pfeil auf sie selbst zurück, den sie heute mit ihrem Veto abgeschossen. Morgen hat sie

die „Person mit unehelichen Kindern"; und die Gemeinde B ist es, welche sich weigert, dem ihr angehörigen jungen Manne die Erlaubniß zu ertheilen, daß er den Kindern einen legitimen Vater giebt, daß er die Verpflichtung übernimmt, dieselben zu erziehen und zu ernähren, eine Verpflichtung, die sonst der Gemeinde A zur Last fällt. Denn die Gemeinde B sagt nun ihrerseits: „Welches Interesse habe ich denn, daß die Gemeinde A dieser Verpflichtung überhoben wird, — diese Gemeinde A, die ja so eben erst auch ihrerseits mich im Stich gelassen hat." So wendet dann eine Gemeinde der andern gegenüber jenen Satz an: Hau'st Du meinen Juden, dann haue ich Deinen Juden, oder vielmehr: — „dann haue ich Deinen und meinen Juden." Eine vergißt der andern gegenüber den Grundsatz der Solidarität, den selbst der Egoismus, wenn er rationell wäre, nicht vergessen dürfte. Eine schiebt der andern die Infection durch Unsittlichkeit und durch gewaltsame Auflösung der geheiligten Bande des Blutes zu. Jede macht die Pest, die sie von sich abwehren will, zu einer allgemeinen, — zu einer wahren Landplage. Und der Staat, welcher dazu berufen ist, die widerstreitenden Interessen der Einzelnen zu versöhnen, von einem höheren Standpunkte aus eine Harmonie derselben zu finden, leiht hier dann gar seine starke Hand dazu, daß der Fluch der bösen That Alle treffe, und daß das verpestende Werk sich vollende.

Um dasselbe in seiner ganzen Verderblichkeit für Jedermann erkennbar darzustellen, fehlt uns ein Zweig der Statistik, zu welchem, wie in Abschnitt II erzählt, die würtembergische Regierung vor vier Jahren wenigstens einmal einen Anlauf genommen hatte, jedoch ohne bis jetzt zu einer Publikation zu gelangen. Ich meine nämlich eine Beweisaufnahme darüber, wie viele Personen auf Heirathsgesuche abschläglich beschieden worden, wie viele Ehen auf diese Weise gehindert worden sind, und was aus den Leuten geworden, welchen auf diese Weise die legale Gründung einer Familie verboten worden ist; wie viele davon ausgewandert, wie viele dem Concubinat oder der sexuellen Regellosigkeit (insbesondere der Prostitution) verfallen, wie viele uneheliche Geburten bei den weiblichen Prohibirten vorkommen, wie viele der Prohibirten der Strafjustiz (Kindesmord), der Armenpflege, dem Bettel, der Vagabondage, dem Arbeitshaus verfallen, oder sonstwie zu Grunde gegangen sind, wie viel Skandal, wie viele Alimentenprozesse, Erpressungen oder Erpressungsversuche, Meineide u. s. w. sich daran

gereiht haben und wie viele an Alledem ganz schuldlose Kinder darüber gestorben und verdorben sind. (Vgl. meine Abhandlung: „Das Institut der Vaterschafts-Klage, kulturhistorisch und volkswirthschaftlich beleuchtet".)

Freilich ist wenig Aussicht, eine solche Statistik zu erhalten. Denn die Regierungen, welche an dem Veto festhalten wollen, werden sich hüten, eine derartige Aufnahme zu machen, oder wenigstens deren Ergebnisse zu veröffentlichen. Halten wir uns, was Würtemberg anlangt, an die uns gegenwärtig vorliegenden offiziellen Daten, so finden wir, daß der Prozentsatz der unehelichen Geburten steigt, je mehr man das Recht der Verehelichung beschränkt oder dessen Ausübung erschwert. Wir finden nämlich in diesem jetzt 1,700,000 Seelen zählendem Königreich:

1.	in	1812—1822:	11,01	Proz.
2.	„	1822—1832:	12,34	„
3.	„	1832—1842:	11,50	„
4.	„	1842—1852:	11,97	„
5.	„	1853:	12,35	„
6.	„	1854:	12,99	„
7.	„	1855:	13,29	„ unehelicher Geburten per Jahr.
8.	„	1856:	14,99	„
9.	„	1857:	16,08	„
10.	„	1858:	16,80	„
11.	„	1859:	17,03	„
12.	„	1860:	19,11	„
13.	„	1861:	19,89	„

Die höchsten Ziffern haben die vormals reichsunmittelbaren Bezirke des hohen Adels, wo die Beschränkungen stets am weitesten gingen, und die Praxis der Ortsbehörden noch die engherzigste ist. So haben an 30 Proz. die Bezirke Quildorf, Creilsheim, Backnang, Heidenheim, Oehringen und Aalen, welcher letztere Bezirk durch den bekannten Gegner des neuen Zollvereins-Vertrags und Vertheidiger der Schutzzölle, Moritz Mohl, vertreten ist. Ganz deutlich sind in dieser Statistik erkennbar die Wirkungen des unglücklichen Gesetzes von 1852. Vor 1852 stellt sich der Durchschnitt auf 11 Proz., nach 1852 auf 16 bis 17 Proz.

Die wirthschaftlich gebildete Klasse der Bevölkerung, der Handelsstand, hat auch dort den verhängnißvollen Kausalnexus längst durchschaut. In dem am 30. März 1864 erstatteten Jahresberichte der Stuttgarter Handels-Kammer wird eine Revision des Gesetzes von 1852 in liberalem Sinne verlangt. Die Fabrikanten bemerken, die Beschränkung des Rechts zur Heirath übe einen ungünstigen Einfluß auf die sittliche und ökonomische Entwickelung des Arbeiterstandes; mancher junge Arbeiter, der seine Verehelichung unmöglich gemacht oder wenigstens in weite Ferne gerückt sehe, werde durch den hohen Lohn verführt, sich der Debauche zu ergeben, während er, verheirathet, oder im Begriffe, sich zu verheirathen, der hierin gelegenen Aufforderung zur Sparsamkeit nachkommen würde. Noch entschiedener spricht sich der Bericht der Handels-Kammer in Ulm vom 28. Juni 1864 aus: „Trotz der günstigen ökonomischen Verhältnisse unserer Bevölkerung, die seit 1857 sich immer besser gestalten, hat seitdem die Zahl der unehelichen Kinder stetig zugenommen. Die steigende Progression beginnt mit 1852, und da sonst weder Wohlstand noch Sittlichkeit abgenommen, so haben wir die feste Ueberzeugung gewonnen, daß nur diesem Gesetze der betrübende Zustand zuzuschreiben ist, ein Gesetz, das der Willkür freien Spielraum gewährt und durch seine Härte erbitternd und demoralisirend wirken muß. Die bedenkliche Zunahme der unehelichen Geburten, dieses furchtbaren Krebsschadens, bedrohet die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft mit weit größeren Gefahren, als einzelne leichtsinnige Heirathen, die das Gesetz von 1852 doch schließlich ebenfalls nicht zu verhindern vermocht hat.“

Gerade in Würtemberg, Bayern und Hessen-Darmstadt hatte man aber am allerwenigsten Ursache, sich in Beschränkungen zu überstürzen, da dort die Bevölkerung weit langsamer wächst, als in anderen deutschen Ländern, ja vom Ende der vierziger oder Anfang der fünfziger Jahre an entschieden im Rückgange begriffen war in Folge einer massenhaften Auswanderung, die nur von der Mecklenburgs übertroffen wird. Hier, in Mecklenburg, ist bereits ein sehr empfindlich werdender Mangel an Arbeitskräften eingetreten. Am 10. Juni 1865 debattirte die General-Versammlung des „Patriotischen Vereins“ zu Wismar die Ursachen der Massen-Emigration der arbeitenden Klassen und constatirte nach eingehender Erörterung

mit 73 gegen 20 Stimmen, als Hauptgrund seien zu bezeichnen „die Hindernisse, welche der Verheirathung und Niederlassung entgegenstehen.“

Werden die mecklenburgischen Gesetzgeber hierin Veranlassung zu Reformen finden, oder werden sie warten, bis ihnen die Bundesgewalt entgegenkommt mit den Worten Nathan's des Weisen (bei Lessing): „Es ist Arznei, nicht Gift, was ich Dir reiche?“ Inzwischen wächst dort der Prozentsatz der unehelichen Geburten in fabelhafter Progression. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts nur 4 Proz., beträgt er jetzt, die Städte (wo das Uebel weit geringer ist) mit inbegriffen, über 20 Proz. Auf vielen Rittergütern werden weit mehr uneheliche, als eheliche Kinder geboren, und auf 80—90 Gütern bilden eheliche Geburten seltene Ausnahmen. Siehe Oesterlein, Handbuch der medizinischen Statistik. S. 202, Not. 1.

Die badische Statistik habe ich in dem oben bereits mehrmals citirten Aufsatz über die „Vaterschafts-Klage“ im Detail mitgetheilt. Sie bestätigt ebenfalls die oben aufgestellten Sätze.

In der Schweiz, wo ebenfalls in vielen Kantonen Ehebeschränkungen bestehen, ist zwar die Zahl der Ehen ebenfalls geringer, als in den freien Ländern. Es kommen dort nämlich im Durchschnitt auf je 1000 Einwohner: 310 Verehelichte, 62 Verwittwete und 628 Kinder und Ledige. Allein die Zahl der unehelichen Geburten ist im Durchschnitt nicht groß, nämlich 5,6 Proz., wobei jedoch das oben erwähnte Devolvirungs-System nicht außer Betracht gelassen werden darf. Betrachten wir aber die einzelnen Kantone, so finden wir: Je mehr Beschränkung, desto weniger Ehen und desto mehr uneheliche Kinder. Und umgekehrt; z. B.

1.	Kanton	Luzern . . .	hat	9,7	Proz.
2.	„	Genf	„	8,3	„
3.	„	Bern	„	7,2	„
4.	„	Zug	„	3,9	„
5.	„	Graubündten	„	2,6	„
6.	„	Glarus . . .	„	1,0	„

Am schlimmsten sind die Beschränkungen in Luzern. In Folge dessen dort die meisten unehelichen Geburten, und die wenigsten Ehen, nämlich auf 1000 Einwohner jährlich nur 3 bis 4, während der Kanton Glarus 11 auf 1000 Seelen zählt.

Der Kanton Luzern ohne Handel und Fabriken, mit sehr primitiven Verhältnissen, mit 130,000 Einwohnern, auf 27 Quadrat-Meilen, vertheilt in 109 kleine Gemeinden, die Stadt selbst nur 11,000 Seelen zählend, hat einen gleich starken Prozentsatz Unehelichgeborener, wie das französische Departement der Rhônemündung, das auf 90 Quadratmeilen 550,000 Einwohner und dazu Städte, wie Aix mit 28,000 Einwohnern, Arles mit 26,000, Marseille mit 262,000 Einwohnern, mit einem Seehafen von 6000 Schiffen per Jahr und einem Handel von 700 Millionen Francs jährlicher Ein- und Durchfuhr, hat. In Luzern bestehen Beschränkungen. In Frankreich nicht.

Als Grund für die Ehebeschränkungen führt man immer die ohne dieselben drohende übermäßige und unerträgliche Belastung des Armen-Budgets an. Es fehlt uns freilich an einer genauen Statistik der Armenpflege. Nur von dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Bayern liegen mir Notizen vor, die offiziellen Quellen entnommen sind. Danach haben dort in den Provinzen mit Beschränkung die Gemeinden dreifach so hohe Armen-Ausgabe-Budgets, als in den Provinzen ohne Beschränkung. Die Ursachen dieser Erscheinung sind begreiflich. Während man nicht behaupten kann, daß die Ernährung ehelicher Kinder an sich theurer sein müsse, als die unehelicher, steht es fest, daß von ehelichen Kindern fast keines, von unehelichen fast alle der Armenpflege zur Last fallen.

Selbst die Verbrecher-Statistik spricht gegen die Beschränkungen. In der bayrischen Rheinpfalz kommt erst auf 7897 Personen ein Verbrecher, in Oberbayern schon auf 1393. Die meisten Verbrecher befinden sich in einem Alter von 20—50 Jahren, in welchem die Leute sonst in der Regel verheirathet sind. Gleichwohl zeigt die Kriminal-Statistik wie überhaupt so auch in dieser Lebensperiode verhältnißmäßig viel ledige Personen. Für den Familienvater, für die Mutter hat die Ehre weit größeren Werth, schon wegen der Kinder.

Fabrikanten und sonstige Arbeitgeber ziehen Verheirathete den ledigen Arbeitern vor. In Amerika hat sogar, bei gleicher Kapital- und Arbeits-Kraft ein Verheiratheter mehr Personal-Kredit, als ein Lediger.

Wahrlich, die deutschen Länder, welche in der Zeit von 1833 bis 1853 mit einander in Aufrichtung von Beschränkungen wetteiferten,

und die Schriftsteller, welche diesem Wettrennen Beifall klaschten, hätten alle Ursache gehabt es zu machen, wie Preußen, das die in gleicher Richtung sich bewegenden Versuche einer verblendeten Partei zurückwies auf Grund des Gutachtens seines großen Statistikers Dieterici, welches letztere nach einer genauen statistischen Darlegung mit den Worten schließt: „Die Klage, daß überall so viel leichtsinnige Ehen abgeschlossen würden, scheint sich nach den geschehenen Ermittelungen nicht zu bestätigen. Denn es ist merkwürdig genug, daß in theueren Jahren sofort eine geringere Zahl der neuen Eheschließungen hervortritt, und daß nach allen mitgetheilten Zahlenreihen bei sehr steigender Bevölkerung — wenn nicht neue Handelswege, neue Fabrikunternehmungen und dergleichen, besondere Erleichterungen zur Errichtung eines Hausstandes gewähren, die Zahl der neuen Ehen im Ganzen abnimmt. — Man sorge für Bildung, Sittlichkeit, Ordnung, gestatte jedem Einzelnen durch freie Entwickelung seiner Kraft genügende Erwerbsmittel und Wohlstand zu erringen; und die Bevölkerungen werden von selbst die Anzahl der neu zu gründenden Ehen in ein richtiges Verhältniß zu den Existenzmitteln bringen. Durch positive Gesetze wird es schwerlich möglich sein, die Verhältnisse anders zu stellen, als die Natur der Dinge und die eigene Entscheidung gesitteter Bevölkerungen sie gestalten.“

Jene Staaten hätten, statt dem Rechte der Verehelichung Schranken zu setzen, der wirthschaftlichen Thätigkeit jene Fesseln abnehmen sollen, womit damals noch der Zehnten, das Jagdregal, Zins und Gülten und andere Feudallasten das Grundeigenthum unproduktiv machten, die Zunft, das Monopol, das Baurecht, die Staats-Industrie, alle gewerbliche Thätigkeit lahm legten, der Schutzzoll und die Fiskalität die internationale Arbeitseintheilung unmöglich machten u. s. w. — Hätten sie statt des Zwangs-Zölibats die wirthschaftliche Freiheit eingeführt, dann würden die Gespenster der Malthus'schen Uebervölkerung vor dem hereinbrechenden hellen Lichte gewichen sein; und man hätte jetzt nicht zu klagen über mancherlei Mißstände, (wie Mangel an Arbeitskräften und Kredit für die bäuerlichen Latifundien in Altbayern u. s. w., zusammengefaßt unter dem Kollektiv-Namen: „landwirthschaftliche Krisis“), welche fast ausschließlich Folge der engherzigen Niederlassungspolitik sind.

Zunächst Preußen und dann die Bundesgewalt haben den Beruf, Deutschland von den Resten jener Krankheit zu befreien, die wir der Kürze halber als das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten bezeichnet haben.

Da dieselbe auch in dem größeren Theile der neupreußischen Provinzen, wie wir in dem ersten Abschnitte gesehen haben, noch grassirt, so liegt zuerst der Gedanke nahe, die Aufgabe der Heilung der preußischen Landesgesetzgebung zu vindiziren.

Bei näherer Ueberlegung jedoch scheint mir der Weg der deutschen Bundesgesetzgebung den Vorzug zu verdienen, weil er mit geringerem Zeit- und Kraft-Aufwand zu höheren Zielen führt. Wir haben eine Probe davon schon in dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867. Nicht nur in den nichtpreußischen Territorien (in Betreff deren das Schriftchen: „Die Partikulargesetzgebung der Norddeutschen Bundesstaaten über Freizügigkeit ꝛc.", Berlin 1867, Hickethier, eine gute Uebersicht giebt), sondern auch in den neupreußischen (vergleiche darüber den von mir im Namen der zur Berathung des Gesetzentwurfs niedergesetzten Commission erstatteten Bericht in den Reichstagsverhandlungen, Anlagen, S. 185 bis 192) bestanden in der Zeit vor jenem Gesetze die mannigfaltigsten und zahlreichsten Beschränkungen der Zugfreiheit. Statt nun zunächst nur auf dem Wege der Landesgesetzgebung vorzugehen, um die neuen Provinzen durch Beseitigung jener Beschränkungen mit den alten zu assimiliren, betrat man sofort den Weg der Bundesgesetzgebung, um das ganze Bundesgebiet auf diejenige Stufe wirthschaftlicher Freiheit zu heben, welche seit längerer Zeit schon in den alten Provinzen der preußischen Monarchie und in dem Königreich Sachsen besteht und sich dorten bewährt hat.

Ein nothwendiges Supplement der Zugfreiheit ist die Gewerbefreiheit. Aus den Motiven zu dem Freizügigkeits-Bundesgesetz-Entwurfe (siehe Reichstagsverhandlungen, Anlagen, S. 119 bis 121) ergiebt sich, daß der Bundesrath ursprünglich der Ansicht war, seine Thätigkeit darauf zu beschränken, daß er die einzelnen Territorialregierungen veranlasse, auf dem Wege der Landesgesetzgebung Reformen im Sinne der vollen Gewerbefreiheit vorzunehmen. Es scheint jedoch, daß sich die Bundesregierungen durch die Verhandlungen im Reichstage (Plenar-Berathung, S. 531—566) bestimmen ließen, einen Schritt

weiter zu gehen. Denn es steht außer Zweifel, daß der Bundesrath mit einem Gewerbefreiheits-Gesetzentwurfe beschäftigt ist, und daß derselbe dem nächsten Reichstag (im Frühling 1868) vorgelegt werden wird. Die Territorial-Gesetzgebung wird nur die Ablösungen zu besorgen haben.

Der dritte Akt zur Emanzipation des Individuums und der Gesellschaft von der Bevormundung durch Staat, Gemeinde, Gutsherrschaft oder Korporation wäre nun die Aufhebung aller Vorschriften, welche die Befugniß zur Eheschließung abhängig machen von der Zustimmung jener Gewalten, oder von dem vorherigen Erwerbe des Bürgerrechts, und vor Allem von dem Nachweis eines Vermögens, Einkommens oder Nahrungsstandes. Denn polizeiliche Vorschriften darüber, ob Jemand seinen Hausstand mit oder ohne Frau führen, oder gar wen er zur Frau nehmen will, sind eben so unstatthaft, als die darüber, welche Geschäfte Jemand betreiben, und wo er sie betreiben soll.

Wer Gelegenheit gehabt hat, zu beobachten, wie mühselig, zeitraubend und unsicher das Geschäft der Territorial-Gesetzgebung ist, namentlich in Preußen (in Folge der einander widerstrebenden Tendenzen beider Kammern und der stets schwankenden Majorität im Abgeordnetenhause); wer verglichen hat, wie es mit Abschaffung der Reste der Zinsbeschränkungen im preußischen Landtage, und wie es damit im deutschen Reichstag ging: der wird den letzteren Weg, den der deutschen Reichs-Gesetzgebung, vorziehen und wünschen, daß, wie uns die Einheit einerseits im Interesse nationaler Ehre und Unabhängigkeit nothwendig Lasten auferlegen mußte, sie andererseits aber auch keine Gelegenheit versäume, uns jede mit der Wohlfahrt der Nation vereinbare Freiheit zu gewähren. Denn nur durch volle wirthschaftliche Emanzipation gewinnen wir die Kraft, jene Lasten zu tragen, und unsere noch nicht dem Bunde angehörigen Nationalgenossen zu veranlassen, mit uns die nämlichen Wege zu wandeln.

Der nächste Reichstag also wird, so hoffe ich, sei es kraft eigener, oder kraft bundesräthlicher Initiative, das in Obigem bekämpfte Zwangs-Zölibat der Laien abschaffen für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes; — und der Süden wird nachfolgen.

Nachschrift von 1873.

Diese Abhandlung ist Ende 1867 geschrieben. Der Verfasser regte den Gegenstand außerdem gleichzeitig sowohl im preußischen Abgeordnetenhause, als auch bei dem Herrn Bundeskanzler an. Bei dem Letzteren fand er sofort das rascheste Verständniß und das lebhafteste Entgegenkommen. Am 23. März 1868 trat der Reichstag zusammen. Am 28. wurde ihm ein Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung vorgelegt. Am 18. April wurde derselbe in der Schlußabstimmung von dem Reichstage angenommen, am 4. Mai im Bundesgesetzblatt publizirt. Am 20. Juni schloß der Schirmherr des norddeutschen Bundes die Sitzung. In der Thronrede hieß es:

— „Durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung ist die durch vieljährige Erfahrung in Preußen bewährte Freiheit in der Begründung eines Hausstandes und einer Familie verallgemeinert und das Institut der Freizügigkeit ergänzt worden". —

Seit Errichtung des deutschen Reichs sind die Wohlthaten des Gesetzes vom 4. Mai 1868, welches mit dem alten polizeilichen Plunder auf das Gründlichste aufräumt, auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt worden. Das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten hat also in Deutschland aufgehört.

Leider muß man jedoch auch hier hinzusetzen: Mit Ausnahme von Bayern.

Die bayrische Regierung bedang sich in dem Schlußprotokoll vom 23. November 1870 ausdrücklich aus, „daß das Gesetz vom 4. Mai 1868 jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte."

Allerdings sind die Härten der früheren bayrischen Gesetzgebung, wie ich solche oben ausführlich dargestellt habe, sehr wesentlich gemildert durch das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom

27. April 1869. Allein immerhin steht diese Partikular-Gesetzgebung weit hinter der des Reiches zurück.

Auch hier hat sich Bismarck's so oft bespötteltes Wort bewährt: „Wir sind dem Süden zu liberal."

Auch hier genießt Bayern das bedauerliche Privileg, an der Spitze des Separatismus und an dem Schwanz der Civilisation zu marschiren.

Zinstaxen, Wucherstrafen und Schuldhaft.

Eine volkswirthschaftliche Revue über deutsche und französische Gesetzgebungs-Arbeiten.

(Geschrieben im Juli 1868.)

Motto:
„Die Wuchergesetze sind ein Ueberrest des mittelalterlich-canonischen Hasses gegen alle Zinsen überhaupt, der sich mit den Regeln der Staatsklugheit nicht wohl vereinigen läßt."
Anselm Feuerbach. Peinliches Recht (1801).

Erster Abschnitt.

Rückblick auf die Gesetzgebung über Zinstaxen und Wucherstrafen.

Als ich im Jahre 1856 in Gemeinschaft mit meinem Freunde Max Wirth, jetzt in Breslau, eine Schrift gegen die Zinstaxen veröffentlichte (sie führte den Titel „Die Zinswuchergesetze vom Standpunkte der Volkswirthschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet von K. Braun und M. Wirth. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber", Mainz, v. Zabern), beeilten sich Anfangs die deutschen Gesetzgeber, welchen wir das Ergebniß unserer vereinigten Kräfte widmeten, durchaus nicht, unseren wohlgemeinten Rathschlägen ein geneigtes Ohr zu schenken. Auch in der „Wissenschaft" stießen wir auf den entschiedensten Widerspruch. Der Wiener Universitätsprofessor Lorenz von Stein, der dortige Sectionschef im Ministerium der Justiz Theobald von Rizy, der Berliner Obertribunalrath Peter Reichensperger, alle erhoben sich mit mehr oder weniger gelehrten Abhandlungen und Büchern gegen uns und unsere Vertheidigung des freien Kredits.

Nur wenige Länder in Europa hatten damals schon die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsfußes ganz oder theilweise aufgehoben.

Ich vermag als solche nur zu bezeichnen: 1) Baden, 2) Würtemberg, 3) England, 4) den Canton Neuenburg in der Schweiz, und 5) Dänemark. In dem Großherzogthum Baden wurde schon im Jahre 1810 unter dem Titel „Badisches Landrecht“ eine mit verschiedenen Abänderungen und Zusätzen versehene Uebersetzung des französischen Code civil als Gesetzbuch eingeführt; und dieses Landrecht gestattete höhere Zinsen, als sechs vom hundert, schrieb jedoch zur Sicherung der Kreditsuchenden vor, daß Zinsversprechen über sechs Prozent hinaus schriftlich beurkundet werden müssen, um gültig zu sein, und daß alle Zinsen über sechs Prozent hinaus weder ein Pfandrecht, noch einen Vorzug im Concurs genießen und bei Hypotheken überhaupt nicht klagbar seien. Um dem Schuldner Gelegenheit zu geben, einen hohen Zinsfuß abzuschütteln, wurde ihm gestattet ein verzinsliches Anlehen jeden Monat zu kündigen, während der Gläubiger dies nur alle Vierteljahre kann.

In England, wo vorher schon verschiedene Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung im Sinne größerer Freiheit des Kapitals, namentlich für größere und nicht bedeckte Darlehn, stattgefunden hatte, erging am 10. August 1854 ein Gesetz, wodurch alle frühern Akte und Vorschriften, mögen sie von dem Parlament für England und Schottland, oder dem für Großbritannien und Irland, erlassen worden sein (der größeren Vorsicht halber ist ein langes Verzeichniß derselben beigefügt), sowie überhaupt alle noch in Kraft befindlichen Gesetze, welche gegen den Zinswucher gerichtet sind, aufgehoben werden. Nur zwei Beschränkungen sind beigefügt, nämlich erstens, daß bereits bestehende Rechtsverhältnisse von dieser Aufhebung nicht berührt werden, und zweitens, daß die Gesetzgebung über die Pawn-Brockers, Private, welche auf Pfänder leihen und in England die Stelle unserer öffentlichen Leihhäuser, die es dort nicht giebt, vertreten, nicht berührt werde, sondern ungehindert fortbestehen bleibe. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß in England gerade der kleinere Grundbesitz und die Pächter, welchen der große Grundbesitz seine Güter zur Bewirthschaftung überläßt, es waren, welche die Aufhebung des Restes der Zinsbeschränkungen verlangten. In Preußen dagegen widersetzte sich der Adel Namens des Grundbesitzes dieser Aufhebung. Der preußische Adel fürchtete von der zu großen Leichtigkeit eines theueren Kredits Verderben für leichtsinnige Grundeigenthümer. Der englische

Pächterstand hoffte — und wie der Erfolg zeigt mit Recht — von dieser Leichtigkeit mehr Zufluß an Kapital für fleißige und geschickte Pächter, welche dem Grundbesitzer die Kenntnisse und das Betriebskapital, dessen ausgiebige Beschaffung für sehr großen Grundbesitz nicht leicht ist, zuführen und eine solche landwirthschaftliche Kreditnoth, wie sie im gegenwärtigen Augenblicke im Norden Deutschlands für den ritterschaftlichen und in Bayern für den bäuerlichen Großgrundbesitz herrscht, unmöglich machen. Die Aufhebung der Wuchergesetze, die Reform der Hypotheken-Gesetzgebung, die bessere Ausbildung des persönlichen Kredits der Grundbesitzer unterstützt durch eine Vereinigung zu landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften, die Gründung von Banken und sonstigen Kreditanstalten für landwirthschaftliche Zwecke werden ohne Zweifel die in Deutschland herrschende Hypotheken-Noth sehr erheblich vermindern*); ein Mittel der vollständigen Heilung aber wird schließlich für den großen ländlichen Grundbesitz nur zu finden sein entweder in der Parzellirung, oder wenn man dies aus politischen und sozialen Gründen vermeiden will, in der Heranziehung eines Pächterstandes nach dem Muster des englischen. Anfänge dazu sind bereits vorhanden. Vielfach steht aber noch die Gesetzgebung im Wege, namentlich in Preußen, wo bekanntlich das Exmittiren der Pächter und Miether in den Städten zu schnell und auf dem Lande zu langsam geht. In England, wo die Hypothekar-Gesetzgebung so mangelhaft ist, als irgendwo, und jedenfalls viel mangelhafter als in Deutschland, ist die 1854 verfügte Aufhebung der letzten Reste der Zinsbeschränkungen vorzugsweise dem Grundbesitze und den Grundbesitzern zugute gekommen, und zwar hauptsächlich durch den Pächterstand, der dort die natürliche Ergänzung des Standes der Grundherren bildet.

Auch in dem Großherzogthum Baden hat sich bei einer Untersuchung (Enquête), welche die Regierung im Jahre 1865 vornahm, gezeigt, daß die seit mehr als einem halben Jahrhundert bestehende Kreditfreiheit die Wohlfahrt des Landes nicht zerstört oder gefährdet, sondern befördert hat. Der Zinsfuß bei Hypotheken hatte während dieser Periode durchschnittlich vier Prozent betragen, und dem Grundeigenthum hatte es an Kredit nicht gefehlt.

*) Dies ist inzwischen eingetreten. Anmerkung von 1873.

In Würtemberg erfolgte die Aufhebung der Zinsbeschränkungen auf eine höchst eigenthümliche Art. Dort konnuten nach der einheimischen Landesgesetzgebung alle diejenigen Personen, welche wechselfähig waren, mit rechtlicher Wirksamkeit Zinsen über fünf und über sechs Prozent hinaus versprechen. Im Jahre 1849 wurde aber auch für dieses Königreich die Allgemeine Deutsche Wechselordnung eingeführt, nach welcher Jedermann Wechsel-Verpflichtungen eingehen konnte, während früher die Wechselfähigkeit auf Kaufleute beschränkt war. Nun war also Jedermann wechselfähig, folglich konnte Jedermann höhere Zinsen, über das bis dahin gestattete gesetzliche Maß hinaus, versprechen und sich versprechen lassen. Anfangs durchschaute fast Niemand diese Wechselwirkung zwischen der Allgemeinen Deutschen und der besonderen Würtembergischen Gesetzgebung. Es war fast eine Art von Ueberraschung, als man wahrnahm, daß die Zinsbeschränkungen aufgehoben seien, ohne daß eigentlich die gesetzgebenden Gewalten, der König und die beiden Kammern, hätten behaupten können, ihre Absicht sei direkt klar und bestimmt auf dieses Ziel gerichtet gewesen. Allein mag nun die Reform beabsichtigt gewesen sein, oder nicht, sie war einmal da, und sie wirkte heilsam. Der würtembergische Rechtskonsulent Pfeiffer hat in einer 1859 erschienenen, kurzen, klaren und praktischen Schrift, welche sich gegen die etwas nebelhaft theoretischen und umfangreichen Ausführungen des österreichischen Sektionschefs von Rizy richtet, nachgewiesen, daß in der Periode von 1849 bis 1859 in Würtemberg der Kredit für Landwirthschaft, Industrie und Gewerbe weit zugänglicher geworden ist, daß der Zinsfuß für hypothekarische Darlehne sogar um 1 bis 1½ Prozent gefallen, und derselbe im Uebrigen, selbst in den schwierigsten und ungünstigsten Zeiten, namentlich im Anfang der funfziger Jahre, keine namhafte Steigerung erlitten hatte.

Dänemark hatte durch Gesetz vom 6. April 1855 die Zinsbeschränkungen aufgehoben, jedoch die hypothekarisch gesicherten Darlehne ausgenommen, für welche der gesetzliche Zinsfuß blieb und nur in Folge einer besonderen Erlaubniß Seitens des Ministeriums für den speziellen Fall überschritten werden darf. In demselben Jahre schaffte der Code civil de Neufchâtel die Zinstaxe für diesen Kanton ab.

So standen die Dinge, als wir vor zwölf Jahren unser Buch vom Stapel ließen.

Anfangs zögernd, aber später immer rascher und massenhafter

folgten von nun an die anderen europäischen, und namentlich die deutschen Staaten dem von England, Dänemark und Neuenburg, sowie dem von Würtemberg und Baden gegebenen Beispiele.

Im Jahre 1857 führten Piemont, dessen Gesetzgebung sich später auf das Königreich Italien übertrug, Norwegen, die Niederlande und der Kanton Genf mehr oder weniger die Freiheit des Kapitals von Zinstaxen durch. 1858 folgten Oldenburg, Sachsen-Weimar und die freie Stadt Bremen; 1860 Koburg; 1861 hob Bayern die polizei- und strafrechtlichen Wuchergesetze auf, behielt aber in privatrechtlicher Beziehung einen Maximalsatz von sechs Prozent bei, letzteren hat es 1867 auch abgeschafft; 1862 schafften die freie Stadt Lübeck und der Kanton Graubünden die Zinsbeschränkungen ab; 1863 Basel-Stadt; 1864 Spanien (das sogar für die Zögerungs-Zinsen und sonstige nicht durch Vertrag bestimmte, sondern von selbst kraft des Gesetzes laufende Zinsen eine für jedes Jahr nach Anhörung der Regierung von dem Staatsrathe festzusetzende bewegliche Skala einführte), das Königreich Sachsen, Schweden und die freie Stadt Frankfurt, welcher, wie gesagt, Bremen und Lübeck schon vorausgegangen waren; 1865 folgte Belgien; 1866 Preußen, jedoch nur für nicht hypothekarisch gesicherte Forderungen, und was die Form der Verfügung anlangt, nur durch eine ohne Zustimmung des Landtags erlassene Königliche Verordnung, die erst 1867, im Januar, durch einen mit dem des Abgeordnetenhauses übereinstimmenden Beschluß des Herrenhauses definitive Gesetzeskraft erlangte.

Endlich kam in Folge des Krieges und der durch denselben herbeigeführten Finanzzustände Oesterreich mit einer später auch von der Volksvertretung, mit einigen Aenderungen, zum Gesetz erhobenen Kaiserlichen Verordnung vom 14. December 1866, durch welche das Maß der Zinsen oder sonstigen Leistungen, welche durch Vertrag bei Gelddarlehn — (warum nicht auch bei Darlehn von Staatspapieren und sonstigen vertretbaren Sachen? „Maudit argent!" sagt Friedrich Bastiat) — bedungen werden, sowie das Verbot der Zinses-Zinsen aufgehoben werden. Der Verordnung sind zwar noch allerlei Restriktionen beigefügt, wie z. B. die in § 3, wonach bei einem empfindlichen Nachtheil des Anleihers, einem auffallenden Mißverhältniß der bedungenem Vortheile zu den mit der Leistung des

Darlehns etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern, der Mißbrauch der Nothlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder der Verstandesschwäche strafbar sein, und die Strafe in dem ein- oder mehrfachen (höchstens fünffachen) Betrag der Summe bestehen soll, welche den Richter als „strafbares Uebermaß" erkennt; allein diese Restriktionen werden ohne Zweifel in nächster Zukunft schon durch die Gesetzgebung beseitigt. Sie sind das Produkt der Unsicherheit und Aengstlichkeit und werden mit dieser verschwinden, sobald man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Bruch mit der kanonistischen Anschauung doch noch nicht den sofortigen Untergang der Welt zur Folge hat. Bis dahin, daß sie aufgehoben werden, sind diese Vorschriften wenigstens ziemlich unschädlich, weil sie schwer handhabbar sind in Folge ihrer Unklarheit und Unbestimmtheit. Denn wann fängt der Nachtheil an „empfindlich" zu werden? Welches „Mißverhältniß" ist ein „auffallendes?" Wodurch entscheidet sich das „auffallende Mißverhältniß" von dem „nicht auffallenden Mißverhältniß?" Und wo fängt das strafbare Uebermaß an, sobald die bisherige Zinsbeschränkung, d. h. ein Maß des gesetzlich Erlaubten, abgeschafft ist und aufgehört hat, zu existiren? Welcher Richter ist der Lösung solcher Räthsel gewachsen? „Davus sum, non Oedipus!" kann er mit Terentius sagen.

Wie man aus obiger Darstellung sieht, kamen in Deutschland die beiden Großstaaten, Oesterreich und Preußen, mit der Reform der Zinsen-Gesetzgebung zuletzt. Dort entwickelte sich die Gesetzgebung langsamer, aber auch steter. Die Gesetzgebung der Kleinstaaten ist beweglicher, aber auch schwankender und unzuverlässiger. Sie folgt heute rasch einem guten Impulse, aber ebenso schnell auch morgen dem entgegengesetzten. Die einzelne Person — der Fürst, der Minister, ein hervorragendes Mitglied der Gesetzgebung — hat ungleich mehr Einfluß auf dieses kleine Gebiet, als die entsprechende, im Uebrigen gleich ausgestattete Person in einem größeren Staate, in welchem es an Gegenwirkungen niemals fehlt.

In Echternach im Luxemburgischen findet alljährlich eine große Prozession nach einer wunderthätigen Kirche statt. Die frommen Pilger unterwerfen sich, sei es um ihre Sünden zu büßen, sei es um sich zu anderen Zwecken der Gunst des Himmels zu empfehlen, einer eigenthümlichen Uebung. Nach dem Takt einer dieser Motion entsprechenden

Musik bewegen sie sich in der Art vorwärts, daß sie allemal drei Schritte vorwärts springen und dann wieder zwei zurück, so daß um einen Schritt vorwärts zu kommen, sie fünfmal springen müssen, und zwar viermal vergeblich. So legen sie den ganzen Weg zurück.

Ich kenne eine Reihe deutscher Kleinstaaten, deren Gesetzgebung sich in dem Tempo der Echternacher Springprozession bewegt hat: 1848 rapider Fortschritt, 1851 bis 1859 rapider Rückschritt, 1860 bis 1862 gemäßigter Fortschritt, 1863 bis 1866 gemäßigter Rückschritt, 1867—1868 rascher Fortschritt, natürlich im Schlepptau der Reichsgesetzgebung.

Diese Unsicherheit und die große Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung, welche in jedem Ländchen ihre berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten hatte, so daß es trotz des gemeinschaftlichen Grundzugs doch ebenso viel getrennte Rechtsgebiete gab, wie Territorien, verminderte sehr den Werth der kleinstaatlichen Reformen. Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen kann als eine allgemeine, dauernde und gleichmäßige Einrichtung Deutschlands erst von dem Augenblicke an betrachtet werden, wo sie von Preußen und dem norddeutschen Bunde durchgeführt worden ist. Dies geschah nach jahrelangen Kämpfen erst 1867, in demselben Jahre, in welchem auch Bayern, gedrängt von einer schweren Krisis des Kredits, namentlich des landwirthschaftlichen Realkredits, sich entschloß, die privatrechtlichen Beschränkungen der Kreditfreiheit den strafrechtlichen nachfolgen zu lassen, welche letztere es schon sechs Jahre früher, 1861, über Bord geworfen hatte.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung in Preußen.

In Preußen ging der Aufhebung der Zinswuchergesetze ein langer und erbitterter Kampf voraus. Dieselben wurden öfters zur Zeit von Krisen, namentlich auch 1857, suspendirt, aber erst 1860 wurde in Folge des Drängens der Handelskammern und der sonstigen Repräsentanten von Handel und Industrie dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Zinstaxen schlechtweg aufgehoben sein sollten, sowohl für hypothekarisch gesicherte, wie für nicht gesicherte Forderungen. Das Abgeordnetenhaus nahm den Entwurf an, das Herrenhaus verwarf ihn, aus den Gründen, welche ich oben bei Besprechung des englischen Gesetzes von 1854 schon im Vorübergehen berührt habe.

Angesichts des bevorstehenden Kriegs, am 12. Mai 1866, erging nun in Preußen ohne Zustimmung des Landtags eine Königliche Verordnung, welche, jedoch nur für hypothekarisch nicht gesicherte Forderungen, die Beschränkungen in Betreff der Höhe bedungener Zinsen und Vertrags-Strafen aufhob, jedoch mit Beibehaltung des Verbots, daß Zinsen von Zinsen nicht erhoben werden dürfen, und unter Einführung eines beschleunigten Kündigungsrechtes für den Schuldner bei hochverzinslichen Forderungen. Diese Verordnung wurde dem Landtag vorgelegt, um durch dessen Zustimmung Gesetzeskraft zu erhalten. Das Abgeordnetenhaus gab die Zustimmung, das Herrenhaus verweigerte sie anfänglich. In Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der belgischen zweiten Kammer und einer Ansicht, welche auch bei der, weiter unten von mir darzustellenden, in Frankreich in Betreff der Zinswucherfrage vorgenommenen Enquête vertreten war, wollte das preußische Herrenhaus die Wuchergesetze für den Privatverkehr nur für jene ausnahmsweisen Zeiten aufheben, in welchen auch die

preußische Bank mit ihrem Disconto das gesetzliche Maß der Zinsen überschreitet. Dies war im September 1866. Erst vier Monate später gelang es den fortgesetzten energischen Bestrebungen der Regierung, neben der Zustimmung des Abgeordnetenhauses auch die des Herrenhauses für die Verordnung vom 12. Mai zu gewinnen und derselben Gesetzeskraft zu verschaffen.

Für Forderungen ohne hypothekarische Sicherheit waren nun also auch in Preußen die Zinsbeschränkungen gefallen. Ein Antrag, sie auch für Hypotheken-Darlehne abzuschaffen, erhielt zwar die Zustimmung des Abgeordnetenhauses; im Herrenhause aber kam er erst in der letzten Sitzung auf die Tagesordnung, und da dort die knapp zugemessene Zeit — nicht ohne Absicht — mit langen Reden ausgefüllt wurde, so konnte die Abstimmung nicht mehr stattfinden. Der Antrag war damit beseitigt. In diesem Zustande hinterließ der preußische Landtag die Sache dem norddeutschen Reichstag, der, nachdem er im März und April die Verfassung geschaffen, im Herbst 1867 zu seiner ersten ordentlichen legislativen Session zusammentrat.

Werfen wir noch einen Blick auf die Verhandlungen des preußischen Landtags von 1866 auf 1867. Nicht nur aus den Kreisen des Handels und der Industrie, sondern auch Seitens der Vertreter des Grundbesitzes war damals die Abschaffung der Wuchergesetze empfohlen worden. Auch das Landes-Oekonomie-Collegium hatte sie, unter gewissen Modalitäten, als ein dringendes Bedürfniß anerkannt. Wenn die Regierung nicht gänzliche Freigebung auch für Hypotheken-Darlehne vorschlug, so lag dies nicht an Mangel an Einsicht, sondern an dem Bedenken, ob damit bei dem an der kanonistischen Weltanschauung standhaft festhaltenden Herrenhause durchzudringen sein werde, — ein Bedenken, das sich leider als allzuwohl begründet auswies. Der Handelsminister Graf Itzenplitz erklärte am 18. September 1866, er habe sich, obgleich „von Natur selbst ein Landjunker", von der Schädlichkeit der Zinstaxen auch für Hypotheken vollständig überzeugt, und er hoffe, die anderen „Landjunker" würden mit der Zeit auch begreifen lernen, daß gar kein Kredit schlimmer sei, als die Nothwendigkeit, unter Umständen einmal vorübergehend ein Prozent mehr zahlen zu müssen, um Kredit zu erhalten.

Als Referent in der Commission und im Hause fungirte der Ab-

geordnete Graf Renard. Das von ihm in der Commission erstattete Referat findet sich abgedruckt in der Volkswirthschaftlichen Vierteljahrsschrift von Faucher und Michaelis, IV. Jahrgang (1866) Band IV, Seite 68 bis 77. Es zeichnet sich ebenso sehr durch präzise, streng logische Beweisführung aus, wie der mündliche Vortrag im Plenum des Hauses durch gesunden Humor und drastischen Ausdruck.

Graf Renard bekämpft zunächst den auch in Belgien und in Frankreich aufgetauchten Vorschlag, die gesetzliche Zinstaxe abhängig zu machen von dem Diskonto-Satz der königlichen Bank, wobei das hohe Herrenhaus obendrein noch vergessen habe zu sagen, welchen Zinssatz der Bank es denn eigentlich meine, ob den Lombard-Zins oder den Wechsel-Diskonto. „Es ist ein großer Irrthum", sagt er, „anzunehmen, der Diskontosatz der königlichen Bank und der marktgängige Zinssatz seien ganz dasselbe. Freilich hat man im Herrenhause versucht, die Existenz eines Geldmarktes schlechtweg in Abrede zu stellen. Nun freilich, ein Markt, welcher dem bloßen Auge sichtbar wird, wie der, wo Fische oder Krautköpfe feil gehalten werden, ist der Geldmarkt allerdings nicht. Aber wer größere Geschäfte macht und dabei in die Lage kommt, Geld zu gebrauchen, der wird sich bald davon überzeugen, daß der Geldmarkt mindestens eben so lebendig ist, wie der Fischmarkt. Die Lage des Geldmarktes und die Lage der königlichen Bank unterscheiden sich eben dadurch, daß ersterer durch allgemeine Conjuncturen, die letztere hingegen noch durch besondere Conjuncturen bestimmt wird. Wollen Sie nun die Höhe des Zinssatzes abhängig machen von dem momentanen Bestande der königlichen Bank an edlen Metallen, wollen Sie ihn dadurch reguliren, so zwingen Sie damit Kreditgeber und Kreditnehmer, nicht allein die Lage des preußischen Geldmarktes, sondern auch die des Geldmarktes aller übrigen Länder, beispielsweise des Englischen, Amerikanischen, Ostindischen, Chinesischen u. s. w. Geldmarktes vor Abschluß eines Darlehnsgeschäfts zu studiren. Sie würden also durch Genehmigung der von dem Herrenhause gefaßten Beschlüsse den früheren Schwierigkeiten nur neue zugesellen.

„Das disponible Kapital bewegt sich in zwei Hauptströmungen, in der Richtung nach einer möglichst hohen Verzinsung des Kapitals, der Erzielung eines Kapitalgewinnes, und nach der Richtung einer möglichst großen Sicherheit der Anlage. Das erste möchte

ich das spekulative Kapital nennen, im Gegensatz zu dem andern, welches ich das conservative nennen möchte. Das Ueberhandnehmen der spekulativen Neigung des Kapitals führt zur Ueberproduktion, zu einer krankhaften Ueberreizung der Kapitalbewegung, welche erst durch heftige Krisen, und zwar auf Kosten der gesammten wirthschaftlichen Entwickelung des Staates, auf Kosten der Kapital-Ansammlung in demselben auf das richtige normale Maß zurückgeführt und beschränkt wird. Je mehr nun die spekulative Neigung vorwaltet und zunimmt durch Aufrechthaltung der Schranken, welche sich der Verwendung in conservativer Richtung entgegenstellen, desto größer ist nicht allein der Schade, der dem ganzen Gemeinwesen zugefügt wird, sondern noch größer der Schade, der speziell den Grundbesitz trifft, und dieser trifft nach zwei Seiten hin; dadurch, daß das Kapital andere Anlage sucht, sinkt der Werth des Grundbesitzes an und für sich, und dadurch, daß sein Kreditbedürfniß nicht befriedigt wird, tritt eine Stagnation, ja möglicher Weise ein Rückgang in der Produktion ein, und hat diese wiederum eine Entwerthung zur Folge. Wie ungünstig diese Spekulations-Vorgänge gewirkt haben, davon geben die letztvergangenen Jahre ein redendes Zeugniß. Tausende von oft ganz unsoliden, ja ich möchte sogar sagen, schwindelhaften Unternehmungen sind auf dem Geldmarkt aufgetaucht und haben Kapital verschlungen, während der Grundbesitz in beredten und unberedten Klagen über seine eigne Kreditlosigkeit sich ergoß und in Umgehung des Gesetzes, wenn auch widerwillig, eine Hülfe suchen mußte, die ihm noch dadurch vertheuert wurde und zwar weit über den Zinsfuß hinaus, daß der Kreditgeber sich das Risiko für den § 263 des Strafgesetzbuchs mitbezahlen ließ.

„Wenn man ein künstliches Zinsniveau herstellen will, so geht es Einem ähnlich damit, wie es dem Manne erging, der einen schiefen Wasserspiegel in seinem Garten anlegen wollte. So wenig man den Naturgesetzen Zuwiderlaufendes einrichten kann, ebensowenig kann man auf dem Wege der Gesetzgebung den Ausgleichungs-Gesetzen zwischen Nachfrage und Angebot erfolgreich entgegentreten. Die Sicherheit der Anlage ist es, die längere Dauer derselben, die das Kapital dem Immobiliar-Kredit zuführt. Wer auf Hypotheken leiht, der will sein Kapital ungeschmälert erhalten wissen; er will weder Kursschwankungen noch Amortisationen und Ausloosungen ausgesetzt sein, wie dies bei anderen Realsicherheiten, bei Pfandbriefen und Prioritäts-Aktien der

Fall ist. Diese Sicherheit ist aber abhängig von dem Parikurse der Hypothek, und dieser wird wiederum lediglich bedingt durch einen beweglichen Zins. Sichere Hypotheken werden immer, gleichviel ob die Zinsbeschränkungen stehen bleiben oder fallen, einen verhältnißmäßig niedrigeren Zinsfuß zu tragen haben, weniger sichere hingegen werden stets höhere Zinsen zahlen. Es kann doch von Niemandem ernstlich behauptet werden, daß der Kapitalist beliebig und willkürlich Zinsen fordern und erhalten kann; je mehr die Neigung zu sicheren Kapital-Anlagen wächst, desto mehr Kapital wird angeboten und desto weniger kann der Einzelne auf den Zinsfuß bestimmend wirken. Wenn wir aber den Kapitalmarkt einengen, dann schwindet diese Neigung, das Kapital tritt in andere Kanäle über und man erreicht gerade das, was man vermeiden wollte, die Steigerung des Zinssatzes.

„Ein stets wiederkehrendes Argument, welches besonders auf den Laien überzeugend wirkt, ist das Aussprechen der Besorgniß, daß durch Freigebung des Zinssatzes eine sehr umfangreiche Kündigung von Hypotheken-Kapitalien eintreten müsse. Nun frage ich Sie, wohin sollen denn diese Kapitalien auf die Reise gehen, sie können doch nicht müßig lagern, sie müssen wieder angelegt werden, weil die Besitzer von den Zinsen leben wollen. Wer garantirt aber dem Kündigenden, daß, wenn er z. B. nach drei Monaten die gekündigte Hypothek realisirt hat, er sein Geld wird zu höheren Zinsen wieder in Realsicherheit anlegen können — und das will er ja eben, er will es nicht in Börsenpapieren oder in industriellen Unternehmungen nutzbar machen —; Hypotheken kündigen, um wieder andere suchen und kaufen zu müssen, kostet Zeit, Geld und Mühe, die Niemand gern ohne sichere Aussicht auf erklecklichen Gewinn verausgabt.

„Man hat ferner behauptet, Stiftungskapitalien und Mündelgelder würden und müßten gekündigt werden. Ich bin ganz der gegentheiligen Ansicht. Ich würde mich weder als Verwalter von Stiftungen, noch als Vormund für berechtigt halten, mit fremden mir anvertrautem Eigenthum à la hausse zu spekuliren.

„Ein weiteres Bedenken ist aufgetaucht, indem man behauptet hat: ja, wenn eine Krisis eintritt, dann werden gewiß viele Hypotheken gekündigt werden, dann wird es schwer sein, Geld aufzutreiben, der Zinsfuß wird enorm steigen. Ja, Hypotheken werden täglich gekündigt und fällig; und wenn ein solcher Zeitpunkt zusammentrifft mit einer Geld-

krisis, dann ist es gewiß viel schwieriger als sonst, Geld aufzutreiben, und auch der Zinsfuß wird in die Höhe gehen. Das ist unleugbar! Aber wenn mir als Gutsbesitzer z. B. der Raps erfriert, oder die Kartoffeln faulen, dann ist es auch sehr unangenehm und sehr theuer für mich; aber auf dem Wege der Gesetzgebung läßt sich das weder beseitigen noch verhindern: es ist, wie man gemeiniglich zu sagen pflegt, Schicksalstücke.

„Der Hypothekenmarkt an und für sich erzeugt keine Krisen vermöge des ihm innewohnenden stabilen Charakters, und aus demselben Grunde wird er weniger davon affizirt, als andere Werthe. Halten Sie aber an der Zinsbeschränkung fest, dann schädigen Sie den Grundbesitz um so empfindlicher, als der zugefügte Schaden nicht mehr ein vorübergehender durch höhere Zinsen, sondern ein dauernder durch Verlust an dem Betrage seiner Schuldverschreibung selbst wird. Ich bitte Sie, reißen wir die chinesische Mauer des Vorurtheils ein, die den Grundbesitz nicht schützt, sondern gefangen hält, befreien wir ihn von der schlimmsten Form der Gefangenschaft, von der Einzelhaft — und wir werden auch auf dem volkswirthschaftlichen Felde Erfolge erringen, gegenüber partikularistischen Gelüsten.

„Die Beseitigung des Wuchers ist ein gemeinsames Streben, die Einen wollen es durch gesetzliche Verbote und können es nicht, wir hingegen wollen es, indem wir die freie Concurrenz an die Stelle des Monopols setzen. Wie wir Alle uns haben beugen müssen vor dem Gewichte der Thatsachen auf dem Gebiete der Politik, so werden wir auch nachgeben müssen hier auf dem Gebiete der materiellen Interessen, und wenn hier vielfach Werth gelegt worden ist auf das Festhalten an sogenannten Prinzipien, so kann ich für meine Person es nun und nimmermehr zugeben, daß es allein recht und des Mannes würdig ist, unter allen Umständen festzuhalten an dogmatischen Prinzipien, sondern doch nur eben dann, wenn diese immer und unter allen Umständen wahr sind.“

Man sieht aus diesen Verhandlungen vom 18. September 1866, es wird jetzt eigentlich fast nur noch darüber debattirt, ob die Zinsbeschränkungen ausnahmsweise noch für den Realkredit beizubehalten sind, oder nicht. Für den durch Hypothek nicht gesicherten Kredit giebt man sie schon preis. Und in der That, nachdem das Bankgeschäft schon längst, unter Connivenz der Rechtsprechung, sich faktisch von den

Zinswuchergesetzen emanzipirt hatte; nachdem Schulze-Delitzsch für das nicht bankfähige Publikum die Vorschuß und Kreditvereine geschaffen, die ebenfalls bei den Kreditgeschäften, welche die Vereinsmitglieder unter einander machen, an die Zinsbeschränkung gesetzlich nicht gebunden sind und sie faktisch außer Auge lassen; nachdem das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch den Zinssatz für Kaufleute freigegeben; und schon lange vorher auch für Nichtkaufleute durch die Wechselordnung, welche Jedermann für wechselfähig erklärt, in die Wuchergesetzgebung ein Loch gemacht worden war, groß genug, um vierspännig hindurchfahren zu können, war auf dem Gebiete des Personal- und des Mobiliar-Kredits die Zinstaxe schon so sehr unterwühlt und erschüttert, daß sie sich selbst bei dem besten Willen nur noch scheinbar aufrecht erhalten ließ.

Nur der Abgeordnete Reichensperger, der Vertreter der kanonistischen Weltanschauung, versuchte noch eine prinzipielle Rechtfertigung der Zinswuchergesetze. Die meisten Anlehen, sagte er, würden nicht zu produktiven Zwecken, sondern „aus Noth" gemacht. Es wäre in der That ein sehr schlimmes Symptom für den wirthschaftlichen Zustand Preußens, wenn diese Behauptung wahr wäre. Aber kann man denn Dem, welcher in bleibender Noth ist, durch die Zinstaxe billigen Kredit verschaffen? Wer in bleibender Noth ist, der hat wenig Hoffnung, das Kapital zurückzahlen zu können. Er bietet wenig Sicherheit. Folglich bekommt er entweder gar kein Darlehn, oder er bekommt es nur zu einem höheren Zinsfuß. Wenn man aber auch für ihn einen niedrigen Zinsfuß vorschreibt, so bekommt er entweder gar kein Geld, oder er bekommt es von einem Verbrecher, der noch eine Versicherungs-Prämie gegen Entdeckung und gegen Anwendung des Strafgesetzbuches drauf schlägt und die Provisionen, Mäkler- und Commissions-Gebühren der Vermittler und Zwischenhändler, welche er zwischen sich und sein Opfer einschiebt. Ebenso wenig, wie man einen niedrigen Zinssatz oder billiges Geld für unsichere Wechsel und schlechte Hypotheken gesetzlich erzwingen kann, ebenso wenig ist man im Stande, dies für „große Noth" zu dekretiren.

Ebenso schwach, wie mit diesem volkswirthschaftlichen Argument des Abgeordneten Reichensperger, war es mit seinem juristischen Argumente bestellt, auf welches er selbst jedoch den Hauptwerth legte.

Sein juristischer Beweisgrund besteht nämlich darin, daß er in verschiedenen Variationen die Schlußfolgerung vorträgt: „Der Grundsatz der Freiheit des Vertrags ist zwar in abstracto anzuerkennen, aber Jedermann hat nur die Freiheit, Dasjenige zu thun, was erlaubt ist. Erlaubt kann aber das nicht sein, was unsittlich ist; der Wucher aber ist unsittlich, folglich darf er nicht erlaubt sein, folglich findet hier die Freiheit des Vertrags ihre Grenze. Denn das Gesetz muß alles Unsittliche verbieten."

Diese Beweisführung des Herrn Reichensperger ist aus mehreren Gründen unstichhaltig. Er gebraucht erstens das Wort „Wucher" in doppeltem Sinne. Einmal versteht er darunter die einfache Ueberschreitung der Zinstaxe, wie z. B. den Fall, wenn ein Vorschußverein einschließlich Provision 7 Prozent nimmt statt 5, oder wenn ein Bankhaus fünfprozentige Obligationen, die nominell auf hundert lauten, nur zu 94 nimmt; dieser „Wucher" aber ist, auch nach der Meinung der wirthschaftlich ungebildeten Klassen, gar nicht unsittlich. Das andere Mal aber versteht er unter Wucher das Zuwiderhandeln gegen ein Strafgesetz, wobei man, um sich der Bestrafung zu entziehen, täuschende und betrügliche Formen wählt und den Darlehnsempfänger brandschatzt, nämlich um die Summe, welche als Assecuranzprämie dient gegen das Einschreiten des Strafrichters. Der letztere Wucher ist unsittlich. Aber gerade diese Sorte wird aufhören, wenn man nicht mehr in jeder Ueberschreitung der Zinstaxe eine Gesetzesverletzung sieht, d. h. wenn man die Zinstaxe aufhebt.

Sobald man nicht mehr sagt: „Wucher ist Alles, was über fünf Prozent hinausgeht", wird das Gebiet, auf dem sich bisher der eigentliche Wucherer bewegte, immer enger und schwieriger.

Dann aber übersieht Herr Reichensperger, daß die Begriffe Recht und Sitte (oder Moral) einander nicht decken. Nicht jede sittliche Pflicht ist rechtlich erzwingbar, und Manches ist rechtlich erzwingbar, wobei die Anwendung des Zwanges sittlich nicht vollständig gerechtfertigt erscheint. Die Tugend würde den Werth ihrer Freiwilligkeit verlieren, wenn sie stets erzwungen werden könnte. Die Wohlthätigkeit ist eine Tugend, die Freigebigkeit auch. Aber was ist das für eine Freigebigkeit, zu welcher ich von dem Richter gezwungen würde? Vorausgesetzt, daß ein solcher Zwang überhaupt ausführbar wäre. Das Recht kann nicht jede Unsittlichkeit verbieten, ohne auf eine gefährliche

Art die Grenze seiner Wirksamkeit zu überschreiten. Dafür nur einige Beispiele. Sicherlich handelt ein Familienvater, der für eine zahlreiche Schaar unmündiger Kinder zu sorgen hat, höchst unsittlich, wenn er sich durch Gewinnsucht verführen läßt, sein ganzes Vermögen an ein gewagtes Geschäft zu hängen und der Seinigen Existenz freventlich auf das Spiel zu setzen. Aber kann das Gesetz das verbieten oder bestrafen? Gewiß ist es unmoralisch, wider Neigung blos ihres Geldes halber eine Frau zu heirathen. Allein soll deshalb der Gesetzgeber eine solche Ehe mit Nullität und Strafe bedrohen? Alle Welt würde in einem solchen Gesetze eine unerträgliche Tyrannei finden. Und mit Recht. Deshalb confundire man nicht Recht und Moral. Jedem das Seine!

Gerade dadurch hat das kanonische Recht so unendlich viel Unheil und Verwirrung angerichtet, daß es die Grenzen zwischen Recht und Moral zerstört und beide mit einander identifizirt. Es verlangt z. B. auch, daß jedes Ding in der Welt seinen bestimmten Kaufpreis habe, und die Bischöfe des Mittelalters haben sich bemüht, für Alles Taxen einzuführen, die natürlich nicht gehalten und nur zur Chikane benutzt wurden. Was würde aus unserer heutigen wirthschaftlichen Kultur, aus unserm Handel und Verkehr werden, wenn man solche veraltete Schrullen aus der Todtenkammer vergangener Jahrhunderte hervorholen und der modernen Welt aufzwingen wollte?

Herr Reichensperger führt endlich zur Rechtfertigung der Zinswuchergesetze einige andere Rechtsvorschriften auf, die ebenfalls ein Niederschlag der kanonistischen Weltanschauung sind und sagt: Wenn man diese conservirt, muß man jene auch conserviren. Umgekehrt! Nachdem man jene beseitigt hat, wird man diesen auch an den Kragen gehen. Wir haben lange genug diese juristischen Leichname mitgeschleppt, die dem modernen wirthschaftlichen Leben wahrlich nicht gedeihlich sind, wenn sie auch früher bei ihren Lebzeiten eine Art Existenzberechtigung hatten.

Die Redner von der conservativen Seite, welche gegen den Gesetzentwurf auftraten, gaben so ziemlich zu, daß sich die Zinsbeschränkungen nicht mehr lange halten ließen. Sie wünschten nur deren Abschaffung zu vertagen, bis vorher einige Reformen durchgeführt seien, welche sie im Interesse des landwirthschaftlichen Kredits für

nöthig erachteten; dahin rechneten sie namentlich auf dem Gebiete der Gesetzgebung Verbesserung der Hypotheken- und der Subhastations-Ordnung, auf dem Gebiete der Finanzoperation Reform der Institute für Grundkredit, womöglich unter Betheiligung des Staats.

Hiergegen wurde mit Recht erinnert, daß man nicht mit einer Reform auf die andere warten dürfe, sondern mit derjenigen, die reif sei, vorgehen müsse, damit sie die noch nicht reifen auch zur Reife bringe und nach sich ziehe.

„Wenn wir ein unzweifelhaftes Mittel parat haben, die bestehenden Verhältnisse zu bessern“, fragte der Abgeordnete Michaelis, jetzt Mitglied des Bundeskanzler-Amts, „liegt dann darin, daß nicht auch schon vorher oder gleichzeitig alle anderen Mittel angewandt werden können, welche ebenfalls etwa möglich wären, ein Grund, von der Anwendung jenes einen, unzweifelhaften und paraten Mittels abzusehen? Man verlangt die Zulassung von Bankeinrichtungen, die Förderung von Kredit-Instituten, damit keine Ausbeutung der Noth stattfinde, aber ich frage: Warum anders entstehen solche Bank-Institute so langsam, als aus dem Grunde, weil auch das Bankgeschäft, welches sich mit denjenigen Klassen beschäftigt, die dem Wuchergesetze unterworfen sind, behindert ist, diesen Klassen unter allen Umständen Kredit zu geben? Außer den von der andern Seite verlangten Reformen aber giebt es noch eine, welche zwar nicht jeder Noth abhilft (denn das kann keine) und die auch nicht das leichtsinnige Kredit-Nehmen bestraft, wohl aber das leichtsinnige Kredit-Geben; — ich meine die Aufhebung des äußersten Exekutionsmittels, der Schuldhaft.“

Professor Dr. Glaser war, um das Fortbestehen der Wuchergesetze auf so lange „bis nicht anderweitig der Noth gesteuert sei“, zu vertheidigen, auf den von der Wissenschaft sowohl als von der Erfahrung längst widerlegten Satz von R. Th. Malthus zurückgekommen, daß die Bevölkerung weit schneller wachse als das Kapital (wogegen denn doch durch die Wuchergesetze wohl auch nichts auszurichten wäre; denn diese verzögern ebenso wenig das Anwachsen der Bevölkerung, wie sie die Vermehrung des Kapitals fördern).

Dr. Michaelis erwiderte auf diese Ausführung des Professor Glaser: „Ich bitte Sie, meine Herren, sehen Sie sich doch ein-

mal die Natur, die Gesellschaft, die Geschichte, an; und prüfen Sie dann, ob das angebliche Gesetz wahr sei, daß die Bevölkerung schneller wachse, als das Kapital. Wäre das wahr, dann hätten Adam und Eva zu jener Zeit, als sie ausschließlich auf das Feigenblatt angewiesen waren, das größte Kapital gehabt. Denn erst von da fing die Bevölkerung an, auf Erden zu wachsen. Aus diesem rascheren Wachsen der Bevölkerung soll nun nach Professor Dr. Glaser eine beständige Steigerung des Zinsfußes hervorgehen. Nun sehen Sie sich doch einmal die Geschichte des Zinsfußes an. Derselbe ist im Laufe der wirthschaftlichen Entwickelung in Europa stets gesunken. Dies läßt sich von Jahrhundert zu Jahrhundert nachweisen. Wüchse die Bevölkerung wirklich rascher, als das Kapital, dann müßten die Arbeiter von Jahrhundert zu Jahrhundert und von Jahr zu Jahr schlechter leben und weniger ihre Bedürfnisse befriedigen können; dann müßte von Jahr zu Jahr die Anwendung von Maschinen und Erfindungen, der concentrirte Gewerbebetrieb, minder möglich werden. Die Geschichte beweist aber das Gegentheil."

Die interessante Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 18. September 1866 schloß damit, daß der am 11. Juli 1866 dem Landtag zur Genehmigung vorgelegten Königlichen Verordnung vom 12. Mai 1866 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt wurde.

Gleichzeitig beschloß man, die Regierung aufzufordern, dem Landtage in kürzester Frist Gesetzentwürfe vorzulegen, wodurch

a. die Freiheit des Zinssatzes und der Höhe der Vertrags-Strafen, welche an Stelle der Zinsen für den Fall nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehns bedungen sind, auch für solche Forderungen eingeführt wird, für deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet ist;

b. die in der Hypotheken-Ordnung und dem Hypotheken-Rechte bestehenden Erschwerungen des Realkredits möglichst beseitigt werden;

c. die Errichtung von Bank-Instituten gefördert wird.

Der Beschluß unter a., die Freigebung des Zinsfußes auch bei Hypotheken-Darlehnen, kam vor dem preußischen Landtage in Folge der

ebenso ausnahmsweisen, als tendenziösen Redseligkeit, welche das Herrnhaus in dieser Frage entfaltete, nicht mehr zur Ausführung.

Die Thätigkeit des Landtags auf dem Gebiete der Zinstax-Gesetzgebung hat mit der Genehmigung der Verordnung vom 12. Mai 1866 ihr definitives Ende erreicht. Seit 1867 hat der Reichstag sowohl dem preußischen, als allen übrigen Landtagen des norddeutschen Bundes die Sache aus der Hand genommen.

Dritter Abschnitt.

Das Bundesgesetz vom 14. November 1867.

Das Produkt der Berathungen des Reichstages ist das am 14. November 1867 vom König von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes mit Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags publizirte Reichsgesetz betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vergleichen wir es mit dem österreichischen Gesetze vom 14. December 1866, welches ich oben besprochen habe, so springen zunächst zwei Vorzüge in das Auge: Erstens fehlen darin jene, eine letzte Reminiscenz der kanonistischen Weltanschauung bildenden oder wenigstens eine den Anhängern derselben gegenüber an den Tag gelegte Aengstlichkeit und Schonung in sich schließenden Restriktionen, jene Redensarten vom „empfindlichen Nachtheil", vom „auffallenden Mißverhältniß" u. s. w., welche unklar, unpraktisch und unjuristisch zugleich sind. Zweitens beschränkt das Bundesgesetz seine Vorschrift nicht auf Gelddarlehne, sondern auf alle Darlehne und auf Alles, was überhaupt unter den Begriff „Zinsen" fällt.

Letzterer Unterschied ist von praktischer Wichtigkeit. Denn unsere Rechtswissenschaft kennt nicht nur Geld-, sondern auch andere Darlehne. Wenn ich nun von Jemanden statt Geldes z. B. Werthpapiere (Obligationen, Aktien, Berechtigungsscheine) oder Getreide oder sonst irgend eine Quantität vertretbarer Sachen, welche durch den Gebrauch draufgehen, borge, gegen die Verpflichtung, ihm demnächst ebenso viel in der nämlichen Gattung und von derselben Quantität wiederzugeben, so ist das auch ein Darlehn, auf welches die bisherigen Zinsbeschränkungen ebenfalls Anwendung erleiden. Die Zinsen, d. h. die nach der Größe der Schuld und der Länge der Zeit der Ueberlassung fixirte Gebrauchs-Vergütung in derselben Sorte, wie die geliehene vertretbare Sache, dürfen hier auch nicht höher sein, als fünf Prozent. Für solche

Darlehne, welche nicht in Geld gegeben werden, läßt das österreichische Gesetz von 1866 die Zinsbeschränkungen bestehen, obgleich sie hier noch viel weniger gerechtfertigt sind, als beim Gelddarlehn.

Das deutsche Bundesgesetz hebt sie schlechtweg auf für die eine Sorte Darlehn, wie für die andere. In Betreff der Höhe der Vergütung der Gebrauchsüberlassung giebt es also keinen Unterschied mehr zwischen Dem, was man Mieth- oder Pachtgeld und Arbeitslohn nennt, und dem, was man Zinsen nennt. Die letzteren sind eben so gut der freien Regelung durch Angebot und Nachfrage überlassen, wie die ersteren.

Für Preußen hat das Bundesgesetz über die vertragsmäßigen Zinsen zunächst die praktische Bedeutung, daß die Aufhebung der Zinswuchergesetze, welche sich nach der preußischen Verordnung vom 12. Mai 1866 nur auf den Personal- und Mobiliar-Kredit beschränkte, nun auch auf den Immobiliarkredit, d. h. auf die durch Hypothek gesicherten Forderungen sich erstreckt. Den Streit, der hierüber zwischen beiden Häusern des Landtages in Preußen so lange geschwebt hat und mit solcher Erbitterung geführt worden ist, ohne jemals zu einer definitiven Entscheidung gelangen zu können, diesen Streit hat der Reichstag des norddeutschen Bundes nach einer Verhandlung von fünf Stunden durch eine einzige Abstimmung endgültig geschlichtet.

Für die Bundesterritorien überhaupt, mit inbegriffen Preußen, hat das Gesetz vom 14. November 1867 den großen Werth, daß es für dieses ganze Gebiet von beinahe 30 Millionen Menschen in diesem für den freien Verkehr so wichtigen Punkt vollkommene Rechtseinheit herstellt, welche eine nothwendige Voraussetzung bildet für die ungehemmte wirthschaftliche Entwickelung. An dieser Einheit hatte es bisher gefehlt; nicht nur zwischen den einzelnen Territorien, sondern auch in dem einzelnen Territorium. In Preußen z. B. gilt 1) gemeines Recht; 2) französisches Recht und 3) königlich preußisches Landrecht, und jedes dieser Rechtssysteme hatte seinen besonderen Begriff über Darlehn, Zinsen u. s. w.

Das Bundesgesetz greift hier durch. Nicht nur für Darlehn, sondern auch für alle anderen kreditirten Forderungen giebt es Höhe und Art der Verzinsung frei. Desgleichen die Höhe und die Art der für den Fall der Nichtzahlung bedungenen Strafen, mögen sie in Geld oder sonstigen Leistungen bestehen. Die

Vergütung ist die Gegenleistung, die der Schuldner dem Gläubiger 1) für die Benutzung des Kapitals, 2) für die Gefahr des Verlustes, 3) für das Risiko einer Werthminderung der den Kapitalbetrag ausdrückenden Einheit u. s. w., zu präſtiren hat. Dieſe Gegenleiſtung muß in Zukunft nicht mehr in derſelben Sorte (Geld, Getreide u. ſ. w.) ausgedrückt ſein, in welcher das kreditirte Kapital ausgedrückt iſt. Ich kann Geld darleihen und mir die Vergütung in Getreide verſprechen laſſen, und umgekehrt. Mit dem Wegfall der Identität fällt dann natürlich auch das Erforderniß weg, daß die Vergütung für die Ueberlaſſung des Gebrauchs des Kapitals mit dem letzteren ſowohl nach deſſen Summe, als auch nach der Zeitdauer des Kreditirens, in einem gewiſſen Verhältniſſe ſtehen muß. Damit fällt denn auch die Differenz zwiſchen Zinsſatz und Zinslauf hinweg und folglich auch das Verbot, daß ſich vertragsmäßige Zinſen nicht über die Höhe des Kapitals hinaus anſammeln dürfen. Das Verbot ließe ſich auch ſchon einfach damit umgehen, daß ſich der Gläubiger z. B. bei einem fünfprozentigen Darlehn von tauſend Thalern, wenn nach Ablauf von zwanzig Jahren die Rückzahlung noch nicht erfolgt iſt, für jedes weitere Jahr der verzögerten Zahlung von dem Schuldner eine Vertragsſtrafe von etwa fünfzig Thalern oder wieviel ſonſt verſprechen läßt.

Ferner ſind durch das Bundesgeſetz vom 14. Nov. 1867 abgeſchafft:

1) Das Verbot, die Zinſen durch Abzug von dem hinzugebenden Kapital im Voraus zu erheben, oder ſich bei Eingehung des Rechtsgeſchäfts im Voraus bezahlen zu laſſen, oder ſolche während der Dauer der Gebrauchsüberlaſſung des Kapitals periodiſch im Voraus zu erheben;
2) alle die zahlreichen bisherigen Beſchränkungen in Betreff der Conventionalſtrafe;
3) die Verbote der Verträge über Rück-Verkauf und Rück-Kauf;
4) das Verbot, daß ein Geſellſchafter ſich für ein eingeſchoſſenes Kapital höhere Zinſen, als die geſetzlichen, von der Geſellſchaft verſprechen laſſe, ohne an dem Geſchäftsriſiko theilzunehmen;
5) die formellen Erſchwerungen und materiellen Beſchränkungen ſolcher Verträge, durch welche dem Gläubiger die Früchte der verpfändeten Sachen als Zinſen- und Kapitaltilgung zugewieſen werden (pignus antichreticum).

Dagegen hält das Bundesgesetz vom 14. November 1867, in Uebereinstimmung mit dem preußischen Gesetze vom 12. Mai 1866, an der kurzen Kündigungsfrist des Schuldners und an dem Verbot der Zinses-Zinsen fest. Beides sind offenbar Concessionen oder Zugeständnisse, welche man denjenigen machen zu müssen geglaubt hat, welche sich von der kanonistischen Wuchertheorie noch nicht vollständig haben emanzipiren können.

Was hilft das Verbot der Zinses-Zinsen, da ja nach dem Bundesgesetze sich der Gläubiger für den Fall des Verzugs so hohe Vertragsstrafen versprechen lassen kann, daß er Zinseszins und mehr erlangt?

Wenn ferner das Bundesgesetz bei einem Zinsfuß von mehr als sechs Prozent (abgesehen von Schuldforderungen auf den Inhaber, Darlehne gegeben an Kaufleute, und Schulden der Kaufleute aus Handelsgeschäften herrührend) dem Schuldner das auch auf dem Wege des Vertrags nicht entziehbare Recht halbjähriger Kündigung verleiht, und wenn zur Motivirung dieser Vorschrift gesagt wird:

„Um zu verhindern, daß die augenblickliche Noth eines Schuldners dazu mißbraucht wird, ihn auf lange Zeit hinaus zur Zahlung hoher Zinsen zu verpflichten, soll dem Schuldner gestattet sein, zu kündigen, und soll ihn auch eine Dem zuwider laufende Abrede daran nicht hindern“,

so trifft hierauf zu, was der Graf Renard in seiner bereits oben angeführten Abhandlung [Vierteljahrsschrift von Faucher und Michaelis, Bd. XVI. (1866, Heft 4) S. 74] sagt:

„Welches Resultat wird diese vermeintliche Fürsorge in der Praxis haben?

„Abgesehen von dem generellen Uebelstande, daß jede Beschränkung des Geldverkehrs stagnirend, einengend, gleichzeitig auch vertheuernd für den Kredit wird, gleichsam als Steuer auf demselben lastet, sind speziell doch nur folgende Fälle denkbar:

„entweder ist das Bedürfniß, die — „„Noth““ — des Kreditsuchenden eine augenblickliche (wie die Motive sich ausdrücken); dann braucht er eben nur für den Augenblick Geld, wird also auch nur auf kurze Zeit ein Darlehn aufnehmen dürfen und mithin gar nicht in die Lage kommen, von der ihm zustehenden Befugniß jederzeitiger Kündigung und Rückzahlung nach drei Monaten, Gebrauch zu machen,

„oder die „„Noth““ des Kreditbedürftigen ist eine voraussichtlich länger andauernde. Ist dies der Fall, so wird der Kapitalist bei der Kreditgewährung die Kündigungsbefugniß seines Schuldners keinesfalls unberücksichtigt lassen; und in Anbetracht, daß er eventuell sein Kapital nur auf sechs Monate fest zu placiren im Stande ist, sowie in Erwägung, daß er nach Verlauf von wenigen Monaten wiederum Zeit, Mühe und Kosten bei erneuter Nothwendigkeit der Placirung zu gewärtigen haben könnte, wird er nothgedrungen eine Berechnung anstellen müssen, wie hoch er sein Kapital auf längere Zeit hinaus, ohne solche Zwischenstationen, zu verwerthen im Stande ist, um darnach den Zinssatz zu bemessen, den er fordern und schließlich auch erhalten muß.

Zu dem gewöhnlichen Zinssatz würde also für den Kreditbedürftigen noch die Assekuranzprämie als Zuschlag treten, welche das Risiko eines Kündigungs-Privilegiums deckt.

Es sind anscheinend in den Motiven zwei Begriffe verwechselt worden, man hat nicht ein Privilegium für den Schuldner schaffen wollen, der in augenblicklicher Noth sich befindet, sondern für den, der in große Noth gerathen ist, daher auch die Verwechselung zwischen Noth und Bedürfniß.

Wenn auch die Vorschrift über die Kündigungsbefugniß eines jeden zureichenden Grundes entbehrt, so ist sie doch keineswegs eine Gefahr oder eine erhebliche Verletzung des Prinzips; und da zudem das Bundesgesetz den Landesgesetzen gestattet, sie abzuschaffen, so dürfen wir sie wohl als eine blos transitorische Bestimmung betrachten, die wir in nicht zu ferner Zukunft gänzlich werden verschwinden sehen.

Vierter Abschnitt.

Einige verwandte Fragen. Gesetzliche Zinsen. Die Anfechtbarkeit von Verträgen wegen Verletzung über die Hälfte. Lex commissoria.

Das Bundesgesetz vom 4. November 1867 ist allerdings nur eine theilweise Reform, insofern es das Prinzip der wirthschaftlichen Freiheit nur auf die Vertragszinsen anwendet, für die gesetzlichen Zinsen aber den kanonistischen Standpunkt unangetastet läßt.

Dies ist jedoch keine „unberechtigte Eigenthümlichkeit" der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Sie theilt diesen Mangel mit den einzelnen Territorialgesetzgebungen Deutschlands, von welchen die meisten das Gebiet der gesetzlichen Zinsen gar nicht berühren, und nur die zweier freier Städte, in welchen der Handel dominirt, den Zinssatz für Zögerungszinsen von 5 auf 6 Prozent erhöht haben.

Soweit uns die moderne Zinsgesetzgebung des Auslandes vorliegt, ist es nur Spanien, welches eine Radikal-Reform auch auf diesem Gebiete gewagt hat. Nach dem dortigen Gesetze soll die Regierung alljährlich im Einvernehmen mit dem Staatsrathe den gesetzlichen Zinsfuß normiren.*) Diese Vorschrift beruht auf der Absicht, zu verhüten, daß der gesetzlich normirte Zinsfuß von dem faktisch üblichen allzu sehr abweiche. Ob dieser Zweck erreicht wird? Wir zweifeln, denn erstens giebt es keinen durchschnittlichen Zinsfuß für alle Geschäfte verschiedener Art unter den verschiedenen

---

*) Das am 14. März 1856 für Spanien (Mutterland) erlassene und am 21. Juli 1864 auch in allen außereuropäischen Besitzungen und Kolonien eingeführte Gesetz lautet in Art. 8 wörtlich so: „Im Anfange eines jeden Jahres wird die Regierung nach vernommener Ansicht des Staatsraths den Zinsfuß für gesetzliche Zinsen fixiren, welcher in Ermangelung einer Uebereinkunft für alle im Verzug befindliche Schuldner, sowie für alle andere im Gesetz vorgesehene Fälle gilt. Bis zu dieser Fixirung gilt als gesetzlicher Zinsfuß jährlich Sechs vom Hundert."

Menschen, so wenig wie es etwa z. B. ein Durchschnittsalter für Menschen, Seehunde und Apfelbäume zusammengerechnet giebt. Denn der Zinsfuß ist ja nicht blos von dem Verhältniß des Kapitalangebots und der Kapitalnachfrage bedingt, sondern auch von der Sicherheit des Mannes und des Pfandes, von der öffentlichen Ordnung in dem Lande und zu der Zeit, worum es sich handelt, von der Beschaffenheit der Rechtspflege, der Sicherheit und Schnelligkeit der Urtheilsvollstreckung, von der Garantie gegen Entwerthung und für regelmäßigen Umlauf des zirkulirenden Mediums u. s. w. Wollte man einen Durchschnittszinsfuß ermitteln, so müßte man erstens eine nach solchen Kriterien geordnete Reihe von Darlehns-Klassen, Prima-, Sekunda- u. s. w. bis Ultimo-Qualität formuliren und danach für eine jede derselben eine besondere Durchschnittsberechnung aufmachen. Alle aber in einen Topf werfen und danach den Durchschnitt berechnen, das geht schon deshalb nicht, weil die eine Klasse ein sehr umfangreiches, die andere ein minimales Contingent stellt. Zweitens: Wenn die Regierung im Januar den Zinsfuß für das laufende Jahr fixirt, so wird sie ihrer Berechnung die Erfahrung des vorigen Jahres, oder einiger unmittelbar vorausgehender Jahre zu Grunde legen; die Ereignisse des laufenden Jahres können aber diametral entgegengesetzte Constellationen herbeiführen und den Zinsfuß weit höher oder weit niedriger machen. Drittens aber ist es geradezu unmöglich, daß eine Regierung das gesammte Material zur Würdigung aller Branchen des Kapital-Verkehrs sich beschaffe, und selbst wenn dies geschehen könnte, wäre die Möglichkeit schwer wiegender Irrthümer nicht ausgeschlossen. Der Irrthum aber, welchen die Regierung bei Fixirung des Zinsfußes begeht, würde das ganze Land und alle Geschäfte, bei welchen es sich um gesetzliche oder Zögerungszinsen handelt, zugleich treffen, und könnte unter Umständen verhängnißvoll werden.

Das spanische Gesetz hat meines Erachtens wohl das richtige Ziel im Auge, allein es schlägt einen unrichtigen Weg ein. Sehen wir, wie es bei uns steht.

In Deutschland besteht auch jetzt schon keineswegs bei allen Geschäften dasselbe Maß für gesetzliche Zinsen. Das preußische Landrecht normirt Zögerungszinsen auf 5 Prozent. Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch fixirt für alle Handelsgeschäfte die gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch die Verzugszinsen auf 6 Prozent und fügt hinzu

daß in allen Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ausspricht, ohne zugleich die Höhe derselben zu bestimmen, Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen sind. Nach dem preußischen Landrecht hat ferner der Vormund 6 Prozent zu zahlen, wenn er zur Rechnungslage verurtheilt ist und nicht Folge leistet; 8 Prozent, wenn er Mündelgelder für sich genutzt hat; der Gesellschafter oder Bevollmächtigte, der Vorlagen gemacht hat, kann die landesüblichen Zinsen ansprechen; wer wissentlich ihm nicht zukommende Gelder empfangen hat, soll die höchsten gesetzlichen Zinsen zahlen u. s. w.

Dazu kommt denn noch als neue Vorschrift die des §. 3. des Bundesgesetzes vom 17. November 1867, daß wenn die Abtragung eines Darlehns oder einer kreditirten Forderung verzögert wird, dessen vertragsmäßiger Zinsfuß höher ist als der nicht-vertragsmäßig gesetzliche, auch für die Zögerungszinsen der höhere Satz maßgebend ist. Dieser Satz rechtfertigt sich damit, daß der Schuldner sich nicht durch Vertragsbruch in eine bessere Lage darf versetzen können, und daß die durch Vereinbarung der Contrahenten constatirte gemeinschaftliche Auffassung der Sachlage auch für den Zeitraum maßgebend ist, während dessen der eine Contrahent gegen den Willen des andern und gegen die Vorschrift des Vertrags das geliehene Kapital behält.

Aus dieser Darstellung der gegenwärtig noch bestehenden Vorschriften ersehen wir: erstens, daß auch jetzt schon die gesetzliche Taxe für nicht vertragsmäßige Zinsen keineswegs eine einheitliche, sondern eine ziemlich mannigfaltige ist; und zweitens, daß dabei nicht nur die Verschiedenheit der Sachlage, sondern auch die durch den Willen der Contrahenten constatirte Auffassung dieser Sachlage maßgebend sein soll.

Sowohl der erste als der zweite Satz sind wirthschaftlich gerechtfertigt aus den bereits oben erörterten Gründen. Beide aber sprechen auch dafür, daß es nicht wohl möglich ist, für nicht-vertragsmäßige Zinsen den Zinsfuß durch die Gesetzgebung zu fixiren, ohne sich der Gefahr zu exponiren, daß derselbe nicht im Einklang steht mit den realen Verhältnissen, und daß der eine oder der andere Theil geschädigt oder bevorzugt wird. Nachdem man den vertragsmäßigen Zinsfuß dem freien Gange der wirthschaftlichen Bewegung überlassen hat, wird es kaum zu vermeiden sein, ein Gleiches auch hinsichtlich des nicht-ver-

tragsmäßigen zu thun. Es wird sich dann in dem Verkehrsleben rasch derjenige modus vivendi ausbilden, welcher den jeweiligen Verhältnissen von Ort und Zeit entspricht. Wenn es aber zur gerichtlichen Entscheidung kommt, so wird der Richter nach vernünftigem Ermessen die Sachlage des concreten Falls und die Ortsüblichkeit, welche sich gebildet hat, zu berücksichtigen haben. Er wird dies um so leichter können, wenn entweder, wie bei den Handelsgerichten, das urtheilende Collegium nicht nur aus Juristen, sondern auch aus wirthschaftlich wohl geschulten Männern des merkantilen Verkehrs besteht, oder wenn dem Rechtstechniker nur die Rechtsfrage, dem Verkehrstechniker die Thatfrage zur Entscheidung unterstellt wird. Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, so kann der Richter ja in zweifelhaften oder außergewöhnlichen Fällen Sachverständige zu Rathe ziehen. Allerdings kann bei dieser Art der Regelung der Frage ebenso gut ein Irrthum unterlaufen, wie bei der periodischen (jährlichen) generellen Fixirung durch die Gesetzgebung, oder durch die Staatsgewalt. Allein ein Irrthum der letzteren trifft, wie bereits bei Besprechung des spanischen Gesetzes hervorgehoben wurde, Alle, während ein Irrthum des Richters nur den einzelnen Fall trifft und schon bei dem nächsten verbessert wird; und bei jener Einrichtung werden alle die verschiedensten Fälle über einen Kamm geschoren, während bei dieser für einen jeden derselben die besondere concrete Lage der Dinge, sowie die an dem Orte des Geschäfts und in den betreffenden Kreisen der Geschäftstreibenden herrschenden Gewohnheiten maßgebend sein würden.

Gehen wir nun zu einigen, der Wuchertheorie originaliter entsprungenen und auch heute noch mit ihr zusammenhängenden civilrechtlichen Begriffen über, von welchen es zweifelhaft erscheint, ob sie neben dem Bundesgesetze vom 14. November 1867 noch bestehen können.

Professor Endemann hat in seiner Abhandlung über die „nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre" überzeugend nachgewiesen, wie das kanonische Recht in dem Drange, das Verbot des Zinsennehmens zu rechtfertigen, zu allerlei höchst unwirthschaftlichen Theorieen getrieben wurde, die ihre Wirksamkeit weit über das Gebiet des Darlehns und der Zinsen hinaus äußerten. Hätten die Kanonisten zugegeben, daß das Geld nur eine durch die Stempelung (welche an sich dem Werthe des Edelmetalls nichts hinzufügt und nichts nimmt, und welche man dem Staate nur aus ähnlichen internationalen und

Opportunitätsrücksichten bis auf Weiteres beläßt, wie man ihm den Post- und den Telegraphenbetrieb übertragen hat) Jedermann erkennbare Generalwaare, das allgemeine Tauschmittel und damit der allgemeine Werthmesser ist, so hätten sie auch zugeben müssen, daß durch die Hingabe von Geld zum Gebrauche die einzelnen Münzstücke verschwinden und daher neben dem Ersatz desselben Werthes auch ein Ersatz für den entzogenen Gebrauch des Werthes stattfinden müsse.

Um dieser Consequenz zu entgehen, fassen die Kanonisten den Begriff des Geldes rein mechanisch. Sie leugnen die Qualität der Generalwaare und der Waare überhaupt; sie fassen nur die legale Stempelung in das Auge. Nach ihnen ist nicht das Edelmetall, sondern der Münzstempel das Geld. Sie sprechen dem Geld den Gebrauchswerth und die Eigenschaft einer Waare ab. Sie leugnen, daß es produzirt. „Geld", sagen sie, „ist zu keinem anderen Zweck zu verwenden, als zum Einkauf; sobald man kauft, sobald man Gebrauch davon macht, verliert man es auch auf Nimmerwiedersehen." Sie leugnen daher, daß das Geld Kapital sei. Die Thatsache, daß Jemand, der Geld verborgt hat, auch *nach* der Verausgabung das Kapital behält, weil er gerade *durch* die Verausgabung ein Aequivalent erwirbt, diese Thatsachen ignoriren sie.

Dadurch setzen sie sich in den Stand, weiter wörtlich so zu argumentiren: „Wer ein Haus oder einen Acker vermiethet, der überträgt den Miether den Gebrauch und somit einen Gewinn; wenn er also für diese Gebrauchsüberlassung Geld nimmt, so tauscht er nur einen empfangenen Gewinn für einen hingegebenen aus; anders ist es mit dem Geld; das ist nur legales Zirkulationsmittel; fungirt es nicht durch Zirkulation, so ist es so gut wie todt und gar nicht vorhanden; folglich kann von einer fruchttragenden Gebrauchsüberlassung gar keine Rede sein; denn entweder giebt es der Borger sofort wieder aus — dann verliert er es durch den Gebrauch, oder er legt es in den Kasten, so bringt es ihm keinen Nutzen; aus diesen Gründen kann vernünftiger Weise von Zinsen, d. h. von einer Vergütung der Ueberlassung des Gebrauchs von Geld (oder was für das kanonische Recht dasselbe ist: von Münzen) gar keine Rede sein. Denn das Geld mehrt sich nicht durch Aufbewahrung; an und für sich, nackt und todt wie es ist, kann es Früchte nicht erzeugen. Nam pecunia servando augeri nequit; pecunia ex se immediate, prout est otiosa et nuda'

fructum parere non potest. Bei einem Hause ist eine Gebrauchsvergütung statthaft, schon aus dem Grunde, weil es alt wird und es der Miether ja abnutzt; aber beim Gelde ist das ganz etwas anderes; „nam pecunia, cum fuerit mutata, nec minuitur nec veterascit“; das Geld, wenn man es verborgt, wird dadurch weder älter, noch weniger.“ So die Kanonisten.

Nachdem sie so den Metallwerth des Geldes, der natürlich, auch abgesehen von Münzveränderungen und namentlich Münzverschlechterungen (die zur Zeit der Kipper und Wipper das tägliche Brot waren), wie der Werth einer jeden anderen Waare Fluctuationen unterworfen ist, vollständig wegdisputirt, das Geld lediglich auf den Charakter der Münze und den ihr von der Obrigkeit verliehenen Nominalwerth (den valor legalis oder valor impositus) definirt, nachdem sie diese Theorie auf das Darlehn angewandt und daraus die Unstatthaftigkeit der Zinsen nachgewiesen haben, übertragen sie dieselbe auch auf alle anderen Rechtsgeschäfte, namentlich auf den Kauf, wobei sie, wie dies ihre löbliche Gewohnheit, die Gebiete des Rechts und der Moral, und zwar zum Schaden beider, confundiren.

Weil die Bibel als Moralvorschrift den Satz aufstellt, daß Niemand seine Mitmenschen irgendwie übervortheilen dürfe, vindizirt das kanonische Recht den Priestern, als Gesetzgebern und Richtern, die Obliegenheit, von Rechtswegen darüber zu wachen, daß überall Leistung und Gegenleistung einander vollständig gleich seien, oder wie es in dem kanonischen Küchenlatein heißt, den Schutz der „aequalitas dati et accepti in omnibus commerciis“ zu handhaben, damit die „Rectitudo“ der kanonischen Wucherlehre nicht alterirt werde und die beim Darlehn verbannten Zinsen nicht etwa unter der Maske des Kaufs, der Miethe u. s. w. sich wieder einschleichen. Denn wenn ja beim Kauf auf langen Kredit der Preis höher wäre als beim Kauf gegen Baar, bei dem Geschäfte Zug um Zug, so hätten wir ja wieder die verbotenen Zinsen. Deshalb muß Alles obrigkeitlich geregelt und das richtige Verhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung, statt aus der freien Bewegung der wirthschaftlichen Kräfte hervorzugehen, durch den Priester uniformirt und reglementirt werden, welcher hierbei den der Münze durch die obrigkeitliche Präge verliehenen Nominalwerth als das Absolute, als das einzig Feststehende in der ganzen wirthschaftlichen Welt behandelt.

Dies führt natürlich zur gänzlichen Unterdrückung jeder Freiheit des Verkehrs, zur generellen und absoluten Taxirung aller verkäuflichen Dinge (res venales) durch die Obrigkeit, und zwar durch die geistliche. Der Papst, noch mehr die Bischöfe, jeder für seinen Sprengel, stellten für Alles und noch Einiges Tarife auf. Bezüglich dessen aber, was nicht tarifirt war, wurde die Regel aufgestellt, daß der Preis einer Sache nicht höher sein dürfe, als nach billiger Schätzung der Leute ein Käufer dafür geben würde, der diese Sache genau kennt, aber sie doch gerade nicht sehr nöthig hat (sciens, non egens).

Zugleich knüpften die Kanonisten an eine Erfindung des sinkenden römischen Rechts an, nämlich an die Anfechtung des Kaufvertrages wegen Verletzung über die Hälfte (laesio enormis).

Zur klassischen Zeit des römischen Rechts kannte man eine solche Einrichtung überhaupt gar nicht. Der Kauf konnte damals, gleich jedem anderen Geschäfte, wegen arglistiger Täuschung, Irrthum u. s. w., aber nicht wegen bloßen Mißverhältnisses zwischen Preis und Waare angefochten werden. Der Imperatorenzeit und ihrer hirnweichen Billigkeit („aequitas cerebrina“) war es vorbehalten, zu verordnen, daß jeder Kauf angefochten werden könne, wenn sich auch nicht Arglist, Irrthum u. dgl., sondern nur eine Verletzung um die Hälfte des Werthes der Waare darthun lasse.

Diese Vorschrift paßte in den Kram der Kanonisten. Sie kultivirten dieselbe auf das eifrigste und erklärten sie für anwendbar auf alle Rechtsgeschäfte, bei welchen das Geld oder die Münze (die pecunia numerata) eine Rolle spielt.

Wäre es jemals gelungen, jener Wuchertheorie des kanonischen Rechtes ihrer ganzen Ausdehnung nach praktische Geltung zu verschaffen, so wäre die Vernichtung oder wenigstens die äußerste Hemmung der volkswirthschaftlichen Entwickelung die direkte und unausbleibliche Folge gewesen. Glücklicher Weise gelang es sowohl einzelnen Rechtsinstituten, als auch einzelnen Gesellschaftsklassen, sich von vorn herein der kanonistischen Weltanschauung und der derselben entsprossenen Gesetzgebung zu entziehen oder sich später davon zu emanzipiren. Vor Allem hatten die Juden das Glück, als außerhalb des Christenthums stehend, den kanonischen Vorschriften und insbesondere dem Wucherverbot nicht unterworfen zu gelten. Dr. Max Neumann in seiner

„Geschichte des Wuchers" (Kap. IV. „Die Juden", pag. 292—348) weist treffend nach, wie gerade in Folge dieser exzeptionellen Stellung die Juden während des Mittelalters die Träger des Handels und des Kredits wurden und zu jenem finanziellen Prestige gelangten, das auch heute noch den Gegenstand der Beobachtung für den denkenden Forscher und des Hasses und Neides der Ungebildeten abgiebt. Dann emanzipirten sich die Kaufleute. Sie unterschieden selbst zur Zeit der höchsten Blüthe und Gewalt des kanonischen Rechts sehr wohl zwischen der „Zahlung de contanti" und der „Zahlung mit Zielbewilligung" oder auch mit Antizipation u. s. w., und da die Päpste ihrer bedurften, so bewilligten sie ihnen schon früh Privilegien und Exemtionen (so z. B. Calixtus III. und Sixtus III. der Bank St. Gregor in Genua). Die Rechtsinstitute des Wechsels, der Assekuration, des Rentenkaufs u. s. w. durchlöcherten die kanonische Lehre. Letztere beherrscht heutzutage nicht mehr unser Rechtssystem, wohl aber haust sie noch, der Spinne gleich, in einzelnen finsteren Winkeln. Ein solcher ist namentlich die Institution der Anfechtbarkeit wegen Verletzung über die Hälfte in der oben bezeichneten Ausdehnung, welche sie erst durch die von der kanonistischen Weltanschauung mehr oder minder beherrschte Theorie und Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten hat.

Das 19. Jahrhundert hat dieses Institut bereits theilweise abgeschafft, theilweise wenigstens bis zur Unhaltbarkeit unterwühlt und erschüttert. In dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen finden wir es schon gar nicht mehr. Der Art. 286 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs verbietet für Handelsgeschäfte die Anfechtung wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte. Auch das preußische Landrecht und der Code Napoléon haben dem Institut wenigstens engere Schranken gezogen, als es zuvor hatte. Das erstere giebt nur dem Käufer das Recht, den Handel dann anzufechten, wenn er mehr als den doppelten Werth bezahlt, und auch das nur deshalb, weil man bei diesem Sachverhalt präsumiren könne, daß er sich in einem erheblichen Irrthum befunden habe, als er den Kaufvertrag abschloß. Der letztere, der Code, giebt das Rechtsmittel nur dem Verkäufer, und auch diesem nur bei Immobilien und nur dann, wenn die Verletzung mehr als sieben Zwölftel beträgt. In den übrigen, den gemeinrechtlichen, Territorien des Norddeutschen Bundes dagegen besteht die

Anfechtbarkeit wegen enormer Verletzung noch in ihrem alten Umfange fort, obgleich in neuester Zeit das Bestreben der Rechtsprechung, ihr in Berücksichtigung der modernen Auffassung der wirthschaftlichen Verhältnisse immer engere Grenzen anzuweisen, nicht zu verkennen ist. Der auf Veranlassung des alten Bundestags von der Dresdener Commission ausgearbeitete Entwurf eines Obligationen-Rechts will jenes Institut schlechtweg abschaffen, welches schon durch die zahllose Reihe von Streitfragen, die es in seinem Schooße birgt, den Beweis liefert, daß es auf einer wirthschaftlich falschen und juristisch incorrecten Anschauung beruht.

Die Juristen streiten nun, ob dieses Institut unter die kassatorische Klausel des Bundesgesetzes vom 14. November falle oder nicht, d. h. ob es also abgeschafft sei oder noch fortbestehe. Wir können an dieser Stelle auf die Gründe Pro und Contra nicht eingehen, sondern beschränken uns darauf, zu erklären (zu unserm Bedauern zu erklären), daß es unseres Erachtens durch das Bundesgesetz nicht abgeschafft ist, indem es zwar der Wuchertheorie entsprungen ist, aber doch nicht direkt dem Inhalte des Gesetzes entgegensteht. Dagegen liegen für die Gesetzgebung der Einzelstaaten und, wenn diese zögern sollten, für die des Bundes (welche laut Art. IV. 13 der Verfassung hierzu competent ist) die dringendsten Gründe vor, die Anfechtbarkeit wegen Verletzung über die Hälfte abzuschaffen. Denn sie schützt nicht den Arglosen und Schwachen gegen den Listigen, weil der Letztere ja stets einen Verzicht auf die Einrede oder die Klage wegen laesio enormis ausdrücklich in den Vertrag schreibt, welcher Verzicht gesetzlich wirksam ist. Sie gewährt dagegen dem Gewissenlosen das Mittel, straflos einen Vertragsbruch zu versuchen, oder wenigstens seinen Mitcontrahenten zu chikaniren, wodurch das materielle Recht verletzt und Freiheit und Sicherheit des Verkehrs, welche die unentbehrliche Voraussetzung wirthschaftlicher Blüthe bilden, schwer beeinträchtigt und gefährdet erscheinen. Die Anfechtbarkeit wegen Betrugs, welche neben der laesio enormis für sich besteht und weiterhin fortbestehen wird und soll, genügt vollständig den Interessen des wirthschaftlichen Verkehrs, welche gleich stark sowohl gegen eine Einschränkung unter dieses Maß hinab, wie gegen eine Ausdehnung darüber hinaus sprechen.

Zweifelhaft dagegen ist die Frage, ob mit Beseitigung der bisherigen legalen Zinstaxe und der Beschränkungen der Conventional-

strafen-Stipulirung auch die sogenannte lex commissoria aus dem Pfandrechte gestrichen sei, d. h. die sowohl im österreichischen, preußischen und sächsischen Civilgesetzbuche, als auch im gemeinen deutschen Rechte und im Code Napoléon enthaltene Vorschrift, daß eine Verabredung dahin gehend, daß wenn bis zum Verfalltag der Schuldner nicht zahle, das Pfand ohne Weiteres dem Gläubiger als Eigenthum zufalle, nichtig und verbindlich sei. Wenn man freilich mit Jaques und Hinschius in einer solchen Verabredung nichts erblickt, als nur eine Conventionalstrafe, dann ist es unzweifelhaft, daß das Bundesgesetz alle dieselbe für unverbindlich erklärenden Vorschriften aufhebt. Nimmt man aber an — und dazu liegen triftige Gründe vor — daß jene Vorschriften ihren Grund nicht in der Wuchertheorie oder wenigstens nicht allein in der Absicht, das Gebiet der Conventionalstrafen zu beschränken, haben, sondern auch in der Intention, den Eigenthumsübergang und die Tilgung der Schuld durch denselben möglichst evident zu erhalten und direkte persönliche Conflicte oder Handgemenge zwischen dem Pfandgläubiger und dem Schuldner zu verhindern, so wird man um so mehr geneigt sein, sich für das Fortbestehen jener Vorschriften zu erklären, als ja auch nicht einmal der Art. 311 des Handelsgesetzbuchs dem Faustpfandgläubiger das Recht giebt, ohne Weiteres Eigenthum an dem Pfande zu ergreifen, sondern nur die Befugniß, das Pfand unter Beobachtung gewisser Formen und unter Mitwirkung obrigkeitlicher oder obrigkeitlich concessionirter Personen zu verkaufen und sich aus dem Erlös befriedigt zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Die Verhandlungen des Reichstages über das Gesetz vom 14. November 1867. Der Realkredit. Die Schuldhaft. Bedenken gegen die Aufhebung der Schuldhaft. Widerlegung derselben. Surrogate der Schuldhaft.

Was die Verhandlungen des Reichstages über das oben genannte Gesetz anlangt, so konnten dieselben der Natur der Sache nach bei einem in den letzten Jahren so vielfach in der Debatte hin und her gewälzten Gegenstande sachlich wenig Neues enthalten; sie erregten hauptsächlich dadurch Interesse, daß zwei andere wirthschaftliche Fragen, welche ebenfalls die öffentliche Meinung so stark in Anspruch nahmen, daß sie als brennende betrachtet werden konnten, mit hineingezogen wurden. Ich meine die Frage der Schuldhaft und die des Realkredits. Erstere hatte Dr. Michaelis schon am 18. September 1866 im Abgeordnetenhause angeregt. Sprechen wir zuerst von letzterer. Unter Hinweisung auf die Kreditnoth der Grundbesitzer in Stadt und Land, welche durch die Aufhebung der Wuchergesetze voraussichtlich eher geschärft, als gemildert werde, hatten schon früher der Abgeordnete Graf Lehndorff und Genossen bei dem Reichstag einen Gesetzentwurf eingebracht, laut dessen den Städten, den Kreisen, den Communal- und Provinzialverbänden das Recht verliehen werden soll, Hypotheken-Banken zu errichten zum Zwecke der Ausgabe und des Vertriebs von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen; die betreffenden Korporationen sollen die Garantie für diese Banken übernehmen; ihre Pfandbriefe sollen depositalfähig sein; der Staat soll diese Hypotheken-Banken nach Möglichkeit und Bedürfniß mit Vorschüssen, höchstens zu vier Prozent verzinslich, dotiren; auch für diese Vorschüsse sollen dem Staate die Korporationen haften; zugleich wird die Errichtung einer großen Bundes-Central-Bank für den Immobiliarkredit in Aussicht genommen.

Von conservativer Seite wurde beantragt, die Beschlußnahme über den Gesetzentwurf, die vertragsmäßigen Zinsen betreffend, bis zur Abstimmung des Reichstages und der Erklärung des Bundesraths über die Errichtung von Hypotheken-Banken auszusetzen. „Wir wissen es recht gut“, sagte man, „daß alle Zinsbeschränkungen bald werden aufgehoben werden, mag dies mit unseren Wünschen übereinstimmen, oder nicht; wir werden uns nicht widersetzen; wir wollen nichts, als vorher Einrichtungen treffen, damit der Grundbesitzer nicht ganz schutzlos dasteht; in der That wollen wir dieses und nichts als dieses.“

Man suchte auch die städtische Bevölkerung für den Hypotheken-Bankantrag zu interessiren. „Dieser Antrag“ (des Grafen Lehndorff), sagte man, „ist nicht etwa gestellt mit Rücksicht auf die Interessen der Ritterschaft in den östlichen (preußischen) Provinzen, sondern hauptsächlich im Interesse der anderen Landestheile, und namentlich der Städte, die solche Institute noch nicht haben, wie die ritterschaftlichen Kreditanstalten.“ Die Städte bissen jedoch hierauf nicht an. Sie petitionirten für sofortige Abschaffung der Zinsbeschränkungen und wollten diese Maßregel nicht verschoben haben bis zum Zustandekommen des Hypotheken-Bank-Gesetzes. Sie fühlten, daß erstere Maßregel die dringlichere sei, und daß bevor man Banken gründe, man zuvor dem Grundbesitze das Recht verschaffen müsse, in der Bewerbung um Kapital und Kredit mit dem beweglichen Besitz in volle, unverkürzte und freie Concurrenz treten zu dürfen.

Ein Normal-Statut für Hypotheken-Banken zu entwerfen, wäre sehr leicht. Die Schwierigkeit besteht darin, dem Kreditinstitut das nöthige Kapital zuzuführen. Der erwähnte Antrag wählt freilich dazu sehr einfache und drastische Mittel. Er will den Staat, die Korporationen, die Pupillen zwingen, diesen Banken ihr Geld anzuvertrauen.

Doch genug! Solche phantastische Utopien werden bald vor praktischen Reformen zurücktreten.

Der Antrag des Grafen v. Lehndorff scheint mir kaum einer weiteren Widerlegung zu bedürfen. Auch wurde demselben keine direkte Folge gegeben. Wohl aber fand der Bundeskanzler in seiner Eigenschaft als preußischer Premier Veranlassung, auf die Reform der Grundbuch-Hypotheken und Subhastations-Ordnung zurückzukommen. Ist die Frage in Preußen glücklich gelöst, so wird man auch im

übrigen Deutschland darauf eintreten; und die Beschränkung der Competenz auf das „Obligationenrecht" wird schwerlich dauernd im Wege stehen.

Was die Schuldhaft anlangt, welche ebenfalls in der Debatte vom 10. October 1867 mit der Frage der Abschaffung der Zinswuchergesetze in Verbindung gebracht wurde, so beschloß damals der Reichstag auf Antrag des Abgeordneten von Blankenburg mit sehr großer Majorität, den Bundeskanzler zu ersuchen, baldmöglichst dem Reichstage einen Gesetzentwurf wegen Abschaffung der Schuldhaft zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen. Die Debatte drehte sich damals vorwiegend um die Zinstaxen; auf die Schuldhaft-Frage fielen nur einzelne Streiflichter. Sie wurde überhaupt nicht mit solcher Schärfe erörtert. Die Anhänger der Schuldhaft gaben sich von Anfang schon so ziemlich verloren und suchten nur aus dem Schiffbruch des zu Grunde gehenden Instituts einzelne Trümmer und Reste des Schiffes und der Ladung zu retten. Den Ausschlag gab die Humanität, die bei der idealen Richtung eines großen Theils der Nation einen so mächtigen Einfluß nicht nur auf die Herzen, sondern auch auf die Geister übt. Vielleicht manchmal einen gefährlichen Einfluß! Denn so achtbar und edel dieses Gefühl ist, so verderbliche Wirkungen kann es haben, wenn es die Gesetze der Natur verkennt oder sich sonstwie in der Wahl der Mittel vergreift. Ist ja doch die Negersklaverei und der Menschenhandel mit Schwarzen ein Produkt der Humanität, welche die schwächere Race der amerikanischen Indianer schonen wollte.

Anknüpfend an jenen Beschluß vom October 1867 wurden während der Reichstagssitzung von 1868 zwei Gesetzentwürfe wegen Abschaffung der Schuldhaft eingebracht, der eine von dem Abgeordneten von Blankenburg, der andere von dem Kanzler des norddeutschen Bundes. Obgleich der erstere früher eingebracht war, erklärte sich doch der Antragsteller damit einverstanden, daß der letztere den Verhandlungen zu Grunde gelegt werde. Der Reichstag beeilte sich, noch rasch vor der wegen der Pfingstfeiertage bevorstehenden Vertagung den Gesetzentwurf zu debattiren und ohne wesentliche Aenderungen anzunehmen. Am 27. Mai wurde das Gesetz votirt, am 30. publizirt, und schon am 31., am ersten Pfingsttage, öffneten sich an den meisten Orten des Bundesgebiets die Schuldhaft-Lokale, um Tau-

sende von Gefangenen ihrer Familie, ihrer Arbeit, der Ehre, dem Leben und der Freiheit zurückzugeben. Die Befreiten werden wohl eine andere Meinung von dem norddeutschen Bunde haben, als ein radikaler Preußenfresser aus Frankfurt a. M., der ihn für einen „blutbefleckten eisernen Käfig" erklärte. Ohne die Neugestaltung von 1866 und ohne die Bundesverfassung von 1867 hätte eine solche Reform, um für diese dreißig Millionen Menschen realisirt zu werden die Zustimmung von 28 Regierungen und 34 Landtags-Kammern, also von 62 politischen Körperschaften, erfordert; und da es bei dem Hange der Deutschen zur Rechthaberei und zur individualistischen Zersplitterung geradezu unmöglich gewesen wäre, jene fünf und ein sechstel Dutzend Körperschaften unter einen Hut zu bringen, so würden die Schuldgefangenen jenen Auferstehungsmorgen, der ihnen die Freiheit wieder gab, gar nicht oder nicht so bald erlebt haben.

Für Manchen freilich tagte dieser Pfingstmorgen doch auch in minder rosigem Lichte, nämlich erstens für Die, welche ihre einzige Hoffnung für Realisirung ihrer Forderungen auf die Schuldhaft gesetzt, in der Vergangenheit mit Rücksicht auf dieses Rechtsinstitut Geschäfte abgeschlossen hatten und sich für die Zukunft in den Erwartungen, welche das Gesetz in ihnen wachgerufen, getäuscht sahen. Ihnen bleibt vorerst nichts übrig, als sich mit den Spielbanken und anderen derartigen Einrichtungen zu trösten, welche in der weichen morastigen Atmosphäre der Kleinstaaterei vortrefflich gediehen und wucherten, aber die schneidige, klare Luft des jetzigen norddeutschen Bundes nicht vertragen können. (Merkwürdiger Weise war derselbe Abgeordnete, Herr Lesse, im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause Referent über beide Fragen, sowohl über die Schuldhaft, als auch über die Spielbanken.) Zweitens lachte jener Morgen nicht für die Gewohnheitsmenschen, die am Bestehenden hängen, nicht weil es gut ist, sondern nur deshalb, weil es besteht, und weil sie sich einmal darauf einstudirt haben, woraus sie dann schließen, daß man den kommenden Generationen ein Gleiches zumuthen könne. Haben sich ja doch einige Leute darauf kaprizirt, an das Bundesgesetz vom 30. Mai 1868 gar nicht zu glauben; in einem Kleinstaat hat ein Gericht die Freilassung der Gefangenen verweigert, weil das Bundesgesetz noch nicht in seinem territorialen Verordnungs- oder Kreisblättchen gestanden habe; und selbst in Preußen giebt es Rechtsanwälte, die noch im Juli 1868

Gesuche um Vollstreckung der Schuldhaft eingereicht haben, und an den Fortbestand derselben mit demselben Fatalismus und Fanatismus zu glauben scheinen, wie König Georg an den des Welfen-Thrones.

Nicht zu verwechseln mit solchen Velleitäten ist der dilatorische Widerstand, welchen im Reichstag der Abgeordnete Dr. Meyer von Thorn mit sachlich in der That nicht gering zu veranschlagenden Gründen dem Gesetzentwurfe entgegensetzte. Unter Ausscheidung des juristischen Details, das unsere Leser nicht interessirt, will ich zunächst diejenigen Gegengründe (auch die von dem genannten Redner nicht hervorgehobenen), welche nicht ohne Gewicht sind, berühren.

Nehmen wir einen Geschäftsmann an, der eine sehr ausgedehnte Kundschaft, jedoch meistens nur Kunden von kleineren Conten und geringerer Kaufkraft hat, z. B. einen großen Lederfabrikanten oder -händler, welcher auf einem ausgedehnten Gebiete eine Menge Detailhändler oder Schuster mit Leder versorgt. Dieser Mann wird uns sagen: „Ich bedarf einer so zahlreichen Kundschaft, weil jeder einzelne Kunde nicht schwer wiegt. Die Masse muß es bringen. Unmöglich ist es, daß ich, meine Reisenden oder meine Commis uns über die Geschäfts- und Vermögens-Verhältnisse eines jeden Einzelnen dieser Kunden vollständig vergewissern. Dazu sind es deren zu viele. Eine solche Arbeit wäre gar nicht zu bewältigen. Ich müßte mir ein Dutzend Leute darauf halten. Bisher konnte ich mir mittelst der allgemeinen Wechselfähigkeit und der Wechselhaft helfen. Ich borgte Jedem, von dem ich nicht wußte, daß er nichts tauge. Denn das Kreditiren ist in unserem Geschäfte leider Sitte und nicht zu umgehen. Ich ließ mir bisher von Jedem über den Betrag seiner Rechnung einen Wechsel geben. Dann wußte der Mann, daß es ernst war. Schon das Wort „„Wechsel““ imponirte ihm. Er wußte, daß er eingesteckt werden konnte; und das war gerade schon genug, um ihn an Pünktlichkeit zu gewöhnen, auch wenn die sonst nicht in seiner Natur lag. Ich bin nun schon zehn Jahre Chef unserer Firma und habe während dieser Zeit nur drei Kunden zur Schuldhaft gebracht. Einer davon hat am ersten Tage, wo er saß, bezahlt. Die anderen Zwei haben ihre gesetzliche Zeit abgesessen. Sie haben bis zur Stunde noch nicht bezahlt. Ich habe nur mein gutes Geld an schlechtes gehängt; d. h. ich habe die Klage-, Exekutions- und Haftkosten, wie man so sagt,

aus Bein schmieren müssen. Ich bin deshalb gar nicht sehr eingenommen für den Vollzug der Schuldhaft. Darin hab' ich ein Haar gefunden. Aber die Androhung — die kann man nicht entbehren. Sie wirkt Wunder. Eine leise Andeutung im Mahnbrief genügt bei den Meisten schon. Hat Einer ein dickeres Fell, so erfolgt die Verwarnung durch einen Anwalt. Aeußersten Falls lasse ich die Personalhaft durch das Gericht nur verfügen, aber nicht sofort vollstrecken. In der Zwischenzeit bezahlt der Schuldner. Es ereignet sich wohl auch einmal, daß er sich auf einige Zeit seitwärts in die Büsche schlägt, aber wenn er wiederkommt, dann bringt er Geld mit. Wo er's aufgetrieben, ob er einen Verwandten gebrandschatzt, oder Jemand angepumpt hat, — pah, was kümmert das mich? Das ist seine Sache! Aber ohne Schuldhaft, wie soll ich da herumkommen? Mich über jeden Kunden genau informiren? — das geht nicht, das hab' ich schon gesagt. Oder den Leuten den Kredit verweigern? — nun, damit wär' ihnen erst recht schlecht gedient. Fragen sie doch einmal diese kleinen Leute, ob sie lieber die Schuldhaft und damit ihren Kredit bestehen lassen, oder ob sie beides zugleich abschaffen wollen. Ich habe viele Kunden in den kleinen thüringischen und sächsischen Fürstenthümern. Sie wissen, wenn sie nicht zahlen und sie kommen einmal hierher, kann ich sie einstecken lassen. Das ist genug. Aber wäre das nicht, dann könnte ich mir in jedem Fürstenthume einen aparten Advokaten halten, und am Ende müßte ich auch noch studiren, was in einem jeden dieser Ländchen Rechtens ist. Und obendrein ist da noch nicht einmal ein preußisches Urtheil vollstreckbar. Ich will aber noch nicht einmal von den Auswärtigen sprechen, sondern nur von Preußen. Kennen Sie das altpreußische Exekutions-Wesen? Nun, wenn Sie es kennen, dann werden Sie wissen, wie viel oder wie wenig Garantie man dafür hat, daß, wenn der Exekutor das Mandat in Händen hat, er wirklich gewissenhaft und als ehrlicher Mann mit der ganzen Strenge des Gesetzes, die ihm vorgeschrieben ist, seiner Pflicht genügt? Da ist denn die Personalexekution bis jetzt das einzige Mittel, dem Mangel in der Mobiliarexekution abzuhelfen und dem Gläubiger sein Geld zu verschaffen. Wie will man sonst einem böswilligen Schuldner beikommen? Ueberall giebt es heutzutage Kerls, die ein Metier daraus machen, den Leuten an die Hand zu gehen, ihre Gläubiger zu betrügen. Solche Menschen kaufen gegen Hingabe eines verzinslichen Darlehns

oder Gewährung einer Provision, das gesammte Vermögen solcher Personen, die durch ihre Schuldenlast erdrückt werden, an und erklären in dem Contract, daß sie die Schuldner nur als Leiher oder Nießbraucher in dem Besitze der Vermögensobjekte belasten. Freilich ist das Alles Lug und Trug. Der Kaufpreis ist nie bezahlt, das Eigenthum nie ernstlich übertragen worden. Aber es hilft gegen die Gläubiger. Sobald einer der letzteren endlich ein vollstreckbares Urtheil erlangt und Beschlag auf das Vermögen erwirkt hat, kommt der Helfer in der Noth mit seinem Contract und legitimirt sich als Eigenthümer. Damit hat die Exekution vorerst ihr Ende. Ich kann nur noch wählen, ob ich entweder auf Bezahlung verzichten, oder aber mich mit dem Secundanten meines Schuldners auf eine neue Paukerei einlassen will, deren Ausgang immerhin ungewiß ist. Denn ich habe es mit mangelhaften Gesetzen und einem geriebenen Gegner zu thun. Dieser Gegner hat seinen Contract, wie Shylock seinen Schein. Alle Welt weiß, daß der Contract der reine Schwindel ist. Aber was alle Welt *weiß*, das darf nach der Weisheit unserer Gesetzgebung der Richter noch lange nicht *glauben*. Vielmehr ist ihm vorgeschrieben, daß er sich dumm stellt und Beweise verlangt. Ja, aber woher, um Gotteswillen, soll ich denn die Beweise nehmen, ohne zu stehlen? Mein schlechter Schuldner und sein noch schlechterer Secundant haben, als sie den Vertrag zu meinem Nachtheil abschlossen, es nicht für nöthig gehalten, Zeugen zuzuziehen und vor diesen zu erklären, die Sache sei gar nicht ernsthaft zu nehmen und habe gar keinen andern Zweck, als dem Lederfabrikanten Schulze in Dingskirchen ein Schnippchen zu schlagen. Noch weniger haben sie einander über ihre betrügerische Absicht Briefe geschrieben, oder gar notarielle Urkunden errichtet. In Ermangelung von Zeugen und Urkunden, was bleibt mir da übrig, als dem Herrn Secundanten den Eid darüber zuzuschieben, ob es ihm mit dem Eigenthums-Erwerb Ernst oder Spaß gewesen sei? Wenn der Secundant ein ehrlicher Mann wäre, würde er sich auf ein solches Geschäft überhaupt nicht eingelassen haben. Ich weiß also, daß es ein Betrüger ist, dem ich den Eid zuschiebe, und dieser Betrüger weiß, daß wenn er schwört, es mir schwer oder vielmehr in der Regel geradezu unmöglich ist, ihn des Meineids zu überführen. Was soll ich mir also von einem solchen Eid versprechen? So lange die Exekution an den *Sachen* des Schuldners so große Löcher hat, daß man, hohnlachend

dem Gesetze, vierspännig vom Bock herunter hinauskutschiren kann, so lange kann ich als Ergänzung dieser rein illusorischen Exekution an den Sachen die Exekution an der Person nicht entbehren. Hab' ich einen Wechsel und kann meinen Schuldner einsperren lassen, oder richtiger gesagt: ihn nur mit der Einsperrung bedrohen, dann helfen ihm seine und seines Secundanten Spiegelfechtereien gar nichts. Dann bin ich gewiß, mein Geld zu bekommen. Sie werfen mir ein: „„Ja, aber Sie haben ja den Manifestations- oder Offenbarungseid, kraft dessen Sie den Schuldner zwingen können, Ihnen bei Heller und Pfennig zu offenbaren, was er hat, und was er nicht hat, und dieser Eid soll ja mit Aufhebung der Schuldhaft durchaus nicht abgeschafft, vielmehr soll auch in Zukunft der Schuldner, nöthigen Falls durch Gefängnißstrafen gezwungen werden, ihn abzuleisten; durch eine solche Offenbarung wird ja der Schuldner angehalten, seine Sachen alle, mitinbegriffen die bisher verheimlichten, der Exekution preiszugeben, die Exekution an der Person ist also nicht nöthig."" So sprechen Sie. Hätten Sie aber meine Erfahrungen gemacht, dann würden Sie ganz anders sprechen. Unter Eigenthum stellt sich der Eine das und der Andere jenes vor. So gut der Secundant schwört, er habe das Eigenthum erworben, so gut schwört der Schuldner, er habe es aufgegeben. Mir erzählte einmal Einer, der auch so einen Schein-Contract der Vermögens-Veräußerung zum Nachtheil eines andrängenden Gläubigers gemacht hatte, im Vertrauen, er sei mit seinem Mitcontrahenten dahin einig geworden, daß, sobald es ans Schwören gehe, der Schein-Vertrag ernst gemeint sein solle, vorbehaltlich der demnächstigen Vernichtung des Ernstes und der Rückkehr zum Schein-Vertrag. So hätten sie, sagte der Biedermann, beide mit gutem Gewissen schwören können. Das ist denn eine recht bequeme Hinterthür. Das Gesetz kennt aber deren noch mehr. Eine andere eröffnet es dem Schuldner dadurch, daß es dem Offenbarungseid die Klausel beifügt: „„Wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß er bei Offenbarung seines Vermögens etwas außer Acht oder bei Seite gelassen habe, er dann später noch getreulich Anzeige davon machen werde."" — Hinter dieser Klausel versteckt sich, was dem Vermögensverzeichnisse an Vollständigkeit abgeht. „„Ich hatte das vergessen und war eben im Begriff, noch Anzeige davon zu machen"", sagte der bei einer Unvollständigkeit ertappte Schuldner. Statt einer solchen Klausel, die zu Mentalreser-

vationen provozirt, sollte man etwa den Schuldner verpflichten, später den Gläubiger von jeder Vermögensänderung und namentlich von jedem Vermögenszuwachs in Kenntniß zu setzen, oder alle Jahre einen neuen Vermögensstatus einzureichen und zu beschwören. Dadurch würde ich wenigstens orientirt bleiben. Aber auch das würde nicht vollständig ausreichen. Wenn z. B. das Vermögen oder die Aktiva nur in Ausständen oder Forderungen bestehen, so genügt mir ein Verzeichniß dieser Forderungen meines Schuldners noch keineswegs, um zum Zwecke meiner Befriedigung eine dieser Forderungen gegen den Schuldner meines Schuldners ein- und durchzuklagen. Will mich mein Schuldner durch Ertheilung falscher oder unzureichender Information chikaniren oder spielt er gar mit seinem Debitor unter einer Decke in der Art, daß Beide gemeinschaftliche Sache machen gegen mich, dann komme ich trotz aller Manifestationseide doch zu kurz. Auch hier hilft nichts besser als die Personalhaft. Es bedarf nicht einmal des Vollzugs. Die Androhung genügt, um dem Schuldner Beine zu machen. Er beeilt sich dann, selbst seine Debitoren einzuklagen und seine Ausstände beizutreiben, damit er seine Kreditoren befriedigen kann. Er thut die Arbeit selbst, welche sonst ungerechter Weise seine Gläubiger thun müssen. So lange also die Realexekution so unter aller Kritik ist, wie gegenwärtig, so lange müssen wir, um nicht den Gläubiger rechtlos zu machen, die Personalexekution beibehalten. Vielleicht wenn wir bessere Gesetze, namentlich eine bessere Civil- und Concursprozeß- sowie Exekutions-Ordnung haben, kommt die Zeit, wo wir auch in Deutschland die Schuldhaft abschaffen können. Ich will das wenigstens nicht verschwören. Denn man soll niemals „Niemals" sagen. Aber jetzt geht's noch nicht. Es geht um so weniger, als wir die verschiedenen Territorialrechte gar nicht übersehen können und also gar nicht wissen, wie in einem jeden einzelnen Rechtsgebiete das Loch beschaffen sein wird, das wir durch Aufhebung der Schuldhaft in den bestehenden Rechtszustand hineinreißen, und ob dieses Loch nicht so groß ist, daß Manches in dasselbe hinein- oder durch dasselbe hindurchfällt, was wir doch zu erhalten und bewahren wünschen."

In dieser Auseinandersetzung, die ich vollständig hier zusammengestellt nach dem, was ich von manchem redlichen und einsichtsvollen Geschäftsmanne gehört habe, ist manches Wahre. Es ist wahr, die Realexekution, namentlich am Mobiliar, ist in vielen deutschen Territo-

rien, und namentlich auch in den älteren Provinzen Preußens, sehr mangelhaft organisirt; und diese Mängel werden in Folge der Aufhebung der Schuldhaft hin und wider sich sehr empfindlich geltend machen. Aber gerade deshalb wird man sie auch durch geeignete Reformen baldigst beseitigen, — Reformen, die, wenn man die Eselsbrücke der Schuldhaft hätte bestehen lassen, in Ermangelung eines zwingenden Nothstandes nie herbeigeführt worden wären. Nur erst einmal fort mit dieser Eselsbrücke, dann werden die Reformen von selbst kommen. Neben einer den Zugriff auf die Sache des Schuldners erleichternden Exekutions-Ordnung werden wir binnen Kurzem einen gemeinschaftlichen Civilprozeß im norddeutschen Bunde haben, welcher es ermöglicht, daß jedes Urtheil eines im Bundesgebiete bestehenden Gerichtes überall Vollstreckung finde, woran es bis jetzt fehlt. Ein überall gleicher, rascher und sicherer Gang der Justiz wird den Kredit und die Rechtssicherheit mehr fördern, als jener Rest der Sklaverei, der auf Pfingsten 1868 sein Ende fand. Auch bedarf es einer gemeinsamen civilrechtlichen Vorschrift, welche die Intervention des Scheinkäufers oder Pseudo-Eigenthümers im Exekutions-Verfahren abschneidet.

Immerhin werden zwar auch dann noch Fälle vorkommen, wo der Gläubiger Verlust leidet. Dagegen kann aber keine Gesetzgebung der Welt schützen, sondern nur Vorsicht beim Kreditiren. Verluste kommen auch unter der Schuldhaft vor, und dann verliert der Gläubiger noch die Haftkosten dazu, und die Arbeitskraft des Schuldners wird lahm gelegt. Also Manko an allen Ecken und Enden!

Wir dürfen ebenso wenig wegen Mängel der Realexekution, die zu beseitigen in unserer Macht steht, die Schuldhaft zum Exekutionsmittel erheben, wie wir wegen Mängel unserer Gefängnisse alle Delinquenten hängen und köpfen dürfen. Es ist zwar wahr, wenn auch der Vollzug der Schuldhaft sich höchstens im zehnten Falle einmal wirksam erweist, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß der Androhung derselben Seitens des Gläubigers oder des Anwalts, und daß der Verfügung (nicht der Vollstreckung) derselben Seitens des Richters häufig die Zahlung nachfolgt. Aber darf man aus dem „Danach“ immer auf das „Deshalb“ schließen? Wo sind die Beweise dafür, daß die Zahlung nur Folge des drohenden Verlustes der Freiheit und der Respektabilität, und daß ohne eine solche Gefahr in allen

jenen Fällen und unter allen Umständen Zahlung nicht erfolgt sein würde? Wenn aber auch die Schuldhaft oder die Androhung derselben zuweilen die Zahlung einer gerechten Schuld beschleunigt, wie oft übt sie nicht auch die Wirkung einer Erpressung, d. h. sie zwingt einen Dritten, welcher nur Beziehungen zum Schuldner, aber keine zur Schuld hat, für den Schuldner zu zahlen? Oder sie bewirkt, daß eine ungerechte Schuld bezahlt wird, welche überhaupt nicht zu Recht besteht oder wirksam angefochten werden kann. Man schlage nur in einem Spielbad die Gerichtsakten und die Gefängniß-Register nach und man wird finden, daß allerwenigstens die Hälfte aller dort vorkommenden Fälle, in welchen die Schuldhaft verfügt oder vollstreckt wird, direkt oder indirekt mit dem Spiel zusammenhängt, daß den Forderungen, wegen deren die Haft erkannt wird, meistens Verhältnisse zu Grunde liegen, welche zur wirksamen Anfechtung derselben benutzt werden könnten und sicherlich auch benutzt werden würden, wenn nicht der Schuldner oder dessen Angehörige durch die drohende Schuldhaft so bedrängt, geängstigt, überrascht und überrumpelt würden, daß sie das kleinere Uebel vorziehen, nämlich das Zahlen. Wenn in Zukunft solche Zahlungen unterbleiben und solche Forderungen bestritten werden, — ist es ein Unglück?

Freilich wird sich auch im soliden Geschäftsverkehr in Folge der Aufhebung der Schuldhaft mancherlei ändern, und die Uebergangszeit wird nicht ohne alle Schmerzen verlaufen weder für den Kreditgeber noch für den Kreditnehmer. Der kleine Gewerbtreibende und Geschäftsmann wird, wenn er bei dem Grossisten nicht mehr den bisherigen Kredit finden sollte, das Manko an Handelskredit durch Finanzkredit ersetzen müssen, wozu ihm die Vorschuß- und Kredit-Vereine bereitwillig die Hand bieten. Sie werden ihn in den Stand setzen, Kassa zu haben und in Folge dessen billiger und besser zu kaufen, während bisher der solide Kunde, weil er borgte, die Prämie für das durch den Unsoliden entstehende Risiko mitbezahlen helfen mußte.

Auf dem achten volkswirthschaftlichen Congresse, der 1865 in Nürnberg abgehalten wurde, debattirte man ebenfalls die Frage der Aufhebung der Schuldhaft. Ein Hamburger, der Inhaber eines großen Fabrikgeschäfts, das nach allen Welttheilen exportirt, erklärte, weit entfernt, die Aufhebung der Schuldhaft zu bekämpfen, hoffe er vielmehr,

in einer nicht allzufernen Zukunft werde der Grundsatz zur allgemeinen Geltung kommen, daß Forderungen aus kaufmännischen Geschäften überhaupt gar nicht mehr bei Gericht eingeklagt werden könnten, wie dies schon in dem Staate Wisconsin beantragt worden sei. „Ich selbst", sagte der Redner, „habe in meinem Geschäfte diesen Grundsatz seit dreißig Jahren praktisch befolgt und ihn bewährt gefunden. Meine geschäftlichen Beziehungen reichen bis nach Indien und China; und doch habe ich jene Regel stets strenge festhalten können. Ich klage nicht und lasse mich nicht verklagen. Es ist meine eigene Schuld, wenn ich die Menschen, mit welchen ich in Geschäftsverbindung trete, mir nicht vorher genau ansehe, und wenn ich in Folge dieses Mangels an Vorsicht mitböswilligen oder leichtsinnigen Menschen zu Schaden komme. Deshalb scheint mir mein Grundsatz nicht nur wirthschaftlich der richtigste, sondern auch moralisch der höchststehende zu sein." Diese Auffassung ist zu charakteristisch, als daß ich sie nicht mittheilen sollte.

In der großen Mehrzahl der kaufmännischen Geschäfte freilich, namentlich in solchen, welche mit einer großen Zahl kleiner Handwerker oder Detailisten arbeiten, oder welche direkt an das große Publikum verkaufen, werden sich gegenwärtig noch nicht solche Maximen anwenden lassen, welche in der höheren kaufmännischen Welt unzweifelhaft auch gegenwärtig schon die praktisch richtigen sind, weil dort in Folge einer gründlichen wirthschaftlichen Bildung und einer höheren Auffassung der Sinn für Pflege des Kredits sich schon weit mehr entwickelt hat.

Die Frage dieser geringeren oder höheren Entwickelung des Kredits und der geschäftlichen Ehre ist überhaupt eine Vorfrage für Entbehrlichkeit schärferer Zwangsmittel, und schließlich der Zwangsmittel überhaupt. Wenn es an einer solchen Entwickelung ganz fehlt, und wo die Vollstreckung an den Sachen des Schuldners unmöglich ist, da bleibt am Ende freilich nichts übrig, als Hand anzulegen an die Person des Schuldners.

In dieser traurigen Lage aber befinden wir uns in Deutschland durchaus nicht, und deshalb konnten wir die Aufhebung der Schuldhaft riskiren. Als Ersatz für dieselbe empfiehlt sich aber vielleicht u. A. die Errichtung von Auskunfts-Bureaus, welche über die Kreditwürdigkeit der Geschäftsleute ihres Bezirks Controle führen und Anfragen hierüber gegen eine mäßige Gebühr in zuverlässiger Weise beantworten. In Stettin z. B. besteht ein kaufmännisches Geschäft,

welches sich lediglich damit beschäftigt, über die Kreditwürdigkeit der Kaufleute in Stettin und Umgegend Buch zu führen und Auskunft zu ertheilen. Im Anfange stieß das Unternehmen zwar auf ein leicht erklärliches Mißtrauen, aber nach und nach bürgerte es sich ein und ist in Folge seiner Solidität und Zuverlässigkeit ein sehr rentables Geschäft geworden. Jedenfalls sind solche Auskunfts-Bureaus etwas Praktischeres, als die in neuerer Zeit so lebhaft befürwortete Errichtung von Anstalten zur Versicherung von Geschäftsausständen gegen Verluste. Eine solche Einrichtung würde auf der Voraussetzung beruhen, daß es nöthig, nützlich oder auch nur möglich sei, den Kaufmann oder den Unternehmer von dem Risiko zu befreien und von der Vorsicht zu entbinden. Diese Voraussetzung ist aber, wie sich jeder Leser bei einigem Nachdenken selbst sagen wird, grundfalsch.

Edmund Aboût fängt sein Buch „Das zeitgenössische Rom" („*Rome contemporaine*", 1861) mit der richtigen Bemerkung an: „Alle Wege führen nach Rom; für uns Franzosen aber führt der nächste über Marseille." Er führt seine Leser also zunächst nach Marseille und erzählt uns bei dieser Gelegenheit folgende interessante Geschichte:

„Vor einer Reihe von Jahren ereignete es sich, daß ein Bürger von Marseille, der nach mancherlei Wechselfällen in der Fremde sein Glück gemacht hatte, seiner Vaterstadt sein ganzes Vermögen vermachte mit der Anordnung, die Zinsen davon sollten verwandt werden, um Marseiller Schuldgefangene aus der Haft loszukaufen. Aber nie kam ein Vermächtnißnehmer in schlimmere Schwulitäten, als die gute Stadt Marseille. Sie hatte gut suchen nach Schuldgefangenen: es gab dort keine. Es hätte wenig gefehlt, so mußte man das Vermächtniß in das bessere Jenseits an den biederen Testator mit Protest zurückschicken als frivol, unnütz und unverträglich mit dem Herkommen dieses Orts. So weit war die Sache gekommen, als ein anderer Bürger der Stadt Marseille von der Verlegenheit hörte, in der sich der Magistrat wegen Verwendung der Zinsen des Legats befand, und zu seinem Nachbar sagte: „Höre, Freund, ich gebe Dir einen Wechsel, dann läßt Du mich wegen dieser Schuld einstecken, der Magistrat wird mich aus dem Vermächtniß dieses Biedermannes bei Dir loskaufen, und zum Schluß werden wir Zwei die Loskaufssumme theilen." Die Erfindung bewährte sich als sinnreich. Ihr allein war es zu verdanken, daß endlich das

Schuldgefängniß von Marseille Inhaber erhielt. Ohne diese Erfindung, ohne das Legat des ehrenwerthen Bürgers von Marseille würde es nie welche gefunden haben.

Man wird mir sagen: „Die Geschichte ist gut erfunden, aber doch wohl nicht wahr; Edmund Aboût ist weder Jurist, noch Statistiker, sondern nur ein geistreicher Feuilletonist." Was mich anlangt, so gestehe ich, daß ich, nächst eigener Anschauung an Ort und Stelle, über das heutige Rom von dem geistreichen Feuilletonisten mehr Reelles gelernt habe, als aus den gelehrtesten und vielbändigsten Werken. Auch bezüglich der Schuldhaft können wir von ihm lernen.

Der speculative Marseiller würde ohne Zweifel das Geschäft mit seinem Nachbar nicht gemacht haben, hätte es nicht erstens Schuldhaft gegeben und zweitens einen Fonds zum Loskauf aus der Schuldhaft, und zwar einen Fonds, den ein Dritter zur Verfügung stellte. Dieser Verführung konnte der Mann nicht widerstehen. Er ließ sich von der Gewinnsucht leiten.

Bei uns übernimmt der Leichtsinn die Rolle, die dort in Marseille die Gewinnsucht hat. Im Uebrigen bleibt sich Alles gleich. An die Stelle des Vermächtnisses tritt die Familie. An die Stelle der bereitwilligen Nachbarn der bereitwillige Wucherer. Der letztere würde das Geschäft nicht entriren, wenn er nicht wüßte, daß erstens die Schuldhaft existirt, und zweitens außer der Schuldhaft noch der Auslösungsfonds, der hier nicht von der Stadt, sondern von der Familie und den Freunden — von der Frau, von den Eltern, der Braut oder wem sonst — gestellt wird. Der Fonds wird hier beschafft nicht durch Vermächtniß, sondern durch Tortur und Erpressung.

Sechster Abschnitt.

Die Aufhebung der Schuldhaft und der Wuchergesetze in Frankreich.

Der Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Schuldhaft, welchen der Kaiser der Franzosen am 16. Februar 1865 dem gesetzgebenden Körper vorlegte und der endlich nach mannigfachen Verschleppungen und Wechselfällen nunmehr Gesetzeskraft erlangt hat, führte damals zu sehr interessanten statistischen Erhebungen.

Die Vertheidiger der Schuldhaft sagten auch damals mit Pathos: „Bei Forderungen, welche aus gewöhnlichen bürgerlichen Verträgen abstammen, sollte das Gesetz keine Schuldhaft statuiren, weil die Freiheit eines Bürgers höher steht, als der Zweck, daß dem Gläubiger geholfen werde; aber bei Verträgen, welche wirklich dem Handelsverkehre angehören, bei welchen es sich um internationale Beziehungen handelt, da ist es etwas Anderes, da muß das Gesetz den öffentlichen Kredit höher stellen, als die Freiheit des Bürgers."

Greifen wir zur Statistik, um das Verhältniß der Phrasen zu den Thatsachen zu würdigen:

Bekanntlich wird durch den Bankerott die Schuldhaft aufgehoben, es sei denn, der Bankerott wäre betrügerisch. In Paris gab es am 1. Januar 1862 im Ganzen 1444 kaufmännische Bankerotte, welche im vorausgegangenen Jahre eröffnet und noch nicht ausgetragen waren; im Laufe des Jahres 1862 kamen noch 1772 Stück hinzu, so daß das Seine-Tribunal im Ganzen über 3215 Fallirte zu verfügen hatte; diese hatten alle ihre Zahlungen eingestellt und besaßen zahlreiche Gläubiger; nichts destoweniger waren davon nur 33 wegen ihrer Schulden verhaftet gewesen, und entweder alsbald wegen nachgewiesener Legalität des Concurses wieder entlassen, oder wegen kriminellen Verfahrens aus dem Schuld- in das Untersuchungs- oder Strafgefängniß abgeführt worden. — Dasselbe Verhältniß zeigte sich in Rouen, Lyon,

Bordeaux und den übrigen großen Handelsstädten, — von Marseille, wo das Legat bestand, gar nicht zu reden.

Zu Anfang der dreißiger Jahre hatte Jacques Laffitte in der Deputirtenkammer gesagt: „Der wirkliche und solide Handel, welcher allein die Welt civilisirt, bedarf zu seinem Bestande und zu seiner Sicherheit nicht der Schuldhaft und ähnlicher Mittel, welche an die Zeiten der tiefsten Barbarei erinnern." Seine Aeußerung fand damals noch vielfach Widerspruch. Allein die ein Vierteljahrhundert später vorgenommene Enquête bestätigte deren Richtigkeit. Der Präsident des Pariser Handels-Tribunals, Herr Dénière, erklärte 1864 die Schuldhaft für unklug, unmenschlich, herabwürdigend und erfolglos. „Es giebt", sagte er, „keinen wahrhaft ehrbaren Kaufmann, welcher solche Operation macht; wenn ich alle Register des Schuldgefängnisses durchblättere, so finde ich, daß nur selten ein respektabler Kaufmann die Schuldhaft anwendet, sondern daß bei uns fast alle Verhaftungen wegen Schulden verfügt worden sind auf den Antrag von Wucherern, von Winkelagenten und kleinen Spekulanten entweder gegen Männer von höherer sozialer Stellung, welche man durch Betrug und Erpressung ausbeuten wollte, oder gegen kleine Handwerker oder Arbeiter, welche wenig Kredit und keinen andern Rückhalt haben, als ihre Arbeit." Die Mehrzahl der Verhaftungen erfolgte auf Grund von Wechseln, welche keinen reellen Umsatz repräsentirten, sondern maskirte Schuldscheine waren, ausgestellt von Leuten, welche überhaupt kein kaufmännisches Geschäft betrieben.

Man sorgt nicht für die Gerechtigkeit, sondern für Befriedigung des Rachedurstes und anderer Leidenschaften, wenn man Einen Menschen zum Herrn macht über die Freiheit des Andern. „Um Alles zu sagen", heißt es in der offiziellen Denkschrift, welche den französischen Gesetzentwurf vom 16. Februar 1865 einführte, „die Schuldhaft ist im 19. Jahrhundert das geworden, was im 17. und 18. die lettres de cachet waren. Man hat es erlebt, daß der Liebhaber die Schuldhaft angewandt hat, um den ihm unbequemen Ehemann seiner Geliebten aus dem Wege zu räumen; und das Gefängniß St. Pelagie hat die Erinnerung an zwei oder drei E h e m ä n n e r bewahrt, w e l c h e m e h r e r e J a h r e l a n g a u f G r u n d v o n W e c h s e l s c h u l d e n d u r c h i h r e e i g e n e n W e i b e r i n H a f t g e h a l t e n w u r d e n." Man beachte wohl: das ist offiziell!

Unser deutsches (römisches) Recht erklärt die Bürgschaft der Frau für ihren Ehemann für ungültig. Wenn man aber den Mann einstecken kann, so bedarf man nicht einmal die Bürgschaft der Frau. Auch ohne eine solche Bürgschaft preßt man ihr das Geld durch die Haft ab. Der Code Napoléon führt die Gütertrennung zwischen Ehegatten ein, um der Frau einige Sicherheit zu gewähren für ihr Vermögen. Aber was hilft diese Gütertrennung, wenn die Frau ihre Zukunft, ihr und ihrer Kinder Hab und Gut opfern muß, um den Mann aus der Schuldgefangenschaft loszukaufen? Gerade die Gütertrennung ist es, welche bewirkt, daß man den Ehemann einsteckt.

Unsere deutschen Gesetze enthalten die sorgsamsten Vorschriften darüber, daß man das Handwerksgeschirr, das Bett, den nothwendigen Anzug und andere unentbehrliche Dinge nicht der Exekution unterwerfen darf. Allein was hilft mir mein Handwerksgeräthe, wenn man mich davon trennt und ins Gefängniß wirft? Steht der Rock höher als der Mann, der Hobel höher als der Tischler? Die Schere genießt das Privileg, daß sich die Exekution gegen sie nicht richten darf, aber den Schneider steckt man ein; **er** ist ein Exekutions-Objekt, — seine **Schere** nicht.

„Ganz natürlich", sagt der Jurist, „nicht die Schere, sondern der Schneider sucht möglicher Weise Vermögen, das er heimlich besitzt, zu hinterhalten und dem Zugriff seines Gläubigers zu entziehen, man muß seinen bösen Willen brechen dadurch, daß man ihm die Qual der Gefangenschaft zufügt."

Diese Logik ist bewundernswürdig, und sie hat schon weit Größeres gerechtfertigt. Vor mehr als hundert Jahren, als Friedrich der Große die Folter abschaffte, argumentirten die Stockjuristen gerade so. „Der Angeschuldigte", sagten sie, „ist möglicher Weise schuldig und sucht ein Geständniß zurückzuhalten, um sich dem Zugriffe des Strafrichters zu entziehen; man muß seinen bösen Willen brechen dadurch, daß man ihm die Qualen der Folter zufügt."

Die Folter und die Schuldhaft sind im Wesen dasselbe und nur im Zweck und Grad verschieden. Wenn aber auch bei letzterer die Qualen geringer sind, so hatte doch erstere einen großen Vorzug. Es ist folgender:

Die Anwendung der Folter hing vom Ermessen des Richters ab; er konnte, aber er mußte nicht sie anwenden, auch durfte er die

Qualen mäßigen. Bei der Schuldhaft kann er dies nicht. Wenn Shylock's Schein in Ordnung ist, muß der Richter die Tortur der Gefangenschaft verhängen, auch wenn der Beklagte nie geleugnet, nie etwas hinterhalten und in Allem de bonne foi gehandelt hat. Dort fügte der Richter das Uebel zu. Hier ist der Unglückliche der Privatwillkür und -Leidenschaft preisgegeben. Wer einen betrügerischen Bankerott von einer Million macht, fährt besser, als wer die Zahlung einer Handelsschuld von ein paar Tausend Thalern verzögert; wer Geld stiehlt, wird gelinder behandelt, als wer dieselbe Summe auf Wechsel leiht; und ein unüberlegtes Anlehen hat schlimmere Folgen, als die fahrlässigste Tödtung.

Ich weiß, man macht in neuester Zeit den Versuch, diese Art der Freiheitsberaubung durch Schuldhaft gerade im Namen der Freiheit zu vertheidigen, ähnlich wie dies die südstaatliche Demokratie in der amerikanischen Union bezüglich der Negersklaverei gethan hat.

Man sagt: „Die Gesetze muß Jeder kennen. Wenn nun Jemand ein Geschäft oder eine Verbindlichkeit in einer Form eingeht, von welcher er weiß, daß sie im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung die persönliche Haft zur Folge hat, wenn er also z. B. einen Wechsel acceptirt, so geht er wollend und wissend einen Vertrag ein, durch welchen er seinen Mitcontrahenten die Erlaubniß giebt, sich im Falle der Nichterfüllung seiner Person zu bemächtigen. Warum soll man Jemandem verbieten, Kredit zu suchen auf seine Person? Ein anderes Kredit-Vehikel hat er nicht. Warum will man ihn dieses letzten Mittels berauben? Das ist ein Verstoß gegen die Freiheit, die man stets bei den Germanen hoch hielt. Erzählt uns doch schon Tacitus (Germania, cap. 24), daß unsere Vorfahren, wenn sie im Würfelspiel Hab und Gut verloren hatten, zuletzt auch ihre Person einsetzten und nachdem das Glück gegen sie entschieden, sich freiwillig und ehrlich in die Sklaverei des Gewinnenden begaben.“ So vertheidigt man die Unfreiheit im Namen der Freiheit.

Ganz recht. Das erzählt uns Tacitus. Aber unter den vielerlei Gesetzgebungen, mit welchen unser, noch etwas buntscheckiges Vaterland beglückt ist, existirt heutzutage auch nicht eine einzige mehr, welche solchen über die persönliche Freiheit abgeschlossenen Würfelverträgen, die bei unseren ehrsamen Vorfahren Sitte gewesen sein sollen, Rechts-

kraft, Erzwingbarkeit und Exekution verleiht; und selbst zu des Tacitus Zeiten scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein.

Der Staat hat nicht die Verpflichtung, die Hand zu bieten zu der Vollstreckung eines jeden Vertrages. Er schützt z. B. die Freiheit des Eigenthums gegen die gemeinschädliche Willkür des Eigenthümers dadurch, daß er Verträge, welche die Belastung des Grundes und Bodens mit dem Jagdrecht eines Dritten, mit dem Zehnten und anderen kulturfeindlichen Reallasten bezwecken, für null und nichtig erklärt. Er verbietet im Interesse der Freiheit der Arbeit die Wiederaufrichtung gewerblicher Monopole, Zwangs- und Bannrechte auf längere Zeit. Er verbietet im Interesse der Sittlichkeit, der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit die öffentlichen Hazardspiele. Warum soll er nicht auch im Interesse der persönlichen Freiheit die Schuldhaftverträge verbieten, oder wenigstens durch den Mund des Gesetzgebers verkündigen, daß er ihnen nicht mehr die vollstreckende Hand leiht?

Aber wenn auch nicht im Namen des Rechts und nicht im Namen der Freiheit, dann wenigstens im Namen des Kredits glaubt man die Schuldhaft aufrecht erhalten zu können. Ich habe diesen Punkt schon erörtert und fasse hier nochmals mein Urtheil kurz zusammen: Niemand fordert gebieterischer die Aufhebung der Schuldhaft, als eine gesunde Volkswirthschaft, die auf einen gesunden Kredit sieht. Der Kredit, der nur durch Aussicht auf Schuldhaft erzeugt wird, ist ein fauler; und der gesunde Kredit hat keinen schlimmern Feind, als den faulen.

Wie durch den Schutzzoll das Kapital künstlich in ungesunde oder doch minder produktive Arbeitsgebiete geleitet und dadurch der wahrhaft produktiven Beschäftigung zum Vortheil Weniger und zum großen Nachtheil der ganzen Masse naturwidriger Weise entzogen wird, ähnlich mit der Schuldhaft. Wer Kredit verdient, der kann sich ihn verschaffen. Man hört hiergegen so häufig den Einwurf: „Ja, wenn er aber nichts hat?“ Unter dem „Nichts“ versteht man den Mangel an Kapital. Aber es handelt sich bei der Kreditfähigkeit nicht blos um das mechanische Kapital außerhalb des Menschen, sondern auch um das dynamische Kapital in dem Menschen, d. h. um den Fleiß, die Redlichkeit, die Kenntnisse und die Geschicklichkeit. Dieses dynamische Kapital, das allerdings bei dem Einzelnen durch Krankheit und Tod bedroht ist, kann sich durch Solidarität (auf dem durch Schulze-Delitzsch

gezeigten Wege) kreditfähig machen; und da nun für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes die Zinsbeschränkungen weggefallen und die Kreditgenossenschaften zu korporativen Rechten gesetzlich zugelassen sind, so existirt für keinen wirklich Kreditfähigen mehr die Unmöglichkeit, sich auch ohne Schuldhaft so viel Kredit, als der jeweilige Kapitalvorrath gestattet, zu dem Preise, welcher der geleisteten Sicherheit entspricht, zu verschaffen. Wer aber weder Vermögen noch Einkommen, weder Kenntnisse noch Geschicklichkeit, weder Fleiß noch Sparsamkeit, weder Arbeitskraft noch Redlichkeit besitzt, sondern nichts hat, als seine nackte Person, die, aller jener Eigenschaften entkleidet, keine Produktions-, sondern eine Consumtions-Maschine, überhaupt schlechtweg ein unnützes Ding ist, der ist eben kreditlos; und er ist es von Rechts wegen. Die menschliche Gesetzgebung würde den größten Fehler von der Welt begehen, wenn sie einem solchen Menschen, den die weisen Gesetze der Natur, im Interesse der wirthschaftlichen Gesellschaft des Kredits, womit er nur den schnödesten Mißbrauch treiben würde, beraubt haben, auf künstlichem Wege durch Intervention der Staatsgewalt Kredit verschaffen wollte. Sie würde dadurch das Kapital aus der Hand der Arbeit in die des Müssiggangs treiben. Sie würde der Dummheit, Unwissenheit, Trägheit, Genußsucht und Verschwendung das zuwenden, was dem Fleiße, der Geschicklichkeit, der Sparsamkeit und der Redlichkeit zukommt.

Soviel zur Orientirung in Betreff der allgemeinen Gesichtspunkte, welche hier in Betracht kommen.

Wer weiter in die Einzelheiten eingehen will, den verweisen wir auf die Verhandlungen der repräsentativen Körperschaften von Frankreich, Oesterreich und Norddeutschland, namentlich auf die ausführlichen und gründlichen Motive, welche dem vom Bundeskanzler dem Reichstage des norddeutschen Bundes vorgelegten Gesetzentwurfe beigegeben sind.

Aus der zu einem Berge angeschwollenen deutschen und französischen Literatur will ich nur das neueste und beste deutsche Buch anführen. Es ist die von der juristischen Gesellschaft in Berlin mit einem Preise gekrönte Abhandlung des Assessors Dr. Paul Ullmann: „Ist die körperliche Haft ein zulässiges Exekutionsmittel in Civilprozeßsachen?", zuerst in Hirsemenzel's „Deutscher Gerichts-Zeitung" 1866, II. Semester, Bd. I. und dann auch als besondere Schrift erschienen.

Mit Aufhebung der Schuldhaft ist uns Frankreich vorangegangen. Wir, d. h. der norddeutsche Bund und Oesterreich, sind nachgefolgt. Das südliche Hessen-Darmstadt muß, wenn es sich nicht von dem zum norddeutschen Bunde gehörigen nördlichen Hessen-Darmstadt separiren will durch eine das Reich in der Mitte durchschneidende gesetzgeberische Mainlinie, nothwendig nachfolgen. Dann bleibt in Deutschland nur noch Würtemberg, Baden und Bayern mit der Schuldhaft belastet. Die Gesetzgebung arbeitet jetzt dort etwas langsamer, als im norddeutschen Bunde. Aber auch sie wird kommen, wenn auch spät, und obgleich man in Bayern augenblicklich noch beschäftigt ist, ein neues großes Schuldgefängniß zu bauen. Man baut dort einmal gerne, noch von König Ludwig I. her. Wenn die Schuldhaft auch dort aufgehoben und das Gebäude inzwischen fertig geworden ist, wird letzteres wohl auch noch zu etwas Anderem zu gebrauchen sein, als nichtzahlende Schuldner einzustecken.

Bei Aufhebung der Zinsbeschränkungen zeigt sich die umgekehrte Reihenfolge. Deutschland, und zwar mit inbegriffen die Südstaaten und Oesterreich, ist vorangegangen. Frankreich hat schon den Fuß erhoben, um denselben Weg einzuschlagen; allein es zögert noch, ihn zum entscheidenden Schritte niederzusetzen. Der Artikel 1709 des Code Napoléon hatte schon im Jahre 1804 auch für Frankreich die Zinsbeschränkungen aufgehoben. Später wurden sie wieder hergestellt. Auf die Frage: „Warum wieder hergestellt?“ erhält man von dem gewöhnlichen Franzosen, d. h. von Demjenigen, welcher die Rechts- und Wirthschaftsgeschichte seines Landes nicht studirt hat, die Antwort: „Man hatte schlimme Erfahrungen gemacht!“ Die Wahrheit aber ist: Man machte die schlimmen Erfahrungen nicht, weil man die Zinsbeschränkungen *aufgehoben*, sondern vielmehr deshalb, weil man sie *nicht wirksam* aufgehoben hatte. Trotz des Artikel 1709 wurde nämlich in Frankreich, wie uns bewährte Forscher überzeugend nachgewiesen haben, auch *nach* der 1804 erfolgten Publikation des Code Napoléon allen Darlehnsgeschäften, bei welchen ein höherer Zinsfuß, als der bisher durch das Gesetz bestimmte, bedungen war, von den französischen Gerichten die Klagbarkeit versagt. Die nothwendige Folge hiervon war, daß zwar leichtfertige und gewerbsmäßige Schuldenmacher und Borgkünstler zum Versprechen auch der allerhöchsten Zinsen, weil sie sich vor gerichtlicher Verfolgung sicher wußten, stark aufgemuntert

wurden, daß dagegen der Kapitalist sich sehr heruntergemuntert fühlen mußte und keinen Sporn zum Ausleihen fand in der Verabredung eines höheren Zinsfußes, der nicht nur den Zinsanspruch selbst, sondern auch die Hauptforderung mit Verlust der Klagbarkeit bedrohete. Man kehrte also 1807 zu dem frühern Standpunkt zurück, nicht deshalb, weil das Ziel, das man erreichte, nicht befriedigte, sondern weil man auf dem halben Wege nach diesem Ziel Halt gemacht und alle Nachtheile einer halben Maßregel empfunden hatte. Mitgewirkt zu dem Gesetz von 1807 haben auch die großen Staats-Anlehen, welche Napoleon I. damals machte und welchen er das Kapital durch jenes Gesetz zutrieb. Immerhin aber trägt jene Reminiscenz aus der Vergangenheit etwas bei zu der Zögerung, welche wir im heutigen Frankreich in Betreff der Wuchergesetzgebung wahrnehmen.

Auch war dort die Schuldhaft weit unpopulärer, als die Zinsbeschränkung. Der Franzose liebt die Gleichheit mehr, als die Freiheit. Die Schuldhaft war für ihn, wie für den römischen Plebejer, als er auf den heiligen Berg zog, ein odiöses Vorrecht von Wenigen zum Nachtheile aller Anderen, ein Privileg des Reichen, mittelst dessen er den Armen seiner Freiheit berauben konnte. Sie mußte im Interesse der Gleichheit fallen. Ein Bischen Uniformirung, Nivellirung, Reglementirung, Maximalpreise, Zinstaxen, Wuchergesetze und dergleichen erträgt man dort schon eher.

So kommt es denn, daß, während in Frankreich die wissenschaftlichen Autoritäten schon seit länger als einem halben Jahrhundert über die Verwerflichkeit der Zinsbeschränkungen einig sind und dort die vortrefflichsten Werke gegen diese Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Freiheit und des Kredits existiren, doch die Gesetzgebung bis jetzt vor dieser Barrière stehen geblieben ist. Die nöthigen Vorbereitungen, um dieselbe zu überschreiten, haben jedoch bereits stattgefunden.

Siebenter Abschnitt.

Französische Gutachten über die Wucherfrage. Louis Wolowski.

Unter dem Vorsitze des Herrn de Parieu, des Vicepräsidenten des französischen Staatsrathes, der sich gleich sehr durch praktische staatsmännische Befähigung, wie durch wissenschaftliche Gründlichkeit auszeichnet — sein Buch über die Steuern („Traité des impôts, considéré sous le rapport historique, économique et politique, en France et à l'étranger“, 2me édition; Paris, Cotillon et Guillaumin, 1867) ist eine Zierde der volkswirthschaftlichen Literatur Frankreichs — hat im Laufe der letzten Jahre eine ausführliche Beweisaufnahme (enquête) über die Wucherfrage stattgefunden. Die Verhandlungen sind in zwei umfangreichen Bänden, wovon der eine die mündlichen Erörterungen, nach stenographischer Aufzeichnung, der andere die schriftlichen Gutachten der Sachverständigen umfaßt, veröffentlicht worden. Die Ansichten der hundert und funfzig Personen, welche vernommen worden sind, theilen sich in verschiedene Gruppen, nämlich in solche, die mehr für, und solche, die mehr gegen die Zinsbeschränkungen sind. Erstere wollen wir unter A., letztere unter B. zusammenstellen.

A. Für Zinsbeschränkung.

Hier sind zu unterscheiden:

1) Diejenigen, welche es auf dem Gebiete des Civil-, des Straf- und des Handelsrechts schlechtweg beim Alten belassen und namentlich auch die Gesetze von 1807 und 1850 conserviren wollen;

2) Diejenigen, welche zwar die vertragsmäßige Zinstaxe beibehalten, aber den Maximalsatz erhöhen wollen, etwa auf 7 Prozent für Handels- und auf 6 Prozent für sonstige Rechtssachen;

3) Diejenigen, welche sagen: Das Gesetz von 1857 hat die Bank von Frankreich ermächtigt, die Zinstaxen des Gesetzes von 1807 (das den Artikel 1709 des Code Napoléon abschafft und die früheren Be-

schränkungen wieder herstellt) beliebig zu überschreiten; geben wir daher auch den Privatleuten die Befugniß, die Geschäftstaktik der Bank von Frankreich nachzuahmen, wenigstens während jener ausnahmsweisen Zeiten und Zustände, wo das Bankdiskonto die von dem Gesetz von 1807 gezogene Maximalgrenze übersteigt. Nach letzterer Ansicht soll also der Bankdirector Zinstaxen-Diktator sein, er soll entscheiden, was Recht und Unrecht, was sittlich und unsittlich sei, und zwar nach Rücksichten, wie z. B. die der größeren oder geringeren Stärke des Silber-Abflusses nach Asien. Ich habe diese Ansicht schon oben, bei Gelegenheit der Besprechung der Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses von 1866, des Näheren beleuchtet.

Die Gutachten

B. gegen die Zinsbeschränkung

theilen sich ebenfalls in drei Gruppen.

1) Zunächst finden wir durch verschiedene Gerichte und durch die Mehrzahl der Notariatskammern die Meinung vertreten, für Handelssachen den Zinsfuß ganz frei zu geben, für Civilsachen dagegen es einfach bei dem Bestehenden zu belassen.

2) Die zweite Meinung wird durch die Majorität der Handelskammern und der wissenschaftlichen Autoritäten auf dem Gebiete der Volkswirthschaft vertreten und geht dahin, daß man, folgend dem Beispiel von Deutschland, England, Italien, Holland und Spanien, in Betreff der Vertrags-Zinsen alle und jede Beschränkung, sowohl für das Handels-, als auch für das Civil- und Strafrecht, schlechtweg aufheben soll.

3) Eine dritte Meinung, vertreten durch staatswirthschaftliche Autoren und Gerichtspersonen, stimmt mit einem vor ein paar Jahren von der belgischen zweiten Kammer gefaßten Beschlusse überein, erkennt an, daß es unmöglich sei, den Begriff des Wuchers festzustellen durch eine für alle Fälle ein für allemal gleichmäßig festgestellte Maximalzinstaxe; statt dessen schlägt sie vor, das Einschreiten der Justiz zu ermöglichen durch Vorschriften, welche das Ausbedingen höherer Zinsen, als der bisher gesetzlichen, verbieten in allen denjenigen Fällen, wo es zusammentrifft mit Umständen, welche dafür sprechen, daß der Darlehngeber durch Ausbeutung der Leidenschaft, der Unwissenheit, der Noth oder der Angst des Darlehnempfängers Mißbrauch treibt.

Was die unter A. aufgeführten Ansichten und Vota für vollständige oder modifizirte Beibehaltung der Zinswuchergesetze anlangt, so haben dieselben in der bisherigen Darstellung schon ihre Erörterung und Widerlegung gefunden.

Was die unter B. dargelegten, im Ganzen gegen die Zinstaxen gerichteten Gutachten anlangt, so stimmt die Meinung unter B. 1. überein mit dem Zustande, wie er in Deutschland und in dem Zeitraume von Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bis zur Aufhebung der Zinswuchergesetze geherrscht hat. Dieser Zustand ist meinen Lesern aus eigener Erfahrung bekannt und bedarf daher keiner Schilderung.

Die Meinung unter B. 2. ist in vollkommener Uebereinstimmung mit der der legislativen Gewalten des norddeutschen Bundes und den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 14. November 1867.

Endlich die Meinung unter B. 3. ist für uns in Deutschland zum Theil neu und für Frankreich nicht ohne praktische Bedeutung, weil sie der „goldenen Mittelstraße" zu entsprechen scheint und durch einige große Namen vertreten wird, unter welchen sich auch der des berühmten französischen Nationalökonomen Louis W o l o w s k i befindet.

Sehen wir uns daher diese Meinung etwas näher an. Wir finden das Gutachten, in welchem sie Herr Wolowski der französischen Untersuchungscommission darlegte, abgedruckt in der kritischen Revue für Gesetzgebung und Jurisprudenz. (Revue critique de législation et de jurisprudence, 17me année; tome XXXI, 1867, p. 235—274. „L'enquête sur l'intérêt de l'argent. Déposition de Mr. Wolowski, membre de l'Institut, professeur d'économie politique et de législation industrielle au conservatoire des Arts et des Métiers.")

Herr Wolowski giebt zu, daß die Wuchertheorie des kanonischen Rechts sich nicht mehr halten lasse. Aber er möchte sie durch eine andere neue Wuchertheorie ersetzen, welche geeignet ist, die Noth, die Leidenschaft und die Unwissenheit vor Ausbeutung durch den Kapitalisten zu schützen; er beruft sich auf Leon Faucher, welcher sage: „Der Kapitalist, welcher auf eine vorübergehende Bedrängniß des Darlehnsempfängers spekulirt, ist ein Elender." Ich gebe Wolowski's weitere Ausführungen in kurz zusammengedrängtem Auszug. Er sagt weiter:

„Wären die Zins-Wuchergesetze, wie sie heutzutage noch in Frankreich existiren, geeignet, jener nichtsnutzigen Ausbeutung wirksame Schranken zu setzen, so würde ich mich zweimal besinnen, Hand daran zu legen. Aber ich halte sie nicht für gut, weil sie sich vollständig unwirksam erweisen. Ich möchte sagen: sie sind technisch schlecht construirt. Denn sie heften sich an eine bloße Aeußerlichkeit. In der That die Fixirung einer Prozentziffer, welche überhaupt nicht überschritten werden darf, weder in Civil- noch in Handelssachen, entspricht nicht dem Zweck, die Vergewaltigung des Darlehnsempfängers zu verhüten. Sie trifft gar nicht den Thatbestand des wirklichen Verbrechens des Wuchers, dessen Existenz und Gefahren ich weit entfernt bin zu leugnen. Zur Verhütung dieses wahren Wuchers muß man andere Mittel aufsuchen, als die rein willkürliche Fixirung einer legalen Maximaltaxe des Zinsfußes. Denn die Beweglichkeit und die Mannigfaltigkeit der Kreditgeschäfte ist so groß, daß, man mag in das Gesetz eine Maximalziffer schreiben, welche man will, sie doch immer mehr oder weniger auf reiner Willkür beruht. Dieses Dazwischentreten der Regierung oder der Gesetzgebung, dieser Mißbrauch der öffentlichen Gewalt hat stets verhängnißvolle Folgen; und mir scheint, man kann sie vermeiden. Ich will hier nicht untersuchen, ob die Zinstaxe von fünf oder von sechs vom Hundert, welche das französische Gesetz von 1807 (im Gegensatz zum Code Napoléon von 1804) wieder einführte, der damaligen realen Lage der Dinge entspricht. Aber ich kann nachweisen, daß der Gesetzgeber von 1807 diesen Zinsfuß selber nicht als unabänderlich betrachtet hat, sondern daß er von der Voraussetzung ausging, daß er im Laufe der Zeit wechseln werde, daß man jeweils Beweisaufnahmen machen müsse, um die gesetzliche Fixirung des Zinsfußes in Uebereinstimmung zu bringen mit der zur fraglichen Zeit für Kreditgeschäfte üblichen Durchschnittstaxe. Aber das System des Durchschnitts hat immer etwas Gefährliches, namentlich wenn es sich um sittliche und um strafrechtliche Erwägungen handelt. Ich gehe nicht von einem absoluten Standpunkt aus und verkenne nicht die Schwierigkeit dieser Fragen. Ich vergesse nicht, daß selbst der Meister unserer Wissenschaft, daß selbst Adam Smith geschwankt hat in dieser Frage; nicht nur geschwankt, nein, er hat vielmehr gewisse Beschränkungen des Zinsfußes für zulässig gehalten. Allein unbeschadet aller Achtung vor seiner wissenschaftlichen Autorität, kann ich seine Gründe für zureichend

doch nicht erachten. Er hatte immer nur Verschwender, Projektenmacher und waghalsige Spekulanten im Auge. Aber die gesetzliche Zinstaxe wird nie dem Verschwender Zügel anlegen; er wird stets Auswege finden, um toll darauf los zu hausen. Auch die Projektenmacher kann ich nicht so gänzlich verdammen, wie Adam Smith es thut. Ihnen gegenüber müßten wir doch Angesichts der wahrhaft wunderbaren Erfindungen und Fortschritte unseres Jahrhunderts etwas nachsichtiger und bescheidener sein. Erinnern wir uns nur daran, daß auch Stephenson für einen Projektenmacher und Narren galt, als er 1825 vor einer Enquête des Parlaments sich anheischig machte, eine Lokomotive in der Zeit von einer Stunde vier Meilen Raum durcheilen zu lassen. Auch Fulton galt in den Augen mancher Gelehrten als ein Projektenmacher; sein erstes Dampfboot wurde die „Fulton-Tollheit" genannt; und doch durchkreuzen jetzt diese Dampfboote den Ozean. Deshalb wollen wir minder absprechend sein gegen solche kühne Naturen, die schon so Großes ausgeführt haben und vielleicht noch andere, nicht minder fruchtbare Ideen verwirklichen werden. Oft freilich werden große Summen auf solchem Wege nutzlos vergeudet. Aber gerade deshalb ist es gerechtfertigt, daß das Kapital auf diesem Gebiete eine hohe Assekuranz-Prämie anspricht; und gerade deshalb ist die gesetzliche Fixirung eines Maximalsatzes für die Zinsen bei einem jeden Geschäfte, und gerade bei dem gewagtesten, gänzlich verwerflich. Freilich kann die Freiheit mißbraucht werden in einer Art, die in Widerspruch steht mit der Moral. Dies beweist aber nur, daß die Sitten hier einen wirksamern Einfluß üben können und sollten, als willkürlich fixirte prohibitive Gesetzes-Vorschriften. Vielleicht aber können die Sitten und die öffentliche Meinung auch eine Stütze finden in dem Strafgesetz, auch wenn letzteres nicht auf dem Grundsatze der absoluten Fixirung einer gesetzlichen Zinstaxe beruht."

„Wenn ich nun", so fährt Herr Wolowski fort, „zu der mir vorgelegten Hauptfrage übergehe, welche lautet:

> „„Was ist von der Zinstaxe bei Geld-Darlehen zu halten, sowohl vom Standpunkte der Rechtswissenschaft, als auch von dem der Volkswirthschaft?""

und erörtere hier zuerst die Frage des Rechts, so finde ich dieselbe beantwortet in dem Artikel 1134 des Code Napoléon: „Die Verträge treten an die Stelle der Gesetze, für die, welche sie miteinander

geschlossen haben.“ Gegenüber diesem durchgreifenden Rechtssatze ist es auffallend und bedarf einer Untersuchung, wie man dazu kam, gerade für das Darlehn eine Ausnahme zu machen und der Freiheit des Vertrags Schranken zu setzen. Man beruft sich für letztere auf die Worte des Evangelisten Lucas: „Mutuum date nihil inde sperantes“ (Verleiht Geld, ohne Euch Vortheil davon zu versprechen), was freilich der Nationalökonom Rossi übersetzte: „Wenn Ihr Geld verleiht, so rechnet nicht mit Sicherheit darauf, es wieder zu bekommen.“ Jedenfalls aber handelt es sich bei Lucas um eine Moral- und nicht um eine Rechtsvorschrift. Wollte man jene, übrigens auch unrichtig interpretirten Worte als Rechtsvorschrift behandeln, so wäre nicht die Ueberschreitung von fünf Prozent, sondern das Zinsversprechen und die Zinszahlung schlechtweg verboten; in Folge dessen müßten die Kreditgeschäfte entweder aufhören oder täuschende Formen annehmen.

Wenn wir die Abneigung der alten Welt gegen den Kapitalzins verstehen wollen, so müssen wir uns erinnern, daß dieselbe die freie Arbeit im heutigen Sinne des Worts nicht kannte; damals diente das Darlehn meistens nur als Hülfe in der Noth; und die Wohlthätigkeit nimmt keine Zinsen. Heutzutage handelt es sich um Unternehmungen, bei welchen der Darlehnsempfänger großen Nutzen von dem Kapital zieht. Heutzutage sind die Zinsen gerechtfertigt, weil das Kapital dem, welchem man es anvertraut, Vortheil bringt, weil das Kapital die produktive Arbeit fördert, weil Kapital und Arbeit in Gemeinschaft den Wohlstand schaffen. So hat uns heutzutage die Erfahrung gelehrt, daß das Zinsverbot nicht durchführbar ist, und daß, wäre es durchführbar, die Situation dadurch verschlimmert würde

Man läßt also Zinsen zu, aber man sagt: „„Der Staat muß den Zinsfuß überwachen, er muß ihn fixiren, um der Unwissenheit und der Schwäche seinen Schutz angedeihen zu lassen.““ Man sagt, der Darlehnsucher sei nicht frei. Aber damit begiebt man sich auf eine schiefe Ebene. Ist etwa der Arbeiter stets frei von jeder Schwäche, wenn er mit dem Arbeitgeber den Lohn vereinbart? Soll denn der Staat auch den Lohnsatz fixiren, wie er den Zinssatz fixirt? Solche Mittel, statt Unkenntniß und Noth zu heilen, werden sie verewigen. Man heilt sie durch Unterricht, durch wirthschaftliche Freiheit und vernünftige Kreditanstalten; aber so nicht.

Gegenwärtig allerdings wirkt die Concurrenz auf dem Gebiete

der Darlehn noch nicht so mächtig, als auf dem anderer Geschäfte. Der Darlehnsucher ist oft auf einen engen Kreis beschränkt, auf das Gebiet, wo man ihn direct und schon lange persönlich kennt; oft ist er genöthigt, die Heimlichkeit zu suchen; kurz, das Darlehn liegt noch ein wenig außerhalb der großen Rennbahn, in welcher die Concurrenz die Preise ermäßigt. Das könnte Bedenken erregen. Aber hilft dagegen die Zinstaxe. Vermindert sie nicht die Concurrenz dadurch, daß sie auch auf ganz legitime Geschäfte den Schatten eines Makels wirft und das Gewissen irre macht, so daß alle anständigen Leute sagen: „„Sobald die Gefahr vorliegt, mit dem Gesetze in Conflict zu kommen, wollen wir uns mit diesen Dingen überhaupt nicht bemengen?““ Man muß unterscheiden zwischen der Absicht des Gesetzes und seinem Erfolg. Seine Absicht war, das Kapital billig zu machen. Sein Erfolg war, dasselbe vom Markt zu verscheuchen, das Angebot zu vermeiden, den Preis zu vertheuern. Der Erfolg ist also das Gegentheil der Absicht.

Was die sittliche Seite anlangt, so ist der Darlehnempfänger ein Mensch so gut, wie der Darlehngeber; und nicht immer ist die Moral absolut auf des ersteren Seite. Herr Bertin, einer der geachtetsten Anwälte von Paris, erzählte mir folgenden Fall:

Ein Kaufmann, der schon zweimal Bankerott gemacht hatte, einer jener waghalsigen Projektenmacher, von welchen Adam Smith spricht, ein Mensch, der damals gar keinen Kredit mehr hatte, verlangte von einem Kapitalisten ein Darlehn und bot 50 Prozent. „„Ich bin kein Betrüger““, sagte er, „„es ist möglich, daß Sie Ihr Kapital verlieren; es ist ein sehr gewagtes Geschäft; wollen Sie das Wagniß theilen, indem Sie mir zu 50 Prozent leihen?““ Der Kapitalist wollte; er lieh zu 50 Prozent. Der Kaufmann machte mit dem geliehenen Gelde nicht zum dritten Male Bankerott, sondern einen Gewinn von zwei Millionen. Inzwischen war der Darleiher gestorben und hatte seine Familie in Armuth zurückgelassen. Ist es unmoralisch, wenn die Hinterbliebenen jene 50 Prozent nehmen? Wäre es moralisch, wenn der Darlehnsempfänger sie weigerte und sich auf die Zinstaxe beriefe? Solche Fälle kommen öfter vor, als man glaubt. Aus Anlaß dessen ist denn auch das Zinswuchergesetz von 1807 bereits durchlöchert. Die Bank von Frankreich ist von den Beschränkungen befreit. Der Diskonto ist kein Zins; so hat man dekretirt, um ihn frei zu machen.

Solche kühnen Interpretationen sind etwas bedenklich. Sie befestigen nicht die Autorität des Gesetzes.

Herr Dupin hat die Zinstaxe für eben so unentbehrlich erklärt, wie die polizeiliche Brottaxe. Dieser Beweisgrund ist weggefallen seit Aufhebung der Brottaxe und Freigebung des Bäckergewerbes; und ich hoffe, so wenig letztere Unglück angerichtet hat, ebenso wenig wird es die Freigebung des Zinsfußes thun. Gegen den Juristen Dupin stelle ich die mindestens eben so gewichtige juristische Autorität des Lord Brougham, welcher sagte: „„Sowohl vom moralischen, wie auch wirthschaftlichen Standpunkte kenne ich kein verwerflicheres Stück der Legislation, als die Zinswuchergesetze.““.

Auf der einen Seite hat in Frankreich der Gesetzgeber von 1807 dem Gelddarlehn, der Vergütung für Ueberlassung des Gebrauchs von Kapital in Form von Geld, gegenüber der Ueberlassung sonstiger Waaren, eine ausnahmsweise Stellung angewiesen. Auf der andern Seite hat sich auch die communistische oder socialistische Secte mit großer Hartnäckigkeit auf diesen Gegenstand geworfen. Sie verlangt „unentgeltlichen Kredit“ (crédit gratuit), hinter welchem volltönenden Wort sie alle ihre Irrthümer verbirgt. Auf der einen wie auf der andern Seite geht man zur Rechtfertigung jener Ansichten von der Voraussetzung aus, das „Geld“ entziehe sich den sonst allgemein gültigen Gesetzen der Volkswirthschaft, es habe seine ganz besonderen Regeln, es sei überhaupt keine Waare und folglich könne man auf es die für sonstige Waaren gültige Regel von der Freiheit der Verträge und der Regelung durch Angebot und Nachfrage nicht anwenden; da es sich um das allgemeine Werkzeug des Kredits und des Werthumlaufs, um das circulirende Medium handele, so müsse die Regierung im öffentlichen Interesse in der einen oder der andern Art die Hand dazwischen haben.

Nun ist es ja richtig, das Geld ist allerdings nicht blos Waare, sondern auch Circulationsmittel. Aber ist es deshalb weniger Gegenstand einer Gebrauchsüberlassung, als jede andere Waare? Gerade dieser sein Charakter macht es weniger dem dauernden individuellen Besitz unterworfen und mehr geeignet, zum Gebrauche von Hand zu Hand überzugehen. Gerade um dieser Leichtigkeit, gerade um jener Unabhängigkeit willen, wird es ja von Jedermann gesucht.

Wenn ich mir eine Summe Geldes leihe, dann sind ja doch nicht

blos jene runden und platten Stückchen Edelmetall, äußerlich gezeichnet mit einer Marke, die ihren innern Werth ausdrückt, Das, was ich mir zu verschaffen wünsche, etwa um des Vergnügens halber, sie zu betrachten oder sie in meine Kasse zu legen. Was ich leihe, das ist das äußere Zeichen für die innewohnende Macht des Kapitals; und deshalb gerade ist es so unbegreiflich, daß Diejenigen, welche bei jeder andern Waare eine beliebige Höhe der Vergütung für die Gebrauchslassung gestatten, die Freiheit des Vertrags leugnen bei der Gebrauchsübertragung des Geldes, das doch der Repräsentant aller übrigen Waare ist, das dem Darlehn-Empfänger die Wahl läßt unter allen übrigen Waaren und ihm die Fähigkeit verleiht sich anzueignen, was er will auf diesem großen allgemeinen Markt, welchen ihm die bürgerliche und wirthschaftliche Gesellschaft öffnet.

Und weil es nun für die Gebrauchsüberlassung aller Dinge keine bequemere und dem Darlehn-Empfänger vortheilhaftere Form giebt, als die der Gebrauchsüberlassung einer Summe Geldes, gerade deshalb sollte man diese generelle Gebrauchs-Ueberlassungs-Form schlechter stellen, als alle die übrigen, die speziellen? —

Das Geld ist der äußere Ausdruck, das Werkzeug der Aneignungskraft, und das Darlehn überträgt diese Aneignungskraft von dem Geber auf den Empfänger. Es ist daher nothwendig, daß Derjenige, welcher für eine Zeit lang diese seine Kraft auf einen Andern überträgt, der auf eine Summe Geldes zum Vortheil eines Andern verzichtet, dafür eine angemessene Gegenleistung bekommt; und er wird diese erhalten, wenn auch hier die Freiheit des Vertrages herrscht, vorausgesetzt, daß bei dem Vertrag weder Betrug, noch Gewalt, noch Erpressung obwaltet, — alles Dinge, die mit der Zinstaxe gar nichts zu schaffen haben, und womit es sich beim Darlehn gerade so verhält wie bei allen anderen Verträgen.

Wenn ich eine Frage studire, habe ich die Gewohnheit, zuerst alles Dasjenige zu lesen, was gegen die Meinung geschrieben ist, zu welcher ich hinneige. Die Mehrzahl der Gelehrten nun, welche sich, ohne die Auffassung der Volkswirthe zu theilen, in diese Frage vertieft haben, erkennt selbst an, daß es bedenklich sei, den Zinsfuß zu fixiren in der bisherigen, rein äußerlichen und mechanischen, fast möchte ich sagen: blinden Manier. Der wahre Wucher ist an andern Symptomen erkennbar, als an der Ueberschreitung der gesetzlichen Zins-

taxe. Der wahre Wucher ist eine Verletzung der Moral; und diese Verletzung kann nicht mit einer ewig unabänderlichen Ziffer definirt werden.

Selbst Rizy in Wien, der, abweichend von den deutschen Volkswirthen, an den Wucher glaubt, und der ihn selbst in der Gesetzgebung berücksichtigt wissen will, billigt keineswegs die gegenwärtig in Betreff der gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes bestehenden Vorschriften.

Kurz, das Geld vermittelt die Uebertragung der Aneignungs- oder Kaufkraft. Das Geld giebt Dem, der es auf dem Wege des Darlehns erhält, die Macht, sich die Produkte oder die Produktions-werkzeuge, deren er bedarf, auszuwählen. Das Geld-Darlehn versetzt also den Empfänger in die vortheilhafteste Lage; darin ist doch gewiß kein Grund zu finden, daß man den Empfänger freigebe von der Entrichtung derjenigen Gegenleistung, die er freiwillig versprochen hat, oder daß er diesen Vortheil erlange, ohne sich dem Darlehn-Geber zu einer Vergütung zu verpflichten, deren Höhe verschieden sein muß je nach der Verschiedenheit der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Umstände, welche der Gesetzgeber nicht kennt und die er noch viel weniger voraussehen oder in einer unabänderlichen Weise vorausbestimmen kann. Dazu kommt, daß das Geld, sobald es das Land verläßt, in welchem es geprägt und von der obrigkeitlichen Gewalt garantirt ist, wieder den reinen Charakter einer bloßen Waare annimmt.

Achter Abschnitt.

Einige Bemerkungen zu dem Gutachten Wolowski's.

Soweit Herr Wolowski. Ich kann nicht umhin, seinem Gutachten einige kritische Bemerkungen beizufügen:

Mag ich Kredit gewähren dadurch, daß ich dem Andern eine Forderung stunde, d. h. ihm für eine bereits erfallene Gegenleistung, welche er mir schuldet, Aufschub verwillige (kreditirte Forderung) oder dadurch, daß ich mich eines Geldkapitals, das ich schon in Händen habe, zeitweise zu seinem Vortheil entäußere (Darlehn), sowohl in jenem Falle, in dem des Handelskredits, als auch in diesem, in dem des Finanzkredits, setze ich den Entlehner in die Lage, einen Gewinn zu machen durch die Verwendung des mir zukommenden Kapitals, das ich auf Zeit zu seiner Verfügung stelle. Es würde aber an jedem wirthschaftlichen Motiv zu dieser Gebrauchsüberlassung fehlen, wenn nicht der Darleiher in einer den Umständen entsprechenden Weise an dem Gewinne, den der Entlehner zu machen gedenkt, betheiligt würde. Streicht man dieses Motiv, so streicht man den Kredit; und der daraus erwachsende Schaden trifft gerade den Darlehnssucher, für welchen das Gesetz auf die liebevollste Weise zu sorgen gedachte. Der ungeschickte Gesetzgeber im Verhältnisse zu seinem Schützling gleicht dem Bären, der, von einem Eremiten gezähmt, demselben auf das Treueste ergeben war. Dem schlafenden Eremiten hatte sich eine Fliege auf die Nase gesetzt. Der Bär wollte dieser Ungebühr steuern und seinen wehrlosen Herrn gegen diese Vergewaltigung durch die Mücke schützen. Leider vergriff er sich in dem Mittel. Um die Fliege zu verscheuchen, warf er mit einem Felsblock und zerschmetterte dem Eremiten den Schädel. —

So sehr ich Herrn Wolowski zustimme in Allem, was er zur Bekämpfung der gegenwärtig noch in Frankreich nach dem Gesetze von

1807 bestehenden Zinsbeschränkungen in seinem Gutachten vorbringt, so wenig kann ich seinem Vorschlag beistimmen, die Zinswuchergesetze zu ersetzen durch neu einzuführende gesetzliche Repressivvorschriften für das Gelddarlehn, welche in Wirksamkeit treten im Falle, daß eine Ueberschreitung des bisherigen gesetzlichen Zinsfußes zusammentrifft mit Umständen, welche dafür sprechen, daß der Darleiher den Leichtsinn, die Unkenntniß, die Leidenschaften, die Noth oder die Angst des Entlehners ausgebeutet habe.

Herr Wolowski will die Formulirung dieser Vorschriften den Juristen überlassen und ihnen die erforderlichen Modifikationen anheimstellen (avec telle où telle variété dans les derniers mots de cette formule). Allein da liegt gerade der Hase im Pfeffer. Es wird schwerlich Jemand, Angesichts der Aufhebung der legalen Zinstaxe, im Stande sein, eine solche Formel zu finden. Ich habe die Schwierigkeit derselben schon berührt bei Gelegenheit sowohl der Besprechung des Textes des österreichischen Gesetzes vom 14. December 1866, als auch bei der Erörterung der Wirkungen des Bundesgesetzes vom 14. November 1867 auf die Gesetze der einzelnen Territorien des norddeutschen Bundes.

Meiner Meinung nach muß sowohl der Handelskredit, als auch das Darlehn und der sonstige Finanzkredit lediglich unter das allgemeine Recht fallen, welches auch für alle andern Rechtsgeschäfte gilt und heutzutage für alle den, in dem Art. 1134 so treffend ausgedrückten Rechtssatz, daß „Verträge für die, welche sie eingegangen haben, als Gesetze gelten“ („les conventions tiennent lieu de loi à ceux, qui les ont faites“), sanktionirt; und die Gründe der Nichtigkeit oder der Strafbarkeit (Betrug und Gewalt) müssen bei Rechtsgeschäften aus dem Gebiete des Handels- und Finanzkredits die nämlichen sein, wie bei allen andern Verträgen auch.

Alle Rechtsgeschäfte, die mit bevormundeten Personen, mag die Vormundschaft ihren Grund in Minderjährigkeit, Leichtsinn, Geistesschwäche oder sonstigen Gründen der Dispositionsunfähigkeit haben, ohne Zustimmung des Vormundes abgeschlossen sind, können ja überhaupt nicht bei Gericht geltend gemacht werden.

Großjährigen und dispositionsfähigen Personen aber noch besondere Schutzwehren gegen die Folgen ihrer Leidenschaften und ihres Leicht-

sinns, ihrer Zügellosigkeit und Unwirthschaftlichkeit zu errichten, das hieße doch das wirthschaftliche und soziale Laster prämiiren. Wenn die wirthschaftliche Regellosigkeit und Unordnung nicht schlimme Folgen hätte, dann würden nur Wenige die Entschlossenheit besitzen, ihren wirklichen oder vermeintlichen Reizen Widerstand zu leisten. Nach dem ohne Zweifel vollkommen rationellen Naturgesetz muß die wirthschaftliche Ausschweifung so gut eo ipso ihre Strafe nach sich ziehen, wie die physische; „denn jede Schuld rächt sich auf Erden". Der Staat hat weder das Recht, noch die Pflicht, noch die Fähigkeit, Naturgesetze zu ändern.

Ich sage: Nicht die Fähigkeit; — denn der Kasuistik des durch die bisherige Gesetzgebung geschulten handwerksmäßigen Wuchers ist es eine Kleinigkeit, solche Vorschriften höhnend und straflos zu umgehen; und der Leichtsinnige, welchem man den Weg des Darlehns versperrt hat, greift zu andern Geschäftsformen, welche ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Gelüste gewähren und ihn noch schneller ruiniren, als das unverschleierte Darlehn. In einer norddeutschen Stadt, so erzählt man mir, war lange Zeit hindurch ein ausgestopfter Affenbalg der Träger der Wuchergeschäfte. Da der Leichtsinnige nicht zu hohen Zinsen borgen konnte, so vertauschte er einen werthvollen Gegenstand gegen den besagten Affen und die Beigabe derjenigen Summe Geldes, deren er bedurfte. Der Affe wurde dabei sehr hoch veranschlagt. In dieser und vielen anderen Formen fungirte stets von Neuem der zum Wucherer demnächst wieder zurückkehrende Affe; der Anschlag, zu welchem er vertauscht wurde, diente dazu, die beim Darlehn verbotene Ueberschreitung der Zinstaxe dem Wesen nach in anderer Form zu ermöglichen; und auch den Scharfsinn, der zur Erfinnung solcher Manipulationen erforderlich war, die Mittelspersonen, die Umwege, den ganzen Hülfsapparat, mußte der geldbedürftige Leichtsinn noch obendrein apart bezahlen, ohne daß ihm die Wuchergesetze etwas halfen.

Außerdem sind jetzt jene Strafvorschriften um so entbehrlicher, als in Frankreich eben so wie in Deutschland dem Darleiher jenes Privilegium, welches ihm die Schuldhaft nicht nur dem Schuldner, sondern auch den durch die Bande des Bluts, oder der Freundschaft, oder durch unabweisbare conventionelle Rücksichten mit dem Schuldner verbundenen Personen gegenüber, einräumte, entzogen und dafür gesorgt ist, daß der

Leichtsinnige nicht mehr durch die Verpfändung seiner persönlichen Freiheit sich zu gemeinschädlichen oder wenigstens unproduktiven Zwecken des Geldkapitals bemächtigen kann, das bisher dadurch vielfach der Produktion und der Arbeit entzogen wurde. Wie weiland Herr von Thadden-Trieglaff sich mit den allerdings ein wenig excentrischen Worten: „Die Preßfreiheit und dicht dabei den Galgen!" gegen die Censur, aber für strafrechtliche Haftbarkeit der censurfreien Presse erklärte, so haben wir jetzt hier die Freiheit des Kapitals und des Kredits für Alle, auch für den leichtsinnigen Borger, aber dicht dabei auch die Abschreckung für den waghalsigen und gierigen Darleiher. Die in Folge der Aufhebung der Schuldhaft drohende Gefahr des Verlustes der Forderung wird für den Letzteren ein besseres Korrektiv sein, als die so selten realisirten Strafen, welche ein leicht umschiffbares Zinswuchergesetz androht.

Endlich aber haben die Angehörigen eines durch Leichtsinn, Hang zur Verschwendung, Geistes- oder Willensschwäche zur selbstständigen Vermögensverwaltung Unfähigen äußersten Falles noch den Nothbehelf, die betreffende Person unter Vormundschaft stellen zu lassen. Die Vormundschaft ist gerecht. Sie wirkt nach beiden Seiten. Sie schützt den Unfähigen vor Dritten, aber auch diese vor jenem. Wer sich auf seine Unverantwortlichkeit berufen will, der muß zuvor auf die Eigenschaft einer selbstständigen Rechtspersönlichkeit verzichten. Keine Selbstständigkeit ohne Selbstverantwortlichkeit. Wer stets Schutz begehrt, muß auf die Freiheit lernen verzichten. Wer einmal einen Vormund nöthig hat, muß sich denselben auch immer gefallen lassen.

Was den Schutz der „Noth" anlangt, so habe ich darüber oben bei Erwähnung der Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses vom 18. September 1866 schon das Nöthige gesagt.

Soviel über den Stand der Zinswucherfrage in Frankreich. Das Mitgetheilte beweist, daß auch dort die Bewegung gegen die Zinsbeschränkungen im vollen Zuge ist, und daß letztere bei der Enquête, die unter Leitung des Herrn von Parieu stattfand, sowie auch, füge ich hinzu, in der Kammer der Repräsentanten, wo der Gegenstand vor einiger Zeit verhandelt wurde, nur noch wenige Vertheidiger zählte, und selbst Männer, wie Wolowski, welche sich noch nicht aller Bedenken haben entledigen können, geben unbedingt zu, daß die Beschränkungen des Gesetzes von 1807 nicht mehr zu halten seien, während

ihre Andeutungen über ein für dieselben neu einzuführendes Surrogat meines Erachtens weder volkswirthschaftlich klar gedacht, noch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung technisch ausführbar sind.

Es liegt daher aller Grund vor zu hoffen, daß in nicht ferner Zeit auch Frankreich in die Reihe derjenigen europäischen Staaten eintritt, welche mit entschlossener Hand jene Trümmer des Mittelalters, die uns die Bahn des freien wirthschaftlichen Fortschritts versperren, aus dem Weg geräumt haben; und daß es dies thun wird ohne jene ängstlichen Klauseln, Restriktionen und Vorbehalte, wie wir sie in der österreichischen Verordnung vom 14. Decbr. 1866 gefunden haben, — Vorbehalte, welche den Uebergang von dem einen System zu dem andern nicht erleichtern, sondern erschweren, weil sie verwirren, und die entweder in der Rechtsprechung keine Verwirklichung, oder wenn dies der Fall, vermöge der Widersprüche, die sich daraus entwickeln, in der Gesetzgebung keine Dauer werden beanspruchen können.

Neunter Abschnitt.

Schluß.

Werfen wir zum Schluß einen Rückblick auf jene Entwickelung, die sich in Jahrtausenden vollzogen hat von der Schuldknechtschaft der Alten bis zu der Abschaffung der Personalhaft in Frankreich, Oesterreich und Norddeutschland, von dem Zinsverbot und der Zinsbeschränkung bis zur Befreiung des Kapitals durch Entfesselung des Zinsfußes, so tritt uns mit überraschender Klarheit vor die Augen, wie (die Geschichte der wirthschaftlichen Kultur und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Rechtseinrichtungen beweist dies) die Entwickelung vorschreitet von der Gebundenheit zur Freiheit. Wir sehen im Anfange statt freier Arbeit den Frohndienst der Sklaven; auch der freie Mann war damals nicht so Herr über sein Eigenthum, namentlich über sein Grundeigenthum, wie er dies jetzt ist; das letztere gehört damals dem Gemeinde-, Gau-, Stammes- oder Familienverbande — je nachdem — und der Einzelne kann nicht darüber verfügen; in Ermangelung einer Exekution in das Vermögen, muß daher eine solche an der Person stattfinden; diese tritt zuerst in der rohesten, einfachsten und klarsten Form auf; des Schuldners Person wird dem Forderungsberechtigten als Eigenthum zugesprochen, als Sklave, und damit wird die Schuld getilgt; später muß er in Schuldhaft arbeiten, um den Betrag der Forderung abzuverdienen; der Gläubiger erhält ihn nicht als Sklaven für immer, sondern „zu Hand und Halfter“ auf Zeit zugesprochen, um seine Arbeitskraft für sich nutzbar zu machen; dann kommt die Humanität und streicht die Zwangsarbeit, läßt aber die Haft stehn; und schließlich erscheint die Volkswirthschaft, die, entschlossener als die Humanität, auch die Haft abschafft. Gerade so ging's auch mit den Zinsen. Zur Zeit, wo die Zinswuchergesetze floriren, herrscht noch statt der Geld- die Natural-Wirthschaft; und daneben finden wir überall gebundene Personen

und gebundene Zustände, gebundene Arbeit, gebundene Produktion und gebundenen Markt. Es entspricht vollkommen diesem Stadium der Kultur, wenn neben Alledem die damalige Welt- und insbesondere Rechtsanschauung auch gebundenes Kapital und Zinsverbot oder eventuell wenigstens ein unbedingt fixirtes Zinsmaximum verlangte. Das ganze französische und deutsche Mittelalter hindurch, in welchem nur die Juden von den Zinsbeschränkungen und sonstigen kanonistischen Vorschriften emanzipirt sind und hierdurch ihre Präponderanz erringen, kämpft die Naturalwirthschaft mit der Geldwirthschaft. Die erstere verschanzt sich hinter Erbleihe und Lehn; Hofrecht und Hörigkeit; Reallasten, Zehnten und sonstige Naturalabgaben; Zünfte und Privilegien, Monopole und Bannrechte, Regalien und Uebertragung derselben an Private, sei es zu Eigenthum, sei es zu Lehn oder zu Gebrauchsübung (z. B. Postregal und Thurn und Taxis). Heutzutage sind alle diese Bollwerke gefallen. Wir sind, mag uns dies gefallen oder nicht, mit hineingezogen in die wirthschaftliche Weltbewegung, welche für die Produktion keine Schranke kennt, als die Grenze des derselben zur Verfügung stehenden Kapitals, welche das Handwerk zur Industrie ausgeweitet, die Arbeit den Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterworfen, den Ortsmarkt zum Weltmarkt ausgedehnt; welche die Welt durch die Dampfverbindungen verkleinert und condensirt oder comprimirt hat, so daß Alles, was bisher getrennt war, aufs Engste mit einander in Zusammenhang gebracht ist, und Jeder mit Jedem und Alles mit Allem concurriren muß. Wer mitten in dieser vollständig veränderten neuen wirthschaftlichen Weltordnung für das Kapital allein in irgend einem Lande den alten Zustand der Gebundenheit conserviren will, während für alle übrigen wirthschaftlichen Faktoren jene Schranken schon längst gefallen sind, der schädigt sich und seine Mitbürger.

Die Schranken der Schuldhaft und der Wuchergesetze haben auch fallen müssen. Damit ist aber die ganze Arbeit noch nicht gethan. Es gilt auch, auf dem von den Trümmern einer längst untergegangenen Periode der wirthschaftlichen Kultur geräumten Gebiete sich neu einzurichten. Die Aufhebung der Zinstaxe und die der Schuldhaft werden weitere Reformen nöthig machen, wie denn überhaupt eine Reform stets die andere mit zwingender Nothwendigkeit nach sich zieht. Die Gesetze und die Institutionen, den Real- und Per-

sonalkredit und das Bankwesen betreffend, bedürfen einer durchgreifenden Revision, freilich nicht im Sinne des oben erwähnten Bankantrages des Grafen von Lehndorff und Genossen, welcher kein Verdienst beanspruchen kann, als im richtigen Augenblick die Sache kräftig in Anregung gebracht zu haben. Die Lücken, welche durch die Aufhebung der Schuldhaft — ich will nicht sagen: entstanden, aber doch — aufgedeckt worden sind, müssen durch Reformen auf dem Gebiete des Civilrechtes und des Civilprozesses, der Grundbuch- und Hypotheken-, der Exekutions- und der Concurs-Ordnung ausgefüllt werden.

Je schneller dies geschieht, desto eher werden verschmerzt sein jene Leiden des Uebergangsstadiums, die mit jeder, auch der allerheilsamsten, Reform untrennbar verknüpft sind, die durch Ungeduld nur ärger werden, die nur einen Narren oder Schwächling rasend machen, aber über die ein einsichtsvoller und patriotischer Mann zu klagen sich schämt. Je entschlossener wir vorwärts schreiten, desto näher rückt uns die Palme. Nur müssen wir uns der kindischen Hoffnung entschlagen, daß je das goldene Zeitalter komme. Was wäre denn auch das menschliche Leben ohne Streben und Arbeit? Die wirthschaftlichen Reformen der letzten paar Jahre sind fürwahr geeignet, den Pessimismus zu verscheuchen, die Grollenden zu versöhnen, die Schwachen, Verzagten und Kleinmüthigen aufzurichten. Während noch vor Kurzem in einem deutschen Lande das Gesetz erging, die Arbeiterwohnungen niederzureißen und die Arbeiter aus dem Lande zu verjagen, und Diejenigen, so ohne polizeiliche Erlaubniß der Obrigkeit sich mit einander verheirathet haben, getrennt in das Arbeitshaus zu sperren und daselbst zum Oeftern kräftigst mit „Karbatschenhieben" zu traktiren (siehe meine Abhandlung: „Ueber das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten in Deutschland"), während noch vor wenigen Jahren jeder ein wenig ärmlich gekleidete Mensch, wenn er auf Reisen ging, als präsumtiver Verbrecher behandelt und entweder mit Paß- oder Polizeiplackereien erdrückt, oder wenn er sich ihnen entzog, eingesteckt und auf den Schub gebracht, vor Allem aber der reisende Handwerksbursche wie ein Pariah traktirt wurde, die Marschroute obrigkeitlich vorgezeichnet erhielt, und wenn er davon, auch aus den triftigsten Gründen, abwich, Gefängniß, Schub, ja körperliche Mißhandlung, durch die Polizei riskirte, und gezwungen wurde, in monopolisirten

Herbergen zu kampiren, welche sich durch nichts auszeichneten, als durch Schmutz und Ungeziefer, dieweil eine hohe Polizei dergleichen für „den Handwerksburschen zukommend und entsprechend“ erachtete; während der Fleiß und die Geschicklichkeit vor jeder Stadtmauer, jedem Schlagbaum und jeder Grenze, vor jedem Bannrecht, Privileg und Monopol, vor jedem Exklusivgeist der Zunft und der Munizipalität Halt machen, und wer sich allen diesen endlosen Quälereien und Scherereien entziehen, wer seine Menschenrechte ausüben, sich frei niederlassen, heirathen, ein Gewerbe treiben wollte, das Bündel schnüren, dem deutschen Vaterlande den Rücken kehren und sich unter den Wälschen oder jenseits des Ozean eine neue Heimath suchen mußte; — haben nun die Bundesgesetze über Paß-, Zug-, Gewerbe- und Verehelichungsfreiheit den, zum Theil immer noch in veralteter Götzendienerei den Polizei-Zopf anbetenden Territorial-Behörden den Giftzahn ausgebrochen und der Nation die Garantie gegeben, daß sie jeden Widerstand gegen ihre Menschenrechte überwindet, vorausgesetzt, daß wir Alle und jeder Einzelne es nur ernsthaft wollen, und statt zu raisonniren und zu lamentiren, in jedem concreten Falle kein Unrecht über uns ergehen lassen und im Bewußtsein, das Gesetz für uns zu haben, uns unserer Haut wehren. Auf dem Gebiete der Kapital- und Kreditfreiheit i s t durch Aufhebung der Zinsbeschränkungen und der Schuldhaft, und w i r d durch Reform der Hypotheken- und Grundbuchs-Gesetzgebung einerseits, und des Bankwesens andererseits, neue Bahn gebrochen, während das Genossenschaftswesen bereits den bisher Kreditlosen kreditfähig gemacht und auch die Bundesgesetzgebung dieser mächtigen Bewegung auf das Bereitwilligste ihre Unterstützung gewährt hat. Der Zollverein ist nicht mehr in Gefahr, periodisch in Frage gestellt zu werden, seitdem der norddeutsche Bund seinen unauflösbaren Kern bildet. An die Stelle des Erfordernisses der Einstimmigkeit ist die einfache Majorität des Bundesraths und des Parlaments getreten; dadurch ist es möglich geworden, heilsame Reformen durchzuführen, ohne gefahrdrohende Krisen heraufzubeschwören. Das System der westeuropäischen Handelsverträge, in welches nunmehr auch Oesterreich eingetreten und welchem sich nur noch Rußland widersetzt (— leider entzieht es sich dadurch selbst die Früchte seiner sonst so bewunderungswürdigen innern Reformen, und zwar zu Gunsten einiger in den Händen von Nicht-Russen befindlicher, schutzwüthiger Indu-

strie-Zweige —), dieses neue System, welches an die Stelle der Differenzial-Zölle das der Gleichstellung, und an die Stelle der Prohibition die internationale Arbeitstheilung, die Theilung der Geschäfte und die Vereinigung der Kräfte, — diese einzigen wahren Apostel und Vorläufer des dereinstigen ewigen Weltfriedens — gesetzt hat, steht im Begriff, für Europa und hoffentlich demnächst auch für alle übrigen civilisirten Länder das allgemein gültige moderne handelspolitische Völkerrecht zu werden. Im norddeutschen Bunde (und, wenn auch in niederem Grade, im Zollverein) hat die Herstellung eines einheitlichen Wirthschafts-Gebiets bereits wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen der Geschäftsformen, Beseitigung von Binnen-Zöllen, Verbrauchs-Abgaben (hessische Abgabe auf Wein-Consum) und Taxen (das exorbitante und ungleiche Brückengeld, das Hessen-Darmstadt bei Mainz hebt) herbeigeführt oder angebahnt, und die Anlage neuer, sowie die Entwickelung bestehender Transport-Anstalten, — Landstraßen, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. — wird eine, bisher unmögliche Förderung finden. Kurz, wenn wir zurückblicken auf das reiche Tableau der Gegenstände, mit welchen sich im Laufe der letzten zehn Jahre der volkswirthschaftliche Congreß beschäftigt hat, während die Uebergelehrten, Verzagten und Kleinmüthigen achselzuckend dazu lächelten und naserümpfend sprachen: „Wie will diese Hand voll Leute mit ihrem bloßen guten Willen so enorme Reformen in unserm alten und zerklüfteten Deutschland durchsetzen?“ so finden wir zu unserer Genugthuung, daß von allen diesen Gegenständen ein großer Theil schon heute im Sinne wirthschaftlicher Freiheit erledigt, ein anderer Theil in der Neugestaltung begriffen, und der Rest wenigstens aus der Stagnation erlöst und mitten in die weltbewegende Strömung gerückt ist, so daß wir, auf diesem Gebiete wenigstens, vielleicht mit größerem Rechte als der edle Ritter Ulrich von Hutten von der seinigen, von unserer Zeit sagen können: „Ist es nicht eine Lust zu leben in dieser Zeit?“

Ich bitte, mir diese, für eine volkswirthschaftliche Abhandlung wohl etwas zu dithyrambische Interjektion zu verzeihen. Sie ist nichts als eine unwillkürliche Reaktion gegen jenen pessimistisch-griesgrämigen Heulerton, der heutzutage vielfach Mode ist, und der hinter der Maske eines sich überstürzenden Radikalismus die Thatenlosigkeit eines greisenhaften Marasmus verbirgt. Seien wir nicht mißmuthig, weil noch

Vieles zu wünschen übrig bleibt, und weil nicht schon in einer Nacht auch für jeden Einzelnen „alle Blüthen-Träume reiften". Fahren wir fort zu reformiren. Das Weitere findet sich.

Daß wir auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Reform schon etwas Erkleckliches geleistet haben, das dürfte obiger historisch-pragmatische Rückblick dem geneigten Leser darthun oder in die Erinnerung zurückrufen. Statt des Katheder-Tons, der sich auf abstrakte Sätze beschränkt und in unserer praktisch-erregten und schnelllebigen Zeit kein andächtiges Auditorium mehr findet, habe ich für meine Darstellung diese Form der Rekapitulation gewählt, weil ich denke, sie ist dem Leser mundgerechter und nützlicher. Wie der Vorsitzende des Gerichts den Geschworenen eine Schluß-Uebersicht über die Verhandlungen giebt, so habe ich versucht, einestheils durch Sichtung und Gruppirung der bunten und verwirrenden Mannigfaltigkeit eine klare Uebersicht der faktischen Hergänge zu geben, aus welchen sich die wichtigeren Thatsachen greifbar abheben; anderntheils aber, mit möglichster Zurückhaltung der eigenen subjektiven Auffassung, durch wirksame Gegenüberstellung der contrastirenden Argumente Für und Wider das Publikum in den Stand zu setzen, als Schwurgericht der öffentlichen Meinung in diesem so lange schon hin- und herwogenden Streite, der nunmehr endlich zu einem formellen Abschlusse gelangt ist, auch materiell ein definitives Verdikt abzugeben.

Ich hoffe, es wird zu Gunsten der Freiheit des Verkehrs und der Person ausfallen; und wenn der geneigte Leser während meiner umfangreichen Auseinandersetzung vielleicht ungeduldig geworden ist und gemeint hat, ich führe ihn etwas zu lange in der dialektischen Wüste herum, so hoffe ich, er wird sich nachgehends überzeugen, daß auch dieser Gang mit dazu dient, die neuen Gesetze zu begreifen und sich praktisch darauf einzurichten, mit und unter ihnen zu leben, vor Allem aber einer Reaktion vorzubeugen, welche die Romantiker gegen die, durch uns ausgeführten großen volkswirthschaftlichen Reformen früher oder später, mit mehr oder weniger Glück und Geschick, und jedenfalls unter Beistand der Schwachen, welche den Mantel nach dem wechselnden Winde wenden, in Scene zu setzen versuchen.

Ende des zweiten Bandes.

Aus der Mappe eines deutschen Reichsbürgers.

Aus der Mappe
eines deutschen Reichsbürgers.

Kultur-Bilder und Studien

von

Karl Braun
(Wiesbaden).

Πολλῶν ἀνθρώπων ἴδεν ἄστεα
καὶ νόον ἔγνω.
ΟΜΗΡΟΣ.

Dritter Band.

Hannover.
Carl Rümpler.
1874.

Druck von August Grimpe in Hannover.

Inhalt des dritten Bandes.

Seite

I. **Centrifugale Gewalten** 1

1. Dr. Johann Jacoby in Königsberg 3
(Geschrieben Ende 1872.)

2. Bischof von Ketteler in Mainz 48
(Geschrieben April und Mai 1872.)

II. **Kulturgeschichtliche Versuche** 119

1. Die Wirthschafts- und die Rechts-Kultur 121
(Geschrieben 1869.)

2. Zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechts 155
(Geschrieben 1865.)

3. Zur Geschichte der Staats- und der Gemeindesteuern 191
(Geschrieben 1866.)

4. Zur Geschichte des deutschen Waldes 244
(Geschrieben 1872.)

5. Die Geschichte des Rheingauer Markwaldes 293
(Geschrieben 1873.)

I.

Zentrifugale Gewalten.

1. Dr. Johann Jacoby in Königsberg.
2. Bischof von Ketteler in Mainz.

Dr. Johann Jacoby in Königsberg.

(Geschrieben Ende 1872.)

Motto:
„Suadentque cadentia sidera somnos."
Virgil. Aeneid. IV. 81.

Im October 1872 fanden wir in der Mehrzahl der deutschen Zeitungen folgende „identische Note": „Die gesammelten Schriften und Reden von Dr. Johann Jacoby (Hamburg, Verlag von Otto Meißner) geben, chronologisch geordnet, ein vollständiges Bild des bedeutenden Mannes. Die Sammlung, obwohl zum größten Theil aus Aufsätzen politischen Inhalts bestehend, bietet selbst denjenigen, die nicht Jacoby's Standpunkt theilen, einen interessanten Einblick in das Geistesleben eines tief philosophisch gebildeten Mannes, der in den Aufsätzen über „Hegel und die Nachgebornen", in der „Parallele zwischen Kant und Lessing", in dem von einem gründlichen Studium des Aristoteles zeugenden Essay über „das Wesen und die Wirkung der Griechischen Tragödie" am unzweideutigsten sein ideales Streben nach Wahrheit documentirt. Diese Erkenntniß wird auch diejenigen, welche sich durch den Standpunkt, den Jacoby in nationalen Fragen, so vor Allem in der Frage der Annexion von Elsaß und Lothringen, einnimmt, abgestoßen fühlen, bewegen können, die Schriften Jacoby's nicht als die eines unversöhnlichen, auf Irrwegen befindlichen Gegners, sondern als die Schriften eines Philosophen zu behandeln, von dem auch der Gegner lernen kann." —

Was uns an dieser Note auffällt, ist erstens die Zeit ihrer Veröffentlichung und zweitens deren eigenthümlicher Inhalt. Unsere Gründe sind folgende:

Das Buch selbst ist schon im Hochsommer 1872 erschienen. Die Reclame erscheint erst im Spätherbst, zu jener Zeit, wo die welken Blätter lebensmüde zur Erde sinken und ein rauher, regenschwangerer Wind über die kahlen Stoppelfelder hinfährt. In der Zwischenzeit machte der Name Jacoby zweimal die Runde durch die deutschen

Zeitungen. Es hieß das erste Mal, er habe sich von Königsberg nach Berlin begeben, um am letzteren Orte die „demokratische Presse" zu reorganisiren. Wir zweifeln nicht an der Richtigkeit dieser Nachricht, insbesondere nicht daran, daß der fraglichen Reise der angegebene Zweck wirklich zu Grunde lag. Jedenfalls aber ist der Zweck verfehlt worden. Denn der Zustand der Berliner Presse überhaupt, und der der „demokratischen" insbesondere, ist noch ganz derselbe, wie damals. Es giebt in Berlin gute und schlechte, anständige und unanständige, conservative und liberale, nationale und fortschrittliche Zeitungen, aber keine „demokratische" im Sinne Jacoby's, mit Ausnahme eines einzigen Blattes, welches nach jener viel berufenen Reorganisationsreise dieselbe Armuth an Gedanken, Abonnenten und Inseraten zeigt, wie vorher. — Das zweite Mal hieß es, Jacoby werde in Berlin zum Landtag gewählt werden. Indessen der dritte Berliner Wahlkreis, welcher inzwischen durch den Rücktritt von Schulze-Delitzsch erledigt war, verwarf die Candidatur von Jacoby und wählte statt dessen den Königl. Preußischen Geheimen Regierungsrath a. D. Herrn Kerst, von welchem Berliner Blätter behaupten, er habe seine Candidaten-Rede geschlossen mit der Versicherung: „Ein ungebildetes Weib kann nie die Mutter einer großen Nation werden" und damit einen wahrhaft frenetischen Beifall der gebildeten Wähler der Metropole der Intelligenz errungen. Einem Auswärtigen ist letzteres vielleicht unbegreiflich; allein doch blos deshalb, weil er sich in den hohen Gedankenflug des „richtigen" Berliners nicht zu finden weiß. Dieser Gedankengang war offenbar bei einem jeden Einzelnen der vereinigten Beifallspender folgender: „Ich bin ein gebildeter Berliner; folglich ist meine Frau auch eine gebildete Berlinerin. Ein ungebildetes Weib kann nicht die Mutter einer großen Nation werden; folglich kann es ein gebildetes. Folglich kann auch meine Frau als eine gebildete Berlinerin die Mutter einer großen Nation werden. Folglich werde ich der Vater einer gebildeten Nation und stehe jroß da!"

Natürlich konnte unter solchen Umständen Niemand Anders gewählt werden, als der Königliche Geheime Regierungsrath a. D. Herr Kerst. Er erhielt beinahe alle Stimmen; sein fortschrittlicher Gegencandidat Herr Oberlehrer Petsch, welchen kein Geringerer, als Herr Schulze-Delitzsch selbst, empfohlen hatte, erhielt nur vier Stimmen — und Jacoby nur zwei. Der Letztere wird sich mit philosophischem

Gleichmuthe über diesen Mißerfolg zu trösten wissen. Er verabscheut ja die „Erfolg-Anbeter“ und muß daher, vermöge des argumentum a contrario, an dem Mißerfolg sein besonderes Vergnügen haben. Natürlich nicht an dem Mißerfolge Anderer — denn das wäre ja gemeine Schadenfreude, welche einem Philosophen nicht ziemt, — sondern an dem Mißerfolge seiner selbst.

Während also dieser Standpunkt bei einem Autor, wie Jacoby, gerechtfertigt erscheint, vermag ihn der Verleger des Buches schwerlich zu theilen. Für ihn, von seinem merkantilen Standpunkte aus, welchem, gleich den „Manchestermännern“, jedes sittliche Pathos fremd ist, erscheint jede Schlappe des Autors als eine Schlappe für das Buch, und folglich als eine Schlappe für den Verleger. — Vielleicht ist hierin der Grund zu suchen, warum jetzt noch, Monate nach dem Erscheinen des Buchs, von welchem man Anfangs ohne Zweifel annahm, der Name des berühmten Verfassers werde allein hinreichen, alle vierzehn Tage eine neue Auflage zu bewerkstelligen, diese identische Note ihre verspätete Runde durch alle Zeitungen macht. Und vielleicht erklärt sich daraus auch der Inhalt der Note. Seit dreißig Jahren spielt Jacoby eine hervorragende Rolle in der preußischen Politik; all sein Dichten und Trachten ist entweder ausschließlich politisch, oder doch ganz und gar von Politik durchdrungen; namentlich sind dies seine Schriften und Reden. Man hat ihn zwar zum Oeftern „den Königsberger Philosophen“ genannt. Aber man verband damit gewiß nicht den Begriff des Fachgelehrten. Auch seinen begeistertsten Anhängern ist es niemals eingefallen, ihn mit Kant und Fichte, mit Hegel und Schelling, oder auch nur mit v. Hartmann und Schopenhauer auf eine Linie zu stellen. Man nannte ihn einen „Philosophen“, aber man dachte dabei nicht an die Gelehrsamkeit, sondern an den Charakter. Man wollte damit nicht sagen, dieser Mann wird ein neues System erfinden, welches die Wissenschaft reformirt. Man wollte sagen, dieser Mann ist ein stoischer Charakter, welchen die Freuden und Leiden dieser Welt unberührt lassen; nichts ficht ihn an, weder Sonnenschein, noch Regen, weder Volksgunst noch Kerkerhaft, weder das „Hosiannah“ noch das „Kreuzige“; selbst die größten welthistorischen Ereignisse gehen ohne Eindruck an ihm vorüber, er kann aus ihnen nichts lernen, sie vermögen seine Principien nicht umzustoßen, ja nicht im Geringsten zu modificiren; er haust in stolzer und erhabener Einsamkeit im Kreise

weniger, mit äußerster Sorgfalt ausgewählter Eingeweihter; nur selten, wenn es Noth und Pflicht gebietet, kommt er herunter gestiegen, gleich dem Alten vom Berge, und verkündet der Menge, deren Ohr an seinen Lippen hängt und nach den Worten seines Mundes dürstet, Worte des Heils und der Weisheit, um dann wieder in sein erhabenes Dunkel zu schwinden; auch im Abgeordnetenhause enthält er sich der profanen Arbeiten in den Commissionen, zu welchen ja die gewöhnlichen parlamentarischen Kuli's gut genug sind, auch mischt er sich nicht mit Rede und Gegenrede in den täglichen Kampf der Parteien; nur einmal in jeder Sitzungsperiode bricht er sein majestätisches Schweigen, um im steinernsten Lapidarstyl eine kurze Rede wider die Reichsverfassung, oder wider das preußische Budget im Allgemeinen zu halten, welche Rede mit einem jener drei zerschmetternden Citate schließt, wovon das eine heißt: „Ruere in servitium" (oder auf Deutsch: „die Schmach freiwilliger Knechtschaft"), das andere: „Contra hostem aeterna autoritas esto!", das dritte: „Die Wahrheit führt ein Schwert, Gerechtigkeit hat es geschmiedet"; er kennt keine Freundschaft, das Princip gilt ihm Alles, das haben selbst seine Freunde von der Fortschrittspartei an ihm erfahren, auch sie hat er seiner Ueberzeugung geopfert.

Franz Ziegler, ebenfalls ein Demokrat, aber von etwas anderem Stoffe, Franz Ziegler, dessen Witz ewig jung bleibt, wie Jacoby ewig feierlich war, nannte einstens im Abgeordnetenhause Johann Jacoby den „König Rhamses von Aegypten", weil er gleich jenen, Jahrtausende alten, sitzenden Steinbildern, ewig in derselben Stellung auf seinem Sitze verharrte, die Beine dicht neben einander, die Füße gerade von sich gestreckt und die Handflächen auf den spitzen Knieen, die rechte Hand auf dem rechten, und die linke Hand auf dem linken. „König Rhamses von Aegypten" und „Philosoph Jacoby von Königsberg" galten für synonym.

Nun kommt aber der Hamburger Verleger der „Gesammelten Schriften und Reden" und giebt Jacoby den Politiker preis, um Jacoby den Philosophen zu retten. Er macht das belangreiche Zugeständniß, es gebe allerdings wohl Menschen, welche in der Politik „Jacoby's Standpunkt nicht theilen", oder welche durch den Standpunkt, den Jacoby in nationalen Fragen, so vor Allem in der Frage der Annexion von Elsaß-Lothringen, einnimmt, „sich abgestoßen fühlen";

aber gerade diesen, fügt er hinzu, sind die gesammelten Werke zu empfehlen, denn der Herr Verfasser ist „ein tief philosophisch gebildeter Mann“, er hat sogar den Aristoteles studirt, und seine Aufsätze gewähren einen interessanten Einblick in sein Geistesleben, man soll ihn daher nicht als einen auf Irrwegen befindlichen unversöhnlichen Gegner betrachten, sondern als einen „Philosophen, von dem auch der Gegner lernen kann.“

Das Letzte ist ein logischer Lapsus. Man kann überhaupt stets von seinen Gegnern lernen, von politischen sowohl, wie von philosophischen. „Es will der Feind, es darf der Freund nicht schonen.“ Unsere Freunde zeigen uns unsere Fehler unter vier Augen, unsere Feinde im Lichte der Oeffentlichkeit. Das ist der ganze Unterschied. Aber auch abgesehen davon müssen wir Johann Jacoby gegen den Inhalt der identischen Note auf das Allerentschiedenste in Schutz nehmen. Wäre Jacoby nichts als Philosoph im wissenschaftlichen Sinne des Wortes, dann wäre er wenig; und in Wirklichkeit ist er viel. Seine Aufsätze über Hegel und die Hegelingen und über die griechische Tragödie, desgleichen seine Parallele „Kant und Lessing“ verrathen allerdings einen gewissen Grad von philosophischer Bildung; auch fehlt es, wenn wir von der „Griechischen Tragödie“ absehen, nicht an Kenntniß des Gegenstandes. Aber damit ist auch Alles gesagt. Irgend etwas wissenschaftlich Neues erfährt man aus diesen „philosophischen“ Schriften nicht. Auf diesem Gebiete liegt also nicht Jacoby's Bedeutung. Sie liegt ausschließlich auf politischem Gebiete. Jacoby ist der Urtypus des abstracten, unpraktischen, süddeutschen, staatlosen, vormärzlichen Liberalismus, dessen Religion die Opposition war, und zwar die Opposition aus Princip, die Opposition um der Opposition willen; jenes Liberalismus, welcher stets auf der äußersten Linken sitzen will, ohne Rücksicht darauf, was denn den Gegenstand bildet, nach welchem man bemißt, was Rechts und was Links ist; jenes Liberalismus, welcher aus Consequenz inconsequent wird, weil er nur auf sich und seinen Platz sieht und darüber vergißt, daß die Welt während dessen nicht stillsteht.

Wenn Jemand seine „Gesammelten Schriften“ herausgiebt, so pflegt er seine Laufbahn als geschlossen zu betrachten. Auf Jacoby als Politiker (nicht auf Jacoby als Philosophen) dürfte dies Anwendung finden. Wenigstens wird ein Berliner Wahlkreis ihm ein

Mandat nicht wieder anvertrauen. Der Berliner Bürger ist fortschrittlich gesinnt, allein Jacoby hat sich ja mit der Fortschrittspartei überworfen und sich mit Guido Weiß und einigen wenigen Getreuen als äußerste Linke constituirt. Endlich hat er sich Bebel und Liebknecht in die Arme geworfen. Letzteres wird ihm am wenigsten verziehen. Der Berliner Bürger ist augenblicklich wirthschaftlich im Zustande reaktionärer Beklemmung. Weil Berlin sich aus einer Residenz-, Garnison- und Beamten-Stadt in eine Handels- und Fabrikstadt, aus einer märkischen in eine preußische, und aus einer preußischen in eine deutsche Stadt verwandelt hat, weil es riesig wächst, weil dieses schnelle Wachsthum zuweilen Gliederschmerzen veranlaßt, weil die alte Weißbier-Gemüthlichkeit aufhört, sich hin und wieder Gesindel zeigt, die Concurrenz zunimmt, und der Kampf um das Dasein täglich mehr Kraftaufwand fordert, hat der Berliner Bürger einen gründlichen Haß auf die wirthschaftliche Freiheit geworfen. Wie man im Mittelalter, als der „schwarze Tod" in der Mitte des 15. Jahrhunderts wüthete, behauptete, die Juden hätten die Brunnen vergiftet, und sie schaarenweise todtschlug; wie man später, so oft eine Rinderpest oder ein sonstiges „Viehsterben" sich zutrug, behauptete, das Vieh sei verhext und die alten Weiber dutzendweise als Hexen verbrannte, so haßt jetzt der Berliner die „Manchestermänner" und die „Sozialdemokraten" gleichmäßig. Er setzt seine Hoffnung auf die „Katheder-Sozialisten", weil er erwartet, diese Gelehrten, welche mit der Regierung ja so intim seien, würden ein Mittel erfinden, welches die Regierung „energisch" in Vollzug setzen werde, um „dem ganzen Schwindel ein Ende zu machen". Zwar wollen die Einsichtigen behaupten, diese Auffassung sei zu thöricht, als daß sie sich lange behaupten könne. Allein die Judenverfolgungen und der Hexenbrand u. s. w. waren noch viel sinnloser und grausamer; und wie lange haben diese Geisteskrankheiten nicht gedauert?

Betrachten wir also Jacoby's politische Laufbahn als abgeschlossen, so müssen wir, obgleich wir nur mit deren Anfang, aber durchaus nicht mit deren Ende einverstanden sind, dennoch erklären, daß die Uebersicht, welche uns die „Gesammelten Schriften und Reden" über die Entwickelung und die Thätigkeit dieses Mannes während der letzten dreißig Jahre gewähren, von dem höchsten Interesse ist. Wir haben hier gleichsam ein physisches Objekt, in welchem sich die Geschichte des politischen

Geistes während dieser für Deutschland so wichtigen Periode spiegelt. Im Anfang ist der Spiegel von außerordentlicher Schärfe und Klarheit, und er steht in der richtigen Distanz und Stellung zu den Dingen, um sie gut und treu aufzufassen. Später ändert sich dieses. Der Spiegel wendet sich von den Dingen mehr ab, und ein trüber Hauch beginnt ihn zu bedecken. Die objektive Richtigkeit der Wiedergabe hört auf, dafür aber finden wir Ersatz in der subjektiven Beschaffenheit der an und für sich eben so bedeutenden, als hoch achtbaren Persönlichkeit, welche typisch ist für eine ganze Reihe zeitgenössischer Erscheinungen. Das subjektive, pathologische, psychologische Interesse tritt nunmehr an die Stelle des objektiven, physiologischen, historischen. Dadurch scheidet sich von selbst die Laufbahn in zwei Perioden, von welchen wir im Zweifel sind, welche von ihnen wichtiger ist für die Geschichte unserer Zeiten.

Jedoch ist diese Sammlung absolut kein Buch für politische Kinder, oder auch nur für angehende Politiker. Sie könnten sich den Tod davon holen, und zwar um so sicherer, je größer die Aufrichtigkeit ist, mit welcher hier Alles, Gutes und Böses, neben einander ausgekramt wird. Es ist ein Buch für Staatsmänner, welche selbst in dem letzten Menschenalter thätig waren und hier zu erkennen vermögen, wie sich der Prozeß vollzieht, der einen von Haus aus der Freiheit und dem Fortschritte ergebenen großen und guten Mann allmälig so sehr in die absolute Verneinung drängt, daß er sich schließlich auch gegen Freiheit und Fortschritt feindselig wendet, blos deshalb, weil dieselben sich zu realisiren beginnen, und wie er sich so in Abstraktionen verflüchtigt, daß er Staat und Nation um ihres concreten Inhalts wegen verachtet und sich zur Bekämpfung derselben mit den vaterlandslosen Schwarzen und Rothen vereinigt. In der That ein sehr trauriger, aber außerordentlich lehrreicher Hergang.

Es ist ein Buch für zukünftige Geschichtsschreiber, sowohl für die Staats-, als auch für die Kultur- und Geistesgeschichte. Es zeigt uns, wie ein Mann von bedeutender Befähigung, ein Mann von warmem Herzen und scharfem Geiste, sich durch den schweren Druck enger Verhältnisse und veralteter Institutionen hindurchwindet und durchkämpft, wie er als mächtiger und beredter Kämpfer für die Unterdrückten auftritt ohne Furcht vor Gefahr und Verfolgung, wie er nicht weniger für die nationale Idee eintritt, in der Nationalversammlung,

wie in dem Nationalverein, wie er aber dann die staatlichen Gebilde, welche er ideal ersehnt, auf das Entschiedenste befehdet, sobald sie in die reale Erscheinung getreten sind, wie er sich immer mehr der Gegenwart abwendet und in seinem Blatte, der „Zukunft", die bisherigen Freunde und Parteigenossen, welche, die Einen früher, die Andern später, die Basis acceptiren, welche aus den Ereignissen von 1866 hervorgegangen, deshalb mit einer Schonungslosigkeit und Unduldsamkeit verfolgt, welche sich seltsam ausnimmt in dem Munde des bisherigen Anwaltes des Unterdrückten, welcher politischer Ketzerrichter gegen Andersgläubige geworden zu sein scheint in demselben Augenblicke, wo die bürgerliche Zurücksetzung der religiös Andersgläubigen aufhört. Es zeigt uns ferner, wie der Mann, welcher so stolz ist auf seine Consequenz, dadurch, daß er dieselbe lediglich formell auffaßt und die Zeitereignisse vollständig ignorirt, aus einem aufrichtigen Freunde der Humanität, der Kultur und Gesittung, aus einem Vorkämpfer des moralischen Verfassungs- und Rechtsstaates mit Freiheit der Person und des Eigenthums, zu einem Accolythen von Bebel und Liebknecht wird, d. h. zu einem Anhänger des auf das Gesammteigenthum basirten „Volksstaates", welcher „Krieg dem Kapital" und Klassen-Kampf predigt und das persönliche Eigenthum und die persönliche Freiheit in dem vernichtenden Schlunde der allgemeinen Barbarei verschwinden zu machen droht, indem er die Pariser Commune, dieses an Gewaltthat so reiche und an Ideen so arme kelto-romanische Scheusal, für Deutschland als leuchtendes Vorbild aufstellt.

Treten wir den Thatsachen etwas näher. Johann Jacoby ist geboren in Königsberg und wohnhaft daselbst. Mit Ausnahme eines kurzen Aufenthalts in Heidelberg, einiger Sommer-Fahrten und Bade-Touren und der jeweiligen politischen Reisen, hat er sich niemals an einem andern Orte aufgehalten, als in der „Stadt der reinen Vernunft", welche staatsrechtlich erst seit Kurzem zu Deutschland gehört. Königsberg hat im Beginn des Jahrhunderts furchtbar gelitten und trotzdem im Jahre 1813 Großes geleistet. Es herrscht dort die in einzelnen Dingen nicht ungerechtfertigte Meinung, der Staat thue nicht genug für Ostpreußen und für seine Provinzialhauptstadt. Einige sagen: der Staat thut nichts für uns, und deshalb müssen wir ihm Opposition machen, um ihn für die Vernachlässigung zu bestrafen; Andere sagen: die Regierung thut nichts für uns, wir müssen ihr

daher entgegenkommen, um ihre Gunst zu gewinnen. So kommt es, daß hier die Mittelparteien fehlen und die hyperconservativen Regierungsmänner auf der einen, die radikalen Oppositionsmänner auf der andern Seite, einander schroff gegenüber stehen. Dies zeigt sich namentlich bei den Wahlen, aus welchen reihum Männer der äußersten Rechten oder Männer der äußersten Linken in demselben Bezirke hervorgehen, je nachdem die Regierung, welche sich niemals neutral hält, siegt oder unterliegt.

Natürlich waren vor länger als einem Menschenalter die Dinge noch schärfer gespannt; und inmitten jener Spannung erwarb sich Ostpreußen das große Verdienst, unter Hintansetzung seiner materiellen Interessen (Eisenbahn u. s. w.) den idealen Gütern der Nation, namentlich dem durch die Natur der Dinge und feierliche Verbriefung wohlbegründeten Anspruch Preußens auf eine constitutionelle Verfassung, oder wie man damals sagte auf „Reichsstände", die nachdrücklichste Befürwortung zu leihen, — ein Verdienst, das kaum weniger hochzuschätzen, als die ein Menschenalter früher bethätigte Initiative zur Abwerfung des Joches der Fremdherrschaft (1812 und 1813).

Am 29. August 1840 zog der neue König in Königsberg ein, begleitet von dem ominösen Herrn v. Rochow. Namens der Stadt begrüßte ihn der Oberbürgermeister von Auerswald. Rochow und Auerswald, — diese beiden Namen reichen hin, die Situation zu bezeichnen. Der Oberpräsident von Schön verlas das Dekret, welches den preußischen Huldigungs-Landtag am 5. Sept. 1840 eröffnete. Schon am 6. Sept. stellte ein Königsberger Deputirter, dessen Namen Deutschland heute leider schon vergessen zu haben scheint, der Kaufmann Heinrich, den Antrag auf Einführung von Reichsständen und einer constitutionellen Verfassung. Der Antrag wurde von dem Oberpräsidenten von Schön, dem Oberburggrafen von Brünneck, dem Oberbürgermeister von Auerswald und dem Deputirten von Saucken-Tarputschen unterstützt und mit 90 Stimmen gegen 5 angenommen. Das Land jubelte Beifall. Der König erließ einen nicht ungnädigen Abschied. Von allen Seiten gingen Petitionen ein für den Königsberger Beschluß. Es waren die Flitterwochen der neuen Herrschaft. Der Rückschlag blieb bekanntlich nicht aus.

Es waren zwei politische Schriften, welche damals die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen. Die eine war betitelt: „Woher

und Wohin?" die andere: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen." Die Schrift „Woher und Wohin", als deren Verfasser sich später der Oberpräsident von Schön herausstellte, schloß mit den Worten:

„Nur durch Generalstände kann und wird in unserm Lande ein öffentliches Leben entstehen. Ist der Tag dazu angebrochen, so läßt die Sonne sich nicht in ihrem Lauf gebieten. Schon im Jahre 1813 sah man die erste Morgenröthe eines solchen öffentlichen Lebens auftauchen, und die äußersten Spitzen gen Ost und West in unserm Lande sind noch davon erleuchtet! Daher kam damals, als der König rief, Alles, Jung und Alt, zu seinen Fahnen, ja fürwahr in voller Treue kam man in Preußen des Königs Rufe zuvor. Tritt für uns erst das volle öffentliche Leben ein, so sind wir unüberwindlich und unser Thron steht dann auf einer Höhe da, auf der er, nach dem Kulturzustande des Volkes, zu stehen verdient. — Die Zeit der sogenannten väterlichen oder patriarchalischen Regierung, für welche das Volk aus einer Masse Unmündiger bestehen und sich beliebig leiten und führen lassen soll, läßt sich nicht zurückführen. Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie sie ist, das Gute daraus ergreift und es in seiner Entwickelung fördert, dann straft die Zeit."

Die „Vier Fragen" erschienen im Februar 1841, unmittelbar vor Eröffnung des ostpreußischen Landtags. Es war ein kleines Schriftchen, aber schwer an Inhalt und erfüllt von einer unerbittlichen Logik.

Die vier Fragen waren: 1) Was wünschen die preußischen (Königsberger) Stände? 2) Was berechtigte sie? 3) Welcher Bescheid ward ihnen? 4) Was bleibt ihnen zu thun übrig?

Die Antworten lauteten so: Zu 1). Sie wünschen Theilnahme der Bürger am Staat. — Zu 2). Das Bewußtsein eigener Mündigkeit und ihre bereits am 22. Mai 1815 erfolgte Mündigsprechung berechtigte sie dazu. — Zu 3). Als Bescheid ward ihnen: — Anerkennung ihrer treuen Gesinnung — Abweisung der gestellten Anträge — vertröstende Hindeutung auf einen zukünftigen unbestimmten Ersatz. — Zu 4). Dem gegenüber bleibt ihnen nichts übrig, als Das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als klar erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen. —

Neben der Schärfe der Logik, der Sachkenntniß und dem Ernst

war es vor Allem die große Mäßigung, welche die Schrift auszeichnete. Dieselbe erschien anonym und geheimnißvoll. Sie war in Mannheim verlegt. An demselben Tage und in derselben Stunde tauchte sie an allen Orten der preußischen Monarchie auf. Sämmtliche Deputirte der Provinzial-Landtage erhielten sie, ohne zu wissen von wem. Nach Berlin kam sie zuletzt. Als von der Hauptstadt aus der Befehl der Confiscation erging, war es zu spät, die Verbreitung war schon vollendet. -- Der Eindruck der Schrift war bewältigend, nicht nur in Preußen, sondern in ganz Deutschland, welches damals schon ahnte, seine Zukunft werde in Preußen entschieden. Der Verfasser war unbekannt. Man rieth zuerst auf Schön. Dann hieß es, nein, Schön sei es nicht. Aber wer sonst? Wer vermochte eine so imponirende Sprache zu führen?

Da wurde das Geheimniß enthüllt und zwar durch den König. Der Verfasser, der gegen alle Anderen, gegen die ganze Welt seine Autorschaft so sorgfältig verbarg, hatte sie nur einer Person offenbart, und zwar der höchsten Person im Staat. Er hatte dem König die Schrift vorgelegt mit einem ehrfurchtsvollen Schreiben, welches unterzeichnet war: „Dr. Johann Jacoby, praktischer Arzt in Königsberg.“

Die Antwort war die Einleitung einer Untersuchung wegen Hochverrathes, Majestätsbeleidigung, Aufregung zum Mißvergnügen, frechen und unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze u. s. w. Gleichzeitig verklagte Preußen die Schrift beim — Bundestage, und dieser verfügte mit ganz unerhörter Schnelligkeit, schon am 13. März, ihr Verbot in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, Liechtenstein und Baduz mit inbegriffen. — Die Untersuchung hatte seltsame Schicksale. Das Oberlandesgericht in Königsberg behauptete, nur das Kammergericht in Berlin sei competent. Das letztere dagegen erklärte das erstere für competent und sich für incompetent. Darüber ging das Jahr 1841 zu Ende. Am 20. April 1842 erging das Erkenntniß erster Instanz. Der Criminal-Senat des königlichen Kammergerichts in Berlin sprach den Angeklagten wegen des Hochverraths frei, verurtheilte ihn aber wegen Majestätsbeleidigung u. s. w. zu einer Festungsstrafe von zwei und einem halben Jahre und zum Verlust der Nationalkokarde. Drei Vierteljahre später, am 20. Januar 1843, nachdem die ganze Prozedur beinahe zwei Jahre gedauert hatte, hob der Appellations-Senat

des Kammergerichts die Verurtheilung auf und erkannte auf gänzliche Freisprechung.

Während dieser zwei Jahre war Jacoby der Liebling der Nation geworden. Seine Provinz, sein Land, ganz Deutschland stand hinter ihm. Man faßte den Prozeß so auf, als wenn er in Sachen des Johann Jacoby von Königsberg, Klägers, wider die königliche Krone Preußen, Verklagte, auf Erfüllung des Vertrags vom 22. Mai 1815 und auf Mündigsprechung des Volkes, geführt würde. Wir Alle sahen in Jacoby's Verurtheilung unsere eigene Niederlage, in seiner Freisprechung unsern eigenen Sieg; und wir glaubten fest, die Weltgeschichte werde das Erkenntniß des Gerichtes vollstrecken. Das starre Festhalten Jacoby's an dem verbrieften Rechte; seine ewig wiederholte Mahnung an Erfüllung des königlichen Wortes, eine Mahnung, welche das Volk befriedigte, weil sie strenge und ernst, und die das monarchische Gefühl nicht verletzte, weil sie dabei höchst ehrerbietig war; die Furchtlosigkeit in der Vertheidigungsweise, bei welcher er keinen Zoll zurückwich, sondern sein Recht, das sich am Ende immer mehr mit dem Rechte des Volkes auf Mündigsprechung zu identifiziren schien, immer von Neuem und immer besser und tiefer begründete; seine Vertheidigungsschriften, welche er in der Schweiz drucken lassen mußte, die aber trotz Bundestag und Landespolizei in Deutschland den Weg in alle Hände zu finden wußten; seine stets klare, bestimmte, überzeugende Ausdrucksweise, welche das damals so beliebte Mittel der Phraseologie gänzlich verschmähten; das elende Stagniren der Verfassungsfrage in Preußen, dieses ewige Experimentiren, dieses unsichere Hin- und Hertasten, dieser irrlichtelirende Dilettantismus in Staatssachen, dieses ewige Hangen und Bangen in schwebender Pein, das keine Partei befriedigte und mit jedem Tage Alle mehr reizte, — Alles das machte Jacoby zum gefeiertsten Manne in Deutschland. Niemals sind einem einfachen Privatmann größere Ehren erwiesen worden.

Das war der Zenith seines Ruhmes.

Daß derselbe sich nicht verminderte, dafür sorgten die ewig erneuerten Anklagen, welche die preußische Justiz — zur höchsten Ehre ihrer Unabhängigkeit sei dies gesagt — mit ewig erneuerten Freisprechungen beantwortete. Im Jahre 1845 wurde Jacoby abermals in Untersuchung gezogen, und zwar wegen der Schriften: „Preußen

im Jahre 1845" und „Das königliche Wort Friedrich Wilhelms des Dritten." In erster Instanz wieder zu zwei und einem halben Jahre Festung verurtheilt, wurde er durch Erkenntniß des ostpreußischen Tribunals in Königsberg abermals freigesprochen. Im Jahre 1849 klagte man ihn wegen Theilnahme an dem sogenannten „Rumpf=Parlamente" des Hochverraths an; die Geschworenen erklärten ihn „nichtschuldig" und der Gerichtshof sprach ihn frei.

Aber dieser Mann, der so stark war im Fordern des verbrieften Rechtes, erwies sich schwach und unvermögend in Handhabung der Kunst der praktischen Politik, d. h. in dem Gebrauche des geforderten Rechtes, nachdem es gewährt war. Um diesen Mangel auszugleichen, ist er, je mehr sein Alter zu= und sein Erfolg abnahm, desto mehr nach Links gerückt. Am Beginn seiner Laufbahn Vorkämpfer der constitutionellen Monarchie, und zwar der preußischen Monarchie, — ist er jetzt utopistischer antipreußischer Republikaner. Vor 1866 jahrelang getreues Mitglied des Nationalvereins, hat er seitdem die einheitlichen und nationalen Einrichtungen, welche das letzte Lustrum gebar, auf das Feindseligste bekämpft. Früher Vertheidiger des Rechtsstaates, verlangt er jetzt absolute Einmischung der Regierung in das wirthschaftliche Leben der bürgerlichen Gesellschaft. Zuerst Altliberaler und Fortschrittsmann, ist er nach und nach Volks-Partei=Mann, föderativer Republikaner, Sozial=Demokrat und Anhänger der Herren Bebel und Liebknecht geworden.

Am 20. Januar 1870 hielt er in der Wählerversammlung des zweiten Berliner Wahlkreises (Landtag) eine Rede, deren Urheber eben so gut der Communarde Bebel oder der Professor Schmoller hätte sein können. Er verlangte „gleiche Theilnahme an dem Genuß und den Gütern der Erde" für „Alles, was Menschen=Antlitz trägt". Er verlangt von dem Staat, daß er diesen Zustand herbeiführe dadurch, daß er sich in die Privatwirthschaft einmische, um „eine gerechtere Vertheilung des Arbeitsertrages" zu erzielen. Was das ist, wie es der Staat zu Stande bringen soll, darüber beobachtet er das tiefste Schweigen. Soll die Gesetzgebung Minimalsätze für den Lohn und Maximalsätze für die Preise und die Miethen fixiren? Und wie soll man ein solches Gesetz durchführen? Soll man den Arbeitnehmer, welchem der Lohn zu niedrig ist, zur Arbeit mit Gewalt anhalten? Soll man den Arbeitgeber, welchem die Löhne zu hoch sind, zwingen,

dennoch fortarbeiten zu lassen, auch wenn er und sein Geschäft darüber zu Grunde geht? Oder soll man dem Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, eine unbeschränkte Polizei-Dictatur übertragen? Oder soll man den Handelsminister, Grafen von Itzenplitz, ermächtigen, sich in jedem Geschäfte der Kasse zu bemächtigen und nach eigenem Gutdünken die Geschäfts-Erträgnisse zu vertheilen? Wo würde man aber unter solchen Umständen die Narren finden, welche geneigt wären, ein Geschäft zu betreiben?

Wenn sie sich aber nicht finden, was dann? Soll man in Deutschland Fabrikanten pressen, wie man in England Matrosen preßt? Was wäre die Folge? Wenn mich die Regierung zwingt, ein Geschäft zu übernehmen oder wider Willen fortzuführen, muß sie mir dann nicht auch Das geben, was ich dazu nöthig habe? Namentlich Geld und Verstand. Woher soll sie aber den Verstand nehmen? So viel sie davon besitzt, braucht sie selbst. Und woher soll sie das Geld nehmen? Hat sie eine andere Geldquelle, als die Steuerzahler? Soll sie die Steuern verhundertfachen?

Aber was sprechen wir von Lohn? Jacoby will ja gar keinen Arbeitslohn mehr. Er proklamirt drei Grundrechte:

1) Abschaffung des Lohnsystems und Ersatz desselben durch genossenschaftliche Arbeit.
2) Eintreten der Gesammtheit (des Staats) überall da, wo die Selbstsorge des Einzelnen nicht ausreicht, ihm ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen.
3) Gewährung von Staatskredit oder Staatsgarantie für industrielle, wie ländliche Produktivgenossenschaften.

Er bezeichnet als Ziel: „Eine gleichmäßige, dem Interesse Aller entsprechende Vertheilung des Volkseinkommens.“

Wo bleibt da der Logiker von Ehedem?

Was ist „Volkseinkommen“? Das Volk als solches hat keine gemeinsame Kasse und kein gemeinsames Einkommen. Nicht das Volk, sondern nur der Staat hat eine Kasse und ein Einkommen. Aber der ist ein schlimmer Egoist, er läßt sich seine Kasse nicht nehmen und verbraucht sein Einkommen für seine eigenen Zwecke, z. B. für

die Soldaten, welche seine Existenz und Unabhängigkeit nach Außen sichern. Denn der Staat betrachtet die Selbsterhaltung als die erste seiner Pflichten. Zu „vertheilen" ist also da gar nichts.

Demnach müßte man, um ein „Volkseinkommen" zu vertheilen, erst ein solches machen. Man müßte also das Einkommen eines Jeden confiszir en und diese sämmtlichen Einzeln-Einkommen zusammenschießen in eine einzige große Kasse. Dann erst hätte man ein „Volks-Einkommen". Dasselbe ist also nicht anders herzustellen, als durch Vernichtung des Einkommens eines jeden Einzelnen.

Sehen wir zu, ob dieser Preis nicht zu hoch ist. Jacoby will also das Volkseinkommen „vertheilen", und zwar „gleichmäßig". Er behauptet, dies entspreche dem Interesse Aller. Gründe für diese Behauptung giebt der Königsberger Philosoph nicht.

Ich behaupte das Gegentheil. Eine solche Vertheilung würde — wenn sie, was ich bestreite, möglich wäre — dem Interesse Aller widersprechen. Hier meine Gründe:

Wenn ich weiß, mein Einzeleinkommen wird confiszirt, so fällt für mich jeder Grund weg, es zu vermehren, oder es auf seiner jetzigen Höhe zu erhalten. Jeder wird sich der zu diesem Zwecke erforderlichen Anstrengungen enthalten. Jeder wird bestrebt sein, der Lilie des Feldes zu gleichen, welche nicht säet und nicht erntet und doch flott lebt, wie — man gestatte dieses geflügelte Wort der rheinischen Franken — „wie unser Herrgott in Frankreich".

Wenn nun Niemand mehr arbeitet, und wenn sich das Kapital, statt sich zu vermehren, vermindert, so wird natürlich das Einkommen in steigender Progression fallen; und das „Volkseinkommen" wird bald nicht den zwanzigsten Theil der Totalität der früheren Einzeleinkommen bilden, welche es verschlungen. Vertheilt man nun auch dieses Einkommen nach der Kopfzahl, so würden doch die Brocken so schmal werden, daß die Mehrzahl der Menschen aus der großen Schüssel weniger bekäme, als ein Jeder früher in seinem Einzeltopfe gehabt hat. Der große Erfolg wäre also der, daß man die Reichen arm gemacht hat zu keinem andern Zwecke, als um die Armen noch ärmer zu machen.

Das Ziel, welches Herrn Jacoby vorschwebt, ist also keineswegs erstrebenswerth, vielmehr ist der gegenwärtige Zustand trotz aller seiner Mängel weit besser.

Betrachten wir nun die drei oben aufgeführten Arzneien, welche Doctor Jacoby der kranken Welt zu ordiniren gedenkt.

An die Stelle des Lohns will er den genossenschaftlichen Antheil setzen. Wie will er das machen? Bleiben wir zunächst bei der einfachsten und natürlichsten Genossenschaft, bei der Hausgenossenschaft. Nehmen wir an, Doctor Jacoby hat eine Köchin. Bisher erhält dieselbe Lohn, welcher sich danach richtet, was sie in der Küche leistet. An die Stelle des Lohns trete der Genossenschafts-Antheil. Der Doctor und die Köchin bilden eine Genossenschaft, in welche der erstere seine ärztliche Praxis, und die letztere ihre Küchenarbeit einschießt. Der Reinertrag wird halbirt. Die Küche kostet nur Geld und trägt gar nichts ein. Die Köchin erhält daher die Hälfte des Ertrags der ärztlichen Praxis. Dieser Ertrag resultirt aus den Kenntnissen, der Erfahrung und der Geschicklichkeit, oder mit einem Worte: aus dem geistigen Kapital und der geistigen Arbeit des Doctors. Die Köchin kann nichts dazu. Gleichwohl gebührt ihr der genossenschaftliche Antheil. Wenn also nach dem System Jacoby eine schlechte Köchin bei einem guten Arzt kocht, so bekommt sie einen guten; und wenn eine gute Köchin bei einem schlechten Arzt kocht, so erhält sie einen schlechten Genossenschaftsantheil. Ich muß gestehn, daß mir der Flug dieser Philosophie zu hoch geht, und daß es mir im Interesse der Köchinnen und der Kochkunst — und, was noch weit wichtiger ist, im Interesse der Gerechtigkeit — zu liegen scheint, daß die Köchin belohnt wird nach Maßgabe ihrer eigenen Leistungen, und nicht nach Maßgabe der Leistungen Dessen, mit welchem sie zu einer Hausgenossenschaft vereinigt ist.

Dies Beispiel von der Köchin paßt nicht weniger auch auf den Fabrikarbeiter. Nehmen wir an, zwei Fabrikarbeiter, deren Geschicklichkeit und Fleiß vollkommen gleichstehen, arbeiten in verschiedenen Fabriken, der Eine bei A., der Andere bei B.

A. ist ein geschickter Unternehmer; er weiß die Conjuncturen des Ein- und Verkaufs richtig zu benutzen; er hat das nöthige Betriebskapital, führt gewissenhaft Buch und hält Ordnung in seinem Geschäft. B. dagegen ist mit seinem Betriebskapital schwach bestellt; er arbeitet mit fremdem Gelde, das ihm unter Umständen zwanzig Prozent kostet; er kann das Rohmaterial nicht billig kaufen, weil zur Zeit des niedrigen Preises in seiner Kasse kein Geld ist; er muß jedes Fabrikat,

sobald es fertig ist, verkaufen und kann die höheren Preise nicht abwarten, weil er von seinen Gläubigern gedrängt wird; er versteht nichts von der doppelten Buchführung; in seinem Geschäfte und in seinen Büchern herrscht die greulichste Unordnung.

Die Arbeiter aber haben bei Beiden, bei A. wie bei B., dasselbe geleistet. Der Eine, der bei A., erhält einen recht schönen Antheil an dem Geschäftsgewinn. Der Andere, der bei B., hat nur Antheil an dem Geschäftsverlust, denn der Fabrikant B. hat, trotz des Fleißes und der Geschicklichkeit seiner Arbeiter, natürlich Bankerott gemacht. Ist das gerecht? Und ist es nicht ganz dasselbe, wie bei dem Doctor und seiner Köchin? Wird nicht auch hier der Arbeiter statt nach seinen eigenen Leistungen, bezahlt nach dem Kapital und der Geschicklichkeit des Unternehmers?

In der That ist es ein Unsinn, den Lohn abschaffen zu wollen. Kann denn der Arbeiter warten, bis der Jahresabschluß gemacht, die Geschäftsbilanz gezogen und der Reingewinn festgestellt ist? Herr Jacoby, als Bourgeois-Kapitalist, könnte vielleicht warten, bis ihm Herr Otto Meißner in Hamburg nach zehn Jahren sagt, wie viel von den „Gesammelten Schriften und Reden" verkauft ist, und wie hoch sich demnach der Reingewinn beläuft. Er könnte vielleicht, aber er wird es nicht wollen, weil ihm die Fristen des deutschen Buchhandels zu lang sind. Der Arbeiter kann es nicht. Er kann den Lohn nicht entbehren. Man kann den letzteren durch Genossenschaftsantheil durchaus nicht ersetzen. Wohl aber wird es sich empfehlen, neben dem Lohn noch Prämien zu statuiren, je nachdem der Arbeiter durch seine Leistungen zur Prosperität des Geschäfts beiträgt.

Herr Jacoby scheint denn auch zu fühlen, daß seine Abschaffung des Lohnes allein nicht ausreicht, um Allem, „was Menschen-Antlitz" trägt, ein „menschenwürdiges Dasein" zu schaffen. Er folgt daher dem Beispiel aller Derjenigen, welche selber nicht zu helfen wissen; er ruft den Staat zu Hülfe, was immer so viel heißt als: „Mein Latein ist zu Ende!"

Samiel hilf! Ja, aber mit dem bloßen „Samiel hilf!" ist es auch nicht gethan. Herr Samiel verlangt bestimmte Instructionen und Aufträge. „Wo soll ich helfen?" fragt er.

„Ueberall da, wo die Selbstsorge des Einzelnen nicht ausreicht", — antwortet Johann Jacoby. Gut, sehen wir, wie sich dies

praktisch gestaltet. Am wenigsten reicht die Selbstsorge da aus, wo sie gar nicht vorhanden ist. Am meisten also ist die Staatshülfe da nöthig, wo der Einzelne nicht für sich sorgt; nicht etwa weil er es nicht kann, sondern weil er es nicht will, weil er das Bummeln, das Saufen, das Dolce far niente in irgend einer, seiner so außerordentlich zahlreichen Formen dem Arbeiten vorzieht. Hier soll also der Staat helfen; er soll für die sorgen, die nicht selbst für sich sorgen wollen; er soll ihnen so viel schenken, daß sie „menschenwürdig" leben können; und das kann außerordentlich viel sein; denn der Begriff „menschenwürdiges Dasein" ist ein außerordentlich dehnbarer.

„Alle für Jeden! — das ist Menschenrecht!" ruft Jacoby. Das lautet gut, ist aber an sich doch nichts als eine Phrase; denn „Alle" und „Jeder" ist ja dasselbe. „Einer für Alle und Alle für Einen" begriffe sich leichter. Doch lassen wir Das! Untersuchen wir vielmehr einmal, wie sich die Dinge praktisch gestalten würden, die der Philosoph theoretisch „construirt" hat.

Nehmen wir einmal an, die geringste Einnahme, die ein „menschenwürdiges" Dasein erfordert, ist ein Thaler täglich. Der Staat müßte also vorab allen Denjenigen, welche das Faulenzen dem Arbeiten vorziehen, einen Thaler pro Tag — bezahlen? Nein, nicht bezahlen, sondern schenken! Denn der Staat darf ja eine Gegenleistung nicht fordern! Nehmen wir an, wir haben heute 50,000 solcher Liebhaber des Dolce far niente. Neben ihnen existiren vielleicht 950,000 fleißige Leute, die mit all ihrer Arbeit nicht mehr als 25 Sgr. pro Tag verdienen. Diese, die wirklichen Arbeiter, sehen, sobald das System Jacoby eingeführt sein wird, daß sich die wirklichen und absoluten Faulenzer besser befinden; denn sie erhalten ja täglich fünf Groschen mehr. Wer sollte aber nicht den Müssiggang der Arbeit vorziehen, wenn er täglich fünf Groschen mehr dafür erhält? Die 950,000 Arbeiter werden also bald ihren Entschluß gefaßt haben. Sie werden es vorziehen, die Geschicke der Fünfzigtausend zu theilen; und wir haben dann eine Million Faulenzer auf Staatskosten zu füttern. Allein das ist natürlich nur der Anfang, nur der erste Kern der rollenden Lawine, welche bestimmt ist, jeden Fortschritt, alle Kultur, den letzten Rest der Civilisation zu begraben.

Vielleicht wird Herr Jacoby hiergegen meinen: „Ich will ja den

Arbeitern, welche nur 25 Groschen täglich verdienen, Jedem 5 Groschen zulegen, und dann hat er ja so viel wie die Andern." Gut, dann hätte also der wirkliche Arbeiter nur so viel, wie der wirkliche Faulenzer; und wir fürchten, auch dann würde sich das Zünglein der Wage auf die Seite des Faulenzens neigen. Wenn aber auch der gute Trieb des Menschen überwiegt; auch wenn also die Leute arbeiten wollen, obgleich sie es nach dem System Jacoby „nicht nöthig haben", so wird doch der garantirte tägliche Thaler seltsame Wirkungen haben. Diejenigen, welche sich nicht die Kraft zutrauen, mehr als einen Thaler täglich zu verdienen, werden sich nun auch nicht mehr anstrengen, bis auf den Thaler zu kommen. Es wird also weniger gearbeitet werden. Aber nicht blos Das, — auch der Arbeitslohn wird fallen. Die Arbeitgeber, die ja nach der neuesten Schmoller-Theorie alle ausbeutungslustige Knechte des Mammon und nichtsnutzige, blutdürstige Vampyre sind, werden bald darauf verfallen, sich ebenfalls ihren Antheil an jenem Thaler anzueignen. Sie werden dem Arbeiter sagen: „Höre, Freund, das Geschäft geht nicht gut, ich habe Dir bisher einen Thaler täglich bezahlt, aber die Zeiten sind schlecht; ich verdiene wenig, und die Steuern wachsen, Dank dem System Jacoby, ins Unendliche; ich kann Dir in Zukunft nur noch fünfzehn Groschen bezahlen; es kann Dir ja einerlei sein, der Staat bezahlt Dir so wie so den Rest; ich spare Geld und Du leidest keinen Schaden; ich will Dir lieber dann und wann extra ein Bene thun." Würde der Staat nicht geradezu vermittels seines garantirten Normalthalers solche Verschwörungen provoziren? Jedenfalls würde die Summe, welche der Staat zu dem Zwecke der „Beschaffung menschenwürdigen Daseins" aufzubringen hat, sich wenigstens auf einige hundert Millionen Thaler berechnen. Woher dies Geld zu nehmen sei, darüber läßt uns der Königsberger Philosoph ohne Aufschluß. Vielmehr sagt er nur, woher man es nicht nehmen soll.

„Nicht darum handelt es sich", so versichert er uns feierlich, „den mittellosen Arbeiter auf Kosten des vermögenden Bürgers zu ernähren!" Das ist leicht gesagt, wenn man nur Philosoph ist. Aber die Praktiker erheben die Fragen: Wenn nicht der vermögende Bürger, wer denn sonst in aller Welt wird die Mittel beschaffen? Der unvermögende Bürger vermag es ja doch nicht. Und der Staat? Geht er nicht bei der bürgerlichen Gesellschaft in die Kost?

Hat er denn etwa noch andere Einnahme-Quellen, als die Steuerkraft seiner Bürger? Johann Jacoby verspricht also zuerst den Mittellosen Milliarden; dann aber wendet er sich zu den Bemittelten mit den Worten: Beruhigt Euch, Ihr vermögenden Bürger, Ihr braucht ja nichts dazu zu bezahlen. Ist das etwas Anderes, als zuerst ungemessene Ansprüche und Erwartungen wecken, und dann gestehen, daß man keine Mittel hat, sie zu befriedigen. Ist das philosophisch?

Herr Jacoby behauptet, der Lohn entspreche nicht den Leistungen der Arbeiter; er will den letzteren einen größeren Antheil an dem Preis des Produkts zuwenden. Er übersieht dabei, daß das Fabrikat nicht blos der körperlichen Arbeit seine Entstehung verdankt, und daß zu einer jeden Fabrikation das Zusammenwirken von Kapital, sowie von körperlicher und geistiger Arbeit nöthig ist. Entzieht Herr Jacoby in seinem Staat dem Kapital und der geistigen Arbeit ihren Antheil an dem Nutzen, so werden dieselben ihre Mitwirkung verweigern und ein Land aufsuchen, in welchem das bisherige, von Jacoby so heftig getadelte Wirthschafts-Verhältniß besteht. In dem Staate Jacoby's wird dann überhaupt nicht mehr gearbeitet (und folglich auch nicht mehr gelohnt) werden, es sei denn, er führt die Dictatur und die Zwangsarbeit, d. i. die Sclaverei, ein.

Johann Jacoby interpellirt schließlich den Staat:

„Was hast Du gethan, um eine gerechtere Vertheilung des Arbeitsertrages (soll wohl heißen: des Reingewinns oder des Geschäftsüberschusses) zu erzielen?"

Der Staat kann billiger Weise fragen: Habe ich denn den Beruf, die privatrechtlichen Beziehungen und insbesondere die Vertragsverhältnisse durch Octroyirung zu regeln? Wo ich dies bisher versucht habe, hat es die schlimmsten Folgen gehabt. Ich habe mir daher vorgenommen, mich nicht mehr darauf einzulassen, wenn mir nicht vorher überzeugend nachgewiesen wird, welche Mittel ich anwenden soll, und daß dieselben guten Erfolg haben werden; oder mit anderen Worten, daß diese Art der Einmischung des Staats in die Privatwirthschaft nothwendig oder nützlich sei.

„Nun", antwortet Johann Jacoby, „ich fordere Reform des Geldsystems."

Ganz richtig, antwortet der deutsche Staat, ich habe mich ja bereits dieser Aufgabe gewidmet. Auf dem Reichstage von 1873 wird

das deutsche Münz- und Bankwesen seine definitive Regelung finden. Ich erkenne die Verpflichtung an, für ein cirkulirendes Medium zu sorgen, welches, mit meinem Stempel versehen, alle Garantie für seine Vollwerthigkeit liefert und also dafür sorgt, daß jede Leistung ihren richtigen Lohn erhält. Ich erkenne ferner die Verpflichtung an, jedes Metall- oder Papier-Surrogat, welches diesen Anforderungen nicht entspricht und dadurch die Kaufkraft schwächt und die Preise vertheuert, zu unterdrücken. Ich würde dieser Verpflichtung früher nachgekommen sein; allein die Feinde der deutschen Einheit, unter welchen sich leider seit 1867 auch Johann Jacoby befindet, ließen das deutsche Staatswesen nicht zu jener Kraft und Concentration gelangen, welche zur Münzreform erforderlich war.

„Ich fordere weiter", sagt Johann Jacoby, „die Förderung industrieller wie ländlicher Produktivgenossenschaften durch Gewährung von Staatsmitteln, namentlich von Staatskredit."

Ich stehe mit Vergnügen zu Diensten, antwortet der Staat, muß aber zuvor um einige Belehrung bitten, wie ich Das machen, und woher ich das dazu erforderliche Geld nehmen soll. Von der Existenz ländlicher Produktivgenossenschaften habe ich bis jetzt nichts vernommen. Was aber die industriellen betrifft, so möchte ich wissen, welche ich subventioniren soll, und welche nicht. Ich fürchte, das giebt wieder ein großes Geschrei wegen Korruption. Diejenigen, welche leer ausgehen, werden die Mehrzahl bilden. Diejenigen, welche Kredit erhalten, werden nicht sehr dankbar sein; und Diejenigen, welche keinen erhalten, werden die Regierung der widerrechtlichen Begünstigung, des Mißbrauchs der Staatsgewalt und der öffentlichen Mittel beschuldigen. Oder soll ich selbst Produktivgenossenschaften gründen und zu diesem Zwecke Fabriken und Landgüter erwerben? Wie soll ich es mit dem Erwerben machen? Abnehmen ohne Entschädigung? das wäre Raub. Alles auf einmal expropriiren? Wer giebt mir die Hunderte von Milliarden, die dazu erforderlich wären? Oder freihändig nach und nach kaufen? Dann bekomme ich nur, was die Andern nicht wollen. Die Privatindustrie würde also die guten, und der Staat die schlechten Güter und Fabriken betreiben; und die letzteren würden, da der Staat ohnehin in solchen Dingen nicht glücklich ist (denn er kann seinen Beamten nicht so viel freie Hand geben, wie sie der Privatunternehmer sich selbst giebt und wie

er sie nöthig hat, um zu prosperiren), ohne Zweifel früher oder später Alle miteinander Bankerott machen, weil das Kapital sich unproduktiv verbraucht. Der Krieg gegen das Kapital wäre dann freilich siegreich beendigt. Aber wovon soll nun das bankerotte Land leben? Wie würdest Du mir aus der Patsche heraushelfen, mein verehrter Philosoph?

„Das weiß ich nicht", sagt Johann Jacoby, „das ist Deine Sache. Ich verlange nun einmal, daß die bestehenden Wirthschafts- und Eigenthums-Verhältnisse umgekehrt werden." So ungefähr würde das Zwogespräch zwischen dem Staat und dem Philosophen verlaufen.

Man kann den Gesammtcharakter des sozialistischen Programms, dessen Gründzüge oben ihre Erörterung fanden, in der That nicht besser kennzeichnen, als es Herr Prince-Smith gethan hat.

„Damit Herr Doctor Jacoby", sagt er, „sich den Eindruck vergegenwärtigen könne, den seine Rede auf uns gemacht hat, darf er sich nur vorstellen, daß bei einem öfters kränkelnden Patienten, von dessen Erstarkung der Unterhalt einer großen Familie und die Erhaltung der wichtigsten Interessen abhinge, und dem er jahrelang die aufopferndste ärztliche Pflege gewidmet hätte, in einem kritischen Augenblicke ein Laie unter die besorgten Angehörigen träte, und in ergreifender Rede die ganze bisherige Behandlung, sammt aller hergebrachten Heilkunde und Arzneiwissenschaft verdammend, und von einer „Umgestaltung der Grundzüge des Körperlebens" sprechend, zu einem eben so gewaltsamen, als unerprobten Heilversuch aufforderte: man solle etwa den Leidenden an den Beinen aufhängen, den Weg der Speisezufuhr und der Ausscheidung umkehren, das lokalisirte Vorrecht des Geschmacks-Genusses abschaffen, und dergleichen mehr! — Herr Dr. Jacoby würde wohl auch dabei seine würdevolle Ruhe bewahren. Aber zu einer ärztlichen Erörterung würde er sich gewiß nicht herablassen."

Zuzufügen ist nur noch, daß das sozialistische Programm des Dr. Johann Jacoby im Wesentlichen nichts Neues enthält, sondern seine Gedanken den Schriften von Karl Marx in London und J. B. v. Schweizer in Berlin entlehnt sind, seine Vorschläge hinsichtlich des Verhältnisses des Staats zu den Produktivgenossenschaften dagegen sich schon in dem 1867 von dem Abgeordneten Wagener-Neustettin im Auftrage der conservativen Partei herausgegebenen Buche „Ueber wirthschaftliche Assoziationen und soziale Koalitionen" vorfinden und schon damals von Dr. Faucher

(Volkswirthschaftliche Vierteljahrsschrift 1867. II. Seite 203 und ff.) und von mir (Parlaments-Briefe. Abth. I. Friedliche Briefe über den sozialen Krieg. Berlin, F. A. Herbig. 1869) gebührende Beleuchtung erfuhren.

Das Programm vom 20. Januar 1870 ist entweder weiter nichts, als der fromme Wunsch, es möge überhaupt noch viel schöner und besser werden auf Erden, — ein Wunsch, den Jedermann theilt. Oder es bedeutet die unbedingteste Dictatur der jeweiligen Regierung, die absolute Unterdrückung der wirthschaftlichen Gesellschaft und der bürgerlichen Freiheit, für die vormals Jacoby so muthig und glänzend gestritten. Da wir aber an eine solche Apostasie nicht glauben können und wollen, so bleibt uns nur der erste Theil der Alternative übrig. Zwar können wir uns von der Ueberzeugung nicht trennen, daß es Jacoby im Januar 1870 eben so gut und ehrlich gemeint hat, wie im Januar 1841. Aber das können wir nicht leugnen, daß in dem Inhalt seines Programms eine höchst bedauerliche rückschreitende Metamorphose eingetreten ist. Das Recht ist durch die Willkür, die Ueberzeugung durch die Laune, der ernste Beruf durch leichtes Dilettanten-Werk, die unerbittliche Logik durch die prätentiöse Phrase („Menschen-Antlitz" u. dgl.), die durchsichtige Klarheit durch verschwommenes Dunkel verdrängt worden.

Sollen wir das Alles Jacoby persönlich zum Vorwurfe anrechnen? Soll uns diese traurige Gegenwart blind machen gegen eine glorreiche Vergangenheit? —

Nein, gewiß nicht! Das wäre die höchste Ungerechtigkeit. Achten wir die Person, aber lassen wir uns durch diese Achtung nicht blind machen für die Fehler der Sache. Suchen wir uns diese Wendung genetisch-pragmatisch zu erklären. Jacoby, welcher stets der sogenannten „constitutionellen Entwickelung" der süddeutschen Staaten eine besondere Vorliebe bewahrt hat, ist nichts als der norddeutsche Ableger des vormärzlichen kleinstaatlichen süddeutschen Liberalismus, welcher letztere bekanntlich auf ein französisches Reis gepfropft und dabei so allumfassend naiv war, daß der badische Abgeordnete v. Itzstein, seiner Zeit der beste Kopf unter den süddeutschen Liberalen, mit dem communistischen Schneider Weitling ein zartes Einverständniß unterhielt, wobei natürlich nicht der Schneider, sondern der Baron der „Dupe" war. Jener Liberalismus war stark in der Negation und schwach in der Affir-

mation, groß im Fordern und klein im Bewahren.*) Sein Idealismus schlug um in eine Abstraktion, welche alles Concrete verschmähte. Seine Bekämpfung schlechter Regierungen führte, auf dem Wege der Verwechslung der jeweiligen wechselnden und vergänglichen Staatsregierung mit der ewigen und unvergänglichen Staatsidee, schließlich zu einer Verneinung des Staates als solchen; ein dialektischer Prozeß, der viel Entschuldbares und Begreifliches hat in einem lebensunfähigen Kleinstaat, aber Angesichts der staatbildenden Kraft Preußens und der Hohenzollern, namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, gelinde ausgedrückt, ein starker Anachronismus ist.

Dazu kommt weiter etwas: Jener veraltete süddeutsche Liberalismus, welchen wir heutzutage vor Allem auch in Süddeutschland als einen überwundenen Standpunkt betrachten dürfen, hatte eine Eigenthümlichkeit, wodurch er sich merkwürdig abhob von dem Parteileben aller übrigen europäischen Kultur-Staaten. In den letzteren strebt jede lebensfähige politische Partei nach der Gewalt, theils aus Selbsterhaltungstrieb, theils um ihr Programm verwirklichen zu können. Der vormärzliche Liberalismus war entgegengesetzter Meinung. Er hatte eine wahre Idiosynkrasie gegen die Arbeit, d. h. gegen jede unmittelbaren praktischen Erfolg anstrebende Thätigkeit. Statt den „Erfolg anzubeten", verabscheute er ihn. Das Streben nach der Gewalt war in seinen Augen nicht blos ein Fehler, — es war ein Verbrechen; als endlich der Zufall des Jahres 1848 die bisherigen Führer, halb wider deren Willen, an die Spitze der Geschäfte gebracht hatte, galten sie sofort als „Verräther"; und im Grunde genommen durften sie sich darüber gar nicht beschweren; denn es war ja nur ihr eigenes Dogma von der Sündhaftigkeit des Strebens nach Gewalt, das sich nun gegen sie kehrte. Höchstens galt es für erlaubt, sich von einer revolutionären Bewegung tragen zu lassen, wie Danton, welcher (wahrscheinlich ohne die „Wahrhaften Geschichten des Freiherrn von Münchhausen" gelesen zu haben) behauptete, er sei auf einer Kanonenkugel in das Ministerium geflogen. Endlich als letztes, aber nicht unwichtigstes Moment ist noch jene Unkenntniß der praktischen Geschäfte

*) Bekanntlich hat der badische Liberale Karl von Rotteck schon vor länger als einem Menschenalter den Zollverein als die „Schmach freiwilliger Knechtschaft" bezeichnet, welchen Ausdruck Jacoby 1867 auf die Bundes- (jetzt Reichs-) Verfassung anwandte, und zwar mit nicht größerem Rechte, als jener.

zu erwähnen, welche die Schwierigkeiten unterschätzen und die rechtzeitige Anwendung der Mittel zur Ueberwindung derselben verabsäumen ließ und so zu Mißerfolgen führte, welche letztere man dann, statt sie als Folge von Fehlern anzuerkennen, als Tugend glorifizirte, indem man Ungeschick für Stoicismus erklärte.

So kam man zu dem Prinzip: Entweder Mißerfolg, oder Erfolg nur durch Umwälzungen; ein Drittes giebt es nicht, oder es ist Abfall und Verrath. Auf diesem Wege gelangt man schließlich zu Bebel und Liebknecht, und diesen Weg ist Johann Jacoby gegangen.

Wir haben dies ohne Haß und Gunst nachzuweisen versucht; und wenn unser Urtheil zuweilen etwas strenge lautet, so sagen wir zur Entschuldigung mit Johann Jacoby:

Die Wahrheit führt ein Schwert,
Gerechtigkeit
Hat es geschmiedet.

* * *

Gegenwärtig hat sich die öffentliche Meinung in Deutschland von Johann Jacoby abgewandt.

Im Jahre 1867 war dies anders. Damals gehörte Muth dazu ihn anzugreifen. Ich besaß diesen Muth. Ich erließ im Juli 1867 einen „offenen Brief" an ihn, in welchem ich die Haltung seines Blattes, der „Zukunft", beleuchtete und den Beweis zu führen versuchte, daß Jacoby gar nicht mehr zur liberalen Partei Preußens gehöre, sondern innerhalb der letzteren Zwietracht zu säen bestrebt sei. Mein rückhaltloses Wort stieß damals auf allgemeinen Widerspruch. Man schalt mich sogar einen „Renegaten". Heute appellire ich von dem damals schlecht unterrichteten Deutschland an das jetzige besser unterrichtete, indem ich mein Schreiben reproduzire.

Es lautet wie folgt:

„Wiesbaden, den 4. Juli 1867.

Verehrter Herr!

Sie sprachen einst das gewichtige Wort aus: „Das ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen." Ich bin überzeugt, daß Sie jene Disposition, welche Sie damals als ein „Unglück" bezeichneten, nicht theilen. In dieser Ueberzeugung richte ich

meinen Brief an Sie. Ich werde in demselben das aussprechen, was ich für die Wahrheit halte. Aber ich kann mich dabei nicht enthalten, die Meinung auszusprechen, es wäre wohl an der Zeit, daß wir jenen Grundsatz eines englischen Bischofs, welcher auf die Frage, was orthodox und heterodox sei, antwortete: „Orthodoxy is my doxy and heterodoxy is an other's doxy“, daß wir diesen Grundsatz etwas weniger heftig anwendeten auf dem Gebiete der praktischen Politik. Wir haben in Deutschland die kirchliche Ketzerrichterei nie auf die Länge geduldet, vielmehr vor Jahrhunderten schon einen gewissen Konrad von Marburg, welcher, geleitet von der menschenfreundlichen Absicht, unsere unsterblichen Seelen zu retten, unsere sterblichen Leiber zur größeren Ehre Gottes auf orthodoxen Scheiterhaufen verbrennen wollte, mit Knüppeln todtgeschlagen wie einen tollen Hund. Es waren damals rauhe Sitten. Aber warum sollen wir heute, in dem Jahrhundert der Civilisation, in einer Nation, welche sich als die gebildetste von Europa betrachtet und gewiß mit Recht die gelehrteste nennt, einander für Ketzer erklären, blos deshalb, weil wir in den Fragen der politischen Strategie und Taktik verschiedener Meinung sind? Ich kenne — oder richtiger gesagt: ich kannte (denn er existirt nicht mehr) einen deutschen Kleinstaat, in welchem eines schönen Tages das offizielle Organ der Regierung, das sich der allerhöchsten Zustimmung des Landesherrn und der Unterstützung aus dessen Schatulle zu erfreuen hatte, in loyalem Kannibalismus druckte: „es kenne kein größeres Verdienst und Vergnügen, als wenn es eigenhändig die Führer der Opposition abschlachten könnte, den Raben zum Fraß und der Regierung zu Ehren“; und wenn diese liebenswürdige Idee in den Stürmen von 1866 dort nicht realisirt worden ist, so sind wenigstens die damals dort leitenden Köpfe nicht schuld daran gewesen. Indeß das war ein Regierungsblatt, und seine und der Opposition Ansichten standen einander diametral gegenüber. Aber heutzutage handelt es sich um zwei Abtheilungen der liberalen Partei, um die nationale und um die „entschiedene“. Müssen da auch Scheiterhaufen rauchen? Müssen namentlich in einem Blatte, das sich mit Ihrem Namen ziert, Angriffe auf die politische Ehre und Ueberzeugungstreue von Männern gerichtet werden, welche Sie ein volles Menschenalter hindurch Freunde und Waffengefährten genannt haben? Ist es recht, daß Männer wie Twesten, Lasker, Unruh, Hennig und Forckenbeck von einem liberalen Blatte in jenem

frivolen Stil traktirt werden, den man sich sonst nur im Feuilleton gegenüber einer zweideutigen Soubrette oder einer unzweideutigen Ballerina gefallen ließ?

Die Nationalliberalen haben Grund, sich darüber auszusprechen, daß, während sie als rechter Flügel der liberalen Partei marschiren, der linke Flügel derselben auf sie schießt, statt auf den Feind, und zwar oft mit nicht allzu kriegsgerechten Projektilen, und daß der Kampf nicht blos auf preußischem, sondern sogar auf fremdem Gebiet geführt wird. Denn es ist eine nicht bestreitbare Thatsache, daß, während ein Theil der Wiener Presse Feuer und Flammen spie gegen die preußische Monarchie und gegen die Preußen überhaupt, mochten sie liberale oder conservative Preußen sein, während sie den Preußen Niederlagen und Untergang prophezeite und wünschte, und sich, als für den Augenblick wenigstens, das Luxemburger Kriegsgewölk wieder verzogen hatte, gar nicht darüber zu trösten wußte, daß diese Gelegenheit, Preußen zu demoliren, abermals unbenutzt vorübergegangen sei, daß gerade während dieser Zeit diese österreichische Presse von preußischen Correspondenten bedient wurde, welche in gleichem Sinne, wie das Blatt, das Ihren Namen als Flagge führt, vom Standpunkte der „entschiedensten“ Linken gegen die nationalliberale Partei eine Polemik führten, welche an persönlicher Gehässigkeit und Ketzerrichterei nichts zu wünschen übrig ließ. Auch in französischen Zeitungen begegnen wir ähnlichen Expectorationen. Allerdings nicht so häufig, allein nur deshalb, weil das Französisch-schreiben nicht Jedermanns Sache ist.

Doch Sie werden mir vielleicht, verehrter Herr, sagen, die Correspondenten der Wiener Zeitungen, das sind nicht die Männer der „Zukunft“ und des „Frankfurter Journals“, das sind nicht unsere Guido Weiß und Genossen, — Gott weiß, wer jene sind, — vielleicht Julius Frese, vielleicht Moses May aus Schleswig-Holstein oder richtiger aus Schlesien? — wer weiß das.

Gewiß, ich bin überzeugt, Sie wissen es nicht. Aber warum ziehen Sie nicht eine Grenze zwischen sich, den Preußen, und jenen, den Oesterreichern? Warum schreiben jene Oesterreicher ganz denselben zierlichen, bis auf die einzelnen Redewendungen gleichen Stil wie diese Preußen?

Und was insbesondere den vormaligen preußischen Abgeordneten Herrn Julius Frese anlangt, so erinnere ich mich, auf dem Abgeord-

netentage zu Frankfurt am Main am 20. Mai 1866 einen sehr lehrreichen Vortrag gehört zu haben, welcher mit wahrhaft enthusiastischem Beifall aufgenommen wurde, namentlich von Seiten desjenigen Publikums, das damals „Krieg, Krieg und abermals Krieg! Nieder mit den Preußen!" schrie und jetzt über die von den Preußen eingeführte allgemeine Wehrpflicht so weibisch und jämmerlich wehklagt. Dieser lehrreiche Vortrag wurde damals in hunderttausend Exemplaren gedruckt und in jede Hütte getragen durch unsere Austriacissimi in Süddeutschland, welche weit schlimmer waren, als die wirklichen Oesterreicher, und die, wenn letztere gesiegt hätten, uns „Feiglingen und Verräthern" (so hieß es damals im stylus curiae der öffentlichen Meinung) übel mitgespielt haben würden. Denn die Proscriptionslisten waren bereits gemacht. Da aber die Oesterreicher nicht siegten, so verschwand im Stillen einer nach dem andern, um in Stuttgart, Bern, Genf, Mailand wieder aufzutauchen, einer davon eilte sogar bis hinüber in das heiße Afrika. Herr Dr. J. Frese, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, ging anfangs nur bis Heidelberg, und als „des Zebras freche Farben" auch bis dorthin vorgedrungen, in den alleinseligmachenden Schoß der gemüthlichen Kaiserstadt Wien. Damals aber, am 20. Mai 1866, donnerte dieser Herr gegen das Großpreußenthum, gegen den offiziellen Liberalismus, womit er eingestandenermaßen die „Fortschrittspartei" im preußischen Abgeordnetenhause meinte, gegen den Doctrinarismus und gegen die Führer des Berlinismus, wobei er Herrn Schulze-Delitzsch einen nicht mißzuverstehenden Seitenblick zuwarf. Herr Frese forderte damals die Frankfurter (siehe den stenographischen Bericht; Frankfurt, Boselli 1866) auf, sie möchten dadurch, daß sie dem Könige und der Armee von Preußen den Krieg machten, dem preußischen Volke zu seinem Rechte verhelfen; und die anwesenden Frankfurter in ihrer stürmischen Begeisterung wären gern sofort seinem Worte nachgekommen. Aber sie konnten nicht. Sie hatten nur ein einziges Bataillon freireichsstädtischer Prätorianer. Und dieses Bataillon war sehr defekt. Es zählte kaum dreihundert Mann; und auch diese Dreihundert waren keine Spartaner, sondern Söldlinge aus der untersten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, die der Senat in den benachbarten Dörfern des angrenzenden deutschen (d. h. nichtfrankfurtischen) Auslandes für ein billiges Stück Geld geworben hatte. Durch diese Verkettung verhängnißvoller Umstände kam es, daß man

außer Stande war, die preußische Armee niederzuschlagen, um die Preußen von dem Schulze-Delitzsch'schen Berlinismus zu befreien.

Denn in den Augen der sämmtlichen radikalen und volksvereinlichen Blätter in Süd- und Mitteldeutschland, ja auch im preußischen Rheinland und Westphalen, waren Schulze-Delitzsch, Waldeck, Franz Duncker u. s. w. damals gerade so schwarze Verräther, wie jetzt Twesten, Forckenbeck, Lasker und Unruh; und was den Demokraten Ziegler anlangt, so proklamirte ein Redner damals feierlich (siehe den bereits citirten gedruckten stenographischen Bericht), unter der „lebhaften Zustimmung" der Frankfurter Besitzer österreichischer Metalliques und Nationals, dieser Mensch, der „den Takt zu dem Trommelwirbel der preußischen Gewaltspolitik geschlagen habe", sei unwürdig, „fernerhin der Abgeordnete der Stadt zu sein, in der Heinrich Simon lebte und wirkte", und Breslau habe nichts Eiligeres zu thun, als diesem Herrn sein Mandat zerrissen vor die Füße zu schleudern. Freilich hat die Stadt Breslau dies nicht gethan, vielmehr hat sich kein preußischer Wahlbezirk gefunden, der ferner noch Herrn Frese sein Mandat anvertrauen wollte.

Sie fragen, warum ich das Alles gerade Ihnen erzähle? Aus zwei Gründen. Erstens erklärte damals Herr Frese, ebenfalls unter dem Beifall der Frankfurter Metalliques-Besitzer, in ganz Preußen gebe es nur drei Gerechte, erstens Sie selbst, weil Sie eine Rechtsverwahrung zu Gunsten des „Augustenburgers" erlassen, und zweitens die Herren Dr. Guido Weiß und Langerhanns, wovon der eine Redacteur und der andere einer der Hauptgründer jenes Blattes ist, das sich mit Ihrem Namen schmückt; und zwar diese beiden Letzteren deshalb, weil sie „die Jacoby'sche Rechtsverwahrung in Jacoby's Wahlbezirk in Berlin durchgesetzt hätten", denn damit sei das Recht mitten in das feindliche Lager des Berlinismus und des Großpreußenthums eingedrungen. Zweitens sitzen doch alle jene Männer, welche damals den Frankfurtern und ganz Germanien (urbi et orbi) als elende „Taktschläger zum Trommelwirbel der Gewaltspolitik" denuncirt wurden, die Waldeck, Schulze, Franz Duncker, Ziegler u. s. w., wieder in derselben Fraktion mit Ihnen. Nach jener Darstellung des Herrn Frese waren Sie der Gerechte und jene die Ungerechten; und damit in Betreff seiner Auffassung kein Zweifel obwalten könne, setzte er noch hinzu: „In dem preußischen Volke vollzieht sich die Reinigung

und die Säuberung von dem Schmutze, der ihm angeflogen ist.“ Sollten Sie einen Zweifel haben über die Bedeutung dieser geflügelten Worte, so fragen Sie Ihren wackern Parteigenossen Herrn Schulze-Delitzsch. Er war zugegen, als Frese sprach, und wurde, als er selber sprach, beinahe von der Tribüne heruntergetrommelt.

Ich las dieser Tage in der „Rheinischen Zeitung“ ein freudig gehobenes Tedeum über die Constituirung der nationalliberalen Partei, nun sei die Fortschrittspartei endlich gesäubert und gereinigt, sie habe alle disparaten Elemente ausgeschieden und stehe nun da vollkommen gereinigt und solidarisch verbunden in allen Haupt- und Nebenpunkten, — une et indivisible, alle Häupter regiert von einem Dogma.

Ich theile mit dem berühmten Tristram Shandy das Unglück, daß mir immer allerlei Dinge zur Unzeit einfallen; und so begab es sich, daß, als ich jenen Freudenruf in der „Rheinischen Zeitung“ las, mir obgemeldete Frese'sche Rede einfiel. Nach dem Lobspruch der „Rheinischen Zeitung“ gehörten Schulze-Delitzsch, Franz Duncker, Ziegler und Waldeck zu den Gerechten, welche man nun gereinigt hat. Nach jener berühmten Rede von Frankfurt aber gehörten Schulze-Delitzsch, Franz Duncker, Ziegler und Waldeck selber zu dem Schmutz, von welchem man die Gerechten, d. h. Herrn Dr. Johann Jacoby und Genossen, gereinigt hatte. Und doch gehören die „Rheinische Zeitung“ und der Dr. Frese alle beide zu der Fortschrittspartei.

Ebenso war es auf dem verfassunggebenden Reichstag vom März und April 1867. Da gehörten z. B. Waldeck und Schrader zu derselben Partei der „entschiedenen“ Linken; — der Geheime Obertribunalrath Waldeck von Berlin, der in vollkommen folgerichtiger Weise nach dem streng constitutionellen Einheitsstaat strebt, und deshalb vom Bundesstaat nichts wissen will, die Annectirung von Schleswig-Holstein ebensogut wie die von Hannover, Kurhessen, Frankfurt und Nassau mit Freuden begrüßt und dem Ministerium nur den Vorwurf macht, daß es nicht noch mehr annectirt habe — und der Pastor Schrader von Kiel, der den Waldeck'schen Einheitsstaat detestirt und für den Bundesstaat schwärmt, sowie für die Reichsverfassung von 1849, welche z. B. in Concentrirung der deutschen Wehrkraft weit hinter bescheidenen und gerechtfertigten Erwartungen zurückbleibt.

Ich hoffe, Sie werden mir die Bemerkung gestatten, daß auch Sie, hochverehrter Herr, trotzdem daß Sie und Herr Waldeck einer

und derselben Partei angehören und in Betreff der Verfassung des norddeutschen Bundes einen und denselben Protest unterzeichnet haben, in dem, was man die deutsche Frage nennt, sobald es sich nicht um bloße Negationen, sondern um die positive Seite der Sache handelt, dem Rundschauer der Kreuzzeitung weit näher stehen, als Herrn Waldeck, der nicht nur im Abgeordnetenhause, sondern auch im Reichstag die Nothwendigkeit der bereits vollzogenen nicht nur, sondern auch weiterer Annectirungen mit jener jugendlichen Frische und Wärme vertheidigt hat, die diesem großen Sohne der rothen Erde eigenthümlich ist. Sie dagegen, hochverehrter Herr, haben sich, wenn ich nicht irre, sowohl früher, als auch bei der Discussion der norddeutschen Verfassung, stets auf dem Standpunkt des Herrn Schrader behauptet, wie das auch von einem Manne mit Ihrer außerordentlichen Consequenz gar nicht anders zu erwarten war. Noch in der Sitzung vom 6. Mai 1867 haben Sie sich den Titel „eines der ältesten Kämpfer für den Rechtsstaat in Preußen“ aus eigener Machtvollkommenheit beigelegt und auf Grund dieses Titels die nationale Macht und Ehre, wie wir Andern sie verstehen und meinen, für ein „Trugbild“ erklärt, gegen die „gewaltsame Aneignung deutschen Bundesgebiets durch Preußen“ protestirt und behauptet, Ihre vor wenigen Monaten ausgesprochene Prophezeiung, die glänzenden Waffenthaten des preußischen Heeres vom Sommer 1866 würden dem deutschen Vaterlande und dessen Einheit kein Heil bringen, sei nur zu bald in Erfüllung gegangen.

Nun, Herr Waldeck hat sich, wie ich bereits hervorgehoben, im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen; und vielleicht hat Herr Waldeck auch ein wenig Anspruch auf den Titel des „ältesten Kämpfers für den Rechtsstaat in Preußen“. Denn Herr Waldeck ist der Vater der Verfassung, welche ja so oft von seinen Gegnern „la charte Waldeck“ genannt worden ist. Alle Achtung vor Ihrem kritischen Talent und Ihrer Consequenz im Protestiren und Neinsagen, aber, so glaube ich, eine positive That, wie diese That Waldeck's, haben Sie nicht aufzuweisen. Auch Ihr Parteigenosse Schulze-Delitzsch, dessen große Verdienste auf dem höchst positiven, sozialen und wirthschaftlichen Gebiete von Freund und Feind, von In- und Ausland anerkannt sind, und dem vielleicht auch Sie den Anspruch auf den Titel eines „Kämpfers für den Rechtsstaat“ nicht streitig machen, hat in der

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Mai 1867 ausdrücklich anerkannt, wie sehr das Volk und seine Vertreter der Regierung zu Dank verpflichtet sind für jene Erfolge, welche Sie als „Gewaltakte“ und „Trugbilder“ brandmarken. Auch er „schlägt den Takt zum Trommelwirbel der Gewalt“!

Sie fragen: Wozu sollen diese Parallelen zwischen Ihnen, Schulze-Delitzsch und Waldeck und Herrn Schrader dienen? Ich verfolge damit nur den praktischen Zweck, auf Grund der oben constatirten Thatsachen zu fragen, ob es ehrlich und wohlanständig ist, daß jenes Blatt, welches sich mit Ihrem Namen ziert, diese himmelweiten Differenzen innerhalb Ihrer und seiner eigenen Partei beharrlich ignorirt, vielmehr Ihre und seine Partei als eine festgeschlossene und einheitliche, welche sich im ausschließlichen Besitze des einen und untheilbaren, alleinseligmachenden liberalen und fortschrittlichen Dogma befinde, darstellt, während es jede anderweitige Abweichung, welche sich nicht der Autorität eines politischen Fortschrittspapstes unterwirft, als Fahnenflucht, Ketzerei und Abfall vom richtigen Glauben bezeichnet?

Wir für unsere Person, wir Nationalliberale, wissen recht gut, daß innerhalb unserer Partei zum öfteren lebhafte Meinungsdifferenzen auftauchen. Wir haben dessen auch kein Hehl und meiner Meinung nach auch gar keine Ursache, uns darob zu schämen. Wäre es unsers Herrgotts Wille gewesen, daß alle Menschen jeder Zeit accurat das Nämliche denken, fühlen und glauben sollten, so wäre es ihm ohne Zweifel eine Kleinigkeit gewesen, uns alle mit einander genau in der nämlichen Form zu backen. Da er das aber nicht gethan hat, so vermuthen wir, daß es nicht sein Wille war. Wir sind daher weit entfernt, stets unsere Meinung für die absolut unveränderliche und unverbesserliche „Wahrheit“ und Alles, was davon abweicht, für Lüge zu halten. Ebensowenig erklären wir jeden, der sich erlaubt, von unserer Ansicht über irgend eine Frage abzuweichen, für einen Lügner, Schurken und Renegaten. Angesichts der Ereignisse des Jahres 1866 finden wir die Nothwendigkeit einer neuen Parteibildung sehr begreiflich. Wo wir hinblicken, sehen wir die Parteien, die conservativen ebensogut wie die liberalen, in Auflösung, Gährung, Zersetzung. Oder glauben Sie nicht, daß der alte Herr von Gerlach noch viel unzufriedener mit der jetzigen conservativen Partei ist, als Sie mit den Liberalen? Warum also einander gegenseitig schmähen und verdächtigen? Ist nicht Ihre

eigene Fraction unter sich weit uneiniger als irgend eine andere? Und ziemt es ihr deshalb, sich für die einzige Bewahrerin und Erbbeständerin des vestalischen Feuers des Fortschritts auszugeben?

Ich fürchte, durch jene querelles allemandes liefern wir höchstens den Beweis, daß wir noch lange keine Politiker, sondern noch immer jene „Privatmenschen" des 17. und 18. Jahrhunderts sind, welche ihre Zeit mit theologischen und scholastischen Klopffechtereien, mit den subtilsten juristischen Untersuchungen hinbrachten, welche auch später bei ernstem und großartigem gelehrten Forschen und edler Pflege der Dichtkunst immer noch dem wirklichen Leben und seinen Forderungen abgewandt blieben. Noch jetzt befängt uns jene Zeit der großen Theorien und der elenden kleinlichen verkrüppelten Wirklichkeit, wenn wir nicht begreifen lernen, daß die Methode der philosophischen Speculation und jeder andern gelehrten Forschung unanwendbar ist auf Fragen der praktischen Politik, daß in der letzteren eine That mehr ist als hundert Gedanken, und ein Erfolg mehr als das consequenteste und sattelfesteste Dogma.

An einer wissenschaftlichen Wahrheit, an einer religiösen Ueberzeugung, an einem bewährten Freund festhalten, selbst auf die Gefahr hin, es koste Kopf und Kragen, das ist Consequenz. Aber in der praktischen Politik im Sommer 1867 denselben Weg einschlagen zu wollen, wie 1866, obgleich die Fluth Weg und Steg weggerissen und in den Abgrund geschleudert hat, und obgleich zwischenzeitig ein energischer Ingenieur einen neuen Weg gebaut hat, der schneller und bequemer zum Ziele führt, das nenne ich Donquixoterie; und dieser Name ist noch viel zu schonend, wenn man dabei nicht nur auf Kosten seiner eigenen Person und seiner eigenen Partei handelt, sondern den Staat, das Vaterland, die Nation in Gefahr bringt.

Mag der fanatisirte scholastisch-theologische Ketzerrichter rufen: „Wenn auch Euer Leib brennt, ich rette Euch die Seele und das Jenseits", mag der Jurist sagen: Fiat justitia, pereat mundus; der Politiker, dessen Händen das Wohl und Wehe von Millionen und die Zukunft des Vaterlandes anvertraut ist, der darf nicht sprechen: Fiat consequentia mea mere personalis, pereat patria! Das wäre nicht blos ein scholastisches Küchenlatein, sondern auch eine verbrecherische Selbstüberhebung.

Und dann, was die Form anlangt, erinnert nicht die Art der

Polemik in unserer politischen Presse, — wie man sich gegenseitig mit Silbenstechereien und Spitzfindigkeiten chicanirt, wie man einander Verstöße gegen Grammatik, Logik und Consequenz vorwirft, wie jeder behauptet, er habe das wahre politische Lebenselixir, die Anderen alle seien Schwindler, Lügner, und wie die Schimpfwörter aus dem großen reichen Sprachschatz heißen, — erinnert das Alles nicht an die Charlatans auf den Jahrmärkten und an die Kämpfe der Gelehrten aus der Zopfperiode?

Ziemt es denn einer hochkultivirten Nation, die einen weiten freien Blick hat und erhabene Ziele verfolgt, sich in der Arena der politischen Presse einer Sprache zu bedienen, welche erinnert an die kurzweiligen Hanswurstereien des Wiener Paters Abraham a Santa Clara und an die Kraftsprache des orthodoxen Hauptpastors Johann Melchior Götze in Hamburg?

Ich hege das dringende Verlangen, mich mit Ihnen zu verständigen, wäre es auch nur darüber, was uns trennt.

Erlauben Sie mir daher, daß ich Ihnen einen Hergang ins Gedächtniß zurückrufe.

Vielleicht erinnern Sie sich, verehrtester Herr, daß wir eines Tags — ich glaube, es war im März 1865 —, zurückkehrend von einem gemeinsamen Bekannten, selband durch den Berliner Thiergarten wandelten und uns über jenen Gegenstand unterhielten, welchen man damals „die schleswig-holsteinische Frage“ nannte und welchen man jetzt glücklicherweise nicht mehr so nennt, denn man hat keine Ursache mehr dazu. Damals aber stand die Sache noch sehr kritisch. Bekanntlich hatte Preußen am 22. Februar 1865 in definitiver Form die bundesstaatlichen Bedingungen für die Constituirung des neuen Staates Schleswig-Holstein aufgestellt. Der Prinz von Augustenburg hatte deren unveränderte Annahme verweigert und erwidert, Preußen thue klüger, wenn es, statt ihm Bedingungen aufzuerlegen, sein Herz zu gewinnen suche. Oesterreich hatte als höhere Instanz am 5. März den abschläglichen Bescheid des Augustenburgers bestätigt, des nämlichen Fürsten, welchen schier ein Jahr zuvor — am 2. Januar 1864 — dasselbe Oesterreich beim Bundestag aus Schleswig-Holstein auszuweisen beantragt hatte, als einen dort nicht heimathsberechtigten Störenfried. So hatten sich die Dinge in einem Jahre geändert und mit ihnen die Menschen.

Sie fragten mich damals, Mitte März 1865, was man in Süd-

deutschland von der schleswig-holsteinischen Angelegenheit halte. Ich antwortete Ihnen, die Meinungen seien sehr getheilt. „Was mich für meine Person anlangt", schloß ich, „ich wünschte, Preußen annectirte Schleswig-Holstein lieber heute als morgen; wozu die zentrifugalen Klein- und Mittelstaaten noch um einen vermehren und noch dazu auf einem so enorm wichtigen Territorium!"

Sie sahen mich mit Ihrem durchdringenden philosophischen Blick forschend und zweifelnd an, wie einen Menschen, der eine rechte Sottise gesagt hat, oder etwas Schlimmeres. Zögernd fragten Sie: „Ich glaube, Sie scherzen? Wissen Sie denn nicht, daß die Kleinstaaten in Deutschland das Asyl der Freiheit sind?"

Jetzt war die Reihe an mir, zu fragen, ob Sie scherzten. Leider konnten wir einander gegenseitig nicht überzeugen. Sie mich so wenig von dem Werthe, als ich Sie von dem Unwerthe der Kleinstaaterei. Ich trennte mich von Ihnen mit dem frommen Wunsche, es möge Ihnen vergönnt sein, auch einmal fünfundzwanzig Jahre lang von dem souverainen Herzog A. v. N. regiert zu werden; dann würden Sie vielleicht nach Ablauf dieser Probezeit geheilt sein von dem Irrthum, daß gewisse deutsche Kleinstaaten der Hort der Freiheit seien.

Ich habe stets Ihre Consequenz bewundert und fand es daher auch vollkommen in Ordnung, d. h. in Uebereinstimmung mit Ihrer persönlichen Weltanschauung, daß Sie das Beispiel jenes Arztes nachahmten, welcher einem Patienten den alsbaldigen Tod angekündigt hatte, ihn aber bei dem nächsten Besuch frisch und gesund antraf, und ihm deshalb sagte: „In den Augen der Wissenschaft sind Sie doch todt." Ich will sagen, daß Sie die Schlacht von Königgrätz und was darauf gefolgt ist, nicht anerkennen, daß Sie den Krieg und seine Resultate verdammen und daß Sie am 6. Mai 1867 in dem Abgeordnetenhause einen feierlichen Protest einlegten gegen die „gewaltsame Aneignung deutschen Bundesgebiets", gegen das „Trugbild nationaler Macht und Ehre" und gegen die „Schmach freiwilliger Knechtschaft", welche sich das Volk durch Sanction der Verfassung des norddeutschen Bundes selbst auferlege.

Was die „gewaltsame Aneignung deutschen Bundesgebiets" anlangt, so erinnere ich Sie an die historischen Worte des preußischen Manifestes von 1806: „Vor allen Tractaten hat die Nation ihre Rechte." Der Bundesvertrag von 1815 war ohne die Nation, über die Nation,

gegen die Nation geschlossen; und die Nachkommen derer, welche ihn geschlossen, hatten ihn am 14. Juni 1866 zerrissen und Preußen den Krieg erklärt. Sie hatten den Schutz des Bundesvertrags verwirkt und durch die Niederlagen, welche eine wahrhaft kindische Kriegführung mit sich führen mußte, die Existenz verscherzt. Der Partikularismus, welcher die Dynastie über die Nation und den Theil über das Ganze setzte, hatte sich selbst gestürzt. An die Stelle des Vertrages von 1815 war wieder einmal das „Recht der Nation" getreten.

Sie nennen die militärische Einheit Deutschlands „die Knechtschaft". Merkwürdige Uebereinstimmung starker Geister! Napoleon der Erste nannte sie auch so. Als im Jahre 1806 sich das Königreich Sachsen mit Preußen zum Kampf gegen den mächtigen Franzosenkaiser verbündet hatte, aber im Kampfe seinen deutschen Verbündeten aufgab, um sich von dem Reichsfeinde mit einer Königskrone beglücken und zum Rheinbunds-Helotenthum begnadigen zu lassen, da erließ Napoleon am 10. October eine Proklamation an das Volk der Sachsen, worin es heißt: „Sachsen! Ich betrete Euer Land um es zu befreien. — Meine Armeen werden nicht eher zurückkehren, als bis Preußen Eure Unabhängigkeit anerkannt hat. — Meine Fortschritte werden die Existenz und Unabhängigkeit Eures Fürsten, Eurer Nation (der kursächsischen Nation!) befestigen. Die Fortschritte der Preußen würden Euch ewige Fesseln anlegen. Die Preußen haben versucht, Euren Beherrscher zur Anerkennung einer Oberherrschaft zu zwingen, die Euch aus der Reihe der Nationen streichen würde. — Die Mahnen Eurer Vorfahren, die tapfern Sachsen (Napoleon verwechselt Niedersachsen mit Ober- oder Kursachsen und den Wittekind mit den Wettinern*), würden sich entrüsten, Euch von Euren Nebenbuhlern unter das Joch so lange vorbereiteter Knechtschaft gebeugt und Euer Land zu einer preußischen Provinz herabgewürdigt zu sehen!"

Damals ließen sich die Sachsen von dem süßen Klang der französischen Phrase berücken. In Folge dieses Verhaltens drohte der Dynastie 1814 der Untergang und sie verlor 1815 nicht nur die durch die Gnade Napoleons erworbenen neuen Territorien, sondern auch die größere Hälfte der alten.

Ich fürchte, wenn wir uns Ihrer Auffassung anschlössen, wenn

*) Aehnliches ist freilich auch dem Darmstädter Historiker Gervinus begegnet.

wir die nationale Einigung und namentlich die einheitliche Zusammenfassung der gesammten deutschen Wehrkraft als eine unerträgliche Knechtschaft zurückwiesen, würden auch wir dem Schicksal der Fremdherrschaft und der Zerstückelung schwerlich entgehen. Denn ohne einen Zusammenstoß mit Frankreich wird es bei unserer definitiven Constituirung nicht abgehen.

Ich finde ferner ein bedenkliches Symptom gegen die Richtigkeit Ihrer Ansicht darin, daß alle Personen und alle Parteien in Süddeutschland, welche Preußen und die deutsche Einheit hassen, daß die Sozialdemokraten, die Partikularisten, die Republikaner, die Freunde Oesterreichs und die Anbeter Frankreichs, das Hofgesinde der Kleinfürsten und die schwarze Brigade der Sanfedisten, daß diese höchstverschiedenen Menschen, die sonst nur in einem einzigen Punkte einig sind, nämlich im Haß und im Gegenstande des Hasses, plötzlich in heißer Neigung für Sie, hochverehrter Herr, entbrannt sind. Ich bin überzeugt, wenn Sie das in der Nähe sehen und hören könnten, würde Ihnen doch ein wenig bange werden. Die Frankfurter, welche kürzlich fast mit Stimmeneinhelligkeit einen Conservativen im Reichstag gewählt haben, schwärmen für Sie. Der schwarzgelbe Adel Süddeutschlands, der bisher Ihren Namen entweder gar nicht, oder mit einem Epitheton aussprach, das nicht in die Kategorie der Ehrennamen zu rechnen war, liest jetzt mit Entzücken die Berliner „Zukunft" neben den „Kölnischen Blättern" und dem Münchener „Volksboten" und lacht: „Das sind Leute von Consequenz und verderben uns nichts." Die klerikalen Heißsporne in Bayern sehen Sie mit frommer Freude an der Seite des Abgeordneten Mallinkrodt fechten. Die freilich nach und nach dünner werdende Schaar der Volksvereinler in Würtemberg bewundert Sie, und die schwäbischen Blätter, welche bisher unter der Devise fochten: „Lieber französisch als preußisch" (d. i. deutsch), verehren Sie als Gesinnungsgenossen, unbekümmert darum, ob Ihnen solche Bruderschaft recht sei.

Man darf sich nicht darüber wundern, daß alle diese widerstrebenden Parteien sich auf einen gemeinsamen Namen einigen. Dies ist das Loos disparater Gewalten, welche sich plötzlich gegenüber einem neuen, mächtig emporstrebenden Dritten sehen und eine bange Ahnung ihres Untergangs fühlen. Als in Deutschland der Mittelstand, die Bürger und Bauern, anfingen, durch ihren Fleiß und ihr Geschick

eine mächtige Stellung einzunehmen, die traditionellen Irrthümer des Mittelalters und der canonistischen Weltanschauung abzulegen, und das Freihandelssystem und andere rationelle Lehren der volkswirthschaftlichen Wissenschaft zu adoptiren, da lehnte sich nicht nur der sozialistische Apostel Lassalle dagegen auf, sondern es schloß sich ihm auch eine ganze Reihe von extremen Parteien, welche dem Mittelstande grollen, weil sie keinen Boden in ihm haben, mehr oder weniger offen an. Der Freiherr Wilhelm Emanuel von Ketteler, Bischof von Mainz, Thron-Assistent Seiner Heiligkeit des Papstes, Haupt der Sanfedisten in Deutschland, machte plötzlich volkswirthschaftliche Studien. Er schrieb ein Buch über die „Arbeiterfrage", in welchem er mit Lassalle kokettirt und Schulze-Delitzsch, den berühmten Urheber der modernen „Genossenschaften", anfeindet; in gleicher Richtung bewegte sich der Geheimrath Wagener, der Führer der Feudalen, und der Hohepriester des Zunftzopfes, der Schuster Panse in Berlin, der damals von den preußischen Conservativen auffallend begönnert wurde, zwischenzeitig aber wieder in sein Dunkel zurückgesunken ist. Alle diese Schichten wurden plötzlich Anbeter jenes Fetisches, welchen man „Proletariat" nennt, und von welchem sie früher nichts hatten wissen wollen.

Es ist mir, und nicht mir allein, aufrichtig leid, daß die zentrifugalen und antinationalen Gewalten in Deutschland gegenwärtig Sie zum Gegenstande solcher Huldigungen auserkoren haben. Erlauben Sie mir, Ihnen eine Probe von der süddeutschen Demokratie zu geben, wie sie z. B. in dem offiziellen Organ derselben vertreten ist, das sich betitelt: „Der Beobachter, ein Volksblatt aus Schwaben" und in Stuttgart erscheint.

Als in diesen Wochen die Nachricht durch die Zeitungen ging, der Landtag in Weimar wolle im Interesse des Landeshaushalts ein paar Tausend Thaler an der Civilliste kürzen, fand sich dieses Volksblatt, das so oft die Republik gepriesen, veranlaßt, „seiner treuen Eckardts-Rolle gemäß mit dem Finger auf diesen kleinen Vorgang in einem kleinen Staate hinzuweisen", und wie derselbe veranlaßt sei „durch die unmäßigen Forderungen des Nordbundes" und wie dasselbe Schicksal allen anderen kleinen Fürsten drohe.

Wehmüthig bemerkt der für sehr hohe Civillisten schwärmende Republikaner, „daß wenn einmal an einem alten Bestande (damit meint er die Kleinstaaterei und die hohen Civillisten) geändert und

gerüttelt wird, in der Regel das Ganze der geschichtlichen Prüfung unterzogen und so lange hin- und hergezerrt werde, bis nichts mehr davon bleibe" — als der leere Raum. Dabei läßt das republikanische Volksblatt tadelnde Worte fallen über die „Begehrlichkeit der Völker" und über die „neidischen und gierigen Blicke", welche dieselben auf solche Heiligthümer, wie die Civillisten, zu werfen pflegen. Schutz gegen alle diese Gefahren, welche den „geheiligten Purpur der Souveränetät" und die noch heiligere Kasse der Civilliste bedrohen, könnten die Fürsten nur noch finden bei den süddeutschen Radikalen, bei der, ebenfalls heiligen, Demokratie. Denn diese Demokratie „sei in diesem Augenblicke allein noch die einzig conservative Partei". Ziehe auch sie ihre schützende Hand ab von dem Fürsten, dann sei er verloren, dann werde er, wie der gute König Karl, von dem bösen Varnbüler „Schritt für (vor?) Schritt dem Verhängniß entgegengeführt".

Namentlich seit dem Bekanntwerden der Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen hätten die Fürsten, so versichert denselben der republikanische „Beobachter", jeden sonstigen Anhalt verloren. Bisher seien die deutschen Höfe gedeckt gewesen durch die Verehrung sowohl, als durch die Interessen der conservativen Klassen, des Adels, der Geistlichkeit, der Besitzenden. „Alle diese sahen in der unversehrten Erhaltung behaglicher Zustände (d. i. hoher Civillisten) in der regierenden Familie eine Bedingung ihrer eigenen Sicherheit und Behaglichkeit. Von nun an nicht mehr!"

Nun wendet sich der republikanische „Beobachter" an die Höfe von Darmstadt, Karlsruhe, München und Stuttgart mit beweglichen Worten. Klingt es nicht erheiternd, was der demokratische Erlkönig seinem fürstlichen Schutzkindlein leise verspricht, wie z. B.: „Was die Demokratie in diesem Augenblicke auf die Seite der süddeutschen Fürsten stellt, ist ein *vergängliches* Verhältniß, das nämlich, gemeinsame Gegner zu haben. Dies Verhältniß könnte sich — und so liegt noch heute, *vielleicht morgen nicht mehr*, die Sache — (deshalb eiligst zugegriffen!) verbessern und vertiefen. Die Demokratie muß nach nicht verschlungenen Staaten streben. Dieser Zweck ist eben jetzt nur zu erreichen, wenn diese Staaten *vorläufig* (bis zur Einführung der Republik?) in der überkommenen Form und Verfassung bleiben. Ein parlamentarisch-militärischer Südbund (also doch auch hier, im Hort der Freiheit, so etwas von Militärdictatur und oberstem Kriegs-

herrn!) und die Unterstützung, welche die Fürsten bei Gründung desselben leisten, würde das Volk in einem Grade verpflichten, daß bei dessen ganzer Denkungsweise eine Erschütterung der ökonomischen Grundlage der Throne (fein ausgedrückt für: Schmälerung der Civilliste) außer den Kreis aller Wahrscheinlichkeit fiele." Doch wozu weiter abschreiben. Vergleichen Sie Nr. 120 des „Beobachters". Was sagen Sie dazu?

Während in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Verfassung des norddeutschen Bundes von der Opposition die Berechtigung des politischen Idealismus auf das nachdrücklichste hervorgehoben wurde, werden Sie finden, daß die süddeutschen Gegner dieser Verfassung sehr realistisch zu Werke gehen. Sie sagen zu ihren Fürsten ganz unverblümt: „Do ut facias!" d. h. wenn Ihr die von uns befohlene Richtung der Politik einschlagt, dann werden wir Euch die ökonomische Grundlage Eurer Throne garantiren, ja wir werden Euch sogar unser Ideal, die Republik, vorläufig opfern; auf wie lange — das wird sich finden. Es ist die Melodie der Sanfedisten:

„Auch sei der König absolut,
Wenn er uns den Willen thut!"

Sie erinnern sich ohne Zweifel aus Immermann's „Münchhausen" der kostbaren Figur des schwäbischen Bedienten Karl Buttervogel, der in seiner Heimath eine Geliebte, Namens Rieke, zurückgelassen hat, nicht ohne ihr ewige Treue zu schwören, und der nun, durch das Schicksal auf das baufällige Schloß des alten Baron verschlagen, dort der Gegenstand der Neigung des gnädigen Fräuleins wird, welche in ihm einen verkappten Fürsten vermuthet. Lange widersteht er, „furchtlos und treu", wie es im würtembergischen Wappen heißt, den Gunstbezeugungen des gnädigen Fräuleins, als dieselben aber schließlich die Form von Fleisch und Wurst annahmen, da siegt leider die Eßlust über die Liebe und Karl Buttervogel, der als gebildeter Diener ein Tagebuch führt, trägt in dasselbe die wohlüberlegten Worte ein: „Hab' mich nun endlich risalvirt (resolvirt), Rieken auch ferner zu lieben, aber gnädiges Fräulein zu heirathen, wenn und woferne fernerweite gute Verköstigung zugesichert wird." So wurde der Idealismus der Republik, der sich in Rieke verkörperte, im Stich gelassen, nicht ohne sorgfältige realistische Abwägung aller Umstände zu Gunsten der ökonomischen Grundlage.

Und wie die Demokratie des Südens für das Kleinfürstenthum und hohe Civillisten schwärmt, so schwärmen das Beamtenthum und der Klerus, welche bisher jede liberale Regung und jede Reform verdammten, und nichts Höheres kannten als das Concordat und die Allweisheit der bureaukratischen Vielregiererei, nun für republikanische Staatsformen, für Selbstregierung, für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und für Wiedereinsetzung der Depossedirten vermittelst des allgemeinen Stimmrechts, müßte dasselbe auch vorher ein wenig angeregt werden durch eine Stimmgabel, die in der Tasche einer rothen Hose importirt wird. Es ist lustig zu hören, wie bei uns Leute, welche bisher zu den eifrigsten Verfechtern der Theorie des beschränkten Unterthanenverstandes gehörten, welche tausendmal erklärt haben, wer nicht die zünftigen Universitätsstudien, Examina und Dienstzeiten in Kanzleien und Schreibstuben absolvirt habe, der vermöge gar nichts mitzureden in öffentlichen Angelegenheiten, — Leute, welche jeder Preß- und Disciplinarmaßregel in Preußen, jeder Nichtbestätigung und jedem Akt der Feindseligkeit gegen die parlamentarische Opposition zugejauchzt und zu potenzirter Nachahmung alles dessen im engeren Vaterländchen gerathen und nach Kräften dabei mitgewirkt haben, — nun auf einmal in der Sprache des Sansculottismus bramarbasiren und mit der Jacobinermütze kokettiren, von Zeit zu Zeit aber plötzlich in Angst gerathen, weil ihnen in einem unbewachten Augenblick ein Rückfall in die frühere Tonart dazwischen gekommen oder es ihnen gar passirt ist, daß sie in der Zerstreutheit statt der rothen Mütze die bureaukratische Zipfelkappe, das geistliche Käppchen aufgesetzt oder die verrätherische Tonsur gezeigt haben. Solche Leute loben jetzt „unsern Jacoby“ und glauben sich dadurch zur Entschädigung die Erlaubniß erkaufen zu können, Ihre alten Freunde Unruh, Twesten, Forckenbeck, Lasker u. s. w. schmähen zu dürfen, und dies letztere dient ihnen als süße Erholung für den sauern Republikanismus, für den bitteren Freiheitsenthusiasmus, den sie sich so plötzlich haben auferlegen müssen, „der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe“.

Während die Vertreter der Intelligenz, des Grundbesitzes, des Handels und der Industrie dem auf der Grundlage der Einheit constituirten Nordbunde immer näher rücken, sind es die obersten und die untersten Sprossen der sozialen Leiter, das vornehme und das gemeine Proletariat, welche auf das äußerste widerstreben.

Das erinnert lebhaft an einen Ausspruch von Heinrich Heine. Die Fabel erzählt: die obersten Sprossen einer Leiter sprachen einst hochmüthig zu den untersten: glaubt nicht, daß Ihr uns gleich seid, Ihr steckt tief unten im Kothe, während wir oben frei emporragen, die Hierarchie der Sprossen ist von Natur eingeführt, sie ist von der Zeit geheiligt, sie ist legitim. Ein Philosoph aber, welcher vorüberging und diese aristokratische Sprache hörte, lächelte, schwieg und drehte die Leiter einfach herum. Die Richtigkeit dieser Fabel, sagt Heine in seinen Pariser Briefen, haben wir in Frankreich erlebt. Die vornehmen Emigranten, die im Auslande ins Elend geriethen, wurden ganz gemeine Bettler in Gefühl und Gesinnung, während das Lumpengesindel, das ihren Platz in Frankreich eingenommen hatte, sich so frech, so hochnasig, so hoffärtig spreizte, als wäre es die älteste Noblesse.

Was Heinrich Heine in Frankreich beobachtet hat, das finden wir auch in Süddeutschland bestätigt. Während die mittleren Sprossen der Leiter, welche stets die mittleren bleiben, mag sich noch so oft das Oberste zu Unterst kehren, nämlich die Vertreter des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft, frei sind von jener Borussophobie, finden wir die obersten und die untersten Sprossen, die sonst einander so selten verstehen, auf diesem Punkte in bester Eintracht. Sie alle haben, bewußt oder unbewußt, eine förmliche Idiosynkrasie gegen die Idee des Staates als solche. Sie betrachten den Staat und die politische Freiheit als Gegensätze, während man doch die letztere nur auf der Basis des ersteren aufbauen kann. Daß wir bisher in Deutschland, Zeit um Zeit, und Land um Land, zwischen einem höchst ungemüthlichen, bevormundungssüchtigen, maßregelungswüthigen Absolutismus und einer willensschwachen und ohnmächtigen gemüthlichen Anarchie hin- und herschaukelten, im Innern unbehaglich durch den ersteren und nach Außen schutzlos und verachtet durch die letztere, den Grund davon haben wir in unserer Staatlosigkeit zu suchen. Denn Preußen war bisher nur ein halber Staat und die anderen deutschen Länder gar keiner; und alle mit einander standen sie unter dem Zwange einer auswärtigen, mehr ungarisch-slavischen als deutschen Macht. Der deutsche Doctrinarismus, zu willensschwach, um diesen unerträglichen Zustand zu stürzen, ignorirte ihn. Entweder gründete er sich in dem Mikrokosmos irgend ein behagliches Nest, oder er

schwebte hoch über demselben und sah mit Verachtung auf ihn herab. Das Haupt in den Wolken, die Füße im Schmutz, schien er ohne Arme auf die Welt gekommen zu sein, denn er griff nirgends zu. Als nun endlich ein Anderer kam, zugriff und siegte, da wurde der Doctrinarismus, der sich hierdurch verdunkelt fühlt (als dessen begabtesten Vertreter ich nur den, gegenwärtig für Louis Napoleon schwärmenden Professor G. G. Gervinus beispielsweise anführen will), unwillig, und da er die Thatsachen, die sich vollzogen hatten, nicht mehr leugnen konnte, da protestirte er wenigstens gegen dieselben, und mit ihm protestirten der Klerus, der in den Kleinstaaten in weltlichen Dingen mitregiert, und das Hofgesinde, das von der Civilliste mitlebt und daher für das schwärmt, was der Brutus am Nesenbach die „ökonomische Grundlage" der Throne nennt, und die Demokratie, welche am liebsten Deutschland in Reichsstädte und republikanische Kantone auflöste, — unbekümmert darum, daß diese einzelnen Brocken für unsere mächtigen Nachbarn außerordentlich mundgerecht und leichtverdaulich sein würden.

Wenn Ludwig Seeger noch lebte, dieser hochbegabte schwäbische Volkstribun, der zwar nicht der heiligen, aber der patriotischen Demokratie angehörte, und während er das bittere Brot des Exils aß, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer deutschen Macht tief in sich gesogen hatte, so müßten wir ihn bitten, zu Gunsten seiner schwäbischen Landsleute eine modernisirte Uebersetzung von Demosthenes' philippischen Reden zu machen in jener vortrefflichen Weise, in der er den Aristophanes modernisirt und uns den Shakespeare nahe gebracht hat! In Ermangelung einer solchen Kraft will ich den schwachen Versuch machen, den Anfang der dritten Rede wider den Philippos aus dem Griechischen ins Schwäbische zu übertragen:

„Obgleich, Männer von Würtemberg*)", würde also Demosthenes sagen, wenn er anstatt 344 vor Christus in Athen, 1867 nach Christus in Stuttgart spräche, „obgleich Alle, wenn sie auch selbst nichts thun, doch darin einverstanden sind, daß man handeln müsse, so finde ich doch alle unsere öffentlichen Angelegenheiten in einem so vernachlässigten

*) Ich darf nicht übersetzen, „Männer aus Schwaben", denn sonst protestiren die in Bayern und Baden wohnhaften Schwaben, welche bekanntlich von dem Beobachter und dessen Partei nichts wissen wollen.

Zustande — der Gedanke ist fast unerträglich, aber ich fürchte, er ist wahr — daß, wenn auch alle unsere vielen (Volksvereins-) Redner (Oesterlen, Trabert, Röhrle) Vorschläge über die Mittel, durch welche unsere Lage möglichst verschlimmert werden könnte, machen wollten, und wenn Ihr von ihren schlimmen Vorschlägen die allerschlimmsten genehmigen wolltet, es mit uns doch kaum schlimmer werden könnte, als es bereits ist. Verschiedene Gründe haben wohl hierzu mitgewirkt, und nicht blos aus einem Grunde, oder aus zweien sind die Dinge so weit gekommen. Aber bei unparteiischer Prüfung werdet Ihr finden, daß doch vorzugsweise die daran Schuld sind, welche Euch lieber Dinge, die Ihr gern hört, sagen, statt ehrlich zu rathen, was gut ist. Ein Theil von diesen, Männer von Würtemberg, sucht, ohne sich im geringsten um die Zukunft zu kümmern, den gegenwärtigen Stand der Dinge aufrecht zu erhalten, weil er ihnen seine Stellung und seinen Einfluß verdankt. Ein anderer Theil beschuldigt und verleumdet die, welche an der Spitze der (deutschen Central-) Staatsgewalt stehen, und bezweckt damit nichts Anderes, als daß der deutsche Staat diesen, in diesen aber sich selbst, den Prozeß mache, damit, während Deutschland mit seiner Selbstauflösung beschäftigt ist, Philippos (Frankreich) mit uns machen kann, was es will. Dergleichen Spiegelfechtereien sind leider bei uns im Schwange. In ihnen aber liegt die Wurzel alles Uebels. Denn seht doch, sonst glaubt Ihr überall unbeschränkte Redefreiheit zulassen zu müssen, selbst dem Gesinde gestattet Ihr sie und den Auswärtigen (Struve, Frese, Sonnemann, Kolb, Trabert, Röckel, May); und in der That hört man bei uns das Gesinde und die Auswärtigen ihre Meinung lauter und lärmender aussprechen, als die angesessenen Bürger. Aber aus Euren politischen Versammlungen habt Ihr leider die Redefreiheit verbannt. Die Folge ist, daß Ihr in diesen Versammlungen die Aufgeblasenen spielt und Euch von Einigen mit schönen Worten den Bart streichen laßt, während Ihr doch schon längst im Innern so tief heruntergekommen seid und gegenüber dem Philippos (Frankreich) in der äußersten Gefahr schwebt. Seid Ihr auch jetzt in dieser aufgeblasenen Laune, dann will ich schweigen. Dann habe ich Euch nichts mehr zu sagen. Wollt Ihr aber einmal auf guten und ehrlichen Rath hören, dann will ich sprechen. Denn wenn auch unsere (süddeutschen) Angelegenheiten noch so verzweifelt stehen, und Vieles schon verloren ist, so ist es doch noch

möglich, wenn Ihr nur Eure Schuldigkeit thun wollt, wieder Alles in Ordnung zu bringen. Mag's auch sonderbar klingen, aber wahr ist's: Gerade das, was bisher das Schlimmste war, läßt von der Zukunft das Beste hoffen. Und was ist das? Einfach das, daß nur durch Euern Leichtsinn und Eure Bummelei, durch Eure Pflichtvergessenheit in großen und kleinen Dingen die Sachen so schlecht stehen. Denn wären die Dinge, trotzdem daß Ihr in allen Stücken Eure Schuldigkeit thatet, doch schief gegangen, so wäre ja nicht einmal mehr Hoffnung zur Besserung vorhanden."

Wenn Sie das Original zur Hand nehmen, so werden Sie finden, daß ich die Strafpredigt, welche Demosthenes vor 2211 Jahren der heiligen Demokratie von Athen gehalten, ziemlich wörtlich übersetzt habe, und wenn Sie die Ueberzeugung gewinnen sollten, daß man sie zur Noth auf die Demokratie im Stutengarten am Nesenbach anwenden könnte, so möchte ich Sie hiermit ergebenst gebeten haben, dieses Officium zu übernehmen. — Denn kein Name wiegt schwerer bei den süddeutschen Partikularisten als der Ihrige.

Genehmigen Sie u. s. w."

* * *

Ich hoffe, heute 1873, also sechs Jahre später, wird man mir zugestehen, daß ich richtig gesehen, als ich 1867 behauptete, der Standpunkt Jacoby's sei nicht derjenige der „preußischen Fortschrittspartei", wie solche im Reichs- und Landtage repräsentirt ist.

Ich hoffe, man wird mir nachträglich wegen dieser Voraussicht Indemnität ertheilen. Denn wir leben ja doch in dem eben so intelligenten als tugendhaften Deutschland, und nicht in Frankreich, von welchem Ernest Rénan behauptet:

„Es giebt nichts, was in Frankreich schwerer verziehen wird, als wenn man etwas voraussah, oder erkannte früher, als Jedermann (der bekannte Monsieur Tout-le-monde) es erkannt hat."

Bischof von Ketteler in Mainz.

Reichs-Tagebuch-Blätter.

(Geschrieben April und Mai 1872.)

> „Ich mißgönne diesen Leuten keine von ihren Entdeckungen. Nur besorge ich, daß ihnen irgend ein Mann von gutem Verstande und wenig Höflichkeit dasselbe dürfte zu verstehen geben, was dem Tycho de Brahe sein Kutscher antwortete, als jener meinte, zur Nachtzeit nach den Sternen den kürzesten Weg fahren zu können, nämlich: „„Guter Herr, auf den Himmel mögt Ihr Euch wohl verstehen, hier aber auf der Erde seid Ihr ein Narr.““
>
> **Immanuel Kant.**
>
> („Träume eines Geistersehers, erläutert durch Träume der Metaphysik“. Riga, bei Hartknoch. 1766. Seite 56.)

7. April.

Morgen wird der Reichstag eröffnet.

Unser Conrector pflegte bei Eröffnung der Schule zu sagen: Ich sehe bereits Viele, die noch nicht da sind.

So wird es morgen auch gehen. Viele werden noch nachkommen. Einige werden gar nicht wieder erscheinen. Unter den letzteren der Nennenswertheste oder wenigstens der Genannteste ist der Freiherr Wilhelm Emmanuel von Ketteler, Bischof von Mainz, „römischer Graf“ und Thronassistent des heiligen Vaters. Er hat sein Mandat niedergelegt.

Man wird seine Figur in dem Reichstagssaale vermissen. Denn er war, wie Homer sagt, „ein Thurm in der Schlacht“!

Seine Beredsamkeit zwar machte keinen bleibenden Eindruck. Das profane und das geistliche Fach sind gar zu verschieden. Auf der Kanzel spricht man immer ganz allein und folglich hat man auch immer Recht; und wer nur auf der Kanzel Reden hält, gewöhnt sich

gar zu leicht daran, sie, die Reden nämlich, so einzurichten, als wenn ein Widerspruch überhaupt gar nicht möglich wäre. Im Reichstage aber ist der Widerspruch nicht nur möglich, sondern sogar unvermeidlich; und deshalb sind diejenigen Redner, welche an Widerspruch gewöhnt und im Stande sind, sich darauf einzurichten, im Reichstage verwendbarer, als die geistlichen Herren. Oder um es mit anderen Worten auszudrücken: die Herren Reichensperger und Mallinkrodt und Windthorst machen da mehr Effect, als Herr von Ketteler. Die weltlichen Mitglieder gelten da mehr, als die geistlichen. In der Kirche ist es umgekehrt.

Der Bischof von Mainz hätte aber auch gar nichts zu reden brauchen und doch Eindruck gemacht. Man denke nur, was ein Bischof von Mainz früher war und was er jetzt ist. So was reizt auch die stumpfsten Gemüther.

Früher war der Mainzer Bischof der mächtigste der Kurfürsten, der Haupt-Kaisermacher. Ferner war er kraft seines bischöflichen Amtes Reichserzkanzler und Reichsvicarius. Also geradezu: Vicekaiser. Auf dem Reichstage war er nach dem Kaiser die wichtigste Person. Der Sprengel seines Bisthums umfaßte halb Deutschland und noch ein Stück von Frankreich dazu. Er ging im Süden bis zu den Alpen, im Osten bis zu den Quellen des Main und weit an der Donau hinunter, im Nordwesten bis zur Weser und in die Nähe von Hamburg, und im Nordosten bis zu jenem Lande der Obotriten und Wenden, welches heute Mecklenburg heißt.

Jetzt sitzt der Bischof im Reichstage, wie jeder Andere auch. Nicht kraft seines Amtes, sondern weil und wenn einige deutsche Reichsbürger aus Tauberbischofsheim und den benachbarten Ortschaften ihn hindirigiren vermittelst jenes „suffrage universel“, das der heilige Vater in seiner Encyclica und sonst zu wiederholten Malen so energisch verdammt hat.

Heute ist der Bischof von Mainz nicht mehr Landesherr, sondern Unterthan des Großherzogs von Hessen-Darmstadt. Er ist nicht Reichsvicar und nicht Kurfürst. Auch ist er nicht Reichskanzler, vielmehr ist dieser Posten bereits im Besitz eines weltlichen Fürsten. Das Mainzer Bisthum beschränkt sich auf einen Kleinstaat, der nicht die Hälfte, sondern höchstens den vierzigsten Theil des deutschen Reiches bildet. Er ist im Reichstage nur eine Stimme von dreihun-

dert, und selbst innerhalb seiner Partei ist seine Stellung bestritten. Denn Viele geben der „Perle von Meppen" den Vorzug.

Statt sich darüber zu wundern, daß der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz ausgetreten, giebt es Viele, die sich wunderten, daß er eintrat. Denn seine Situation war von vornherein eine verfehlte. Auch abgesehen von jener historischen Parallele, die ich in Obigem angedeutet habe und die — natürlich ganz ohne sein persönliches Verschulden — gegen ihn ausschlagen mußte, nach dem Satze:

„Weh Dir, daß Du der Enkel bist!"

hatte er in der That eine sonderbare Stellung. Mit dem „Anathema" ist im Reichstage wenig zu machen. Die Anwendung des Kirchenbannes und der Excommunication ist ebenfalls ausgeschlossen. Da gilt Majorität und nicht Autorität. Und dann die Debatte! Glaubt Ihr, daß da der hochwürdigste Bischof einen Vorzug genießt vor jedem Müller und Schulze? Nein! Wir haben es ja erlebt, daß da irgend ein beliebiger Bayer, der zwar Katholik, aber weder Baron noch ein Bischof ist, mit Herrn von Ketteler umspringt, als wäre er seines Gleichen, oder noch weniger. Und das ist denn doch unangenehm für einen „Kirchenfürsten", der es gewohnt ist, nur unter einem Thronhimmel, von vielen Wachskerzen begleitet, zu erscheinen, — oder zugleich mit dem „Allerheiligsten", vor welchem jeder Gläubige das Knie beugt.

Es ist in der That so, für einen solchen „Kirchenfürsten" reicht die Reichsverfassung, wie sie dermalen ist, nicht aus. Entweder darf er gar nicht eintreten in eine solche Versammlung, oder es muß in der Geschäftsordnung deutlich geschrieben stehen, daß ein Jeder, der ihm nicht den nöthigen Respekt erweist, sofort in den Pfuhl der Hölle geschleudert werde auf ewig.

Nehmen wir nur einmal die katholische Fraction an, oder um es correct auszudrücken die Fraction „Centrum", in Klammern „Verfassungspartei". Wenn in dieser Fraction ein Bischof sitzt, so müßte er eigentlich die ganze Fraction eclipsiren. Der Papst ist unfehlbar; und zum wenigsten ein sehr starker Schimmer dieser Unfehlbarkeit überträgt sich natürlich doch auch auf den Bischof. Nun nehmen wir an, die Fraction tagt in irgend einer bescheidenen Kneipe. Das ist keineswegs eine willkürliche oder verleumderische Voraussetzung. Vielmehr läßt es sich urkundlich beweisen. Der Poëta laureatus der Kle-

rikalen hat ein lateinisches „Gaudeamus igitur" gedichtet, worin es heißt:

„Vivat domus decima
Plateae Maurorum!"

Dieses „Mohrenstraße Nummer Zehn" ist ein einfaches Haus und unterscheidet sich in sehr Vielem von einem bischöflichen Palast. Nun fragt es sich, soll der hochwürdigste Herr Bischof auf die Fractions-kneipe gehen? — Platea Maurorum? —

— Ja oder Nein?
Sie sagen: Nein!

Ja, aber bedenken Sie, wenn er nicht hingeht, entgleitet die Fraction seinen Händen. Erinnern Sie sich der Stelle in Tacitus' „Germania" (nicht zu verwechseln mit der „Germania" des Kaplan Majunke!), wo dieser edle Römer die parlamentarischen Sitten seiner deutschen Zeitgenossen beschreibt? Tacitus also erzählt uns: Die Deutschen kommen zusammen und berathen ihre Kriegs- und Friedens-politik, aber sie stimmen nicht sofort ab. Vielmehr fangen sie zunächst an zu trinken und am andern Tage stimmen sie ab; oder wenn man in der Sprache unserer heutigen „Geschäftsordnung" reden wollte, müßte man sagen: „Zwischen der ersten und der zweiten Lesung liegt ein Sauf-gelage." Vorbehaltlich der Milderung dieser harten Ausdrücke, welche natürlich auf „patres seraphicos" nicht passen, ist auch heutzutage der Ausspruch des Tacitus immer noch richtig; das heißt: der Schwer-punkt der Fraction liegt in der Fractionskneipe, sogar bei dem Centrum, und wer da nicht dabei ist, genießt keinen Einfluß. Er kommt in die Minorität, und wäre er Bischof. Also wegbleiben geht nicht. Davon hoffe ich, Sie überzeugt zu haben.

Gut. Sie sagen also: Nun dann Ja. Dann soll er zur Kneipe gehen.

Aber nun denken Sie sich doch den hochwürdigsten Herrn in einer solchen Kneipe! Sie waren ja in Rom. Haben Sie jemals den „Santo Patre" in einer „Locanda", „Osteria" oder „Cucina" gesehen? Gewiß nicht.

Aber hätten Sie auch das Oberhaupt der Christenheit an einer solchen Stelle angetroffen (was unmöglich!), so sage ich Ihnen: eine „Osteria" ist gar nichts gegen eine Fractionskneipe.

Denken Sie sich den Fall — eine Behauptung will und kann ich

natürlich nicht aufstellen, denn ich war niemals im „Centrum", — ich spreche mit dem Patriarchen in Lessing's „Nathan":

— „Nicht wahr,
Herr Ritter, das vorhin Erwähnte von
Den Juden war nur ein Problema?" —

also, „vorbehaltlich dieses Vorbehalts", denken Sie sich einmal den Fall oder das „Problema": In der Fraction des Centrums sind der Bischof von Mainz und die Perle von Meppen verschiedener Meinung; der Bischof hat die geistliche Autorität für sich, die Perle die weltlichen Gründe; der Bischof will Sturm-Petitionen, die Perle will sie nicht; die Fraction entscheidet für die Perle und wider den Bischof; der Bischof reist ab, die Perle bleibt; die Perle antwortet auf briefliche Anfragen, „was von Petitionen zu halten sei", und was insbesondere der Bischof und die Perle davon meine, schlank weg:

„Der Bischof ist fort (am Ende aus Aerger); wo er ist und was er meint, weiß ich nicht. Wollt Ihr aber wissen, was ich meine, so will ich Euch sagen: Mit dem Petitioniren an den Reichstag ist's Schwindel. Damit macht man diese Ketzer nur immer noch böser. Mag auch ein Kirchenfürst in einem französischen Brief an einen edlen Polen das Gegentheil schreiben, ich glaub's nicht; ich bin so frei, meine eigene Meinung zu haben." So könnte die Perle doch schreiben?

Was halten Sie von einem solchen — um mit dem Patriarchen von Jerusalem zu sprechen — von einem solchen „Problema"?

Wäre das nicht die offene Rebellion? Eine katholische Fraction mit einem katholischen Bischof an der Spitze — der Bischof geht rechts — die Fraction geht links — der Bischof befiehlt, die Fraction gehorcht nicht — ist das möglich? Die Perle regiert und der Bischof geht von dannen? Ist es nicht so?

O nein, es ist „nur ein Problema".

Der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz war gut accreditirt hier, — bei der Königin Augusta, — bei dem Fürsten Radziwill, — ja auch bei dem Fürsten Bismarck, mit dem er studirt hat.

Ein westphälischer Baron — Rittergutsbesitzer des Gutes Klein-Zimmern — Jurist und vormaliger Obergerichtsreferendar — Einjähriger und vormaliger Husarenlieutenant — ehedem Probst in Berlin — conservativer Paulskirchler von 1848 — Leichenredner des

Fürsten Lichnowski — Bischof von Mainz — römischer Graf — — Wer mit solchen Rechtstiteln in Berlin erscheint, ist fürwahr ganz trefflich empfohlen.

Freilich kann ein einziger französischer Brief das Alles verderben. Und wenn die von Haus aus so brillante Stellung untergraben ist, was bleibt dann übrig, als zu gehen und Platz zu machen für die so dauerhafte Perle aus Meppen?

Doch das Alles ist — wie gesagt — „nur ein Problema". Der Herr Bischof hat ein Buch geschrieben, — und zwar ein ziemlich dickes Buch —, worin er dem Reichstag Valet sagt.

Ob für immer? Ich weiß nicht. Heinrich Heine singt:

„Man schreibt nicht so ausführlich,
Wenn man den Abschied giebt."

* * *

24. April.

Der welfische Bischof und Prophet, Herr Ewald, Professor der hebräischen Sprache in Göttingen, hat im Reichstage gestern wieder eine Stunde lang gepredigt. Angeblich sprach er über den Paragraphen 10 des Reichsbeamtengesetzes, wonach der Reichsbeamte nach Verfassung, Gesetz und Vorschrift amtiren soll. In Wirklichkeit aber streifte nur der Anfang und der Schluß seiner Rede den Gegenstand, und auch dies nur sehr flüchtig. Die ganze übrige Zeit war dem Beweise gewidmet, daß der Staat Preußen ein Werk des Satans sei, und man an der Weisheit der Weltregierung verzweifeln müsse, wenn man sehe, wie dieses Scheusal gedeihe und wachse.

Nur eine Bemerkung war richtig, nämlich die über die Fliegenwedel und die Bambusstöcke. Wir anderen Menschen pflegen zu citiren: „Mein Vater hat Euch mit Ruthen gepeitscht, ich aber will Euch mit Scorpionen züchtigen." Professor Ewald aber setzte an die Stelle der Ruthen „Fliegenwedel" und an die Stelle der Scorpionen „Bambusröhre", und er lieferte damit den Beweis, daß er Hebräisch versteht. Alle Achtung vor seinen Kenntnissen. Wenn der gute Professor sich doch auf sein gelehrtes Fach beschränkte. Aber er hat sich nun einmal auf die Politik geworfen. Er muß sie hassen und kann sie doch nicht lassen. Er spielt die Rolle eines alten Liebhabers, der sich in eine junge Kokette vergafft hat. Er wird ohne Unterlaß von

ihr mißhandelt und schwört jeden Tag, sich auf ewig von ihr zu trennen, um jeden Tag diesen seinen Vorsatz wieder zu brechen.

Man wird einsehen, daß dies keine angenehme Situation ist. Man wird nach dem Grunde fragen, warum der würdige alte Herr sich nicht dieser Lage entzieht. Ich bitte, mir eine kleine Untersuchung darüber zu gestatten:

Der preußische Handelsminister Graf Itzenplitz versicherte bei einer der letzten Eisenbahndebatten im Abgeordnetenhause, er werde sich bemühen, aus den Aeußerungen der (unter einander keineswegs einigen) Herren Redner möglichst viel „Honig zu saugen“. Herr Ewald macht es anders. Er saugt aus Allem möglichst viel Gift, natürlich Gift gegen Preußen. Jede Aeußerung im Reichstag, welche zu seinen Ohren gelangt, verwandelt sich auf dem Wege von da in sein Gehirn in eine Anklage wider Preußen. Der Abgeordnete Biedermann hält einen Panegyricus auf die Preßfreiheit, — Herr Ewald hört eine Anklage gegen Preußen heraus. Der Abgeordnete v. Kusserow zieht eine Parallele zwischen englischem und deutschem Zeitungswesen, — Herr Ewald hört eine Anklage gegen Preußen heraus. Herr Reichensperger erhebt Beschwerden über das Verfahren des Reichs in den Reichslanden Elsaß-Lothringen, — Herr Ewald hört eine Anklage gegen Preußen heraus. Er sammelt alle diese vermeintlichen Anklagen wider Preußen in dem Hohlraum seines Hauptes, schüttelt sie vierundzwanzig Stunden lang durcheinander, bis sie in Gährung gerathen, und dann erfolgt die Explosion im Reichstag. Der Moment, wann eine solche Explosion erfolgt, läßt sich nicht mit Gewißheit im Voraus berechnen. Deshalb ist es auch völlig gleichgültig, welcher Gegenstand in diesem Augenblicke zur Berathung steht. Diesmal war es also zufällig der § 10 des Reichsbeamtengesetzes. Was liegt daran, daß es sich darin um Preußen durchaus nicht handelt? Der Pfropfen knallt und die Brühe ergießt sich.

Der Präsident schreitet ein. Er macht Herrn Ewald mit himmlischer Geduld zu wiederholten Malen bemerklich, daß heute ja gar nicht „die Schlechtigkeit Preußens“ auf der Tagesordnung stehe, sondern der § 10, welcher von den Pflichten der Reichsbeamten handelt. Was hilft's? Der welfische Redner schüttelt seine weißen Locken gleich Banquo's Geist. „Ich beharre auf meinem Recht“, sagt er. Was er denkt, ist etwa Folgendes: „Mein Recht, das Ewalds-Recht, ist

das absolute Recht; außer ihm giebt's keins; was kümmert mich die Geschäftsordnung, was der Präsident, was der ganze Reichstag? Ich bin der Mittelpunkt der Erde."

Herr Ewald glaubt an die „Unfehlbarkeit", aber nicht an die des Papstes, sondern nur an seine eigene, deshalb ist er völlig unempfänglich für die Bemerkungen des Präsidenten und die Heiterkeit der Versammlung. Er hat seine stille Gemeinde, die an sein Prophetenthum glaubt, und um die Andern kümmert er sich nicht. Wenn er in Berlin spricht, denkt er an Hannover. In dieser trefflichen niedersächsischen Stadt residirte ehedem ein königlicher Hof, welcher reichliche Mittel besaß und davon den ausgiebigsten Gebrauch machte. Der goldene Regen, der aus dieser erhabenen Region niederfiel, ergoß sich über Palast und Hütte. Der hannoversche Adel, welcher sich von dem übrigen europäischen Adel dadurch auszeichnet, daß er außerordentlich wenig Grundeigenthum besitzt, war zum größeren Theile auf die Gunst der Welfen verwiesen. Er war Hof-, nicht Grund-Adel. Dann existirte eine Menge Geschäftsleute, welche sich in einer ähnlichen Lage befanden und Hofprädikate, als da sind Hoftischler, Hofschneider, Hofhandschuhmacher u. s. w., führten.

Alle diese Männer und deren Familien verspürten es schmerzlich, daß der welfische Goldregen aufhörte zu fallen. Aber ihnen „gab kein Gott, zu sagen, was sie leiden". Da fanden sie Ewald. Er hatte Alles was man suchte. Er hatte Gründe, — andere Gründe als das Ausbleiben des Goldregens, — Gründe die Hülle und Fülle, oder um mit Sir John Fallstaff zu sprechen, Gründe zahlreich und billig wie Brombeeren. Er hatte eine ehrwürdige Figur und eine fesselnde Stimme, welche in derselben Minute vom tiefsten Baß zu den höchsten Fisteltönen emportrillert, bald mit Effectpausen und Staccato-Ausdruck operirt und bald dann wieder mit Windeseile dahin säuselt. Ein effectvoller Redner! Wenigstens für s e i n Publikum. Freilich nicht für den Reichstag. „Aber was liegt uns denn am Reichstag!" So dachten die welfischen Wähler.

So kam es denn, daß Herr Ewald, der vor einem Vierteljahrhundert ein treffliches Buch über „die großen Propheten des alten Bundes" geschrieben, nunmehr selbst avancirt ist zum größten Propheten des welfischen Bundes.

* * *

26. April.

Wenn ich die Reihe von Pamphleten durchmustere, welche in allen Sprachen Europas seit Sedan wider den weiland so hoch gefeierten Napoleon III. erschienen sind, so fällt mir immer der Vers eines schwäbisch-russischen Dichters ein:

„Du bist kein guter Spekulant
Und bringst es auch zu nichts im Leben,
Reichst dem Gefall'nen stets die Hand,
Statt ihm noch einen Tritt zu geben."

Heutzutage scheint es an guten Spekulanten durchaus nicht zu fehlen. Jeder kommt, um dem Gefallenen noch einen Tritt zu versetzen. Es erinnert an die Fabel von dem Esel und dem sterbenden Löwen. Freilich muß gerade nicht immer der Getretene ein Löwe und der Tretende ein Esel sein.

Louis Napoleon wird noch lange ein dankbarer Stoff für geschichtliche Forschung und Darstellung bleiben. Es läßt sich gar zu viel aus ihm machen, aus diesem Manne, der zugleich ein Roué und ein Hamlet; ein Richard III. und ein König Lear; ein Träumer und ein Verschwörer; ein gemüthlicher Alter und ein machiavelli'scher „Prinzipe" war und zugleich ein Schwachkopf und ein Genie gewesen sein soll; — aus diesem internationalen Geschöpfe, welches das Deutsche mit schwäbischem, das Französische mit italienischem und das Italienische mit holländischem Accente sprach, — aus diesem Proteus, der Morgens früh die phrygische Mütze, bei Tage „die Kaiserkrone des Charlemagne" und vor Schlafengehen wieder das „bonnet rouge" trug; — der zu gleicher Zeit der Retter der Gesellschaft und der Vernichter der Rothen und doch auch wieder die gekrönte Sozialdemokratie, welcher der Schöpfer der italienischen Einheit und zugleich der älteste und treueste Sohn der katholischen Kirche und der Beschützer des heiligen Vaters sein wollte.

Wie ihn gegenwärtig in Frankreich die Sozialisten, die Republikaner, die Orleanisten beurtheilen, das wissen wir. Die Klerikalen dagegen beobachteten lange ein diplomatisches Schweigen. Erst in neuerer Zeit fangen Einzelne derselben an, in das allgemeine Verdammungsurtheil einzustimmen, jedoch aus anderen Entscheidungsgründen als jene. Sie verurtheilen Napoleon und die ganze napoleonische

Dynastie als einen Abfall von Thron und Altar, von Legitimität und Orthodoxie, als Produkt der Revolution von 1789.

Dies scheint gegenwärtig als Parole ausgegeben zu sein bei den Klerikalen. Es zeigt sich da ein merkwürdiger Parallelismus zwischen Frankreich und Deutschland. Hier wie dort läuft man Sturm wider „die Revolution".

In Frankreich ist vor Kurzem ein dickes Buch, betitelt „Le dernier des Napoléon" (Paris, A. Lacroix Verboeckhoven & Co., 1872), erschienen. Sein anonymer Verfasser ist offenbar Geistlicher und Legitimist. Er widmet sein Werk den Manen des bei Queretaro erschossenen Kaisers Maximilian I. von Mexico, mit welchem er in enger persönlicher Beziehung gestanden zu haben behauptet. In diesem voluminösen Pamphlete endigt jedes Kapitel mit dem Refrain: „Napoleon ist die Revolution, und deshalb ist er verdammt.

In Deutschland hat dieser Tage der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz, auch Comes Romanus und Thronassistent Seiner Heiligkeit des Papstes,

„Wilhelm Emmanuel
Freiherr von Ketteler"

(man halte es nicht für eine Marotte von mir, daß ich die Vornamen in die eine und den Familien-Namen in die andere Zeile setze; der Herr Bischof bedient sich vielmehr selbst in allen seinen zahlreichen literarischen Produkten dieser eigenthümlichen Schreibweise seines verehrlichen Namens, während die übrigen deutschen Bischöfe, die nicht westfälische Barone sind, sich darauf beschränken, blos ihren Vornamen, und diesen in einer Zeile, zu zeichnen und ein Kreuz davor zu machen), also Herr von Ketteler hat ein politisch-kirchliches Manifest publizirt, welches betitelt ist „Die Centrumsfraction auf dem ersten deutschen Reichstage" (Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1872) und zunächst den Zweck hat, den Männern von Tauberbischofsheim und Umgegend, welche den Herrn Bischof in den Reichstag entsandt hatten, die schmerzliche Wahrheit begreiflich zu machen, daß ihm „nichts übrig blieb, als sein Mandat niederzulegen".

Auch Herr von Ketteler läuft Sturm wider die „Revolution". Nach seiner Meinung ist heute Deutschland der Herkules am Scheidewege. Es hat die Wahl, ob es sich entscheiden will „für das christliche deutsche Volk" oder „für den reform-jüdisch-

französischen Liberalismus", — wobei Herr von Ketteler übersehen zu haben scheint, daß auch die Liberalen sozusagen Menschen sind und ebenfalls zu dem deutschen Volke gehören, und daß die Mehrzahl der in Deutschland lebenden „Christen" die eigenthümlichen und starken Schwankungen unterworfenen religiösen Anschauungen des Herrn von Ketteler nicht theilt. Der Herr Bischof wiederholt, es handele sich darum, ob die „christlichen Prinzipien" oder die „Prinzipien von 1789" maßgebend seien, ob dem deutschen Reiche „der Rest christlicher Institutionen erhalten, oder ob Preußen mit den übrigen deutschen Ländern den französischen Revolutions-Grundsätzen, wie sie der Nationalliberalismus vertritt, vollständig überantwortet werden solle."

Dieser Satz wird genügen, um zu zeigen, daß der hochwürdigste Herr Bischof, so sehr er sich durch Beredsamkeit, Eifer und Heiligkeit auszeichnen mag, doch in profanen Dingen, wie z. B. in Geschichte und Logik, nicht ganz sattelfest ist. Denn er wirft Dinge in einen Topf zusammen, welche gar nichts mit einander zu thun haben. Die Entwickelung Deutschlands in der Zeit von 1866 bis 1872 und die Gestaltung Frankreichs von 1789 bis heute haben — das kann selbst ein Blinder mit den Händen greifen — nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit einander. Sollte der Herr Bischof darüber einen Zweifel haben, dann mag er sich darüber bei seinem Gesinnungsgenossen, dem Verfasser von „Le dernier des Napoléon" erkundigen.

In Deutschland befestigen sich die Zustände; in Frankreich geriethen sie in Verfall und Unordnung. In Deutschland ist die alte Bundesverfassung durch ein stärkeres Einheitsband ersetzt und sämmtlichen Territorien, die früher unter der Vormundschaft der Großmächte standen, ist die Mitentscheidung in deutschen Gesammtangelegenheiten gesichert worden; zugleich gewährt die Festigkeit und Einheit der Spitze den Einzelregierungen eine Garantie ihres Bestandes, deren Mangel früher dieselben in unablässige Unruhe und Sorge versetzte. In Frankreich dagegen gerieth durch die Revolution von 1789 der Staat, anstatt consolidirt und befestigt zu werden, in solche Schwankungen, daß seine Existenz bedroht war und nur durch einen Staatsstreich und eine imperialistische Gewaltherrschaft, — durch einen „Robespierre à cheval", wie man es dort nannte — gerettet werden konnte. In Deutschland die Reform, welche der Revolution vorbeugt und deren

Möglichkeit ausschließt. In Frankreich die Revolution, welche die Reformen verhindert und nur ein Alterniren zwischen Anarchie und Despotismus gestattet.

Es wird wenig Menschen in Europa geben, welchen dieser Unterschied entgeht. Nur dem Herrn Bischof ist er verschlossen. Daß er uns unsere gegentheilige Auffassung auf das Wort glaube, wäre zu viel verlangt. Ich begehre von Niemand das „jurare in verba magistri“ und bin selbst nicht einmal Magister. Ich erlaube mir daher, dem Herrn Bischof noch eine Autorität zu citiren, gegen die er wohl nichts haben wird. Der classische Zeuge, um den es sich handelt, ist Franzose, Conservativer und strenggläubiger Katholik. Dies schließt nicht aus, daß er ein Mann von Wahrheitsliebe, Verstand und scharfer Beobachtungsgabe ist. Ich meine den Baron Stoffel, der in der Zeit von Herbst 1866 bis Sommer 1870 in Berlin als französischer Militärbevollmächtigter fungirt hat. Möge der hochwürdigste Herr Bischof, der ja in seiner Art auch ein streitbarer Herr ist, sich die Mühe nicht verdrießen lassen, die „Rapports militaires“ des Obersten von Stoffel zu lesen. Der deutsche Bischof kann daraus lernen, daß, wie der französische Oberst überzeugend nachweist, die Entwickelung der Dinge seit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland gerade den entgegengesetzten Verlauf genommen hat, wie in Frankreich: In Deutschland zur Krystallisation um einen festen Kern, in Frankreich zur Auflösung und zum Klassenkampf. In Deutschland zur Wehrkraft und Mannszucht der ganzen Nation, in Frankreich zum Chauvinismus einer der Waffen unkundigen verlotterten Bourgeoisie und zum Blutdurst eines beutelustigen Prätorianerthums. In Deutschland zur Selbstverwaltung der Territorien, Provinzen, Kreise und Gemeinden, in Frankreich zur Centralisation in der todten Hand einer wenig intelligenten und stark corrumpirten Bureaukratie. In Deutschland zu continuirlichen Reformen, in Frankreich zu intermittirenden Revolutionen. In Deutschland zur Versöhnung zwischen Volk und Regierung, in Frankreich zum ewigen Zwiespalt, der fast bis zur Unmöglichkeit einer jeden Regierung gediehen.

Doch ich halte ein und frage: Lohnt es der Mühe, weiter noch Beweis zu führen, daß Deutschland verschieden ist von Frankreich, daß ferner ersteres nicht beherrscht wird von „französischen Revolutions-Grund-

sätzen", und daß endlich die „Prinzipien von 1789" und der deutsche „Nationalliberalismus" — letzterer ist in den Augen des Herrn Bischofs der lebendige Gott-sei-bei-uns — nicht mehr mit einander zu thun haben, als der jetzige Bischof von Mainz und der vormalige summus haruspex von Rom?

Ich glaube: Nein. Jede fernere Beweisführung ist überflüssig. Es genügt zu constatiren, daß der Pastor Quistorp von Ducherow, der Bischof von Ketteler in Mainz und sonst noch einige geistliche Herren, welche es lieben, sich stark in weltliche Dinge zu mischen, die Neigung zeigen, Alles, was ihnen nicht in den Kram paßt, für „eitel Revolution" zu erklären, — wobei sie nur jenen englischen Bischof copiren, welcher auf die Frage, was rechtgläubig (orthodox), und was irrgläubig (heterodox) sei, schlankweg antwortete: „Rechtgläubig ist das, was ich, irrgläubig das, was der Andere lehrt."

Beiläufig bemerkt, finde ich in dem Pamphlet des Herrn Bischofs noch eine andere literarisch-politische Parallelstelle höchst eigenthümlicher Gattung. Angesichts unserer jüngsten Siege sagt der hochwürdigste Herr:

„Wir, die Deutschen sind äußerlich Sieger, innerlich die Besiegten."

Ganz dieselbe Behauptung hat Herr Liebknecht aufgestellt, welcher vormals die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" mitredigirte und jetzt an der Spitze der sächsischen Socialdemokratie und des „Volksstaates" steht. In einer Rede von 1868, welche auch im Drucke erschienen, sagt er von 1866:

„Preußen hat gesiegt und Oesterreich ist unterlegen. Aber Oesterreich hat in Folge seiner Niederlagen die Freiheit errungen; Preußen ist in Folge seiner Siege in Knechtschaft gefallen. Folglich hat Oesterreich gewonnen. Preußen ist äußerlich Sieger, aber in Wahrheit Besiegter."

Man sieht, der Satz des Herrn Liebknecht steht an Wahrheit und Kühnheit der Behauptung des Herrn Bischofs gleich und in Betreff der Priorität um vier Jahre voran.

Um aber noch einmal auf die „Revolution" zurückzukommen, so erlaube ich mir, dem Herrn Bischof von Ketteler in Mainz und den anderen geistlichen Herren, welche uns so gerne mit der „Revolution"

graulich machen, einen aufrichtig gemeinten „guten Rath“ zu ertheilen; und das ist der:

„Steckt Euer Teufelchen von Revolution ein. Es fürchtet sich Niemand mehr davor. Ja, zu jener Zeit, wo Deutschland seinen politischen Körper verloren, wo man seinen Leib meuchlings erschlagen hatte, und seine arme Seele ruhelos umging, eine Wiederverkörperung zu suchen, wo sich der körperlose Geist der deutschen Einheit gleich Banquo's Geist überall mit uns zur Tafel setzte, seine blutigen Locken schüttelnd und uns vorwurfsvoll und mahnend anstarrte mit seinen gespenstigen Augen, — da war Gefahr. Jetzt, da der Geist seinen Körper wirklich gefunden, — jetzt ist sie vorüber. An die Stelle der deutschen Frage sind die deutschen Thaten getreten.

Als der Staat Hessen-Darmstadt auf sich allein gestellt war, da sah es vielleicht etwas ängstlich aus, wenn sich die Reactionäre und die Liberalen dort stritten, daß der dünne Boden dröhnte und die schwachen Wände des kleinen Hauses wackelten; und es mochte der bedrängten Regierung zum Troste und zur Beruhigung dienen, wenn ihr der Kirchenfürst von Mainz versprach, falls sie artig zu ihm sei, werde er die Revolution exorciren.

Heute, da das Großherzogthum Hessen seinen Rückhalt am deutschen Reiche findet, sind das sogar in Darmstadt bald schon tempi passati.*)

Außerdem giebt es einen ungeschriebenen Codex altpreußischer Grundrechte und der erste Artikel derselben lautet:

„Bange machen gilt nicht!“

Dieser Artikel ist auch in die Verfassung des deutschen Reiches übergegangen.

* * *

28. April.

Ich habe die Absicht, die beiden geistlichen Pamphletisten dem freundlichen Leser abwechselnd vorzuführen, nach Analogie einer plutarchischen Parallele. Ich sehe mich also, obgleich ich mit dem Bischof von Mainz noch nicht ganz fertig bin, veranlaßt, mich zunächst wieder

*) Diese Prophezeiung hat sich durch Eintritt des Ministeriums Hoffmann verwirklicht. 1873.

zu dem Abbé von Paris zu wenden, welcher „Le dernier des Napoléon“ verfaßt hat. Das fordert schon die Pflicht der internationalen Höflichkeit.

Der anonyme Abbé hat zwar die Parteifarbe gemein mit dem hochwürdigsten Bischof. Im Uebrigen aber ist seine nationale und individuelle Beschaffenheit eine essentiell verschiedene. Auch giebt er sich formell und äußerlich anders. Der heroische Bischof marschirt mehr auf dem Kothurn und der lyrische Abbé zuweilen auch auf dem Soccus. Der Bischof vergißt nie seine geistliche und noch weniger seine freiherrliche Würde; der Abbé dagegen spielt oft den Causeur, den Chroniqueur, den unterhaltenden Schäker, oder wie man bei uns am Rhein sagt: den „angenehmen Schwerenöther“.

Vor Allem gemeinsam haben der deutsche Bischof und der französische Abbé den Abscheu vor der „Revolution“. Wenn man sich aber die Sache genau ansieht, so stimmen Beide eigentlich nur überein in dem Eindruck, welchen sie auf Dritte machen wollen, und in dem Wort. Der Begriff, welchen ein Jeder der beiden geistlichen Herren mit dem Worte „Revolution“ verbindet, ist ein wesentlich verschiedener. Der rheinische Bischof meint damit die politische Reorganisation Deutschlands und die Erstarkung der Reichsregierung, welche das weltliche Regiment der Geistlichkeit ausschließt. Der französische Abbé dagegen versteht unter „Revolution“ die Desorganisation Frankreichs und die fortschreitende Verwilderung des öffentlichen Geistes, welche auch die Macht und das Vermögen der Kirche bedroht. Jenem ist der deutsche Staat zu stark, diesem der französische zu ohnmächtig. Si duo faciunt idem, non est idem. Beide sagen „Revolution“; aber jener meint Bismarck, dieser Napoleon.

Jedenfalls ist die Definition des Herrn von Ketteler ein Produkt rein subjektiver Willkür, während die des Verfassers des „Dernier“ materiell und sprachlich richtiger ist.

Der Letztere befindet sich jedoch insoweit in einem Irrthum, als er die Dynastie der Napoleons für identisch mit der „Revolution“ oder gar für deren Urheber hält, während doch sowohl causal, als auch chronologisch, zuerst das Jahr 1789, und dann erst Bonaparte kam. Man kann das Verhältniß zwischen Napoleon und der Revolution kaum drastischer und richtiger schildern, als mit den Worten,

welche Erckmann-Chatrian seinem Elsasser Conscribirten in den Mund legt. Dieser „conscrit", Joseph Bertha aus Dachsberg bei Pfalzburg, sieht Napoleon bei Ligny und erzählt darüber Folgendes:

„Kaum standen wir still, so trat auch schon der Kaiser aus der Windmühle, mit ihm kamen drei oder vier Generale und zwei alte Bauern, die ihre baumwollenen Zipfelmützen in der Hand hielten. Jetzt rief die Division: „Vive l'Empereur!", und nun sah ich ihn ganz deutlich; denn er kam auf einem Fußsteige gerade auf unser Bataillon zu. Die Hände auf den Rücken gelegt, den Kopf gesenkt, hörte er dem kahlköpfigen Bauer aufmerksam zu. Der Kaiser nahm keine Notiz von unserm Zuruf, zweimal drehte er sich um und zeigte auf das Dorf Ligny. Ich sah ihn so nahe, als wär's Vater Gulden, wenn wir am Tische einander gegenüber saßen. Er war seit Leipzig schwammiger und gelber geworden; hätte er nicht seinen grauen Ueberrock und seinen kleinen Hut getragen, so hätte man Mühe gehabt, ihn wieder zu erkennen; er sah aus wie ein alter Mann, und seine Backen hingen schlaff herunter. Gewiß war es eine Folge des Kummers, den er auf Elba gefühlt haben mußte, wenn er an alle die von ihm begangenen Fehler gedacht; denn er war ein kluger Herr, der seine Fehler recht gut einsah, — aber leider erst, wenn es zu spät war. Er hatte die Revolution vernichtet, die seine Stütze war; er hatte die Emigranten zurückgerufen, die nichts von ihm wissen wollten; dann hatte er die Erzherzogin geheirathet; seine ärgsten Feinde hatte er um Rath gefragt und endlich Alles wieder auf denselben Fuß wie vor der Revolution zurückgebracht. Als die Fürsten Ludwig XVIII. auf seinen Thron setzten, hatte eben nur noch Ludwig XVIII. gefehlt. — Jetzt war der Kaiser wieder gekommen, um den legitimen König zu stürzen; die Einen nannten ihn einen Despoten, und die Andern einen Jakobiner. Das war traurig, denn er selbst hatte ja Alles schon im Voraus auf die Restauration der Bourbonen eingerichtet. Jetzt blieb ihm nur noch seine Armee; verlor er sie, so verlor er Alles; denn ein Theil der Nation wollte Freiheit wie Herr Gulden, und der andere Theil wollte überhaupt nur Ordnung und Frieden, wie Mutter Grethel, wie ich, und wie alle diejenigen, die man in den Krieg schleppte."

Napoleon I. war also nicht die „Revolution". Noch weniger war er deren Urheber. Als letzteren hat man vielmehr das offizielle

Frankreich des 17. und 18. Jahrhunderts zu betrachten. Diese beiden Jahrhunderte sind außerordentlich lehrreich für eine Parallele der Geschichte von Frankreich und Deutschland. Während Frankreich in Deutschland die Zwietracht schürt und nach Kräften die weltliche und geistliche Kleinstaaterei, die Zerstückelung, den Religions- und Bürgerkrieg fördert, stabilisirt es bei sich zu Hause die Staats- und die absoluteste Glaubens-Einheit. Seine allerkatholischste und allerchristlichste Majestät von Frankreich, der älteste und treueste Sohn der Kirche, widerruft bei sich zu Hause das Edict von Nantes und wüthet wider die Protestanten mit Dragonaden, Feuer und Schwert, mit Ohrenabschneiden, Zungenausreißen, Viertheilen und ähnlichen Liebenswürdigkeiten. In Deutschland dagegen spielt er den Beschützer der „gemeinen deutschen Reichsfreiheit", der „germanischen Libertät" (worunter er den Partikularismus und die Fremdherrschaft versteht), und des Protestantismus, weil er in demselben ein Mittel zur Schwächung des deutschen Reiches zu finden glaubt. So geht die Entwickelung weiter, in Deutschland in zentrifugaler, in Frankreich in zentripetaler Richtung. Das Gleichgewicht zwischen Zentripetal- und Zentrifugal-Kraft ist weder dort noch hier zu finden. Ueberall nur Extreme, welche untrennbar verbunden sind mit schrecklichen Leiden.

Unsere deutsche Passionsgeschichte darf ich als bekannt voraussetzen. Die französische Staatskrankheit hatte ihre Ursache darin, daß der Staat die Gesellschaft negirte, daß er Provinz und Kreis, Stadt- und Landgemeinde, Handel und Industrie, Kunst und Literatur, kurz Alles zu absorbiren und zu verschlingen trachtete, und daß ein einzelner Mensch von ziemlich fehlerhafter Beschaffenheit zuletzt auch den Staat, nachdem dieser Alles verschlungen, selber verschlang und sagte: „der Staat bin ich".

Dieses Monstrum mußte platzen, und dies geschah im Jahre 1789. Also gerade die alte legitimistisch-orthodox-absolutistische Monarchie der Bourbons, für welche der Abbé schwärmt, hat die Revolution erzeugt, die er so grimmig verabscheut.

Ich weiß, was der Abbé darauf antwortet. Er sagt: „Voltaire!" Nun wohlan, Voltaire war der Warner, aber nicht der Urheber. In demselben Jahre, wo Louis XIV. starb, dichtete Voltaire ein wahrhaft rührendes Gedicht, überschrieben: „Les j'ai vu." Ich will nur eine Strophe davon hierher setzen. Sie lautet:

„J'ai vu l'hypocrite honoré;
J'ai vu — c'est tout dire — un Jésuite adoré:
J'ai vu ces maux sous le règne funeste
D'un prince, que jadis la colère céleste
Accorda par vengeance à nos désirs ardens —
J'ai vu ces maux — et je n'ai pas vingt ans."

In Folge dieses Gedichtes wurde der damals neunzehnjährige Voltaire par lettre de cachet in die Bastille geworfen, und das Gedicht wurde zwar später in seine „Werke" aufgenommen, jedoch mit der vorsichtigen Verwahrung „attribué faussement à Mr. de Voltaire." Hätte der anonyme Abbé zur Zeit der legitimen Bourbons so ein Buch wider den letzten Herrscher veröffentlicht, wie seinen „Dernier", so säße auch er unzweifelhaft hinter Schloß und Riegel.

Wie vor 1789 die Priester in Frankreich, die zugleich die Förderer der Maitressenwirthschaft waren, namentlich wenn die Maitresse „fromm" war, das Ihre thaten, um die Revolution heraufzubeschwören, so waren es auch nach der Restauration der Bourbons 1814 besonders die Priester, welche durch ihre Herrsch- und Geldgier, durch ihren Uebermuth und ihre Verfolgungswuth — man denke an den „terreur blanche!" — die Episode der hundert Tage*) und die Juli-Revolution herbeiführten.

Und, was endlich den Krieg und die Revolution von 1870 anlangt, so ist es bekannt, welchen Antheil die ebenfalls sehr „fromme" Kaiserin Eugenie daran hatte. Am 16. Juli sagte sie zu einer Dame aus diplomatischen Kreisen in Erwiderung der dargebrachten Glückwünsche: „Ah, oui, c'est vrai, la guerre c'est mon mérite, et je m'en vante!" und zwei Tage später gebrauchte sie sogar den Ausdruck: „Ma jolie petite guerre!" Auch der Herr Abbé wird nicht leugnen, daß in den romanischen Staaten die Revolutionen beinahe permanent und jedenfalls viel häufiger sind, als in den germanischen und slavischen, und daß dort in der Regel die Priester sowohl als Urheber, wie auch als Träger der Revolution eine große Rolle spielen. Im Jahre 1848 stand der Erzbischof von Mailand auf der Barrikade, in der Hand die italienische Tricolore. Der Verfasser des „Dernier des Napoléon" hat daher Unrecht, wenn er die Napoleoniden zu den

*) Hierüber findet man einige Details in einer Vorrede zu den „Neuen Erzählungen von Erckmann-Chatrian" (Janke, Berlin 1872), S. 75 u. ff.

alleinigen Sündenböcken der Revolution machen will. Schon der Titel seines Buches ist vielleicht pikant, aber jedenfalls schief und schielend. Von einem „Letzten“ kann vorerst keine Rede sein. Der Verbannte von Chiselhurst ist nicht mehr Kaiser, aber immer noch Napoleon; auch ist er nicht der Letzte; denn der Vetter Plon-Plon und der kaiserliche Prinz existiren ja auch noch. Und wie die Dinge in Frankreich laufen, weiß Niemand. Dem Grafen von Paris fehlt die Entschlossenheit und dem Grafen Chambord das Verständniß. Herr Thiers hat den Besitz, aber auch den marasmus senilis. Vielleicht wird es noch einmal heißen: Gambetta oder Napoleon? „Quien sabe“, sagt der Spanier.

Was das Buch „Le dernier des Napoléon“ so interessant macht für uns, das liegt darin: Es ist ein treuer Spiegel des jetzigen Kulturzustandes Frankreichs und zwar in seinen sogenannten „conservativsten“, d. i. legitimistischen Bevölkerungsschichten. Der Verfasser donnert also gegen Napoleon und die „Revolution“. Er thut dies oft mit priesterlicher Salbung. Zuweilen bedient er sich sogar des taciteischen Kraftstils, und dann citirt er in der Anmerkung eine Stelle aus den „Historien“ oder aus den „Annalen“ des großen Römers, um seine Gelehrsamkeit zu documentiren. Aber diese erhabenen Worte werden begleitet von dem allergemeinsten Klatsch, von einer Blumenlese aus Allem, was die Hauptstadt der geschwätzigsten Nation an Médisance und Chronique scandaleuse zu bieten vermag.

Diejenigen, welche die „odeurs de Paris“ von Veuillot nicht kennen, mag diese Vereinigung von Frömmigkeit und tiefer Kenntniß höchst bedenklicher Dinge frappiren. Den Kennern bietet hierin der Verfasser keine neue Erscheinung.

Vor Allem behandelt er mit Vorliebe geschlechtliche Verirrungen aller Art und citirt dazu Epigramme von sehr unzweideutigem Inhalt. Namentlich sind es die Frauen des Kaiserreichs, die Kaiserin Josephine, die Königin Hortensia u. s. w., mit deren Fehltritten er sich abgiebt, und wenn man ihm glauben darf, ist eigentlich wohl kein Napoleonide der unzweifelhafte Sohn seines offiziellen Vaters, d. i. des Ehemanns seiner Mutter. Der Herr Verfasser behandelt diese bedenklichen Stoffe mit dem Gewissens-Erforschungseifer des Beichtvaters und mit der Lüsternheit des alten Junggesellen. Er ist der Prophet Jeremias und der Chevalier Faublas zugleich, Tacitus und Crebillon in einer Person.

Und bei Alledem doch immer der kleine Abbé, welcher, obgleich von plebejischer Abkunft, durch seinen Stand unter die vornehmen Leute gerathen ist, und dies benutzt, um deren Schwächen zu erspähen und sie durch ihre Dienstboten auskundschaften zu lassen.

Unter diesen Umständen kann man sich denken, daß ich mit einiger Spannung jenes Kapitel aufschlug, welches überschrieben ist: „L'impératrice Eugénie“. Sie war ja doch „fromm“ und hatte den Krieg von 1870 in löblicher Absicht angefacht, sie mußte deshalb gelobt, aber sie war die Frau des „Ungeheuers“, welche sich außerdem von Ketzern besiegen ließ, und mußte deshalb getadelt werden. Daraus wurde denn eine sauersüße Brühe, welche der geistliche Herr über sie ausgießt.

Er erzählt uns, wie Louis Napoleon bei den legitimen Herrscherfamilien Korb auf Korb erhielt und darob vor Zorn ausrief:

„Mögen sich diese Fürsten vorsehen, daß ich nicht eines schönen Morgens die rothe Mütze auf mein Haupt setze, dann werden die Kronen auf den ihrigen wackeln!“

Allein der unglückliche Freier nahm nicht die phrygische Mütze, sondern das spanische Fräulein Montijo.

„Und leider“, sagt der Abbé mit einem Seufzer und einem frommen Blick gen Himmel, „leider erhoben sich gegen die junge Frau dieselben dunkeln Gerüchte, oder wenn wir deutlicher sprechen sollen: der nämliche Scandal in Betreff der Vaterschaft, der Erziehung und der sittlichen Führung, wie gegen Napoleon selber. Und dieser Mangel an sittlichem Gefühl mußte die schlimmsten Folgen haben bei einem Volke, das schon so arg demoralisirt war. Jedes tolle Mädchen konnte, vorausgesetzt, daß sie schön war, von nun an sich sagen: „Wer weiß, wenn ich vielleicht im richtigen Augenblick dagewesen wäre, dann wär' ich jetzt die Kaiserin Frankreichs!“ Napoleon hat einer Laune des Augenblicks die Ehre des Throns und die Zukunft seiner Dynastie geopfert, und büßt nun in der Verbannung seine unverzeihliche Thorheit. Fräulein Montijo, obgleich nicht ohne Tugenden, wurde sein böser Genius.“

„Ich muß im Voraus bemerken“, fährt der Abbé fort, — „Alles, was man in den verschiedenen Klatschnestern von Europa in Betreff der Moral und der Aufführung der Kaiserin einander in die Ohren

zischelt, halte ich für sehr übertrieben.*) Diese ungünstige Meinung wurde hervorgerufen durch eine gewisse Ungleichheit des Verhaltens, einen Schein von Leichtfertigkeit und eine tactlose Unsicherheit, welche bei jeder Frau störend, aber bei der Kaiserin verletzend sind. Wenn man auf einer solchen Höhe steht, muß man jeden seiner Schritte bewachen, und man ist verantwortlich nicht nur für das, was man selbst, sondern auch für das, was die Umgebung thut.

„Das Haus der Mutter bot schon böse Exempel, das darauf folgende nomadische Leben in den Bädern, in den Hotels und sonstigen öffentlichen Orten, wo Fräulein Montijo herumgefahren, mußte nothwendig den zarten Thau von ihrer Jugend abstreifen.

„Es ist bekannt, welche prachtvolle und harte Antwort ihr der Großfürst Constantin von Rußland gab. Die Kaiserin hatte ihm ein glänzendes Fest in den Tuilerien gegeben und fragte ihn, für welche der anwesenden Damen er sich am meisten interessire.

„„Madame““, antwortete der Prinz, — „„Sie sehen in mir einen Barbaren. Ich habe nie eine andere Frau bewundert, als meine eigene!““

Darauf läßt der anekdotenreiche Abbé eine andere Geschichte folgen, welche noch etwas pikanter ist:

„Ein französischer Offizier gerieth während des mexikanischen Krieges in Gefangenschaft und brachte längere Zeit an dem Hofe von Juarez zu, wo es sehr toll zuging. Der Offizier führte über seine Erlebnisse und Wahrnehmungen ein Tagebuch mit photographischer Treue. Es gelang ihm zu entweichen. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich erhielt er Audienz bei Napoleon, welchem Bazaine schon früher jenes bedenkliche Tagebuch eingereicht hatte.

Während der Audienz tritt die Kaiserin ein. Der Kaiser stellt ihr den Offizier vor.

„„Mein Herr““, sagt sie mit huldvollem Lächeln, „„ich bin sehr erfreut, Sie kennen zu lernen, wir haben Ihr Tagebuch gelesen und uns sehr dabei amüsirt.““

Der Offizier wurde roth bis hinter die Ohren und glaubte in die Erde versinken zu sollen. Der Kaiser merkte die Verlegenheit

*) König Ernst August von Hannover tröstete ein Hoffräulein, das sich bei ihm beschwerte, ein Cavalier habe ihr Zwillinge nachgesagt: „Bah, von solchen Dingen glaubt man ja doch immer nur die Hälfte.“

und verabschiedete ihn. Allein die Kaiserin sprach mit zärtlichem Ausdruck:

„„Ich hoffe, Sie recht oft zu sehen““ . . . trat ihm näher und reichte ihm den Blumenstrauß, den sie gerade in der Hand hielt. Der Offizier verbeugte sich, stammelte ein paar Worte und machte sich schnell aus dem Staube.

„Ganz Paris staunte über die Gesellschaften der Kaiserin, zu welchen Bänkelsängerinnen und Theaterprinzessinnen von unzweifelhafter Notorietät eingeladen wurden, sowie über die merkwürdigen Bilder, welche sie und ihre Damen dem Publikum vorführten. Das bekannteste, welches die Kaiserin und ihre Lieblingsdame in sehr „ausgeschnittenem“ Costum darstellt, nannte man: „„Le rendez-vous des grisettes.““

„Auch bei der Eröffnung des Suez-Canals erregten die Manieren der Kaiserin Aufsehen. Wer erinnert sich nicht ihrer Esel-Cavalcade von Matarieh? Sie und die Herren und Damen ihres Gefolges galoppirten in dem lächerlichsten Aufzuge zu Esel, wie man es sonst nur von den Commis und den Grisetten in Montmorency sieht. Der Vicekönig war ganz consternirt. Halb wüthend, halb lächelnd genoß er das tolle Spectakel, das unerhört war bei diesen vornehmen Türken.

„Nach dem Esel kam das Kameel. Es bildete die zweite Passion der Kaiserin. Sie ließ sich sogar darauf photographiren. Und in Ismaila erschien sie mitten unter all den Fürsten und Prinzen und zehntausend Fremden auf ihrem geliebten Dromedar. Ein dortiges Journal, mit dessen Französisch es etwas schwach bestellt war, schrieb: „„S. M. l'Impératrice fit son entrée en chameau.““

„Die Kaiserin ist die Urheberin jenes schrecklichen Luxus, der ehrbare Frauen zuerst finanziell ruinirte und sie dann zwang, sich dem Laster in die Arme zu werfen. Sie sammelte bei Hofe jene Bande fahrender Ritter und sonstiger Abenteurer, die ihr von ihrer Mutter geschickt wurden.

„Wahr ist es, die Kaiserin hatte ein gutes Herz und viel Sinn für Frömmigkeit und Mildthätigkeit. Sie hat manches Gute gethan und manche Thräne im Stillen getrocknet. Aber sie vergab zu viel der Würde des Thrones.“

Soweit der Abbé.

Man sieht, wie er verzeihliche und unlösbare Sünden unterscheidet.

Daß die Kaiserin ihr Land in zwei unglückliche Kriege gestürzt, in den mit Mexico und in den mit Deutschland, das ist sehr schlimm für Frankreich, aber es ist verzeihlich. Sie meinte es ja doch gut und konnte ja den Ausgang nicht voraussehen. Jedenfalls geschah es aus kirchlichem Eifer; und dieser ist unter allen Umständen löblich.

Daß sie aber die Etikette verletzt, daß sie auf einem Esel reitet, und gar auf einem Dromedar! — — das kann man ihr nimmer vergeben. Daran ist die Dynastie zu Grunde gegangen. Nicht die Schlappe von Mexico, nicht die Niederlage von Sedan, — nein, der Esel von Matarieh und das Kameel von Ismaila haben Alles verschuldet.

Und der alte Tartüffe lebt noch in Frankreich.

* * *

29. April.

Vielleicht habe ich mich schon zu lange bei dem französischen Abbé aufgehalten; und um nicht eine Verletzung des dem deutschen Bischofe schuldigen Respectes zu begehen, beeile ich mich zu demselben zurückzukehren.

Ich habe schon auf die Thatsache aufmerksam gemacht, daß in der Centrum-Fraction des Reichstages sehr viele katholische Geistliche sitzen, daß jedoch die Führung sich nicht in geistlichen, sondern in weltlichen Händen befindet, und daß es nicht einmal dem angesehensten unter den deutschen Bischöfen gelungen ist, die Zügel an sich zu reißen.

Diese Thatsachen sind erheblich genug, um zum Nachdenken aufzufordern.

Wir suchen Aufschluß und greifen daher zunächst wieder zu jener Broschüre, worin der Herr Bischof seinen so kurz nach dem Eintritt erfolgten Austritt aus dem deutschen Reichstage und dessen Motive erörtert.

Herr von Ketteler macht nicht im Geringsten ein Hehl daraus, daß er verstimmt und enttäuscht (der französische Abbé würde sagen desappointirt) aus dem Reichstage scheidet. Er tritt aus, weil, so sagt er wörtlich, „alle jene Voraussetzungen, welche allein ihn in seiner Lage (!) bestimmen konnten, ein Mandat anzunehmen, inzwischen hinfällig geworden sind.“

Er unterrichtet uns sofort, was er unter „seiner Lage" versteht. Er meint damit sein bischöfliches Amt und drückt dies etwas seltsamer Weise so aus:

„In gewöhnlichen Verhältnissen hat Gott mir ein anderes Gebiet angewiesen, um für das Wohl des christlichen Volkes zu arbeiten, welches seiner Natur nach sich nicht wohl lange mit den Pflichten eines Reichstagsmitgliedes vereinigen läßt."

Ein profaner Mensch könnte Das wohl so verstehen, als wenn „das christliche Volk" sich nicht wohl lange mit gedachten Pflichten vereinigen lasse, und als wenn das bischöfliche Amt nur für „gewöhnliche Verhältnisse" ausreiche. Allein so hat es der Herr Bischof nicht gemeint. Er will vielmehr sagen, für gewöhnlich vertrage sich das bischöfliche Amt und das Reichstags-Mandat nicht miteinander, und nur ganz außerordentliche Verhältnisse könnten bei einem Bischof die Annahme des letzteren rechtfertigen.

Als solche „außergewöhnliche Verhältnisse" bezeichnet der Herr Bischof die des Jahres 1848, welche ihn veranlaßten, eine Wahl in die Paulskirche zu Frankfurt am Main anzunehmen. Der Herr Bischof vergißt hier, daß er im Jahre 1848 noch nicht Bischof, sondern einfacher Landgeistlicher irgendwo in Westfalen war; gewiß aber ist er weit entfernt, behaupten zu wollen, daß ein einfacher Landgeistlicher ebenfalls nur durch ganz außergewöhnliche Verhältnisse zu rechtfertigen wäre, wenn er ein Mandat annähme. Eine solche Behauptung würde auch ihre handgreifliche Widerlegung finden durch die Pfarrer, welche in großer Anzahl in dem Reichstag und den verschiedenen Landtagen, namentlich auch dem bayrischen, sitzen und sich hinsichtlich ihrer Wahl, der Annahme derselben und des parlamentarischen Wandels der Zustimmung ihrer geistlichen Oberen versichert halten.

Doch wir wollen uns bei solchen Kleinigkeiten nicht aufhalten. Der Herr Bischof sagt, im Jahre 1848 waren wir berufen, „eine neue Verfassung für Deutschland zu berathen". Demgemäß glaubte ich, daß es auch 1871 „die Hauptaufgabe des Reichstags" sein werde, für das gesammte deutsche Reich eine allgemeine Verfassung zu berathen. Aber, sagt der Herr Bischof, ich täuschte mich gründlich; eine „Reichsverfassung im Ganzen" kam gar nicht zur Berathung, statt dessen wurde nur die Verfassung des norddeutschen Bundes einschließlich der mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträge

lediglich zur Annahme vorgelegt. „Dadurch fiel für mich der allgemeine Grund, die Wahl anzunehmen, gänzlich weg; denn an den regelmäßigen fortlaufenden Arbeiten des Reichstags kann ich mich nicht betheiligen, während ich keinen Anstand genommen hätte, an den eigentlichen Verfassungsberathungen Antheil zu nehmen."

So lautet es wörtlich! Gewiß, als Bischof mag der Herr Bischof Recht haben. Als Abgeordneter hat er Unrecht, dagegen als Mandatsniederleger hat er wieder ganz Recht. Man sieht, wie unparteiisch ich bin; wenn ich genöthigt bin, ihm einmal Unrecht zu geben, gebe ich ihm gleichzeitig immer zweimal Recht.

Unrecht aber hatte der Bischof ohne Zweifel, wenn er, nachdem der Reichstag von 1870 die Reichsverfassung auf Grund der Verträge zum Abschluß gebracht hatte, annahm, der Reichstag von 1871 habe nichts Besseres zu thun, als mit Ignorirung dieser bereits bestehenden Verfassung eine ganz neue „Reichsverfassung im Ganzen" ab ovo zu berathen, — so gleichsam, „als wenn gar nichts vorgefallen wäre". Immerhin kann ich mir denken, daß ein Kirchenfürst als solcher sich um eine solche Bagatelle nicht kümmert. Allein wenn er ein Mandat annimmt, so ist es was Anderes. Dann hat er die Pflicht, sich zu informiren; und wenn er seine politischen Freunde, die Herren Reichensperger, von Mallinckrodt und Windthorst, gefragt hätte, so würde er ohne Zweifel bei Zeiten davon unterrichtet worden sein, daß der Reichstag von 1871 ein verfassunggebender oder ein verfassungberathender im paulskirchlichen Sinne nicht sein werde.

Gerade weil Herr von Ketteler schon in der Paulskirche mit dabei war, hätte er sich sagen können und müssen, daß der Weg, welchen wir 1867 bei Berathung der Verfassung des norddeutschen Bundes und 1870 bei Feststellung der Verfassung des deutschen Reiches einschlugen, der weisere und praktischere war. In den Jahren 1848 und 1849 zählte Deutschland außer der Paulskirche eine ganze Reihe constituirender Versammlungen; aber sie gingen alle „klanglos zum Orcus hinab". Sie verthaten ihre Zeit mit scholastischen theologisch-juristischen, grundrechtlich-unergründlichen Spitzfindigkeiten, und als sie sich endlich vom Schwatzen ans Handeln begeben wollten, — da war es zu spät! Der Lateiner sagt, selbst ein Esel stolpere nicht zweimal hinter einander über den nämlichen Stein („Asinus in lapidem non bis offendit eundem"). Gewiß hat die deutsche Nation

dem Baron Ketteler keine Veranlassung gegeben, zu glauben, sie sei nicht einmal so klug wie ein Esel. Weil uns die Erfahrung gelehrt hat, daß nichts dabei herauskommt, wenn wir nicht aufhören, ewig über den Umfang und Inhalt der uns zu gewährenden Rechte zu streiten, ziehen wir gegenwärtig dem Streit über die Rechte, die Feststellung und Anwendung der Rechte vor, und wir glauben, daß ein Jahre lang mit Ausdauer fortgesetzter vernünftiger Gebrauch dieser Rechte viel mehr zu deren Befestigung beiträgt, als ein eben so lange in Wolken-Kukuksheim fortgesetztes Brüten über ungelegten Eiern.

„Die feste Erwartung", sagt der Herr Bischof auf Seite 154 (pagina penultima), — „die feste Erwartung, daß es sich darum handele, dem deutschen Reiche eine wahrhaft freiheitliche, aber auch eine wahrhaft conservative Verfassung zu geben, worin auch die rechtlich bestehenden christlichen Confessionen eine feste Garantie für ihre Selbstständigkeit und das Gewissen des gläubigen christlichen Volkes ein Unterpfand für seine Sicherheit finden würden, und daß in dieser Hinsicht meine Anwesenheit vielleicht nützlich sein könne, hat mich zu diesem Schritte bewogen."

Er fügt Seite 155 (pag. ult.) hinzu:

„Da aber unter diesen Verhältnissen alle jene Gründe weggefallen sind, welche mich allein in meiner besonderen Lage (man bemerke den wiederholten Gebrauch dieses eigenthümlichen Wortes!) bestimmen konnten, ein Mandat anzunehmen, so blieb mir nichts übrig, als mein Mandat niederzulegen!"

Subjektiv ohne Zweifel vollkommen berechtigt. Objektiv, d. h. vom Standpunkte der Verfassung, welcher doch für jeden Abgeordneten maßgebend sein soll, durchaus nicht.

Nach der Verfassung vertritt jeder Abgeordnete die ganze deutsche Nation, und nicht etwa blos die christliche, oder die römisch-katholische, oder die alt- oder die neu- oder die deutsch-katholische Bevölkerung Deutschlands. Er vertritt sie nicht nur in Verfassungsfragen, sondern in allen Dingen, welche im Reichstage zur Verhandlung kommen.

Im Bienenstocke allerdings macht man einen Unterschied zwischen der Königin, welche sich nur dem Akt der Constituirung weiht, und den Arbeitsbienen, welche die regelmäßigen fortlaufenden und fortfliegenden Arbeiten zu verrichten haben, sowie endlich den Drohnen, welche

weder das Eine noch das Andere thun, sondern sich auf das Brummen beschränken.

Die Reichsverfassung dagegen macht einen solchen Unterschied nicht. Sie gestattet Niemanden, für sich ein Privileg in Anspruch zu nehmen. Kein Abgeordneter, und mag er auch im Uebrigen ein Bischof sein, darf sagen, ich bin für die gewöhnlichen Geschäfte zu gut, ich spare mich für das „Eigentliche" auf, im Uebrigen bitte ich mich als Mitglied in partibus zu betrachten. Jeder muß arbeiten und es giebt keine Entschuldigung, als die Arbeitsunfähigkeit.

Vergleicht man aber die Lust des Herrn Bischofs, eine ganz neue Verfassung zu machen, namentlich Grundrechte über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche einzuschieben, mit seiner äußersten Abneigung gegen jene Anträge, welche auf Garantie einer wirklichen Volksvertretung in den Einzelstaaten oder auf Erweiterung der Reichsgesetzgebungsgewalt, namentlich auf Ausdehnung derselben auf das Gebiet des bürgerlichen Rechtes (Antrag Lasker) gerichtet sind, so wird man unwillkürlich zu der Vermuthung gedrängt, der Herr Bischof theilt mit dem preußischen Ministerium das Schicksal, daß „zwei Seelen in seiner Brust wohnen".

Im April 1871 nicht minder als im April 1872 erachtet der Herr Bischof den Reichstag für competent, eine ganz neue Verfassung zu machen. Im November 1871 glaubt er, der nämliche Reichstag sei nicht einmal competent, irgend eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung (natürlich vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Majorität des Bundesrathes) zu beantragen.

In der Sitzung vom 2. November 1871 sagt er nämlich bei Gelegenheit der Berathung des Antrages des Mecklenburger Abgeordneten Dr. Büsing (Güstrow) auf Erlassung eines Gesetzes über Nothwendigkeit einer Volksvertretung in jedem Bundesstaate (siehe Stenograph. Berichte, I. Legislatur-Periode, 2. Session 1871, Seite 111) wörtlich Folgendes:

„Ich will in wenigen Augenblicken angeben, weshalb ich gegen den Antrag stimmen werde.

„Der erste Grund ist, weil ich nach Artikel 23 der Verfassung des Reiches den Reichstag nicht für competent halte. Dieser Artikel lautet:

„„Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen.““

„Wir haben in dem vorliegenden Antrage einen Gesetzesvorschlag. Ich weiß nun nicht, wie ich jene Worte logisch anders verstehen soll als: Der Reichstag hat nicht das Recht, außerhalb der Competenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen. Wenn aber diese Logik richtig ist, so ist dieser Antrag nicht zulässig, weil die Verfassungen der Einzelstaaten nicht zur Competenz des Reichstags gehören.“

Der Herr Bischof bestreitet also die Competenz, irgend eine, sei es auch noch so geringe, Veränderung der Verfassung vorzuschlagen, dem nämlichen Reichstage, welchen er für berufen hielt, unter Beiseiteschiebung der bestehenden Verfassung eine ganz neue zu machen.

Der Herr Bischof erklärt jeden Antrag, welcher eine Veränderung der Verfassung der Einzelstaaten involvirt, für absolut unstatthaft, während doch die Reichsverfassung an sich schon eine sehr wesentliche Aenderung der Einzelstaats-Verfassungen bildet und ohne eine solche Aenderung die Reichsverfassung an und für sich unmöglich gewesen wäre.

Der Herr Bischof erklärt die Nothwendigkeit einer Volksvertretung für eine absolut unzulässige Neuerung, während er die Einführung von Grundrechten über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat in die Reichsverfassung als etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches vertheidigt, obgleich kaum irgend ein Antrag denkbar ist, welcher tiefer eingreift in die Verfassungen der Einzelstaaten. Denn solche Grundrechte bestehen gegenwärtig nur in Preußen, während doch eine gewählte Volksvertretung in allen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Mecklenburg und Ratzeburg, besteht, und im Grunde genommen schon im Artikel 13 der alten Bundes-Akte vorgeschrieben war.

In der That, der Herr Bischof vom April 1871 steht in einem unlösbaren Widerspruch mit dem Bischof vom November 1871. Wo es sich um das Interesse der Kirche oder vielmehr um das der Hierarchie handelt, da ist die Competenz des Reichstags geradezu grenzenlos. Wo es sich um das Interesse eines Volksstammes, durch Wahlen seinen Willen kundzugeben, oder um eine Reform in der Gesetzgebung handelt, da darf der Reichstag noch nicht einmal einen Antrag stellen, da geht der Herr Bischof in der Beschränkung noch viel

weiter, als der Verfasser der berühmten Broschüre über die „Competenz-Competenz“.

Und nachdem er dem Reichstage mit der ihm eigenthümlichen Energie alle und jede Competenz zu einer Verfassungsänderung, ja sogar zum Vorschlag einer Aenderung oder Vervollständigung der Verfassung in irgend einem Punkte, abgesprochen und Diejenigen, welche anderer Meinung waren, des Bruchs der Reichsverfassung und des Attentats auf die Verfassungen der Einzelstaaten beschuldigt hatte, fällt es ihm ein paar Monate später ein, sein Mandat niederzulegen und vor Gott und der Welt, vor Kaiser und Reich zu erklären:

„Ich wollte eine neue Verfassung für das gesammte deutsche Reich machen; nachdem der Reichstag sich hierzu nicht competent erachtet und sich auf die regelmäßigen fortlaufenden Arbeiten beschränkt hat, sind die Voraussetzungen weggefallen, welche mich zur Annahme des Mandats bestimmten. Ich wollte nur an den eigentlichen Verfassungsberathungen Theil nehmen; mich zu den gewöhnlichen parlamentarischen Arbeiten herbeizulassen, dazu bin ich zu gut; das erlauben mir die Pflichten meines bischöflichen Amtes nicht.“

Es wird kaum einem Sterblichen möglich sein, sich in größere Widersprüche zu verwickeln, als es der Herr Bischof gethan hat. Gleichwohl glauben wir wenigstens den Versuch machen zu müssen, den rothen Faden zu finden, mittels dessen sich diese Gegensätze harmonisch an einander aufreihen und lösen lassen.

Es war dem Herrn Bischof weniger um die Politik, als um die Interessen der Hierarchie zu thun. So entschieden er sonst gegen die Neigung des Reichstags zu centralisiren, zu uniformiren und zu nivelliren declamirt und gegen jeden Versuch protestirt, „das Gebiet des innern Staatsrechts den Bundesstaaten zu entziehen und es der Reichsgewalt zu übertragen“, so konnte er sich doch selbst nicht enthalten, einen Versuch dieser Art zu machen, soweit es sich um das Verhältniß zwischen der Kirche und den Regierungen handelt. Da wollte auch er uniformiren und centralisiren und nivelliren. Nachdem dieser Versuch mißlungen, hatten die Versuche rein politischen Inhalts für ihn keine Bedeutung. Er fürchtete mit Recht, es könne dadurch möglicher Weise etwas herbeigeführt werden, was geeignet sei, seine mächtige Stellung in Hessen-Darmstadt zu erschüttern.

Und es ist wirklich nicht zu leugnen: Bisher war dort nach dem

Landesherrn der Bischof von Mainz die angesehenste Person. Der Bischof schloß mit der Regierung eine Convention über sein Verhältniß zum Staat; er unterhandelte und contrahirte wie ein Souverain mit einer souverainen Regierung. Der Landtag griff die Convention an. Sie war formell nicht zu halten. Sie wurde äußerlich und öffentlich gekündigt, aber nur, um im Stillen desto strikter erfüllt zu werden. Der Bischof rief die Jesuiten in das Land und that, was ihm der Geist gebot, ohne viel nach der Regierung zu fragen. Fragte er aber nach ihr, dann sagte die Regierung: „Ja". Es soll dagegen nicht bestritten werden, daß auch der Herr Bischof seinerseits der Regierung und insbesondere dem Premier-Minister Freiherrn von Dalwigk sehr wichtige Dienste geleistet.

Vielleicht hat dem Herrn Bischof hinsichtlich seines Verhaltens zur Reichsregierung ein ähnliches Bild vorgeschwebt, als er sich entschloß, das Reichstags-Mandat anzunehmen.

War dies der Fall, dann hat er sich gründlich geirrt. Die Hohenzollern lieben es nicht, sich imponiren zu lassen. Fürst Bismarck hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit dem Freiherrn von Dalwigk. Und auch die Centrum-Fraction verrieth wenig Neigung, sich dem Herrn Bischof in derselben Weise unterzuordnen, wie seine Anhänger auf hessen-darmstädtischem Boden. Denn viele Mitglieder dieser Fraction sind weniger klerikal, als „föderalistisch" (sprich: partikularistisch) und selbst die Klerikalen theilen nicht in allen Stücken die Auffassung des Herrn Bischofs.

So ist es denn sehr glaubhaft, wenn der Herr Bischof behauptet, seine Mandatsniederlegung sei die Folge der ihm widerfahrenen Enttäuschung. Nur steht zu befürchten, daß der Herr Bischof sich abermals täuscht, wenn er die Motive, welche er in seiner Broschüre niederlegt, für die ausschließlichen oder auch nur für die maßgebenden hält.

Er fand in Berlin nicht die nämliche Stellung, wie in Darmstadt. Ging er, um wenigstens die Darmstädter Stellung zu retten? Ich weiß es nicht. Jedenfalls drohen auch dieser Stellung Gefahren!

* * *

30. April.

Ich will mich nicht weiter in die Anekdoten des „Dernier des Napoléon" vertiefen. Der devot-lüsterne kleine Abbé hat auf die

Dauer etwas entschieden Widerwärtiges. Worin dies liegt, kann ich nicht besser deutlich machen, als wenn ich seiner Darstellung das Urtheil eines vollendeten Gentleman über denselben Gegenstand an die Seite stelle.

Das gegenwärtige Jahrhundert hat wenig Schriftsteller von so viel liebenswürdiger Feinheit hervorgebracht, als Washington Irving, der, Amerikaner von Geburt, in Europa als Diplomat und Tourist gründliche Beobachtungen über Personen und Zustände gemacht und durch seine eben so charakteristischen als wahren Schilderungen zwischen zweien Welttheilen vermittelt hat. Seine Beobachtung ist scharf, seine Darstellung anschaulich und sein Urtheil stets voll Milde, Diskretion und Wohlwollen, die jedoch einen gewissen Humor nicht ausschließen. Hören wir, wie er über Napoleon III. und dessen Gemahlin urtheilt. Ersteren hat er in Amerika als Gast bei sich gesehen. Letztere hatte er in Spanien kennen gelernt, wo er als Gesandter der amerikanischen Union fungirte. Louis Napoleon war nach dem Attentate von Straßburg begnadigt und dann im Frühling 1837 von einem französischen Kriegsschiffe in Norfolk (Virginien) ans Land gesetzt worden, in der Hoffnung, daß er auf amerikanischem Boden ehrbar und klug werde und seinem Attentaten-Gelüste entsage, — eine Hoffnung, die sich bekanntlich nicht ganz verwirklicht hat. Der spätere Kaiser der Franzosen trieb sich nun Anfangs auf eine etwas eigenthümliche Art in Newyork, der Stadt der „getäuschten Hoffnungen", der Heimath der Rowdies und Loafers, umher und machte später in Begleitung eines jungen französischen Grafen eine kleine Rundreise. Auf dieser kam er nach Irving's gemüthlichem Landsitze „Sunnyside", wo er als Gast des berühmten Verfassers des „Skizzenbuchs" ein Luncheon nahm. Irving bemerkt über diesen Besuch nichts, als daß er, Irving, als Wirth möglichst freundlich, und sein Gast möglichst schweigsam gewesen sei. Das künftige Staatsoberhaupt von Frankreich vermochte Irving in ihm nicht zu errathen. Sechszehn Jahre später finden wir Washington Irving wieder auf seiner Villa Sunnyside als siebzigjährigen Greis in aller behäbigen Ruhe der Ehre und des Alters, in der ihn nichts stört, als der Pfiff der dort neu erbauten Eisenbahn. Seine Schwester in Paris schreibt ihm über die dortigen Ereignisse, über den Staatsstreich Napoleons, über dessen Verheirathung mit Eugenie Gräfin von Montijo; er antwortet ihr mit der philosophischen Ruhe eines

Mannes, der mit dem Leben abgeschlossen hat und mit gelassenem menschenfreundlichen Sinne auf die Ereignisse des Tages und die Erinnerungen einer langen und glücklichen Laufbahn zurück- und herabblickt. Am 29. März 1853 schreibt er:

„Ich glaube, ich habe Dir schon erzählt, daß ich den Großvater der jetzigen Kaiserin der Franzosen gekannt habe, einen alten Irländer Namens Kirkpatrick, der amerikanischer Consul in Malaga war. Ich brachte einen Abend in seinem Hause zu, nahe bei Adra an der Küste des mittelländischen Meeres. Einige Zeit darauf war ich auch einmal im Hause seines Schwiegersohnes, eines Grafen Teba in Granada, eines recht höflichen Mannes, der im Kriege viele Wunden davongetragen und ein Auge verloren hatte, auch an Armen und Beinen gelähmt war. Seine Frau war damals abwesend, aber er hatte mehrere noch ganz junge Töchter um sich. Die jüngste derselben muß die jetzige Kaiserin gewesen sein. Mehrere Jahre darauf wurde ich in Madrid zu einem großen Balle einer „Gräfin Montijo“, damals einer der tonangebenden Löwinnen von Madrid, eingeladen. Als ich ihr meine Verbeugung machte, war ich sehr erstaunt, von ihr als ein alter Freund empfangen zu werden. Sie berief sich auf meine Bekanntschaft mit ihrem verstorbenen Gemahl, dem Grafen Teba, später zum Marquis Montijo ernannt, der, wie sie sagte, oft mit großer Wärme von mir gesprochen habe, und führte mich dann zu den Mädchen, die ich als Kinder in Granada gesehen hatte, und die nun fashionable Schönheiten in Madrid waren. Darauf kam ich öfter in ihr Haus, damals eines der lustigsten in der Hauptstadt. Die Gräfin und ihre Töchter sprachen Englisch.“

Im Mai 1853 schreibt Washington Irwing abermals an seine Schwester: — „Louis Bonaparte und Eugenie Montijo — Kaiser und Kaiserin der Franzosen! Den einen hab' ich als Gast bei mir in Sunnyside gehabt, die andere hab ich als kleines Kind in einem bescheidenen Hause in Granada auf meinen Knieen geschaukelt. Das scheint denn doch der Höhepunkt des merkwürdigen Dramas zu sein, welches sich während meines langen Lebens in Paris abspielt. Ich habe öfters geglaubt, der jedesmalige Theatercoup sei der letzte, den ich zu erleben hätte, aber es folgte immer ein noch überraschenderer darauf; was wird nun der nächste sein? Wer kann es ahnen?

„Als ich Fräulein Montijo das letzte Mal in Madrid sah, war

sie eine der dortigen Ballköniginnen. Damals riß sie mit ihrem lustigen Kreise mir meine junge reizende Freundin, die schöne und hochgebildete N., in den Strudel ihrer modernen Zerstreuungen. Jetzt sitzt Eugenie auf dem Throne und ihre Freundin, die N., hat sich freiwillig in ein Kloster von der strengsten Regel zurückgezogen. Die arme N.! Und doch, ich glaube, schließlich ist ihr Loos das glücklichere von den beiden. Für sie sind die Stürme vorüber; sie ist glücklich in Ruhe. Die andere aber befindet sich auf einer See, welche ihrer Schiffbrüche wegen berüchtigt ist, und kann an eine Küste geworfen werden, von der es keine Heimkehr giebt.

„Werde ich noch lange genug leben, um die Katastrophe ihrer Laufbahn und das Ende dieses plötzlich wieder heraufbeschworenen gespenstigen Kaiserthums zu sehen, das aus dem nämlichen Stoffe construirt zu sein scheint, aus welchem man Träume webt? Ich gestehe, daß meine persönliche Bekanntschaft mit den Personen, welche in diesem Romane figuriren, mein Interesse daran bedeutend erhöht, aber ihr Loos scheint mir voll von Unbeständigkeit und von Gefahr. Dieses Paar scheint mir zu so abenteuerlichen Schicksalswechseln bestimmt zu sein, wie sie sonst nur in den Romanen von Alexander Dumas vorzukommen pflegen."

Diese Briefe Irwing's an seine Schwester waren natürlich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. Erst nach des Verfassers Tode hat sein Neffe die Correspondenz herausgegeben (4 Bände, London 1864), in welcher wir dieselben finden. Wir benutzen die Gelegenheit der Erwähnung dieses Briefwechsels, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß Adolf Laun in Oldenburg aus dieser Correspondenz und anderem Material eine Biographie Irwing's zusammengestellt hat, welche nicht nur literar-, sondern weit mehr noch kulturhistorisches Interesse hat und sowohl in Deutschland, als auch in Amerika gelesen zu werden verdient.

Wir finden in diesen beiden vertraulichen Briefen von 1853 alles Das wieder, was Irwing auch als Schriftsteller auszeichnet. Er ist Kosmopolit im guten Sinne des Worts, d. h. er weiß sich mit einer seltenen Elastizität des Geistes in fremde Nationen und Charaktere hinein- und zurechtzufinden. Dann aber ist er, was die Darstellung anlangt, stets, selbst in vertraulicher Mittheilung, ich möchte sagen

Diplomat. Er tadelt dadurch, daß er schweigt. Er entschuldigt dadurch, daß er über die betreffenden Fehler und Schwächen mit wenigen und fast zurückhaltenden Worten ein eigenthümliches Licht verbreitet. Sein Humor und seine Liebenswürdigkeit machen es ihm möglich, mit hinreichender Deutlichkeit Dinge anzudeuten, welche mit völlig rückhaltslosen Worten auszusprechen unter gewöhnlichen Verhältnissen in guter Gesellschaft ein wenig schwer sein würde.

Werfen wir noch einmal einen kurzen Rückblick auf seine vertrauliche Mittheilung in Betreff des Ehepaars Louis Bonaparte. Versuchen wir, sie, und zwar im historischen Interesse realistischer Wahrheit, ein wenig des poetischen Duftes, des Humors, der Liebenswürdigkeit, der Verschweigungen zu entkleiden. Hätte ein Anderer dasselbe zu schreiben gehabt, so würde es ungefähr so zu Papier gekommen sein:

„Er und sie beide Abenteurer; sie werden als solche ein böses Ende nehmen. Ich bin ein alter Mann, aber vielleicht erlebe ich das doch noch. Von ihm will ich weiter nichts sagen, weil ich Gutes von ihm nicht zu melden weiß und er einmal mein Gast war. Was aber seine Frau anlangt, so kenne ich die Sippschaft schon lange. Ihr Großvater, von Geburt Irländer, hat seine Tochter an einen spanischen Conde Teba verheirathet, den man später Montijo nannte. Wie der gute Graf — Grafen sind in Spanien bekanntlich zahllos, wie Sand am Meer — zu diesem Namenswechsel kam, weiß ich nicht. Ich weiß nur, daß mir dieser Tausch eine Ueberraschung bereitete, wovon ich sogleich sprechen werde. Also dieser alte Herr Teba lebte in bedrängten Verhältnissen, auch hatte er nur ein Auge und war lahm an Armen und Beinen. Gleichwohl hatte seine liebenswürdige Gemahlin denselben im Stich und mit einem Haufen kleiner Kinder allein gelassen. So sah ich ihn. Ich mußte in seinem etwas bescheidenen Palazzo das kleinste Mädchen auf das Bein nehmen; es war damals, im Jahre 1828, etwa zwei Jahre alt. Sechszehn Jahre später war ich amerikanischer Gesandter in Spanien. Ich hörte in Madrid wohl zuweilen sprechen von den Gesellschaften einer Madame Montijo, wo es lustig, sehr lustig zugehen sollte, so lustig, daß eine Dame, die ich kannte und ehrte, in diesem Strudel unterging und schließlich keine Rettung mehr für sie war als das Kloster. Zu meiner Ueberraschung erhielt ich eine Einladung von Madame Montijo; und da man es in Spanien

nicht so genau nimmt, wie in Amerika, so ging ich hin, obgleich ich meines Wissens nicht die Ehre hatte, die Dame zu kennen. Sie empfing mich wie einen alten Freund und versicherte, sie habe mich vor sechszehn Jahren bei ihrem Gemahl gesehen, der damals Teba geheißen. Als ich dies bestritt, zwang sie mich zu dem Geständniß, daß ich vor sechszehn Jahren wenigstens Herrn Teba gesehen habe, und behauptete mit der größten Entschiedenheit, ihr Seliger, von dem sie freilich zu seinen Lebzeiten nicht allzuviel Notiz genommen zu haben scheint, habe von da an bis zu seinem Ende stets mit der größten Wärme von mir gesprochen. Ueber den letzteren Umstand hatte ich keine eigene Wissenschaft, ich konnte deshalb nicht widersprechen. So war ich als Hausfreund und als diplomatische Dekoration annectirt. Ich wurde natürlich auch den Töchtern vorgestellt. Sie waren auch sehr lustig; und nun sitzt die lustige Tochter des armen einäugigen Teba, die Enkelin des Irländers Kirkpatrick, auf einem Kaiserthron; aber ich bin überzeugt, es nimmt mit dieser Sorte von Lustigkeit einmal ein sehr trauriges Ende und die, welche aus der Lustigkeit frühzeitig ins Kloster ging, hat vielleicht doch das bessere Theil erwählt."

Der Versuch, auf dem Throne Frankreichs spanische Lustigkeit zugleich mit spanischer Bigotterie zu stabilisiren und von da aus Europa Gesetze vorzuschreiben, — dieser Versuch ist, wie Irwing voraussah, mißlungen.

* * *

1. Mai.

Im Laufe des Reichstags von 1871 ist uns von der Tribüne herunter eine Blumenlese von Stellen aus bayrischen Predigten und Blättern mitgetheilt worden. Diese Proben schienen selbst den geistlichen Herren im Centrum nicht zu gefallen; sie verleugneten mit Worten und Geberden ihren bayrischen Bruder. Namentlich that dies auch der Herr Bischof von Mainz. Wenn es ihnen damit ernst war, so ist dies ein Zeichen von steigender Entwickelung guten Geschmacks. Denn jene Proben geistlicher Schreib- und Redefertigkeit strotzen von einer Fülle von Grobheiten und Schimpfworten, wie sie sonst in guter Gesellschaft nicht vorkommt.

Leider aber befleißigen sich die unter direkter Einwirkung der

Centrum-Fraction stehenden Blätter einer ähnlichen Schreibart; und selbst der Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz, kann sich ihrer nicht ganz enthalten.

Dies beweist sein Bannbrief vom 25. November 1871, mit welchem es folgende Bewandtniß hat: In der 28. Sitzung des deutschen Reichstages hielt der Abgeordnete Fischer von Augsburg eine scharfe Philippika wider die Klerikalen; und Herr von Ketteler, damals noch Abgeordneter für Tauberbischofsheim, antwortete darauf. Obgleich diese Antwort an „Entschiedenheit" nichts zu wünschen übrig ließ, so scheint doch der Bischof von Mainz mit dem Abgeordneten für Tauberbischofsheim nicht zufrieden gewesen zu sein. Denn er erließ schon zwei Tage danach einen „Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz" unterzeichneten offenen Brief, worin er den Abgeordneten Fischer noch einmal schriftlich gehörig abkanzelt. Dieser Brief wurde unter die „Drucksachen des Hauses" eingeschmuggelt und mit diesen an die Herren Abgeordneten vertheilt, ohne Genehmigung des Reichstags-Präsidenten, welcher sich durch das ordnungswidrige Verfahren zu einer öffentlichen Rüge veranlaßt fand.

Das Flugblatt des Bischofs behandelt also abermals Herrn Fischer und dessen Rede vom 23. November 1871, insbesondere dessen Aeußerungen sowohl über das Unfehlbarkeits-Dogma, als auch über das Verhältniß des Freiherrn von Ketteler zu der Sozial-Demokratie. Durch Höflichkeit zeichnet sich der Herr Bischof gerade nicht aus. Er beginnt: Herr Fischer habe „sich nicht gescheut, vor einer vorwiegend protestantischen Versammlung zu behaupten, daß" ... dann heißt es weiter, Herr Fischer stelle „alle katholischen Bischöfe der Welt entweder als schwachsinnige Thoren oder als boshafte Verbrecher hin, weiter könne der Wahn in der That nicht gehen", Herr Fischer „stelle unsinnige Behauptungen" auf, und Urtheile, zu welchen „nur Gedankenlosigkeit, Unwissenheit oder böswillige Entstellung gelangen können", er lege aus „Fanatismus" falsches Zeugniß ab und habe die Lehren der Kirche „entstellt, beschimpft und herabgewürdigt" — endlich weist der Herr Bischof den Versuch des Herrn Fischer, ihn, den Bischof, einer Spekulation auf die Aufreizung der Massen zu beschuldigen, „mit Entrüstung als eine ungerechtfertigte Verdächtigung zurück". Da hier der Herr Bischof sich und seine Partei zu vertheidigen versucht, so erfordert es die Gunst, welche der Gesetzgeber und die Sitte der Ver-

theidigung gewährt, daß wir die eigensten Worte des Herrn Bischof vollständig mittheilen. Er sagt:

„Nach dieser Darlegung möge man es entschuldigen, wenn ich noch ein Wort beifüge über eine Anklage, welche derselbe Herr Abgeordnete in derselben Rede gegen mich erhoben hat, bezüglich jener jetzt so beliebten Behauptung eines Zusammenhanges der sogenannten Ultramontanen mit der internationalen Partei. In dieser Hinsicht behauptete er, daß in meiner Schrift „Die Arbeiterfrage und das Christenthum", die bereits vor Jahren erschienen ist, „eine gewisse Beziehung zwischen der klerikalen Bewegung und der Spekulation auf die Aufreizung der Massen zu erblicken sei". Es ist unmöglich, den Geist meiner Schrift mehr zu mißdeuten, als es von Herrn Fischer geschehen ist. Von der Schrift selbst Einsicht zu nehmen, kann ich nun Ihnen nicht zumuthen. Wer sich übrigens von dem Inhalte derselben überzeugen will, dem bin ich gern bereit, sie ihm auf seinen Wunsch zuzustellen. Er wird darin gewiß kein Buhlen mit den Massen, keine Spekulation zur Aufreizung derselben finden können. Daß aber ein warmes Interesse für den Arbeiterstand jetzt vor dem deutschen Reichstage als „eine Spekulation auf die Aufreizung der Massen" denunzirt werden kann, ist für eine gewisse Partei sehr bezeichnend. Ich bin Christ und Priester und habe in dieser doppelten Eigenschaft ein doppeltes Recht, mich nicht theilnahmlos der Lage der arbeitenden Klassen gegenüber zu verhalten."

Der Herr Bischof provozirt demnach hier ein Urtheil über sein Verhalten gegenüber der Sozialdemokratie und beruft sich auf sein genanntes Buch als Gegenbeweisurkunde.

Das Ketteler'sche Buch ist Ende 1863 geschrieben, also zu einer Zeit, wo die Bestrebungen von Ferdinand Lassalle ihren damaligen Culminationspunkt erreicht hatten. Herr von Ketteler spricht in der Vorrede das große Wort gelassen aus, er wolle nunmehr „als katholischer Bischof" in dieser Frage das Wort ergreifen. Er spricht also nicht als profaner Schriftsteller, sondern kraft seines kirchlichen Amtes. Er erörtert dies näher mit folgenden Worten:

„Ich habe nicht nur ein Recht, ich habe auch eine Pflicht, diese Angelegenheiten des Arbeiterstandes mit lebhafter Theilnahme zu verfolgen, mir eine Ansicht darüber zu bilden und sie nach Umständen öffentlich auszusprechen. Mein bischöfliches Amt schließt mich davon

nicht aus, sondern ist vielmehr eine besondere Verpflichtung zu dieser Thätigkeit. Als ich zum Bischofe geweiht wurde, hat mir die Kirche, ehe sie mir die bischöfliche Weihe und Vollmacht ertheilte, unter andern die Frage vorgelegt: Willst du den Armen und den Fremdlingen und allen Dürftigen im Namen des Herrn liebevoll und barmherzig sein? — Und ich habe geantwortet: Ich will! Nach den Worten des göttlichen Heilandes: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch, ist der Bischof ein Stellvertreter Christi, und die Kirche fragt deshalb, bevor sie diese Stellvertretung einem Priester überträgt, ob er auch den Willen habe, als Christi Stellvertreter die Liebe Christi gegen alle hülfsbedürftigen Klassen der Menschen nachzuahmen. Wie könnte ich daher, nach diesem feierlichen Versprechen, bei einer Frage theilnahmlos sein, die mit den wesentlichsten Bedürfnissen einer so zahlreichen Klasse der Menschen sich beschäftigt? Die Arbeiterfrage geht mich als Bischof so nahe an, als das Wohl aller meiner geliebten Diözesanen, die zum Arbeiterstande gehören, und, weit über diese enge Grenze hinaus, als das Wohl aller Arbeiter, mit denen ich durch Christus in Liebe verbunden bin."

Die Schrift des Herrn Bischofs „Die Arbeiterfrage und das Christenthum", welche rasch hintereinander mehrere Auflagen erlebte, wurde von der Geistlichkeit in demselben Sinne aufgefaßt, in welchem sie wahrscheinlich Herr von Ketteler geschrieben. Es war nicht die Forschung eines Gelehrten, nicht die Broschüre eines Publizisten, nicht ein Erzeugniß der politischen oder ökonomischen Literatur, sondern ein kirchenfürstlicher Erlaß. Die „Volkswirthschaft" überhaupt und die Arbeiterfrage insbesondere wurde von nun an als ein Bestandtheil der theologischen Disziplin betrachtet und im Sinne der Ketteler'schen Broschüre auf die Kanzel gebracht. Die Geistlichen und die ihnen ergebenen Lehrer traktirten sie vor dem Volke und vor der Schuljugend, in den Kirchen und in den Bruderschaften und Congregationen. Man verdammte Schulze-Delitzsch und schwärmte für Lassalle, und Lassalle seinerseits schwärmte, wie wir sehen werden, für den Herrn Bischof von Mainz und die Seinen. Lassalle, sagte man klerikaler Seits, sei auf dem richtigen Wege, gleichwohl vermöge er nicht die soziale Frage zu lösen, denn das könne Niemand, als die Geistlichkeit und die Kirche, nur hier sei Schutz zu finden für Alle, die da mühselig und beladen; — „ad nos, ad salutares undas, ad nos venite, miseri"! Das

Kapital, hieß es, befände sich meist in gottlosen und ungläubigen Händen, an deutlich erkennbarer Bezeichnung Einzelner fehlte es zuweilen auch nicht, der Reichthum verhärte das Herz der Menschen und ziehe den Sinn ab von den himmlischen Dingen; es müsse wieder so werden, wie es vordem gewesen, daß die Reichen ihr Vermögen der Kirche vermachten, die Kirche wisse es am besten zu verwalten und für gute Zwecke nutzbar zu machen und sie gewähre außerdem noch die ewige Glückseligkeit dem gottgefälligen Schenker; damals, als die Kirche noch reich war, habe es kein darbendes Proletariat gegeben, kein Unglücklicher oder Hungriger sei ohne Trost und ohne Nahrung von der Klosterpforte zurückgekehrt; und so sei es auch heute noch; nur bei der Geistlichkeit finde der Arme Schutz wider den Reichen; deshalb möge er sich dem letzteren ab- und der ersteren zuwenden; der Kapitalist und namentlich der nichtkatholische, oder der zwar katholische, aber nicht kirchlich gesinnte Kapitalist wolle nur den Arbeiter ausbeuten; er sei ein Werkzeug des Teufels.

Natürlich verschwieg man dabei, daß auf jeden Armen, der an der Klosterpforte ein Stücklein Brod und eine magere Bettelmannssuppe davontrug, einige Dutzende feister Mönche kamen, die in Müßiggang schwelgten; daß Diejenigen, welche auf Anrathen ihres Beichtigers ihr Vermögen der Kirche oder den Priestern vermachten, dafür ihre Verwandten dem Mangel preisgaben; daß das Grundeigenthum immer mehr mit geistlichen Lasten und Abgaben beladen wurde, daß es immer mehr der Gefahr verfiel, aus dem freien Verkehr und dem Privatbesitz in die knöcherne und ertödtende „todte Hand“ überzugehen, welche letztere auch im deutschen Reichstage kürzlich noch Herr Windthorst aus Meppen gegenüber den Beschlüssen des volkswirthschaftlichen Congresses vertheidigt hat; daß damals die Kirche oder die Geistlichkeit, in deren Händen sich das Grundeigenthum zu Latifundien zusammenballte, reich genug waren, um auch bei schlechterer Bewirthschaftung gut leben zu können und daß daher in ihren Händen das Grundeigenthum immer unproduktiver wurde, was seinerseits dann wieder dazu beitrug, die Massenverarmung, die Epidemien und die Hungersnöthe zu steigern. Diese Kehrseite der Medaille konnte natürlich nicht zu Tage treten, weil die Geistlichkeit, wenn sie predigt, das Wort immer allein hat.

Die „volkswirthschaftliche“ Thätigkeit der Klerikalen beschränkte

sich aber nicht auf die Theorie. Man wollte nicht nur das Proletariat, sondern auch das Kapital „katholisch" machen. In Mainz, dem Bischofssitze des Herrn von Ketteler, protegirten einige Klerikale die Darmstädter „Enkelchen", und manches große Vermögen wurde daran verloren. Doch das war eine Kleinigkeit. Die Hauptsache waren die Langrand-Dumonceau'schen Kreditanstalten, welche überall, unter dem Beistand der Frommen, das verfügbare Kapital der gläubigen Menge aufsaugten, angeblich „um es den Händen der Ungläubigen zu entziehen und den Kindern Gottes dienstbar zu machen", in Wirklichkeit aber, um es auf Nimmerwiedersehen verschwinden zu lassen. Ein Nachspiel dieses heillosen Schwindels spielt dermalen in Belgien. Aber der Schwindel beschränkte sich nicht auf dieses Land, sondern er spielte überall, wo die hierarchische Partei Ansehen und Einfluß besitzt. Die „Dachauer Banken" in München floriren zwar noch, aber sie werden bald dem bekannten Schicksale der „neapolitanischen Banken" erliegen. Diese klerikalen Versuche, „die soziale Frage zu lösen" und „das heidnische und jüdische Kapital christlich zu machen", werden ihren Geschichtsschreiber finden. Einstweilen begnügen wir uns damit, in Erinnerung zu bringen, daß der heilige Vater in Rom den Herrn Langrand um seiner großen Verdienste für die Sache Gottes und der Kirche willen zum „römischen Grafen" (comes Romanus) ernannt hat — eine Würde, die er mit dem westfälischen Freiherrn und Mainzer Bischofe theilt — und daß sogar die Mündel des Kaisers von Oesterreich, die Kinder des Fürsten von Thurn und Taxis, viele Millionen an den Langrand'schen Gründungen und Banken verloren haben.

Als der Abgeordnete Schröder aus Lippstadt bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Umtriebe der Klerikalen bei der kassirten Wahl des wiedererwählten geistlichen Raths Müller einen finanziellen Exkursus über „Rumänier" zum Besten gab, und als der nicht minder fromme Abgeordnete Windthorst aus Meppen dem Abgeordneten von Schauß eine Vorlesung über „Bankwesen" in Aussicht stellte, da war es wirklich zum Verwundern, daß kein anderer Abgeordneter Geistesgegenwart und Schlagfertigkeit genug besaß, auf das in der That mehr als „rumänische" Bankwesen des römischen Grafen hinzuweisen, für welches vor noch nicht langer Zeit fast Alles, was hierarchisch gesinnt ist, arbeitete und schwärmte.

Wir haben von der Geistlichkeit, von dem Proletariat und von dem Kapital gesprochen. Sprechen wir nun von der Sozialdemokratie und ihrem Haupte — von Ferdinand Lassalle. Letzterer war natürlich entzückt von dem Buche des Bischofs. In der berühmten Rede, welche Lassalle zu Ronsdorf gehalten und welche unter dem Titel: „Die Agitation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins und das Versprechen des Königs von Preußen" (Berlin 1864) im Drucke erschienen, sagt Lassalle wörtlich Folgendes:

„Vor Kurzem hat sich Niemand anders, als ein Fürst der Kirche, der Bischof von Mainz, Freiherr von Ketteler, in seinem Gewissen gedrungen gesehen, seinerseits das Wort in der Arbeiterfrage zu ergreifen. Es ist dieses ein Mann, der am Rhein fast für einen Heiligen gilt, ein Mann, der sich seit langen Jahren mit gelehrten Forschungen abgegeben. Er hat ein Buch veröffentlicht unter dem Titel: „Die Arbeiterfrage und das Christenthum", und hier hat er sich Punkt für Punkt für alle meine ökonomischen Sätze und Thesen den Fortschrittlern gegenüber ausgesprochen ... Meine Freunde, ich gehöre, wie Euch bekannt ist, nicht zu den Frommen. Mit Recht aber muß ich den höchsten Werth darauf legen, daß ein Bischof trotz der Milde und Rücksichtnahme, die ihm in seiner Stellung natürlich ist, sich dennoch in seinem Gewissen genöthigt sieht, sich mit derselben Schärfe, wie ich in meiner rücksichtsloseren Stellung als Volkstribun gethan habe, auszusprechen und die Fortschrittspartei wegen ihrer so hartnäckigen Ableugnung des von mir nachgewiesenen ökonomischen Gesetzes geradezu des absichtlichen Betruges zu beschuldigen. Urtheilt, bis zu welcher Sonnenklarheit ich jene Beweise beigebracht haben muß, um einen Kirchenfürsten zu dieser Sprache zu veranlassen!"

Gleichzeitig mit den literarischen Anhaltspunkten knüpften sich persönliche Beziehungen zwischen dem Bischof und dem Agitator. Es handelte sich um des letzteren Liebesgeschichte, welche bekanntlich mit seinem Duell und Tod ihren Abschluß fand. Lassalle will Fräulein v. D. heirathen. Deren Eltern machen Schwierigkeiten. Lassalle, stets fruchtbar an Plänen, geräth auf den Einfall, katholisch zu werden. Er setzt nämlich voraus, Fräulein v. D. sei auch katholisch. Er kalkulirt, unter solchen Umständen werde es einem so hoch gestellten und mächtigen Kirchenfürsten, wie Herrn von Ketteler, möglich sein, den Widerstand der Eltern zu überwinden, oder, ungeachtet desselben, die

Trauung vollziehen zu lassen. Des guten Willens des Bischofs, der ihn, Lassalle, so hoch schätzt, ist er natürlich versichert. Lassalle schickt einen Gesandten zu dem Bischofe, und zwar einen weiblichen. Es ist die vielerfahrene Gräfin Sophie von Hatzfeld. Der Bericht, den sie über ihre Mission erstattet, ist veröffentlicht in dem Buche von Bernhard Becker: „Enthüllungen über das tragische Lebensende Ferdinand Lassalle's. Auf Grund authentischer Berichte dargestellt." Herr Becker behauptet, die Aktenstücke von der Gräfin selber erhalten zu haben. Obgleich das Buch schon vor vier Jahren erschienen, ist die Aechtheit des Briefes niemals bestritten oder auch nur angezweifelt worden. Der Brief ist daher wohl als authentisch zu betrachten. Er ist höchst charakteristisch für das Verhältniß zwischen dem Kirchenfürsten und dem Sozialisten-Häuptling und lautet wörtlich so:

„Mainz, den 16. August 1864.

„Liebes Kind!" schreibt die Gräfin an Lassalle, — „Liebes Kind! Ich bin um drei ein halb Uhr hier angekommen und um fünf Uhr fuhr ich zum beabsichtigten Besuch. Ich wurde sogleich vorgelassen und brachte längere Zeit dort zu.

Ich gebe hier Bericht über den Lauf der Unterredung. Positives in Ihrem Sinne habe ich leider nicht erreichen können, aber ich selbst hielt das ja, wie ich es Ihnen im Voraus sagte, auch nicht für gut möglich. Indessen war der Eindruck, den mir die Unterredung machte, ein höchst günstiger, sogar sehr wohlthuender.

Ich habe einen Mann von hohem Verstand und feinstem Urtheil gefunden, aber noch weit mehr als das: einen Mann, der, ohne jemals im Allergeringsten von dem, seinem Beruf, seiner Stellung Angemessenen abzuweichen, dennoch ganz frei ist von jener Scheinheiligkeit, die immer nur richten will und so abschreckend wirkt. Er hat das Verständniß menschlicher Schwächen, Wohlwollen und Milde und ich glaube, daß man in ihm immer weit mehr den Tröster als den Richter finden würde. Daß er ohne Vorurtheile ist, bewies mir die richtige Beurtheilung und Anerkennung, die er für Sie hat, und insoweit fand ich also den Boden für meine Bestrebungen günstig.

Ich will Ihnen nun — zwar zusammenhangslos bei der mir so karg zugemessenen Zeit — einige Details mittheilen, wenn auch nicht immer ganz wörtlich wiedergebend, doch überall streng den Sinn beibehaltend.

Ich fing also damit an, Ihren Auftrag in Ihren eigenen Worten auszurichten, und ich erhielt die Antwort: diese Worte entsprächen so sehr Ihrer streng consequenten Denkungsart, daß Sie sie gesprochen haben müßten. Daß Ihr angekündigter Entschluß zunächst auf rein formellen und äußerlichen Gründen beruhe, konnte ihm natürlich nicht zweifelhaft sein; und ich war ihm wie Ihnen die Wahrheit schuldig und bestritt das in keiner Weise. Ich setzte ihm nun die Sachlage auseinander und um Was es sich handle. Nach langen bittenden Vorstellungen meinerseits — denn ich sprach, wie Sie denken können, mit meinem ganzen Herzen — und nach Anfragen seinerseits, in welcher Form ich mir ein Eingreifen möglich dächte: „Ja, wenn das Mädchen Katholikin ist und sich selbst an die Kirche wendete um Schutz, um Erhaltung der Heiligkeit des Sacraments, zu dessen wahrer Weihe die Uebereinstimmung der Seelen erforderlich ist, um Sicherstellung ihres durch eine aufgezwungene Lage gefährdeten Seelenheiles: dann würde eine Einmischung vielleicht gerechtfertigt sein." — Was Ihre Person anbeträfe, so wären Sie ja noch nicht katholisch.

Er äußerte sich über Sie in sehr anerkennender, wohlwollender Weise und versicherte, er nähme das lebhafteste Interesse an Ihrem ernsten, wahren, wissenschaftlichen Streben, billige Ihre sozialen Bestrebungen, Ihr Wirken; und wenn er an der Möglichkeit der praktischen Realisirung Ihrer Theorie auf dem eingeschlagenen Wege zweifle, so sei es nur, weil jedes Prinzip, und sei es noch so richtig und von den eminentesten Fähigkeiten vertreten, wenn es der allein unwandelbaren Basis entbehre, nicht Stand hielte, sobald der Sturm der Leidenschaft darüber hinwehe. Jedenfalls aber hätten Sie die so sehr wichtige Aufgabe, Irrthümer und Lügen aufzudecken und auszurotten, mit großem Erfolg und Verdienst gelöst und müßten diesem Wirken ferner erhalten bleiben. Wenn er etwas für Sie thun könnte, würde er es gerne thun, um einen der allgemeinen Sache unentbehrlichen Mann zu erhalten.

Ich schilderte ihm die wiederholten Versprechen, welche Ihnen das Mädchen gegeben, Ihr so rücksichtsvolles, ehrenhaftes Benehmen gegen Helene, die Art, wie Sie selbst sie der Familie zurückgegeben, das völlig unerklärliche, von vornherein brutal beleidigende Verfahren der Familie. Er sprach die vollkommenste Billigung Ihres durchaus ehrenhaften Benehmens aus, welches Sie auch niemals bereuen dürften,

denn es sei das einzige, für Sie passende gewesen. Er billigte auch Ihren Plan, in der beabsichtigten loyalen Weise in München Ihr gutes Recht zu suchen.

Da ich sehr aufgeregt war und unter immer wieder hervorstürzenden Thränen sprach, so äußerte er mir, er könne gar nicht begreifen, wie ich die Sache so schwarz ansehen könne, das Betragen des Vaters sei höchst tadelnswerth, könne aber nicht von Dauer sein, und mit Mühe und Ausdauer sei das Ziel wohl zu erreichen.

Ich hätte Ihnen so gern ein positives gutes Resultat gemeldet, aber Sie sehen: war auch die Aufnahme, wie der Wille, günstig, so waren doch die in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten zu groß.

Ich reise morgen ganz früh nach Bern, wo ich Abends eintreffe, gehe gleich nach Wabern zu Madame A. und Madame L., ziehe dort alle nöthigen Erkundigungen, vorzüglich über die Briefe, die von Helene dort angekommen sein sollen, ein, und werde Alles aufbieten, Madame A. zu bewegen, daß sie mit mir nach Genf reist, um mir behülflich zu sein, Helene selbst zu sprechen, und ich hoffe, endlich zuverlässige Kunde aus der so streng abgeschlossenen Festung zu erlangen.

Nun leben Sie wohl, mein liebes, mein gutes Kind. Ich bin innerlich wie äußerlich halb todt. Immer noch steht Ihr bleiches, wehmüthiges Gesicht, wie ich es noch aus dem Waggon sah, vor mir. Wenn Sie mich hart in meinen Ermahnungen gefunden haben, so wissen Sie doch, daß mein Herz dabei weit trostloser geblutet hat, als das Ihre. Ich kann sagen, daß ich für Sie das Gefühl habe, als wären Sie an mein innerstes Sein mit einem materiellen Band gebunden, das zerschnitten, die völlige Verblutung für mich zur Folge haben muß.

Also für mich, wie für Sie selbst, etwas Vorsicht, Ruhe und Schonung Ihrer Gesundheit.

Sophie."

So also lautete der Rapport, welchen Hagia Sophia, die Gräfin, dem heirathslustigen Agitator in Betreff ihrer diplomatischen Unterhandlungen mit jenem Kirchenfürsten erstattet, welcher letztere, nach ihrem ohne Zweifel sachverständigen Zeugnisse, so viel „Verständniß hat für menschliche Schwächen".

Wahrscheinlich würde sich das angebahnte trianguläre Verhältniß zwischen der Gräfin Hatzfeld, dem Freiherrn von Ketteler und dem Doctor Lassalle weiter entwickelt haben, wenn nicht ein Hinderniß dazwischen getreten wäre.

Seltsamer Weise befand sich nämlich Lassalle bezüglich der Confession seiner vermeintlichen Braut im Irrthum. Fräulein v. D. war nämlich gar nicht katholisch, sondern protestantisch. Folglich konnte der katholische Bischof nichts helfen, und die so kühn und scharfsinnig ausgedachte Combination fiel über den Haufen, weil sich der Verfasser von „Heraklit dem Dunkeln" über jenen, in der That nicht ganz unwesentlichen Punkt im „Dunkeln" befunden hatte. So ging es ihm auch in anderen Dingen.

* * *

5. Mai.

Gehen wir nun über zu den volkswirthschaftlichen Arbeiten des Mainzer Bischofs. Ich habe dieselben in meiner Abhandlung über das Zwangs-Zölibat schon erwähnt. Hier zur Ergänzung noch Folgendes: Er findet die Lage der Arbeiter wahrhaft entsetzlich. Daß sie zur Zeit der absoluten Herrschaft der Kirche weit schlechter war, hat der Kirchenfürst zu erwähnen natürlich nicht für nöthig erachtet. Die Ursachen, warum sich die Arbeiter heutzutage, wo ihnen alle Güter der Erde, und vor Allem der Unterricht und die Bildung zugänglich sind, während sie früher in der Unwissenheit verkamen, so übel befinden, sind nach Herrn von Ketteler folgende:

1) Die Gewerbefreiheit,

2) Die Maschinen,

Und 3) jener bekannte „Racker", welchen man „Staat" nennt. An den letzteren adressirt der Herr Bischof folgende Mahnung:

„Ich kann es nicht unterlassen, hier noch einen Gedanken auszusprechen. Die Güter der Kirche, die durch die Säkularisation der Kirche entzogen worden sind, haben einen sehr großen Werth. Sie sind jetzt großentheils mit dem Fiskus verbunden, fließen in die Staatskasse und bringen also den Steuerpflichtigen eine Erleichterung. Die Säkularisation war ein gewaltthätiger Raub, der nur durch Verleugnung aller Prinzipien, auf denen das Eigenthum ruht, begangen werden konnte. Die Kirche hat für alle Zeiten den Anspruch auf

dieses ihr früheres Eigenthum aufgegeben. Subsidiär haben aber an dem Eigenthum der Kirche die Armen ein Recht; das Kirchengut ist nach dem kanonischen Rechte und nach dem Zwecke der Stifter zugleich auch Armengut. Es wäre daher eine gewisse Sühne für diesen Raub, wenn das säkularisirte Kirchengut als Armenfonds vom Staate verwendet würde. Man hätte dadurch zugleich große Hülfsmittel zu wichtigen Unternehmungen und zur Linderung der Noth. Wenn auch dieser Gedanke sehr unzeitgemäß scheinen mag, so darf er doch seiner inneren Wahrheit wegen hier eine Stelle finden."

Es verräth immerhin einen gewissen Grad von Unbefangenheit und politischer Einsicht, daß der Herr Bischof selbst einsieht, „sein Gedanke" — richtiger: seine Laune oder seine Phantasie — sei „sehr unzeitgemäß" in einem Jahrhundert, wo Alles darauf ausgeht, dem Menschen seine volle Freiheit und Selbstbestimmung, aber auch die damit korrespondirende Selbstverantwortung zu geben und ihn jenem Zustande zu entreißen, wo er um „Wohlthaten" bettelt und dafür seine Erstgeburt, d. h. seine Unabhängigkeit und Würde, preisgiebt. Die Wohlthätigkeit ist Sache des Voluntarismus und der lokalen Verbände. Vor Allem ist sie Sache der Selbstverwaltung. Und die Staatsgewalt kann nichts Besseres thun, als sich soviel wie möglich jeder Einmischung zu enthalten.

Man denke sich nur einmal den Staat im Besitze eines „Wohlthätigkeitsfonds" von etwa jährlich hundert Millionen Thaler. Welche Verderbniß würde dieser Pandora-Büchse entströmen? Welche Korruption würde dieser „clef de bienfaisance" nicht erschließen? Man muß hier wirklich zu einem französischen Worte greifen. Denn der Bischof von Mainz denkt belgisch, französisch, romanisch. Die germanische Weltanschauung scheint ihm vollständig abhanden gekommen zu sein, sonst könnte er unmöglich auf so abenteuerliche Einfälle kommen. Der Germane denkt an die Selbsthülfe, der Romane an die „bienfaisance".

Es ist in neuerer Zeit so viel die Rede vom „Katheder-Sozialismus". Hören wir nun einmal den „Kanzel-Sozialismus" des Bischofs von Mainz. Er schreibt: „Der Arbeiter ist bisher bloßer Tagelöhner. Selbst der Kleingewerbsmann und der kleine Handwerker befinden sich den großen Gewerben mit ihren Kapitalien gegenüber in dieser Lage. Es käme daher darauf an, den Arbeiter, der in dem Geschäfte Arbeiter

bleiben soll, auch zugleich zum Theilnehmer an demselben zu machen, z. B. den Fabrikarbeiter zugleich auch zum Miteigenthümer des Fabrikgeschäfts, in dem er arbeitet. Er hätte dann seinen Lohn und später seine Dividende am Gewinne des ganzen Geschäftes."

Man sieht, der Herr Bischof denkt natürlich nicht an den Verlust. Er hat dies gemein mit allen jenen gelehrten Sozialisten, welche in einer fetten Pfründe, einem gut dotirten Amte oder sonst einer Stellung mit festem Einkommen und Pensionsberechtigung sitzen. Für sie ist Alles Gewinn. Der Geschäftsmann, namentlich der, welcher mit Kredit arbeitet und den Konjunkturen unterworfen ist, sieht sich genöthigt, auch an Verlust zu denken. Wer Vortheil am Gewinn hat, muß auch am Verlust participiren; und was sollte aus den Arbeitern werden, wenn einmal eine Reihe von Verlustjahren eintritt, wie dies in jedem Geschäfte vorkommt?

Der Herr Bischof fährt dann fort: „Da aber die Theilnahme am Geschäfte selbst nur durch das Kapital erkauft werden kann, so liegt eben die ganze Schwierigkeit darin, den armen Arbeiter mit seinen leeren Händen zu diesem Kapital und dadurch zum Miteigenthum zu verhelfen. Die Concurrenz, die durch Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Freiheit der Niederlassung u. s. w. unter allen Menschen eintreten soll, so daß dann alle Kräfte nach ihrer innersten Berechtigung und reinen Vernunft- und Naturgesetzen sich gleichmäßig entfalten können, und an allen Produkten ihren rechtmäßigen Antheil erhalten, ist ja, wie wir nachgewiesen haben, eine eitle Phantasie. Es concurriren nicht nackte Menschen mit gleichen Kräften, sondern Menschen mit dem verschiedensten Kraftmaße; es concurriren nicht gleichgestellte Menschen, sondern solche, von denen die Einen lediglich mit ihren natürlichen Gaben ausgestattet sind, während die Andern über Kapital und Maschinen gebieten können. Wie soll da der Arbeiter sich die nöthigen Kapitalien verschaffen, um am Geschäfte und am Geschäftsgewinne Antheil zu erlangen?"

„Hier tritt nun die radikale Partei, die diese Sachlage klar erkennt, mit ihren Vorschlägen auf. Um dem Arbeiter das nöthige Kapital zu verschaffen und ihm dadurch die Möglichkeit zu bieten, zugleich auch Geschäftseigenthümer zu werden, soll der Staat dem Arbeiterstande zu Hülfe kommen und ihm die zu dem Geschäfte nöthigen Kapitalien leihen oder schenken. Da aber die Genehmigung

dieser Staatshülfe von den Kammern bei ihrer jetzigen Zusammensetzung nicht zu erwarten steht, indem ja wesentlich nur die besitzenden Stände in ihnen repräsentirt sind, von denen man nicht hoffen kann, daß sie diese neue Last ihren eigenen Taschen aufbürden werden, so soll die Masse des Arbeiterstandes zunächst dahin wirken, das direkte Wahlsystem einzuführen. Wenn das Volk dann unmittelbar Jene aus seiner Mitte wählt, die in den Ständeversammlungen die Gesetze dekretiren, so wird es ein Leichtes sein, durch Majoritätsbeschlüsse den Staatswillen dahin zu bestimmen, daß die nothwendigen Kapitalien dem Arbeiterstande zum Selbstbetriebe des Geschäftes vorgestreckt werden. So wird dann endlich dem Arbeiterstande gründlich geholfen. Mit Hülfe der ihm vom Staate dargereichten Kapitalien ist er zugleich Arbeiter und Geschäftseigenthümer. Der unermeßliche Geschäftsgewinn, der jetzt unseren reichen Kapitalisten und großen Kaufherren den Genuß aller Lebensannehmlichkeiten bietet, wird dann auch dem armen Arbeiterstande zufließen. Es scheint fast ein Mittel gefunden zu sein, es auf Erden dahin zu bringen, daß der Arbeiterstand im Besitze aller irdischen Genüsse arbeitet und die Pein des Schweißes der Arbeit nicht mehr empfindet.

„Was sollen wir nun zu diesen Vorschlägen sagen? Sind sie an sich berechtigt? Sind sie praktisch und ausführbar? Sind sie theilweise wahr? Wir müssen diese Fragen nach einander untersuchen. Bevor wir diese höchst wichtigen Fragen mit aller Klarheit entscheiden können, müssen wir zuerst eine Untersuchung über die Natur des Eigenthums selbst voranschicken. Wir wissen, daß Viele das Eigenthum für so in sich selbst gesichert ansehen, daß sie schon durch eine Untersuchung über die Grundlagen dieses Rechtes unangenehm berührt werden, und es deshalb auch vermeiden, sich selbst über diese Frage Rechenschaft zu geben. Das ist aber eine verderbliche Täuschung. Nichts ist an sich und durch sich selbst unerschütterlich, als Gott allein und sein heiliger Wille. Alles Andere hat nur eine bedingte Existenz und bedingte Berechtigung. So ist es mit der Autorität, so ist es auch mit dem Eigenthum. Auch dieses hat nur eine bedingte Berechtigung und diese Bedingung ruht lediglich in Gott und in der Religion.

„Wenn es keinen persönlichen Gott giebt, oder wenn es wahr ist, daß die Frage über die Existenz Gottes noch ein wissenschaftliches Problem ist; wenn also der Standpunkt sämmtlicher europäischer

Regierungen, die auf allen Lehrkanzeln der Hochschulen unserer gesammten deutschen Jugend diese Frage als Postulat der Wissenschaft in Zweifel ziehen lassen, wenn der Materialismus und der Pantheismus berechtigt sind; wenn alle Jene, die da dem Freigemeindlerwesen huldigen, wenn die große liberale Partei Recht hat, so ist das ganze Privateigenthumsrecht mit allen Gesetzen, die dasselbe reguliren, lediglich und ausschließlich ganz und gar Menschenwille und nichts als Menschenwille, und ich sehe nicht ein, welches gegründete Bedenken man dann erheben will, wenn die Masse der Menschen, die kein Eigenthum besitzen, einmal durch Majorität den Beschluß faßt, daß die Besitzenden ihnen einen Theil als Anleihe überlassen sollen. In diesem Falle kann es nicht ausbleiben, daß sie später noch weiter gehen und statt der Anleihe einen Theil als Eigenthum fordern."

Wir haben diese Stelle aus dem sozialistischen Buche des Herrn Bischof hierhergesetzt, nicht weil wir ihr irgend einen wissenschaftlichen Werth oder irgend eine sachliche Bedeutung beilegten, sondern weil sie eigenthümlich ist für die Weltanschauung und die Argumentationsweise dieser Herren.

Man erinnere sich nur an die berühmte Schwandorfer Rede des bairischen Bischofs Senestrey. Er hat dieselbe zwar geleugnet, aber sie ist durch zahlreiche Zeugen bewiesen. Nach der eidlichen Aussage der letzteren sagte der Herr Bischof: „Wenn der König von Baiern nicht mehr König von Gottes Gnaden sein will, dann bin ich der Erste, der auf die Barrikade steigt."

Weniger drastisch, aber dem Inhalte nach ähnlich, drückte sich der Abgeordnete für Tauberbischofsheim im Reichstage aus. Am 3. April 1871 antwortete er auf die schwungvolle Rede, womit der Abgeordnete von Treischke die Debatte über jenen „schwarzen Grundrechtsantrag" eingeleitet, welcher die Emanzipation der Kirche vom Staat, aber ohne die Emanzipation des Staats von der Kirche, bezweckte.

„Ich werde nicht auf den Ton eingehen", sprach der Herr Bischof von Mainz, „den der Herr Abgeordnete von Treischke bei Beginn dieser Debatte angestimmt hat. Er hat Sie gebeten, keinen Gesetzen Ihre Zustimmung zu geben, die den Bischöfen Veranlassung sein könnten, Rebellen an den Landesgesetzen zu werden. Ich will Ihnen, meine Herren, ein Mittel angeben, wodurch Sie diese Gefahr ein für alle

Mal vermeiden werden; obwohl dies bei Ihrem Billigkeitsgefühl überhaupt nicht zu befürchten ist: geben Sie niemals Zustimmung zu Gesetzen, welche Rebellen gegen Gottes Gesetze sind. Dann werden auch wir gewiß niemals Rebellen gegen die Landesgesetze sein, sondern uns bemühen, mit allen treuen Söhnen des Vaterlandes zu wetteifern in treuer Erfüllung der Landesgesetze."

Ein Mitglied der Fortschrittspartei rief dem Herrn Bischof zu: „Also wollen Sie ja doch rebelliren?" (nämlich unter Umständen, wenn der Herr Bischof ein Staats-Gesetz für einen „Rebellen gegen Gottes-Gesetz" hält).

Diese interlineare Interpellation ließ der sonst so schlagfertige Herr Bischof unbeantwortet. Offenbar aus diplomatischen Rücksichten. Der bairische Bischof würde vielleicht „Ja" gesagt und es dann wieder abgeleugnet haben.

Man hätte noch eine andere Anfrage an das verehrliche Mitglied für Tauberbischofsheim stellen können, nämlich die: „Wer sagt uns, was Gottes-Gesetz ist?"

Wenn der Herr Bischof, der ja jetzt ein eifriger Anhänger der früher von ihm bekämpften Unfehlbarkeitslehre ist, uns antwortet: „Der Papst!" was wahrscheinlich, oder wenn er uns antwortet: „Ich, der Bischof!" — was möglich ist, nun so ist es ja klar, daß dann diese geistliche Autorität allein und endgültig darüber entscheidet, welche Staatsgesetze gelten und welche nicht.

Der Staat erläßt dann seine Gesetze immer nur mit dem stillschweigenden Vorbehalt der Genehmigung durch den Papst oder den Bischof, oder den Pfarrer. Widerspricht die geistliche Gewalt einem Gesetze oder dessen Anwendung, dann ist es aus mit demselben. Der Staat giebt das Gesetz und der Priester hebt es wieder auf.

Wohin dieses System führt, haben wir kürzlich in Belgien gesehen. In der guten Stadt Ypern schwebt zwischen der Gemeinde und dem Nonnenkloster ein Streit über einen Stiftungsfonds. Der Staatsanwalt sah sich vermöge seines Amtes berufen, in öffentlichem Interesse zu Gunsten der Gemeinde zu interveniren. Die Gerichte entschieden für die Gemeinde und gegen das Kloster. Als nun die „österliche Zeit" herannahte, wo der Katholik zu beichten und zu kommunizieren verpflichtet ist, erhielt besagter Staatsanwalt ein offizielles Schreiben des Pfarrers, worin er bedeutet wurde, er solle sich

nicht unterstehen, dem Beichtstuhle oder der Communion zu nahen, denn er werde keine Absolution erhalten, wenigstens nicht eher, als bis er gegenüber den Vorsteherinnen des Nonnenklosters öffentliche Abbitte gethan und für das den frommen Schwestern unter seiner Mitwirkung zugefügte Unrecht vollen Schadenersatz geleistet habe. Auch die Mitglieder des Magistrats (Gemeinderaths) sollen ähnliche Censuren erhalten haben.

Wird dieses Verfahren von Seiten der Geistlichkeit consequent durchgeführt und läßt der Staat und die bürgerliche Gesellschaft sich dasselbe gefallen, dann sind wir wieder so weit, daß der Staatsanwalt, bevor er einen Antrag stellt, der Richter, bevor er ein Erkenntniß erläßt, der Staatsbeamte, bevor er entscheidet, und der Gemeindebeamte, bevor er beschließt, seinen Seelsorger fragt und nichts anderes beantragt, erkennt, entscheidet und beschließt, als Das, was ihm dieser befohlen.

Aehnlich verfährt der Herr Bischof von Mainz in seiner volkswirthschaftlichen Abhandlung:

„Die Staatsform, die Autorität, das Eigenthum darf man diskutiren, Gott und die Religion nicht.

„Das Eigenthum hat nur eine bedingte Berechtigung, nämlich wenn die Religion nicht diskutirt wird. Sobald Ihr wagt an dem „heiligen Willen" zu zweifeln, dann sehe ich nicht ein, welches Bedenken obwalten sollte, das persönliche Eigenthum abzuschaffen."

Man sieht, es ist ungefähr dasselbe, was der Bischof von Regensburg in seiner Schwandorfer Rede verkündigt. Herr von Senestrey sagt: „Will der König nicht ausschließlich von Gottes (oder richtiger der Geistlichkeit) Gnaden sein, so steige ich auf die Barrikade."

Herr von Ketteler sagt: „Will das Eigenthum nicht ausschließlich Eigenthum von Gottes (scilicet von Geistlichkeits-) Gnaden sein, dann schaffe ich das Eigenthum ohne Bedenken ab."

Kühn ist der Ausspruch jedenfalls; und der Herr Bischof scheint nicht bedacht zu haben, daß erfahrungsmäßig, von den ältesten Zeiten bis zur Pariser Commune, die entfesselte Leidenschaft der Massen sich stets vorzugsweise wider die Priester richtet. Jedenfalls kommen die Priester früher an die Reihe, als das Eigenthum, und jedenfalls greift man früher nach dem Eigenthum der Pfründen, der Geistlichkeit,

der Stiftungen und der Klöster, als nach dem der Privaten. „A tout Monseigneur tout honneur!“

Was folgt nun aber aus der Theorie, welche wir, — an den parlamentarischen und außerparlamentarischen Aeußerungen des Herrn Bischofs von Mainz, an der Schwandorfer Rede des Herrn Bischofs von Regensburg und an dem pfarramtlichen Schreiben des Herrn Pastors von Ypern exemplifizirend —, so eben erörtert haben? Einfach das: So lange die Gebiete des Staates und der Kirche einander noch durchschneiden und confundiren, begeht abwechselnd der Staat Unrecht an der Kirche und die Kirche Unrecht am Staat.

Wenn die Kirche darüber entscheiden will, welche Gesetze gelten und welche nicht, so ist das eine lächerliche Anmaßung, welche dadurch keineswegs besser wird, daß man sie unter Mißbrauch des Namens Gottes zu rechtfertigen versucht. Wenn der Staat den Leuten ihren Glauben vorschreiben will, so ist dies eine Ungerechtigkeit gegen die Kirche, wie gegen die Bürger. Will der Staat dagegen die Kirche von sich emanzipiren, so muß er auch sich von der Kirche emanzipiren. Er darf Niemanden zu einem kirchlichen Bekenntniß oder zu einer kirchlichen Leistung zwingen. Er darf nicht wegen Kirchensteuer Exekution verhängen, am allerwenigsten gegen die, welche aus der Kirche ausgeschieden oder exkommunizirt worden sind. Er darf überhaupt nicht den Büttel der Kirche machen und nicht die Schulen, welche von dem Staat und von den Gemeinden gegründet und dotirt worden sind, ihren rechtmäßigen Eigenthümern entziehen, um sie den Kirchen auszuliefern.

Der Herr Bischof spricht viel von Freiheit der Kirche, gar nichts von der Freiheit des Staats. Er scheint dessen souveräne Autonomie nicht anzuerkennen und ihn, sofern er sich nicht der Kirche unterwirft, wirklich für einen „Racker“ zu halten. Wie den Staat und die Kirche, so wirft der Freiherr von Ketteler auch die Kirche und die Volkswirthschaft in seiner Abhandlung über die Arbeiterfrage durcheinander. Es heißt darin z. B.: „Da arbeiten einige hundert Fabrikarbeiter, um einem reichen liberalen Fabrikanten, der sie vielleicht um ihren Glauben betrogen hat, alle Genüsse des Daseins zu verschaffen.“

Mit Recht fragt man: Was soll diese Andeutung über den „Glauben“? Wird sie nicht vielleicht in dem Sinne verstanden werden, daß man am Ende gar christliche Arbeiter gegen den jüdischen

Arbeitgeber, katholische Fabrikleute wider den protestantischen Fabrikherrn um des Glaubens willen aufhetzt? Haben solche Hetzereien nicht wirklich im Elsaß und an anderen Orten, wo der Einfluß der Geistlichkeit groß ist, stattgefunden? Ist das Volkswirthschaft oder Kapuzinade? Wissenschaft oder Parteiwuth? Ist das die Stimme der christlichen Liebe oder des unversöhnlichen Hasses?

Den Satz, wie er dasteht, könnte im Uebrigen auch Ferdinand Lassalle geschrieben haben, mit Ausnahme der Klausel vom „Glauben“. Diese hat der Freiherr von Ketteler hinzugedichtet.

Hier liegt die Uebereinstimmung und die Verschiedenheit Beider.

Beide wenden sich an jene dunkeln Mächte, welche, wenngleich gezähmt durch die Fortschritte der Civilisation, im Busen des Menschen schlummern. Beide richten ihre Worte direkt oder indirekt an jene Massen, an deren Unwissenheit und Leidenschaft zuweilen nicht ohne Erfolg appellirt wird, und die im Falle eines solchen Erfolges nicht abgeneigt sind, sich eine geistliche oder weltliche Diktatur gefallen zu lassen. Beide wetteifern in dem Bestreben, die Lage des deutschen Arbeiters, welche ohne Zweifel der Verbesserung bedarf, aber doch jedenfalls heute weit besser ist, als z. B. während des dreißigjährigen Krieges und der darauf folgenden theologischen Zeiten, mit den schwärzesten Farben zu malen. Beide verdammen Schulze-Delitzsch und seine Genossenschaften. Beide donnern wider die liberalen Parteien, wenngleich der Eine mehr von Links und der Andere mehr von Rechts donnert.

Aber in einem Punkte, und das ist die Hauptsache, gehen sie himmelweit auseinander.

Der Sozialismus Lassalle's dient zunächst sozialistischen und dann erst demagogischen Zwecken. Der Mainzer Bischof dagegen will den sozialistischen Pegasus in das klerikale Joch spannen. Am Ende kommt nämlich der Bischof zu dem Ergebnisse, mit den sozialistischen Rezepten Lassalle's gehe es aber doch auch nicht. Er empfiehlt statt dessen: Erschwerung der Eheschließung, Invaliden- und Krankenhäuser unter der Leitung von Mönchen und Nonnen und sonstigen Orden der katholischen Kirche, Handwerker- und Gesellen-Vereine unter geistlicher Führung und was er sonst noch unter die „wahren und praktischen Mittel, dem Arbeiterstande zu helfen“, rechnet, d. h. was zur Vermehrung des weltlichen Einflusses der Geistlichen dient.

Bei Alledem kann man sich des Gedankens kaum erwehren, daß es den sozialistischen Führern in erster Linie um die Macht, und erst in zweiter, oder vielleicht auch gar nicht, um die sozialen Probleme zu thun ist. Lassalle wollte zunächst die Fortschrittspartei stürzen und dann auf deren Trümmern sich selbst wie einen „rocher de bronce“ stabilisiren. Bischof von Ketteler will die Arbeiter der geistlichen Diktatur unterwerfen, und die Pariser Commune wollte dieselben ihrem Aufstande und der Befestigung ihrer ursurpirten Gewalt dienstbar machen. Die „Commune“ war innerhalb des geographischen Bezirkes, der ihren Verwaltungs-Sprengel bildete, absoluter Gebieter. Gleichwohl hat sie keine soziale Frage gelöst, kein Problem in die Hand genommen. Ja nicht einmal einen Versuch oder ein Experiment hat sie gemacht. Die „Internationale“ hat zwar nachträglich behauptet, sie habe bei der „Commune“ Gevatter gestanden oder Hebammendienste verrichtet, aber irgend welche Beweise hierfür sind, sorgfältigster Nachforschung ungeachtet, nicht zu Tage gekommen.

Trotzdem beschuldigt der Communal-Sozialismus, der Katheder-Sozialismus, der Kanzel-Sozialismus und der Lassalle'sche Sozialismus, in süßer Eintracht wenigstens hierzu verbunden, die Freihandelspartei in Deutschland, der sie aus eigener Machtvollkommenheit den „Manchester“-Namen verliehen haben, der „Unfruchtbarkeit“.

Nun, diese Partei ist der Urheber der Reichsgesetzgebung, bei welcher Deutschland gedeiht.

Mögen nun doch einmal die Herren Lassalle und Ketteler die „Früchte“ vorweisen, woran man sie erkennen soll. Das bloße „Ad nos ad salutares undas“ = Singen thut es noch lang nicht.

* * *

10. Mai.

Wir haben bereits des Herrn Bischofs Brochure: „Die Arbeiterfrage und das Christenthum“ besprochen. Sie wendet sich an die gebildete Welt, namentlich an den Klerus, soweit er zu dieser zu rechnen. Es bleibt uns nun noch übrig, den Herrn Bischof in direktem Verkehr mit den Arbeitern selbst zu betrachten.

Hierzu dient uns am besten das Schriftchen: „Die Arbeiter-Bewegung und ihr Streben im Verhältniß zu Religion und Sittlichkeit. Eine Ansprache, gehalten auf der Liebfrauen-Haide am

25. Juli 1869 von Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz". (Dritte Auflage, Mainz, Kirchheim 1869.)

In einem kurzen Vorworte erzählt uns der Herr Bischof, er habe damals das Dekanat Seligenstadt visitirt, und da in dortiger Gegend „die Arbeiter-Bewegung zunehme", so habe er sich kraft seines bischöflichen Amtes für verpflichtet gehalten, „den in jener Gegend zahlreich vertretenen Arbeiterstand zu einer Schlußandacht in der unweit Offenbach gelegenen Kapelle auf der Liebfrauen-Haide einzuladen und vor demselben das Verhältniß der gegenwärtigen Forderungen und Bestrebungen der Arbeiter zu Religion und Christenthum zu besprechen."

„Um den dort versammelten Arbeitern eine Erinnerung an jenen Tag zu geben, habe ich die Ansprache drucken lassen und widme sie allen christlichen Arbeitern meiner Diözese."

So schließt der Herr Bischof sein Vorwort.

Hier also spricht er ganz unzweifelhaft als „Kirchenfürst" zu den Gläubigen seiner Diözese. „*Ex cathedra*" nennt man es beim Papste.

Ein so einsichtsvoller und gewissenhafter Mann wie der Bischof von Mainz wird, als er jene Predigt hielt und sie zu Papier brachte, um sie in vielen Tausenden von Exemplaren zu verbreiten, ohne Zweifel im Klaren darüber gewesen sein, welche Verantwortung er auf sich nahm, als er eine Bevölkerung, welche geneigt ist, der Autorität ihres Kirchenfürsten blindlings zu folgen, darüber belehrte, welche Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft sie einnimmt, welche wirthschaftlichen Rechte ihr zustehen und welche wirthschaftlichen Pflichten ihr auferlegt sind. Ganz gewiß kennt der Herr Bischof auch den Charakter der dortigen, zwar gutmüthigen, aber leicht verführbaren Bevölkerung. Er weiß, wie schnell entzündbar dieselbe ist, wie rasch sie sich begeistern, hinreißen, fanatisiren läßt, zum Schlechten sowohl, wie zum Guten. Denn der Herr Bischof hat ja seiner Zeit selbst die Leichenrede gehalten bei dem Begräbnisse des Fürsten von Lichnowsky und des Herrn von Auerswald, welche beide dort 1848 der Leidenschaft und dem Unverstande der Menge zum Opfer gefallen.

Wir können daher fest überzeugt sein, daß der Freiherr von Ketteler, als er jene oberhirtenamtliche Ansprache hielt, und noch mehr, als er sie später zu Papier brachte und in die Druckerei gab, jedes

Wort auf das Sorgfältigste erwogen und die feste Absicht gehabt hat, in seiner Eigenschaft als Bischof, in welcher er sprach und schrieb, nichts zu verkündigen, was geeignet wäre, das Wohl der seinem Hirtenamte anvertrauten Schafe zu gefährden; nichts zu sagen, das er nicht auf das Sorgfältigste und Reiflichste erwogen und als unumstößliche Wahrheit anerkannt hat. Hören wir nun, was er sagt:

„Wenn ich“, heißt es also in dieser, bei der Liebfrauen-Kapelle gehaltenen Haide-Predigt, „wenn ich Euch Arbeiter hierher eingeladen habe, so hatte ich dazu vielfachen Grund. Ihr bildet den größten Theil der Gesammtbevölkerung dieser Gegend. Entweder sind eure Dörfer vielfach in Fabriken umgewandelt, oder ihr zieht in großer Zahl nach den Fabrikstädten, die in eurer Nähe liegen. Ich nehme daher auch den innigsten und wärmsten Antheil an Allem, was eure Wohlfahrt betrifft. Dazu treibt mich schon die innige Liebe, welche ich zu euch Allen habe und die durch die Reihe von Jahren, seitdem ich euer Bischof bin und euch kenne und euch besuche, nur immer mehr gewachsen ist. Dazu treibt mich aber insbesondere der Gedanke, daß ich in eurer Mitte die Stelle dessen vertrete, der selbst ein Arbeiter, des Zimmermanns Sohn sein wollte, um sich der Menschen in ihrer Noth zu erbarmen. Die Mutter dieses göttlichen Zimmermannskindes, deren Bild wir hier verehren, die mit ihrer mütterlichen Liebe den Arbeitern und Arbeiterinnen in allen ihren Anliegen so nahe steht, wird es daher gewiß billigen, wenn ich in dieser Stunde das, was man die Arbeiterfrage nennt, in Beziehung zur Religion bespreche.

„Diese Frage will ich nun so kurz wie möglich, aber mit vollkommener Offenheit, euch beantworten; mit jener rücksichtslosen Offenheit, welche die Wahrheit fordert und die allein dem Verhältnisse, in dem ich als Vertreter dessen, der die Wahrheit selbst ist, zu euch stehe, würdig und entsprechend ist.

„Die Grundeinrichtung, welche der ganzen Bewegung im Arbeiterstande ihre Bedeutung giebt und ihr eigentliches Wesen ausmacht, ist auf Verbindung, auf Vereinigung der Arbeiter gerichtet, um so mit vereinter Kraft die Interessen der Arbeiter geltend zu machen.

„Diese Richtung der Arbeiter ist nun in Folge der volkswirthschaftlichen Grundsätze, die seit der französischen Revolution zur Geltung gekommen sind“ (die Grundsätze der wirthschaftlichen Freiheit sind, wie sich der Bischof aus der englischen und holländischen Literatur

sehr leicht überzeugen kann, weit älter und nicht von den Franzosen erfunden) „und in allen Staaten die unbedingte Herrschaft mehr und mehr erlangt haben, eine wahre Naturnothwendigkeit geworden und die Religion hat daher gegen diese Bestrebungen an sich nichts zu erinnern; sie kann sie nur segnen, ihnen zum Heil des Arbeiterstandes Erfolg wünschen und sie unterstützen. Die unbedingte Freiheit auf allen Gebieten der Volkswirthschaft hat den Arbeiterstand in eine ganz verzweiflungsvolle Lage gebracht. Durch Auflösung aller alten Verbindungen wurde der Arbeiter gänzlich isolirt und lediglich auf sich angewiesen. Jeder Arbeiter stand mit seiner Arbeitskraft, die sein ganzes Vermögen ausmacht, allein da. Ihm gegenüber aber stand die Geldmacht, welche in demselben Maße dem Arbeiter gefährlich wird, wie ihr Inhaber ohne Gewissen, ohne Religion ist und sie daher nur zur Befriedigung des Egoismus benutzt. Ein Rothschild, der seinen Kindern 1700 Millionen Franken hinterläßt, ist so recht ein Produkt dieser volkswirthschaftlichen Richtung. Der Menschenverband wurde zerstört und an dessen Stelle trat der Geldverband in furchtbarer Ausdehnung. Daraus entstanden nun überall, wo sich diese Verhältnisse schrankenlos entwickeln konnten, für den Arbeiterstand die fürchterlichsten Zustände.

„Gegen diese Isolirung des Arbeiterstandes, gegen dieses Zertreten der Menschenkraft durch die Geldmacht ist nun von demselben England, von welchem das Verderben ausgegangen ist, der mächtige Antrieb zur Verbindung, zur Organisation gegeben worden.

„Aber auch hier zeigt sich, wie diese Bestrebungen, den Arbeiterstand zu vereinigen, ohne Religion keinen bleibenden Erfolg haben werden. Die Arbeiter bedürfen bei diesen Bestrebungen vielfacher Hülfeleistungen. Sie können nicht alle diese Vereinsangelegenheiten einzeln besorgen. Sie haben Führer und Leiter nöthig, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Arbeiterstandes besorgen. Aber diese Arbeiterführer sind selbst Menschen mit derselben Natur, wie die Kapitalisten sie haben. Wenn ein Mensch, der die Macht des Kapitals zu seiner Verfügung hat, seine Arbeiter rücksichtslos zu seinem Vortheile ausnützt, sofern er ohne Religion und ohne Gott ist; wer giebt diesen Arbeitern die Gewißheit, daß nicht auch ein sogenannter Volksfreund und Volksführer sie ebenso ausbeuten werde lediglich zu seinem Interesse, wenn er ein gewissenloser, ein gottloser, ein religionsloser Mensch

ist? Gerade wie die Geldmacht sie ausgebeutet hat, so werden solche Volksführer sie ausbeuten, so lange sie das Christenthum verachten, ja von Haß dagegen erfüllt sind.

„Ihr seht es ja vor euren Augen, wie immer wieder unter diesen Männern, die sich an die Spitze der Arbeiterbewegung stellen, periodisch die heftigsten Kämpfe ausbrechen, was im gegenwärtigen Augenblick (damals stand der Kampf Liebknecht wider Schweitzer auf der Tagesordnung) eben wieder der Fall ist, und wie sich dann diese Männer gegenseitig all die Selbstsucht vorwerfen, die sie noch eben den Kapitalisten vorgeworfen haben.“

Das ist die Einleitung der Predigt.

Der Herr Bischof weiß ohne Zweifel, daß ein jeglicher Mensch seine Bürde auf sich hat, und daß es eine Hauptaufgabe jeder Religion, und folglich wohl auch der römisch-katholischen Confession ist, die Gläubigen zu lehren, „das Unvermeidliche mit Würde zu ertragen“, d. h. mit Ergebung in die Wege der Vorsehung und in den Willen des Herrn. Wenn nun der Herr Bischof, statt die Arbeiter zu beruhigen, sie aufregt, wenn er ihnen im Namen „des göttlichen Zimmermanns-Kindes, dessen Stelle er vertritt“, die Versicherung ertheilt, sie befänden sich in „dem fürchterlichsten Zustande“, sie würden nicht nur von den Kapitalisten auf das Gottloseste ausgebeutet — da der Herr Bischof in der Nähe von Frankfurt predigt, so gebraucht er nicht ohne Geschick den Namen „Rothschild“ als Popanz —, sondern auch von ihren eigenen Führern schamlos betrogen, so verfolgt er bei diesem, etwas eigenthümlichen und den sonstigen Vorschriften des geistlichen Amtes nicht völlig entsprechenden Verfahren offenbar besondere Zwecke.

Wir vermuthen, daß dieselben rein himmlischer Natur sind. Wenn es sich um rein profane Dinge handelte, dann würden wir so raisonniren: Dieser Autor versichert den Arbeitern, sie befänden sich in einer verzweifelten Lage. Er behauptet weiter, sie würden von dem Kapital ausgebeutet, aber ihre Führer, welche sie von dem Kapital befreien wollten, litten an der nämlichen Selbstsucht, Gewissen- und Gottlosigkeit, wie die Kapitalisten, es sei keine Rettung als bei der Kirche. Der Autor fügt hinzu, er vertrete nicht nur die Stelle der Kirche, sondern auch die des „göttlichen Zimmermanns-Sohnes“. Was geht daraus hervor? Der Autor will die Epigonen Lassalle's bei Seite schieben. Er will die Bebel und Liebknecht, die Försterling und

Tölcke, die Mende und Hasenclever, die Schweitzer und Roller diskreditiren, um sich an deren Stelle zu setzen. Er will herrschen, um dasselbe zu thun, wie das „gottlose" Kapital und die „selbstsüchtigen" Arbeiterführer, um, wie er selbst sagt, die Arbeiter schamlos auszubeuten.

Wie gesagt, so würden wir schließen, wenn es sich um profane Dinge handelt. Gegenüber dem Kirchenfürsten bescheiden wir uns.

In dem Munde eines gewöhnlichen Menschen hätte vielleicht die Berufung auf die besondere Protektion „des göttlichen Zimmermanns-Kindes und seiner Mutter" und die Behauptung: — „Ich vertrete die Stelle dessen, der selbst ein Arbeiter, des Zimmermanns Sohn sein wollte, um sich der Menschen in ihrer Noth zu erbarmen" — den Charakter der Blasphemie, oder wenigstens einer starken Selbstüberhebung. Gegenüber dem Kirchenfürsten enthalten die Laien sich jeglichen Urtheils.

Nachdem der Herr Bischof den allgemeinen Theil so erledigt, geht er über zu dem besonderen.

„Die erste Forderung des Arbeiterstandes ist: eine dem wahren Werthe der Arbeit entsprechende Erhöhung des Arbeiterlohnes.

„Diese Forderung ist im Allgemeinen höchst billig; auch die Religion fordert, daß die menschliche Arbeit nicht wie eine Waare behandelt und lediglich durch An- und Abgebot abgeschätzt werde.

„Man hat oft behauptet, daß Strikes durch die Störung des Geschäfts und durch die Entbehrung des Lohnes auf Seiten der Arbeiter, welche die Arbeit einstellen, den Arbeitern mehr geschadet als genützt haben. Das ist aber im Ganzen und Großen unwahr. Die Strikes haben, wie dies so eben der Engländer Thornton überzeugend nachgewiesen, den Arbeitslohn bedeutend gehoben. Dieser ist in den letzten vierzig Jahren, seitdem die Trades-Unions ihre Thätigkeit begonnen, in einigen Gewerben um 50 Prozent, in manchen anderen um 25—30 und in allen mindestens um 15 Prozent gestiegen. Thornton macht auch darauf aufmerksam, daß zwar bei den Strikes die Arbeiter in der Regel scheinbar unterlegen seien, daß aber dennoch in Folge derselben überall bald nachher eine Erhöhung des Arbeiterlohnes bewilligt worden sei, so daß die Niederlage nur eine scheinbare gewesen. Nach dem Vorbilde dieser Trades-Unions sind nun auch in Deutschland die Genossenschaften gebildet, denen nicht wenige unter

euch angehören. Dieses Bestreben nach rechtmäßiger Erhöhung des Lohnes ist gewiß nicht verwerflich. Daß die menschliche Arbeit auch entsprechenden Lohn empfange, ist eine Forderung der Gerechtigkeit und des Christenthums.

„Die Gottlosigkeit des Kapitals, das den Arbeiter als Arbeitskraft und Maschine bis zur Zerstörung ausnutzt, muß gebrochen werden. Sie ist ein Verbrechen am Arbeiterstande und eine Entwürdigung desselben. Sie paßt nur zur Theorie jener Menschen, die unsere Abstammung von Affen ableiten. Die Geldmacht ohne Religion ist vom Bösen. Ebenso aber auch die Arbeitermacht ohne Religion. Beide führen zum Verderben."

Damit thut der Herr Bischof die Lohnfrage ab; in der That etwas cavalièrement, will uns bedünken.

Er beschuldigt schließlich das Kapital schlechtweg der „Gottlosigkeit", nachdem er im Eingange sowohl die Kapitalisten als auch die Arbeiter-Führer als „religionslose, gottlose, gewissenlose Menschen", wenigstens bedingter Weise, bezeichnet hat. Wir wissen nicht, ob der Herr Bischof die „Essays and Treatises“ des berühmten englischen Philosophen und Historikers David Hume kennt. Sie sind schon hundert und dreißig Jahre alt; aber es giebt Dinge, die niemals veralten, und darunter gehört folgender Ausspruch Hume's in dem genannten Buche.

Hume führt aus, wie auch der Stand und Beruf den Menschen zuweilen einen besonderen Charakter geben. Bei den Juristen, den Kaufleuten, den Aerzten, trete das Standesbewußtsein nicht so stark hervor, weil von ihnen Jeder für sich seinen eigenen Geschäften nachgehe; etwas Anderes sei es mit der Geistlichkeit des nämlichen Glaubens; denn diese Genossenschaft gewinne für die Gesammtheit und für jeden Einzelnen am meisten durch die Verehrung, welche ihren gemeinsamen Lehren erwiesen wird, und durch die Unterdrückung ihrer Antagonisten. „Nur wenige Menschen", heißt es weiter, „können Widerspruch mit Geduld ertragen; aber die Geistlichkeit wird zum Aeußersten, bis zur Wuth dadurch aufgebracht, weil ihr ganzer Kredit, ihre Existenz und ihr Einkommen von dem Glauben abhängt, welchen ihre Lehren finden, und weil sie allein auf eine übernatürliche, göttliche Autorität Anspruch machen, und auch einen Vorwand haben, ihre Gegner als gewissens- und gottlose Menschen zu schildern. Das

odium theologicum, der theologische Haß, ist zum Sprichwort geworden. Er bezeichnet jenen Grad von Groll, welchen man für den wüthendsten und unversöhnlichsten hält. Der Drang, sich zu rächen, ist allen Menschen gemeinsam. Bei den Priestern und den Weibern scheint er jedoch am stärksten zu sein. Denn diesen ist es nicht gestattet, sofort ihren Zorn auf dem Wege des Kampfes und der Explosion Luft zu verschaffen, und sie glauben sich deshalb verachtet. So kommt es, daß der verletzte Stolz beiträgt zur Erhöhung der rachsüchtigen Gesinnung."

Vielleicht hat dieser Ausspruch Hume's, wenn er dem Herrn Bischof von Mainz zu Gesicht kommt, die Wirkung, denselben etwas vorsichtiger in der Wahl seiner Ausdrücke zu machen. Denn es ist in der That weder schön noch christlich, Jeden, der anderer Meinung ist, schon deshalb als „gottlos" zu bezeichnen. Geradezu unverantwortlich aber ist es, solche Ausdrücke gegenüber einer ungebildeten Menge zu gebrauchen, welche zu Mißverständnissen und Exzessen, wie dies ja der Herr Bischof selber am besten weiß, geneigt ist. Herr von Ketteler giebt deutlich zu verstehen, der gegenwärtige Lohn sei zu niedrig, der Arbeiter werde von den Fabrikanten bis zur Zerstörung ausgenutzt; er verlangt, daß der Lohn bis auf den „wahren Werth der Arbeit" erhöht werde.

Was ist der „wahre Werth" der Arbeit? Will uns der Herr Bischof die Ziffer nennen? Wenn nicht, kann er uns einen Richter bezeichnen, welcher die Ziffer fixirt?

Nein, das Alles kann er nicht. Heißt das aber nicht, wüste demagogische Agitation treiben, wenn man den Leuten etwas verspricht, von dem man selbst nicht weiß, was es ist?

Der Herr Bischof versichert, seit Einführung der wirthschaftlichen Freiheit sei die Lage der Arbeiter immer schlechter geworden, und gegenwärtig befänden sie sich in den „fürchterlichsten Zuständen". Unmittelbar nachdem er dieses Bild mit den schwärzesten Farben gemalt, behauptet er, in den letzten Jahrzehnten sei der Arbeitslohn um 15, 20 ja 50 Prozent gestiegen. Wären beide Behauptungen richtig, so würde das Elend desto größer geworden sein, je höher der Lohn stieg. Glücklicher Weise ist dies nicht der Fall. Die Behauptung über die Erhöhung des Lohnes ist richtig, die über die Vermehrung des Elendes ist falsch; und der Lohn hat sein Steigen nur der „Gott=

losigkeit" des Kapitals zu verdanken, welches, jemehr es wuchs, desto mehr gestattete, guten Lohn zu bezahlen. Das gottlose Kapital, die Erhöhung des Lohns und die Verbesserung der Zustände marschiren mit einander.

Der Herr Bischof freilich behauptet, nicht das Kapital, sondern die Arbeitseinstellungen haben den Lohn in die Höhe getrieben. Er beruft sich hierfür auf den „Engländer" Thornton. Hätte der Bischof das Buch von Thornton vollständig gelesen, so würde er entweder eine andere Ueberzeugung gewonnen, oder für seine jetzige eine andere Autorität angerufen haben. Wir wollen zum Beleg dessen nur zwei Stellen aus Thornton's Buch: „Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche und ihre berechtigten Forderungen, ihre wirkliche Gegenwart und ihre mögliche Zukunft", hierhersetzen.

„Für die speziellen Interessen der Arbeiter", sagt Thornton, „kann der Lohn, der durch Strikes erzielt wird, auch zu hoch sein, nämlich dann, wenn er höher ist, als ihn das Geschäft, in welchem die Arbeiter angestellt sind, auf die Dauer zu zahlen vermag. Wenn die Arbeiter diese Grenze überschreiten, laufen sie große Gefahr, selbst ihre eigenen Interessen zu verletzen."

Und von den Gewerkvereinen und Strikes giebt Thornton folgende Schilderung: „Natürlich dürfen Rekruten, die gegen ihren Willen einer Genossenschaft einverleibt sind, darin nicht anfangen, was sie wollen."

„Im günstigsten Falle hätten sie sich der Majorität unterwerfen müssen. Jeder Maßregel, die von der Mehrzahl beschlossen wird, hat die Minderzahl sich zu fügen. Ihr bleibt keine andere Wahl, wenn sie nicht austreten will: und dazu wird sich Niemand leicht entschließen schon aus denselben Gründen, die ihn bewogen haben, sich aufnehmen zu lassen, dann aber auch, weil er ungern sein Anrecht auf die Unionskasse (Gewerk-Vereinskasse) verliert, das er sich durch seine Beiträge erkauft hat. Zu Zeiten wird die Fügsamkeit der Minorität auf eine harte Probe gestellt, namentlich während der Dauer eines Strikes. Dieser Name klingt zwar recht kriegerisch, drückt aber, wie Jedermann weiß, vielmehr eine passive als eine aktive Opposition aus. Zum wirklichen Handgemenge mit den Fabrikherren kommt es nur in seltenen Ausnahmefällen; sie lassen sie einfach im Stich, gehen insgesammt auf und davon und ahmen damit oftmals in mehr als Einer Hinsicht die

römischen Plebejer nach, als sich diese auf den Mons Sacer zurückgezogen und dadurch die Moral der Fabel vom „Bauche und den Gliedern“ schätzen lernten. Haben sie nun die Arbeit eingestellt und beziehen in Folge dessen zur Zeit keinen Lohn mehr, so sind sie für ihren Unterhalt auf ihren Reservefonds angewiesen und auf die Unterstützung anderer Arbeitervereine und theilnehmender Bundesgenossen. Diese ergiebt Alles in Allem oft einen so ansehnlichen Betrag, daß den Familien wöchentlich 10, 12 und 14 Schilling ausgezahlt werden können.

„Allein so starken Anforderungen an die Vereinskassen vermag nur dann auf lange Zeit entsprochen zu werden, wenn die Feiernden nur einen kleinen Bruchtheil der gesammten Genossenschaft ausmachen. Wenn der Strike, anstatt sich auf einige wenige Werkstätten zu beschränken, sich auf das ganze Gebiet des Vereins erstreckt, dann werden die Beiträge rasch kleiner und kleiner und der Empfänger immer weniger, bis die Ersteren auf beinahe Nichts reduzirt sind. Unterdessen befinden sich Hunderte, vielleicht Tausende von Familien in der schrecklichsten Noth. Gleich anfangs war es ihnen schon hart genug angekommen, von einem Gesammtverdienste von vier oder fünf Pfd. Sterl. die Woche auf ein Wartegeld von blos etwa doppelt so viel Schilling heruntergesetzt zu werden. Aber wenn selbst dies Scherflein ausbleibt, dann sind sie, um nicht umzukommen, gezwungen, jedes Stück ihrer Habe zu veräußern, wofür Brod gekauft werden kann. Uhren, Ohrringe und Trauringe, Tische und Stühle, Bettwäsche und Kleider, Alles verschwindet, Eins nach dem Andern, und mit Jedem wird die Hoffnung geringer, daß mit so vielen Opfern endlich ein Erfolg erkauft werden kann.

„Und unter Denen, die sich so ganz ihres Besitzes berauben, giebt es immer Viele, die keineswegs überzeugt sind, daß dies in einer gerechten Sache geschieht. Manche mögen von Anfang an den Kampf für hoffnungslos, oder den Gegenstand, um den es sich handelt, für verhältnißmäßig gering gehalten haben. Andere, nachdem sie kurze Zeit die bitteren Früchte dieses Streites gekostet, würden herzlich froh sein, könnten sie ihr früheres friedliches Leben wieder aufnehmen. Fragt nur Einen oder den Anderen von ihnen unter vier Augen, ohne daß die Kameraden euch hören können, warum sie nicht arbeiten, da sie es doch so nöthig hätten und blos die Hand danach auszustrecken brauch-

ten; warum sie lieber den ganzen Tag faulenzen — und ihr werdet Wenige finden, die hinlängliches Vertrauen zu dem eingeschlagenen Verfahren haben, um eine Rechtfertigung desselben zu versuchen. Sie werden vielmehr die Schuld ihrer stillschweigend zugegebenen Thorheit auf „ihre Kameraden, oder den Verein oder den Vorstand" schieben. Sie werden auch zu verstehen geben, daß, wenn es nach ihnen ginge, sie ihre Arbeit sofort wieder aufnehmen würden, und daß sie nur ihren Genossen zu Liebe müssig umherlungern, selber darben und Frau und Kinder darben sehen."

Wenn der Herr Bischof kraft seines hohen Kirchenamtes sich berufen fühlte, „den Engländer Thornton" zu studiren und den Cigarrenarbeitern am Main Vorlesungen darüber zu halten, so würde er vielleicht besser daran gethan haben, den letzteren diese authentische Stelle aus dem Buche mitzutheilen, statt ihnen ein oberflächliches und ungenaues Resumé zu geben.

Wer die Arbeiter zum Strike ermuthigt, übernimmt eine schwere Verantwortung. Denn nicht alle Strikes gelingen, und wenn nur einer mißlingt, so bringt er die furchtbarsten Leiden über die Bevölkerung. Unter dem Waldenburger Strike haben Alle, und zumeist die Arbeiter, gelitten. Die letzteren haben ihren Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern auch an direktem Schaden und entgangenem Lohn so viel geopfert, daß drei Jahre nicht hinreichen, um den Verlust zu ersetzen durch den Ueberschuß, den sie zu erzielen gedachten. Man sieht also, die Chancen sind sehr ungleich. Ohne Zweifel giebt es auch gerechte Strikes, d. h. solche, welche eine Lohnerhöhung erzielen, welche die Umstände gestatten, und der Arbeitgeber freiwillig hätte gewähren sollen, anstatt sich durch die Arbeiter zwingen zu lassen. Allein auch hier empfiehlt sich für das unbetheiligte Publikum die strengste Einhaltung des Grundsatzes der Nichtintervention. Man soll weder für noch gegen die Arbeiter Partei ergreifen. Denn nur, wenn der Kampf sich selbst überlassen bleibt, wenn kein Dritter sein Gewicht in die eine oder die andere Wagschale wirft, gewinnt die gerechte Sache den Sieg. Würden wir bei jedem Strike zu Gunsten der Arbeiter interveniren, so würde schließlich Niemand mehr arbeiten; Jeder würde das (aus den Beiträgen unbetheiligter Dritter zusammenfließende) Geld ohne Arbeit der Arbeit mit Geld vorziehen.

Eine wirksame Intervention für die Arbeiter besteht in der That

nur darin, daß man Geld aufbringt, um den Arbeitern während des Strikes das Dasein zu fristen. Mit Reden und Predigten kann man die Strike-Kasse nicht füllen; und wer mit Worten zum Strike antreibt, ohne Thaten folgen zu lassen, der stürzt die Arbeiter in den Krieg, um sie dann erbarmungslos ihrem Schicksal zu überlassen.

Denn Strike ist Krieg, Krieg um Macht und Geld. In dem von dem Herrn Bischof so sehr gelobten Lande der Strikes, in England, tritt bei jedem Strike der Coalition der Arbeitnehmer sofort eine Coalition der Arbeitgeber entgegen, welche letztere Coalition ebenfalls die äußersten Mittel aufbietet, um die Lohnsteigerung abzuwenden, eventuell um sie wieder rückgängig zu machen; gelingt aber letzteres — und es gelingt erfahrungsmäßig zum öfteren —, dann ist die Lage der Arbeiter schlimmer als vorher. Wenn aber auch der Strike gelingt und die Lohnerhöhung bleibt, so gereicht auch das keineswegs immer, wie dies der Herr Bischof ohne Weiteres anzunehmen scheint, den Arbeitern zum Vortheil. Oft endigt der Strike mit Gleichstellung des Lohnes für alle Arbeiter, für gute wie für schlechte. Hier opfert der Gute, entweder in Folge von Unkenntniß oder von Zwang, seine berechtigten Ansprüche dem Schlechten; und darunter haben alle Interessenten auf die Dauer zu leiden. Oder man gleicht die Sache wieder aus durch Versäumniß- und Fehlerstrafen, welche dem Trägen oder Fahrlässigen auferlegt werden. Dann führt man die Ungleichheit zur Hinterthür wieder herein, nachdem man sie zur Vorderthür hinausgeworfen hatte. In diesem Falle ist es nur „Viel Lärm um Nichts“.

Endlich aber — und das ist die Hauptsache — wird kein Mensch behaupten wollen, wohl auch Herr von Ketteler nicht, daß durch jede erzwungene Lohnerhöhung sofort das Nationalvermögen um die Differenz zwischen dem neuen und dem älteren Lohnsatz steige. Der Nationalreichthum wird an sich nicht vermehrt, sondern deplazirt. Irgend Jemand hat also den Schaden zu tragen, und manchmal sind das die Arbeiter selber.

Wir erwähnten bereits den Fall, wenn das Geschäft den erhöhten Lohn auf die Dauer nicht zu zahlen vermag. Es geht dann zu Grunde und die Arbeiter werden brodlos. Sie haben den Baum umgehauen, um den Apfel zu bekommen. Besteht aber das Geschäft fort, so hat natürlich der Unternehmer das Bestreben, die ihm auferlegte höhere

Last, womöglich noch mit einem Aufschlag, der ihm zugute kommt, auf Andere abzuwälzen. Gelingt dies, wie es z. B. bei den Baugewerben, vermöge ihres lokalen Monopols, häufig der Fall ist, so stockt die Baulust und die Miethe der Wohnungen steigt. Das Produkt ist also die Wohnungsnoth, unter welcher besonders die Arbeiterfamilien leiden. Allein noch mehr: Wenn ich den Baugewerben dreißig Prozent mehr bezahle, so bin ich, wenn inzwischen nicht das Nationalvermögen oder mein Antheil an demselben entsprechend gestiegen ist, gezwungen, meine anderen Ausgaben entsprechend zu reduziren. Ich schränke also meinen Verbrauch ein und damit den Absatz und die Produktion in allen betreffenden Gewerben. In Folge dessen muß in letzteren der Arbeitslohn sinken. Was die Bauhandwerker gewinnen, müßten alle übrigen Arbeiter verlieren. Das Gute, das Jenen zu Theil ward, wird mehr als aufgewogen durch ein doppeltes Uebel, das erstens die Masse der Consumenten und zweitens die Masse der Arbeiter trifft.

Bei der heutigen Organisation der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft ist ein jeder Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Consument und Produzent zugleich. Wäre es möglich, daß gleichzeitig alle Arbeiter striken und alle eine dauernde Lohnerhöhung erzwingen, so würde um die Differenz das Geld entwerthet und der Preis der Produkte gesteigert, es würde Alles theurer werden und der erhöhte Lohn würde nicht mehr Kaufkraft besitzen, als der niedrige alte. Natürlich würden die Arbeiter mit allen ihren Bedürfnissen nicht minder getroffen werden von der Theuerung, wie die übrigen Menschen.

Der Kopf des Herrn Bischof ist beherrscht von der unklaren Idee, der Arbeiter produzire blos, der Nichtarbeiter consumire blos. Eine solche Vorstellung ist bei ihm natürlich. Wenn man den Herrn Bischof lediglich mit den profanen und nüchternen Augen eines Manchestermannes betrachtet, so ist er allerdings in wirthschaftlicher Beziehung nur Consument und gar nicht Produzent. Allein bei uns anderen Menschen, und wir bilden die ungeheure Mehrzahl, bei uns anderen ist das ganz anders. Der produzirende Arbeiter consumirt auch und der consumirende Unternehmer produzirt auch. Es ist überhaupt unmöglich, unser deutsches Volk nach der chinesischen Schablone in zwei Kasten, in die der Arbeiter und die der Nichtarbeiter zu theilen. Die Eimer steigen vielmehr auf und nieder. Hier ist ein großer Indu-

strieller, dessen Großvater ein armer Schlossergeselle war; und dort ist ein Schlossergeselle, dessen Vater ein reicher Kaufherr gewesen; und beide gehören derselben Nation an und sind vor dem Gesetze gleichberechtigte Bürger. Die Abstraktionen, mit welchen der Herr Bischof operirt, existiren nicht im wirklichen Leben.

Am liebsten möchte der Herr Bischof alle Arbeiter zu Geschäftstheilhabern machen, und zwar durch den Staat. Er behauptet sogar, „ein Kapital“ — also immer doch Kapital trotz all seiner „Gottlosigkeit“ — „ein Kapital von 30,000 Thalern genüge, um in bedeutendem Umfange mit einer bedeutenden Partnerschaft für Cigarrenarbeiter in Mitteldeutschland den Anfang zu machen.“ Warum hat der Herr Bischof selbst nicht den Anfang gemacht in den drei Jahren, welche verflossen sind, seit er den Cigarrenarbeitern seine sozialistische Rede gehalten? Jenes Kapital bei den Gläubigen aufzubringen, wäre ihm bei seiner erhabenen und einflußreichen Stellung ohne Zweifel leicht gewesen. Er muß also doch wohl Bedenken in der Sache selbst gehabt haben.

Die Wahrheit ist, daß jeder Arbeiter zwar den Marschallstab in seinem Tornister hat, daß aber eben so wenig jeder Mensch Unternehmer, wie jeder Unterthan Baron oder jeder Katholik Bischof werden kann. Gewiß der Kaiser kann Jemanden zum Freiherrn und der Papst kann Jemanden zum Bischof machen, und dann bleibt er es bis zum Ende seiner Tage. Aber mit dem Unternehmer ist es etwas Anderes. Wenn ich heute Jemanden den Antheil an einer Fabrik schenke, so wird er bald aufhören, denselben zu besitzen, wenn ihm die zur Führung eines solchen Unternehmens erforderlichen Eigenschaften fehlen. Für die Lösung der Frage der Partnerschaft hat Borchert in Berlin und von Thümen in Mecklenburg mehr gethan, als alle Bischöfe der Welt mit ihren Predigten. Wären alle Fabrikanten Männer, wie Herr Wilhelm Borchert junior in Berlin und alle Gutsbesitzer Männer, wie Herr von Thümen in Mecklenburg, und könnten sich die Arbeiter alle diejenigen Eigenschaften aneignen, welche der Unternehmer im Interesse des Unternehmens nöthig hat, dann hätte man weder die 30,000 Thaler, noch die Predigt des Herrn von Ketteler nöthig. Dann wäre die Frage der Partnerschaft thatsächlich gelöst.

Wenn wir zum Schluß unsere Meinung über die mit so viel Ostentation in Scene gesetzte Predigt zusammenfassen sollen, so ist es das:

Die volkswirthschaftlichen Lehren, die der Herr Bischof den Arbeitern gegeben hat, sind irrig.

Wir sind aber weit entfernt, Jeden, dessen Meinung wir für unrichtig halten, für ruch- und gottlos zu erklären. Vielmehr haben wir keinen genügenden Grund daran zu zweifeln, daß Herr von Ketteler nach bestem Wissen und Gewissen gesprochen, und daß er glaubt, was er gesagt hat. Er hat nur von Volkswirthschaft zu wenig gelernt; und auch das aus einem sehr triftigen Grunde, nämlich weil ihm sein geistliches Oberhirtenamt wahrscheinlich dazu nicht die Zeit ließ.

Alles das aber sind nur subjektive Entschuldigungen. Objektiv ist und bleibt es sehr bedenklich, wenn ein Kirchenfürst unter Berufung auf sein geistliches Amt und seine „himmlische" Mission über profane Dinge predigt, von denen er nichts versteht, wenn er Aeußerungen thut, die zu sehr gefährlichen Mißverständnissen zu führen geeignet sind, und wenn er Erwartungen und Hoffnungen weckt, welche mit Täuschungen enden und enden müssen.

Zum Schlusse aber möchten wir noch dem Kirchenfürsten zu erwägen geben, ob er sein Verhalten gegenüber der Kirche verantworten kann.

Die Existenz der Kirche beruht u. A. auch darauf, daß die Angehörigen derselben der Kirche und ihren Organen glauben.

Diesen Glauben fordert der Bischof von Ketteler auch als Schriftsteller und Redner für seine Aeußerungen über weltliche Dinge. Denn er beruft sich zur Erhärtung seiner Behauptungen wiederholt auf Gott und seine heiligen Gesetze, sowie auf sein bischöfliches Amt, kraft dessen er „die Stelle des Zimmermanns-Sohnes vertrete".

Das letztere ist nun vor Allem entschieden falsch. Nach der Verfassung und der Lehre der katholischen Kirche hat kein einzelner Bischof das Recht, sich als den Stellvertreter Christi auf Erden zu bezeichnen.

Darf er dies nicht einmal in *geistlichen* Angelegenheiten, so darf er es noch viel weniger in *weltlichen* Dingen. Hier aber handelt es sich um Fragen der Wissenschaft, um Fragen einer ohne allen Zweifel profanen Wissenschaft, um Fragen der Nationalökonomie.

Daß der Herr Bischof weder in seiner Broschüre „Das Christen-

thum und die Arbeiterfrage", noch in seiner Predigt es auch nur versucht, seine, meist in den Tag hinein hingeworfenen, unklaren Behauptungen wissenschaftlich zu begründen, das ist seine Sache. Aber wenn er den Mangel an Thatsachen und Beweisen durch Vorschieben der Religion maskiren, wenn er die Blößen, welche sich der profane Schriftsteller giebt, durch die geistliche Autorität des Bischofs zu decken sucht, — so ist das Mißbrauch; doppelter Mißbrauch, wenn es sich um eine Frage handelt, bei welcher die Gefahr sehr nahe liegt, Mißverständnisse hervorzurufen, Klassenkämpfe anzufachen und die Fackel der Zwietracht in den Schoß der Gesellschaft zu schleudern.

Worauf beruht denn die geistliche, die kirchliche Autorität? Darauf, daß sie sich auf Fragen beschränkt, welche sowohl der Wissenschaft, als auch der Praxis des gemeinen Lebens entrückt sind. Ich will mich hier nicht auf spekulative Erörterungen einlassen, sondern einfach constatiren, daß Fragen, wie die über die Existenz und die Eigenschaften Gottes, oder der Götter, über den Ursprung des Bösen, über die Unsterblichkeit, über Belohnung und Bestrafung im Jenseits, über die Prädestination, die Rechtfertigung durch den Glauben u. s. w., bis jetzt weder durch die Wissenschaft noch durch die Erfahrung in einer befriedigenden und allgemein anerkannten Weise gelöst worden sind, daß wir vielmehr heute gerade so viel davon wissen, wie zu allen anderen Zeitaltern, d. h. wenig oder nichts.

Da wo das Wissen aufhört, fängt der Glaube an; und die geistlichen Autoritäten haben auf diesem Gebiete so leicht nichts zu befürchten, weil dieselben bis dahin weder von der Wissenschaft, noch von den Erfindungen und Erfahrungen berührt worden sind. Die Erfindung der Buchdruckerkunst, des Pulvers und des Compasses, die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Indien, Dampfschiffe und Eisenbahnen, Gas und Telegraph sind hierauf erfahrungsmäßig ohne Einfluß geblieben.

Was also innerhalb jenes Kreises die geistliche Autorität behauptet, das kann man glauben oder nicht glauben. Es zu widerlegen ist schwer, ja nach der Meinung der Mehrzahl der Menschen unmöglich.

Darauf beruht zum Theil die Autorität der Kirche. Wenn aber die Kirche oder die Hierarchie dies Gebiet verläßt und aufhört, sich auf

das eigentliche und wahre Gebiet der Religion zu beschränken, so begiebt sie sich in große Gefahren.

Wenn die heiligen Väter der Inquisition behaupten, die Erde drehe sich nicht um die Sonne, sondern die Sonne um die Erde, wenn der Pastor Knak abermals den mißlungenen Versuch macht, die Erde festzunageln, so stoßen sie auf Widerspruch oder gar auf Gelächter, selbst bei solchen, welche ihnen sonst zu glauben geneigt sind. Wenn der Bischof von Ketteler behauptet, zweimal vier sei nicht acht, sondern zwei, oder je mehr Lohn der Arbeiter bekomme, desto schlechter gehe es ihm, so ist er ebenfalls in Gefahr, einem ähnlichen Geschick zu verfallen.

Der Herr Bischof von Ketteler hat sehr viel Broschüren geschrieben, nicht nur über Religion und Glauben, sondern auch über Staat und Recht, über Kultur und Wissenschaft, über Politik und Krieg. Er hat dabei Unglück gehabt. Seine Politik in Hessen-Darmstadt hat Schiffbruch gelitten. Seine großdeutschen Phantasien aus der Zeit vor 1866 haben kein besseres Schicksal gehabt. Seine nach 1866 gemachten Anstrengungen, Unvermittelbares zu vermitteln, sind nicht minder gescheitert. Aber das Alles würde ihm und der Kirche nichts schaden, wenn er nicht stets seine jeweiligen, rein subjektiven Irrthümer über Krieg und Politik, über den Staat und seine Gesetze, über Recht und Volkswirthschaft, unter Berufung auf sein Amt als Kirchenfürst, vorgebracht hätte, d. h. auf die ihm kraft dieses Amtes innewohnende ausschließliche Kenntniß von Gottes Gesetzen. Diese beständige Neigung, jene durch die Natur der Dinge gezogene Grenze zu überschreiten und weltliche Dinge mit geistlichen, Fragen des Glaubens mit Fragen der Wissenschaft zu vermengen, und an die Stelle des Ewigen und Unvergänglichen die Interessen des Tages zu setzen, und dabei überall und ohne Unterschied, selbst in nichtigen und gleichgültigen Dingen, die Autorität Gottes zu interponiren, setzt den Herrn Bischof (und mit ihm sein bischöfliches Amt) der Gefahr aus, vor der Macht der Ereignisse, vor der Logik der Thatsachen und der Fackel der Wissenschaft Lügen gestraft zu werden. Geschieht dies aber, so erschüttert es den Glauben an die Hierarchie, wenigstens bei allen denkenden Menschen, nicht nur in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen.

Ja sogar eine einfache Pfälzer Bäuerin sagte:

„Es muß mit unseren Geistlichen nicht mehr Alles in Ordnung

sein. Wir Katholiken haben 1866 volle acht Tage lang gemeinschaftlich mit unserm Pastor gebetet, Gott möge die Oesterreicher siegen lassen; und der Pastor hat uns gesagt, nun könne es gar nicht mehr fehlen. Aber die Preußen haben nur einen Bettag gehalten und doch gewonnen. Wie ist das?"

Genug, es steht außer Zweifel, daß der Bischof in der Wissenschaft und der Politik zum Oeftern geirrt hat. Irren ist menschlich. Allein der Herr Bischof hat sich bei seinen Irrthümern stets auf die Gesetze Gottes berufen; und es wird daher Mancher geneigt sein zu glauben, daß man sich auf seine Citate nicht verlassen kann. Dieser Glaube wird sich dann aber schwerlich auf profane Dinge beschränken. Man wird schlechtweg seine Kenntnisse dieser Gesetze bezweifeln.

Ich fürchte, der Herr Bischof läßt sich durch seine Abneigung (um nicht zu sagen: seinen Haß) gegen die Liberalen dazu hinreißen, Mittel zu gebrauchen, welche geeignet sind, den Glauben an die Autorität der Kirche zu untergraben.

II.

Kulturgeschichtliche Versuche.

1. Die Wirthschafts- und die Rechts-Kultur in der Geschichte, in ihren Verschiedenheiten und in ihren Wechselwirkungen.
2. Zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechts.
3. Zur Geschichte der Staats- und Gemeindesteuern.
4. Zur Geschichte des deutschen Waldes.
5. Geschichte des Rheingauer Markwaldes.

Die Wirthschafts- und die Rechts-Kultur

in

der Geschichte, in ihren Verschiedenheiten und in ihren Wechselwirkungen.

(Geschrieben Anfang 1869.)

„Am Baum der Menschheit drängt sich Blüth' an Blüthe."

Freiligrath.

1. **Recht und Wirthschaft** nach geschichtlicher Ansicht. Drei Vorlesungen von Wilhelm Arnold, ord. Professor der Rechte in Basel. Basel, H. Georg 1863.
2. **Kultur und Rechtsleben.** Von Wilhelm Arnold, ord. Professor der Rechte an der Universität Marburg. Berlin, Dümmler 1865.
3. **Kultur und Recht der Römer.** Von Wilhelm Arnold, ord. Professor der Rechte in Marburg. Berlin, Dümmler 1868.

Professor Wilhelm Arnold, bereits als verdienstvoller Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der wirthschaftlichen Kultur in Deutschland, wie durch seine Geschichte des Grundeigenthums in den deutschen Städten, insbesondere in Basel, bekannt, hat sich in den drei oben genannten Werken eine weit höhere und allgemeinere Aufgabe gestellt, als früher.

Soweit sie spezifisch juristisch ist, geht sie uns hier nichts an. Wir wollen uns in dieser Hinsicht hier darauf beschränken, kurz Folgendes, und auch das nur zur nothdürftigen Orientirung für den nichtjuristischen Leser anzuführen:

Deutschland hat, was seine Rechtsverfassung anlangt, ein eigenthümliches Schicksal gehabt. Die einheitlich-nationale Fortentwickelung des germanischen Rechts wurde durch den Sieg der ständischen und territorialen Zersplitterung gehemmt. Seine Quellen wurden ver-

schüttet, seine Adern unterbunden. Die Rechtsbildung stockte, während die Entwickelung der Kultur, namentlich auch der wirthschaftlichen Kultur, mit Riesenschritten voraneilte. Die vorgeschrittene Kultur und das zurückgebliebene Recht harmonirten nicht mehr miteinander. In dieser Verlegenheit griff man zu einem Rechte fremden Ursprungs, das jedoch in Folge des hervorragenden Berufs zur Rechtschaffung, welcher die betreffende Nation auszeichnet, den Charakter eines universellen Kultur- und Weltrechts angenommen und deshalb auch in allen europäischen Ländern seinen Einfluß geübt hat; in Deutschland freilich schon von Alters her am meisten, weil hier am wenigsten nationale Widerstandskraft vorhanden war. Das war natürlich, vom spezifisch nationalen Standpunkte aus betrachtet, ein Unglück. Da wir aber die letzten vier Jahrhunderte aus den Annalen unserer Geschichte nicht ausstreichen können, so müssen wir sehen, wie wir die Sache am besten wenden, um begangene Fehler wieder gut zu machen.

Die zwei Hauptfehler unserer Vorfahren sind, erstens daß sie das römische Recht nicht in seiner klassischen Form, sondern in der Um- und Mißgestaltung des Justinian und der Glossatoren aufnahmen, zweitens aber, daß sie, statt dasselbe mit unseren einheimischen Rechtsstoffen zu einem organischen Körper zu vereinigen, auch hier, wie in der Politik, dem Dualismus huldigten und uns zwei Rechts-„Seelen“ andichteten, eine römische und eine deutsche, die sich unter einander stritten und gegenseitig nach Kräften schädigten und zwar auf Kosten der Einzelnen und der Nation.

Neben diesen Krieg der Germanisten wider die Romanisten, die beide gleich sehr an unwissenschaftlich-scholastischer Auffassung litten, trat der der historischen und der rationalistischen Schule. Letztere legte allzugroßen Werth auf die Fabrikation und Interpretation der Gesetze durch die jeweilige Staatsgewalt und ihre Organe, während erstere mit Recht das Hauptgewicht auf die historische Entstehung des Rechts aus dem Geiste der Nation heraus legte, sowie auf seinen Zusammenhang mit der gesammten übrigen geistigen und materiellen Kulturentwickelung, von welcher es selber in seiner Fortbildung einen integrirenden Theil bildet.

Erst seitdem man in Deutschland diesen Zusammenhang begriffen hat, seitdem man zu den Quellen zurückgegangen ist, seitdem die Rechtswissenschaft die Nothwendigkeit der Einheit der nationalen Rechtsbildung

erfaßt und sich in dieselbe vertieft, erst seitdem auch das Volk selbst einen nationalen Aufschwung genommen und Organe seines Gesammtbewußtseins geschaffen hat, erst seitdem haben wir die Aussicht auf die Wiedergeburt unseres bürgerlichen Rechts gewonnen, wie dies schon vor vierzig Jahren Jakob Grimm (in der Vorrede zur ersten Auflage seiner deutschen Rechts-Alterthümer, Göttingen 1828) mit scharfem Blicke voraussagte, mit den Worten:

„Die juristische Praxis in Deutschland gerieth, weil sie den vaterländischen Stoff zu verachten anfing, die fremden Formen aber nicht vollständig begreifen konnte, in Erschlaffung. Durch nüchternes mechanisches Gesetzgeben, das sich dem Bestreben pedantischer Sprachmeister oder eiteler Sprachphilosophen vergleichen läßt, wurde der Schaden nur noch größer. Erst in unserer Zeit, nachdem das Studium des römischen Rechts auf seine alte Reinheit und Strenge zurückgeführt, das des einheimischen wieder zu vollen Ehren gebracht worden ist, darf man eine langsam heranrückende Reformation unserer Rechtsverfassung hoffen und voraussehen.“

In den seit diesem Ausspruch verflossenen vierzig Jahren hat sich diese Hoffnung zu realisiren begonnen und die Koryphäen unserer Wissenschaft von Savigny bis auf Gerber haben das ihrige dazu beigetragen.

W. Arnold bewegt sich auf derselben Bahn. Seine drei oben angezeigten Werke stehen in dem engsten Zusammenhange und erfordern daher eine gleichzeitige Besprechung.

Das zuerst genannte ist die Vorhalle zu den beiden andern. Die Vorhalle muß stets geöffnet sein für Jedermann aus dem Volk; deshalb haben wir es denn auch hier (im Gegensatze zu den beiden anderen Werken unter 2. und 3. der Ueberschrift) mit populären Vorlesungen zu thun, welche den Zweck verfolgen, den untrennbaren Zusammenhang, die Wechselwirkungen und sonstigen Beziehungen zwischen Recht und Wirthschaft und der übrigen Kultur-Entwickelung nachzuweisen. Rekapituliren wir den Inhalt, soweit wir, wenigstens in wesentlichen Dingen, mit dem Verfasser übereinstimmen:

Das historische Recht ist in der Regel nationaler Art, das Sondergut eines einzelnen Volks, das nie mit dem Recht eines andern identisch ist; ein allgemeines Recht, das von den Schranken der Volks-

eigenthümlichkeit ganz befreit wäre, kennt die Geschichte der Vergangenheit nicht.

Das Recht geht aus der natürlichen Anlage und Begabung der Völker hervor, tritt mit ihnen als ein gegebenes in die Geschichte und hilft selbst wieder ihre geistige Natur mit bestimmen: eine von den großen nationalen Lebensäußerungen, die unter einander durch tausend Fäden verwebt und verknüpft sind und sich auch in ihrer weiteren Entwickelung stets gegenseitig bedingen und voraussetzen. Wie das Volk, so das Recht, und wie das Recht, so das Volk, so daß erst durch die Erkenntniß der übrigen Seiten des nationalen Lebens die Natur des Rechts, und durch diese umgekehrt wieder die Eigenthümlichkeit und das Wesen des Volks verständlich wird.

Ist das Volk eine natürliche Einheit, so müssen alle Seiten seiner geistigen Thätigkeit auf das Engste zusammenhängen. Und in der That können wir sie nur als Ausflüsse einer und derselben geistigen Kraft ansehen, ähnlich wie die Aeußerungen des geistigen Lebens bei dem einzelnen Menschen: denn die verschiedenen Richtungen des Volkslebens haben alle in der individuellen Natur des Volks ihre Quelle und Wurzel und gehen als innerlich verbunden mit Nothwendigkeit daraus hervor. Das ist es, was wir organisch nennen, ein Wort, mit dem ein großer Mißbrauch getrieben ist, zumal auf dem Gebiet der Politik und des Rechts, das wir aber doch nicht entbehren können, um das lebendige Schaffen des Volks als ein natürliches und einheitliches zu bezeichnen, worin das Einzelne sich als Glied zum Ganzen fügt, es mit bilden hilft und von ihm selbst wieder Leben und Kraft gewinnt.

Eine vollkommene Erkenntniß würde daher die Möglichkeit voraussetzen, alle Seiten des Volkslebens in ihrer Totalität und in ihrer Wechselwirkung auf einander, und zwar von Anfang bis zu Ende gleichzeitig zu überschauen. Wir würden dann die verschiedenen Wirkungen nicht blos auf ihre eine und untheilbare letzte Quelle zurückführen, sondern auch jede für sich aus der andern ableiten können, aus der Kulturstufe eines Volks z. B. sein Recht, oder aus der Sprache seine wirthschaftlichen Zustände. Gerade so, wie wenn uns das Wesen der Seele zugänglich wäre, wir sagen könnten, warum dieselbe, weil sie unter dem Einfluß der Aetherwellen Farben sieht, auch unter dem Eindruck der Luftschwingungen Töne hören muß.

Allein diese Erkenntniß ist uns zur Stunde noch versagt; wir können nur Stück für Stück gesondert betrachten und dann den Versuch wagen, durch Verbindung des Erkannten eine Art Ersatz für die zur Zeit unmögliche Totalanschauung zu gewinnen.

Solcher verschiedenen Seiten, in denen sich das geistige Leben des Volks kund giebt, können wir sieben annehmen: Sprache, Kunst, Wissenschaft, Sitte, Wirthschaft, Recht und Staat.*)

Die genannten Faktoren lassen sich leicht in zwei Gruppen theilen: zu der einen gehören Sprache, Kunst und Wissenschaft, zu der andern Wirthschaft, Recht und Staat; die Sitte steht zwischen beiden in der Mitte und bildet den Uebergang von dem einen zum andern Gebiete.

Sprache, Kunst und Wissenschaft sind vorwiegend geistige Lebensäußerungen der Völker; die Sprache als Vorbedingung aller geistigen Thätigkeit; Kunst und Wissenschaft als weitere Resultate derselben.

Wirthschaft, Recht und Staat dagegen sind nicht rein geistiger Art. Sie hängen mit der Gebundenheit des Menschen an den Staub dieser Erde zusammen, haben ihren Grund in unserm dermaligen Zustande und in unsern zeitlichen Bedürfnissen.

Alle diese sieben Faktoren, Sprache, Kunst, Wissenschaft, Sitte, Wirthschaft, Recht und Staat, sind nationale Erzeugnisse, bestimmen aber zusammen erst das, was man den Geist oder Charakter des

*) Arnold erwähnt auch noch die „Religion", zählt sie aber nicht hierher, weil die Religion nur in der vorchristlichen Welt etwas Nationales gewesen sei, das Christenthum aber die Völkertrennung aufgehoben und an die Stelle der heidnischen Kulten, welche die Völker angeblich geschieden, einen Glauben gesetzt habe, der alle verbinde. Dies ist zunächst ein faktischer Irrthum. Das Christenthum befindet sich auf Erden in der Minorität. Auch modifiziren sich nicht nur der christliche Glaube, sondern auch die einzelnen Confessionen nach Maßgabe der Nation. Der italienische Katholizismus z. B. ist etwas ganz Anderes, als der deutsche oder der südamerikanische, und der Versuch der Jesuiten, dies Alles zu nivelliren und zu uniformiren, wird nicht gelingen. Endlich kann eben so gut, als die Religion, auch die Kunst, die Wissenschaft, oder das Recht Gegenstand der internationalen Arbeitstheilung und damit universell werden. Ich vermuthe sogar, daß die Wissenschaft z. B. näher an diesem Ziel steht, als die Religion. Die letztere habe ich aus einem andern Grunde hier weggelassen, als Arnold. Soweit sie nämlich hier in Betracht kommt, fällt sie m. E. unter den Begriff der Sitte. Anmerkung des Verfassers.

Volks nennt, weil wir das Geistige nie anders als an seinen Offenbarungen wahrnehmen.

Gehen wir hiernach näher im Einzelnen auf das Wesen des Rechts ein, so liegt auf der Hand, daß der Rechtszustand bei seiner Abhängigkeit von dem übrigen Leben nur ein Ausdruck der jeweiligen Kultur eines Volkes sein kann. Vor allem seiner sittlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse: sie sind gleichsam die beiden Elemente, aus denen sich das rechtliche Leben erzeugt.

Ganz besonders zeigt sich dies im Privatrecht. Das Privatrecht ist Vermögensrecht und hat als solches in den thatsächlichen Zuständen, die das Vermögen und den Verkehr des Volkes bilden, seine nothwendige Voraussetzung. Es erscheint also als Ausdruck dieser wirthschaftlichen Verhältnisse, insofern es die daraus hervorgehenden Beziehungen der Menschen regeln und eine erzwingbare Norm für sie aufstellen will. Natürlich kommt dabei zunächst Alles auf die Verhältnisse selbst an. Es macht einen gewaltigen Unterschied, ob ein Volk von Krieg und Jagd lebt, ob es ein Nomadenvolk ist, oder ob es bereits Ackerbau treibt, ob es noch unter beweglichen und transportabeln Zelten, oder bereits in, dem Grund und Boden unbeweglich anhängenden Häusern wohnt, oder ob es auch schon Handel und Industrie kennt, und wieder, welcher Art diese letztern sind, ob es Landhandel oder Seehandel, Kleingewerbe oder Fabrikation ist.

So hängt vor Allem die Bedeutung der beiden wichtigsten Institute, des Eigenthums und der Verträge, aus denen eigentlich das ganze Privatrecht besteht, auf das Engste mit den Kulturzuständen zusammen. Ein Nomadenvolk z. B. wird das Grundeigenthum entweder gar nicht, oder in der Regel nur in Form eines Gesammt-, Gemeinde- oder Familieneigenthums, das Sondereigenthum dagegen blos an Vieh und fahrender Habe kennen: ein ackerbauendes Volk ist nicht ohne persönliches oder vererbliches Sondereigenthum an Grund und Boden zu denken und legt hierauf im Gegensatz zum (beweglichen) Kapitaleigenthum das Hauptgewicht, wobei es wieder nach der Stufe der Agrikultur verschieden ist, welche Stelle daneben das Gesammteigen einnimmt, ob es ein blos extensiver, oder vielmehr ein intensiver, mit Arbeit und Kapital befruchteter Ackerbau ist; ein Handelsvolk wird Mobilien und Immobilien als Bestandtheile des Vermögens wesentlich gleich behandeln, den Grund-

besitz nur als Objekt des Vermögens und Verkehrs gelten lassen und seine Hauptstärke in der Ausbildung des Obligationenrechts suchen.

Es geht so weit, daß sogar die Art und Weise des Handels, ob es ein Landhandel oder ein überseeischer ist, Einfluß auf das Recht hat. Die Griechen, deren Handel vorzugsweise Seehandel war, haben z. B. ein ganz anderes leichteres und beweglicheres Vertragsrecht, als die Römer, die nie ein seefahrendes Volk wurden: während dort die Consensualverträge, die durch bloße Uebereinkunft (mündliche oder schriftliche) bindend werden, die Regel bilden, sind sie im älteren römischen Recht Ausnahmen, und es wird regelmäßig die Gültigkeit der Verträge an bestimmte solenne Formen geknüpft, Formen, die, so frei und unbeschränkt sie immerhin in der späteren Zeit sein mochten, doch die Gegenwart beider Parteien (oder später ihrer Stellvertreter) forderten und darum für überseeische Geschäfte unbrauchbar waren.

Recht und Sitte verhalten sich wie zwei exzentrische, einander schneidende Kreise, indem einmal die Sitte auch das ganze innere Leben des Menschen umfaßt, das dem Recht fremd bleibt, so lange es äußerlich nicht hervortritt, und auf der andern Seite das Recht wieder Vorschriften giebt, gegen welche die Sitte sich indifferent verhält, wie z. B. die Formen im Recht, die Zeitdauer der Verjährung und manches Andere — Bestimmungen, die höchstens etwa nur darum später auch zugleich sittlich bindende werden, weil sie das positive Recht einmal getroffen hat.

Bei dem römischen Volk z. B. waren Recht und Sitte von Anfang an viel schärfer geschieden, als bei dem deutschen; aber auch das römische Recht überließ in der älteren Zeit den größten Theil des Verkehrs der Sitte und fuhr wohl dabei. In der spätern war es umgekehrt, ja die Gesetzgebung mischte sich in Dinge, die, wie das innere Familienleben, eigentlich nie von dem legislativen Recht berührt werden sollten. Denn wo dies geschieht, ist allemal das Leben selbst schon zerstört und wird es durch die Einmischung des Rechts noch mehr. Das war die Zeit, wo der Ausspruch des Tacitus galt: „pessima respublica plurimae leges.“ Allerdings hat die vermehrte Thätigkeit der Gesetzgebung in der spätern Zeit eines Volkes noch viele andere Ursachen, als den drohenden sittlichen Zerfall, und nament-

lich gehören rasche und anhaltende Fortschritte der Wirthschaft dahin; allein daß jener sie mit hervorruft und zu dem verzweifelten Versuch treibt, Alles zu verbieten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, zeigt uns das Beispiel des römischen Volkes. Bei aufstrebenden Völkern, wo auch noch eine sittliche Ausbildung möglich ist, sollen es vorzugsweise nur die neu entstehenden Lebensverhältnisse sein, die vom Recht geregelt werden: Jeder Kulturfortschritt muß zugleich einen Rechtsfortschritt hervorrufen.

Was die Nutzanwendung für unsere zeitgenössischen Zustände in Deutschland anlangt, so sollten wir dieselbe Energie, welche wir auf die Auffindung und Construction der Rechtsformen für Lebensverhältnisse, welche der Kulturfortschritt neu geschaffen, auf dem Gebiete des Handels-, Wechsel-, Genossenschafts-, Vereins-, Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Rechts u. s. w., glücklicher Weise entfalten, — ja vielleicht noch eine weit größere Willenskraft entfalten in Beseitigung der alten Formen, welche für die Gegenwart nicht mehr passen, — für die Gegenwart, welche die Gebundenheit der alten Welt überwunden hat und immer mehr nicht nach der politischen Universalmonarchie, sondern nur nach der universellen wirthschaftlichen und geistigen Einheit strebt, die nicht auf dem Wege des babylonischen Thurmbaues, sondern allein auf dem der politischen und sozialen Freiheit, der internationalen Kooperation und Arbeitstheilung, zu erreichen steht.

Ein schlechtes altes Gesetz abschaffen, welches die Erreichung dieses mit dem Weltfrieden identischen Zieles hindert, wiegt schwerer, als ein Dutzend neuer machen. Glücklicher Weise beginnt in dem geeinigten Deutschland die Sitte, welche unter dem Einfluß der Kleinstaaterei in Verfall gerathen war, so viel Kraft und Aufschwung zu gewinnen, daß wir einen großen Theil des Gebiets, welches bisher der vermeintlich allwissende und allmächtige Territorial-Staat mit der Gesetzgebungs- und Regierungswuth einer eifrigen, aber schlecht unterrichteten Bureaukratie überschwemmen zu müssen glaubte, der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen und der bürgerlichen Gesellschaft zurückgeben können. Diejenigen, welche in der Gesetzgebung das „ethische" Prinzip entscheiden lassen wollen, schädigen die Sitte noch mehr als das Recht. Die Ethik reicht nicht aus für die Gesetzgebung, und die Gesetzgebung allein ist nicht im Stande, „Ethik" zu machen.

Doch kehren wir von dieser Einschaltung zurück zu der Rekapitulation derjenigen Grundlagen der Arnold'schen Auffassung, welche schon in dem erstgenannten populären Werkchen implicite enthalten sind. Das zweite Buch: „Kultur- und Rechtsleben", führt diese Grundsätze bis in das Einzelne aus, indem es zur Beweisführung das deutsche und das römische Recht vorzugsweise heranzieht. Es giebt uns eine Physiologie des Rechts. Die Bezeichnung Physiologie erscheint, obgleich es sich hier nicht um einen körperlichen Organismus handelt, sondern um einen geistigen Prozeß, dennoch gerechtfertigt, weil ja auch die im Einzelnen scheinbar freiwilligen Handlungen der einzelnen Menschen im Ganzen von unwandelbaren Naturgesetzen regiert werden, — ein Umstand, der natürlich den Einzelnen keineswegs von seiner Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit freigiebt. Diese Physiologie des Rechts bringt Arnold auf historischem Wege zur Anschauung. Aber er schreibt die Rechtsgeschichte nicht im Sinne unserer Juristen, sondern im Geiste des Kulturhistorikers. Dies ist zweierlei, wie ich an einem praktischen Beispiele darthun werde. Der Kaufmann behauptet, die Eisenbahn diene dem Handel; sie sei geschaffen, um letzterem so gut und billig und zuverlässig, wie er es verlange, Transportdienste zu leisten. Der Eisenbahndirektor behauptet, die Eisenbahn ist der Haupthebel des modernen Verkehrs; der Handel hat ihm zu dienen, indem er Massen liefert, durch deren Transport der Bau und Betrieb gewinnreich und dadurch erst möglich wird; der Handel muß den Anreiz geben, daß neue Bahnstrecken ins Leben treten. Ein Dritter wird weder dem Kaufmann, noch dem Eisenbahndirektor beitreten, sondern sagen: Beide, Handel und Eisenbahn, bedienen und beherrschen einander wechselseitig, beide dienen der Wirthschaft, der Kultur, der Civilisation, der Nation, der Menschheit, beide sind Mittel, aber nicht Selbstzweck. Wenden wir dies an auf das Recht:

Lange Zeit, und namentlich auch bei uns bis in den Beginn unseres Jahrhunderts, hat man geglaubt, das Recht beherrsche die Wirthschaft, der Gesetzgeber und der Staat seien allmächtig, die Rechtsformen seien der Kanal, dessen Richtung die Gewässer des Verkehrs unbedingt zu folgen hätten. Seitdem man aber, ich möchte sagen: auf historisch-naturwissenschaftlichem Wege, festgestellt hat, daß die Naturgesetze weit stärker sind, als die Staatsgesetze, seitdem man

historisch ermittelt hat, wie häufig die wirthschaftliche Bewegung die Bahnen verläßt, welche ihr der Gesetzgeber vorschreiben zu können meinte, ist man geneigt, den entgegengesetzten Satz aufzustellen: Das Recht und namentlich die Gesetzgebung haben der Wirthschaft zu dienen, deren Bedürfnisse zu erforschen, dieselben zu befriedigen, ja ihnen vorauszueilen (welches letztere dann schließlich oft doch wieder zunächst zum Führen und dann zum Herrschen führt).

Hier tritt nun etwa als Dritter Arnold auf und sagt: Jedes dient und jedes herrscht abwechselnd in Betreff des Andern, aber Beide dienen gemeinschaftlich der Kultur-Entwickelung, der Erziehung der Nationen und des Menschengeschlechtes. Arnold behandelt das Recht gleichsam als eine der sieben Farben, aus welchen sich der Frieden kündende Regenbogen der menschlichen Kultur zusammensetzt, als die Farbe, welche auf der einen Seite in die Farbe der Wirthschaft, auf der andern in die Farbe des Staats übergeht und beide mit einander vermittelt. Er sieht in ihm nicht den Selbstzweck, den Herrscher, — wie der Jurist — nicht den dienenden Formenknecht und Exekutor, — wie vielleicht mancher „manchesterne" Volkswirth; sondern einen der kooperirenden Faktoren des Fortschritts der Menschheit und der einzelnen Nationen. Das technisch-constructive Element des Rechts tritt hier zurück vor dem Kulturbedürfniß des Lebens; die Macht der formellen Abstraktion vor der concreten Empirie. Die Logik der Spekulation sucht Inhalt, Licht und Farben bei der Logik der Ereignisse und der Thatsachen. An die Stelle der deduktiven tritt die induktive Methode. Diese neue Art der Darstellung reagirt in Deutschland nach zwei verschiedenen Richtungen hin:

Zunächst gegen die rein juristisch-philologische Auffassung der Rechtsgeschichte, welche die letztere aus dem oben angedeuteten Zusammenhange herausschält und sie isolirt, um sie desto sorgfältiger von allen Seiten ihres eigentlichen spezifischen Körpers betrachten zu können.

Sodann gegen die naturrechtliche oder philosophische Auffassung, welche das Recht und seine Geschichte zu vergeistigen und vervollkommnen zu können glaubt, indem sie es seines positiven Inhalts beraubt und zum Gegenstande dialektischer Spielereien macht; sowie gegen die sozialistischen und utopistischen Phantastereien gewisser Gelehrter, welche glauben, der Staat könne im Handumdrehen die Ge-

sellschaft auf den Kopf stellen, und die Gesetzgebung allein reiche aus, um die ganze Menschheit reich, gesund und glücklich zu machen, namentlich dann, wenn sie die Verwendung der Unterstützungs- und Hülfskassen zu fremden Zwecken, d. i. zur Ermöglichung der Arbeitseinstellungen gestatte und die großen Städte zwinge, alle Häuser anzukaufen, um billige Wohnungen zu stellen und dadurch die Uebervölkerung der Städte und die Entvölkerung des flachen Landes noch weiter zu treiben, als sie leider bereits gediehen sind.

Betrachten wir zunächst die Reaktion gegen die juristisch-philologische Auffassung.

Um solche deutlich zu machen, wählen wir am besten das hervorragendste Buch unseres größten Juristen, von Savigny's „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter". Man hat lange geglaubt, das römische Recht sei mit dem Falle des weströmischen Reichs von der Oberfläche der Erde verschwunden und erst im zwölften Jahrhundert aus seinem Grabe zu den Lebenden wieder auferstanden, das in Amalfi gefundene Pandekten-Manuscript habe es aus der Unterwelt wieder heraufbeschworen. Das Verdienst Savigny's ist es, diesen verbreiteten Irrthum zum ersten Male gründlich widerlegt zu haben durch den Nachweis der ununterbrochenen Fortdauer des römischen Rechts von der Zerstörung des Reiches der Imperatoren bis zum Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften.

Guizot, indem er von dem großen Werke Savigny's spricht (Histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain jusqu'en 1789. Paris, Pichon et Didier. 1829. tom. I. 11ème leçon, page 390 & 599), unterscheidet bei dem Historiker, namentlich bei dem Kulturhistoriker, die anatomische, die physiologische und die künstlerische Seite seines Berufs.

Die anatomische Aufgabe, d. h. die Aufgabe, die Thatsachen genau zu ermitteln und zusammenzustellen, gleichsam die Muskeln, die Knochen, die Organe, welche den Körper der Geschichte bilden, richtig zu ermitteln und wahrheitsgetreu zu beschreiben, hat von Savigny vollständig gelöst. Er hat eine Reihe neuer Thatsachen entdeckt und andere verkannte Thatumstände berichtigt. Er hat jedes Faktum an seine richtige Stelle gesetzt und nach Gebühr gewürdigt. Seine

Forschung ist gewissenhaft, seine Darstellung gelehrt, seine Kritik strenge. Aber damit ist die Aufgabe des wahren Historikers noch nicht erfüllt.

Die Thatsachen existiren nicht blos eine jede für sich. Sie folgen und bedingen einander, sie hängen zusammen und stehen unter dem Einfluß von Gewalten, welche nach gewissen Gesetzen wirken. Mit andern Worten: Der Staat, das Volk, die Gesellschaft, die Institution führt ein organisches Leben, wie das Individuum. Es gilt, die verborgenen Gesetze, welche diese organische Entwickelung leiten, zu ermitteln, und das ist die Physiologie der Geschichte.

Aber auch damit hat die Geschichte noch nicht ihre volle Erscheinung gewonnen. Es genügt noch nicht, die Thatsachen zu kennen und die inneren Gesetze, welche jene äußeren Hergänge regeln. Diese Dinge und diese Menschen, welche jetzt todt sind, haben ehedem gelebt; diese Vergangenheit war einmal Gegenwart. Die Todten müssen wieder auferstehen, die Vergangenheit muß wieder Gegenwart werden, wenn wir sie begreifen sollen. Würde der Anatom und der Physiologe je eine concrete Anschauung vom Menschen gewinnen, wenn sie niemals einen lebend gesehen hätten? Die Dinge müssen ihre äußere Physignomie, die Personen ihre lebendige Individualität wieder gewinnen.

Alle Achtung vor Spezialforschungen, vor Detailarbeiten, welche sich eine engere Aufgabe stellen! Aber der wahre Historiker hat eine dreifache Aufgabe; nicht blos die Kritik der Fakta, sondern auch das Studium der Gesetze und die Wiederbelebung der Hergänge.

In der Kritik der Thatsachen ist Savigny's Rechtsgeschichte bahnbrechend. Sie wird jeder künftigen Behandlung dieser Periode und dieses Gegenstandes als Grundlage dienen. Sie hat die Aufgabe, die sie sich gesteckt hat, vollständig gelöst; sie hat die ununterbrochene Fortdauer des römischen Rechts vom 5. bis zum 12. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung erwiesen. Sie hat dargethan, daß, wenn man von dem Wiederaufleben des römischen Rechts im 12. Jahrhundert sprach, man vernünftiger Weise nur die jetzt bei uns rezipirte Form meinen konnte, nämlich die Sammlung und Bearbeitung, welche dem Kaiser Justinianus ihre Entstehung verdankt, insbesondere die Pandekten; daß dagegen das römische Recht als solches (und abgesehen von dieser letzten, wahrlich nicht allzusehr gelungenen Bearbeitung) ununterbrochen durch die Zeiten der Völker-

wanderung und des Mittelalters hindurch fortgelebt hat, daß es überall in den Leges Barbarorum erwähnt ist, und daß es fast keinen Akt und keine Urkunde aus jener Zeit giebt, welche nicht direkt oder indirekt die tägliche Anwendung des römischen Rechts bestätigte. Das Alles hat von Savigny so völlig außer Zweifel gesetzt, daß man kaum begreift, wie man es früher bestreiten konnte.

Aber das Studium der historischen Gesetze, welche die Thatsachen leiten, und die Wiederauffrischung der Lichter und Farben, welche sie beleben, ist ihm nicht gelungen; oder er hat sich vielmehr alles Das gar nicht einmal zur Aufgabe gesetzt. Er hat weder versucht, die Spezialgeschichte, womit er sich beschäftigt, in Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte der Civilisation und Kultur der Menschheit zu bringen, noch hat er sich innerhalb seiner besonderen Aufgabe sonderlich um den Zusammenhang der Dinge und die Ermittelung des Kausalnexus bekümmert. Er theilt nur die Thatsachen mit, — isolirt, nackt, durch nichts verbunden, als durch das Datum. Aber die bloße chronologische Reihenfolge ist nicht das magische Band, welches den Thatsachen ihren Sinn, ihr Gewicht und ihr Leben verleiht. Das geistige Band und die künstlerische Weihe fehlen.

Man wird freilich entgegnen: Das bringt hier der Gegenstand einmal so mit sich; hier giebt es ja weder dramatische Handlung, noch individuelle Charakteristik; die Handlung besteht im Erlassen oder Abschaffen von Gesetzen, die Personen werden durch den Text von Urkunden ersetzt u. s. w.

Allein diese Urkunden, diese gesetzgeberischen Handlungen, gehen doch aus von einem Verbande von Menschen, der seine politischen, moralischen und wirthschaftlichen Sitten und Eigenthümlichkeiten hat; sie knüpfen sich an mannigfache und interessante weltgeschichtliche Ereignisse, an Völkerwanderungen und Heereszüge, an die Gründung und Zerstörung mächtiger Reiche. Da fehlt es weder an dramatischem Leben, noch an charakteristischen Menschen. Aber Herr von Savigny verschmäht es, seiner Geschichte die lebhafte Bewegung, die Zeichnung und das Kolorit jener Zeiten zu geben. Er verschmäht die Darstellung sowohl der äußeren Individualität der einzelnen Dinge und Menschen, als auch der inneren Gewalten und Kräfte und ihrer allgemeinen Gesetze.

Und das ist nicht etwa nur ein formeller Fehler, eine Lücke in der äußern Darstellung, sondern es führt auch zu materiellen Irrthümern. Nicht zu Irrthümern freilich in Betreff des Datums der Ereignisse, oder des Textes der Urkunden, sondern zu jenem Fehler, welchen die Engländer mit einem glücklich gewählten Worte: „misrepresentation“ nennen, — einem Fehler, welcher nicht etwa die Einzelnheiten entstellt oder verwischt, sondern der dem Gesammtbild ein falsches Licht giebt, so daß es nicht den Eindruck des Lebens und der Wahrheit macht, daß es dem täuschenden Reflex eines gefärbten oder falsch geschliffenen Spiegels gleicht. Wenn z. B. Savigny den Kulturzustand der Germanen vor ihrer Wanderung gegen Süden und Westen schildert, so handelt er ausführlich von dem „Stande der Freyen“, welchen er mit Recht als „die Grundlage der Verfassung aller deutschen Stämme“ betrachtet, von den Arimannen (Hermannen) bei den Longobarden, den Rackinburgern bei den Franken (d. h. den Reckenhaften, den Kraftmenschen, im damaligen Küchenlatein die „boni homines“ genannt), den Adelingen und Frylingen der Sachsen u. s. w.; seine Kenntniß der Urkunden und der Quellen ist auch hier eben so ausgedehnt, wie genau; seine Kritik der Thatsachen und der Texte ist eben so scharfsinnig, als richtig. Aber wir vermissen bei ihm die Anschauung und das Bewußtsein der Unregelmäßigkeit, Beweglichkeit und Veränderlichkeit dieser Zustände; des Anfangs versteckten und dann offen zu Tage tretenden Kampfes zweier entgegengesetzter Prinzipien in der sozialen Ordnung, der bürgerlich-demokratischen Stammes-Genossenschaft einerseits, und des militärisch-aristokratischen Heerbannes andererseits; des Einflusses und des Uebergewichtes, welche in jener bewegten Zeit der Heerbann gewann über die Stammes- und Gaugenossenschaft, und wovon er den wirksamsten Gebrauch machte, um die Unabhängigkeit und gemeine Freiheit des Einzelnen, worauf die Genossenschaft beruhte, umzustürzen zu Gunsten des feudalen Einschachtelungs-Systems, das später die Herrschaft gewann; des wandelbaren Schicksals und der allmäligen Umgestaltung, welche der „Stand der Freyen“ unter diesem Einfluß erlitt. Dieser Mangel führt zu einem Mißverständniß, welches sich über die ganze Darstellung erstreckt. Der Stand der Freyen ist zu schön, zu mächtig, zu „unentwegt“ gemalt, als daß man, was man doch bei einer richtigen Auffassung müßte, schon ein Vorgefühl davon

hätte oder haben könnte, daß er unterwühlt ist und in Bälde dem Benefizialwesen Platz macht. Um neben von Savigny die andere Richtung wenigstens durch zwei Namen anzudeuten, nenne ich unter den Deutschen Paul Roth und unter den Franzosen Augustin Thierry.

Nicht nur die Geschichte der wirthschaftlichen, sozialen und politischen Zustände, sondern auch die Geschichte des römischen Rechts selbst, leidet, wenn auch in weit geringerem Grade, an dem nämlichen Mangel. Sie ist vollständig und genau in der Zusammenstellung der Fakta. Aber die Fakta sind alle neben einander auf die nämliche Fläche gestellt. Man sieht nicht, wie sie nach und nach aus einander emporwachsen und sich allmälig umgestalten. Man sieht nicht, wie sich in dem Schooße der neuen Gesellschaft zugleich mit der Kulturentwickelung das römische Recht allmälig umbildet; wie es mit dem Wechsel der Zeit und des Orts, durch die Kreuzung mit fremden Rechten und fremden Sitten, seine eigene Natur verändert. Die Einzelheiten sind mit dem höchsten Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn erforscht und dargestellt, allein es fehlt dennoch gewissermaßen das geistige Band. Das Werk hat einen anatomischen Charakter. Die Physiologie der inneren, die Charakteristik der äußeren Hergänge fehlt.

Gewiß sind wir weit entfernt, die Größe Savigny's anzutasten. Er hat das Verdienst, den ersten und entscheidenden Schritt gethan, uns die Pforten des Tempels der Rechtsgeschichte aufgeschlossen zu haben. Ein Epigone, der auf seinen Schultern steht, mag an sich viel kleiner sein, als er, und kann dabei doch einen höheren Standpunkt einnehmen. Nur in diesem Sinne stellen wir Arnold in Parallele mit von Savigny. Dabei tritt uns denn zugleich die interessante Erscheinung entgegen, daß uns Savigny, der große Romanist, in das Kulturleben des germanischen Mittelalters, dagegen Arnold, ein angesehener Germanist, durch das unter 3. der Ueberschrift aufgeführte Buch in das des römischen Alterthums einführt. Beide holen den Maßstab ihres Urtheils aus dem vergleichenden Studium verschiedener Nationen und ihres Kulturzustandes in einer der sprachvergleichenden Wissenschaft verwandten Methode.

Arnold dagegen legt, was Savigny nicht thut, ein entscheidendes Gewicht auf die Verbindung der Volkswirthschaft mit

der Rechtswissenschaft, — nicht etwa in dem Sinne, daß nunmehr die letztere sich der ersteren unterordne, — dies wäre eben so verkehrt als das umgekehrte Verhältniß, das bisher obgewaltet hat. Denn es ist nicht gut, wenn eine Doktrin das Gebiet der andern okkupirt, wie dies die Jurisprudenz gethan hat. Bisher war nämlich der Jurist der privilegirte Gesetzgeber, und unsere Gesetzgebung trägt traurige Spuren dieses unvernünftigen Monopols. Die der theoretischen Volkswirthschaftslehre entsprechende praktische Kunst ist die Volkswirthschaftspolitik. Die der theoretischen Rechtswissenschaft entsprechende praktische Kunst ist die Rechtspflege. Aber die Gesetzgebungskunst hat ihre Wurzeln weder ausschließlich in der Rechts-, noch ausschließlich in der Volkswirthschaftslehre, weder nur in der Pflege der Volkswirthschaft, noch allein in der Pflege des Rechts. Auch die legislative Technik, namentlich die Kunst des Redigirens, ist nicht ausschließlich juristischer Natur. Der einseitig juristische Redaktor klebt zu sehr an notariellen Schnörkeln und prozessualischen Kautelen. Man kann von ihm mit den Worten der Bibel sagen, daß er Mücken seiht und Kameele verschluckt. Immerhin aber verübt er doch nicht so viel Schaden, als das materielle Gesetzgebungsmonopol (namentlich in wirthschaftlichen Dingen), das früher dem Juristen unbestrittenermaßen zugestanden wurde. Man erklärte in Folge dessen Alles für Rechtsfragen und maß alle Dinge, statt nach ihrer eigenen Natur und nach den Bedürfnissen des jeweiligen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft, nur mit dem Maßstabe eines nicht in der wirklichen Welt, sondern nur in dem eigenen Kopfe vorfindlichen abstrakten Rechtsbegriffs von höchst zweifelhafter Richtigkeit, gegen dessen Einseitigkeit der Realismus der wirklichen Welt fortwährend feindselig reagirte.

Allein auch diese Reaktion, so heilsam und gerechtfertigt sie ist, kann ihre natürlichen Grenzen überschreiten, und um der nahe liegenden Gefahr, daß sie dies thue, vorzubeugen, wollen wir hier auf diese Grenzen hinweisen. Wir müssen dazu an das weiter oben über Wirthschaft, Recht und Staat Gesagte anknüpfen. Das wirthschaftliche, das rechtliche und das politische Leben stehen in dem engsten Zusammenhange mit einander, oder um es richtiger auszudrücken, sie sind nur verschiedene Seiten eines und desselben Dinges, verschiedene Manifestationen des äußeren Zusammenseins und Miteinanderwirkens

der menschlichen Gesellschaft, je nach dem Vorherrschen des einen oder des anderen Triebes auf dem betreffenden Gebiete. Wie die Wirthschaft dem Selbsterhaltungstriebe, so verdankte der Staat dem Gesellschaftstriebe sein Dasein. Das Arbeitsthier hat seine gemeinsame Werkstätte und das Heerdenthier hat seine Weidegemeinschaft. Der Mensch unterscheidet sich von jenen Thieren durch das Bedürfniß und die Fähigkeit, seine Werkstätte und seinen sozialen Verband immer mehr zu vervollkommnen. Die Biene baut ihre Zelle heute, wie vor fünftausend Jahren. Der Mensch hat seine Bedürfnisse gesteigert und gleichzeitig auch die Fähigkeit, solche zu befriedigen. Aus dem Heerdenthiere ist das ζῶον πολιτικόν geworden.

Wie der Staat aus dem Gesellschafts-, die Wirthschaft aus dem Selbsterhaltungstriebe, so ist das Recht (nicht aus dem „Rechtssinne", wie Arnold sagt, das wäre ja doch nur eine Tautologie, sondern) aus dem Machttriebe und dem Freiheitstriebe, und der Nothwendigkeit, beide miteinander in das Gleichgewicht zu setzen, entsprungen. Jeder Einzelne will seine Macht erweitern, seine Freiheit behaupten. Jeder wehrt sich gegen den Versuch, ihn zu unterwerfen, und ist zugleich unermüdlich in dem Versuche, andere Menschen und andere Dinge sich zu unterwerfen. Das Recht beseitigt den Krieg Aller gegen Alle, indem es die Macht und die Freiheit, die Interessen des Einzelnen und die des Ganzen in Einklang setzt und dem Menschen die Möglichkeit sichert, sich, statt seiner Mitmenschen, die Kräfte der Natur zu unterwerfen; wie denn z. B. nur im Zustande der sozialen Ordnung und des Rechtsschutzes Maschinen erfunden werden konnten, welche die Kräfte unterworfener Menschen, und soweit die Unterwerfung selbst, überflüssig machen. Als der Rechtsschutz sich auf den privilegirten Theil der Menschheit beschränkte, leistete der des Rechtsschutzes entbehrende unprivilegirte Theil, die Sklaven, den Dienst der Maschinen. Die Sklaverei ist die Mutter der Arbeit, die Arbeit die Mutter der Maschine. Hier sehen wir schon den Kausalnexus zwischen der Rechtsbildung, d. i. der Erzeugung und Fortentwickelung des Rechts einerseits, und der der wirthschaftlichen Kultur andererseits. Dieselbe Erscheinung bietet uns, wie oben schon erwähnt, die Entstehung des persönlichen Sondereigenthums und seine Differenzirung von dem Gemeingut des Stammes, der Genossenschaft, der

Gemeinde, der Familie. An alledem hat die Rechts-Kultur eben so viel Antheil, wie die Wirthschafts-Kultur.

Die menschliche Gesellschaft hat schon in ihrem ersten Entstehen eine politische, wirthschaftliche, rechtliche Ordnung. Die Gesetze derselben kommen jedoch erst nach einander zum klaren Bewußtsein und es dauert lange, bis sie Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung werden. Einen deutlichen Beweis dafür liefert uns die Rechtsentwickelung, die folgenden Verlauf nimmt. Das Privatrecht kommt zuerst zum Bewußtsein. Das alte Testament giebt uns sehr werthvolle Beiträge zu seiner Genesis. Die Nomaden kennen ursprünglich nur Eigenthum an Vieh, an Kleidung und Zelten und sonstiger fahrender Habe. Was den Grundbesitz anlangt, so vindiziren sie sich zuerst nur Eigenthum an einzelnen Quellen; der Eine an dieser, der Andere an jener. Später treffen sie Vereinbarung in Betreff der Benutzung der Weideflächen: Ich will diesseits, Du sollst jenseits des Baches weiden. So bildet sich, zunächst in rohester Form, das Eigenthum und der Vertrag. Es ist ein seltsamer Irrthum unserer handwerksmäßigen Juristen, daß sie sich das Recht nicht ohne Gericht und Rechtsprechung, nicht ohne Urtheil und Zwangsvollstreckung denken können. Jedes Handbuch des Völkerrechts fängt damit an, daß der verehrte Verfasser selbst ganz außer sich ist vor Erstaunen darüber, daß eine solche Rechtsdisziplin, wie die, welcher er seine wissenschaftliche Sorgfalt zu Theil werden läßt, sich habe bilden können, und wie sie überhaupt nur existiren könne, da es ja doch für das eigentliche Völkerrecht weder Richter noch Advokaten, weder Exekutanten noch Scharfrichter, weder Geld- noch Gefängnißstrafen gebe. Diese naive Verwunderung würde aufhören, wenn man die Augen nicht verschließen wollte vor der Thatsache, daß sich auch heutzutage noch die meisten privatrechtlichen Verhältnisse bilden, entwickeln und abwickeln, ohne der Intervention des Richters und seiner Gehülfen zu bedürfen. Dem Richter fallen nur die kranken Rechtsfälle in die Hände, ähnlich, wie nach einer Aeußerung des Grafen Renard im preußischen Abgeordnetenhause, in Preußen nur das kranke Rindvieh in das Ressort des Ministers für Kultus-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gehört, während das gesunde unter dem Minister für Landwirthschaft steht. Die gesunden Rechtsverhältnisse entwickeln sich unter dem Schutze des Rechtsbewußtseins der Gesellschaft, nur die kranken bedürfen

der ärztlichen Kunst der Gerichte. Das Eigenthum und der Vertrag, wie wir sie bei den Nomaden des alten Testaments finden, sind älter als Richter und Rechtsprechung.

Das Strafrecht ist jünger, als das Privatrecht, oder richtiger ausgedrückt: es bildet ursprünglich nur einen Theil des letzteren. Abgesehen von der anfänglich in weit größerem Umfange gestatteten Selbsthülfe oder des „Fehde-Rechtes", werden Vergehen und Verbrechen ursprünglich nur durch Geldstrafen gebüßt, welche der Verbrecher dem Verletzten oder dessen Relikten bezahlt und die einen rein privatrechtlichen Charakter haben. Dies gilt wenigstens für die Fälle, wo der Thäter geständig ist und sich (nach Ansicht unserer germanischen Vorfahren, siehe Schwabenspiegel, Artikel 174) durch sein Geständniß vom eigentlichen Verbrechen als solchem reinigt, so daß nichts übrig bleibt, als die Verpflichtung zur Privatgenugthuung. War der Verbrecher nicht geständig, so nahm man, in Ermangelung der Neigung und der Befähigung zur Beweisaufnahme, das Gottesurtheil zur Hand. Die spätere Folter ist nur eine Ausartung des Gottesurtheils.

Wir finden dieses System heutzutage roh. Allein es entsprach vollkommen dem damaligen Kulturzustande. Es war einfach und wohlfeil und that seinen Dienst; vielleicht erfolgreicher, als unsere heute, vielleicht etwas zu komplizirte Strafrechtspflege.

Das öffentliche Strafrecht ist in Deutschland seinem Ursprunge nach ein Werk der Kirche, welche damals die Trägerin der Kultur war. Sie stellte an die Seite der Privatgenugthuung die Kirchenbuße als eine öffentliche Strafe. Zugleich gab sie auch den Geldbußen einen ethischen und öffentlichen Charakter dadurch, daß sie dieselben nicht mehr dem Geschädigten oder dessen Angehörigen, sondern sich selbst, d. h. der Kirche, ohne Zweifel anfänglich nur zu Zwecken der Mildthätigkeit und Frömmigkeit, später wohl auch zu andern, zufließen machte. An die Stelle der Kirche trat später der Staat. Je weniger er im Stande war, die Verbrechen zu verhüten und die Verbrecher zu überführen, desto höher griff er die Strafen. Was ihm an Verstand abging, suchte er durch Grausamkeit zu ersetzen. Erst mit wachsender Kultur begriff er, daß es mehr darauf ankomme, daß die Bestrafung sicher eintrete, als daß sie hart sei; mehr darauf, daß die Bestrafung des Verbrechers die Regel, als daß die

nur ausnahmsweise eintretende Bestrafung möglichst blutig sei. So kommt denn der Staat, bei regelrechter Entwickelung von den „etzlichen Griffen mit glühenden Zangen“ und den sonstigen Leibesstrafen und den Verstümmelungen, nach und nach zu den qualifizirten Gefängnißstrafen, dann zu dem einfachen Gefängniß und endlich zu dem irischen Beurlaubungssystem. Von dem Pfahl und dem Rad und sonstigen Todesmartern und Verschärfungen zum einfachen Tod, und von diesem zur Abschaffung der Todesstrafe.

Später als das rechtliche kommt das politische, noch später das wirthschaftliche Leben zum klaren Bewußtsein der Mehrzahl der Menschen und folglich zur wissenschaftlichen Behandlung. Was die Politik anlangt, so genügt es, bei der gründlichen Bearbeitung dieses Zweiges der Literaturgeschichte, auf die besondere Pflege hinzuweisen, welche dieselbe schon bei den Alten, bei Griechen und Römern gefunden.

Die Volkswirthschaft ist man gewöhnt, eine junge Wissenschaft zu nennen. Man bezeichnet 1776 als ihr Geburtsjahr und Adam Smith's „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ als ihren Anfang. Soweit man an eine systematische Bearbeitung denkt, mag dies richtig sein. Sonst aber nicht. Wir finden schon in den Schriften der Alten*), namentlich bei Aristoteles, eine Menge sehr beachtenswerther, volkswirthschaftlicher Bemerkungen. Auch im Mittelalter existirt eine reiche, wenn auch unseren heutigen Anschauungen völlig fremde Literatur. Was die neuere Zeit anlangt, so genügt es, zu verweisen 1) für England auf Roscher, zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre im 16. und 17. Jahrhundert (1851) und die 1852 erschienenen Nachträge zu diesem Werke; 2) für Deutschland auf Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten (1864); für Holland

*) Die politischen Schriften von Plato, in welchen man auch hat Volkswirthschaft finden wollen, haben nichts mit ihr zu schaffen. Plato schwärmt für den dorischen Staatsbegriff. Er sagt gerade heraus, im Staate komme es auf das Wohlbefinden der Theile gar nicht an, sondern nur darauf, daß das Ganze, d. i. der Staat, die größte Kraft der Selbsterhaltung besitze. Das ist der Staat Moloch, der alle Kräfte der Gesellschaft und der Einzelnen lediglich zu seiner Selbsterhaltung verpufft, ohne etwas zu produziren.

auf E. L. Etienne Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik (1863).

Gehen wir nun auf den Zusammenhang zwischen Recht und Wirthschaft über, so sind auch diese Disziplinen als einander theilweise deckende exzentrische Kreise zu betrachten. Ihre Gebiete sind zwar theilweise identisch; aber jeder dieser Kreise wird von einem andern Zentralpunkt aus regiert. Das Recht behandelt nicht blos wirthschaftliche Objekte, sondern auch Machtfragen, welche mit den wirthschaftlichen Interessen einen direkten und inneren Zusammenhang gar nicht haben, und bei welchen volkswirthschaftliche Gesichtspunkte der Natur der Dinge noch nicht in Betracht kommen können. Die Rechtslehre weicht aber nicht blos im Stoff von der Wirthschaftslehre ab, sondern auch in der Behandlungsart. Je mehr sich das Recht von der Sitte und der Wirthschaft differenzirt, desto mehr gewinnt es erst seine wahre Bedeutung. Die Rechtsbegriffe beruhen auf einer abstrakten Konstruktion, welche sich über die bunte und äußerliche Mannigfaltigkeit der Details erheben muß. Trotzdem aber hängen sie zusammen mit den wirthschaftlichen Interessen und ihrer kulturgeschichtlichen Entwickelung. Sie können ohne Kenntniß der Wirthschaftslehre und der Wirthschafts-Politik, ohne Kenntniß der Entwickelungsgeschichte der wirthschaftlichen Institutionen (sowohl bei den Einzelnen als bei der Gesellschaft) und der wirthschaftlichen, populären Anschauungen und wissenschaftlichen Dogmen zum Theil nicht begriffen werden. Sie können der wirthschaftlichen Entwickelung nicht vorauseilen, aber sie müssen ihr oft folgen und dürfen sie nie ganz aus dem Auge lassen ohne die Gefahr, in ihrer Isolirtheit zu vertrocknen oder zu erstarren und eines schönen Morgens sich als kuriose Antiquitäten mitten in einer umgewandelten Welt zu finden, wovon unten einige Beispiele.

Aber trotzdem ist die Quelle des Rechts eine andere, als die der Wirthschaftslehre. Die letztere hat, soweit es sich nicht um rein soziale, dem Wechsel unterworfene Einrichtungen, sondern vorzugsweise um das Verhältniß des Menschen zu den Naturkräften, um die Heranziehung der letzteren zu den Zwecken menschlicher Produktion und Consumtion u. s. w. handelt, einen vorwiegend naturwissenschaftlichen Kern, den Charakter einer der Mathematik und Physik am nächsten verwandten exacten Wissenschaft.

Die Jurisprudenz dagegen hat den Charakter einer historischen Menschen- oder Gesellschaftswissenschaft, die untrennbar zusammenhängt mit und bedingt ist von dem Vorhandensein einer bereits in irgend einer Art organisirten menschlichen Gesellschaft. Robinson auf seiner Insel kann wohl der Gegenstand einer höchst interessanten wirthschaftlichen Untersuchung sein, die Jurisprudenz aber kann absolut nichts mit ihm anfangen. Der einzelne Mensch in seiner Isolirtheit, getrennt von der Gesellschaft, kann weder als Subjekt noch als Objekt von Rechten gedacht werden. Wie er selbst heute noch dem Sturm, den wilden Thieren, der Krankheit gegenüber keine Rechte geltend machen kann, so kann er es in seiner Isolirung auch nicht gegenüber anderen Menschen, d. h. sobald man nicht zuvor über die wechselseitige Anerkennung von Rechten und Pflichten mit Anderen und schließlich mit der Gesammtheit ausdrücklich oder stillschweigend übereingekommen ist und hierfür einen Verband geschaffen hat, der den Trieb hat, sich mit der steigenden Kultur immer mehr zu erweitern, von der Familie zur Horde, zur Flur-, Mark-, Gau- und Stammesgenossenschaft; von der Gemeinde, zum Kreis, zur County, zur Provinz und zum Staat. Das alte Testament stellt die Sache ganz richtig dar: Sobald die Menschen das Paradies verlassen haben, d. h. zum Selbstbewußtsein durchgedrungen sind, beginnt der durch keinerlei wechselseitige Duldung, Anerkennung oder Achtung beschränkte oder gemilderte Krieg der isolirten Individuen unter einander, der Krieg Aller gegen Alle. Im Anfang der Geschichte steht, statt der „*Saturnia regna*", der Brudermord. Nur durch eine dem jeweiligen Kulturzustande entsprechende wechselseitige Anerkennung, unter dem Schutze der Gesellschaft, entstehen die Rechte der Einzelnen und mit ihnen das Recht selbst. Das Recht erwächst nicht unmittelbar aus den wirthschaftlichen Naturgesetzen, sondern aus der Gewalt und dem Vertrag, — aus dem Vertrag, welchen die Einzelnen im Privat-, die Parteien im Staatsrechte schließen, und der Gewalt, welche der Repräsentant der Gemeinschaft, der Familie, des Stammes, der Gesellschaft oder des Staats übt.

„Die wechselnden Verhältnisse", sagt Hermann Lotze (in seinem trefflichen Werke: Mikrokosmus. Ideen zur Naturgeschichte und Geschichte der Menschheit. Versuch einer Anthropologie. 3 Bde. Leipzig 1856 — 1864), „in welche der Lauf des Lebens einzelne Personen zu

einander bringt, sind die natürlichste Schule des sich entwickelnden Rechtsgefühles. Täglich treffen die Ansprüche Verschiedener zusammen, sei es in der Benutzung äußerer Objekte, sei es in Bezug auf Gegenleistungen und Entschädigungen, die das Thun des Einen dem Andern auflegt. Schon diese Häufigkeit des Vorkommens gleichartiger und doch selten gleicher Fälle sichert die richtige Beurtheilung; der bald zu gewahrende Mißerfolg eines falschen Urtheils beschleunigt seine Verbesserung; die Besorgniß, im nächsten Augenblicke selbst von derselben falschen Bestimmung zu leiden, unterdrückt die selbstsüchtige Neigung, sie zu eignem Vortheil dennoch zu behaupten; von selbst erheben sich aus der großen Anzahl der Besonderheiten allgemeine Gesichtspunkte, von denen aus die Analogie neue Fälle zu beherrschen vermag; und zugleich lehrt die häufige Wiederholung den Irrthum erkennen, den man durch unrichtige Gleichsetzung des Verschiedenen beging, und schärft so die Distinktion des nur scheinbar Gleichen. In dieselben, oder doch ähnliche, Verhältnisse führt ferner der Lauf des Lebens die verschiedensten Subjekte, solche, die ein enges Band der Pietät, solche, die nicht einmal das loseste der Bekanntschaft verknüpft, und die auf kein bestimmtes wechselseitiges Wohl- oder Uebelwollen zu rechnen Grund haben. Um so leichter wird es, die Regelung des Verhältnisses, die rechtliche Bestimmung der jedesmaligen Wechselleistung von der Rücksicht auf die Gesinnung zu trennen, und sie als das zu fassen, was die Natur des Verhältnisses selbst, sofern es zwischen Menschen vorkommt, denen auflegt, die in ihm stehen, gleichviel, welches sonst ihre Beziehungen zu einander sind. So scheidet sich allmälig Sitte und Recht; und es wird klarer, wie viel von dem Gebote der Sitte durch die sachliche Natur des vorliegenden Falles gefordert, und welche Mehrungen oder Minderungen dieser Forderungen eine freiwillige Zugabe der Pietät sind. Und nicht nur die Mannigfaltigkeit der Personen, zwischen denen privatrechtliche Beziehungen entstehen, sondern auch die maßlose Verschiedenheit der Objekte, auf welche sie sich beziehen können, ist von Wichtigkeit. An einzelne dauernde oder in ihrer Art einzige, großartige Objekte und Einrichtungen der Natur kann der Aberglaube leicht eine mystische Bedeutung knüpfen, welche ihre richtige praktische Behandlung stört; die ungemeine Menge der Dinge, die höchst verschieden, prosaisch, unbedeutend an sich, doch jeden Augenblick Gegenstände streitender An-

sprüche werden können, lassen diese falsche Beleuchtung nicht zu; man gewöhnt sich in ihrer Handhabung, Sachen als das, was sie sind, nicht als Symbole für Anderes anzusehen, und sucht ihre rechtliche Behandlung darin, mit ihnen zu verfahren, wie es ihrer Natur nach geschehen muß, um vorhandene Ansprüche an sie so vollständig und dauernd als möglich zu befriedigen."

Die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft nun, welche die durch Beschränkung unter einander in Einklang gesetzten und mit einander verträglich gemachten Rechte der Einzelnen gewährleisten und wirksam gegen außen schützen soll, ist ihrer Natur nach das entlegenste Ziel, dem sich diese Rechtsfindung nähern kann, dem Bedürfniß nach aber eines der ersten, das sie erreichen mußte. Ihre Feststellung begegnet ganz anderen Schwierigkeiten, als die der einzelnen privatrechtlichen Verhältnisse. Man kann sie nicht wie diese in unzähligen Beispielen beobachten; die Nachtheile eines festgesetzten Irrthums zeigen sich erst nach langer Zeit und sind nicht leicht auf ihre Quellen zurückführbar; sie soll bleibende Verschiedenheiten der Stände in bleibende Verhältnisse zusammenfassen und vermeidet deshalb schwer Festsetzungen, die aus dem bleibenden, aber ungerechten Interesse einzelner Gesellschaftsklassen hervorgehen; sie entzieht sich schwer den allgemeinen Vorurtheilen, die in Bezug auf die Verschiedenheit menschlicher Lebensstellungen und ihre gegenseitigen Verpflichtungen durch die Sitte geschichtlich hergebracht sind; sie soll endlich nicht nur die Summe der Privatrechte, sondern auch die von äußeren Verhältnissen mit abhängige Wohlfahrt des Ganzen verbürgen, und außerdem durch ihre Einrichtungen dem Ehrgefühl und Thätigkeitsdrang des Einzelnen eine positive Befriedigung gewähren. Diese Aufgaben sind unter stets, wenn auch langsam, sich ändernden Umständen zu lösen; ihre richtige Beurtheilung wird durch Parteiinteressen stets gestört, die nicht so, wie in privatrechtlichen Verhältnissen durch die Befürchtung, im nächsten Augenblick den Nachtheil unbilliger Entscheidung selbst tragen zu müssen, von dem Bestehen auf der Unbill abgehalten werden. Das Privatrecht konnte daher früh als eine in der Natur der Sachen und Verhältnisse begründete, ihnen eigne, unwandelbare Gerechtigkeit erscheinen; das Staatsrecht erschien ebenso natürlich als eine menschliche Uebereinkunft. Wurde doch auch jenes in Rom nicht von Staatswegen festgesetzt, sondern durch das Gutachten von Sach-

verständigen als von Organen des natürlichen Rechtsbewußtseins gefunden, während viele staatsrechtliche Bestimmungen gerade hier den Charakter eines Vertrags zwischen den streitenden Parteien haben, dessen Inhalt nicht von der Natur, sondern durch den vereinigten Willen der Vertragenden auf Widerruf gültig ist.

So also differenzirt sich das Privatrecht auf dem Wege seiner allmäligen Vervollkommnung nach und nach einerseits von der Sitte und andererseits von dem Staat.

Wenn heutzutage in Deutschland der Staat als ausschließliche Quelle des Privatrechts und der richterlichen Funktion betrachtet wird, so ist das kein normaler Zustand. Daß nur die Gesetzgebung, oder wenigstens daß scheinbar nur sie, Rechtsnormen produzirt, ist ein trauriges Zeichen der Erlahmung der rechtbildenden Kraft unserer Nation. Diese Erlahmung ist eine Folge erstens des Uebergangs vom Volksrecht zum Juristenrecht, zweitens der Verdrängung der Volks- oder Schöffengerichte durch den gelehrten Richterstand und drittens der territorialen Zersplitterung, welche die Nation sich selber entfremdet hat, so daß sie heutzutage, namentlich in den Hauptsitzen weltlicher und vormals geistlicher Kleinstaaterei, wahrhaft gegen sich selbst wüthet. Diese Krankheit ist indeß seit Jahrzehnten schon stark im Abnehmen, so daß die Hoffnung auf Heilung mit jedem Tage wächst. Die erste Zusammenfassung der Kraft der Nation hat, obgleich sie sich auf das wirthschaftliche Gebiet beschränkt, ein nicht aus den Bureaus geflossenes, sondern aus dem Rechtsbewußtsein wenn auch nicht des Volks selbst, wenigstens der juristisch und wirthschaftlich am Besten geschulten Klassen der Bevölkerung hervorgegangenes, in den zwanzig Jahren seiner Geltung als existenz- und fortbildungsfähig bewährtes Recht geschaffen: der Zollverein ist der Vater der Wechselordnung, welcher das Handelsgesetzbuch auf dem Fuße folgte, welches letztere allerdings unter den Auspizien des alten Bundestags geboren und weniger gelungen, namentlich hin und wieder von bureaukratischer Bevormundungssucht angekränkelt ist.

Die zweite Zusammenfassung der Kraft der Nation, die sich nicht auf das wirthschaftliche Gebiet beschränkt, sondern auch auf das politische, finanzielle, diplomatische und militärische ausdehnt, der norddeutsche Bund und der Reichstag, hat eine Reihe anderer Reformen

gezeitigt. Wie die Wechselordnung das Handelsgesetzbuch geboren hat, so wird sich aus dem letzteren ein allgemeines deutsches Obligationen-Recht und schließlich ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland erzeugen; und wie der Zollverein der Vater des norddeutschen Bundes ist, so wird der letztere nur der Uebergang zum deutschen Reiche sein.

Wir werden weiter unten einige Beispiele davon anführen, welche darthun, daß und wie der wieder zum Bewußtsein zurückgekommene Nationalgeist es verstanden hat, den durch den Partikularismus unterbrochenen Zusammenhang zwischen der Rechts- und Wirthschafts-Kultur wieder herzustellen. Im Uebrigen verweisen wir auf die dieser Tage in Berlin (bei Julius Springer) erschienene Schrift des Reichstags-Abgeordneten Dr. Friedenthal-Gießmannsdorf:

„Reichstag und Zollparlament. Gesetzgeberische Resultate der Sessionen von 1867 und 1868" (Berlin 1869).

Je mehr die nationale Constituirung der deutschen Bevölkerung vorschreitet, desto mehr wird sich die wirthschaftliche und die rechtbildende Kraft der Nation wieder heben; desto mehr werden wieder Rechts- und Wirthschafts-Kultur in ihre nothwendige Wechselwirkung treten; desto mehr werden die neu geschaffenen Rechtsnormen dem wirthschaftlichen Bedürfnisse entsprechen und desto mehr wieder aus dem wirklichen concreten Rechtsbewußtsein der Nation, das gegenwärtig durch eine rein bureaukratische Technik verdunkelt oder in den Hintergrund gedrängt ist, hervorgehen; desto mehr werden die juristischen Zwingburgen der Vergangenheit in der Gegenwart, die jene früheren Zustände weit überholt hat, geschleift, die dem Einsturz nahen Ruinen abgetragen, und die Trümmer der bereits eingestürzten, welche jetzt noch, Unkraut hegend und pflegend und der menschlich freien Kultur den Weg sperrend, umher liegen, aufgeräumt werden, was natürlich Alles den Neubau nicht ausschließt, sondern im Gegentheil fördert.

Wie die Nation und nicht die bloße Staatsgewalt die wahre Quelle des Privatrechts ist, so soll auch der Richter nicht der Diener der Staatsgewalt und nicht von ihr (die ja oft Partei ist) ernannt, sondern der unabhängige Vertrauensmann der bürgerlichen Gesellschaft, das sachverständige Organ des

nationalen Rechtsbewußtseins sein, dessen Gutachten (etwas weiteres sind ja seine Erkenntnisse nicht) in Folge einer stillschweigenden Uebereinkunft Aller der Staat zu vollstrecken hat. Der Verfasser hat an einem andern Ort diese Idee näher ausgeführt. Er beschränkt sich daher hier auf die Bemerkung, daß, wenn nicht die Staatsgewalt das Richteramt (etwa durch Rückkehr zum Schöffengerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten) von sich emanzipirt, sich die Gesellschaft selbst bei fortschreitender Entwickelung nach und nach von der Staatsrichterei, wenigstens in privatrechtlichen Dingen, emanzipiren wird, dadurch, daß, nachdem die Vollstreckbarkeit schiedsrichterlicher Erkenntnisse durch die Gesetzgebung, oder durch die Sitte gesichert ist, die Interessenten sich in jedem concreten Falle dem Spruche derjenigen Schiedsrichter unterwerfen, welche sie selbst sich aus der Zahl der Sachverständigen als Vertrauensmänner aussuchen. Das Richteramt in Civilsachen würde dann etwa dieselbe Stellung einnehmen, wie jetzt das Notariat. Doch kehren wir zu dem Ausgangspunkte zurück.

Wie mit steigendem Kulturzustande sich das Recht (ich spreche immer vorzugsweise von dem bürgerlichen Rechte) von der Sitte einerseits und dem Staate andererseits differenzirt, so muß es sich auch von der Wirthschaft differenziren. Differenziren, aber nicht entfremden. Wir haben ein Rechtssystem, das, entstanden in einer Zeit rückschreitender Metamorphose, den Versuch macht, Recht Staat, Wirthschaft und Sitte zusammen in einen Topf zu werfen und dort zu einem Urbrei zu verarbeiten; — es ist das kanonische Recht. Daß unter jenem Versuche eine jede der genannten vier verschiedenen Seiten der Kulturentwickelung und damit natürlich auch der menschliche Fortschritt als Ganzes schwer gelitten hat, bedarf für uns, die wir eifrig an der Arbeit sind, uns von den Fesseln der kanonischen Weltanschauung zu befreien, keiner Auseinandersetzung. Auf der andern Seite aber ist der Jurist, und namentlich der Richter, der sich mehr oder weniger mit Abstraktionen beschäftigt, die zum Theile sogar ursprünglich dem Ideenkreise einer fremden Nation angehören, geneigt zu glauben, das Recht führe ein isolirtes Dasein und sei sein Selbstzweck. Das führt zu dem verhängnißvollen: Fiat justitia, pereat mundus. Die Antwort darauf lautet dann von der andern Seite: Vivat mundus, pereat justitia.

Das Recht kann aber nicht alles wirthschaftlich Nützliche gebieten und nicht alles wirthschaftlich Schädliche verbieten. Sobald es sich eine so hohe und schwere Aufgabe stellte, würde jeder Irrthum, in den es verfällt, die verhängnißvollsten Folgen für die wirthschaftliche Kultur haben. Statt letztere in ihrer natürlichen Freiheit und auf Naturgesetzen beruhenden Bewegung vor fremder Gewalt zu schützen, würde es sie durch Bevormundung und Beherrschung unterdrücken. Das Recht darf keinen Augenblick vergessen, daß es nur der Diener und nicht der Herr der Kultur ist, und daß die Wirthschaft neben ihm eine vollkommen gleichberechtigte Seite der letzteren bildet. Unsere Gesetzgebung beachtet dies nicht genug und verkennt dadurch ihre Aufgabe, welche unseres Erachtens für die nächste Zukunft hauptsächlich darin besteht, solche Rechtsinstitutionen zu beseitigen, welche zu dem wirthschaftlichen Kulturzustande von heute nicht mehr passen und dadurch entweder den ökonomischen Fortschritt hemmen oder wirthschaftliche Krankheiten erzeugen.

Die Römer, die providentiellen Träger und Entwickeler des Privatrechts, bezeichnen als öffentliches Recht das, welches sich auf das römische Gemeinwesen bezieht, als Privatrecht das, welches die Interessen der Einzelnen berührt; als Prinzip des letzteren bezeichnen sie die Utilität. „Jus publicum, quod statum rei Romanae spectat; jus privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet.“

Das Staatsrecht also ist in der Regel ein Produkt der Gewalt der verschiedenen Interessen, Stände und Mächte im Staate, welche ihre Kräfte aneinander messen, und sobald durch einen entscheidenden Kampf das Maß der Kraft eines jeden der streitenden Theile ermittelt ist, auf dieser Grundlage einen „Staatsverfassung“ genannten Vertrag schließen, welcher so lange gehalten wird, bis wieder eine augenfällige Verschiebung der Machtverhältnisse eingetreten ist und eine neue Kraftprobe nöthig macht.

Das Privatrecht ist das Produkt des rationellen Egoismus der Einzelnen wie der Gesammtheit, welcher aus den concreten Verhältnissen eine Regel abstrahirt, bei deren Anwendung die collidirenden Interessen ihren harmonischen Punkt finden, so daß sie neben einander existiren, und zugleich, indem ein Jeder nur für sich selbst zu arbeiten

wähnt, ohne es zu wissen, den Interessen der Gemeinschaft dienen, in der Art, wie es Friedrich Rückert ausdrückt:

„Möge Jeder stillbeglückt
Seiner Freuden warten.
Wenn die Rose selbst sich schmückt,
Schmückt sie auch den Garten."

Das Privatrecht beginnt mit dem Bewußtsein des Bedürfnisses wechselseitiger Hülfsleistung und entwickelt sich mit dem Fortschritt der Vereinigung der Kräfte und der Theilung der Geschäfte. Es würde gleichen Schritt und Tritt halten mit diesem Fortschritt, wenn nicht in Folge einer vorübergehenden Entwickelung seine Fortbildung aus den Händen der „sachverständigen Vertrauensmänner der bürgerlichen Gesellschaft" übergegangen wäre in die gesetzgebende Gewalt der Regierungs-Juristen der Territorial-Staatsgewalt. Dadurch beginnt die Gefahr einerseits der politischen Einflüsse, andererseits der Erstarrung; letztere wird dann in der Regel erst gelöst durch historische Ereignisse, welche auch die privatrechtliche Masse wieder in Fluß bringen. So in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Frankreich, in den sechziger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts in Deutschland.

Ohne das Jahr Sechsundsechzig hätten wir weder die Wucher- noch die Schuldhaftgesetze in Deutschland abgeschafft, obgleich gerade diese Gesetze längst zur Abschaffung reif waren und gerade sie den deutlichsten Beweis liefern, wie die durch die staatliche Gesetzgebung fixirte Rechtsentwickelung von der wirthschaftlichen Kultur überholt wird, und wenn sie sich dem Einflusse der letzteren verschließt, den Satz bestätigt: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage."

Die Schuldsklaverei, welche sich im Laufe der Zeit in Zwangsarbeit, d. h. in Arbeit ohne Haft, und zwar nur in zeitweise bis zur Tilgung der Schuld, umgestaltete, unter dem Einfluß des Humanismus aber in Haft ohne Arbeit ausartete, entstand, als es noch kein freies persönliches Eigenthum gab, das dem Zugriffe des Gläubigers unterlag. Sie schuf damals Kredit, den man vermißte. Dieser Kredit war nöthig und gesund. Damit war die Schuldhaft damals gerechtfertigt. Allein man behielt sie bei bis in eine Zeit hinein, wo der gesunde Kredit in dem frei gewordenen Besitz an Grundstücken und fahrender Habe längst eine natürliche breite Basis

gesunden und sich von der Schuldhaft-Insel schon ganz zurückgezogen hatte. Dieses derelinquirte Land wurde nun von dem ungesunden Kredit occupirt, dem schlimmsten Feinde des gesunden. Von dieser großen wirthschaftlichen Umwälzung hatte aber der Gesetzgeber, d. i. der Regierungs-Jurist, nichts gemerkt. Er glaubte immer noch den gesunden Kredit zu schützen, während er in Wirklichkeit der Entstehung und Verbreitung einer gefährlichen wirthschaftlichen Seuche Vorschub leistete. Erst durch die Intervention der Volkswirthschaft wurde er von dem eingetretenen Umschwunge, der die Vernunft in Unsinn verwandelt hatte, offiziell benachrichtigt, und endlich bedurfte es noch außergewöhnlicher politischer Ereignisse, welche den Gesetzgebungsapparat änderten, um ihn vom Zögern zur That zu drängen.

Auch die Wuchertheorie ergriff Besitz von der Gesetzgebung zu einer Zeit, wo der Besitz gefesselt und der Mensch an die Scholle gebunden war, wo jedes Territorium isolirt und getrennt von den anderen, bloße Naturalwirthschaft betrieb, und wo nur das in der Form von Geld repräsentirte Kapital eine privilegirte, d. h. freie Stellung hatte. Man legte dem Geldkapital deshalb Beschränkungen auf, weil auch alle anderen Fesseln trugen, und man nicht im Stande war, sie zu entfesseln. Man behielt jedoch die damals vielleicht gerechtfertigten Zinsbeschränkungen bei bis in eine Zeit hinein, wo die Natural- zur Geldwirthschaft übergegangen, die Arbeitskraft und der Grundbesitz befreit und alle Theile der bewohnten Erde mittelst einiger, welthistorische Epoche machenden Erfindungen, welche wir dem Fortschritte der Naturwissenschaften verdanken, und der internationalen Arbeitstheilung, welche der Handel vermittelt, in die engste Verbindung getreten waren, so daß das Kapital die Wahl hatte zwischen Ländern, wo es frei, und Ländern, wo es beschränkt war, — eine Wahl, die ihm natürlich nicht schwer ward. Der juristische Gesetzgeber schien auch diese wirthschaftliche Umwälzung nicht wahrgenommen zu haben. Er glaubte noch dem Geldbedürftigen eine Wohlthat zu erweisen, während er in Wirklichkeit das Kapital zum Lande hinausjagte, z. B. bei uns in amerikanische, österreichische und russische Papiere. Die Volkswirthschaft war es, die ihn in Kenntniß setzte, daß auch hier durch den in der wirklichen Welt eingetretenen Umschwung die juristische Abstraktion hatte aufgehört richtig zu sein, daß abermals Vernunft Unsinn und Wohlthat Plage geworden war; und unter den Eindrücken von 1866

entschlossen sich denn endlich die deutschen Gesetzgeber zum Handeln. Die lebendige Utilität der Gegenwart errang den Sieg über die erstarrten Rechtsformen der Vergangenheit.

Wir hatten oben bemerkt: Die Darstellung Arnold's (in den drei in der Ueberschrift unseres Aufsatzes zitirten Werken) reagirt, verglichen mit den in Deutschland auf diesem Gebiete bisher üblichen Methoden, nach zwei verschiedenen Richtungen hin, zunächst gegen die spezifisch juristisch-philologische Auffassung, sodann gegen die naturrechtliche oder rechtsphilosophische. Es erübrigt uns noch, über die letztere ein paar Worte zu sagen:

Es gab eine Zeit, und sie liegt nicht allzuferne hinter uns, wo man glaubte, man könne das Recht gleichsam aus dem Aermel schütteln, oder aus den Tatzen saugen; man könne Gesetzbücher fabriziren, welche von allen durch die wirthschaftliche Kulturentwickelung gegebenen concreten Verhältnissen abstrahiren und für alle Zeiten, alle Länder und alle Völker passen. Sogar Jeremias Bentham unternahm es, par distance ein Gesetzbuch zu machen für ein Volk, das er kaum kannte. Dieser Glaube ist heute als irrig erkannt.

Freilich darf Recht und Gesetz nicht gegen die Gesetze der Logik verstoßen. Aber die letzteren nehmen in der praktischen Anwendung auf die Mannigfaltigkeit der Dinge sehr mannigfache Formen, Fälle und Möglichkeiten an. Ohne dieses substantielle Element würde, wie Arnold sagt, „einen gegebenen Anfang des Rechtes vorausgesetzt, die reine Logik im Stande sein, dasselbe beliebig auszubilden und zu entwickeln, oder es würde, wie man es auch ausdrücken könnte, der materielle Inhalt des Rechts schon in unseren formellen Denkgesetzen enthalten sein.“ Daß dies eben so falsch ist, wie die Voraussetzung, zu welcher uns eine solche Annahme führt, — nämlich die Voraussetzung eines gegebenen Anfangs des Rechts vor aller Logik —, liegt auf der Hand. Ein Rechtsverhältniß kann in abstracto nach den formellen Gesetzen der Logik möglicher Weise auf sehr verschiedene Arten construirt werden; diese möglichen Constructionen können, vom Standpunkte des „Rechts“ in abstracto aus beurtheilt, alle gleich gut oder gleich richtig sein. Aber sobald man den Maßstab des realen Sachverhaltes und des wirthschaftlichen Bedürfnisses, wie sich derselbe ergiebt aus dem Zustande eines gewissen Landes und eines gewissen Volkes in einer gegebenen Zeit, anlegt, so wird unter allen diesen

möglichen Constructionen immer nur eine wirkliche sein, nämlich die, welche jenem Sachverhalte und diesem Bedürfnisse entspricht, und alle übrigen werden wir in den juristisch-speculativen Papierkorb werfen müssen als praktisch unbrauchbar.

Ein absolutes Recht, ein für alle Zeiten und alle Zustände passendes Recht, ein Naturrecht, in dem Sinne, wie ein Krug, Bauer, Fries, Rotteck u. s. w. es construiren wollten, giebt es nicht und hat es nie gegeben. Nicht viel besser verhält es sich mit jener Rechtsphilosophie nach der Methode Hegel's, jenem „rein dialektischen Spiel der Begriffe, das trotz einer in sich ganz widerspruchslosen Grazie seiner Bewegungen doch gerade an den Thatsachen der realen Welt einen unüberwindlichen Widerstand gefunden hat". Auch Stahl's Rechtsphilosophie, obgleich sie die entschiedenste Absicht hat, sich der realistisch-historischen Auffassung zu nähern, führt noch eine Unmasse dialektisch-theologisch-talmudistischer Schrullen und Schlacken mit sich. Diesen hohlen Abstractionen tritt Arnold mit aller Entschiedenheit entgegen, indem er darthut, daß das Recht überhaupt, nicht blos bei seiner ersten Entstehung, sondern auch im Fortgange und weiteren Verlaufe seiner Entwickelung, nicht anders verstanden und begriffen werden kann, als im Zusammenhange mit der Gesammtkultur und in jener eben so lebhaften als ununterbrochenen Wechselwirkung mit allen übrigen, in Obigem geschilderten Seiten des Volkslebens, vor Allem aber mit dessen wirthschaftlichen Zuständen und Bedürfnissen.

Das unter 3. der Ueberschrift aufgeführte Werk über das römische Recht würde, wenn es uns gestattet wäre, hier rein juristische Fragen zu erörtern, in manchem Punkte unsern Widerspruch provoziren. Allein selbst da, wo der Verfasser u. E. irrt, regt er in fruchtbarer Weise zur Forschung an.

Was die Art seiner Darstellung anlangt, so wird dieselbe zuweilen beeinflußt durch seine sehr prononzirte kirchliche Weltanschauung. Wir theilen die letztere zwar nicht, fühlen aber auch nicht den geringsten Beruf, gegen dieselbe zu polemisiren. Wir lassen sie vielmehr einfach als ein hors d'oeuvre bei Seite und halten uns lediglich an die wissenschaftliche Untersuchung und deren Resultate, um so mehr, als dieselben mit den religiösen Excursen nur in einem äußerlichen Zusammenhange stehen und letztere zudem in den neueren Werken sich nicht mehr so sehr in den Vordergrund drängen.

Wir schließen diese Auseinandersetzung mit dem vollen Bewußtsein ihrer Unzulänglichkeit. Mitten in die Bewegung der Gegenwart, der Parlamente und der Gerichte in Deutschland gestellt, macht es uns, wie Cicero in der Einleitung zum ersten Buche de oratore sagt, infinitus rerum forensium labor et ambitionis occupatio, schwierig oder unmöglich, einen Gegenstand von dieser Tragweite nur halbwegs erschöpfend zu erörtern. Abgesehen von der Form, liegen die größten Schwierigkeiten in der Sache selbst. Wer zwischen zwei Grundstücken die Grenze zu reguliren sucht, zieht sich, wenn er gerecht zu sein bemüht ist, in der Regel den Zorn beider streitender Theile zu. Hier aber handelt es sich weniger, oder nicht blos, um Grenzregulirung, sondern vielmehr darum, die beiden gegeneinander abgeschlossenen Gebiete des Rechts und der Wirthschaft, sowie ihrer beiderseitigen Geschichte, gegen einander auch wechselseitig aufzuschließen und sie dadurch zur Kooperation zu befähigen. Diese Aufgabe des Auf- und Durchbruchs zwischen zwei verwandten, aber bisher, bei schlecht geregelter Grenze, zünftig gegeneinander abgeschlossenen Wissenschaften, ist ungefähr dieselbe wie die zwischen verschiedenen Stadttheilen von Berlin, die, obwohl an einander grenzend, doch auf einem sehr fremden Fuße mit einander standen, weil zwischen der äußeren und der inneren Stadt vordem Wall und Graben oder später die Octroy-Mauer lag, eine Verbindung herzustellen. Es galt also, diese Bastillen des inneren Krieges oder der finanziellen Plusmacherei zu durchbrechen. Zuweilen wurde dies durch einen glücklichen Brand, also durch einen Zufall, vermittelt. Manchmal aber hat auch hier ein kindlich Gemüth geübt, was kein Verstand der Verständigen sieht, d. h. die Herren Straßenjungen brachen z. B. in Berlin immer größere Löcher, zum Zwecke des freien Verkehrs zwischen beiden Seiten, in die Octroy-Mauer, bis man sie ablegen mußte. Dies sind jedoch nur glückliche Ausnahmen. In der Regel widersetzt sich das Gesetz der Trägheit solchen Durchbrüchen, welche zwei Stadttheile einander gegenseitig aufschließen und zugänglich machen sollen, auf das Aeußerste, und die Reform ist nur durch ein großes Maß von Zähigkeit und Beharrlichkeit zu erreichen. Was von den confinen Stadttheilen gilt, gilt von den confinen Wissenschaften.

Auch in dem vorliegenden Falle werden weder die Bewohner des inneren, älteren Stadttheils, noch die des äußeren, neueren, zufrieden-

gestellt sein. Jene, die Juristen, werden ganz gewiß sehr viele unserer Aufstellungen, diese, die Volkswirthe, vielleicht einige derselben für arge Ketzereien erklären. Professor Arnold, dessen oben genannte Werke uns den Anlaß zu diesen Erörterungen gaben, ist, obgleich er ein sehr unterrichteter Mann und in einigen Zweigen seiner Wissenschaft ein Forscher von hervorragenden Verdiensten ist, bei den Volkswirthen ziemlich unbekannt und bei den Stockjuristen gilt er vielleicht als ein entarteter Sohn seiner Zunft. Dies ist ein höchst ungerechtes Urtheil. Es wird jedenfalls auch in der Rechtswissenschaft in dieser Frage nicht an einer Appellation von dem übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst fehlen. Wir aber haben ihn hier, ausgehend von der Ueberzeugung, daß er jedenfalls bei der Volkswirthschaft auf ein unbefangenes Urtheil rechnen darf, bei dieser hiermit einführen wollen, und hoffen, die freie Wissenschaft des Lebens macht an ihm gut, was die zünftige Wissenschaft der Abstraction gesündigt hat. Flectere si nequeo Superos, Acheronta movebo!

Zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechts.

(Geschrieben 1865.)

„Dominium habet naturam perpetuam, unde ex praeterito ad praesens infertur.“
Corpus juris.

„Kirchengut hat eiserne Zähne,
Frißt Eines mit dem Andern hin
Und bringt dem Erben keinen Gewinn.
Fliegendes Blatt von 1472.

Die Volkswirthschaft ist eine der jüngsten Wissenschaften. Sie ist noch jünger, als die Chemie. Aber wie wir finden, daß die Chemie mit Erfolg, z. B. auf dem Gebiete der Physiologie der Pflanzen und der Thiere, auf Eroberungen ausgeht, trotz ihres jugendlichen Alters, so glauben wir, würde auch die Volkswirthschaft in ihrem eigenen Interesse und in dem der Menschheit handeln, wenn sie, statt sich auf das ihr nach den Begriffen der Fachwissenschaft gesteckte enge Gebiet zu beschränken, Uebergriffe*) machte in solche Regionen, auf welchen bisher, nach zunftmäßiger Abgrenzung, der Gesetzgeber, der Rechts-Dogmatiker, der Rechts-Historiker oder der Rechts-Philosoph, der Geschichtsforscher, der Antiquar, der Alterthümler oder der Philologe, eine unbestrittene Alleinherrschaft zum Schaden einer allseitigen Beleuchtung derjenigen Gegenstände, um welche es sich handelt, auszuüben gewohnt ist. Für diese Idee, die heutzutage gleichsam in der Luft liegt und von Jedem eingeathmet wird, die nur nach einem Körper sucht, um in die Erscheinungswelt überzugehen, hoffe ich am leichtesten zur Klarheit des Ausdrucks zu gelangen, wenn ich mich an Beispiele halte.

Da haben wir also z. B. in unserer deutschen Literatur die „europäische Sittengeschichte vom Ursprunge der volksthümlichen Gestaltungen bis auf unsere Zeit“ von unserm alten Wilhelm Wachs-

*) Einen solchen Uebergriff habe ich mit meiner volkswirthschaftlichen Abhandlung über das Rechtsinstitut der Paternitätsklage gemacht, und ich hoffe, daß dieser bescheidene Versuch Befähigtere zur Nachahmung reizt.

muth, — ohne Zweifel ein sehr mühevolles gelehrtes und verdienstvolles Werk, aus welchem wir lernen, daß es Dinge giebt, die der historischen Behandlung weit würdiger sind, als die Intriguen der Kabinette, die Raufereien der Lanzknechte und die Skandalchronik der Höfe. Wir finden darin nicht nur ein reichhaltiges Material aus dem Gebiet der Religions- und Rechtsgeschichte, der Geschichte der Staatsverfassungen und der Volkssitten, der Künste und der Wissenschaften, sondern auch lehrreiche Uebersichten und manchmal überraschende Parallelen in Vergleichung der verschiedenen Zeiten und Völker. Was wir aber vermissen, das ist eine universal-historisch vergleichende Darstellung der Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse bei den verschiedenen Völkern und in den verschiedenen Staaten. Neuere Kultur- und Sittengeschichten erfreuen sich ähnlicher Vorzüge, indem sie denselben Mangel zeigen. Auch die mehrere Jahre hindurch von Dr. Johannes Müller, dem Conservator des germanischen Museums in Nürnberg, und Johannes Falke, dem ersten Sekretair dieses nationalen Instituts, herausgegebene, leider seitdem wieder eingegangene „Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte" (Bilder und Züge aus dem Leben des deutschen Volkes. Nürnberg, Bauer u. Raspe) kultivirte vorwiegend das literarische und antiquarische Interesse und schenkte dem rein wirthschaftlichen Theile unserer Vergangenheit nur eine geringe Aufmerksamkeit.*) Gleichwohl fehlte es auch hier nicht an Stimmen, welche dringend darauf aufmerksam machten, wie wichtig das volkswirthschaftliche Element für die Kulturgeschichte sei. Ich rechne hierher W. Kesselbach in seiner „Einleitung in die Handelsgeschichte" und eine kurze Abhandlung von Dr. Peez in der eben genannten kulturgeschichtlichen Zeitschrift. Wir benutzen diese Gelegenheit, um diesem jungen Schriftsteller die Priorität einer Idee zu vindiziren, welche seitdem Buckle in seiner Geschichte der Civilisation in England (übersetzt von Arnold Ruge. Leipzig und Heidelberg 1861) so glänzend begründet und im Detail ausgeführt, und sie dadurch zum Gemeingut der wissenschaftlichen Welt gemacht hat, nämlich die Wichtigkeit der wirthschaftlichen Voraussetzungen für

---

*) Diese vortreffliche Zeitschrift erscheint jetzt wieder und zeichnet sich noch mehr als früher durch einen reichhaltigen und interessanten Inhalt aus.

Anmerkung von 1873.

die Geschichte der Entwickelung der Kultur der Völker und der Verfassungen der Staaten, oder, wie es Dr. Peez nennt, die Thesis, „daß die Geschichte der Kultur nichts ist, als der Quotient der ursprünglichen wirthschaftlichen Bedingungen des Landes dividirt durch den Charakter der Race, welche diesen Boden bewohnt.“ Es ist die verhältnißmäßige Leichtigkeit, womit dort der Lebensunterhalt erworben wird, welche der Geschichte des Orients ihren eigenthümlichen Charakter giebt. Die Natur hält dort für die Menschen gleichsam stets offene Tafel und giebt reichliche Belohnungen für geringe Arbeit, wozu dann noch kommt, daß nach den klimatischen und sonstigen Vorbedingungen die Bevölkerung ein weit geringeres Bedürfniß der Consumtion hat. Wenn der Mann mit nur dreißig Arbeitstagen ein Jahr hindurch sich und seine Familie erträglich ernähren kann, so ist es kein Wunder, daß er die übrige Zeit mit Müssiggang zubringt, der zugleich die Wiege des Despotismus und das Grab der bürgerlichen Freiheit ist; und daß gerade da, wo die Natur am verschwenderischsten ihre Schätze spendet, der Boden, der sie produzirt, am wenigsten gilt, weil er nicht gesalbt ist mit dem heiligen Oele der menschlichen Arbeit, — ein Fingerzeig für die Anhänger der „Bodenrente“. Deshalb finden wir in Indien und in den Flußthälern des Euphrat und Tigris despotische Regierungen so lange, als die Geschichte zurückreicht. Den vollständigen Gegensatz hierzu bildet die germanische Race in denjenigen Theilen Europas, welche sie gegenwärtig bewohnt. Der Umstand, daß das Land rauh genug ist, um eine unausgesetzte Arbeit nothwendig zu machen, und daß es zugleich wieder mild genug ist, daß doch durchschnittlich bei jeder Arbeit der lohnende Erfolg sicher ist, hat stets bei den germanischen Völkern zu der von Natur vorhandenen Arbeitskraft die Arbeitslust gesellt und eine vernünftige wirthschaftliche Organisation der Eigenthumsverhältnisse befördert, welche ihrerseits wieder eine solide Grundlage der bürgerlichen Ordnung und der politischen Freiheit bildete, die nur vorübergehend durch das Gift des Feudalismus und das zur Vertilgung desselben nothwendig gewordene Gegengift des Absolutismus Störungen erlitt.

Wenn man der Geschichte und Literatur der wirthschaftlichen Institutionen nachgeht, so findet man, daß sie in der Regel nur von Juristen zu juristischen Zwecken durchforscht sind. Aber so wenig die Rechtslehre die Volkswirthschaftslehre ersetzen kann, so wenig kann die

Rechtsgeschichte die Wirthschaftsgeschichte ersetzen. Die rein rechtsgeschichtliche Darstellung würde sogar geradezu verfehlt sein, wenn sie mehr volkswirthschaftliches Material mit sich führte, als zur dialektischen Darstellung der historischen Entwickelung der Rechtsinstitute und der einzelnen Rechtssätze als solcher erforderlich ist. Denn je mehr sich das Recht eines Volkes entwickelt, desto mehr differenzirt es sich von der Moral einerseits und der Wirthschaft andererseits, indem diese verschiedenen Gebiete eine Grenzregulirung unter einander vornehmen; desto mehr streift es die vom juristischen Standpunkte aus rein faktischen äußerlichen, zufälligen und unwesentlichen Zuthaten ab, welche während der Jugend und der Kindheit einer Nation die eigentlich rechtliche Substanz noch verhüllen, überwuchern und verdunkeln, und arbeitet sich zur Reinheit des abstracten juristischen Begriffs empor. Wenn drei Geschichtsschreiber, der eine vom rechtshistorischen, der andere vom sittengeschichtlichen, der dritte vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus die Geschichte des Grundeigenthums in einer bestimmten Zeit und bei einer bestimmten Nation schreiben, so wird, auch dann, wenn Jeder von ihnen eine vollkommen wissenschaftlich getreue und richtige Darstellung giebt, doch Jeder ein wesentlich verschiedenes Bild liefern. Diese Bilder werden, obgleich sie einander scheinbar durchaus nicht gleichen, doch zur gegenseitigen Ergänzung dienen. Sie werden einander completiren zu einer Einheit, wie beim Farbendruck die verschiedenen Platten zusammen ein Bild liefern. Sie werden eins das andere verstehen lernen und uns die zünftige Abpferchung bedauern lassen, wonach wir nur Juristen haben, die Rechtsgeschichte, Volkswirthe, die ökonomische Geschichte, Moralphilosophen, die Sittengeschichte schreiben, und nicht Menschen, die wirkliche Kultur- d. i. Menschengeschichte schreiben. So lange aber jene Trennung besteht, gehen die Ziele eines jeden Einzelnen jener Fachmenschen um so weiter auseinander, je mehr die Kultur des betreffenden Volkes vorschreitet. Denn mit der Entwickelung und ihrem Fortschritt trennen, differenziren und emanzipiren sich Recht, Sitte und wirthschaftliches Bedürfniß, die im Kindesalter des Volkes ein unter patriarchalisch-hierarchischer Obhut stehendes unklares und mystisches Chaos ohne Abtheilung und Gliederung, ohne Grenzen und ohne Charakter, ein die innere Confusion unter dem Scheine äußerer Einheit verbergendes Conglomerat bilden, von einander. Ein Jedes

entwickelt sich zu einem eigenen selbstständigen Leben erst dadurch, daß es jene siamesische Zwillingsgemeinschaft mit dem andern aufhebt und sich seines Gegensatzes zu demselben bewußt wird. Recht und Moral beginnen erst dann ihr wissenschaftliches Dasein, wenn sie einander nicht mehr vollständig decken, wenn es moralische Verpflichtungen giebt, welche nicht rechtlich erzwingbar sind, und rechtliche Befugnisse, zu welchen die Moral den Kopf schüttelt.

Die deutsche Nation hat das wissenschaftliche Gebiet der Rechtsgeschichte tüchtiger kultivirt, als irgend eine andere. Sie hat in der Historie des römischen und germanischen Rechts glänzende Erfolge aufzuweisen; und auch da, wo der Segen des Erfolges ausblieb, waren die Ziele und Gesichtspunkte großartige und maßgebende. Der mit Unrecht fast schon verschollene Professor Eduard Gans, der überhaupt Größeres gewollt als vollbracht, stellte zuerst das Ideal einer universal-historischen vergleichenden Darstellung der Geschichte der Rechtsinstitute der verschiedenen Zeiten und Nationen auf. Er versuchte eine universal-rechtsgeschichtliche Darstellung des Erbrechts in seiner welthistorischen Entwickelung, gruppirt um die Geschichte des römischen Erbrechts, als um den dominirenden historischen Mittelpunkt. „In magnis voluisse sat est.“ Damit muß sich Gans trösten. Sein Versuch war ein so groß und kühn gedachter, daß er bis jetzt keinen Nachfolger gefunden hat, und daß er in der That seinem ersten Unternehmer völlig mißlungen ist, ähnlich wie ein Geschäft erst in zweiter oder dritter Hand gedeiht und eine Kolonisation erst der zweiten Generation gelingt, nachdem die erste von den Sumpffiebern weggemähet wurde. Aber das Mißlingen beweist nichts gegen die Richtigkeit der Idee und auch nichts gegen deren Ausführbarkeit. Der erste Versuch mißlang zunächst, weil der Stoff im Einzelnen noch nicht gehörig gesammelt und gesichtet war. Die Erkenntniß der Gesetze des Ganzen baut sich nicht anders auf, als aus der Kenntniß der Erscheinungen des Einzelnen. Dieser Grundsatz wird leider nur zu oft verkannt in allen Zweigen der deutschen Wissenschaft, die, einer vernunftwidrigen Tradition folgend, sich in eine historische und philosophische (rationalistische) spaltet, je nachdem sie mehr Werth legt auf die Erforschung der Einzelheiten und des Aufeinanderfolgens der Erscheinungen, oder auf die Totalerkenntniß der Gesetze des Ganzen, während doch die

wahre Wissenschaft sich aus Beiden zusammensetzt und das eine Moment so wenig entbehren kann, wie das andere. Wenn die historische Schule behauptet, es gebe keine allgemeinen, zu allen Zeiten und an allen Orten gültigen Gesetze der Wissenschaft, so verwechselt sie die Gesetze und deren Anwendung. Die Gesetze der Wissenschaft des Rechts und der Wirthschaft sind unabänderlich, wie die Gesetze der Natur und des Denkens, wie die Axiome der Mathematik, allein ihre Anwendung variirt mit jedem Tage und jedem Orte. Die Gesetze sind absolut, die Anwendung ist relativ; und die historische Schule in der Rechts- und Wirthschaftswissenschaft — so große Verdienste sie besitzt — hat, indem sie jene Grundsätze theils verleugnete, theils als unbequem ignorirte, über dem Aufsuchen des richtigen Weges oft das Ziel selbst aus dem Auge verloren, manchmal sogar auch den Weg verloren, weil sie sich verleiten ließ, irgend einer Kuriositäts-Grille oder einem Antiquitäts-„Gelbveigelein", sinniglich-minniglich-romantischen Gemüths, nachzustreben.

Aber seien wir gerecht nach beiden Seiten. Die rationalistische oder philosophische Schule, die raisonnirende so gut wie die dogmatische, hat nach der andern Richtung hin gefehlt. Sie hat manchmal geglaubt, sich a priori eine philosophische Totalerkenntniß zuerst construiren und von ihr aus die empirischen Einzelnkenntnisse gleichsam auf dem Wege einer als möglich gedachten „intellektuellen Anschauung", die wie ein Blitz das wüste Durcheinander des unübersehbaren räumlichen Nebeneinander und zeitlichen Nacheinander auf einmal erhellen sollten, im Sturm erobern zu können. Das ist auch der Fehler, woran Eduard Gans leidet und gescheitert ist in seinem Versuch einer universal-historischen völkervergleichenden Darstellung der Geschichte der juristischen Seite eines rechtlich-sittlich-wirthschaftlichen Instituts, des Erbrechts, von welchem wir nur noch beifügen wollen, daß es, wie alle sozialen Einrichtungen, außerdem noch seine nationale, politische und religiöse Seite besitzt, die ebenfalls ihre Berechtigung hat und deshalb in einer Kulturgeschichte dieser Institution berücksichtigt werden müßte.

Wenn man uns eine kleine Abschweifung gestatten will, so möchten wir hier noch eine Bemerkung, die wir auf dem Herzen haben und gerne an den Mann bringen möchten, gelegentlich einschalten, nämlich, daß diese große Differenz zwischen der historischen und der philo-

sophischen Weltanschauung sich bei den übrigen modernen Kulturvölkern (z. B. bei den Franzosen und Engländern, welche deshalb der deutsche Philosoph Empiriker und Materialisten und der deutsche Historiker flache Utilitätsmenschen nennt, — beides mit Unrecht) in diesem Maße nicht vorfindet, daß diese Differenz vielmehr eine spezifisch deutsche zu sein scheint und ihren Grund hat in dem Mangel eines großen bewegten, jedem Talent, jeder Kraft, jeder Präponderanz zugänglichen öffentlichen National-Lebens, das die Gegensätze ausgleicht und mit unabweisbarer Gewalt in das richtige Geleise zwingt, indem es die Gesetze der universellen Harmonie vollzieht und ihnen zur Geltung und zum Sieg verhilft über das kleine Elend der politisch-sozialen, zünftigen Krähwinkelei. So lange dieses Misere herrschte und (wie in der Mehrzahl der deutschen Mittel- und Kleinstaaten) noch herrscht, blieb freilich dem Deutschen nichts übrig, als, was der hochbegabte, aber confuse Polyhistor und Kleinstädter Jean Paul nicht nur schrieb, sondern auch selbst that, nämlich gleich einer Lerche entweder tief in den Furchen der warmen Erde, versteckt unter Halmen und Kraut, auf dem stillen heimlichen Neste zu brüten und dem „bene vixit, qui bene latuit“ (glücklich lebt man nur im verborgenen Winkel) nachzuleben, oder auf der Leiter schmetternder Lieder sich hinaufzuschwingen in des Aethers höchste Bläue und in Vergessenheit zu schwelgen alles Dessen, was unten Drückendes liegt.

Doch kehren wir von dieser Abschweifung, die eher ein Exzeß, als ein Exkurs ist, zu unserm Gans zurück und zu seinem Versuch einer universal-historischen Darstellung des Erbrechts. Auch im Stoff hat er sich insofern vergriffen, als er das Erbrecht wählte und es gerade um das römische Erbrecht als Zentral- und Ausgangspunkt gruppirte. Denn die Römer haben andere Rechtsstoffe, z. B. das Eigenthums- und Vertragsrecht, zu einer weit größeren materiellen und formellen Vollkommenheit entwickelt, als das Erb- und Familienrecht. In den letzteren Disziplinen sind sie zu viel in den altquiritischen, ich möchte sagen in den spezifisch- und partikularistisch-römischen Anschauungen angewachsen und gebunden geblieben; und das Erbrecht hatte außerdem noch das Unglück, daß es, obgleich von Haus aus trefflich angelegt (siehe unten), kaum im Begriff, aus den national-beschränkten quiritischen Banden sich zu einem gewissen Universalismus zu emanzipiren, schon den pueril-greisenhaften Sultans-

launen der Imperatoren verfiel, welche es umgestalteten und verunstalteten, indem sie es ihren plumpen und willkürlichen byzantinisch-scholastischen Gesetzgebungsexperimenten unterwarfen. Das Vertragsrecht hat sich dagegen bei den Römern zur schönsten rein menschlichen Blüthe entfaltet, nicht obgleich, sondern weil auch es seine Wurzeln senkt in den schweren, festen, stoff- und nahrungsreichen Boden des alten Quiriten-Rechts, aus welchem es zum gemeinsamen Rechte aller Völker und aller Zeiten emporgewachsen ist, oder wie unsere Vorfahren (die auf das Schreiben einen allzu großen Werth legten) es nannten, zur „geschriebenen Vernunft“ (ratio scripta).

Das römische Erbrecht war also nicht eben der beste Stoff zu dem ersten Versuche einer universal-kulturhistorischen Bearbeitung; und überhaupt hätte man mit dem Erbrecht gerade nicht den Anfang machen sollen. Denn es ist keine elementare primäre, sondern eine sehr komplizirte sekundäre soziale Institution, welche, soweit sie sich auf die gesetzliche (Intestat-) Erbfolge bezieht, das Eigenthums- und Familienrecht zur Grundlage und Voraussetzung hat, ohne deren philosophische Begründung und historische Entwickelung sie nicht begriffen werden kann. Will man also die Welt-Kulturgeschichte der verschiedenen einzelnen bürgerlich-gesellschaftlichen Einrichtungen in ihrer rechtlich-sittlich-wirthschaftlichen Entwickelung einzeln schreiben, so muß man mit dem Eigenthum beginnen und zu dem Vertrag übergehen, um mit der Familie und der Erbschaft zu endigen, statt mit ihr den Anfang zu machen.

Fangen wir also einmal mit dem Eigenthum versuchsweise an. Hunderte von Theologen, Philosophen, Juristen und Politikern haben tiefsinnige Theorien aufgestellt und sie zu dicken Büchern ausgesponnen, um die Natur des Eigenthums zu ergründen und seine Nothwendigkeit nachzuweisen. Der ehrliche strenggläubige Blackstone in seinen „Commentarien über das Gesetz von England“ führt es zurück auf eine Art Erbleihvertrag, der zwischen unserm Herrgott als Erbleihherrn und Obereigenthümer einerseits, und Adam und Eva, als Erbleihträgern und Untereigenthümern mit „Belehnung in gesammte Hand“ an gedachtes Ehepaar und dessen Successoren andererseits, loco Paradies datum anno Eins der Weltgeschichte abgeschlossen worden sein soll, — eine Explikation, die, man mag im Uebrigen von ihr halten, was man will, der Geschichte und der ursprünglichen, nationalen

Auffassung des Privateigenthums in England, nämlich als Lehn des Königs, vollkommen entspricht. Der französische Schutzzöllner Thiers dagegen hat zur Zeit, als in Frankreich die communistischen Wellen — vielleicht gerade in Folge der prohibitiven und protektionistischen Einrichtungen — gefährlich hochgingen, eine Schutzschrift für das Eigenthum geschrieben, die auf andere Abwege geräth. Sonderbarer Weise hat er sich nämlich dabei in die Theorie von der Bodenrente verrannt, welche, wenn sie richtig wäre, was sie glücklicherweise nicht ist, allein die plausibelsten Argumente liefern könnte zur Begründung des Satzes „La propriété c'est le vol.“ Der große Politiker, der ein schlechter Volkswirth ist (sonst wäre er kein Schutzzöllner), hat dem „Eigenthum“ einen schlechten Dienst erwiesen; er hat, um ihm eine communistische Fliege, die auf seiner Nase saß und vielleicht ein wenig seinen Mittagsschlaf beunruhigt hatte, zu verscheuchen, den Felsblock einer falschen Theorie nach seinem Schädel geschleudert, — jedoch glücklicherweise nicht getroffen. Die Wahrheit ist:

Die Natur des Eigenthums kann nicht einseitig theologisch, juristisch oder politisch, sondern vorwiegend nur wirthschaftlich begriffen und ergründet werden, und zwar nur unter Beseitigung der irrigen Lehre von der Bodenrente. Eigenthum ist das Recht der Person zur Verfügung über Kapital, d. h. eine Summe von Werthen. Der Werth wird durch Dienstleistung hervorgebracht, Dienstleistung geschieht durch Kapital und Arbeit, Arbeit durch menschliche Kraft. Diese Kraft und dies Kapital ist mein, folglich ist auch ihr Produkt mein. Mein Eigenthum ist ein Theil meines Ich, das seinen Macht- und Freiheitstrieb über dieses von ihm okkupirte, ererbte oder produzirte Gebiet ausdehnt, indem es die thatsächlichen wirthschaftlichen Gestaltungen in Rechtsformen bringt. Letzteres ist aber nur die formelle Seite der Frage. Deshalb sind die Theorien der römischen Juristen aus der klassischen Periode des altrömischen Rechts, welche das Eigenthum seinen Ausgang lediglich aus dem Besitz und den Besitz seinen Ausgang aus der Okkupation nehmen lassen, unzureichend, um die ganze Natur des Eigenthums zu erschöpfen. Aber sie sind natürlich bei einer Nation, bei welcher der Macht-Trieb der vorherrschende und rechtbildende war, und bei der die damals vorzüglichste Gattung des Eigenthums, das Grundeigenthum, meistens auf dem Titel der Eroberung im Krieg und der Vertheilung unter

die Erobernden beruhete. Das eroberte Land war Kriegsbeute. Es wurde Eigenthum des Staates oder richtiger des Volks, ager populi. Ursprünglich absorbirte das Gesammteigenthum des Staats, richtiger der Stammesgenossenschaft, das Sonderrecht der Einzelnen. Der Staat hatte das Eigenthum (dominium), der Einzelne nur den Besitz (possessio), welcher sich entweder aus der Uebertragung durch den Staat (concessio) oder aus der Besitzergreifung (occupatio) durch den Einzelnen ableitete. Aus der Feldgemeinschaft der Geschlechtsgenossenschaften (gentes) entwickelte sich erst nach und nach das Sondereigenthum. Dies erkennt auch die mythische Geschichte der römischen Könige an, welche erzählt, Numa habe zuerst die gemeinschaftliche Gemarkung ackerweise an die einzelnen Bürger vertheilt („Numa primum agros divisit viritim civibus“). Die ältesten Ausdrücke der römischen Sprache für Vermögen als den Inbegriff des Sonder-Eigenthums eines einzelnen Bürgers sind nicht dem unbeweglichen Besitz, sondern dem beweglichen entlehnt, dem Besitz von Sklaven und von Vieh.*) Das Wort „Familie“ bedeutet ursprünglich den Besitz an Sklaven. Es leitet seinen Ursprung pon Famulus, d. i. Diener. Das Wort „Pecunia“ (später Geld) hat seine Ableitung von pecus und bedeutet den Besitz an Vieh. Beide werden auch, um das Vermögens-Ganze zusammenzufassen, vereinigt. Man sagt „familia pecuniaque“, und glaubt damit den Gesammtbesitz des Mannes zu umfassen, d. h. den Besitz an Sklaven und Heerden, an zwei- und vierbeinigem Vieh. Das Grundeigenthum wurde noch nicht als Privateigenthum betrachtet. Die erbeuteten Hausthiere und Sklaven, welche letztere ursprünglich nicht hoch über jene gehalten wurden, bildeten das persönliche Vermögen. Wenn ein Haussohn sich ein Sondervermögen erworben hatte, so nannte man das P e c u l i u m, ebenfalls von Pecus (Vieh) abgeleitet, ein Diminutiv ähnlich, wie wir heutzutage sagen: Er hat sein „S c h ä f c h e n“ auf das Trockene gebracht. Auch die römische Flurverfassung trägt die deutlichen Spuren der Eroberung. Der Fundus (die gemeinsame Flur) wurde mit derselben Regelmäßigkeit und militärischen Einförmigkeit getheilt, wie die bewegliche Kriegsbeute. Gegenüber der mannigfaltigen und r e i c h g e g l i e d e r t e n F l u r v e r f a s s u n g der g e r m a n i s c h e n Völker hat die r ö m i s c h e die Einfachheit eines

*) Cicero, de republica, II. q. 14, sagt: „Res erat in pecore et locorum possessionibus ex quo pecuniosi et locupletus vocabantur.“

Schachbrettes, wie die slavische die Einfachheit eines Pfannenkuchens hat, den man durch die auf das Zentrum des Kreises von der Peripherie aus zulaufenden Halbmesser theilt. Die Schriften der römischen Feldmesser geben uns genaue Auskunft. Dieses Fach der römischen Literatur nämlich ist das älteste, das nationalste und das geachtetste, weil es auf das Innigste mit der alten Volksreligion zusammenhängt, die nicht zu verwechseln ist mit den später von Griechenland aus importirten Mythen und poetischen Umbildungen. Die römischen Auguren, anfänglich im Alleinbesitz der Kenntnisse, später in profanerer Zeit die Agrimensoren theilten das eroberte Land, indem sie durch seine Mitte zuerst einen kräftigen Strich von Norden nach Süden zogen, die Axe (Cardo) genannt, und dann einen ebenso kräftigen von von Osten nach Westen, Decumanus genannt von Decem (X), weil er jenen kreuzte, wie bei der römischen Ziffer Zehn. Mit diesen beiden Grundstrichen parallel wurde nun, in größeren oder kleineren gleichen Zwischenräumen, Linien gezogen, welche man durch Aufwürfe, Wege oder Raine markirte. Das waren die Grenzen, oder „Limites". Durch sie wurden die großen Vierecke gebildet, die Zenturien oder wie wir heute sagen würden: die Gewannen, wovon jede das Baufeld für je eine Kurie oder hundert Familien bildete. Diese großen Vierecke (erster Ordnung) wurden durch die nämliche Manipulation in gleich große kleinere Quadrate (zweiter Ordnung) getheilt, welche die Loose oder „Hufen" bildeten. So entstand das altrömische Schachbrett des Fundus, welches uns erinnert an das heutige italienische Reisfeld, das in gleicher Weise durchschnitten ist, aber nicht von Wegen, sondern von Wasser-Gräben, welche von den lombardischen Wiesenbauern aus Deutschland von der „langen Börde" an der Elbe nach Italien und dem Po importirt worden sind. Neben diesen Vierecken, die durch Verloosung in den Besitz der einzelnen Familien gelangten, blieb aber auch Gemein- oder Gesammtgut gleichsam als landwirthschaftlicher Reservefonds übrig. Wenn man die Wege oder Aufwürfe (Knicks) welche die „limites" bilden, breit machte, so wurden die Vierecke, die an einen solchen Limes anstießen, kleiner als die, welche in der Gewanne, Centurie, mitten inne liegen. Diese kleineren Stücke blieben gemeinschaftlich. Die zu theilende Länderei, auch wenn sie einen zusammenhängenden einheitlichen Complex bildete, hatte doch gewöhnlich eine unregelmäßige Figur. Jedenfalls bildete

sie kein Quadrat. Folge davon war, daß man ihren Außenlinien oder Umrissen keine regelrechten Vierecke bilden konnte; und was nun da übrig blieb, weil es sich nicht unter Kardo und Dekumanus fügen wollte, auch das blieb gemeinschaftlich als Wald, Weide, Wiese oder dergleichen. So theilten die Römer ihren Fundus Jahrhunderte lang mit derselben Regelmäßigkeit, wie die Bienen ihre Zellen bauen und ihre Stöcke einrichten. Und Spuren dieser Agrarverfassung haben sich bis heute erhalten. Dionigi weist uns nach, daß verschiedene zur Schenkung des Quinctilius in Ferrentinum gehörige Fundi selbst dem Namen nach (freilich etwas verketzert, wie ja auch aus dem ehrwürdigen Capitolium ein etwas barock klingendes Campidoglio geworden ist) heute noch existiren. Der Fundus Rojanus heißt „la Roana“ und der Fundus Ceponianus „la Cipollara“.

Doch kehren wir von dieser Abschweifung, die ohnehin schon zu lang ausgefallen ist und uns beinahe verleitet hätte, den Zusammenhang zwischen der landwirthschaftlichen Verfassung der Römer und ihrer politischen und militärischen nachzuweisen, zurück zur Begründung des Eigenthumsbegriffs. Wie die römische Familie auf den Begriff der dreifachen Gewalt (über Frau, Kinder und Sklaven) beruht, so das römische Eigenthum auf den Begriff der Eroberung und der Herrschaft über die Sache. Wenn hierbei die wirthschaftliche Seite des Eigenthums in den Hintergrund trat, so entwickelte sich die rechtliche desto vollkommener, indem das römische Recht nicht nur den Eigenthümer gegen den Nichteigenthümer, sondern auch das Eigenthum gegen den Eigenthümer schützte. Das klingt paradox, aber es ist wahr. Wenn der Eigenthümer nämlich nur verkauft, vertauscht, verschenkt oder sonstwie veräußert, so beschädigt er das Eigenthum nicht. Das letztere wechselt nur den Besitzer; und da es die Neigung hat, aus faulen in fleißige Hände, aus unkundigen in kundige überzugehen, — denn auch auf wirthschaftlichem Gebiete gehört der Kraft und dem Willen die Welt, und alle Utopisten werden daran auf die Dauer nichts ändern —, so steigt in der Regel die produktive Kraft bei jedem Wechsel des Besitzers. Wenn aber der Eigenthümer auf das Eigenthum bleibende Lasten lädt, welche dessen Bewirthschaftung für alle Zukunft erschweren, so beschädigt er dasselbe, indem er dessen Produktivkraft schwächt und seinen Werth

vermindert. In jenem Falle handelt es sich blos um das relative Verhältniß irgend eines Quidam, eines beliebigen, rein zufälligen Individuums zur Sache; der absolute Gehalt oder Inhalt des Eigenthums wird nicht angetastet; er geht ungeschwächt und unverkürzt auf den Nachfolger über. In diesem Falle aber wird die Vollgewalt des Eigenthums naturwidrig verkümmert oder gespalten, indem entweder das Veräußerungsrecht (durch Familienfideicommisse oder Einverleibung des Guts in die verderbliche „todte Hand" geistlicher Stifter und Corporationen) oder das Nutzungsrecht (durch Zehnten, Zins, Gülten u. s. w.) angetastet, oder indem sogar, wie es durch das Recht des Mittelalters geschah, nicht blos dem Eigenthum, sondern sogar dem Eigenthümer eines bestimmten Grundstücks, als solchem, entweder irgend eine rein persönliche (nicht dingliche) Verpflichtung, die an und für sich dem Eigenthum ganz fremd ist, aufgeladen wird (wie Robot, Frohnden, Reallasten) oder gar die persönliche Freiheit ganz oder theilweise (durch Hörigkeit, Leibeigenschaft u. dgl.) entzogen wird. Dadurch wird der Mensch zu einem Anhängsel der Sache. Das Eigenthum, bestimmt ein Segen zu sein, wird ein Fluch. Einer solchen „Organisation der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte" — so lautet ja wohl jener Euphemismus, der die mechanische Einwirkung durch den Stock einen Organismus nennt, wahrscheinlich weil der Stock organisch „gewachsen" und nicht fabrizirt ist —, widerstrebte dem persönlichen Macht- und Freiheitstriebe des Römers. Sein Eigenthums-Begriff ist präzis und „viereckig", wie seine Flurverfassung, starr und klar, stark und steif. Die Romantik rennt sich den Kopf ein an diesen scharfen Kanten. Zwischen dem Cardo und dem Dekumanus ist kein Platz für die üppigwuchernden Schlinggewächse jener „freien" Entfaltung „reicher Mannigfaltigkeit" des sinkenden Mittelalters, jener Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten, jener Majorate und Fideicommisse, jener Leibeigenschaft und Hörigkeit, welche zwar das Bild bunt und die Zeichnung kraus machen — weit über die Kräfte des römischen Schachbrettes hinaus, — die aber den Stamm des Eigenthums aussaugen, entnerven und abschwächen, so daß nicht mehr „innen lebt die schaffende Gewalt", die erforderlich ist, damit dieses Institut seine kulturgeschichtliche Mission erfülle. Wenn man die bis in die Gegenwart hineinspielenden Verkrüppelungen, diese rückschreitenden Metamorphosen des Eigenthumsbegriffs, welche dem

Besitzenden die Benutzung des Guts und den Genuß seiner persönlichen Freiheit beschränkten und dem Nichtbesitzenden die Erwerbung des Grundeigenthums unmöglich machten, in Anschlag bringt, wenn man bedenkt, daß es in Italien Zeiten und Gegenden gab, wo drei Viertel des Grundeigenthums im Besitze der todten Hand und folglich unveräußerlich waren, so daß noch im Jahre 1607 Frà Paoli Sarpi schrieb: „Wenn man der Kirche und der todten Hand auch fernerhin die Freiheit des Erwerbs von Grundeigenthum, das durch diesen Erwerb unveräußerlich und dem freien Verkehr entzogen wird, unbeschränkt gestattet, so wird sie unzweifelhaft nach und nach sich aller Güter bemächtigen, und die Laien werden besitzlose Hörige der Geistlichkeit werden": dann — aber auch nur dann — findet man es begreiflich, daß der weichherzige Beccaria, der verdienstvolle Bekämpfer der Todesstrafe, in seinem berühmten Buche: „Dei delitti e delle pene" den elegischen Seufzer ausstößt, „das Eigenthum sei ein schreckliches, vielleicht nicht einmal nothwendiges Recht, das dem Unglücklichen nichts übrig lasse, als seine nackte Existenz." Freilich aus einer Nation, die zu Gunsten einer privilegirten Kaste auf das Eigenthum verzichtet, wird wenig, aber aus einer, die das Eigenthum nicht kennt, oder die es abschafft, wird gar nichts.

Die Römer reinigten das Eigenthum von jeder Deformität. Sie stellten es in seiner ganzen juristischen Schönheit dar. Sie ließen Jeden zu zur freien Wettbewerbung darum. Statt die Untheilbarkeit zu proklamiren, statt Minimalgrenzen zu setzen, fixirten sie Maximalgrenzen für den Besitz des Einzelnen. Beides zwar ist verwerflich. Aber minder verwerflich ist die römische Begrenzung des Maximum, als unsere Untheilbarkeits-Erklärung durch Gesetz oder ex pacto et providentia majorum und unsere polizeiliche Begrenzung des Minimum. Das Minimum ist von der Natur begrenzt. Denn wenn, wie die Vertheidiger des Großgrundbesitzes sagen, das Grundeigenthum „zu Staub zerrieben ist", was geschieht? — Ei nun, ein spanisches Sprichwort sagt: „Aus solchem Staub wird solcher Dreck", nämlich wenn es regnet. Ist die Vertheilung zu weit vorgeschritten, so ballt bei erster Gelegenheit irgend ein Regen den Staub wieder zu Massen zusammen. Wenn die Stücke zu klein geworden sind, so daß „sie selber kein Ganzes bilden können", so schließen sie sich von selber „als dienendes Glied irgend einem Ganzen an". Aber das Grundeigenthum

zu großen Massen zusammenballen und diese für untheilbar erklären, das führt zu jener Latifundienwirthschaft, die in der römischen Campagna aus blühenden Gärten trostlose vegetations- und wasserarme Hammel- und Büffelweiden gemacht hat, weil das heutige Rom weder, wie das alte Rom, das rechtliche Moment, noch auch wie die moderne Zeit, das wirthschaftliche Moment in der Kulturgeschichte zu würdigen wußte.

Das römische Recht, d. h. das Recht des alten Rom, schützte das Eigenthum selbst gegen den Eigenthümer; es kennt keinen Lehns- und Fideicommisverband, keine Renten und Zehnten, keine Reallasten und Frohnden, keine Leibeigenschaft. Ja, es kennt ursprünglich nicht einmal das Pfandrecht, sondern nur Servituten, nämlich Personal-Servituten, die mit dem Tode des Berechtigten erloschen und also nur einen vorübergehenden Charakter hatten, und Prädial-Servituten, welche sich aus der bleibenden Beschaffenheit und dem dauernden Verhältniß zweier auf einander angewiesenen meistens an einander grenzenden Grundstücke (praedia confinia) ergaben.

Im sinkenden Mittelalter philosophirte man nicht über das Eigenthum. Der reine Begriff des Eigenthums, wie ihn das römische Recht kennt, und wie ihn unser modernes Recht durch weitere Entwickelung des wirthschaftlichen Moments noch vervollkommnet hat, war verloren gegangen. Er war absorbirt von der „Grundherrlichkeit", so lange bis letztere sich unter dem Einfluß des römischen Rechts, das mit seinem blanken und scharfen Rüstzeug, den mächtigen aber noch unbeholfenen Bewegungen der herannahenden modernen Zeit einen dankenswerthen Beistand (namentlich in Formalibus) leistete, allmälig in das „Staatsobereigenthum" und dann in den Souveränetätsbegriff des modernen Staats umwandelte, während selbst im 19. Jahrhundert, Dank der deutschen „Mannigfaltigkeit der Staatenbildung", in Mecklenburg die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse noch vollständig conservirt sind (freilich nicht mehr in ihrer alten unbefangenen Naivetät, sondern durch das Eindringen moderner Elemente gereizt und in eine bedenkliche Gährung gebracht, in Folge deren die aufschäumende Masse in der Form der Auswanderung überläuft), und in anderen Staaten (namentlich in kleinen, wie Meiningen und Nassau) der Dezennien lang fortgesetzte Streit über die Domanial- und Kammergüter den Beweis liefert, wie schwer es unter Umständen

ist, die rettende Brücke zu finden, die aus dem Gebiete der dem Untergang geweihten patrimonialen Gestaltungen des Mittelalters hinüber führt in das Gebiet der wirthschaftlichen Befreiung der bürgerlichen Gesellschaft, welchem die Zukunft gehört.

Als nun der moderne Begriff des reinen und freien Eigenthums sich nach und nach aus den mittelalterlichen Verhüllungen und Entstellungen losschälte, knüpften die Theoretiker natürlich auch wieder an das römische Recht an, welches das Seinige gethan hatte, diese Entwickelung herbeizuführen. Sie sagten: das Eigenthum hat seinen Grund darin, daß es geschaffen ist durch die freie Persönlichkeit, die letztere muß in Dem, was sie selbst geschaffen, auch geschützt werden. Aber da kam man nun an das Erbrecht, das natürliche (gesetzliche), das vertragsweise und das testamentarische Erbrecht. Das machte Schwierigkeiten. Denn der Erbe ist nicht der Mann, der sagen könnte: „Diese Summe von Werthen habe ich selbst, mit meiner Arbeit und meinem Kapital, geschaffen, sie ist ein Theil meines Ich!" An diesem Hinderniß strauchelte man. Selbst John Stuart Mill weiß sich nicht anders zu helfen, als daß er sagt: „Eine Garantie der Früchte fremder Arbeit und Enthaltsamkeit gehört nicht zum eigentlichen Wesen dieser Institution (des Eigenthums), sondern ist eine blos beiläufige Folgerung, welche, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht, die Endzwecke, welche das Privateigenthum rechtfertigen, nicht mehr befördert, sondern mit denselben in Widerspruch geräth." Damit ist denn das Erbrecht prinzipiell preisgegeben oder wenigstens in Zweifel gezogen. Denn wo jene „gewisse Höhe" anfängt, darüber läßt sich streiten; und wenn Jemand behauptet, jene „Höhe" fange schon sehr tief unten an, und, wie es Proudhon 1848 in der constituirenden Versammlung that, eine Steuer vorschlägt, welche nicht nur das Erbrecht paralysirt, sondern nach und nach auch alles persönliche Eigenthum absorbirt, so kann man ihm keine prinzipielle Opposition mehr machen, nachdem man ihm einmal zugegeben hat, daß das Erbrecht von einer gewissen Höhe an schlechtweg nicht mehr zum „Wesen dieser Institution" (des Eigenthums) gehöre, daß man es also ganz oder theilweise beseitigen könne, ohne der Kulturentwickelung zu nahe zu treten.

Was ist das Erbrecht? Nichts, als die Ausdehnung des Begriffs des persönlichen Sondereigenthums des Individuums auf

dessen Familie, mit welcher er durch die natürlichen Bande des Blutes verbunden ist (Intestaterbrecht), und eventuell auch auf diejenigen, welche er durch freie Wahl (Testament oder Erbvertrag) an die Stelle dieser Blutsverwandten beruft. Damit kommen wir denn zu der Ergänzung des römischen Eigenthumsbegriffes durch die moderne Familie, welche sich aus dem Geschlechtsverband, der gens, emanzipirt und sich als selbstständige Einzelwesen hingestellt hat. Denn wie sich das Sondereigenthum des Staats, des Volkes, des Stammes oder des Geschlechts (der gens) nach und nach durch Differenzirung und Individualisirung entwickelt, so braucht die Einzeln-Familie einen langen Zeitraum, um sich loszulösen von der größeren Masse, von dem Geschlechts- oder Gentil- und dem Gemeinde-Verband, der sie bis dahin absorbirte und sie nicht zu einer freien persönlichen Existenz gelangen ließ. Hat sie aber diese selbstständige Existenz erlangt, so sieht das Individuum in ihr die Fortsetzung seiner Persönlichkeit und verlangt daher mit Recht, daß die Sicherung der Früchte seines Fleißes und seiner Sparsamkeit nicht auf sich selbst beschränkt, sondern auch auf die Seinigen ausgedehnt werde; es verlangt, daß auch seine Kinder geschützt werden in dem Besitz, den es ihnen durch seine Arbeit gesichert hat. Denn nach seiner ganz richtigen Anschauung ist das keine „fremde“ Arbeit. Hat man ja doch gearbeitet mehr noch um seiner Kinder, als um seiner selbst willen.

So wird denn die Arbeit hervorgerufen, gekräftigt, vermehrt und — wir möchten sagen: geadelt — durch Constituirung des Eigenthums, der Familie und des Erbrechts. Und erst durch diese wirthschaftliche Seite erlangt der Eigenthumsbegriff seine volle Begründung und Vertiefung.

Der Mensch arbeitet keinesweges schon deshalb, weil er Vergnügen daran findet, seine natürlichen Kräfte zu üben und zu entfalten. Denn letzteres kann er auch in unproduktiver oder gar zerstörender Weise thun, indem er Krieg führt oder in sonst irgend einer Art seine Nebenmenschen oder deren Eigenthum beschädigt oder vernichtet. Der nächste Zweck der menschlichen Arbeit ist Beschaffung der Existenzmittel. Es ist das Symptom der ersten Constituirung der bürgerlichen Gesellschaft, wenn in der Regel die Mittel zur Existenz nicht anders beschafft werden können, als durch Arbeitsprodukte und Sicherstellung

des Rechts, über dieselben zu verfügen; wenn der Mensch arbeiten muß, um zu leben, und leben kann dadurch, daß er arbeitet. Sobald aber Jemand des ruhigen Genusses der Früchte seiner Arbeit versichert ist, begnügt er sich nicht damit, aus der Hand in den Mund zu leben. Er will nicht blos produziren, um sofort selbst wieder zu consumiren, er will Kapital ansammeln, um sich selbst sicher zu stellen gegen die Eventualitäten von Krankheit und sonstiger Arbeitsunfähigkeit, und um sich für den Rest seiner Tage eine continuirliche, gleichmäßige Theilnahme an den Genüssen des Lebens zu sichern. Nur die Institution des Eigenthums spornt die Arbeit, weil sie ihr die Möglichkeit des Kapitalisirens zu Gunsten des Arbeiters selbst gewährt. Die Institution der Familie fügt der Obsorge für sich selbst noch die für die Seinigen bei; und die Institution des Erbrechts verleiht dieser Obsorge für die Seinigen die formelle Weihe der gesetzlichen Anerkennung Seitens der bürgerlichen Gesellschaft. Die letztere leistet ihrem einzelnen Mitgliede Garantie dafür, daß auch dann, wenn er nicht mehr unter den Lebenden weilt, wenn seine Kraft, sein Geist und sein Wille geendet hat auf Erden, daß er dann wenigstens noch für die nächste Generation, für seine Kinder oder seine nächsten Verwandten, den Trost und die Gewißheit habe, daß ihnen der Ueberschuß seiner Arbeit zugutkomme, daß er also gleich der bereits untergegangenen Sonne noch eine Zeit lang seine wärmenden Strahlen zurückläßt für die, welche ihm am nächsten gestanden.

Die Feinde der modernen Entwickelung des Wirthschaftswesens nennen das „Demoralisirung der Gesellschaft und des Staats“, wenn man Jedermann die Gründung einer Familie und die Erwerbung von Eigenthum, insbesondere von Grundeigenthum möglich machen will, möglich natürlich für den Fall, daß er die aktive Kraft der Enthaltsamkeit (des Sparens) hat. Es wäre traurig für die Aristokratie wenn das ihr Gegensatz, wenn das „Demokratie“ wäre; und es liegt in jener falschen Bezeichnung ein neuer Beweis, daß der, welcher wissenschaftliche Dinge nur durch die gefärbte Brille der Tagespolitik, welche ihm durch seine Standesinteressen oder seine persönliche Stellung diktirt ist, betrachtet, nicht nur Alles in falschem Lichte sieht, sondern auch durch die falsche Darstellung sich selbst und seinen eigenen Interessen am meisten schadet, indem er aus Hyperconservatismus destruktiv

wird. Was giebt es denn Conservativeres, als das Eigenthum, die Ehe, das Erbrecht? Und was kann die bürgerliche Gesellschaft und deren Organismus mehr befestigen und stärken, als wenn man der großen Masse diese soziale Güter möglichst allgemein zugänglich macht, freilich nicht durch „Staatshülfe" (— denn was ist der Staat? — wenn er nicht bei der bürgerlichen Gesellschaft von Rechtswegen in die Kost ginge, müßte er verhungern, rauben oder betteln —), sondern dadurch, daß man die Arbeit vor den Genuß, oder wie die Griechen sagten, „den Schweiß vor die Tugend setzt?" Mehr als durch Polizei und Gensdarmen, mehr als durch stehende Heere und geistliche Orden, mehr als durch Klöster und Gefängnisse, mehr als durch Galgen und Rad, wird die bürgerliche Gesellschaft geschützt durch ihre sozialen Rechtsinstitutionen, die sich fast unabhängig vom Staat gebildet haben, und durch Oeffnung des Weges, der zu diesen schützenden Asylen führt, für „Alle, die da guten Willens sind". Mehr als alle Brandschriften und Klubs, mehr als alle Demagogen und Agitatoren haben zu den Umwälzungen des letzten Jahrhunderts beigetragen der Feudalismus, der die Masse von dem Grundeigenthum, und der Polizeistaat, der sie von der Ehe, von der Niederlassung und folgeweise von den Wohlthaten der Familie und ihres Erbrechts, ausschloß. Das römische Recht begünstigte die Eheschließung; es strafte die Zölibataire und Kinderlosen. Der moderne Polizeistaat erschwert dagegen das Heirathen. Das römische Recht setzte dem Zusammenballen des Grundeigenthums Schranken. Die Tendenz unserer restaurationslustigen Gesetzgebung scheint es zu begünstigen.

Wir haben gesehen, wie nothwendig das Erbrecht ist gerade zur wirthschaftlichen Ergänzung des Eigenthumsbegriffes. Gleichwohl erfreut es sich nicht der Gunst sozialistisch angekränkelter Oekonomisten. Der bereits zitirte John Stuart Mill will zwar das Intestaterbrecht des Aszendenten und Deszendenten (Vorfahren und Kinder) zur Noth noch gelten lassen, aber von dem Erbrecht der Seitenverwandten schon nichts mehr wissen. „Mir scheint kein Grund vorzuliegen", sagt er, „weshalb collaterales Erbrecht überhaupt bestehen soll. Wenn weder in absteigender noch in aufsteigender Linie Erben vorhanden sind, und keine letztwillige Verfügung getroffen ist, so sollte das Eigenthum dem Staate zufallen. Es giebt keinen vernünftigen Grund, weshalb, wie dies dann und wann vorzukommen pflegt, das

angesammelte Vermögen irgend eines kinderlosen Geizhalses bei seinem Tode einen entfernten Verwandten bereichern soll, der ihn nie gesehen, der vielleicht gar nicht gewußt hat, daß er mit jenem verwandt sei, bis dadurch etwas zu gewinnen war, und der keinen größeren moralischen Anspruch hatte, als der am fernsten stehende Fremde. Wo Seitenverwandte wirkliche Ansprüche haben, da sind sie persönlicher Art, und die geeignete Berücksichtigung derselben geschieht im Wege der Vermächtnisse. Diese Pflicht kann vernachlässigt werden, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß dies in Betreff von Verwandten mehr vorkommen sollte, als bei Fremden, welche doch gerade ebenso begründete gleichartige Ansprüche haben können. Wenn nahe Verwandte, als solche bekannt, sich im Zustande der Dürftigkeit befänden, so würde den Umständen gemäß eine Schenkung oder eine kleine Pension, im Falle der Staat die Erbschaft sich zueignet, ihnen anzuweisen sein." Hier sehen wir also, was Mill oben meinte, als er sagte, das Erbrecht dürfe eine „gewisse Höhe" nicht übersteigen. Es soll sich seiner Meinung nach nur in direkter Linie auf- und abwärts, aber nicht nach rechts und links bewegen, nicht einmal rechte Geschwister sollen den kinder- und elternlosen Bruder beerben. Mill sieht das englische Erbrecht, das Intestaterbrecht und noch mehr das Testaments- und Vertragserbrecht mit seltsamen und gemeinschädlichen Auswüchsen behaftet, und deshalb will er es beschneiden. Allein er schneidet am unrechten Ort, er schneidet am Stamm, statt an den Ranken, er verkürzt das Recht der gesetzlichen Erben, statt die subjektive Willkür des Testaments und des Vertrags zu beschränken. Sodann ist die Argumentation Mill's mit heterogenen Dingen angefüllt. Da ist vor Allem der unwirthschaftliche Haß gegen den „alten Geizhals", der eher in eine Molière'sche Komödie paßt, als in ein wissenschaftliches Werk. Denn die Wissenschaft weiß, daß ein Geizhals mit unsäglichen persönlichen Opfern und Entbehrungen, der bürgerlichen Gesellschaft den großen Dienst erweist, Kapital anzusammeln, das, wenn im Uebrigen die Gesetzgebung vernünftig ist, doch stets arbeitet, sich doch wieder vertheilt und Allen zu gut kommt. Ob der Geizige sich dieses Erfolges bewußt ist, oder überhaupt löbliche Intentionen hat, ist gleichgültig. Wir behaupten nicht, daß er ein liebenswürdiges, sondern nur daß er ein nützliches Geschöpf ist. Auch das Kameel ist nicht schön, aber es hat die glückliche Gabe, in seinem Innern das

Wasser, das andere Lastthiere nur consumiren, zu thesauriren und aufzubewahren; und deshalb führt es mit Recht den Ehrentitel „Schiff der Wüste“. Der Geizhals aber ist ein solches Kameel. Ebenso unwirthschaftlich wie die Abneigung gegen den sparenden Geizhals ist die Vorliebe für den Verschwender-Staat, diesen Staat von heute, der sich den Magen überladen, indem er die Funktionen der Kirche, der Gemeinde, der bürgerlichen Gesellschaft wenigstens theilweise an sich gerissen hat, der deshalb an Indigestionen und Indispositionen leidet, und den man gewiß nicht dadurch kuriren kann, daß man ihm verstohlener Weise fette überzuckerte Erbschaften „alter Geizhälse“ zusteckt. Wenn dann auch ein entfernter Seitenverwandter keine sehr in die Augen springenden Ansprüche und Verdienste gegenüber dem Verstorbenen hat, besitzt denn der Staat deren mehr? Der Verstorbene hat allerdings den Rechtsschutz des Staats genossen. Er hat ihm aber auch seine Steuern dafür bezahlt, so lange er lebte; er bezahlt ihm noch, wenn er die Gesellschaft verläßt, gleichsam auf dem Treppenabsatz das Trinkgeld „fürs Hinunterleuchten“ in Gestalt der Erbschaftstaxe (welche bekanntlich wenigstens von Seitenverwandten in fast allen europäischen Staaten gehoben wird und sich zwischen zwei bis zwanzig Prozent bewegt). Damit ist der Staat abgefunden. Leistung und Gegenleistung! Das Conto ist ausgeglichen. Einen Rechtsanspruch hat also der Staat nicht, einen Anspruch aus Nützlichkeitsgründen noch weniger; denn in seiner Hand würde das Kapital gerade am allerwenigsten produktiv angelegt sein. Auch würde er eben so wenig, wie der „Geizhals“ den armen Verwandten eine „Schenkung oder kleine Pension“ zuwenden, wenn sich dafür nicht irgend eine „Staatsraison“, d. h. ein egoistisches Motiv fände. Lassen wir also die Erbschaft den Seitenverwandten, auf deren Kosten der Geizhals gespart hat, und in deren Händen das Kapital jedenfalls besser verwendet wird, als in jenen des Staats, der wahrscheinlich den Verstorbenen eben so wenig persönlich gekannt hat, als dies — wie John Stuart Mill versichert — bei den entfernten Seitenverwandten der Fall war. Der Nachlaß hat sich gesammelt aus den einzelnen Zuflüssen, welche aus dem Schooß der bürgerlichen Gesellschaft hervorflossen. Lassen wir ihn dahin zurückkehren, woher er kam. Der Verstorbene ist von seiner Familie erzogen und ernährt worden. Ihr verdanken wir die Entstehung und Ausbildung dieser menschlichen Erwerbsmaschine. Lassen

wir das Erworbene an die Familie zurückfallen, welche eine gemeinsame Abstammung hat mit denjenigen, welche den Erwerber aus einem hülflosen Säugling zu einem erwerbsfähigen Manne gemacht haben, statt an den Staat, der dabei nur zusah.

„Also keinerlei Beschränkungen des Erbrechts?" — fragen unsere Gegner, die terroristischen oder phantastischen Freunde der Staatsomnipotenz, — „also volles Vorherrschenlassen des persönlichen Beliebens des von dem Staate gelösten Individuums, seiner willkürlichen Einfälle, seiner bizarren Launen, seiner Sonderbarkeiten und Marotten, also auch Majorate und Fideicommisse, todte Hand und Alles, was daran hängt?"

Nein, mit Nichten. Wir haben oben gezeigt, wie eine gesunde Rechtsentwickelung im Interesse der wirthschaftlichen Kultur das Eigenthum schützt gegen den Eigenthümer. Sie kann und muß auch die Institution des Eigenthums schützen gegen die Verwilderungen des Erbrechts. Denn das Eigenthum ist das primäre, das Erbrecht nur das sekundäre. Letzteres leitet aus dem ersteren die Berechtigung seiner Existenz ab. Seine Existenz ist daher nur insoweit statthaft, als dadurch das Eigenthum und dessen kulturgeschichtliche Mission nicht angetastet oder gefährdet werden. Letzteres geschieht nicht durch das natürliche und gesetzliche Erbrecht der Verwandten, auch nicht durch das der Seitenverwandten; denn sie sind in der Regel die rechtmäßigen Repräsentanten oder Rechtsnachfolger derer, welchen der Verstorbene sein Dasein und sein Vermögen direkt oder indirekt zu verdanken hat. Das Recht bildet sich aber und muß sich bilden nach der Regel und nicht nach den seltenen Ausnahmen, unter welche wir auch den Fall von John Stuart Mill's „kinderlosem Geizhalse" rechnen. Aber es kann gefährdet werden durch unbeschränktes testamentarisches und vertragsweises Erbrecht. Auch hier möge man uns gestatten, einen flüchtigen Rückblick zu werfen auf die lehrreiche Geschichte des römischen Rechts hinsichtlich der Testamente. Sie werden in dem alten Recht formell auf das engste Gebiet beschränkt. Zweimal nur jährlich wurde allgemeine Bürgerversammlung gehalten, worin Testamente errichtet werden konnten. Da man aber in diesen Versammlungen zugleich denjenigen, welchen man zum Erben einsetzen wollte, auch adoptiren mußte, — es ist wenigstens im höchsten Grade wahrscheinlich, daß dies erfordert wurde, —

so lag im Grunde genommen eine materielle Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge gar nicht vor. Nur die in der Bürgerversammlung und die im gerüsteten, marschfertigen Heer errichteten Testamente waren gültig. Das Testament war gleichsam ein Gesetzesvorschlag, welcher, um in Kraft zu treten und vollstreckbar zu werden, von der Volksversammlung oder der derselben gleichstehenden Heeresversammlung durch Stillschweigen genehmigt und registrirt werden mußte. Auch in dem späteren Rechte, in welchem die Volksversammlung durch Zeugen ersetzt wurde, fungiren diese Zeugen als Vertreter des römischen Volks. Sie mußten „cives Romani“ sein, was ja nicht nöthig wäre, wenn ihre Anwesenheit keinen andern Zweck hätte, als Ungewißheit zu beseitigen und Fälschung zu verhüten. Es ist klar, daß diese Publizität der Testaments form wesentliche Bürgschaften gegen Willkür und Wunderlichkeiten gewährte. Dazu kamen die Beschränkungen hinsichtlich der einzusetzenden Erben. Nach dem römischen Recht der klassischen Zeit konnten Korporationen nicht zu Erben eingesetzt werden.

Unter den Imperatoren, namentlich unter den christlichen, gingen jedoch, wie bereits oben erwähnt, diese formellen und materiellen Vorzüge des römischen Rechts wieder verloren. Namentlich wurden Erbschaften der „todten Hand“, der Kirchen, der milden Stiftungen u. s. w. zugelassen. Dieses Recht der „todten Hand“, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, welches zuerst in der Justinianischen Gesetzgebung aufgestellt wurde, hat das Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit hinein gegolten. Es hat bewirkt, daß in den meisten europäischen Ländern ein großer Theil des Grundeigenthums in die Hände der Kirche, der Geistlichkeit, der Orden und der Stiftungen gelangte, die es zu Latifundien zusammenballten und reich und träge genug waren, um auch bei einer schlechten Bewirthschaftung zu gedeihen, und sich daher den Anforderungen der steigenden Kultur gegenüber gleichgültig, wenn nicht gar feindselig verhielten. Diesem Zustand wurde in denjenigen Ländern, in welchen der Protestantismus gesiegt hat, durch jene Säkularisation ein Ende gemacht, die eine Folge der Reformation waren. In den überwiegend katholischen Ländern aber geschah es theils in Folge der französischen Revolution von 1789, theils im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts unter dem Drucke der steigenden Finanznoth der Regierungen, wie z. B. in Spanien.

Da, wo es noch nicht geschehen ist, wie in Oesterreich, fehlt es wenigstens nicht an der hierzu geeigneten oder erforderlichen Finanzlage. Als Kuriosität verdient beiläufig bemerkt zu werden, daß dieser Tage sogar die Türkei, wo das System der „todten Hand", wie in allen wirthschaftlich noch unentwickelten oder stagnirenden Ländern, in großer Blüthe steht, beschlossen hat, die „Wakuf's" (d. h. die Güter der „todten Hand", welche frommen Stiftungen und den Bedürfnissen des musulmanischen Kultus dienen) zu säkularisiren und zu veräußern, und daß die christlichen Kultusgemeinden, welche in der Türkei zugelassen sind (namentlich aber der einflußreiche griechische Klerus), als sie von jenem Beschluß der Pforte hörten, darum baten, daß er ausgedehnt werden möge auch auf die Güter der christlichen Confessionen, weil diese gegenwärtig mit Zehnten und sonstigen Lasten zu Gunsten des „orthodoxen" muhamedanischen Glaubens so belastet sind, daß man sich freut, die Ländereien mitsammt den Lasten los zu werden, und sich besser zu stehen glaubt, wenn in Zukunft, wie dies ja auch in Frankreich der Fall ist, alle Priester der anerkannten oder zugelassenen Kirchen- und Glaubensgesellschaften aus dem Staatsfiskus bezahlt werden, der dafür den Erlös der Güter der „todten Hand" bezieht.

Seit dem vorigen Jahrhundert ist die Gesetzgebung, namentlich in den romanischen und katholischen Ländern (Frankreich, Belgien rc.), damit beschäftigt, die Befugniß, zu Gunsten der „todten Hand" letztwillig zu verfügen, direkt oder indirekt zu beschränken oder ganz abzuschaffen. Dieser Kampf ist so interessant und lehrreich, daß er einen besonderen Geschichtsschreiber verdiente. Er wird, weil er für diese Länder von enormer Wichtigkeit ist, von beiden Seiten mit dem äußersten Aufwand von Geist und Gelehrsamkeit geführt. Schon seit dem 2. November 1789, wo in der „Constituante" von Frankreich die zwei begabtesten Mitglieder dieser Versammlung jene Controverse erörterten, nämlich Mirabeau gegen, der Abbé Maury für den Besitz der todten Hand und die Unbeschränktheit der geistlichen Corporationen, beruft sich die klerikale Partei gegenüber der liberalen auf „die persönliche Freiheit". Der jetzige belgische Finanzminister Frère-Orban sagt in dem Buche „La main morte et la charité", das er unter dem Pseudonym „Jean Van Damme" 1854, als in Belgien die historisch gewordenen Verhandlungen aus

Anlaß des Gesetzentwurfs über die Wohlthätigkeitsanstalten*) im Anzuge waren, publizirte, zur Entkräftung dieses Arguments (pag. 158 und 159): „Man ruft auf Seiten der Gegner die Freiheit an. Was ist die Freiheit? Sie ist das Recht des Menschen, frei von Fesseln seine körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten zu entwickeln. Alles, was ohne hinreichenden Grund der individuellen Freiheit, der Freiheit der Wissenschaft, des Gewissens, der Anwendung der Kräfte des Geistes und des Körpers, zur Ueberwältigung und Dienstbarmachung der Materie hindernd in den Weg tritt, das ist im Widerspruche mit dem angerufenen Gesetze. Aber die Freiheit ist wesentlich persönlicher Art. Sie lebt und stirbt mit dem Menschen. Die Klerikalen gerathen da in einen logischen und grammatischen Widerspruch. Man kann nicht für einen todten Mann die Freiheit der frommen Stiftungen vindiziren. Wenn ein Mensch gegenwärtig oder in seiner letzten Stunde verordnet, daß die Güter, die er besitzt und hinterläßt, für alle Zukunft einem bestimmten Zwecke dienstbar sein sollen, so bedient er sich weder eines natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechts, noch der politischen Freiheit, deren er innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft sich erfreut, sondern er versucht es, das Joch seines individuellen Einzelwillens dem Gesammtwillen der Gesellschaft zum Nachtheil der geistigen und wirthschaftlichen Kultur aufzuerlegen. Wollte man in einem solchen Fall der bürgerlichen Gesellschaft das Recht der Intervention bestreiten, so würde man jedem Einzelnen, der eine Schenkung macht, oder ein Legat auswirft, die Verrichtungen des Gesetzgebers übertragen. Man würde ihm die Gewalt beilegen, fingirte Persönlichkeiten zu schaffen nach dem Ebenbilde der natürlichen und jene auszustatten mit allen bürgerlichen Rechten, welche diese genießen. Eine solche Gewalt aber kann offenbar nur der souverainen Staatsgewalt zustehen. Die Freiheit im Sinne der Klerikalen aufgefaßt, das ist die Knechtschaft des Eigenthums. Aber die Freiheit des Eigenthums ist eine nothwendige Voraussetzung der fortschreitenden Kulturentwickelung des bürgerlichen Lebens. Daher kommt es, daß zu allen Zeiten das Einschreiten der Staats-

*) Siehe „Documents parlamentaires et discussions concernant le projet de loi sur les établissements de bienfaisance“. Bruxelles, Delcombe, 1857. 2 volumes.

gewalt angerufen worden ist, um zu verhüten, daß das Grundeigenthum in die „todte Hand" falle. Man hat oft ihre Vorschriften umgangen; aber das Recht der Gesellschaft blieb dabei unbestreitbar und unbestritten. Die Freiheit des Eigenthums darf nicht beschränkt werden, als nur im zweifellosen öffentlichen Interesse. Sie verdient dieselbe Achtung wie die persönliche Freiheit des Menschen selbst. Ohne jene ist diese unvollständig, weil beinahe immer die Unfreiheit des Grundeigenthums die Unfreiheit des Menschen mit sich führt oder sie begleitet. Deshalb hat auch die große europäische Revolution, welche man von 1789 datirt, obgleich sie schon lange vorher im Gange war, sich zum Zweck gesetzt, nicht nur die Menschen, sondern auch das Eigenthum zu befreien. Seitdem hat man auch in unserm Lande (Belgien) die Belastung des Grundeigenthums mit „Fideikommissen auf ewige Zeit" nicht mehr zugelassen, es sei denn ausnahmsweise im Interesse der Gesellschaft; und auch in diesem Falle sind sie unter die spezielle Aufsicht der öffentlichen Autorität gestellt worden. Die Fesselung des Grundeigenthums, das ist keine Privatangelegenheit, sondern eine Frage des öffentlichen Interesses. Sie darf nicht zugelassen werden außer durch einen Akt des nationalen Willens; und kraft der unabweislichen Natur der Dinge dürfen diese Güter, deren Eigenthum nicht auf dem Haupte eines einzelnen Menschen ruht, nicht administrirt werden außerhalb der Machtstellung der öffentlichen Gewalten. Ueber diese Art Güter darf denn auch gar Niemand freie Verfügung haben; sie bilden ein Fideikommiß zu Gunsten der Armen, über dessen Verwaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft öffentliche Rechenschaft abgelegt werden muß. Deshalb ist es ein Mißbrauch des Wortes, wenn man die milden Stiftungen zur Privat-Armenpflege rechnet. Jede milde Stiftung ist ein integrirender Bestandtheil der öffentlichen Armenpflege."

Diesen Argumenten setzen die jetzigen Vertheidiger*) der todten Hand etwa folgende entgegen: „Der Staat", sagen sie, „kann die soziale Frage nicht lösen. Er hat seine Unfähigkeit dazu bewiesen. Er hat die Kirchengüter säkuralisirt, welche früher dazu dienten, christliche Armenpflege zu üben. Denn an den Pforten der Klöster war

*) In früheren Zeiten gebrauchten sie andere Argumente, namentlich das: „der Mensch möge durch Hingabe seiner irdischen Habe sich die himmlische Glückseligkeit erwerben, die einen höheren Werth habe."

es, wo die Armen gespeist wurden. Damals wußte man nichts von einem Proletariat. Die Obsorge der Kirche ließ ein solches nicht aufkommen. Erst nachdem man die Kirche und die Mönche ihrer Güter beraubt hat, ist das soziale Elend über Europa herein gebrochen. Um es heilen zu können, muß die Kirche wieder ihre frühere wirthschaftliche Stellung erlangen. Sie muß sich und ihren geistlichen Orden und Stiftungen die Mittel wieder erobern, um die öffentliche Armenpflege, den Unterricht, die Obsorge für die Verwahrlosten, die Rettungsanstalten für ihr Domanium erklären, sie allein dirigiren und aus ihren eigenen Mitteln dotiren zu können. Denn alle diese Anstalten gedeihen nicht durch äußere mechanische und polizeiliche Mittel, — und nur diese stehen dem Staate zu Gebote —; es muß gleichzeitig mit den äußeren Mitteln, die angewandt werden, die christliche Erziehung Hand in Hand gehen. Diese kann aber nur von der Kirche geleistet werden. Folglich muß sich die Kirche direkt oder indirekt, d. h. durch geistliche Anstalten, welchen Korporationsrechte zu verleihen sind, wieder in den Besitz der fraglichen Güter setzen."

Bemerkenswerth ist, daß die Vertheidiger der kirchlichen „todten Hand", nicht minder als die Lobredner der feudalen Fesselung des Grundbesitzes, auf das Eifrigste kokettiren mit den Anhängern der revolutionären, communistischen und sozialistischen Doktrinen, welche in Frankreich vor Jahrzehnten entstanden, dort zeitweise beinahe wieder verschollen und in neuester Zeit erst in Deutschland wieder aufgewärmt worden sind. Alle Feinde des freien Eigenthums treten hier zu einem „Rütli" zusammen. Nicht blos der feudale preußische Abgeordnete Wagener-Neustettin reicht dem communistischen Lassalle und seinen Anhängern die Bruderhand, sondern auch der strengkatholische Mainzer Bischof Freiherr Wilhelm Emanuel von Ketteler hat 1864 eine Broschüre über „die Arbeiterfrage" veröffentlicht, worin er gegen die Schultze-Delitzsch'schen Kreditanstalten polemisirt, in wesentlichen Dingen den Lassalle'schen Theorien beitritt und den Arbeitern Erlösung von allen irdischen Leiden nicht durch Staatshülfe, sondern durch die Kirche verspricht, indem er sie gegen ihre Arbeitgeber, als die alleinigen Urheber alles Unglücks, einzunehmen sucht, um nicht zu sagen: aufhetzt. Als 1864 in der nassauischen zweiten Kammer das Verfahren der Regierung, welche eine von ihr (mit dem von den Landständen zum Zwecke der Errichtung eines Arbeitshauses ver-

willigten Staatsgelde) für die Landessteuerkasse angekaufte ausgedehnte Besitzung um einen geringen Preis an den katholischen Bischof in Limburg an der Lahn verkauft hatte, und dem geistlichen Orden, welche dort allerlei Unterrichts-, Armenpflege- und Rettungsanstalten und Gewerbzweige errichten will, Korporationsrechte, mit Inbegriff der Befugniß, ohne Weiteres Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, verleihen wollte, von der liberalen Partei angegriffen und von der klerikalen, auf welche sich die Regierung stützt, vertheidigt wurde, nahmen ebenfalls die conservativen Vertheidiger der todten Hand entschieden Stellung auf der revolutionären sozial-demokratischen Seite. Ihr Wortführer schrie seinen Gegnern drohend zu: „Der vierte Stand hat schon angeklopft an die Thür, und er hört nicht auf, anzuklopfen!" Und als die Liberalen ihm entgegenriefen: „Schultze-Delitzsch!" antwortete er mit dem Drohrufe: „Lassalle!"*)

Wir haben, nicht ohne Absicht, unsere eigene Gedanken-Entwickelung unterbrochen, indem wir, soviel es der zugemessene Raum gestattet, den Vertretern der verschiedenen Ansichten, welche einander entgegenstehen, der Reihe nach das Wort ertheilten, — dem Vertreter der Staatsomnipotenz Frère-Orban, dem Vertreter der Kirchenomnipotenz Emanuel von Ketteler, — und auch den diis minorum gentium, wie sie weiter heißen. Wir haben aber ihnen allen, dem Einen, wie dem Andern, Zweierlei zu sagen und kommen nun damit auf unsere eigene Meinung zurück: Erstens: So wenig der Arzt mittelst eines Rezeptes, das er verschreibt (und das allerdings leider immer noch von vielen Menschen angesehen wird wie ein Ablaßzettel à la Tetzel), alle von dem Patienten während einer langen Vergangenheit begangenen Sünden wider den heiligen Geist der Diät und der Gesundheit mit einem Male austilgen kann, ebenso wenig giebt es eine Universaltinktur oder ein Zauberwort, wodurch alle sozialen Schäden auf einmal geheilt, und das Gebot des Fleißes und der Enthaltsamkeit, das „Spare und arbeite", überflüssig gemacht werden könnte. Das weltliche Rezept Lassalle's und das geistliche Kette-

*) Siehe: „Die Veräußerung des Landeseigenthums Marienstatt in Nassau gegen den Willen der nassauischen Landstände." Frankfurt, Gebhard und Körber 1864 und den Aufsatz „Die Jesuiten in Nassau. Von einem Rheinländer" in den Berliner „Deutschen Jahrbüchern." 1864. Novemberheft. Seite 245—262.

ler's werden sich in dieser Hinsicht beide gleich unwirksam erweisen. Zweitens: Als vor mehreren Jahren in Deutschland die „Kirchenstreite", d. h. die Conflicte zwischen Kirche und Staat über die Grenzen ihrer beiderseitigen Gewalt, an der Tagesordnung waren, schrieb der vormalige preußische Gesandte Ritter von Bunsen ein Werk „Zeichen der Zeit" und behauptete darin, „jener Streit gemahne ihn, wie der zweier Diebe über die gestohlene Sache; denn die strittigen Sachen und Rechte gehörten weder dem Staate noch der Kirchengewalt, sondern der Gemeinde." An diesem Ausspruch werden wir erinnert bei dem Kampf, welchen die Anhänger der Staats- und die der Kirchen-Omnipotenz über die „todte Hand" kämpfen. Beide streiten über den Nachlaß eines Dritten. Allein dieser Dritte ist nicht todt. Er lebt noch und erfreut sich mit jedem Tage immer besserer Kraft und Gesundheit. Es ist die bürgerliche und wirthschaftliche Gesellschaft, von der wir reden. Sie wird bei den Gütern der todten Hand und den Fideikommissen auf ewige Zeit stets den Kürzeren ziehen, mag diese Güter, wie Frère-Orban will, die Regierung, oder mag sie, wie Emanuel Ketteler will, die Kirche besitzen und administriren. In dem einen wie in dem andern Falle werden sie dem bürgerlichen Verkehr entzogen; in dem einen wie in dem andern Falle wird das Produktions-Instrument, welches den Trieb hat, durch Besitzwechsel sich diejenige Hand zu suchen, in welcher es am besten und am produktivsten benutzt und verwerthet wird, verhindert, diese seine Mission zu erfüllen; und es ist ganz einerlei, ob die außerhalb der Erwerbsgesellschaft stehende Gewalt „Staat" oder „Kirche" sich nennt; weder dem einen noch der andern ziemt es, die bürgerliche Gesellschaft, welche jenen wie diese von Rechtswegen ernähren muß ihres wirksamsten und wichtigsten Erwerbs-Werkzeuges, des Grundeigenthums, zu berauben. Schon in ihrem eigenen selbstischen Interesse sollten sie es nicht thun. Denn die Geschichte lehrt, daß wenn die todte Hand nach und nach den Grundbesitz den lebendigen Händen der wahrhaft produktiven Klassen entwindet, stets — „einst kommen wird der Tag, wo die heilige Ilios hinsinkt" —, d. h. der Tag, wo das morsche Gerüste die Last, für welche nur die breiten Schultern der großen menschlichen Erwerbsgesellschaft kräftig genug sind, nicht mehr zu tragen im Stande ist und krachend zusammenbricht, indem es Tausende von Existenzen in Schutt

und Trümmer vergräbt, welche unvorsichtig genug waren, sich anzusiedeln in seiner unheimlichen Nähe.

Und damit kommen wir zurück auf die Grenzen, welche nach wirthschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen zu ziehen sind für das Recht der Erbverträge und der Testamente. Auch hier kehren wir zurück zu der „geschriebenen Vernunft" des römischen Rechts, das uns, was an ihm lag, von den Verkrüppelungen des sinkenden Feudalismus befreit hat. Das testamentarische Erbrecht soll demnach nichts sein, als eine Ergänzung des natürlichen und gesetzlichen. Wenn der Erblasser keine Verwandten hat, die ihm so nahe stehen, daß die, meistens auch durch die Gesetzgebung (über Notherben und Pflichttheil) sanktionirten Bande der Natur und die Pflichten der Sitte gebieten, ihnen allein den Nachlaß zukommen zu lassen, so mag er diese Lücke durch Personen seiner Wahl ausfüllen, ähnlich wie eine Familie, der die Natur Kinder versagt hat, sich solche vermittelst einer gesetzlichen Fiktion, welche wir Adoption nennen und welche das altrömische Recht als eine nothwendige Voraussetzung der Erbeinsetzung ansah (siehe oben), wählen kann. Damit ist seiner persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung Genüge geleistet, und dem menschlichen Willen, der doch mit dem Tode erlischt, ist selbst über die Zeit seiner Existenz hinaus der äußerste Spielraum gestattet, welcher nach der Natur der Dinge möglich ist. Wenn aber Jemand in seinen letztwilligen Verfügungen diese natürliche Grenze überschreiten, wenn er den Gütern, welche er besitzt, ihre Eigenthümer und ihre wirthschaftliche Funktion nicht blos für die nächste Zukunft nach seinem Ableben, sondern für alle Ewigkeit und bis „an das Ende aller Dinge" vorschreiben, wenn er sie dem freien bürgerlichen Verkehr, dem Besitzwechsel, der wirthschaftlichen Kulturentwickelung, welche ohne Veränderungen völlig unmöglich ist, entziehen, wenn er der belebenden Sonne der sich nach ihren eigensten Naturgesetzen bewegenden wirthschaftlichen Harmonie Stillstand gebieten will, so begeht er eine frevelhafte Auflehnung gegen die Gesetze der Natur und der bürgerlichen Gesellschaft, zu deren Vollstreckung der Staat nicht den Arm leihen darf, ohne sich zum Mitschuldigen zu machen. Wir verlangen daher keine polizeilichen Beschränkungen und Verbote, wenn wir Abschaffung der Fideikommisse und des Besitzes der todten Hand und Beseitigung aller solcher Auswüchse des testamentarischen Erbrechts fordern. Wir

verlangen nur, daß die Gesetzgebung des Staats erkläre, sie werde dem menschlichen Willen in Zukunft nicht mehr einen weiteren Spielraum gestatten, als ihm die Natur und die Vorsehung verwilligt haben, welche es niemals ungestraft hingehen lassen, wenn ein einzelner Mensch den kecken Versuch macht, ihnen „ins Handwerk zu pfuschen“.

Wir haben diese Lineamente einer Physiologie des Eigenthums und Erbrechts gezogen, um daraus den Beweis abzuleiten, wie nothwendig es sei, eine pragmatische, wirthschaftlich-rechtliche, vergleichende Kulturgeschichte dieser beiden Institutionen vorzubereiten. Wir sagen nicht: zu schreiben. Denn obgleich es an trefflichen Vorarbeiten, namentlich was die Geschichte des Grundeigenthums anlangt, nicht fehlt (nur beispielsweise erwähnen wir: von Haxthausen, ländliche Verfassung Preußens; derselbe, Agrarverfassung in Norddeutschland; derselbe, über den Ursprung und die Grundlagen der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands; derselbe, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands; derselbe, Transkaukasia, Andeutungen über das Familien- und Gemeindeleben und die sozialen Verhältnisse der Völker zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meere, Reiseerinnerungen und gesammelte Notizen Dr. G. Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung; Georg Ludwig von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Städteverfassung und der öffentlichen Gewalt in Deutschland; derselbe, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland; derselbe, Geschichte der Hofverfassung; Kindlinger, Münster'sche Beiträge; derselbe, Geschichte der Hörigkeit; Freiherr von Löw-Steinfurth, Markgenossenschaften; Dr. Wilhelm Arnold, Professor in Basel, Zur Geschichte des Eigenthums in deutschen Städten, u. s. w.), so bleibt doch sowohl in Erforschung der Einzelkenntnisse, als auch in Gewinnung der Gesammt-Erkenntniß, und zwar namentlich der richtigen wirthschaftlichen Gesichtspunkte, noch außerordentlich viel zu thun übrig. Am meisten ist, wie gesagt, geschehen für die Geschichte des Grundeigenthums in Deutschland; und es sind namentlich auch deutsche Gelehrte, welche das Material erhoben haben zu einer Vergleichung

der Geschichte der deutschen und der slavischen Agrarverfassung. Dabei ist aber vor Allem genau Zeit und Ort zu unterscheiden, und das den Gelehrten, welche die Geschichte a priori zu „construiren“ lieben, eigenthümliche Laster des schablonenmäßigen Generalisirens zu meiden. Zur Charakteristik des letzteren wollen wir ein mit unserm Gegenstande nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehendes, möglichst neutrales Beispiel wählen. Unsere Antiquare hatten uns, möchte ich sagen, fast schon daran gewöhnt, wenn von der Geschichte der menschlichen Werkzeuge und Waffen in Europa die Rede ist, zu unterscheiden zwischen einer Stein-, Erz- und Eisenperiode, welche sich scharf gegen einander abgrenzen sollen, so daß man fast das Jahr bestimmen könne, mit welchen für den ganzen Welttheil die Steinperiode aufhöre, und die Erzperiode anfange. Allein die neueren Forschungen, namentlich deutscher Gelehrten, unter welchen wir vor Allen den verdienten Freiherrn von Ledebur nennen, haben ergeben, daß, wie dies auch in der Natur der Dinge liegt, dieses ganze Registratur- und Fachwerk sich nicht halten läßt, daß vielmehr zu derselben Zeit, wo der eine germanische Volksstamm noch Werkzeuge von Stein führte, der andere schon erzene oder eiserne Geräthschaften hatte, daß ferner selbst in einer und derselben Gegend und bei demselben Stamme Steinwaffen noch tief in die Eisenzeit hinunterreichen und daß endlich, während die wohlhabenderen und wirthschaftlich gebildeteren Klassen schon längst Werkzeuge von Bronze und Eisen hatten, die ärmeren und unkultivirteren sich noch des Steins zu Waffen und Geräthschaften bedienten. Aehnlich verhält es sich mit dem Grundeigenthum in der Vergangenheit und Gegenwart. Während z. B. gegenwärtig Mecklenburg sich noch in der Stein-Periode der Grundherrlichkeit befindet, ist Frankreich seit zwei und einem halben Menschenalter in die Eisen-Periode des völlig freien und theilbaren Grundbesitzes übergegangen, England dagegen hat seine feudalen Institutionen hinsichtlich des Grundeigenthums im Sinne der Versöhnung mit den Ansprüchen der modernen Kultur um- und fortzubilden gewußt und befindet sich demnach, um den Vergleich festzuhalten, in einer Art Erz-Periode (bei welcher Gelegenheit wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß die englischen Agrarverhältnisse gerade nicht musterhaft sind, und daß wir nicht alles Englische bewundern, wohl aber von den Engländern lernen sollten und vor Allem das „Nil

admirari" lernen könnten). Ferner müßten wir bei Erforschung der Geschichte des Eigenthums in Deutschland die äußerste Vorsicht anwenden gegenüber den Darstellungen der germanischen Urzeit. Eine ganze Reihe deutscher Schriftsteller hat sich nämlich die sonderbare Marotte in den Kopf gesetzt, unsere Vorfahren zur Zeit Cäsars wahrheitswidriger Weise zu einer Art von Rothhäuten zu stempeln, zu Bärenhäutern, welche nichts zu thun wußten, als der Jagd, dem Krieg, dem Trunk, oder sonstigem Müssiggang zu fröhnen, und, abgesehen von einer Büffelhaut, die sie so umhingen, daß die Hörner ihr Haupt zierten, in puris naturalibus umherliefen. Zur Entstehung dieses Vorurtheils, das sogar in die Schul- und Jugendschriften übergegangen ist und schon unsern Kindern den Kopf verwirrt hat, haben verschiedene Ursachen zusammengewirkt, einmal die Verehrung des Feudalismus, die eine Zeit lang bei uns als eine Art Götzendienst getrieben wurde, und um dem geliebten sinkenden Mittelalter zu seiner Glorie zu verhelfen, die Zustände der eigentlich germanischen Zeit nicht schwarz genug malen konnte, während doch die altgermanische Agrarverfassung durch das Feudalwesen nur entstellt und erst durch den aufgeklärten Absolutismus wieder zu Ehren gebracht worden ist; sodann aber noch mehr die Vorliebe unserer Philologen für die Römer, welchen unsere würdigen Ahnen zur Folie dienen mußten, jener Philologen, die knechtisch an dem Buchstaben klebten, während doch die Nachrichten des Cäsar, Tacitus u. s. w. nur dann richtig aufgefaßt werden können, wenn man den Gegensatz zwischen den wirthschaftlichen und nationalen Sitten der Deutschen und der Italiener, der sich in vielen Stücken bis zur Gegenwart gleichgeblieben ist, aus eigener Anschauung kennt und stets im Auge behält. Wenn z. B. Cäsar in seinem „Gallischen Krieg" von der auf Milch- und Fleischproduktion gerichteten Viehzucht und Wiesenwirthschaft am Niederrhein und in Holland spricht, so darf man daraus nicht schließen, daß die Deutschen damals Nomaden ohne Ackerbau und Heimath waren. Denn schon dreihundert Jahre vor Christus erzählt uns Pytheas von Massilien, in Deutschland gebe es so viel Regen, und so wenig warmen Sonnenschein, daß man nicht (wie in Italien) das Getreide auf der offenen Tenne könne liegen lassen, sondern es in „großen Häusern" (Scheunen) aufbewahre. Leute, die Scheunen haben, pflegen aber auch Wohngebäude und Ackerbau zu haben. Wenn ferner Tacitus erzählt,

die Germanen bewohnten keine Städte und litten sogar nicht einmal an einander anstoßende Häuser, sondern bauten sich wild an, wie ihnen gerad' ein Busch oder eine Quelle behagten, so darf man daraus nicht schließen, die Deutschen hätten damals keine Dörfer gehabt. Tacitus charakterisirt vielmehr nur, und zwar ganz richtig, den Unterschied zwischen der regellosen Bauart der deutschen Dörfer, wo Haus, Hof und Garten für sich daliegen, und dem steifen Stil der italienischen Dörfer, in welchen auch heutzutage noch, Haus dicht an Haus steht, massig aus Stein gebaut und trotz aller inneren Unsauberkeit äußerlich in der Regel mit blendend weißem Kalk beworfen. Aehnlich wie Tacitus damals, spricht heute noch der ungebildete Italiener sehr von oben herunter von den deutschen „Case di legno". Doch genug davon. Wir gedenken bei einer späteren vergleichenden Geschichte der deutschen Flur- und Dorf-Verfassung und der slavischen nachzuweisen, daß zur Zeit, wo uns die römischen Schriftsteller die ersten Nachrichten über die Germanen geben, die letzteren keine Nomaden mehr waren, sondern theils ihre Landwirthschaft in jenem gegenwärtig noch in dem größeren Theile von Rußland vorherrschenden Gemeinschafts- oder Genossenschafts-Verhältnisse betrieben, bei welchem das nutzbare Grundeigenthum in gleiche Antheile zerlegt und nach Ablauf einer jeden Bewirthschaftungsperiode unter die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft neu verloost wird, theils aber auch bereits zum vollständig entwickelten Individual- und Familieneigenthum übergegangen waren, welches sich aus jener Gemeinschaft losgelöst und theils zu Einzelhöfen mit aristokratischer Verfassung (in den minder bevölkerten und minder fruchtbaren Gegenden), theils zu Dörfern mit mehr demokratischer Verfassung (in den stark bevölkerten und zugleich der Kriegsgefahr exponirten Strecken von größerer Fruchtbarkeit), und zwar in beiden Gestaltungen gleichzeitig, entwickelt hatte, daß also damals schon in den meisten Gegenden Deutschlands sich das Privateigenthum nach Subjekt und Objekt vollständig fixirt und ausgebildet hatte, und daß eine geregelte, mannigfache und formenreiche Flurverfassung und Feldordnung, Wechselbau mit drei Feldern, bestand, in welcher die „Hufe" in ähnlicher Art die Grundform bildete, wie die Zelle in der Physiologie des Pflanzen- und Thierreichs.

Das ländliche und das städtische Grundeigenthum in

Deutschland erlitt durch die Feudalität (die natürlich auch nicht vom Himmel fiel, sondern ihre guten Gründe und Anlässe hatte) vielfache Um- und Rückbildungen, die indeß doch auch für die spätere Entwickelung wieder fruchtbringend wurden. Das bewegliche Eigenthum seinerseits hatte wieder zu kämpfen mit den Beschränkungen des Gewerbe- und Handels-Verkehrs und des Kredits (von den kanonischen Zinsbeschränkungen wußten sich nur die Juden auf sehr sinnreiche Art zu befreien und wurden dadurch ein höchst wichtiger und fruchtbringender Faktor der wirthschaftlichen Kultur im Mittelalter, was man ihnen freilich damals — ländlich-sittlich — damit dankte, daß man sie von Zeit zu Zeit schweren Extra-Taxen unterwarf, oder gar beraubte oder todtschlug); und je mehr sich das bewegliche Kapital hob und mehrte, desto mehr trug es auch wieder dazu bei, das Grundeigenthum von den Lasten des Feudalismus zu emanzipiren, namentlich zuerst in den Städten, wie ich dies an einem andern Orte (Vierteljahrsschrift, Jahrgang 1863. Band III. Seite 46 u. ff.) anzudeuten versucht habe. In der Geschichte des beweglichen Eigenthums bildet den Glanzpunkt die Entstehung, Entwickelung und Pflege eines nach kosmopolitischer Ausdehnung und universeller Gemeinsamkeit strebenden Rechts für die wirthschaftlich-geschulteste Volksklasse, die Kaufleute, und für deren Rechtsgeschäfte, Handels- und Wechselsachen. In der Geschichte des unbeweglichen Eigenthums spielt eine wichtige Rolle der Wald, der nach Ausbildung des Individualeigenthums, zusammen mit Weide, Wasser, Wegen, Jagd und Fischfang, das gemeinsame Vermögensobjekt der Markgenossenschaft bildet, und als letztere, wie die meisten Selbstverwaltungs-Einrichtungen der älteren Zeit, in Folge des Zusammensturzes der Reichsgewalt und der Entfesselung der zentrifugalen territorialen Gewalten, sowie in und nach dem Elende des dreißigjährigen Krieges zu Grunde gegangen war, vor Devastirung geschützt und in eine menschlich freiere und wirthschaftlich aufgeklärtere Zeit hinübergerettet wurde durch den Polizeistaat, der dann leider dafür dem Territorialherrn aus eigener Machtvollkommenheit das generelle „Jagdregal" verlieh, und oft dazu auch noch das Eigenthum am Wald, wogegen die eigentlichen wahren Eigenthümer, die Markgenossen, zu bloßen Servitutberechtigten herabsanken, — freilich nicht ohne deren eigenes schweres Verschulden. — — —

Was uns anlangt, so halten wir uns der in Obigem umschriebenen Aufgabe einer vergleichenden Wirthschafts- und Rechts-Kulturgeschichte des Eigenthums in Deutschland, sowohl des beweglichen, als des unbeweglichen, des städtischen und des nichtstädtischen Grundeigenthums, der Hof-, Dorf- und Mark-Güter, der geistlichen Besitzungen, der ritterschaftlichen und der fürstlichen Domanial- und Kammergüter, der Hufe und der Flur, der Dorf-, Feld- und Mark-Ordnung und der darauf beruhenden Gemeinde-, Stammes- und Gauverfassung, in steter Verbindung mit der Geschichte des Reichs, der Religion, der Künste, der Wissenschaft und der Sitte, nicht gewachsen, dagegen behalten wir uns vor, um auch unsererseits zur Bewältigung derselben mitzuwirken, für einzelne Abtheilungen dieses riesenhaften Baues einige bescheidene Bausteine heranzutragen.

Zur Geschichte der Staats- und Gemeinde-Steuern,

im Zusammenhange

mit Staats-, Heeres-, Communal- und Agrarverfassung.

(Geschrieben 1866.)

„Hoc sustinete, majus
Ne veniat malum."

I.

Durch die Abhandlungen von Dr. Julius Faucher „Staats- und Communal-Budgets" — Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte Band II. S. 184 u. ff. — und von Dr. Otto Wolff „Die Mahl- und Schlachtsteuer" — ebendaselbst Band VI. S. 168 u. ff. — wurde der Grund gelegt und der Anstoß gegeben zu einer Erörterung der Frage über die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Communalbedürfnisse für Stadt und Land, welche gegenwärtig die volkswirthschaftlichen Vereine und die Presse beschäftigt und gleichzeitig sich immer mehr nicht nur ausdehnt, sondern auch vertieft. Wir setzen die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Vereins für Nordwest-Deutschland und diejenigen der allgemeinen volkswirthschaftlichen Congresse in Hannover und Nürnberg bei unseren Lesern als bekannt voraus. Ebenso die Abhandlung von Bürgermeister Grumbrecht über „das Communalabgabewesen im Königreiche Hannover", und die von Dr. W. Werenberg über „den gegenwärtigen Stand der Steuerreformfrage in Deutschland", welche letztere in den preußischen Jahrbüchern publizirt und in dem zwölften Bande der volkswirthschaftlichen Vierteljahrsschrift besprochen ist.

Daß sich aus der Debatte bis jetzt noch keine generelle communis opinio unzweifelhaft festgestellt hat, kann bei der Neuheit des Gegenstandes, den die Wissenschaft bisher so zu sagen ignorirte und

der Routine, dem Fiskal-System, der Plusmacherei überließ, und bei der Schwierigkeit desselben, welche für uns, mehr mit Mannigfaltigkeit als mit Einheit beglückte, Deutsche durch das bunte und verworrene Durcheinander der Institutionen unserer verschiedenen Vaterländer und Vaterländchen noch beträchtlich erhöht wird, gewiß nicht befremden. Wohl aber ist in der kurzen Zeit, seit welcher der Gegenstand die öffentliche Meinung beschäftigt und auf der wissenschaftlichen Tagesordnung steht, schon außerordentlich viel geschehen zur Klärung des Sachverhalts und zur Lösung der Frage. Der augenblickliche status causae et controversiae ist, so weit wir ihn übersehen können, etwa folgender:

1) Einig war man so ziemlich allgemein darüber, daß das Octroi (Mahl- und Schlachtsteuer) als Communalabgabe verwerflich und wirthschaftlich gemeinschädlich sei. Bei der Frage, was man an dessen Stelle setzen solle, begann aber schon die Trennung.

2) Auf der einen Seite, auf welcher die Herren Michaelis, Faucher und Wolff stehen, betrachtet man die Communalsteuer als Gegenleistung für die Leistungen der Gemeinde und verlangt, daß Leistung und Gegenleistung dadurch in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden, daß, wer viel von der Gemeinde fordert und erhält, auch viel bezahlt, daß also, da die Leistungen der Staatsgemeinde dem Häuserbesitze zugutkommen, die städtischen Mittel durch eine Häuser- oder Miethsteuer aufgebracht werden.

3) Auf der andern Seite, auf welcher die Herren Wichmann, Dr. Emminghaus, Werenberg stehen, betrachtet man die Gemeinde als ein Institut, welches um seiner Nothwendigkeit willen das Recht hat, seinen Angehörigen die unbedingte Pflicht zur Beschaffung der zu seiner Existenz erforderlichen Mittel aufzuerlegen, und kommt damit entweder zu einem Zuschlag zur Staatssteuer, oder zur Einkommensteuer, in welcher Kraft (Leistungsfähigkeit) und Pflicht (Leistungs-Obliegenheit) einander vollständig decken.

4) Eine dritte Meinung aber, vertreten durch Herrn Grumbrecht, geht dahin, daß es für die Art der Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke kein allgemein gültiges Prinzip gebe und auch gar nicht geben könne, man könne höchstens nur so viel sagen: „Die Mittel für Gemeindezwecke sind von den Gemeinden unter Zugrundelegung der allgemeinen für die Besteuerung zu Staatszwecken geltenden

Prinzipien, nach der Beschaffenheit der Zwecke, welche die betreffende Gemeinde in Folge ihrer Organisation und ihrer Stellung im Staate, oder besondere Verhältnisse zu verfolgen hat, so aufzubringen, daß theils die Steuerkraft der Gemeindeangehörigen, theils ihr Verhältniß zu den durch die Mittel zu erreichenden Zwecken die erforderliche Berücksichtigung findet; Octrois aber, namentlich auf nothwendige Lebensbedürfnisse, sind prinzipiell verwerflich."

Der volkswirthschaftliche Congreß hat die Communalsteuerfrage abermals auf die Tagesordnung gesetzt. Hierdurch und durch die Wichtigkeit des Gegenstandes sahen wir uns veranlaßt, auch unsererseits einen Versuch der Vorbereitung und Förderung der bevorstehenden Berathung zu machen.

So sehr wir in mancherlei praktischen Einzelheiten mit der Auffassung des Herrn Grumbrecht einverstanden sind und seiner sehr lehrreichen Darstellung der Communalsteuerverhältnisse im Königreich Hannover mannigfache Aufklärung verdanken, so halten wir doch den von ihm aufgestellten Grundsatz: „Bei der Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke sind die für die Besteuerung zu Staatszwecken geltenden Prinzipien zu Grunde zu legen", — nicht allein für irrig, sondern auch für die alleinige Quelle aller übrigen Irrthümer in dieser Frage. Allerdings ist diese Ansicht sehr verbreitet. Sie ist namentlich auch bei uns, im Südwesten Deutschlands, die vorherrschende. Bei uns hat dies seinen Grund einfach darin, daß zur Rheinbundszeit Alles auf französischem Fuße eingerichtet wurde. Der französische Cäsarismus, unter dessen Protektorat und Leitung die deutschen Rheinbundsstaaten damals standen, hatte, wie uns Alexis de Tocqueville in seinem Werke „l'ancien régime et la révolution" so überzeugend nachgewiesen, von der alten französischen Regierung à la Louis XIV. den Hang zum absolutistischen Zentralisiren, Reglementiren und Mechanisiren (öfters als „Organisiren" bezeichnet; aber fälschlich; denn lebende Dinge organisiren sich selbst; todte kann man nicht organisiren), dagegen von der Revolution die Neigung zum Nivelliren und zum Uniformiren geerbt. Das Mittelalter war die erzwungene Ungleichheit. Die Revolution, statt sich zu begnügen, den Zwang zu beseitigen und die Ungleichheit, soweit sie auf Naturgesetzen beruht, zu lassen, reagirte so stark gegen das frühere Unrecht, daß sie selbst in ein neues verfiel. Sie beseitigte nicht nur den Zwang,

sondern auch die Ungleichheit und stabilisirte die erzwungene Gleichheit, die im Unrecht der erzwungenen Ungleichheit gleichsteht und sich nur dadurch von ihr unterscheidet, daß sie ihre Stacheln nach einer andern Seite kehrt. Der von diesen krankhaften Neigungen beherrschte französische Staat, welcher sich einbildete, damit das Ideal der Antike zu erreichen, verschlang Alles — die Gesellschaft, die Kirche, die Kunst, die Wissenschaft, die Wirthschaft, die Schule und die Gemeinde. Alles wurde für Staatsangelegenheit erklärt. Namentlich die Commune hörte auf, eine wirthschaftliche Corporation zu sein. Sie wurde als bloße administrative Unterabtheilung mechanisch in den Staat eingeschachtelt. Sie wurde von der Regierung und deren Beauftragten verwaltet. Die Regierung schrieb ihr vor, welche Ausgaben sie zu machen hatte; und folglich mußte sie ihr auch zu den Einnahmen verhelfen. Dies that sie einfach dadurch, daß sie für Gemeindezwecke einen Zuschlag zu den regelmäßigen Staatssteuern erhob, und wo dieser nicht reichte, die Errichtung von Communal-Octroi-Abgaben auf Lebensmittel und Spirituosen begünstigte oder wenigstens gestattete.

Diesen einfachen Mechanismus des Kaiserreichs ahmten auf Befehl ihres Protektors die Rheinbundsregierungen nach. Die bureaukratische Bevormundung der Gemeinden ist zwar in den meisten dieser Staaten seit 1848 verschwunden, oder doch wesentlich gemildert; allein die mit der französischen Schablone übereinstimmende Steuereinrichtung ist beinahe überall bestehen geblieben, lediglich aus dem Grunde, weil sie bequem ist, und weil bisher Niemand daran dachte, sie einer wissenschaftlichen Kritik zu unterziehen.

Wenn wir die Anekdote von dem neuen Festungskommandanten hören, der nicht begreifen konnte, warum an einem gewissen Platz, der keinerlei vernünftigen Anlaß dazu bot, eine Schildwache stand, auf sein Befragen von Allen hörte, da stehe schon seit Jahrzehnten eine Schildwache, aber warum, das wisse Niemand, endlich aber in alten Festungspapieren eine Notiz fand, daß dort vor vierzig Jahren ein Geländer mit Oelfarbe angestrichen worden war, und daß man damals, um den frischen Anstrich zu schützen, die Schildwache hingestellt, aber später Contre-Ordre zu geben vergessen hatte, obgleich zwischenzeitig längst das Geländer, sammt dem Anstrich, wieder verschwunden war, — dann lachen wir; und doch finden wir auf unseren täglichen Pfaden ähnliche

Dinge, worüber wir nicht lachen, die wir vielleicht gar für sehr wohl begründet halten, oder wenigstens für geheiligt durch den Rost des Alters, und die trotz alledem eine ähnliche innere Bewandtniß haben, wie jene vergessene Schildwache.

Um indeß nicht mißverstanden zu werden, wollen wir schon gleich bei Beginn unserer Erörterungen zugeben, daß bei Ausgaben, welche die Gemeinde zu Zwecken macht, die mehr einen politischen, als einen wirthschaftlichen Charakter haben, also z. B. für Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit, für Polizeizwecke u. s. w., sie auch die Mittel, welche für diese Zwecke verwendet werden, auf demselben Wege der Besteuerung zu heben berechtigt ist, wie der Staat. In diesem Falle hebt die Gemeinde Steuern zu staatlichen Zwecken. Dies ist der Fall bei den Städten, die zugleich Staaten sind. Deshalb ist vielleicht ein Hamburger geneigt, die Einkommensteuer, und ein Bremenser den Zuschlag zur Staatssteuer für die richtige Communalabgabe zu halten, und die Ansicht des Herrn Grumbrecht findet vielleicht darin einen Theil ihrer Begründung, daß die hannoverschen Städte auch in verschiedenen Richtungen staatliche Funktionen üben.

Damit kommen wir denn auf die Frage: Was ist Staats- und was ist Communalfunktion? — oder mit anderen Worten auf die Frage der Staats- und Communalverfassung, mit welcher die der Steuerverfassung auf das Engste zusammenhängt. Ehe wir zu dem Versuche, diesen Zusammenhang im Detail nachzuweisen, übergehen, schicken wir in einigen Sätzen anteeipando die Resultate unserer Prüfung voraus, indem wir uns deren genauere Begründung im Einzelnen vorbehalten.

Der Staat hat die Mission der Verwirklichung des Rechts- und Machtschutzes, welche ideel von einander untrennbar und glücklicher Weise auch faktisch nur vorübergehend — wenigstens in einem wirklichen Staate — von einander getrennt sind.

Die Gemeinde, die städtische sowohl, wie die ländliche Commune, ist ein vorwiegend ökonomischer Verband, der den Zweck hat, durch Beisammenwohnen und sonstige Gemeinschaft die Zwecke der Stadtwirthschaft (Handel, Gewerbe u. s. w.) oder die der Landwirthschaft (Ackerbau, Weinbau, Viehzucht) besser und sicherer zu erreichen, als es isolirten Individuen oder Familien möglich wäre.

Zwischen dem Staat und der Gemeinde in der Mitte stehen die übrigen administrativen und wirthschaftlichen Verbände: die Grafschaft, die Provinz, der Kreis, das Kirchspiel. Je kleiner dieselben werden, desto mehr tritt der administrativ-politische Charakter zurück und der wirthschafts-gemeinheitliche in den Vordergrund. Die großen Verbände sind mehr Unterabtheilungen des Staats, die kleinen mehr Zusammenfassungen der Gemeinden oder Gesammt-Gemeinden. Den letzteren Charakter haben auch die Armenverbände, zu welchen z. B. im Königreich Sachsen mehrere Gemeinden aus freien Stücken in höchst zweckmäßiger Weise zusammengetreten sind.

Außer dem Staats- und Gemeinde-Verband und den genannten Zwischenverbänden giebt es aber eine dritte Potenz, die zwar vorhanden, aber noch nicht förmlich staats- und völkerrechtlich anerkannt ist; sie wird sich aber diese Anerkennung erringen, denn sie bestrebt sich immer mehr, sich von ihrem bisherigen auftragslosen Geschäftsführer, dem Staat, hinter welchem sie bisher verschwand, zu emanzipiren und die Staatsgewalt (die sich auf dem europäischen Continent, und zwar zu ihrem eigenen Schaden, zu weit ausgedehnt hat, so daß sie in Gefahr ist zu platzen) zurückzudrängen auf ihr eigenes Gebiet, auf dem sie stark ist durch Conzentration ihrer Kräfte, nämlich auf das Gebiet des Macht- und Rechtsschutzes. Diese dritte Potenz, welche älter ist, als der Staat, nennt man die bürgerliche Gesellschaft. Diese Grenzregulirung zwischen Staatsgewalt und Gesellschaft ist glücklich vollzogen in England, und deshalb sind dort beide — Staat und Gesellschaft — gesund und kräftig. Wir nennen das mit dem englischen Worte „Selfgovernment“, d. h. die Gesellschaft regiert sich selbst und die Staatsgewalt ist ihr Schirmherr. Beide leben in Frieden und Eintracht mit einander; denn die Grenzstreitigkeiten sind beseitigt.

In Frankreich dagegen streitet man im Augenblick heftig über diese Grenzregulirung. Aber die Debatte darüber droht immer unfruchtbarer zu werden, weil die Frage unrichtig gestellt ist. Man fragt nämlich: „Zentralisation oder Dezentralisation?*) Was ist besser?“ Eitle Frage! Jedes hat seine Vortheile und Nachtheile;

*) Siehe auch die Schrift von Louis Blanc, betitelt: L'état et la commune.

aber — „Eines schickt sich nicht für Alle!" Die Staatsgewalt muß zentralisirt sein; sonst kann sie nicht herrschen, schützen und schirmen. Und je mehr sie, in richtiger Erkenntniß ihrer Aufgabe und der Grenzen ihrer Wirksamkeit, ihr Gebiet quantitativ beschränkt, desto mehr gewinnt sie durch Conzentration an qualitativer Kraft, während der bevormundungssüchtige Staat, der die ganze Gesellschaft mit seiner Kette umschlingen will, sich in die Gefahr begiebt, daß letztere bricht. Die Gesellschaft kann man so wenig zentralisiren, als man den Staat lokalisiren kann. Ihrer natürlichen Freiheit zurückgegeben, bildet die Gesellschaft sich von selbst ihre „lokalen Zentren", ohne daß die protektionistischen Zwangsmaßregeln nöthig wären, welche der Schutzzöllner H. C. Carey vorschlägt. Die Gemeinde aber ist schon von Natur lokalisirt, d. h. an einen engen geographischen Begriff gebunden. Man gebe also nur Jedem das Seine, dem Staat — was des Staats, der Gesellschaft — was der Gesellschaft, der Gemeinde — was der Gemeinde ist; hat man das ehrlich gethan, hat man die Grenze richtig gezogen, dann zentralisirt sich, was zentralisirt, und lokalisirt sich, was lokalisirt sein muß, und der Streit: „Zentralisation oder Dezentralisation?" wird überflüssig, wie er es in England längst ist.

Fragen wir nun nach den Einnahmen des Staats, wie sie beschaffen seien und ob auch hier der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung anwendbar sei? — so müssen wir zunächst erst die Frage erledigen: „Welchen Zwecken dienen die Staatsausgaben?" — und diese führt uns wieder auf die Frage nach der Staatsverfassung. Hier müssen wir nun unterscheiden zwischen dem Staat, welcher die Grenze zwischen sich und der bürgerlichen Gesellschaft bereits richtig regulirt hat, und dem Staat, bei welchem dies nicht der Fall ist, sondern der noch, wie dies bei uns die Regel bildet, den Transport von Nachrichten, Personen und Gütern — auf dem Telegraphen, der Post und der Eisenbahn —, den Weg-, Straßen-, Kanal-Bau, die Berg-, Forst- und Medizinalverwaltung, den Unterricht, die Förderung von Landwirthschaft und Gewerbe u. s. w. als auftragsloser Geschäftsführer der bürgerlichen Gesellschaft besorgt. Das Alles sind Gebiete, auf welchen naturgemäß das Gesetz der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung gilt, und also auch innerhalb des Staats gelten sollte, wenn es der letztere nicht — was jedenfalls klüger wäre —

vorzieht, alle diese ihn seiner eigentlichen und wahren Aufgabe entfremdenden Offizien und Lasten von sich abzuwälzen, um seine ganze Kraft dem eigentlichen Beherrschungsgebiet, dem Rechts- und Machtsschutze, zu widmen. Soweit dieser Zweck, Rechtsschutz im Innern, Machtschutz gegen Außen, in Betracht kommt, ist der Staat berechtigt, unter Beiseitesetzung des Maßstabes von Leistung und Gegenleistung, Jeden nach seiner Fähigkeit heranzuziehen, die Person nach dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, das Vermögen nach dem Prinzip der allgemeinen Besteuerung des reinen Einkommens; und da der größere Theil der eigentlichen Staatsausgaben im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluß derjenigen für Funktionen der bürgerlichen Gesellschaft (oder für den „Entwickelungsstaat", wie es Rödinger nennt), aus den Kosten für die Wehrkraft besteht, so ergiebt sich schon hieraus der enge Zusammenhang zwischen der Heeresverfassung und der Steuerverfassung, den wir, unter Zugrundelegung der Geschichte des deutschen Reiches, unten noch im Einzelnen darthun werden. Die Blut- und Einkommensteuer (oder Vermögenssteuer) ist die Versicherungsprämie, welche das Volk für die generelle Lebens- und Eigenthums-Assekuranz der Staatsgewalt, bei welcher es versichert ist, entrichtet.

Anders ist es mit den Funktionen der bürgerlichen Gesellschaft. Wir wollen dies an einem Beispiel aus dem Rechtsleben klar machen. Wenn bei uns die Richter Staatsbeamten sind, so erschwert das ihnen ohne Noth die Ausübung ihres Berufs. Das Finden und Fällen von Urtheilen ist nicht Sache des Staats, sondern derjenigen Rechtstechniker, welche die bürgerliche Gesellschaft mit ihrem Vertrauen beehrt, und deren Urtheile, d. h. deren Rechtsgutachten, der Staat vollstreckt, weil nur auf diesem Wege die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten ist. Vernünftiger Weise sollte man sich stets freiwillig einem Schiedsgerichte unterwerfen. Aber in Ermangelung dessen präsumirt die bürgerliche Gesellschaft, daß, wenn die Parteien nicht einig werden können über ein *vertragsweises* Compromiß, sie sich unterziehen dem Rechtsgutachten derjenigen, welche durch das *öffentliche Vertrauen* berufen sind, zu richten. Daß ist die wahre Basis der Schwurgerichte in Straf- und der Schöffengerichte in Civilsachen. Was folgt daraus in wirthschaftlicher Hinsicht? Das der betheiligte Privatmann, welcher die Dienste der Justiz in Anspruch nimmt, — sei es freiwillig als Civilkläger oder als Kriminalkläger, oder unfrei-

willig als Beklagter oder Angeklagter —, nach den Grundsätzen der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung verpflichtet ist, den Rechtstechnikern, welche nicht vom Staat ernannte Beamten, sondern von der Gesellschaft betraute Fachmänner sein sollten, ihre Leistungen nach Stücklohn zu bezahlen; oder, um es in der heutzutage üblichen Sprache auszudrücken, daß die Rechtsprechung sich selbst bezahlt machen muß, sei es durch Sporteln, oder durch Stempeltaxen, oder durch Erstattung der Untersuchungskosten. Die so viel angefochtene Stempeltaxe ist also, wenigstens soweit es sich um die Rechtsprechung handelt, die gegenwärtig mit Unrecht als eine Staatsaffaire betrachtet und behandelt wird, eine nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung bemessene gerechte Abgabe.

Der Vollzug der Civil- und Kriminalerkenntnisse dagegen ist Sache des Beherrschungsstaats, des Staats im engeren Sinne. Die Kosten desselben fallen, soweit sie nicht der Verurtheilte trägt, in das Bereich derjenigen Ausgaben, deren Mittel durch die allgemeine Einkommensteuer zu beschaffen sind. Ferner sind die Bau-, die Berg-, die Medizinal-Verwaltung u. s. w. Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft, und deshalb müssen, auch wenn der Staat diese Geschäfte gegenwärtig noch führt, dennoch die Kosten derselben von den Interessenten, nach Maßgabe ihres Interesses, d. h. nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung aufgebracht, sie dürfen nicht aus der eigentlichen und wahren Staatssteuer, der allgemeinen Einkommen- oder Vermögenssteuer, bestritten werden. Umgekehrt aber verhält es sich mit den Ausgaben für das Heer, für die Marine, für die Gesandtschaften und die eigentliche — politische — Regierung. Das Alles sind Kosten des Beherrschungs-Staats. Sie sind aus der Einkommensteuer zu bestreiten.

Der Staat herrscht, — die Gemeinde wirthschaftet. Ihre Gemeinschaft dient den durch das Zusammenwohnen erreichbaren wirthschaftlichen Zwecken. Daran reihen sich dann auch noch ideale Zwecke, die sich in der Schulgemeinde, der Kirchengemeinde u. s. w. verkörpern. So wenig wir deren Wichtigkeit verkennen, so wenig haben wir Anlaß, sie bei dieser volkswirthschaftlichen Untersuchung mit in den Kreis unserer Erörterung zu ziehen. Wir beschränken uns nur auf die Bemerkung, daß diese Pflanzstätten geistiger Kultur und Gesittung dann am besten gedeihen, wenn die Commune wirthschaftlich

richtig geregelt ist, wie denn überhaupt die Wirthschaft kein Feind der idealen Güter, sondern deren reale Grundlage, deren Trägerin ist.

Was nun die Frage der Aufbringung der Mittel für den Gemeindehaushalt anlangt, so müssen wir auch hier auf einen Ausspruch Grumbrecht's zurückkommen, in welchem wir ebenso sehr den Kern der Wahrheit finden, als wir oben in einer anderen Aeußerung desselben den Kern der Irrthümer glaubten gefunden zu haben. Dieser Ausspruch lautet: „Die Art der Aufbringung der Mittel richtet sich nach der Beschaffenheit der Zwecke, welche die Gemeinde damit verfolgt"; und fügen wir hinzu: „Die Beschaffenheit dieser Zwecke richtet sich nach der Verfassung der Gemeinde, d. h. nach ihrer wirthschaftlichen Stellung." Die letztere können wir hier mit Stillschweigen übergehen. Denn wir haben oben bereits diese Frage berührt und sie dahin beantwortet, daß die Commune, soweit sie wirklich politische oder staatliche Funktionen übt, die Kosten derselben — wenn sie erheblich sind, denn bei unerheblichen lohnt's nicht der Mühe der Anwendung eines besonderen Steuersystems — nach anderen Grundsätzen aufzubringen hat, als die Mittel zu wirthschaftlichen Zwecken, erstere nämlich durch Einkommensteuer oder durch einen Zuschlag zu den regulären direkten Staatssteuern.

Die Commune entwickelt sich aus dem rohen Communismus durch allmälige Gliederung zu einer auf Differenzirung, d. h. auf Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte beruhenden, organischen Gemeinschaft, nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich z. B. das Grundeigenthum aus den Banden des bäuerlichen Communismus, der Gentilverfassung, der Familiengemeinschaft, des Feudalismus, nach und nach loswindet, um sich zum freien, entlasteten, vererblichen, veräußerlichen, theilbaren, persönlichen Eigenthum zu entwickeln, wie wir dies in der Untersuchung „über die Physiologie des Eigenthums" nachzuweisen versucht haben; — nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich die Theile der Thiere durch Differenzirung vervollkommnen, so daß derselbe Körpertheil, der bei den niederen Thierarten, in vielfacher Zahl vorhanden, als Organ der Bewegung, des Zugreifens, des Kauens u. s. w. zugleich dient, bei den Affen schon nur in vierfacher Anzahl als ausschließliches Bewegungs- und Greifwerkzeug vorhanden, bei dem Menschen aber wieder weiter bis zur Vollkommen-

heit differenzirt ist, in der Art, daß die zwei unteren (hinteren) Extremitäten nur der Bewegung, und nicht dem Eingreifen, die oberen (vorderen) aber nur dem Greifen, und nicht der Lokomotion, dienen; — nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich der unförmliche Embryo durch Differenzirung seiner Theile und deren Funktionen zu einem vollkommenen Menschen entwickelt.

Die älteste Gemeinde ist die Dorfgemeinde. Die Viehzüchter und Nomaden haben sich zum Ackerbau niedergelassen, aber sie haben vorerst nur für Vieh und sonstige Mobilien den Begriff des persönlichen oder des Familien-Eigenthums. Die Ackerflur steht noch auf dem Standpunkt der Weidefläche, der Gemeindeflur. Und der Haupt-Ueberrest dieser Flurgemeinschaft, welcher sich bis heute erhalten, ist das Beweiden der ganzen Gemarkung durch das von dem Gemeindehirten gehütete vereinigte Vieh sämmtlicher Gemeindeglieder.

Ursprünglich aber ist die ganze Gemarkung (oder Flur) gemeinschaftlich. Sie wird gemeinschaftlich bearbeitet, bebaut und beerntet. Die Ernte wird gleichheitlich getheilt unter Die, welche die Arbeit verrichtet haben, d. h. unter alle erwachsenen Personen männlichen Geschlechts. Man wählt zum Bebauen leichten schlechten Boden (— ein Avis für die Anhänger der Grundrententheorie! —); denn dieser ist am leichtesten zu bewältigen; der bisherige Nomade ist noch nicht an schwere Arbeit gewöhnt, und selbst die leichte wird ihm schwer, denn seine landwirthschaftlichen Instrumente sind schlecht.

Dies ist der Ursprung der Gemeinde, — der vollständige Communal-Communismus. Mit dem Vorschreiten der Kultur beginnt der Theilungs- und Differenzirungsprozeß. Zuerst scheidet das Ackerland aus der Gemeinschaft aus; es wird persönliches, aber noch unfreies Eigenthum; das letzte Ueberbleibsel der Unfreiheit haben wir selbst in hochkultivirten Theilen Deutschlands noch in dem Flurzwang und der Dreifelderwirthschaft. (Siehe Dr. Karl Christian Knaus „Der Flurzwang in seinen Ursachen, Folgen und Wirkungen.“ Mit sieben Karten. Stuttgart und Tübingen. 1843.) Dem Ackerland folgen die Thalwiesen, später die Bergwiesen. Wald und Weide bleiben am längsten in der Gemeinschaft; im „Allmend“ (dasselbe Wort, wie „Alm“ in Tyrol und „Alp“ in der Schweiz).

Die Gemeinde ist also ursprünglich der alleinige Grundeigenthümer. Später ist sie wenigstens noch immer einer der ersten Grund-

eigenthümer. Anders ist das freilich wieder bei den deutschen Kolonien, die sich in slavischen Landen, z. B. in manchen Theilen von Alt-Preußen, niedergelassen haben, zu einer Zeit, wo die Deutschen schon in der Kultur bis zum persönlichen Grundeigenthum vorgeschritten waren; sie theilten natürlich Alles und haben daher keine Communalgüter, wie letztere im südwestlichen Deutschland unsere autochthonen fränkischen, schwäbischen und bairischen Bauern besitzen, deren Geschichte fast tausend Jahre älter ist. Oder der Führer der Colonie, der Grundherr, occupirt die Stelle, welche in Westdeutschland die Gemeinde einnimmt. Hier tritt der Unterschied der bloßen Civilgemeinde und der Real- oder Eigenthums-Gemeinde zu Tage. Das Mitglied einer Eigenthums-Gemeinde will nichts an die Gemeinde leisten, sondern Leistungen von ihr empfangen, sein Brenn- und Nutzholz im Gemeinde- oder Markwald holen, sein Vieh auf die Gemeindeweide treiben und für dasselbe den Eber, den Bullen und den Bock benutzen, welche die Gemeinde unterhält. Erst mit dem höheren Bedürfnisse und der höheren Kultur kommen die Leistungen des Gemeindemitglieds an die Gemeinde hinzu, die Hand- und Spanndienste für den Weg- und Uferbau, die Leistungen (Anfangs in Natur, dann in Geld) an Kirche, Schule u. s. w.

Je mehr aber die Bedürfnisse an Umfang und Mannigfaltigkeit wachsen, desto mehr differenzirt sich die Gemeinde, je nach den Zwecken, für welche sie Mittel verlangt und Mittel anbietet. Das Gemeindebürgerrecht beginnt sich zu differenziren in ein „politisches" und ein „reales". Nur das letztere berechtigt zum Allmend, d. h. zur Theilnahme an dem Gemeindevermögen und an dessen Nutzungen. Das sogenannte „politische" Gemeindebürgerrecht ist jedoch ebenfalls nach einer Seite hin ein rein wirthschaftliches. Denn es berechtigt zum Mitgebrauch der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, der Brücken, Wege, Dämme, des Pflasters, der Brunnen, der Schulen, der Beleuchtung u. s. w.

In der Schweiz haben sich nun diese einzelnen Richtungen hin und wieder in besondere Gemeinden differenzirt. Neben der engen „realen" Gemeinde und der weiten „politischen" Gemeinde finden wir eine „Schul-Gemeinde", zu welcher die Eltern der schulpflichtigen Kinder gehören, eine Viehzüchter-Gemeinde (mißbräuchlich „Vieh-Gemeinde" genannt), welche den Hirten dingt, das

Mannvieh anschafft und unterhält u. s. w. Jede dieser Spezial-Gemeinden bringt die Mittel für ihre besonderen Zwecke durch besondere Umlagen auf. Der Communal-Communismus ist abgeschafft.

Im nordwestlichen Deutschland, namentlich in den oldenburgischen Dorfgemeinden, in den Marschen, hat jeder besondere communale Zweck (— das Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen gelten als gemeinsame Angelegenheiten aller Bürger und Einwohner —) seine eigene Spezial-Gemeinde, seine eigene Kasse und seinen eigenthümlichen Repartitions- und Beitrags-Modus für die Beiträge, welche zu dieser Kasse zu zahlen sind. Da ist der „Deichverband", welcher die Dämme unterhält, um das Land gegen das Meer zu schützen; da ist die „Sielacht" zur Abwässerung der in ihr gelegenen Ländereien; da ist die Weggemeinde, genannt die „weltliche", zur Herstellung von Verbindungswegen zwischen den einzelnen Grundstücken; da ist die „Bauerschaft" mit feuerpolizeilichen und anderen Zwecken. (Beiläufig bemerkt, sind die übereinstimmenden sozialen und communalen Einrichtungen der norddeutschen Marschen und der südlichen Alpenländer sehr zahlreich; es würde uns jedoch zu weit führen, wenn wir hier das Wie und das Warum des Näheren auseinandersetzen wollten.) Daß eine solche Differenzirung der Abgaben und der Art der Vertheilung derselben je nach der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Interessen und Zwecke, welchen das zu hebende Geld dient, unwirthschaftlich oder ungerecht sei, wird gewiß Niemand behaupten wollen. Wo indeß eine solche Gliederung der Dorfgemeinde nicht vorhanden ist, wo nur eine Kasse für alle diese verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke besteht, und wo man nach einem einheitlichen Besteuerungs-Modus sucht — leider suchen muß — da muß zurückgegriffen werden auf die Grundlage der Dorfgemeinde-Verfassung, — und das ist die Agrar-Verfassung. Nach dieser muß sich die communale Steuer-Verfassung richten. Unter unseren Verhältnissen würde sich sonach als generelle Steuer für Dorfgemeinden nicht die Einkommen- und nicht die Gebäude-Steuer, sondern die Grund-Steuer empfehlen. Denn dem landwirthschaftlichen Grundeigenthum kommen die Leistungen der Dorfgemeinde direkt und indirekt zu gut; und die Landwirthschaft ist der prävalirende Zweck, der durch das Zusammenleben in einer Dorfgemeinde gefördert wird. —

Später als die Dorfgemeinde tritt die Stadtgemeinde in der Kulturgeschichte auf. Die Stadtwirthschaft ist Hauswirthschaft. Denn die Gebäude sind die Träger von Handel und Gewerbe. Die Stadt ist ihrer Natur nach (nicht blos durch Gräben, Wälle, Mauern und Thürme, womit sie früher umgeben war und umgeben sein mußte) enger zusammengepackt und schärfer conzentrirt, als das flache Land. Die Stadtgemeinde kann sich daher nicht so differenziren, wie die Landgemeinde. Denn es fehlt ihr die Freiheit der Bewegung. Auf der andern Seite aber sind die Verhältnisse der Stadt complizirter, die Interessen, welche in ihr auftreten, sind verwickelt, mannigfaltig, widerstreitend. Auf der einen Seite ist es schwierig, den wirthschaftlichen Stadt-Communalverband in Spezial-Gemeinden, mit Spezialkassen, zu differenziren; auf der andern Seite aber ist es nicht minder schwierig, einen wirthschaftlich correcten einheitlichen Besteuerungs-Modus für Städte zu finden. Deshalb fing die Routine und der Naturalismus an, zu experimentiren mit Abgaben, die um so gemeinschädlicher sind, als die Mehrzahl, die große Masse, die Gemeinschädlichkeit nicht merkt, die in der Bevölkerung wirthschaftliche Krankheitszustände erzeugen, welche nicht mit sofortigen Schmerzen verbunden sind, deren Schmerzen man erst spürt, wenn es zu spät ist für die Heilung. Wir sprechen von den Octrois und sonstigen Consumsteuern als städtischen Abgaben. Ihre Nachtheile sind schon so oft, so vollständig und überzeugend dargethan, daß wir es kaum für nöthig halten, nochmals darauf zurückzukommen. Außer den Octrois auf unentbehrliche Lebensmittel und auf Spirituosen spielen die Einkommensteuer und der Zuschlag zu den Staatssteuern ihre Rolle als Communalabgaben, letzterer, wie erwähnt, da, wo man der Gemeinde ihren autonomen korporativen Charakter geraubt und sie als räumliche Unterabtheilung dem staatlichen Mechanismus eingereiht hat. Alle diese Gemeinde-Steuer-Systeme haben das mit einander gemeinschaftlich, daß entweder die Masse oder ein Theil der Bevölkerung besteuert, d. h. wirthschaftlich ausgebeutet wird zu Gunsten der Inhaber der „prädia urbana“, also zu Gunsten der Eigenthümer von Bauplätzen und Häusern und namentlich zu Gunsten der Terrain- und Bauspekulanten. Die geflissentliche Begönnerung der letzteren und die Begünstigung der maßlosen Vergeudung von Kapital für den Häuserbau (wodurch natürlich dieses Kapital an-

deren, wirthschaftlich lohnenderen Gebieten der menschlichen Thätigkeit entzogen wird und andere Produktionszweige lahm gelegt werden) finden wir namentlich in einer Reihe kleiner deutscher Staaten, wo die Tendenz vorherrscht, durch solche künstliche Brutmittel eine Duodez-Residenz zu einer Weltstadt auszubrüten. Mißlingt's — dann ist die Anstrengung verloren. Gelingt's, — desto schlimmer; denn in diesem Falle kommt eine Häuserkrisis nach, welche viel Kapital verschlingt, oder man gebraucht zu deren Abwendung Mittel, die schlimmer sind, als die Krankheit. Zur „Aufmunterung der Baulust" wird außerdem eine weitere Reihe gemeinschädlicher Mittel angewandt. Die Regierung zwingt die Gemeinde, Opfer zur Eröffnung neuer Bauquartiere zu bringen, dem Bauspekulanten die Straßenfläche, das Trottoir, das Pflaster, die Kloaken und die Kanäle, die Gaseinrichtung für die Straße u. s. w. aus Gemeindemitteln zu stellen. Die Gemeinde also trägt etwa 20 Prozent der Baukosten, ohne Ersatz und Antheil am Profit. Die Regierung mißbraucht ihre baupolizeiliche Gewalt, um die Errichtung kleiner, zweckmäßiger, billiger und bescheidener Häuser zu verhindern und die Erbauung von Palästen und Kasernen zu erzwingen, ohne daß dieselben ein Bedürfniß sind. Sie gewährt auf Kosten der übrigen staats- und communalsteuerpflichtigen Einwohner, welche den dadurch entstehenden Ausfall decken müssen, auf lange Jahre den Neubauten Steuerfreiheit. Ja sie verleiht den Bauspekulanten sogar das Expropriationsrecht, wie dies in Nassau und Hessen-Darmstadt der Fall ist.

Natürlich könnte man nicht auf Gemeindekosten so darauf loshausen ohne die Accise- und Octroi-Abgaben, welche die Masse, d. h. die Consumenten der ordinären Speisen und der geringen Getränke — denn Gänseleberpasteten und Champagner sind dem Octroi nicht unterworfen — brandschatzen zum Vortheil einer privilegirten Minderheit. Es kommt dazu noch zuweilen das Unheil, daß in Folge steigender Consumtion der Ertrag des Octroi schneller steigt, als die Bedürfnisse der Gemeinde, so daß in Ermangelung einer vernünftigen Verwendung für das Geld, welches sich in der Gemeinde-Kasse aufhäuft, man zur unvernünftigen Verwendung übergeht, d. h. zur Verschwendung, welche im Gemeindehaushalt deshalb, weil die Gemeinde ein wirthschaftlicher Verband ist, weit schlimmere Wirkungen übt, als im Staatshaushalt. Denn der Staat ist

kein wirthschaftlicher, sondern ein politischer Verband. Der Staat kann Bankerott machen, ohne daß die bürgerliche Gesellschaft, welche ihn bewohnt, auch bankerott wird. Im Gegentheil kann letztere durch die Abschaffung der weltlichen und geistlichen „todten Hand", durch Aufhebung der Fideikommisse und anderer unwirthschaftlichen Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche Abschaffung erfahrungsmäßig öfters dem Staatsbankerott zu folgen pflegt, große Vortheile erringen. Wenn aber die Commune durch Verschwendung zu Grunde geht, pflegen viele ihrer Gemeindebürger deren Schicksal zu theilen.

Wie das communale Octroi den Armen, so brandschatzt die communale Einkommensteuer den Reichen zum Vortheile der städtischen Grundbesitzer. In Berlin bezahlen die Steuerpflichtigen, welche weder Haus noch Hausrath besitzen, die Kosten der Feuerwehr, welche dazu dient, die Häuser zu schützen und die Assekuranzprämie der Versicherten niedrig zu stellen.

Dazu kommt noch: Bei dem communalen Zuschlag zur Staatssteuer wird zum Vortheile der letzteren derjenige, der von dem Staat besonders schwer mit Steuern heimgesucht worden ist, von der Gemeinde noch einmal dafür abgestraft, daß ihm dieses Unglück ohne sein Verschulden zugestoßen ist. Bei der Identität der Besteuerungsart für Staat und Gemeinde multipliziren sich die Fehler des einzelnen Steueransatzes durch dessen doppelte Anwendung.

Auf dem Lande werden sich bei Anwendung des Octroi, der Einkommensteuer, oder des Zuschlags als Communalsteuer dieselben Wirkungen zeigen, wie in den Städten, nur in umgekehrter Richtung, so daß z. B. der octroizahlende Taglöhner dadurch die Mittel liefert, daß die Gemeinde den Gutsbesitzern die Flurschützen und den Viehzüchtern die Böcke, die Eber und die Bullen unterhält. Bei dem Gemeindezuschlag zur Staatssteuer müssen in der Stadt zwar die Hausbesitzer die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Bauernschaft (die sich in den kleineren und mittleren Städten noch erhalten hat, weil letztere noch vor Kurzem blos Dörfer waren) bezahlen; — in Wiesbaden z. B. stellt die Gemeinde den Bauern das Mannvieh —; dagegen müssen aber die Bauern von ihren Grundstücken Communalzuschlag zur Staatsgrundsteuer bezahlen, um die communalen und wirthschaftlichen Bedürfnisse

der Hauseigenthümer und Bauspekulanten zu bestreiten. Dabei kommen natürlich die Bauern sehr zu kurz. Umgekehrt kommen auf dem Lande die Forensen und die städtischen Bewohner von Landsitzen, Villa's u. s. w., welche von ihren Häusern communalen Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer bezahlen, und die Industriellen, welche von ihren Geschäften communalen Zuschlag zur Staatsgewerbesteuer bezahlen, zu kurz, weil dies Geld für Feldwege, Flurschützen, Mannvieh und sonstige Bedürfnisse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet wird. Das ist eben die Eigenthümlichkeit sowohl der erzwungenen Gleichheit des Communismus — als auch der erzwungenen Ungleichheit — der Privilegien-Wirthschaft —, daß ein wirthschaftlich ungesunder Zustand eintritt, in welchem Einer den Andern unwirthschaftlich, d. h. ohne Gegenleistung, ausbeutet. Hier und nur hier ist die wahre „exploitation de l'homme par l'homme“.

Freilich geht das Steuerzahlen ohne allen Zwang nun einmal nicht ab. Aber dann sollte man doch da, wo es sich um die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung von solchen öffentlichen Zwecken, die einen wirthschaftlichen Charakter tragen, — und einen solchen tragen die Ausgaben für Communalzwecke und für die durch den Staat bestrittenen wirthschaftlichen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft — den Grundsatz der Wechselwirkung von Leistung und Gegenleistung soviel, als es möglich ist, zur Anwendung bringen. Dies geschieht aber entweder durch die Differenzirung der Funktionen der Commune und der Abgaben, durch Kassenseparation (Schweiz, England, Oldenburg), oder eventuell in den Städten durch die Häuser- oder Miethsteuer, in den Dörfern durch die bäuerliche Grundsteuer als Communalabgabe.

II.

Der Staat als solcher hat keine spezifisch-wirthschaftliche Mission. Wir müssen vorerst mit ihm schon zufrieden sein, wenn er aufhört, der wirthschaftlichen Entwickelung gegenüber eine kulturfeindliche Stellung einzunehmen und sie durch Schwierigkeiten und Hindernisse, welche er ihr bereitet, zum Stillstand oder zum Rückgang zu zwingen. Allerdings war der Staat bisher auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Verkehrs noch genöthigt, als Geschäftsführer für die wirthschaftliche und bürgerliche Gesellschaft aufzutreten, so lange die letztere nicht Kraft und Einsicht genug hat, dies überall selbst zu thun. Allein das ist und bleibt doch immer nur ein provisorischer Nothbehelf, auf dessen Beseitigung stets hingearbeitet werden muß, weil sich aus demselben in der Regel zu fiskalischen Zwecken mißbrauchte Regalien, Monopole, Privilegien und Bannrechte der Regierung oder solcher, die sie bevorzugt, entwickeln; und weil durch diese heterogenen Zwecke, für welche die Thätigkeit der Staatsgewalt in Anspruch genommen wird, die letztere von der Gefahr bedrohet erscheint, in der Einheit ihrer Action gestört, zerstreut, zerrissen und an der Erfüllung ihrer wahren Mission gehindert zu werden, die zu erfüllen ihr nur dann möglich ist, wenn sie sich auf ihr eigenes Thätigkeitsfeld beschränkt und conzentrirt.

Was aber ist diese wahre Mission des Staats, von dem wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet? Nichts anderes, als *der Rechtsschutz für Person und Eigenthum im Innern und die den Einzelnen und der Gesammtheit förderliche Machtentwickelung nach Außen*. Der Staat realisirt für das *Ganze* den Rechts-, Freiheits- und Machttrieb, wovon das *Individuum* beseelt ist. Die Staatsgewalt hat die Gesammtinteressen *nach Außen* gegenüber den übrigen Nationen und Staaten zu vertreten. Sie wird dies in *friedlicher* Weise können, wenn der Egoismus, von welchem die übrigen Staatskörper beseelt sind und beseelt sein müssen —, dies liegt in der Natur der Dinge und ist das

erste Erforderniß der Selbsterhaltung und folglich der Fortexistenz —, ein gesunder, rationeller, einsichtsvoller ist. Sie wird es auf dem Wege des Kriegs thun müssen, wenn das Gegentheil der Fall ist, und wenn es sich darum handelt, entweder einen unersetzlichen Schaden abzuwehren, oder ein unentbehrliches Hülfsmittel zu erwerben, oder einer innerlich bereits vollzogenen Aenderung der Machtverhältnisse äußere Anerkennung zu verschaffen. An die Sicherheit nach Außen reiht sich die Assekuranz im Innern, welche einander die Staatseinwohner gegenseitig leisten, indem sie sich der Staatsgewalt unterwerfen; und zwar wird hierbei die Assekuranzprämie geleistet durch Hingabe eines verhältnißmäßig kleinen Theiles des zu versichernden Objekts. Die Person wird mittelst der Wehrpflicht, das Vermögen mittelst der Steuerpflicht assekurirt. So sieht der Staat aus, wenn man ihn von einer Seite betrachtet, nämlich von der wirthschaftlichen, welche gewiß nicht die unwichtigste ist, aber natürlich auch nicht die einzige, welche überhaupt in Betracht kommt. Verständigen gegenüber ist es kaum nöthig, zu betonen, daß damit die ethische Seite des Staats nicht gelengnet werden soll. Unverständigen und Böswilligen gegenüber hilft diese Betonung erfahrungsmäßig gar nichts. Gehen wir daher, ohne Notiz von ihnen zu nehmen, weiter!

Eine Regierung, welche zur Gewährung des Machtschutzes nach Außen oder des Rechtsschutzes im Innern entweder nicht im Stande, oder nicht Willens ist, kann als der rechtmäßige Inhaber der Staatsgewalt nicht betrachtet werden; und ein Staat, der vermöge seiner Beschaffenheit jene doppelte Mission nicht erfüllen kann, verdient nicht als selbstständiger Körper fortzuexistiren oder zu vegetiren. Denn er ist kein Staat; so wenig, wie ein drei Schuh langes Schiffsmodell ein Schiff ist, wenn es auch alle Bestandtheile eines solchen aufweist.

Eine Regierung, welche sich in wirthschaftlicher Beziehung ein größeres Arbeitsgebiet vindizirt, als das obige, welche das Gebiet ihrer Thätigkeit weit über die oben gezogenen Grenzen hinaus ausdehnen will, begiebt sich in Gefahr, in Erfüllung dieser schwierigen Aufgabe Schiffbruch zu leiden, die wirthschaftliche Entwickelung durch Bevormundung und Hemmung zu unterdrücken, anstatt sie zu fördern, die Staatsangehörigen und die bürgerliche Gesellschaft zu reizen und zu erbittern, und sich endlosen und in der Regel nicht unbegründeten Vorwürfen preiszugeben, daß sie für die eine wirthschaftliche Klasse

zu viel, für die andere zu wenig thue, daß sie den einen Stand für den andern ausbeute, den einen durch den andern benachtheiligen lasse, kurz, daß sie nicht Alle, selbst ohne deren eigenes Zuthun, klug, reich und glücklich mache, da sie sich doch selbst diese Aufgabe gesteckt habe, und ihr also, da sie selber an die Möglichkeit der Erfüllung zu glauben vorgebe und die Mittel dazu von der Bevölkerung erhebe, wohl auch die Verpflichtung zur Realisirung dieses Ideals obliege. Im Allgemeinen haben sich glücklicher Weise die Ideen über die natürlichen und nothwendigen Grenzen der Staatsgewalt sehr geklärt. Nur ein geistig verknöcherter Theil der Bureaukratie und wirthschaftlich ungeschulte Bestandtheile sonstiger zurückgebliebener Volksklassen glauben noch an die absolute Omnipotenz des Staats. Bei diesem Aberglauben macht es in Bezug auf Irrthümlichkeit, Gemeinschädlichkeit u. s. w., gar keinen Unterschied, ob man unter dem „Staat“ sich die Regierung, oder den Landtag, oder was sonst für eine öffentliche Autorität oder Maschinerie denkt. Viele lächeln spöttisch über den überwundenen Standpunkt derer, die da glauben, „die Regierung“ könne Alles, und von ihr habe man, ohne selbst ein Glied zu rühren, alles Heil der Welt zu erwarten. Aber in demselben Augenblick, wo sie sagen: „Herr, ich danke Dir, daß ich nicht bin, wie dieser Thoren Einer“, haben sie selbst doch die feste Ueberzeugung, man könne durch „Gesetze“, d. h. durch Gebote oder Verbote, entstanden in einer verfassungsmäßigen Gesetzesfabrik, das Brot größer, schmackhafter und billiger, oder den Zinsfuß niedriger, oder die Gewerbe blühend, oder den Lohn höher, oder die Hausmiethen billiger, oder den Frachttarif überall gleichmäßig machen. Statt an die Selbstthätigkeit, an die freie Concurrenz, an die Kraft, an die Einsicht und Selbsthülfe der wirthschaftlichen Gesellschaft zu appelliren, rufen sie den Beistand der Gesetzesfabrik an. Statt an die wirthschaftlichen Gesetze der Natur, glauben sie an die mechanischen Gesetze des Staats. Sie wissen nicht, daß es viel besser und nutzbringender ist, alte Menschen-Gesetze von längst erprobter Gemeinschädlichkeit abzuschaffen, als neue von zweifelhaftem Werthe zu fabriziren.

Die ergiebigste Quelle der Irrthümer über die Grenzen der Staatsgewalt überhaupt, und auf wirthschaftlichem Gebiete insbesondere, ist das Kanonische Recht und die darauf basirte Weltanschauung, welche Jahrhunderte lang Europa beherrscht hat und auch heute noch vielfach

festsitzt an Orten, welche hinter der Kulturentwickelung und deren Fortschreiten im Großen und Ganzen zurückzubleiben pflegen. Wir rechnen hierunter einige Kreise veralteter phantastischer Gelehrsamkeit, sowie gewisse dem allmäligen Untergange und sicherem Absterben geweihete Zwerggestaltungen und kleinere Gesellschaftskreise, und einen großen Theil der deutschen Gesetzgebung, welche im 17. und 18. Jahrhundert ebenso quantitativ fruchtbar als qualitativ steril war und auch gegenwärtig noch in der Mehrzahl den Mittel- und Kleinstaaten leider ihre Impulse aus anderen Regionen zu empfangen pflegt, als aus dem modernen Rechtsbewußtsein und Kulturleben einer großen Nation.

Wir wissen recht gut, was sich, auch vom wirthschaftlichen Standpunkte, zur Noth zur Begründung oder besser zur Entschuldigung des kanonischen Rechts sagen läßt; was man hierüber mit gutem Gewissen sagen kann, das hat Professor Dr. W. Endemann in Jena in seinem trefflichen Werke „Die national-ökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre" (Jena 1863) gesagt. Unserer Meinung nach ist es aber wichtiger, immer und immer wieder von Neuem die gemeinschädlichen und verwerflichen Irrthümer dieser Lehre, unter welchen Millionen, ohne es zu wissen, leiden, aufzudecken, und hinzuwirken auf die Beseitigung der Mißstände, welche in Folge jener Irrthümer zurückgeblieben sind in der Staatsverwaltung, in der Gesetzgebung und in der öffentlichen Meinung. Man darf keine Gelegenheit hierzu versäumen. Wir haben deren zwar schon öfter ergriffen und benutzt, hoffen aber, selbst auf die Gefahr, uns eine Wiederholung zu Schulden kommen zu lassen, auf die Nachsicht des geneigten Lesers rechnen zu dürfen, wenn wir auch die gegenwärtige nicht verabsäumen. Wir haben in unseren kulturhistorischen Studien über die „Physiologie des Eigenthums und Erbrechts" nachzuweisen versucht, daß die Grundlagen unserer Kultur, als nämlich Wirthschaft, Sitte, Religion, Recht, Staat, Kirche, welche im Beginn der menschlichen Sozialkultur in einem unentwirrbaren Urbrei durch einander laufen, sich mit der Entwickelung des menschlichen Geschlechts, um sich zu vervollkommnen, von einander differenziren müssen. Erst dadurch, daß sich jeder dieser Begriffe von dem andern, eine Institution von der andern differenzirt und emanzipirt, gewinnt sie Raum und Kraft zum selbstständigen gedeihlichen Wachsthum. So hat im Laufe der Kulturgeschichte jeder dieser wichtigen Faktoren seinen besonderen berechtigten Wirkungskreis gefunden.

Die Ausbildung der Sitte ist dem Haus, die Pflege der Wirthschaft der bürgerlichen Gesellschaft, die Erhaltung der Religion der Kirche, die Ausbildung des Rechts der Nation, der Schutz des Rechts dem Staate anheimgefallen; und durch diese „Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte" hat in unserm Jahrhundert die Kultur einen ungeahnten Aufschwung genommen. Das kanonische Recht aber und die kanonistische Lehre haben sich gegen diese kulturgeschichtliche Arbeitstheilung, und namentlich auch gegen die Lehre und die Praxis der Volkswirthschaft, stets feindselig verhalten. Uneingedenk des richtigen Satzes: Die Gemeinschaft ist die Mutter des Streites, „Communio est mater rixarum", warf die kanonistische Lehre Alles: Moral und Recht, Wirthschaft und Religion, Staat und Kirche, die faktisch bereits begonnen hatten, sich auf dem Wege der Arbeitstheilung zu differenziren, wirr durcheinander; und diese nicht blos theoretische, sondern legale und unter den Schutz der öffentlichen Autorität und des christlichen Glaubens gestellte Confusion steuerte bewußt oder unbewußt auf das Ziel los, Alles Das: — Sitte, Rechtsbildung, Gesetzgebung, Wirthschaft, Administration, Politik u. s. w., — in die Hände einer allmächtigen und unfehlbaren Priesterkaste nach orientalischem Zuschnitte zu legen. Und der so zu construirende „hierarchische Staat" sah die wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen und des Volks mit Uebelwollen und mit Mißtrauen an. Die kanonistische Lehre entbindet den Einzelnen der wirthschaftlichen Pflichten der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit. Sie erklärt die Massenarmuth und die Armuth der Einzelnen für eine Nothwendigkeit. „Denn erstens ist die Armuth ja für die Reichen Veranlassung zur Uebung der christlichen Tugend der Mildthätigkeit. Zweitens ist sie für die Armen eine göttliche Strafe und Folge der Sünde. Drittens aber werden Diejenigen, welche in der Armuth gelebt und dadurch ihre Strafe in diesem Leben abgebüßt haben, in dem andern ihre Belohnung erhalten. Die Armuth ist also nothwendig, heilsam und nützlich." Ferner leugnet die kanonistische Lehre, daß der Reichthum eine Folge des Arbeitens und Sparens und der wirthschaftlichen Thätigkeit sei. „Die Reichen", so heißt es, „sind nicht, wie sie sich einbilden, kraft eines der Menschheit anhängenden Rechtes reich, sondern durch eine besondere Gunst, durch eine spezielle Gnadenverfügung des Himmels; und ihr Eigenthum ist nichts, als anvertrautes Gut;

deshalb sollen sie „„Arme im Geiste"" sein, sich durch freiwillige Entsagung den Leiden wirklicher Armuth unterziehen, und ihr Vermögen der Kirche anvertrauen, damit es diene den Werken der Barmherzigkeit." Ein großer Theil der Irrthümer, welche wir gegenwärtig noch in den unteren und den ungebildeten Schichten der Bevölkerung — beide Schichten sind bekanntlich nicht immer identisch — vorfinden, haben ihre Quelle lediglich in dieser kanonistischen Weltanschauung. Wir rechnen dahin die Abneigung gegen die wirthschaftliche Freiheit, namentlich gegen die Freiheit des Kapitals, welche man als „Zins-wucher-Freiheit", und gegen die Freiheit des Getreidehandels, welche man als „Kornwucher-Freiheit" zu charakterisiren sucht, die Begünstigung der Lotterie*), des Bettels, die irrationelle und gemeinschädliche Ausdehnung der Armenpflege u. s. w. Die Leute, welche diesen Irrlehren noch anhängen, wissen gar nicht mehr, daß sie solche indirekt aus den Schriften der juristischen Theologen des „Corpus juris canonici" bezogen haben, so wenig wie die unteren Volksklassen wissen, daß ihre gegenwärtige Kleidertracht nichts ist, als die stationär gewordene und entstellte Mode, welche vor vielen Jahrhunderten bei den Vornehmen geherrscht hat. Solche Irrthümer brauchen Jahrhunderte, um die öffentliche Meinung zu infiziren; aber es bedarf leider auch Jahrhunderte, um sie wieder zu vertreiben aus den beschränkten Köpfen, von welchen sie einmal Besitz ergriffen.

Es ist nicht gut, wenn die Staatsgewalt auf dem wirthschaftlichen Gebiete mit kanonistischem Haß arbeitet. Aber auch ihre moderne Liebe ist oft der Kulturentwickelung verhängnißvoll geworden. Denn das Wesen des Staats besteht in der Gewalt und das Wesen der Wirthschaft besteht in der Freiheit. Hat der Staat einmal von dem wirthschaftlichen Gebiete con amore ganz oder theilweise Besitz ergriffen, so verleitet ihn die Gewalt, die er besitzt und um seine Mission zu erfüllen, besitzen muß, zu Exzessen.

*) Wir wissen nicht, ob es noch so ist, aber vor Jahren hatte — das haben wir selbst gesehen — in Rom und Neapel jeder Lotterie-Kollekteur über seiner Bude das Bild irgend eines aparten Lokalheiligen, wie der Santa Madonna di Piedigrotta oder der Santa Madonna della Rotonda, der Santa Madonna del Monte Nero, oder des Santo Antonio di Padova oder des San Jennaro, hängen, mit der Anpreisung, daß er (oder sie) seine Kollekte in besondere warme Affektion und hohe Protektion genommen habe.

Die Staatsgewalt (absolutistische oder constitutionelle Regierung, Regierung mit oder ohne Landtag, mit oder ohne Budget — Alles Das macht hierin keinen wesentlichen Unterschied) hebt Steuern zu wirthschaftlichen Zwecken; und da sie die Gewalt hat, oder richtiger gesagt: selbst die Gewalt ist, so hebt sie so viel, wie sie will, oder um es höflicher auszudrücken: so viel, als sie bedarf oder für zweckdienlich erachtet. Zu den Steuern müssen alle Staatsangehörigen bezahlen; allein der betreffende wirthschaftliche Zweck, welcher durch die also von Allen bezahlte Steuer, verfolgt oder erreicht wird, kommt im besten Falle doch immer nur Einzelnen, Mehreren, Vielen, — niemals aber Allen — zu gut; und man könnte schließlich die „distributive Gerechtigkeit" nur noch von dem in langen Zeiträumen seinen Umzug haltenden Zufall erwarten, — von dem „König Narr, der", wie der unglückliche König Lear bei Shakespeare sagt, „die Welt regiert."

Außerdem aber hat die bürgerliche Gesellschaft schon um deßwillen Grund, die wirthschaftlichen Wohlthaten des Staates als Danaer-Geschenke zu betrachten und eine Verwandlung der Wohlthat in eine Plage zu fürchten, weil der Staat die Neigung und die Macht hat, den Kindern seiner wirthschaftlichen Laune das prachtvolle und für uns kostspielige Nessus-Gewand des Monopols, des Privilegs, der Unterdrückung der freien Wettbewerbung, anzuziehen. Ein Beispiel möge dies erläutern:

Es ist wahr, wenn der Staat nicht den Eisenbahnbau theilweise in die Hand genommen hätte, dann wäre vielleicht manche Bahnstrecke in Deutschland etwas später oder vielleicht auch bis jetzt noch gar nicht gebaut worden. Aber hätte es der Staat nicht gethan, dann wären auch viele andere Eisenbahnen jetzt schon gebaut, welche jetzt noch nicht gebaut sind, es wären mit demselben Kapital größere Strecken, vielleicht auch zweckmäßigere Schienenstrecken billiger gebaut, die Wasserstraßen wären unterhalten und verbessert, es wären Kanäle angelegt, es wäre die Concurrenz geschaffen und gesteigert worden, welche allein jenes Ding brechen kann, das man „das natürliche Monopol der Eisenbahnen" nennt und dessen Beseitigung durch Polizei-Ordonnanzen, Kammer-Beschlüsse oder Gesetz-Fabrikation man vergeblich erwartet. Kaum hat der Staat eine Eisenbahn gebaut, so gebraucht er auch seine Gewalt, um sie irgendwie zu monopolisiren.

Der Privatunternehmer hat keine solche Gewalt; wenn er prosperiren will, so kann er dies nur durch gute und billige Leistungen, nur dadurch, daß er den wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnissen der Gesammtheit aufrichtig dient. Denn nur dadurch dient er sich selbst. Er wird durch seinen Egoismus gezwungen, gemeinnützig zu sein, — oder „hülfreich und gut", wie Göthe sagt. Der Staat aber verfolgt seine eigenen Zwecke. Denn seine Aufgabe ist die Politik, und sein Mittel ist die Gewalt. So haben denn hier Landwirthschaft, Handel und Industrie dafür büßen müssen, daß sie in ihrem unbezähmten Verlangen, schnell viel Eisenbahnen zu bekommen, das Unternehmen dem „Staat" in die Tasche schoben. Und so wird es jeder anderen produktiven Klasse der Bevölkerung gehen, welche sich der „Staatshülfe" anvertraut. Sie wird ihr Recht der Erstgeburt — das Recht der Freiheit, der Selbstverantwortlichkeit und der darauf beruhenden Ehre — verkaufen für ein Linsengericht, das schnell gegessen ist. Das Kleid, welches ihr der Staat leiht, um ihre Blöße zu bedecken, wird zum Nessushemde werden.

Dies sind einige der Gründe, welche in uns immer mehr die Meinung befestigt haben, daß der Staat irrt, wenn er sich eine vorzugsweise wirthschaftliche Mission beilegt. Ebenso irrt die Gemeinde, wenn sie sich eine politische Mission beilegt.*) Die Gemeinde mußte hin und wieder aus Nothstand Politik machen, so lange es keinen Staat gab. Der Staat mußte hin und wieder aus Nothstand Wirthschaft treiben, so lange ihn damit die bürgerliche Gesellschaft im Stiche ließ. Aber man soll aus der Noth keine Tugend, aus der Ausnahme keine Regel machen. Wir können uns nicht enthalten, hier ein altes mit Unrecht vergessenes Buch zu zitiren. Es ist die vor mehr als siebenzig Jahren in Göttingen erschienene „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten" von dem praktisch wie wissenschaftlich gleich sehr bewährten schwäbischen Staatsmann Karl Heinrich von Lang. Er sagt im Eingange seines Buches:

„Wie kein Körper ohne Nahrung, so mag kein Staat ohne Steuern bestehen. Um nicht Alles wieder an Alle zu verlieren, sahen

*) Aus diesem Irrthum und daneben aus der Eigenschaft einer Riesenstadt als Festung, entsprang am 18. März 1871 die „Pariser Commune."
Anmerkung von 1873.

sich die Erfinder des Eigenthums genöthigt, einen Theil ihrer ungewissen Eroberungen der gemeinschaftlichen Vertheidigung zu widmen. Denn in den Zeiten der Stürme entschließt man sich wohl, sein Schifflein leichter zu machen. — Steuerzahlen macht Schmerzen. Es giebt geringe Schmerzen, über die sich ein Mann zu klagen schämt. Es giebt Schmerzen, die durch Ungeduld nur ärger werden. Endlich giebt es Schmerzen, die den Leidenden rasend machen. — Der politische Zärtling bedarf keines Trostes. Der Rasende ist keines fähig. Den Andern aber sei es eine nützliche Ermahnung, wenn Phädrus, aus dem Herzen eines gelassenen Menschenfreundes heraus, spricht:

„— — — — O cives!
Hoc sustinete, majus ne veniat malum."

Hier ist die Stellung des Staats gegenüber der Wirthschafts- und der Steuerfrage bereits ziemlich deutlich erkennbar umschrieben. Der Staat soll das Eigenthum, die Wirthschaft der Einzelnen und die des Volks, nach Außen vertheidigen, im Innern schützen, aber ohne sich allzusehr darein zu mengen. In ruhigen Zeiten soll er sich auf das geringste Maß der Steuer beschränken. Er soll nicht auf Ueberschüsse spekuliren, er soll nicht Steuern erheben für wirthschaftliche Zwecke. Denn das Kapital wächst in den Händen der Gesellschaft. Es verzehrt sich in den Händen des Staats. In stürmischen Zeiten aber kann der Staat die äußerste Anstrengung der Steuerkräfte der Bevölkerung verlangen. Wenn es gilt, das Schiff zu retten, darf man sich nicht besinnen, einen Theil der Ladung zu opfern. In der Justinianischen Gesetzsammlung finden wir ein altrömisches Gesetz darüber, wie es gehalten werden soll, wenn bei einer dringenden Seegefahr zum Zwecke der Abwendung derselben Vermögensobjekte geopfert, namentlich Waaren über Bord geworfen werden müßten. Das Gesetz — die lex Rhodia de jactu — schreibt vor, daß die Eigenthümer der geretteten Schiffsladung die Eigenthümer der geopferten entschädigen müssen, und zwar sollen die Beiträge auf jeden Einzelnen distribuirt werden in geometrischer Proportion nach dem Marktwerthe seiner geretteten Waaren. „Denn", sagt die Pandektenstelle (Fr. 1. Dig. de lege Rhodia, XIV. 2.) wörtlich, „durch Beiträge Aller muß ersetzt werden, was zum Wohle Aller geopfert wurde."

Dieser Grundsatz leidet aber nicht blos auf die Repartition der

Kriegssteuern und der Kriegsschäden, sondern auch auf die Distribution der gewöhnlichen Staatssteuern Anwendung. Man kann dem Staat eine Befugniß zur Steuererhebung beilegen, wenn man ihn als den wirklichen Repräsentanten der politischen Interessen der Gesammtheit und der Allen gemeinsamen Interessen der Einzelnen auffaßt. Einem Vertreter besonderer, örtlicher, separater, materieller Interessen kann man ein Besteuerungsrecht in diesem allgemeinen, ausgedehnten Umfang nicht beilegen. Der Staat darf nur Steuer erheben, wenn es, wie die Pandekten sagen, „zur Sicherheit Aller geschieht", und dann darf er auch die Beiträge Aller verlangen, nach Maßgabe der durch ihn, den Staat, geschützten und vertheidigten Personal- und Realkraft, d. h. er darf die allgemeine Wehrpflicht auf der einen, und die allgemeine Einkommen- oder Vermögens-Steuer auf der andern Seite einführen. Prinzipgerechter Weise müßten dann aber auch freilich die übrigen Steuern wegfallen, namentlich solche indirekte, welche den Charakter einer Prämiirung der Unthätigkeit und einer Bestrafung der produktiven Arbeit an sich tragen, die Freiheit des internen Verkehrs beeinträchtigen, das Hausrecht schädigen, das Verhältniß zwischen Hausherrn und Dienstboten stören, die unentbehrlichen Nahrungsmittel vertheuern, den Absatz der Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht erschweren, störend auf die Löhne einwirken und die Concurrenzfähigkeit beeinträchtigen. Auch politisch wäre der Wegfall der Zölle und indirekten Steuern ein großer Vortheil. Der Staat, der nichts heimlich, nichts maskirt, nichts indirekt, nichts von einzelnen Klassen, sondern Alles direkt von Allen nimmt, — die Mannschaft durch die allgemeine Wehrpflicht, das Geld durch die allgemeine Einkommensteuer — dieser Staat macht täglich die Probe seiner Existenzfähigkeit und Existenzwürdigkeit, indem er täglich ein Vertrauens-Votum von Allen bedarf und fordert. Staatliche Zwitter- und Zwerg-Gestaltungen freilich finden ihre Garantie in Söldnern, militärischen Stellvertretern und indirekten Abgaben, indem sie — wer weiß, wie lange noch mit Erfolg?*) — auf die Dummheit und Schlechtigkeit ihrer Unterthanen spekuliren.

---

*) Der Verfasser hatte hier sein „engeres Vaterland", das Herzogthum Nassau, im Auge. Im März 1866 wurden obige Worte geschrieben; vier Monate später hatte das „Herzogthum" aufgehört zu existiren. (Anmerkung von 1873.)

Verfolgen wir die Entwickelung der Steuerverfassung in Deutschland, — im Ganzen ist es eine recht klägliche Passionsgeschichte, jedoch nicht ohne einen stets nachweisbaren, nur zeitweise unterbrochenen, langsam-allmäligen Fortschritt zum Besseren, — so finden wir überall den genauesten Zusammenhang zwischen der Reichs- und Staatsverfassung, der Heeresverfassung, und der Steuerverfassung, — ein Zusammenhang, den auch für die römische Geschichte schon Tacitus behauptet hat, indem er sagt: Der Landfrieden kann nicht ohne bewaffnete Macht, die bewaffnete Macht nicht ohne Sold, der Sold nicht ohne Steuern bestehen. (Tacit. Histor. Lib. IV. „Neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis.") Ursprünglich werden in Deutschland Steuern hauptsächlich nur zur Landesvertheidigung gehoben; der Heerbann ist die Grundlage der Staatsverfassung. Nur so lange jeder Wehrmann im Heerbann für das Vaterland focht, erhielt sich die urgermanische demokratische Gauverfassung. Als an der Stelle jener Volksmiliz der an den Lehnsherrn und den Besitz gebundene Vasall trat, erhoben sich die Herzogthümer und die ihnen subordinirten Grafen. Die Herzogthümer waren ursprünglich wesentlich militärische Reichsämter, Gouvernements. Allein die Herzoge strebten nach dynastischer Territorialherrschaft; und ihre Vasallen, die Markgrafen, Grafen und Herren, — ursprünglich jenen militärisch subordinirt, — folgten dem Beispiel ihrer Vorgesetzten mit noch größerem Erfolg. Die Herzogthümer wurden dann gesprengt, und an deren Stelle traten die kleineren Dynasten, die Grafen und Herren, die sich nach ihren Schlössern und Burgen benannten und mit besoldeten Haustruppen ihre Erbgrafschaften und Erbburgen behaupteten. Dann kam die geworbene Reichsarmee, als sich das deutsche Reich und alle seine Stände und deren Gebiet in Landfriedenssprengel und Bundesgesellschaften theilten; und als endlich die stehenden Heere aufkamen, finden wir mit der stehenden Reichskreisverfassung auch die stehende Reichs-, Kreis- und Exekutions-Armee. Dann bricht das Reich zusammen, und der schwere Drang einer großen Zeit und einer sich von einem tiefen Fall voll Kraft und Muth wieder emporraffenden Nation ruft die Erinnerung an den altgermanischen Heerbann wieder wach und gebiert die Idee des „Volks in Waffen", d. h. des auf

allgemeiner Wehrpflicht und allgemeinem Waffenrecht beruhenden Volksheers, welche Idee gegenwärtig in Preußen (wir sehen dabei natürlich von dem vorübergehenden Streite ab, welcher dort gegenwärtig in Betreff der Reorganisation der Armee schwebt), der Verwirklichung am nächsten geführt ist.

Hand in Hand mit der Staatsverfassung also sehen wir in Deutschland die Heeresverfassung während der letzten tausend Jahre folgende Stadien durchlaufen: 1) Heerbann, 2) Lehen-Miliz, 3) besoldete Haustruppen, 4) besoldete Reichstruppen, 5) eine stehende Reichsarmee von Kreis- und Exekutionssoldaten, 6) das auf allgemeiner Wehrpflicht beruhende Volksheer.

In engem Anschluß hieran finden wir folgende Entwickelung der deutschen Steuerverfassung:

1) Während der Zeit des Heerbannes, namentlich unter der Herrschaft der Karolinger, bestehen, außer den zahllosen Lasten, welche auf den Hörigen und Unfreien liegen (wie namentlich der Königspfennig, die Verpflichtung zur Erbauung der für Kriegszwecke erforderlichen Heerstraßen, Dämme und Brücken, zum Transport des Kriegsmaterials und des Gepäckes der Soldaten, zum unentgeltlichen Herleihen der Pferde — Paraveredi — die Lieferung des Korns für die Militärmagazine und die Verabreichung der Naturalverpflegung für die damals fast stets auf Reisen befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten), und dem Zehnten, welcher zum ersten Mal allgemein durch die Fränkische Zehntverordnung von 779 zu Gunsten der Geistlichkeit eingeführt wurde, unter der Bedingung, daß die letztere der Regierung stets durch Anleihen, Heersteuern und außerordentliche Subsidien kräftig unter die Arme greife, (— „es war natürlich", sagt der sarkastische Ritter von Lang, „daß Kaiser Karl der Große, der von der Geistlichkeit so viel bekam und nahm, geneigt war, ihr auch wieder einmal seiner Seits einen fetten Hasen in die Küche zu jagen" —), außer diesen Lasten also, finden wir als eigentliche und wahre Staatsauflagen, die für die „Freien" gehoben wurden, nur:

a. das alljährliche Bekenntniß der Verpflichtung zur Heerbannsfolge durch Entrichtung einer Naturalabgabe an den König selbst — das Maigeschenk — oder an den commandirenden Offizier — das Grafen-Korn oder Grafen-Ei —;

b. die Heersteuer, welche entrichtet wurde von Denjenigen, die entweder in Folge körperlicher Unfähigkeit oder ihres Standes wegen (Geistlichkeit) nicht mit in den Krieg ziehen konnten, — eine Art Militärkopfsteuer, wie sie in der Schweiz gegenwärtig besteht und von dem Geheimen Rath Dr. Engel in Berlin empfohlen, auch auf dem siebenten volkswirthschaftlichen Congresse in Hannover diskutirt wurde (Vierteljahrsschrift. Bd. VII. S. 220 u. ff.);

c. den Heerbann, eine hohe Abgabe oder Strafe, zu bezahlen von solchen, die sich der Musterung und Einreihung in das Heer entzogen hatten.

Neben diesen auf den Angehörigen des Staats haftenden Steuern finden wir eine Unzahl von Binnenzöllen, welche von den Fremden und deren Waaren bei der Zirkulation gehoben wurden. Denn der primitive Staat, ein seine Stacheln nach Außen richtendes Schutz- und Trutzbündniß, haßt den Fremden, auch wenn er so nützlich ist, wie z. B. ein Kaufmann; und er begreift noch nicht, daß der letztere die Zölle, die man von seiner Person und seinen Waaren hebt, beim Verkauf draufschlägt und sich auf diese Art von Denjenigen, welche sie ihm abgenommen haben, direkt oder indirekt zurückerstatten läßt. Um einen ungefähren Begriff von dieser bunten Musterkarte von Verkehrserschwerungen zu geben, führen wir einige derselben an, mit ihren barbarisch-lateinischen Namen, wie sie uns in den Kapitularien und in anderen Urkunden überliefert sind: Rivaticum, für die Erlaubniß einen Fluß zu passiren; Ripaticum, für die Erlaubniß an dessen Ufer zu laden oder zu löschen; Portaticum, für das Einlaufen in den Hafen; Barcanaticum, Barkenzoll; — sodann folgende Wegzölle: Pedagium, für Fußgänger; Saumaticum, für Saumthiere; Rotaticum, für Räderfuhrwerk; Themonaticum, für die Deichsel; Vultaticum, für die Walzen; Tranaticum, für die Schleifen; — Pontaticum, Brückengeld; Foraticum, Marktgeld; Mestaticum, Meßgeld; Plateaticum, Hochstraßengeld u. s. w.; — kurz, die fiskalische Erfindungsgabe unserer Karolingisch-fränkischen Vorfahren war in der That bewundernswürdig.

2) Nach und nach wurde die Heerbannfolge lästig, nicht nur für den freien Eigenthümer, der dadurch allzulange der zwischenseitig

intensiver gewordenen Bewirthschaftung seines Gutes entzogen wurde, sondern auch für den Heerführer. Denn diese mit Sack und Pack heranziehenden Leute waren schwerfällig. Daraus und aus der fortschreitenden Eroberung des kelto-romanischen Gallien durch die rheinischen Franken, entwickelte sich das Verlangen nach Berufssoldaten. Die Heerführer, um dieses Bedürfniß zu befriedigen, sammelten ein Gefolge junger kriegsgeübter Leute um sich. Statt des Soldes gaben sie ihnen eroberte Landgüter zur Benutzung als Benefizien oder Lehen. Dagegen übernahmen die Beliehenen die Verpflichtung zu persönlicher Treue und regelmäßigem Kriegsdienste. Diese Lehnmänner, als Berufssoldaten, sahen auf die Männer des Heerbannes, die Volkssoldaten, herunter, etwa eben so wie heutzutage die Garde auf die Linie oder die Linie auf die Landwehr. Alle Welt wollte Lehnsmann damals werden. Der mächtige Schutz, der größere Glanz, das bessere Einkommen übten ihre anziehende Kraft und Wirkung; und da zwischenseitig die höheren Reichs-, Hof- und Offizierschargen bereits erblich geworden waren, so nahmen auch diese Lehen vom König, und die unteren Offiziere von den oberen. Schon unter Ludwig dem Frommen begann sich der demokratische Heerbann allmälig in die feudale Lehnsmiliz zu verwandeln. Unter den Ottonen hat sich die Umwandlung vollzogen. Die Epoche der herrschenden Lehnsmiliz dauert vom 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Wer sich nicht in den feudalen Mechanismus einreihen wollte, oder konnte, — wie z. B. die Städte und die Geistlichen — wurde mit schweren willkürlichen Taxen belegt, so daß sich am Ende ein Jeder beeilte, ein Lehn zu nehmen oder sein bisher freies Eigenthum einem Andern als Lehn anzutragen. Die Geistlichkeit wurde mit der Stellung des Heerwagens belastet und hatte in außerordentlichen Fällen Kriegssubsidien zu leisten. Außerdem mußte sie die herrschaftlichen Hunde füttern, was später in eine Geldabgabe ablösungsweise verwandelt wurde, in die Hundesteuer oder das „Hunde-Decem".

Die herrschende Abgabe ist die „Bede", — eine in Natur oder in Geld (Korn- oder Pfennigbede) fixirte, bei jedem herkömmlichen Anlaß, später aber alljährlich einmal oder gar zweimal (Mai-Bede und Herbst-Bede) in demselben festgesetzten Anschlag, ohne Erhöhung oder Verminderung, einmal wie das andere Mal, zu entrichtende, weder auf der Person (den Köpfen) noch auf dem Gesammt-

vermögen, sondern auf einzelnen bestimmten liegenden Gründen, in der Regel auf den Häusern (dem Heerd, der Feuerung, dem Rauchfang) haftende Abgabe, welche sich örtlich als Communalabgabe oder Beitrag zum Einkommen des Pfarrers (als Rauchpfennig, Rauchkorn u. s. w.) vielfach noch bis in die Gegenwart conservirt hat.

Was die Abgaben der Unfreien und Hörigen anlangt, so blieben die alten, und es kam eine Anzahl neuer hinzu (namentlich Leibespflichten und Frohnden). Das Bild derselben würde zu mannigfaltig (richtiger: verworren) und traurig sein; wir glauben daher unsere Leser damit verschonen zu dürfen, um so mehr, als es nicht nothwendig zur Sache gehört. Denn es sind mehr Grund- als Staats-Auflagen.

3) Wir gehen zur dritten Periode, der der Söldner-Miliz über, welche vom Ende des 12. Jahrhunderts an dauert bis 1422, wo zum ersten Mal „der Reichssoldat" auftritt. Das Lehnwesen, bisher schon überall verwebt und verwachsen mit dem Reichsverband, fängt an so mächtig zu werden, daß es den letzteren aus seinen Fugen reißt und, gestützt auf partikularistische und territoriale Hebel, aus einander sprengt. Nachdem die Reichsämter schon lange erblich geworden und den dynastischen Charakter angenommen haben, wachsen nun die Grafen und Burgherren den Herzogen über den Kopf. Die alten Herzogthümer des Reichs beginnen sich aufzulösen. Der Staat verschwindet hinter der Lehnsmasse, welche sich äußerlich immer mehr in kolossalen Dimensionen aufthürmt, während sie nach und nach innerlich morsch zu werden beginnt. Je mächtiger die Vasallen wurden, desto mehr schwanden ihre kriegerischen Passionen. „Einen kurzen Ritt zu Schimpf und Ernst", ein Paradiren bei Festen und Hofgelagen, — das ließ man sich wohl noch gefallen. Aber zu wirklichen ernsthaften Kriegszügen hatte man keine Lust mehr. So kam, da die feudale Kriegsmaschinerie schwerfällig geworden, wieder von Neuem das Bedürfniß nach neuen Berufssoldaten auf. Die neu entstandenen Territorialherren und Dynasten hielten sich Söldner. Mit ihnen kam „die Steuer" auf (auch Schatzsteuer, Tallie, Taille, Kollekte genannt). Die Taille, wie die Conscription sind beide in Frankreich erfunden und von da nach Deutschland importirt. Während die Bede fixirt, invariabel, nur zu gewisser Zeit oder bei gewissem Anlaß zu entrichten war und auf einem bestimmten einzelnen

individuell begrenzten Immobile haftete, lastet die Steuer auf der Person; sie mußte in einer wechselnden Quote des Gesammteinkommens oder des Brutto-Ertrags des Vermögens, — drei Prozent, fünf Prozent, ja zwanzig Prozent, je nach dem — entrichtet werden und wurde „je nach Bedürfniß“, d. h. nach Willkür, ausgeschrieben. Den Adel und die Geistlichkeit traf diese „Steuer“ nur insofern, als solchen dadurch indirekt ein Theil der Nutzungsrechte des Obereigenthums entzogen wurde. Denn sie legten die Steuern um auf ihre Unterthanen und deren Güter. Die neuen Territorialherren vindizirten sich außerdem alle möglichen Regalien, Geleits-, Münz-, Bergwerksregalien, und beuteten solche auf das Unbarmherzigste fiskalisch aus. Ein in der That wahrhaft Uebermenschliches leisteten sie in der Errichtung von Fluß- und Weg-Zöllen. Die geistlichen Kurfürsten am Rhein ruinirten durch erstere zeitweise völlig diese herrliche Wasserstraße. Die Kaiser schritten zwar öfters gegen diesen Unfug ein, indem sie Mandate erließen, welche den alten Satz auf's Neue einschärften, daß Zölle ohne besondere Erlaubniß des Kaisers in keinem Reichslande neu eingeführt werden dürften; sie erklärten die im Widerspruch hiermit eingeführten neuen Zölle für aufgehoben und forderten sogar die Reichsbürger auf, sich mit starker Hand den Kurfürsten zu wiedersetzen, „ihre Zollbuden umzureißen und die Zöllner zu verjagen.“ So 1236 Kaiser Friedrich, 1287 Rudolf, 1301 Albrecht, 1332 Ludwig, 1360 Karl. Dann kam aber leider später wieder irgend ein schwacher, schlechter, geldbedürftiger Kaiser, der, wie Wenzeslaus, gegen Bezahlung oder sonst eine entsprechende Gegenleistung, Alles das, was seine Vorgänger, und sogar er selbst, feierlich verboten hatten, mit um so größerer Feierlichkeit und Salbung wiederherstellte, bestätigte und bekräftigte. — Die früheren Abgaben, insbesondere auch die Bede, verwandelten sich nun allmälig aus Staatsauflagen mehr in Grundauflagen. Die alten Lasten blieben und die neuen lagerten sich darauf. Neben der Einheit der „Schatzsteuer“ blühten und wucherten in buntester Mannigfaltigkeit die Leibespflichten und Frohnden, tausenderlei von Gülten und Zinsen, Nachsteuer und Abzugsgeld, Handlohn, Weisat, Fräuleinsteuer, Brautvieh, und noch einige Abgaben, welche hier aufzuführen wir wegen ihrer obscönen Namen Anstand nehmen müssen. (Vergl. Ritter v. Lang, a. a. O. S. 81). Außerdem aber mußte man noch zum Schutz für Hab und Gut eine besondere Abgabe geben

und Miliz besolden, um den Landfrieden zu erhalten. Die Unterthanen, welche gemeinschaftlich mit den Herren den „Landfrieden beschworen“ hatten, bezahlten zur Bestreitung dieser besonderen Friedenskosten eine eigene Auflage, genannt „Friedschatz“; in manchen Gegenden mußte man sogar seine einzelnen Gebäude und Grundstücke einzeln und besonders „in den Landfrieden legen lassen“, wie in eine Assekuranz. [Um nicht in den Verdacht von Animosität gegen das Mittelalter und das Feudalwesen — von einem Feudal-„Staat“ darf man nicht reden, denn Feudalwesen und Staat sind contraire Dinge, die einander gegenseitig ausschließen — zu kommen, wollen wir diese Gelegenheit benutzen, um auch zu dessen Ehrenrettung einen bescheidenen Beitrag zu liefern, welche Einschaltung indeß Damen gefälligst überschlagen wollen. Nach den Forschungen des Ritters von Lang und einer Abhandlung in Dalrympel's „Annals of Scotland“ verhält es sich nämlich mit dem Ursprung des viel berufenen „Jus primae noctis“ durchaus nicht so schlimm, wie man in der Regel zu glauben geneigt ist. Im alten Testament (Tobias, Kapitel 8, Vers 4) heißt es nämlich: „Drei Nächte wollen wir beten, dann aber wollen wir uns zusammenhalten.“ Das Concil von Karthago hatte hieraus im Jahre 398 Veranlassung genommen, es für unsittlich und schriftwidrig zu erklären, vor Ablauf von drei Nächten das eheliche Beilager zu vollziehen. Auch die Kapitularien (VII, c. 463) schreiben vor: „Biduo vel triduo orationibus mulier vacet et castitatem custodiat.“ Um von dieser Beschränkung dispensirt zu werden, mußte man dem Bischof oder dem Pfarrer, später auch dem Gutsherrn, ein Stück Geld bezahlen, welches man scherzweise das „jus primae noctis“ nannte. Es darf indeß nicht verschwiegen werden, daß auch andere Autoritäten für die andere Entstehungsart sprechen.]

4) Wir haben gesehen, wie durch die Lehnmiliz die Leute genöthigt wurden, sich in Hörigkeit zu begeben. Versuchte der Leibeigene zu entspringen, so wurde er, wie noch kürzlich in Amerika der Negersklave, wieder eingefangen. Ein Reichsstand mußte ihn auf Reklamation des andern greifen und ausliefern. Wenn hin und wieder die Städte (damals viel klüger, als heutzutage, und gerade deshalb sich jeglichen Zuzuges freuend) die Auslieferung entsprungener Leibeigenen weigerten, wurden sie darob von dem Kaiser hart angelassen. Durch das Söldnerwesen allein wurde eine Gasse gebrochen für die

persönliche und für die Zugfreiheit. Wenn es der Leibeigene gar nicht mehr aushalten konnte, so riß er aus in die Armee. Er ließ sich anwerben für das Reich, oder für einen Grafen oder Herrn, oder für ein reichsunmittelbares Stift oder Kloster, oder für einen verwegenen Parteigänger, einen gefürchteten Abenteurer. Nur da war er seiner Freiheit sicher. Als das Reich selbst Söldlinge warb und es den Ständen anheimstellte, ob sie ihre Contingente, oder aber statt deren Geld, zum Reichskriege schicken wollten, zogen die meisten Stände letzteres vor; und wenn sie ein Contingent schickten, so bestand auch dieses aus Söldlingen. So gehen wir über in die Periode der besoldeten Reichssoldaten. Die Art, wie die für diese Reichsarmee erforderlichen Contingente umgelegt wurden, scheint sich aus den oben erwähnten Landfriedens- und Bundesgesellschaften entwickelt zu haben. Der schwäbische Bund z. B. setzte zuerst fest, wie viel von der Reichskriegslast auf den Adel und wie viel auf die Städte des Bundes falle. Die Städte legten dann wieder das Contingent in Geld unter einander um, und zwar auf Grund einer Art von Jahres-Budget, das eine jede Stadt für sich aufstellte und den andern durch die Städteboten mittheilte. Ebenso vertheilte der Adel das Contigent untereinander. Er stellte Personal-Contingent. Die Städte zahlten Einleggelder. Neben dem Reichs-Contingent und dessen Surrogat in Geld bestanden die eigentlichen Reichssteuern. Es wurde zum ersten Mal 1431 auf dem Reichstag in Nürnberg, aus Anlaß des Krieges gegen die Hussiten, der „gemeine Pfennig" ausgeschrieben, Anfangs eine Mischung von Kopf- und Vermögenssteuer, mit einer Extra-Taxe für die im Reichssteuerzahlen stets sorgfältig bevorzugten Juden. Jedermänniglich, der über 15 Jahre alt, zahlt einen Blaffert, d. i. einen Groschen. Wer über 200 Gulden Vermögen hat, muß einen halben; wer über 1000 Gulden hat, einen ganzen Gulden zahlen. Daneben aber zahlt noch einmal besonders ein jeglicher „Judenkopf", ohne Rücksicht auf Alter und Vermögen einen Gulden. Der „gemeine Pfennig" traf auch die Reichs- und sonstigen Fürsten, Grafen und Herren, sowie die Geistlichen. Er wurde von eines Jeden Privatvermögen gehoben, ohne Berücksichtigung der persönlichen Privilegien. Während die späteren Reichs-Contributionen matrikelmäßig im Verhältniß eines jeden Landes vertheilt und dann innerhalb eines jeden Territoriums durch die dortige Regierung subkollektirt und

umgelegt wurden, wird der „gemeine Pfennig“ direkt gehoben, in den Städten durch Rathsherren und Delegirte der Gemeinde, in den Landstädten und Dörfern durch Rathsherren, Schöffen und Gemeindsmänner unter Mitwirkung des Pfarrers. Nach der Umlage von 1542 zahlten Arbeiter und Gesinde einen Kreuzer von jedem Gulden Jahreslohn; Besitzende unter 20 Gulden zahlten 4 Kreuzer; solche von 20 bis 100 Gulden zahlten von je 20 Gulden — 6 Kreuzer; solche von mehr als 100 Gulden — von jedem hundert Gulden 1/2 Prozent. Kleidung, Hausrath, reisige Pferde, Wehr und Harnisch waren frei. Solche Umlagen des „gemeinen Pfennig“ erfolgten 1441, 1471, 1485, 1500, 1512, 1518 und 1542.

Die zweite in dieser Periode, welche das 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts umfaßt, aufkommende Reichssteuer waren die „Römermonate“. Sie wurden nach der Matrikel auf die einzelnen Territorien umgelegt und von den Territorial-Regierungen subkollektirt, hatten also die entgegengesetzte Richtung, wie der „gemeine Pfennig“. Ihr Name hat folgenden Ursprung: Wenn der deutsche König nach Rom zog, um sich vom Papst als Kaiser krönen zu lassen, nahm er ein ansehnliches Gefolge mit, zu welchem die Reichsstände ihre Contingente stellten. Als Karl V. zu dem genannten Zwecke nach Rom zu ziehen gedachte, wurde 1521 auf dem Reichstage zu Worms eine Matrikel ausgearbeitet, welche genau feststellte, wieviel ein jedes Land (jeder Reichsstand) an Mann und Roß zu stellen habe. Aus der Römerfahrt wurde nichts. Vierzehn Jahre später begehrte der bedrängte Kaiser Hülfe gegen die aufständischen Wiedertäufer. Man verwilligte ihm eine Subsidie und legte bei deren Distribution auf die einzelnen Stände (Länder) die Römermonatsmatrikel von 1521 zu Grunde, indem man den Cavalleristen zu 12 Gulden und den Infanteristen zu 4 Gulden per Monat veranschlagte. Wenn also dem Kaiser funfzig „Römermonate“ vom Reichstage verwilligt wurden, so mußte jeder Reichsstand funfzig Mal so viele 12 und 4 Gulden bezahlen, als er in der Matrikel von 1521 mit Mann zu Roß und mit Mann zu Fuß eingetragen war.

Die jetzige „Bundesmatrikel“ (ebenso die seit 1867 bestehenden Matricular-Umlagen) ist eine Fortsetzung der „Römermonatsmatrikel“; sie ist festgestellt nach dem Bevölkerungsstand

der deutschen Staaten, wie er war vor fast funfzig Jahren. Da aber die Bevölkerung in den gut regierten und mit wirthschaftlicher Freiheit gesegneten Ländern rasch zugenommen hat, in den Staaten dagegen, in welchen die entgegengesetzten Verhältnisse obwalten, nur langsam gestiegen oder gefallen ist, so haben sich nicht nur die Ziffern geändert, sondern auch die relativen Proportionen zwischen den Bevölkerungen der einzelnen Staaten; und diejenigen Länder, welche wirthschaftlich zurückgegangen sind, werden nun nach der Bundesmatrikel (welche, da die Bundeseinrichtungen in Deutschland nun einmal; so scheint es, entweder untergehen, oder, um sich zu erhalten, erstarren oder versteinern müssen, die Versteinerung vorgezogen hat und hartnäckig, aller Bevölkerungsstatistik zum Hohne, im Wesentlichen an den Ziffern von 1818 festhält) für dieses Zurückbleiben dadurch noch gestraft, daß sie verhältnißmäßig mehr Geld und mehr Soldaten an den Bund stellen müssen, als die andern. Doch kommen wir zurück zum Römermonat.

Diese Abgabe charakterisirt sich, dem gemeinen Pfennig gegenüber als ein Rückschritt. Bei dem gemeinen Pfennig hebt die Reichskasse direkt und unmittelbar, ohne Dazwischenkunft der Territorialgewalten, die Auflagen; und die letzteren müssen von Allen entrichtet werden, nicht nur von dem Bürger und Bauern, sondern auch von den Reichsfürsten, dem Adel, den Geistlichen und den Beamten. Die Steuer des gemeinen Pfennig traf alle Personen und alle Arten von Vermögen gleichmäßig. Bei den Römermonaten mag die ursprüngliche Absicht wohl auch dahin gegangen sein, daß die Reichsstände aus ihren eigenen Mitteln, aus dem Ertrag ihrer Domanial- und Kammergüter u. s. w., zahlten. Allein bald fing man an, die Steuer ganz oder theilweise abzuwälzen oder, wie man es damals nannte, zu „subkollektiren", d. h. der Reichsfürst ließ sich, was er bezahlen sollte, von seinen Unterthanen zurückerstatten und wieder bezahlen, und hob unter dem Vorwand des Rückersatzes oft noch mehr als er selbst bezahlt hatte. Reichsfürsten, gewöhnliche Fürsten, Ritter, Beamte und Klerus, Alle luden sie ab auf Bürger und Bauer. In einem Reichstags- und Steuer-Ausschreiben des Kaisers Maximilian von 1510 heißt es: „In manchen Ländern werde die Steuer auf des Adels eigene Güter, bei Städten und Gerichten aber auf die Heerde und Feuerstätten angelegt; in

andern aber schlage der Landstand seine Anlage auf seine Bauern, die Städte auf ihr Gewerb und Heerdstätte, und der Fürst auch auf seine Bauern; wieder in anderen Ländern müssen die Unterthanen auf ihr selbst (d. h. ihren eigenen) Sold ausziehen. Wo das Kammervermögen klein und die Landschaft reich, da solle dem Fürsten wenig und der Landschaft mehr und bei dem umgekehrten Verhältniß umgekehrt auferlegt werden." Es wird sogar nöthig, von Reichs wegen an die Territorialfürsten, welche, wie es scheint, die Gelegenheit der Erhebung von Römermonaten benutzten, um außer Dem, was sie für Reichszwecke hoben, auch für ihren eigenen Landesfiskus noch etwas herauszuschlagen, die Vermahnung zu richten, „sie sollten nicht mehr heben, als sie abzuliefern hätten, und überhaupt die armen und erschöpften Unterthanen mit Contributionen so viel als möglich verschonen."

Der gemeine Pfennig trug mehr ein, deshalb gab der Kaiser ihm den Vorzug vor den Römermonaten. Derselben Ansicht war die demokratische Reichspartei, aber aus einem anderen Grunde, nämlich weil ihr die Gleichheit und Gerechtigkeit der direkten und allgemeinen Vermögenssteuer wohl gefiel. Die Reichsfürsten, der Adel und die Geistlichkeit aber waren für die Römermonate, welche sie im Gegensatze zu der „großen und währenden", aber langsamen Hülfe des gemeinen Pfennigs, „die kleine und eilende Hülfe" nannten. Sie beriefen sich darauf, der gemeine Pfennig gehe zu langsam und unsicher ein, auch kenne man beim Römermonat von vorn herein die Totalziffer seines Ertrages, während dieselbe bei dem gemeinen Pfennig ganz ungewiß sei. Dies war richtig, aber nicht das wahre Motiv. Letzteres ist vielmehr darin zu suchen, daß erstens die Römermonate vollständig auf Bürger und Bauer abgewälzt werden konnten, und daß zweitens der Partikularismus Anstoß daran nahm, daß beim gemeinen Pfennig die Territorial-Staatsgewalt ganz umgangen und von dem Volke des Reichs direkt in die Kasse des Reichs gezahlt wurde, als wenn es gar keine kleinen Herren gebe. Leider war die in den Territorial-Herren, dem Adel und der Geistlichkeit repräsentirte Zentrifugalkraft stärker, als die durch den Kaiser und die demokratische Partei vertretene Zentripetalkraft. Es gelang nach und nach, den „gemeinen Pfennig" zu verdrängen und 1608 bemühte sich Kaiser Rudolph II. zum letzten Male, denselben wieder einzuführen.

Als außer Zweifel stehend wurde übrigens betrachtet, daß Reichssteuern nur aus einem speziell zu bezeichnenden dringlichen Anlaß zur Abwehrung einer dem Reiche drohenden Gefahr und nur nach erfolgter Verwilligung durch den Reichstag, welcher die Frage des Bedarfs, und der Größe des Bedarfs, zu entscheiden hatte, gehoben werden durften. Kaiser Karl V. versprach bei seiner Wahl, „die Stände des Reichs mit Auflagen oder Steuern ohne redliche, tapfere (triftige) Ursache nit zu beladen noch zu beschweren; noch in zugelassenen Nothdurftfällen die Steuer aufzulegen". In der Reichs-Exekutionsordnung von 1555 und den ihr folgenden Reichsabschieden von 1566 bis 1613 wird vorgeschrieben, die Steuer soll nicht länger und öfter, als die Hülfe erforderlich, genommen, „auch den Unterthanen zuvörderst ausdrücklich das bestimmte Maß kundbar und namhaft gemacht werden", — eine Art Spezialität und Publizität des Budgets! — In denjenigen Ländern, in welchen eine landschaftliche Verfassung bestand, mußten die Landstände gehört werden. Sie konnten zwar nicht die Schuldigkeit des dem Lande zugetheilten Reichssteuer-Betrages diskutiren oder in Zweifel ziehen, wohl aber hatten sie die Art der Umlegung und Erhebung zu bestimmen.

Bei den Steuerverwilligungen durch die Reichsstände finden wir schon damals allerlei Spuren der Auflösung. Wenn ein Reichsstand bei der Berathung und Verwilligung nicht zugegen war, so erachtete er sich auch nicht zur Bezahlung verpflichtet. Dem Kaiser blieb daher nichts übrig, als zu denjenigen Ständen, welche auf dem Reichstag weder persönlich erschienen, noch durch einen Mandatar vertreten waren, Commissarien zu entsenden, um mit ihnen ein Separatabkommen über die auf sie fallende Reichssteuerquote und deren Bezahlung zu treffen.

So lange die Ritterschaft und die Ritter zu Landfriedens-, Schild- und Bundesgesellschaften vereinigt waren, schickten sie ihre Hauptleute auf den Reichstag und pflegten nicht nur mitzurathen, sondern auch mitzuthaten, d. h. auch zu bezahlen. Als aber jene Verbindungen sich auflösten, mußten die Commissarien des Kaisers auch mit den Rittern über Das, was sie an Steuern zahlen sollten oder wollten, im Einzelnen markten und feilschen; und der fränkischen Ritterschaft fiel es eines schönen Tages, 1495, ein, rundweg zu

erklären, „sie seien freie Franken und könnten sich zu einem Tribut deshalb nicht verstehen". Sie zahlten denn auch wirklich nichts.

Die Ausgaben der einzelnen Territorien werden aus den Einkünften und Gefällen der Kammergüter, der Landsteuer, der Viehsteuer, dem Umgelt, dem Weg- und Flußzoll, dem Geleitszoll und der rücksichtslosesten Ausbeutung der Regalien, namentlich des Münzregals, bestritten.

Die aus dem Hörigkeitsnexus entsprungenen Grundlasten theilen sich in 1) Frohnden, 2) Zins, 3) Gülten.

Die Juden, bisher „des heiligen römischen Reichs und Seiner Kaiserlichen Majestät Kammerknechte", werden, da sie einträglich sind, von nun an zwischen dem Aerar des Kaisers und dem des Territorial-Dynasten getheilt, d. h. sie müssen an Beide zahlen. Dies verhält sich nämlich so: Man ging von der Voraussetzung aus, daß die Juden weder dem Staats- noch einem sonstigen Verbande angehörten und überhaupt gar kein Recht auf Existenz hätten, wenn ihnen nicht des Kaisers Gnade Schutz gewähre. In einer Instruktion des Markgrafen Albrecht von Brandenburg von 1462 heißt es so: „So ein römischer König oder Kaiser gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich ihr Geld nehmen, darzu auch ihr Leben und sie tödten bis auf eine Anzahl, die klein sein und übrig bleiben soll zum ewigen Gedächtniß." Sie mußten also des Kaisers Gnade und Schutz erkaufen. Sie erhielten dadurch eine exzeptionelle Stellung, die ihre Nachtheile hatte, der sie aber auf der andern Seite insofern auch einen Vortheil abzugewinnen wußten, als sie sich frei erhielten von den Zinswucher-Gesetzen und den sonstigen zahlreichen Beschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit, welche in dem kanonischen Rechte enthalten sind. Durch diese Stellung und ihre besondere Befähigung spielen die Juden eine sehr hervorragende Rolle in der Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands. (Siehe Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze. Halle 1865. Seite 292 bis 348. Dr. Wilh. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha. 1854. 2 Bde.)

Die Juden zahlten jedem neuen Kaiser bei seiner Krönung als Kronsteuer „den dritten Pfennig". Damit lösten sie ihr Leben. Außerdem unterlagen sie einer Reihe sonstiger regulärer Schatzungen

und außerordentlicher Taxen. Als die Schatzung von Haus- und Feldgütern (das Rauchgeld und der Hufenschoß) aufkam, war die kaiserliche Gewalt schon so geschwächt, daß sie mit den Territorialherren theilen mußte. Diese Schatzung hieß deshalb „die halbe Judensteuer", weil sie halb dem Kaiser und halb dem Landesherrn zukam.

Da der Kaiser stets sehr geldbedürftig war, so mußte er häufig Judenschaften den Territorialherren verpfänden oder verkaufen. Der Territorialherr erwarb für den dem Kaiser bezahlten Preis das Recht „des Schutzes", d. h. die ausgedehnteste Befugniß, die Juden fiskalisch auszubeuten. Sie hörten damit auf, „Seiner Kaiserlichen Majestät Kammerknechte" zu sein und wurden dagegen von ihrem Landesherrn nicht nur mit den landesüblichen allgemeinen Steuern, sondern auch außerdem noch mit einem besondern Leibzoll, einem jährlichen Kopfgeld, dem Schutzlosungs- und Consens-Geld, den Neujahrs- und Meßgeldern u. s. w. heimgesucht.

5) Die fünfte Periode der deutschen Heeres- und Steuerverfassung eröffnet sich mit dem Jahre 1555, welches dem deutschen Reiche zur Befestigung des Rechtsschutzes im Innern eine verbesserte Reichskammergerichts-Ordnung und den Religionsfrieden, zur Befestigung des Machtschutzes nach Außen die erste Reichs-Exekutions-Ordnung brachte. Durch die Reichs-Exekutionsordnung von 1555 und die ihr folgenden Reichsabschiede bis auf den jüngsten Reichsabschied von 1654 wurde die bisherige undisziplinirte Söldner-Miliz in ein disziplinirtes stehendes Reichs- und Kreismilitär verwandelt. Jeder Reichsfürst oder Reichsstand sollte ein seinen Kräften angemessenes stehendes Heer, namentlich auch Artillerie und Cavallerie, halten. In jedem Reichskreis wurden die Contingente der einzelnen Stände zu einer Kreisarmee vereinigt und unter einen Kreisobersten gestellt. Findet ein Kreis seine Kräfte zu schwach gegen einen Angriff, so sollen ihm die nächsten beiden Nachbarkreise und im Nothfall noch zwei weitere, die er anruft, zu Hülfe eilen, und reichen die Militärkräfte auch dieser fünf Kreise nicht aus, dann tritt die Reichsarmee ein. Zur Aufrechterhaltung dieser Heeresverfassung dienten die Kreissteuern, welche nach der Matrikel der Römermonate auf die Reichsstände umgelegt wurden. Die Reichs-Exekutionsordnung von 1555 wahrt jedoch sorgfältig die Rechte der

Unterthanen. Sie schreibt in §. 82 vor, daß die Obrigkeit, d. h. der Territorialherr, sein Land „nicht höher und nicht weiter mit Steuern belegen dürfe, als soferne einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil an der Reichssteuer betrage". Zu den Kosten für die Reichs- und Kreistruppen kamen noch die für die Festungen und deren Besatzungen und für die Reichs-, Deputations- und Kreistage. Nur hierfür und für die herkömmliche Landesdefensive sollten die Unterthanen mit Steuern in Anspruch genommen werden. Wollten die Territorialherren darüber hinaus neue Steuern zu neuen Zwecken ohne Zustimmung der Landstände oder, wo solche nicht existirten, der Stadt- und Landgemeinden einführen, so fand das Land hiergegen Schutz bei dem Reichskammergericht, welches sofort durch Mandate und Rescripte einschritt. Einzelne kleine Fürsten wollten über die Verpflichtung der Reichskriegsverfassung hinausgehen und, um ihren militärischen Liebhabereien und Spielereien zu genügen, ihre Ländchen besonders besteuern. Hiergegen gewährten die Reichsgerichte Schutz. Ein Kammergerichtsurtheil von 1717 erkennt zu Recht, daß der Fürst von Nassau-Siegen, wenn er sich besondere Haustruppen und Grenadier-Compagnien halten wolle, diesen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreiten müsse und das Geld dazu nicht durch Besteuerung seiner Unterthanen aufbringen dürfe.

Es fehlte jedoch nicht an Versuchen der Territorialherren, die heilsamen Schranken, welche das Reichsrecht ihrer Befugniß, Steuern zu heben, zog, gerade unter Berufung auf die Heeresverfassung, zu durchbrechen. Mecklenburg-Schwerin, dessen Fürst mit seinen Ständen damals noch im Streit lag — der Streit wurde später dadurch beseitigt, daß die streitenden Theile einen Vergleich auf Kosten eines Dritten, nämlich der Bauern abschlossen, — stellte den Antrag, die Unterthanen indefinitive zur Beschaffung der für Militärzwecke erforderlichen Mittel schuldig zu erklären, so daß sie „Alles, was von ihnen, und so oft es von ihnen gefordert wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig sein", Klagen der Unterthanen wegen rechtswidriger Besteuerung bei den Reichsgerichten nicht mehr angenommen, und die zum Schutze der Unterthanen von diesen Gerichten bereits erlassenen Rescripte, Mandate und Urtheile wieder kassirt werden sollten.

Dieser auf den türkischen oder asiatischen Besteuerungsmodus hinauslaufende Antrag des Obotriten-Fürsten fand zwar auf dem Reichstage eine Majorität — nur das städtische Kollegium, Wolfen-

büttel an der Spitze, widersetzte sich; die geistlichen Kurfürsten waren eifrig dafür —; allein der Kaiser legte am 3. Februar 1671 sein Veto ein, indem er erklärte: Der Regel nach könne der Unterthan von dem Territorialherrn zu nicht mehr angehalten werden, als was das Reich zu seiner Sicherheit verwillige (Reichssteuern), was die Reichs-Exekutionsordnung vorschreibe (Kreissteuern), und was dem Herkommen und der Nothdurft nach zur Landesdefension erforderlich sei; er, der Kaiser, könne sich nicht entschließen, darüber, oder über sonst bestehendes Herkommen hinaus, die Stellung der Unterthanen zu beeinträchtigen, oder gar die zu deren Gunsten ergangenen Urtheile der Reichsgerichte zu kassiren, vielmehr hätten letztere nach wie vor Klagesachen der Unterthanen gegen die Landesherrschaft wegen rechtswidriger Besteuerung anzunehmen. Damit war dem Uebermuth der Territorialherren ein deutliches: „Bis hierher und nicht weiter", zugerufen. Sie beruhigten sich zwar dabei nicht, vielmehr kam kurz darauf zwischen Mecklenburg, Kur-Köln, Kur-Bayern, Bisthum Hildesheim u. s. w. eine Verschwörung zu Stande, die gleichmäßig gegen das Reich und gegen die eigenen Unterthanen gerichtet war. Die Verschworenen erklärten, auf dem mecklenburgschen Standpunkte beharren zu wollen. Sie gelobten einander, „auf ewig, für sich und ihre Nachkommen, ihren Landständen dawider schlechterdings nichts einzuräumen, noch sich durch deren Widersetzlichkeit beirren zu lassen", sondern was nöthig sei, von ihnen zu begehren und auch im Weigerungsfalle dennoch zu erheben. Zu dem Ende wollten sie einander mit Militär beispringen, „überhaupt sich so in Positur setzen, daß ein Jeder über seine Landstände und Unterthanen Herr und Meister bleibe". Es ist indeß von thatsächlichen Wirkungen dieser „Conföderation" wenig zu spüren; daß sie rechtlich ungültig war, ist klar. Denn die Contrahenten konnten nicht über die Rechte Dritter — über die ihrer Unterthanen und über die von Kaiser und Reich — disponiren. Die Reichsgerichte fuhren fort, wenigstens gegenüber den kleinen Dynasten, bei welchen es auch am nöthigsten war, für die Befolgung der Vorschrift, „daß den Unterthanen im Voraus das bestimmte Maß der von ihnen zu übernehmenden Lasten kundbar gemacht werden solle", auf Anrufen der Unterthanen zu sorgen. Das Reichskammergericht in Wetzlar erkannte noch 1771 in einem Prozesse der Grafen von Sayn-Wittgenstein-Berleburg mit ihren Unterthanen, daß die Herrschaft schuldig sei, den Unterthanen,

wenn sie es verlangen, einen jährlichen Kostenvoranschlag der Landesbedürfnisse — eine Art Budget — vorzulegen, und daß sie die Steuern nicht zu anderen Zwecken verwenden dürfe, als zu den in diesem Anschlag speziell benannten — also schon eine Art Spezialität und Publizität des Budgets. Der Fürst Wied-Neuwied hatte, neben den herkömmlichen alten Grundabgaben, unter dem Titel „allgemeine Landesnothdurft" eine Steuer eingeführt. Die Unterthanen klagten bei dem Reichskammergericht, und dieses erließ am 28. Januar 1791 Urtheil, daß diese Steuer abzustellen, und daß den Unterthanen nicht nur das von ihnen über Gebühr Bezogene wieder zurückzugeben, sondern auch, und zwar zu Händen der Deputirten der Stadt- und Land-Gemeinden, alle Jahre der status exigentiae (also einjährige Budgetperiode) vorzulegen sei.

Aus den mit 1555 begonnenen Reformen des Reichs-, der Heeres- und der Steuerverfassung hätte sich auf dem Wege der weitern Entwickelung ein befriedigender und wohlgeordneter Zustand entwickeln können, wenn nicht das große Nationalunglück — der dreißigjährige Krieg — dazwischen gekommen wäre. Wo es nicht der Krieg selbst schon gethan hatte, da ruinirten die Kriegscontributionen (an Getreide und Geld) Land und Leute; und als die Schweden glücklich wieder fort waren, so traten an die Stelle der schwedischen die einheimischen Contributionen. Denn die mächtigeren Reichsstände fuhren fort, ihre Heere zusammenzuhalten und schrieben für dieselben gegen ihre eigenen Unterthanen Contributionen aus. Auch die Landesherrschaften waren heruntergekommen. Ihre Domanial- und Kammergüter, aus deren Erträgnissen sie die Landesverwaltungs-Kosten zu bestreiten hatten, waren verwüstet und mit Schulden überbürdet. So kam es denn, daß die Steuern sich nicht mehr, wie es der Kaiser noch 1671 feierlich verkündigt, auf die Reichs-, Kreis-, Kammergerichts- und Landesvertheidigungskosten beschränkten, sondern in Folge der enormen Schulden der Reichsstände und der schwedischen und einheimischen Contributionen stets höher anwuchsen, während doch die Steuerkraft bedeutend gesunken und noch immer in weiterem Sinken begriffen war.

Die deutschen Landstände waren von jeher geneigt, ihren Landesherrn zur Bezahlung der von diesen gemachten Schulden, gegen Gewährung irgend eines Wunsches, unter die Arme zu greifen; und in

vielen Territorien, wo bis dahin noch keine Landstände waren, entwickelten sie sich aus dem Umstande, daß der Landesherr, um sich seiner Privatschulden zu erwehren, Vertreter der Gemeinden, die „Landschaft“, um sich versammelte und mit ihnen wegen einer „Beihülfe“ unterhandelte, welches Institut einen bleibenden Charakter annahm, eben so wie die Schulden selbst. Eine solche Geldklemme führte gewöhnlich zu Concessionen gegenüber der „Landschaft“. Der Herzog von Lüneburg z. B. bekannte 1517 gegen Verwilligung einer Territorialsteuer, seinen Ständen, daß ihm diese „Land-Bede“ nicht von Rechts wegen zukomme, sondern nur deshalb verwilligt worden sei, „weil er sich sonst nicht länger seiner Schulden hätte zu rathen gewußt“. Daneben versprach er, das Geld auch nur zu dem Zwecke der Bewilligung zu verwenden und von Zeit zu Zeit Rechenschaft abzulegen über den Fortgang der Schuldentilgung. Dem Grafen Reuß ältere Linie wurde 1557 eine Tranksteuer bewilligt. Er mußte dafür der Landschaft versprechen, daß er das Geld auch wirklich nur zur Verminderung der Schuldenlast verwenden, und daß er keine neuen Schulden mehr machen wolle. In anderen Ländern verbürgten sich die Landstände für des Fürsten Privatschulden. So entstanden aus den Fürstenschulden nach und nach Landesschulden. Hier lag nun der Gedanke sehr nahe, daß die Landstände, wenn sie sahen, daß die Verwilligungen repetirten und wuchsen, während die erwartete Abminderung der Passiva ausblieb, oft sogar noch neue Schulden zu den alten hinzukamen, selbst die Steuern einnahmen und die Schulden tilgten und nachher dem Lande darüber Rechnung ablegten. So entstanden seit dem 16. und 17. Jahrhundert die Landschafts-Kassen und die permanenten ständischen Ausschüsse. In vielen deutschen Ländern sitzen als Ueberbleibsel dieser früheren Einrichtungen noch jetzt Mitglieder der Landesvertretung als solche in den Staatsschuldentilgungsbehörden und Commissionen.

Der fürstlich Anhaltische Direktorialgesandte machte auf dem Reichstage von 1654 die solenne Anzeige, man habe in dem Fürstenthum Anhalt „der Schulden halber — eine Constitution gemacht“. Damals schämte man sich noch nicht dieses Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung.

War aber die Finanznoth glücklich überstanden, dann wurde freilich öfters sogar die Existenz der Landschaft und der Landschafts-

kasse geleugnet. Dann aber gab es wieder nur noch eine „Fürstliche Kasse". Lehrreiche und ergötzliche Geschichten der Art erzählt Ritter von Lang aus den jetzt bereits vergessenen, damals mit der Reichsstandschaft begabten Fürstenthümern Oettingen-Spielberg und Oettingen-Wallerstein, wo jener geistreiche Mann um 1780 seine staatsmännische Laufbahn begann.

Seit dem westfälischen Frieden löst sich der Reichs-Kreis-Verband so ziemlich auf in dem Norden und Osten Deutschlands, wo wir die mächtigeren Fürsten und größeren Territorien finden, die nach einer selbstständigen, vom Reiche losgelösten Wehrkraft streben. Da aber die bisherigen direkten Steuern (die Bede, der Schoß, das Rauchgeld — Abgaben von Haus, Hof und sonstigem greifbaren Vermögen —) dazu nicht mehr hinreichten, und bei Handel und Gewerbe noch nicht viel zu holen war, so verfiel man auf die indirekten Abgaben, — Accis, Aufschlag, Impost, Lizenz, Octroi und wie man sonst diese verschiedenen Arten von Verbrauchssteuern nennt. In Preußen wurde durch das Reglement des Königs Friedrich Wilhelm II. vom 3. Mai 1787 diejenige Accise-Steuer-Verfassung eingeführt, welche bis zu der Reform des Systems der indirekten Steuern in dem gegenwärtigen Jahrhundert bestanden hat. Kur-Sachsen war schon 1707 mit seiner „General-Consumtions-Accise-Ordnung" vorausgegangen. Die damals herrschende Plusmacherei bewunderte diese gemeinschädlichen Verbrauchssteuern. Ein Herr von der Lith hat 1751 ein dickes Buch zu deren Lob und Preis herausgegeben, das uns ein trauriges Bild von den damaligen Zuständen und ein noch traurigeres von den volkswirthschaftlichen Anschauungen der maßgebenden Staats- und Finanzmänner giebt.

Im Süden und Westen Deutschlands war die territoriale Zerstückelung weit größer, als im Norden und im Osten. Dort hielt sich der Kreisverband, wodurch die separaten Kosten „der eigenen Landesdefension" gespart wurden. Der Staatsbedarf war demnach nicht so groß, und es wurde daher auch nicht so sehr mit Einführung und Ausdehnung der Verbrauchssteuern gesündigt. Man hatte im Wesentlichen zwei Systeme der territorialen Besteuerung. Entweder wurden von der Staatsgewalt „Schatzrollen" geführt, in welche, nach dem eidlichen Bekenntniß des Besteuerten, dessen ganzes Vermögen in der

Art eingetragen wurde, daß man von dem dadurch repräsentirten Gesammtsteuerkapital einen aliquoten Antheil — genannt „Simplum“ oder „Simpel“ — so oft heben konnte, als es der durch Zölle, Regalien, Domanialeinkünfte u. dgl. nicht gedeckte Bedarf des Ausgabe-Budgets forderte; — oder die Steuern wurden contingentirt und dann in runden Summen auf die einzelnen Gemeinden ausgeschlagen, indem man es jeder Gemeinde überließ, nach Gutfinden die Umlage unter ihren einzelnen Bürgern und Einwohnern selbst zu machen. Da aber das Grundeigenthum nach und nach immer mobiler wurde, und die Steuer nur da gezahlt wurde, wo der Besteuerte wohnte, die Privilegirten aber — der Adel, die Geistlichkeit, die Klöster — steuerfrei waren, so ergaben sich bei der im Süden und Westen Deutschlands herrschenden Viel- und Kleinstaaterei aus dem Besitz und Eigenthumswechsel besondere Schwierigkeiten für die Besteuerung. Ging das Grundstück an einen Privilegirten über, so fiel die Steuer weg. Erkaufte es ein „Ausländer“, so erfloß die Steuer ins Ausland. Diese Bewegung, welche man „das Walzen der Güter“ nannte, machte den Fiskalbeamten der kleinen Dynasten viel Grämen und Kopfbrechen. Namentlich war ihnen lästig die Nachbarschaft der wohlhabenden und unabhängigen Reichsstädte, welche manchmal ganze Fluren aufkauften und damit dem benachbarten „kleinen Herrn“ eine sehr bedauerliche und schwer ersetzbare Lücke in sein Steuer-Register rissen. Man einigte sich schließlich dahin, daß man an die Stelle des „Walzens“ das „Fliegen“ setzte, d. h. wenn auch das Gut — was man nicht hindern konnte, hinüber walzte, — sei es durch Verkauf oder dadurch, daß der Besitzer, was häufig vorkam, in die dem Grundsatze der Zug- und Niederlassungsfreiheit huldigende Reichsstadt auswanderte —, doch die Steuer wieder herüber fliegen mußte; und da man auch damit Schwierigkeiten fand, so kam man Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts dazu, das Grundeigenthum förmlich zu katastriren, in Steuerkataster, Stock-, Lager-, Grund- oder Saal-Bücher einzutragen und so die walzenden und fliegenden Güter in liegende zu verwandeln. Jedes einzelne Grundstück wurde taxirt. Ein Bruchtheil des so festgesetzten Steuerkapitals bildete die Steuereinheit — das Simpel —, und diese wurde das eine Jahr einmal das andere zweimal, das dritte Jahr vielleicht gar nicht gehoben, je nachdem die übrigen Einnahmequellen — namentlich der Ertrag der

Kammergüter und der der Zölle und Regalien — ergiebig waren oder nicht, und der Ausgabe-Bedarf stieg oder fiel.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts kam in die deutsche Steuergesetzgebung einige Bewegung auf Anstoß Quesnay's und der übrigen sogenannten „Physiokraten“, welche, trotz aller Irrthümer, wenigstens das große Verdienst besitzen, gegenüber den veralteten und mit wirthschaftlicher Unfreiheit verbundenen Steuer-Systemen des europäischen Continents, auf die Nothwendigkeit einer prinzipgerechten Vereinfachung des gesammten Steuer-Systems, der Abschaffung der Monopole und Privilegien und der Einführung voller wirthschaftlicher Freiheit, namentlich für Handel und Verkehr, zuerst mit Nachdruck hingewiesen zu haben. Indessen führte die ganze Bewegung nur zu schwächlichen, mißlungenen und bald wieder fallen gelassenen Experimenten, unter welchen namentlich die des Kaisers Joseph von Oesterreich zu erwähnen sind, weil sie die genannten Eigenschaften in hervorragendem Grade an sich tragen.

Den nächsten Impuls bezog die Fortbildung der Steuerverfassung in Deutschland abermals aus einer Aenderung der Staats- und Heeres-Verfassung. Das ehrwürdige, aber altersschwache, durch den Partikularismus von Innen heraus aufgezehrte „deutsche Reich“ hatte sich mit der jungen concentrirten Kraft der Republik und des Kaiserthums von Frankreich in einen höchst ungleichen Kampf eingelassen, in welchem es unterlag; 1806 verschwanden mit dem Reich auch die Reichsgerichte und die kleinen Regierungen, welche unter reichsgerichtliche Vormundschaft gestellt waren und gestellt sein mußten, damit sie nicht Unfug trieben mit dem staatlichen Besteuerungsrecht, das sie geneigt waren zu Privatzwecken zu mißbrauchen, weil sie überhaupt von dem staatlichen Bewußtsein kaum eine Ahnung hatten. An die Stelle des Reichs trat die „Trias“, d. h. Preußen, Oesterreich und eine dritte Gruppe, bestehend theils aus dem Rheinbund, und theils aus anderen Ländern, welche, obgleich deutsch, doch direkt oder indirekt unter französischer Herrschaft standen. Von der Entwickelung der Steuerverfassung in Oesterreich seit 1806 wollen wir hier nicht reden. Wir müssen gestehen, daß wir, trotz gemachter Versuche, in ihr ein wissenschaftliches Gesetz zu entdecken, nur eine Kette contrastirender Experimente gefunden haben. Preußen dagegen, einerseits, und der Rheinbund cum partibus annexis, andererseits, haben in Betreff der Besteuerung und

des Heeres seit 1806 sich in wesentlich gleicher Richtung vorwärts bewegt, nämlich in der Richtung der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Einkommensteuer. Wir beschränken uns darauf, das Gleichartige und das Verschiedenartige der beiderseitigen Entwickelung kurz anzudeuten.

Nach der Katastrophe von 1806 hatte Preußen eine schwierige Aufgabe vor sich. Es hatte die Mittel aufzubringen zur Abtragung der ihm auferlegten enormen Kriegs-Contributionen an Frankreich. Gleichzeitig lag es der Regierung ob, neue Kräfte zu sammeln, mit Hülfe deren man sich von dem erlittenen Sturz wieder aufzurichten hatte. Die Erhöhung der bestehenden Abgaben war nicht zu vermeiden, wenn das Budget nur einigermaßen im Gleichgewicht gehalten werden sollte. Um aber dem erschöpften Lande das Tragen schwererer Last zu ermöglichen und zu erleichtern, ging man mit Entschlossenheit an die Vereinfachung des Abgabenwesens, die Beseitigung veralteter Gefälle, die ihren Ursprung in Grundlasten, Zunft- und Feudalverfassung hatten, und an die Einführung wirthschaftlicher Freiheit. Das Edikt vom 27. October 1810 verkündigte die Grundsätze, welche für die beabsichtigte Steuerreform maßgebend sein sollten: 1) Gleichmäßige Vertheilung aller Staatslasten auf alle Staatsbürger, nach ihrer Leistungskraft; 2) Abstellung veralteter und lästiger Abgaben; 3) vollständige Gewerbefreiheit, gegen Einführung einer mäßigen Patentsteuer. Grund- und Gewerbesteuer wurde 1810 neu geregelt. Zwar konnte man die Verbrauchsabgaben noch nicht ganz entbehren, aber man schaffte wenigstens die gemeinschädlichsten ab und führte für die übrigbleibenden durch das Edikt vom 7. November 1811 eine bessere Regelung und Erhebungsweise ein. Das Gesetz vom 26. Mai 1818 hob die inneren Zollschranken auf und reformirte den Tarif der Grenzzölle. Leider sah man sich 1820 genöthigt, neue Abgaben einzuführen und bestehende zu erhöhen; allein man hielt doch immer, soweit es die Ungunst der Finanzverhältnisse erlaubte, an dem Grundsatze der Besteuerung des reinen Einkommens fest und schaffte gleichzeitig wieder eine Reihe veralteter und unzweckmäßiger Gewerbs-, Consumtions- und Personal-Abgaben und verschiedene weitere indirekte Steuern gleicher Natur ab. Kurz nach der Adoptirung des Grundsatzes der Einkommensteuer proklamirte man durch das Gesetz vom 3. September 1841 das Prinzip

der Verpflichtung jedes einzelnen Staatsbürgers zur Vertheidigung des Vaterlands, — die allgemeine Wehrpflicht.

Das gegenwärtig noch in Preußen bestehende, außerordentlich complizirte Steuer-System, mit seiner Grundsteuer, Gebäudesteuer, Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Eisenbahnsteuer, den Bergwerksabgaben, den Eingangs- und Ausgangszöllen, den Steuern vom Verbrauch inländischer Erzeugnisse, der Mahl- und Schlachtsteuer u. s. w., ist zwar noch sehr weit entfernt von einer correcten Durchführung des Prinzips der allgemeinen Besteuerung des reinen Einkommens. Allein das letztere ist doch als maßgebend anerkannt und wird sich immer mehr Geltung verschaffen, je mehr die Regierung und das Land in der freihändlerischen Entwickelung vorschreiten. Wir können übrigens nicht umhin, an dieser Stelle — wenn auch mit der Zurückhaltung, welche uns die Achtung vor dem auf größerer Sachkenntniß beruhenden Urtheil der betreffenden Autoritäten auferlegt — den Zweifel auszusprechen, ob es nicht besser gewesen wäre, im Jahre 1861, statt neue Grund- und Gebäudesteuern zu kreiren, — eine Maßregel, die nicht nur volkswirthschaftlich bedenklich, sondern auch geeignet ist, verschiedene Stände, Interessen und Provinzen, die mit einander in Harmonie und Frieden leben sollen, gegen einander zu verstimmen und zu verbittern —, einen entschlossenen Schritt auf der Bahn vorwärts zu thun, welche zur Einkommensteuer und zur allmäligen Beseitigung der übrigen direkten und indirekten Abgaben und Gefälle führt. —

Die Rheinbundstaaten befanden sich von 1806 ab in einer ähnlichen Lage, wie Preußen, wenngleich aus anderen Ursachen. Sie waren nicht im Kampfe unterlegen, sondern hatten sich unterworfen und unter die Protektion des Kaisers von Frankreich gestellt, welcher in Wirklichkeit die eigentliche Zentralgewalt des neuen Staatenbundes war; der Fürst Primas, der Bundestag, das Collegium der Könige und das der Fürsten waren in der That nur Beamte und Behörden, welche den Willen des Protektors zu vollstrecken hatten. Der letztere aber wurde nicht müde, von den Rheinbundstaaten immer neue Leistungen an Mannschaft und Geld zu verlangen; und damit sie besser im Stande seien, solche zu beschaffen, hatte er sie für „souverain“ erklärt. Nach Außen konnte natürlich von Souverainetät gar keine Rede sein. Denn dafür sorgte der Protektor. Die Spitzen der Sou-

veränetät richteten sich ausschließlich nach Innen und manifestirten sich in der Art, wie die Fürsten gegenüber ihren eigenen Unterthanen, die nunmehr bei der Reichsgewalt und bei den Reichsgerichten keinen Schutz mehr fanden, die aus der neuen Souveränetät vermeintlich fließenden Rechte dahin interpretirten, daß sie sich an die alten Territorialverfassungen nicht mehr gebunden glaubten. Schon am 30. December 1805 hob der König von Würtemberg „als Folge der erlangten Souveränetät" die alte ständische Verfassung seiner Erblande auf. Die übrigen Bundesfürsten derjenigen Länder, welche ständische Verfassungen hatten, folgten ihm nach. Nach Beseitigung dieser Hindernisse führte man die allgemeine Wehrpflicht in der Form des französischen Conscriptionswesens ein und schritt zur Erhöhung und Vereinfachung der Abgaben. Die Grund- und Gewerbesteuer traten an die Stelle der zahllosen älteren Abgaben. Nach Einführung der ersteren schaffte man die letzteren ab. Deren Zahl war „Legio". Das nassauische Gesetz vom 1. September 1812 „über Aufhebung der älteren Abgaben nach Einführung des neuen direkten Steuersystems" zählt deren auf 48 Seiten Groß-Quart nicht weniger als etwa sechshundert auf für ein Ländchen von etwa 50 Quadratmeilen und 180,000 Einwohnern. An fast jedem dieser alten Gefälle und Grundlasten hing irgend eine veraltete und gemeinschädliche Einrichtung, welche mit abgeschafft wurde, um der wirthschaftlichen Freiheit Platz zu machen. Die Zunft, die Gebundenheit des Grundeigenthums u. s. w. mußten weichen, wie sie in Frankreich gewichen waren. Die Steuerbefreiungen wurden aufgehoben. Der Grundsatz der Vertheilung der Staatslasten auf Alle nach Maßgabe ihres reinen Einkommens wurde auch hier an die Spitze der Gesetzgebung gestellt, obgleich er in deren Details, und noch mehr in dem Vollzug, vielfach wieder verleugnet wurde. Das Rheinbundsgebiet schloß sich zwar nach Außen, d. h. namentlich nach England, durch hohe Grenzzölle ab, im Innern dagegen, sowie im Verkehr mit Frankreich und den diesem verbündeten Staaten, folgte man freihändlerischen Prinzipien; und wenn ja einmal ein Rheinbundsstaat sich nach alter Manier gegen den andern abschließen, oder den Verkehr mit Weg- und Flußzöllen u. dgl. aufs Neue belasten wollte, dann fuhr der hohe Protektor mit einem „Quos ego!" dazwischen, welches stets das schnellste Gehör fand. Belege dafür finden sich in der damals in zahlreichen

Bänden von Winkopp herausgegebenen Zeitschrift: „Der Rheinische Bund."

Nur die den Grundsätzen der Einkommensteuer sich annähernde Reform des gesammten Steuerwesens, die Abschaffung der veralteten Abgaben, Grund- und Feudallasten, die Herstellung oder wenigstens Anbahnung der wirthschaftlichen Freiheit gab den Rheinbundstaaten die Kraft, die Opfer zu tragen, welche ihnen der unerbittliche Kriegsgott auferlegte. Sie litten sogar ökonomisch unter der Abschaffung des Rheinbundes, weil in Folge derselben die Schlagbäume im Innern und andere Erschwerungen des Verkehrs, welche Napoleon beseitigt hatte, wieder auferstanden. Erst der deutsche Zollverein hat diesem Leiden ein Ende gesetzt. Von dem Eintritte in denselben an datirt das ökonomische Wiederaufblühen der vormaligen Länder des Rheinbundes.

Wir haben den Leser im Eilmarsch durch das weite Gebiet von tausend Jahren deutscher Geschichte hindurchgeführt, um den Zusammenhang zwischen Steuer- und Heeresverfassung und deren gleichzeitige Entwickelung zur Einkommensteuer und zur allgemeinen Wehrpflicht nachzuweisen. Am Ende unseres Weges angelangt, können wir nicht umhin, auch noch eine Bemerkung über den Zusammenhang beider mit der Staatsverfassung beizufügen. Wenn die Höhe der Einkommensteuer „von dem jeweiligen Bedürfnisse", wenn die Grenze der Wehrpflicht „von den jedesmaligen Staatsverhältnissen" abhängig gemacht wird, und wenn die Entscheidung über jene „Bedürfnisse" und über diese „Verhältnisse" ausschließlich bei der Regierung steht, so liegt die Möglichkeit schwerer Verletzung der berechtigten wirthschaftlichen Interessen außerordentlich nahe. Zur Beseitigung dieser Gefahr bedarf es neben der Regierung eines zweiten, controllirenden und regulirenden Faktors, welcher nicht nur die vorübergehenden Bedürfnisse und Verhältnisse des Staats, sondern auch die bleibenden Interessen der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft im Auge hat. Die Lage dieses Faktors muß zugleich der Art sein, daß er im Stande ist, seinen Ansichten Berücksichtigung zu verschaffen. Sonst führt seine Thätigkeit nur zu endlosen und unheilvollen Differenzen zwischen Regierung und Land. Daraus

folgt, daß die Landesvertretung nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Einnahmen des Staats alljährlich zu votiren haben muß. Denn wenn die Einnahmen auch ohne Verwilligung erfallen, so wird sie die Regierung auch dann, wenn die Ausgaben nicht verwilligt sind, verwenden; widerspricht es doch der Natur der Dinge, Kapital wegzunehmen aus den Händen der Bürger, wo es sich vermehrt, um es lahm zu legen in der Truhe des Fiskus, wo auf keinen Fall Etwas dazukommt; und die Verwilligung der Einnahmen muß um so mehr in die Hände des Landtags gelegt sein, als ja deren Höhe von der der Ausgaben, also von dem Staatsbedürfniß abhängt, welches jedes Jahr wechselt, so daß auch die Einnahmen nicht stets gleich bleiben können, sondern alljährlich, je nachdem das Bedürfniß steigt oder fällt, steigen oder fallen müssen. Darüber ist man nun freilich bei den indirekten Abgaben nicht Herr. Aber gerade deshalb sollte man um so mehr suchen, es zu werden bei den direkten Steuern; und man würde es dadurch werden können, daß man in der bereits oben geschilderten Weise Steuereinheiten — Simpla — bildet, deren etwa drei das reguläre Jahresbedürfniß an direkten Steuern darstellen, so daß man beim Wachsen des Bedürfnisses auf $3^1/_2$ oder 4 hinauf- und beim Fallen auf $2^1/_2$ oder 2 heruntergehen kann. Die Festsetzung der Zahl der Simpla für das Jahresbudget wäre dann Sache des Landtags.

Zur Geschichte des deutschen Waldes.

(Geschrieben 1872.)

„Die Freiheit entstammt den germanischen Wäldern."
Montesquieu, „Esprit des lois."

I.

Die Frage der Staatsaufsicht über die Waldwirthschaft hat wiederholt auf der Tagesordnung des volkswirthschaftlichen Congresses gestanden. Auf dem Congresse in Nürnberg, August 1865, wurde sie im Fluge gestreift. Mitglieder aus süddeutschen und südwestdeutschen Staaten, wo seit den Rheinbundszeiten eine eben so vielgliedrige und kostspielige, wie bevormundungssüchtige Bureaukratie existirt, erhoben Anklagen wegen Entmündigung des Waldeigenthümers, wegen Administration auch des Privateigenthums ausschließlich durch die Staatsgewalt und wegen der als Folge dieser Uebergriffe sich herausstellenden schlechten Rentabilität der Waldungen. Von der andern Seite wurde hingewiesen auf die große Wichtigkeit der Wälder für den Haushalt der Natur und für den der menschlichen Gesellschaft und auf die sich hieraus ergebende Nothwendigkeit, daß der Einzelne dem Ganzen Opfer bringe; es wurde behauptet, daß sonst nirgends als hier, oder wenigstens hier mehr als irgendwo eine rationelle Staatsaufsicht geboten sei. Hierauf wurde dann erwidert, nirgends hätten die Wälder schlimmer gelitten, als in dem klassischen Lande der Omnipotenz und alleinigen Initiative des Staats, in Frankreich, woher die vormaligen Rheinbundsstaaten in Deutschland die Schablone ihrer centralisirenden Organisation und ihrer bevormundenden Bureaukratie bezogen; in Frankreich nämlich haben die Bevormundung und die sich daraus ergebende Entwerthung der Wälder der Bevölkerung, der das Ausstocken untersagt ist, einen solchen Abscheu gegen den Wald eingeflößt, daß sie die Wälder anzünden, und allein in den zehn Jahren

von 1838 bis 1848 nicht weniger als 40,000 Hektaren Holz im Werthe von 40 Millionen Frcs. durch Waldbrand vernichtet worden seien, ohne daß man auf Wiederbewaldung energisch Bedacht genommen habe; Folge davon seien die furchtbaren Ueberschwemmungen im Süden u. s. w. (Das Nähere hierüber findet sich bei Philipp Geyer, „Frankreich unter Napoleon III., politisch-ökonomische Skizzen", Leipzig, T. O. Weigel, 1865, und in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte", Band XI., 1865, S. 255 bis 260.) Man wies ferner auf Kurhessen hin, wo unter Hassenpflug, zur Zeit des Verfassungsumsturzes, die Staatswaldungen von der Regierung selbst auf das Furchtbarste verwüstet wurden, um schnell Geld zu beschaffen für die Staatskasse, die in Folge einer Steuerverweigerung leer war; und zu welcher Karikatur auf dem Gebiete der Waldwirthschaft die centralisirende Omnipotenz der von höheren Rücksichten nicht gehemmten und daher allen Launen und Marotten zügellos preisgegebenen Kleinstaatsgewalt führen kann, dafür berief man sich auf Anhalt-Dessau, dessen frühere Zustände in dem Aufsatze von M. Ant. Nieudorf, „Wirthschaftliche Exkursionen in einem Kleinstaat" (Vierteljahrsschrift, 1866. Bd. XVI. S. 1 bis 37) eine so drastische Schilderung gefunden haben, daß es hier genügt, einfach darauf zu verweisen.

Die Zeit reichte damals nicht aus, um den Gegenstand zu erledigen, es wurde daher ein dilatorischer Beschluß gefaßt, nämlich der, über die bezüglich des Verhältnisses der Staatsgewalt zur Waldwirthschaft bestehenden thatsächlichen und gesetzlichen Verhältnisse Erhebungen anzustellen.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind leider nur theilweise an die Oeffentlichkeit gelangt. Dagegen wurde die Frage wiederholt auf die Tagesordnung des Congresses gesetzt und gelangte am 3. September 1868 in Nürnberg zur Verhandlung. Der Referent, Herr Dr. Rentzsch aus Dresden, der Verfasser einer sehr schätzbaren, preisgekrönten volkswirthschaftlichen Monographie über den Wald, schlug folgende Resolution vor:

— I. In Erwägung,

1) daß die steigenden Preise für die Produkte der Forstwirthschaft den Waldbau immer rentabler machen,
2) daß die wachsende Intelligenz die Wichtigkeit ausreichender

und gutbestandener Waldungen für das Klima, den Stand der Flüsse und die Fruchtbarkeit des Bodens mehr und mehr erkennen läßt,

3) daß in Deutschland der jetzige Waldbestand jedenfalls ausreichend erscheint und meist nur dasjenige Areal dem Waldbau unterworfen ist, das nur bei dieser Bewirthschaftung den höchsten Ertrag zu liefern vermag,

4) daß endlich ausgedehnte Staatsforsten für die Erhaltung größerer mit Wald bestandener Areale Bürgschaft leisten,

ist für die Eigenthümer der Waldungen volle Freiheit des Betriebes, sowie unbeschränkte Verfügung über die Benutzung von Grund und Boden zu fordern.

— II. In solchen Fällen, in welchen der Staat, die Provinz, die Gemeinde, oder eine sonstige Gesammtheit von Interessenten (Genossenschaft) nachweist, daß bei Beseitigung oder Erhaltung eines bestimmten Waldes eine hervorragende Gefahr für das Gemeinwohl vorhanden, kann der Eigenthümer gezwungen werden, seinen Wald auf dem Wege der Expropriation, also gegen Bezahlung des vollen Nutzungswerthes, an jene Interessenten abzutreten." —

Nach einer längeren Verhandlung wurde der Antrag I. angenommen; der Antrag II. dagegen abgelehnt; ebenso alle anderen in letzterer Richtung gestellten Anträge.

Der von Prof. Dr. Emminghaus aufgestellte Satz:

„Wer Beschränkung wirthschaftlicher Thätigkeit befürwortet, muß beweisen, daß diese Beschränkungen im allgemeinen Interesse nothwendig sind, und daß sie nicht andererseits Nachtheile im Gefolge haben, die größer sind, als die etwaigen Gefahren der freien Bewegung" —

ein Satz, dessen Richtigkeit heutzutage Diejenigen bestreiten, welche die Einmischung des Staats in die wirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen und der Gesellschaft als oberstes Prinzip hinstellen, — dieser Satz wurde damals allgemein als maßgebend anerkannt. Der Beweis einer solchen Nothwendigkeit aber wurde vermißt.

Der Referent führte aus, daß in Altpreußen die Waldwirthschaft durch das Landeskulturgesetz von 1811 freigegeben sei, dagegen bestünden in den übrigen deutschen Staaten mehr oder minder weitgehende Beschränkungen, namentlich in einem Theil der neuen Pro-

vinzen Preußens, ferner in Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Bayern und in einzelnen Territorien, welche noch aus der Rheinbundszeit französelnde Einrichtungen übrig behalten hätten. Diese Vorschriften erstreckten sich nicht blos auf Devastations-Hinderung, sondern auch auf das Verbot des Bezugs solcher Nutzungen, wodurch das Gedeihen der Bestände, die Holzerzeugung und die Fruchtbarkeit des Bodens beeinträchtigt würden. Ebenso verbiete man die Theilung von Waldkomplexen oder die Verwandlung des Wald-Areals in Aecker und Wiesen. In einzelnen Staaten aber treibe man die Bevormundung sogar so weit, daß der Eigenthümer weder in Betreff der Holzart, noch der Betriesweise, noch der Umtriebszeit freie Wahl habe, sondern schlechtweg in der Art bevormundet werde, daß die Forstbeamten des Staats die Privat- und Gemeinde-Waldungen nach den für den Betrieb der Staatswaldungen aufgestellten Grundsätzen verwalteten, ohne dem Eigenthümer irgend eine wesentliche Mitwirkung zuzugestehen.

Der Referent wies nach, daß jene bevormundende Gesetzgebung sich so wenig als heilsam ergeben, daß sie z. B. in dem Königreiche Sachsen, ohne jemals ausdrücklich aufgehoben zu werden, stillschweigend außer Gebrauch gekommen; der Zwang tödte die Liebhaberei am Walde, indem er den Eigenthümer verletze; auch werde der Zwang oft aus fremden Motiven und in falschen Richtungen geübt; endlich sei auch dessen Durchführung nicht überall möglich; so komme es denn dahin, daß die Länder mit den strengsten Forstgesetzen oft die schlechtesten Waldbestände haben. Der Holzmangel, den man als Motiv für die Bevormundung anführe, sei ein bloßes Gespenst. Der Mangel erzeuge hohe Preise, und die hohen Preise führten zu neuen Anpflanzungen und besserem Betriebe der alten. Dermalen trage der Wald weniger ein, als Acker- und Wiesenbau, auch erfordere er ein höheres Kapital. Man treibe daher Waldwirthschaft nur auf dem für andere Kultur-Arten unbrauchbaren Boden. Es sei daher natürlich, daß man besseren Boden rodet, und es sei ein Eingriff in das Eigenthum, wenn man den Besitzer zwinge, solchen zu Waldboden zu degradiren. In Deutschland seien durchschnittlich 26 Prozent des Bodens mit Wald bestanden, es sei das meistens solcher Boden, bei welchem nur der Waldbau eine Rente gewähre, also sei eine Gefahr, daß die Ausstockungen die Neupflanzungen überwiegen, nicht vorhanden. Der steigende Werth der Waldprodukte werde bewirken, daß wir in Deutschland so viel Wald

behalten, als nöthig ist, um die Extreme von Kälte und Wärme auszugleichen und die atmosphärischen Niederschläge und das damit in Verbindung stehende Vorhandensein der Quellen, Seen und fließenden Wasser zu regeln, sowie gleichmäßig den Ueberschwemmungen und den Versandungen und Vertrockungen entgegenzuwirken. Sei aber ausnahmsweise Abhülfe in lokalem Interesse oder um des Gemeinwohles willen geboten, so sei der Eigenthümer auf dem Wege der Expropriation schadlos zu halten und so die Gesammtwirthschaft mit der Einzelwirthschaft auszugleichen.

Der Rittergutsbesitzer Dr. Wilckens auf Pogarth erklärte sich mit dem Prinzip, welches der Referent und Prof. Dr. Emminghaus aufstellten, einverstanden, machte jedoch auf lokale Mißstände aufmerksam: In Oberschlesien versande die Oder in Folge der Waldausrottung; die Küstenwaldungen, einmal abgetrieben, kämen vor der scharfen Seeluft nicht wieder auf. Die Expropriation reiche nicht aus, vielmehr empfehle es sich, genaue gesetzliche Formen aufzustellen, nach welchen in jenen Ausnahmefällen einer Kalamität entgegengewirkt oder vorgebeugt, oder die Wiederbewaldung und Forstkultur mehrerer untermengter oder gemeinsamer Parzellen durch Bildung von Forstgenossenschaften ermöglicht werde.

Der Congreß zog es vor, das schwierige Kapitel der Ausnahmefälle unerörtert zu lassen und sich darauf zu beschränken, die Regel festzustellen, indem er Nummer I. der Reutzsch'schen Resolution annahm und die übrigen Anträge ablehnte.

Die besonderen Verhältnisse meiner Heimath, des vormaligen Herzogthums Nassau, veranlaßten mich, ebenfalls an jener Debatte vom 3. September 1868 theilzunehmen und auszuführen, wie dort die Jagdpassion die Interessen des Waldes und seiner Eigenthümer schwer beeinträchtigt habe, und zwar mittels des Systems der Bevormundung der Waldeigenthümer.

In dem vormaligen Herzogthum Nassau giebt es jetzt nur noch sehr wenig Privatwälder im engeren Sinne des Wortes. Dort sind nur entweder Domanialforsten oder Gemeindewaldungen. Die letzteren wurden im Wesentlichen eben so wie die ersteren behandelt, d. h. von den Staats-Forstbeamten administrirt, ohne daß den bevormundeten Gemeinden ein entscheidender Einfluß zustand. Dazu kam nun, daß der Landesherr sich ein Jagdrecht über das gesammte Landes-

gebiet beilegte und dasselbe durch die Staats-Forstbeamten, welchen man erst neuerdings den Titel „Herzogliche Jägerei“ beigelegt hatte, handhaben ließ. In Folge dessen trat vielfach die Wildbahn in den Vordergrund, und man vergaß darüber die wirthschaftliche, klimatische und meteorologische Bedeutung des Waldes und die finanziellen Interessen des Waldeigenthümers, d. i. der Gemeinden; auch verhinderte man in diesem Ländchen, dessen Boden beinahe zur Hälfte aus Wald besteht, die Umwandlung von Wald in Aecker und Wiesen, selbst auf dem fruchtbarsten Boden, während man die absolut nothwendige und keineswegs unmögliche Wiederbewaldung der unwirthlichen Hochebene des Westerwaldes nur mit äußerster Lässigkeit betrieb. Man wurde überall an jene weite Kluft erinnert, welche nach Moser (Forstarchiv, Bd. I. Seite 6) das „Jägerthum“ von der wirklichen Waldwirthschaft trennt.

Die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses gaben Veranlassung zu lebhaften Erörterungen, welche in den forstwissenschaftlichen Zeitschriften und Büchern mit Ernst und Gründlichkeit, in mancherlei Zeitungen dagegen nicht ohne einige Gehässigkeit geführt wurden. Man warf uns namentlich vor, wir seien keine Techniker.

Ich conzedire zunächst, daß ich kein Techniker bin. Allein ich finde darin keinen Fehler. Im Gegentheil bin ich überzeugt, daß die technischen Zweige unserer Staatswirthschaft und die von den Technikern des Staats dirigirten Privatwirthschaften, namentlich die der Gemeinden und sonstigen Corporationen, vielleicht zuweilen gerade darunter leiden, daß der Techniker eine Allmacht, oder gelinder ausgedrückt: eine Präponderanz besitzt, welche ihm in der Privatwirthschaft nicht zugestanden wird.

In der Privatwirthschaft hat der Techniker einen Herrn über sich, nämlich den Unternehmer; seine Aufgabe besteht nicht nur darin, etwas absolut technisch Vollendetes zu liefern oder zu leisten, sondern auch darin, es mit möglichst geringem Zeit-, Kraft- und Kosten-Aufwande zu leisten, so daß es vermöge seines nicht allzuhohen Preises Absatz findet und dem Unternehmer Gewinn bringt. Hier fallen die technischen Bravourstücke von selbst weg vermöge der weisen Selbstbeschränkung, welche Zweck und Mittel dem Techniker auferlegen. Hier muß er sich der wirthschaftlichen Weltordnung unterordnen. Ueberschreitet er die von ihr gezogenen Schranken, so führt er den finanziellen Ruin

des Unternehmers herbei. Der letztere wird also das Seinige thun, um einer solchen Eventualität vorzubeugen und zu sorgen, daß das technisch Mögliche und das wirthschaftlich Räthliche miteinander Hand in Hand gehen.

Etwas Anderes ist es mit dem Staats-Techniker. Der Staat besteht aus Gewalt. Ueberträgt er diese Gewalt auf den Techniker, so macht er denselben souverain und giebt ihm die wirthschaftlichen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft in die Hand. So schätzbar und unentbehrlich die Technik ist, so reicht sie natürlich für sich allein nicht aus, um alle wirthschaftlichen Interessen der Betheiligten und der Gesammtheit zufrieden zu stellen. Mit der Allgewalt des Technikers entsteht also die Gefahr, daß die technische Vollendung höher, als die wirthschaftliche Befriedigung gestellt wird, daß die ökonomische Aufgabe hinter der technischen zurücktritt. Diese Gefahr ist um so größer, als der Staat einerseits nur nebenbei ein wirthschaftlicher Verband ist, andererseits aber in der Steuerkraft der Einwohner eine fast unerschöpfliche Geldquelle besitzt, welche für bloße Bravourstücke und Experimente zur Verfügung zu stellen, auch gegenüber dem genialsten Techniker nicht gerechtfertigt erscheint, oder vielmehr: dem Genialsten gegenüber am Allerwenigsten gerechtfertigt ist. Denn das Genie ist einseitig. Es strebt nach seinem Ideal und rechnet nicht mit den unabänderlich gegebenen wirthschaftlichen Faktoren; und wenn es dies nicht thut, dann mag seine Rechnung technisch noch so richtig sein, für die Volkswirthschaft liefert sie unbrauchbare Resultate.

Ein solcher Techniker, ausgerüstet mit der Allmacht und der Kasse des Staats, steht in Gefahr, in die Rolle des ebenfalls sehr genialen Doctor Faust zu verfallen, von dem Mephisto bei Göthe sagt:

> „So ein verliebter Thor verpufft
> Euch Sonne, Mond und alle Sterne
> Zum Zeitvertreib dem Liebchen in die Luft."

Damit soll durchaus nicht gesagt sein, daß alle Techniker überhaupt, und die Forsttechniker in dem weiland Herzogthum Nassau insbesondere, Genies oder Thoren wären. Weit entfernt, einem ganzen Stande oder einzelnen Personen zu nahe zu treten, will ich nur auf die Gefahr aufmerksam machen, welche sich aus einer nicht gut geregelten Stellung mit Nothwendigkeit entwickelt und die einem preußischen Regierungspräsidenten zu dem so bitter angegriffenen, aber wahrhaft wirthschaft-

lichen und politischen Ausspruch veranlaßte: „Jeder Techniker muß seinen Herrn haben." Die Staatsgewalt darf sich ebensowenig den Techniker über den Kopf wachsen lassen, wie der Privat-Bauherr, Bergbautreibende, Fabrikant u. s. w., widrigenfalls der Staat oder die bürgerliche Gesellschaft ebenso sicher Schaden leidet, wie der Privatunternehmer.

Es hat allerdings in Deutschland eine Zeit gegeben — die Zeit der Zunft und des Schutzzolls — wo ein Jeder glaubte, sein Urtheil unterordnen zu müssen dem der „Leute von Fach". Auf dem Gebiete der Handelspolitik verstand man unter den „Leuten von Fach" die Interessenten; und die letzteren erachteten es sehr in ihrem Interesse, wenn sie, als Produzenten, sich mit dem Staat, als Urheber des Zolltarifs, vereinigten zu einer Cooperation, deren Zweck darauf gerichtet war, einerseits ausländische Concurrenz abzuwehren, andererseits auf gemeinschaftliche Rechnung des Staats und der Fabrikanten das einheimische Publikum für seine Consumtion möglichst hoch zu besteuern; und zwar die Abwehr der auswärtigen Concurrenz und die Ausbeutung des einheimischen Publikums zu steigern nach Maßgabe der Schutzbedürftigkeit des betreffenden Industrie-Zweiges des Inlandes; d. h. je schlechter die Leistungen des letzteren waren, und je weniger er nach den unabänderlich gegebenen natürlichen Voraussetzungen des Landes im Stande war, etwas zu leisten, desto mehr mußte man den Eingangszoll gegenüber dem besser und billiger produzirenden Auslande erhöhen.

Es war die höchste Zeit, daß dieser Köhlerglaube durch die energischen Bestrebungen der Freihandelspartei vom Throne gestoßen wurde, sonst würde am Ende die Petition der Lichter-Zieher um Prohibition der Sonne, weil diese das Licht ohne alle Kosten produzire, während sie mit großen Unkosten arbeiteten, Erhörung gefunden haben. Denn diese biederen Lichterzieher waren ganz unzweifelhaft „Leute vom Fache".

Man hat seitdem eingesehen, daß man die Interessenten, welche in der handelspolitischen Frage Partei sind, hören soll und muß — wie ja auch in Rechtssachen der Richter eine jede Partei hört — daß man aber nicht die Partei zum Richter machen darf, zum Richter in eigener Sache.

Ein Rest jener Zeit der Zunft und des Zopfes ist die Anbetung des Technikers als „Mann von Fach, der alle Prüfungen

bestanden." Der praktische Engländer prüft nicht den Schuster, wieviel er studirt hat, sondern er prüft den Stiefel, ob er gut sitzt, gut aussieht und sich wasserdicht und dauerhaft bewähre. Er bescheidet sich, von der Technik nichts zu verstehen, allein er vindizirt sich das Recht, die Produkte derselben zu kritisiren und zu beurtheilen, als allein competente, erste und letzte Instanz darüber, ob die Leistung seinem Bedürfnisse entspreche, oder nicht, und ob die von ihm zu machende Gegenleistung die Kräfte seiner Kasse nicht übersteige.

Dies ist die Stellung des Einzelnen zum Techniker, und es sollte von Rechts- und Vernunftwegen auch die Position der wirthschaftlichen Gesellschaft zu demselben sein.

Zwei Beispiele mögen die Sache näher illustriren: Wir unglücklichen Bewohner der deutschen Territorien, in welchen die Staatsgewalt, gegen eine jährliche Pauschsumme von minimalem Umfange, das Postregal an den Fürsten von Thurn und Taxis veräußert und damit demselben die Gewalt gegeben hatte, den öffentlichen Verkehr für seine Privatkasse nach Belieben zu besteuern, führten zur Begründung der Bitte, daß der von unseren Landesherren gegen uns ausgestellte Kaperbrief nicht wieder erneuert werden möge, unablässig aus, wie sehr wir unter der Privat-Fiskalität, dem Monopol und der Vielköpfigkeit der Posten in Deutschland litten, wie weit wir hinter England, Frankreich und Amerika, ja selbst hinter Spanien, Portugal, Belgien und der Schweiz zurück seien. (Siehe meine „Postalischen Studien eines Unpostalischen" in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, 1865, Band XII. S. 1 bis 29.) Unsere Ausführungen fanden an der damals maßgebenden Stelle kein Gehör. Man sagte uns: „Ihr seid keine postalischen Techniker; und deshalb versteht Ihr diese Dinge nicht; die verstehen selbst wir kaum." „Aber, erwiederten wir, wir sehen wenigstens soviel, daß wir schlechter und theurer bedient werden, als Andere, und daß darunter unsere wirthschaftlichen Interessen leiden; um das zu verstehen, hat man nicht nöthig, ein postalischer Techniker zu sein." Wir warnten vergeblich den Taxis'schen Post- und Fiskalstaat. Der souverän gewordene Techniker hörte nicht auf uns. Die Folge war, daß die erste Erschütterung das thönerne Bild von seinem Piedestal herunterwarf und in Trümmer zerschlug. Es wäre vielleicht für den Techniker besser gewesen, er hätte die Stimme der Volkswirthschaft nicht so stolz überhört. Ein zweites Beispiel:

Einen und nicht den geringsten (wenngleich im Augenblick vielleicht noch nicht überall den hervorragendsten und markirtesten) Bestandtheil der Klagen über Wohnungsnoth bilden die Beschwerden über zweckwidrige Einrichtung der Wohnräume, welche den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Publikums nicht entsprechen. Das Publikum beschuldigt die Bauunternehmer; und letztere versuchen es, die Schuld auf die Bautechniker abzuwälzen. Die einen wie die andern mögen nicht ganz ohne alle Schuld sein. Die Hauptschuld trägt ohne Zweifel das Publikum selbst, d. h. derjenige Theil der bürgerlichen Gesellschaft, welcher den Produzenten die Häuser abkauft, welcher sie dem Eigenthümer abmiethet. Diese (die Wohnungsconsumenten, wenn ich sie so nennen darf) haben die Wohnungsfrage zu wenig studirt. Eine gewisse geistige Trägheit, welche sich zu verstecken weiß hinter der Achtung vor der technischen Autorität, hinter dem Respekt vor den „Leuten von Fach", hielt sie bisher davon ab, ihre Bedürfnisse zu constatiren, die Mittel zu ihrer Befriedigung sich selbst klar zu machen, ihre Wünsche festzustellen und sie dem Bauunternehmer und dem Bautechniker in einer Form, welche weder Mißverständniß noch Mißachtung gestattet, kundzugeben, den Staat zum Aufgeben veralteter Vorschriften seiner Baugesetzgebung und gemeinschädlicher Haltung seiner Baupolizei, welche zwischen Passivität und Vielregiererei hin- und herschwankt, die Gemeinde zu einer vernünftigen Regelung ihres Haushalts und ihres Verhaltens zu Bauunternehmungen zu veranlassen.

Das Publikum erntet nun die bösen Früchte seines Irrthums, daß es glaubte, diese Frage sei nur eine technische, während sie eine volkswirthschaftliche im eminentesten Sinne des Worts ist, und die Schwierigkeiten, welche der Staat und dessen Gesetzgebung und Baupolizei-Verwaltung auf *diesem* Gebiete noch machen, sicherlich den vereinten Anstrengungen eines in sich klaren und intelligenten Publikums Widerstand zu leisten auf die Dauer außer Stande sein würde.

Ich glaube, diese Beispiele genügen, um darzuthun, daß es gleich sehr im Interesse der Technik, wie des Publikums liegt, wenn sich die Volkswirthschaft durch die technische Seite, die gewisse Fragen haben, oder welche ihnen gegeben und als abschreckendes Medusenhaupt geflissentlich nach Außen gewendet wird, nicht blenden und nicht abschrecken läßt durch das Zünftige: „Odi profanum volgus et arceo!" auch solche Gegenstände ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Die Volkswirthschaft muß ihre Eroberungszüge sowohl auf das juristische, als auf das militärische Gebiet ausdehnen. Denn beide bedürfen ihres Beistandes. Sie darf sogar die Theologie nicht verschonen, wenn sie in wirthschaftliche Dinge übergreift, wenn sie die wirthschaftliche Thätigkeit durch den Bann der kanonistischen Weltanschauung erstarren machen, wenn sie die wirthschaftliche Freiheit durch das Institut der todten Hand unterdrücken will, oder wenn sie die Kanzel mißbraucht, um gegen die Fabrikanten zu donnern.

II.

Johannes Scherr in seiner „Geschichte der deutschen Kultur und Sitte", einem geist- und stoffreichen Buch, an welchem ich nichts zu tadeln habe, als daß es die wirthschaftliche Entwickelung und deren Wechselwirkungen gegenüber den übrigen Zweigen menschlicher Kultur sehr stiefmütterlich behandelt — freilich die ältern „Sittengeschichten" ignoriren die wirthschaftliche Kulturgeschichte ganz, und insofern markirt Scherr immerhin einen Fortschritt — unterscheidet in Deutschland drei Perioden der Kultur: erstens die romantisch-katholisch-korporative Zeit des Mittelalters; zweitens die theologisch-protestantisch-absolutistische Zeit der Territorialstaaten seit der Reformation; — drittens die wirthschaftlich und menschlich freie Zeit, als deren Marksteine gegenüber der vorhergehenden Epoche er Lessing, Friedrich den Großen und Kant bezeichnet — die Zeit, die nach bürgerlicher Freiheit, politischer Einheit und nationaler Unabhängigkeit für ganz Deutschland zu ringen beginnt und diesen Kampf in geometrischer Progression vertieft, ausdehnt und verstärkt.

Im Wesentlichen überzeugt von der Richtigkeit der Scherr'schen Eintheilung, möchte ich sie auch anwenden auf die Kulturgeschichte, auf die Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung des Waldes in Deutschland.

Ich betrachte hier den Wald natürlich nicht mit den Augen eines Naturforschers oder des Technikers, sondern mit denjenigen des Volkswirths und des Kulturhistorikers; und ich kann ein Bedauern nicht unterdrücken darüber, daß der Wald bisher zu wenig von diesem Standpunkte betrachtet worden ist, daß sich um ihn vorzugsweise nur zwei Menschenklassen kümmerten, nämlich erstens die Techniker, die zuweilen den Wald nicht als Mittel, sondern als Selbstzweck behandeln, welche die Menschen als des Waldes und nicht den Wald als der Menschen halber vorhanden betrachteten und die ihr grünes Heilig-

thum profanirt glaubten, sobald nur eines, der zünftigen Kaste nicht angehörigen Menschen Fuß denselben betrat, und zweitens passionirte Jäger, welche den Wald als Wildbahn ansehn, indem sie vergessen, daß die Forstwirthschaft durch ein übermäßiges Hegen des Wildes nicht minder bedroht ist, wie die Feldwirthschaft und daß, wenn man in gewissen kleinfürstlichen Territorien den Leibjäger des Fürsten den Gemeinden als Waldwirthschafts- und Forstschutzbeamten für ihre Communalwaldungen aufzwang, dies in der That nichts anderes hieß, als den Bock zum Gärtner machen.

Gerade an der Jagd kann man deutlicher, als an irgend einer anderen Institution sehen, wie sich eine von Haus aus vernünftige und gemeinnützige Einrichtung in ihr Gegentheil verwandelt, wenn sie sich lossagt von allen wirthschaftlichen Grundsätzen, wenn sie hinter der Entwickelung der wirthschaftlichen Kultur zurückbleibt und sich zuletzt in einen geradezu bewußt feindseligen Gegensatz zu dieser Kultur und der modernen Welt überhaupt hineinversetzt.

„Es erben sich Gesetz und Rechte,
Wie eine ewige Krankheit fort,
Sie schleppen vom Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.
Weh Dir, daß Du der Enkel bist!"

Als die Wehrkraft und das Waffenrecht in Deutschland aufhörte, allgemein zu sein, als das Waffenhandwerk und der Kriegsdienst zünftig ward, da war der Bauer, namentlich bei stark parcellirtem, im Gemenge liegendem Lande und bei zerstückeltem Grundeigenthum, außer Stande, sich gegen das, besonders in und nach dem dreißigjährigen Kriege, in den neu geschaffenen Wüsteneien sich mächtig mehrende Wild zu schützen. Er wandte sich an seinen Territorialherrn und dessen waffengeübtes Hofgesinde, an die Edelleute und sonstige, des Waidwerks kundige Männer mit der Bitte um Schutz des bäuerlichen Eigenthums gegen die Verheerungen durch den Wildstand. Die Bitte fand Erhörung; die Herren jagten auf dem bäuerlichen Eigenthum; die Bauern dienten als Treiber. Die Jagd war damals eine Wohlthat für den Bauer. Allein die Wohlthat ward Plage, als die landwirthschaftliche Kultur wieder stieg, und das Wild der Kultur weichen sollte. Da intervenirten in diesem durch die Natur der Dinge gegebenen Ent-

wickelungsprozesse die Jagdherren gewaltsam zu Gunsten des Wildes und zu Ungunsten der Kultur. Sie vindizirten sich ein Jagdrecht und verwandelten die Treiberdienste, welche der Bauer in seinem eigenen Interesse, zum Schutze seines Eigenthums geleistet hatte, in „Jagdfrohnden“; den Bauern wurden fortlaufende Nummern mit Kreide auf den Rücken geschrieben; sie wurden nummerweise, wie Sträflinge, zum Treiben aufgerufen; man gab ihnen hölzerne Klappern in die Hand. Klapperten sie nicht, wo sie klappern sollten, wurden sie geprügelt und eingesteckt; klapperten sie, wo sie nicht klappern sollten, — desgleichen. Alles habe ich noch vor fünfundzwanzig Jahren in dem damaligen Herzogthum Nassau mit eigenen Augen gesehen. Und das Alles geschah von Rechtswegen. So deduzirten es wenigstens die dafür bezahlten Hofjuristen des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Man hat nur nöthig, einen dieser voluminösen, grün eingebundenen Folianten oder Quartanten in die Hand zu nehmen, um sich zu überzeugen, wie schlecht es mit dem Titel dieses Jagdrechts bestellt ist. Beispielshalber führe ich aus der Zahl derselben an: „Johann Adam Freyherrns von Ickstadt, Churbaierischen Wirklichen Geheimbden Raths, Gründliche Abhandlung von den Jagdrechten, wie sich solche aus denen allgemeinen, natürlichen, und besonderen Staatsrechten erweisen lassen; mit einer Vorrede von dem verschiedenen Zustande der Jagden bei den Römern und Deutschen und einem Anhange von den neuesten und mehrentheils ungedruckten Churmainzischen, Churbaierischen, Erzherzoglich Oesterreichischen und anderen Jagdordnungen“ (Nürnberg 1749). Dieser 700 Seiten starke Quartant hat die Absicht, darzuthun, daß das Jagdrecht auf dem ganzen Gebiete des Landes ausschließlich den Territorialherren und sonst Niemandem zustehe, daß aber namentlich der Grundeigenthümer gar keine Berechtigung habe. Die Argumentation ist folgende: „Das Jagdrecht ist keine Servitut, sondern ein Regal. Der Kaiser hat dasselbe von jeher auf den kaiserlichen Lehngütern, in den Reichsforsten und auf anderen öffentlichen Grundstücken geübt. Allein auch die Privatgüter waren schutzbedürftig; und daraus ergab sich ein ausschließlicher kaiserlicher Wildbann über alle öffentliche und Privatgrundstücke als Regal oder Vorrecht des Kaisers. Da nun mit der Ausbildung der Landeshoheit die mit den Territorialverhältnissen zusammenhängenden Regalien und Privilegien auf die Reichsstände übergehen mußten, so eigneten sich kraft dieses

Rechtes und in Anbetracht, daß der Wildbann nicht unter die Zubehörungen der Grundstücke gezählt werden darf, gleichwohl aber doch auch einen Herrn haben muß, weil ansonsten der Unterthan ohne allen Schutz sein würde, die Stände des Reiches das Jagdregal oder den Wildbann auf dem gesammten Grundeigenthum ihrer Unterthanen aus demselben Grunde an, aus welchem solches ehemals der deutsche Kaiser behauptet." Wie leicht es sich der Jagdjurist mit der Argumentation macht, beweist folgende Stelle: „Den Beweis dieses Satzes (daß es so allgemeines Herkommen und Reichsgebrauch sei), welcher eine weitläuftige Sammlung der hierher gehörigen Stellen aus den Belehnungsbriefen, rechtlichen Gutachten und Reichsgeschichten erfordert, übergehe ich hier der Kürze wegen mit Fleiß; er findet sich aber in meinem zehnten Opusculo und in meiner oft angezogenen Deduktion; sonderlich trifft man in der letzteren so viel bündige Beweisgründe an, daß man keine weitere Ueberzeugung erlangen wird."

Ich habe sowohl das Opusculum als auch die Deduktion nachgesehen, daselbst aber auch nichts gefunden als die (auch heutzutage zuweilen noch bei parlamentarischen Rednern vorkommende) beliebte Phrase, die Sache sei „ganz klar" und bedürfe deshalb keiner Beweisführung.

Eventuell zieht der Jagdjurist zur Rechtfertigung die „salus publica" (das öffentliche Wohl) an, welche ihrer elastischen Natur wegen zur Beschönigung eines jeden Unrechts wohl zu gebrauchen ist. Er behauptet nämlich, um der allgemeinen Wohlfahrt, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung halber seien die Territorialfürsten „den obhabenden Regentenpflichten gemäß" genöthigt gewesen, sich das Jagdregal auf allen Gütern ihrer Unterthanen anzueignen.

Hier sieht man deutlich, wie solche Krankheiten der Rechtsverbildung und der wirthschaftlich rückschreitenden Metamorphose in verkommenen Zeiten entstehen. Die Unsicherheit während des Interregnums und später die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges machten den Grundeigenthümer schutzbedürftig. Man benutzte die Gelegenheit, aus dem Supplikanten einen Sklaven zu machen. Dienstbeflissene Juristen waren flugs bei der Hand, aus dem Bereiche des Eigenthumsbegriffs ein Stück heraus zu tranchiren und es angeblich dem Kaiser zuzutheilen. Aber der deutsche Kaiser, welcher sein Jagdrecht auf die Bann- und Reichsforsten beschränkte, ist diesen Rechtskünstlern nur ein vorgeschobener Strohmann. Demgemäß lassen sie

denn auch den Kaiser alsbald wieder verschwinden. Das herausgeschnittene Stück der Eigenthumsbefugnisse, die Ausübung der Jagd, ist nun herrenlos. Einen Herrn muß es aber doch haben. Wäre es da nicht das natürlichste, man ließe es sich wieder mit dem Grundeigenthum consolidiren? Gott bewahre; wozu hat man es denn davon getrennt? Lieber soll es Jemand haben, den es gar nichts angeht, — nämlich der neue Territorialherr; und da man sieht, daß das doch wohl kein Rechtstitel ist, so zieht man denn noch ein wenig „Staats-Nothrecht", salus publica, öffentliche Ruhe und allgemeine Wohlfahrt an den Haaren heran, — und die Verletzung des Grundeigenthums ist fertig.

Hundert und mehr Jahre später haben die Vertheidiger derselben schon jene schwächliche Nothbehelfe vergessen. Die Sache ist ja schon verschönert durch den Rost der Jahrhunderte. Man bezeichnet Diejenigen, welche die Machtvollkommenheit des Grundeigenthums wieder herstellen, welche dasselbe von einem verunstaltenden Auswuchs reinigen wollen, als „Feinde des Eigenthums". Zuerst verletzt man das Eigenthum und dann giebt man sich das Ansehen, als vertheidige man dasselbe, indem man eine durch Mißbrauch der Territorialstaatsgewalt bewirkte Störung und Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Entwickelung des Grundeigenthums in Schutz nimmt und im Kampfe zwischen „Wild" und „Kultur" sich auf die Seite des Wildes stellt.

Der Jagdjurist von 1749 giebt noch zu, daß es ehedem anders gewesen sei und daß „viele Jahrhunderte hindurch vordem die Jagd von den Besitzern der einzelnen Grundstücke als Zubehör von Grund und Boden geübt worden sei". Er weiß sich aber unter Berufung auf die moderne Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts geschickt über diese veralteten Zustände hinauszuhelfen. „Es mag Dem inzwischen sein, wie ihm wolle, so sind doch in unseren aufgeheiterten (sic!) und ruhigen Zeiten diejenigen Mißbräuche, welche sich bei dieser Verwirrung" (der naturgemäße Zustand der Vereinigung der Jagd mit Grund und Boden heißt in dieser aufgeklärten Zeit Verwirrung!) „wider die rechtmäßige Beschaffenheit dieses hohen Regals in Deutschland eingeschlichen, glücklich gehoben und in einen billigen Gebrauch verwandelt worden, so daß diejenigen nunmehr gar schlechten Trost finden werden, welche das Jagdregal aus solchen Gründen bestreiten wollen!" So Herr von Ickstadt 1749.

Hundert Jahre später leugnet der kleinfürstliche Jagdjurist gegenüber den Ständen, wie dies in Nassau während des erbitterten Jagdkrieges der zwei letzten Decennien vor 1866 geschehen, daß es jemals anders gewesen, daß die Jagd jemals Pertinenz des Grundeigenthums war; er behauptet, sie sei ein geheiligtes und wohlerworbenes Privat-Recht, kraft dessen das Grundstück eines jeden Unterthanen eo ipso Bestandtheil des Leibgeheges und somit zur Fütterung des hochfürstlichen Wildstandes verpflichtet sei.

Der kleinfürstliche Jagdjurist von 1749 beruft sich auf die öffentliche Wohlfahrt und die Aufklärung, welche er sogar „Aufheiterung" nennt. Der kleinfürstliche Jagdjurist von 1849 beruft sich gleich Shylock nur auf seinen Schein, auf sein vermeintliches Recht. „Fiat justitia", schreit er, „pereat mundus"; der Hirsch und die Sau hat Recht, der Mensch und sein Eigenthum hat Unrecht.

Ein neuer Beleg, wie der Kampf zwischen Kultur und Unkultur, sobald man sich beiderseits der Gegensätze klar bewußt worden ist, einen antisocialen, menschenfeindlichen Charakter annimmt.

Indessen fehlte es auch in der „aufgeheiterten" Zeit von 1749 nicht an Atrozitäten. Der Churbaierische Wirkliche Geheimbde Rath deduzirt weiter, daß zwar die Wildpretdiebe und Hegeräuber das erste Mal, da man sie betrifft, „gemeiniglich mit der Todesstrafe noch verschont werden", daß jedoch „woferne solche Umstände mit der That verknüpfet sind, welche das Verbrechen noch schändlicher machen (z. B. wenn der Thäter gefährlicher Weise, damit man ihn nicht kennet, und er also seiner Bosheit desto kühner pflegen möge, sich im Gesichte geschwärzt, oder mit einer Nebelkappe, oder großem Bart, oder langen, zur Verbergung ihrer Rohre tragenden ungewöhnlichen Röcken, oder sunsten auf irgend andere Weise sich verstellet hat), weder nach natürlichen noch nach bürgerlichen Rechten im Geringsten zu bezweifeln stehe, daß alsdann auch das erste Mal, und um so viel mehr das zweite, das dritte, et cätera Mal, auf die Todesstrafe erkannt werden möge; daß diejenigen, welche die Wildpretdiebe und Hegeräuber aufnehmen und verhehlen, eben dieselben Strafen verdienen, welche für jene bestimmt sind, — also auch den Tod —; und daß endlich, wenn der auf der That betroffene Wilddieb die Flucht ergreift, die fürstlichen Forstbedienten das Recht haben, nach ihm zu schießen und ihn zu lähmen; wenn derselbe aber in solchem Falle gar todt geschossen werde,

so sei die Schuld nicht dem Forstbedienten, sondern ihm selber beizumessen." Wahrscheinlich sollte er sein Fortlaufen so geschickt und kunstgerecht einrichten, daß der Schuß an einer Stelle traf, wo er ihn blos lähmte, aber nicht tödtete. Verstand er nicht, sich hierauf einzurichten, so war das seine Sache.

Um dieselbe Zeit, da Friedrich der Große*) in Preußen regierte und Wolfgang Göthe in Frankfurt geboren wurde, da in Deutschland Klopstock's Messias und in Frankreich die Encyclopédie von Diderot und d'Alembert erschien, publizirte und vertheidigte ein deutscher Rechtsgelehrter, der hochgestellte Beamte eines deutschen Kurfürsten in einer Schrift, deren Widmung ein regierender deutscher Herzog in Gnaden anzunehmen geruhete, solche Sätze, wie die obigen, indem er zugleich behauptete, man lebe doch wirklich in recht angenehmen, „aufgeheiterten" und menschlichen Zeiten! Welche Gegensätze und welch ein Wink mit dem Zaunpfahl für die Anbeter der guten alten Zopf-Zeit, für die laudatores temporis acti.

Auch die Rechtfertigung der Jagdfrohnden, die ursprünglich der Grundeigenthümer kraft eines kündbaren und freiwilligen Pakts, — (Leistung gegen Leistung — nämlich Leistung des Jagdherrn: Vertilgung des Wilds — Gegenleistung des Bauern: Beihülfe durch Treiben u. s. w. —) prästirte, ist interessant. Auch sie werden aus dem wirthschaftlichen und privatrechtlichen Gebiete losgelöst und zu einer Unterthanenpflicht gemacht. An die Stelle der freien Uebereinkunft wird hier, wie dies ja heutzutage unsere Socialpolitiker für alle Lohnverträge zu wollen scheinen, der Zwang durch die öffentliche Gewalt gesetzt. Dies ist nicht mehr schwer, nachdem man die Jagd zu einem Herrscher-Recht, zu einem Regal, erhoben hat. Die Regalitätswirthschaft, die das sin-

*) Friedrich der Große war, beiläufig bemerkt, derjenige deutsche Monarch, der zuerst, im Gegensatze zu dem Geschmack der Höfe seiner Zeit, sofort nach seinem Regierungsantritt, die Jagdbeschwerden abstellte. Er zog vier Reviere der Hühnerjagd ein und gab Aecker, Wiesen und Hütungen zurück, eine große Anzahl von Hirschen und Keulern ließ er schießen; und wenn er Jagden bestätigte, die sein Vater verliehen, behielt er sich immer doch vor, das Wild abschießen zu lassen, sobald es für die Landwirthschaft nachtheilig werde. Siehe Leopold Ranke, Neun Bücher preußischer Geschichte. Buch IV. (Bd. II. S. 53.)

kende Mittelalter erzeugte und auf den Territorialstaat der neueren Zeit übertrug, hat überhaupt unsere wirthschaftliche Entwickelung gehemmt und unser Staats- und Finanzrecht verwirrt; irgend ein vernünftiger rechtlicher oder wirthschaftlicher Begriff läßt sich mit dem „Regal“ überhaupt nicht verbinden. (Siehe: Dr. Hermann Strauch, „über Ursprung und Natur der Regalien“. Erlangen 1865; eine auch für Volkswirthe sehr lesenswerthe kritische Schrift.)

Unser Churbaierischer Wirklicher Geheimbde Rath, nachdem er deducirt hat, das Jagdrecht sei keine privatrechtliche Servitut, sondern ein wirkliches Regal, fährt dann fort:

„Die Fürsten und Stände des Reichs sind durch ein allgemeines Herkommen und einen langen Gebrauch vermöge ihrer landesherrlichen Hoheit befugt, bei Ausübung ihrer Regalien, welche keine beständige und fortwährende Arbeit erfordern, ihre Unterthanen zu Frohndiensten aufzubieten.“ Vergeblich erwarten wir für diese kühne Behauptung irgend einen Beweis. Herr von Ickstadt giebt eben einmal keine Beweise, und wenn sie so billig wären, wie Brombeeren. Er sagt:

„Ich nehme diesen Satz als einen Lehrsatz aus dem Staatsrecht ohne Erweis an, weil er durch den notorischen Gebrauch in Deutschland außer Zweifel gesetzt wird. Und wahrhaftig geziemt es sich nicht, daß Diejenigen, welche so große Bequemlichkeiten von dem landesherrlichen Schutze genießen, denselben einige kleine Unbequemlichkeiten versagen.“ Wem das kleinfürstliche Regal so bequem das Fell über die Ohren zieht, der wäre ein wahrer Unmensch, wenn er die Mitwirkung zu diesem edlen Waidrechte blos deshalb weigern wollte, weil ihm dieselbe einigermaßen unbequem ist.

Man sieht deutlich, wie es ging: Das territorialherrliche Jagdrecht wurde um der öffentlichen Wohlfahrt willen, oder wenigstens unter Berufung auf dieselbe durch die legislative Gewalt des Landesherrn als Regal, als Bestandtheil des öffentlichen Rechts, als Ausfluß der Regierungsgewalt, welche sich natürlich über das ganze derselben unterworfene Territorium erstreckt, constituirt. So stellt es noch Herr von Ickstadt dar. Ebenso andere auf Veranlassung und Namens der Territorialherren schreibende Autoren „über die Jagdrechte“ aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert. So erwirbt der Territorialherr die Jagd und die Jagdfrohnden.

Im neunzehnten Jahrhundert, als sich herausstellt, daß diese Ein-

richtungen nicht mehr vereinbar sind mit dem Stande der Land- und Forstwirthschaft, mit der ökonomischen Kultur in Deutschland überhaupt, da ändert man plötzlich seinen Besitztitel. Da soll die Jagd nicht mehr ein Regal und juris publici, da soll sie eine Servitut und juris privati sein. Da soll die gesetzgebende Gewalt, welche doch laut obiger Zeugnisse dasselbe eingeführt hat, durchaus nicht berechtigt sein, das Jagdrecht abzuschaffen. Was um der öffentlichen Wohlfahrt willen errichtet war, das sollte nicht um der öffentlichen Wohlfahrt willen abgestellt werden können. Denn nun war es plötzlich juris privatissimi. ein auf Privattiteln beruhendes jus quaesitum des Dynasten, welches ohne dessen Einwilligung gar nicht beseitigt werden konnte, und mit derselben nur gegen Zahlung einer möglichst hoch gegriffenen Entschädigungssumme.

Ich spreche hier natürlich nur von denjenigen Jagden, welche ihren Ursprung aus jenem landesherrlichen Wald- und Jagdregal ableiten, welchem auch die gegenwärtige Staats-Aufsicht über die Privat-Waldwirthschaft ihren Ursprung verdankt. Daß es neben jenem Jagdrechte der Territorialherren auch Jagdrechte von Privatpersonen giebt und gab, welche auf onerosem Privat-Titel beruhen und von der Gesetzgebung zu respektiren sind, kann kein Rechts- und Geschichtskundiger bestreiten. Aber etwas Anderes ist es mit den dynastischen Jagdrechten, welche z. B. in Kurhessen und Nassau das ihrige beigetragen haben, um die Kluft zwischen Land und Dynastie zu erweitern, bis zum Zerreißen der beide zusammenhaltenden Bande.

Man verzeihe mir diese Jagdepisode. Ich hoffe, man wird sich, wenn auch nicht jetzt, dann doch im spätern Verlaufe unserer Auseinandersetzungen, überzeugen, daß sie keine Abschweifung von unserm Gegenstande ist. Vorläufig aber wollen wir gegenwärtig schon bemerken, daß die jetzigen Befürworter der Bevormundung, Vergewaltigung und Unterdrückung des forstlichen Grundeigenthums und seiner wirthschaftlichen Rechte, ebenso, wie vor hundert Jahren der Churbaierische Wirkliche Geheimbde Rath von Ickstadt und seine Gesinnungsgenossen in Befürwortung der Kränkung des landwirthschaftlichen Grundeigenthums, sich auf die öffentliche Wohlfahrt berufen, die jedes Mal herhalten muß, wenn wirthschaftliche Rechte und Interessen Einzelner gekränkt werden sollen.

Also nicht mit den Augen des Technikers und des Jägers, sondern

mit denen des Volkswirths und Kulturhistorikers soll der Wald betrachtet werden, — der Wald in seinem Zusammenhange mit dem Menschen und der Menschheit, die Wechselwirkungen zwischen beiden, seine Bedeutung für den Einzelnen und für die Gesellschaft: als Maschine zur Produktion von Holz, wie es den verschiedenen allmälig sich erweiternden und vertiefenden Bedürfnissen der Menschheit dient, zur Feuerung, zum Kochen, zum Erbauen und zum Erwärmen der Wohnungen; zur Herstellung und Unterhaltung der Transportmittel, der Wagen, Schiffe, der Eisenbahnen; zu militairischen Zwecken, namentlich zu Kriegsschiffen; als Rohmaterial für Industrie und Gewerbe, von dem hölzernen Hanswurst, mit welchem wir als Kind spielen, bis zum hölzernen Sarge, der uns nach zurückgelegtem Greisenalter zur wohlverdienten ewigen Ruhe befördert, vom hölzernen Kochlöffel bis zum Tafelschrank mit künstlerischer Bildhauerarbeit, vom einfachen Jahrmarktstrompetchen bis zum vollendeten Conzertflügel; — als Werkzeug zur Hervorbringung jener zahlreichen Nebennutzungen an Leseholz, Gras, Streu und Weide; für Mast und Bienenzucht; an Eicheln und Bucheckern; an Beeren und Nüssen; an Moosen und Flechten; an Kräutern, Schwämmen und Pilzen u. s. w.

Hier soll der Wald ferner betrachtet werden in seinem Verhältniß zu menschlichen Ansiedelungen und Wohnstätten, in seiner Rückwirkung auf die Bewohnbarkeit und Fruchtbarkeit des Landes und die Gesundheit seiner Bewohner, in seinem Verhältniß zu Dorf und Stadt, zu Mark- und Kreisverband, zu Gemeinde und Staat und wie sich Alles das gestaltet hat während des langen Verlaufes der politischen, sozialen und wirthschaftlichen Entwickelung unseres Vaterlandes, Angesichts der jeweiligen Verfassung des Staates und des jeweiligen Zustandes der Sitten, des Rechts, der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, der Wirthschaft überhaupt.

Prüfen wir nun die Geschichte des Waldes während jener drei Abschnitte unserer Kulturgeschichte, welche wir im Eingange des II. Abschnittes der Darstellung von Johannes Scherr entnommen haben.

Die Forschungen auf dem Gebiete der Kulturgeschichte unserer eigenen Nation und ihrer Nachbarn sowohl als auch die Agrarverfassung bei einem Theile der slavischen Völker, welche uns ein Bild unserer eigenen, längst überwundenen Vergangenheit giebt, lassen uns mit einem ziemlich hohen Grade von Gewißheit erkennen, wie sich

allmälig der Uebergang von der Viehzucht zum Ackerbau, von dem Nomadenthume zur Seßhaftmachung vollzogen und wie, nachdem die letztere erfolgt war, sich aus dem gemeinschaftlichen Collektiv-Grundeigenthume Aller das persönliche und vererbliche des Einzelnen herausgebildet hat.

In einem großen Theile von Rußland gehört noch die Gemarkung der Gemeinde als solcher. Die Gemeinschaft wird in der Art geübt, daß entweder — dies ist die ältere Erscheinungsform — alle „Seelen", d. h. alle erwachsenen Männer, gemeinschaftlich bauen, gemeinschaftlich ernten und den Brutto-Ertrag nach Kopfzahl unter einander theilen, oder daß — und dies ist die entwickeltere Form, in welcher sich bereits die Tendenz zu einer mehr persönlichen Verknüpfung zwischen dem einzelnen Menschen und dem Boden zu erkennen giebt — von Zeit und Zeit, in Perioden von 6, von 9 und von 12 Jahren die Gemarkung zu gleichen Theilen zur Benutzung an jeden erwachsenen Mann verloost wird, indem man so viel Stücke und Loose daraus schneidet, als erwachsene Männer da sind, so daß die Portion wächst, wenn die Bevölkerung sinkt, und zusammenschrumpft, wenn sie steigt; — ein Verhältniß ähnlich dem der sogenannten „Hackäcker" oder „Haubergs-Genossenschaften", wie solche noch bestehen in jenem Winkel (zwischen Westphalen, Rhein-Franken und Hessen), wo nahe bei einander die Sieg, die Lahn und die Dill, letztere ein Nebenfluß der Lahn, entspringen, oder um den Platz mit den Ausdrücken der heutigen politischen Geographie zu bezeichnen: in dem Sieg-Kreise und dem Dill-Kreise (dem vormals nassauischen Amte Dillenburg). Auch hier besteht noch körperlich ungetheiltes Gesammteigenthum mit einer ideellen Bruchtheilberechtigung (ähnlich einer Bergwerks-Kuxe), welche zur alternirenden zeitweisen Benutzung eines aliquoten Theils, der durch eine auszuloosende Parzelle repräsentirt wird, das Anrecht giebt. Der Antheil ist jedoch bereits längst persönliches, veräußerbares und vererbliches Eigenthum. Nach der Seite der Person hat sich die Tendenz der Differenzirung, welche sich in der entwickelteren Erscheinungsform auch schon in Rußland zeigt, bereits vollzogen, nach der Seite des Grundstücks noch nicht; letzteres hat sich noch nicht losgelöst aus der gemeinsamen Masse, wohl aber ist dies dem Berechtigungs-Titel gelungen.

Wir schicken die Erwähnung dieser notorischen Maßen in der

Gegenwart noch fortlebenden Formen voraus, um aus ihnen auf die Vergangenheit zurückzuschließen.

Wenn wir in des C. Julius Cäsar Memoiren vom Gallischen Kriege (IV. 1.) lesen: „Ihr Land" (es ist nämlich von dem germanischen Stamme der Sueven die Rede) „ist, so sagt man, in hundert Gaue getheilt" (dies ist, beiläufig bemerkt, eine bei dem Römer entschuldbare, mißverständliche Auffassung der germanischen Cent-Verfassung); „aus jedem derselben lassen sie alljährlich tausend Mann ins Feld rücken; der Rest, der zu Hause bleibt, ernährt sich und die Andern. An der letzteren Stelle ziehen dann das andere Jahr die zu Hause Gebliebenen in den Krieg, und die Andern bleiben wieder zu Hause. Niemand von den Sueven hat ein besonderes Land oder Feld zu eigen. Nur ein Jahr, nicht länger, darf er auf ein und derselben Scholle sitzen"; wenn Cäsar uns an einer anderen Stelle (VI. 22.) erzählt: „Bei den Germanen hat Niemand gesondertes Grundeigenthum, sondern die Obrigkeit oder die Häuptlinge weisen alljährlich den Stämmen und Gesippen, die sich zu einer Gemeinde oder einer Genossenschaft zusammengethan haben, Grundeigenthum zum Ackerbau so viel und wo es ihnen gefällt an und zwingen sie, das Jahr darauf, wo anders hinzuziehen", so ruft uns diese Darstellung lebhaft ins Gedächtniß zurück Alles das, was uns Haxthausen*) und Andere über die Agrarverfassung eines großen Theiles des heutigen Rußland erzählt haben.

Unsere Philologen freilich, soweit sie der Rechts- und Wirthschaftsgeschichte ihrer eigenen Nation unkundig, vielleicht auch weil sie unseren biederen Altvordern etwas mißgünstig sind, die das „klassische Alterthum", freilich erst, da es schon wurmstichig war und nichts Besseres verdiente, allerdings etwas naturwüchsig grob und plump, in Trümmer geschlagen, — unsere Philologen, sage ich, haben aus Cäsars Schilderung herausdemonstriren wollen, unsere Vorfahren seien damals nichts, als Jäger und Nomaden, Bärenhäuter oder Halbwilde gewesen. Dies ist gerade so richtig, wie wenn man ein Gleiches von den heutigen Bauern in Rußland behaupten wollte, vor welchen Cä-

*) Siehe August von Haxthausen: „Die ländliche Verfassung Rußlands, ihre Entwickelung, ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861." Leipzig, 1866.

sars Germanen noch den großen Vorzug hatten, daß sie weder leibeigen waren, noch es jemals gewesen. Wenn Cäsar, nicht in der Schilderung dessen, was er gesehen oder gehört, sondern in der Motivirung irrt, wenn er z. B. sagt, die Häuptlinge hätten den periodischen Wechsel der Ackerhufe eingeführt, um den gemeinen Mann bei guter Laune zu erhalten, auf daß ein Jeglicher sehe, er habe gerade so viel Gut, wie auch der Reiche, so darf uns das nicht wundern bei dem hochkultivirten Italiener, dem unsere klimatischen Verhältnisse fremd und unsere damaligen Kulturzustände unbegreiflich waren. Glaubt doch auch heute noch der Italiener im Durchschnitt, wir hätten stets Schnee und nur hölzerne Häuser (sempre neve e case di legno), was nicht wahr ist, aber sehr viel Geld (ma danaro assai), welches letztere leider auch nicht stets wahr ist. Irren wir doch z. B. in Betreff der russischen Agrar-Verfassung oft nicht weniger, als die Italiener in Betreff der germanischen.

Zur Zeit Cäsars also bestand bei einem Theile der Germanen noch jene ländliche Territorialverfassung, welche wir heutzutage in einem Theile von Rußland vorfanden. In einem andern Theile Deutschlands war damals schon Hofverfassung (die eingliedrige Hufe), also erbliches Familiengut. Wo aber bis daher noch Flurgemeinschaft bestanden hatte, da brachte die fortschreitende Kultur bald zu Wege, daß die Verloosung aufhörte und daß je ein Loos bei einer Familie verblieb und in ihr forterbte. Ein Loos bestand aus so viel einzelnen Parzellen, als die Dorfflur Gewannen hatte. Man gab dieser Einrichtung den Vorzug, damit nicht etwa der Eine sein ganzes Loos in vortheilhaftester, und der Andere das ganze in schlechtester Lage, sondern ein Jeder gutes und schlechtes Land promiscue erhalte; und darauf wird sich auch die von Cäsar so stark betonte Gleichheit der Vornehmen und Geringen (Bell. Gallic. VI. 22.) beziehen. Sobald diese Loose sich fixirten und in Erbgang kamen, entstand neben den Höfen, oder der eingliedrigen Hufe, die Dorfverfassung mit der in drei Felder (Sommer-, Winter- und Brachfeld) getheilten Gemarkung, mit der in Gewannen getheilten Feldflur und mit der in Parzellen getheilten Gewanne, d. i. die vielgliedrige Hufe. Das Hofsystem entwickelte sich da, wo die Fruchtbarkeit des Bodens entweder durchschnittlich nicht groß oder nur an einzelnen zerstreuten Stellen anzutreffen ist, so daß sich eine dichte Bevölkerung (ohne Handel und Gewerbe) blos von Acker-

bau dort nicht ernähren kann. Die Dörfer mit der vielgliedrigen Hufe gedeihen mehr, wo ein fruchtbares Klima zusammentrifft, mit andauernder Störung oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, in welchem Falle die Gefahr die Menschen enger zusammenschaart, gerade wie die Pferde einen Kreis bilden, den Kopf nach dem Centrum gewendet und den Huf nach Außen, um sich des Angriffes der Wölfe zu erwehren. Ein Mittelding zwischen Dorf- und Hof-System finden wir in den Alpen, in der Schweiz, Tyrol, Salzburg, Kärnthen und Steyermark, wo die Alm (oder Alp) die Eigenthümlichkeit bildet.

So viel steht fest: Wir finden schon sehr früh bei den Deutschen, neben und nach jenem heute nur noch in Rußland conservirten System, welches das primitivste der Landwirthschaft, unmittelbar nach dem Uebergange vom Nomadenthume zum festen Wohnsitze folgende zu sein pflegt, in Person und Objekt fixirtes, vererbliches landwirthschaftliches Grundeigenthum; feste Wohnsitze, Höfe und Dörfer; geregelte Flurverfassung und Feldordnung, meist mit Wechselbau nach drei Feldern; Häuser und Scheunen; von letzteren, den Scheunen, erzählt namentlich schon Pytheas von Massilia, 300 Jahre vor Christus, man dresche hier wegen Ueberflusses an Regen oder wegen Mangels an Sonne nicht auf offener Tenne, wie in Italien und Südfrankreich, sondern in großen Häusern. Man hielt vormals Pytheas für einen Aufschneider, eben so gut wie Herodot. Letzterer giebt uns schon eine ganz genaue Schilderung von den Pfahlbauten, die erst in unseren Tagen, 2300 Jahre später, wieder entdeckt worden sind, nachdem unsere Afterweisheit wer weiß wie lange über die „naiven" Erzählungen des Vaters der Geschichte sich des albernsten Spottes befleißigt hatte.

Während des ganzen Verlaufes unserer Geschichte entwickelt sich unsere Agrar- und Flurverfassung, unsere Feldordnung, ohne Eingriffe der Staatsgewalt, nach Maßgabe der natürlichen Voraussetzungen und des Geistes der Nation. Von einer Staatsaufsicht über Landwirthschaft weiß man glücklicher Weise nichts. Die Gesetzgebung des Staats ist hier nur Codification des auf dem Wege der nationalen Rechtsbildung und allgemeinen Kultur-Entwickelung organisch Gewordenen und Gewachsenen, Beseitigung von Hindernissen freier Entwickelung, Heranziehung der anderweitigen, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Landwirthschaft erforderlichen Potenzen. Wo der Staat diese Grenzen

überschritten hat, wo er der Landwirthschaft statt des Gesetzes der Natur, sein eigenes aufzwängen, wo er organisatorische Experimente machen, Schöpfungen des Tages und der Laune durchführen, Universal-Arzneien und Wunderkuren anwenden wollte, da hat er Mißerfolge, Schimpf und Schande geerntet; und Niemand würde es wagen, dem Staat eine Allmacht über Aecker und Wiesen der Privaten zu vindiziren, wie er sie in einem großen Theile Deutschlands bis jetzt noch über den Privat-Wald hat und wie sie ihm eine gewisse Schule auch über die Industrie geben will. Es sind nur die wechselseitigen Grundgerechtigkeiten der Dorffeldmarken, sowie sonstige Ueberbleibsel der vormaligen Flurgemeinschaft, welche den Gegenstand des Consolidations-, Separations-, Gemeinheitstheilungs- und Flurservituten-Ablösungs-Verfahrens der Gegenwart bilden.

Während das Grundeigenthum an Aeckern und Wiesen, wie ich oben gezeigt habe, sich aus der Gemeinschaft loslöste, um sich in Person (Subjekt) und Gut (Objekt) zu differenziren und zu fixiren, um wirkliches, persönliches und erbliches, streng individualisirtes Eigenthum zu bilden, verhielt es sich anders mit Wild, Weg, Weide, Wald und Wasser. Sie eigneten sich ihrer Natur nach entweder weniger, als Aecker und Wiesen, oder gar nicht zum individuellen Eigenthum und blieben daher in der Gemeinschaft. Die Markgenossenschaft umfaßte das gesammte Territorium, mit alleiniger Ausnahme dessen, was zu der Flur der Höfe oder zu dem Feld des Dorfes gehörte, mit inbegriffen die Jagd und den Fischfang, bevor solche, wie oben gezeigt, in Folge der steigenden Gewalt der Landeshoheiten und des Verfalls des corporativen Lebens in Deutschland den Territorialherren zufielen.

Die Markgenossenschaft repräsentirte die Gemeinschaft, während die Hufe des Dorfes, gleich der Zelle im Pflanzen- und Thierreich, das Individuum vertrat. Die Markgenossenschaft umfaßte das unangebaute Land, das Land der Natur und der Wildniß, das zwischen den Ansiedelungen der Menschen, seien diese einzelne Höfe oder geschlossene Dörfer, lag. Sie ergriff Besitz von ihm für alle darin gelegenen Höfe, Dörfer und Ansiedelungen, um es Allen dienstbar zu machen. Märker, d. h. Theilhaber an dieser, ein ganzes Gau oder einen Theil desselben umfassenden Gemeinschaft an Grund und Boden war jeder selbstständige Hausbesitzer, Jeder, der einen Heerd und einen

Brunnen hatte. Jedes Mitglied der Genossenschaft hatte einen gleichen Antheil an den Nutzungen. Nur Respektspersonen erhielten zuweilen ein doppeltes oder vierfaches Loos, z. B. der Geistliche das Zweifache, der Schirmherr das Vierfache. Jede Mark hatte ihre auf Selbstverwaltung beruhende Verfassung. Das Märkergericht, seinen Voigt oder Vorstand an der Spitze, führte die Verwaltung in dem Sinne, daß das gemeinsame und allgemeine Interesse über dem gesonderten des einzelnen Genossen oder der einzelnen Bauernschaft stand. Je mehr das corporative Leben des Mittelalters verfiel und das Volk wehrlos wurde, desto mehr fühlten die freien Markgenossenschaften das Bedürfniß, sich unter den Schutz eines Mächtigen zu begeben. Irgend ein benachbarter Dynast wurde „Waldbote“, Vorstand oder Voigt, oder Oberrichter. Die alten Formen dauerten jedoch noch lange nachdem bereits ihr Geist entwichen war, gerade wie die Cäsaren in Rom noch lange den Namen und die Solemnität der Republik beibehielten und fortführten, den Einen als Kinderspiel, den Andern zur Gewissensbeschwichtigung. Ließ doch Caligula sein Pferd zum Consul wählen, indem er die erschreckten Quiriten tröstete, es sei doch immerhin noch nicht so schlimm wie ein Esel.

Noch im Jahre 1803 hielt die „Hohe Mark“, eine Genossenschaft, die sich um die Spitzen des Taunusgebirges placirte, ihr „Märkerding“ ab unter dem Vorsitze des Landgrafen von Hessen-Homburg. Sie hatte ihre Existenz und einen Theil ihrer Autonomie blos deshalb so lange gefristet, weil dort eine Menge kleinerer Territorien, weltliche und geistliche, unter ersteren auch die freie Reichsstadt Frankfurt und unter letzteren das freie Reichsdorf Soden, durch einander liefen; und weil die Landgrafen von Hessen-Homburg, die den höchsten Punkt der „Hohen Mark“, die Spitze des Feldberges, beherrschten, nur ganz kleine Herren waren und nur ein kleiner Theil der Mark in ihrem Gebiet lag. Sonst würden sie wohl auch bald das bloße Ehren-Präsidium in eine absolute Herrschergewalt verwandelt haben.

Das Märkergericht hielt Ordnung für die Mark und für deren Beziehungen zu den Markgenossen und zu den Dörfern, welche die Oasen der Kultur bildeten in dem Meere der Wildniß, so lange bis allmälig diese Oasen sich immer mehr erweiterten und die Wildniß immer mehr verschwand. Das Markland, das wilde, nicht urbare

Grenzland zwischen den Ansiedelungen, hatte erstens wegen seiner Gemeinsamkeit und zweitens weil es nur durch wechselseitiges öffentliches Vertrauen gehütet werden konnte, eine, wie es Roscher ausdrückt, „juristisch-priesterliche Heiligkeit", deren Verletzung schwer geahndet wurde, namentlich wenn sie von einem Markgenossen selbst ausging. Die Strafe ging bis zur Ausstoßung und Verbannung aus dem Markverband und dessen Territorium. „Ihm soll der Brunnen zugeschüttet und der Backofen zerschlagen werden."

Daß ursprünglich der Markverband sich über alles Grundeigenthum erstreckte, dafür existiren in der Gegenwart noch eine Menge Spuren; z. B. das Hüterecht über die ganze Gemarkung, selbst über das Privateigenthum, welches nur durch einen Gemeindebeschluß freigegeben werden kann. Ferner das periodische Verloosen der Wiesenparzellen in Hessen und an anderen Orten.

Aus dem jetzt bayrischen Franken erzählt uns z. B. Ministerialrath Christian Karl Barth in München (in seinem Werke „Deutschlands Urgeschichte Bd. II. S. 256 u. ff.) Folgendes: „Hier giebt es noch heutzutage sogenannte Wechselwiesen. Der Wiesen-Complex ist nämlich in so viele Tagewerke getheilt, als es alt-eingesessene Bauerfamilien giebt, und die Tagewerke wechseln jedes Jahr. Sie gehen reihum, so daß jeder Bauer jedes Jahr ein anderes Tagewerk wässert und mäht. Dann giebt es dort (in Franken), wo noch das System der Dreifelder-Wirthschaft herrscht, Fluren, welche, in der Mitte zwischen verschiedenen Dörfern gelegen, den Bauerschaften dieser verschiedenen Dörfer in der Art gemeinschaftlich sind, daß z. B. drei Dorfschaften in dreijährigem Turnus in deren Benutzung alterniren. Alle drei Jahre kommt eine andere Dorfschaft an die Reihe. Und unter den alt-eingesessenen Bauern dieses Dorfes werden wieder die einzelnen nach Größe und Nutzbarkeit möglichst gleichen Parzellen zum dreijährigen Genusse verloost und bebaut, so daß ein Jeder einmal Brach-, einmal Winter- und einmal Sommerfeld hat." Dies ist also heute noch die deutlich hervortretende Eigenthümlichkeit des alt-suevischen „Ager publicus", während in den rundum liegenden Dorfmarken sich schon lange der „Ager privatus et separatus" losgeschält und durchgebildet hat. (Caesar, de bello gallico IV. 1.)

Aehnliche Verhältnisse finden wir noch, wie uns in dem 27. Bande der Möglinger Annalen, Schwarz (in der Abhandlung: „Beiträge

zur Kenntniß der Landwirthschaft in den Gebirgsgegenden des Hundsrück") erzählt, in einigen Bürgermeistereien der Kreise Ottweiler und Saarlouis und fast in dem ganzen Kreise Mertzig. Nur Haus, Hofreithe und Hofgarten ist in Subjekt und Objekt individuell fixirtes Personen- und Privat-Sonder-Eigenthum. Im Uebrigen aber ist nicht nur Wald, Weide und Wiesen, sondern auch Ackerland gemeinschaftlich. Mit dem letzteren geht es so: „Alle Grundstücke innerhalb einer Dorfgemarkung", sagt Schwarz, „bleiben einem beständigen Uebergang aus einer Hand in die andere, und zwar durch das Loos, unterworfen. Die Verloosung dieser Grundstücke, welche man erbgenossenschaftliches Gut nennt, geschieht je nach der Bewirthschaftungsweise der verschiedenartigen dortigen Dorfschaften auf 3, 4, 9, 12, 14 oder 18 Jahre. Jeder Berechtigte kann nach Belieben sein Antheil sowohl ganz, als auch in bestimmten Bruchtheilen veräußern oder verpfänden, ohne daß er im Stande ist, das spezielle Grundstück, worüber er verfügt, nachzuweisen. Denn während er das eine Jahr im Thale baut, ackert er das nächste Jahr wohl eine Stunde entfernt davon auf dem Berge. Die ideellen Theile eines Looses nennt man je nach ihrer Größe: Pflüge, Viertel und Zolle; 1 Pflug = 4 Viertel; 1 Viertel = 48 Zolle. Da indeß kein geringerer Bruchtheil als ein halber Pflug zur Verloosung kommt, so haben Die, welche weniger besitzen, ihre Zolle zusammenzulegen und das ihnen durch die Verloosung Zufallende dann weiter unter einander zu theilen."

Daß bei einer rationellen, intensiven Landwirthschaft, mit Stallfütterung und Düngung, eine solche Agrarverfassung unmöglich ist, bedarf keiner Ausführung; und so ist sie denn auch ohne Einmischung der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung, wo sie unmöglich geworden, d. h. überall mit Ausnahme einiger sehr kleiner örtlicher Bezirke, in Abgang gekommen.

Ich kann diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne die Bemerkung einzuschalten, daß auch die Geschichte des Grundeigenthums in Deutschland und seiner landwirthschaftlichen Anbauung und Ausbeutung den, soviel ich weiß, zuerst von Carey aufgestellten und für das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika historisch begründeten Satz bestätigt, daß es oft nicht der schwere und gute Boden war, welcher zuerst in Angriff genommen wurde, sondern der leichte und schlechte. Es ist nicht nur der in Obigem geschilderte periodische Wechsel des Bebauers,

welcher diese Erscheinung insofern rechtfertigt, als derjenige, welcher nur eine kurze Frist zur Bebauung des Bodens vor sich sieht, schwerlich geneigt ist, sich einer schweren Arbeit zu unterziehen, deren Früchte nur Anderen zugutkommen würden; denn wenn auch dieser periodische Wechsel zu Gunsten eines individualisirten und vererblichen Eigenthums verschwunden ist, so dauert dieselbe Erscheinung doch noch längere Zeit hindurch fort, weil die öffentliche Gewalt noch nicht genug erstarkt ist, um dem Eigenthümer und seinen Erben auf lange Zeit hinaus jene unzweifelhafte Sicherheit des Besitzes zu gewähren, welche allein den Muth, die Thatkraft und den Entschluß zu großen Aufwendungen und Anstrengungen weckt und fördert.

Vielmehr kommt dazu noch die Schwierigkeit der Bebauung des besseren Bodens, welche größere Technik, größeres Kapital, größere Intelligenz, größere Kooperation, kurz eine höhere Kultur-Entwickelung voraussetzt.

So occupirte in Deutschland die landwirthschaftliche Kultur vielfach früher die „Geest", als die „Marschen", früher den leichten Sand- und leichten Lehmboden, als die schweren, nassen, graswüchsigen, holzbestandenen Niederungen. M. Anton Niendorf, der einen scharfen Blick für landwirthschaftliche Zustände besitzt, hat dies (in seiner Schrift: „Die Rittergüter der östlichen Provinzen Preußens. Ihre historische Entstehung, Entwickelung und ihre soziale Lage in der Gegenwart." Berlin, A. Goldschmidt. 1872) für die Mark Brandenburg überzeugend nachgewiesen. Die „wüsten Marken" oder „Wüstemarken", welche man hier auf dem Flemming und auf jenen lang gestreckten, sanften Höhenrücken, welche sich zwischen Spree, Havel und Elbe hinziehen, in beinahe derselben Zahl, wie heutzutage noch Dörfer existiren, vorfindet, und deren Existenz man in der Regel auf Rechnung der Greuel des dreißigjährigen Krieges setzt, sind nur die ersten Etappen der Landwirthschaft. Man ließ sie hinter sich zurück, sobald die Kultur weit genug vorgeschritten war, um von der Höhe in die Weiden und von den Weiden in die Tiefe herunter zu steigen. Dieser Niedergang war wirthschaftlich ein Aufgang, ein Kultur-Fortschritt, welcher sich nicht vollzieht während der Verwüstungen eines dreißigjährigen Krieges oder in Folge derselben, sondern nur zu einer Zeit, wo sich die Technik, die Arbeits- und Kapitalkräfte, und das wirthschaftliche Leben überhaupt ansehnlich gehoben haben. Nur

zu einer solchen Zeit konnte man diesen Entschluß fassen und es mit Aussicht auf Erfolg unternehmen, den üppig wachsenden Urwald auszurotten, den Boden durch Bachregulirung, Kanalisirung und Vorfluthen zu entwässern, Dämme und Deiche zu errichten, — alles Dinge, welche auch schon eine höher entwickelte und festgeregelte bürgerliche Verfassung der wirthschaftlichen Gesellschaft voraussetzen. Diese Umsattelung in den Marken mag wohl schon im 14. Jahrhundert erfolgt sein.

Einen weiteren Belag für die Ansicht, daß der tiefe und schwere Boden erst später angebaut, d. i. aus Wald in Feld umgewandelt worden, finden wir in den Ansiedelungen der Mennoniten in den Niederungen und auf den Werdern der unteren Weichsel, an den Ufern der verschiedenen Weichselmündungen und in dem Weichsel-Delta. Die Ansiedler kamen, abgesehen von einigen Oberdeutschen, vorzugsweise aus den Niederlanden, von wo sie durch die Ketzergerichte des Herzogs Alba vertrieben wurden; man theilte sie in die „Feinen" (Strenggläubigen), welche Vlämische, und in die „Groben" (Laxeren), welche Friesländer waren. Die Einwanderung erfolgte im Anfang der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; und es ist uns ausdrücklich überliefert, daß sich die Einwohner vorzugsweise der „Urbarmachung des Ellerwaldes" unterzogen und in Bebauung bisher kulturloser Sumpfgegenden, sowie in der Anlage von Entwässerungs-Gräben und von Windmühlen, welche demselben Zwecke dienten, ein besonderes Geschick an den Tag legten, so daß die eingeborne Bevölkerung, welche Anfangs versuchte, „die Holländer und Taufgesinnten" auszutreiben, weil sie „den Bürgern Abbruch in ihrer Nahrung thäten", später die Zugezogenen um ihrer Wirthschaftlichkeit und Sparsamkeit, um ihres Fleißes und stillen friedfertigen Wesens willen schätzen lernte, und einsah, daß sie nicht die vorhandene Nahrung absorbirten, sondern neue Nahrungsquellen aufschlossen. (Siehe: Mannhardt, „Die Wehrfreiheit der altpreußischen Mennoniten", Marienburg, 1863. — C. F. Rhode, „Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht", Danzig, Kafemann, 1871.) Ueberhaupt finden wir um jene Zeit eine starke Auswanderung der Flaminger, Flandern, Holländer und Friesen nach dem „Osterland", d. h. ostwärts nach Deutschland, wo sie sich in den bis dahin von Wald und Wasser beherrschten Niederungen als bereits wohlhabende und wirth-

schaftlich-gebildete, kulturbringende Ansiedler niederlassen, während heutzutage der Strom in umgekehrter Richtung fließt, d. i. alljährlich Tausende sogenannter „Hollandsgänger“ aus dem nördlichen und westlichen Deutschland — insbesondere aus den hannoverschen Herrschaften Hoya, Verden und Meppen, aus dem nördlichen Westfalen, aus dem südlichen Oldenburg, aus dem Osnabrückschen, überhaupt aus den meisten Gegenden und Landschaften zwischen der Weser und den Niederlanden — in großen Karavanen, oft mit Weib und Kind, nach Holland ziehen, um dem reichen „Mijnheer“ den Ernte-Segen seiner Wiesen, sowie seiner Roggen- und Weizen-Aecker einheimsen zu helfen. (Siehe: J. G. Kohl, „Nordwestdeutsche Skizzen. Fahrten zu Wasser und zu Lande in den unteren Gegenden der Weser, Elbe und Ems.“ Zweite Aufl. 2. Theil, Seite 316 bis 326. „Die Hollands-Gänger.“)

Diese Wechselbeziehungen sind auch auf die Gestaltung der Geschichte des deutschen Waldes nicht ohne Einfluß geblieben.

Zunächst erklären sie uns, warum es in den ältesten Zeiten eines besonderen Schutzes des Waldes, sei es durch Sitte oder Gesetz, sei es durch Staat oder Gesellschaft (Markgenossenschaft), gegen die Ausrottung nicht bedurfte. Denn die Leute machten es sich lieber bequem, als daß sie den Kampf wider den Wald versuchten, der für ihre geringen Kräfte damals noch zu schwer war. Außerdem herrschte damals, statt Holzmangel, Waldüberfluß; die klimatischen Vortheile der Wälder schienen dagegen noch nicht gebührend erkannt und gewürdigt worden zu sein. Die ersten Klagen über Holzmangel stammen aus dem 17. Jahrhundert, sind jedoch damals nur von lokaler und partikularer Bedeutung. Erst im 18. Jahrhundert beginnt man sich auf Holz-Surrogate zu werfen. Allein diese Feuerungs-Surrogate, namentlich Torf, Stein- und Braunkohlen, vermögen nur schwer aufzukommen wider das Holz, das auch als Heizmaterial seine dominirende Stellung behauptet, wie es dies ja heutzutage in einzelnen industriearmen, eisenbahnlosen und holzreichen Gegenden Deutschlands noch thut.

Das erste Einschreiten gegen die Ausrottung der Wälder in Deutschland finden wir im 13. und 14. Jahrhundert, also lange vor dem Beginn des Holzmangels, und zwar in dem Rheingauer Markwald, dessen Geschichte wir bis hinauf in das 10. Jahrhundert urkundlich verfolgen können.

Das Rheingau ist von Haus „Deutscher-Königs-Boden“; es hatte keinen Territorialherrn, seine Bewohner regierten sich selbst; es gab dort kein Unterthänigkeits-Verhältniß, Jeder, der sich dort niederließ, wurde frei gleich dem Eingeborenen. Man sagte deshalb:

„Im Rhein-Gäu
Macht die Luft frei.“*)

In Folge dieser günstigen Verhältnisse war der Andrang groß, und das landwirthschaftliche Areal reichte nicht aus. Man begann, den großen Wald auszurotten, welcher sich im Norden und Westen des Gaues, von der Waldaffe (Waldbach) im Osten bis zur Wisper im Westen, hinzieht und Eigenthum der „Markgenossenschaft“ war. An der Spitze der Markgenossenschaft stand „der große Hain-Rath“ oder das „Hain-Geräthe“. Dieser Hain-Rath versammelte sich Ende des Jahres 1226 an dem Mapper Hofe und berathschlagte, wie man dem „ausschweifenden Rottungsgeiste“ Einhalt thue. Es wurde beschlossen, von nun an keine fernere „Neurott“ im Walde mehr zu gestatten und die Hain-Gerichte mit dem strengsten Vollzug dieses Beschlusses zu beauftragen.

Hier gewährte also gerade die Selbstverwaltung und die genossenschaftliche Macht den stärksten und wirksamsten Waldschutz; und zwar, ich wiederhole es, ohne daß Holzmangel dazu drängte. Die Gründe des Beschlusses waren vielmehr sowohl landwirthschaftlicher, wie auch militärisch-politischer Natur. An der äußern Grenze war nämlich der Wald so eingerichtet, daß er ein undurchdringliches „Gebück“ bildete, welches dem Gau zur Vertheidigung gegen die ihn um seine Freiheit beneidenden benachbarten kleinen Dynasten diente. Dann aber wußte man damals schon sehr wohl, daß der Wald nöthig war, um die nach Süden und Südwesten, nach dem Rheinstrom zu abgedachten Weinberge vor den kalten Nord- und Ost-Winden zu schützen. So war es denn die große Genossenschaft, welche den Wald conservirte, weil in dieser Genossenschaft das Gesammtinteresse und nicht das Einzelinteresse vertreten war. In diesem Falle also handelte es sich um den

*) In denjenigen Landschaften, wo die Grundhörigkeit die Regel bildete, galt der umgekehrte Grundsatz, nämlich: „Die Luft macht eigen“, d. h. schon die thatsächliche Niederlassung auf diesem Gebiete, auch wenn die ausdrückliche Erklärung fehlte, machte den zugezogenen Freien hörig. Maurer, „Frohnhöfe“. Bd. II. Seite 70.

Wald auf den Bergen, nicht nur den in der sumpfigen Niederung, welchen man bereitwillig der Ansiedelung preisgab, während man alle Ursache hatte, den ersteren zu conserviren.

Bekannt ist, daß Kaiser Heinrich der Siebente, der Luxemburger, welcher 1309 auf den Thron gelangte, kurz danach an den Erblandforstmeister des bei Nürnberg gelegenen großen Reichswaldes Sancti Laurentii den Befehl richtete, den Wald, welcher theilweise devastirt war, wieder aufzuforsten. (Siehe Pfeil, Kritische Blätter, Band III. Seite 162.)

Allein man darf bei diesem Kaiser, welcher, um gewählt zu werden, sogar die Wiederherstellung der von seinem Vorgänger Albrecht unterdrückten, zahllosen Rheinzölle den Rheinischen Kurfürsten conzedirte, schwerlich volkswirthschaftliche Beweggründe voraussetzen. Damals schon bezogen die „Reichsforstmeister", welche über den betreffenden Reichsforst gesetzt waren, gewisse Nutzungen aus demselben. Später benutzten sie diesen Umstand, um den Wald zu ihrem Privateigenthum zu machen. So waren z. B. die Grafen von Ysenburg ursprünglich nur Beamte über den großen Büdinger Reichsforst (in der preußischen Provinz Hessen); jetzt sind sie dessen Eigenthümer. Auch die Bienenzucht lieferte reichliche Erträge. Es waren besondere Reichs-Zeidel-Meister dafür gesetzt, welche, von Nürnberg aus, die Aufsicht führten in „unseres Reichs Bienen-Garten" (Maurer, „Frohnhöfe" Band II. Seite 441). Möglich daß diese Beamten, möglich daß die kaiserliche Jagd-Passion das Einschreiten des Kaisers veranlaßte. Jedenfalls hatte das Letztere für den Lorenzi-Wald keinen großen Erfolg. Die genossenschaftliche Selbsthülfe hat sich wirksamer erwiesen. Der „Mark-Wald" blieb, der „Kammer-Forst" wurde ausgerottet.

Ich kehre nun zurück zu den verschiedenen Stadien der Entwickelung des Waldeigenthums in Deutschland.

Ich schicke voraus, daß meine Detailstudien sich vorzugsweise auf die Geschichte des Waldes in den alemannisch-fränkischen Territorien beschränken. Ich werde eine Probe derselben unter dem Titel: „Geschichte des Rheingauer Markwaldes" folgen lassen. Abgesehen von diesen Spezialstudien aus meiner Heimath, halte ich mich vorzugsweise an die trefflichen kultur- und rechtshistorischen Schriften von Georg Ludwig von Maurer, welche so allgemein bekannt und geschätzt sind, daß es einer Aufzählung und Empfehlung derselben

nicht bedarf, und an das so eben erschienene Werk eines preußischen Forstmannes, welcher sich nicht nur durch seine technischen Kenntnisse, sondern auch durch eine gründliche volkswirthschaftliche Bildung und durch einen tiefen Einblick in die deutsche Kultur- und Wirthschafts-Geschichte hervorthut. Ich meine die:

„Geschichte des Wald-Eigenthums, der Wald-Wirthschaft und der Forst-Wissenschaft in Deutschland, von August Bernhardt, preußischem Forstmeister und Abtheilungs-Dirigenten bei der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Neustadt-Eberswalde. Berlin, Springer, 1872.

Das Werk erscheint in zwei Bänden. Bis jetzt liegt nur der erste vor, welcher die Geschichte vom Anfange der historischen Zeiten bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts enthält. Vorher ist bereits eine kleine Schrift desselben Verfassers (betitelt „Ueber die historische Entwickelung der Wald-Wirthschaft und Forst-Wissenschaft in Deutschland. Vorlesung, gehalten in der königlichen Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde", Berlin 1871) erschienen, welche gleichsam den Vorläufer oder die Ouverture zu dem gegenwärtig vorliegenden, streng wissenschaftlichen Werke bildet.

Dies vorausgeschickt also zur Sache:

Ueber das Waldeigenthum in urgermanischer Zeit fließen die Nachrichten nur spärlich. Der Wald ist mehr ein Gegenstand des religiösen Kultus, als der wirthschaftlichen Kultur. Jeder Gau hat seinen heiligen Hain, jeder Wald seinen heiligen Baum. Letzteres ist entweder die Eiche, oder die Linde. Der Wald ist mehr Kultur-Hinderniß, als Kultur-Objekt. So weit ein Eigenthum daran erkennbar erscheint, ist es Kollektiv- und nicht Individual-Eigenthum. Ueber die Beschaffenheit des Urwaldes haben wir keine Urkunden, als die Stämme, welche wir heute in den Pfahlbauten und ähnlichen uralten Resten früherer Ansiedelungen vorfinden.

In den Zeiten der Merovinger und Karolinger bildet sich schon ein Verhältniß zwischen dem Walde und dem Herrscher. Viele Forste stehen unter „des Königs Bann". Der König, später Kaiser, hat das Recht, „den Wald zu bannen", d. h. dem gemeinen Verkehr zu entziehen, oder wie die Römer sagen „extra commercium" zu erklären. Der Umfang und Inhalt des Bannes ist aber sehr verschieden.

Manchmal enthält derselbe alle Nutzungs-Rechte, gewöhnlich aber sind nur Jagd und Fischerei darin begriffen. Aller übrige Wald ist gemeinsames Eigenthum der Genossenschaft. Nur ausnahmsweise findet man das Entstehen von Privateigenthum, welches in der Regel entweder den Frohnhöfen des Königs, oder aber Klöstern, Pfründen und sonstigen geistlichen Benefizien, Stiftungen und Corporationen zusteht, also auch noch keinen individuellen Eigenthums-Charakter hat.

Der Kaiser ließ seine Waldungen durch die verschiedenen Hofämter verwalten; die „Königs-Boten" führten die Controle. Die Hauptnutzung war die Schwein-Mast; danach kam der Honig. Vom Holz ist fast gar keine Rede, wohl aber von „Thiergärten" (Jagdparks), welche der Herrscher sich anlegte.

Nun folgt die mittelalterliche Zeit, — der Kampf des Kaisers mit dem Papst, — der Kampf des Reichs mit den Territorialgewalten, welche letztere, Anfangs von dem Papst unterstützt, im 16. Jahrhundert durch Lossagung vom Papstthum ihren Dank für diese Unterstützung abstatten. Vorher erfolgt ein formeller Abschluß: Die Beseitigung des Interregnums und die Wiederherstellung des Reichs durch Rudolf von Habsburg. Leider aber wächst das habsburgische Kaiserthum, welches seinen Schwerpunkt in der alleräußersten Süd-Ost-Mark hat, immer mehr zum Reiche hinaus. Es entfremdet sich Deutschland und gewinnt dadurch schließlich den Charakter einer Fremdherrschaft, welche erst 1866 abgeschüttelt wurde.

Während dieser Periode (814 — 1273 n. Chr.) tritt vielfach die landesherrliche Gewalt an die Stelle der Reichsgewalt. Die erstere usurpirt die Reichsgüter, die Bannforsten und die Reichsregalien. Allein die alte deutsche Agrarverfassung bleibt während des ganzen Mittelalters in ihren Grundprinzipien erhalten. Die „gemeine Mark" in der freien Selbstverwaltung der Markgenossenschaft bildet noch immer die Grundform, welche sich nur modifizirt nach Maßgabe der Kultur-Fortschritte. Auf der einen Seite drängt der Ackerbau, je mehr er vom extensiven Betrieb zum intensiven übergeht, zur Theilung und zum Individualismus; auf der andern Seite empfiehlt sich für die Weide, für die Viehzucht, für den Wald (und auch zum Theil für die Wiesen wegen gemeinschaftlicher Bewässerungsarbeit) die Beibehaltung der Gemeinschaft.

Auf der einen Seite sehen wir das Urdorf seine Kolonien aus-

senden, welche an den verschiedenen Stellen der gemeinsamen Mark sich ansiedeln und nun für diese Filialdörfer, für diese Tochterhöfe, Abtheilung, Abfindung verlangen. Auf der andern Seite wehrt sich der Gesammtvorstand der gemeinen Mark gegen solche Sondergelüste, weil er für die Stärke und die Wohlfahrt größere Bürgschaften findet in dem Zusammenhalten in einem großen Verbande. So differenziren sich die Interessen allmälig nach Subjekt, Objekt, Bewirthschaftungsweise u. s. w.

Schließlich bleibt aber in der Regel wenigstens der Wald noch gemeinsam, wenn auch bereits alles Uebrige unter die einzelnen Gemeinden, Dörfer und Höfe, oder auch weiter noch unter die Familien und Individuen bereits vertheilt ist. In Betreff der Verfassung des Markwaldes entnehmen wir der Bernhardt'schen Monographie folgende Grundzüge:

Jeder Markgenosse, d. h. jeder mit eigenem Rauche*) in der Mark seit Jahr und Tag angesessene Hufenbesitzer, hat einen ideellen Kopftheil an der Marknutzung, den er zu echtem Eigenthum besitzt. Die Berechtigung Aller war ursprünglich gleich und erscheint als Pertinenz des Hauses, der Hofreithe, der Hofstelle (Sohlstätte). Zur Ansiedelung in der Mark war für Ausmärker die Zustimmung aller Markgenossen erforderlich; widersprach Einer, so durfte sie nicht geschehen.

Die Markgenossen erhielten Bau-, Geschirr- und Brennholz nach Bedarf. Die in der Mark ansässigen Handwerker so viel Werkholz, wie für ihren Geschäftsbetrieb innerhalb der Mark erforderlich war.

Eine Anweisung des Holzes vor der Fällung war ursprünglich nicht nothwendig und wurde erst vorgeschrieben, als im 13. Jahrhundert vielfache Mißbräuche solche polizeiliche Beschränkung der freien Nutzung nothwendig machten. Sie erfolgte dann durch die Markbeamten, Waldboten, Holzgrafen, Wehrmeister, Forstmeister, Waldweiser, nach vorgängiger Anzeige bei dem Obermärker, Markbeamten oder im Märkergeding und nach geschehener Localbesichtigung mit dem Scharbeil oder der Malbarde.

Auch die Weide (Grasweide, Wonne und Weide, Blumbesuch)

*) d. h. mit eigener Haus-Wirthschaft und eigenem Heerde.

stand den Märkern zu, ebenso die Mast oder „Eckerung“. Beide sind damals Hauptwaldnutzungen. Ueber die Theilnahmerechte entschied das Herkommen oder die alljährlich in der Märkerversammlung zu treffende Festsetzung.

Die Jagd war stets mit dem Grundeigenthum untrennbar verbunden und folglich ebenfalls Eigenthum der Genossenschaft, wenn, was die Regel, die letztere Eigenthümer des Waldes war.

Ein besonderes Recht der Märker war es endlich, Neubruchland aus der Mark zu occupiren und zu kultiviren. Die Form der Besitzergreifung, welche vielfach durch den „Hammerwurf“ erfolgte, leitet uns auf die Uranfänge nordischer und germanischer Kultur zurück.

Das Grundeigenthum an der gemeinen Mark stand in der Regel den Markgenossen zu (freie Marken); in anderen Fällen gehörte der Grund und Boden einem Grundherrn, oder die Mark war schutzpflichtig, wenn auch das Eigenthum am Boden den Märkern zustand. Mit der Entwickelung der Landeshoheit haben denn die Landesherren, mochten sie früher Grund- oder Schutzherren der Mark gewesen sein oder nicht, vielfach das Eigenthum an der Mark sich angeeignet und die Markgenossen zu bloßen Nutzungsberechtigten herabgedrückt. Zunächst legten sie auf den Markwald ihren Bann und entzogen den Märkern die Jagdnutzung.

Hatten die Grund- und Schutzherren, die „Erbexen“ und „Obermärker“, ursprünglich keine weiteren Vorrechte vor den Genossen vorausgehabt, ihnen vielmehr in allen Nutzungen gleichgestanden, so war schon durch die Inforestirung vieler Marken, wenn auch nur zu Jagdzwecken, die Rechtsgleichheit durchbrochen, mit welcher die Markverfassung stand und fiel. Noch mehr war dies der Fall, als aus den gewählten (gekorenen) Markvorstehern geborene Obermärker wurden, die Vorrechte betreffs des Märkergerichtes, der Marknutzung und des Eigenthums an der Mark sich anzueignen wußten, welche mit dem Begriffe des gleichheitlichen Gesammteigenthums unvereinbar waren.

In der folgenden Zeit, in der Periode des sinkenden Mittelalters, welche wir von Rudolf von Habsburg (1273) bis zur Reformation (1550) rechnen, wächst das habsburgische Kaiserthum (die Nicht-Habsburger wußten sich nicht zu behaupten) nach und nach aus den deutschen Interessen hinaus. Die kaiserliche Gewalt verlor in dem

eigentlichen „Reich" immer mehr ihre Macht. Die Territorialgewalten wuchsen ihr über den Kopf und wurden immer zentrifugaler. Die Landeshoheit trat an die Stelle der Reichsgewalt. Einer der Kurfürsten sagte in einer spätern Zeit offen: „Ich bin Kaiser in meinen Landen." Denken thaten sie es damals schon Alle. Die Bauern wurden immer rechtloser gemacht. Man bediente sich dazu vorzugsweise des römischen Rechtes, welches in seiner starren Consequenz das bäuerliche Grundeigenthum dem irriger Weise auf deutschrechtliche Verhältnisse angewandten dominium directum opferte und die Waldnutzungen als Servituten behandelte, welche strikt zu interpretiren seien. Die guten Kräfte des flachen Landes wurden von den Städten absorbirt. Es zeigte sich damals schon jene Neigung zur Entvölkerung des Landes und zur Uebervölkerung der Städte, welche in unseren Tagen sich erneuert und einen bedenklichen Aufschwung genommen hat.

Unter diesen Umständen wurde die gemeine Waldmark immer mehr gefährdet. Der Landesherr maßte sich die geborene Vorstandschaft, die Jagd- und Forst-Hoheit, die Verwaltung und endlich gar das Eigenthum an. That es nicht der Landesherr, so gefiel sich der Obermärker oder Waldbote in ähnlichem Vorgehen. Endlich strebte die Markgenossenschaft selbst auseinander. Wenn, was nunmehr die Regel, eine Mehrzahl von Gemeinden zur Markgenossenschaft gehörte, so wollte jede einzelne ihr Stück aus dem Markwald herausseparirt haben. Mit noch größerem Erfolg verlangten bevorrechtigte oder mächtige Märker die Ausscheidung ihres Antheils. So werden landesherrliche Forsten und private Herrnwälder ausgeschieden. Der Markwald selbst wird dadurch immer mehr beschnitten, verstümmelt, durchlöchert. Wo er in verschiedenen Territorien liegt, theilen ihn die Territorialherren nach den Landesgrenzen. Wo ein Territorium Alles umfaßt, nimmt ihn der Landesherr ganz. Alles das wird, wie bemerkt, erleichtert durch das Eindringen des römischen Rechts, eine Erscheinung, die sich nur erklären läßt durch das sich immer allgemeiner geltend machende Bedürfniß nach Rechtseinheit, welches Bedürfniß das einheimische Recht nicht zu befriedigen vermochte, weil es einestheils sich von dem bloßen Faktum und von der Moral noch nicht differenzirt und geschieden hatte und anderntheils schon partikularistisch verwildert war.

So kam es, daß an die Stelle des „Volksrechts“ das „Juristenrecht“ und an die Stelle der „Schöffen“ die „Juris-Consulti“ traten. (Siehe die neuesten Forschungen: Sohm, Professor in Freiburg, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1872; Stölzel, Kammergerichtsrath in Berlin, Die Entwickelung der rechtsgelehrten Gerichte in Deutschland, 1872; Professor Ihering, Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt, 1865; und die Bemerkungen über „Germanische Schöffengerichte“ im Archiv für civilistische Praxis, 1863, Band 46, Seite 123 und ff.; sowie eine vortreffliche, auch den Nicht-Juristen verständliche Darstellung von Professor Dr. W. Arnold in Marburg in der von dem Oberhofprediger Hoffmann in Berlin herausgegebenen periodischen Schrift „Deutschland“, Jahrgang 1872, Heft 1, Seite 301—341, unter dem Titel: „Die Rezeption des römischen Rechtes und ihre Folgen.“) Die Schöffengerichte zogen Anfangs Gutachten von gelehrten (römischen) Richtern ein und legten solche ihren Urtheilen zu Grunde; da aber diese Gutachten und die Ueberlieferungen der Schöffen gar nicht miteinander stimmten, so wurden die armen Schöffen immer confuser, verzweifelten am Ende ganz an ihrem „Berufe zur Rechtsprechung“ und dankten ab, theils freiwillig, theils von den Territorialherren dazu veranlaßt, welche letztere in den rechtsgelehrten Richtern bessere Werkzeuge für ihre polizeilichen, fiskalischen und politischen Sonder-Zwecke fanden. Schließlich wurde der Landesherr der oberste Richter. Er war es, der nun die Mark-Ordnungen publizirte, welche früher von den Markgenossen selbst festgestellt und von ihrem Vorstande verkündigt worden waren. Anfänglich beschränkte sich der Landesherr darauf, die „geweiseten“ Märkerordnungen neu zu codifiziren. Dann aber behandelt er die Markwaldungen nach demselben Rechte, wie alle anderen, seiner nunmehr zur Anerkennung gelangten „Forsthoheit“ unterworfenen Wälder; und damit hat dann natürlich die uralte Mark-Verfassung ihr Ende erreicht.

In rechtlicher und sozialer Beziehung war dies ein unermeßlicher Rückschritt. Es wurde auch auf diesem Gebiete nunmehr die altgermanische Selbstverwaltung und Interessen-Gemeinschaft dem partikularistischen Polizeistaate geopfert, welcher keine andere Aufgabe kannte, als die organischen Gliederungen der Vorzeit durch willkürliche Mechanismen und Maschinerien zu ersetzen. Was dagegen die wirthschaft-

liche Kultur anlangt, so läßt sich nicht leugnen, daß der Uebergang der Gewalt aus den Händen der alten Genossenschaften in die der modernen Territorialgewalten den Wäldern vielfach zum Vortheil gereichte. Denn die alten Gewalten waren lahm geworden, und die Wälder begannen darunter zu leiden. Namentlich war in dem Bauernstand in Folge der Bauernkriege, noch mehr aber durch die blutdürstige und maßlose Reaktion und Unterdrückung, welche der Niederlage der von Theologen und Schwindlern irregeleiteten Bauern folgte, eine solche geistige und ökonomische Verwilderung und Verkommenheit eingerissen, daß man sich darüber trösten muß, wenn die Verwaltung in stärkere und bessere Hände überging, welche vermochten, die Wälder vom Untergange zu retten.

Mit dem 16. Jahrhundert traten nämlich neue und schwierige Aufgaben an die deutsche Forstwirthschaft heran.

Im Anfang war der Wald Kulturhinderniß. Der Kampf gegen ihn war gerechtfertigt. Später reihte er sich in die Kultur-Entwickelung ein. Je mehr aber letztere stieg, desto größer schien proportionell das vom Walde occupirte Areal. Man durfte letzteres reduziren, wenn man gleichzeitig den Forstbetrieb auf dem Areal, welches ihm verblieb, intensiver machte. Allein man verfuhr anders. Man nahm, ohne an Ersatz zu denken. Man consumirte Wald und überließ den Ersatz der Natur. Dabei kann man nur bestehen, wenn man die ausgedehntesten Areale und unerschöpfliche Massen von Naturprodukten besitzt. Sobald es an solchem Besitz fehlt, sobald der Bedarf die Produktion übersteigt, tritt die Devastation ein. Die Gefahr der letzteren war aber damals um so größer, als es sowohl an Transportmitteln, wie auch an Surrogaten für die Waldprodukte fehlte. Die Aufgabe der Forstwirthschaft war von nun an eine dreifache:

1) Abnutzung und Zuwachs ins Gleichgewicht zu setzen,
2) dem wirthschaftlichen Bedürfnisse, nach Holzart und Massen-Produktion, zu genügen,
3) die Waldwirthschaft von der Landwirthschaft zu emanzipiren und danach festzustellen, was Haupt- und was Neben-Nutzung sei; die letztere der ersteren unterzuordnen; und die Landwirthschaft, statt sie auf Kosten des Waldes aus den Waldnutzungen zu subventioniren, auf ihre eigenen Hülfsmittel zu verweisen.

Diese Aufgabe hätte Niemand besser lösen können, als die großen alten Wald-Genossenschaften, welche während des eigentlichen Mittelalters dominirten und deren Ursprung sich in die altgermanischen Zeiten verliert, in jenes Dunkel der deutschen Wälder, von welchem schon Montesquieu sagt, daß „aus ihnen die Freiheit stamme“. Allein jene Gesellschaften hatten der Ungunst der Zeiten weichen müssen; sie wurden theils aufgelöst, theils in ihr Gegentheil verwandelt; nur wenige hielten sich bis in das 19. Jahrhundert. So weit die Bevölkerung noch von ihnen weiß, hat sie ihnen ein dankbares Andenken bewahrt. Hätten wir heute noch diese damals von dem regierungswüthigen Partikularstaat zerstörten Organe, sie würden uns, verstärkt durch die Vertreter der Wissenschaft und der Technik, weiter gebracht haben, als wir es heute sind, wo selbst ein so hervorragender Forstmann, wie Herr Bernhardt zugesteht, daß wir jene großen Aufgaben „noch in das 19. Jahrhundert hinein großentheils ungelöst übernommen haben“ (Bernhardt, Geschichte des Wald-Eigenthums, Seite 179 und ff.).

Der heutige Begriff der „Forsthoheit“ oder des „Forstregals“ ist, gleich dem des „Bergregals“ von ziemlich neuem Datum. Er hat sich erst im 16., frühestens im 15. Jahrhundert gebildet und festgestellt. Er ist nur ein Glied in der großen Kette jener absoluten Bevormundung, welche damals in dem patriarchalischen Regimente des partikularen Patrimonialstaates zum obersten Prinzip erhoben wurde. Die Landschaften und Genossenschaften wehrten sich zwar dagegen nach Kräften, allein sie vermochten nichts gegen die herrschende Richtung der Zeit. Mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts war der Kampf im Wesentlichen schon zum Nachtheile der alten Genossenschaften und zu Gunsten der modernen Landeshoheit entschieden. Nicht nur die Bauern, auch die Ritter und die Städte unterlagen der Gewalt; und das Elend wurde in und nach dem dreißigjährigen Kriege so groß, daß man sich Glück dazu wünschte, wenigstens noch Etwas übrig behalten zu haben, — nämlich den Despotismus der Territorialherren. Der letztere war in der That da, wo er rationell geübt wurde, in jenen unglücklichen Zeiten fast eine Wohlthat.

Der Gemeinsinn war erloschen, der Bauer zum Thier erniedrigt, der Beamte allmächtig. Der Markvorstand löste sich auf. Die „Märker-Dinge“ wurden entweder gar nicht mehr ausgeschrieben, oder

wenig oder gar nicht besucht. Keiner dachte mehr an die Gesammt-Interessen. Jeder suchte sich von dem gemeinsamen Walde, oder dessen Nutzungen so viel anzueignen, wie möglich, sei es durch Ausrottung und Aneignung von Neubruchland, sei es durch Ueberschwemmung des Waldes mit Vieh, namentlich mit den so verderblichen Ziegenheerden, sei es durch sonstige Raubwirthschaft.

Das Alles mußte das Einschreiten der Staatsgewalt provoziren, welches sich häufig lediglich im einseitigsten dynastischen Sonderinteresse vollzog, immerhin aber viel zur Conservirung der Wälder beitrug. Von nun an regnet es Beschränkungen, Mandate, Verbote, Forstordnungen und Strafen. Die „Forsthoheit“ absorbirt das „Märkerrecht“.

Die Markwaldungen werden entweder von den Staatsbeamten verwaltet, oder sie werden getheilt, entweder unter die Gemeinden, oder gar unter die einzelnen Genossen. Im letzteren Falle verfielen sie sofort der Devastation.

Es giebt nur ein Beispiel, daß damals ein Dynast seinen Beruf, statt in Zerstörung in Wiederaufrichtung der alten Markgenossenschaft fand. Es ist der Fürst Adolf von Nassau-Siegen, der 1711, unter dem Beistand hochgebildeter Techniker, eine Forstordnung erließ, welche in meisterhafter Weise die alte Genossenschaftsform mit einem den neueren Bedürfnissen entsprechenden Inhalt füllt und dadurch einen Organismus erhält, den man bis jetzt noch nicht zu ersetzen gewußt hat.

Die daraus hervorgegangenen Haubergs-Genossenschaften haben sich seitdem, getragen von dem Gemeingeiste der Bevölkerung, in guten und schlechten Zeiten bewährt und bestehen noch heute. Eine sehr interessante Schilderung dieser Einrichtung finden wir bei Achenbach, „Die Hauberg-Genossenschaften des Siegerlandes“, Bonn 1863, A. Marcus.

III.

Ich schließe diese Prolegomena. Sie können und wollen die Aufgabe einer Kulturgeschichte des deutschen Waldes auch nicht annäherungsweise erschöpfen, sondern nur Anregungen geben in demselben Sinne, wie wir dies in den Abhandlungen „Die Wirthschafts- und die Rechts-Kulturgeschichte, in ihrer Verschiedenheit und in ihren Wechselwirkungen“ und „Zur Physiologie des Eigenthums und Erbrechts“ in Betreff verwandter Gegenstände versucht haben.

Es sind das Alles nur bescheidene Bausteine zu einer Kultur-Geschichte des Grundeigenthums überhaupt, insbesondere aber zu einer wirthschaftlichen Geschichte des städtischen und ländlichen Eigenthums, der Gebäude in Stadt und Dorf, der Aecker und Wiesen, des Wald- und Bergwerks-Eigenthums in Deutschland. Beiläufig bemerkt findet sich in Betreff des letzteren eine vortreffliche Grundlegung und Sichtung des Materials bei Dr. G. Achenbach, „Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem Preußischen Bergrechte", Theil I, Bonn, Marcus, 1871, auf dessen zweiten Theil die Wissenschaft vergeblich wartet, während der Verfasser auf politischem Gebiete wirkt.

Die vorliegenden Prolegomena verfolgen zunächst drei praktische Zwecke, — zwei literarische und einen legislativen.

Sprechen wir zunächst von den beiden ersteren.

Ein Manchester-Mann darf ja eingestehen, was die Anderen leugnen, nämlich daß er ein wenig Egoist ist. Ich bestreite daher nicht die Absicht, mir durch diese Auseinandersetzung das Ohr des Lesers für meine Spezialgeschichte des Rheingauer Markwaldes und seiner Verfassung (vom 12. bis zum 19. Jahrhundert) zu gewinnen. Dies ist der erste Zweck.

Zweitens aber war es mir darum zu thun, die Aufmerksamkeit auch der dem Forstfache nicht angehörigen Leser auf das vortreffliche Werk des Herrn Forstmeister Bernhardt hinzulenken und den Beweis zu führen, daß es sich hier nicht um eine blos fachwissenschaftliche Forschung handelt, sondern um einen Gegenstand, welcher für jeden Freund unserer vaterländischen Geschichte, sowie für alle Volkswirthe und Kulturhistoriker das höchste Interesse hat. Die „Geschichte des Waldeigenthums" ist aber zugleich auch ein Belag für die enormen Fortschritte der deutschen Forstwissenschaft, welche in neuester Zeit mit allen andern ihr verwandten Wissenschaften Fühlung gewonnen hat, mit den historischen sowohl als mit den exakten.

Wir finden bei dem Waldeigenthum eine ähnliche Entwickelung, wie bei dem Bergeigenthum.*) Wie die Berg- und Hüttenwerke unter der autonomen Verwaltung der Gewerkschaften, so standen die Waldungen ursprünglich unter der autonomen Verwaltung der Genossenschaften. Der Umstand, daß, während das städtische und das ländliche Eigenthum, die Aecker und später auch die Wiesen von der Form des Kollektiv-Eigenthums sich emanzipirten, sich sonderten und individualisirten, und zwar sowohl nach Objekt, wie auch nach Subjekt, dagegen aber Wald und Bergwerk im Kollektiv-Eigenthum der Gewerkschaft und der Genossenschaft verblieben, beweist,

*) Die Bergbaufreiheit entwickelte sich ursprünglich auf der Grundlage der gemeinen Mark, innerhalb deren ein jeder Markgenosse Fossilien jeder Art zu gewinnen berechtigt war; denn diese Fossilien gehörten ja ebenfalls zu den Nutzungen der Gemeinschaft. So lange die Mark das ganze Areal in sich schloß und es persönliches Sondergut noch nicht gab, so lange erstreckte sich die Bergbaufreiheit natürlich auch auf Alles. Als aber ein Theil vom Grund und Boden in das Sonder-Eigen übergegangen war, wurde hierdurch Anfangs die Bergbaufreiheit ausgeschlossen. Erst die deutschen Territorialherren dehnten sie in ihrem eigenen Interesse auch auf das Sonder-Eigenthum aus. „Das Bergrecht ist stark und weder König noch Graf kann dagegen, und wollte man auch graben bis unter eines Menschen Schlafkammer", heißt es in einer Aufzeichnung der Abtei Steinfeld. Später erfanden die Landesherren das „Bergregal" ganz in derselben Weise, wie das „Forst- und Jagdregal", und sie beuteten es auch ganz in derselben Weise aus. Das preußische Berggesetz hat das, gar nicht hoch genug zu schätzende Verdienst, zum ersten Male vollständig mit dem Begriff des „Bergregals" gebrochen zu haben. Der Verfasser.

daß diese letztere Form des Eigenthums der wirthschaftlichen Natur der betreffenden Eigenthums-Objekte besser entspricht. Allerdings sehen wir, wie die genossenschaftliche Form in Verfall gerieth. Allein dies ist nicht eine Consequenz der wirthschaftlichen Entwickelung, sondern im Gegentheil eine Unterdrückung oder wenigstens eine Unterbrechung derselben, wie wir sie im Verlaufe des 16., 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts auf den meisten Gebieten des deutschen Wirthschaftslebens constatiren müssen als eine Folge der rückläufigen Metamorphose unserer öffentlichen Verhältnisse, namentlich unserer sozialen und politischen Rückbildung.

Eine lehrreiche Parallele für das Waldeigenthum bildet auch im ferneren Verlaufe die Entwickelung des Bergwerks-Eigenthums. In Folge des Verfalls der Gewerkschaften nahm die Staatsgewalt den Bergbau und Hüttenbetrieb an sich, wie wir dies noch jetzt in Preußen (im vormals hannoverschen Oberharz) und im Königreich Sachsen (Muldener Hütten ꝛc.) sehen. Dies sind zwei Spezialitäten. Aber auch generell nahm in ganz Deutschland die Bergverwaltung und die Bergpolizei des Staats den Bergbau unter die unbedingteste Vormundschaft. „Der Staat administrirt, der Gewerke bezahlt; bleibt dabei was übrig, dann bekommt's der Gewerke als Trinkgeld unter dem Namen „„Ausbeute““; wenn nicht, so zahlt er „„Zubuße““. Das war die Parole und sie ist bis vor Kurzem geblieben, und gerade nicht zum Vortheil der Technik.

Die Privatindustrie versuchte, sich dieser drückenden Entwürdigung zu entziehen. Sie wählte dazu die Form der Aktien-Gesellschaft. Einen unglücklicheren Griff hätte sie nicht thun können. Diese Gesellschaftsform paßt überhaupt nur für ganz bestimmte Handels- und Industrie-Zweige. Aber am allerwenigsten paßt sie für den Bergbau. Denn da man nicht weiß, was noch in der Erde steckt, so kann man kein Inventar, und da die abgebauten Fossilien eine Kapitalabminderung involviren und nicht nachwachsen, so kann man keine Jahres-Bilanz machen. Es paßt daher auch nicht die beschränkte Haftbarkeit des Aktien-Inhabers, sondern nur das System der „Zubußen", in der Art, daß Der, welcher nicht mehr zahlt, caduzirt wird nach der alten deutschen Genossenschafts-Regel: „Wer nicht kann geigen, den soll man streichen."

Erst die neueste deutsche Gesetzgebung hat den Weg der Rückkehr zur Autonomie der Gewerkschaft mit Entschiedenheit eingeschlagen. Sie hat dem Bergbau seine Freiheit wiedergegeben, aber dafür auch dem Unternehmer die mit der Freiheit untrennbar verbundene Haftbarkeit und Verantwortlichkeit aufgeladen. Ob letzteres in vollkommen ausreichendem Maße, darüber läßt sich streiten. Jedenfalls aber ist vorläufig die alte Gewerkschaft in ihre Rechte wieder eingetreten. Und damit berühren wir unsern dritten Zweck, nämlich den legislativen.

Sollte es nicht möglich sein, die Wald-Genossenschaften wieder herzustellen nach Analogie der früheren Mark-Verfassung, in der Art, daß auf einem größeren geographischen Terrain sämmtliche Waldeigenthümer, namentlich auch die Gemeinden zusammentreten zu gemeinsamer autonomer Verwaltung durch einen Vorstand, in welchem natürlich auch die Wissenschaft und die Technik vertreten sein müßte? Die Administration würde dadurch besser und billiger werden: die Revenüen ließen sich, dem Ganzen entnommen, regelmäßiger unter die Einzelnen vertheilen; die kleinen Sonderinteressen der Einzelnen würden mehr in den Hintergrund gedrängt werden; für den Vorstand würden die großen und gemeinsamen Interessen des ganzen Bezirks und seiner Bewohner maßgebend sein; der Vorstand würde unbelästigt von dem Alp staatlicher Omnipotenz und Bevormundung, auf dem Wege der eigenen Kraftbethätigung und des freien und freudigen Zusammenwirkens aller Einzelnen zum gemeinsamen Ziele, jene Schutzwälder, welche zur Abwendung von Ueberschwemmungen und von Schnee- und Sandwehen, sowie gegen die Seeluft und das Vorrücken der Düne, erforderlich sind, conserviren; aber ebenso bereitwillig auch auf schlecht bewirthschaftetem, durch Plenter-Wirthschaft allmälig heruntergekommenem Forst-Areal, wo ein solcher Schutz nicht nothwendig ist, der Anlage von Gutswirthschaften und Vorwerken entgegenkommen, wie den absoluten Waldboden, welcher zu steril ist, um einen anderen Ertrag zu liefern, zu der Forstkultur wieder zurückführen.

Man soll die Errichtung solcher Genossenschaften nicht erzwingen, aber man soll sie durch die Gesetzgebung möglich machen und fördern; dann werden sie von selbst kommen. Schon durch die neue Kreisverfassung werden sie uns in Preußen wesentlich näher gerückt. Das

preußische Landes-Kultur-Edict von 1811 hat bekanntlich die Frage der Staatsaufsicht über Waldwirthschaft (im Gegensatze zu der älteren preußischen Praxis und zu der Gesetzgebung in vielen anderen deutschen Staaten) im Sinne der unbedingtesten wirthschaftlichen Freiheit bezüglich der Disposition über die Privat-, Interessenten- und Gemeinde-Waldungen, und bezüglich der Benutzung derselben, entschieden. Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Freiheit im Großen und Ganzen die besten Früchte getragen. Man vergleiche den, von Herrn Präsidenten Dr. Lette dem volkswirthschaftlichen Congresse am 31. Juli 1868 erstatteten Bericht: „Beitrag zur Erörterung der Frage betreffend die Staatsaufsicht über Waldwirthschaft.“ Aber eben so wenig lassen sich einzelne Fälle von Mißbrauch der Freiheit bestreiten. Wollte man letztere durch staatlichen Zwang beseitigen, so würde es sich bald zeigen, daß die Arznei schlimmer ist, als die Krankheit. Die Leute würden durch die daraus entstehende Erbitterung die schlimmsten Feinde ihres eigenen Waldes werden, wie wir dies in Frankreich und in einzelnen deutschen Staaten erlebt haben. Was letztere anlangt, so führe ich beispielsweise nur Nassau an, wo die erboste Bevölkerung die Zeit der Kriege und Unruhen am Ende des vorigen Jahrhunderts benutzte, um die Hochebene des Westerwaldes zu entwalden (welche seitdem eine der sterilsten Gegenden des ganzen deutschen Reiches geblieben ist), während der große Markwald des Rheingaues während dieser Stürme völlig unversehrt blieb.

Dazu kommt, daß in den westlichen Provinzen Preußens vielfach die entgegengesetzten Prinzipien, wie die der Landes-Kultur-Ordnung, in Uebung und gesetzlicher Geltung sind, und daß es namentlich in wirthschaftlichen Dingen äußerst wünschenswerth erscheint, solche Disparitäten zu beseitigen. Unserer Meinung nach, welche ausführlich zu entwickeln uns für heute der zugemessene Raum nicht mehr gestattet, ließe sich ein Modus finden, wie man ohne zum Zwang und der Bevormundung zu greifen, den Mißbräuchen steuert. Wir erblicken diesen Modus im Zurückgreifen zu dem Prinzip der großen Waldgenossenschaften, in dem Wiederanknüpfen an jene uns Allen gemeinsamen Ueberlieferungen unserer großen deutschen Vergangenheit, welche Erinnerungen namentlich im Westen noch theilweise sehr lebendig sind. Wir er-

blicken ihn aber nicht in der Omnipotenz des Staates, welcher, wie die Geschichte lehrt, selbst zeitweise der schlimmste Waldverwüster gewesen.

Möchte Herr Bernhardt, wie Herr Achenbach der Wiederhersteller der Autonomie der Gewerkschaften ist, berufen sein, der Erneuerer der Waldgenossenschaften zu werden.

Geschichte des Rheingauer Mark-Waldes.

(Geschrieben 1873.)

„Im Rhein-Gäu
Macht die Luft frei!“
Altes Rheingauer Rechts-Sprüchwort.

I.

Das Gebirge, welches westlich von Friedberg in der Wetterau seinen Anfang nimmt und dann zwischen dem Main und der Lahn hin sich bis an das rechte Rheinufer zwischen Biebrich (Wiesbaden) und Lahnstein erstreckt, heißt heutzutage in der Schriftsprache „der Taunus“. Wir sprechen von den Taunus-Waldungen, den Taunus-Bädern (Schlangenbad, Schwalbach u. s. w.), und ein nassauischer Dichter hat sich sogar aus eigener Machtvollkommenheit den wohlklingenden Namen „Aloys der Taunide“ zugelegt. Dem Volk ist der Name „Taunus“ wildfremd. Es lernt ihn wohl in der Schule, aber es gebraucht ihn nicht, sondern nennt diesen Gebirgszug, wie vor tausend Jahren, auch heute noch „die Höhe“. In dem auf der Südseite des Gebirges gelegenen und durch dasselbe geschützten Rheingau nennt man die Leute, welche auf der Nordseite des Gebirges wohnen, auch heute noch die „Ueberhöher“ (d. i. die Transsylvanischen). Der Rheingauer, welcher stolz auf seinen guten Wein und auf das Alter seiner Kultur ist, sieht auf die armen Leute von „Jenseits“ mit einer Art Hochmuth und Verachtung herunter. Er hat zwar nie etwas von „Böotiern“ vernommen; denn er zerbricht sich seinen leichtlebigen Kopf bekanntlich nicht mit Studiren. Aber hätte er es, so würde er „Böotier“ übersetzen mit „überhöher Bauer“.

Der Volksname „Höhe“ ist auch dokumentirt durch das Bad Homburg, welches „Homburg vor der Höhe“ heißt, weil es auf der Ostseite dieses Gebirges liegt, und die Germanen vor Alters von Osten nach Westen zu ziehen pflegten. Der ganze Gebirgszug war

früher mit Wald bedeckt, er ist es großen Theils noch heute. An die Ostseite, welche die höchsten Erhebungen hat, stieß ein großer Reichswald, welcher sich nach Osten fortzog, bis zum „Königsforst“ bei der Burg zu Friedberg. Dann folgt um den höchsten Berg, den Feldberg, gruppirt, eine große Waldmark-Genossenschaft, genannt die „hohe Mark“. Nördlich davon liegt die „Usinger Mark“. Je mehr das Gebirge nach Westen läuft, desto mehr senkt es sich. Dort läuft es mit dem Rhein parallel und heißt, im Gegensatze zu seinem oberen östlichen Theile, die „Niederhöhe“. Auf dem Rücken und den Abhängen dieser „Niederhöhe“ liegen die Hinterlands- und Vorderlandswälder des Rheingau, der Wald der „Rheingauer Haingeraide“.

Der Name „Taunus“ findet sich bei den römischen Schriftstellern, namentlich bei Pomponius Mela, sowie bei Florus und anderen Geschichtschreibern der Römerzeit, welche uns von den Castellen und Schanzen, sowie von dem Pfahlgraben erzählen, welchen die Römer dort angelegt hatten, um ihre Niederlassungen gegen die wilden Katten (Chatten) zu schützen. Die Sprachforscher leiten den Namen Taunus ab von „Dun“, welches auf keltisch „die Höhe“ bedeuten soll, und verweisen auf die Namen Noviodunum, Lugdunum, Augustodunum u. s. w., in welchen sich ja auch das besagte „Dûn“ vorfinde. Ob dies richtig ist, will ich dahin gestellt sein lassen. Gewiß ist, daß man an der Lahn auch heute noch den sich zwischen dem Emsbache und dem Weilbache hinziehenden Theil des Taunus den „Duneberg“ nennt; und auch bei Gießen befindet sich ein „Dynsberg“ oder „Dunsberg“. Möglich, daß da so etwas Keltisches hängen geblieben; und über den Pleonasmus „Dune-Berg“ d. i. Höhen-Berg darf man sich auch nicht wundern. Dergleichen kommt mehr vor. Der gemeine Sizilianer z. B. nennt den Aetna, dessen Schriftname ihm gänzlich unbekannt ist, „monte Gibello“. Gibel aber ist maurischen Ursprungs und heißt auch Berg.

Es ist kaum länger als hundert Jahre, daß man geflissentlich den Namen „Taunus“ wieder unter den Alterthümern hervorscharrte und in Gebrauch zu setzen versuchte. Bei den sogenannten „Gebildeten“ ist dies auch gelungen. Das Volk aber repudiirt mit Beharrlichkeit das keltisch-lateinische Wort. Mit Recht. Denn diese latinisirende Wuth kennt keine Grenzen. Bei Wiesbaden finden wir jetzt einen „Nero-Berg“, und der dort wachsende „Neroberger“ beginnt

auch im Norden Deutschlands sich Anerkennung zu erringen. Wer weiß, was unsere Rheinsagen-Fabrikanten dereinst von ihm und dem grausamen römischen Imperator für Mordgeschichten erzählen werden. In Wirklichkeit ist der Name „Nero" von neuester Mache und in den Flurkarten und -Büchern heißt es einfach der „Nersberg", item ein Weinberg auf dem Ners-Berge u. s. w. Auf dem Westerwald liegt ein Dorf, jetzt „Pottum" geschrieben. Es heißt eigentlich „Pfadheim", von den Einwohnern im Landesdialekte „Paddem" gesprochen. Daraus haben denn die Halbgelehrten einen lateinischen Pott gemacht. Doch genug. Gott verzeih's ihnen.

Wenn man mit dem Dampfboot von Bingen nach Mainz fährt, so präsentirt sich zur Linken das Rheingauer Waldgebirge in seiner ganzen Ausdehnung. Die Weinberge steigen beinahe bis zum Waldessaum in die Höhe, und dann erheben sich aus dem lang hingestreckten Laubwalde darüber einzeln die verschiedenen dicht bewaldeten dunkelgrünen Häupter: das Jägerhorn, der Teufels-Katerich*), die Drei-Raben-Köpfe, die Hallgarter Zange, der Hauser-Kopf u. s. w. Die Aussicht von jedem dieser Berge, besonders aber von der Zange, auf den reichbelebten grünen Strom und auf das frohmüthige und sonnenstrahlende Land ist wahrhaft entzückend. Die Waldberge fassen das Rheingau wie in einem Rahmen ein, während dasselbe westlich von der Wisper, östlich von der Waldache (Waldbach) und südlich vom Rheine begrenzt wird. Die Waldache, auch Waltaffe und Wallof genannt, spielt in den alten Urkunden eine große Rolle, weil sie die zwei Gaue — östlich das Königs-Hundert und westlich das Rheingau — trennt. Ihr Name kommt schon in einer Urkunde von 770 vor. Bei Schlangenbad nimmt sie den „warmen Bach" auf. Ihr Lauf ist drei Meilen lang und eben so lieblich und mannigfach. Die Wisper ist eben so wild, als der Waldbach lieblich. Sie folgt mit ihrem sechs Stunden langen Lauf dem Hauptstreifen des Gebirges, der „Niederhöhe". Sie bildete ebenfalls die Grenze zweier alten Gaue, nämlich zwischen dem Einrich-Gau und dem Rhein-Gau.

---

*) Solche Kater-Namen kommen öfters am Rhein vor. Es scheint, unsere humorreichen Ahnen hatten ein besonderes Vergnügen an diesem schnurrigen Thiere. Bei Worms hat man ein „Katerloch". Der in demselben wachsende vortreffliche Wein wird gewöhnlich als „Liebfrauenmilch" getrunken. Natürlich! Das klingt besser.

Ihr Thal ist eng und rauh. Sie windet sich meist zwischen steilen Bergwänden hin, die mit Wäldern gekrönt sind. Hin und wieder eine alte verrottete Klappermühle, oder ein in Trümmern gesunkenes Raubnest. Sonst Alles Wildniß, Armuth, Einsamkeit. Früher war kaum ein Weg da, jetzt baut man dort eine Landstraße, um das Bad Schwalbach und sein Hinterland mit dem am Ausfluß der Wisper in den Rhein gelegenen Landstädtchen Lorch zu verbinden. Kultur und Wildniß grenzen da dicht und fast unvermittelt an einander.

Das Rheingau bildete von Alters her eine unter dem deutschen König stehende Gaugrafschaft. An der Spitze der Rechtsprechung und der Verwaltung steht das Gau-Gericht, bestehend aus acht Schöffen, angesehenen Vertrauens-Männern aus dem Gau. Den Vorsitz führt der Gaugraf, als Beamter des Kaisers. Gewöhnlich fungirte derselbe Beamte als Graf sowohl für das Rheingau, als für das Königs-Hundert.

Um das Jahr 1000 nach Christi begann die alte demokratische fränkisch-deutsche Gauverfassung zu verfallen. Man hatte damals auf das Jahr 1000 in fränkischen Landen allgemein den Untergang der Welt prophezeit. Die Welt ging nun zwar nicht unter, wohl aber ein gutes Stück der alten germanischen Freiheit. Der Rest ging dem Rheingau etwa ein halbes Jahrtausend später, 1525, in Folge eines unglücklichen Bauernaufstandes zum größeren Theile verloren.

Sprechen wir zunächst von der Zeit nach 1000. Die alte Gauverfassung wurde zerstört durch die Hierarchie und den Feudalismus. Die Geistlichkeit war es, welche zuerst sich aus dem demokratischen Gauverbande loszulösen und eine Sonderstellung einzunehmen versuchte.

Unter Berufung auf ihre höhere Weihe und ihre göttliche Mission wußten die Bischöfe und Aebte von den frommen deutschen Königen alle möglichen Besitzungen, Gefälle und Immunitäten zu erschleichen. Zunächst machten sie sich von der Rechtsprechung der Schöffen und Gaugrafen los, sowohl für sich und ihren Klerus, als auch für ihre Besitzungen und Berechtigungen. Für letztere bestellten sie besondere Vögte, welche im Namen des Bischofs richteten. Hierdurch wurde die Reichs- und Volksjustiz zuerst untergraben. Gleichzeitig unterwühlte das Benefizialwesen den demokratischen Heerbann. Die weltlichen Großen folgten dem Beispiel der Kirchenfürsten. Namentlich die Gaugrafen suchten ihre Amtswürde erblich und zu einem Anhängsel

ihres Grundbesitzes zu machen; so wurden sie aus Reichsbeamten Grundherren, aus Grundherren schließlich Landesherren.

Freilich ging das so schnell nicht. Jahrhunderte lang dauerte die Entwickelung, welche wir bezüglich des Rheingaues genau verfolgen können. Die Grafenwürde wurde dort erblich, ohne jedoch den Charakter des Reichs-Amtes ganz zu verlieren. Der jeweilige Rheingraf verwaltete das Gau als königliche Fiskalprovinz; er führte den Heerbann, er waltete des Blutbannes und führte die Aufsicht über die Rechtsprechung der Schöffengerichte.

Jedoch auch der Bischof von Mainz erwarb Besitzungen in dem Rheingau, und da dasselbe zur Diözese Mainz gehörte, und so nahe bei der Residenz lag, so gewann der bischöfliche Stuhl immer mehr Einfluß auf geistliche nicht nur, sondern auf weltliche Dinge in dieser Landschaft, welche so sehr mit Kirchen und Priestern, mit Mönchen und Nonnen, mit Abteien und Klöstern gesegnet war.

Der Gaugraf und der Bischof suchten einander das Land gegenseitig abzujagen, und am Ende siegte der Bischof. Kaiser Otto I. verlieh das obere, Kaiser Otto II. das untere Rheingau dem Bisthum Mainz. Es wurde jedoch ausdrücklich dem Bischofe nur das „Comitat" verliehen, die Rheingrafen sollten daneben fort fungiren; „sie sollten ihren Heerschild nicht gemindert haben"; den Blutbann empfingen sie vom deutschen Kaiser und die übrige Gerichtsbarkeit und die „Cometia" von den Mainzer Bischöfen. Natürlich mußte dieser Dualismus Reibung erzeugen. Der Bischof setzte neben dem Rheingrafen einen bischöflichen Statthalter, genannt „Vice-Dominus" oder „Vitzthumb", für das Rheingau ein und übertrug ihm die finanziellen und administrativen Geschäfte. Natürlich gab's nun Krieg zwischen Justiz und Verwaltung. Endlich wurden der Bischof und der Gaugraf handgemein und ergriffen die Waffen wider einander. Im Jahre 1279 brach nämlich eine Fehde aus zwischen dem Bischof Werner von Mainz und dem Grafen Johann von Sponheim. Der Rheingraf schlug sich auf die Seite des Letzteren und that seinem Bischof schweren Bedrang an. Aber in der Schlacht bei Sprendlingen siegte wieder der Bischof und nahm den Rheingrafen sammt seinem Sohn gefangen. Er gab sie nur frei gegen schweres Lösegeld und gegen das Versprechen, das Rheingau nicht wieder zu betreten. Der Rheingraf brach dies Versprechen und der Bischof

confiscirte nun Alles, was Jener im Rheingau besaß, und proklamirte sich selbst als den obersten Inhaber der geistlichen und weltlichen Rechte im Rheingau. Die Rheingrafen zogen sich auf ihre linksrheinischen Besitzungen zurück, namentlich auf den Rheingrafen-Stein, an der Nahe, oberhalb Bingen. Ihre Rolle im Rheingau war ausgespielt. Der Mainzer Bischof ließ sich im Rheingau huldigen, jedoch nicht ohne zuvor gegenüber dem dortigen Landtag die Rechte und Privilegien der Landschaft, das Markwalds- oder „Haingeraide"-Recht mit inbegriffen, anerkennen und beschwören zu müssen.

Ich vermuthe, daß vorzugsweise die Zwieherrigkeit, welche oft zur vollständigen Herrenlosigkeit wurde, sowie die anfängliche Unsicherheit des Regiments und der Herrschaft, wodurch die Bischöfe gezwungen waren, die Rechte und Eigenthümlichkeiten der Landschaft zu schonen, es gewesen, welche dem Rheingau die Möglichkeit gaben, das ganze wirkliche Mittelalter hindurch den weltlichen und geistlichen Gewalten gegenüber die Volksrechte, namentlich aber auch die genossenschaftlichen Rechte am Markwalde und die Markwald-Verfassung aufrecht zu erhalten.

Während des sinkenden Mittelalters aber erlahmte allmälig die Volkskraft; die landesherrliche Gewalt und die Stellung des von dieser begünstigten Klerus und Adels stieg, namentlich die des Mainzer Dom- und Stiftadels, in welchem Aristokratie und Hierarchie zusammenfielen. Wenn Bodmann in seinen „Rheingauer Alterthümern", wo er acht und fünfzig im Rheingau ansässige Adelsgeschlechter aufzählt, behauptet: „**Von jeher** war das Rheingau die Heimath des Adels und das Paradies der Pfaffheit", so sagt er der Zeit nach zu viel. Erst vom 15. Jahrhundert, und noch mehr vom 16. ab, ist seine Behauptung zutreffend. In den ältesten Zeiten gab es dort kaum einen Unterschied zwischen Adel und Bürger; denn Alle waren „Freie".

Mit dem Wachsthum der Landeshoheit der Bischöfe verschlechterte sich die Lage des Landes und seiner Bewohner. Die freiwillige „Beede" wurde in eine fixirte Jahressteuer verwandelt und jährlich dreimal, auf Ostern, Martini und Weihnachten erhoben; daneben führte Bischof Wolf I., genannt der „reißende Wolf", noch eine „Noth-Beede" ein; und dazu kam später als Grundsteuer das „Landgeschoß". Hierzu rechne man noch das Kopfgeld, das Mann-

Geld, den Heerd-Schilling, das Umgeld (nicht Ohm-Geld, wie Viele fälschlich schreiben; denn es wurde von jedem Umschlag oder Umsatz gehoben; allerdings auch vom Wein-Umsatz, wodurch man auf die Lesart „Ohmgeld" gerieth), das Aufschlag- und Lagergeld, die Accis, den Wege-Schnitt, die Jäger-Satzung, die Hunde-Satzung, und wie sonst noch alle der Unfug hieß, über welchen man bei Bodmann (a. a. O. Seite 785) das Nähere findet. Die Geistlichkeit wuchs und wurde zahlreich wie Sand am Meere. Die Klöster, anfänglich Förderer der Kultur und Lehrer im Weinbau, arteten aus. Dabei wuchs ihre Zahl; ein Acker, ein Weinberg nach dem andern, eine Wiese nach der andern verschwand auf Nimmerwiedersehen in den Besitz der todten Hand; und dabei bezahlte das „Pfaffengut" keine Steuer. Endlich riß unter dem Klerus eine gräuliche Verwilderung und Sittenlosigkeit ein; so erließ z. B. Erzbischof Konrad III. auf Antrag seines Vize-Dominus ein Mandat, worin er sagt, er habe „non sine dolore et amaritudine" (nicht ohne bitteren Schmerz) vernommen, in dem Bade der Sanct-Georgs-Klause (am Fuße des Johannesberg) badeten Leute „utriusque generis" miteinander und die frommen Klausnerinnen leisteten ihnen dabei Beistand und Hülfe, dieser Unfug sei von nun an bei strenger Strafe verboten.

Schon im Jahre 1488 sagen Rheingauer Landesdeputirte in einer, dem Kurfürsten-Erzbischof eingereichten Beschwerde über die Geistlichkeit und die Stifter:

„Sie sind unersättliche Schlünde, welche Alles verschlingen, ohne daß daraus auch nur die mindeste Wohlthat auf das bedürftige Land wieder zurückflösse. Gleich den Staaren und anderen Vögeln, welche nur kommen, um unsere Weintrauben zu fressen, kommen die Pfaffen nur im Herbste zu uns, um ihre Fässer zu füllen (mit Zehnt-Wein) und sich dann wieder zu verlieren. Für ihre pfäffischen Freiheiten fechten sie selbst in der bedrängtesten Zeit gleich den Löwen, und in Beitreibung ihrer Gebühren wider den armen Mann zeigen sie eine unerbittliche Strenge." (Bodmann, a. a. O. S. 751.)

Wider alles Das erhob sich dann endlich und zwar in Folge der Bauern-Aufstände, im Jahre 1525 die Landschaft. Die traurige Geschichte dieser Erhebung findet sich in der trefflichen Monographie des Wiesbadener Landtagsabgeordneten und Appellationsrathes Dr. Petri

„Der Auszug der Rheingauer auf den Wachholder. Eine Episode aus der Geschichte des deutschen Bauernkriegs“ (Wiesbaden, Stein, 1865), auf welche Schrift ich den geneigten Leser verweise, indem ich die Gelegenheit benutze, zugleich deren Verfasser für den, mir auch bei gegenwärtiger Arbeit geleisteten, literarischen Beistand meinen Dank abzustatten.

Die Forderungen der aufständischen Rheingauer Bauern sind sehr gemäßigt, gerecht und vernünftig. Sie verlangen nur Wiederherstellung und Achtung ihrer alten Landesverfassung und ihrer wirthschaftlichen Freiheit. Sie haben keine Gewaltthat begangen, ja nicht einmal Unfug gemacht, außer daß sie den Eberbacher Mönchen ihr größtes Weinfaß leer tranken. In Folge des Unterliegens der Bauern im übrigen Deutschland mußten sich auch die Rheingauer unterwerfen und in einem Reverse, datirt „Eltville auf Dienstag nach Sanct-Johanns-Baptistä-Tag 1525“, auf die meisten der Rechte verzichten, welche ihnen bis dahin noch verblieben. Nachdem sie ihre Waffen freiwillig niedergelegt und abgeliefert, fingen die bischöflichen Behörden an, mittelst der Folter wegen der Rädelsführer zu inquiriren; und am Freitag nach Sanct-Udalrici (am 14. Juli 1525) mußten ihrer neun, wie der bischöfliche Chronist mit einem gewissen Galgenhumor schreibt, „über die Klinge springen und ihre Köpfe dahinten lassen“.

Nun folgt auch hier jene Bauernbedrückung, wie sie damals überhaupt in ganz Deutschland grassirte. Aber ganz kriegte man doch die Rheingauer nicht unter. Es war das Gedächtniß ihres markgenossenschaftlichen Verbandes, das ihnen Kraft gab; und so oft man sie niedertrat, richteten sie sich wieder auf an dem Bewußtsein der Selbstherrlichkeit ihrer prachtvollen Wälder.

Als die letzte Stunde des weiland so stolzen Kurstaates Mainz geschlagen hatte und seine zerrissenen zuckenden Glieder vertheilt wurden, erhielt der Fürst von Nassau das Rheingau, und zwar von Napoleons Gnaden. Die Rheingauer aber blieben im Grunde des Herzens noch lange „mainzisch“. Sie betrachteten immer noch Mainz als ihre Hauptstadt, und erst die rechtsrheinische Eisenbahn hat sie mit der nassauischen Hauptstadt Wiesbaden etwas mehr in Verbindung gebracht. Als das mainzische Rheingau nassauisch ward, entdeckten nassauische Legitimisten, die nassauischen Fürsten stammten ebenfalls von dem

ältesten Rheingrafen Drutwin I. (um 950 nach Christi) ab; sie jubelten, „der Abkomme der legitimen Herren habe nun wieder das Land den Händen der usurpatorischen Pfaffen entrissen".

Sie vergaßen dabei, daß die Rheingrafen nicht mehr und nicht weniger „Usurpatoren" waren, als die Pfaffen; und daß das Rheingau von Rechts wegen an Kaiser und Reich gehört, wohin es auch jetzt wieder gelangt ist.

Nach Vorausschickung dieser historisch-geographischen Basis gehen wir nun über zur Geschichte des Waldes und seiner Verfassung.

II.

Trotz jener politischen Umwälzungen hatte sich das Rheingau stets einen großen Theil seiner Selbstständigkeit bewahrt. Wie sein wirthschaftliches Gedeihen auf dem Walde beruht, der den Weinbau schützt, so auch seine Unabhängigkeit auf dem Landes-Gebück, das den Wald schützt. Rund um die Außenseite des letzteren zog sich nämlich eine Schutzwehr, bestehend aus Wall und Graben und einem dichten lebendigen Verhau aus Bäumen, Dornen und Gesträuchen, hin, durch welchen durchzudringen unmöglich war. Nur auf einer kurzen Strecke, zwischen Neudorf und Walluf, fehlte dieser Graben nebst „Gebück". Dafür waren dort einzelne kleinere Verschanzungen aufgeführt. Eine derselben steht noch bei Niederwalluf, wenngleich nur in Trümmern. Sie heißt von ihrer runden Form der „Backofen" und ist vormals von den Rheingauern bei verschiedenen Gelegenheiten mit Erfolg vertheidigt worden.

In jener Umwallung waren nur einzelne Durchlässe. Den einen hatte diese, den andern jene Gemeinde besetzt zu halten. Tag und Nacht stand dort eine Wache. Einer dieser Durchgänge lag in dem Engpaß zwischen Neudorf und Schlangenbad. Hier war das Thor stets verschlossen, und wenn ein „Ueberhöher" herein wollte in das Rheingau, dann mußte er draußen die Klingel ziehen, wovon diese Enge noch heute den Namen „die Kling" führt. Nur nach einem scharfen Examen durfte der Fremdling passiren.

So bildete das Rheingau, überall durch Flüsse oder Wälle und Gräben eingeschlossen, eine Art natürlicher Festung, und nur diesem Umstand hat es die Bewahrung seiner Freiheit, und namentlich auch seiner Rechte am Walde zu danken. Zwar wurde der Kurfürst-Erzbischof von Mainz als Landesherr anerkannt, allein das Land stand doch nur in einer Art von Personalunion mit den übrigen Mainzischen Landen.

Sobald ein neuer Erzbischof von Mainz gewählt und bestätigt war, mußte er den Pakt mit dem Rheingau erneuern. In Eltville residirte sein Statthalter, der bereits wiederholt genannte „Vice-Dominus" oder „Vitzthumb". Hier ritt an der Spitze seines Gefolges der neue Erzbischof ein, und zwar, so schrieb es das Herkommen vor, im Harnisch, den Hut mit Pfauenfedern geschmückt. Mit ihnen ritten vier Domherren, der Marschall, der Truchseß, der Kanzler und eine Menge von Rittern und Knappen.

In Eltville empfingen ihn die Edlen und die Bürger des Gaues, die Landräthe, die Schultheißen und die Schöffen, an ihrer Spitze der Vice-Dominus. Der Letztere überreichte die Schlüssel zur Eltviller Burg, (sie steht noch und ist jetzt das Amthaus); und der Erzbischof nahm Quartier in derselben.

Den folgenden Tag bewegte sich der lange Zug rheinabwärts. Auf der Lützel-Au, einer inzwischen wieder verschwundenen Insel im Rheine, wurde der Huldigungs-Tag unter Gottes freiem Himmel gehalten.

Zunächst las der Land-Schreiber das Protokoll über die Wahl des Erzbischofs. Dann traten die Landräthe, die Schultheiße und Schöffen vor und fragten im Namen des Landes:

„Sind Euer Gnaden auch anher gekommen als wohl confirmirter (bestätigter) Herr?"

Diese Frage wurde bejaht, und zur Bekräftigung las der Land-Schreiber die Confirmation vor, desgleichen die päpstliche Bulle „ad populum" (an das Volk). Dann aber erhob wieder der Sprecher der Landschaft die Stimme und fragte:

— „Wenn denn Euer Gnaden gesonnen sind, das Landesrecht, die Privilegien, die Willküren und unser altes löbliches Herkommen nach alter Gewohnheit also, wie es Euer Gnaden Vorfahren als Bischöfe von Mainz gethan, zu bestätigen und zu beschwören, so stehen auch wir bereit, Euch als unsern Herrn im Rheingau zu empfangen und Euer Gnaden Gelübde und Eid zu thun, wie es unsere Vorfahren Euer Gnaden Vorfahren gleichfalls gethan haben."

Darauf antwortete der Bischof laut und vernehmlich: „Ja, ich bin es gesonnen."

Der Land-Schreiber las darauf den Bestätigungsbrief vor und der Kanzler siegelte ihn mit dem Siegel des Bischofs. Der Bischof

aber legte die Hand auf den besiegelten Brief „und that den Eid des Landes". Jetzt erst „stabte" der Kanzler dem versammelten Volke Eid und Gelübde; und das Volk schwur „mit aufgereckten Fingern gegen der Sonnen unter freiem Himmel".

Im Rheingau war Niemand hörig oder leibeigen. Ja, wenn ein Fremdling mit einem vierräderigen Wagen zufuhr, so war er, obgleich bisher hörig, frei, sobald nur die zwei vordersten Räder die Grenze überschritten. Es heißt darüber im Weisthume:

„Auch wer da kommt an die Terminei (Grenze) und an die vorgeschriebene Stätte, so weit unser Land geht, und er schwört zu Gott und den Heiligen, er sei darzu ausgerückt, daß er unseres Herrn zu Mainz Bürger in dem Rheingau wolle werden, und kommt ihm dann der Herr, dem er bisher zugehört hat, oder dessen Amtleute nachgegangen oder nachgeritten bis an die Malstätte unseres Landes, wie solche geschrieben steht, und ist dann der arme Mann schon über die Malstätte auch nur mit den beiden vorderen Rädern, und kommt dann unser Herr von Mainz oder dessen Amtmann an die nämliche Malstatt und sind also stark, daß sie den armen Mann herüberzuziehen vermögen, so soll unser Herr von Mainz oder dessen Amtmann für den armen Mann aufkommen und ihn für einen freien Bürger des Rheingaues erklären, und zwar von Rechtswegen."

Auch bei Leibeigenen erlosch jedes Anrecht, sobald der Zugezogene „Jahr und Tag" im Rheingau gewohnt hatte. Den Mann zurückfordern konnte der Herr auch vorher nicht, sondern er mußte sich dann mit der Lieferung von einem Simmer Hafer jährlich und einem Martins-Huhn als Abfindung begnügen. Der Amtmann des früheren Herrn muß sich das Huhn im Rheingau selbst holen; und das Rheingauer Weisthum macht noch folgenden, höchst menschlichen Vorbehalt:

„Läge aber des Mannes Frau im Kindbett, so soll der Amtmann dem Huhn das Haupt abbrechen, und soll der Frau das Huhn lassen, und soll nur das Haupt mit sich heimführen seinem Herrn zum Wahrzeichen."

Die Landschaft im Rheingau stellte selber ihre Verfassung und ihre Verwaltung fest. Sie gab sich selbst ihre Gesetze und handhabte ihre eigene Polizei. Das Rheingau hatte kein Gesetzbuch, sondern ein durch Herkommen geheiligtes ungeschriebenes Landrecht, welches sich

auf das Civil- sowohl als auf das Strafrecht erstreckte. Die Schöffen fanden das Urtheil und nur in besonders schwierigen Fällen legten sie später die Sache auswärtigen gelehrten Richtern vor. Letzteres war der Weg, auf welchem sich das, den bisherigen deutschrechtlichen Wirthschafts-Verhältnissen unserer Bauern so verderbliche römische Recht einschlich. Das Rheingau war ausdrücklich „von Ladung und Bann des bischöflichen Stuhles in Mainz frei“ erklärt.

Ich komme nun zum Rheingauer Wald und bitte um die Erlaubniß, einen kleinen Excurs über den Unterschied von Wald und Forst voransschicken zu dürfen.

Der Sprachgebrauch, wenigstens im fränkischen, im niedersächsischen und im alemannischen Dialekt, unterscheidet streng zwischen „Wald“ und „Forst“. Der Forst gehört dem Fürsten, der Wald dem Volk. Im Rheingau heißt der genossenschaftliche Wald „der Mark-Wald“, der früher dem deutschen König (Kaiser), später dem Territorialherrn gehörige dagegen „der Kammer-Forst“.

Dieser sprachliche Gegensatz ist bis auf den heutigen Tag dem Volk lebhaft gegenwärtig, wenngleich es sich natürlich darüber keine Rechenschaft zu geben vermag. Dafür nur ein Beispiel:

In dem Herzogthum Nassau war, entsprechend der Natur dieses Landes, welches zu 45 Prozent des Areals Wald ist, die „Erhebung des Jahres Acht und Vierzig“ zum größeren Theile weiter nichts, als ein „Krieg um den Wald“.

Die dortigen Waldungen waren ursprünglich nur zu einem sehr geringen Theil „Kammerforste“, zum größeren „Markwaldungen“. Allein die Territorialherren hatten die Zeitverhältnisse, welche ihnen immer günstiger, dagegen dem Kaiser, dem Reich und dem Volk immer ungünstiger wurden, gehörig benutzt. Sie hatten entweder die Markwaldungen ganz an sich gezogen, indem sie sich zu Eigenthümern aufwarfen und die ursprünglichen Märker zu Servitutberechtigten herabdrückten, oder sie hatten wenigstens kraft des Forst- und Jagdregals die Administration der Markwaldungen und die Jagd in denselben an sich gerissen und die Eigenthümer in den Nutzungen nach Kräften geschmälert.

Hiergegen vor Allem richtete sich die Bewegung von 1848, theils in ernsthafter, theils in komischer Weise.

Die Regierung hatte die Weiderechte beschränkt. Das Volk reklamirte sie 1848 nicht nur für das Rindvieh, sondern selbst für die Ziegen. Das erste Symptom des „Erwachens des Riesen", wie der Präsident des Vorparlaments Professor Mittermaier von Heidelberg mehr pathetisch als geschmackvoll die damalige Volksbewegung bezeichnete, bestand darin, daß man die Ziegenheerde in den Wald trieb, und zwar trug die Ziege des Amtmanns eine schwarz-roth-gelbe Kokarde zwischen den Hörnern. Sodann richtete sich der Rache- und Schmerzensschrei wider die Förster und Oberförster, und auch da, wo man vernünftig genug war, um einzusehen, daß man Waldwirthschaft und Waldschutz nicht entbehren könne, wollte man wenigstens den Namen „Förster" nicht mehr dulden. Man zog die Bezeichnung „Waldhüter" vor, oder „Waldschütze" analog mit „Feldschütze."

Alles Das ist der Gegenstand eines billigen Spottes geworden. Wer aber die Geschichte des deutschen Waldes kennt, der wußte wohl in diesen etwas seltsamen Manifestationen die Erinnerung des Volkes an seine alten Markgenossenschaften und seine Rechte am Wald zu entdecken.

Im Uebrigen herrscht über die Herkunft und die Bedeutung des Wortes „Forst" unter den Gelehrten viel Streit. Als unzweifelhaft kann man betrachten, daß „Forst" von jener Zeit an, wo dies Wort zum ersten Mal auftritt, immer dasselbe bedeutet, nämlich einen der gemeinen Nutzung entzogenen, befriedigten Bannwald, — oder den Wald des Herrschers, im Gegensatz zu der „Gemeinen Mark" und dem zu letzteren gehörigen „Markwald", an welchem jeder Freie berechtigt war. In den ältesten lateinischen Urkunden schon heißt der „Kammerforst" forestus, der Markwald dagegen heißt überall silva. Man war sich also des Gegensatzes bewußt und unterschied beide Ausdrücke sowohl sprachlich als begrifflich. Sie werden niemals promiscue gebraucht. Die silva konnte auch in einen forestum verwandelt werden dadurch, daß der König (Kaiser) ihr die Rechte des Bannwaldes verlieh. Siehe Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte (Bd. IV. „Die deutsche Verfassung im fränkischen Reich, Karolingische Zeit. Kap. 6. Die Verwaltung und insbesondere die Finanz-Verwaltung, pag. 111 und sqq.), wo eine Urkunde Zwentibald's mitgetheilt wird, welche wörtlich sagt: „Alles was von Wald sich vorfindet innerhalb

der oben gezogenen Grenzen, stellen wir unter unsern Bann, und indem wir es mittels unseres Bannes befriedigen, machen wir diesen Wald zu einem Forst." Die Kaiser bestanden im Interesse der gemeinen Freiheit mit Entschiedenheit darauf, daß nur ihnen selbst die Kreirung von Bann-Forsten zustehe, nicht aber den Grafen und sonstigen Würdenträgern des Reiches. König Ludwig befiehlt: „Wer für einen Wald das Forstrecht beansprucht, der soll glaubhaft darthun, daß ihm solches durch einen Befehl oder eine Erlaubniß unseres höchstseligen Vaters Karl verliehen worden. Andere Bannrechte sollen nicht geduldet werden, natürlich abgesehen von Denjenigen, welche zu Höchstunserm Kammergute gehören und über welchen zu befinden wir uns vorbehalten." Und in einem anderen Kapitulare heißt es: „Wo auch Reichs-Kammerforste existiren, soll man überall fleißig zusehen, ob sie auch gehörig befriedigt und beschützt sind; und den Grafen sei zu wissen gethan, daß sie nicht neue Forste constituiren, und daß sie diejenigen Wälder, welche sie ohne unsern Befehl zu Forsten ernannt haben, aus dem Banne wieder entlassen. (Waitz a. a. O., Seite 112, not. 1 und 2.)

Hieraus geht also deutlich der Unterschied zwischen „Wald" und „Forst" hervor. Ebenso daß das Wort „Forst" fränkischen Ursprungs ist, wie sich denn auch das Bewußtsein jenes Unterschieds am besten bei dem fränkischen Volksstamm bewahrt hat, welcher, beiläufig bemerkt, „der Forst" sagt und nicht (wie in Preußen sowohl die Behörden als auch die Bevölkerung sich ausdrücken) „die Forst". Später tritt indessen schon in fränkischen Zeiten an die Stelle des „Forestus" das Femininum „Forestis" oder „Forestis dominica".

Der etymologische Ursprung des Wortes Forst hat bis jetzt nicht überzeugend nachgewiesen werden können. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Vermuthungen findet sich bei August Bernhardt: „Geschichte des Waldeigenthums" u. s. w. Bd. I., Seite 52 und ff. Jacob Grimm behauptet, Forst sei das Collectivum von dem althochdeutschen Foraha, die Föhre. Der Forst sei also ein Föhrenwald. Diese Erklärung ist jedoch unhaltbar. Denn die fränkischen „Forste" bestehen faktisch beinahe ausschließlich aus Laubholz, und das entscheidende Moment im Begriff „Forst" ist nicht die Holzgattung, sondern die rechtliche Natur des Waldes.

20*

Simrock in seiner „Mythologie“ behauptet, „Forst“ heiße altgermanisch so viel wie Tempel oder sonst ein Heiligthum. Vorausgesetzt, daß diese Behauptung — was ich nicht prüfen kann — richtig ist, würde sie die beste Erklärung zur Hand geben. Denn es liegt sehr nahe, daß die fränkischen Herrscher gerade diejenigen Orte der Waldmark mit dem Banne befriedigten, bei welchen das Volksbewußtsein einem solchen Akt so sehr entgegen kam, wie bei einer heiligen Stätte. Dafür spricht die Analogie der Malstätten in der Feldmark.

Kehren wir nach dieser kleinen Einschaltung zum Rheingau zurück. Auch in dem bereits mehrfach angeführten Rheingauer Weisthum wird schon zwischen dem „Forst“ (später Kammerforst), welcher der Herrschaft, und dem „Wald“ (Markwald), welcher dem Lande gehört, unterschieden.

„Auch bekennen wir“, heißt es darin, „daß unser Herr sein abgeschieden Theil Wald hat, mit Namen „„der Forst““, und daß von uns Niemand darin hauen darf, er habe denn Erlaubniß von Seiner Gnaden.“ Von dem Markwald dagegen heißt es: „Aber wir (das Land und die Leute) haben den andern Wald, den Wald zum Rheingau, und was dazu gehört, — wir Mannen, Burgmannen, Dienstmannen und Hausmannen — auch haben wir die Weide in allen diesen Wäldern zwischen der Wisper und der Waldaffa, und zwar Beides, den Wald und die Weide, von Gottes und des guten Sanct Martin Gnaden.“

Man hat letzteres so deuten wollen, als habe der Bischof von Mainz diesen Wald ursprünglich besessen und ihn nachmals dem Rheingau geschenkt. Denn Sanct Martin ist der Patron der Mainzer Kathedrale. Dies ist jedoch ein Irrthum. Der Wald hat nie einem Herrn gehört, sondern stets den freien Markgenossen. Von Sanct Martin's Gnaden hat keinen andern Sinn, als von Gottes Gnaden. Man darf bei „Sanct Martin“, welcher auch Patron vieler Rheingauer Kirchen ist, so wenig an den Bischof von Mainz denken, als bei „Gott“ an den Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden. Schon zur Zeit der Stiftung der berühmten Cisterzienser-Abtei Eberbach schenken die Rheingauer aus ihrem „Vorderwald“ das Land, auf welches das Kloster gebaut wird; und zwar ist die „Mark-Genossenschaft“ oder die „Rheingauer Hain-Geraide“ als solche der

Schenker, nicht ein Complex von Gemeinden oder von einzelnen Privateigenthümern. Die Mark-Genossenschaft umfaßte ursprünglich das gesammte Grundeigenthum in dem genannten Bezirke. Später lösten sich in der bekannten Weise Aecker und Weinberge, und dann auch die Wiesen aus der Gemeinschaft, welche, weil die Benennung sich nach dem Hauptgegenstand richtet (a potiore fit nominatio), „Hain-Geraide" hieß, obgleich sie sich nicht blos auf den Wald, sondern auch auf Weg und Steg, auf Weide und Wasser erstreckte.

Wie überall in Deutschland ist auch im Rheingau der Gedanke des Privatwaldbesitzes erst spät und allmälig aufgekommen. Im 11. und 12. Jahrhundert war die Bevölkerung des Gaues rasch emporgewachsen. Das steigende Holzbedürfniß, die eifrigen Rodungen und die bei jeder Gemeinschaft zu Tag tretende Sorglosigkeit und Gemächlichkeit des Einzelnen bedrohten den Bestand des ganzen Waldbezirks „vor der Höhe". Dieser Gefahr mußte um so mehr begegnet werden, als sonst auch die Schutzwehr fiel, welche die Natur selbst gegen die ungestümen Nordwinde aufgerichtet hatte. In der Voraussetzung, daß dem Privateigenthum eine größere Pflege und Aufmerksamkeit geschenkt werden würde, schritt man zu einer Theilung des bedrohten vorderen Waldes unter die einzelnen Gemeinden des Rheingaues. Diese Waldtheilung muß im Jahre 1158 schon vollzogen gewesen sein, denn bereits unter dem Abte Ruthard tauscht das so eben genannte Kloster Eberbach von der Gemeinde Hattenheim, und nicht von dem ganzen Lande, eine Waldparzelle gegen einen Morgen Weinberg ein. Ungetheilt und alleiniger Landeswald blieben nur die auf und jenseits der Höhe nach der Wisper zu gelegenen Wälder, welche noch heute, obgleich seit 1818 ebenfalls abgetheilt, in der Volkssprache der „Hinterlandswald" heißen. Wegen ihrer ansehnlichen Entfernung waren sie weniger den Gefahren ausgesetzt, welche die Theilung der vorderen Waldungen veranlaßt hatten. Schon diese Thatsache weist darauf hin, daß den Rheingauern das alte System an das Herz gewachsen war. Noch mehr folgt dies aus dem Umstande, daß bei der Abtheilung des Vorderwaldes zunächst von der vorhandenen politischen Eintheilung des Landes in Aemter ausgegangen wurde, wodurch wieder neue Gemeinschaften, aber mit weniger berechtigten Gemeinden geschaffen wurden. Die zu einem Amte gehö-

rigen Gemeinden theilten dann den ihnen zusammen zugefallenen Waldantheil ganz oder doch theilweise wieder unter sich. Ersteres geschah namentlich von den Gemeinden des Oberamts Hattenheim, Erbach, Kidrich und Eltville mit seinen Filialen, während die Gemeinden des Mittel- und Unteramts den größten Theil ungetheilt ließen. Diese sogenannten „Amtswaldungen“ des Mittel- und Unterwaldes lagen zwischen den ungetheilten Landeswaldungen und den eigentlichen Gemeindewaldungen und blieben bis zu Anfang dieses Jahrhunderts ungetheilt. Der Maßstab, nach welchem diese Vertheilung, sowohl unter die Aemter, als unter die einzelnen Gemeinden vorgenommen wurde, war jener der „Beeden“ (fixirten Abgaben), die auf jedem Haus mit einer Hube Landes hafteten. Die Klöster des Gaues, welchen, wie aus einem Entscheid der Rheingauer Edelleute vom Jahre 1279 zu Gunsten des Klosters Eberbach gegen die Landschaftsgenossen hervorgeht, herkömmlich das Markrecht und damit die gewöhnlichen Nutzungsrechte an den Gemeinheiten zugestanden hatten, zogen wie der Adel bei dieser Theilung kein besonderes Loos, sondern traten in Beziehung auf die nunmehrigen Privatwaldungen „vor der Höhe“ mit den einzelnen Ortschaften und dem Mittel- und Unteramt in die Gemeinschaft, in welcher sie vorher zu dem ganzen Land gestanden hatten und bezüglich der verbliebenen Landeswaldungen „hinter der Höhe“ noch standen.

Schon lange bevor die Rheingauer Mark- oder die „Haingeraide“ in ihrem Hauptgegenstand ihre ursprüngliche Gestalt verloren hatte, bestand als Organ dieser Gemeinschaft und Genossenschaft das sogenannte Haingericht, in der Volkssprache auch „Haingeräth“ genannt. Seine Benennung bezeichnet nur die Hauptrichtung seiner Thätigkeit. Sein Gebiet erstreckte sich daneben auch auf Weiden, Wasser, Wege und Stege, also auf die ganze Landalmeinde. In den ältesten Zeiten hatte es lediglich einen autonomischen, wenn auch keinen souveränen Charakter. Der Schöffe wies zu Recht, wo es an vorhandenen, durch Herkommen, Einungen &c. geschaffenen Normen mangelte. Von dem Erzbischof als Landesfürsten und seinen Beamten als solchen war das Hain-Gericht völlig unabhängig. Sein zuständiger Wirkungskreis war deshalb sehr weit gezogen und umfaßte nicht allein die ganze Verwaltung, sondern auch einen großen Theil der Justiz und Gesetzgebung in Haingeraidssachen. Es war nicht ständig, sondern ein

„geboten Ding“. So oft die Noth es erheischte, wurde „geheget“. Sein ordentlicher Versammlungsort war die alte Malstätte des Rheingaues, die berühmte, schon in alten Zeiten spurlos in den Fluthen des Rheins versunkene Lützel, d. h. kleine, Au, „Lützel-Au“. Dort um „den Heyn, der da steht zu Luthilnauwe (d. i. auf Lutzilaue) obewendig des rechten Kornwegs“, traten alle Haingeraider, welche keine Ehehafte zurückhielt, ohne Unterschied, Adel, Bürger, Bauern und Klosterleute, zusammen. Nach dem Untergang dieser Au war der ordentliche Versammlungsort noch im 15. Jahrhundert das zu Winkel gehörige, noch heute so geheißene St. Bartholmä. In außerordentlichen Fällen, namentlich wenn der Gegenstand einen Augenschein erforderte, kam man auch an anderen passend gelegenen Orten — „in re presenti“ — zusammen. So versammelte sich 1226 das Haingericht auf dem, vom Kloster Eberbach 1173 erworbenen Hofe Mappen, weil in dortiger Gegend Waldgrenzen zu berichtigen waren, 1450 auf dem Rathhause zu Erbach, weil der zu verhandelnde Gegenstand eine von dieser Gemeinde dem Kloster Eberbach geschenkte Wasserleitung betraf. Die Verhandlungen wurden mündlich und bis in das 13. Jahrhundert hinein ohne alle schriftliche Aufzeichnungen geführt. Die älteste urkundliche Aufzeichnung ist aus dem Jahre 1229. Das Verfahren war an keine Vorschriften gebunden. Herkommen, Landesbrauch und der gesunde Menschenverstand waren die einzigen Normen und gaben ihm eine wohlthätige Kürze und Bündigkeit.

Wie bereits bemerkt, waren anfänglich Alle „Haingeraider“, d. i. Markgenossen. Alle, welche im Gau eine eigene Wohnstätte hatten, in welcher ein Heerd rauchte, waren ohne Unterschied befugt, bei dem Haingericht zu erscheinen. Hierin trat indessen schon frühzeitig eine bedeutsame Aenderung ein. Die Zahl der Beisitzer des Gerichts wurde nämlich eine gemessene und beschränkte sich, wenn ich so sagen darf, auf die Gentry des Landes, d. h. auf den angesessenen Adel des Gaues — milites, armigeri — als die geborenen Landräthe, und auf die Schultheißen und einige Schöffen — comprovinciales — der einzelnen Gemeinden in dieser ihrer lediglich repräsentativen Eigenschaft. Jedoch hatten keineswegs alle Gemeinden eine eigene Vertretung in diesem Gericht, sondern nur die alten Mutterorte: Lorch, Geisenheim, Oestrich (damals noch unter dem Namen Winkel), Hattenheim, Erbach und Eltville, denen sich später das rasch

emporblühende Rüdesheim und, nach geschehener Trennung von dem alten Winkel, d. i. Oestrich, das neue und heutige Winkel anschlossen. Die mit den Mutterorten gleichberechtigten Filialorte, wozu namentlich alle Waldorte gehörten, wurden zwar in dem Haingerichte auch, aber nur durch ihre Stammorte, welche sie als Kolonien entsendet hatten, wie der Bienenstock einen Schwarm, vertreten.

Trotz der durchaus autonomischen Organisation des Haingerichts stand dasselbe doch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß zu dem Landesherrn. Man darf nur den Grund dieser Abhängigkeit nicht in einem dem Landesherrn zustehenden Hoheitsrechte suchen wollen. Es war eine uralte Rheingauer Rechtssitte, bei Streitigkeiten, bei welchen die Interessen der Landschaft auseinandergingen, einem Dritten den Austrag zu überweisen. Durch seine Stellung als Schutzherr der Mark hatte der Landesherr einen natürlichen Beruf hierzu. Er erkannte deshalb bei solchen Ueberweisungen lediglich in obmannschaftlicher Austrägal-Eigenschaft, und die Autonomie und Gerichtsfreiheit des Landes in Haingeraidssachen blieb davon völlig unberührt. Diese Stellung des Landesfürsten, welcher deshalb in der Haingeraidssprache auch den Namen Oberobmann führt, erhellt deutlich aus den Befugnissen, welche ihm die ältesten Nachrichten über das Haingericht beilegen. Darnach führte er in besonders wichtigen Fällen entweder persönlich oder durch einen ernannten Stellvertreter den Vorsitz. Bei den gewöhnlichen Versammlungen präsidirte der Vicedom — Vice-Dominus — als untergeordneter Obmann; doch wurde bei ihnen auch ohne jede obmannschaftliche Gegenwart von dem Haingericht allein gehandelt. Bei dem bereits erwähnten, 1226 auf dem Hofe Mappen abgehaltenen Haingericht war z. B. kein Obmann anwesend. Namentlich waren es abändernde Beschlüsse über die Grundbestimmungen der Markverfassung, Streitigkeiten zwischen den adeligen und bürgerlichen Beisitzern des Haingerichts und die „Rügen" von Fremden, deren begleitende Umstände einen peinlichen Charakter trugen, welche die Gerichtsbarkeit der Oberobmannschaft bedingten. Die bereits erwähnten (in einem im Besitz des historischen Vereins in Wiesbaden befindlichen Manuscript des Pater Bär, des bekannten „Boursierers" des Klosters Eberbach überlieferten) Convente von 1279 und 1450 geben hierzu interessante Belege. In dem ersten Fall bestritten die Gemeinen der Landschaft dem Kloster Eberbach das Markrecht, waren

mithin selbst Partei. Der Erzbischof Wernher, welcher nicht persönlich auf der Lützelau erscheinen konnte, setzte deshalb den Domdechant Simon von Schöneck als Gerichts-Obmann ein. In dem andern Fall war eine dem Kloster Eberbach gehörige Wasserleitung muthwillig zerstört worden. Da diese That zugleich auch ein Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit enthielt, so wandten sich die Mönche nicht allein an das Haingericht, sondern auch an die Obmannschaft. Der Entscheid des unter dem Vicedom Adam von Aldendorff und dem Landschreiber Conrad von Lomersheym gehegten Haingerichts lautete: „Omnes illi, qui istum meatum destruxissent, egissent contra libertatem patrie et litteram predictam, que tamen littera omnino in suo vigore permanere deberet in perpetuum, et idcirco incidissent in indignationem Domini Moguntini, cui etiam pro ista violentia et malitia essent obnoxii et tenerentur suam penam secundum consuetudinem patrie.“ (Alle die, welche jenes Werk zerstört, hätten wider die gemeine Freiheit gehandelt und gegen den Landfriedens-Brief, welcher letztere in alle Ewigkeit aufrecht zu erhalten sei; deshalb seien sie auch bei der Mainzer Herrschaft in den Bann gefallen, welche sie auch um ihrer boshaftigen Gewalt willen zur Verantwortung und Strafe ziehen werde nach den Gewohnheiten des Landes.)

Vor der Theilung des Markwaldes bestand selbstverständlich nur Ein Haingericht, welchem die Besorgung sämmtlicher Geschäfte, sei es in allgemeinen Versammlungen oder durch besonders bestellte Ausschüsse, oblag. Mit dieser Theilung wurde es anders. Es bildeten sich jetzt neben dem allgemeinen oder General-Haingericht für die einzelnen, den Aemtern und Gemeinden zugefallenen Waldloose eben so viele neue Haingerichte, Partikular-Haingerichte genannt. Auch diese waren aus dem in jedem Bezirk angesessenen Adel und den Schultheißen mit einigen beigeordneten Geschworenen aus der Bürgerschaft zusammengesetzt. Obgleich ihnen zunächst in ihrem Sprengel dieselben Befugnisse gebührten, welche dem General-Haingericht über die ganze Marke zukamen, so war die Zuständigkeit des letzteren damit doch nicht ausgeschlossen. Die Partikular-Haingerichte durften nicht allein gegen die allgemeinen Verordnungen des General-Haingerichts Nichts unternehmen; manche besonders wichtige Angelegenheiten, welche, wie z. B. die Waldrodungen, das Wohl der ganzen Landschaft betrafen,

waren sogar ganz ihrer Cognition entzogen. Das General-Haingericht bildete also vor wie nach ein starkes gemeinsames Band, welches die ganze Mark umschlang und in ihrer Integrität zusammenhielt. In der Urkunde über das im Jahre 1226 auf dem Hofe Mappen zusammengetretene Haingericht heißt es ausdrücklich: „Praeterea de communi consilio statuerunt, quod nulli penitus deinceps novale liceat facere, sed que facta sunt, tali modo manere permittantur.“ (Außerdem wurde durch gemeinsamen Beschluß festgestellt, daß hinfüro durchaus keine Rottung mehr geschehen, es aber sein Bewenden behalten soll bei den Neurottungen, die einmal geschehen sind.)

Fand sich eine Partei durch den Bescheid eines Gemeinde-Haingerichts beschwert, so ging die Berufung zunächst an ein benachbartes Partikular-Haingericht, gegen dessen Erkenntniß ein weiterer Recurs an das General-Haingericht freistand. Hatte ein Amts-Haingericht erkannt, so ging die Beschwerde in zweiter Instanz an das General-Haingericht, und nur obmannsmäßig der Zug von ihm weiter an den Erzbischof. Oft umging man aber auch in beiden Fällen das benachbarte Partikular-Haingericht als zweite und das General-Haingericht als dritte und zweite Instanz und wandte sich in Austrägalform direkt an den Erzbischof. Streitigkeiten unter mehreren Gemeinden wegen Amtswaldungen wurden in Austrägalform in erster Instanz von den benachbarten Aemtern, in zweiter von dem General-Haingericht und in dritter von dem Erzbischof entschieden. Gegen die Entscheidungen des General-Haingerichts, als erster Instanz, ging der Zug in Austrägalform entweder an einen auswärtigen Oberhof, oder an das erzbischöfliche Hofgericht. Wir finden hier schon die Anfänge der Territorialjustiz, welche allmälig sowohl die Reichsjustiz des Gaugrafen, als auch die Volksjustiz der Schultheißen und Schöffen verschlang und an die Stelle der letzteren die von dem Landesherrn in seinem Interesse besetzten Rechts-Gelehrten-Gerichte setzte.

Die Hege der Waldungen war von Alters her den Waldboten*) übertragen. Als Belohnung benutzten sie gewisse Forsthuben.

*) Das Nähere über dieses Amt findet sich in der Abhandlung „Ueber das Amt des Waldboten“ in Bernhardt's „Geschichte des Waldeigenthums &c.“ Bd. I. S. 136 bis 139. Es scheint übrigens, daß das Wort ursprünglich gar nicht von „Wald“ abstammt, sondern von „Gewalt“. Vgl. über den Gewaltboten,

Ihnen waren Förster untergeordnet. Ursprünglich scheinen die alten Rheingrafen wenigstens für die gegen den Rhein zu gelegenen Landeswaldungen diese Waldboten angestellt zu haben. In einer Urkunde aus dem Jahre 1228 heißt es ausdrücklich: „Item communi consilio“ — nämlich des Landgerichts auf der Lützelau — „statutum est quod eis“ — den Rheingrafen — „forestarios et custodes, qui „„Waldpode““ dicuntur, instituere valeant, et hoc obtinet in siluis, qui circa Renum sunt.“ (Durch gemeinsamen Beschluß wurde festgestellt, daß es den Rheingrafen zustehe, die Förster zu ernennen, desgleichen auch die Aufseher, welche man Waldbote nennt; und soll dies gelten auch bezüglich derjenigen Waldungen, die den Rhein entlang liegen.) Mit der Entfernung der Rheingrafen aus ihrem Stammlande ging diese Befugniß wieder auf das General-Haingericht und die Partikular-Haingerichte über und verblieb ihnen bis in das vorige Jahrhundert. Die Belohnungen der Forstdiener, sowie der übrige Verwaltungsaufwand flossen später aus einer eigenen Kasse, der Haingeraidskasse, welcher nach der Theilung des „Vorderwaldes“ die General-Haingeraidskasse und die Partikular-Haingeraidskassen entsprachen. Ihre Einnahmen bestanden theils in den „Einungen“, d. h. den durch Einungen verglichenen Geldbußen für Frevel, theils und vorzugsweise aus den Erträgnissen der Kohlenbrennereien. Die Köhler waren durchweg Fremdlinge und Ausmärker und mußten deshalb das benöthigte Holz bezahlen. Als sie sich später hier und da in der Mark ansiedelten und Dörfer (z. B. Gladbach) gründeten, ließ man ihnen zwar den angerodeten Waldboden zu privativem Genuß, aber nur gegen einen an die betreffende Haingeraidskasse zu entrichtenden jährlichen Zins (Recognitions-Geld).

In diese Zeiten bis zu Ende des 14. Jahrhunderts fällt die schönste Blüthe der Verfassung der Rheingauer „Haingeraide“ oder Markgenossenschaft. Mit dem 14. Jahrhundert änderten sich diese Verhältnisse. Die erstarkende Landeshoheit begann die autonomische Verfassung der „Haingeraide“ allmälig zu lockern. Die erzbischöflichen Beamten hatten sich nach und nach eine Obergewalt und ein Entscheidungsrecht in Haingeraidssachen angeeignet. An der Hand der Ob-

---

missus comitis, comes junior etc., Prof. Rudolf Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichts-Verfassung, Seite 519, Note 36 u. ff.

mannschaft des Landesherrn war dies um so leichter, als der Adel des Gaues im 15. Jahrhundert vielfache Versuche machte, den Bürgerstand und dessen Vertreter aus den Haingerichts-Versammlungen zu verdrängen. Die in Folge hiervon entstehenden Irrungen unter den Mark- und Landschaftsgenossen und die schweren Klagen des Bürgerstandes führten von selbst zu Interventionen der Landesherrschaft, welche eigentlich außerhalb deren obmannschaftlicher Befugnisse lagen. Zur Beseitigung dieser Mißhelligkeiten kam es in den Jahren 1484, 1487, 1489 und 1494 unter dem Erzbischof Berthold zu besonderen „Ordnungen". Danach sollten alle Haingerichts-Streitigkeiten in erster Instanz von den Haingerichten selbst durch drei bürgerliche und zwei adelige und nach Nothdurft auch mehr in demselben Verhältniß aus dem Bürgerstand und Adel selbstgewählte Obmänner abgethan werden; in Fällen, wo kein einstimmiger Beschluß zu Stande kam, das Viceodomamt, und beruhigten sich auch jetzt nicht die Parteien, der Churfürst selbst die Entscheidung geben. Damit war allerdings aus der alten gewillkürten Gewalt eines Schiedsrichters eine landesherrliche Richtergewalt erwachsen.

Aber eine politische Lebensform, namentlich wenn sie in einem Jahrhunderte langen Bestande segensreich gewirkt hat, wird nicht so leicht vergessen. Als am 18. Mai 1525 der Statthalter des Erzstifts, Bischof Wilhelm von Straßburg auf dem Wachholder (einer früheren Wüstenei, welche von Hattenheim eine Stunde landeinwärts liegt, jetzt aber größtentheils in Weinberg verwandelt ist) in den weiten Kreis der aufständischen Bauern eingeritten war, erzwang man von ihm die Forderung: „Hengeraths-Sachen sollen nicht vor unsern gnädigsten Herrn oder anders wohin getragen werden, sondern bei gemeinem Hengerath, Edel und Bürgern des Rheingau's, bleiben, daselbst ausgemacht werden, laut Brief und Sigel sonderlich hierüber ufgericht, bey welchem uns unser gnädigster Herr gnädiglichen handhaben soll." Man sieht, wie conservativ die rebellirenden Bauern waren.

Doch dieser Triumph war nur von kurzer Dauer. Nachdem der Aufstand niedergeworfen war, gelobten die Rheingauer am 12. Juli 1525 auf dem Felde zwischen Steinheim und Eltville bei der neuen Huldigung feierlich: „Sollen auch die Waldungen im Rheingau hinfürter einem Erzbischof und Landesfürsten zu seinem Gebrauch und Gefallen vorbehalten seyn." Wenn auch diese Bestimmung nie zum Vollzuge

gekommen ist, die alte Autonomie in Marksachen hörte fortan auf. Die „neue Ordnung, Satzung und Regiment“, welche Churfürst Albrecht auf „Donnerstag nach dem neuen Jahrestag“ — 3. Januar — „anno Domini 1527“ dem Lande gab, bestimmte in Art. 26, daß das Haingericht im Namen des Landesfürsten und im Beisein seiner Beamten gehegt werde, daß der Landesfürst die Beisitzer zu ernennen und sie in seine alleinigen Pflichten zu nehmen habe und daß ihm oder seinen Beamten alle Erkenntnisse zuständen. Auch die Verschreibung der Landschaft vom 14. November 1545 an den Erzbischof Sebastian, obgleich Letzterer „die beschwerlich verschreibung, so nach jüngster bäurischen Empörung übergeben, wiederumb zugestellt, dieselbe Cassirt, uffgehoben und gnädiglich fallen lassen hatte“, brachte darin keine Aenderung.

Die Bestimmungen der Albertinischen Ordnung hatten indessen keine materiellen Erfolge. Sie konnten solche auch kaum haben, da sie den diametralen Gegensatz des, der bisherigen Uebung unterliegenden Prinzips als Grundsatz annahmen, aber sich auch darauf beschränkten und nicht allein unterließen, diesen Grundsatz in einer folgerichtig durchgebildeten förmlichen Verordnung zur Anwendung zu bringen, sondern sogar seine Anwendung durch Beibehaltung der alten Organisation und ihrer Formen erstrebten, welche von dem verlassenen Prinzip ausgegangen, dem neuen unmöglich passend werden konnten. Die bisherige musterhafte Ordnung in Haingeraidsdingen gerieth in den folgenden Jahrhunderten in einen gänzlichen Zerfall. Vergebens suchte man durch eine Menge von einzelnen Dekreten und Verordnungen an der in ihrer Grundlage verfehlten neuen Ordnung zu bessern. Die Mißhelligkeiten zwischen Adel und Bürgerstand nahmen mit erlangter reichsritterschaftlicher Unmittelbarkeit des erstern noch zu. In seiner Abneigung gegen das vorwiegend bürgerliche Element in den Haingerichten suchte er auf alle Weise dieses zu beseitigen, gerieth aber über diesen Bestrebungen, welche die Landesherrschaft als Eingriffe in die eigenen Befugnisse ansah, mit den Erzbischöfen selbst in Streitigkeiten. Kurz die Interessenten stritten untereinander, und der Territorialherr verstand es vortrefflich, daraus seinen Vortheil zu ziehen. „Duobus litigantibus, tertius gaudet.“ Die Haingerichte wurden unter solchen Verhältnissen selten oder gar nicht mehr gehegt. Der historische „Krieg um den Wald“ war auf der ganzen Linie entbrannt, wobei natürlich das

Streitobjekt selbst am schlechtesten wegkam. Die „Höhe“ drohte völlig ihres schützenden Mantels beraubt und dem trostlosen Anblick überantwortet zu werden, welchen z. B. in Italien die Apenninen dem nordischen Wanderer bieten.

Es war die höchste Zeit, daß Abhülfe gebracht wurde. Churfürst Franz Ludwig brachte sie durch eine von Breslau aus erlassene Haingerichts-Ordnung vom 25. Februar 1732. Der fortschreitende Ruin der Waldungen hatte auch dem Adel die Augen geöffnet. Schon bei dem Churfürsten Lothar Franz war er mehrmals um die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche und Schlichtung der bisherigen Irrungen bittlich eingekommen. Auf churfürstlichen Befehl hatten 1718 und 1723 bis 1726 verschiedene Zusammenkünfte des Adels und der Bürgerschaft zur Ausgleichung stattgefunden, ohne einen Erfolg zu erzielen. Da schlichtete die churfürstliche Regierung 1731 selbst den Zwist und erließ die gedachte Verordnung. Wenn sie auch das alte Urbild nicht mehr erkennen läßt, das Rheingau hat allen Grund, dafür dankbar zu sein. Sie hat ihm seine Wälder gerettet.

Nach ihr sollen fortan zu dem General-Haingericht unter dem Vorsitz und der Direction des Vicedoms und in Gegenwart des Landschreibers und Gewaltsboten, von jeder Ortschaft nur Einer von dem angesessenen Adel und der Oberschultheiß, zu den Partikular-Haingerichten der Ober- und Unterschultheiß und zwei Gerichtspersonen und zwei von dem angesessenen Adel, welchen zugleich der Vorsitz und die Direction und vier Stimmen gegeben wurden, gezogen werden. Streitigkeiten zwischen Adel und Bürgerschaft in den Partikular-Haingerichten, über welche keine Verständigung erfolgt, werden durch andere von dem Vicedom angeordnete Beisitzer entschieden. Sowohl die Beisitzer des General-Haingerichts als der Partikular-Haingerichte werden von dem Vicedom in Eid und Pflicht genommen. Kein Adeliger darf sich vertreten lassen. Nur der Vicedom kann das General-Haingericht berufen. Beschwerden gegen Entscheide der Partikular-Haingerichte gehen bei vorhandener Appellationssumme an das churfürstliche Hof- und Revisionsgericht, sonst an das General-Haingericht. Am wichtigsten ist die Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Haingerichte auf „die Waldungen, Wasser, Weyd, Weeg und Steeg, soweit selbige ad utilitatem privatorum gehören“, also die Beschränkung auf Privatgerechtsame, mit ausdrücklicher Ausschließung aller Fälle,



„welche eigentlich die landesherrliche, oder andere darab fließende Gerechtsame auff einige Weiß angehen und berühren."

Der Geist dieser Haingerichts-Ordnung fand bald noch einen schärferen Ausdruck. Auf einer im Jahre 1736 zu Oestrich abgehaltenen General-Haingerichts-Versammlung hatte der Adel eigenmächtig eine eigene Jagd- und Forstordnung erlassen. In Folge dessen mußten fortan die Protokolle des General-Haingerichts vorgelegt werden und seine Beschlüsse unterlagen der ausdrücklichen Genehmigung der churfürstlichen Regierung.

Der Haingerichts-Ordnung vom 25. Februar 1732 folgte unter dem Churfürsten Philipp Karl eine eigene Waldordnung vom 29. Januar 1737. Sie enthält ohne systematische Anordnung in 49 Artikeln eine Reihe von zweckmäßigen Vorschriften über die Hege und Pflege der Waldungen. Das in Art. 35 ausgesprochene Verbot fernerer Rodungen dürfte auch der heutigen rodungssüchtigen Generation noch eingeschärft werden.

Wichtiger für den Fortbestand der Waldungen, als diese Waldordnung, wurde die von der Landesherrschaft vorgeschlagene, durch das am 11. und 12. December 1769 zu Eltville versammelte General-Haingericht genehmigte Vermessung und Eintheilung der Waldungen in Schläge, woran sich in dem folgenden Jahre zweckdienliche Bestimmungen über den Abtrieb des Holzes, die Räumung der Schläge und deren Besaamung, sowie eine neue „Frevelordnung" mit theilweise schweren Freiheitsstrafen anreihten.

Alle diese einzelnen Anordnungen gelangten durch die von dem Churfürsten Emmerich Joseph erlassene neue Haingerichts-Ordnung vom 21. Januar 1772 zum Abschluß, doch enthielt sie daneben auch viele eingreifende statutarische Bestimmungen. Fortan sollte das General-Haingericht jährlich am 1. October, wofür später der 1. Mai gesetzt wurde, auf dem Rathhaus zu Eltville gehegt werden. Beisitzer waren alle angesessenen Adeligen und die Schultheißen der einzelnen Ortschaften mit Substitutions-Befugniß aus der Zahl der zum Beisitz Berechtigten. Das Präsidium und die Direction führte der Vicedominus des Erzbischofs, oder in seiner Verhinderung ein von dem Churfürsten bestimmter Adeliger. Die übrigen churfürstlichen Beamten waren als Obmänner zugegen. Es bildete die erste Instanz, wenn

ein Partikular-Haingericht belangt wurde. Die Appellation von ihm sowohl als von der Obmannschaft, wenn dieser Gerichtsstand gewählt war, ging an das churfürstliche Hof- und davon an das churfürstliche Revisionsgericht. Das General-Haingericht selbst konnte nur vor einer churfürstlichen Regierungs-Commission belangt werden. Die Partikular-Haingerichte sollen am ersten Montag jeden Monats fernerhin gehalten werden. Zur Aufrechterhaltung der Waldordnung sollte ein Fremder, im Rheingau nicht angesessener Forstverständiger unter dem Titel „Forstmeister“ von dem General-Haingericht gewählt und angestellt werden. Es war ein Zeichen der Zeit, daß die Rheingauer nur von dieser letzten Anordnung schmerzlich berührt wurden, und man kann es deshalb auch nicht bedauern, daß die von sämmtlichen Schultheißen im Jahre 1772 bei dem Churfürsten eingereichte Bittschrift um deren Zurücknahme für die Bittsteller nur eine derbe Abfertigung und eine ansehnliche Geldstrafe zur Folge hatte.

Das weitere Schicksal der Rheingauer Haingeraide unter Mainz bis zur Auflösung des Churstaats bietet wenig Interesse. Der innere Zersetzungsprozeß, in welchem das ganze Erzstift sich befand, äußerte auch seine Wirkungen in dem Institute der Haingerichte. Sie werden nicht mehr regelmäßig gehalten; die adeligen Beisitzer betheiligen sich nur selten, oder bleiben ganz aus; die vorkommenden Geschäfte beschränken sich auf Personalangelegenheiten, Holzbewilligungen und Rechnungs-Revisionen. Jeder frische Lebenshauch ist verschwunden. Ich erinnere mich noch wohl der Klagen eines ehemaligen Beisitzers über die furchtbare Langweiligkeit einer solchen General-Haingerichts-Versammlung. Die letzte General-Haingerichts-Versammlung wurde am 1. September 1806 abgehalten.

Der zuletzt überlebende Haingerichts-Schultheiß war der Hafenmeister Hannes Jung in Rüdesheim und der letzte Verwalter der General-Haingeraide-Kasse war Konrad Herber in Winkel. Ich habe Beide noch gekannt.

III.

Als das Rheingau an Nassau kam, bestand die Waldmark aus folgenden Theilen:

1) dem „Hinterlandswald“, welcher noch nach altgermanischem Rechte sämmtlichen Markgenossen gemeinsam war;
2) den „Amtswäldern“, welche nicht nach Gemeinden, sondern nach Amtsverbänden getheilt waren; da das Oberamt, Eltville, wo man schon früher Alles unter die Gemeinden vertheilte, keinen Amtswald mehr hatte, so zerfielen die Amtswälder in den Mittelamtswald, welcher dem mittleren Amte Winkel (später Oestrich) und den Unteramtswald, welcher dem unteren Amte Rüdesheim angehörte;
3) dem „Vorderlandswalde“, welcher unter den einzelnen Gemeinden, so wie ich in Abschnitt II. erzählt, getheilt worden war.

Ein nassauischer Forstmann macht im Jahre 1863 folgende Beschreibung von den Spuren jenes Verhaues, welcher sich hinter dem Rücken der Vorderwaldungen quer durch die Amtswaldungen in einer Länge von circa 6 Stunden und einer Breite von 15 bis 20 Minuten hinzog: „Heute stehen noch einzelne Exemplare im Walde, welche ein Zeugniß jener über 500 Jahre hinter uns liegenden Zeit sind. Das Mapperschützenhaus, einer der Hauptvertheidigungspunkte des Rheingaus (von der Kemeler Höhe her) liefert den unzweifelhaften Beweis, daß es aus dem sinkenden Mittelalter stammt, denn ein neben seinem Thorbogen eingemauerter Stein trägt die Jahreszahl 1494. Von den übrigen drei Festen oder Pässen läßt sich die Jahreszahl nicht mehr nachweisen. Vermuthlich sind dieselben aber in gleicher Zeit durch den Märkerbund errichtet und erneuert worden. Diese vier festen Plätze waren ebenso sichere Vertheidigungspunkte der Haupteingänge zum Rheingau, als das Gebück ein undurchdringlicher Wall oder Verhau für Mann und Roß war.

Das Gebück bestand aus damals wohl mittelwüchsigen Bäumen, meist Hainbuchen, dann Buchen, die circa 15 Fuß über der Erde so angehauen wurden, daß der obere Theil derselben oder ihre starken Aeste sich umbückten und übereinander legten, aber noch lange Zeit, sowohl Aeste wie Stämme, fortwachsen oder vegetiren konnten; und da die Stämme nahe zusammenstanden, so war, besonders bei damaliger Armatur, hier nicht wohl durchzukommen. Die auf diese Weise verstümmelten Bäume trieben wieder Aeste und sonstige Auswüchse, und die heute noch vorkommenden Gebückstümpfe oder Knorrbuchen geben ein Zeugniß ihrer Verstümmelung, wie der außerordentlichen Lebenskraft dieser Bäume. Noch im vorigen Jahre wurden im Winkeler Wald mehrere Exemplare solcher Stumpen oder Trunke gefällt, wovon Jeder 5/4 bis 2 Klafter Holz gab.

Im Jahre 1804, damals noch ein kleiner Junge, sah ich zum ersten Mal das Gebück, welches einen so außerordentlichen Eindruck auf mich machte, daß dessen Bild heute noch in seinem ganzen Umfang deutlich vor meinen Augen steht, obgleich jetzt schon weit mehr davon verschwunden."

Die nassauische Regierung suchte während der Rheinbundszeit möglichst genau die französischen Einrichtungen zu kopiren. Sie schuf eine stramm centralisirte Bureaukratie, löste die älteren und größeren Verbände, die Genossenschaften, die Kirchspielsgemeinden, die Gesammtgemeinden &c. auf, constituirte jede Ortschaft als Gemeinde für sich, erkannte ihr aber keine korporative Selbstregierung zu, sondern erklärte sie für den untersten Verwaltungsbezirk des Staates und ließ sie administriren durch den Ortsschultheiß, welchen die Regierung ernannte und jeder Zeit absetzen konnte. Unter diesem Regierungssystem, welches auch über die Zeit der Fremdherrschaft hinaus fortgesetzt wurde, war kein Platz mehr für die altgermanische Markgenossenschaft. Das Rheingau mußte in das eine und untheilbare Herzogthum eingestampft und der noch unabgetheilte Wald, sowohl die zwei Amtswälder als auch der genossenschaftliche Hinterlandswald, unter die einzelnen Gemeinden vertheilt und parzellirt werden.

Den ersten Anstoß dazu gab der Umstand, daß Napoleon I., der allmächtige Beherrscher des Rheinbundes, am 20. August 1807 dem Marschall Kellermann, den er kurz darauf zum Herzog von Valmy ernannte, „die Domäne Johannesberg, gelegen im Rheingau, in den

Staaten des Herzogs von Nassau-Usingen" schenkte. Es lag ein gewisser Humor darin, daß in den geheiligten Weinräumen der Marschall Kellermann den letzten Benedictiner-Kellermeister ablöste. Der dem Johannesberg zunächst gelegene Theil des Markwaldes führte den Namen der Abtswald, weil der Abt des genannten Benedictiner-Klosters für letzteres vierfaches Märker-Recht darin übte, was natürlich die Märker-Rechte der Bauern des Dorfes Johannesberg nicht ausschloß.

Ich weiß nicht, ob der edle Herzog von Valmy die deutschrechtlichen Verhältnisse der Markgenossenschaft nicht begriff, oder ob er dachte, hier wie in einem eroberten Lande hausen und den Herzog von Nassau ebenso, wie es der Rheinbunds-Protector that, tyrannisiren zu können. Gewiß ist, daß er kurze Zeit nach Antritt seines Besitzes an die Regierung des Herzogs von Nassau schrieb, es verstehe sich von selbst, daß der „Abtswald" sein (Kellermann's) Eigenthum sei, denn er, (Kellermann) sei ja doch der Rechtsnachfolger der Abtei und des Abtes; nun machten aber die Bauern allerlei Servituten an diesem Walde geltend, da aber eine rationelle Waldwirthschaft mit solchen Servituten nicht möglich, auch der „moderne Zeitgeist" der Servitutenwirthschaft absolut entgegen sei, so provozire er Ablösung.

Die nassauische Regierung zwang darauf die Gemeinde Johannesberg, gegen Abtretung von 24 Morgen Land auf ihre markgenossenschaftlichen Rechte am Walde, welche man fälschlich „Servituten" nannte, zu verzichten; da die Regierung aber nicht leugnen konnte, daß die ohnehin arme Gemeinde dabei sehr zu kurz kam, so steckte sie ihr heimlich fünfhundert Gulden „Schmerzensgelder" aus öffentlichen Mitteln zu.

Dieser Vergleich wurde am 14. October 1807 geschlossen. Drei Jahre später schrieb der Marschall Kellermann an die Regierung des Herzogs zu Nassau, der Johannesberg sei ihm als Lehen von dem Kaiser Napoleon verliehen, er bedürfe also zu jeder Veräußerung, auch nur des kleinsten Theiles, lehensherrlichen Consens; da nun durch den Vertrag von 1807 der Gemeinde Johannesberg 24 Morgen Land abgetreten werden sollten, so habe er den Vertrag der kaiserlichen General-Domänen-Direction in Paris zur Genehmigung vorlegen müssen, diese habe den Vertrag verworfen, soweit darin von Abtretung der 24 Morgen die Rede sei, im Uebrigen sei er bestätigt worden und behalte

natürlich derselbe seine Geltung, denn der Kaiser habe ihn, Marschall, mit einer Domäne ohne Servituten beliehen."

Obgleich sich kaum etwas Sinnloseres und Rechtswidrigeres, als diese Argumentation, denken läßt, unterwarf sich doch die Regierung von Nassau. Sie nahm der Gemeinde Johannesberg die 24 Morgen Land trotz ihrer lebhaften Proteste wieder ab und gab sie dem Marschall Kellermann zurück. Die Gemeinde reklamirte natürlich nun wieder ihre Märkerrechte am Abtswald, auf welche sie nur gegen die nunmehr wieder weggefallene Abfindung durch Land verzichtet hatte. Die Regierung befahl jedoch der Gemeinde Schweigen und ließ ihr im Stillen, ohne die Interessenten auch nur zu fragen, 80 Morgen aus dem „Mittelwalde" (siehe oben III. 2.) als Privatwald zumessen, wodurch natürlich die Amtsgenossenschaft aufs Schwerste beschädigt und das Dorf Johannesberg kaum nothdürftig entschädigt wurde. Aber freilich der Franzose war zufrieden, und das war damals die Hauptsache.

Im Januar 1813 erhielt der Marschall das neue Theilungsinstrument zugestellt. Im Juli genehmigte es der Generalintendant der kaiserlichen Domänen in Paris. Drei Monate später donnerten die Kanonen vor Leipzig, und kurz darauf war der Marschall sammt seinen Franzosen vom Johannesberg verschwunden, ohne Abschied zu nehmen. Der Kaiser Franz von Oesterreich bemächtigte sich später des Johannesberges (ungefähr mit gleich gutem Rechte, wie es der Kaiser von Frankreich gethan hatte) und schenkte denselben dem Fürsten Metternich, welcher alles von dem Marschall Kellermann begangene Unrecht utiliter acceptirte; auch die nassauische Regierung zeigte Metternich gegenüber dieselbe Unterwürfigkeit, wie gegenüber dem Herzog von Valmy.

Ihr Verhalten in der Zeit von 1807 bis 1813 war nur der Vorläufer der gänzlichen Zerstörung, welche sie der alten, ehrwürdigen und segensreichen Institution der Rheingauer Markgenossenschaft, welche sich durch gute und schlechte Zeiten an tausend Jahre hindurch conservirte, zu bereiten gedachte. Sie hatte diese Absicht schon am 30. September 1808 kundgegeben. An diesem Tage erschien nämlich ein „Allerhöchstes Edict" des von Napoleon I. zum „souveränen Herzog" ernannten Fürsten Friedrich von Nassau, welches lautet, wie folgt:

„Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß die in dem Rheingau seither bestandene sogenannte Haingerichts-Einrichtung, wonach von der vorigen Landesherrschaft dem im Rheingau begüterten Adel, und der Bürgerschaft, Verschiedenes in dem Forstwesen, bis auf weitere Verfügung, in der Haingerichts-Ordnung vom 21. Jänner 1772, aufgetragen worden, den Erwartungen keineswegs entsprochen, und der Augenschein zeigt, daß eine forst- und regelmäßige Behandlung, die nach der Natur dieser verwickelten und fehlerhaften Einrichtung nicht wohl ausführbar gewesen, nicht stattgefunden, und der bisherigen, die Erhaltung und Aufnahme der Waldungen nicht befördernden, Forsthaushaltung, deren vielfältige Mängel und Gebrechen anerkannt sind, und eine gänzliche Revision der Forstverfassung nothwendig machen, ohne Verantwortung, und Benachtheiligung der Gemeindswohlfahrt nicht länger nachgesehen werden kann; — als sind Wir, nach der Uns zustehenden Forsthoheit und dem Rechte der, mit dem Wohl des Rheingaues in engster Verbindung stehenden, Oberaufsicht, nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet, wegen Administrirung dieser Waldungen, das Nöthige zu verfügen. Wir übertragen diesemnach die Oberaufsicht und Bewirthschaftung der Rheingauer Waldungen Unserer nachgesetzten Regierung und Gemeinds-Oekonomiedeputation, befehlen und verordnen des Endes hiermit, daß die bisherige Haingerichtsverfassung von nun an gänzlich aufhöre, die sämmtlichen Waldungen des Landes Rheingau, welche ein höchst schätzbares Kleinod desselben sind, und deren forstökonomische Behandlung einer der wichtigsten Zweige der Staatswirthschaft ist, da das Holz zu den absoluten Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehört, unter Anleitung und Aufsicht Unseres, denen höhere Behörden untergeordneten Forstamts, im Rheingau, nach bewährten forstwirthschaftlichen Grundsätzen, unter Leitung der höhern Behörde, behandelt, mithin keine Holzhiebe, Hegungen und Kulturen, ohne Anweisung und Anordnung der Forstbehörde, vorgenommen, sondern Unsere unterm 21. November 1803 erlassene Forstordnung, insoweit solche die Gemeindsverwaltungen betrifft, beobachtet werde.

Da auch die bisher bestandene Gemeinschaft mehrerer Gemeindswaldungen im Rheingau dem Aufkommen und der Erhaltung derselben, und der Forstökonomie zum unverkennbaren Nachtheil gereicht;

so verordnen Wir ferner, daß solche Gemeinschaft, so weit es thunlich und anräthlich befunden wird, nach den bisher bei solchen Vertheilungen beobachteten billigen und rechtlichen Grundsätzen, aufgehoben, und zur Vertheilung geschritten werde; zu welchem Ende Wir eine Commission eigends angeordnet haben.

Indem Unsere Absichten bei dieser Verordnung einzig auf die Beförderung der eigenen alleinigen Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen eingeschränkt sind; so hoffen Wir, daß sie ihr eigenes Beste erkennen, dessen Beförderung alleinig zum Augenmerk nehmen, und willig dazu beitragen werden, Unsere hegende Absichten bestthunlichst zu erreichen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insiegels.

Biebrich, den 30. September 1808.

Friedrich,

(L. S.) Herzog zu Nassau."

So lautet das Edict. Man sieht, es sind wohlgesetzte Worte, die überfließen von Wohlwollen. Dagegen ist von irgend einer Achtung vor dem Eigenthum und für sonstige wohlerworbene Rechte keine Spur zu entdecken. Von dem rechtlichen und wirthschaftlichen Wesen der Markgenossenschaft, dieser Grundlage der deutschen Agrar- und namentlich Forst- und Wald-Verfassung, hatte man keinen Begriff mehr. Das historische Gedächtniß reicht nur noch etwas über ein Menschenalter (bis 1772) rückwärts, und auch für diese kurze Spanne Zeit ist es getrübt. Man sagt, der vorige Landesherr, der Kurfürst von Mainz, hatte den Rheingauern „die Verwaltung des Waldes aufgetragen". Seit wann ist es nöthig, daß der Landesherr dem Eigenthümer von Grund und Boden ein besonderes Mandat oder eine Erlaubniß giebt, sein Grundeigenthum zu verwalten? Ja, das „Allerhöchste Edict" sagt eigentlich nur, der Landesherr habe den Rheingauern durch die revidirte Hain-Gerichts-Ordnung von 1772 „Verschiedenes in dem Forstwesen bis auf Weiteres aufgetragen", die Beauftragten hätten den von dem Auftraggeber gehegten Erwartungen nicht entsprochen, und deswegen ziehe der Rechtsnachfolger des früheren Landesherrn, der Rheinbunds-Herzog, den ertheilten Auftrag wieder zurück. Kann man sich in einen schreienderen Gegensatz gegen Recht und Wahrheit, gegen Geschichte und Volkswirthschaft versetzen?

„Die Haingerichts-Ordnung hat sich als fehlerhaft erwiesen", sagt der Fürst. Mag sein. In Zeiten allgemeinen Verfalls theilen Waldordnungen das Schicksal der übrigen Institutionen. Deshalb soll man in besseren Zeiten fehlerhafte Institutionen verbessern. Aber dieser Verfall darf nicht dazu benutzt werden, eine Einrichtung, welche sich ein Jahrtausend hindurch als den Träger der Kultur und der wirthschaftlichen Interessen bewährt hat, muthwillig zu zerstören, eine auf Privatrechtstiteln beruhende Genossenschaft und Grundeigenthums-Communion gegen den Willen der Markgenossen und sonstigen Communions-Interessenten aufzulösen, das Eigenthum gegen den Willen der Eigenthümer zu parcelliren und dann den durch die Theilung schwach gewordenen Eigenthümern unter dem Prätext des Forst-Regals oder der Waldhoheit jede Verfügung über ihren Wald, namentlich jeden Holzhieb, jede Hegung und sogar jede Kultur, zu entziehen.

Die im Jahre 1808 eingesetzte Commission für Zerstückelung der Amts- und Markwaldungen setzte im Stillen ihr unheilvolles Werk geräuschlos fort. Im Jahre 1815 schritt man zur Parcellirung des Mittel- und des Unter-Amtswaldes.

Ich will, um nicht in Wiederholungen zu verfallen, nur einige Nachrichten über die Zerstückelung des Mittel-Amtswaldes geben. Bei Theilung des Unter-Amtswaldes wurde ganz ähnlich verfahren. Auch hier wurde, und zwar am 18. März 1815, das Mark-Theilungs-Instrument in Form eines landesherrlichen Edicts publizirt, welches anhebt wie folgt:

„Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

In Erwägung, daß jede gemeinschaftliche Waldbenutzung, wie die Erfahrung belehrt, zum Verderben gereicht, und diesem Uebel weder durch Verbote, noch durch Strafen hinlänglich gesteuert, sondern ihm nur allein durch Aufhebung der Gemeinschaft selbst, und durch Zutheilung eigenthümlicher Distrikte zu regelmäßiger Benutzung und eigner besseren Schonung derselben gründlich abgeholfen werden kann, — haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen: daß durch eigends angeordnete Commissarien, alle gemeinschaftliche Waldbenutzung in den Rheingauer Waldungen durch eine billige gütliche Abfindung und Zutheilung eigenthümlicher Walddistrikte aufgehoben werde.

Es ist hierauf nach vorgängiger Aufhebung der Gemeinschaft des Eltviller oder Oberamtswaldes von den angeordneten Commissarien, mit der Vertheilung des Mittelamtswaldes unter die betheiligten Gemeinden Hallgarten, Oestrich, Mittelheim, Winkel, Johannisberg und Stephanshausen, fortgefahren, und dieses heilsame und gemeinnützige Werk mit den Gemeinds-Deputirten und übrigen Interessenten unternommen, vollzogen und von Uns genehmigt worden. —

Zuvorderst ist

I. diese gemeinschaftliche Waldung von Unserm verpflichteten Forstjäger Nathan in Epstein geometrisch vermessen, und eine Generalcharte verfertigt worden, wornach diese Waldfläche Viertausend Einhundert Sieben und Siebenzig Morgen, Einhundert Vier und Vierzig Ruthen enthält, und zwar nach dem in Unsern alt Nassauischen Landen eingeführten Renovaturmaß, wovon Sechszehn Schuhe auf eine Ruthe, und Einhundert und Sechszig Quadratruthen auf einen Morgen gerechnet werden, und wovon ein Dezimalfuß auf der Charte nach seiner wahren Größe abgezeichnet ist.

Es ist hierauf

II. nach vorgängiger Abschätzung und Würdigung des Grundes und Bodens mit den in dieser Waldung Berechtigten der nachfolgende Abfindungsvergleich zu Stand gekommen:

A. Unserer vielgeliebten Gemahlinn Liebden, ist wegen dem Reichartshäuser Hof, welcher bisher jährlich Acht Klafter Holz aus dem Mittelamtswalde bezogen, ein, an die dem Kloster Gottesthal, oder Unserem landesherrlichen Fisco zugetheilte Waldfläche, sich anschließender eigenthümlicher Walddistrikt von dreißig und zwei Morgen, nach dem festgesetzten Grundsatze, daß für ein Klafter Holz Vier Morgen Waldboden ohne Vergütung des Holzbestandes, zur Abfindung stipulirt, zugetheilt und abgesteint worden, und zwar dermaßen, daß es Derselben und ihren Erben, Nachkommen und jedem Besitzer des Reichartshäuser Hofs nach der Convenienz freistehen soll, diese Acht Klafter Holz aus Unserm Kammerforst oder diesem zugetheilten Walddistrikt zu beziehen, und diesen als Eigenthum anzusprechen.

B. Des Herrn Reichsmarschalls Kellermann, Herzogen von Valmy Excellenz, ist wegen dem Schlosse Johannisberg für die bisher

jährlich bezogenen Dreißig Klafter Holz, ein Walddistrikt, jedoch ohne Vergütung des Holzbestandes, von Einhundert und Zwanzig Morgen eigenthümlich zugetheilt, und ausgesteint worden, so wie

C. dem Freiherrn von Greifenclau wegen dem Schloß und Hofe Vollratz, und wegen der prätendirten Mast- und Weidgerechtigkeit, worüber ein Prozeß obgeschwebt, und dem Holzgenuß, indem nach der Behauptung der betheiligten Gemeinden jährlich Zwanzig, und wenn die Herrschaft anwesend gewesen, Dreißig Klafter Holz, nach der Prätension des Freiherrn von Greifenclau aber jährlich Dreißig, und bei seiner Anwesenheit Fünfzig Klafter aus dem Mittelamtswald bezogen worden, verglichener Maßen eine Waldfläche von Einhundert und Fünfzig Morgen eigenthümlich ohne Vergütung des Holzbestandes zugemessen und ausgesteint worden ist.

D. Dem Kloster Gottesthal, oder Unserm landesherrlichen Fisco sind für seine Gerechtsame in dem Mittelamtswalde, nämlich für die jährlich bezogenen Vierzig Klafter Brennholz, für prätendirtes Bau-, Kohl- auch Wagnerholz, und die Weidgerechtigkeit — Einhundert Siebenzig und Fünf Morgen an Waldboden eigenthümlich ohne Vergütung des Holzbestandes zugetheilt und zugesteint worden.

E. Nachdem nun die in den Mittelamtswald Berechtigten wegen ihren sämmtlichen Gerechtsamen mit Grund und Boden durch diese Abfindungs-Verträge abgefunden worden, so haben die betheiligten Gemeinden die Grundsätze der Vertheilung unter einander verabredet, und sich gütlich vereinbart.

III. Da seit undenklichen Zeiten her das in diesem Wald gefällte Holz nach einer bestimmten Häuserzahl vertheilt worden, so ist dieser hergebrachte Maßstab bei der Vertheilung zum Grund gelegt, jedoch mit der Gemeinde Stephanshausen, welche ihre Einwilligung und Zustimmung versagt, weil sie nur mit $2^1/_2$ Haus berechtigt, und hiernach nur $79^1/_2$ Morgen, und nach der Märkerzahl $136^3/_4$ Morgen erhalten würde, und doch wegen ihrer natürlichen Lage mehr Nutzen als eine andere betheiligte Gemeinde aus dem Mittelamtswalde bezogen habe, und an ihrem bisherigen Genuß merklich verliere, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, daß ihr nicht allein ein Walddistrikt von Ein-

hundert Fünfzig Morgen, sondern auch Acht Morgen Fünfzig Sieben Ruthen Schützenfeld bei dem Schützenhaus auf der Still eigenthümlich überlassen werden sollen, wogegen sie sich mit Vertheilung des Erlöses aus den zum Mittelamtswalde gehörigen Wiesen nach dem Maßstabe der hergebrachten Häuserzahl gefallen läßt.

IV. Die zu dem Mittelamtswalde gehörigen Wiesen sollen öffentlich versteigert, und der Erlös nach der hergebrachten Häuserzahl unter die betheiligten Gemeinden vertheilt werden.

V. Das Schützenhaus zu Mappen soll den Gemeinden Hallgarten, Oestrich und Mittelheim, das Schützenhaus auf der Still aber den Gemeinden Winkel, Johannisberg und Stephanshausen gemeinschaftlich verbleiben, wogegen beide Schützenhäuser von Sachverständigen pflichtmäßig, nach ihrem dermaligen wahren Werth abgeschätzt, und dieser nach der Häuserzahl unter die sechs Gemeinden repartirt, und ausgeglichen werden soll.

VI. Von dem bei dem Schützenhaus auf der Still befindlichen Feld sollen neun Morgen siebenzehn Ruthen, theils zum Wald und in die Vertheilung genommen, theils der Gemeinde Stephanshausen überlassen werden, wogegen dieses Schützenhaus mit acht Morgen Waldboden entschädigt werden soll. Ebenso sollen neun Morgen achtzig neun Ruthen von den Besoldungsstücken bei dem Schützenhaus zu Mappen zum Wald, und zur Vertheilung gezogen, und dagegen dieses mit fünf Morgen Waldboden, um diesen zu Feld anzulegen, entschädiget werden.

VII. Die bisherigen Fuhr- und Communicationswege bleiben, wie bisher gemeinschaftlich, und sind von dem Flächengehalt des Waldes nicht abgezogen worden, weil sie durch die Distrikte jeder Gemeinde ziehen. Keine Gemeinde soll der andern durch ihr Eigenthum fahren, es seye denn, daß sie anders nicht auf das ihrige kommen könne.

VIII. Die Waldfrevel, sowie der Holz- und Schadensersatz, welche bisher in die Mittelamtswaldkasse geflossen sind, fallen den Waldeigenthümern vom Zeitpunkt der abgetheilten Distrikte zu.

IX. Alle Gemeinschaft, sie mag bestehen, worinn sie will, insoferne nichts anders verabredet ist, soll nach vollführter Theilung gänzlich aufhören, und kein betheiligter, oder berechtigter Theil auf dem

Distrikt eines andern irgend etwas zu suchen haben. Jedoch soll die Mast noch zur Zeit, und bis solche in den übrigen Rheingauer Waldungen aufgehoben, und desfalls eine Verfügung oder Uebereinkunft getroffen worden, gemeinschaftlich verbleiben.

X. Die Mittelamtswaldkasse soll nach dem Maßstab der Häuserzahl vertheilt; und nach eben diesem Fuß sollen die Kosten der Vertheilung getragen werden.

XI. Der Holzbestand ist nach den bisher befolgten Grundsätzen pflichtmäßig abgeschätzt, und unter den holzbetheiligten Gemeinden ausgeglichen worden.

XII. Bei dieser Markvertheilung ist unter den Gemeinden Oestrich und Hallgarten, sodann der Gemeinde Mittelheim und Oestrich noch die weitere besondere Uebereinkunft zu Stand gekommen:

1) Die Gemeinde Oestrich vertauscht ihren bei Hallgarten belegenen Privatwald von Zweihundert Zehen Vier Morgen an die Gemeinde Hallgarten, wogegen diese der Gemeinde Oestrich Einhundert und Vierzig Morgen von dem ihr von dem Mittelamtswalde zugetheilten Distrikt abgetreten hat.
2) Die Gemeinde Mittelheim hat das Recht, Streulaub und Urholz in dem Privatwald der Gemeinde Oestrich zu holen. Um diese Servitut aufzuheben, und zu ertödten, hat die Gemeinde Oestrich von ihrem Privatwald Fünfzig Morgen an die Gemeinde Mittelheim eigenthümlich abgetreten.

XIII. Nach diesen Grundsätzen und Beschlüssen ist folgender Theilungsplan entworfen, und durch die Zutheilung und Zustimmung an die Betheiligten und Gemeinden vollzogen worden.

Der ganze Flächeninhalt des Mittelamtswaldes beträgt . . . . 4177 M. 144 R.

Hiervon gehen ab:

1) die Privatwiesen . . . . 21 M. 25 R.
2) die Besoldungsgüter:
   a. an dem Mapper Schützenhaus:
      Aecker . . . 12 M. 54 R.
      Wiesen . . 5 „ 119 „
      ———— 18 „ 13 „

Transport . . 39 M. 38 R.
b. an dem Stiller Schützenhaus:
Aecker . . . 11 M. 134 R.
Wiesen . . 5 „ 38 „
17 „ 12 „
56 M. 50 R.
verbleiben . . . . 4121 M. 94 R.
hiervon an Vergütung des Bodens abgezogen . . . . 113 M. 80 R.
verbleiben . . . . 4008 „ 14 „
hiervon werden ferner die Wiesen, welche von den Märkergemeinden verkauft werden, abgezogen mit . . . . 24 M. 41 R.
bleiben demnach zur Vertheilung . . . . 3983 „ 133 „

Hiervon erhalten:

I. Die Berechtigten:
1) der Reichartshäuser Hof . . 32 M. — R.
2) das Schloß Johannisberg . 120 „ — „
3) das Schloß und der Hof zu Vollraths . . . . 150 „ — „
4) das Kloster Gottesthal . . . 175 „ — „
5) die Gemeinden Ober- und Nieder-Gladbach für ihre Weidgerechtigkeit an Wiesen 4 „ 80 „

II. Die Mitmärkergemeinde Stephanshausen nach der Uebereinkunft:
a. an Wald . . 150 M. — R.
b. das Schützenfeld Nr. 39 . 8 „ 57 „
158 „ 57 „
639 M. 137 R.

Bleibt demnach unter die fünf Gemeinden zu vertheilen übrig . . . . 3343 „ 156 „

Hiernach erträgt es nach der Häuserzahl:

1) der Gemeinde	Hallgarten	auf	$20\frac{1}{2}$	Haus	637 M.	110 R.	$12\frac{20}{215}$	Sch.
2) „ „	Oestrich	„	$34\frac{1}{2}$	„	1073 „	29 „	$22\frac{176}{215}$	„
3) „ „	Mittelheim	„	$10\frac{1}{2}$	„	326 „	99 „	$33\frac{3}{215}$	„
4) „ „	Winkel	„	$27\frac{1}{2}$	„	855 „	69 „	$67\frac{95}{215}$	„
5) „ „	Johannisberg	„	$14\frac{1}{2}$	„	451 „	7 „	$64\frac{110}{215}$	„
	Summa . .		$107\frac{1}{2}$	Haus	3343 M.	156 R.	—	Schuh.

XIV. Nach nunmehr vollführter Marktheilung und Aufhebung der Gemeinschaften und Servituten, hören die mit der Markverfassung bestandenen Einrichtungen von selbst auf, und die abgetheilten, zugemessenen, und nach dem unter Anlage Nro. 1 angefügten, in duplo ausgefertigten Aussteinungsprotokoll und Register, wovon ein Exemplar in Unsere Forstamtsregistratur in Geisenheim, das andere aber in Unserm Archiv in Idstein aufbewahret werden soll, zugesteinten Distrikte sollen nunmehro in die Cathegorie der übrigen Gemeindswaldungen treten, und die Gemeinden und Berechtigten als ihr wahres alleiniges Eigenthum überkommen, und sie werden somit für berechtigt erklärt, diese ihre Waldungen mit Ausschließung des Rechts eines jeden Dritten mit Grund und Boden von nun an zu ewigen Tagen bester Maßen zu benutzen.

XV. Schließlich behalten wir Uns, nach der nunmehr aufgehobenen Markverfassung, wie sich jedoch von selbst versteht, alle aus der landesherrlichen Obrigkeit herfließende Rechte und Befugnisse, auch Nutzungen hierdurch ausdrücklich vor, auch haben sich die Waldeigenthümer den ältern und neuern, oder noch zu erlassenden Forstordnungen und Reglements geziemend zu unterwerfen, und denselben nachzuleben.

Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir eilf gleichlautende Exemplarien verfertigen, und zehen derselben mit Unserm Insiegel bedrucken lassen, auch sofort eigenhändig unterschrieben, und jedem Theil ein Exemplar zugestellt, wohingegen das Eilfte, nachdem es von den Deputirten der sechs Gemeinden, vermöge übergebenen, und diesem Instrument inclusive angefügten Syndicaten und Vollmachten und den übrigen Interessenten gleichmäßig unterschrieben worden, nebst dem aufgestellten Riß, wovon das Concept in Unserer Forstamtsregistratur in Geisenheim aufbewahrt werden soll, in Unser Archiv legen lassen. So geschehen Biebrich, den 18. März 1815."

So lautet die Urkunde über die Zerstückelung des Mittelamts-Waldes.

Bei der ebenfalls 1817 vorgenommenen Zerstückelung des Unteramts-Waldes ging man schon einen Schritt weiter. Man schnitt vorab einen Vorantheil heraus erstens für den Herzog, d. h. für die sogenannte herzogliche Domäne, als Rechtsnachfolgerin der frühern Landesherrschaft und der Abteien, Klöster und Stifter im Rheingau, welche die nassauische Regierung sich beeilt hatte, zu säkularisiren, und zweitens für das sogenannte adelige Consortium, d. h. für den Rheingauer Adel, welcher nach der alten Markverfassung wohl gewisse Ehrenrechte voraus hatte, aber durchaus kein Präcipuum an der Substanz oder an den Nutzungen des Gesammteigenthums. Diesem sogenannten Rheingauer Adel, in welchem sich die Trümmer des Mainzer Dom- und Stifts-Adels sammelten, wurden von dem Unteramts-Wald im Voraus 454 Morgen zugetheilt, welche den Titel „der adelige Privatwald" erhielten. Was dann noch übrig blieb, nachdem der Herzog und der Adel ihren Hunger gestillt hatten, das vertheilte man unter die Gemeinden nach dem bereits erwähnten, an sich richtigen Maßstab der in einer jeden derselben vorfindlichen Hausstellen. Widerspruch der bisher Berechtigten wurde nicht beachtet. War ja doch der Herzog durch Napoleon I. „souverain" geworden. Ein Reichskammergericht gab es nicht mehr. Der Herzog war Partei und Richter zugleich, Theilungs-Interessent und Theilungs-Richter in einer Person, weltlicher Souverän und zugleich Verkörperung aller früheren geistlichen Gewalten, endlich Obervormund aller Gemeinden. Zwei Gemeinden des Unteramts stritten mit einander in Betreff der Ausdehnung ihrer wechselseitigen Berechtigungen. Der Prozeß schwebte an dem obersten Gerichtshofe. Da zog der Herzog, welcher gern mit seiner Theilung zu Ende kommen wollte, die Akten an sich und entschied die Sache nach eigenem Gutdünken, indem er behauptete, die Gemeinden hätten sich nunmehr verglichen. Die Gemeinden protestirten, aber der Herzog ließ ihnen eröffnen, er sei ja der Obervormund beider, und da habe er denn im wohlverstandenen Interesse seiner beiden thörichten Mündel diesen „Vergleich" getroffen und deren Consens „supplirt". Dies nur ein kleines Beispiel, wie es bei den Theilungen zuging.

Dies vorausgeschickt, schritt man zur Theilung der großen Hinterlands-Waldungen. Der „Theilungs-Receß" datirt vom 31. Octo-

ber 1822 und ist unter dem 8. November 1822 von der „Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung" genehmigt.

Auch dieser Receß fließt in der Einleitung über von salbungsvoll-wohlwollenden und „aufgeklärten" Worten. Diesmal aber spricht nicht mehr der „souveräne" Herzog höchstselbst, sondern seine Forst- und Regierungsbehörde. Es heißt „die Vertheilung auch der Hinterlandswaldungen im Rheingau sei von hoher Landesregierung zum wahren Nutz und Frommen aller Betheiligten beschlossen worden." Als Gründe werden folgende angegeben:

1) „Wenn Jemand aus einer Gemeinschaft austreten wolle, so könne man ihn rechtlich nicht zwingen, darin zu verbleiben, vielmehr könne derselbe nach bestehenden Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums verlangen." Dieser Satz ist richtig für die römisch-rechtlichen Begriffe der Communion, der Sozietät und des Condominiums, aber auf die deutsch-rechtliche Markgenossenschaft absolut unanwendbar. Bei ihr konnte man so wenig Herausgabe des Antheils verlangen, als heutzutage ein Preuße, der nach Amerika auswandert, fordern kann, daß man ihm zuvor seinen Kopftheil an den Domänen und Forsten und an dem sonstigen Staats-, Provinzial-, Kreis- und Communalvermögen zum Mitnehmen auszahle. Wäre aber jener Satz auch auf die Markgenossenschaft anwendbar gewesen, so waren doch nicht das Domanium des Herzogs, nicht der Rheingauer Adel und nicht die einzelnen Gemeinden die Berechtigten, sondern die einzelnen Hausstellenbesitzer, und diese verlangten durchaus nicht die Theilung. Ja, man hat es nicht einmal der Mühe werth erachtet, dieselben zu hören.

2) „Nach dem übereinstimmenden Gutachten von Sachverständigen", sagte man weiter, „ist es für die Berechtigten im Allgemeinen nützlich und vortheilhaft, ein mit Servituten belastetes gemeinschaftliches Eigenthum in ein freies uneingeschränktes Privateigenthum umzuwandeln, welches nach Lage, Bedürfniß im Privatinteresse bewirthschaftet werden kann." Auch das ist das direkteste Gegentheil der Wahrheit. Ueber das Eigenthum hat der Eigenthümer zu verfügen, und das Gutachten eines Sachverständigen reicht nicht aus, um es zu rechtfertigen, daß man dem bisherigen Eigenthümer — d. i. der Markgenossenschaft und den Markgenossen — ihr Eigenthum nahm, um es völlig unberechtigten Dritten — dem Herzog, einer Hand voll Edelleute und den Gemeinden —

zu schenken. Römisch-rechtliche Servituten hafteten gar nicht auf den Markwald. Dies war ein Irrthum der des germanischen Volksrechts völlig unkundigen Juris Consulti. Ein großer Waldcomplex ist leichter wirthschaftlich und forstmäßig zu handhaben, als eine Anzahl kleiner Parzellen. Bei jenem fällt jedes Jahr etwas ab; bei diesem ist der auf den einzelnen kleinen Forstort Beschränkte viel mehr geneigt zu Extrafällungen und Devastationen. Die Phrase von dem „freien uneingeschränkten Privateigenthum" ist eine bewußte Unwahrheit in dem Munde einer Regierung, welche kein höheres Ziel kannte, als jede Autonomie und Selbstständigkeit zu unterdrücken und Alle autokratisch zu bevormunden, und welche, wie ich dies noch nachweisen werde, dem Waldeigenthümer, namentlich aber den Gemeinden, jede Disposition zu entziehen suchte. Endlich

3) sagte man: „Nach dem Gutachten einer im Jahre 1819 auf Verfügung der herzoglichen Landesregierung gebildeten Commission, welche sämmtliche Hinterlandswaldungen in Augenschein genommen hat, scheint die Abtheilung derselben unter die berechtigten (?) Gemeinden und Herren von Adel resp. den Domanialfiskus nicht allein mit Berücksichtigung der vorliegenden Lokalhindernisse möglich, sondern ist sogar für die Betheiligten von reellem Vortheil." Letzteres ist offenbar richtig; wenn man einigen Gemeinden, einigen Edelleuten und einen „souveränen Herzog" einen Wald zutheilt, welcher nicht ihnen gehört, sondern einem Dritten, nämlich der Markgenossenschaft, so ist das für jene usurpatorischen neuen Eigenthümer offenbar von „reellem Vortheil". Die Sache, von Innen heraus betrachtet, stellt sich aber ganz anders dar, und zwar so:

Die Markgenossenschaft, obgleich in Verfall gerathen, konnte reformirt werden (Beweis: die Reform der Hanberg-Genossenschaft im Sieger-Lande durch den Fürsten von Nassau-Siegen, vgl. Achenbach), sie mochte äußerlich abgestorben und entblättert erscheinen, doch innen lebte noch „die schaffende Gewalt" des deutschen Gedankens. Es galt daher, diese einst so hoch angesehene Körperschaft zu vernichten für immer. Man löste sie in die verschiedenen einzelnen Ortschaften auf und bildete aus jeder Ortschaft eine Sondergemeinde. Diese isolirten Gemeinden ließen sich von der Regierung leicht biegen und brechen gleich einzelnen Stäben, während der vereinigte Fasces-Bündel der mächtigen Markgenossenschaft vielleicht wieder fähig geworden wäre, Widerstand zu leisten. Man beeilte sich daher, die Gunst des Augenblicks auszunutzen,

jenes Augenblicks, wo die alte „Haingeraide"-Verfassung im Verfall, und wo das in den zwanzigjährigen Kriegsstrapazen erschöpfte, müde, indifferent und unterwürfig gewordene Volk geneigt war, sich Alles gefallen zu lassen.

Im Uebrigen ist der „Receß über die Vertheilung der Hinterlands-waldungen im Rheingau" weit schweigsamer und zurückhaltender, als der oben ausführlich mitgetheilte über die Theilung des Mittelamts-Waldes. Zunächst erfahren wir aus demselben, daß eigentliche „Servituten" im römisch-rechtlichen Sinne gar nicht existiren. Verschiedene Staats- und Lokalbehörden, Schulen und Pfarreien, Bann- und Erbleih-Mühlen haben Rechte auf Holzbezug. Sie werden dafür mit 576 Morgen Wald abgefunden. Nach deren Abzug bleiben 6000 Morgen und diese werden einfach dahin getheilt, daß der Adel und das Domanium des Herzogs ein Viertel, 1500 Morgen, und die innerhalb der Markgenossenschaft gelegenen Ortschaften die übrigen Dreiviertel mit 4500 Morgen erhalten. Die Vertheilung unter die Gemeinden geschieht auch hier nach der alten Holzvertheilungs-Matrikel, d. h. nach der in dieser festgesetzten Zahl der Häuser der einzelnen Ortschaften. Eben so wird die gemeinschaftliche Mark-Kasse, nach vorgängiger Bestreitung aller von der Markgenossenschaft noch zu leistenden Ausgaben, nach dem genannten Maßstabe zwischen dem Adel, dem Domanium und den einzelnen Gemeinden vertheilt.

Irgend eine Auseinandersetzung darüber, daß und warum dem Adel und dem Domanium der Löwenantheil von einem Viertel gebührt, findet sich in dem Rezesse nicht vor.

Damit hat die große Markgenossenschaft ihr Ende erreicht. Was nun noch folgt, ist ein bloßes Nachspiel, nämlich die am 22. September 1823 vollzogene Theilung zwischen dem Domanium des Herzogs und dem Adel, und dann die Auseinandersetzung des Adels unter sich. Man theilte sowohl den bei der Theilung des Unteramts-Waldes dem adeligen Consortium zugefallenen Antheil, den sogenannten „adeligen Privatwald", als auch den für Domanium und Adel ausgeschiedenen Antheil von den Hinterlandswaldungen, die sogenannte „adelige Quart". Das Domanium tritt hier wieder „als Nachfolger in die Rechte der säcularisirten Klöster", insbesondere der Abtei Eberbach und des Klosters „Noth-Gottes" auf. Unter dem „Adel" befinden sich auch verschiedene bürgerliche Namen, deren Träger im Sturm und Drang der Zeiten adelige Güter erworben hatten. Die wirklichen

Edelleute sind Trümmer der vormaligen mittel- und oberrheinischen Reichsritterschaften und des von den Erzbischöfen in Mainz gehegten und gepflegten Stifts- und Pfaffen-Adels. Zu den ersteren gehören die Schönborn, Bassenheim, Boos, Ingelheim u. s. w., zu den letzteren z. B. die Coudenhoven, auch dem größeren Publikum bekannt durch die „Clubisten von Mainz" von Heinrich König.

Den Löwenantheil erhielt auch hier der Herzog von Nassau, der Rest wurde unter den „Adel" vertheilt, und zwar in der Art, daß

a. vorab für jeden Besitzer zur Deckung seines persönlichen und häuslichen Bedarfs der zur Produktion von jährlich drei Klafter Holz erforderliche Grund und Boden ausgeschieden und in Abzug gebracht wurde, und daß man

b. Alles, was nach Abfindung des Herzogs von Nassau und der unter a. erwähnten Holzparten noch übrig blieb, unter die angeblich Berechtigten nach Maßgabe des älteren reichsritterschaftlichen Matrikular-Anschlags vertheilte.

Der Maßstab unter a. entspricht der Markverfassung, ohne daß ich mit dieser Einräumung das ganze Verfahren sonst als gerechtfertigt anerkannt haben will.

Der Maßstab unter b. aber zeigt deutlich, daß das dem Adel zugetheilte Präcipuum keinerlei markverfassungsmäßige Grundlage hat; denn sonst würde man einen, dieser entsprechenden Maßstab auch für die adeligen Güter gefunden und nicht nöthig gehabt haben, auf die Ritterschafts-Matrikel zurückzugreifen, von welchem Maßstab der Theilungsrezeß selbst zugesteht, daß er an und für sich nicht vollkommen gut, gleichwohl aber „bei all seiner Unvollkommenheit noch für den besten (zu dem vorliegenden Zwecke), welcher aufzufinden war, erachtet worden sei."

Der Theilungsrezeß wurde am 22. September 1823 von allen Interessenten in Oestrich festgestellt, genehmigt und unterzeichnet. Nur ein Besitzer eines adeligen Gutes, Dr. Marchand, verweigerte den Beitritt, weil er sich verkürzt glaubte. Die Regierung des Herzogs von Nassau wußte sich aber zu helfen. Sie ersetzte, wie sie sich dies früher bereits vorbehalten hatte, „die verweigerte Unterschrift" durch ihren vormundschaftlichen Consens; und so erhielt der Vertrag am 1. October 1823 ihre Bestätigung.

Der große Rheingauer Markwald hatte aufgehört zu existiren.

Er hatte sich in Domanial- und Communal-Forste und in einzelne kleinere Privat-Waldparzellen aufgelöst.

Ueber den dermaligen Bestand des Waldes, wie er sich seit der Zerstückelung von 1822 gebildet hat, stelle ich nach den „Forstlichen Beilagen des Wochenblattes des Vereins nassauischer Landwirthe" (1864. Nr. 18—30) Folgendes zusammen.

Die Grenzen bilden auch dermalen noch im Osten die Walluf, nach Süden die Felder der am Rhein und landeinwärts gelegenen Orte und Städtchen der Aemter Eltville und Rüdesheim bis Lorch, bis an den Ausfluß der Wisper, und in Westen und Norden die Wisper bis an die Gladbacher und Hauser Felder. Innerhalb dieser Grenzen liegen die zwei Waldorte Stephanshausen und Preßberg. Ersteres von Johannesberg nördlich und Letzteres ohnfern von dem Weißenthurm. Beide sind die neuesten Ansiedelungen in der Mark und liegen mitten im Walde. Der Wald umfaßt gegenwärtig einen Flächengehalt von rund 54,200 Morgen und ist in die Oberförstereien:

Eltville	mit	14,294,06	Morgen,
Oestrich	„	14,308,28	„
Weißenthurm	„	14,443,91	„
Kammerforst	„	11,151,20	„
	Sa.	54,197,45	Morgen

eingetheilt, welche zusammen 21 Gemarkungen oder Gemeindebezirke enthalten, nämlich:

1)	die Oberförsterei	Eltville	7	Gemeinden,
2)	„ „	Oestrich	5	„
3)	„ „	Weißenthurm	6	„
4)	„ „	Kammerforst	3	„

Diese 21 Gemeindebezirke haben nach der Waldabtheilung von 1818 ihre Waldungen so zugeschnitten erhalten, daß öfters vom Orte aus die Grenzschneißen des Waldes gelegt wurden. Sämmtliche Gemarkungsgrenzen fangen am Feldrand an und gehen nicht selten in ganz gerader Linie 2 Stunden lang fort bis an und durch den Hinterlandeswald. Der sogenannte „Adelswald" wurde meist hinten nach der Wisper zu verlegt und ebenfalls durch gerade und durchlaufende Schneißen getrennt.

Die Bestimmung der Lage des Landeswaldes ist weniger schwierig

als umständlich. Wenn man von der ersten östlichen Höhe desselben, der Hauser Höhe, dem Rücken folgt bis auf den Kammerforst, so wird man finden, daß dieser Kamm oder Bergrücken die Wasserscheide ist, über die oder längs den unten mit Angabe ihrer Höhen namhaft zu machenden Köpfen oder Kulmen hinführt und den Wald in zwei Theile theilt, von welchen einer nach Süden und der andere nach Norden abfällt. Es ist dies aber keineswegs eine allmälige Neigung, sondern zum Theil und besonders südlich, ein mitunter recht steiler Abfall. Durchschnitten wird die südliche Abdachung durch die aus ihr entspringenden und dann Thäler und Thälchen bildenden Bäche: Salzbach, Eberbach oder Kieselbach, Pfingstbach, Marienthaler, Rothgotteser (vom Kloster „Noth-Gottes" genannt) Bach u. a. m. An der nördlichen Abdachung entspringen der Gladbach, der Aepfelbach, der Schüsselbach, der Braubach, der Seelbach und der Ernstbach.

Die erstgenannten Bäche fallen alle in den letztgenannten. Dieser, der Ernstbach, wird dadurch zu einem stärkeren Waldbach, er fließt in die Wisper. Diese Bäche haben überall die tiefsten Stellen gewählt, sind vielleicht auch bei dem großen Durchbruch des Binger-Loches, wodurch das außerordentlich große und umfangreiche Rheinbecken entwässert und bis auf den heutigen Rheinstrom geleert ward, auf die damals entstandenen Einschnitte angewiesen worden. Immer sind es tiefe, steile Einschnitte, welche tiefe und enge Thäler bilden und von steilen und schroffen Bergwänden eingeschlossen werden, deren Rücken oder Grat nicht selten eine Länge von $^1/_4$ bis zu $^3/_4$ und mehr Stunden hat.

Hiernach hat der Rheingauer Wald eine Abdachung nach Süden und eine andere nach Norden, die allmälige Senkung des ganzen Bergrückens aber geht Rhein-abwärts nach Westen zu und endet etwas unterhalb dem Binger-Loch am Teufelskaterig, von welchem ein steiler Abhang, überlagert mit mächtigen Blöcken und Geröllen, längs einer Schlucht hinunter tief in das Rheinthal führt. Ueber den ganzen Rücken desselben geht der sogenannte Rennweg*), seltsamer Weise auch der „hölzerne Handweg" genannt, von Hausen an über das Kasimirs-

*) Der Name Rennweg oder Rennsteig wird öfters gebraucht, um die Straße zu bezeichnen, welche über den höchsten Kamm des Gebirges hinzieht. So z. B. der uralte Rennsteig, welcher über den höchsten Grat des Thüringer Waldes von Osten nach Westen führt und die Franken (im Süden) von den Thüringern (im Norden) scheidet.

kreuz, den Kalteherberg, den Grauenstein u. s. w. bis auf die Weißenthurmer Straße und den Kammerforst.

Die höchsten Punkte des Waldgebirges sind in Pariser Fuß über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels der Reihe nach von Osten anfangend: der Eltviller Sauerwasserpfad (auf diesem Pfad wurde nämlich das Mineralwasser von Bad Schwalbach nach Eltville gebracht, wo der Vicedominus, und zuweilen der Erzbischof selbst, residirten) mit 1626′, der Erbacher Kopf 1786′, die Hattenheimer Geis mit 1749′$_9$, die Hallgarter Zange 1786′, der Oestricher Grauenstein mit 1644′ und Rabenkopf 1609′, der Johannisberger Hörkopf 1457′$_3$, die Geisenheimer Hoheweid 1378′$_4$, das Aulhauser Jägerhorn (Kammerforst) 1656′$_8$ und der in der Gemarkung Lorch gerade über dem Rhein gelegene Teufelskaterig mit 1277′$_4$. Vergleicht man nun die Höhen der Städtchen Eltville am Fuß der Kirche 272′, Oestrich 268′, Geisenheim 271′, Rüdesheim 268′ damit, so läßt sich beurtheilen, wie sehr die Weinberge des Rheingaues geschützt und in diesen nach Süden abgedachten Thalmulden und Bergabhängen eingekesselt sind. Sowie der Unterschied der Erhebung des Waldes und seiner Höhen auffallend über dem Rheingau ist, ebenso auffallend sind auch die Temperaturunterschiede zwischen diesen beiden; während unten im Rheingau Nebel herrscht und Regen fällt, ist im Winter sehr oft auf den „Rabenköpfen" heller Sonnenschein zu sehen. Es fällt übrigens doch nur in schneereichen Jahren auf diesen Höhen tiefer Schnee, dagegen ist die Temperatur oder der Stand des Thermometers oben gegen unten sehr merklich verschieden, und während auf dem Mapper Schützenhaus (Försterhaus) schon Feuer im Ofen sehr nöthig ist, kann man unten im Rheingau noch recht gut ohne Heizung aushalten.

Nach den gemachten Beobachtungen beträgt der Unterschied oft 5—6 Grade bei etwa zwei Meilen Entfernung. Diese sämmtlichen wohlbelaubten Höhen sind ein gewaltiger Anziehungspunkt für den Regen, und über dem Wald regnet es in der Regel weit öfter und in viel größerer Masse, als über dem Lande, dem Rheinthal, weshalb denn auch die Feuchtigkeitsverhältnisse im Walde meist günstig sind. Nebel ist auf den Bergen und Höhen nur selten, im Rheinthal aber, im Frühling, im Herbst und im Winter sehr häufig.

IV.

Die nassauische Regierung war während der Rheinbundszeit und in den unmittelbar folgenden Jahren darauf aus, mit allen in ihrer Gewalt stehenden Mitteln, in deren Auswahl man nicht allzu wählerisch war, das von Napoleon neu creirte „souveräne Herzogthum", das aus 29 verschiedenen Territorien und territorialen Fragmenten und Splittern zusammengebettelt war, zu einem einheitlichen „Staat" zusammenzuschweißen. Dieses Ziel wurde mit Klugheit und Energie, mit Nachhaltigkeit und Voraussicht verfolgt. Dazu aber war erforderlich, daß man vor keinem rechtlichen Hinderniß zurückwich, und daß man auch die letzten Reste von localer Autonomie und Selbstverwaltung zerstörte.

Sobald es feststand, daß es nothwendig sei, in dynastischem Interesse die alten Waldgenossenschaften zu zerstören und die Wälder entweder dem landesherrlichen Domanialvermögen einzuverleiben, oder, wo dies wegen zu großer Evidenz der wirklichen Sachlage nicht ging, wie im Rheingau, sie zu parcelliren und unter die einzelnen Sonder-Gemeinden zu vertheilen, mußte man Vorkehrung treffen wegen der Forstverwaltung.

Es gab also damals in dem Lande, wo der Wald 42 Prozent des Gesammtareals ausmacht, erstens Domanialwaldungen, deren Einkünfte zur Bestreitung der Kosten der fürstlichen „Hofhaltung und Chatoulle" dienten, zweitens die Waldungen der einzelnen Gemeinden und sonstigen Korporationen (die Markwaldungen wurden als bereits parcellirt betrachtet), und drittens Waldungen der bundesrechtlichen und territorial-staatsrechtlichen Standesherren, sowie sehr weniger einzelner Privaten. Diese dritte Gattung war nur unbedeutend vertreten. In Wirklichkeit dominirten die Domanial- und die Gemeindewaldungen.

Die nassauische Gesetzgebung von 1816 stellte nun den Satz an die Spitze der neuen Forstorganisation, daß die herzogliche Landes-

regierung, als oberste Administrativbehörde die Aufsicht über die Forstverwaltung zu führen, „und insbesondere dafür zu sorgen habe, daß alljährlich Holzhiebe und Anpflanzungen nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen angeordnet und vollzogen und ebenso alljährlich der Holzfällungs- und Kulturplan zum Behufe der staatswirthschaftlichen Uebersicht zusammengestellt" werde. Dieses Aufsichtsrecht der Regierung bezog sich vorzugsweise auf die Mark-, jetzt Communalwaldungen (Landesherrliches Edict vom 6. Juni 1816, §. 6, Gesetz-Sammlung, Bd. II., S. 2). Dann wurde das Land in eine Anzahl „Oberforstämter" zerlegt und unter diesen eine Menge Oberförster (etwa Einer auf 10,000 Morgen Wald) und ein ganzes Heer von Förstern angestellt. Dieses ganze Personal bis herunter auf den geringsten Communalförster wird von der Regierung ernannt, aber von dem Waldeigenthümer bezahlt.

Die Forstverwaltungs-Organisation vom 9. November 1816 (Gesetz-Sammlung Bd. II., S. 166 u. ff.) stellt zwar den Grundsatz auf, daß der Waldeigenthümer, vorbehaltlich der aus der Oberaufsicht des Staats sich ergebenden Beschränkungen, freie Verfügung haben soll; dann aber werden die Beschränkungen so ausgedehnt, daß von der freien Verfügung kaum noch Etwas übrig bleibt. Am besten kommen noch die standes- und grundherrlichen Waldungen weg, angeblich weil es ihrer geringen Ausdehnung halber nicht der Mühe werth sei, besondere Garantien zu verlangen; die Eigenthümer sollen die Fällungs- und Kulturpläne den Oberforstämtern vorlegen und den letzteren soll ein Veto gegen Devastationen zustehen. Was dagegen die Waldungen der einzelnen Gemeinden und Korporationen anlangt, so wurde die Verwaltung, oder wie es euphemistisch heißt „die Leitung der Verwaltung" der herzoglichen Landesregierung übertragen, welche alljährlich die Nutzungs- und Kulturpläne festzusetzen hat. „Sie hat in jedem Jahre gründliche Etats von allen Gemeinde-, Stiftungs- und Domanialwaldungen einzuziehen, sowohl über dasjenige Holz, was nach den Regeln der Forstkultur (Holzzucht) gefällt werden muß, oder nur gefällt werden kann, oder nur gefällt werden darf, als auch über dasjenige, welches noch im Zuwachs begriffen ist. Hiernach hat die herzogliche Landesregierung in allen Landestheilen" (also in den Gemeinde-, Stiftungs- und Domanialwaldungen, oder kurz gesagt: in allen Waldungen schlechtweg; denn die standes- und grund-

herrlichen Waldungen kommen ihres geringen Umfanges wegen nicht in Betracht, wie dies der Gesetzgeber selbst constatirt hat) „den Fällungsplan zu bestimmen und auf das jetzige und zukünftige ungefähre Bedürfniß der Einwohner und den Absatz in das Ausland Rücksicht zu nehmen, das erste (das Bedürfniß des Inlandes) theils nach der Quantität, welche bisher gefällt worden ist, theils und hauptsächlich nach einer umsichtsvollen Vergleichung und Beurtheilung der aus der freien Concurrenz im Holzverkaufe hervorgehenden Holzpreise in den verschiedenen Gegenden des Herzogthums zu ermessen."

Hiernach ist also die Regierung souveräner Herr über die Waldwirthschaft überhaupt, und die der Gemeinden insbesondere. Sie ist Holz- und Holzpreis-Dictator. Ich will hier nicht ausführen, wie schädlich dies Monopol in den Händen einer Regierung, welche sich für unfehlbar hielt und das Land Nassau, obgleich es damals nur zwei Drittel des Getreides, das seine Bewohner verbrauchten, zu produziren im Stande war, mit Hartnäckigkeit für einen ausschließlich „ackerbautreibenden" Staat erklärte, gewirkt, wie es namentlich die Entwickelung der Industrie, zu welcher alle Voraussetzungen vorlagen, unendlich geschädigt hat. Ich beschränke mich vielmehr darauf, hinzuweisen, daß es geeignet war, die ohnehin schon durch die bis hart zur Entziehung des Eigenthums vorschreitende Bevormundung genährte Mißstimmung der Bevölkerung und namentlich der waldreichen Gemeinden auf das Aeußerste zu steigern und ein Mißtrauen hervorzurufen, das in der That nicht ganz ohne Grund war. Man sagte sich: „Die Domanialwald-Einnahmen fließen in die Chatoulle des Herzogs; je höher die Holzpreise der Domanialwälder, desto reicher die Einnahme des Landesherrn; die Gemeindewaldungen machen den Domanialwaldungen Concurrenz; beide Waldungen, sowohl die des Domaniums als auch die der Gemeinden, werden durch die Regierung des Herzogs „geleitet"; liegt es da nicht nahe, daß sie die Wälder des Landesherrn zum Nachtheil der Wälder der Bauern bevorzugt?" So oft die Regierung einer Gemeinde eine Holzfällung abschlug, erhob sich das Geschrei, das geschehe, um die Concurrenz der Gemeinden auszuschließen und dadurch die Holzpreise der Domäne in die Höhe zu treiben. Ich will nicht urtheilen, ob diese Behauptung in den einzelnen Fällen begründet war, ich will nur constatiren, daß die Waldeigenthümer sich und ihr Eigenthum in die Vormundschaft und die Gewalt

ihres Hauptconcurrenten gegeben sahen, und daß dies Verhältniß sehr geeignet war, Verdacht und Erbitterung hervorzurufen.

Das Organisations-Edict vom 9. November 1816 bezeichnete ferner die herzoglichen Oberförster als die „verwaltenden Beamten für die Domanial-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen“ und an einer andern Stelle als „kunstverständige Verwalter eines besonderen (fremden) Grundeigenthums“. Aehnlich ist es mit den Förstern der Gemeindewaldungen, welche nicht von der Gemeinde angestellt, sondern von der Landesregierung nach Auswahl der Oberforstbeamten ernannt und auch von ihr entlassen werden. Selbst die Oberförster sind wieder auf das Aeußerste zu Gunsten der ihnen vorgesetzten Behörde, des Oberforstamtes, beschränkt. Ohne spezielle Autorisation des letzteren für jeden einzelnen Fall dürfen sie weder Holz anweisen, noch Streulaub abgeben, noch Rasen schälen lassen, noch holzleere Waldstellen besamen, noch Erlaubniß zum Bezug von Weide- oder sonstigen Grasnutzungen ertheilen, noch Leseholz, Späne, Erdstöcke und dergleichen verabfolgen, und zwar auch dann nicht, wenn sie hierbei mit dem Eigenthümer des Waldes im vollkommsten Einverständnisse handeln. Man denke sich, welche Umstände und Verluste an Zeit, Geld und Arbeit aus diesen Laufereien nach dem entfernten Oberforstamte erwachsen. Endlich werden sämmtliche Forstbeamte zugleich für „herzogliche Jägerei“ erklärt. „Dieselben sind“ (so heißt es in dem Edict §. 12, Gesetz-Sammlung II., S. 175) „in Beziehung auf die Verwaltung der Jagd in den uns vorbehaltenen Gehegen Unserm Oberjägermeister, Hofjägermeister oder jeweiligem Chef Unseres Jagd-Departements untergeordnet und dessen Befehle anzunehmen und zu befolgen verpflichtet.“

Man denke sich, welchen Eindruck eine solche Einrichtung auf die bis dahin autonome Markgenossenschaft des Rheingaues machen mußte. Die Stimmung der Gemeinden und ihrer Bürger wurde natürlich durch das oben geschilderte Abtheilungsverfahren nur noch verschlimmert. Dazu kamen dann noch die Jagdbeschwerden. Allerdings hatte sich schon im 14. Jahrhundert die herrschaftliche Jagd von dem „Kammerforst“ aus auch über den Markwald oder das „Haingereide“ ausgedehnt, und schon in dem oft angezogenen Rheingauer Weisthum von 1324 heißt es: „Auch bekennen wir, daß der Wildbann und die Fischerei in dem Rheingau unseres gnädigen Herrn zu Mainz ist, und

zwar zwischen der Wisper und der Waldaffe.“ Dieser faktische Zustand war aber keineswegs unbestritten; auch müssen widersprechende Urkunden existirt haben. Denn die aufständischen Bauern forderten 1525 u. A. auch:

— „Zum Siebzehnten, wollen wir wieder Wasser, Weide und Wildfang frei haben, ohne Schaden unseres gnädigsten Herrn Freiheit, Oberkeit und Forst, auch eines Hochwildfanges, nach Vorschrift des Landbuchs.“

Sie wollten also selbst die Jagd ausüben und gestanden dem Erzbischof-Kurfürsten nur eine Koppeljagd und das alleinige Recht auf Hochwild zu. In ihrer Unterwerfungs-Urkunde von demselben Jahre aber mußten sie zugestehen und versprechen, „daß die Unterthanen des Rheingaues fürderhin alles Jagens und allen Waidwerks, auch des Fischens, sich gänzlich enthalten sollen“. Seit 1525 blieb es hierbei; der Kurfürst war der alleinige Jagdherr; er nahm natürlich Adel und Klerus mit auf die Jagd, aber ein selbstständiges Recht hatten die letzteren nicht. Als das Rheingau nassauisch ward, fiel in Folge der Säcularisation der vornehme Klerus (Aebte, Prälaten, Dom- und Stiftsherren rc.) weg. Der Adel blieb und reklamirte die Jagd als Recht, als Koppeljagd. Herzog Wilhelm von Nassau verweigerte die Anerkennung dieses vermeintlichen Rechts, verlieh jedoch, unter ausdrücklicher Ausnahme des Kammerforst, den im Rheingau mit Grundbesitz angesessenen Edelleuten die Ausübung der Jagd in den vormaligen Markwaldungen als Gnadensache. Der Aktenfaszikel, den ich selbst gesehen, führte die Ueberschrift „die Gnadenjagd im Rheingau betreffend“; unter der Regierung des letzten Herzogs von Nassau soll derselbe verschwunden sein.

Man sieht, wie sich unter dem Wachsthum des Territorial-Systems auch hierin die Lage allmälig verschlechtert. Anfangs hat die Landschaft selbst die Jagd und die Fischerei. Sie bildet einen Bestandtheil der ungetheilten gemeinen Mark; auf dem getheilten Theile der Mark, der in persönliches und vererbliches Sondereigenthum übergegangen, übt sie der Eigenthümer selbst aus. Allmälig drängte sich die Landesherrschaft in die Jagd ein, sie spricht sich den „Wildbann“ zu, ursprünglich nur in dem Bannforst, dem „Kammerforst“, dann auch als Schirmvogt in dem Markwald. Die Landschaft ver-

sucht, sich wenigstens im Mitbesitz zu erhalten. Der letzte Versuch erfolgt bei „dem Auszug der Rheingauer auf den Wachholder“. Er mißlingt. Seitdem ist der Landesherr im alleinigen Besitz der Jagd, jedoch nur im Wald. Die Theorie des Forst- und Jagd-Regals gewinnt Gestalt erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert. Dann drängt sich auch der Grundadel in das Jagdrecht, Anfangs bittweise, später unter fingirten Rechtstiteln. Endlich dehnt sich das „Jagdregal“ auch über die getheilte Mark, über das getheilte Privatgrundeigenthum, aus; und man endigt damit, daß man die Jagd, welche man kraft eines öffentlichen Titels (Jagdregal) erworben, für ein auf Privatrechtstitel beruhendes jus quaesitum (Jagdservitut) ausgiebt. So war die Lage von 1820 bis 1848 im Rheingau.

Dazu kam, daß das herzogliche Domanium zwar Alles im Rheingau vorfindliche öffentliche Eigenthum, das weltliche sowohl als das geistliche, sich incorporirte, aber die Schulden auf die Landschaft abwälzte; die „Kur-Mainzer Steuerschulden“ wurden nach dem Steuerfuß auf sämmtliche einzelne Gemeinden repartirt und letztere wurden, trotzdem daß sie sich weigerten und behaupteten, wer das Landesvermögen an sich gezogen, der müsse auch die Landesschulden übernehmen, gezwungen, neue Schuldverschreibungen auszustellen und die Schuld zu verzinsen und zu amortisiren.

Dies, sowie die Uebervortheilung bei Theilung des Markwaldes, die durchaus ungerechtfertigte Steuerfreiheit, welche die nassauische Regierung den im Rheingau gelegenen Besitzungen des Fürsten von Metternich*) sowohl dem Staate, als auch den Gemeinden gegenüber gewährte, die Vertilgung jeder Spur von Selbstverwaltung, die Auflösung der altehrwürdigen Markgenossenschaft, die Bevormundung der Gemeinden, die neue Forstverwaltung, welche dem Waldeigenthümer fast alle aus der Natur des Eigenthums fließenden Verfügungsrechte entzog, und die zwar im Laufe der Zeit manches Gute geleistet hat, im Anfange aber sich nur durch Kostspieligkeit und Härte bemerklich machte, endlich die unerträglichen Jagdzustände, — Alles das erzeugte

*) Die Geschichte dieser Streitigkeiten habe ich darzustellen versucht in „Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei“, Band I., Seite 282 bis 322, in dem Aufsatze „Schloß Johannisberg“.

unter der sonst so gutmüthigen und leichtlebigen Bevölkerung des Rheingaues eine namenlose Erbitterung.

In Folge der Ereignisse von 1848 kam eine sich dem Prinzip der Selbstverwaltung einigermaßen annähernde Gemeindeordnung zu Stande, jedoch ohne die Forst-Organisation oder -Verwaltung nur im Geringsten zu berühren; der Metternich'schen Steuerbefreiung wurde ein Ende gemacht; die Jagd auf fremdem Grund und Boden wurde durch das Gesetz vom 15. Juli 1848 aufgehoben. Allein diese Reform schnitt tief in die Liebhabereien der Dynastie und des Adels ein und hatte daher in dem Kleinstaat keine Dauer. Die Ständeversammlung wurde von 1852 ab von der Regierung bestürmt mit Anträgen und Gesetzentwürfen wegen Wiederherstellung des „Jagdrechts". Die Erste Kammer war bereit dazu; die Zweite Kammer leistete jedoch hartnäckigen Widerstand, erkannte dabei aber an, daß für wirkliche Privat-Jagdberechtigungen den Berechtigten Entschädigung gebühre. Die Regierung konnte auf verfassungsmäßigem Wege nicht zum Ziele gelangen. Da machte sie es, wie in der Zeit von 1815 bis 1822. Sie griff zur Gewalt. Am 20. September 1855 publizirte sie, trotz Verweigerung der Zustimmung des Landtags, ein Gesetz, dessen erster Paragraph lautet:

„Die vor Publikation des Gesetzes vom 15. Juli 1848 bestandenen Jagdberechtigungen werden wieder hergestellt."

Im Eingang des Gesetzes wird zur Rechtfertigung dieses Schrittes angeführt:

1) „daß die Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 15. Juli 1848 aufgehobenen Jagdberechtigungen als ein Akt der Gerechtigkeit erscheine", und
2) „daß die Verhandlungen über die, im Hinblick hierauf der Ständeversammlung wiederholt vorgelegten Entwürfe eines Jagdgesetzes zu einer Vereinbarung nicht geführt hätten", daß es jedoch
3) „nachdem von beiden Kammern anerkannt sei, daß durch das Gesetz von 1848 wohlerworbene Privatrechte verletzt seien, nicht gerechtfertigt wäre, die zur Hebung dieser Rechtsverletzung nothwendigen Abänderungen der Gesetzgebung länger auszusetzen." (Das Jagd-Regal, das man wiederherstellte, war doch kein Privat-Recht.)

Zu dem Streit um die Verfassung, dem Streit um die Domänen, dem Streit um den Wald kam nun noch ein neuer hinzu, der Streit um die Jagd. Das ganze Herzogthum war nur noch ein Prozeß um Mein und Dein, ein Prozeß, welchen im Wege Rechtens auszutragen, in Ermangelung eines Reichsgerichts unmöglich war, und der sein Ende erst erreichte durch die Einverleibung des Landes in Preußen.

Welche seltsame Blüthen die Wiederherstellung der Jagd auf fremdem Grund und Boden und die Galvanisirung der übrigen (thatsächlich längst abgestorbenen) Jagd=Kuriositäten und Antiquitäten trieb, dafür zum Schlusse nur ein kleines Kulturbild.

Herr Linn, ein Rüdesheimer Weingutsbesitzer, hatte 1860 die Kammerforster Jagd gepachtet; der Graf von Ingelheim in Geisenheim behauptete, auf dieser Jagd hafte die Verpflichtung, so oft in dem Hause Derer von Ingelheim eine Hochzeit stattfinde, zu derselben drei Rehe zu liefern. Auf Gründonnerstag 1861 kam der gräfliche Inspektor zu Herrn Linn, zeigte ihm an, der Graf verheirathe am Dienstag eine Tochter, und forderte, daß Linn hierzu drei Rehe im Kammerforst schieße. Herr Linn leistete jedoch nicht Folge. Er wurde deshalb zur Verantwortung gezogen, bestritt die Verpflichtung und führte weiter aus, am Gründonnerstag habe er die Aufforderung erhalten; am Charfreitag und Char=Sonnabend zu jagen verbiete ihm sein Glaube; am Oster=Sonntag und Oster=Montag zu jagen, verbiete das Gesetz; bestände also auch die Verpflichtung, so habe doch der Berechtigte eine Zeit gewählt, in welcher es unmöglich sei, derselben nachzukommen; außerdem seien um diese Zeit die Rehböcke mit Engerlingen behaftet und so krank, daß sie jeder nur halbwegs gebildete Esser verschmähe; die Rehgeisen aber seien trächtig und ebenfalls ungenießbar, es sei Aas=Jägerei, sie zu schießen; abgesehen von der Frage der rechtlichen Existenz der Verpflichtung, müsse daher dem Herrn Grafen anheimgestellt werde, seine Hochzeiten zu jagdgerechten Zeiten zu halten, in welchen die Böcke schießbar und die Geisen genießbar sein.

Darob entspann sich ein weitläufiges Verfahren. Was aus dem abderitischen Prozesse geworden, weiß ich nicht mit Bestimmtheit. Ich glaube aber Herr Linn hat ihn gewonnen. Doch genug. Fügen wir nur noch hinzu, daß nachdem das vormalige Herzogthum der preußischen Monarchie einverleibt worden war, einer der ersten Akte der königlichen Dictatur die Wiederherstellung der Freiheit des Grundeigenthums und

die Abschaffung der Jagdberechtigungen war, und daß man seitdem, obgleich man an der nassauischen Forstgesetzgebung nichts Wesentliches geändert, wenigstens thatsächlich dem Waldeigenthümer, namentlich auch den Gemeinden, einen, wenn auch nur bescheidenen Grad der Mitwirkung bei der Verwaltung ihres Waldeigenthums eingeräumt hat.

Werfen wir zum Schluß noch einen raschen Rückblick auf die tausendjährige Geschichte des Rheingauer Markwaldes.

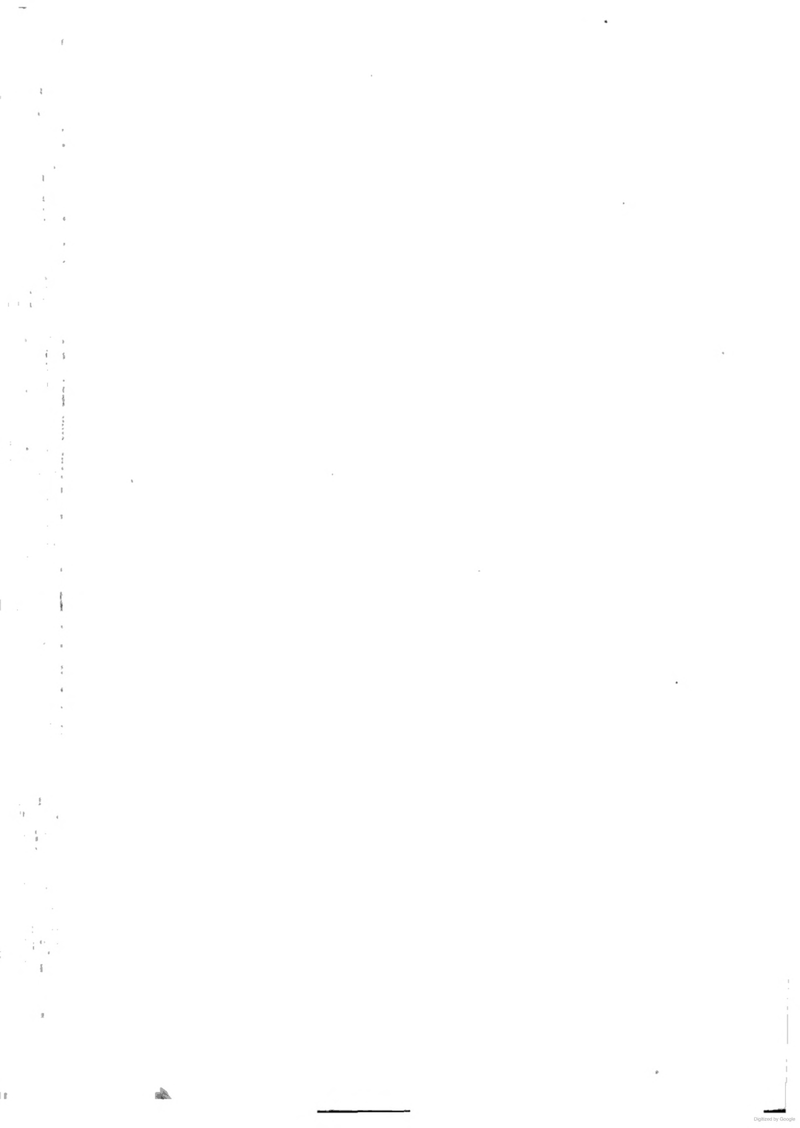
Wir finden zu Beginn eine vollfreie Markgenossenschaft als Eigenthümerin der gemeinen Mark, welche jeder Haushalt nach Bedürfniß nutzt, und die keinen Herrn über sich anerkennt als Kaiser und Reich, vertreten durch den Gaugrafen als Beamten des Kaisers.

Während die vollfreien Bauerschaften und Markgenossenschaften sich nur in Friesland, Dithmarschen und der Schweiz conservirten (vergl. v. Maurer, Mark-Verfassung, Seite 94 bis 102; derselbe, Dorfverfassung I. Seite 6 bis 10, II. Seite 365 und ff.; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie, Band I. Seite 12, 77 und 117), im übrigen Deutschland dagegen schon frühe der Gewalt der Grundherren unterlagen, wußte die Rheingauer Haingeraide-Genossenschaft ihre Autonomie bis in das sinkende Mittelalter hinein zu bewahren. Sie hatte dies dem glücklichen Umstande zu danken, daß die geistlichen Herren von Mainz Anfangs nur eine schwache und bestrittene Stellung hatten und daher genöthigt waren, die Rechte der Landschaft und die der Genossenschaft zu respektiren. Der Mainzer Bischof hatte ursprünglich nur die Pflichten der Obmannschaft, dann dehnte er diese aus bis zu den Befugnissen der Schutzvogtei (advocatia); und zu den Rechten eines Grund- und Landesherrn würde er vielleicht niemals gelangt sein, wenn ihm nicht die unter den Rückschlägen des niedergeworfenen Bauernaufstandes so unglücklich verlaufende Rheingauer Bewegung vom Jahre 1525 eine willkommene Handhabe geboten hätte. Allein auch während der Zeit der Grund- und Territorialherrschaft, welche sonst die politischen Rechte der Landschaften beinahe auf Nichts reduzirte, erhielt sich doch zum größeren Theile die Autonomie und Selbstverwaltung dieser Markgenossenschaft. Auch während der schlimmsten Zeiten hat sie dadurch, daß sie die persönliche, bürgerliche und wirthschaftliche Freiheit ihrer Mitglieder, sowie deren Gesammtrechte an der gemeinen Mark und deren Sonderrechte an der getheilten Mark wahrte und ihre Beamten

und Richter wählte, zur Genüge dargethan, daß ihre Existenz auf der Grundlage des Volksrechts ruhte und nicht ein bloßer Ausfluß des Herrn- und Hof-Rechtes war. Alle Versuche späterer Zeiten, diesen Sachverhalt zu entstellen, den Wald als ein Geschenk der Grundherren und die Markverfassung als ein Produkt landesherrlicher Verordnung darzustellen, scheitern an der Klarheit der historischen Entwickelung und der für dieselbe sprechenden urkundlichen Beweise. Vor 1525 ist die Verfassung der Rheingauer „Haingeraide" nicht wesentlich verschieden von der der übrigen vollfreien oder gemeinfreien Markgenossenschaften in Deutschland. Merkwürdig dagegen ist, daß das Jahr 1525, welches sonst den verhängnißvollen Wendepunkt in der wirthschaftlichen und sozialen Geschichte Deutschlands bildet, welches die Nation in Privilegirte und Rechtlose, in Unterdrücker und Unterdrückte schied und die Bauern (freilich nicht ohne deren eigenes Verschulden) in die Zahl der Unterdrückten und Rechtlosen verwies, daß dieses Jahr zwar die Haingeraide-Verfassung des Rheingaues schädigte, aber nicht völlig umstieß. Die geistlichen Staaten vermochten sich nicht ganz zu jenem Absolutismus zu erheben, welcher in Deutschland das bedenkliche Mittelglied zwischen dem Feudalismus des sinkenden Mittelalters und der modernen Freiheit zu bilden bestimmt war. In Ermangelung dieses Absolutismus vegetirte denn die Rheingauer Markgenossenschaft fort bis zur Vernichtung des geistlichen Kurstaats und zur Auflösung des deutschen Reichs. Die Stelle des Kurstaats nahm jetzt der Rheinbundsstaat Nassau ein, der im Vollgefühl seiner „Souveränetät" sich frei wußte von Kaiser und Reich, von Recht und Herkommen, und keine andere Autorität anerkannte, als den Kaiser der Franzosen, welchem er sein Dasein und seine Selbstherrlichkeit dankte. Dem verspäteten Absolutismus des neugebackenen Kleinstaats, welcher sich das damalige Frankreich zum Muster nahm und in Centralisation und Nivellirung das Uebermenschliche leistete, war es vorbehalten, den tausendjährigen Verband aufzulösen und die Leute zum Feind ihres eigenen Waldes zu machen.

Möge es, nach Wiederherstellung von Kaiser und Reich, gelingen, Mittel und Wege zu finden, um nach Möglichkeit wieder gut zu machen, was man in den „kaiserlosen, den schrecklichen Zeiten" gesündigt.

Ende.



[illegible]


MICHIGAN STATE UNIVERSITY LIBRARIES
3 1293 02751 1249


STATE UNIVERSITY LIBRARIES
1293 02751 1249




STATE UNIVERSITY LIBRARIES
293 02751 1249




STATE UNIVERSITY LIBRARIES
293 02751 1249




293 02751 1249




STATE UNIVERSITY LIBRARIES
293 02751 1249


MICHIGAN STATE UNIVERSITY LIBRARIES
3 1293 02751 1249


STATE UNIVERSITY LIBRARIES
293 02751 1249

